



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Heid

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XVII.

GUSTAV ADOLFS
PLÄNE UND ZIELE IN DEUTSCHLAND
UND DIE HERZÖGE
ZU BRAUNSCHWEIG UND LÜNEBURG.

VON
JOH. KRETZSCHMAR.

HANNOVER UND LEIPZIG.
HAHNSCHE BUCHHANDLUNG.
1904.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text, possibly a question or a note.

Handwritten text including a chemical formula: H_2O and a number: 10^{-14} .



QUELLEN UND DARSTELLUNGEN
ZUR
GESCHICHTE NIEDERSACHSENS.

HERAUSGEGEBEN
VOM
HISTORISCHEN VEREIN FÜR NIEDERSACHSEN.

BAND XVII.
GUSTAV ADOLFS PLÄNE UND ZIELE IN DEUTSCHLAND UND DIE HERZÖGE
ZU BRAUNSCHWEIG UND LÖNEBURG.

VON
JOH. KRETZSCHMAR.

HANNOVER UND LEIPZIG.
HAHNSCHE BUCHHANDLUNG.
1904.

GUSTAV ADOLFS
PLÄNE UND ZIELE IN DEUTSCHLAND
UND DIE HERZÖGE
ZU BRAUNSCHWEIG UND LÜNEBURG.

VON

JOH. KRETZSCHMAR.

HANNOVER UND LEIPZIG.
HAHNSCHE BUCHHANDLUNG.

1904.
EK

Vorwort.

Vorliegende Studie ist eine Vorarbeit zu einer demnächst erscheinenden Darstellung des Heilbronner Bundes; sie war erforderlich, da die bisherigen Arbeiten keine genügende Auskunft über die Grundfrage gaben, warum die deutschen Stände so rasch sich von den Schweden abwandten, ja zum Teil ihre Gegner wurden, obwohl sie doch eben erst von ihnen vor dem drohenden papistischen Joche gerettet worden waren. Das einfach mit politischer Unfähigkeit oder Undankbarkeit abzufertigen, ist doch nicht mehr ohne weiteres angängig. Jene Grundfrage hängt vielmehr aufs engste mit dem ganzen politischen System zusammen, das von Gustav Adolf entworfen und verfolgt worden war; sie hängt ebenso eng mit jener anderen zusammen nach den Ursachen, warum die deutschen Stände — vor allem die mächtigsten unter ihnen, die Kurfürsten — dem Schwedenkönige von Anfang an so kühl und misstrauisch begegneten. Für beide Fragen geben uns die Akten manche neue Auskunft, die ich hier darzulegen versucht habe; vor allem waren es die mit den deutschen Ständen abgeschlossenen oder entworfenen Verträge des Königs, die mir den Weg gewiesen haben. Sie liegen jetzt in der vortrefflichen Bearbeitung der Sverges traktater Bd. V (her. von C. Hallendorff) vor. Unter ihnen nehmen die Verhandlungen mit Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig eine hervorragende Stellung ein. Über erstere wird binnen kurzem ein Aufsatz von mir in den Forschungen zur brandenburgischen Geschichte erscheinen. Für Mecklenburg kann ich auf die im Anhang abgedruckte Relation Cothmanns verweisen, die mit der von v. d. Decken veröffentlichten Relation des Lampadius (Herzog Georg II no 83) zu den lehrreichsten Aktenstücken für diese Fragen gehört.

Die Verhandlungen mit Braunschweig und Lüneburg waren in ihrem wahren Verlaufe so gut wie unbekannt. Zudem waren die gesamten politischen und militärischen Verhältnisse in Nieder-

sachsen bisher derartig unklar und entstellt wiedergegeben, dass bei ihrer Wichtigkeit eine neue Darstellung nach dem in Hannover und Wolfenbüttel vorhandenen reichen Aktenmateriale unerlässlich erschien; danach ergibt sich doch ein wesentlich anderes Bild. Die politischen Verhältnisse, in der Hauptsache eben jene Allianceverhandlungen sind ausserordentlich charakteristisch für Gustav Adolfs Vorgehen, auch sind wir hier in der Lage, die ganze Entwicklung in allen ihren Phasen verfolgen zu können. Da sie aufs tiefste von den militärischen Verhältnissen beeinflusst wurden, war auch ihre Darstellung nicht zu umgehen. So werden die beiden ersten Kapitel ihre Rechtfertigung finden als Vorläufer des dritten, das seinerseits wieder die Antwort auf die vorher gestellten Fragen giebt.

Im Anhange habe ich zunächst eine Reihe von Vertragsentwürfen in extenso abgedruckt, da ihr Wortlaut unentbehrlich ist. Hallendorff hat von den braunschweig-lüneburgischen Entwürfen nur den sogenannten Hallischen Rezess gegeben, sie alle zu bringen, lag ja ausserhalb des Rahmens seiner Aufgabe. Der dann folgende Briefwechsel Gustav Adolfs mit den Welfenherzögen ist in seiner Gesamtheit so wichtig, dass seine Veröffentlichung geboten erschien; bis auf einige wenige Stücke war er unbekannt. Die vereinzelt anderen Schreiben, die ich mit beigefügt habe, gehören zur Sache. Bei dem Abdruck dieser Aktenstücke habe ich die moderne Orthographie durchgeführt und alle Kurialien, soweit sie entbehrlich waren, gestrichen.

Die Daten in der Darstellung sind nach dem neuen Kalender gegeben. Die Zitate „Kal.“, „Zelle“ bezeichnen Akten-Abteilungen des hiesigen königlichen Staatsarchivs.

Hannover, den 21. April 1904.

Inhalt.

	Seite
1. Kapitel. Diplomatische Verhandlungen mit den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg	1
2. Kapitel. Kriegsergebnisse in Niedersachsen	55
3. Kapitel. Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland	153

Beilagen.

I. Alliancen.

1. s. d. (1631 Nov. Braunschweig). Erstes Projekt einer Alliance mit Braunschweig (Entwurf des Götz v. Olenhusen)	223
2. s. d. (1631 Nov. Halle). Zweites braunschweigisches Projekt (Entwurf Engelbrechts)	227
3. 1631 Nov. 28. (Dez. 8.) Halle. Drittes braunschweigisches Projekt. (Hallischer Rezess)	234
4. 1631 Dez. 6. (16.) Zelle. Erstes Projekt einer Alliance mit Zelle	234
5. s. d. (1631 Dez. Frankfurt a. M.) Viertes braunschweigisches Projekt. (Entwurf der braunschweigischen Gesandten)	234
6. <u>1631 Dez. 31. (Jan. 10.)</u> Frankfurt a. M. Fünftes braunschweigisches <u>1632 Jan. 10. (20.)</u> Projekt. (Entwurf Sattlers, mit den Abänderungen der braunschweigischen Gesandten)	247
7. <u>1632 Febr. 5. (15.)</u> Frankfurt a. M. Sechstes braunschweigisches und <u>1632 Juni 18. (28.)</u> Braunschweig. zweites zellisches Projekt	278
8. s. d. (1631 Mai. Küstrin). Erstes Projekt einer Alliance mit Kurbrandenburg	301
9. s. d. (1631 Mai. Köln a. d. Spree). Nebenvertrag dazu	308
10. 1631 Juni 25. (Juli 5.) Köln a. d. Spree. Kurbrandenburg an den Grafen Adam von Schwarzenberg	311
11. 1632 Mai 18. (28.) Güstrow. Relation Cothmanns, Kanzlers von Mecklenburg-Güstrow, über die Allianceverhandlungen mit Gustav Adolf in Frankfurt a. M.	316
Darin: Oxenstiernas Allianceentwurf mit den mecklenburgischen Abänderungsvorschlägen	313
II. Briefwechsel Gustav Adolfs mit den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, nebst einigen anderen verwandten Aktenstücken (Nr. 12 — 124)	363



I.

Diplomatische Verhandlungen.

Von allen Ständen des niedersächsischen Kreises waren die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg die mächtigsten, sie zu gewinnen hatte infolgedessen Gustav Adolf ein besonderes Interesse.

Das Welfenhaus hatte sich nach der Zersplitterung in kleine und kleinste Fürstentümer damals soweit konsolidiert, dass nur noch zwei regierende Linien vorhanden waren, die durch Herzog Christian in Zelle und Herzog Friedrich Ulrich in Wolfenbüttel vertreten wurden. Die zellischen Nebenlinien in Harburg und Dannenberg entzogen wohl dem Fürstentum Lüneburg eine Anzahl ertragreicher Ämter, waren aber politisch und auch sonst ohne Bedeutung, da die Landeshoheit der Hauptlinie in Zelle vorbehalten war. Als Ersatz dafür konnten die Stifter Minden und Ratzeburg gelten, deren Bischöfe Herzog Christian und sein jüngerer Bruder August von Zelle waren. Beide regierende Herren waren unbeerbt; Herzog Christian unvermählt, während Herzog Friedrich Ulrich in kinderloser Ehe lebte. Da Nachkommenschaft von ihm nicht zu erwarten war, stand der Anfall des Hauses Wolfenbüttel an Zelle bevor.

Von den beiden regierenden Linien war die zu Wolfenbüttel bei weitem die bedeutendere, sie vereinigte die sehr fruchtbaren Fürstentümer Braunschweig, Kalenberg und Göttingen sowie den grösseren Teil des Bistums Hildesheim, das sogenannte „grosse Stift“, in einer Hand, zu denen die Grafschaften Honstein und Reinstein und ein Teil der Grafschaft Hoya kamen; eine kluge und energische Finanzpolitik der Vorgänger Friedrich Ulrichs hatte die Einkünfte des Landes sehr gesteigert, vor allem die reichen Schätze des Harzes wieder erschlossen. Dazu kam, dass der Herzog von Wolfenbüttel neben dem Erzbischof von Magdeburg auch aus-

schreibender Fürst des niedersächsischen Kreises war. Von dieser bedeutenden Stellung hatte der mörderische Krieg aber wenig übrig gelassen, da der Landesfürst selbst seiner schwierigen Aufgabe nicht im geringsten gewachsen war. Sehr ungleich seinem glänzend begabten Vater war der unselbständige Herzog ganz in den Händen seiner Berater, die sich — nachdem 1622 das schamlose Regiment der v. d. Streithorst beseitigt war — seitdem wenigstens aus ehrlichen Leuten zusammensetzten. Aber kein hervorragender Mann befand sich darunter, der in der schwierigen Situation hätte helfen können, als Tillys Scharen hereinbrachen. Das unglückliche Land war der Spielball der feindlichen Parteien geworden. Nachdem der Dänenkönig Christian IV. aus dem Felde geschlagen, war der Herzog völlig in der Hand der Kaiserlichen und Ligisten; sie hatten seine Residenz Wolfenbüttel erobert und hielten ihn hier so gut wie gefangen.¹⁾ Wallenstein und seine Generale hatten ein Augenmerk auf das reiche Land gerichtet und fanden beim Kaiser volle Unterstützung; ein Teil nach dem anderen ward dem Herzog entrissen und verschenkt: die Grafschaft Honstein erhielt der kaiserliche Rat Graf Simon von Thun als Unterpand, die Grafschaft Reinstein Maximilian von Waldstein, Blankenburg erhielt der Graf Merode. Ein grosser Teil der hoyaschen Ämter und einige kalenbergische waren dem Grafen Tilly für seine bekannte Forderung von 400000 T. verpfändet, ja es drohte im weiteren Verlauf dieser Sache der Verlust des ganzen Fürstentums Kalenberg.

Das Restitutionsedikt von 1629 brachte einen neuen Schlag. Seit über 100 Jahren befanden sich die Herzöge von Wolfenbüttel im rechtmässigen Besitze des sogenannten grossen Stifts Hildesheim, das ihnen im Frieden von Quedlinburg 1523 zugesprochen worden war; die Bischöfe von Hildesheim mussten sich seither mit den drei Ämtern Steuerwald, Marienburg und Peine begnügen. Jetzt wurde das grosse Stift vom Herzog zurückgefordert, sammt allen Einkünften, die die Herzöge seit 1523 daraus gezogen hatten: dass

¹⁾ H. Fr. Ulrich an H. Christian, dd. Wolfenb. 1631 Aug. 28: sein Abgesandter, Hofrat Götz von Olenhusen, werde berichten, wie er hier in servitute gehalten werde und dass er nicht länger hier ohne Gefahr bleiben könne. — Der Herzog beabsichtigte damals sich nach Dänemark zu begeben, was Tilly aber nicht gestattete (Tilly an H. Fr. Ulrich, dd. Halberst. 1631 Aug. 4. — Zelle 11. 94.)

die Herzöge seither rechtmässig vom Kaiser mit dem grossem Stifte belehnt worden waren, wurde dabei nicht der Beachtung gewürdigt. Mit Hilfe der Tillyschen Truppen war es ein leichtes den Spruch des Reichskammergerichts durchzusetzen.

So war von der alten Macht und Grösse, wie sie noch Herzog Heinrich Julius besessen hatte, nichts mehr vorhanden. Das Herzogtum Braunschweig war völlig in der Hand Tillys, der alle Festungen — grosse wie kleine — besetzt hielt: Münden, Göttingen, Erichsburg, Northeim, Hameln, Neustadt a. R., Kalenberg, Wolfenbüttel u. a.

Im Gegensatze zu Wolfenbüttel war das Fürstentum Lüneburg ziemlich glimpflich davon gekommen. Herzog Christian war ein alter Herr (geb. 1566), der in Devotion gegen den Kaiser verharret war und sich von der dänischen Expedition fern gehalten hatte. Auch hier hatte Tilly zwar alle militärisch wichtigen Plätze besetzt: Einbeck, die Hauptstadt des Fürstentums Grubenhagen, das damals mit Lüneburg vereint war, Minden, Nienburg, Winsen a. d. L. u. a. — nur seine Residenz Zelle hatte sich der Herzog freigehalten — auch wurde die Kontribution des Landes dem ligistischen Heere zugeführt, es geschah aber in verhältnismässiger Ordnung und ohne Beeinträchtigung der landesfürstlichen Rechte und Hoheiten des Herzogs. Man hatte sich geduckt, um den Sturm über sich wegbrausen zu lassen.

Dagegen verfolgte man in Zelle mit grosser Sorge die schlimme Entwicklung in den braunschweigischen Stammlanden, die ja nach dem Tode Friedrich Ulrichs an die zellische Linie fallen mussten und die man mit Recht für äusserst gefährdet ansah. Und derjenige, der in diesen Punkten von allen zellischen Prinzen am meisten interessiert war, war Herzog Georg, der jüngste unter ihnen, den allein unter sechs Brüdern das Los zur Heirat und Fortpflanzung des Geschlechts bestimmt hatte.

Er war, obwohl selbst kein regierender Fürst, der berechnete Hüter des gesamten Hausbesitzes, da er das dynastische Interesse für seine Kinder zu wahren hatte. Zudem war er von allen welfischen Brüdern und Vettern der talentvollste; und da er seiner Neigung zufolge sich dem Kriegshandwerke gewidmet hatte, so war er auch allein unter ihnen derjenige, welcher in dieser kriegerischen Zeit seinen Mann zu stellen vermochte. Das alles

verschaffte ihm neben den beiden regierenden Fürsten eine bedeutende, ja schliesslich überragende Stellung.

Herzog Georg, der im besten Mannesalter stand (geb. 1582), war 1626 in kaiserliche Dienste getreten, in der ausgesprochenen Absicht, auch die Länder Friedrich Ulrichs dem welfischen Hause zu erhalten: er sah sich aber in seinen Hoffnungen gründlich getäuscht. Als er im Winter 1629/30 aus Italien vom Kriegsschauplatze heimkehrte, war er entschlossen, den kaiserlichen Dienst zu quittieren.¹⁾ Er, wie so viele mit ihm, erhofften die Rettung von dem Schwedenkönige Gustav Adolf, mit dem er bereits in Verbindung getreten war. Schwerlich hat Herzog Georg dabei im Einverständnisse mit seinem Bruder Christian gehandelt, gewiss aber nicht ohne dessen Wissen.

Die früheste Nachricht, die wir über Georgs Verbindung mit Gustav Adolf haben, stammt bereits aus dem Jahre 1629: in diesem Jahre sandte Herzog Georg den Dr. Johann v. Drebber, Kanzler in Harburg, nach Stockholm,²⁾ bot dem Könige seine Dienste an und bat um seine Hülfe für die Evangelischen und um Wiederaufrichtung des fürstlichen Hauses. Näheres wissen wir leider nicht. Der König nahm das wohl auf und beauftragte seinen Rat, Ritter Christoph Ludwig Rasch, den er nach Norddeutschland sandte, mit den weiteren Verhandlungen.³⁾ Da Rasch, ohne den Herzog zu kompromittieren, nicht selbst zu ihm kommen konnte, schickte er den Joh. v. Drebber als Unterhändler nach dem Herzberg (der Residenz Herzog Georgs), wo am 15. April 1630 die Unterredung stattfand.⁴⁾ Sein Auftrag bestand nur darin, den Herzog zur Absendung einer vertrauten Person nach Hamburg zu vermögen, um Raschs Proposition zu vernehmen. Das wurde auch alsbald so geregelt, dass Herzog Georg hiermit den Obersten und Landdrosten der Grafschaft Diepholz, Curt Plato gen. Gehlen beauftragte, und versprach zu Pfingsten (19. Juni) in Zelle dessen Relation ent-

¹⁾ 1630 Febr. 18. H. Georg an H. Christian. (Zelle 11. 92a.) v. d. Decken I Nr. 74, hat falsches Datum.

²⁾ Kreditif oder Instruktion für Joh. v. Drebber sind nicht erhalten; auch über die Zeit der Sendung ist nichts näheres bekannt; über sein Anbringen unterrichtet uns das Schreiben des Ritters Rasch, dd. Bremen 1630 Mai 30. (Kal. 16. A. 805.)

³⁾ Kreditif, dd. Upsala 1629 Dez. 23. (Ebd.) Beil. Nr. 12.

⁴⁾ Eigenhändige Relation des Dr. Johann von Drebber an den Ritter Rasch. Beil. Nr. 13.

gegenzunehmen. In Gesprächen aber ging man weiter, der Herzog war eifrig bemüht, seiner Verehrung und Bewunderung für den Schwedenkönig Ausdruck zu geben — im Gegensatz zu dem Dänenkönige — dessen militärisches Genie ihm Arnim oft und viel gerühmt habe; nichts wünsche er lieber, als in des Königs Dienste zu treten, wozu er als Reichsfürst befugt sei; doch hindere die augenblickliche gefährliche Lage der Herzogtümer, dass er dies offen, mit der Absicht gegen den Kaiser zu ziehen, tun und mit selbstgeworbenem Volke zum König stossen könne. Man kam überein, es so zu formulieren, dass Georg dem Könige wider alle seine Feinde, Polen, Russen und andere Nachbarn dienen wolle, doch so „dass S. F. G. wider die kaiserliche Majestät zu dienen nicht wolle verpflichtet sein“: damit behielt er sich selbst vor, im gegebenen Falle diese Verpflichtung fallen zu lassen. Auch gab der Herzog den Wunsch zu erkennen, dass der König ihm die Bestallung anbieten möchte.

Der Legat Rasch war freilich nicht in der Lage, auf die Wünsche des Herzogs etwas bestimmtes zuzusagen, seine Instruktion gebot ihm offenbar nur, des Herzogs Vorschläge und Wünsche entgegenzunehmen. Dementsprechend forderte er den Herzog auch auf, solche dem Könige mitzuteilen.¹⁾ Leider sind wir über den weiteren Gang der Verhandlungen nicht hinreichend unterrichtet. Vor Pfingsten war Georg bereits in Zelle und von hier schrieb er dem Könige²⁾ der Anweisung Raschs entsprechend, bezog sich auf seine frühere nach Stockholm gesandte Resolution und erbot sich abermals „E. K. W. militärische disegni in allen Occasionen nicht allein tätig zu sekundieren, sondern auch mit persönlichen oder andern angenehmen Diensten in vorfallenden Expeditionen Ihr

¹⁾ Rasch an H. Georg, dd. Bremen 1690 Mai 30 (Kal. 16. A. 305): „S. K. M. ist zwar auf Mittel und Wege bedacht gewesen, wie E. F. D. angenehme und gefällige Vorschläge getan werden möchten; allein weil S. K. M. zweifeln müssen, ob auch zur Zeit meiner Herauskunft aus Schweden oder bei der Negotiation mit E. F. D. der Zustand dero Hauses oder des allgemeinen Wesens also beschaffen sein würde, dass zu S. K. M. Belieben oder E. F. D. Gefallen solche auf die Bahn gebracht oder mit Nutzen zu Werke gerichtet werden möchten: Als hat S. K. M. fürs beste angesehen, E. F. D. freiem Willen und arbitrio frei und anheimb zu stellen, was sie S. K. M. für Vorschläge tun wollten, und auch zu erwarten, was weiter E. F. D. gute Meinungen und hochvernünftige Einratungen mit sich bringen möchten“.

²⁾ H. Georg an GAdolf, dd. Zelle 1690 Juni 13. (Ebd.) — Beil. Nr. 14.

wirklich beizutreten; verstellen aber dabei zu E. K. W. Diskretion, wie Sie uns deswegen zu employieren gemeint.“ Jetzt Truppen zu werben und dem König zuzuführen sei bei der Lage der Fürstentümer unmöglich, sich ohne Truppen beim Könige einzufinden sei ihm disreputierlich, auch sei dem Könige mit seiner Person allein wenig gedient. Auch bat er — wie mit Dr. Drebber verabredet war — bei seiner Bestallung einzufügen, dass er wider Reich und Kaiser zu dienen nicht verpflichtet sei; versicherte aber, „dass wir solch Reservat ex dictamine der itzigen Läufe nur zu unsers fürstlichen Hauses und Angehörigen Sicherheit bloslich zu prätextieren gemeint“.

Zu gleicher Zeit schrieb er dem Kaiser und Wallenstein seine Bestallung als kaiserlicher Oberst auf.¹⁾

Dem Könige war mit diesem Anerbieten wenig gedient, er hatte wohl auf ein tätiges Eingreifen und Mitwirken des Herzogs gerechnet, und auf eine Erhebung im Braunschweigischen gehofft, wie es in Magdeburg oder Württemberg erfolgte: das hätte die Kaiserlichen von ihm abgezogen, sie gezwungen, sich zu zersplittern und ihm seine ersten schweren Schritte auf deutschem Boden wesentlich erleichtert. Er war wenig erfreut über den kühlen, fast feindlichen Empfang, der ihm von den deutschen evangelischen Ständen geboten wurde, auf deren Mitwirkung und Erhebung er in erster Linie rechnen musste. So sieht es bitterem Hohn und Spott verzweifelt ähnlich, wenn der König auf des Herzogs Schreiben ihm versicherte,²⁾ wie wohl ihm seine Erklärung getan habe und wie es seine bei der grassierenden allgemeinen Schlafsucht fast erstorbenen Hoffnungen wieder erweckt habe, dass ein so hohes Haus sich mit ihm konjungieren und dass der Herzog persönlich in seine Dienste zu treten entschlossen sei: „möchten wünschen, die Konjunktur wäre bereits ins Werk gesetzt“, fügt er hinzu! Er bat ihn nochmals, eine Armee auf die Beine zu bringen, wozu es ihm an Mitteln bei der guten Gelegenheit mit den reichen Städten Braunschweig und Lüneburg nicht fehlen könne. Sein

¹⁾ Zelle 1630 Juli 5. v. d. Decken I, Nr. 75 und 76. Die Konzepte zu diesen beiden wichtigen Schreiben sind von dem zellischen Kanzler Dr. Merkelbach abgefasst (Zelle 11. 92a): der beste Beweis, dass dieser Schritt H. Georgs nach Verabredung mit seinem Bruder geschah.

²⁾ GAdolf an H. Georg, s. d. (1630 Mitte Juli), im Feldlager bei Altstettin. (Kal. 16. A. 305.) Beil. Nr. 15.

Anerbieten, in des Königs Dienste zu treten, nahm er mit Dank an und betonte, dass er seine Waffen „im wenigsten nicht wider das römische Reich oder einigen dessen rechtmässigen Stand, sondern vielmehr dessen Turbatoren und gemeinen Reiche Zerstörer führe“; von dem vom Herzog verlangten Reservat kein Wort.

Über die weiteren Verhandlungen wissen wir leider nichts; sie führten aber zu einem vorläufigen Resultate, das ganz den Wünschen des Herzogs entsprach. Am 5. November 1630¹⁾ nahm er den Herzog in seine Dienste „in Anwartsung“, wonach sich Herzog Georg verpflichtete, bei allen Offensiv- oder Defensivkriegen des Königs mit benachbarten Potentaten ihm eine Armada deutschen Volkes zuzuführen oder persönlich sich beim Könige einzustellen und wider dessen Feinde sich gebrauchen zu lassen. Dafür sagte ihm der König ein Jahrgehalt von 5000 Rt. zu. Auch willigte Gustav Adolf in das ausbedungene Reservat, dass er nicht verpflichtet sein solle wider das h. römische Reich zu dienen.

Damit fanden diese Verhandlungen zwischen Gustav Adolf und dem Herzog Georg ihren vorläufigen Abschluss; den Revers zu der Bestallung gab Herzog Georg erst ein halbes Jahr später, am 1. Mai 1631 von sich.²⁾ Die Gründe dieser Verzögerung werden wir in denselben Bedenken zu suchen haben, die die gefährliche militärische Lage der Herzogtümer ihm bisher eingegeben hatte; offenbar aber auch in der Rücksicht auf seinen Bruder Christian.

Über dessen Haltung der neuen Konstellation gegenüber sind wir nicht ausgiebig genug unterrichtet, um sicher urteilen zu können. Herzog Christian hielt grosse Stücke auf seinen jüngeren Bruder; das hinderte aber nicht, dass oft beider Ansichten über die zu ergreifenden Massregeln weit auseinander gingen. Herzog Christian hatte wie alle deutschen Fürsten ein sehr lebhaftes Gefühl für seine reichsfürstliche Stellung, die er wie sie im wesentlichen vom dynastischen Gesichtspunkte aus betrachtete. In diesem Glauben fühlte er sich so souverän wie irgend ein gekröntes Haupt, der Kaiser oder der König von Schweden; für Beeinträchtigung seiner Rechte und Hoheiten war er wie alle seine Mitstände äusserst empfindlich; so litt auch er schwer unter den Massregeln des

¹⁾ Patent des Königs, dd. Stralsund 1630 Nov. 5. v. d. Decken I Nr. 79.

²⁾ Ebd. I Nr. 80.

Kaisers, die die so schwer erworbene Stellung der Reichsfürsten zu untergraben drohten. Können wir daher dem Zeugnisse des Herzogs Georg selbst glauben — und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln — so stand auch Herzog Christian im April 1630, noch ehe der König von Schweden deutschen Boden betreten hatte, dessen Vorhaben durchaus sympathisch gegenüber,¹⁾ ja es waren zellische Räte, die dem Dr. Drebbler — über dessen schwedische Vermittlerrolle man in Zelle keinen Zweifel haben konnte — vertraulich mitteilten, dass Dänemark jetzt Anstrengungen mache, sich mit dem Hause Zelle auszusöhnen: eine Andeutung, die natürlich Drebbler ganz richtig dahin deutete, dass man sich beeilen müsse, Herzog Georg und damit mehr oder weniger das ganze fürstliche Haus dem Schwedenkönige zu verpflichten. Selbstverständlich war es auch, dass seine religiösen Überzeugungen den Herzog zu dem Schwedenkönig hinüberzogen, die zumal durch das Restitutionsedikt auf das schwerste verletzt worden waren. Herzog Christian hat auch seinem Bruder Georg keine Schwierigkeiten gemacht, als dieser die kaiserliche Bestallung aufzugeben sich entschloss.²⁾ Dass sich aber Herzog Christian nicht alsbald zu einem offenen Hervortreten für Gustav Adolf entschliessen konnte, war selbstverständlich, da sein Land völlig in der Hand der Feinde war und Christian selbst kaum einen Soldaten hatte.

Mit der Zeit aber hat sich am zellischen Hofe ein Umschwung zu Ungunsten Gustav Adolfs vollzogen, dessen Ursachen noch einer genaueren Untersuchung bedürfen. Vor allem konnte man sich nicht die Gefahren verhehlen, die ein so völliger Systemwechsel mit sich bringen musste. Bisher hatte Herzog Christian mühsam die Neutralität aufrecht erhalten, und wenn sie ihm auch manches schwere Opfer kostete, so hatte er doch immerhin die Genugtuung, dass in seinen Ländern noch leidlich geordnete und auch noch erträgliche Zustände herrschten. Ging er zu den Schweden über, so war sein Land vorerst den Feinden schutzlos preisgegeben, die aus den festen Plätzen an den Grenzen, wie Stade, Nienburg, Minden, Hameln, Wolfenbüttel u. a. — von denen aus das Land immer zu brandschatzen war — zu vertreiben nicht so einfach war. Wer gab auch Sicherheit, dass Gustav Adolfs Expedition

¹⁾ Die oben genannte Relation Drebblers an Rasch. Beil. Nr. 13.

²⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Zelle 1630 Febr. 23 (Zelle 11. 92a) und oben S. 6 n. 1.

glücklich endigen und nicht dasselbe Schicksal haben würde, wie die König Christians u. a.? War das Schicksal der benachbarten mecklenburgischen Herzöge nicht drohend genug, oder noch besser, das des eigenen Veters in Wolfenbüttel? Sicher war doch auch, dass man auf jeden Fall noch ganz andere Anforderungen zu gewärtigen hatte, als bisher, und auch in Zelle wird nicht unbekannt geblieben sein, dass Gustav Adolf mit seinen evangelischen Glaubensgenossen ziemlich unsanft umsprang: Pommern hatte er zum Anschlusse gezwungen, indem er seine Kanonen auf Stettin richtete, selbst einem Kurfürsten von Brandenburg war es nicht besser gegangen. Und welche Bedingungen pflegte er von ihnen zu fordern: absolutes Kriegsdirektorium, Einräumung der Festungen und dergl., die aus den Bundesgenossen doch mehr oder weniger wehrlose Vasallen machten. Dass er auf die Rechte selbst seines nächsten Anverwandten, des Kurfürsten von Brandenburg, keine Rücksicht nahm, hatte sein gewaltsames Vorgehen in Preussen bereits gezeigt.

In Zelle war man deshalb bereitwillig auf den Gedanken der gemeinsamen Selbsthilfe eingegangen, der auf dem von Kursachsen einberufenem Konvente zu Leipzig zum Ausdrucke kam, und war man über manches Beschwerliche, das dem Vorgehen Gustav Adolfs anhaftete, vielleicht noch nicht unterrichtet, so wurde man es ganz gewiss hier im Verkehr mit den kurbrandenburgischen, kursächsischen u. a. Räten, die sich bisher allen Werbungen und Lockungen des Königs gegenüber ablehnend verhalten hatten. Die Werbungen, die der Konvent vorschrieb, war man entschlossen, auszuführen,¹⁾ weiter wollte man aber nicht gehen.²⁾ Und schien denn nicht das furchtbare Strafgericht, das gerade jetzt in nächster Nähe über die unglückliche Stadt Magdeburg hereinbrach, dem recht zu geben? Hatte der König den Aufstand dort nicht gutgeheissen und unterstützt — wo war aber in der Not die versprochene Hilfe geblieben?

¹⁾ Am 9. Sept. 1631 wurde die 1. Kompanie zu Fuss, die der Herzog durch Gerd Dietrich Feuerschütz hatte werben lassen, gemustert; es waren 110 Mann, zu denen am 16. Dez. noch weitere 100 Mann hinzukamen. Im Nov. 1631 empfingen der Rittmeister Hans v. Petersdorff und Jobst v. Weyhe Werbegelder für je 1 Kompanie zu Fuss und zu Ross, die am 22. Jan. 1632 in Winsen a. L. gemustert wurden. (Zellische Kammerrechnungen 1631/2.)

²⁾ H. Christian an H. Adolf Friedrich von Mecklenburg, dd. Zelle Juli 22. (Zelle 11. 92.)

Dazu kam nun, dass die erste Bekanntschaft, die man mit dem Heere des Königs machte, nicht dazu angetan war, die vorhandene Abneigung zu vermindern.

Am 12. Juli überschritt der König die Elbe bei Tangermünde und die Altmark war alsbald in seinen Händen; seine Scharen aber streiften rings umher und suchten namentlich das Fürstentum Dannenberg arg heim; sogleich liefen von allen Seiten die schlimmsten Klagen über das Rauben und Plündern der schwedischen Soldateska ein,¹⁾ besonders hatten sie es auf das Vieh, die Pferde und Getreide abgesehen, aber auch sonst wurde gestohlen und das Land rein ausgeplündert, als wenn man es mit dem Feinde zu thun hätte. Noch nie im ganzen Kriege ist so tyrannisch mit Ausplünderung der Leute prozediert worden, als jetzt von den Schweden, berichtet der Bürgermeister von Schnackenburg;²⁾ ja, es war so arg, dass das Gerücht Glauben fand, das Fürstentum Lüneburg sei der Plünderung preisgegeben. Das war natürlich Unsinn, denn der König hat nie das entsetzliche Hausen der zügellosen Soldateska gebilligt und hat sich redlich bemüht, dem Einhalt zu tun; er konnte dem aber bei aller Strenge nicht einmal bei derjenigen Armee Herr werden, die unmittelbar unter seinem Kommando stand, und musste es gegen seinen Willen gehen lassen wie es ging; da er nicht in der Lage war, seine Truppen regelmässig zu besolden, so waren die Truppen darauf angewiesen ihren Unterhalt selbst zu requirieren, und die üblen Folgen waren an der Tagesordnung. Gerade damals befand er sich in arger Geldnot.³⁾ Nicht ohne Grund — man muss das offen zugeben — machte der König die nicht schwedischen Elemente dafür verantwortlich, dass die bisherige Disziplin in der königlichen Armee untergraben worden sei. Unter ihnen bildeten natürlich die deutschen Truppen — Knechte wie Offiziere — die Hauptmasse und gerade sie waren durch den langjährigen Krieg schon längst aller Zucht und Ordnung entwöhnt. „Es wäre an dem, sagte der König zu zellischen Gesandten,⁴⁾ dass

¹⁾ A^a. in Zelle 11. 93a.

²⁾ Ebd. — H. Ernst Julius von Dannenberg an Gustav Adolf, dd. Dannenberg 1631 Aug. 14 (Vaterl. Archiv 1829, II. 115): Beschwerde über die unerhörten Pressuren „dergleichen uns bei währendem Kriegswesen noch nie betroffen“.

³⁾ Oxenst. skrifter. II. 1. Nr. 535 und 536 und Relation Bodenteichs und v. d. Wenses, Beil. Nr. 25.

⁴⁾ Rel. der zell. Gesandten, Beil. Nr. 25 (Zelle 11. 92.)

unter seiner Armada gleichsam eine Konfluenz allerhand Volks, welche allemal so eben im Zaum nicht könnten gehalten werden, angesehen die Wahrheit zu sagen sie nicht sonderlich gezahlt würden“.

Gustav Adolf hatte seinen Rat Dr. Joh. Salvius zu den Verhandlungen mit den niedersächsischen Ständen ausersehen.¹⁾ Erst Ende Juni konnte sich derselbe an den Hof zu Zelle wenden, da ihn bisher Verhandlungen mit dem Kreistag zu Hamburg (dem Zelle fern geblieben war) und den Hansastädten in Anspruch genommen hatten. Er gab zunächst den Wunsch des Königs zu erkennen, auch mit dem Herzog von Lüneburg ein Bündnis zu schliessen, wie es bereits mit Kurbrandenburg, Pommern, Mecklenburg, Weimar, Hessen und Württemberg geschehen sei — wobei er allerdings den Mund etwas voll nahm.²⁾ Auf Verlangen des Herzogs³⁾ muss dann Salvius Ende Juli in Zelle gewesen sein. Obwohl wir über diese Verhandlungen selbst nicht unterrichtet sind, wissen wir doch, dass sie keineswegs nach dem Wunsche des Königs ausfielen. Der Herzog blieb bei seinem Beschlusse, zwar nicht von dem evangelischen Wesen abzusetzen, aber sich auf die Ausführung der Leipziger Beschlüsse zu beschränken.⁴⁾

Inzwischen traf vom Könige, der sich wie erzählt mit seinen Truppen dem Fürstentume Lüneburg genähert hatte, direkt die Aufforderung ein, seinen Teil bei dem allgemeinen Werke mit zu tragen und wegen Verabreichung der für die Armee nötigen Verpflegung ihm Kommissare zuzusenden.⁵⁾ Herzog Christian konnte sich dem nicht entziehen und ordnete Gesandte an den König nach Werben ab,⁶⁾ durch die er sich zwar — unter Berufung auf

¹⁾ Kreditif an die zu Hamburg versammelten niedersächsischen Stände, dd. Spandau 1631 Mai 31; Kreditif an H. Christian, bereits dd. Demmin 1631 Febr. 24. Beil. Nr. 17. (Zelle 11. 92.)

²⁾ dd. Bremen 1630 Juni 24 (Ebd.), Salvius an H. Christian und besonders Salvius an den Statthalter Julius von Bülow in Zelle, „auf dessen Rat der Herzog am meisten höre“. Letzteres Schreiben trägt den bedeutungsvollen Kanzlei-vermerk: „Dieses Schreiben ist aus erheblichen Ursachen nicht beantwortet“.

³⁾ dd. Juli 3, Ebd.

⁴⁾ H. Christian an den H. Adolf Friedrich von Mecklenburg, dd. Zelle Juli 22, der die Werbungen des Salvius durch Schreiben dd. Juni 23 und Juli 17 unterstützt hatte. Ebd.

⁵⁾ dd. Werben 1631 Juli 22. (Ebd.) Vaterl. Archiv 1826, II. S. 9. Beil. Nr. 21.

⁶⁾ Den Hofrichter Chr. v. Bodenteich und Hilmar v. d. Wense. Instruktion dd. Zelle 1631 Juli 28. (Ebd.) Dazu H. Christian an GAdolf, dd. Zelle, 1631 Juli 26.

die mit Salvius soeben gepflogenen Verhandlungen — erbot, des Königs Wünschen zu willfahren, soweit es die erschöpften Kräfte des Landes gestatteten, in der Hauptsache aber Beschwerde über die Exzesse der schwedischen Soldateska führte, und das in ziemlich schroffer Form: der König sei doch seiner eigenen Verkündigung nach nicht zur Unterdrückung, sondern zur Rettung der bedrängten Glaubensgenossen erschienen. Um seinen Beschwerden mehr Nachdruck zu geben, forderte er auch seinen Vetter in Dannenberg, Herzog Julius Ernst, dessen Land ja in erster Linie von den Plünderern heimgesucht worden war, auf, ebenfalls Gesandte zum Könige abzuordnen, was dieser auch tat.¹⁾

Die Gesandten fanden einen entsprechenden Empfang.²⁾ Unter Darlegung seines Rechtes sich selbst vor dem Kaiser zu schützen, wenn ihn die Stände des Reichs nicht zu schützen vermöchten, beklagte der König selbst die Ausschreitungen der Truppen, die ihm von allen Seiten zugeströmt wären und die er nicht so in Zaum zu halten vermochte, da sie nicht sonderlich bezahlt würden. Der König fügte die bittere Pille hinzu: die Gesandten sollten sich an die Offiziere selbst wenden, die wüsten, dass er das Rauben und Plündern verboten hätte: das seien ihre Verwandte und Landsleute, auf bessere Ordnung könne er den Herzog nicht vertrösten. Auf des Herzogs Anerbietungen dankte er weder, noch ging er überhaupt auf sie ein: er wisse selbst noch nicht wohin ihn der Krieg führen werde, je weiter er den Lüneburgern bleibe, um so besser für sie, desto angenehmer würde er ihnen sein. Des Salvius Relation habe er noch nicht erhalten. Mit einem Grusse an den Herzog verabschiedete er die Gesandten.

Der Krieg rief den König wie bekannt sehr bald wieder nach Osten, Kursachsen zu Hülfe, in Werben blieb nur eine starke Besatzung unter dem Obersten Taupadel, mit dem es nach langem

(Zelle 11. 93a.) Beil. 22, 23, 24. — Damals muss H. Christian selbst dem Tilly von diesen Vorfällen und von der Notwendigkeit den Schweden zu kontribuieren Mitteilung gemacht haben, denn Tilly riet dem Herzog selbst (dd. Leipzig Aug. 2), sich zu akkomodieren (Instr. für zellische Gesandte an Pappenheim, dd. 1632 Jan. 28. Zelle 11. 92).

¹⁾ H. Christian an H. Julius Ernst, dd. Zelle 1631 Juli 26 (Zelle 11. 93a) und H. Julius Ernst an Gustav Adolf, dd. Dannenberg Aug. 14. (Vaterl. Archiv 1829, II. 115.)

²⁾ Relation der zellischen Gesandten s. l. et d. (Zelle 11. 92); sie hatten am 2. Aug. 1631 in Werben Audienz. — Beil. Nr. 25.

Hin- und Herfeilschen endlich zu einer festen Verabredung von einer monatlichen Kontribution von 1800 Rt. kam,¹⁾ wogegen aber alle anderen Bedrückungen des Fürstentums Lüneburg wegfallen sollten. Letzteres blieb natürlich ein frommer Wunsch: schon längst waren die Einfälle der Schweden von Mecklenburg her an der Tagesordnung: sie setzten über die Elbe, stahlen und raubten in den fruchtbaren Marschgegenden und schonten weder die fürstlichen Amthäuser noch die Beamten.²⁾ Namentlich die Garnison in Boitzenburg war unermüdlich und das unglückliche Land fiel den schwedischen Scharen schutzlos anheim, als sich die ligistischen Besatzungen aus Bleckede und Winsen a. d. L. schliesslich zum Abzuge gezwungen sahen.

Das alles gab natürlich Veranlassung für die zellische Regierung in ihrer Abneigung gegen Schweden zu verharren, zum grossen Kummer Herzog Georgs, der sich dadurch in seinen Plänen gehindert sah. Herzog Georg sah weiter, als sein Bruder Christian; er hatte erkannt, dass trotz der augenblicklichen kleinen Drangsalen jetzt nicht die Zeit war zur Seite zu stehen, wenn man nicht für immer zur Seite geschoben werden wollte. Aber auch ihm gebrach es an der nötigen Tatkraft, selbst wider den Willen seines Bruders und ohne dessen Unterstützung offen als Parteigänger Gustav Adolfs aufzutreten und die Werbetrommel zu rühren, wie es der König verlangte. Dass dies trotz der ungünstigen militärischen Lage des Landes möglich war, zeigte das Beispiel des mutigen Landgrafen Wilhelm von Hessen: ein Beispiel, das ihm später manchmal vorgehalten worden ist. Doch das entsprach nicht seiner vorsichtigen und bedächtigen niedersächsischen Art. Er hatte zwar den Beschluss des Leipziger Konventes zur Bewaffnung der Evangelischen für seine Person sich soweit zu eigen gemacht, dass er nunmehr — am 1. Mai 1631 — den Revers auf des Königs Bestallung vom 5. November 1630 ausstellte; weiter ging aber auch er nicht. Als der König im Juli den Vorstoss über die Elbe wagte, der ihn in unmittelbare Berührung mit Lüneburg bringen musste, sandte er den Dr. Drebber und Oberstleutnant Meerrettig zu dem Herzog Georg und forderte ihn auf eine gute Resolution zu fassen und mit Hand anzuschlagen: er solle schleunigst beginnen im Lüneburgischen

¹⁾ Joach. v. Plato an H. Christian, dd. Grabow 1631 Okt. 22 (Zelle 11. 93a); der Dannenbergische Anteil daran betrug 500 Rt. monatlich.

²⁾ Akten in Zelle 11. 93a.

an der Elbe eine Armee von 5—6000 Mann zu richten, womit ihm sehr gedient wäre.¹⁾ Doch Herzog Georg lehnte auch jetzt noch ab: bei näherer Betrachtung fände er die vorgeschlagenen conditiones und Mittel so, dass er weder zum Anfang noch zur Fortsetzung Gelegenheit sähe, erst müsse das Prinzipal-Negotium bei seinem Bruder Christian fundamental gemacht werden. Um das zu betreiben, versprach er dem Könige persönlich mit seinem Bruder zu verhandeln; er hoffe, dass dem Könige dann mit einer vermögenden Resolution begegnet werde.²⁾ Welchen Erfolg Herzog Georg hatte, ist dargelegt worden.

Den Umschwung brachte auch hier der glänzende Sieg des Königs bei Breitenfeld am 17. September 1631: er gab aber nicht allein den deutschen Fürsten die Gewissheit der Überlegenheit des Königs über seine Gegner, sondern veränderte auch die Stellung Gustav Adolfs zu den protestantischen Fürsten von Grund aus, da er aus eigener Kraft und fast ohne Hülfe den Feind niedergeworfen hatte.

Herzog Georg erkannte nunmehr die unbedingte Notwendigkeit, sich dem Könige offen anzuschliessen, und machte sich jetzt endlich von der zurückhaltenden Stellung der zellischen Regierung frei. Am 23. Oktober³⁾ traf er in Würzburg mit dem Könige zusammen und hier kam es zwischen beiden zu festen Verabredungen,⁴⁾ wobei ihm der König so weit als möglich entgegenkam.

Gustav Adolf hatte an dem niedersächsischen Kreise nicht nur insofern Interesse, als er die reichen Mittel desselben dem Feinde entziehen und sich selbst dienstbar machen wollte, sondern vor allem deshalb, weil von ihm aus seine mit grosser Kunst und Mühe gesicherte Rückzugslinie nach Pommern gefährdet war, solange er in feindlichen Händen war; wie Dr. Steinberg sich einmal ausdrückt: solange der König die Weser und den niedersächsischen Kreis zwischen Weser und Elbe nicht purgiert, laboriert er am

¹⁾ Gustav Adolf an Salvius, dd. Tangermünde Juli 16. (Arkiv I. no. 841.)

²⁾ H. Georg an Gustav Adolf (eigenhändig), dd. Herzberg Aug. 8. (Stockholm. Beil. Nr. 27.) Das hier erwähnte Handschreiben des Königs an Herzog Georg ist leider nicht erhalten.

³⁾ H. Georg an H. Christian, dd. Würzburg 1631 Okt. 23 (Kal. 16. A. 305); nach Grubbes Relation an den Pfalzgrafen Johann Kasimir in Stockholm (Arkiv I. no. 535) traf der Herzog am 24. Oktober in Würzburg ein.

⁴⁾ v. d. Decken II. Nr. 81: leider sehr fehlerhafte Abdrücke der Akten aus Zelle 11. 92 und Kal. 16. A. 305.

Podagra.¹⁾ Hatte er ihn dagegen selbst im Besitz, so gab er für ihn eine neue sehr wertvolle Rückzugslinie ab, und der ungehinderte Verkehr Schwedens mit den Häfen Mecklenburgs, der Elbe und der Weser musste natürlich seine Position ungemein befestigen. Der König hatte die Aufgabe, die Küstenländer vom Feinde zu säubern, dem Feldmarschall Tott übertragen, während Baner die Elbe bei Magdeburg und damit den obersächsischen Kreis vor einem Einbruche des Feindes sichern sollte. Für Herzog Georg hatte er nun als Aufgabe die Säuberung seiner eigenen Stammlande anzuordnen.²⁾ Er schlug ihm deshalb vor, schleunigst 6 Regimenter zu werben: 4 zu Fuss (zu je 1200 Mann) und 2000 Dragoner, und zwar im Fürstentum Braunschweig, den Unterhalt würden das Land Braunschweig und das Stift Hildesheim gewähren, mit Ausnahme der Städte Braunschweig und Hildesheim, die für den Unterhalt der königlichen Armee vorbehalten waren. Mit diesen Truppen sollte er das Herzogtum Braunschweig wieder erobern, vor allem Wolfenbüttel blockieren und dann die Städte Braunschweig, Hildesheim und Hannover in guter Devotion halten, da man mit deren Besitz das ganze flache Land beherrschte und auch das Fürstentum Braunschweig — das mit Gustav Adolf noch in keinem Vertragsverhältnisse stand — und Bistum Hildesheim in den Händen hatte.

Zweifel herrschte nur, woher die Mittel für die Werbungen³⁾ zu nehmen seien: der König wollte, dass hierfür der Kreis auf-

¹⁾ Steinberg an Oxenstierna, dd. Mainz 1632 Febr. 14. (Stockholm.)

²⁾ Vgl. auch das Mem. Georgs für die zellischen Räte (s. d. ca. Nov. 27, Zelle 11. 92) § 3: Die Räte werden aus den Würzburger Akten ersehen haben, dass des Königs Meinung ist, die okkupierten Orte in diesen Ländern wieder zu erobern, damit von fremden und benachbarten Potentaten keine Okkupation verursacht werde.

³⁾ Ueber die Höhe der erforderlichen Werbegelder für die übernommenen 6 Regimenter gibt folgende Zusammenstellung Auskunft (Kal. 16. A. 307):

Reiterei: 1 Reiter 10 T., 1 Komp. (zu 125 Mann) 1250 T.	
16 Komp. (2 Regt. zu 8 Komp. = 2000 Mann) 20000 T.
Infanterie: 1 Mann 4 T., 1 Komp. (zu 150 Mann) 600 T.	
1 Regt. (zu 8 Komp.) 4800 T.; 4 Regt. (32 Komp.)	. . . $\frac{19200}{39200}$ T.

Dazu die Fändel, Kornetten und der Mustermonat; ferner 800 Zentner Blei, 3200 Musketen, 1600 Piken und 600 Zentner Luntten.

In Braunschweig waren gegen bar zu bekommen:

300 Kürass komplet, das Stück zu 11 T.

500 Arkebusier-Rüstungen, das Stück zu 4 T.

2000 zwölflöthige Musketen mit Bandalier und Forchetten, das Stück zu 2 $\frac{1}{2}$ T.

kommen müsse, wogegen Herzog Georg begründete Bedenken geltend machte. Sie einigten sich schliesslich dahin, dass Salvius in Hamburg zunächst etliche Gelder vorschliessen sollte, um den Beginn der Werbungen ins Werk zu setzen; die Lauf- und Musterplätze sollten dann so angeordnet werden, dass durch sie auch die nötigen Werbegelder aufgebracht würden. Salvius sollte auch für die nötige Bewaffnung sorgen, während Tott und Baner angewiesen wurden, dem Herzog zu sekundieren.

Zur Regelung der persönlichen Verhältnisse des Herzogs hielt der König für erforderlich, dass er mit ihm „in eine gewisse und richtige Verständnis trete“. Merkwürdigerweise stellte der König ihm jetzt nochmals anheim, ob die Werbungen unter des Herzogs oder unter des Königs Namen gehen sollten, und „ob I. F. G. solch Volk unter I. K. M. Namen als dero General, gleich der Landgraf von Hessen, oder aber als vornehmer Fürst und Stand des Reichs führen wolle“, trotzdem Herzog Georg doch bereits am 1. Mai die Bestallung als schwedischer General angenommen hatte. Doch behielt sich der König das absolute Direktorium vor und wünschte, dass der Herzog seinen „Respekt mehr auf ihn (den König) als auf den niedersächsischen Kreis haben möchte“.

Herzog Georg ging auf alle die günstigen und für die Interessen seines Hauses vorteilhaften Anerbieten des Königs ein und akzeptierte auch die ihm „anpräsentierte hochrespektierliche General-Bestallung mit gehörigem Danke“; die Werbungen erfolgten unter des Königs Namen¹⁾ und Herzog Georg befahlige schwedische Truppen als schwedischer General.²⁾

So klar aber wie die Stellung des Landgrafen Wilhelm war die Herzog Georgs keineswegs. Landgraf Wilhelm war schwedischer General wie irgend ein anderer schwedischer General,³⁾ ihn wie

¹⁾ Patent Gustav Adolfs dd. 28. Okt. 1631. v. d. Decken II. S. 288.

²⁾ Eine neue Bestallung ist damals aber nicht ausgefertigt worden. In einem Gutachten der lüneburgischen Räte vom 6. April 1635 (v. d. Decken II. Nr. 149. § 2) heisst es zwar, der Herzog hätte doppelte Bestallung angenommen: „erstlich wie S. M. noch in Preussen gewesen [gemeint ist die dd. Stralsund 1630 Nov. 5.], fürs andere, wie sie ins Reich gen Würzburg gekommen“: eine zweite Bestallung ist aber nicht vorhanden.

³⁾ Vgl. noch die Äusserung des Grafen Ph. R. Solms (kurbrandenburg. Geh. Rats Protokoll, dd. 14. Jan. 1634, Berlin), dass H. Georg Schweden weniger obligat sei als Landgraf Wilhelm, dessen Armee zwar auf eigene Kosten geworben, aber „pur lauter schwedisch Volk“ sei, und der den Befehlen Oxenstiernas

seine Truppen konnte der König beordern, wohin er wollte: er hat auch davon Gebrauch gemacht, sehr zum Verdrusse des Landgrafen. Herzog Georg war dagegen vom Könige nur soweit zum schwedischen General bestellt, als er die Restitution des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg ins Werk setzen sollte,¹⁾ und der Herzog spricht ausdrücklich davon, dass er sich nur „auf gewisse Mass“ dem König zu dienen verpflichtet habe und dass er das „Generalat dieser Örter (d. h. im niedersächsischen Kreise) soweit akzeptiert habe, dass er vermittelst des niedersächsischen Kreises 6 Regimenter werben solle.“²⁾ So nannte er sich auch in dem Entwurfe zu seinem General-Werbungspatent zunächst nur „des Königs bestallter General über etliche Regimenter“ — das er dann in „des Königs bestallter General des niedersächsischen Kreises“ umänderte.³⁾ Auch der König fasste die Bestallung zunächst nur „auf gewisse Mass“ auf und beauftragte deshalb den Legaten Salvius mit ihm wie mit Herzog Christian noch eine Alliance zu schliessen.⁴⁾ Jedenfalls war er keineswegs der Meinung, dass Herzog Georg General des niedersächsischen Kreises sein sollte, oder — wie der Herzog es ausdrückte — „dem das Generalat über diesen Kreis absolut gegeben“;⁴⁾ der König hat stets den schwedischen General, Tott und später Baudissin, als den „General-Kommandanten der niedersächsischen Armee“ angesehen, neben dem der Herzog seine Regimenter kommandieren konnte.⁵⁾ Vielleicht ist diese Beschränkung zunächst mit Rücksicht auf Herzog Christian erfolgt und entsprach der Klausel in der Bestallung von 1630, nicht gegen das heilige Reich die Waffen führen zu müssen. Wenigstens hat Herzog Georg später selbst für unnötig erklärt, für seine Person noch eine Alliance mit dem Könige zu schliessen oder auch die

parieren müsse; sei der Reichskanzler selbst zugegen, so werde der Landgraf „nicht anders als ein Colonel geachtet“. — Vgl. dagegen Struck, Wilhelm v. Weimar und Gustav Adolf, S. 149.

¹⁾ Gustav Adolf an Salvius, dd. Würzburg 1631 Okt. 28. v. d. Decken II, Nr. 81, S. 290.

²⁾ Herzog Georg an Salvius, dd. Zelle 1631 Nov. 16. (Kal. 16. A. 305.)

³⁾ Patent, dd. 1632 Jan. 12. (Kal. 16. A. 307.)

⁴⁾ Mem. Georgs, dd. Zelle 1632 Jan. 13. (Zelle 11. 92.)

⁵⁾ Gustav Adolf an Herzog Georg, dd. 1632 Juni 27. (Kal. 16. A. 305.)

mit Zelle am 16. Dezember 1631 verabredete zu ratifizieren,¹⁾ ebenso wie auch der König ihn wie jeden andern schwedischen General betrachtete und behandelte: er scheute sich nicht, ihm gelegentlich einen gehörigen Filz zu erteilen.

In Würzburg ist es aber auch noch zu weiteren Verhandlungen gekommen, die später zu allerhand Weiterungen Anlass gaben. Gustav Adolf pflegte nicht mit Verheissungen und Versprechungen zu kargen; um die deutschen Fürsten an sich zu ketten, fand er das beste Mittel sie an der Beute teilnehmen zu lassen. So hat er denn auch damals dem Herzoge Georg Versprechungen gemacht, ihm die drei hildesheimischen Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg, sobald er sich ihrer bemächtigen würde, zu überlassen.²⁾ Für Herzog Georg war dieses Versprechen von besonderem Werte. Er war als jüngster unter den Brüdern lediglich ein apanagierter Prinz und es war garnicht abzusehen, ob er überhaupt je zur selbständigen Regierung gelangen würde. Hier bot sich ihm die Aussicht auf ein eigenes kleines Fürstentum, das ihm zugleich ein Ersatz für die unvermeidlichen Auslagen aus eigener Tasche sein sollte. Wie weit nun damals Gustav Adolf wirklich bindende Versprechungen oder nur „Vertröstungen“³⁾ gegeben hat, lässt sich nicht mehr sagen, da nichts schriftliches stipuliert worden ist; es wäre aber nicht das einzige Mal, dass er Hoffnungen zu erwecken verstanden hätte, ohne dass er sich wegen ihrer Erfüllung alsbald hätte die Hände binden wollen; seine Verhandlungen mit Wilhelm von Weimar⁴⁾ z. B. oder — wie später

¹⁾ Salvius an Gustav Adolf, dd. Braunschweig 1631 Dez. 26. (Sverges traktater V, S. 600/1): Hertigh Georg holler fuller onödigt alliera sigh medh E. K. M., effter han hafver inthet serdeles landh, och är dessföruthan E. K. Mts. tiänere.

²⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. 1632 Aug. 10 (Kal. 16. A. 305.): bittet den König, „dass E. M. geruhen wollten, kraft ihrer uns bei deroselben genommenem Abzuge von Würzburg getanen königlichen Promess, sobald wir uns der hild. Stifthäuser ermächtigen würden, uns dieselben zu attribuieren“. — Beil. 95.

³⁾ H. Friedr. Ulrich an seine Gesandten in Frankfurt a. M., dd. 1631 Dez. 28. (Wolfenb., 80j. Krieg, III, 1.)

⁴⁾ Vgl. Struck, Wilhelm v. Weimar, 152 ff. Auch die Verheissungen, die der König dem Herzog Bernhard v. Weimar wegen der fränkischen Bistümer gemacht hatte, waren keineswegs in bindender Form erfolgt. Ein starkes Beispiel, wie Gustav Adolf sich keineswegs an ein gegebenes Wort gebunden achtete, je nachdem die Verhältnisse es erforderten, zeigt sein Verhalten wegen des Erzstifts Magdeburg gegenüber dem Administrator und Kursachsen, kurz vor

zu zeigen ist — seine Alliance-Verhandlungen beweisen das genugsam. Dass auch ähnliches hier der Fall war, wird sehr wahrscheinlich dadurch, dass der König später dem Herzog Friedrich Ulrich erklärt hat¹⁾: „er wisse sich keiner Donation zu erinnern, die er dem Herzog Georg über E. L. Land und Güter getan haben sollte“; es war das kurz nachdem ihn Herzog Georg an die zu Würzburg getane „königliche Promess“ gemahnt hatte:²⁾ dass ihm der König eine „Donation“ erteilt habe, hat auch Herzog Georg nie behauptet. Herzog Georg vertraute aber auf des Königs Wort und war nicht wenig erstaunt, als kurz darauf dieselben drei hildesheimischen Ämter von Gustav Adolf seinem Vetter in Wolfenbüttel kraft der mit ihm aufgesetzten Alliance zugesprochen wurden. Er hat sogar versucht, sich dem mit Gewalt zu widersetzen, so fest war er von seinem Rechte überzeugt, aber ohne Erfolg.

Welche weiteren territorialen Vergrößerungen damals dem Welfenhanse vom König in Aussicht gestellt worden sind, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Der König hat dem herzoglichen Hanse noch das ganze Stift Minden versprochen:³⁾ es ist höchst wahrscheinlich, dass auch das damals in Würzburg geschehen ist. Sicher dagegen ist, dass über den Rückerwerb Duderstadts und der übrigen vormals grubenhagischen an Mainz versetzten Stücke des Eichsfeldes (nur diese kamen in Betracht, das ganze Eichsfeld ist niemals Gegenstand von Verhandlungen mit den Schweden gewesen) damals nichts verhandelt worden ist. Dass man diese Gelegenheit versäumte,⁴⁾ war ein Fehler, da der König später dem Herzog Wilhelm v. Weimar das Eichsfeld zusagte „wie es Mainz besessen hatte“ und damit Schweden in Verlegenheit brachte und Grund zu sehr scharfen Auseinandersetzungen zwischen Weimar und Lüneburg gab.

Man kann nicht sagen, dass diese Abmachungen zu Würzburg ein Muster von Klarheit wären: dass die Stellung Georgs als schwedischer General, doch die Hauptfrage für ihn, nicht einmal dem Falle der Stadt. Vgl. Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly, S. 623, 635, 639 ff.

¹⁾ dd. 1632 Sept. 7. (Wolfenb.) — Beil. 101.

²⁾ dd. 1632 Aug. 10. (Kal. 16. A. 305.) — Beil. 95.

³⁾ Memorial Georgs, dd. 1633 Juli 21. (v. d. Decken II, Nr. 119.)

⁴⁾ 1634 Sept. 2, Frankfurt. Lüneburgische Gesandte an H. Georg. (Kal. 1 b, Gen. Nr. 9.)

klar war, ist vorhin schon dargelegt worden. Auch sonst enthielten sie genug Punkte, die zu Streitigkeiten führen mussten: so war z. B. bestimmt, dass wenn sich Herzog Georgs Truppen mit einer der königlichen Armeen vereinigen würden, dann der Herzog neben dem königlichen General das Kommando führen sollte. Oder wie sollte sich sein Verhältnis zu den regierenden Herzögen, besonders dem zu Wolfenbüttel, gestalten, dessen Land ihm als Quartier angewiesen war? Hier sollten zwar die Alliancen, die der König noch mit den Fürsten abzuschliessen gedachte, eingreifen, aber gerade durch sie ist die Situation schliesslich nur schwieriger gemacht worden.

Bemerkenswert ist bei diesen Würzburger Verhandlungen die geringe Rücksicht, die der König auf den Herzog von Wolfenbüttel nahm: sein Land ward ohne ihn zu fragen dem Herzog Georg als Quartier eingeräumt; das kleine Stift Hildesheim mit der Hauptstadt, auf das doch in erster Linie Wolfenbüttel seiner Lage nach und als Besitzer des grossen Stifts Anspruch hatte, wurde dem Herzog Georg in Aussicht gestellt; der Herzog erhielt als besonderen Auftrag, die Städte Braunschweig und Hannover in guter Devotion zu halten — die beiden vornehmsten Städte des Fürstentums Wolfenbüttel. Eine Erklärung zu diesem Misstrauen des Königs gegen Herzog Friedrich Ulrich gibt — ausser der Tatsache, dass es bisher mit ihm zu keinen Allianceverhandlungen gekommen war — vielleicht die Vermutung, dass man den Herzog im Verdachte dänischer Beziehungen hatte. Die Königin-Witwe von Dänemark war die Grossmutter Friedrich Ulrichs, die schon mehrfach hilfreich für ihn eingesprungen war. Noch im August hatte der Herzog ernstlich eine Reise zu ihr vorgehabt, um Gelder bei ihr aufzunehmen — ein Plan, der nur an dem Widerspruche Tillys gescheitert war.¹⁾ Dass Dänemark sich bemühte, wieder in bessere Verhältnisse zu dem Welfen Hause zu kommen, ist oben schon erwähnt worden, und in Würzburg teilte der König dem Herzog Georg vertraulich ein Gerücht mit, dass der niedersächsische Kreis dem zweiten oder dritten Sohne des Dänenkönigs das Generalat im Kreise antragen wolle.²⁾ Wie dem auch sei — das Verhältnis des Königs zu dem Herzog Friedrich Ulrich änderte sich bald von Grund aus.

¹⁾ Verhandlungen darüber mit den Vettern in Zelle, Zelle 11. 94.

²⁾ H. Georg an H. Christian, dd. Würzburg 1631 Okt. 25 (Zelle 11. 92) und Mem. Gustav Adolfs an H. Georg d. eod. (Kal. 16. A. 305). — Beil. 36, 2.

Auch auf Herzog Christian hatten die überraschenden Erfolge Gustav Adolfs keineswegs ihren Eindruck verfehlt, aber immer wieder überwog sein Ruhebedürfnis und das Bestreben, sich möglichst wenig in dies neue Unternehmen einzulassen: nach wie vor bedrohten die feindlichen Garnisonen sein Land und die andauernden Übergriffe der Schweden an der Elbe erinnerten ihn beständig daran, mit was für einem rauhen Freunde man es zu tun habe. Herzog Georg hat sich vor seiner Abreise nach Würzburg mit seinem Bruder ins Vernehmen gesetzt, aber Herzog Christian schrieb ihm offenherzig,¹⁾ dass er es nicht gern sehen würde, wenn sich Herzog Georg in diese so weitaussehende Angelegenheit zu weit einlassen würde. „Unser brüderlicher Rat ist, sich entweder der Sache ganz zu entschlagen und abzutun oder wenigstens sie zu weiterem Nachsinnen und Bedenken anzunehmen.“ Herzog Georg liess aber nicht locker, bis ihm endlich Herzog Christian durch den Hofmeister Badendorf sagen liess, er sollte in Gottes Namen zum Könige ziehen: Herzog Georg nahm das wahr und reiste auf diese brüderliche Konzession sogleich nach Würzburg ab,²⁾ und das war gut, denn alsbald war Herzog Christian anderen Sinnes geworden und ihn reute die unbedacht gegebene Erlaubnis. Noch am 21. Oktober mahnte er ihn dringend zur Vorsicht und warnte ihn, eine so schwere Charge wider Kaiser und Reich anzunehmen: er erinnerte ihn an seine Kinder, die er um Land und Leute bringen könne. Doch die Warnung kam zu spät: Herzog Georg erhielt das Schreiben erst auf der Rückreise in Koburg und sein Sekretär schrieb darunter: „Viel zu spät, zu spät, die Haut ist alle verkauft.“³⁾ Herzog Christian war so wenig geneigt, sich mit Schweden einzulassen — seine Landstände hatten ihm soeben die geringen Mittel verweigert, um die in dem Leipziger Schlusse

¹⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Zelle 1631 Okt. 14. (Zelle 11. 92a.)

²⁾ Entwurf eines Berichtes des H. Georg an H. Christian, s. d. (aus Würzburg): „so sind wir auf E. L. freundbrüderliche Konzession, durch unsern Hofmeister gebracht“, nach Würzburg gereist. (Zelle 11. 92.)

³⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Zelle 1631 Okt. 21 (Kal. 16. A. 305), praes. Koburg Okt. 31. Der Kriegs- und Kammersekretär Georgs, Christian Volprecht Werning, schrieb noch weiter darauf: „Wenn es misslungen, ich meine die Diener, so mit nacher Würzburg gewesen, würde es troffen haben. Badendorf brachte die mündliche Antwort, man sollte im Namen Gottes hinziehen. Dieses ist das contrarium.“ — „Hätte sich Badendorf lassen eine schriftliche Erklärung geben, die hätte er fürzuweisen gehabt.“

angeordneten wenigen Kompanien zur Defension des Landes zu werben — dass er zwar an den König den Hofmarschall Herzog Georgs, Joh. Eberhard v. Steding, abordnete, aber nicht um über eine Vereinigung zu verhandeln, sondern um sich über die Einfälle der Schweden von Boitzenburg und Lauenburg aus zu beschweren. Oberst Dumeny forderte von den Bewohnern regelrechte Kontribution und hatte Pass und Hans Lüdershausen besetzt.¹⁾ Von Gustav Adolf sollte Steding zum Kurfürsten von Sachsen reisen, um dessen Schutz und Verwendung beim Könige zu erbitten.²⁾ Der König — den er in Würzburg traf — versprach Abhilfe und nahm die Versicherung, dass der Herzog dem evangelischen Wesen Assistenz leisten wolle (gemeint waren die Verhandlungen mit dem Obersten Taupadel wegen einer monatlichen Kontribution nach Werben) gern entgegen, sagte aber frei heraus, Niedersachsen müsse vom Feinde gesäubert werden, damit er Sicherheit für seinen Rückzug habe; es sei für den Herzog unmöglich, noch länger stille zu sitzen: da er sobald zu Werbungen nicht werde kommen können, müsse er ihm mit monatlichen Geldzahlungen nach Möglichkeit zu Hilfe kommen:³⁾ er (der König) habe deshalb dem Salvius Auftrag zu Verhandlungen erteilt. Auch Herzog Georg übernahm es in Würzburg, seinen Bruder zum Abschlusse einer Alliance zu bewegen.

Herzog Georg ging sogleich nach seiner Rückkehr mit Eifer ans Werk, zuerst in dem Fürstentum Grubenhagen, mit dessen Landständen und Städten er über Einnahme und Verpflegung der neu erworbenen Truppen verhandeln liess; bei der Nähe des Feindes sollte der Vorwand einer besseren Verteidigung der Städte und festen Häuser gebraucht werden.⁴⁾ Mitte November war er in Zelle, von wo er sich sogleich mit Salvius in Hamburg in Verbindung setzte: um das nähere mit ihm über die Auszahlung der von Gustav

¹⁾ Ob. Dumeny an H. Christian, dd. Lauenburg 1631 Okt. 22: er habe mit dem zellischen Abgesandten für den Unterhalt der Garnison zu Lüdershausen eine wöchentliche Kontribution von 150 T. aus den umliegenden Ämtern verabredet.

²⁾ Kreditif und Instruktion, dd. Zelle Okt. 6. (Zelle 11. 93a.) Beil. 30, 31. Weitere Beschwerden über Ob. Dumeny: H. Christian an Gustav Adolf, dd. Zelle 1631 Okt. 22. (Ebd.) — Beil. 34.

³⁾ Rel. des Steding, dd. Schweinfurt Okt. 22. (Zelle 11. 92.) Beil. 33. Steding traf auf der Rückreise den H. Georg in Schweinfurt, der ihn wieder mit nach Würzburg nahm und so seine Weiterreise nach Kursachsen verhinderte.

⁴⁾ Instr. für Dr. Joh. Hund, Rat zu Osterode, dd. Herzberg 1631 Nov. 11. (Kal. 16. A. 306.) Vgl. dazu v. d. Decken II, S. 23/4.

Adolf angewiesenen Werbegelder und Lieferung der Waffen zu verabreden, sandte er seinen Oberstleutnant Meerrettig und seinen Sekretär Werning zu ihm.¹⁾ Bei den damals dort versammelten niedersächsischen Kreisständen verursachte die Nachricht von Herzog Georgs Vorhaben — Salvius teilte ihnen das königliche Schreiben aus Würzburg mit,²⁾ worin sie aufgefordert wurden, den Herzog tatkräftig zu unterstützen — grosse Alteration, und erst nach langem Verhandeln konnten sie sich zur Werbung von etwa 6000 Mann zu Fuss und 500 zu Pferd für eine Kreisarmee entschliessen.³⁾

Herzog Georg fand anfangs nur Schwierigkeiten. Herzog Friedrich Ulrich — dessen Länder ihm doch zunächst als Quartiere für die Werbungen angewiesen waren — versagte vollständig: nicht nur dass seine Länder noch völlig in Feindes Hand waren, er war inzwischen selbst in Allianceverhandlungen mit Schweden eingetreten, die ihn unter allen Umständen vor solchen fremden Werbungen sicher stellen sollten. Salvius konnte kein Geld senden, da die holländischen Subsidien aufgebraucht waren und vor Ende Januar neue Geldmittel nicht zu erwarten waren. Da auch der Kreis für sich werben wollte, blieb Herzog Georg auf seine eigenen Mittel und die Hilfe seines Bruders in Zelle angewiesen. Dass Herzog Georg bei dem Hofe in Zelle zunächst wenig Entgegenkommen fand, dürfen wir annehmen, auch wenn wir nichts darüber wissen;⁴⁾ das aber ist gewiss, dass es Herzog Georg gelang, seinen Bruder bald zur Aufgabe seines Widerstandes zu bewegen. Er gestattete ihm schliesslich nicht nur die Werbungen im Fürstentum Lüneburg vorzunehmen, sondern sprang ihm auch mit 4000 T. für die Werbegelder bei,⁵⁾ — ja man tat bereits den entscheidenden Schritt und kündigte dem Feinde die Kontribution auf.⁶⁾

¹⁾ H. Georg an Salvius, dd. Zelle 1631 Nov. 16. (Kal. 16. A. 305.) — Mem. für die Abgesandten d. eod. (Ebd. 306.) Sie trafen am 19. in Hamburg ein.

²⁾ dd. 30. Okt. (v. d. Decken II, 81, Nr. V. — Das Konzept dazu ist in der Kanzlei des H. Georg entworfen worden. Kal. 16. A. 305.)

³⁾ Werning an H. Georg, dd. Hamburg 1631 Nov. 20. (Ebd. 306.)

⁴⁾ Über die bei v. d. Decken II, S. 23 und 25 erzählten Vorgänge, insbesondere über den geheimen Schutzvertrag H. Georgs für seinen Bruder Christian, habe ich keinen Beleg in den Akten finden können; da bei v. d. Decken öfters romanhafte Ausschmückungen nachzuweisen sind, die allein seiner Phantasie entsprungen sind, müssen diese Nachrichten bei Seite gelassen werden, solange sich dafür kein Nachweis in den Akten findet.

⁵⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Zelle 1632 Jan. 8. (Kal. 16. A. 305.) — Beil. 40.

⁶⁾ Protokoll, dd. 1631 Dez. 11. (s. u.)

So fand denn Salvius den Boden vorbereitet, als er Anfang Dezember in Zelle eintraf, um mit dem Herzoge die Alliance zu schliessen. Trotz der schweren Bedenken — man verhehlte sich nicht, dass der Bund doch gegen Kaiser und Reich gerichtet sei; dass sich viele Stände noch nicht zu einem gleichen Schritte hatten entschliessen können: auch in Hamburg hatten die Kreisstände zu keinem bindenden Beschlusse bewogen werden können; dass die Gefahr wegen der ligistischen Garnisonen noch immer fortbestehe und dass der Erfolg doch allein auf der Person des grossen Königs beruhe: was dann, wenn ihm ein Unglück zustossen würde? — blieb doch keine Wahl übrig, da Gustav Adolf eine runde Erklärung, ob Feind, ob Freund, verlangte, und Neutralität nicht zuließ. Man deckte sich damit, dass das Bündnis die auch zu Leipzig gutgeheissene Restitution der evangelischen Fürsten, Erhaltung der Religion und fürstlichen Libertät und die Befreiung des Kreises bezwecke, und dass res nicht mehr integra sei, nachdem man die Leipziger Beschlüsse gutgeheissen, Herzog Georg sich mit dem Könige bereits eingelassen und dem Feinde die Kontribution aufgekündigt worden sei. Nicht zum wenigsten hatte der über alle Erwartungen grossartige Siegeszug des Königs Eindruck gemacht, in ihm sah man einen deutlichen Fingerzeig Gottes. So fiel die Abstimmung im geheimen Räte zu Zelle am 11. Dezember 1631 zu Gunsten des Bundes mit Schweden aus.¹⁾

Trotzdem kam es bei den Verhandlungen mit Salvius zu sehr scharfen Konflikten, vor allem über die Höhe der zu leistenden Kontribution.²⁾ Die Lüneburger boten 8000 T. monatlich, Salvius forderte unbedingt mehr; die Räte waren aber durch nichts zu bewegen, von ihrem Anerbieten abzugehen: da das ganze Land nach den Verheerungen durch die Dänen nicht viel mehr als 200 000 T. im Jahre aufzubringen vermochte, so waren die 96 000 T. — fast die Hälfte — in der Tat auch keine geringe Leistung. Salvius versuchte den Ausfall durch die Bestimmungen über Musterplätze und Einquartierungen zu ersetzen: aber auch hier bestanden die zellischen Räte hartnäckig darauf, dass derartige Kosten bei der Kontribution jener 96 000 T. in Anrechnung gebracht werden

¹⁾ Protokoll, Zelle 11. 92.

²⁾ Salvius an Gustav Adolf, dd. Braunschweig 1631 Dez. 26. (Sverges traktater V, S. 600.)

müssten. Der Herzog wollte, dass mit dieser festen Summe sich das Land von allen anderen Beschwerden und Bedrückungen loskaufte. Es kam zu sehr erregten Auseinandersetzungen und Salvius drohte mit seiner Abreise: ohne Erfolg, schliesslich musste er in allen diesen Punkten nachgeben.

Die übrigen Punkte, in denen sich die Alliance zumeist wörtlich an die mit Hessen zu Werben abgeschlossene anlehnte,¹⁾ machten wie es scheint keine Schwierigkeiten. Auch diese Alliance ward zur Befreiung und Restitution der evangelischen Glaubensgenossen und zur Sicherung der Glaubensfreiheit, der fürstlichen Libertät und der Verfassung des Reichs geschlossen, gegen jedermann, wer der auch sei. Der König nahm den Herzog mit allen seinen Ländern und Vettern — soweit sie sich der Alliance anschliessen würden — in seinen Schutz und Protektion, wogegen ihm der Herzog sein Land und seine Festungen (mit Ausnahme von Zelle) öffnete, doch ohne Präjudiz für die Rechte des Herzogs als Landesherr. Der Herzog verpflichtete sich nach Eintreffen der Ratifikation des Königs zur monatlichen Zahlung von 8000 T., wogegen alle anderen Kriegsbeschwerden wegfallen sollten.

Dem Könige wurde das absolute Kriegsdirektorium eingeräumt. Ebenso wie der Herzog versprach, den König bei seinen Eroberungen zu schützen, bis er für seine Kriegskosten Ersatz erhalten haben würde: so verpflichtete sich auch der König, den Herzog bei seinen Eroberungen zu erhalten, spezielle Versprechungen wurden dagegen nicht gemacht; nur für die Herbeischaffung der an Hildesheim versetzten Teile der homburg-ebersteinschen Güter, deren Wiedereinlösung das Stift verweigerte, wollte der König Sorge tragen. Von Minden war nur insoweit die Rede, als Gustav Adolf den Herzog auch als Bischof von Minden in seinen Rechten zu schützen versprach.

Neu war die Klausel, dass beide Kontrahenten sich zum Beistande verpflichteten, falls einer von ihnen um des Bündnisses willen

¹⁾ Sverges traktater V, S. 476. — Die zellische Alliance schloss sich so eng an die hessische an, dass auch sie z. B. festsetzte, dass ein Stellvertreter des Königs zum Herzoge abgeordnet werden sollte (ausser dem kgl. Legaten, der die Ausführung der Alliance zu überwachen hatte), der den Krieg nach Anordnung des Königs ausführen sollte: eine Bestimmung, die wohl für den L. Wilhelm von Hessen passte, der ein schwedischer General war und eine Armee besass, nicht aber für H. Christian, der keine nennenswerten Truppen hatte.

angegriffen werden würde, und dass das Bündnis von zehn zu zehn Jahren erneuert werden sollte.

Am 16. Dezember 1631 wurde das Bündnis vom Herzog unterschrieben; Salvius schickte es dem Könige alsbald zu und bat um schleunigste Ratifikation, da erst dann die Zahlung der monatlichen Kontribution beginnen sollte.¹⁾

Damit hatte der König mit Lüneburg sein Ziel erreicht, inzwischen war er auch mit Wolfenbüttel in Verhandlungen getreten, die ebenfalls zu einem guten Ende zu kommen schienen.

An Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig ist Gustav Adolf so viel wir sehen können überhaupt erst nach seinem grossen Siege bei Breitenfeld herangetreten,²⁾ und zwar beauftragte er sowohl seinen Legaten Joh. Salvius,³⁾ wie seinen neuernannten Statthalter in den Stiftern Magdeburg-Halberstadt, den Fürsten Ludwig von Anhalt. So schwächlich die Haltung des Herzogs bisher auch gewesen war, musste dem Könige doch an der Gewinnung dieses bedeutendsten der welfischen Herzogtümer besonders gelegen sein. Nicht nur seine territoriale Ausdehnung und die reichen natürlichen Hilfsquellen des Landes mit seinen verschiedenen grossen Städten mussten den Besitz wünschenswert machen, es war auch strategisch so gelegen, dass es den natürlichen Zugang für den Feind aus Westfalen nach der Elbe bildete; die Weserfestungen, voran Hameln, waren die Ausfalltore, und Pappenheim liess es an nichts fehlen, diese festen Stützpunkte mit allem Nötigen zu versehen; und Wolfenbüttel hielt nicht nur das Land Braunschweig, sondern auch einen guten Teil der Stifter Halberstadt und Magdeburg in Kontribution. Ebenso beherrschten — neben kleineren Orten — Münden und Göttingen die Zugänge nach Thüringen. Erst mit ihrem Besitze konnte der König dem Feinde den Zugang nach dem Osten wehren und seine Rückzugslinie, die Basis aller seiner Unternehmungen, sichern.

¹⁾ Salvius an Gustav Adolf, dd. Braunschweig 1631 Dez. 26. (Sverges traktater V, 601.) — Die Alliance ebd., 588.

²⁾ Salvius erzählte zwar zu Spandau den kurbrandenburgischen Räten, dass „Braunschweig schon unterschiedlich eine Alliance gesucht“ habe: wir wissen nichts davon; auch ist zu beachten, dass Salvius bei diesen Mitteilungen überhaupt den Mund sehr voll und es mit der Wahrheit nicht sehr genau nahm, um Kurbrandenburg ebenfalls zum Abschlusse einer Alliance zu animieren. (Summa der Erklärung Salvii, dd. Spandau 1631 Okt. 8. — Berl. 24 c. 3. fasz. 3.)

³⁾ Kreditif, dd. 1631 Sept. 27. (Wolfenb.)

Herzog Friedrich Ulrich hatte sich am 10. Oktober 1631¹⁾ aus Wolfenbüttel entfernt — der ligistische Kommandant de Gleen war so unvorsichtig gewesen, ihm eine Reise nach Zelle zu gestatten. Auf dringendes Anraten seiner dortigen Vettern²⁾ war er nicht wieder nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, sondern hatte sein Hoflager in Braunschweig aufgeschlagen. Hierhin sandte Fürst Ludwig seinen Kanzler Joh. Stalman³⁾ mit der Aufforderung, mit ihm über eine Alliance zu verhandeln. Der Herzog konnte sich vorläufig noch nicht entschliessen, er nahm zwar die angebotene Vereinigung zur Wiedereroberung seiner Länder zu Danke an, hielt aber für nötig, dass die im Stift Magdeburg hinterbliebene schwedische Armee ihm erst etwas Luft machen müsse;⁴⁾ und bat um Bedenkzeit.⁵⁾

Das Herzogtum Braunschweig war ja ganz und gar vom Feinde besetzt und der Herzog war wohl über das Anerbieten des Königs, ihm sein Fürstentum zurückzuerobern, erfreut, er war auch bereit, das Seinige dabei zu tun, sobald er nur seiner Länder wieder etwas mächtig;⁶⁾ aber auch ihn erfüllten zunächst Bedenken: welcher Art sie waren, ist leicht zu erraten, nachdem der Herzog soeben erst in Zelle Beratungen mit den dortigen Räten gepflogen hatte.⁷⁾ Und wie unsicher sich Friedrich Ulrich vor den das Land

¹⁾ Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Braunschweig 1631 Okt. 24. (Wfb.) Beil. 35.

²⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Zelle 1631 Okt. 14. (Zelle 11. 92a.)

³⁾ Kreditif für Stalman und den schwedischen Kommissar Joh. Christoph von Bawyr, dd. Köthen 1631 Okt. 15 (Wolfb.), letzterer ist aber nicht mitgereist. Am 24. Okt. schreibt Friedr. Ulrich dem Könige, dass der Gesandte vor wenig Tagen bei ihm gewesen sei (Wfb.); am 29. war Stalman noch in Braunschweig, am 30. wieder in Halberstadt. (Stalman an Steinberg, dd. 1631 Okt. 29/30. Stockholm, Anhalt.)

⁴⁾ F. Ludwig an H. Friedr. Ulrich, dd. Halle 1631 Nov. 19. (Wfb.)

⁵⁾ Stalman an Lampadius, dd. Rosenberg 1631 Nov. 17. (Wfb.)

⁶⁾ Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Braunschweig 1631 Okt. 24. (Wfb.) Beil. 35.

⁷⁾ Sehr charakteristisch ist in dieser Hinsicht das genannte — erste — Schreiben an Gustav Adolf. Der Entwurf (vom Kanzler Engelbrecht) beginnt mit der Entschuldigung, dass allein die Kriegsgefahr ihn von der Korrespondenz mit dem Könige abgehalten habe; darauf folgte sogleich: „haben gleichwol zu Gott gehofft, er werde gnädige Verleihung tun, damit die evangelischen Fürsten bei der wahren Religion und hergebrachter deutscher Libertät erhalten, auch Religions- und Profanfrieden wiederhergestellt und die Abschiede, constitutiones und Fundamentalgesetze, wodurch unser geliebtes Vaterland deutscher Nation befestigt, und worauf die kaiserliche Wahlkapitulation gerichtet, wieder in Effekt gesetzt werden“. Der Kanzler mochte selbst fühlen, dass dieser Passus wenig geeignet war, die

beherrschenden Feinden fühlte, zeigt am deutlichsten das Antwortschreiben des Herzogs an den Fürsten Ludwig auf Stalmanns Anbringen, in dem er als Vorwand für eine Konferenz, Beratungen über die von Tilly der Stadt und Universität Helmstedt kürzlich erteilte Neutralität angab.¹⁾ Obwohl er damals seinen Kanzler Engelbrecht nach Halle sandte, erteilte er ihm keineswegs Vollmacht, über die Alliance zu verhandeln.²⁾

Erst auf wiederholte Aufforderung konnte sich Friedrich Ulrich dazu entschliessen: am 23. November sandte er seinen Rat Lampadius und als Vertreter der Landschaft Viktor Jobst Schenck von Lauingen nach Halle, wo sie zusammen mit dem Kanzler Dr. Engelbrecht die Verhandlungen führen sollten.³⁾ Man könnte wohl vermuten, dass es vielleicht Nachrichten über Herzog Georgs Abmachungen in Würzburg, besonders wegen des kleinen Stifts Hildesheim, waren, die den Entschluss zur Absendung der Gesandten beschleunigt haben. Dem ist aber nicht so. In Braunschweig erfuhr man erst später davon und war so loyal, auch aus diesem Grunde die zellischen Räte zu sich zu erfordern.⁴⁾

Ihre Instruktion⁵⁾ stellte zunächst als Zweck der Alliance hin, dem Herzog Hilfe zu bringen, sein Land zu befreien, die ihm entzogenen Landesteile zu restituieren, Religion und seine fürstliche Landeshoheit zu erhalten; als Lohn bedang sich der Herzog für sich und das ganze fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg die erbliche Einräumung des kleinen Stifts Hildesheim (d. h. der drei Ämter Marienburg, Steuerwald und Peine), der bischöflichen Rechte an der Stadt Hildesheim, sowie die Einräumung der Reichsstadt Goslar aus. Aus den Einkünften dieser neuerworbenen Länder sollten nach dem Tode des Herzogs zunächst die sehr beträchtlichen

Korrespondenz mit dem siegreichen Könige zu eröffnen; er strich ihn weg und brachte diese Gedanken, sehr gekürzt und abgeschwächt, an späterer Stelle an.

¹⁾ Friedr. Ulrich an F. Ludwig, dd. Braunschweig 1631 Nov. 5. (Wfb.)

²⁾ F. Ludwig an Friedr. Ulrich, dd. Halle 1631 Nov. 14 (Wfb.): Da Engelbrecht hier ist, soll ihm Friedr. Ulrich Vollmacht erteilen.

³⁾ Das Kreditif lautete auch auf Veit Kurt v. Mandelsloh und Dr. Kiepe, doch sind nur die drei genannten in Halle gewesen. (Wfb.)

⁴⁾ Friedr. Ulrich an die Abgesandten in Frankfurt, dd. 1631 Dez. 28 (Wfb.): wir haben die Herzöge Christian und Georg ersucht, jemanden hierher zur Kommunikation abzuordnen, besonders weil wir vermerken, dass H. Georg vom König bereits gewürige Vertröstung erhalten hat.

⁵⁾ dd. Braunschweig 1631 Nov. 22. (Wfb.)

Kammer- und landschaftlichen Schulden abgetragen werden. Stillstand oder Frieden sollten nicht ohne den Herzog und seine Länder einzuschliessen und nicht eher eingegangen werden, als bis allen *gravamina* abgeholfen und der Zustand vor dem Ausbruche des Krieges (1618) wiederhergestellt sei. Als Gegenleistung überliess er dem Könige die Kontribution aus seinen Ländern, sobald dieselben aus Feindes Händen erobert sein würden: zu dieser Eroberung war er erbötig durch monatliche Geldzahlungen oder Unterhalt für das dazu nötige Volk, sobald es anmarschierte, beizutragen, wovon aber abgerechnet werden sollte, was dem niedersächsischen Kreise oder dem Herzog Georg, den der König zum Kreis-General vorgeschlagen habe, an Kontribution geliefert würde. Nach der völligen Wiedereroberung seiner Länder war er bereit, auf die Dauer des Krieges 1 Regiment zu Fuss von 2000 Mann und 2 Kompanien Reiter zu unterhalten, wobei alle Landesteile als ein Ganzes behandelt werden sollten, d. h. es sollte nicht gestattet sein, dass einzelne Landesteile für andere Zwecke zur Kontribution herangezogen werden sollten, z. B. für die Garnison in Magdeburg u. a. Die Festungen sollten dem Könige offen stehen, ausgenommen die Residenz Wolfenbüttel, die ihm nur in der äussersten Not geöffnet werden sollte. Alle diese Abmachungen sollten aber den landesfürstlichen Rechten und Hoheiten des Herzogs unabbrüchlich sein.

Dieser Instruktion entsprechend ward den Gesandten auch ein Projekt einer Allianz mitgegeben.¹⁾ Wie bei allen anderen deutschen Fürsten und Ständen war auch hier das Hauptgewicht auf die Verpflichtungen des Königs und auf eine Sicherstellung der landesfürstlichen Hoheiten und Rechte gelegt.

Am 30. November langten die Gesandten in Halle an, wo die Verhandlungen mit Stalman geführt wurden;²⁾ ihr Ergebnis war ein neuer Entwurf der braunschweigischen Abgesandten,³⁾ der ebenfalls sehr zu Gunsten des Herzogs abgefasst war. Auch hierin verpflichtete sich der König zur völligen Wiederherstellung des Herzogtums mit allen Rechten und Hoheiten, wie es 1618 bestanden hatte; er versprach auch, dass das kleine Stift Hildesheim und alle bischöflichen Rechte an der Stadt Hildesheim dem fürstlichen

¹⁾ Ungefährliche *delineatio capitum capitulationis*. (Wfb.) — Beil. 1.

²⁾ Relation der braunschw. Gesandten, dd. Halle 1631 Dez. 9. (Wfb.)

³⁾ Beil. A. zu dieser Relation, entworfen von Engelbrecht. (Wfb.) — Beil. 2.

Hause erblich verbleiben und dem Fürstentum Braunschweig-Lüneburg auf ewig inkorporiert werden sollte. Eine Einräumung Goslars dagegen war abgelehnt worden, auch der Passus wegen Abtragung der fürstlichen Schulden war nicht erwähnt. Als Gegenleistung trat der Herzog dem Könige das Direktorium während des Krieges ab und verpflichtete sich, alsbald nach der Ratifikation dieser Alliance zur wöchentlichen Zahlung von 5—600 T. und zur Unterhaltung der zur Wiedereroberung seiner Länder einrückenden Truppen, soweit er die Kontribution aus dem Herzogtum zu erheben vermöge;¹⁾ mit der fortschreitenden Wiedergewinnung des Fürstentums sollte die bisher den Kaiserlichen gereichte Kontribution den Schweden zufallen, wobei aber für gute Disziplin gesorgt werden sollte. Auch sollte davon abgezogen werden, was etwa dem Kreise oder dem Herzog Georg bewilligt werden musste, oder „was wir (für Volk) für uns selbst auf die Beine bringen würden“. Auch das war bewilligt worden, dass bei der Erhebung der Kontribution alle Landesteile ein Ganzes bilden sollten; ebenso verblieb es bei dem Anerbieten, dass nach völliger Wiedereroberung aller Länder der Herzog ein Regiment von 2000 Mann und 2 Komp. Reiter (zu je 100 Mann) unterhalten solle. Auch dass die Festungen — mit Ausnahme Wolfenbüttels — dem Könige offen stehen sollten, war, wie in dem ersten Entwurfe, stehen geblieben. Neu war die Klausel, dass sich der Herzog, falls die Krone Schweden „hiernächst“ angegriffen würde, mit den anderen alliierten Fürsten der Assistenz halber konformieren würde: eine Verpflichtung, die in ihrer Unbestimmtheit wesentlich milder lautete als die gleiche, welche sich Herzog Christian von Zelle hatte gefallen lassen müssen. Ferner war noch hinzugefügt, dass Landgraf Wilhelm von Hessen, der vor kurzem die Stadt Münden besetzt hatte, sie ohne Entgelt wieder abtreten sollte, sobald der Herzog in der Lage wäre, sie mit eigenem Volke zu besetzen. Zum Schlusse wurde auch hier noch einmal nachdrücklich betont, dass alle diese Abmachungen und vorübergehenden Verpflichtungen ohne Nachteil für des Herzogs landesherrliche Rechte sein sollten.

¹⁾ Der Herzog wünschte, dass man den östlich der Ocker gelegenen Gebieten, die den Unterhalt für die ligistische Garnison in Wolfenbüttel geben mussten, Neutralität bewillige, bis man Wolfenbüttels mächtig werden könnte, damit sie nicht doppelt belastet würden. Darüber wurde mit Baner verhandelt, der aber nichts davon wissen wollte: er verwies die Entscheidung an den König.

Fürst Ludwig akzeptierte im grossen ganzen die Wünsche dieses zweiten braunschweigischen Entwurfes, die er aber in einem Gegenentwurfe doch etwas schärfer für den Herzog fassen liess. Es ist dies der sogenannte „hällische Rezess“, der am 8. Dezember vom Fürsten und den Abgesandten — auf Ratifikation der beiderseitigen Prinzipalen — unterschrieben wurde.¹⁾ Unter anderem sollte der Herzog sein Land für die nötigen Durchzüge der königlichen Armeen öffnen und für Quartier und Lebensmittel sorgen; die Armee, die ihm sein Land wieder erobern würde, sollte nicht nur verpflegt werden, sondern auch die Löhnung vom Herzog erhalten — von Abzügen oder eigenen Werbungen des Herzogs war nicht mehr die Rede. Die Direktion und das oberste Kriegskommando wurde jetzt nicht nur dem Könige, sondern auch ausdrücklich dem königlichen Legaten oder General vorbehalten. Ferner wurde jetzt noch besonders dem Herzoge auferlegt, nur mit Bewilligung des Königs sich mit anderen Fürsten oder Staaten in ein Bündnis einzulassen oder Frieden zu schliessen. Doch das alles waren Nebensachen gegenüber der überraschenden Forderung, die der § 14 enthielt: „Da dann ungezweifelter Hoffnung nach durch Gottes Segen vermittelt mehrhöchstermelter K. M. christlicher und königlicher Heldentaten, überaus grosser Kriegskosten und vieler herrlicher Viktorien wie andere also auch diese braunschweigische und hildesheimische Lande und Güter rekuperiert, inkorporiert und in Sr. (Herzog Friedrich Ulrichs) F. G. Gewalt, Eigentum und nützlichen geruhiglichen Besitz gestellt werden, so wollen dieselbe auch solche Länder und Güter mit ihren Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, auch allen anderen Pertinenzien für sich und ihre Leibserben von I. K. M. (als oberstem Haupte der evangelischen Kur-, Fürsten und Stände deutscher Nation) und dero Erben dankbarlich rekognoszieren²⁾ und wegen derselben, wie desfalls billig und Herkommens, verwandt sein“; ausgenommen soll alles sein, worauf die Lüneburger Linie kraft Lehenrecht und Familienverträge Anrecht hat. Der Passus,

¹⁾ Sverges traktater V, 691.

²⁾ Die Meinung v. d. Deckens (II, 27), dass der König für die Überlassung der hildesheimischen Stiftsgüter eine Rekognition in barem Gelde verlangt habe, beruht natürlich auf einem argen Missverständnisse. (Dasselbe auch S. 35 bei den eichsfeldischen Gütern). Der Zusatz: „er ersuche demnach den Herzog, sich zu erklären: ob und wie viel er dazu für die zellischen an Hildesheim verpfändeten Güter beizutragen willens sei“, stammt natürlich aus v. d. Deckens Phantasia.

dass nach des Herzogs Tode die fürstlichen Schulden aus diesen hildesheimischen Ämtern zunächst abgetragen werden sollten, war hier wieder hinzugefügt.

Diese unerwartete Forderung erregte natürlich berechtigtes Aufsehen bei den Gesandten, in Braunschweig und in Zelle, wohin man sie alsbald mittheilte.¹⁾ Stalman wie Fürst Ludwig versicherten zwar, dass damit lediglich das Stift Hildesheim (aber nicht nur die drei neu zu erwerbenden Ämter des kleinen Stifts, sondern auch die des grossen Stifts) gemeint sei, keineswegs die Erb- und Stammgüter, und dass man sie vom Könige nur aliquo titulo et jure aus Dankbarkeit für die von ihm für die Befreiung gebrachten Opfer rekognoszieren solle: man verlange nicht einmal ein vasallagium, ein Lehnverhältnis des Herzogs zur Krone Schweden, es genüge, wenn er sie etwa titulo protectionis oder advocatae empfangt, da man sich ohne das in des Königs Protektion begeben habe.²⁾

Stand aber damit nicht der Wortlaut des Vertrages in schneidendem Widerspruche, der keineswegs von den hildesheimischen Gütern allein sprach, sondern die braunschweigischen Lande ihnen völlig gleichstellte? Waren die braunschweigischen Stammlande mit ihren Anhängseln nicht ebenso wie das Stift Hildesheim vom Feinde wieder zu erobern, so dass Gefahr vorhanden war, dass der König das jus belli auch dem Herzog von Braunschweig gegenüber werde geltend machen, wie er es bei anderen Ständen getan hatte; und das um so mehr, da Friedrich Ulrich nicht einen Mann hatte, mit dem er zu dieser Wiedereroberung beitragen konnte? Diese Unklarheit in einer so eminent wichtigen Angelegenheit ist doch so auffällig, dass man garnicht anders annehmen kann, als dass sie mit voller Absicht so formuliert worden ist; wie leicht hätte sich ihr abhelfen lassen, zumal sie den braunschweigischen Gesandten natürlich nicht entgangen war. Zudem übertrug der Rezess die hildesheimischen Länder lediglich dem Herzog Friedrich Ulrich und seinen Leibeserben: von einem Anrechte der zellischen Linie kein Wort. Dass mit Friedrich Ulrich die wolfenbüttelsche Linie aussterben würde, war bekannt, und doch sollte das ganze Stift

¹⁾ Friedr. Ulrich an die Gesandten in Halle, dd. 1631 Dez. 13. (Wfb.) — Braunschweigisches Kreditif für Dr. Reichardts und v. Cramm als Gesandte nach Zelle, dd. Dez. 15. (Zelle 11. 95.)

²⁾ Instr. für die zellischen Gesandten nach Braunschweig, dd. Zelle 1631 Dez. 27, und deren Relation, dd. Dez. 30. (Zelle 11. 92.)

Hildesheim für ewig schwedisches Lehen (oder etwas ähnliches) werden.

Offenbar hat man damals in Halle bereits von den bevorstehenden Veränderungen in der Reichsverfassung durch Gustav Adolf gesprochen, die eine solche Rekognition unbedenklich erscheinen lassen würden;¹⁾ dafür spricht auch der merkwürdige Titel, den man dem Könige beilegte: oberstes Haupt der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände deutscher Nation, was er doch damals noch keinesfalls war. Die braunschweigischen Abgeordneten waren auch nicht abgeneigt — natürlich unter Vorbehalt der Ratifikation des Herzogs — diese Rekognition des Stifts Hildesheim zuzugestehen, wenn Fürst Ludwig das Erbrecht der zellischen Linie anerkennen würde. Sie sagten sich, dass man vom Kaiser die Belehnung mit dem kleinen Stift nie und nimmer erreichen würde, und nach deutscher Rechtsauffassung „mussten gleichwohl solche Güter wovon ihre Dependenz haben“:²⁾ das konnte nur der Schwedenkönig sein, der ihnen das kleine Stift erobern und das grosse Stift wieder restituieren sollte. Auch diese Bemerkung der Gesandten spricht dafür, dass damals von einer Neuordnung der Reichsverhältnisse die Rede gewesen ist. Fürst Ludwig hielt sich aber zu solchen Zugeständnissen nicht für berechtigt und schob die Erledigung der ganzen Frage dem Könige selbst zu:³⁾ ein Beweis, dass er diese auffallenden Bedingungen nicht aus eigenem Antriebe gestellt hat, sondern im Auftrage und nach Instruktion des Königs. Des Königs Auftrag muss — obwohl uns nichts davon erhalten ist — dahin gelautet haben, den Herzog zu bewegen, seine sämtlichen Länder — nicht bloss die hildesheimischen Ämter — von ihm zu rekognoszieren, der unzweideutige Wortlaut des § 14 schliesst die Annahme aus, dass es dem Könige nur um die hildesheimischen Ämter zu tun gewesen sein könne.

Der Fürst drängte aber zur Eile, damit nicht andere deutsche Fürsten zuvorkämen; und da die Gesandten so wie so den Auftrag hatten, von Halle aus zum Könige zu reisen, machten sie sich

1) In der genannten zellischen Instruktion: man solle die Rekognition noch aussetzen, „bis man sähe, was das Werk vor einen Ausschlag gewinnen werde, und möchten sich solche merkliche Veränderungen zutragen, dass es kein sonder Bedenken geben möchte, in angemutete Rekognition zu willigen“.

2) Genannte Relation.

3) Im Vertrage § 14 Ende.

schleunigst auf den Weg. Am 6. Dezember 1631 entliess sie der Fürst:¹⁾ der Kanzler Engelbrecht, der von Krankheit heimgesucht war, reiste nach Braunschweig zurück, die beiden anderen, Lampadius und Schenck, nach Frankfurt; in Erfurt wollten sie Instruktionen erwarten.

Dort trafen sie den schwedischen Hof- und Kriegsrat Dr. Steinberg, mit dem sie konferierten;²⁾ sie erbaten sich seinen Beistand, damit etliche der schweren Punkte vom Könige gemildert würden. Steinberg erbot sich, nach Kräften dafür zu wirken, und reiste ihnen am 14. Dezember voraus. Auf seinen Rat zögerten die Gesandten auch nicht länger und beschlossen, die Instruktionen in Frankfurt abzuwarten: am 18. folgten sie ihm und langten am 25. in Frankfurt an. Wenige Tage zuvor (22.) war auch Mainz dem siegreichen Könige in die Hände gefallen, der jetzt auf dem Gipfel seiner glorreichen Bahn und seiner Macht stand und in sich die Kraft fühlte, das alte Gefüge des heiligen römischen Reiches zu zerbrechen und in neue Formen umzugestalten, nach seinem Sinne und zu seinem Vortheile.

Inzwischen war die Relation der Gesandten aus Halle³⁾ in Braunschweig eingetroffen und der Kanzler Engelbrecht hatte mündlich Erläuterungen gegeben. Auch hier fand man zunächst die Forderung des § 14 sehr schwer und von hoher Importanz;⁴⁾ man beruhigte sich aber bei der Erklärung, dass sich die verlangte Rekognition auf das Stift Hildesheim und auf ein jus clientelare oder advocatiae beschränken sollte. Immerhin war die Sache so wichtig, dass Herzog Friedrich Ulrich seine Lüneburger Vettern aufforderte, Gesandte nach Braunschweig zu schicken, mit denen man diesen wichtigen Punkt besprechen könne,⁵⁾ zumal man auch inzwischen unbestimmte Nachrichten erhalten hatte, dass der

¹⁾ Rekreditif, dd. Dez. 6. (Wfb.)

²⁾ Gesandte an Friedr. Ulrich, dd. Erfurt Dez. 17. (Wfb.)

³⁾ dd. Dez. 9. (Wfb.)

⁴⁾ Friedr. Ulrich an Lampadius und Schenck, dd. Braunschweig 1631 Dez. 13. (Wfb.)

⁵⁾ Bereits am 15. Dezember hatte Friedr. Ulrich ihnen durch seine Räte Dr. Reichardt und Franz Jakob v. Cramm darüber Mitteilungen gemacht. (Kreditif, Wfb.) Am 23. Dezember, nach der Rückkehr des Kanzlers Engelbrecht, sandte man dessen beruhigende Erläuterungen ebenfalls nach Zelle, mit der angegebenen Aufforderung. (H. Fr. Ulrich an H. Christian, u. an H. Georg, dd. Braunschweig Dez. 23. — Wfb.)

König den Herzog Georg bereits auf das kleine Stift Hildesheim vertröstet hatte.¹⁾

In Zelle nahm man aber die Sache nicht so leicht.²⁾ Man war hier der Meinung, dass in dem § 14 das Wort „braunschweigische“ (neben „hildesheimische Lande und Güter“) unbedingt gestrichen werden müsse, um aller Gefahr vorzubeugen. Aber wenn auch die verlangte Rekognition auf das Stift Hildesheim beschränkt würde, fand man doch Bedenken, ob man dazu raten könne: das grosse Stift hatte das Haus Braunschweig seit 1523 als Reichslehen inne; es wäre doch eine ausserordentliche Anforderung, dass man das „vinculum, damit man dem h. Reich verbunden“, lösen, und diese Ämter künftig von Schweden rekognoszieren solle; anders verhalte es sich ja mit den drei Ämtern des kleinen Stifts, mit denen das fürstliche Haus bisher noch nichts zu tun gehabt habe. Man war über eine solche Forderung, wie sie doch keinem anderen Fürsten zugemutet worden war, nicht wenig betreten: andere Alliancen des Königs zeigten doch, dass er die Stände in ihren Rechten nicht beeinträchtigen, sondern sie dabei erhalten wolle. Man riet deshalb den Braunschweigern, den Punkt der Rekognition noch auszusetzen, „bis man sähe, was das Werk vor einen Ausschlag gewinnen werde, und möchten sich solche merkliche Veränderungen zutragen, dass es kein sonder Bedenken geben möchte, in angemutete Rekognition zu willigen; dahin es auch scheint, dass F. Ludwigs zu Anhalt F. G. mit seiner Resolution und Erklärung bei mehrbesagtem 14. Artikel kollimieret und gezielet“.

Auch damit war man in Zelle nicht einverstanden, dass der Passus wegen künftiger Abtragung der Schulden aus dem Stifte Hildesheim in die Alliance aufgenommen werde: er gehöre dort nicht hinein, da diese Angelegenheit vielmehr von sämtlichen Herzögen von Braunschweig-Lüneburg verhandelt und in Richtigkeit gebracht werden müsse.

Dass Herzog Georg im besonderen von der beabsichtigten Inkorporation des kleinen Stifts Hildesheim in das Fürstentum Braunschweig ganz persönlich getroffen wurde, wissen wir, da ihm ja Gustav Adolf Versprechungen gemacht hatte und der Herzog hoffte, damit ein selbständiges Fürstentum zu erwerben. Seine und

¹⁾ Fr. Ulrich an die Gesandten in Frankfurt, dd. 1631 Dez. 28. (Wfb.)

²⁾ Zellische Instruktion für Julius v. Bülow und Dr. Merckelbach, dd. 1631 Dez. 27. (Zelle 11. 92.)

Herzog Friedrich Ulrichs Interessen kreuzten sich hier, und es war einer der Gründe, die später zum offenen Bruche zwischen beiden Vettern führten. Für diesmal begnügte er sich damit, an den König selbst zu schreiben: ¹⁾ er vermerke, dass man wegen Hildesheim allerhand Praktiken schmiede und bäte deshalb, nicht zuzulassen, dass „ihm zum Schaden etwas abgeschwacket“ werde.

Herzog Christian sandte seinen Statthalter Julius v. Bülow und seinen Kanzler Dr. Goswin Merckelbach nach Braunschweig, wo sie am 29. Dezember eintrafen. ²⁾ Hier erhielten sie zunächst vollständigen Bericht über den Verlauf dieser Sache in Halle, und dass man ihnen versichert hätte, dass die Rekognition sich nur auf das Stift Hildesheim beziehen solle. Auf die Einwürfe der zellischen Räte, dass eine Entfremdung des grossen Stifts, das Reichslehen sei, aus dem Reichsverbande unzulässig sei, erwiderten die Braunschweiger — die die Richtigkeit dessen anerkennen mussten — dass man auf andere Weise zu dem kleinen Stifte, an dessen Besitze ihnen schon wegen seiner Lage viel gelegen sein müsse, nicht gelangen könne; man hätte aber die Abgeordneten zum Könige instruiert, die Rekognition zunächst ganz abzulehnen und erst dann, wenn das nicht angenommen würde, sie auf das kleine Stift zu beschränken (dass man im Notfalle auch das grosse Stift zugestanden hatte, verschwieg man) und das Haus Zelle mit einzuschliessen. Auf den Bericht der Gesandten stellte Herzog Christian es schliesslich dem Herzog Friedrich Ulrich anheim, wie er die Sache zu gedeihlichem Schlusse bringen wollte. ³⁾

Aber auch in Braunschweig tat man Schritte, von der bedenklichen Klausel loszukommen. Nicht nur, dass man den Legaten Salvius — den man von Zelle nach Braunschweig gebeten hatte ⁴⁾ — um seine Vermittlung beim Könige anging, die Sache schien doch wichtig genug, den beiden ersten Gesandten noch zwei weitere

¹⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Zelle 1632 Jan. 8. Konzept eines Handbriefs. (Kal. 16. A. 305.) — Beil. 41.

²⁾ Ihre Relation, dd. 1631 Dez. 30. (Zelle 11. 92.)

³⁾ Fr. Ulrich an Mandelsloh und Kiepe, dd. 1632 Jan. 4. (Wfb.)

⁴⁾ Fr. Ulrich an Salvius, dd. 1631 Dez. 6; Antwort, dd. Zelle Dez. 13. (Wfb.) Salvius war am 26. Dezember in Braunschweig (vgl. Sverges trakt. V, 600), wo er am 31. Dezember den Rezess mit der Stadt Braunschweig abschloss. (Ebd. S. 604.) Salvius empfahl dem Könige auch die braunschweigischen Wünsche. (Fr. Ulrich an die Abgesandten in Frankfurt, dd. 1631 Dez. 28. — Wfb.)

Räte mit der neuen Instruktion nach Frankfurt nachzusenden: Veit Kurt v. Mandelsloh und Dr. Justus Kiepe.¹⁾

Im allgemeinen waren die Wünsche des Herzogs von keiner grossen Bedeutung, ausser bei dem § 14. Hier sollten die Abgeordneten zunächst verlangen, dass das ganze Stift Hildesheim dem Hause Braunschweig-Lüneburg (also auch der zellischen Linie) mit aller landesfürstlichen Hoheit auf ewig inkorporiert werde, ohne jede Rekognition; wenn das nicht zu erlangen, war 2) Herzog Friedrich Ulrich für sich und seine Nachkommen bereit, die drei Ämter des kleinen Stifts (im Notfalle auch das ganze Stift) vom Könige als oberstem Haupte der evangelischen Defensionsverfassung *titulo protectionis vel advocatiae* zu rekognoszieren. Schliesslich war er 3) erbötig, das kleine Stift (im äussersten Notfalle auch das ganze Stift) *jure vasallagii* anzunehmen; dann sollten die zellischen Herzöge zugleich mit rekognoszieren, doch dem Herzog Friedrich Ulrich das Stift auf Lebenszeit allein verbleiben. Auch sollten die Schulden daraus bezahlt werden. Dieses Lehenverhältnis sollte aber der fürstlichen Würde und dem Stande des Herzogs ohne Nachteil sein. Unter keinen Umständen dürfte von den alten Erb- und Stammlanden mit den ihnen anhängenden Graf- und Herrschaften irgend eine Rekognition verlangt werden. Falls die Anerkennung des zellischen Erbrechts auf die hildesheimischen Güter nicht zu erlangen wäre, sollte dieser Punkt bis zu weiteren Verhandlungen mit Zelle ausgesetzt werden, und bis dahin *res integra* bleiben.

Mit dieser Instruktion reisten Mandelsloh und Dr. Kiepe am 25. Dezember von Braunschweig ab, doch ehe sie in Mainz mit den anderen beiden Abgeordneten zusammentrafen, hatten die Verhandlungen dort bereits begonnen.²⁾ Am 30. Dezember hatten Lampadius und Schenck in Gegenwart des Fürsten Ludwig von Anhalt, Dr. Steinbergs und etlicher Sekretäre Audienz beim Könige, der sie sehr gnädig empfing. Die eigentlichen Verhandlungen wurden dem Fürsten Ludwig und Dr. Steinberg übertragen und die Konferenzen begannen am folgenden Tage, obwohl die Gesandten erklärten, noch keine neuen Instruktionen — insbesondere wegen

¹⁾ Instruktion, dd. 1631 Dez. 23. (Wfb.)

²⁾ Das folgende nach der ausgezeichneten Relation der Gesandten, dd. Braunschweig 1632 Febr. 11. (v. d. Decken II, Nr. 83.) — Diese und ihre anderen Berichte und Memorialien in Wfb., die Vertragsentwürfe auch in Zelle 11. 92.

der hildesheimischen Güter — erhalten zu haben. Die Verhandlungen gingen ohne grosse Schwierigkeiten vor sich, da die königlichen Kommissare es im allgemeinen bei dem halleschen Rezess bewenden liessen. Die Braunschweiger benutzten diese günstige Lage und überreichten am 31. Dezember 1631 selbst einen Entwurf, der natürlich sehr günstig für sie war.¹⁾ Sie gestanden zwar zu, dass die Alliance gegen alle, jetzige wie künftige Feinde des Königs gerichtet sein sollte, dafür verpflichtete sich aber auch der König — sie legten Wert darauf, auch dem Wortlaute nach den König in derselben Weise zu binden, wie den Herzog — zur Rettung des Herzogs aus des Feindes Hand, Wiedereroberung der entzogenen Landesteile und Wiederherstellung der fürstlichen Landeshoheit und Rechte. Auch nahm der König den Herzog in seinen Schutz, versprach ihn gegen jedermann zu vertreten, ihn in keiner Not und Gefahr zu verlassen und eine Alliance, Stillstand oder Frieden nicht ohne Zuziehung des Herzogs und nicht eher abzuschliessen, als bis das Herzogtum Braunschweig in denselben Stand gesetzt wäre, in dem es 1618 gewesen war. An Forderungen waren die Gesandten nicht zurückhaltend: nicht allein das ganze Stift Hildesheim sollte dem Gesamthause Braunschweig-Lüneburg auf ewig inkorporiert werden, sondern auch die Teile des Eichfeldes, die im 14. Jahrhundert an Mainz verpfändet worden waren und deren Wiedereinlösung es beharrlich verweigerte, sollten ohne weiteres restituiert werden; ebenso sollte die Grafschaft Honstein und die Reichsstadt Goslar der Landeshoheit des fürstlichen Hauses unterworfen werden; Münden, das Landgraf Wilhelm von Hessen im Auftrage des Königs besetzt hatte, sollte zurückgegeben werden, sobald es Friedrich Ulrich selbst zu besetzen imstande sei. Von einer Rekognition in irgend welcher Form war keine Rede; dagegen war der Passus wegen Bezahlung der Kammer- und landschaftlichen Schulden aus dem Stifte Hildesheim ebenfalls wieder eingerückt worden.

Die Gegenverpflichtungen des Herzogs hielten sich im allgemeinen im Rahmen des halleschen Rezesses: die Kontribution des Landes sollte mit der fortschreitenden Wiedereroberung für den Unterhalt der schwedischen Truppen verwandt werden, die zu

¹⁾ Zelle 11. 92. Er war von ihnen während ihres Aufenthaltes in Frankfurt zwischen dem 25. und 28. Dezember 1631 aus der (ersten) fürstlichen Instruktion, dem halleschen Rezess und dem nach Erfurt überschiedten (Hamburger) Kreis-schlusse entworfen. — Beil. 5.

diesem Zwecke in das Land kommen würden; deshalb sollte auch das Land bis zur völligen Wiedereroberung von allen anderen Beschwerden, Einquartierungen, Musterplätzen, Kontributionen und dergl. befreit sein: eine Bestimmung, die in dieser Allgemeinheit dem Herzog ungeheure Vorteile gewährt hätte, die aber in Wahrheit gar nicht durchzuführen war. Da der Herzog aber selbst im Begriff sei, für die Rekuperation seiner Länder mehrere Regimenter zu werben, sollten diese und die schwedischen Truppen sich in die Kontribution teilen, und der König versprach — da diese Kontribution voraussichtlich nicht zureichen würde — für den erforderlichen Zuschuss aus den benachbarten Ländern Anordnungen zu treffen. Auch das, was der Herzog dem Kreis oder dem Herzog Georg als königlichem Generalleutnant im niedersächsischen Kreise etwa liefern würde, sollte von der Kontribution abgezogen werden. Nach der völligen Wiedereroberung seiner Länder verpflichtete sich der Herzog, ein Regiment zu Fuss von 2000 Mann und zwei Kompanien zu Pferd (200 Mann) zu unterhalten, die aber — falls der niedersächsische Kreis insgesamt sich mit dem Könige konjungieren würde — zur Kreisarmee stossen, sonst aber beim Könige dienen sollten. Statt diese Truppen zu unterhalten, war der Herzog auch erbötig, eine bestimmte Summe zu erlegen. Dem Könige steht zwar das völlige Kriegsdirektorium zu, doch delegiert der Herzog einen Kommissar, auf dessen Stimme zu hören ist, so lange der Krieg im niedersächsischen Kreise währt. Andere Punkte von geringerer Bedeutung sollen hier übergangen werden. Bei jeder Gelegenheit aber, vor allem im Eingang und nochmals am Schlusse des Ganzen wurde mit allem Nachdruck hervorgehoben, dass alle diese Abmachungen den landesherrlichen Rechten keinen Abbruch tun sollten.

Die königlichen Kommissare akzeptierten diesen braunschweigischen Entwurf im grossen ganzen, aber an manchen Punkten, besonders an den keineswegs bescheidenen Länderforderungen, nahmen sie doch Anstoss. Das Erbrecht der zellischen Linie an den hildesheimischen Ämtern gestanden sie zwar zu, doch sollten die Ämter eodem jure, wie sie Friedrich Ulrich vom Könige empfangen, auf das Haus Zelle transferiert werden.¹⁾ Schwierigkeiten bereiteten

¹⁾ So in der Relation; leider fehlt der Gegenentwurf der kgl. Kommissare, so dass nicht ersichtlich ist, ob es sich nur um das kleine Stift oder um das ganze handelt, auch nicht welches jus zugestanden worden war: das jus protectionis oder jus vasallagii.

die eichsfeldischen Pfandgüter, da Herzog Wilhelm von Weimar bereits um das Eichsfeld eingekommen war und der König ihm auch schon Zusicherungen erteilt hatte:¹⁾ der Herzog hatte sich bereit erklärt, es von dem Könige und der Krone Schweden zu rekognoszieren. Die Gesandten remonstrirten dagegen, dass der König dem fürstlichen Hause doch diese uralten braunschweig-lüneburgischen Güter nicht vorenthalten würde; sie erreichten aber nur die unverbindliche Zusage, dass der König dem fürstlichen Hause „zu seiner Befugnis an den eichsfeldischen Gütern behilflich sein wolle.“ — Ihre Forderung wegen der Grafschaft Honstein riet man ihnen noch ruhen zu lassen und nicht zu viel auf einmal zu fordern; sobald das fürstliche Haus insgesamt in Alliance mit dem Könige treten würde — der König hatte die zellische Alliance vom 16. Dezember nicht ratifiziert und wünschte eine einheitliche Alliance mit dem Gesamthause — würde man mit Leichtigkeit diesen Wunsch erfüllt bekommen. — Goslar ward ihnen, wie in Halle, abermals abgeschlagen.²⁾

Die königlichen Kommissare erstatteten darauf dem Könige Bericht, der sein Einverständnis mit den Abmachungen erklärte und den Dr. Steinberg mit dem Entwurfe eines neuen Konzepts beauftragte. Dieser Gegenentwurf — der nicht bekannt ist — wurde von den Braunschweigern als den Vereinbarungen entsprechend anerkannt und dann dem Könige vorgelegt.

Alles schien so einem raschen Abschlusse nahe zu sein, als die Verhandlungen zunächst ins Stocken gerieten und dann einen sehr unerwarteten Verlauf nahmen.

Obwohl die Gesandten es an Bitten und Erinnerungen nicht fehlen liessen, konnten sie doch nicht erreichen, dass der König die Alliance durch seine Unterschrift ratifizierte. Die Fülle von Gesandten und Fürstlichkeiten, die den siegreichen König in Mainz aufsuchten, gab Anlass, die Expedition der Braunschweiger von einem Tage zum andern mit guten Vertröstungen zu verschieben; schliesslich ward sogar der Sekretär Schwalenberg, der diese Gelegenheit zu bearbeiten hatte, nach Frankfurt geschickt, wodurch

¹⁾ Vgl. Struck, Wilhelm v. Weimar, 152ff. Am 16. August 1633 attestiert Axel Oxenstierna dem Herzog Wilhelm v. Weimar, dass Gustav Adolf den Willen gehabt habe, ihm das Eichsfeld, wie es Mainz besessen, zu schenken, mit Vorbehalt des *jus superioritatis*. (Stockholm.)

²⁾ Mem. der Gesandten, dd. Mainz 1632 Jan. 3. (Wfb.)

die Sache ins Stocken geriet. Nach vielem Anhalten und Bitten der Gesandten wurde sie dem geheimen Sekretär Sattler übergeben, der die Gesandten am 11. Januar 1632 (dem Neujahrstage a. St.) mit einem ganz neuen Projekte¹⁾ überraschte, das er selbst ausgearbeitet hatte. Die Gesandten — am 7. Januar 1632 waren auch Mandelsloh und Dr. Kiepe in Mainz eingetroffen — waren mit Recht nicht wenig bestürzt, als sie den neuen Entwurf zu Gesicht bekamen. Seine wichtigsten Bestimmungen waren folgende.

Auch hier wurde die Alliance gegen alle jetzigen und künftigen Feinde beider Kontrahenten, sie mochten Namen haben, wie sie wollten, geschlossen, und der König nahm den Herzog mit seinen Ländern und Leuten in seinen Schutz und Protektion; er versprach ihm die Restitution aller ihm entzogenen Landesteile, insbesondere des grossen Stifts Hildesheim; auch die Stadt Münden wurde dabei ausdrücklich eingeschlossen, — doch jetzt unter dem Vorbehalt der Rechte des Landgrafen Wilhelm! Der König versprach ferner, keinen Frieden einzugehen, es sei denn der Herzog mit eingeschlossen und er habe Satisfaktion erhalten — von seiner Zuziehung zu den Verhandlungen war nichts erwähnt. Wegen des kleinen Stifts Hildesheim verpflichtete sich der König nicht weiter, als „auf Mittel bedacht zu sein“, es zu erobern und dem Herzog und seinen Lehenerben eigentümlich zu übergeben; dem Hause Zelle sollten die hildesheimischen Güter (d. h. das ganze Stift) nach des Herzogs Friedrich Ulrich Tode unter denselben Bedingungen zufallen, „allermassen wir dieselbe I. L. verschrieben, und sie von uns und unsern Erben und Successoren am Reich von deroselben rekognosziert worden“, doch unter der Voraussetzung, dass die zellische Linie diese Alliance mit ratifizierte und vor allem die Unterhaltung einer ansehnlichen Anzahl Truppen übernehmen würde. Von der Grafschaft Honstein war nicht mehr die Rede und wegen der eichsfeldischen Ansprüche verpflichtete sich der König nur, dem fürstlichen Hause „dazu nach Befindung ihrer Befugsamkeit möglichen Fleisses zu verhelfen“ — also garnicht. Der § 11, der bestimmte, dass nach Beendigung des Krieges alle vom Könige besetzten Orte ohne weiteres dem Herzog Friedrich Ulrich, oder, falls er inzwischen versterben sollte, den anderen Herzögen von Braunschweig-Lüneburg restituiert werden sollten, machte das

¹⁾ dd. Mainz 1632 Jan. 10. (Zelle 11. 92.) — Beil. 6.

Recht dieser anderen Herzöge davon abhängig, „dass sie diese Alliance ratifizierten und nicht durch feindliche Bezeigung sich solcher Lande und Sachen verlustig machen würden“, und fügte schliesslich noch folgende unerhörte Klausel hinzu: „inmassen des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg L. auf sich genommen, bei ihrer Landschaft zu verschaffen, dass sie keinen künftig zum Landesherrn annehmen noch huldigen, er habe denn diese Alliance angenommen, konfirmieret und bestätigt“.

Und wie lauteten die Verpflichtungen, zu denen sich der Herzog verstehen sollte! „Darentgegen verobligieren wir der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, unsere Erben und Erbnehmen, unsere Fürstentumb, Graf- und Herrschaften, Land und Leute uns hiemit, die K. W. zu Schweden (deren obhandene Waffen und Ursachen dieses Krieges wir zuvorderst ganz gerecht und justifiziert befinden) nicht allein nächst Gott für unsern Bundesverwandten und Schutzherrn, sondern wir wollen dieselbe und künftig ihre Erben und Successoren am Reich und der Krone Schweden jederzeit dafür respektieren und ehren, derer als unsern Schirmsherrns Schaden allenthalben treulich warnen und abwenden, ihr Bestes prüfen und nicht mit im Rat oder That, der oder die directe vel indirecte wider I. K. W., dero Königreich, Fürstentumb und Städte wäre, sondern auf sie allein unser Absehen haben und deroselben mit Leib, Gut und Blut, äussersten Vermögens nach beigetan und gewärtig sein, auch von deroselben nun und inskünftig ohne dero guten Willen und Vergunnen keinesweges abweichen, noch diesen Verspruch aus irgenderlei Zufall präjudizieren oder entgegen handeln.

„Wir und unserere Lande wollen uns auch zum Zweiten mit niemanden andern, wer der von Potentaten, freien Republiken, Fürsten, Herren, Städten und Kommunen sein möchte, ohne I. K. W. Vorbewusst und Bewilligung diesem zuwider alliiieren und in Verbundnus einlassen, viel weniger aus dieser Verbundnus treten oder im geringsten davon abweichen, noch einigen Frieden mit jemandem handeln, akzeptieren, eingehen oder machen. Begäbe sich auch in specie, dass der Kaiser und papistische Liga oder jemand anders sambt oder sonders uns dem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg oder den anderen alliierten teutschen evangelischen Kur-, Fürsten und Ständen allein und ingesamt annehmlichere und erträglichere conditiones pacis als S. K. W. präsentieren und vorschlägen, in-

sonderheit aber S. K. W. wegen der aufgewandten überaus schweren Unkosten und Kriegesspesen, wohlgewonnenen Viktorien und dadurch erstrittenen hohen Rechten keine annehmlliche gnugsame Satisfaktion geben wollen, so versprechen wir hiermit bei unsern fürstlichen wahren Worten an Eidesstatt, dass wir alsdann solche conditiones nicht allein in keinem Wege, ehe und bevor S. K. W. wegen besagter Unkosten, Viktorien und juris belli annehmlliche, gnugsame und royale Satisfaktion widerfahren, akzeptieren und von dieser Alliance abweichen, sondern auch diejenigen Kur-, Fürsten und Stände, die aus solchen Ursachen von I. K. W. über Verhoffen sollen aussetzen, für unsere Feinde einhalts dieser Alliance halten wollen.

„Als wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg uns fürs Dritte auch erinnert, welchergestalt die pontificii in der Kammer zu Speyer dafür selbst gehalten und judizieret, dass obenbenannte hildesheimische Länder und Güter nicht vom römischen Reiche teutscher Nation, sondern vom Papst zu Rom dependieren, auch so wenig zu den Unsrigen hinwiederumb gelangen, als uns des von dem Bischof zu Hildesheimb und dessen Klerisei gewaltsamer Weis zugefügten, fast unästimierlichen Schadens ergötzen und erholen könnten: So wollen wir zu mehrer Bezeigung unserer Dankwürdigkeit uns, unsere Fürstentumber, Graf- und Herrschaften, Land und Leute nicht allein dem königlichen Schutz bestermassen, wie obsteht, ergeben, sondern auch, sobald wir zu wirklicher Possession solcher Land und Güter wieder gelangen und respektive kommen, dieselbe mit ihren Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, auch allen Pertinenzien für uns und unsere Leibeserben von S. K. W. und dero Erben und Successoren an der Krone Schweden gebührendermassen zu Lehen empfangen und rekognoszieren, wegen derselben ihr und ihnen, wie diesfalls billig und Herkommens, verwandt sein und uns fürters gegen dieselbe und dero Kron aller Schuldigkeit nach bis in unser Sterbstunden getreulich erweisen.

„Und nachdem Viertens nichts billigers, als dass I. K. W. und der Kron Schweden ihres hohen Interesse [wegen] bei diesem und künftig hieraus sich entspinnenden Kriegen die Absolut-Direktion darüber verbleibe, gestalt solche S. K. W. von den Konföderierten allbereit ufgetragen, und auch wir, dass S. K. W. solche weiters über sich zu nehmen geruhen wolle, freund-, ohmb- und schwägerlich ersucht, sie auch gutwillig über sich genommen: als wollen

wir selbiges und was dem anhanget S. K. W. und dero Kron hiemit unsersteils ebenermassen völlig und unlimitiert heimgestellt haben, also dass S. K. W. und sie, als das Haupt, nach ihrem besten Wissen und Verstand solches führen, nach Erforderung gemeiner Noturft Feind deklarieren, Krieg ankünden und zu unser allerseits Bestem dirigieren solle, könne und möge.“

Von speziellen Leistungen seien noch erwähnt, dass sich der Herzog verpflichtete, vom Tage der Alliance an — also nicht erst nach der Wiedereroberung seiner Länder — eine bestimmte Summe monatlich zu kontribuieren oder eine entsprechende Anzahl Volks für den König zu werben und zu unterhalten. Falls es der Krieg erforderte, konnte diese Kontribution erhöht werden. Nach völliger Wiedereroberung aller Länder und Inkorporation der hildesheimischen Ämter sollte der Herzog ein Regiment zu Fuss (2000 Mann) und 2 Kompanien zu Pferd (300 Mann) werben und unterhalten. Von eigenen Werbungen ausserdem verlautete aber nichts mehr.

Die von den Braunschweigern jedesmal im Anfange mit Bedacht eingeschobene Klausel, dass die Alliance unter anderem auch das Ziel habe, die landesfürstliche Hoheit, Rechte und Gerechtigkeiten des Herzogs wieder herzustellen und zu schützen, war weggelassen; ebenso wie die Erklärung, die sie sonst bei allen Gelegenheiten und namentlich stets am Schlusse angebracht hatten, dass diese Abmachungen seiner landesherrlichen Superiorität, seinem Stande und seinen Gerechtigkeiten keinen Eintrag tun sollten, nur einmal und zwar in der keineswegs ausreichenden Form: „allermassen diese Alliance S. L. fürstlichen Statuten, Regalien, Hoheiten, Gericht, Recht und Gerechtigkeiten nicht präjudizierlich, sondern vielmehr förderlich sein solle“ vorkommt. Dagegen stand bei dem Sattlerschen Entwurfe am Schlusse noch folgender Passus: „Schliesslich soll diese unsere Einigung und Vergleich allen anderen Pakten und Paktitäten, Alliancen und Verbundnissen, so wir mit andern Potentaten, Fürsten und Ständen haben möchten, vorgehen und dawider weder kaiserliche Pflicht noch des h. römischen Reichs Respekt, Reichs- oder Kreisverfassungen gelten oder angezogen werden.“

Dies die schwersten Punkte. Aber auch die übrigen Paragraphen zeigen das deutliche Bestreben, dem Herzog so viel wie möglich die Hände zu binden, dagegen die Erfüllung seiner Forderungen durch Klauseln, wie: „so viel möglich“ oder „so weit es der Krieg

zulässt“ und dergl. vom eigenem Ermessen des Königs abhängig zu machen.

Das waren doch Bedingungen, die — wie die Gesandten alsbald dem Dr. Steinberg replizierten — kein foedus unter Gleichberechtigten, sondern *dependentiam* des Herzogs und seiner Länder von der Krone Schweden zu Folge hatten. Hier wurde klipp und klar ein Lehenverhältnis sämtlicher Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften gefordert, nicht nur des kleinen oder grossen Stifts Hildesheim, sondern auch der alten Stamm- und Erblände: hatte Fürst Ludwig v. Anhalt und der Kanzler Stalman in Halle noch feierlich versichert, die Stammlände kämen nicht in Betracht, auch fordere man keineswegs ein Lehenverhältnis, so strafte sie hier der König Lügen, und wir erhalten den Beweis für die Richtigkeit der Annahme, dass Fürst Ludwig in Halle nicht aus eigenem Antriebe, sondern nach Instruktionen des Königs gehandelt habe. Braunschweig-Wolfenbüttel sollte aus dem Reichsverbande ausscheiden und schwedisches Lehen werden, wie denn der Schlusspassus ausdrücklich festsetzte, dass gegen dieses Bündnis weder Pflicht gegen Kaiser und Reich, noch Reichs- und Kreisverfassung gelten sollten. Und wie sollte sich der Herzog der Krone Schweden gegenüber binden: die Formel lautete wie die eines getreuen Vasallen, nicht wie die eines Landesfürsten, hatte man doch möglichst vermieden des Herzogs landesherrliche Rechte zu erwähnen, was — wie gesagt — um so auffälliger ist, als die braunschweigischen Entwürfe sämtlich gerade diesen Punkt bei aller und jeder Gelegenheit betonten. Vor allem sollte dem Könige allein — bei diesem und künftigen Kriegen — das Recht eingeräumt werden, jemanden für Feind zu erklären und Kriege zu beginnen, also auch Kriege zu beendigen und Frieden zu schliessen: von einer Mitwirkung des Herzogs war keine Rede mehr.

Die Gesandten erklärten, dass sie über diese Punkte nicht zu verhandeln, geschweige denn abzuschliessen vermöchten: dem Herzog sei es nie in den Sinn gekommen, vom Reiche abzutreten, und selbst er, der Herzog, vermöge nicht hierüber zu verhandeln: das hiesse die Reichsverfassung ändern, wozu er allein nicht mächtig sei, dazu gehörten sämtliche Reichsstände. Aus demselben Grunde müssten sie auch den erwähnten Schlusspassus ablehnen. Ferner erklärten sie, dass die deutschen Fürsten und Stände dem Kaiser seit 500 Jahren das *jus pacis et belli* nicht allein überlassen hätten;

gerade weil der Kaiser einen absolutum dominatum erstrebt habe, sei der Krieg entstanden: denn die Stände seien gezwungen gewesen, die Reichsgesetze und ihre eigene Hoheit und Rechte zu verteidigen. Zu demselben Zwecke hätten sie sich mit dem Könige vereinigt, der in seinen Ausschreiben und Erklärungen auch entsprechende Versicherungen öffentlich ausgesprochen habe. Infolgedessen hätten sich alle evangelischen Stände aufrichtig über des Königs Sieg gefreut, da jedermann gehofft, dass die Reichsverfassung und die Freiheit der Stände wieder in den alten Stand gesetzt und vor den Machinationen der Gegner gesichert werden sollten. „Sollte nun solcher ruhmwürdiger scopus verrücket werden, würde solches fast männiglich betrüben und verursachen, dass in I. M. allmählich eine Diffidenz gesetzt würde.“ Die Folge würde sein, „dass die grosse Liebe und Affektion, welche alle Evangelische, hohen und niedern Standes, gegen I. M. trügen, minuiert und erlöschen würde. Es würde daraus unfehlbar eine Trennung erwachsen, die Papisten würden darüber frohlocken und daraus durch gewöhnliche artificia ihren Vorteil suchen“.

Ebenso lehnten sie die Zumutung ab, dass die braunschweigischen Landstände künftig nur einem Herrn huldigen sollten, der diese Alliance ratifiziert habe. Einmal stünde es dem Hause Zelle frei, mit wem es sich alliiieren wolle oder nicht: tue es das nicht, so könnte es doch keinesfalls des Seinigen verlustig gehen; dann aber stünde es garnicht im Belieben der Stände, wem sie huldigen wollten: sie seien Erbuntertanen und hätten der zellischen Linie bereits geschworen. Weder die Landstände, noch Herzog Friedrich Ulrich, noch die Zeller Herzöge könnten sich hierauf einlassen.

Sie erklärten zum Schlusse nochmals, dass Herzog Friedrich Ulrich bereit sei, sich mit dem Könige zu alliiieren, doch jure foederis et societatis, nicht aber per modum dependentiae; das sei nicht gegen die Reichsverfassung, wie die Beispiele der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Baiern u. a. bewiesen, die alle mit fremden Mächten Verträge abgeschlossen hätten. Vom Reiche sich zu trennen vermöchte der Herzog aber nicht.

Bisher war noch keinem deutschen Fürsten eine solche Zumutung gestellt worden, seine Reichslehen und Stammlande künftig von der Krone Schweden zu Lehen zu nehmen. Wohl war bisher die Forderung erhoben worden, dass deutsche Fürsten und Stände diejenigen Gebiete, welche sie von Schweden als Geschenk erhalten

hatten, auch von der Krone Schweden rekognoszieren sollten: doch das war erklärlich, da der König auf die Gebiete, die er erobert hatte, sein jus belli geltend machte, und da es allgemein bekannt war, dass Schweden nicht aus dem Kriege zu scheiden beabsichtige, ohne Reichsstand geworden zu sein. Die schwedischen Donationen konnten dann zu Lehen desjenigen deutschen Reichsgebietes erklärt werden, mit dem Schweden in den Verband des Reiches treten würde. Dies konnte der König aber doch unmöglich auf die Stammlande seiner Glaubensgenossen ausdehnen, als deren Befreier er zu kommen verkündet hatte.

Die Gesandten selbst haben den Gedanken ausgesprochen, dass diese Ansprüche nicht vom Könige herrührten, sondern „mügen dem Sekretario Sattler vor sein Haupt in die Feder geflossen sein“. Aber ganz abgesehen davon, dass es ganz ausgeschlossen ist, dass ein Staatssekretär ohne Wissen und Willen des Königs — noch dazu in dessen Anwesenheit — solche Forderungen auf eigene Faust zu stellen sich unterfangen konnte, widerlegen sich die Gesandten selbst, indem sie unmittelbar darauf klar und deutlich berichten: der König sei zwar resolviert gewesen, vom Hause Braunschweig-Lüneburg nicht auszusetzen, sondern sich mit ihm und allen Evangelischen zu konjungieren, „ob aber per aliquem respectum superioritatis et dependentiae oder per modum foederis solches zu effektuieren, darüber waren I. M. bei unserer Anwesenheit noch selber nicht entschlossen“.

Es war also der König selbst, nicht sein Sekretär, auf den diese Forderungen zurückgingen, wenn er auch für den Augenblick noch zu schwanken schien, welchen Weg er zu beschreiten habe. Das stimmt auch mit dem überein, was bei den Verhandlungen in Halle bereits festgestellt werden konnte: dort bereits hatte Fürst Ludwig die schwerste der Forderungen im Auftrage des Königs an den Herzog gestellt.

Dass der König sich für den modus superioritatis et dependentiae entschieden hatte, werden wir sehen: vorläufig gingen aber die Verhandlungen weiter, als hätte er den modus foederis erwählt. Nicht als ob die Ausführungen der Gesandten Eindruck auf ihn gemacht hätten: der König war damals wohl schon fertig mit seinen Plänen über die künftige Gestaltung der Reichsverfassung. Nur hielt er offenbar die Zeit noch nicht für gekommen, um seinen Willen durchsetzen zu können. Er verschob die Entscheidung auf

seines Kanzlers Axel Oxenstiernas Ankunft, der aus Preussen erwartet wurde.

Die Verhandlungen gingen aber, wie gesagt, inzwischen weiter. Fürst Ludwig musste dem Könige nochmals Vortrag halten und er veranlasste die Gesandten, einen Entwurf einzureichen, der die Differenzpunkte klar zur Anschauung brächte. Sie folgten natürlich diesem Winke und überreichten eine Abschrift des Sattlerschen Projektes, dem sie ihre abweichenden Vorschläge zur Seite geschrieben hatten.¹⁾ Indessen brach der König die Verhandlungen jetzt wirklich vorläufig ab, indem er sich mit den vielfältigen Geschäften und dem plötzlichen Einfall Pappenheims nach Magdeburg entschuldigte, der ihn zur Abreise von Mainz genötigt hatte. Er entliess die Gesandten mit einer Interimsresolution,²⁾ worin er sich begnügte, seine Bereitwilligkeit zu versichern, „I. F. G. und dero Länder in königlicher Obacht zu halten und zu erweisen, dass er nichts unterlassen habe, was einem Freunde zuständig und zu Eliberierung dero Land und Leute, zu Beförderung I. F. G. Hoheit und Aufnahme gedeihen möge“, Versicherungen, die ihn zu nichts verpflichteten und banden. Am 7. Februar 1632 trafen die Gesandten in Braunschweig wieder ein; welchen Eindruck ihr ausführlicher Bericht im herzoglichen Rate hervorrief, wissen wir nicht.

Inzwischen war Oxenstierna nach Frankfurt und Mainz gekommen, der nun mit Dr. Steinberg — der zum kgl. Residenten in Braunschweig ansersehen war — weiter verhandelte, und zwar nicht nur über die braunschweigische Alliance, sondern auch über die zellische, deren Ratifikation bisher ebenfalls unterblieben war: wie man annehmen kann, aus denselben Gründen, wie bei der braunschweigischen. Der König wünschte jetzt, dass beide Alliancen übereinstimmen sollten.³⁾ Über die Verhandlungen selbst sind wir nicht unterrichtet, sie führten aber insofern zum Ziele, als die braunschweigische Alliance am 15. Februar 1632 zu Frankfurt a. M. mit dem königlichen Siegel besiegelt und von dem Sekretär Sattler auf Befehl des Königs unterschrieben wurde⁴⁾ — wohlvermerkt, nur

¹⁾ Gesandte an F. Ludwig, dd. Hanau 1632 Jan. 20. (Wfb.) — Beil. 6.

²⁾ Rekreditif u. Interimsres., dd. Hanau 1632 Jan. 22. (Wfb.) — Beil. 42/43.

³⁾ Steinberg an Oxenstierna, dd. Frankfurt 1632 Jan. 12. (Stockholm.)

⁴⁾ Gedruckt Sverges trakt. V, 670. Vgl. Steinberg an H. Georg dd. Braunschweig 1632 Sept. 20 (Kal. 16. A. 306): Danach hätte der König es deshalb

von Sattler, nicht vom Könige. Steinberg erhielt den Auftrag, sie zunächst vom Herzog ratifizieren zu lassen und dem Könige zuzusenden, der sie dann auch seinerseits vollziehen würde.

Dem Vertrage war der Sattlersche Entwurf zu Grunde gelegt worden, dessen Wortlaut er übernahm: nur waren überraschender Weise fast alle Änderungen, die die braunschweigischen Gesandten vor ihrer Abreise dem Fürsten Ludwig übergeben hatten, von den Schweden jetzt akzeptiert worden. Mit diesen Änderungen hatte Lampadius — denn als dessen Werk dürfen wir sie ansprechen, wie er denn überhaupt die Seele der ganzen Legation war — sich äusserst geschickt den Forderungen der Schweden anbequemt und ihnen doch zumeist die Spitze abgebrochen: aus dem *modus dependentiae et superioritatis* war wieder ein *modus foederis* zwischen Gleichberechtigten geworden.

Namentlich die schlimmen Forderungen der oben zitierten Paragraphen zeigen diesen Kompromiss. Der Herzog nahm zwar den König Gustav Adolf als Schutzherrn an, aber nur diesen allein: das erbliche Abhängigkeitsverhältnis fiel also weg, wie denn auch die demütigenden Formalien dieser Paragraphen in die übliche Ausdrucksweise von Bündnissen umgewandelt worden waren. Die schweren Verpflichtungen des zweiten Paragraphen, die das Aufhören der Alliance und die Annahme kaiserlicher Friedensanerbietungen davon abhängig machte, dass der König genügende royale Satisfaktion erhalten habe, waren getrennt: Friedensanerbietungen versprach der Herzog nur mit Wissen und Willen des Königs anzunehmen, und wegen der Satisfaktion „beiständig“ zu sein, dass der König die eroberten Länder in den Händen behalte, bis er genügenden Rekompens erhalten habe. Die überaus harte Bedingung, dass der Herzog diejenigen Kurfürsten, Fürsten und Stände, die sich um dieses Punktes willen vom Könige abwenden würden, — wer konnte wissen, was für Ansprüche der König schliesslich erheben würde — für Feinde halten sollte, war gestrichen und dafür gesetzt: wenn Schweden demnächst angegriffen werden würde, sollte der

getan, weil der unvermutete Übergang der Spanier über die Mosel alle Verhandlungen suspendiert hätte. In der Instruktion Steinbergs (Extrakt. Beil. 55) sprach zwar der König von den „von uns vollzogenen Originalen“: doch das ist ungenau; später spricht der König stets nur von „unser zusammen habenden Alliance“.

Herzog zum Beistande verpflichtet sein — aber in Konformität mit den übrigen Ständen.

Dem Könige war auch hier das oberste und absolute Kriegsdirektorium eingeräumt, aber das unbegrenzte Recht „nach Erforderung gemeiner Noturft Feind zu deklarieren und Krieg anzukündigen“ war gestrichen; auch nahm der König die Zusendung eines braunschweigischen Kriegsrats an, solange der Krieg in braunschweigischen Landen währte; er sollte den Beratungen beiwohnen und sein „Bedenken und Gutachten nicht aus Obacht“ gesetzt werden. Auch hier waren die Formalien wieder die üblichen geworden.

Von einer Lehenmutung sämtlicher braunschweigischer Länder, auch der Stammländer, war nicht mehr die Rede, nur das Stift Hildesheim, und zwar das grosse wie das kleine Stift, sollte der Herzog und seine Mannserben — nicht Lehnserben — vom Könige als oberstem Haupte und Direktor der evangelischen Defensionsverfassung, seinen Erben und der Krone Schweden *titulo protectionis vel advocatae* rekognoszieren, die Erb- und Stammländer waren ausdrücklich ausgenommen; das Erbrecht der lüneburgischen Linie war also anerkannt und zwar unter Wegfall der schimpflichen Klausel, dass die Landstände nur einem Herren huldigen sollten, der diese Alliance anerkenne. Die Bedingung aber, dass auch sie, die Lüneburger, die braunschweigische Alliance ratifizieren mussten und sich durch feindliche Handlungen der Länder nicht verlustig machen dürften, war beibehalten worden.

An Stelle der schwedischen Lehnsherrlichkeit war an verschiedenen Punkten von der Wiederherstellung der landesfürstlichen Hoheit des Herzogs die Rede: sie war wieder zu Anfang unter den Zielen der Alliance mit aufgeführt; ihre Sicherstellung war den schwedischen Prätionen gleichgestellt und von deren Befriedigung die Dauer des Krieges abhängig gemacht; und zum Schlusse war die verklausulierte Erklärung wieder hergestellt worden, dass alle Bestimmungen dieses Bündnisses der landesfürstlichen Hoheit des Herzogs keinen Abbruch tun sollten. Die brüske Formel, dass die Alliance allen Verbindlichkeiten gegen Kaiser und Reich vorgehe, war dahin gemildert worden, dass den Herzog von der Leistung dessen, wozu ihn das Bündnis verpflichte, weder die kaiserliche Pflicht noch einiger anderer Respekt, wie der auch sein und Namen

haben möchte, abhalten solle:¹⁾ der Kaiser war nur eine Person, mit deren Wechsel sich alles ändern konnte, zudem war der Bruch mit allen Sophistereien, die man so gern sonst anwandte, doch nicht mehr zu verdecken. Das Reich und seine Verfassung dagegen scheute man sich doch beim Namen zu nennen. Dass man sich in Braunschweig über diese bedenklichen Paragraphen trotz der Verschleierung klar war, ist selbstverständlich, und nicht ohne schwere Bedenken konnte man sich zu ihrer Annahme entschliessen; nur die Erwägung, dass die Not keine Gesetze kenne und kein anderes Mittel zur Rettung existiere, als der Bund mit dem Könige, der von dieser Bedingung nicht abzubringen war, überwand schliesslich alle Bedenken.²⁾

Die drei hildesheimischen Ämter schenkte der König dem Herzog, dagegen waren die eichsfeldschen Forderungen nur in derselben unverbindlichen Weise wie in dem Sattlerschen Entwurfe übernommen worden. Auch die übrigen territorialen Wünsche waren beseitigt.

Bei den Abmachungen über die tatsächlichen Leistungen des Herzogs waren im allgemeinen die braunschweigischen Anerbietungen und Wünsche wiederhergestellt. Zunächst verpflichtete sich der Herzog die Armee, die ihm seine Länder wiedererobern sollte, zu unterhalten. Dass der König für einen Zuschuss aus den Nachbarländern sorgen sollte, wenn das Land den Unterhalt allein nicht aufzubringen vermöchte, und dass alle Landesteile, ohne Ausnahme, zu der Kontribution als ein Ganzes beitragen sollten, war wieder in den Vertrag aufgenommen worden; ebenso die Bestimmung, dass bis zur völligen Wiedereroberung aller Länder, alle anderen Beschwerden, Einquartierungen, Musterplätze, Kontributionen und dergleichen fortfallen sollten — Bestimmungen, von denen es auf der Hand lag, dass sie gar nicht durchzuführen waren, die auch zum mindesten mit den Abmachungen zu Würzburg in offenem Widerspruche standen, da dort der König dem Herzog Georg gerade das Herzogtum Braunschweig als Werbequartier angewiesen hatte. Nach der völligen Wiedereroberung sollte der Herzog 2000 Mann zu Fuss und 200 Pferde unterhalten, oder statt dessen

¹⁾ Dann nochmals am Schlusse sagen sich beide Kontrahenten das unverbrüchliche Halten aller Verpflichtungen zu: „und soll uns allerseits davon kein Respekt abhalten“.

²⁾ Friedrich Ulrich an H. Christian, dd. 1692 März 21. (Zelle 11. 92.)

monatlich 15000 Rt. Kontribution erlegen. Die Erhöhung dieser Kontribution, die nach Sattlers Entwurf von des Krieges Nothdurft — also von des Königs Ermessen — abhängig war, wurde hier in eine Erhöhung des Kontingentes umgewandelt, falls sich nach der Wiedereinnahme des Landes herausstellen sollte, dass das Land mehr aufzubringen imstande sei, und war der bona fides des Herzogs anheimgestellt.

Auch in kleineren Forderungen hatten die Schweden nachgegeben, z. B. versprach der König die Kreisstände zu vermögen, zur Erhaltung der Weserpässe Zuschuss zu leisten; dem Herzog wurde das Recht eingeräumt, die kleinen Festungen, deren es eine grosse Anzahl im Lande gab (Peine, Steuerwald, Steinbrück, Erichsburg, Kalenberg u. s. w.), die nur Besatzungen verschlangen und dem Feinde Stützpunkte boten, rasieren zu lassen. Auch die alte Forderung, dass die herzoglichen und landschaftlichen Schulden nach dem Tode des Herzogs aus den hildesheimischen Ämtern abgetragen werden sollten, war genehmigt, und von hessischen Ansprüchen auf Münden war nicht mehr die Rede.

Nur einige wenige Forderungen der Braunschweiger waren abgelehnt, von denen eine Beachtung verdient: sie wollten die von Gustav Adolf eroberten Länder und Plätze, die der König bis zur Erlangung einer ausreichenden Satisfaktion in den Händen zu behalten verlangte, auf diejenigen beschränkt wissen, „so für dem Kriege keinem evangelischen Stande zugehörig gewesen.“ das hätte auch Pommern, Mecklenburg, Magdeburg und andere Länder betroffen, über die der König weiter zu verfügen gedachte.¹⁾ Es war selbstverständlich, dass diese Klausel fallen musste.

Alles in allem betrachtet, hatten die Braunschweiger die Vorteile bei den Verhandlungen gehabt und das schliesslich in überraschend kurzer Zeit. Betrachtet man die Hauptfrage des Sattlerschen Entwurfs: die Lossagung Braunschweigs aus dem Reichsverbande und seine Angliederung an den schwedischen Lehenverband, so muss man sich billig wundern, dass eine solche Forderung, die doch berechtigter Weise das grösste Aufsehen erregen musste, überhaupt

¹⁾ Vgl. dazu des Königs Schreiben an Salvius, dd. 1631 Dez. 30 (Arkiv I, 398): der Allianceentwurf, den Salvius mit den niedersächsischen Kreisständen in Hamburg verabredet hatte, enthielt dieselbe Klausel, und auch hier befahl Gustav Adolf ihre Streichung unter Anführung seines jus belli auf Pommern, Mecklenburg, Stift Magdeburg-Halberstadt u. a. evangelische Orte.

gestellt worden ist, wenn man nicht entschlossen war, sie durchzudrücken, und dass man auf sie so bald und so leicht wieder verzichtete. Sollte ein so kluger Realpolitiker, wie es der König war, sich nicht selbst darüber klar gewesen sein, welchen Widerstand gerade dieser Punkt, der die Fürsten und ihre so kostbare Libertät in ihrem Lebensnerv treffen musste, hervorrufen würde? Sollte dem König verborgen gewesen sein, was die braunschweigischen Gesandten so klipp und klar aussprachen: „Solches würde *politice* davon zu reden, I. M. selber zu unsäglichen Unstatten gereichen, wenn die Papisten und andere Stände vernehmen sollten, dass man von seiten I. M. so weit gehen wäre. Allermänniglich hätte sich evangelischen Theils über die herrlichen Viktorien höchlich erfreuet, guter Hoffnung den *statum imperii* wiederum in *integro* zu sehen und dass jeder evangelischer hoher und niedriger Stand wiederum in sein voriges Wesen gesetzt werden möchte, gestalt I. M. rühmliche *Intentiones*, ihrem eignen Ausschreiben nach, dahin alleweil gerichtet gewesen. Sollte nun solcher ruhmwürdiger *scopus* verrückt werden, würde solches fast männiglich betrüben und verursachen, dass in I. M. allmählich eine *Diffidenz* gesetzt würde: es würde daraus unfehlbar eine Trennung und *dissolutio* erwachsen.“ Das ist doch nicht anzunehmen. Trotzdem hatte der König diese schwere Forderung erhoben und war auch persönlich davon nicht abgegangen: er hatte die Sache seinem Reichskanzler überlassen. Auch die Annahme ist doch nicht zulässig, dass der Reichskanzler nunmehr selbständig und ohne Wissen des Königs die Forderung *superioritatis et dependentiae* fallen gelassen und sich mit dem *foedus* begnügt habe: er kann das doch nur im Einverständnisse mit dem Könige getan haben, der damals ja noch in Frankfurt und Mainz anwesend war. Wie sollen wir uns diesen Wechsel der Anschauung in einer für den König so eminent wichtigen Frage erklären, die mit seinen letzten Zielen auf das innigste verquickt war? Entweder er hat sie definitiv aufgegeben als nicht erreichbar, oder er hielt die Sache augenblicklich noch nicht für spruchreif und verschob sie auf günstigere Gelegenheit. Gegen ersteres spricht schon der Charakter des Königs, der ein Ziel, das er sich vorgenommen, mit der grössten Zähigkeit verfolgte; für das andere dagegen spricht sein weiteres Verhalten Braunschweig gegenüber und seine späteren Forderungen, wie weiter unten ausgeführt werden soll.

Dann dürfen wir die ganzen Verhandlungen, die Oxenstierna bis zum 15. Februar führte, als nicht ernst gemeint ansehen; sie hatten vor allem den Zweck, den Herzog bei gutem Willen zu erhalten und die eigentlichen Ziele des Königs vorläufig wieder zu verschleiern, nachdem der erste Versuch, den schwächsten aller deutschen Fürsten im ersten Anlauf zu überrennen, an der Zähigkeit und Treue der braunschweigischen Räte, namentlich des Lampadius, gescheitert war. Dafür spricht vor allem die seltsame Form der Ausfertigung: ein königliches Siegel und die Unterschrift Sattlers. Warum unterschrieb der König nicht selbst? Er hatte doch sonst ohne Bedenken als erster unterschrieben; wollte er sich aber erst der Zustimmung des Herzogs vergewissern, zu was dann die halbe und unfertige Ratifikation? Dafür spricht auch, dass man die braunschweigischen Erinnerungen ohne weiteres und mit wenig Ausnahmen akzeptiert hatte: der ganzen grossen Angelegenheit der Regelung der deutschen Verhältnisse wurde dadurch, dass der König nicht selbst unterschrieben hatte, nicht vorgegriffen, der König behielt freie Hand; deswegen war man nicht karg mit Zugeständnissen, die doch nicht banden.

In Braunschweig fasste man die Angelegenheit natürlich anders auf und war überzeugt, dass die Verhandlungen ernst gemeint seien. Man erwartete mit Verlangen ihren Abschluss und die Zusendung der Alliance, von der man Schutz vor der Generalität erhoffte, deren Übermut man schutzlos preisgegeben war. Denn inzwischen hatte sich die Situation in Lüneburg wie in Braunschweig völlig verändert, und es ist nötig, auf die militärischen Vorgänge in Niedersachsen kurz einzugehen.

II.

Kriegsereignisse in Niedersachsen.

Auch in militärischer Hinsicht¹⁾ müssen wir zwei Aktionszentren unterscheiden: das Fürstentum Lüneburg an der Elbe und das Fürstentum Braunschweig mit der Weser und Wolfenbüttel. Herzog Georg war das Bindeglied zwischen beiden als General im niedersächsischen Kreise.

Über seine kriegerische Tüchtigkeit ist sehr verschieden geurteilt worden; v. d. Decken ist beffissen, einen grossen Kriegshelden aus ihm zu machen, Droysen dagegen nennt ihn einen fürstlichen Abenteurer, wenig besser als sein Halberstädter Vetter, Herzog Christian der Jüngere, unseligen Angedenkens. Beides ist falsch, aber letzteres ganz gewiss mehr als ersteres. Droysen begründet sein Urteil damit, dass Herzog Georg nacheinander in dänischen, kaiserlichen und schliesslich in schwedischen Diensten gestanden

1) Über die militärischen Vorgänge in Nordwest-Deutschland hat am ausführlichsten — ausser v. d. Decken — G. Droysen in seinen zusammenhängenden Aufsätzen in der Zt. f. pr. Gesch. VIII und IX (1871 und 1872) gehandelt:

1) Die niedersächsischen Kreisstände während des schwedisch-deutschen Krieges 1631/2. VIII, 362.

2) Das Auftreten Pappenheims in Norddeutschland nach der Schlacht bei Breitenfeld. VIII, 401 und 601.

3) Der Krieg in Norddeutschland 1632: Generallieutenant von Baudissin. IX, 245 und 289.

4) Desgl.: Pappenheims letztes Auftreten in Niedersachsen. IX, 377.

Infolgedessen habe ich mich kurz fassen können, wo Droysens Darstellung mit den Akten übereinstimmt. Seine vielfach schiefen und unrichtigen Urteile im einzelnen zu widerlegen, ist hier nicht meine Aufgabe; es geschieht dieses stillschweigend durch die Darstellung. — Seine wertvollen Berichte Pappenheims aus den Münchner Akten sind jetzt vervollständigt in „Böckl, Quellenbeiträge zur Gesch. Pappenheims, Mch. 1889“, die O. Klopp in seiner zweiten Auflage Tillys ausgiebig verwertet. Im übrigen beruht meine Darstellung auf den schwedischen Publikationen und den Akten des hannoverschen Staatsarchivs.

habe, dass es ihm gleichgültig gewesen sei, ob er in Schonen oder in der Lombardei, ob er für den Katholizismus oder für den evangelischen Glauben gefochten habe. „Regierender Fürst war er nicht, hatte er wenig Aussicht je zu werden, so konnte er seinem Fehde-
durst in einer an Kriegen so reichen Zeit vollauf Genüge tun.“¹⁾

Falscher kann man die Motive des Herzogs gar nicht auffassen. Herzog Georg war allerdings selbst kein regierender Fürst, aber seinen Kindern gebührte die Erbfolge; er war also in einer schwierigeren Lage als seine Brüder, da er an der ungeschmälernten Erhaltung des Erbes mehr als andere interessiert war, während er in allen seinen Massregeln von der Zustimmung des regierenden Bruders mehr oder weniger abhängig war. Er war unstreitig der begabteste und mutigste unter seinen Brüdern und Vettern. Es war aber nicht nur angeborene Neigung, die ihn das Kriegshandwerk erlernen liess, sondern auch die Ueberzeugung, dass man in dieser kriegerischen Zeit selbst mit Hand ans Werk legen müsse, wenn man nicht unter den Schlitten kommen wolle; zudem war es der einzige Weg, um ihm, dem Jüngsten, denjenigen Einfluss im fürstlichen Rate zu verschaffen, den er wegen seiner erbberechtigten Söhne haben musste. Aber als Abenteurer seine Kräfte zu vergeuden, wie es vor ihm so manches Mitglied des Welfenhauses getan hatte, hat ihm gänzlich fern gelegen. Nicht Ruhmsucht oder das ungebundene Lagerleben lockten ihn, ihn erfüllten lediglich die Interessen seines Hauses, die er für seine Kinder zu vertreten hatte. Das Hausinteresse hat ihn, wie schon gesagt, dem Kaiser und dem katholischen Lager zugeführt, das Hausinteresse veranlasste seinen Übertritt zu Gustav Adolf und das Hausinteresse gebot ihm später wieder, sich von den Schweden frei zu machen. Nur so glaubte er in dem allgemeinen Wirrwarr sein Haus und dessen Besitz retten zu können. Das ist der grundsätzliche Unterschied zwischen ihm und dem Herzog Bernhard von Weimar, mit dem man ihn öfters verglichen hat. Herzog Bernhard war lediglich ein apanagierter Prinz ohne eigene Familie, dem ein genügender Teil seines Landes nicht zufallen konnte; er hat deshalb danach gestrebt, sich ein eigenes Fürstentum mit dem Schwerte zu erobern. Anders Herzog Georg, der seinen uralten von den Vätern ererbten Besitz erhalten wollte. In Herzog Georg haben sich die Schweden sehr

¹⁾ l. c. VIII, 365/6

getäuscht, wenn sie in ihm den ländlerlosen jüngeren Prinzen gesehen haben, der möglichst frei wäre von den dynastischen Interessen der regierenden Herren: gerade Herzog Georg war der Vertreter des Hausinteresses, mehr als es irgend einer seiner regierenden Brüder sein konnte. Das hinderte ihn aber nicht, zu Lebzeiten Gustav Adolfs und auch in der ersten Zeit nach dessen Tode ein überzeugter Parteigänger der Schweden zu sein, da ihm der enge Anschluss an sie dem Hausinteresse am förderlichsten zu sein schien. Erst als nach dem Tode des grossen Königs die Bande sich mehr und mehr lockerten und die Macht der Schweden gebrochen schien, hat auch er das bedrohte Schiff verlassen.

Ebensowenig wie ein Abenteurer war er aber auch ein grosser Kriegsheld, dazu reichte denn doch seine Begabung nicht hin. Das Verdienst wird ihm stets bleiben, dass er die Notwendigkeit des Anschlusses an Schweden frühzeitig erkannt und fest an ihr gehalten hat, auch gegen den Willen seiner Brüder; aber den Mut, auch ohne ihre Zustimmung noch in Zeiten der Gefahr offen für den König das Banner zu entrollen, hat er doch nicht gehabt, und diese Bedächtigkeit ist ein Grundzug seines Charakters. In allen wirklich schwierigen Lagen sehen wir ihn versagen: statt durchzugreifen, sah er sich selbst nach Schutz und Deckung um; bei allen militärischen Entschlüssen von irgend welcher Bedeutung hat ihn ein Kriegsrat beraten, in dem andere die massgebende Stimme hatten. Für das Jahr 1632 beweisen das seine Briefe, die im Folgenden verwertet sind. Er hat zwar bei einzelnen Gelegenheiten massgebenden Einfluss auf die Entschliessungen der Generalität ausgeübt, so erfolgte z. B. die Belagerung von Duderstadt und die Blockade von Wolfenbüttel auf seinen dringenden Wunsch; aber diese Massregeln, die nur den welfischen Interessen dienten und auf das grosse Ganze sehr störend einwirkten, wurden von Baudissin nur deshalb gutgeheissen, weil er selbst des Herzogs Unterstützung in seinen Privatinteressen bedurfte. — Im folgenden Jahre (1633) war er völlig von Knyphausen abhängig, der durchaus die Seele der niedersächsischen Armee war.¹⁾ Als er dann 1634 das Kommando über dieselbe Armee selbständig führte, fiel

¹⁾ Vgl. Sattler, Dodo v. Knyphausen. — Dazu Anderson an Oxenstierna, dd. 1633 Sept. 13 (Stockholm): er berichtet und beklagt sich über die Selbständigkeit Knyphausens, der sich weder von ihm noch einem anderen Kriegsrate etwas sagen lasse: hertigen Georg är som barn.

der Feldzug völlig ruhmlos und ohne Effekt aus. Herzog Georg gehört keineswegs zu den grossen Männern seiner Zeit, wenn er auch seine Brüder und Vettern weit überragte; er hat sich aber redlich bemüht, in dieser schweren Zeit seinen Mann zu stellen und für sein Haus zu tun, was zu tun war; so hat er sich in der Geschichte seines Hauses einen ehrenvollen Platz errungen.

Fürs erste — haben wir bereits gesehen — stiess er auf lauter Schwierigkeiten, aus denen ihn nur die Bereitwilligkeit seines Bruders half, indem er ihm die Werbungen im Fürstentum Lüneburg gestattete. Trotzdem kam er damit nicht vorwärts, da Salvius kein Geld schicken konnte¹⁾ und der Herzog sich zu den gewaltsamen Werbungen, wie sie anderwärts bei den Schweden gebräuchlich waren, in seines Bruders Land nicht verstehen wollte. So musste er dem Könige am Ende des Jahres²⁾ — also nach zwei Monaten — berichten, dass noch nicht viel geschehen sei. Auch Tott und Baner, die ihm nach des Königs Ansicht sekundieren sollten, hatten noch mit Wismar und Magdeburg zu tun.

Etwas besser wurde es, als Salvius nach Zelle kam und dort die Alliance geschlossen hatte. Herzog Georg bemühte sich sofort, die monatlichen Kontributionsgelder von 8000 T. sogleich zu erhalten, obwohl die Zahlung erst nach der Ratifikation des Königs beginnen sollte.³⁾ Auch vermochte Salvius durch persönliche Verhandlungen die Stadt Braunschweig zum Abschlusse einer Alliance, wonach sich die Stadt verpflichtete, den Schweden 400 geworbene Musketiere zu überlassen, sobald sie abgefordert werden würden, und an ihrer Stelle ferner monatlich 2000 T. zu erlegen; daneben sollte die Stadt für die bevorstehende Blockade von Wolfenbüttel 4 Komp. Reiter (500 Mann) von Herzog Georgs Truppen aufnehmen und verpflegen; doch sollte der Herzog einen Revers ausstellen, dass diese Einquartierung ihren Privilegien unabbrüchlich sein und nach den sonstigen Bestimmungen der Alliance geschehen solle.⁴⁾ Herzog Georg bestimmte für diese Einquartierung alsbald 4 Komp. seines Leibregiments unter des Obersten Wettberg Kommando.⁵⁾

¹⁾ Über die Höhe der erforderlichen Werbegelder s. S. 15, n. 3.

²⁾ dd. Zelle 1632 Jan. 8. (Kal. 16. A. 305.) — Beil. 40.

³⁾ Mem. Georgs für die zellischen Räte s. d. (Dez. 1631). (Zelle 11. 92.)

⁴⁾ Vertrag, dd. 1631 Dez. 31, ratifiziert vom Könige dd. 1632 März 7. (Sverges traktater V, S. 604.) — H. Georgs Revers, dd. 1632 Jan. 12. (Kal. 16. A. 307.)

⁵⁾ Georg an Fr. Ulrich, dd. Zelle 1632 Jan. 5. (Ebd. 306.)

Da brach Pappenheim in den niedersächsischen Kreis ein und alles schien wieder in Frage gestellt. Pappenheim hatte sich von Tilly getrennt und war nach Westfalen zurückgekehrt, um den König durch eine starke Diversion von Oberdeutschland abzuziehen; auch wollte er die ligistischen Besatzungen, die über ganz Niedersachsen noch zerstreut waren, erhalten und die neuen Werbungen hindern. Zunächst hatte er den Entsatz von Magdeburg im Auge, das Baner blockierte. Mit einer Hand voll Truppen — die Fama freilich, die er inspirierte, sprach von 16 000 Mann¹⁾ — eilte er über Hameln nach Wolfenbüttel, nahm von dort 5—6000 Mann und 10—12 Geschütze mit sich²⁾ und brachte am 14. Januar 1632 dem hart bedrängten Kommandanten, Wolf Graf von Mansfeld, der bereits mit Baner wegen der Übergabe verhandelt hatte, den ersehnten Entsatz. Baner musste sich hinter die Saale zurückziehen und in Anhalt und Kursachsen sah man mit Zittern und Bangen dem weiteren Vordringen des kühnen Generals entgegen. Auch Gustav Adolf mass diesem Einfalle doch solche Bedeutung bei, dass er entschlossen war, selbst zu Hilfe zu eilen; in Gelnhausen aber erfuhr er den weiteren Verlauf, der ihn zur Umkehr bewog. Pappenheim hatte sich entschlossen, Magdeburg als verlorenen Posten aufzugeben, da Herzog Wilhelm v. Weimar dem Baner zu Hilfe eilte; am 20. Januar verliess er Magdeburg, nahm die Garnison mit sich und war am 23. wieder in Wolfenbüttel.³⁾ Von dort marschierte er nach Hameln.

Sein plötzliches Erscheinen verursachte namentlich in Zelle keinen geringen Schrecken: die Kaiserlichen hatte man sich zu Feinden gemacht und war ihnen jetzt schutzlos preisgegeben. Um das Unheil abzuwenden, sandte Herzog Christian dem Grafen Pappenheim Gesandte entgegen⁴⁾. Pappenheim forderte nicht nur, dass Herzog Christian alle weiteren Werbungen verbieten und die bereits geworbenen Völker ihm unterstellen sollte, sondern verlangte sogar, dass er den Herzog Georg in Arrest nehmen sollte. Herzog

¹⁾ Fr. Ulrich an die Gesandten in Frankfurt, dd. 1632 Jan. 4 (Wfb.), dgl. an H. Georg, dd. Jan. 20. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 87.)

²⁾ Fr. Ulrich an Georg l. c.

³⁾ Fr. Ulrich an L. Wilhelm v. Hessen, dd. 1632 Jan. 23. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 87.) Am 23. mittags brach er nach Hameln auf und liess nur 5—600 Mann in Wolfenbüttel.

⁴⁾ H. Christian an H. Georg, dd. 1632 Jan. 24. (Zelle 11. 99.)

Christian musste das als unmöglich ablehnen: Herzog Georg sei gar nicht mehr in Zelle, auch würde dessen Volk seinen Befehlen keinen Gehorsam leisten; doch erbot er sich Herzog Georgs Truppen nicht länger im Lande zu dulden.¹⁾ Pappenheim verharrte zwar bei seinem Verlangen und forderte jetzt sogar die Einräumung von Einbeck und Osterode (den Hauptstädten Grubenhagens), sowie die Weiterzahlung der bisher den Kaiserlichen erlegten Kontributionen — doch verlief die Sache zunächst ohne weitere Folgen, da Pappenheim weiter nach Westfalen zurückging.²⁾

Herzog Georg, den man gebeten hatte sich seiner Sicherheit halber von Zelle wegzubegeben, war sehr wenig mit diesem Schriftwechsel einverstanden. Er erklärte sich zwar bereit Zelle zu verlassen, es kam aber zu ziemlich erregten Auseinandersetzungen zwischen beiden Brüdern, da Herzog Georg erklärte, er, „als dem das Generalat über diesen Kreis absolut gegeben,“ dürfe das nicht dulden, und da er kraft dieses Generalats Befehl erteilte, Zelle — die Residenz seines Bruders — besser zu besetzen und sich weigerte seine neugeworbenen Kompanien aus Gifhorn abzuführen.³⁾ Herzog Christian war über diese anmassliche Sprache seines Bruders nicht wenig erzürnt und fand sie wenig geeignet die bisherige brüderliche Einigkeit zu erhalten; er verbat sich jede Einmischung in seine Regierungsangelegenheiten, wozu auch die Besetzung seiner Residenz gehöre: „welches I. F. G. ein für alle Mal auf die übergebene anmassliche Schrift zu antworten befohlen.“ es war das erstemal, dass Herzog Georgs eigentümliche Stellung als schwedischer General im Kreise mit der landesfürstlichen

¹⁾ Instr. für die (2.) Gesandtschaft an Pappenheim, dd. 1632 Jan. 25. (Zelle 11. 92.)

²⁾ Instruktion für die (3.) Gesandtschaft nach Hameln, dd. 1632 Jan. 28. (Zelle 11. 92.) — Es scheint aber, als ob damit noch nicht alle Beziehungen H. Christians zu Pappenheim abgebrochen wurden. In einem Schreiben des Herzogs an Salvius (dd. 1632 April 1: Zelle 11. 99) heisst es: er hätte auf des Salvius Rat die ihm von der Gegenseite angebotene Wiedereinräumung der okkupierten Orte angeschlagen, obwohl er mit ziemlichen Konditionen sie hätte erlangen können. — Möglich ist zwar, dass Salvius diesen Rat erteilt hatte, als er Mitte Dezember 1631 persönlich in Zelle anwesend war; vielleicht deutet aber die Äusserung H. Georgs an Baner (dd. 1632 Febr. 27: Kal. 16. A. 307), dass sich H. Christian „nun pure und rotunde gegen Pappenheim erklärt habe“, auf weitere Verhandlungen.

³⁾ Mem. Georgs, dd. Zelle 1632 Jan. 13 und Antwort H. Christians, dd. Jan. 17 (Zelle 11. 92); Replik H. Georgs s. d. (Kal. 16. A. 307).

Hoheit der regierenden Herzöge in Konflikt geriet. Er gab nach¹⁾ und reiste nach Winsen a. L.,²⁾ wo seine Werbepätze waren.

Aber nicht nur bei Herzog Georg hatte das Verhalten Herzog Christians Anstoss erregt, auch Salvius' Misstrauen gegen den Herzog, der sich so widerwillig den Schweden angeschlossen hatte, war von neuem erwacht: er verweigerte ihm deshalb die Erfüllung seiner Bitte, die schwedische Garnison aus Winsen a. L. abzuführen.³⁾ Weitere Folgen hatte dieses augenblickliche Schwanken des Herzogs in Zelle nicht, dem auch sonst keine weitere Bedeutung beizumessen ist.

Herzog Georg hatte sich von Winsen nach Hamburg begeben und hier von den Schweden 27200 Rt. als Werbegelder empfangen,⁴⁾ der Rest von 13000 Rt. sollte Mitte Februar folgen. Damit kamen seine Werbungen besser in Fluss, doch wurde ihm mancherlei Verdruss nicht erspart.

Die schwedische Verpflegungsordonnanz schrieb geringere Bezüge vor als die vordem in Niedersachsen gebräuchliche; Herzog Georg gab aber den Vorstellungen seiner Offiziere nach und erliess für seine Truppen eine andere, etwas bessere, die dem niedersächsischen Anschlage gemäss war — doch auf des Königs Rati-fikation.⁵⁾ Das trug ihm vom Könige eine sehr scharfe Zurechtweisung ein,⁶⁾ der befürchtete, dass die ungleichmässige Verpflegung

¹⁾ Später lauteten die Formalien durchaus den Wünschen des regierenden Herzogs entsprechend, z. B. in dem Mem. vom 17. März, worin H. Georg um Akkommodation zweier Kompanien des Ob. Pithan bat: „doch haben unseres Bruders L. hierin zu disponieren, und soll es deroselben lediglich anheimgestellt, auch von uns desfalls nichts fürgeschrieben werden“. (Zelle 11. 92.)

²⁾ Bis zum 21. Jan. ist er in Zelle nachweisbar, am 24. war er in Ebstorf.

³⁾ Salvius an H. Christian, dd. Lüneburg 1632 Febr. 12 (Zelle 11. 99): er habe zwar etliche interzipierte Schreiben von den pappenheimschen Traktaten in den Händen, zweifle aber gar nicht, E. F. G. werden allein wissen, wie weit sie ohne der Mitalliierten Wissen in dergleichen Partikular-Traktaten zu gehen habe und wie sie von dem Könige und sämtlichen Interessenten gedeutet werden können: dass wir Winsen begehren, geschieht also gar nicht aus Misstrauen (!), sondern weil wir Stade noch nicht haben. — Dazu H. Georg an H. Christian, dd. Winsen a. L. 1632 Febr. 5: es schein fast, dass man in unser Haus kein festes Vertrauen setzen will.

⁴⁾ Quittung, dd. Hamburg 1632 Jan. 28. (Kal. 16. A. 307.)

⁵⁾ Resolution H. Georgs, dd. Zelle Jan. 17. (Kal. 16. A. 305.)

⁶⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Febr. 1. (Ebd. — Beilage 44.) — Dazu § 22 aus des Königs Mem. für den Sekretär Grubbe, den er von Gelnhausen aus

der Truppen nur Konfusion stiften würde; er schrieb ihm: wenn Herzog Georg das tun wolle, so möchte er nur ohne sein (des Königs) Zutun und Spesen die Armee richten, ein Separatcorpus formieren und selbes aus seinem Beutel unterhalten; da das nicht praktizierlich sei, hoffe er, dass der Herzog schwedische Mittel nicht zu des Königs Nachteil verwenden werde; und verlangte, dass Herzog Georg die veröffentlichten Patente wieder einziehe. — Das waren harte Worte, aber Herzog Georg musste sich fügen.¹⁾

Ferner gab es Uneinigkeiten mit dem schwedischen Feldmarschall Tott über das Kommando: dieser bestritt ihm das Generalat im niedersächsischen Kreise, da sonst dem Herzog zufolge seiner fürstlichen Geburt der Vorrang gebührt hätte.²⁾ Wie weit das damals auf das Fernbleiben des Herzogs von der schwedischen Armee eingewirkt hat, ist nicht bekannt. Der Herzog beteiligte sich nicht an der Unterwerfung der Stifter Bremen und Verden; aber das lag nicht nur ausserhalb seiner Aufgabe, auch seine Werbungen waren noch lange nicht vollendet: die Völker, für die er von Salvius Werbegelder empfangen hatte, waren zwar zur Stelle, sie waren aber noch nicht gemustert, da noch kein schwedischer Kommissar erschienen war. Auch gerieten seine Werbungen wieder ins Stocken, als der von Salvius versprochene Rest von 13000 Rt. ausblieb; Salvius musste ihn für Tott verwenden, der ohne das sich weigerte nach Bremen zu marschieren.³⁾

Mehr aber noch alterierte ihn der Einmarsch Baners und Wilhelms von Weimar in Braunschweig, da ihm dadurch abermals dieses Land für seine Werbungen verloren ging, obwohl es ihm zu Würzburg vom Könige als Quartier angewiesen worden war.⁴⁾ Baner

nach Niedersachsen schickte, dd. Jan. 26. Extrakt in dem Schreiben des Salvius an H. Georg, dd. März 1. (Kal. 16. A. 307.) Sekretär Werning bemerkte hierzu in einer Dorsalnotiz: „das machten unsere Grandes, die wollten nach der alten deutschen Manier traktieret sein“.

¹⁾ Entschuldigungsschreiben H. Georgs, dd. Febr. 20. (Ebd. — Beil. 49.)

²⁾ Tagebuch des Sekretärs Werning (Kal. 16. A. 307) zum 1. Febr.: „mit dem Feldmarschall geredet wegen des Generalats, dass solches schwerlich wird auf den Kreis gehen“.

³⁾ Georg an Gustav Adolf, dd. Febr. 21. (Kal. 16. A. 305. — Beil. 50.)

⁴⁾ Baner kündigte ihm bereits am 31. Dez. 1631 (Kal. 16. A. 306) aus Salbke den Einmarsch an, da er vom Könige Befehl habe, sich des Stiftes Hildesheim zu bemächtigen, und fügte hinzu, er hoffe, „es werden E. F. G. mir etliche selbiger Orte zu behuf der Fortsetzung des Krieges gnädig vergönnen“.

und Herzog Wilhelm von Weimar hatten sich am 28. Januar 1632 bei Osterwieck zur Verfolgung Pappenheims vereinigt; ¹⁾ jetzt rückten sie ins Hildesheimsche, nahmen am 2. Februar Goslar ²⁾ und logierten sich an der Leine ein. Das war natürlich gar nicht nach Herzog Georgs Sinn, ³⁾ der geglaubt hatte, die schwedische Armee würde Pappenheim über die Weser folgen und ihm das Fürstentum Braunschweig zu weiteren Werbungen überlassen, damit er dann die ihm auftragene Blockade von Wolfenbüttel vornehmen könne. Das entsprach auch den Absichten des Königs, der damals aus den vereinigten Truppen Baners, Totts und des Landgrafen Wilhelm eine Armee an der Weser bilden wollte, die gegen Pappenheim avancieren sollte, und unter deren Schutze Herzog Georg Wolfenbüttel blockieren sollte. ⁴⁾ Statt dessen teilte Baner dem Herzog Georg mit, dass er Befehl habe zurückzugehen und seine Winterquartiere in Braunschweig und Hildesheim zu nehmen. ⁵⁾ Herzog Georg fühlte sich darüber beschwert und war nicht geneigt sich bei Seite schieben zu lassen. Er schickte ihm seine Obersten Wettberg und Wurmb mit ihren Reitern zur Verpflegung zu ⁶⁾ und verlangte von ihm die Einräumung von Bockenem als Sammelplatz. Baner schlug ihm das ab und riet ihm, lieber Hannover zu besetzen und diesen wichtigen Platz so vor Pappenheim zu sichern. ⁷⁾

Schliesslich kam H. Georg noch in Konflikt mit seinem Vetter in Braunschweig; denn sobald die schwedische Armee von Osten heranrückte, kündigte auch er dem Herzog Friedrich Ulrich an, dass er mit seinen Truppen, so viel er deren zusammen habe, heranmarschieren werde, um die Blockade von Wolfenbüttel in Angriff zu nehmen, ⁸⁾ und verlangte Quartier und Verpflegung.

¹⁾ Baner hatte 1800 Reiter, 1500 Dragoner und 5000 Knechte; Wilhelm v. Weimar 3000 Pferde und 5000 Mann.

²⁾ In Braunschweig war man in Sorge wegen des dem fürstlichen Hause zustehenden Erbschutzes über die Stadt und wegen der Bergwerke, da das Gerücht ging, die Stadt solle vom Könige verschenkt werden. — Fr. Ulrich an Christian, dd. Febr. 6. (Zelle 11. 95.)

³⁾ Georg an Fr. Ulrich, dd. Zelle Febr. 15. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.)

⁴⁾ Gustav Adolfs Mem. für den Landgrafen Wilhelm, dd. 1632 Febr. 5. (Arkiv I, no. 411.)

⁵⁾ Baner an Georg, dd. Seesen Febr. 10. (Kal. 16. A. 307.)

⁶⁾ Georg an Baner und an den Ob. Wurmb, dd. Zelle Febr. 21. (Ebd.)

⁷⁾ Baner an Georg, dd. Rössing Febr. 23. (Ebd.)

⁸⁾ Georg an Fr. Ulrich, dd. Zelle Febr. 15. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.)

In Braunschweig war man aber damit keineswegs einverstanden: solange die Schweden, Hessen und Ligisten Hildesheim und das ganze Land zwischen Leine und Weser besetzt hatten, war es unmöglich Herzog Georgs Truppen aus dem Reste des Landes zu unterhalten, der dem Herzog verblieb. Auch Herzog Friedrich Ulrich forderte, dass man zunächst Pappenheim gemeinsam nach Westfalen verfolgen und ihm die Weser versperren sollte: dadurch würden die Mittel seines Landes frei, die dann Herzog Georg für die Blockade von Wolfenbüttel verwenden könnte. Herzog Georg war ja selbst dieser Ansicht:¹⁾ trotzdem war er nicht wenig erbost über die glatte Absage, und das um so mehr, als ihm Herzog Friedrich Ulrich unumwunden mitteilte, dass er selber Truppen zu werben beabsichtige²⁾ — davon später mehr. Einen weiteren Differenzpunkt bildete die Stadt Hannover, von der Herzog Georg unbedingt die Einnahme etlicher Regimenter verlangte, weil sie beständig von Hameln her bedroht war. Hannover fürchtete aber für seine Freiheiten; denn die Soldateska pflegte den Herren zu spielen, ohne viel nach Rat und Bürgerschaft zu fragen. Die Stadt warb eigene Truppen, war aber schliesslich bereit, Herzog Georgs Truppen einzunehmen, wenn der Herzog zuvor einen Revers ausstellen würde. Darüber kam es zu langwierigen Verhandlungen, zumal die Stadt bei ihrem Landesherrn Schutz fand. Herzog Friedrich Ulrich wollte zwar auch die Sicherung der Stadt durch Truppen Herzog Georgs, doch wollte er seine Landstadt dem Vetter keineswegs ausliefern. Inzwischen meldete sich als dritter Baner und verlangte die Aufnahme zweier schwedischer Regimenter: ein Grund mehr für Herzog Georg, die Einnahme seiner Truppen zu verlangen, damit nicht auch Hannover, wie Goslar, von den Schweden besetzt werde.³⁾ Aber erst das erneute Vordringen Pappenheims veranlasste die Stadt nachzugeben, unter Vermittlung der braunschweigischen Räte.

Einen weiteren Grund zur Beunruhigung erhielt Herzog Georg dann noch, als Herzog Wilhelm v. Weimar am 27. Februar Duder-

¹⁾ Georg an Baner, dd. Zelle Febr. 27. (Kal. 16. A. 307.)

²⁾ Fr. Ulrich an Georg, dd. Febr. 16 (Ebd.) und 19; ähnlich an Christian (Zelle 11. 95). Letzterer stimmte dem H. Fr. Ulrich völlig zu: Christian an Fr. Ulrich, dd. Febr. 23 (Ebd.) und an Gustav Adolf, dd. Febr. 24 (Ebd. 99. — Beil. 55).

³⁾ Georg an Fr. Ulrich, dd. Febr. 15 und 25. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92 und Kal. 16. A. 307.) — Vgl. auch Hann. Chronik (Hann. Gesch.-Blätter 1903, 372 ff.)

stadt und das Eichsfeld eroberte, das ihm der König zwar noch nicht geschenkt, aber doch in Aussicht gestellt hatte.¹⁾ Wie erwähnt, hatte das Fürstentum Grubenhagen Anspruch auf Duderstadt und etliche Ämter (Gieboldehausen, Seehausen und das Gericht Bernshausen), die im 14. Jahrhundert an Mainz lediglich verpfändet worden waren, deren Wiedereinlösung aber Mainz verweigerte. Sogleich nach der Eroberung begab sich der lüneburgische Landdrost von Grubenhagen, Heinrich von Dannenberg, zum Herzoge Wilhelm und informierte ihn über die grubenhagenschen Rechte; daraufhin erklärte der Herzog, dass nichts zum Präjudiz der Lüneburger vorgenommen werden solle. Immerhin hielt Dannenberg es für nötig, dass die Herzöge diese Angelegenheit beim Könige selbst betreiben sollten.²⁾

Auch Herzog Friedrich Ulrich sah dem Herannahen der schwedischen Armee Bauers und Wilhelms von Weimar nicht ohne Sorge entgegen, wenn auch aus ganz anderem Grunde als Herzog Georg. Sie sollte zwar seine Länder vom Feinde befreien, die Frage war nur, ob man ihm, dem Landesherrn, seine Länder dann auch ohne weiteres wieder einräumen würde.

Dass diese Sorge nicht ungerechtfertigt war, lehrten die Erfahrungen, die man inzwischen mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen gemacht hatte. Der König hatte diesem eifrigsten seiner Anhänger am 7. Oktober — also noch vor Herzog Georgs Ankunft beim Könige — u. a. die Fürstentümer Grubenhagen und Göttingen als Quartiere angewiesen; das wurde zwar kurz darauf (17. Oktober) abgeändert, doch überliess ihm der König ganz allgemein die an seiner Grenze liegenden Länder.³⁾ Landgraf Wilhelm hatte sich das sogleich zu nutze gemacht und am 17. Oktober Münden erobert. Münden war als wichtiger Pass von besonderer Bedeutung für ihn, schon deshalb, weil es in unmittelbarer Nähe von Kassel, seiner Residenz, lag; ausserdem verfolgte Landgraf Wilhelm noch seine Privatabsichten, da er die Gelegenheit benutzen wollte, auf Herzog Friedrich Ulrich einen Druck auszuüben, um die endlosen Grenz-

¹⁾ Vgl. Struck, Wilhelm v. Weimar, S. 152 ff.

²⁾ Dannenberg an H. Christian, dd. Osterode März 4. (Kal. 1 b. Gen. 9.) — eod. an H. Georg. (Kal. 16. A. 307.)

³⁾ Rommel VIII, 155 ff.

streitigkeiten und die Differenzen wegen der Weserschiffahrt zu regeln. Der Landgraf hatte aber auch noch andere Pläne, man sprach davon, dass er die Stadt und das Obergericht Münden — also das Land links der Werra, das auf fränkischem Boden lag — behalten und gegen die Herrschaft Plesse austauschen wollte, die ja ganz von braunschweigischem Gebiete umschlossen war.¹⁾ In Braunschweig war man nicht wenig beunruhigt über die Absichten des Landgrafen,²⁾ zumal als bekannt wurde, dass der König sich in der hessischen Alliance verpflichtet habe, ihn bei allen Eroberungen zu schützen: dass man das jus belli nicht nur gegen die Katholischen, sondern auch gegen die evangelischen Glaubensgenossen anzuwenden entschlossen war, zeigte das Vorgehen des Königs und des Landgrafen selbst.³⁾ Der Landgraf gab zwar beruhigende Erklärungen ab; was davon aber zu halten war, hatten die Verhandlungen in Frankfurt gezeigt, bei denen die Schweden den Hessen alle Rechte auf Münden vorbehalten wollten. Die Unruhe steigerte sich, als sich Landgraf Wilhelm an Göttingen

¹⁾ Geheimrat Götz v. Olenhusen an Fr. Ulrich, dd. März 3. (Kal. 16. A. 270.) — Fr. Ulrich an H. Christian, dd. März 13 (Zelle 11. 95): beschwert sich über die Gerüchte, als ob er mit dem L. Wilhelm wegen Austausches von Stadt und Amt Münden gegen Wiedereinräumung der Stadt Göttingen verhandle; der hessische Abgesandte v. d. Malsburg habe zwar gelegentlich eines Tausches gegen die Herrschaft Plesse gedacht; doch das sei im Rausche bei der Tafel geschehen und man habe es für einen Scherz gehalten. — Dass Hessen aber mit Münden doch ernstere Absichten hatte, beweisen die hartnäckigen Verhandlungen in Frankfurt um den Vorbehalt der hessischen Rechte an Münden in der braunschweigischen Alliance. Dazu noch: Götz an Fr. Ulrich, dd. Erichsburg März 3 (Kal. 16. A. 270): Kommissar Pape wird E. F. G. mündlich berichten, u. a. auch über des Landgrafen „Gesinnen, die zwischen E. und S. F. G. schwebende Differenzen und Permutation der Stadt und Obergerichts Münden betr., wie auch des vorgeschlagenen Obersten halber“.

²⁾ Bericht des Götz, dd. Bössing Febr. 20 (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92): keine fremde Okkupation kommt mir bedenklicher vor als die hessische, da ihre Begierde wegen der Nachbarschaft offenbar ist, und wegen des Artikels in der hessischen Alliance, dass Landgraf Wilhelm als eigen behalten sollte, was er aus des Feindes Hand gewinnen würde, und dass ihn der König dabei schützen würde. Gott verhüte alle Dismembration, wozu vor allem die Richtigmachung der Traktaten mit Schweden nötig ist.

³⁾ Der Landgraf hatte das Stift Hersfeld allein, ohne Zutun seines Bruders, des L. Hermann, erobert; infolgedessen erkannte er dessen Ansprüche auf das Stift nicht mehr an. Rommel VIII, 133.

machte, die Erichsburg eroberte¹⁾ und sich sonst nach der Weser zu im Fürstentum Göttingen ausbreitete.²⁾

Zunächst aber herrschten — wie gesagt — in Braunschweig grössere Sorgen. Sobald Baner und Herzog Wilhelm von Weimar heranmarschierten, sandte man ihnen Gesandte entgegen,³⁾ nicht nur um wegen der Verpflegung zu verhandeln, sondern auch um sich Gewissheit über die Absichten der Befreier zu verschaffen. Baner versicherte ihnen aber, dass der König dem Herzoge nichts vorenthalten werde.⁴⁾ Die Braunschweiger beeilten sich, die freigewordenen Ämter alsbald wieder in Besitz zu nehmen, braunschweigische Wappen anzuschlagen und Beamte einzusetzen.⁵⁾

Trotzdem waren es schlimme Freunde, die kamen. Die zügellose Soldateska hauste entsetzlich, namentlich die Reiter Herzog Wilhelms von Weimar taten sich hervor, sodass Baner selbst es beklagte.⁶⁾ Und bald fühlten sie sich als Herren im Lande: Baner schrieb Kontributionen aus, ohne nach dem Landesherrn viel zu fragen, stellte Lauf- und Musterplätze an und drohte mit Exekutionen, wo seinem Willen nicht gehorcht wurde.⁷⁾ Von einer Verfolgung Pappenheims war keine Rede mehr, Baner blieb um Alfeld liegen, während Herzog Wilhelm langsam die Leine aufwärts zog und ein Amt nach dem andern auszehrte. Am 21. Februar früh erstürmte er Göttingen, liess es ausplündern und zwang die Stadt sich zu verpflichten, in des Königs Devotion zu bleiben.⁸⁾ Am 27. kapitulierte Duderstadt.

¹⁾ Akkord, dd. Jan. 24. (Kal. 16. A. 270.)

²⁾ Protokoll des braunschweigischen geheimen Rats, dd. Jan. 22. (Ebd.)

³⁾ Kreditif für Aug. v. Meding und Joh. Block, dd. Jan. 28. (Ebd.)

⁴⁾ Bericht des Götz, dd. Kniestädt Jan. 30/31. Vorher hatte Baner nur geäussert: er vernehme, dass man auf des Herzogs Land und Leute keine Prä-tensionen fassen werde; die Wiedereroberung sei zu seinem Besten gemeint, doch müsse der Herzog helfen und Proviant liefern.

⁵⁾ z. B. am 8. Febr. im A. Koldingen, am 9. Febr. in der Vogtei Langenhagen, am 10. Febr. im A. Blumenau. (Hannoversche Gesch. Bl. 1903, 378.)

⁶⁾ Bericht des Götz, dd. Lutter a. B. Febr. 2 (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92): Baner beklagte sich, dass infolgedessen das Fussvolk Mangel leide; dies war um so unerträglicher, als an sich kein Mangel an Getreide war. Die Leute sagten, so hätten sie von Tilly nie zu leiden gehabt.

⁷⁾ Kontributionspatent Baners, dd. Alfeld Febr. 8 (Ebd.). — Bericht Blocks, dd. Goslar Febr. 12 (Ebd.) u. a.

⁸⁾ Vgl. Havemann, Göttingen im 30jährigen Kriege. — Archiv des hist. Ver. f. Niedersachsen 1848, S. 140 ff.

Während Baner und Wilhelm von Weimar Hildesheim, Kalenberg und das Leinetal in Besitz genommen hatten, war der westliche Teil des Fürstentums Göttingen von den Hessen mit Beschlag belegt. Wenn ihnen auch von den Braunschweigern das Zeugnis ausgestellt wurde, dass sie im ganzen bessere Ordnung hielten, als die zuchtlosen Truppen Baners und Wilhelms von Weimar, so ging doch auch dieser Teil des Herzogtums dem Landesherrn verloren. Mit dem Landgrafen kam man auch sonst besser aus:¹⁾ er räumte freiwillig und ohne Entgelt die Erichsburg den Braunschweigern wieder ein,²⁾ er erbot sich auch, zwischen Herzog Friedrich Ulrich und Herzog Wilhelm von Weimar wegen Göttingen zu vermitteln und brachte es wirklich so weit, dass ihm — dem Landgrafen — Göttingen überlassen wurde, da Herzog Friedrich Ulrich noch nicht genug Truppen hatte, es selbst zu besetzen.³⁾

In Braunschweig war man nicht wenig entsetzt, als Baner seinen Entschluss kundgab, die Winterquartiere im Herzogtum beziehen zu wollen. Gesandtschaften, Schreiben und Beschwerden waren ohne Erfolg bei dem starrköpfigen General; umsonst forderte man ihn auf, gemeinsam mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen Pappenheim zu verfolgen. Dazu rieten nicht nur die Herzöge Christian und Georg, auch der Landgraf war dazu bereit, ja es war sogar der Wille des Königs, der wie schon gesagt ein Korps an der Weser unter des Landgrafen Kommando aus Totts, Baners und den hessischen Truppen zu bilden befohlen hatte.⁴⁾ Aber Tott war noch an der Elbe beschäftigt und Baner war nicht zu bewegen, sich unter das Kommando des Landgrafen zu stellen.⁵⁾ Aber nicht nur diese eine Jalousie allein war es, die alle Aktion lahm legte,

¹⁾ Götze an Fr. Ulrich, dd. Einbeck Febr. 28. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.) Das Hauptverdienst an dieser günstigen Wendung hatte sich der Kommissar Jakob Arnd Pape durch seine geschickten Verhandlungen erworben.

²⁾ Am 3. März 1632.

³⁾ Andere kleine Städte, wie Northeim, Moringen, Erichsburg, Hardeggen, Uslar und Dransfeld liess Fr. Ulrich mit geringor Besatzung aus eigenen Truppen versehen. — Ordre an den Landkommissar Jakob Arnd Pape, dd. März 12 (Wfb.).

⁴⁾ Mem. für L. Wilhelm, dd. Febr. 5 (Arkiv I, no. 411) und Instruktion für Grubbe, dd. Febr. 16 (Droysen, Schriftstücke, S. 216).

⁵⁾ Rommel VIII, 191, Anm. 254. L. Wilhelm an den Ambassadeur Wolf, dd. April 1: Baner habe beim Trunke gesagt, „wann wir uns konjungieren, so schlagen wir den Pappenheim gewiss, wer hat es dann getan? Der Landgraf!“ quasi diceret: da habe ich keine Ehre von, sondern der Landgraf, ergo will ich

sondern, um mit dem braunschweigischen geheimen Rate Götz von Olenhusen zu reden: in summa seind piquen unter den sämtlichen Generälen und gunnt einer dem andern das meiste nicht.¹⁾ Dass Baner dem Herzog Georg das Land Braunschweig und Hildesheim nicht allein zugestehen wollte, haben wir schon gesehen; wäre er über die Weser gegangen, so hätte er dem Pappenheim beständig in den Eisen liegen müssen und seine bequemen Winterquartiere hinter der Weser dem Herzog Georg überlassen müssen. Ebenso wenig verstand er sich mit dem Herzog Wilhelm von Weimar, vor dem er die Braunschweiger sogar warnte.²⁾ Ueber Herzog Georg machte er sich lustig, dass er mit seinen Werbungen noch nicht weiter sei; wenn er so gute Mittel gehabt hätte, sagte er einmal, so würde er es für Hohn und Spott gehalten haben, wenn er nicht längst mit 20 000 Mann aufgekommen wäre. Übrigens war nicht allein Baner dieser Meinung, auch von den Weimaranern wurde auf den Herzog sehr „gestumpfiert“, auch hiess es, dass deshalb Herzog Georgs Kredit beim Könige sehr gefallen sei. Auch zwischen Herzog Georg und dem Landgrafen Wilhelm bestanden solche Piken: der Landgraf beanspruchte kraft der königlichen Ordre vom 5. Februar 1632,³⁾ als General des niedersächsischen Kreises zu gelten: die Ordre stellte in der Tat alle dort vorhandenen Truppen unter sein Kommando und übertrug ihm die Hauptaktion gegen Pappenheim, während für den Herzog Georg allein die Blockade von Wolfenbüttel vorgesehen war — ganz entsprechend den Abmachungen von Würzburg. Trotzdem bestritt der Herzog dem Landgrafen das Generalat aufs heftigste.

Infolgedessen geschah gar nichts und die Armee lag untätig im Lande, das entsetzlich verwüstet wurde. Allem zufolge, sagte Götz von Olenhusen, ist es den Leuten gar nicht so sehr um die Vertreibung des Feindes zu tun, als um E. F. G. Untertanen.⁴⁾ Um das Mass für das Land voll zu machen, hatte auch Herzog Georg noch etliche Truppen ins Braunschweigische geschickt: den

nichts tun. Die königliche Ordre sei später gekommen; hätte er gewusst, dass die Jalousie dies grosse Werk verhindern solle, wolle er lieber um der guten Sache willen zurückgetreten sein, damit Baner das Kommando allein gehabt hätte.

¹⁾ Bericht des Götz, dd. Einbeck Febr. 28. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.)

²⁾ Ebd.

³⁾ Arkiv I, no. 411.

⁴⁾ Bericht des Götz, dd. Febr. 16. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.)

Obersten Wettberg, der mit seinen Reitern raubend und plündernd von Dorf zu Dorf zog und schliesslich in Königslutter Quartier nahm, und den Oberst Pithan, der sich in Helmstedt einquartierte und seine Werbungen begann.¹⁾

Nachdrücklich brachten diese traurigen Zustände dem Herzog und seinen Räten in Braunschweig zum Bewusstsein, wie hilflos man auch den Freunden in die Hände gegeben war. Hier konnte nur zweierlei helfen: die Alliance mit Schweden, die feste Normen und Verpflichtungen bringen sollte,²⁾ und eigene Werbungen,³⁾ um sich selbst in Positur setzen zu können.

Die eigenen Werbungen waren bereits in Halle zur Sprache gekommen und namentlich der geheime Rat Götz von Olenhusen war unermüdet, den Herzog zu mahnen und zu treiben. Er verheimlichte dem Herzoge nicht, wie man über sein „Stillsitzen“ urteile und dass er sich sein Land allein durch andere wiedererobern lasse.⁴⁾ Und die Erfahrung lehrte alsbald, dass wenn er nicht selbst werben würde, er nur für andere die Lauf- und Musterplätze, Kontribution und Werbegelder hergeben musste. Zogen die Armeen dann ab, so blieb sein Land doch immer schutzlos, da er nicht einmal im Stande war, die eroberten Plätze mit eigenem Volke zu besetzen. „Es ist besser, schreibt Götz, dass E. F. G. selbst mit Hand am Tuche haben, als dass sie blos von anderen dependieren“⁵⁾ und „E. F. G. müssen ihr eigenes Land mit eigenen Ochsen pflügen, nusquam tuta fides, non hospes ab hospite tutus.“⁶⁾ Baner hatte

¹⁾ Fr. Ulrich an Georg, dd. März 8 (Kal. 16. A. 307) und Fr. Ulrich an Christian, dd. März 14 (Zelle 11. 95).

²⁾ Bericht des Götz, dd. Febr. 16 (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92): solange das Werk nicht beim Könige geschlossen, sind wir vor den Freunden nicht mehr als vor den Feinden gesichert.

³⁾ Fr. Ulrich an Georg, dd. Febr. 19 (Kal. 16. A. 307): Wir sind bereit, zum allgemeinen Besten alles beizutragen, wenn es nur mit „Bestande und unsers Hauses Respekt geschehen kann und wir von andoren daran, wie E. L. in ihrem Schreiben (dd. Febr. 15) andeuten, nicht behindert“ werden (d. h. von den Schweden): zu dem Zwecke „sind wir im vollen Begriffe, uns selbst in wirkliche Bereitschaft zu stellen, ist auch kein ander Mittel zur Rettung unsers Hauses und des Landes“.

⁴⁾ Bericht des Götz, dd. Goslar Febr. 3 (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92): Baner sei alteriert, er hätte gehofft, dass Fr. Ulrich sich selbst ins Gewehr stellen würde, sähe aber, dass er in keiner Verfassung stünde.

⁵⁾ Desgl., dd. Seesen Febr. 5. (Ebd.)

⁶⁾ Desgl., dd. Einbeck März 6. (Kal. 16. A. 270.)

solche Werbungen gebilligt,¹⁾ und Herzog Wilhelm von Weimar wie Landgraf Wilhelm von Hessen rieten dringend dazu,²⁾ letzterer war sogar bei der Auswahl eines tüchtigen Generals behilflich.³⁾

In Braunschweig war man auch zur Ausführung entschlossen, sobald man nur etwas Luft verspürte; die Landschaft gab ihre Zustimmung und bereits am 14. Februar teilte er dem Könige seine Absicht mit: ⁴⁾ er habe begonnen zwei Regimenter zu Fuss und ein Regiment zu Pferde zu werben und bat — da ihm nur seine eigenen Länder zu Gebote stünden — diese mit anderen Lauf- und Musterplätzen zu verschonen. Zugleich erteilte er Werbepatente⁵⁾ und erbat sich vom Herzog Georg den Obersten Jobst Mitschefahl als Kommandanten, der in der Grafschaft Honstein angesessen und von der Landschaft vorgeschlagen worden war.⁶⁾

Gustav Adolf hat die Nachricht von dem Entschlusse des Herzogs, selbst zu werben, zunächst mit Freuden aufgenommen und schrieb ihm, dass er sich „solchen Eifer bei vorhabender Werbung als ein zu gegenwärtiger unser Expedition ganz nützlich Werk höchlich gefallen lasse.“ Er willfahrte auch seinen Bitten und versprach nicht nur „dero Lande mit Musterplätzen hinfüro zu verschonen, sondern auch bedacht zu sein, wie die (bereits) angestellten füglich aufgehoben und E. L. Lande so viel möglich befreit werden mögen.“⁷⁾ Das war mehr als Herzog Friedrich Ulrich erwarten

¹⁾ Desgl., dd. Kniestädt Jan. 30. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.)

²⁾ Desgl., dd. Einbeck Febr. 16 (Ebd.): ein hessischer Oberst hatte ebenfalls geraten, der Herzog möchte mit der Eroberung seiner Städte etc. andern zuvor kommen, er hätte bei der königlichen Armee viele gefährliche Diakurse vernommen, „das was ein jeder von E. F. G. Landen bekommen, eine Zeit lang wohl behalten würde“.

³⁾ Desgl., dd. Einbeck Febr. 28. (Ebd.)

⁴⁾ Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Febr. 14. (Wfb.). Beil. 47. — Am 16. Febr. dasselbe an H. Georg (Kal. 16. A. 307) und am 17. Febr. an Baner (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92).

⁵⁾ Am 17. Febr. wurden auf 2 Komp. in Bockenem und auf 1 Regiment in Hannover Patente erteilt. (Mem. an Baner. Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.) — Patent, dd. Febr. 19, für Ludw. Ziegenmeyer, in der Grafschaft Honstein zu werben. (Kal. 16. B. 2. Nr. 11.) — 16. März, Bestallung des Oberstleutnant Osterwyk über 1 Regiment zu Fuss von 2400 Mann, mit Werbepatent für 4 Kompanien zu 200 Mann. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.) — 16. März, Bestallung des Kommissars Jakob Arnd Pape zum Hauptmann über 1 Kompanie zu Fuss. — 5. April, Bestallung des Asche Plumeyer über 1 Kompanie Leibguardie. (Kal. 16. B. 8. Nr. 57.)

⁶⁾ Fr. Ulrich an Georg, dd. März 3. (Kal. 16. A. 307.)

⁷⁾ Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. März 12. (Wfb.) — Beil. 56.

konnte — aber auch mehr, als Gustav Adolf eigentlich versprechen konnte: denn die Länder Herzog Friedrich Ulrichs hatte er nun einmal dem Herzog Georg eingeräumt.

Der lüneburgische Agent, Bodo von Hodenberg¹⁾ erhob denn auch sofort Einspruch, sowie er von diesem „übel stilisierten und nachdenklichen Schreiben“ des Königs Kenntnis erhalten hatte, und der König suchte seinen Missgriff so gut es ging wieder gut zu machen, indem er zwei Tage darauf dem Herzog Friedrich Ulrich ein neues Schreiben zugehen liess,²⁾ worin er den Herzog bat, die vom Herzog Georg bereits assignierten Musterplätze zu ratifizieren, da die Regimenter bereits in vollem Anlaufe wären. Von einem Widerruf aber seiner Billigung der eigenen Werbungen Herzog Friedrich Ulrichs stand nichts darin — sie blieb also zu Recht bestehen und der Herzog war infolgedessen ganz in seinem Rechte, wenn er sich fortan auf die Genehmigung des Königs berief.

Der eifrigste Gegner dieser Werbungen war — wie voraussehen — der Herzog Georg,³⁾ der über die Mittel dieses Landes allein und ohne Widerspruch verfügen wollte. Sein Unwille ward um so mehr erregt, als er gerade damals — wie erwähnt — seine bisher geworbenen Truppen auf Bitten seines Bruders Christian aus dem Fürstentum Lüneburg abführen und mit ihnen die Blockade von Wolfenbüttel beginnen wollte, Herzog Friedrich Ulrich aber seine Mitwirkung versagte. Er machte nicht nur Schwierigkeiten, den Oberstleutnant Mitschefahl seinem Vetter zu überlassen, er schalt auch heftig, dass Herzog Friedrich Ulrich sich solche unnötigen Kosten auflade und beschwerte sich über das dadurch bezeugte Misstrauen in seine redlichen Absichten.⁴⁾ Herzog Friedrich

¹⁾ Am 14. Jan. 1632 hatte ihn H. Christian auf 3 Monate als Agenten beim Könige bestellt. (Hann. 76a: zellische Kammerrechnung 1631/32.)

²⁾ Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. März 14. (Wfb.) — Beil. 57. Am 15. März sandte Hodenberg dieses neue Schreiben dem Herzog Georg, das der König „zu E. F. G. besserem contento“ hat aufsetzen lassen (Kal. 16. A. 308); ähnlich an den Statthalter v. Bülow in Zelle. (Zelle 11. 92.)

³⁾ Götz an Fr. Ulrich, dd. Einbeck Febr. 16 (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92): ich verspüre, dass die Lüneburger nicht gern sehen, dass E. F. G. selbst werben; man darf sich aber daran nicht kehren, wenn man nicht ändern unter den Füßen liegen will.

⁴⁾ Georg an Fr. Ulrich, dd. März 11 (Zelle 11. 95); Antwort, dd. März 14. (Kal. 16. A. 308.) — Am 26. März finden wir aber Mitschefahl bereits als Obersten in braunschweigischen Diensten.

Ulrich lehnte dergleichen Insinuationen ab und bat den Herzog Christian um seine Vermittelung.¹⁾ Herzog Georg brachte die Sache auch vor den König und beauftragte den Agenten Bodo von Hodenberg dagegen Schritte zu ergreifen²⁾ — mit welchem Erfolge, haben wir gesehen.

Doch auch ohne das war in Braunschweig der gute Wille stärker als das Vermögen. Hatten früher die Feinde jede selbständige Werbung verhindert, so jetzt die Freunde, die es gar nicht übel fanden, des Herzogs Länder selbst zu „begrasen“. Solange Baner, Herzog Wilhelm von Weimar und Landgraf Wilhelm von Hessen im Lande waren, behielt der Herzog keine Mittel für diese Werbungen übrig, und als sie endlich abmarschierten, überzog Pappenheim abermals das wehrlose Land, so dass erst recht nicht an solche Rüstungen gedacht werden konnte.

So blieb als einziges Rettungsmittel die Alliance mit Schweden, deren Abschluss zu betreiben man nichts unterliess. Mit grosser Sehnsucht erwartete man Dr. Steinbergs Ankunft, die endlich am 17. März in Braunschweig erfolgte³⁾ — am 19. vollzog Herzog Friedrich Ulrich bereits die Alliance, trotz aller Bedenken, die man gegen einzelne Punkte hatte.⁴⁾ Dass sie vorläufig noch ohne Wirkung blieb, verursachte nicht allein die noch ausstehende Rati-fikation des Königs, sondern auch die erneute Kriegsgefahr, die Pappenheims Einfall brachte.

Anfang März hatten Baner und Wilhelm von Weimar Befehl erhalten, zum Könige zu marschieren, während Landgraf Wilhelm und Tott zum Schutze der Weser sich vereinigen sollten; Herzog Georg wurde beauftragt unter ihrem Schutze den Kreis zu säubern, in der Not aber sich mit dem Landgrafen zu konjungieren.⁵⁾ Baner und Herzog Wilhelm marschierten auch ab, von dem andern aber geschah nichts, da Tott mit der begonnenen Blockade von Stade fortfuhr und Herzog Georg auf Steinberg als königlichen Kommissar warten

¹⁾ Fr. Ulrich an Christian, dd. März 14. (Zelle 11. 95.)

²⁾ Georg an Gustav Adolf, dd. Zelle Febr. 21 (Kal. 16. A. 305) Beil. 50, und an Hodenberg eod. (Ebd. 307.)

³⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Braunschweig März 18. (Kal. 16. A. 308.)

⁴⁾ Desgl., März 20. (Ebd.)

⁵⁾ Gustav Adolfs Instruktion für Grubbe, dd. Febr. 16. (Droysen, Schriftstücke, S. 216.) — Gustav Adolf an Wilhelm v. Weimar s. d. (Arkiv I, S. 560, Nr. 413.)

zu müssen glaubte, der seine geworbenen Truppen erst mustern sollte, ehe er sie ins Feld führen könne. Ausserdem aber bestanden — wie erwähnt — zwischen dem Landgrafen und dem Herzog Georg Differenzen, wer das Kommando führen solle.¹⁾ Auch ein weniger kühner Feldherr als Pappenheim hätte diese günstige Situation benutzt.

Für ihn kam es darauf an, die Vereinigung der Gegner zu verhindern. Am 15. März überfiel er die Hessen und Schweden — Baner hatte den Oberst Kagge mit seinem Regiment zurückgelassen — bei Albaxen und Stahle und zwang sie zum Abzuge von Hörter: Kagge marschierte nach Magdeburg und der hessische Generalmajor Uslar nach Göttingen und Münden, die er — sehr zum Kummer Herzog Friedrich Ulrichs — stark besetzte. Das übrige Volk zog Landgraf Wilhelm nach Hessen zurück, unmutig, dass er von Herzog Georg und Tott im Stiche gelassen worden war.²⁾ Herzog Georg hatte sich zum Sukkurs nicht entschliessen können, weil er mit der Blockade von Steuerwald beschäftigt war, noch mehr aber, weil er zunächst mit Steinberg in Braunschweig über die Quartierfrage zu verhandeln hatte. Als er endlich zum Sukkurs bereit war³⁾ und dem Landgrafen die Konjunktion bei Hildesheim anbot, war es zu spät.⁴⁾ Pappenheim hatte nicht gefeiert, er hatte sich der Erichsburg wieder bemächtigt, entsetzte Steuerwald und ruinierte am 27. bei Burgdorf 6 Kompanien von des Herzog Georgs Leibregiment unter dem Oberst Wurmb.⁵⁾ Seine Absichten auf Hildesheim aber wurden vereitelt, da sich dieses so wie Hannover endlich angesichts der drohenden Gefahr dazu bequemt hatte, von Georgs Truppen Garnison einzunehmen⁶⁾ — der Herzog musste sich aber seinerseits doch dazu verstehen, sich durch Reverse zu ver-

¹⁾ Götz an Fr. Ulrich, dd. Febr. 28. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 92.)

²⁾ L. Wilhelm an H. Georg, dd. Göttingen März 26 (Kal. 16. A. 808) und an Fr. Ulrich, dd. März 27. (Ebd., 273).

³⁾ H. Christian an Salvius, dd. April 5. (Zelle 11. 97b.)

⁴⁾ L. Wilhelm an H. Georg, dd. Kassel Apr. 4. (v. d. Decken II, Nr. 89.)

⁵⁾ H. Georg an Tott, dd. Zelle März 28 (Kal. 16. A. 808) und hannoversche Gesch. Bl. 1908, S. 875.

⁶⁾ Ob. Wettberg an H. Georg, dd. März 24. (Kal. 16. A. 808.) — Revers Georgs für Hannover, dd. Braunschweig März 25. (v. d. Decken II, Nr. 87.) — Am 28. März wurde die Alliance mit Hildesheim abgeschlossen, die Stadt nahm den Ob. Meerrettig auf. (Steinberg an Oxenstierna, dd. Hildesheim April 24. Stockholm.)

pflichten, dass diese Einquartierung ihren Privilegien und Freiheiten keinen Eintrag tun solle. Pappenheim ging zurück, eroberte am 3. April Einbeck¹⁾ und bemächtigte sich Osterodes und des übrigen Fürstentums Grubenhagen. Da er bereits Mitte des Monats März das Stift Minden hatte besetzen lassen,²⁾ so entzog er dem Hause Lüneburg zwei wertvolle und ertragreiche Gebiete und fügte ihm keinen geringen Schaden zu.

Hatte Pappenheim bisher eine Vereinigung der Hessen mit dem Herzog Georg verhindert, so ging er jetzt ans Werk Stade zu entsetzen, und bei der jämmerlichen Führung, die auch auf diesem Kriegstheater herrschte, wurde ihm das ebenfalls leicht.

Hier hatte Feldmarschall Tott das Kommando, der, krank und eigensinnig, seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Nur seiner Verwandtschaft mit dem Könige hatte er es offenbar zu verdanken, dass ihm dies selbständige Kommando anvertraut worden war. Hatte schon seine Kriegführung vor Wismar des Königs schärfsten Tadel hervorgerufen,³⁾ so war sein energieloses und eigennütziges Verhalten im Erzstifte Bremen vollends nicht zu verantworten.⁴⁾ Gustav Adolf traute auch seinem Feldmarschall so wenig, dass er ihm seinen Legaten Salvius als „consiliorum director“ beigegeben hatte:⁵⁾ ein Verhältnis, das zu den unerquicklichsten Reibereien führen musste. Tott schalt über die „Federfuchser“, die von dem Kriege nichts verstünden und die die Kavaliere conjunzierten; in das Kommando liess er sich nicht hineinreden.⁶⁾ Seitdem er

¹⁾ Wobei die rührigen braunschweigischen Räte Götz von Olenhusen und Jakob Arnd Pape in seine Hände fielen.

²⁾ H. Christian an GAdolf, dd. März 25 (Zelle 11. 99) Beil. 60: am 16. März wurde Petershagen und Haus Berge besetzt und die Beamten in Arrest genommen; zugleich erhielten die Garnisonen in Nienburg, Neustadt a. R., Stolzenau u. a. Befehl, das Fürstentum Lüneburg durch Streifereien und Brandschatzungen heimzusuchen.

³⁾ Droysen VIII, 372 ff.; besonders Gustav Adolf an Tott und Baner, dd. Dez. 31. (Arkiv I, no. 399 u. 400.)

⁴⁾ Vgl. ebd. VIII, 423 u. 603 ff.

⁵⁾ GAdolf an Salvius, dd. München Mai 21. (Kal. 92. II. Nr. 56.) Beil. 73.

⁶⁾ Salvius' vernichtende Kritik über Totts Kriegführung an der Elbe in seinem Berichte an den König, dd. Juni 18 (Arkiv II, no. 780); doch ist dabei zu berücksichtigen, dass Salvius Partei ist. — Auch des Sekretärs Werning Randglosse zu einem Schreiben Totts vom 1. März (Kal. 16. A. 307) ist beachtenswert [darin ist von einer zu Horneburg mit Salvius verabredeten Vereinigung aller Truppen an der Weser die Rede]: qui de rebus dubiis consultare volunt, necesse est, ut ab omni amore, iracundia, amicitia et aliis affectibus vacui sint.

Buxtehude am 5. März genommen hatte, war er mit der Blockade von Stade beschäftigt, die aber so lau betrieben wurde, dass ein Erfolg nicht abzusehen war. Den Befehl des Königs, sich mit dem Landgrafen Wilhelm zu vereinigen, nachdem Baner und Wilhelm v. Weimar von der Weser abberufen worden waren, liess er unbeachtet, und selbst als Pappenheim über die Weser und nach Hannover vordrang, war er nicht zu bewegen, die Blockade zu sistieren, sich mit Herzog Georg zu vereinigen und dem Landgrafen Wilhelm zu Hilfe zu eilen: alle Bitten und Ermahnungen des Salvius, des Generalkommissars Anderson, der die Befehle des Königs mitgebracht hatte, des Herzogs Christian, Herzog Georgs und Herzog Friedrich Ulrichs waren vergeblich.¹⁾ In Zelle war man besonders über das Zurückweichen des Landgrafen Wilhelm und die Eroberung von Einbeck bestürzt und man bestürmte Salvius und Tott Hilfe zu bringen: und jetzt endlich, da über den Anmarsch Pappenheims kein Zweifel mehr war, liess sich Tott bereit finden, Massregeln zu treffen.²⁾ Am 12. April fand in Buxtehude Kriegsrat statt, an dem Herzog Georg, Salvius, Tott, Baudissin, Lohausen und Oberst v. d. Heyden teilnahmen;³⁾ es wurde beschlossen, die Kavallerie an der Aller entlang auszuteilen, um Pappenheims Anmarsch zu verhindern, und sämtliche Truppen an der Elbe — Lohausen aus Mecklenburg, Herzog Franz Karl von Lauenburg, Herzog Georg, die Schweden und die des Erzbischofs von Bremen — bei Walsrode zusammenzuziehen; auch Kaggess Reiter waren zur Unterstützung aus dem Magdeburgischen herbeigerufen worden.

Doch ehe das zur Ausführung gebracht werden konnte, war Pappenheim ihnen längst zuvorgekommen,⁴⁾ hatte den Allerpass bei Rethem besetzt und sich den Einmarsch ins Stift Bremen gesichert.⁵⁾ Am 19. April fiel Verden in seine Hand und am 24. war er in Stade.⁶⁾ Am 26. ruinierte er des Feldmarschalls Leslie

¹⁾ Tott an H. Georg, dd. Buxtehude März 25. (Kal. 16. A. 308.)

²⁾ Tott an H. Christian, dd. Buxtehude April 9. (Ebd.)

³⁾ Georg an GAdolf, dd. Winsen a. L. April 17. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 70.

⁴⁾ Am 11., 12. und 13. April hatte Pappenheim sein Hauptquartier in Wunstorf, von wo er über Neustadt a. R. und Nienburg nach Rethem marschierte. (Hannoversche Gesch. Bl. 1903, S. 376.)

⁵⁾ H. Christian an H. Georg, dd. April 18. (Zelle 11. 97 b.)

⁶⁾ Tott an H. Georg, dd. Buxtehude April 20. (Kal. 16. A. 309.) — Tott an Anderson, dd. Buxtehude Mai 2. (Arkiv II, no. 747.)

Regimenter im Lande Kehdingen, wobei er 19 Fähnlein erbeutete:¹⁾ wichtiger aber war, dass er mit diesem fruchtbaren Lande die nötigen Hilfsquellen zum Unterhalte für seine Armee gewann. Am 29. und 30. April griff er mit grossem Ungestüm die Stellungen der Schweden im Alten Lande, besonders den Pass von Horneburg an, doch ohne Erfolg, da Herzog Georg mit seiner Reiterei aus Winsen a. d. L.²⁾ und auch Kagge noch rechtzeitig am 29. mit 3000 Pferden und 600 Dragonern eingetroffen waren. Damit war sein gefürchteter Durchbruch ins Lüneburgische und Magdeburgische wenigstens vereitelt.³⁾ Er zog sich nach Stade zurück und verhielt sich zunächst ruhig; er verhandelte mit Dänemark, das sein Unternehmen unterstützte. Seine Truppen breiteten sich inzwischen weiter nach dem Lande Hadeln aus und versuchten über die Oste vorzudringen, um sich der reichen Wesermarschen zu bemächtigen.

Herzog Georg hatte sich jetzt willig zu der notwendigen Konjunktion bereit finden lassen, wie sich denn überhaupt sein Verhältnis zu Tott sehr gut gestaltete:⁴⁾ Herzog Georg überliess dem Feldmarschall die Operationen völlig und hatte sein Hauptquartier in Winsen a. d. L., von wo er wenn es nötig zu Tott nach Buxtehude ritt. Unter andern einte sie die Abneigung gegen Salvius, den Federfuchser, die bei der Generalität Platz griff. Leider erhielt diese Abneigung durch folgenden sehr wenig erfreulichen Vorfall neue Nahrung.

Am Abend des 29. April⁴⁾ — des ersten Tages von Pappenheims Angriff auf Horneburg — hatte Tott so völlig den Mut ver-

¹⁾ Leslie an Oxenstierna, dd. Hamburg Mai 27. (Arkiv II, no. 768.) — H. Georg an Steinberg, dd. Mai 3. (Kal. 16. A. 309.)

²⁾ Anderson an H. Georg, dd. Gröningen April 26. (Kal. 16. A. 309.) Kagge marschierte über Gifhorn, Zelle und Winsen a. L. — Kagge an Oxenstierna, dd. Mai 7. (A. Oxensternas skrifter II. 9. S. 596.) — Tott an Anderson, dd. Mai 2. (Arkiv II, no. 747.)

³⁾ Der von Horstmann (niedersächs. Zeitschrift 1864, S. 137/8) angegebene Zwiespalt zwischen Tott und H. Georg existierte damals nicht, wie sein ganzes Verhalten während dieser Episode zeigt. Auch bei H. Georg hatte sich vielmehr eine Abneigung gegen Salvius geltend gemacht, der ihm den versprochenen Rest der Werbegelder noch immer nicht geliefert hatte; darüber kam es zu einem ziemlich scharfen Briefwechsel; H. Georg an Salvius, dd. Zelle März 13; Antwort, dd. Bremen März 24. (Kal. 16. A. 306.)

⁴⁾ Salvius an H. Georg, dd. Hamburg April 30. (Kal. 16. A. 309, gedr. bei Horstmann l. c. S. 140.) — Salvius an Gustav Adolf, dd. Bremen Juni 18. (Arkiv II, no. 780.)

loren, dass er Befehl zum allgemeinen Rückzuge gegeben hatte: die Kavallerie sollte an der Elbe ins Land Lüneburg marschieren, die Infanterie über die Elbe nach Holstein übersetzen. Am späten Abend noch erhielt Salvius in Hamburg diese Nachricht durch den Herzog Franz Karl von Lauenburg, der von der Stadt Aufnahme der Truppen und Schiffe, sie über die Elbe zu setzen, fordern sollte. Salvius geriet in die grösste Aufregung über diesen übereilten und schimpflichen Rückzug — war doch Tott dem Pappenheim bei weitem überlegen — sandte alsbald Boten zur Infanterie, sich zu halten wie brave Kerls, und einen zweiten zu Herzog Georg, von dem er forderte, den Feldmarschall um jeden Preis von diesem Vorhaben abzubringen; „ich bitte E. F. G. erretten doch und reparieren den unanslöschlichen Schimpf und Schaden, so diese unzeitige Retirade kausieren werden. Infamia exercitus nostri, weil solches gar nicht raisonable die Kavallerie abzuführen, ehe das Fussvolk sich retiriert, auch unmöglich so viel Schiffe an der Este zu finden, dass man das Fussvolk salvieren könne. Gott erbarme sich über solche Konfusion“. Pappenheim sei nicht stärker als mit 5500 Mann nach Stade gerückt, sodass ihm Tott, der ihm an Kavallerie mehr als die Hälfte überlegen gewesen sei, leicht hätte Abbruch tun können, „da nur Courage und Resolution vorhanden wäre“. In ähnlicher Weise schrieb er an Tott selbst und eilte nach Harburg, um diese Massregel rückgängig zu machen. Zum Glücke stellte sich hier heraus, dass sich Pappenheim am Vormittage des 30. April wieder nach Stade zurückgezogen hatte. Georg hatte nichts eiligeres zu tun, als dem Feldmarschall dieses Schreiben im Vertrauen mitzuteilen¹⁾ und es ist kein Wunder, dass es in Harburg, wo Tott und Salvius zusammentrafen, „seltsame Händel gab“. Mag man über diesen Schritt Herzog Georgs denken wie man will: er ist bezeichnend für seine Stellung zu Tott und zu Salvius.²⁾

Zum Glücke hatte das für den weiteren Verlauf zunächst keine nachteilige Folgen, da Tott jetzt definitiv das Kommando nieder-

¹⁾ dd. Winsen a. L. Mai 1 (Ebd.); Horstmann l. c. S. 142.

²⁾ Tott hat dem Salvius das nie vergeben. Salvius an Gustav Adolf, dd. 18. Juni. (Arkiv I, no. 780.) — Noch nach des Königs Tode rief er des Reichskanzlers Oxenstierna Hilfe an, ihm Satisfaktion zu verschaffen, wenn er nicht die Gerichte in Schweden in Anspruch nehmen solle. Vgl. Tott an AO., dd. 1633 Mai 16 und Juni 20. (AO. skrifter II. 9. S. 714 und 718.)

legte¹⁾ und dem General Baudissin übergab, um seine angegriffene Gesundheit in dem Sauerbrunnen zu Schwalbach zu kräftigen. Er tat diesen Schritt auf die ihm früher erteilte Erlaubnis des Königs hin; dass er aber jetzt im Augenblicke der höchsten Gefahr sein Kommando im Stiche liess, spricht wenig zu seinen Gunsten.

König Gustav Adolf war ausser sich, als er die Nachricht von dem jämmerlichen Verlauf an der Unterelbe erhielt; wie er stets in Zorne von seiner Umgebung gefürchtet war, so brach er auch hier los:²⁾ „Wir können uns nicht genugsam verwundern, wie Pappenheim mit einer Hand voll Volks — Euerm eigenem Vorgeben nach über 5000 oder 6000 Mann nicht — al dispetto Eurer Armee nach Stade gehen und solche Progresse, die er sich niemals einbilden, weniger unterstehen dürfen, tun können, wenn ihm die Jalousien und Eigennütze der Generale nicht gelockt und assurant gemacht, Eure sorglose Administration aber die Thür geöffnet hätte.

„Wie könnte doch etwas übler bestellt werden, als dass Ihr, ungeachtet unsers vielfältigen Ermahnens und Befehles und da Ihr solange zuvor von des Pappenheims Ankunft gewusst, die Truppen nicht eher zusammengezogen, bis Stade entsetzt, die Regimenter in Kehdingen ruiniert, der Pass Hornburg verlassen und wie zu besorgen, das ganze Volk discouragieret worden.

„Wo aber die Unachtsamkeit die Dummkühnheit begleitet, Eigennutz und Jalousie unter den Offizieren regiert und keine rechtschaffene Konsonanz der Intentionen ist, da kann es nicht viel anders hergehen, und müssen wir beklagen, dass es soweit gekommen, die Verantwortung aber solcher Zerrüttung künftig zu den Ursachern derselben stellen, welche ihnen zweifelsohne so schwer fallen wird, als schädlich sie uns und dem gemeinen Wesen sein kann.

„Inmittelst möchten wir gerne wissen, wie es gekommen, dass, da Ihr jüngst Euer Feldmarschallamt ohne unsern Befehl und

¹⁾ H. Georg an Tott, dd. Winsen Mai 11, ein sehr warm gehaltenes Abschiedschreiben. Für sein freundschaftliches Verhältnis zu Tott ist charakteristisch, dass H. Georg dem Feldmarschall Anfang 1633 auf sein Begehren zusammen mit anderen Beteiligten eine „Attestation wegen des Verloffs im Erzstift Bremen“ nach Dresden zusandte. Dankschreiben des Tott dafür dd. Dresden 1633 Jan. 5. (Kal. 16. A. 316.) — Attest des Obersten v. d. Heyden, dd. Planitz bei Zwickau 1633 Jan. 2. (Ebd.)

²⁾ Gustav Adolf an Tott, dd. München Mai 21. (Arkiv I, no. 447.)

Konsens resigniert und an Baudissin übergeben, Ihr nun beim letztern Akt Euch wieder dabei befunden, Baudissin aber zurückgeblieben, welches besorglich nicht ohne Nachdenken und Verursachung grosser Alternation geschehen sein wird. Weil Ihr aber Euch zu rechter Zeit Euers Devoirs erinnert und wohlgetan, dass Ihr das Kommando wieder zu Euern Händen genommen, als von dem wir es künftig fordern und verantwortet haben wollen, so werdet Ihr auch dabei verbleiben, und ob Ihr gleich krank oder gesund seid, solches ohne unsern expressen Befehl keineswegs resignieren.

„Damit auch was verwahrlost, redressiert und dem Pappenheim dermaleins mit Ernst begegnet werde, als ist nochmals unser gnädigster Befehl, Ihr wolltet, da es noch nicht geschehen, alle Truppen zu Ross und Fuss zusammenziehen, damit dem Pappenheim mit einer guten Resolution unter Augen rücken und zusehen, ob Ihr ihn schlagen, oder wo es nicht möglich, dergestalt amüsieren möget, dass er weiter keine Progressse tun, sondern sich danieder konsumieren müsse.

„Was Ihr sonst von der Soldateska Unwillen und wegen Mangels an Geld besorglicher Meutination angeführt, macht uns nicht unbillig seltsame Gedanken, angesehen dieser Zeit in ganz Deutschland kein Soldat vorhanden, welcher mit barem Gelde gehalten wird, und sich die Knechte, wenn sie Brot bekommen, nicht zu beklagen haben, Ihr aber viel reiche Lande und Städte, Kontributionen und Vivres daraus zu erzwingen, gehabt, und da diesfalls Mangel erscheint, es allein an übler Administration haften, oder da die Soldateska aus Mutwillen meutiniere, der Offiziere Privatgeiz und Interesse darunter spielen und dessen eine Ursache sein müsste; welchem aber, wie es beiderseits ohne Not geschehen, von Euch billig in Zeiten vorgekommen und die Meutination noch in herba mit Eifer abgeschnitten werden solle. Im widrigen Ihr leichtlich zu ermessen, dass wir uns alles hieraus entstehenden Unheils an Euch erholen würden.“

Ein ähnlich scharfes Schreiben erhielt Salvius,¹⁾ in dem der König ihn, den er dem Tott als director consiliorum zur Seite gesetzt habe, für den ganzen Verlauf verantwortlich machte; er forderte unverblühten Bericht²⁾ und sofortige Benachrichtigung,

¹⁾ dd. München Mai 21. (Kal. 82. II. 56.) — Beil. 73.

²⁾ Salvius an den König, dd. Bremen Juni 18. (Arkiv I, no. 780.)

wann er in directione consiliorum gehindert und nicht genügend respektiert werde.

Für Gustav Adolf war aber nicht nur die militärische Niederlage ein schwer empfundener Schimpf, er war auch in Sorgen wegen Dänemark, auf dessen Einmischung er hier gefasst sein musste: 1) er fürchtete, dass Pappenheim Stade den Dänen übergeben werde, und in Wirklichkeit sind auch Verhandlungen darüber geführt worden. 2) Zum Glücke für ihn standen die Dänen aber von solchen Schritten ab; eine Gesandtschaft an den König Gustav Adolf versicherte ihm des Dänenkönigs Freundschaft. 3)

Aber auch in der Kriegsleitung trat eine Wendung zum Besseren ein, als Tott das Kommando definitiv niederlegte 4) und Generalleutnant Wolf Heinrich Graf von Baudissin dasselbe auf inständiges Bitten der Herzöge Georg und Franz Karl, des Salvius und aller Obersten übernahm. 5) Baudissin ging ein guter Ruf voraus, er war energisch und voller Ehrgeiz, jetzt, wo er eine Armee selbstständig zu führen hatte, Ehre gegen Pappenheim einzulegen. 6) Er war aber auch so klug, um allen Zwistigkeiten die Spitze abzubrechen, dem Herzog Georg dem Namen nach die Ehre des Oberkommandos zu lassen, in Wahrheit führte er doch die Armee. 7)

1) GAdolf an Salvius, dd. München Mai 21. (Kal. 32. II. 56.) — Beil. 78.

2) Vgl. Droysen I. c. VIII, S. 618.

3) GAdolf an Salvius, dd. München Mai 21. P. S. (Kal. 32. II. 56.) — Beil. 78.

4) Das Schreiben des Königs, dd. München Mai 21, das ihm verbot, sein Kommando ohne Erlaubnis des Königs zu verlassen, traf erst am 17. Juni in Bremen bei Salvius ein (Salvius an G. Adolf, dd. Bremen Juni 18. Arkiv II, no. 780), als Tott längst abgereist war.

5) Baudissin an Oxenstierna, dd. Hildesheim Juni 24. (AO. Skr. II. 9. S. 792.) Baudissin war bereits am 1. oder 2. April in Buxtehude eingetroffen (Salvius an H. Christian, dd. Bremen April 1. Zelle 11. 99: Baudissin ist heute von Oldenburg hier eingetroffen und nach Buxtehude weitergereist); am 12. April nahm er an dem Kriegerate teil, doch muss er dann wieder abgereist sein, er traf am 4. Mai wieder in Buxtehude ein (Tott an Georg, dd. Mai 6. Kal. 16. A. 309) und am 6. Mai hatte Tott ihm das Kommando bereits übergeben (Salvius an NN., dd. Buxtehude Mai 6. Zelle 11. 99). Am 10. Mai zeigte Tott dem König diesen Wechsel im Kommando an, und dass er in das Warmbad zur Kur reisen werde. (Arkiv II, no. 754.)

6) Grabbe an Oxenstierna, dd. Kitzingen Mai 23. (Arkiv II, no. 764.)

7) Tott an G. Adolf, dd. Mai 10. (Arkiv II, no. 754): General Baudissin und Lohausen haben nunmehr die Verwaltung beider Armeen (d. h. der schwedischen in Niedersachsen, die bisher Tott kommandiert hatte, und der Truppen H. Georgs) unter Direktion I. F. G. des Herzogs zu Lüneburg auf sich genommen.

Herzog Georg war damit völlig zufrieden und hat sich willig den Anordnungen des erfahrenen Offiziers untergeordnet, der seinen fürstlichen Präntensionen ihr Recht liess; beide haben fortan in voller Eintracht mit einander gehandelt.

War es von Tott unverantwortlich gewesen, Pappenheims „Hand voll Volks“, ¹⁾ dem er jederzeit überlegen gewesen, überhaupt in das Stift Bremen hineinzulassen, so war es weiter ein schwerer Fehler, die Occupation des Kehdinger Landes zuzulassen; ohne das hätte Pappenheim schon aus Mangel an Unterhalt bald wieder abziehen müssen. ²⁾ Jetzt galt es für Baudissin als erstes zu verhindern, dass der Feind auch noch die Oste überschreite, sich der reichen Wesermarschen bemächtigte und der Stadt Bremen nähere. Am 12. Mai brach er mit 6000 Knechten, 700 Dragonern und 4000 Reitern von Buxtehude auf nach Bremervörde und hinderte so den Einbruch der Pappenheimer über die Oste. ³⁾

Im Kriegsrate zu Buxtehude ⁴⁾ war beschlossen worden, unter Mitwirkung des Landgrafen von Hessen eine Diversion in die eigenen Quartiere Pappenheims an der Weser zu machen, um ihn so vom Erzstifte Bremen abzuziehen. Für die niedersächsischen Truppen (8000 Mann und 5000 Pferde) war Walsrode als Rendez-

Baudissin an Gustav Adolf, dd. Juli 2. (Arkiv II. no. 796.): Herrn Herzog Georgen von Lüneburg F. G. ist mit mir konjungiert: submittere mich ihr und des H. Landgrafen zu Hessen F. G. um ihres in diesen Landen habenden grossen Respekts willen zu E. M. Diensten ganz willig und gehorsamlich. — Dass aber H. Georg in der Wirklichkeit neben Baudissin nichts bedeutete, bezeugt Anderson (an den König, dd. Juni 19. Arkiv II, no. 781), der die vereinigten Truppen im Lager vor Hildesheim besuchte: Baudissin är rätt fitig, berättar, att han ingen hjälp af androm hafver, än utaf Kaggen — obwohl doch H. Georg auch zur Stelle war. Desgl. der Sekretär Grubbe (an GAdolf, dd. Juli 11. Ark. II, no. 795): General-officerarne fördraga sig väl, ock ändock Hertigen hafver namnet och autoriteten, och Baudissin honom till sitt nöje respecerar, så förer dock Baudissin på E. K. M. vägnar commendamentet, och förstår snarast sagt, armeen uti actionen allena.

¹⁾ Über die Stärke beider Armeen vgl. die Listen Arkiv III, no. 917/918.

²⁾ Tott an Georg, Apr. 28. (Kal. 16. A. 309.)

³⁾ Georg an Christian, dd. Winsen Mai 14. (Ebd. 310.)

⁴⁾ Der Kriegsrat muss am 4. Mai stattgefunden haben: am 1. Mai fordert Tott den H. Georg auf, dazu nach Buxtehude zu kommen und am 4. schreibt H. Georg an Steinberg, dass die Konjunktion mit L. Wilhelm schleunigst befördert werden müsse. (Kal. 16. A. 309.) Am 4. kam Baudissin erst nach Buxtehude zurück. H. Georg scheint an den Beratungen nicht teil genommen zu haben, denn Salvius teilt ihm am 5. Mai die von Baudissin vorgeschlagene Diversion mit. (Ebd.)

vous bestimmt; Kagge sollte mit Infanterie aus Magdeburg zwischen Aller und Leine eilen.

Für den Fall, dass Pappenheim unerwarteter Weise durchbrechen versuchen sollte, hatte Herzog Georg die nötigen Anstalten in Winsen a. L. und Lüneburg zu treffen.¹⁾

Doch Pappenheim erkannte sogleich die drohende Gefahr, zog seine Truppen aus dem Lande Kehdingen eiligst an sich und brach am 15. Mai mit der Garnison von Stade auf — von Dänemark hatte er doch keine Hilfe mehr zu erwarten. Über Rotenburg erreichte er Rethem ungehindert, zog bei Nienburg über die Weser²⁾ nach Hameln und entschlüpfte so seinen Gegnern, die ihn „im Sacke“ gehabt hatten.³⁾

Hatte Salvius am Tage nach Pappenheims Abzuge sogleich Stade mit schwedischen Truppen besetzt — unter Protest des Erzbischofs, dessen Truppen um Weniges zu spät kamen — so brachte Baudissin⁴⁾ bald Rotenburg in seine Gewalt, besetzte Verden und hatte so binnen kurzer Zeit das ganze Land von der Aller und Weser an vom Feinde befreit. Dann zog er südwärts⁵⁾ auf Hannover zu, wo er sich mit Herzog Georgs Truppen vereinigte, der inzwischen zu Winsen sich bemüht hatte, alle Truppen diesseits und jenseits der Elbe an sich zu ziehen.⁶⁾ Von hier marschierten sie

¹⁾ H. Georg an die Kommissare in Lüneburg, dd. Winsen 13. Mai. (Kal. 16. A. 310.) — H. Georg an H. Christian 14. Mai (Ebd.): Pappenheim hat begonnen Stade zu quittieren, wir ziehen alle Truppen diesseits und jenseits der Elbe zusammen, um ihn am Einfall in das Fürstentum Lüneburg zu verhindern; sobald wir hören wohin er marschiert, brechen wir nach Zelle auf und erwarten unsere nachfolgende Armee, um uns mit ihr zu konjugieren.

²⁾ Zellische Räte an Steinberg, dd. 26. Mai. (Zelle 11. 97c.)

³⁾ Gen.-Maj. Boethius, Anderson und Grubbe an H. Georg, dd. Gröningen Mai 17. (Kal. 16. A. 305.) Pappenheim muss in der Enge Not leiden, oder wenn er durchbrechen will, Stöße davon tragen; das Prinzipalste ist, ihn so in die Enge (in das Land Kehdingen) zu treiben, dass er nicht über die Oste kommen kann; will er wieder zurück, so können E. F. G. ihm allezeit vorbeugen. Will er mit Gewalt durch und wieder hinauf, so soll man ihm den Kopf bieten. — Leider hatte man nicht den Mut, ihm vereint auf den Leib zu rücken, und begnügte sich, ihm auf dem Abmarsche so viel Abbruch als möglich zu tun.

⁴⁾ Das folgende nach Baudissins Schreiben an Oxenstierna, dd. Hildesheim Juni 24. (AO. skr. II. 9. S. 793.)

⁵⁾ Am 8. Juni war er in Essel. (Hann. Kal. 16. A. 310.)

⁶⁾ H. Georg an Anderson, dd. Mai 19. (Ark. II. no. 763. — Konzept in Kal. 16. A. 310.) Am 29. Mai brach H. Georg von Winsen a. L. auf, war am 30. in Suderburg, vom 31. Mai bis zum 3. Juni in Beedenbostal, 4.—7. Juni in Winsen

nach Hildesheim, wo die ersten Truppen am 16. Juni anlangten; einige glückliche Gefechte und die Einnahme von Steuerwald (20 Juni) und Marienburg erhöhten die Zuversicht der Führer.¹⁾ Der Zweck des ganzen Marsches nach Süden war, die lang gewünschte und oft begehrte Vereinigung mit Hessen endlich auszuführen.²⁾ Landgraf Wilhelm hatte seinerzeit eine Diversion in das Kölnische unternommen und Brilon erobert, um Pappenheim von Bremen abzuziehen; jetzt sandte er sogleich 5 Regimenter unter Uslar an die Weser, die aber auf den Rat Steinbergs nicht an die Weser marschierten sondern auf Hildesheim zu.³⁾ Indessen erschien Pappenheim plötzlich an der hessischen Grenze und bedrohte sogar Kassel, so dass der Landgraf seine Truppen unter Uslar, die bereits bis Salzgitter vorgezogen waren, schleunigst wieder zurückrief,⁴⁾ er selbst trat dem Pappenheim so energisch entgegen, dass dieser sich nach dem Eichsfeld wandte, den Rusteberg, Heiligenstadt und Duderstadt wiedereroberte, sich dann aber nicht nach Thüringen wandte — wie Gustav Adolf ständig befürchtete⁵⁾ — sondern zurück nach Hameln marschierte. War somit Landgraf Wilhelm nicht in der Lage, sich mit Herzog Georg und Baudissin zu konjungieren, so taten auch diese gar nichts dem bedrängten Landgrafen zu Hülfe zu eilen, oder Pappenheims „Grassieren“ zu hindern.⁶⁾ Dass sie ihm gestatteten,

a. Aller und vom 8. — 20. Juni in Hannover-Neustadt; am 20. nahm er auf dem Galgenberge vor Hildesheim sein Hauptquartier. — Vom 15. — 19. Juni marschierten Baudissins Truppen an Hannover vorüber, er selbst am 18. (Hannoversche Geschichtsblätter 1903, S. 377 ff.)

¹⁾ Ueber ihre Stärke vergl. die Liste Arkiv III. no. 926.

²⁾ Salvius an Steinberg, dd. Buxtehude Mai 11 (Zelle 11. 99): urge, hortare, mone dass L. Wilhelm an die Weser zu uns eile. Am 6. Mai hatte Salvius nach Hessen geschrieben, dass der Kriegsrat in Buxtehude die Konjunktion an der Weser beschlossen habe, und den Landgrafen aufgefordert, sich anzuschliessen. (Wolf an Steinberg, dd. Kassel Mai 14. Ebd.)

³⁾ Wolf an Steinberg l. c. — Steinberg an H. Christian, dd. 18. Mai (Ebd.). — L. Wilhelm an H. Christian, dd. Kassel Mai 14. (Zelle 11. 97b.)

⁴⁾ Grubbe an Gustav Adolf, dd. Juni 21 (Arkiv II. no. 782): Orsakerne voro att H. F. N. märkte hvarken Baudissin eller H. Jörgen följa fienden, och han således ingen conjunction med dem kunde förmoda. Sedan efter han var sjelf i fästnigarne svag och efter han til Kansleren fordrad var.

⁵⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Herspruck Juni 27. (Kal. 16. A. 305.)

⁶⁾ Grubbe an Gustav Adolf, dd. Frankfurt Juni 21 (Arkiv II. no. 782): Men att Baudissin eller H. Jörgen skulle secundera honom, derom drager han (Landgraf Wilhelm) stort trifvel, förmodandes privatconsiderationer dem derifrån

die Pässe nach Thüringen in seine Hände zu bringen, brachte den König in den Harnisch, der damals den Anmarsch Wallensteins und des Baiernfürsten abzuwehren hatte und gemessenen Befehl gegeben hatte, ihm wenigstens Pappenheims Korps vom Halse zu halten. Dass die Vereinigung Pappenheims mit Wallenstein und Baiern nicht erfolgte, hatte er nur dem Eigenwillen Pappenheims zu verdanken, der seine Selbstständigkeit nicht aufgeben wollte, nicht seinen Generälen. Der König scheute sich nicht, jetzt auch dem Herzog Georg einen Wischer zu erteilen, wie er es mit seinen Generälen gewohnt war zu tun.¹⁾

„Wir hätten gern gesehen, schrieb er ihm, dass E. L. ihr belieben hätten lassen ihre Truppen mit unsers General-Kommandanten der niedersächsischen Armee Wolf Heinrich von Baudissen zu konjungieren und nebens ihm dem Pappenheimb dergestalt unter Augen zu gehen, dass dermaleines seinen Progressen gesteuert und unserer Armee Reputation wieder erholet worden wäre; so befinden wir jedoch, dass Pappenheimb durch solche höchstnötige Zusammensetzung sogar nit aufgehalten, dass er vielmehr ob der Dissonanz der Intentionen und humores unserer Generalen Ursach genommen die disbandierte forza geringschätzig zu halten und al despetto der Armee seines Willens zu geloben; dahero er ungehindert bis an die thüringsche Grenzen und apparentlich gar durchbrechen und sich mit Wallenstein und dem Herzog in Baiern konjungieren möchte.“ Er solle mit seinen Truppen nach Koburg marschieren und sich dort mit ihm (dem König) vereinigen.

Die Konjunktion mit Hessen ward dann vollends vereitelt, als Graf Gronsfeld dem Generalmajor Uslar bei Volkmarsen eine tüchtige Schlappe beibrachte. Nun wagte Pappenheim einen Vorstoss gegen die vereinigten Truppen Herzog Georgs und Baudissins; Diese zogen aber ihre Truppen zusammen und verschanzten sich unter den Kanonen von Hildesheim, so dass ihnen Pappenheim nichts anhaben konnte. Er begnügte sich, einige Kanonenschüsse nach Hildesheim hineinzusenden (9. Juli), gab die kleinen Festungen Kalenberg, Peine, Steinbrück und Erichsburg²⁾ auf und zog nach

en del afhålla, att han ock håller derföre, det min resa och ärende, att bringa dem efter Pappenheim skall blifva förgäfvos.

¹⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Juni 27. (Kal. 16. A. 805, Beil. 77.)

²⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Juli 14. (Kal. 16. A. 805, Beil. 82.) — Baudissin an Oxenstierna, dd. Juli 13 und Juli 29. (AO. skrifter II. 9. S. 801 und 804.) — Grubbe an den König. dd. Juli 17. (Arkiv II. no. 801.)

Hameln zurück. Von dort folgte er einer vorteilhaften Einladung der Infantin in Brüssel und marschierte über den Rhein zum Entsatz von Maastricht. Der niedersächsische Kreis bekam damit für einige Zeit Ruhe vor seinem ärgsten Bedränger.

Ehe wir die militärischen Operationen der schwedischen Armee weiter verfolgen, müssen wir einen Blick auf die Allianceverhandlungen werfen, die während dieser Zeit Steinberg in Braunschweig geführt hatte.

Vor dem ist bereits berichtet worden, aus welchen Gründen man in Braunschweig mit Verlangen auf Steinbergs Ankunft wartete, und dass man sogleich nach seiner Ankunft die von ihm überbrachte Alliance unterschrieb, in der Voraussetzung, damit den Schutz der Alliance und des Legaten, der über ihre Ausführung zu wachen hatte, zu gewinnen. Dr. Steinberg war selbst Braunschweiger von Geburt und ein redlicher Mann, der mit den ehrlichsten Absichten an die ihm gestellte Aufgabe ging; auch er war davon fest überzeugt, dass die von ihm zustande gebrachte Alliance vom Könige ernst gemeint sei, und dass es seine Pflicht sei, ihre Durchführung nicht nur beim Herzog Friedrich Ulrich zu überwachen, sondern auch ihn vor Verletzungen der Alliance zu schützen.¹⁾ Das war gerade das, was Herzog Friedrich Ulrich wünschte. Auf der anderen Seite waren aber solche Verletzungen der Alliance gar nicht zu umgehen — selbst den besten Willen bei der Generalität vorausgesetzt — da das Bündnis undurchführbare Bestimmungen enthielt, wie z. B. die, dass Friedrich Ulrichs Länder von allen und jeden Kriegsbeschwerden verschont bleiben sollten, bis alle seine Länder und Festungen vom Feinde befreit sein würden. Dass aber die Generalität — in erster Linie Herzog Georg — diesen guten Willen nicht besass, ist auch schon gezeigt worden, da Herzog Georg kraft der Würzburger Vereinbarungen auf das Herzogtum Braunschweig als Quartier Anspruch machte und das kleine Stift Hildesheim nach den ebenfalls in Würzburg erhaltenen Versprechungen für sich reklamierte. Das alles hatte

¹⁾ Der § 6 seiner Instruktion schrieb ihm vor, er solle dahin sehen, „dass unserm Staat tam in politicis quam in militaribus kein Präjudiz in den Fürstentümern Brg.-Lbg. zugezogen, sondern derselbe erhoben und stabilirt, vornehmlich aber von den f. Häusern Wolfenbüttel und Zelle dero etwa getroffene Alliance getreulich nachgelebt, dann die beiden Häuser in gutem Vertrauen und Korrespondenz bei einander erhalten werde. (Kop. Kal. 16. A. 805.) — Beil. 55.

zwischen beiden Vettern eine Spannung erzeugt, die durch die von Herzog Friedrich Ulrich beabsichtigten eigenen Werbungen noch erhöht worden war. So war es unvermeidlich, dass Steinberg in diesen Konflikt hineingezogen wurde, zumal er in allen den Uebergriffen der Generalität über die Schranken der Alliance auch Eingriffe in seine Rechte und Befugnisse als Legat sah. Leider verschärfte sich dieser Zwiespalt mit der Zeit durch das Verhalten der Generalität, die auch ihn, den Federfuchser, wie Salvius, mit offener Nichtachtung behandelte. So kam es, dass Steinberg auch ohne seinen Willen immer mehr ins braunschweigische Lager gedrängt wurde.

Als er am 17. März in Braunschweig eintraf, fand er alles in der höchsten Bestürzung und in vollem Wirrwarr. Baner und Wilhelm von Weimar waren eben abgezogen und Pappenheims Einbruch war im Gange. In Braunschweig war man aufrichtig dem Könige ergeben und bereit ihn nach Kräften zu unterstützen: die Bekanntschaft aber, die man gleich anfangs mit den schwedischen Truppen gemacht hatte, wirkte sehr ernüchternd und noch mehr die Tatsache, dass die Truppen ins Land kamen, nur um sich zu erholen und Winterquartiere zu nehmen, dem Feinde aber nicht über die Weser folgten. Die geringen Erfolge — in der Hauptsache die Eroberung von Göttingen — standen in gar zu argem Missverhältnisse zu dem Elende, das die Befreier über das Land gebracht hatten.¹⁾

Steinberg wurde sogleich in die Gegensätze hineingezogen. Herzog Georg sandte ihm unmittelbar nach seiner Ankunft ein Memorial mit seinen Wünschen zu²⁾: „Diese nachfolgenden Punkte müssen zum Teil aus königlicher Autorität, Hoheit und Respekt, zum Teil durch kräftige Motive und Fundamental-Remonstrations von Herzog Friedrich Ulrichens L. erhalten werden.“

1) verlangte Herzog Georg den Unterhalt für seine 7 Regimenter im Herzogtum Braunschweig,

2) sollte Steinberg sie mustern und auf den König vertheidigen,

3) die Mittel zur Blockade von Wolfenbüttel herbeischaffen.

¹⁾ Fr. Ulrich an Steinberg, dd. Febr. 17 (Wfb.): „wir können nicht genugsam besessen und beklagen, dass die gute Affektion und Hoffnung unserer armen Untertanen fast wieder erlöschen und fallen will“.

²⁾ H. Georg an Steinberg, dd. Zelle März 19 (Kal. 16. A. 306), zugleich kündete er seinen Besuch auf den 22. an.

„Und weil inspecie bis dato und noch uns von allen Seiten, insonderheit von seiten I. L. des Herzogs zu Braunschweig in keinerlei Wege schuldiger Gebühr will zur Hand gangen werden, sondern man bearbeitet sich mit besonderlichen Ausflüchten, uns und I. M. unter unserm Kommando begriffene Soldateska zu hindern: so ist überaus hochnötig, dass der Herr seine Autorität und Plenipotenz interponiere, dass sie nicht allein Raum und Platz bei den Aemtern, sondern auch bei dero Städten verordnen lassen,“ damit unsere Regimenter vollends aufkommen können. „Wie dieser nun ein sehr notwendiger Punkt, als wird man sich bei dessen wirklicher Erledigung auch desto resolvierter und mit einem durchdringenden Nachdruck hierin zu bezeigen wissen,

„4) ist uns sehr fremd und gleich nachdenklich vorkommen, warum man von seiten des Hauses Braunschweig sich mit unnötigen Spesen belästigen und also I. M. Werbungen und mit schweren Kosten zusammenbringende Soldateska unter unserm Kommando hindern wolle; derowegen hochdienlich, nötig und nutzbar, dass I. L. von solcher hinderlichen Intention abgeführt und vielmehr dahin disponiert werden möge, dass sie ihr wenig zusammengebrachtes Volk unsern Truppen inkorporieren und also nebst uns zugleich befördern möchten, dass diese Regimenter auf den Fuss kommen.“

Man wird nicht sagen können, dass dieser befehlende Ton geeignet war, bei einem Manne, wie Steinberg, den die Stellung als bevollmächtigter Legat den Generälen mindestens gleichstellte und ihm das Recht gab eventuell auch Anordnungen für die Armee zu treffen, grosses Entgegenkommen zu erwecken. Jedenfalls erleichterte er den Braunschweigern die Verhandlungen mit Steinberg sehr, sie fielen auch völlig nach ihrem Wunsche aus.¹⁾ Steinberg erklärte, dass die eigenen Werbungen Herzog Friedrich Ulrichs der Alliance gemäss seien und diese sei norma actionum, und als die Braunschweiger erklärten, es sei unmöglich den 7 Regimentern Georgs Quartier zum Unterhalt und zu Werbungen zu geben, gab er ihnen ebenfalls Recht.

Auch in den Anforderungen, die Herzog Georg an die Städte Braunschweig, Hildesheim und Hannover stellte, fand er an Steinberg nicht die Unterstützung, wie er sie wünschte, obwohl Steinberg in

¹⁾ Protokoll des braunschweigischen Geheimrats, dd. 22. und 24. März. (Kal. 16. A. 265.)

diesem Punkte mit ihm so weit einig war, dass diese wichtigen Plätze vor allem und zuerst vor dem herandrängenden Pappenheim geschützt werden müssten.

Derselbe Grund war es aber auch, der ihn veranlasste zunächst den Forderungen Herzog Georgs an die Stadt Braunschweig entgegenzutreten. Der Herzog wollte jetzt vermöge der Alliance von der Stadt 400 Mann abfordern; angesichts der drohenden Gefahr liess das Steinberg aber nicht zu: er wusste, wie viel seinem Könige und der evangelischen Sache an der Erhaltung dieser wichtigen Stadt gelegen war. Er fand zwar die Bürgerschaft „extraordinari gut“, doch war sie des Kriegs ungewohnt und die kaiserliche Partei hatte noch immer ansehnlichen Anhang. Von den 550 Mann, die bei seiner Ankunft in der Stadt waren, wurde deshalb nichts abgegeben, er vermochte vielmehr den Rat noch 260 Mann, die der Major Schmidt auf eigene Faust geworben hatte, zu übernehmen und die Bürgerschaft mustern zu lassen. Ausserdem erklärte sich der Magistrat bereit noch 200 Mann und 60 Reiter von Herzog Friedrich Ulrichs Volk einzunehmen¹⁾.

Die Stadt Hildesheim hatte er sogleich nach seiner Ankunft aufgefordert, Abgesandte zu ihm nach Braunschweig zu senden; am 23. März fanden dann Verhandlungen mit dem Bürgermeister Oppermann und dem Syndikus Walthausen über eine Alliance mit Schweden statt; doch kam es zu keiner Einigung, die Stadt beschloss vielmehr diese Verhandlungen direkt mit dem Könige zu führen und eine Legation zu ihm abzuordnen; dagegen vereinbarte man jetzt schon bestimmte Punkte der Alliance, auf Ratifikation des Königs.²⁾ Zunächst nahm der König die Stadt „samt allen ihren Angehörigen und Einwohnern, die I. K. M. Widerwärtige nicht sein und des Rates Gebot und Verbot leben“ — also nicht die katholische Geistlichkeit und die bischöflichen Leute — in seinen Schutz. Dagegen verpflichtete sich die Stadt auf Erfordern Steinbergs 250 von ihr geworbene Musketiere mit einem Kapitän und Fähnrich der Generalität zuzusenden, die dann in königlichen Dienst treten sollten, und von da an monatlich 1200 Rt. in die königliche

¹⁾ Steinberg an Oxenstierna, dd. April 24. (Stockholm.)

²⁾ Alliance, dd. Braunschweig April 7, Ratifikation der Stadt, dd. Hildesheim April 14. (Sverges tractater V. S. 726.) Eine Ratifikation des Königs ist nicht bekannt. — Als Vorbild diente die Alliance mit der Stadt Braunschweig, dd. 1631 Dez. 31.

Kasse zu erlegen. Ausserdem unterhielt die Stadt ihre eigene Garnison. Infolge dessen sollte sie zur Einnahme und Verpflegung weitererer Truppen nur im Notfalle verpflichtet sein; doch sollte die Bestimmung der Anzahl solchen Volkes dem Könige überlassen bleiben, dem das absolute Kriegsdirektorium zustand; dem übrigen Kriegsvolk sollte Schutz unter den Kanonen der Stadt oder in der Landwehr gewährt werden. Das Volk, das in die Stadt eingenommen wurde, sollte sich der Stadt eidlich verpflichten; auch sollte es nach Aufhören der Gefahr alsbald wieder abgeführt werden. Pass und Repass durch die Stadt durfte nur im äussersten Notfalle durch die Stadt selbst genommen werden; Werbungen aber sollten in der Stadt zugelassen sein.

Ausserdem gelang es Steinberg die Stadt zur Aufnahme von 1400 Mann von Herzog Georgs Volk zwischen den Wällen und Stücken zu bewegen, mit dem Versprechen, das Volk in der Not auch in die Mauern einzunehmen.¹⁾

Ebenso gelang es ihm die Schwierigkeiten mit Hannover beizulegen. Der Herzog Georg bestand dringend darauf, dass die Stadt seine Truppen einnehmen solle, verweigerte aber hartnäckig den verlangten Revers. Steinberg legte sich ins Mittel und brachte den Herzog im persönlichen Verkehre soweit — der Herzog war von Zelle nach Braunschweig gekommen²⁾ — dass er der Stadt einen Revers ausstellte³⁾ des Inhalts, dass er die Stadt mit nicht mehr als 2 Kompanien seiner Truppen und mit seinem Hofstaate belegen werde; von weiteren Verpflichtungen dagegen wurde abgesehen.⁴⁾ Doch mussten die Truppen gemäss der Alliance auch dem Herzog Friedrich Ulrich als Landesherrn schwören.⁴⁾ Daraufhin nahm die Stadt 600 Mann ein; das Kommando erhielt der Oberst Mitschefahl, blieb also in braunschweigischen Händen.

Steinberg hatte zwar den Auftrag auch mit der Stadt Hannover, wie mit Braunschweig und Hildesheim eine besondere Alliance abzuschliessen; doch liess er davon ab auf die Vorstellungen Herzog

1) Steinberg an Oxenstierna, dd. April 24. (Stockholm.)

2) Am 19. März kündigt H. Georg dem Steinberg seinen Besuch auf den 22. an, der geheim gehalten werden soll; für den 25. ist H. Georgs Anwesenheit in Braunschweig bezeugt. (Kal. 16. A. 308.) — Am 27. reiste der Herzog abends eilends wieder ab. (Steinberg an Oxenst., dd. 28. März, Stockholm.)

3) dd. Braunschweig März 25. (v. d. Decken II. Nr. 87.)

4) Fr. Ulrich an Georg, dd. März 26. (Kal. 16. A. 308.)

Friedrich Ulrichs, dass die Stadt als seine Landstadt bereits in seiner Alliance mit dem Könige inbegriffen sei.¹⁾

Mit diesen glücklichen Verhandlungen gelang es ihm, die drohende Gefahr von diesen wichtigen Städten abzuwenden und Pappenheims Absichten auf sie zu vereiteln.

Zu gleicher Zeit hatte er aber auch bereits mit seiner Hauptaufgabe, den Alliance-Verhandlungen mit dem fürstlichen Hause begonnen. Dass Herzog Friedrich Ulrich ohne weiteres seine Alliance unterschrieben hatte, haben wir gesehen. Steinberg sandte dann am 23. März sein Beglaubigungsschreiben durch H. Georgs Hofmarschall, von Steding, nach Zelle²⁾ und bat um Absendung einiger Räte nach Braunschweig,³⁾ auch bat er den Herzog Georg bei seiner Anwesenheit in Braunschweig die Angelegenheit bei seinem Bruder Herzog Christian zu beschleunigen.⁴⁾

In Zelle kam aber gerade das feierliche Leichenbegängnis des vor kurzem verstorbenen Herzogs Magnus dazwischen und auch sonst hatte man keine Eile die Verhandlungen anzunehmen: nicht allein, dass man überrascht war, dass Gustav Adolf die zellische Alliance vom 16. Dezember 1631 nicht ratifiziert hatte⁵⁾ und jetzt eine neue mit der braunschweigischen gleichlautende abzuschliessen verlangte, man war überhaupt sehr wenig zufrieden mit den Erfolgen, die die Vereinigung mit Schweden gebracht hatte. Im Verhältnis zu der früheren Neutralität und der kaiserlichen Einquartierung bedeuteten die jetzigen Zustände einen Rückschritt.⁶⁾ Hatte man gehofft, dass mit dem Abschlusse der Alliance feste Normen für die Leistungen geschaffen würden, so hatte man sich gründlich getäuscht. Herzog Georg hatte allein im Fürstentum Lüneburg seine Regimenter gerichtet, nicht weniger wie 6, 4 zu Fuss und 2 zu Pferd, die alle bis jetzt auch aus dem Fürstentume verpflegt

¹⁾ Steinberg an Oxenstierna, dd. April 24. (Stockholm.)

²⁾ Vgl. Steinberg an H. Christian, dd. April 5. (Zelle 11. 99.) Seine Beglaubigungsschreiben: Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. Frankfurt Febr. 12 (Wfb.), eod. an Georg (Kal. 16. A. 305), Beil. 45, 46; — an H. Christian, dd. März 10 (Zelle 11. 99), Beil. 53; dazu Steinberg an Georg, dd. März 18 (Kal. 16. A. 308).

³⁾ Steinberg an H. Christian, dd. März 26. (Zelle 11. 99.)

⁴⁾ Steinberg an Oxenstierna, dd. Apr. 1. (Stockh.) — Georg an Steinberg, dd. Zelle Apr. 5.

⁵⁾ H. Christian an Steinberg, dd. Apr. 3. (Zelle 11. 99.)

⁶⁾ H. Christian an Gustav Adolf, dd. Apr. 10 und Juni 4. (Zelle 11. 99.) — Beil. 68 und 75.

worden waren, 2 weitere waren noch im Anlauf. Trotzdem Gustav Adolf dem Herzog gemessenen Befehl gesandt hatte, seine wesentlich bessere Verpflegungsordnung abzuschaffen und nach der schwedischen einzurichten, hatten die zuchtlosen Truppen die Hergabe der übermässig hohen monatlichen Gage erzwungen, obwohl ihnen eigentlich bis zur Musterung überhaupt keine Gage, sondern nach schwedischer Kammerordnung nur monatlich 2 Rt. pro Kopf zustanden.¹⁾ Auf diese Weise kostete dem Herzog jedes Regiment monatlich über 8500 Rt. — man erinnert sich, dass die zellische Alliance gegen eine monatliche Kontribution von 8000 Rt. jede andere Belastung aufhob. Dazu hatte man Pappenheims und Totts Armee im Lande gehabt und der Feind hielt nach wie vor die Grenzfestungen in den Händen, deren Besatzungen einen grossen Teil des Landes brandschatzten. Ferner wurden die Einkünfte des Herzogs dadurch bedeutend geschmälert, dass Pappenheim ihm das Bistum Minden und das Fürstentum Grubenhagen entzog; Hoya und Diepholz waren für Zelle völlig verloren. Hatten die Kaiserlichen früher des Herzogs landesfürstliche Hoheit respektiert und sich mit der ausbedungenen Kontribution begnügt, so herrschte jetzt die Soldateska im Lande. Das war ein Resultat, das den Eifer des Herzogs für Gustav Adolfs grosses Unternehmen — wenn er überhaupt je vorhanden gewesen war — bedenklich abkühlen musste und ihm Veranlassung zu bitteren Klagen gab.

Erst am 6. April trafen Georg Hilmar v. d. Wense und der Kanzler Dr. Merckelbach als Gesandte Herzog Christians in Braunschweig ein.²⁾ Folgenden Tags eröffnete ihnen Dr. Steinberg, dass der König zwar keine besonderen Bedenken gegen die mit Salvius vereinbarte Alliance gehabt habe, da sich aber inzwischen durch die mit Braunschweig abgehandelte Alliance, die dem fürstlichen Hause — auch dem Hause Lüneburg — durch den versprochenen Besitz des ganzen Bistums Hildesheims einen ansehnlichen Zuwachs bringe, die Verhältnisse geändert hätten, so hätte er den Auftrag die zellische Alliance der braunschweigischen gleichzumachen, und der König erwarte, man werde sich jetzt auch zu einer höheren monatlichen Quote verstehen — und das war die Hauptsache.

¹⁾ H. Christian an Gustav Adolf, dd. Juni 4. (Zelle 11. 99, Beil. 75.)
Dasselbst auch eine vergleichende Tabelle beider Verpflegungs-Ordnungen.

²⁾ Ihr Bericht in Zelle 11. 92.

Die Lüneburger sprachen ihre Verwunderung aus, dass der König die Alliance nicht ratifiziert habe, da sie von Salvius wie von Tott eines andern berichtet worden wären. Sie seien deshalb auch nicht auf Verhandlungen über eine neue Alliance instruiert. Eine Erhöhung der Kontribution über die 8000 Rt. lehnten sie aber von vornherein ab, da sich der Zustand des Landes seit dem 16. Dezember 1631 merklich verschlechtert habe: Minden, Grubenhagen, Hoya und Diepholz sei ihnen entzogen, Schweden und Ligisten wetteiferten im Rauben und Plündern und was diese übrig liessen, nähmen Herzog Georgs Truppen.

Steinberg sicherte ihnen daraufhin zu, dass der König unter diesen Umständen nicht auf seiner Forderung bestehen werde, sondern dass die Erhöhung der Kontribution erst dann eintreten sollte, wenn Zelle in den Besitz der hildesheimischen Güter gelangen würde. Die Gesandten stellten für diesen Fall die Bewilligung des Herzogs in Aussicht, doch nahmen sie das alles nur zum Bericht an Herzog Christian an, zugleich mit der braunschweigischen Alliance vom 15. Februar.

Herzog Christian bestätigte diese Ansicht seiner Gesandten, nachdem er ihren Bericht erhalten hatte.¹⁾ Zu einer baldigen Fortsetzung der Verhandlungen liessen es aber die Unruhen und Gefahren nicht kommen, die Pappenheims Marsch nach Stade und die Gegenmärsche der Schweden im Gefolge hatten. Obwohl diese Truppenbewegungen dem Lande neue Lasten brachten, war Herzog Christian doch bereit, das Seinige zu tun,²⁾ nicht blos in Lieferung von Proviant, sondern auch in Soldzahlungen an die disbandierten Truppen.³⁾ Welches Misstrauen aber gegen Schweden in Zelle herrschte, zeigt folgender Vorfall. Als Oberst Lars Kagge nach Winsen marschierte, zur Verstärkung der Armee Totts und Herzog Georgs, sandte er von Gifhorn aus eine starke Partei Reiter nach Zelle um sich zu erkundigen, wohin er marschieren sollte; der von Herzog Georg bestellte Kommandant in Zelle, Oberst Pithan, liess die Reiter nicht in die Stadt und fertigte sie vor den Toren ab, Herzog Georg sei nicht zugegen. Auf die Beschwerden Kaggés antwortete er: es sei gegen den Kriegsgebrauch, so viel Truppen auf einmal

¹⁾ H. Christian an Steinberg, dd. Apr. 15. (Zelle 11. 99.)

²⁾ H. Christian an Georg, dd. Apr. 18. (Zelle 11. 97b.) Desgl. H. Christian an Gustav Adolf, dd. Juni 4. (Ebd. 99.) — Beil. 75.

³⁾ Ebd. und H. Christian an Georg, dd. Mai 24. (Zelle 11. 1c.)

einzulassen, auch hätte die Anfrage durch einen Boten ebenso gut verrichtet werden können, statt durch eine starke Partei Reiter.¹⁾ Offenbar machte ihm seine Instruktion grösste Behutsamkeit selbst gegen die Schweden zur Pflicht: man hatte das warnende Beispiel von Wolfenbüttel vor Augen, das Herzog Friedrich Ulrich seinen Freunden, den Dänen eingeräumt hatte. Georg war hier mit seinem Bruder eines Sinnes, wie überhaupt damals zwischen beiden Brüdern volle Einigkeit herrschte, die selbst die Beschwerden über die Soldateska nicht beeinträchtigen konnten.²⁾ Beide waren auch einig in ihrem Unmut gegen Salvius. Dass Herzog Georg sich über ihn beschwerte, weil er ihm noch immer nicht den Rest der anfänglich versprochenen Werbegelder angewiesen hatte,³⁾ haben wir bereits gesehen. Salvius hatte es jetzt aber auch satt, für seine Bemühungen nur Vorwürfe zu ernten und sich von der Generalität schlecht behandeln zu lassen: obwohl man sich an seine Anordnungen nicht kehrte, sollte er doch für die Misserfolge verantwortlich sein. Er wies, ohne zu fragen selbständig Musterplätze und Assignationen an; so erteilte er dem Herzog Franz Karl von Sachsen-Lauenberg ein Patent, worin er ihm Musterplätze für nicht weniger als 14 Komp. z. F. und 14 Kornet R. in den Ämtern Ebstorf,

¹⁾ Steinberg an H. Christian, dd. April 27 und Antwort, dd. April 29. (Zelle 11. 99.)

²⁾ Vgl. H. Georg an H. Christian, dd. Mai 23, und Antwort, dd. Mai 24. (Zelle 11. 1c.) Das besonders gegen Droysen IX. S. 248 ff. Droysen vermengt übrigens hier wie überall die beiden Höfe zu Zelle und zu Braunschweig, obwohl beide eine völlig selbständige und auch verschiedene Politik führten. — Den besten Beweis für das unverminderte Zutrauen Christians zu seinem jüngeren Bruder liefert folgender Vorgang: Gustav Adolf antwortete auf die Beschwerden H. Christians am 8. Mai (Zelle 11. 99, Beil. 71): er habe geglaubt, dadurch, dass er den H. Georg mit der Befreiung des Landes beauftragt habe, es am besten zu H. Christians contentement eingerichtet zu haben; wenn nicht alles, wie er gewünscht, gegangen, sondern die Werbungen sich lange hingezogen, die Konjunktionen sich gesteckt und diverse Intentionen oder auch wohl Privatrespekte sich untermischt hätten, so könne er es nicht bessern. Diese unverblühte Beschuldigung, dass H. Georg mehr oder weniger für den elenden Zustand des Landes verantwortlich sei, teilte H. Christian seinem Bruder vertraulich mit und sandte ihm seine Räte, um sich darüber zu beraten. (Instr. für den Statthalter v. Btlow, dd. Juni 2. — Rekreditif Georgs, dd. Beedenbostel Juni 3. Zelle 11. 1c.) Die Antwort an den König fiel dementsprechend aus (dd. Juni 4. Zelle 11. 99, Beil. 75.)

³⁾ H. Georg an Salvius, dd. März 13, und Antwort, dd. März 24. (Kal. 16. A. 908.) — H. Georg an Salvius, dd. Neustadt-Hannover Juni 18. (Kal. 16. A. 311.)

Medingen und der Marschvogtei erteilte,¹⁾ und assignierte von den nach der Musterung der Truppen Herzog Georgs nötigen Geldern 8604 Rt. der Regierung in Zelle,²⁾ der er auch sonst ausserordentliche Geldzahlungen zumutete.³⁾ „Diese Assignation kam den Leuten zu Zelle sehr fremd für“, bemerkt der Sekretär Werning dazu, doch erklärte sich Herzog Christian bereit die Summe voll zu erlegen.⁴⁾ Ersteres dagegen erbitterte vor allem den Herzog Georg, der als General des niedersächsischen Kreises für sich allein das Recht in Anspruch nahm, die Quartiere auszuteilen,⁵⁾ dann aber, weil er auch über diese Quartiere bereits verfügt hatte. Gustav Adolf hatte ihm den Oberst v. d. Heyden nicht nur als Kriegsrat geschickt, er sollte auch ein Regiment in Braunschweig werben.⁶⁾ Da Braunschweig augenblicklich in den Händen Pappenheims war, so gestattete Herzog Christian auf Bitten seines Bruders auch für dieses Regiment die Werbungen in der Elbgegend, doch unter der Bedingung, dass die Musterplätze des Herzogs Franz Karl und des Obersten Kurt Plato genannt Gehlen — von dem Herzog Georg noch ein Kavallerie-Regiment errichten liess⁷⁾ — kassiert würden.⁸⁾ Herzog Georg war so erbittert über Salvius' Anweisungen, dass er sogar den Beamten Befehl erteilt hatte, die vom Herzog Franz Karl geworbenen Truppen mit Gewalt zu vertreiben,⁹⁾ da alle Vorstellungen und Beschwerden bei Salvius und dem Könige nichts halfen.¹⁰⁾ Das alles hatte keinen

¹⁾ dd. Buxtehude Apr. 16. (Kal. 16. A. 309.)

²⁾ Salvius an H. Christian, dd. Buxtehude Mai 5, eod. an H. Georg. — (Kal. 16. A. 309.)

³⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Mai 13 (Kal. 16. A. 310): Salvius fordert Geld, einmal 30 000 T., dann 16 000 T. Auch Anderson stellte sich mit solchen Forderungen ein: am 19. Juni verlangte er 30 000 T. und sandte am 6. Juli den General-Quartiermeister St. André nach Zelle, um über eine Summe Geldes zu verhandeln; freilich beides ohne Erfolg. (Zelle 11. 96.)

⁴⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Mai 24. (Zelle 11. 1 c.)

⁵⁾ H. Georg an Baudissin, dd. Juni 14 (Hann. Kal. 16. A. 311): Uns steht kraft königlicher Plenipotenz und Oberdirektion die Verteilung der Quartiere allein zu.

⁶⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. März 14. (Zelle 11. 92, Beil. 58.) — Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. März 12 und März 14. (Wfb., Beil. 56. 57.) Oberst v. d. Heyden traf am 3. April in Zelle ein. Georg an Gustav Adolf, dd. Apr. 3. (Kal. 16. A. 305, Beil. 65.)

⁷⁾ Patent Georgs, dd. Mai 28. (Zelle 11. 99.)

⁸⁾ Christian an Georg, dd. Mai 24. (Kal. 16. A. 310.)

⁹⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Essel Juni 8. (Kal. 16. A. 310.)

¹⁰⁾ H. Georg an Salvius, dd. Mai 25; an Gustav Adolf, dd. Mai 26. (v. d. Decken II. Nr. 94. 95.) — Christian an Gustav Adolf, dd. Juni 4. (Zelle 11. 99, Beil. 75.)

Erfolg: der Herzog Franz Karl liess ruhig weiter werben, und auch das Regiment Plato blieb im Lande. Schliesslich riss auch dem Herzog Christian die Geduld und er wandte sich gemeinsam mit seinen Brüdern August und Friedrich an Herzog Georg:¹⁾ wenn E. L. sich unternehmen kraft des königlichen Generalats in unsern Ländern die Quartiere anzuweisen, so muss es auch bei E. L. stehen, sie anders wohin zu verlegen; einem jeden nach seinem Gefallen Quartier zu nehmen, können wir nicht gestatten: wir sind freie Fürsten des Reiches, und können uns das nicht aufdringen lassen. Der Herzog v. Holstein hat neulich Sammelplätze mit Gewalt abgelehnt: müssen wir denn eines jeden Fusschemel sein und was andere von sich abwenden, über uns ergehen lassen? Wir wissen auch nicht, wozu wir die Alliance geschlossen haben, da sie uns doch nur zu einem bestimmten Quantum verpflichtet; wie die Truppen hausen, zeigen die einlaufenden Beschwerden: bleibe das so, so werden die armen Unterthanen zur Desparation gebracht. — Dass das keine Übertreibungen waren, dass die Bewohner des unglücklichen Landes in der Tat der Desparation nahe waren, zeigte, dass sie bereits anfangen zur Selbsthilfe zu greifen; die Bauern schossen die schwedischen Soldaten nieder, wo sie es konnten.²⁾

Kein Wunder, dass in Zelle die Neigung nicht eben gross war trotz der Mahnungen Steinbergs die Allianceverhandlungen fortzusetzen, zumal man auch bei einigen Punkten Bedenken hatte. Erst nachdem Pappenheim wieder über die Weser gezogen und die Truppen Herzog Georgs aus Lüneburg nach Hildesheim abmarschiert waren, sandte Herzog Christian seinen Statthalter Julius v. Bülow und seinen Kanzler Dr. Merckelbach nach Braunschweig, wo die weiteren Verhandlungen vom 18.—20. Juli stattfanden.³⁾

Zu Grunde gelegt wurde die braunschweigische Alliance vom 15. Februar, und auf Vereinbarung arbeiteten die lüneburgischen

¹⁾ dd. Juni 21. (Kal. 16. A. 311.)

²⁾ H. Georg an H. Christian, dd. vor Hildesheim Juni 28 (Kal. 16. A. 311): täglich laufen Klagen ein, dass E. L. Untertanen die schwedischen Soldaten niederschliessen, berauben und ausplündern. — H. Georg an H. Christian, dd. Juli 8 (Ebd.): Beschwerde Baudissins, dass im Fürstentum Lüneburg ein Leutnant mit Frau und Kind ermordet worden sei. — Anderson an Gustav Adolf, dd. Juni 19 (Arkiv II. no. 781): vill tillse, att jag kan göra ett annat förslag uppå alla sjuke, förlopne och dem, som de Lüneburgska bönderna hafve ihjälalagit.

³⁾ Instruktion, dd. Juni 26 (Zelle 11. 97c); ihre Relation in Zelle 11. 92; daselbst auch der neue zellische Allianceentwurf.

Gesandten einen Entwurf aus, der mit dieser wörtlich übereinstimmte mit Ausnahme bestimmter, Zelle berührender Punkte.

Zunächst waren es zwei Punkte, in denen die Lüneburger mit den Braunschweigern different waren: 1) die homburg-ebersteinschen Güter, deren Wiedereinlösung Hildesheim bisher verweigert hatte und 2) die braunschweigischen Schulden, die — wie Herzog Friedrich Ulrich wünschte — nach seinem Tode zunächst von den hildesheimischen Ämtern bezahlt werden sollten.

Bei der ersten Frage hatte sich der König — gemäss den Abmachungen mit Salvius vom 16. Dezember (§ I. 3.) — anheischig gemacht, diese Güter dem Hause Zelle wieder herbeizubringen: damit setzte er sich mit Braunschweig in Widerspruch, das die Herausgabe als künftiger Inhaber des Stiftes Hildesheim verweigerte. Die braunschweigische Alliance enthielt auch keinerlei derartige Verpflichtungen für Herzog Friedrich Ulrich. Von Bedeutung war der Punkt für Zelle deshalb, weil es sich in dieser Alliance verpflichten musste, das Stift Hildesheim, wenn es an sie fallen würde, von Schweden zu rekognoszieren; sie waren auch dazu bereit, wollten aber die homburg-ebersteinschen Besitzungen als Teile ihrer Stammlande davon ausgeschlossen haben. Eine Einigung war ausgeschlossen nach den unzähligen Versuchen und Verhandlungen, die zwischen beiden Interessenten schon stattgefunden hatten, so dass sich schliesslich die Lüneburger entschlossen, auf den ganzen Artikel, wie ihn ihre Alliance enthielt und dem die Braunschweiger widersprachen, zu verzichten, dagegen die Rechte ihres Hauses dadurch zu wahren, dass sie im § II, 16 bei der Erwähnung der Grafschaften Homburg und Eberstein die Worte einschoben: „daran wir uns all unser zustehendes Recht vorbehalten“.

Auch bei dem zweiten Punkte konnte keine Einigung erzielt werden. Anfänglich waren die Lüneburger zwar bereit, die Schulden Friedrich Ulrichs zu übernehmen, „so weit wir vermöge der Erbverträge Rechts und im Reiche Herkommens dazu verpflichtet, oder uns mit Zuziehung unserer Brüder, Vettern und Agnaten noch bei Lebzeiten Herzog Friedrich Ulrichs L. deswegen vergleichen können“; doch die Verhandlungen zerschlugen sich hierüber und der ganze Paragraph (I, 12) der braunschweigischen Alliance ward in die zellische nicht aufgenommen.

Von grösserer Bedeutung waren die Schwierigkeiten, die die Festsetzung der monatlichen Kontribution machte. Steinberg verlangte durchaus 12000 T. monatlich, statt wie bisher 8000 T.; die Lüneburger schlugen das nicht nur rundweg ab, indem sie unablässig ausführten, wie sehr sich der Zustand des Fürstentums seit dem Dezember verschlechtert habe, — sie verlangten jetzt auch die Einfügung der für Braunschweig so günstigen Klausel, dass diese Kontribution erst beginnen solle, wenn die Fürstentümer wieder erobert und man der Einquartierungen und Sammelplätze ledig wäre: da der König wünsche, dass die zellische Alliance der braunschweigischen konform sein solle, so müsse auch dieser Passus jetzt aufgenommen werden. Steinberg lehnte das natürlich ab, da der Herzog Christian im Besitze seines Fürstentums sei, Friedrich Ulrich dagegen nicht. In der anderen Frage dagegen blieben die Lüneburger fest und schlugen ihn schliesslich mit seiner eigenen früheren Zusage aus dem Felde, dass der König unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf der Forderung nicht bestehen werde. So verblieb es bei den 8000 T. Dagegen versprach Zelle nach dem Anfälle der braunschweigischen und hildesheimischen Länder ausserdem noch alles das zu leisten, wozu Herzog Friedrich Ulrich sich gemäss der Alliance vom 15. Februar verpflichtet hatte.

Im einzelnen sind noch folgende wesentliche Abweichungen von der braunschweigischen Alliance zu erwähnen. Das Stift Hildesheim versprachen sie ebenso wie Herzog Friedrich Ulrich vom Könige als oberstem Haupte und Direktor der evangelischen Defensionsverfassung und der Krone Schweden *titulo protectionis vel advocatiae* zu rekognoszieren — die alten Stammlande, besonders die Grafschaften Homburg und Eberstein, wurden ausdrücklich ausgenommen.

Die Bestimmungen des § I. 11, dass nach dem Frieden die Restitution der von Schweden besetzten Orte nur dann auch an die zellische Linie erfolgen könne (falls Herzog Friedrich Ulrich eher sterben sollte), wenn sie die braunschweigische Alliance ratifiziert und sich durch feindliche Handlungen der Länder nicht verlustig gemacht habe, fielen natürlich als gegenstandslos geworden weg. Die Befreiung der Residenzstadt Zelle von aller Einquartierung behaupteten die Lüneburger hartnäckig und setzten sie schliesslich auch durch, während für Wolfenbüttel eine Besetzung im Notfalle zugestanden war. Einige andere minder wichtige Punkte, wie das

Aufgebot der Ritter- und Lehenpferde, die Bestimmungen über den Metall- und Salzhandel und den Unterhalt des schwedischen Ambassadeurs lehnten die Lüneburger ebenfalls ab.

So war im allgemeinen die Forderung des Königs erfüllt, dass beide Alliancen konform sein sollten. Die Lüneburger reisten wieder nach Zelle und Herzog Christian scheint entschlossen gewesen zu sein, die Alliance in dieser Form im wesentlichen zu genehmigen. Am 6. Juli meldete er seine Räte in Braunschweig abermals an¹⁾ zur „Kontinuierung und hoffentlichem Abschluss der Traktaten“, aber Steinberg musste verreisen und so wurde auch die Abreise der Gesandten aufgeschoben.

Inzwischen aber — um den Bericht über diese zellischen Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen — waren über das Fürstentum neue Drangsale hereingebrochen, die alles wieder in Frage stellten. Obwohl Oberst v. d. Heyden noch die Laufplätze im Lande hatte, rückte jetzt auch Herzog Franz Karl von Lauenburg ein und forderte für 16 Kompanien zu Fuss und ebensoviel zu Pferd Lauf- und Sammelplätze,²⁾ und liess sich jetzt durch nichts mehr abweisen, sondern berief sich auf eine Ordre des Salvius, die vom Könige gutgeheissen sein sollte. Der Herzog kam selbst nach Zelle und stellte hier die unverschämte Forderung, er wolle verzichten, wenn man ihm 80000 T. in Geld zahle, und sein Volk ein paar Monate im Lande bleiben dürfe. Auch Oberst Heyden erklärte, seine 7 Kompanien nicht eher abführen zu wollen, ehe ihm nicht die Rückstände ausbezahlt wären, die er auf nicht weniger als 20000 Rt. angab — und das, obwohl doch der Herzog Christian dem Obersten freiwillig die Werbungen in seinem Lande gestattet hatte, während der König ihm Braunschweig angewiesen hatte, und obwohl der Herzog, der ihm nichts versprochen hatte, seine Truppen mit Speise und Trank versehen und ihnen auch über 8000 T. an Geld gegeben hatte. Herzog Franz Karl war der schlimmste von allen:³⁾ alle Stände, ohne Ausnahme, die er heimgesucht hatte, beschwerten sich, dass das Land durch ihn ruiniert sei; die Gemeinen lagen den Bauern zur Last und behandelten sie jämmerlich, während die Offiziere in den Städten sich mit allerhand Voluptäten verlustierten, und das jetzt während des Sommers, wo sie hätten

¹⁾ H. Christian an Steinberg. (Zelle 11. 97c.)

²⁾ H. Christian an den Pfalzgrafen August, dd. Juli 23. (Zelle 11. 99.)

³⁾ Vgl. das Mem. Salvius, dd. Sept. 12. (Kal. 16. A. 314.) — Beil. 105.

ins Feld ziehen sollen. Er hatte aus dem Lande Hadeln 8000 T., von Dr. Drebber in Harburg 12000 T., aus Schöneberg 10000 T. erpresst und sollte jetzt 68000 T. von Zelle erhalten (so weit war es schliesslich abgehandelt): in Summa 98000 T. für eine Handvoll Volks von 2 Regimentern. Die Lüneburger berechneten die Kosten, die der Herzog vom 1. April bis zum 1. August verursacht hatte, allein auf 81969 T. Dazu waren sie so völlig in der Hand ihrer Peiniger, dass Salvius sich weigerte, ihm des Herzogs Schreiben zu übergeben, denn — sagte er — alle Stände fürchteten, wenn ihre Klagen der Soldateska bekannt würden, noch ärger misshandelt zu werden.

Dazu kam noch, dass jetzt auch Herzog Georg — der Ende August die Blokade von Wolfenbüttel begann — für die Dauer derselben wöchentlich aus dem Lande Lüneburg 21000 Pfund Brot, 21 Rinder, 21 Fass Bier, 30 Hammel und 3 Wispel Hafer forderte.

Herzog Christian war „in äusserster Perplexität“ und weigerte sich nunmehr weiter über die Alliance zu verhandeln, oder gar sie abzuschliessen, da sie ihm doch keinen Schutz gewährte, sondern im günstigsten Falle nur die Hände band. „Wann wir nun hieraus anders nicht abnehmen können, schrieb er an Steinberg,¹⁾ dann dass anstatt des versprochenen Schutzes man uns den Garaus machen wolle, zumal wir allbereits über 193000 Rt. und also dreifach mehr als die mit Salvio aufgerichtete Alliance vermag, wie praevia liquidatione dargetan werden kann, auf die königliche Armee verwendet, hierunter aber uns die tröstliche Hoffnung machen, da I. K. W. dieses Zustandes zu Grunde berichtet, sie uns solches nicht gönnen, noch unsern Ruin und gänzlich Verderben begehren, sondern vielmehr dero Hilf und Rettung uns widerfahren lassen würde: Als habt ihr selbst zu ermessen, dass ehe und zuvor die Beschaffenheit an I. K. W. gebracht und darauf solchen grossen Beschwerden in etwas remediiert, zu einiger Handlung und Perfektion der Alliance von uns nicht wohl geschritten werden könne und derowegen damit bis dahin eintreten müssen.“

Steinberg konnte daran nichts ändern und musste es gehen lassen wie es ging, da auch er trotz seiner Stellung als königlicher Legat der Generalität gegenüber keine Macht besass, und die Zustände im Lande Braunschweig sich noch schlimmer gestalteten, als in Lüneburg.

¹⁾ H. Christian an Steinberg, dd. Aug. 27. (Zelle 11. 99.)

Dass Herzog Friedrich Ulrich alle seine Hoffnungen schliesslich auf die Hilfe setzte, die ihm der Abschluss der Alliance bringen sollte, haben wir gesehen; auch Steinberg drängte, nachdem der Herzog unterschrieben hatte, die Ausfertigung dem Könige so rasch wie möglich zuzusenden,¹⁾ und am 30. März ging Franz Friedrich von Uslar mit zwei vom Herzog vollzogenen Exemplaren ab, von denen er eins vom König ratifiziert wieder mitbringen sollte.²⁾ Uslar sollte zunächst als Resident beim Könige bleiben und dafür wirken, dass das Land von den unerträglichen Kriegsbeschwerden befreit werde und die Alliance wirklich zur Ausführung komme. Uslar reiste zunächst nach Frankfurt am Main zum Reichskanzler Oxenstierna und hier erfuhr die Angelegenheit den ersten Aufschub:³⁾ Oxenstierna erklärte jetzt, er habe keine Möglichkeit zu prüfen, ob die braunschweigischen Ausfertigungen mit dem von Steinberg nach Braunschweig gebrachten Originale übereinstimme, Uslar solle erst eine beglaubigte Abschrift beibringen! Schlimmer als das war, dass sich jetzt Oxenstierna die Beschwerden Herzog Georgs und der Generalität zu eigen machte, dass Friedrich Ulrich die beabsichtigte Blokade von Wolfenbüttel verhindert habe, dass die braunschweigische Besatzung die Erichsburg an Pappenheim so liederlich übergeben habe u. a. — kurz, dass es Herzog Georg gelungen war gegen den Herzog Friedrich Ulrich Misstimmung zu erwecken. Vielleicht kam es aber auch nur Oxenstierna gelegen, der die Braunschweiger mit ihren Beschwerden und Anliegen vom Könige möglichst lange fern halten wollte. Ehe die von Steinberg beglaubigte Abschrift in Frankfurt eintraf und Uslar seine Abfertigung von Oxenstierna erhielt, verfloss auch der Monat Mai⁴⁾ — zum grossen Kummer der Braunschweiger, denen an schleunigster Fortsetzung der Reise zum Könige alles gelegen war und die über den Verlauf in Frankfurt sehr betreten waren.⁵⁾ Eine noch

¹⁾ Geheimratsprotokoll, dd. Braunschweig März 22. (Kal. 16. A. 265.)

²⁾ Kreditif und Mem., dd. März 30; eod. auch Schreiben an den König (Beil. 64); dd. März 31 Kreditif an Oxenstierna und Schreiben an die Sekretäre Schwalenberg und Sattler, denen als „geringe Memorie“ goldene Ketten übersandt wurden. (Wfb.)

³⁾ Bericht Uslars, dd. April 29, in der Antwort des Herzogs, dd. Mai 18, erwähnt. (Wfb.)

⁴⁾ Bericht Uslars, dd. Juni 4; erwähnt in der Antwort, dd. Juni 11. (Wfb.)

⁵⁾ Ebd.: Wir hätten lieber gesehen, Ihr wärt nach unserm Befehle von Erfurt direkt zum Könige gereist; es wäre dadurch das Hauptwerk (die Alliance)

grössere Enttäuschung wartete ihrer als Uslar endlich im königlichen Hauptquartier anlangte und dort auf unerwartete Hindernisse stiess. Sattler erklärte ihm rund heraus: „jetzt wäre keine Zeit Alliancen zu machen; die Zeiten, expeditiones, res et negotia bellica liefen so, dass zu Vollziehung angedeuteten Werks der König wohl 6 Wochen dasselbe durchzulesen und sich darauf zu resolvieren Zeit haben müsste“:¹⁾ in Braunschweig war man nicht wenig bestürzt über diese Ausflüchte, denn solche waren es, nachdem die Alliance zu Beginn des Jahres so lange beraten, vom Könige genehmigt, Steinberg damit nach Braunschweig geschickt und zuletzt Schwalenberg dem Uslar in Frankfurt einen Schein über die Richtigkeit der Alliance mitgegeben hatte; die Braunschweiger sagten mit Recht, das hiesse „die Alliance für sich selbst disputierlich machen.“ Das war um so auffälliger, als selbst der König in seinen Schreiben die Alliance stets so erwähnte, dass es den Anschein erweckte, als betrachte er sie als wirklich bestehend. So sprach er z. B. von den „in der Alliance uns versprochenen Kontributionen“; genehmigte, dass die in die braunschweigischen kleinen Festungen gelegten Garnisonen „E. L. auf die Alliance anlobe und alles nach ihr konfirmiert werde“;²⁾ befahl auch dem Steinberg, darauf zu halten „dass in allem vorberührter Alliance nach gehandelt werde“.³⁾ Ein andermal nannte er sie „unsere zusammenhabende Alliance“³⁾ oder „die zwischen Uns und S. L. habende Alliance“.⁴⁾ Sieht man aber näher zu, so waren das sorgfältig gewählte Ausdrücke, die in keiner Weise banden.

Der König hat den Herzog durch Entgegenkommen in Kleinigkeiten zu beruhigen und bei gutem Willen zu halten gesucht: so ordnete er z. B. an, dass der Hildesheimer Klerus so lange in Arrest gesetzt werden solle, bis die braunschweigischen Räte, die in Einbeck dem Feinde in die Hände gefallen waren, losgelassen

nicht so intrikat und schwer gemacht worden, wie wir denn aus eurer Relation vermerken, dass diese Reise fast zu Diffidenz Anlass geben wolle und vielleicht das Hauptwerk noch hindern möchte.

¹⁾ Fr. Ulrich an Uslar, dd. Juli 17. (Wfb.)

²⁾ Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. Sept. 7. (Wfb.) Beil. 101.

³⁾ Gustav Adolf an Steinberg, dd. Juli 21. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 86. Selbst Steinberg fand in diesem Schreiben und besonders in den daraus zitierten Stellen den Beweis, „dass der König nunmehr die Alliance für geschlossen hält“ (An H. Georg, dd. Sept. 20. Kal. 16. A. 305.)

⁴⁾ Patent des Königs, dd. Aug. 23. (Wfb.)

wären,¹⁾ oder er erliess ein scharfes Patent gegen die zügellose Soldateska, um das Friedrich Ulrich anhielt.²⁾ Zur Ratifikation der Alliance aber konnte er sich nicht entschliessen. Sie ist denn auch, trotz aller Bemühungen des Herzogs und seines Agenten Uslar³⁾ vom Könige nie ratifiziert worden,⁴⁾ und zwar, wie aus dem ganzen Verlaufe deutlich hervorgeht, mit voller Absicht. Der König wollte sich die Hände für seine weiteren Pläne nicht binden — doch darüber weiter unten im Zusammenhang.⁵⁾

In Braunschweig war man darüber um so mehr bestürzt, weil damit auch der zweite Stab zerbrach, auf den man sich gegen die Generalität stützen wollte. Man war ihr so gut wie schutzlos preisgegeben und das war um so schlimmer, als sich Herzog Georg mehr und mehr zum ärgsten Feinde seines braunschweigischen Veters entwickelte.

¹⁾ Gustav Adolf an Steinberg, dd. Juli 21. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 86.

²⁾ dd. Aug. 23. (Wfb.)

³⁾ Es kam so weit, dass Sattler ihn „mit unziemlichen Worten abwies“. Fr. Ulrich an Uslar, dd. Sept. 12. (Wfb.)

⁴⁾ Die Alliance ist erst nach dem Tode Gustav Adolfs von Oxenstierna am 10. Nov. 1633 ratifiziert worden (Wfb.), nachdem sich alle Verhältnisse so gründlich verändert hatten, dass der Reichskanzler gern dieses Mittel benutzte, dem Herzog an Schweden zu fesseln.

⁵⁾ In scheinbarem Widerspruche damit steht die dem Steinberg erteilte Instruktion, deren § 2 (Extrakt. Beilage zu Steinbergs Schreiben an H. Georg, dd. Sept. 20, Kal. 16. A. 305, Beil. 55) besagt: er solle in Braunschweig mittheilen, welcher gestalt wir uns nunmehr laut den euch mitgegebenen und von uns vollzogenen Originalen resolvirt, uns mit S. L. und dem ganzen fürstlichen Hause in eine Alliance einzulassen; wollen vernehmen, ob S. L. damit einig; für solchen Fall soll H. Fr. Ulrich sie vollziehen und Steinberg gegen Auslieferung solcher Originale das unsrige auch ausantworten.

Danach hätte die Auswechslung sogleich nach der Ratifikation durch H. Fr. Ulrich in Braunschweig geschehen können, da hier angenommen ist, dass der König seine Exemplare bereits rechtskräftig ratifiziert habe. Dass dem nicht so war, ist schon oben dargelegt worden, und der ganze Verlauf zeigt, dass man auch schwedischerseits selbst nicht dieser Ansicht war, dass man vielmehr noch die Unterschrift des Königs — neben dem Siegel — für erforderlich hielt.

Eine Lösung gibt die Tatsache, dass Steinberg über die Ziele und Pläne des Königs nicht unterrichtet war; er war vielmehr, wie schon erwähnt, durchaus davon überzeugt, dass es dem Könige mit dem Abschlusse der Alliance Ernst sei. (Steinberg an H. Georg, dd. Sept. 20. Kal. 16. A. 305.) Dass der König damit seinen Ambassadeur arg bloss stellte, lässt sich nicht leugnen; doch war dessen Autorität in dem allgemeinen Wirrwarr bereits so völlig gefallen, dass auch diese Tatsache nicht besonders auffiel.

Dem Herzog Georg war inzwischen der Kamm gewaltig geschwollen. Nicht allein die Erfolge gegen Pappenheim — obwohl sie ganz und gar nicht auf seine Rechnung zu setzen waren — sondern vor allem, dass er nun sein Ziel erreicht hatte und auch von den schwedischen Generälen als oberster Kommandant der vereinigten Truppen angesehen wurde, schmeichelte seinem fürstlichen Selbstgeföhle. Nicht nur dem Baudissin gegenüber machte er das geltend,¹⁾ selbst dem Könige gegenüber trat er jetzt ganz anders auf wie früher. Waren seine ersten Schreiben in sehr respektvollem, ja demütigem Tone abgefasst, so war davon jetzt nicht mehr die Rede; möglich auch, dass des Königs fest zugreifende Art ihm nicht genehm war; der König machte wenig Federlesens mit ihm, mochte er auch ein Fürst des Reiches sein; er behandelte ihn wie einen seiner Generäle und verlangte Gehorsam von ihm. Dass Herzog Georg seinem scharfen Befehle²⁾ wegen Abänderung der höheren Verpflegungsordonanz, trotz seines demütigen Entschuldigungsschreibens, nicht nachgekommen war,³⁾ haben wir schon gesehen, auch sonst hielt er jetzt, nachdem er eine ziemliche Anzahl Regimenter hatte, auf möglichste Selbständigkeit gegenüber dem Könige, mochte er auch in schwedischer Bestallung sein. Als er vor Hildesheim lag, sandte er dem Könige das Verlangen:⁴⁾ die hessischen Truppen sollten der niedersächsischen Armee „adjungiert“ werden, auch möchte der König eine ziemliche Anzahl seiner eigenen Truppen hersenden, um Pappenheims Progress zu verhindern. „Wir wollen E. M. ersucht haben — lautete das Schreiben — diese Vorschläge zu konsiderieren und unbeschwert diese Vernehmung tun zu lassen, damit in kurzem ein ansehnliches Volk dieses Orts, welcher cor et anima des Reiches principaliter ist, kommandiert werde“. Ein Ton, der völlig verschieden war, von dem der früheren Schreiben. Der König war freilich gerade damals, als das gewaltige Ringen mit Wallenstein begann, nichts weniger der Ansicht, als ob Niedersachsen cor et anima des Reichs

¹⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Juni 8 (Kal. 16. A. 810): beschwert sich, dass H. Georg Befehl erteilt habe, die Truppen des H. Franz Karl mit Gewalt zu vertreiben; sie hätten von Salvius diese Quartiere angewiesen bekommen. — Antwort H. Georgs, dd. Juni 14 (ebd. 811): die Verteilung der Quartiere stehe ihm allein kraft königlicher Plenipotenz und Oberdirektion zu.

²⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Febr. 1. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 44.

³⁾ H. Christian an Gustav Adolf, dd. Juni 4. (Zelle 11. 99.) Beil. 75.

⁴⁾ H. Georg an GAdolf, s. d. (nach Juni 25). (Kal. 16. A. 305.) Beil. 76.

sei, er forderte vielmehr gerade damals den Herzog zu sich nach Oberdeutschland;¹⁾ und wie wenig schmeichelhaft er von des Herzogs Leistungen dachte, ist bereits gezeigt worden.²⁾ Mit Baudissin kam Herzog Georg im grossen ganzen gut aus, da Baudissin — wie erwähnt — so klug war, seine fürstlichen Präntensionen zu respektieren, er wusste ja, dass der Herzog seinen Ratschlägen folgte. Daneben aber wurden beide durch ihre Privatinteressen vereinigt, deren Förderung der eine vom andern erwartete. Georgs Ziele waren auf Hildesheim und das Eichsfeld gerichtet, Baudissin wünschte das Amt Syke zu erhalten. Baudissin stimmte den Wünschen des Herzogs gern zu und hoffte sich dadurch des Herzogs wertvolle Unterstützung bei seinem Vetter Friedrich Ulrich zu erwerben, der das Amt Syke abtreten sollte. Herzog Georg hat zwar Baudissins Wunsch seinem Vetter zur Berücksichtigung, so weit es möglich sei, empfohlen, aber schwerlich wird es ihm damit Ernst gewesen sein, das Erbe seines Hauses um ein so wertvolles Stück zu schmälern.³⁾

Herzog Georg war aber auch sonst in die Schule der schwedischen Generäle, wie Tott, gegangen, das zeigte seine Verachtung, mit der er die Federfuchser oder Schreiber, die königlichen Legaten Salvius und Steinberg, behandelte. Er fühlte sich als General, der über die Kräfte, wenn nicht des ganzen Kreises, so doch der welfischen Lande verfügen wollte; hatte ihn doch Salvius selbst angewiesen, er solle kraft seines königlichen Patents und seiner fürstlichen Autorität die Armee selbst aus den Quartieren verstärken und unterhalten;⁴⁾ jetzt kehrte er sich auch an die Einreden oder Ratschläge der Legaten nicht mehr. In dieser Anschauung ward er von Baudissin kräftig unterstützt, ja dessen Einfluss ist ohne Zweifel daran mit Schuld, dass das Verhältnis des Herzogs zu den

¹⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Juni 27 und Juli 8. (Ebd.) Beil. 77 und 81.

²⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Juni 27. (Ebd.) Beil. 77.

³⁾ H. Fr. Ulrich an seine Vettern in Zelle, Harburg und Dannenberg, dd. Aug. 12. H. Christian und die anderen Vettern verweigerten ihre Zustimmung zur Alienierung dieses Amtes; H. Georg antwortete diplomatisch aber deutlich genug (Aug. 25): er habe den Baudissin an H. Fr. Ulrich und dessen Vettern verwiesen, ihm aber nichts versprochen; er müsse ihnen überlassen, was sie *absque detrimento status* tun können. (Zelle 72, Syke Nr. 19. — Das Schreiben H. Georgs, Kal. 16. A. 313.) — Dazu die Schreiben Fr. Ulrichs an Gustav Adolf, dd. Juni 30 und Sept. 23. (Beil. 78 und 107.)

⁴⁾ Salvius an H. Georg, dd. März 24. (Kal. 16. A. 303.)

Legaten völlig unerträglich wurde; er war es, der den Herzog immer von neuem ermahnte, nicht auf sie zu hören.¹⁾ Dass er bei Herzog Georg williges Gehör fand, war verständlich, nachdem dieser bei Steinberg nicht die geringste Unterstützung gefunden hatte, Steinberg vielmehr seinem Vetter in Braunschweig gemäss der Alliance seinen Schutz angedeihen liess und — was das schlimmste war — die eigenen Werbungen Friedrich Ulrichs, die den Herzog Georg am allermeisten verdrossen, gebilligt hatte. Sein Unmut hierüber steigerte sich schliesslich zu einem förmlichen Hass gegen seinen Vetter, dessen Land ja völlig in seine Hand gegeben war. Hier zeigten sich die Folgen der widerspruchsvollen Abmachungen König Gustav Adolfs mit den beiden Vettern am unheilvollsten. Auch in diesem Punkte fand Herzog Georg leider Unterstützung und Ermunterung bei Bandissin, besonders als sich Herzog Friedrich Ulrich weigerte, ihm das begehrte Amt Syke abzutreten.²⁾

Beider Armeen waren, wie gesagt, Mitte Juni um Hildesheim eingetroffen und richteten sich zunächst hier ein, zumal sie Pappenheims Erscheinen zwang, unter den Kanonen der festen Stadt Schutz zu suchen. Ihr Plan war, da sie vermeinten, mit ihren 12000 Mann dem Pappenheim nicht gewachsen zu sein, zunächst ihre Truppen beisammen zu lassen, auf ihre „Konservierung“ bedacht zu sein — d. h. stille zu liegen und nichts gegen den Feind zu wagen — und die wichtigen Festungen Goslar, Hildesheim, Hannover und Braunschweig zu sichern.³⁾ Ihre Truppen hausten entsetzlich, und namentlich die des Herzogs Georg taten sich hier im Lande seines Vettern unrühmlich hervor. „Es ist höchlich zu beklagen — berichtet Grubbe als Augenzeuge⁴⁾ — dass bei dieser Armee solche unsagbar grosse Unordnung eingerissen ist, dass man kaum Mittel weiss, sie abzustellen, und da teilweise selbst hohe Offiziere sich daran beteiligen, so ist niemand, der über E. M. gute Ordnungen wacht, sondern jeder tut, was er will. Insonderheit ist

1) Ihr Briefwechsel in Kal. 16. A. 313 ff.

2) Vgl. H. Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. 1692 Sept. 23. (Beil. 107.)

3) Grubbe an Gustav Adolf, dd. Hildesheim Juli 6. (Arkiv II. no. 791). — Bandissin an H. Georg, dd. Juli 23 (Kal. 16. A. 312): „die Disziplin muss (zu Northeim) besser bewahrt bleiben als zu Hildesheim“.

4) Ebd. Grubbe darf hier als ganz besonders unparteiischer Zeuge in Anspruch genommen werden, da er nicht weniger wie H. Georg oder Bandissin gegen H. Fr. Ulrich eingenommen war. Des Letzteren Beschwerden über Grubbe s. in seinem Schreiben an GAdolf, dd. Aug. 22 und Sept. 11. (Beil. 97 und 104.)

es bei Herzog Georgs Volk zu beklagen, wo alles von oben bis unten toll zugeht. Der Herzog hat mit seinem Hofstaat¹⁾ sein Quartier in der Stadt, und die arme Stadt muss für die ganze Verpflegung aufkommen. Die Obersten und das Volk in den Garnisonen führen ein solches Leben und pressen dies arme Volk gegen alle Billigkeit und über E. M. Ordnungen so, dass sie verlaufen müssen. Und der Rat meint schon, dass Herzog Georg auf diese Weise sich die Stadt „subjekt“ machen wolle.“²⁾

Mit Herzog Friedrich Ulrich kam es darüber naturgemäss zu Auseinandersetzungen.³⁾ Der Herzog verlangte Abstellung dieser entsetzlichen und sinnlosen Verwüstungen, die nur dazu dienten, der eigenen Partei die Mittel zu rauben; er verlangte immer wieder, dass die Armee über die Weser gehe oder die Weserfestungen, besonders Hameln, einschliesse, damit die Erträgnisse seines Landes frei würden für die Blockade von Wolfenbüttel, die er mit seinem Volke vornehmen wollte. Er bestand darauf, als Landesfürst ein scharfes Mandat gegen das Marodieren der Offiziere und Soldaten zu erlassen: die Schweden billigten das wohl, Herzog Georg aber lehnte es ab.⁴⁾

Pappenheim hatte die kleinen Festungen Kalenberg, Steinbrück und Peine freiwillig aufgegeben⁵⁾ — nur Steuerwald und Marienburg waren von Herzog Georg erobert worden. Gemäss der Alliance wünschte Herzog Friedrich Ulrich diese Festungen mit

1) Nicht weniger wie 150 Personen. Georg an H. Fr. Ulrich, dd. Aug. 15. (Kal. 16. A. 313.)

2) Sekretär Grubbe zu Mandelsloh: solche Exorbitantien hätte er sein Lebtag noch nicht gesehen. (Protokoll über Mandelslohs Bericht von seiner Sendung an die Generalität, dd. Braunschweig Juli 25. (Wfb.) — Mem. Andersons an H. Georg, s. d. (am 29. Juni zu Hildesheim „eingeschickt“. Kal. 16. A. 311.)

3) Das folgende nach den Beratungen über die Sendung Mandelslohs in das Hauptquartier zu Hildesheim dd. Juli 15, dessen Instruktion dd. 16/17, und Bericht dd. 25/26, Instruktion für seine zweite Sendung an Baudissin dd. Juli 27/28, und Bericht dd. Aug. 5. (Wfb.) — Dazu Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Aug. 22, mit der Beilage „Kurzer Bericht, wie des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg F. G. und dero Land und Leute traktiert werden“. (Ebd.) Beil. 97.

4) Ebd.

5) Baudissin berichtete zwar dem Könige, er habe diese Orte dem Feinde abgenommen (dd. Juli 29, Arkiv II. no. 813): das entspricht aber nicht den Tatsachen. Seine Berichte sind überhaupt mit Vorsicht zu verwenden, da sie sehr zu seinem eigenen Vortheile gefärbt sind.

eigenem Volke zu besetzen, um sie zu rasieren.¹⁾ Als aber sein Oberst Mitschefahl den Kalenberg besetzte, wurde er mit Gewalt von Kagge vertrieben; Herzog Georg und Baudissin erklärten, es gereiche ihrer Armee zum Despekt, dass Friedrich Ulrichs Truppen im Angesicht der königlichen Armee die Festung besetzen wollten. Auch die Rasierung der übrigen kleinen Raubnester wurde abgeschlagen, sie seien zum Schutze des Landes noch nicht zu entbehren, auch bedürfe man ihrer als Werbedepots.²⁾

Das Bedenklichste war aber, dass jetzt die Ansprüche der beiden Herzöge auf das kleine Stift Hildesheim auf einander platzten. Es war jetzt erobert und nach der Alliance musste es dem Herzog Friedrich Ulrich eingeräumt werden. Herzog Georg weigerte sich aber das zuzulassen, „ihm wären diese drei Ämter vom Könige viel eher versprochen worden, als dem Herzog Friedrich Ulrich“. Er bestellte selbst Amtleute³⁾ und nahm sie in des Königs von Schweden Eid und Pflicht.⁴⁾ Aber Herzog Friedrich Ulrich liess nicht nach und verlangte von Steinberg, als königlichem Legaten, die Ausführung der Alliance. Steinberg hatte doch Bedenken gegen Herzog Georgs Willen sich seines Auftrags zu entledigen; da er sich ihm aber nicht völlig entziehen konnte, berief er die Amtleute zu sich (24. Juli) und eröffnete ihnen unter Darlegung des Sachverhalts, dass sie sich allein nach Herzog Friedrich Ulrichs Befehlen zu richten hätten. Die Generalität kümmerte sich nicht darum. Herzog Georg titulierte sie nach wie vor „königlich schwedische“ Amtleute, und als sie sich auf die Befehle Herzog Friedrich Ulrichs beriefen, verwies er ihnen das ernstlich.⁵⁾ Kurzen Prozess machte Baudissin mit den herzoglichen

¹⁾ Auch H. Christian bat um Demolierung der Festungswerke in Peine. H. Christian an H. Georg, dd. Juli 13. (Kal. 16. A. 312.)

²⁾ Marienburg und Steuerwald wurden aber demoliert. (Befehl an den Obersten Meerrettig, dd. Juli 22, Ebd.)

³⁾ Anderson an Steinberg, dd. Juli 6. (Kal. 16. A. 305. Beilage zu Steinbergs Schreiben an H. Georg, dd. Sept. 20.)

⁴⁾ H. Georg an die Amtleute zu Steuerwald, Marienburg und Peine, dd. Sept. 7. (Kal. 16. A. 313.)

⁵⁾ H. Georg an Joh. Lappen, königlich schwedischen Amtmann in Marienburg, dd. Sept. 7 (Or. in Wfb.); an die Amtleute zu Steuerwald und Peine eod. (Konz. Kal. 16. A. 313): Ihr werdet euch erinnern, dass wir und Anderson euch zu Hildesheim in des Königs von Schweden Eid und Pflicht genommen und zu Amtleuten eingesetzt haben; wir hören mit Befremden, dass ihr euch dem zuwider auf fürstlich braunschweigische Befehle beruft. Da wir noch nicht wissen, was

Beamten: als sich der Amtmann in Poppenburg weigerte ohne Genehmigung seines Landesherren Befehle anzunehmen, schickte er ihm den Befehl, sich sofort bei ihm einzustellen „sonst werde ich inskünftig mit andern Prozeduren wider ihn zu verfahren wissen“.1) Da die Generalität darauf bestand, die Ämter zunächst zu Lauf- und Musterplätzen zu benutzen, so musste Steinberg zugeben, dass die Kontribution von der Einräumung an Herzog Friedrich Ulrich ausgenommen und der Armee weiter gereicht würde. Herzog Georg beruhigte sich aber nicht dabei, sondern erinnerte den König jetzt an sein Versprechen in Würzburg2) — doch ohne den erwünschten Bescheid zu bekommen.3)

Friedrich Ulrich wünschte ferner, dass man die Klerisei in Hildesheim in Arrest nähme, um so die Auswechslung einiger vom Feinde gefangenen Beamten zu erzwingen, namentlich des Geheimrats Götz von Olenhusen und des Kommissars Jakob Arnd Pape, die dem Pappenheim in Einbeck in die Hände gefallen waren und noch immer in Hameln gefangen gehalten wurden. Alle Bitten des Herzogs bei seinem Vetter waren bisher vergeblich gewesen. Auch jetzt schlug man die Bitte des Herzogs ab, nachdem man der Klerisei gegen Erlegung von 30000 Rt. einen Schutzbrief erteilt hatte,4) und selbst ein Mandat des Königs vermochte hieran nichts mehr zu ändern.5)

Herzog Friedrich Ulrich sandte zwar seinen Rat v. Mandelsoh nach Hildesheim ins Lager, um mit den Generälen über die

der König wegen solcher Ämter statuiert hat (!), erinnern wir euch in dergleichen actiones nicht zu vertiefen, sondern vorsichtig zu verfahren.

1) dd. Hörter Sept. 10. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.)

2) H. Georg an GAdolf, dd. Juli 14 und 29. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 82 u. 89.

3) GAdolf an H. Georg, dd. Sept. 7 (Kal. 16. A. 305, Beil. 103): der König dankt ihm für seinen Eifer (weiter nichts). Der Herzog hatte von Hildesheim aus in dieser Angelegenheit seinen Hauptmann v. Ehlen an den König gesandt; er fiel zwar den Feinden in die Hände, entkam aber bald wieder. Über den Erfolg seiner Gesandtschaft erfahren wir nur aus einem Berichte des Drostens H. von Dannenberg an den H. Georg, dd. Osterode Sept. 18 (Kal. 16. A. 314): Gestorn ist der v. Ehlen hier wieder angekommen; so viel ich von ihm vernommen, ist es hochnötig, dass E. F. G. jemanden zum Könige senden; am besten wäre der Oberst Heyden oder Grubbe. — Danach kann der Bescheid des Königs nicht günstig für den Herzog gelautet haben.

4) Summar. delineatio o. D. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.) — Grubbe an Gustav Adolf, dd. Juli 11. (Arkiv II. Nr. 795.)

5) H. Georg an Steinberg, dd. Aug. 10. (Kal. 16. A. 312.)

Abstellung aller dieser Beschwerden zu verhandeln, doch ohne Erfolg. Der Generalität hatte sich vielmehr eine so heftige Erbitterung gegen Herzog Friedrich Ulrich und Steinberg bemächtigt,¹⁾ dass sie letzteren offen beim Könige der Parteilichkeit für seine Heimat beschuldigten. Besonders übel empfand man es, dass der Herzog jetzt die drei hildesheimischen Ämter beanspruchte; und seine eigenen Werbungen war man bedacht nach Kräften nicht zu unterstützen. Herzog Georg fand hier volle Zustimmung der übrigen Generäle; er ging sogar so weit, dass er seinem Vetter den erbetenen Konsens für 60000 T., die der Herzog auf Anregung Steinbergs²⁾ als Kammerschulden aus gänzlichem Mangel an anderen Einkünften aufnehmen wollte, abschlug, obwohl die übrigen Vettern ihre Zustimmung erteilten:³⁾ er wollte des Herzogs Werbungen um jeden Preis verhindern. Das sicherste Mittel dies zu erreichen war aber, dass die Generäle jetzt selbst Werbepatente austeilten. Baudissin beauftragte seinen Major Hans Christoph v. Königsmark ein Regiment von 1000 Dragonern zu werben und zwar in den Ämtern Steinbrück, Koldingen, Lauenstein und Poppenburg.⁴⁾ Königsmark erhielt das Haus Steinbrück als Quartier für sich und 100 Dragoner angewiesen mit dem ausdrücklichen Befehle, von niemandem — wer es auch sei — eine Beeinträchtigung in den ihm assignierten Ämtern zu dulden.⁵⁾ Die braunschweigische Garnison in Steinbrück (30 M.) wurde zum Abzug genötigt.⁶⁾ Königsmark forderte ausser der Verpflegung noch 32000 T. Werbegelder.⁷⁾ Ferner wiess der Sekretär Grubbe dem Obersten Bruneck

¹⁾ Grubbe und Baudissin an den König, dd. Juli 17 und 29. (Arkiv II. no. 801 und 813.) — Baudissin an Oxenstierna, dd. Sept. 19. (AO. skrifter II. 9. S. 813.)

²⁾ Summar. delineatio. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.)

³⁾ Fr. Ulrich an die Vettern in Lüneburg, Dannenberg und Harburg, dd. Juli 13. (Kal. 16. A. 812.)

⁴⁾ Patent, dd. Duderstadt Aug. 7. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.)

⁵⁾ Ordre, dd. Aug. 8. (Kal. 16. A. 812.) — Steinberg an Grubbe, dd. Aug. 14. (Kal. 16. A. 813.)

⁶⁾ Fr. Ulrich an Baudissin, dd. Aug. 18. (Ebd. 813.)

⁷⁾ Bei Baudissin erhielt diese Massregel noch einen sehr üblen Boigeschmack dadurch, dass er diese Ordre erteilte, unmittelbar nachdem ihm H. Fr. Ulrich das Amt Syke abgeschlagen hatte. H. Fr. Ulrich konnte sich nicht zur Abtretung eines so bedeutenden Amtes entschliessen — die Kammereinnahmen beliefen sich auf jährlich 7000 T. — und bot ihm dafür das Haus Hastenbeck als Lehen an; da es (für 30000 T.) erkauft war, also kein Kammergut war, konnte es der Herzog

die Städte und Ämter Peine, Sarstedt, Bodenwerder, Gronau und Ärzten als Sammelplatz für 8 Komp. z. F. und 4 Komp. Dragoner an; er forderte ausser der Verpflegung 18000 T. Werbergelder. Oberst Bruneck schaltete in Peine ganz als Herr im Lande, sperrte den Amtmann ein, der ihm nicht zu Willen war und liess sich vernehmen, wenn der Herzog seine Leute schicken würde, wollte er sie mit Prüfgeln traktieren.¹⁾ — In die Stadt Göttingen, die bereits gänzlich verarmt war, sandte die Generalität nach der Eroberung von Duderstadt den Obersten Kalkreuter mit 3 Komp. Reiter und 11 Komp. Dragoner und wies ihm das ganze Land Göttingen, den duderstädtischen Teil des Eichsfelds und die Grafschaft Honstein zur Kontribution an. Die hessische Kompanie, die noch in Göttingen als Garnison lag,²⁾ musste abgeführt werden und den geringen Truppen des Landesherrn unter dem Hauptmann Horstmann und Kapitän Bernhard ward der Unterhalt verweigert.³⁾ Friedrich Ulrich berief sie schliesslich ab und ins Lager vor Wolfenbüttel. Kalkreuter hauste so arg, dass es selbst dem Herzog Georg

auch ohne Zustimmung seiner Vettern veräussern. Baudissin sollte dann 10000 T. bar erlegen. Schliesslich war der Herzog bereit, ihm das Amt Syke auf 20 Jahre für 60000 T. zu verpfänden. Baudissin lehnte aber Hastenbeck ab und verblieb bei Syke, seine Schwiegermutter habe grosse Lust zu dem Amte, auch sei es ihm wohl gelegen; er werde sich bemühen, dem Herzog beim Könige ein anderes Amt im Stifte Halberstadt oder Magdeburg zu erwirken. 60000 Rt. dafür zu erlegen, lehnte er ebenfalls ab. (Mandelslohs Relation, dd. Aug. 5. Wfb.) — Vgl. dazu Grubbes Bemühungen beim Könige in Baudissins Interesse: Arkiv II. no. 791 und 801. — Baudissin hatte das Amt bereits okkupiert, den Amtschreiber — unter dem Vorwand, dass er mit dem Feinde korrespondiere — in Arrest setzen, die Register einfordern lassen und die Verwaltung an sich genommen. (Fr. Ulrich an Georg, dd. Aug. 12. Kal. 16. A. 318.) Trotz der Fürbitte des Königs verweigerte aber der Herzog die Abtretung eines so bedeutenden Landes- teiles. (Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. Juli 30, Antwort, dd. September 23. Beil. 91 und 107.)

¹⁾ Kurzer Entwurf, wie des Herzogs zu Brg.-Lbg. F. G. traktiert werden. Beil. 97. (Wfb.) — „Er lebt a principe, prasst und plagt die Leute, dass es einen Stein erbarmen kann“, ebenso treibt es Königsmark in Steinbrück. (Fr. Ulrich an GAdolf, dd. Sept. 11. Wfb. Beil. 104.) — Selbst H. Georg erklärte, dass es dem Amte unmöglich sei, eine so grosse Summe zusammenzubringen, und wies den Obersten an, sich bei der Verteilung seiner Soldaten der Beamten zu bedienen. (H. Georg an Ob. Bruneck, dd. Juli 19. Kal. 16. A. 312.)

²⁾ Landgraf Wilhelm an Horstmann, dd. Juli 8 (Kal. 16. A. 273): da der König uns befohlen hat, Göttingen zu quittieren, die Stadt aber nicht ohne Garnison bleiben darf, soll er dorthin marschieren.

³⁾ Horstmann an Fr. Ulrich, dd. Aug. 13. (Kal. 16. A. 273.)

zu viel wurde — aber auch er vermochte jetzt die Geister nicht mehr zu bannen, der Oberst kümmerte sich nicht viel um alle die scharfen Befehle und Drohungen seines Generals oder gar des machtlosen Landesherrn.¹⁾

Diese Lauf- und Sammelplätze waren das schlimmste, was dem Herzog widerfahren konnte; sie waren es, die von Anfang an die Kräfte seines Landes verzehrt und vernichtet hatten. Gleichzeitig mit dem Einmarsche Baners und Wilhelm von Weimars hatte der Oberst Treskow die Grafschaft Reinstein für sein Regiment okkupiert und sich dort ein halbes Jahr verpflegen lassen. Oberst Sparenberg hatte in der Grafschaft Honstein seine Schwadron Dragoner aufgebracht: sie kostete nicht weniger wie 10000 T. Oberst Pithan hatte die Stadt Helmstedt als Werbequartier angewiesen erhalten, aus der bereits der Oberst King eine ansehnliche Summe erpresst hatte; als braunschweigische Truppen erschienen, um dort ihre Garnison zu beziehen, verweigerte Oberst Pithan ihre Aufnahme,²⁾ ja es hiess, er habe beim Könige Schritte getan, sich die Abtei St. Ludgeri vor Helmstedt scheuken zu lassen.³⁾

Wie übel die Folgen dieser zuchtlosen Werbungen waren, hatte bereits der schwedische General-Kommissar Anderson im April beklagt:⁴⁾ „Hier herrscht solche Verwirrung, Konfusion und Unrichtigkeit — schrieb er an den schwedischen Reichskanzler, als er nach Magdeburg kam — dass es ein Wunder ist, dass noch ein Bauer auf dem Lande oder ein Bürger in der Stadt leben kann. Denn hier ist keine Regierung, Strafe oder Ehre geachtet worden, sondern jeder hat getan, was er wollte. Anordnungen und Veränderungen sind nicht von der Regierung im Lande ausgegangen, sondern ganz allein von den Obersten und Kapitänen. Ich kann und mag nicht schreiben, wie es hier zugegangen ist. General Baner mag wohl in der guten Absicht, die Werbungen zu beschleunigen, seine Autorität gebraucht haben und auch die Obersten autorisiert haben, Ordnungen und Musterplätze anzuweisen, er hat

¹⁾ Vgl. Havemann im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1848, S. 155: Selbst Havemann fällt bei diesen Gräueln aus seiner Rolle als unbedingter Panegyriker der schwedischen Partei.

²⁾ Fr. Ulrich an Georg, dd. April 10. (Kal. 16. A. 308.)

³⁾ Fr. Ulrich an Fr. Franz v. Uslar, dd. Apr. 16. (Wfb.)

⁴⁾ Anderson an A. Oxenstierna, dd. April 19 (Arkiv II. no. 737): die Schilderung bezieht sich zwar auf die Stifter Magdeburg und Halberstadt, sie ist aber typisch für den allgemeinen Zustand.

aber den Schaden nicht sehen können, der daraus folgen würde. Erstens weiss niemand, was alles verordnet worden ist; dann ist bis heute noch keine Kompanie oder gar ein Regiment komplett; drittens haben sich Oberste und Offiziere verpflegen lassen, so viel sie nur von Bauern und Bürgern haben aufs äusserste auspressen können; obwohl viertens bei den Austeilungen von Musterplätzen pro forma steht, dass die Verpflegung nach der Kammerordnung geschehen soll, so wird die Kammerordnung in einer Weise von den Offizieren ausgedeutet, wie ich es noch nie gesehen oder gehört habe; hat sich fünftens jemand gegen ihre Begehren und Befehle gesträubt, so haben sie selbst die Strafe auferlegt und mit ihrem Volke die Exekution vollzogen, Volk und Vieh 10 und 12 Tage eingesperrt. So schlimm ist es in Nowgorod nicht hergegangen, wo wir doch eher auf die Erhaltung unserer eigenen Macht sehen mussten, als auf Schonung der Bürger. Hier ist es doch etwas anderes: es sind unsere Religionsverwandten; auch haben sie S. M. nächst Gott als ihren Schutzherrn angenommen und sich unter S. M. Protektion begeben; und schliesslich ist weltbekannt, wie viel das arme Volk schon von den Kaiserlichen hat ausstehen müssen.“

Genau so wie Anderson im April, urteilt der schwedische Sekretär Grubbe jetzt im Juli über diese sinnlosen Verwüstungen; er berichtet an den König:¹⁾ „Bei den Werbungen und Musterplätzen fallen grosse Unregelmässigkeiten vor: der eine holt sich hier eine Anweisung auf einen Platz, der andere dort, und jeder sucht bei dem, der die Musterplätze austheilt, seinen Vorteil, so dass oft zwei oder drei denselben Musterplatz erhalten, dagegen wieder ein einziger einen so grossen, dass zwei oder drei daran genug hätten. Die Folge ist, dass, wenn die Musterplätze öde sind, jeder eine Entschuldigung hat und auf diese Weise für grosse Summen wenig Nutzen geschaffen wird. Offiziere und Gemeine lassen sich traktieren, wie sie selbst es verlangen und wer die beste Verpflegungsordonance anzuordnen vermag, befindet sich am besten dabei. Und obwohl die Verpflegung auf die Werbegelder gerechnet werden soll, so tut man es doch nicht, sondern wenn ein jeder unter dem Namen der Verpflegung sich seinen Vorteil verschafft und das Land ausgeödet hat, so leugnet er doch, Werbegelder aufgebracht zu haben, und bringt so für die grossen Summen, die er auf dem Lande erpresst,

¹⁾ dd. Juli 17. (Arkiv II. no. 801.)

wenig oder kein Volk für E. M. Dienste zuwege. Das beste wäre, die Werbegelder könnten stets aus E. M. Kasse im voraus gegeben werden. E. M. glauben sicherlich, dass das Volk hier sehr unbändig und infolge der Freiheiten, die man ihm lange Zeit gelassen hat, so bösaartig ist, dass man immer Meuterei befürchten muss, wenn man nicht etwas hat, was man ihm geben kann.“

Dazu war der wirkliche Nutzen, den die vielen Musterplätze der Armee brachten, sehr zweifelhaft. Grubbe, der sie aus eigener Anschauung in Niedersachsen genügend kannte und der dem Herzog Friedrich Ulrich wahrhaftig nicht freundlich gesinnt war, berichtet dem König selbst einmal: „Die Musterplätze entziehen E. M. alten Mannschaften und Offizieren alle Mittel und allen Unterhalt, sie verderben das Land in Grund und Boden und kommen, wie ich vermelden muss, E. M. doch wenig zu gute.“ Und ferner: „Das ist gewiss, dass durch die neuen Werbungen die alten Truppen ruiniert werden, indem sie alle Mittel wegnehmen, womit die alten Truppen unterhalten werden sollen; denn den Untertanen ist es fast unmöglich die neuen Werber zu befriedigen, viel weniger können sie zum Unterhalte der alten daneben noch etwas kontribuieren.“¹⁾

Anderson nennt mit Recht das den Hauptfehler, dass die Generalität auf diese Weise die Autorität der Landesregierung vernichtete, die dem Könige aufrichtig ergeben war. Wenn sie auch wegen ihrer Ungewohnheit in Kriegssachen — sagt er — in ihren Anordnungen langsam waren, so musste man doch Respekt und Autorität von ihnen nehmen um des willen, dass sie aus ihres Herzens Grunde dem Könige und der guten Sache treu sind.²⁾ Was hier Anderson von den Magdeburger Verhältnissen sagt, darf man auch auf die braunschweigischen anwenden. Auch Herzog Friedrich Ulrich war von aufrichtiger Loyalität gegen den König erfüllt; dass er aber den Schutz des Königs, in den er sich begeben hatte, nicht so auffasste, als ob er sich damit seiner landesfürstlichen Hoheit verlustig gemacht hätte und die schwedischen Generäle in seinem Lande nach Gutdünken schalten lassen müsste, kann man ihm doch nicht verübeln; nach den früheren Ereignissen und den eigenen Erklärungen des Königs musste er die Verbindung mit ihm als zu seiner Rettung und zur Wiedererlangung seiner beeinträchtigten Landeshoheit geschehen

¹⁾ Grubbe an Gustav Adolf, dd. Gröningen Sept. 18. (Arkiv II. no. 831.)

²⁾ Anderson an Oxenstierna, dd. April 19. (Arkiv II. no. 737.)

ansehen, die Alliance sprach das auch aus. Man wird es ihm auch nicht verargen können, wenn er nun auch verlangte, dass der König oder sein Legat ihn gegen die Übergriffe seiner Generale kraft der Alliance schützen solle. Er wurde in dieser Meinung durch den König selbst bestärkt, der auf des Herzogs Beschwerden über die schweren Exzesse der Soldateska an Steinberg ein äusserst scharfes Mandat sandte: er sei nicht gemeint, von jedem Offizier nach Gefallen Kontributionen und dergleichen onera dem Lande auferlegen zu lassen, sondern Steinberg solle bei allen hohen und niederen Offizieren Anordnung tun, dass scharfe Disziplin gehalten und in allem der Alliance nachgelebt werde, bei königlicher Ungnade, Leib- und Lebensstrafe; er werde von ihm, dem Legaten die Verantwortung fordern.¹⁾ Und auch Herzog Georg musste sich abermals eine Zurechtweisung gefallen lassen — wenn auch in sehr milder Form — dass er die Anordnungen seines Legaten nicht beachtet habe: Da wir den Dr. Steinberg, schreibt der König, als Ambassadeur sowohl an die Höfe in Braunschweig und Zelle, wie bei der Armee verordnet haben, so haben wir für überflüssig erachtet, alle ihm aufgetragene Werbungen noch durch besondere Schreiben zu wiederholen, sondern wir haben angenommen, dass E. F. G. jederzeit unsere Intention von ihm als unserm Ambassadeur gern und zur Genüge eingenommen haben.²⁾ So töricht war Herzog Friedrich Ulrich nicht, dass auch er nicht eingesehen hätte, dass in Kriegszeiten und bei so schwierigen Truppen nicht alles schnurgerade hergehen könne,³⁾ das aber konnte er nicht einsehen, dass er trotz der Alliance den unerhörten Exzessen der Soldateska und dem Übermuth der Generale, die seine Landeshoheit mit Absicht und systematisch mit Füßen traten, schutzlos preisgegeben sein sollte. Man kann den König nicht völlig von der Schuld freisprechen, dass er durch widerspruchsvolle Versprechungen und Anordnungen mit Anlass zu dieser Verwirrung gegeben habe; er hatte in der Alliance Bedingungen zugelassen, die unerfüllbar waren, und hat doch den Schein von der Rechtmässigkeit der Alliance selbst genährt. Er hat schliesslich auch die eigenen Werbungen des Herzogs gebilligt, die die Hauptursache der tiefgehenden Zwistigkeiten bildeten; und doch hatte auch Herzog

¹⁾ dd. Juli 21. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 86.

²⁾ dd. Juli 30. (Ebd.)

³⁾ Fr. Ulrich an Steinberg, dd. Aug. 1. (Wfb.) — Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Sept. 11. P. S. (Ebd.) Beil. 104.

Georg nicht Unrecht, wenn er darin einen Eingriff in die ihm vom Könige übertragenen Rechte erblickte. Ja der König selbst hatte durch Grubbe den Generälen in Niederdeutschland den Befehl gesandt: „dass sie durchaus keine anderen Werbungen, es sei für wen es wolle, gestatten sollten, als für diejenigen, die in I. M. Spezialbestellung angenommen seien“¹⁾ — ganz im Gegensatze zu seiner früheren Erklärung an Herzog Friedrich Ulrich.

Die Folge aller dieser Vorgänge war, dass es zu höchst un-erquicklichen und scharfen Auseinandersetzungen mit der Generalität kam. Herzog Friedrich Ulrich beschwerte sich bei Baudissin,²⁾ dass er von den königlichen Dienern, die über die Alliance wachen sollten, ärger bedrückt werde, als es je vom Feinde geschehen sei. „Einmal ist wahr, dass der General Tilly, demnach die Hostilitäten eingestellt, ohn' unser Vorwissen und vorhergehende Avisation keinen Mann hereingewiesen, noch Sammelplätze in unsern Landen angeordnet, weniger die Kontribution angelegt, auch die Untertanen niemals als itzo traktiert worden; und geschiehet an den Orten, da ligistische Garnison logieret, als Hameln, Neustadt und dergl. noch diese Stunde nicht. Und ist wohl zu erbarmen, dass dasselbe Getreidig, als unter unsern Widerwärtigen angebaut, unter unsern Freunden nicht kann mit Sicherheit eingebracht und genossen werden.“ Er ging noch weiter und forderte ihn durch Mandelsloh energisch auf³⁾ den Beschwerden Abhülfe zu schaffen: er könne sein Land von eigennützigem Werbern nicht aussaugen lassen und drohte mit weiteren Schritten, „wenn auch der Bund über Eck gehen sollte. Wir müssten es endlich Kursachsen und anderen Alliierten eröffnen und ihres Einhalts und Interzession bei K. W. wider unsern Willen gebrauchen. Wir wollen uns wider die Alliance fürter also wie bisher geschehen nit tribulieren lassen, es möchte darüber ergehen wie es wollte. Die Papisten hätten alles widerlaufen, was sie versprochen, derhalben wären alle Evangelischen in Deutschland von ihnen abgetreten. Nun hätten wir nimmer getrauen können, dass ein Evangelischer den andern dergestalt und ärger wie der Feind traktieren sollte.“ Ja als alles nichts half, griff er zur Selbsthilfe, veröffentlichte ein Edikt gegen die Exzesse und befahl seinen Untertanen sich mit bewaffneter Hand den

¹⁾ Gustav Adolfs Mem. ffr Grubbe, dd. Mai 6. (Arkiv I. no. 488.)

²⁾ Fr. Ulrich an Baudissin, dd. Aug. 13. (Kal. 16. A. 313.)

³⁾ Instruktion, dd. Juli 28. (Wfb.)

streifenden Parteien zu widersetzen; seinen Amtleuten gab er Auftrag die Untertanen anzubieten und sie mit Gewehr zu versehen, die Pässe zu besetzen; ohne die nötigen Scheine sollte niemand durchgelassen werden und Gewalt mit Gewalt vergolten werden.¹⁾

Auch Steinberg war über diesen ganzen Verlauf nicht wenig betreten: er sah den Schaden vor Augen, nicht nur für die Armee, sondern für die gemeine Sache; es war doch klar, dass bei solcher Bedrückung die Affektion gegen den König fallen musste. Er empfand aber auch bitter den Schimpf, der ihm persönlich durch diese Eigenmächtigkeiten der Generale zugefügt wurde. Der König forderte von ihm die Verantwortung und er besass keine Macht des Königs Willen durchzusetzen. Ich bin hier Null, schrieb er, und werde um meine Abberufung bitten. Er kam sogar auf den Gedanken, dass der König geheime Befehle erteilt habe, die seiner Instruktion zuwiderliefen, und bat Grubbe, ihn wenigstens davon in Kenntnis zu setzen: so werde er zwar etwas despektiert, doch zum Besten des Königs; bei gutem Verstande aber lasse er sich nicht zum Narren halten, er werde dem Könige berichten; auch beim Herzoge gelte er wenig mehr, da derselbe desperat gemacht sei.²⁾

Auch Herzog Georg erhielt ähnliche Schreiben. Baudissin antwortete „ziemlich deutsch“ und „verhoffte, dass man sich daran stossen werde“,³⁾ während Herzog Georg dem Steinberg sein Verfahren mündlich verweisen liess: „wir meinen, er werde künftig sich unserer Korrektion entmüssigen“.⁴⁾

Beide Teile wandten sich schliesslich mit ihren Beschwerden an den König.⁵⁾ Der König war der fortwährenden Klagen müde, zumal er doch keine Abhülfe schaffen konnte. Anfänglich hatte er sich der Sachen im niedersächsischen Kreise mit grosser Sorgfalt angenommen, hatte genaue Anweisungen gegeben und seine Sekretäre

¹⁾ Befehl an die Amtleute, dd. Sept. 27. (Kal. 21. C. X. 7. no. 93.)

²⁾ Steinberg an Grubbe, dd. Aug. 14. (Kal. 16. A. 313.)

³⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Aug. 19. (Ebd.)

⁴⁾ H. Georg an Baudissin, dd. Aug. 25. (Ebd.)

⁵⁾ Baudissin an Fr. Ulrich, dd. Aug. 25. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.) — Baudissin an Oxenstierna, dd. Sept. 19. (AO. skrifter II. 9. S. 813.) — Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Aug. 22, dabei „Kurzer Extrakt, wie des Herzogs zu Brg.-Lbg. F. G. und dero Land und Leute traktiert werden“. (Wfb.) Beil. 97. — Deagl, dd. Sept. 11. (Ebd.) Beil. 104. — Fr. Ulrich an den Agenten Uslar, dd. Sept. 12. (Ebd.; dies Schreiben ist nicht abgegangen.)

mit seinen Befehlen an die Generalität gesandt. Nachdem er aber verspürt, dass sie nicht befolgt wurden, er auch nicht in der Lage war aus der Ferne einzugreifen, liess er die Sachen laufen, wie sie laufen wollten — für ihn war der Kriegsschauplatz in Oberdeutschland natürlich die Hauptsache. Den vielfachen Bitten der Herzöge, Christians wie Friedrich Ulrichs, sowie Steinbergs, Andersons und Grubbes, dem niedersächsischen Wesen ein „Haupt“ zu senden, konnte er auch nicht willfahren, da er keinen seiner Generäle entbehren konnte. Eine Zeit lang hatte er zwar seinen Reichskanzler Axel Oxenstierna dazu ausersehen, aber auch er war bei der Menge der diplomatischen Verhandlungen unentbehrlich. Er hatte geglaubt, dadurch dass er den deutschen Fürsten — Herzog Georg und Landgraf Wilhelm — das Kommando aufgetragen, für ihre Interessen am besten gesorgt zu haben; er hatte sich aber getäuscht und konnte jetzt nichts mehr daran ändern. Dass ihm jetzt die Erhaltung der Armee das wichtigere war, ist verständlich: er konnte seine Generäle den Landesfürsten nicht preisgeben. So ist es kein Wunder, dass er für seine Generäle Partei nahm und den Herzog mit einem energischen Schreiben zur Ruhe verwies¹⁾ — ganz im Gegensatze zu dem vor kurzem an Steinberg erlassenen Mandate:²⁾ er missbillige zwar scharf die Exorbitantien der Soldateska, doch sei es nicht wohl möglich, dass, wenn zwei feindliche Lager im Lande, alles richtig zugehe; „da es uns aber imputieret, und da ein oder ander böser Bub, deren auch zu Friedenszeiten das Land nicht geübrigt, aus Unwissenheit ungestraft bliebe, solches stracks der Alliance zuwider angezogen oder die ganze Armee darum blamiert werden sollte, daran geschähe uns ebenso ungütlich, als uns zugemutet werden kann, dass wir unsere aus allerlei Volk zusammengeraffte Soldateska ohne richtige Bezahlung so wie sichs behört regulir halten und noch dazu die Unkosten und E. L. Lands Defension auf unsern Beutel richten sollten. Und wenn gleich des Krieges Noturft nach zuweilen etwas den Landen Beschwerliches vorgehen möchte, solle solches nit als ein Betrug oder Eingriff in dero fürstliche Hoheit angezogen, sondern der unumgänglichen Nezesität beigemessen und zu dem bono publico als unserm Hauptscopo gelenket werden.“ Dass die Generäle die kleinen Festungen Steinbrück, Peine, Kalenberg, Neustadt,

¹⁾ Gustav Adolf an Fr. Ulrich, dd. Sept. 7. (Wfb.) Beil. 101.

²⁾ dd. Juli 21. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 86.

Syke, Stolzenau und Erichsburg nicht rasiert hätten, daran hätten sie recht getan: man sollte solcher Plätze eher noch mehr bauen, damit der Feind mit ihrer Belagerung aufgehalten werde. Die Defension der Lande des Herzogs müsse nach dem Willen seines Generals geschehen: er habe damit den Herzog Georg beauftragt, der die Sache verstehen werde, wie es des Herzogs Wohlfahrt, zavorerst aber das Hauptwerk erfordere. Deshalb solle der Herzog seine Truppen unter die Direktion Herzog Georgs stellen: bleibe die Soldateska durch Vielheit der Kommandanten und Interessen distrahiert, so werde nichts anderes als Konfusion verursacht.

Als das Schreiben in die Hände des Herzogs Friedrich Ulrich gelangte,¹⁾ war Pappenheim bereits wieder an der Weser erschienen und setzte den ganzen niedersächsischen Kreis von neuem in Verwirrung: es war keine Zeit mehr, diese Diskussion fortzusetzen. Ehe wir diese Ereignisse aber weiterverfolgen, müssen wir den Verlauf der militärischen Operationen nachholen, die während der Abwesenheit des gefürchteten ligistischen Generals stattgefunden hatten.

Als die vereinigten Armeen vor Hildesheim lagen, traf hier — am Tage nach Pappenheims vergeblichem Versuche auf die Stadt — der Befehl Gustav Adolfs ein, Herzog Georg solle sofort mit seinen Truppen aufbrechen und sich mit ihm (dem Könige) bei Koburg vereinigen:²⁾ der König fürchtete damals, dass Pappenheim durchbrechen, zu Wallenstein und Baiern stossen und dass diese vereint sich auf Kursachsen werfen würden; dies zu verhindern, forderte er die Truppen Oxenstiernas, des Landgrafen Wilhelm v. Hessen, Herzog Georgs und des Herzogs Wilhelm v. Weimar zu sich, um seinem Bundesgenossen zu Hilfe zu eilen.

Weder Landgraf Wilhelm noch Herzog Georg waren davon erbaut, dass sie ihre Länder verlassen und zum Könige eilen sollten, da über Pappenheims Beginnen noch keineswegs Klarheit herrschte: man vermutete, er werde sich mit den Spaniern am Rhein vereinigen und sich gegen Oxenstierna wenden. Herzog Georg hatte damals den Landgrafen von neuem zur Konjunktion aufgefordert, der auch gern wenigstens einen Teil seiner Truppen gesandt hätte, da die Konjunktion ja auch Hessen zu gute kam.³⁾ Der Befehl

¹⁾ 28. Sept.

²⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Juni 27, praes. Hildesheim Juli 10. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 77.

³⁾ L. Wilhelm an H. Georg, dd. Juli 11. (Kal. 16. A. 312.)

des Königs lautete aber so bestimmt, dass er der Ordre parieren musste und selbst mit seinen Truppen nach Süddeutschland aufbrach.¹⁾ Nicht so Herzog Georg. Im Kriegsrate, dem ausser dem Herzog noch Baudissin, Lohausen, der Oberst Heyden und der Sekretär Grubbe beiwohnten, wurde eine Trennung der Armee in Gegenwart Pappenheims für nicht ratsam erachtet, und Herzog Georg beschloss, zunächst zu bleiben.²⁾

Inzwischen hatte sich herausgestellt, dass es Wallenstein nicht auf Kursachsen, sondern auf den König selbst abgesehen hatte; der König änderte deshalb seinen Plan, bezog bei Nürnberg ein Lager und berief die Truppen dorthin. Dieser neue Befehl des Königs traf am 16. Juli im Lager vor Hildesheim ein.³⁾ Auch jetzt beschloss der Kriegsrat, Herzog Georgs Abmarsch noch zu verzögern und abzuwarten, wohin sich Pappenheim wenden würde.⁴⁾

Erst als Pappenheim nach Paderborn, Soest und dem Rheine zu marschierte, brach die Armee auf,⁵⁾ doch wagte man noch nicht sich zu trennen, weil man in beständiger Furcht war, Pappenheim werde zurückkehren. Diesen Grund führte auch Herzog Georg dem Könige gegenüber als Entschuldigung an, dass er sich nicht bei ihm einstellen könne⁶⁾ — in Wahrheit hatten der Herzog und Baudissin in Osterode sich schlüssig gemacht, Duderstadt dem Feinde wieder zu entreissen, woran der Herzog Interesse hatte.⁷⁾ Dass dieser letzte Grund massgebend war, bezeugt der anwesende Sekretär Lars Grubbe. Er war von Anfang an der Meinung, dass Herzog Georg sehr wohl gemäss der Ordre des Königs hätte marschieren können, und dass Baudissin für sich allein stark genug gewesen wäre, dem Feinde in terminis defensivis Stand zu halten;⁸⁾ er musste sich aber dem Beschlusse der Generäle fügen. Auch in Osterode war er der Meinung, dass Baudissin mit seinen 10000 Mann für sich allein stark genug wäre: aber Baudissin hielt eine Trennung

¹⁾ Desgl., dd. Juli 15. (Ebd.)

²⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Juli 14. (Ebd. 305.) Beil. 83.

³⁾ GAdolf an H. Georg, dd. Juli 8 (Ebd.), praes. Hildesheim Juli 16. Beil. 81.

⁴⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Juli 16. (Arkiv II. no. 798 mit dem falschen Datum Juli 15.)

⁵⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Winzenburg Juli 28. (Kal. 16. A. 312.) — Alles was v. d. Decken II. 73 ff. berichtet, ist freie Erfindung.

⁶⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Osterode Juli 25. (Ebd. 305.) Beil. 87.

⁷⁾ Grubbe an den König, dd. Osterode Juli 26. (Arkiv II. no. 809.)

⁸⁾ Grubbe an den König, dd. Juli 11. (Arkiv II. no. 795.)

für gefährlich, und so ward nach Herzog Georgs Wunsch ein Versuch auf Duderstadt unternommen. Beim Könige entschuldigte man abermals das Ausbleiben; ¹⁾ besonders lebhaft bemühte sich Baudissin um das Verbleiben Herzog Georgs bei der Armee, dessen Autorität allein den nötigen Unterhalt für die Armee verschaffen könne, da der Herzog von Braunschweig und Steinberg beständig die Alliance vorschützten. ²⁾

Die Eroberung von Duderstadt gelang wider Erwarten rasch. ³⁾ Am 3. August bereits begann die Besatzung zu verhandeln; während der Verhandlungen brach aber unter der Besatzung offene Meuterei aus, so dass der Kommandant, Oberstleutnant Heister, noch am Abend für sich und seine Offiziere den Schutz der Schweden erbat. Am folgenden Tage wurde die Stadt besetzt, die Besatzung gezwungen, die Waffen niederzulegen und unter der Bedingung, dass sie sich unterstellten, pardoniert: es waren 2000 Mann. Die Offiziere wurden gefangen genommen. ⁴⁾ Das war ein schöner Erfolg und eine erwünschte Verstärkung der schwedischen Armee. Im Kriegsrat wurde beschlossen, die Werke zu demolieren, da die Stadt eine Besatzung von 2000 Mann erfordert hätte.

Für Herzog Georg war der Erfolg von besonderer Bedeutung, da Duderstadt die Hauptstadt derjenigen Teile des Eichsfeldes war, auf die die Herzöge von Lüneburg als Nachfolger der Herzöge von Grubenhagen ein Erbrecht hatten. Es ist schon erwähnt, dass bereits im März, als Herzog Wilhelm von Weimar das Eichsfeld erobert hatte, mit ihm Verhandlungen gepflogen worden waren, ⁵⁾ da bekannt war, dass ihm der König Aussicht auf dessen Besitz eröffnet hatte. Trotzdem hatte man es damals in Zelle doch für geraten erachtet, beim Könige selbst Schritte zu tun und um die Einräumung dieser alten Stammlande zu bitten. ⁶⁾ Die Sache wurde aber gegenstandslos, als Pappenheim Anfang Juni das ganze Eichsfeld, mit Duderstadt, wieder eroberte. Nachdem sich die

¹⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. vor Duderstadt Juli 29. (Ebd. no. 814.)

²⁾ Baudissin an Gustav Adolf, dd. Duderstadt Juli 29. (Ebd. no. 813.)

³⁾ Ebd. und Arkiv I. no. 546. — H. Georg an den König, dd. Aug. 9 und 10. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 93 und 94.

⁴⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Aug. 9. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 93. — In dem Schreiben vom 10. Aug. (Arkiv II. no. 823) gibt H. Georg die Zahl der ligistischen Truppen auf 1500 Mann an.

⁵⁾ S. o. S. 65.

⁶⁾ H. Christian an Gustav Adolf, dd. März 27. (Zelle 11. 99.) Beil. 61.

Schweden jetzt abermals des Eichsfeldes bemächtigt hatten, erneuerte Herzog Georg im Interesse seines Hauses die Bitte bei dem Könige, ihm Duderstadt und die übrigen alten Stammlande einzuräumen: für Wilhelm von Weimar bleibe der ganze übrige Teil des Eichsfeldes.¹⁾ Auch jetzt erfolgte kein Bescheid vom Könige. Grubbe nahm die Huldigung im Namen des Königs ein — trotz des Protestes des Herzogs von Weimar — und bestellte neue Beamte;²⁾ und Herzog Georg teilte dem Herzog von Weimar mit, dass er die Rechte seines Hauses beim Könige in Acht nehmen werde.³⁾ Das Eichsfeld, grubenhagischen Teils, wurde im Namen des Königs und Herzog Georgs von einem Schulzen in Duderstadt und einem Amtsverwalter in Lindau verwaltet. So blieb es bis zu des Königs Tode — erst nach diesem erhoben sich Streitigkeiten zwischen den beiden interessierten Häusern Weimar und Lüneburg.

Nach der Eroberung von Duderstadt wurde im Kriegsrate der verhängnisvolle Beschluss gefasst, sich zu trennen: Herzog Georg sollte mit dem General Lohausen und Oberst v. d. Heyden vor Wolfenbüttel rücken und die dort bereits von den Braunschweigern begonnene Blockade mit Nachdruck betreiben, Baudissin dagegen — da man noch immer im Unklaren über die Absichten Pappenheims war — sich mit dem Feldmarschall Horn am Rhein, oder dem Reichskanzler in Würzburg vereinigen, je nachdem Pappenheim seinen Marsch nach Baiern oder zu den Spaniern an den Rhein nehmen würde. Ehe man sich aber trennte traf der holländische Oberst Peter Holzapfel gen. Melander als Abgesandter des Prinzen von Oranien⁴⁾ mit der Nachricht im Lager ein, dass Pappenheim über den Rhein gegangen sei um Maastricht zu entsetzen. Im Auftrage seines Herrn und der Generalstaaten bat er um Sukkurs, etwa nach Wesel zu.⁵⁾ Baudissin hatte zwar Bedenken ohne Er-

¹⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. vor Duderstadt Aug. 10. (Arkiv II. no. 823.)

²⁾ Landdrost H. v. Dannenberg an H. Christian, dd. Osterode Aug. 16. (Kal. 1 b. Gen. 9.)

³⁾ H. Georg an H. Wilhelm von Weimar, dd. Westerode bei Duderstadt Aug. 16. (Ebd.)

⁴⁾ Kreditif, dd. Juli 29. (Kal. 16. A. 312.)

⁵⁾ Grubbe an den König, dd. Aug. 11. (Arkiv II. no. 824.) — Baudissin an Oxenstierna, dd. Aug. 12. (AO. skrifter II. 9. S. 809.) — Resolution an Melander, dd. vor Duderstadt Aug. 11. (Kal. 16. A. 313.)

mächtigung des Königs dem Folge zu leisten; da es aber seiner Ordre entsprach, Pappenheim zu folgen, es auch von nicht geringer Bedeutung für die Zukunft war, wenn man den Wunsch der Generalstaaten erfüllte, so beschloss der Kriegsrat, dass Baudissin sich mit seinen Truppen nach Westfalen wenden und dem Rheine nähern sollte; inzwischen sollte man durch den Reichskanzler den Feldmarschall Horn veranlassen, rheinab zu marschieren, um sich mit Baudissin zu vereinigen: durch diese Diversion hoffte man Pappenheim von den Niederlanden abzuziehen. Die Trennung der Armeen ward aber aufrecht erhalten, um so mehr, als jetzt auch Nachrichten eintrafen, dass Graf Gronsfeld, den Pappenheim in Westfalen zurückgelassen hatte, Befehl habe, in den niedersächsischen Kreis einzufallen und die Blockade von Wolfenbüttel aufzuheben.

Der Plan ward alsbald ins Werk gesetzt: Baudissin brach am 11. August auf und Herzog Georg am 13., um über Northeim und Seesen vor Wolfenbüttel zu rücken.¹⁾

Diese Trennung der endlich vereinigten Armeen, war ein schwerer Fehler und hat sich bitter gerächt. Massgebend für sie war — wie bei der Belagerung von Duderstadt — der Wunsch Herzog Georgs, nicht der des Herzogs Friedrich Ulrich. Er tat es im Interesse des welfischen Hauses, gemäss dem ersten in Würzburg vom Könige erhaltenen Befehle, aber nicht bloss deshalb, sondern auch um seine Rechte als General im niedersächsischen Kreise wahrzunehmen und zu verhüten, dass Herzog Friedrich Ulrich diese wichtige Festung selbständig erobere. Herzog Friedrich Ulrich hatte die Stadt bereits von Ferne blockiert und war von dem Anmarsche der Armee Herzog Georgs sehr wenig erbaut.²⁾

Er wie andere waren vielmehr der Meinung, dass die Armee unter allen Umständen vereinigt bleiben müsse und dass sie entweder versuchen müsse Hameln, den wichtigsten Weserpass, zu nehmen, oder dass sie nach Westfalen gehen und die Hilfsquellen des Feindes sich nutzbar machen müsse. Derselben Meinung war der schwedische Generalkommissar Anderson:³⁾ „er hätte es für besser gehalten, wenn I. F. G. über die Weser gegangen und allein 4—5000 M. mit den Braunschweigern vor Wolfenbüttel gelassen

¹⁾ Dannenberg an H. Christian, dd. Osterode Aug. 16. (Kal. 1 b. Gen. 9.)

²⁾ v. d. Decken II. 73 und 77 lässt den Anmarsch des Herzogs Georg auf wiederholtes Drängen H. Friedrich Ulrichs erfolgen.

³⁾ Anderson an Lohausen, dd. Halberstadt Aug. 21. (Kal. 16. A. 313.)

hätte. Denn die wolfenbüttelsche Belagerung wird nichts anderes verursachen als der Armee Ruin. Interim wird Gronsfeld werben und es ebenso machen wie Pappenheim mit Magdeburg und Stade. Es wird Kunst geben, soviel Proviant zusammen zu bringen.“ Nicht anders urteilte Salvius:¹⁾ Das zu Duderstadt genomene consilium ist gut, soweit Baudissin nach Westfalen gegangen, besonders wenn er dem Pappenheim die Rückkehr über den Rhein gänzlich verwehren könnte: das ist möglich, wenn er sich mit Horn vereinigt, zumal Pappenheim vor Maastricht (das am 23. August erobert worden ist) tapfere Stösse bekommen hat. Dass aber die andere Hälfte der Armee vor Wolfenbüttel gegangen und die Weser verlassen hat, verstehe ich nicht; besser wäre es gewesen, man hätte Wolfenbüttel mit dem Landvolke blockiert und wäre mit der Armee über die Weser gegangen, hätte sich dort festgesetzt und des Gronsfelds Ankunft verhindert. Wolfenbüttel ist mit keiner Entreprise zu nehmen und eine ordentliche Belagerung ist nicht ausführbar. Es ist zum Besten des Hauses Brannschweig, das andere aber ad summam rei.²⁾

Am bedenklichsten erschien es Steinberg und dem Herzog Friedrich Ulrich, dem der Generalleutnant Baudissin den Beschluss des Kriegsrates zu Duderstadt mit kurzen Worten mitgeteilt hatte.³⁾ Herzog Georg hatte seinen Proviantmeister Albrecht Wolff vorausgeschickt und forderte Proviant für 7000 M. und mehr, sowie die Materialien und Stücke zur Blockade und nachhherigen Belagerung.⁴⁾ Herzog Friedrich Ulrich war zunächst entrüstet, dass man ohne ihn nur zu fragen alle diese Anordnungen getroffen hatte, die doch sein Land in erster Linie betrafen und die er durchaus nicht billigen konnte. Die Alliance schrieb vor, dass der Herzog, so lange der Krieg in seinen Ländern geführt werde, einen Rat bei der Generalität haben solle, dessen Gutachten respektiert werden solle. Er verlangte, dass auch er in dieser Sache gehört werde, zumal er

¹⁾ Salvius an Steinberg, dd. Lübeck Sept. 5. (Ebd.)

²⁾ Ebenso schreibt Camerarius aus dem Haag (Extrakt dd. Sept. 17, Kal. 16. A. 314): ich weiss nicht, warum man im niedersächsischen Kreise die Truppen nicht beisammen hält und gemeinsam dem Hauptfeind begegnet, conjunctis viribus hätte man längst den Pappenheim dämpfen können. Man hätte längst in Westfalen nervum suchen sollen. — Vgl. dazu Chemnitz I. S. 407, dem offenbar das Schreiben des Salvius als Quelle dient hat.

³⁾ Baudissin an Fr. Ulrich, dd. vor Duderstadt Aug. 7. (Kal. 16. A. 312.)

⁴⁾ Kreditif und Mem., dd. vor Duderstadt Aug. 10. (Ebd.)

den Anmarsch einer so grossen Truppenzahl für unnötig und falsch hielt, da es ihm unmöglich war sie zu verpflegen. Fast sein ganzes Land war mit Musterplätzen überlegt¹⁾ und konnte nichts zum Unterhalte einer so grossen Blockadearmee beitragen; es waren nur noch wenige Ämter in der nächsten Nähe von Braunschweig übrig, die dazu nicht ausreichten. Er wiederholte immer von neuem, man solle mit der Armee vor Hameln gehen²⁾ und die Musterplätze abschaffen, dann würde das Land genug Kontribution aufbringen, um beides, die Belagerung von Hameln und die Blockade von Wolfenbüttel unterhalten zu können.³⁾ Mit den Völkern Georgs hat er ein für allemal ihn zu verschonen.⁴⁾

Ebenso führte Steinberg in einem ausführlichen Promemoria aus,⁵⁾ dass es jetzt, wo das Land mit Musterplätzen überlegt sei, an Mitteln fehle, eine so grosse Truppenzahl zu unterhalten; fehlte es doch an den nötigsten Geldern auch nur die wenigen Truppen Herzog Friedrich Ulrichs oder der Stadt Braunschweig zu befriedigen.⁶⁾ Auch er hielt es — wie Salvius und der Generalkommissar Anderson — für nötig, vor allem Baudissins Armee

¹⁾ Grubbe an Gustav Adolf, dd. Gröningen Sept. 18 (Arkiv II. no. 881): Magdeburg, Halberstadt, Lüneburg, Brunswick und Bremen äro så med mönsterplatser belagde, att undersåtarna dem ej kunna utstå, myket mindre för armén något mer contribuera. Äro också på somliga orter så derigenom så väl som åtskillige tåg och andra besvär, så af E. K. M. eget folk som fienden förödde och ruinerade, att det ej nogsamnt kan beklagas, och är under, att något ännu är öfrigt. Brunswick håller nu Hertig Jörgens armé med proviant, halver desslikes öfver allt mönsterplatser, att der icke en penning mer kan för armén vidare utpressas. Och korteligen att säga, mönsterplatserne förtaga E. K. M. gamla knektar och officerare alla medel och underhåll, ruinera landen i grund, och som jag förmåla vill, komma dock E. K. M. till fast liten nytta.

²⁾ Über die geringe Besatzung in Hameln berichtete gerade damals Götz v. Olenhusen, dem es gelang, einen Brief aus seiner Gefangenschaft an H. Georg zu befördern (dd. Hameln Aug. 16, Kal. 16. A. 313): es waren in der Stadt nur 3½ Kompanien zu Fuss, keine über 200 Mann stark, wozu neuerdings noch 150 Mann und 180 Pferde gekommen waren; dabei waren die Werke so weitläufig, dass sie dreimal so viel Volk erforderten; Pappenheim hatte ihre Unförmlichkeit noch bei seiner letzten Anwesenheit heftig getadelt und sie für „nichtswürdig“ erklärt. Die Knechte murrten auch über die harte Behandlung.

³⁾ Fr. Ulrich an H. Georg, dd. Aug. 11. (Ebd.)

⁴⁾ Desgl., dd. Aug. 14. (Ebd.) — eod. an Baudissin. (Ebd.)

⁵⁾ dd. Sept. 16. (Ebd. 314.) Dazu Steinberg an H. Georg, dd. Aug. 14. (Ebd. 313.)

⁶⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Aug. 6. (Kal. 16. A. 312.)

zu verstärken, damit er sich Westfalens bemächtigen könne, dagegen Wolfenbüttel nur von Ferne zu blockieren, namentlich zur Zeit der Ernte. Ebenso müssten die verderblichen Rekrutenplätze abgeschafft werden. Er dachte dabei auch an die Zukunft: blieben die Armeen den Winter über abermals im niedersächsischen Kreise, so war es unmöglich, die Felder zu bestellen — verliefen doch die Bauern vor der Soldateska — und es musste im nächsten Jahre an dem nötigen Getreide fehlen. Zudem war der Kreis so erschöpft, dass er überhaupt nicht mehr imstande war, für 18—20000 Mann Winterquartiere zu gewähren. Ging man dagegen nach Westfalen, so ruinierte man nicht nur die feindlichen Werbungen, man machte sich auch die dortigen reichen Hilfsquellen zunutze. Wenn der niedersächsische Kreis von den Armeen befreit war, konnte er in möglichst hohe Kontribution gesetzt werden, und dazu waren die Braunschweiger gern bereit, wie sie sich noch letzthin gegen die Generalität pflichtbar erboten hatten.¹⁾ Steinberg machte sich — mit Wissen und Willen Herzog Friedrich Ulrichs — anheischig, wenn die Armee abgeführt und die Musterplätze aufgehoben würden, monatlich 12000 T. Kontribution aufzubringen.²⁾

Wie wenig aber Herzog Georg und Baudissin geneigt waren, diese Erwägungen und Ratschläge zu berücksichtigen, haben wir schon gesehen. Friedrich Ulrichs und Steinbergs Schreiben teilte Baudissin dem Herzog Georg mit der Bemerkung mit:³⁾ so geht es, wenn Schreiber das Direktorium führen; ich weiss nicht, wie sie mit der Blockade von Wolfenbüttel fortkommen wollen, als wenn E. F. G. sich selbst des Directorii im ganzen Lande Braunschweig unternehmen und nach Ihrer Diskretion alles regulieren. Ein andermal schrieb er:⁴⁾ aus des Herzogs Schreiben ist zu ersehen, was für unerfahrene kriegspraktizierende Handlanger er um sich hat; es wird kein besseres Mittel sein, als dass E. F. G. den Ernst gebrauchen; es sei Freund oder wer will: wer die Mittel zur Blockade nicht hergeben will, von dem werden sie genommen.

¹⁾ Ganz dieselben Gedanken äusserte Salvius in seinem Schreiben an Steinberg, dd. Lüneburg Sept. 5. (Kal. 16. A. 813.)

²⁾ Steinberg an Lohausen, dd. Aug. 28. (Kal. 16. A. 813.) — Summarische Delineation (des H. Fr. Ulrich) Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93. — Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Sept. 11. (Wfb.) Beil. 104.

³⁾ dd. Herstelle Aug. 19. (Ebd.)

⁴⁾ Baudissin an H. Georg, dd. vor Paderborn Aug. 25. (Ebd.)

Und den Herzog Friedrich Ulrich warnte er¹⁾ „sich nicht allzu viel von denjenigen, welche in re militari wenig erfahren, einnehmen und persuadieren zu lassen“.

Herzog Georg war mit Baudissin einer Meinung:²⁾ „weiss Gott, man tut uns zuviel, wir haben alles mit Vorbewusst aller Generäle getan; dennoch will ein einziger Mann, der doch sein Tage keine Profession davon gemacht hat, solche Leute perstringieren; er sehe mit zu, wir sein von königlichem Geblüt und hoffen I. M. werden uns auch einmal als einen Verwandten hören: vielleicht möchte sichs wenden“.

Und er täuschte sich nicht; denn Gustav Adolf, dem beständig Klagen über Steinberg und Herzog Friedrich Ulrich von Baudissin,³⁾ Grubbe, Herzog Georg u. a. zugeschickt worden waren, trat jetzt gänzlich auf die Seite Herzog Georgs, dessen Eifer Baudissin ihm hoch gerühmt hatte:⁴⁾ er wies nicht nur wie schon erwähnt, den Herzog Friedrich Ulrich scharf zurecht,⁵⁾ sondern billigte ausdrücklich die Blockade von Wolfenbüttel, die Herzog Georg mit Hilfe von Lohausen mit allem Ernst fortsetzen solle.⁶⁾

Herzog Georg hatte sich auch durch nichts beirren lassen, am 17. August traf er vor Wolfenbüttel ein und übernahm das Kommando.⁷⁾

¹⁾ Baudissin an H. Fr. Ulrich, dd. bei Paderborn Aug. 25. (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93.)

²⁾ H. Georg an Lohausen, dd. Stöckheim Aug. 23. (Kal. 16. A. 313.)

³⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Hörter Sept. 18 (Kal. 16. A. 314): H. Georg solle sich an gehörigem Orte beschweren, wie er es stets mit Steinberg getan habe. (Vgl. Baudissin an Gustav Adolf, dd. Juli 29, Arkiv II. no. 813, und an Oxenstierna dd. Sept. 19, AO. skrifter II. 9. S. 813.)

Als Steinberg dem H. Georg des Salvius' Gutachten, dd. Lübeck Sept. 5 (Kal. 16. A. 313), zusandte, schickte das der Herzog an Baudissin weiter: „was die Herren Salvius und Steinberg abermals geschmiedet“, und forderte ihn auf, es an gehörigen Ort zu bringen; was geschehen sei, besonders die Blockade von Wolfenbüttel, sei einhellig mit ihm, Lohausen, Heyden und Grubbe in Duderstadt beschlossen worden; er sei Fürst des Reiches und seit 30 Jahren Soldat, er könne sich von Steinberg nicht reformieren und kommandieren lassen. Zugleich sandte er an Oxenstierna ein Beschwerdeschreiben mit der Bitte, dessen bei dem Könige zu gedenken (dd. Sept. 11, Kal. 16. A. 314.)

⁴⁾ Baudissin an Gustav Adolf, dd. Juli 29. (Arkiv II. no. 813.)

⁵⁾ Gustav Adolf an H. Fr. Ulrich, dd. Sept. 7. (Wfb.) Beil. 101.

⁶⁾ Gustav Adolf an H. Georg eod. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 103.

⁷⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Klein-Stöckheim Aug. 21. (Arkiv II. no. 826: hier aber falsch dd. Aug. 24.)

Bereits Mitte Juli hatte Steinberg die Braunschweiger angetrieben, die Blockade von Wolfenbüttel rechtzeitig vor der Ernte zu beginnen,¹⁾ worauf man sich zunächst der Zustimmung Baudissins versichert hatte.²⁾ Baudissin versprach nicht nur Verstärkungen zu der Blockadearmee zu senden, sondern — und darauf kam es an — er sicherte auch den Braunschweigern zu, dass er Pappenheim von ihnen abhalten werde: würde der ligistische General wiederkommen, so werde er ihm den Kopf bieten.

Sorge bereitete nur die Verpflegung selbst der wenigen Truppen, die die Blockade vornehmen sollten,³⁾ zumal da die Hoffnung fehlgeschlagen war, dass Baudissin die kleinen Garnisonen in Peine, Steinbrück u. s. w. abführen werde, und da die Generalität statt dessen das Land mit Werbeplätzen belegte. Trotzdem begann Herzog Friedrich Ulrich Anfang August Wolfenbüttel von Ferne einzuschliessen — es kam darauf an, jetzt in der Zeit der Ernte die Garnison zu verhindern sich von neuem mit Proviant zu versehen. Die Anfänge waren freilich kläglich genug:⁴⁾ es standen ihm seine eigenen wenigen Truppen unter dem Obersten Mitschefahl zur Verfügung (400 M. z. F., 300 Dragoner und 150 Reiter), die Stadt Braunschweig versprach ihre 150 Reiter und 400 M., die anfänglich grosse Schwierigkeiten bereiteten; von der Hauptarmee waren kaum 150 Reiter und 50—60 Dragoner unter dem Oberstleutnant Beyer eingetroffen. Herzog Christian von Zelle weigerte sich schliesslich die versprochenen 2—300 M. zu senden, weil es hiess, dass Gronsfeld in das Stift Verden einfallen werde;⁵⁾ dagegen hatte Anderson, der über den Beginn der Blockade sehr erfreut war, aus dem Magdeburgischen die Regimenter Termo und King und 150 Pferde in Aussicht gestellt.⁶⁾ An Reibereien fehlte es natürlich auch nicht, da Mitschefahl sich weigerte von dem

¹⁾ Protokoll des geh. Rates, dd. Braunschweig Juli 15. (Wfb.)

²⁾ Sendung des Mandelsloh ins Hauptquartier nach Hildesheim (Relation, dd. Juli 25) und Duderstadt (Rel., dd. Aug. 5). (Wfb.)

³⁾ Ebd. Protokolle des geh. Rats, dd. Juli 15 ff. (Wfb.)

⁴⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Aug. 6. (Kal. 16. A. 312.) — Etwas höher gibt die Zahl Fr. Ulrich in seinem Schreiben an H. Georg, dd. Aug. 14, an (Ebd. 313): Braunschweiger 500 Mann, 800 Dragoner, 150 Reiter; die Stadt Braunschweig 400 Mann und 180 Pferde; Beyer 200 Pferde und 80 Dragoner.

⁵⁾ H. Christian an Steinberg, dd. Aug. 2. (Zelle 11. 99.)

⁶⁾ Anderson an H. Fr. Ulrich, dd. Jerichow Aug. 7 (Kal. 16. A. 312) und dazu Fr. Ulrich an H. Georg, dd. Aug. 14. (Ebd. 313.)

schwedischen Oberstleutnant Beyer sich kommandieren zu lassen; doch griff hier Steinberg ein und beschwichtigte die Offiziere.¹⁾ Wenn alles zusammen war, rechnete man auf 3000 M. und 600 Pf., mit denen man die Garnison in Wolfenbüttel (1000 M. und 200 Pf.) wohl an fernerer Verproviantierung der Festung hindern konnte.²⁾

Doch vorläufig waren nur die braunschweigischen und die wenigen schwedischen Truppen unter Beyer vorhanden, mit denen an eine wirksame Blockade noch nicht zu denken war.

Ehe noch der herzogliche Protest an Herzog Georg gelangte, traf die Nachricht in Braunschweig ein, dass dessen Volk bereits im Amte Lichtenberg angelangt sei;³⁾ am 16. August logierte sich Lohausen in Halchter im Süden von Wolfenbüttel ein und am 17. verlegte Herzog Georg sein Hauptquartier nach Klein-Stöckheim im Norden.⁴⁾ Er hatte noch von Seesen aus seinem Vetter Friedrich Ulrich die Versicherung gegeben, dass er ihm Wolfenbüttel alsbald nach der Eroberung ohne weiteres einräumen werde.⁵⁾

Nun versammelten sich auch die übrigen Truppen: am 21. kam das Regiment Termo, am 28. rückten die braunschweigischen Fähnlein in Thiede ein, am 31. kam noch das Regiment King dazu.⁶⁾ Mit ihnen besetzte man zunächst noch Linden, im Südosten, jenseits der Ocker. Um aber die Blockade wirksam auszuführen, waren noch weitere Quartiere nötig: man beschloss solche in Stöckheim, Fümmler Teich, Halchter, Linden und Ahlum einzurichten,⁷⁾ doch dauerte es sehr lange, ehe man zur Ausführung kam. Namentlich gegen Osten konnte man die Streifereien der ligistischen Garnison nicht hindern.

Das Oberkommando führte Herzog Georg, doch unter beständigem Beiräte des Obersten und Kriegsrats v. d. Heyden, der bei ihm in Klein-Stöckheim war, und des Generalmajors Lohausen in Halchter, mit dem er in täglichem Briefwechsel stand. Er war voller Hoffnung auch Wolfenbüttel so rasch zur Übergabe zu zwingen, wie Duderstadt, dessen glückliche Eroberung seine Zuversicht un-

1) Steinberg an H. Georg, dd. Aug. 6. (Kal. 16. A. 312.)

2) Fr. Ulrich an H. Georg, dd. Aug. 14. (Ebd. 318.)

3) Steinberg an H. Georg, dd. Aug. 14. (Ebd.)

4) Geleen an Gronsfeld (dd. Aug. 27); ein aufgefangenes Schreiben, das Lohausen mit Randbemerkungen versah. (Ebd.)

5) H. Georg an Fr. Ulrich, dd. Seesen Aug. 15. (Ebd.)

6) Geleen an Gronsfeld, dd. Aug. 27. (Ebd.)

7) Denkschrift Steinbergs, dd. Sept. 16. (Ebd. 314.)

gemein gesteigert hatte.¹⁾ Er rechnete auch hier, dass der Mangel an Proviant die Garnison bald zur Meuterei veranlassen werde.²⁾

Doch entsprach der Fortgang nicht den Erwartungen, wenn Herzog Georg auch mit Eifer ans Werk ging. Zunächst hatte er sich in dem Kommandanten von Wolfenbüttel, dem Oberst Geleen verrechnet; er war einer der besten Offiziere der ligistischen Armee, der die Verteidigung mit Umsicht und Entschlossenheit leitete. Gleich zu Anfang unternahm er einen heftigen Ausfall gegen Halchter (20. August), doch gelang es Lohausen ihn siegreich abzuschlagen. Glücklicher war er bei einem anderen am 25. August, bei dem ihm der General-Kommissar Anderson in die Hände fiel, der von Magdeburg herüber gekommen war. Das war kein geringer Gewinn, denn Anderson verwaltete die Stifter Magdeburg und Halberstadt mit grossem Geschick und seine Abwesenheit wurde schmerzlich vermisst.³⁾ Es machte sich wohl bei der Garnison in Wolfenbüttel einiger Mangel geltend, namentlich an Bier, doch war von der erwarteten Meuterei keine Rede. Der Kommandant verstand es durch fortgesetzte Exkursionen immer wieder von neuem sich zu versorgen.

Dagegen waren die Unternehmungen der Belagerer von keinem grossen Erfolge begleitet. Ein Anschlag, den man in der Nacht vom 3. zum 4. September auf das Gotteslager vor Wolfenbüttel ausführen wollte, um es einzuäschern, misslang infolge der Klarheit der Nacht und der Wachsamkeit des Feindes;⁴⁾ ebensowenig gelang der Versuch das Wasser abzugraben, so gross auch die Vorbereitungen gewesen waren, die man getroffen hatte.⁵⁾ Auch mit der Einrichtung der Quartiere kam man nur langsam vorwärts, es fehlte an Arbeitskräften um die Schanzen aufzuwerfen: die Bauern waren längst vor der verwilderten Soldateska verlaufen. Mitte September⁶⁾ — also vier Wochen nach dem Eintreffen Herzog Georgs — war man erst mit Stöckheim und Halchter fertig, und nach Osten hin

¹⁾ H. Georg an Steinberg, dd. vor Duderstadt Aug. 10. (Kal. 16. A. 312.)

²⁾ H. Georg an GAdolf, dd. Aug. 21. (Arkiv II. no. 826, hier falsch datiert.)

³⁾ Grubbe an Gustav Adolf, dd. Hörter Sept. 27 (Arkiv II. no. 835): Igenom Andersons fränvaro förorsakes här både i contributionerne som munitionssaker och annat sådant stor confusion, i det ingen är som om hans saker vet besked och en part sig kanske deri mera antaga än dem bër.

⁴⁾ Lohausen an H. Georg, dd. Halchter Sept. 4. (Kal. 16. A. 313.)

⁵⁾ Lohausen an H. Georg, dd. Sept. 19. (Kal. 16. A. 314.)

⁶⁾ Memorial Steinbergs, dd. Sept. 16. (Ebd.)

konnte die wolfenbüttelsche Garnison ungehindert streifen, von Linden aus war das nicht zu verhindern. Herzog Georg zog zwar auch noch sein Regiment Meerrettig, das bisher in Hildesheim gelegen hatte, zur grossen Freude der Stadt an sich¹⁾ — aber auch das änderte nicht viel.

Man ward bald inne, dass die Blockade nicht so leicht war, als man sie gemacht,²⁾ und dass Salvius doch Recht hatte mit seiner Behauptung, dass Wolfenbüttel nicht mit einer Entreprise zu nehmen sei. An eine regelrechte Belagerung konnte man nicht denken, dazu fehlte es an Artillerie, Munition und sonstigem Belagerungsmateriale. Nur zu bald bewahrheitete sich auch, wovor Steinberg gewarnt hatte, dass es unmöglich sei aus den wenigen übrigen Ämtern eine so grosse Anzahl von Truppen zu verpflegen. Die Truppen wurden auch immer schwieriger, da eine Soldzahlung nicht möglich war: weder Salvius noch Steinberg³⁾ vermochten Geld zu beschaffen; aus Lüneburg war ebensowenig zu holen, wie aus Braunschweig, da alles durch die Lauf- und Musterplätze ausgesogen war. Die Truppen hausten entsetzlich⁴⁾ und streiften weit herum. Selbst mit seinem Bruder Christian kam Herzog Georg wegen dieser Verpflegungsfrage in heftigen Briefwechsel.⁵⁾

Man wurde im Hauptquartiere doch bedenklich; Lohausen und v. d. Heyden sprachen es offen aus, da das Volk von Tag zu Tage abnehme — mehr aus Mangel als wegen des Feindes — so sei die Gefahr gross „dass man nicht etwa einen Schimpf einlege“.⁶⁾

Aber nicht nur vor Wolfenbüttel erwiesen sich die Vorhersagen der „kriegspraktizierenden Handlanger“ als richtig, leider stellten sich auch bei Baudissins Korps die üblen Folgen der Trennung sehr bald ein.⁷⁾ Von Duderstadt aus war Baudissin ins

¹⁾ H. Georg an St. Hildesheim, dd. Sept. 3 (Ebd. 313); das Regiment zog am 10. Sept. ab. (Ebd.)

²⁾ Lohausen an H. Georg, dd. Sept. 4. (Ebd.)

³⁾ Salvius an H. Georg, dd. Hamburg Sept. 14. (Kal. 16. A. 314.) — Steinbergs Promemoria, dd. Sept. 16. (Ebd.)

⁴⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Sept. 20. (Ebd. 305.) Fr. Ulrich an Mitschefahl, dd. Sept. 22 (Kal. 21. C. X. 7. no. 93): soll das Rauben und Plündern der braunschweigischen Truppen abstellen.

⁵⁾ H. Georg an H. Christian, dd. Aug. 31 (v. d. Decken II. Nr. 97) und Sept. 2 (Kal. 16. A. 313); Antwort, dd. Sept. 4 (Zelle 11. 92).

⁶⁾ Lohausen an H. Georg, dd. Sept. 4. (Kal. 16. A. 313.)

⁷⁾ Vgl. Droysen a. a. O. IX. S. 303 ff.

Paderbornsche gerückt und vertrieb die feindlichen Garnisonen aus Warburg, Dringenberg, Brakel, Volkmarsen und Stadtberge, die sich alle auf Paderborn zurückzogen. Gegen Paderborn konnte er aber nichts ausrichten, da es ihm an Artillerie gebrach; er musste sich nach Warburg zurückziehen. Hier erhielt er vom König Befehl, dem Prinzen von Oranien zu Hilfe zu ziehen:¹⁾ doch Gronsfeld hatte alle Pässe an der Lippe stark belegt, so dass Baudissin nicht weiter konnte.²⁾ Zudem stiess jetzt Merode mit 7 Regimentern zu Gronsfeld,³⁾ die zusammen ein Korps von 8—9000 Mann ausmachten, wogegen Baudissin mit höchstens 5000 Mann — seine Truppen hatten sehr abgenommen — nicht ankommen konnte. Dazu traf noch die Nachricht ein, dass nunmehr auch Pappenheim wieder zurückkehre. Sein Versuch, Maastricht zu entsetzen, war gescheitert, die Festung war am 23. August gefallen. Pappenheim wandte sich wieder zurück, war am 30. August in Roermond, am 9. September in Ruhrort und am 18. bereits in Dortmund. Baudissin hatte sich inzwischen nach Höxter gewandt, um hier Verstärkungen abzuwarten.

Bereits am 28. August hatte Baudissin an Lohausen geschrieben, Herzog Georg möchte sich mit den Völkern, die er vor Duderstadt mit sich genommen, wieder mit ihm vereinigen, damit sie zusammen auf Gronsfeld gehen könnten; die Blockade sollten die braunschweigischen und andere Truppen aus den Stiftern Magdeburg und Halberstadt fortsetzen⁴⁾ — war das nicht just dasselbe, was Steinberg u. a. geraten hatten? Georg war aber nicht geneigt, ein ihn so lebhaft interessierendes Unternehmen aufzugeben, bei dem er sich bereits so weit engagiert hatte.⁵⁾ Anders dachten Lohausen und Heyden: sie fanden, dass der Vorschlag Baudissins zur rechten Zeit käme, um sich mit Anstand aus der heiklen Affaire zu ziehen, zumal der von Baudissin angegebene Vorwand — Herzog Friedrich Ulrich mache wegen der Verpflegung Schwierigkeiten — dem Herzog von Braunschweig die Verantwortung zuschiebe.⁶⁾ Auch der König

¹⁾ Gustav Adolf an Oxenstierna, dd. bei Nürnberg Aug. 20. (Arkiv I. no. 470.)

²⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Warburg Sept. 1. (Kal. 16. A. 313.)

³⁾ Desgl., dd. Höxter Sept. 13. (Ebd. 314.)

⁴⁾ H. Georg an Salvius, dd. Sept. 3. (Ebd. 313.)

⁵⁾ Ebd.

⁶⁾ Lohausen an H. Georg, dd. Sept. 4. (Ebd. 313.)

sandte auf die Nachricht von der Rückkehr Pappenheims dem Herzog Georg Ordre, sich sogleich mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen zu vereinigen: „da uns und dem gemeinen Wesen an seiner Länder und dero Soldateska Konservation fast mehr als an dem wolfenbüttelschen Bloquement gelegen“. ¹⁾ Ebenso drängte Salvius jetzt, vor allen Dingen an der Weser ein starkes Korps zu bilden, das Gronsfeld abhalten sollte; ²⁾ er wollte, dass Herzog Georg vor Wolfenbüttel verbleibe und die Blockade von Ferne fortsetze, dass dagegen Lohausen mit dem Reste der Truppen wieder zu Baudissin marschiere; alle anderen Truppen, die noch im niedersächsischen Kreise waren (Herzog Franz Karl, Leslie, Krichbaum, Brunnemann, Stralendorf und die des Erzbischofs von Bremen) sollten unter Herzog Franz Karl von Sachsen-Lauenburg über die Weser nach Wildeshausen und Vechta gehen, wo sie in dem Niederstift Münster, Oldenburg und Ostfriesland genug Verpflegung finden würden. Auf diese Weise hoffte er den Kreis von allen Truppen zu befreien, um ihn für die Kontributionen gebrauchen zu können; ³⁾ Steinberg schloss sich ihm vollständig an. ⁴⁾ Herzog Georg war aber über das „Geschmiede“ der beiden Federfuchser so erzürnt, dass er sich über sie bei Oxenstierna beschwerte: er könne sich als Fürst des Reiches und einer, der 30 Jahre Soldat sei, von ihnen nicht kommandieren und reformieren lassen. ⁵⁾

Doch der Herzog mochte wollen oder nicht, die Ereignisse gaben den geschmähten Legaten Recht und drängten zum Entschlusse. Am 15. Sept. wurde im Hauptquartiere zu Klein-Stöckheim Kriegsrat gehalten und beschlossen, die Blockade zwar nicht zu quittieren; doch sollten vor Wolfenbüttel nur 520 Reiter, 750 Dragoner und 2500 Knechte verbleiben, um die Festung von Ferne zu blockieren; der Rest (2390 Mann) dagegen sollte zu Baudissin marschieren; der Abmarsch sollte aber so lange verschoben werden, bis auch die Quartiere zu Linden und am Fümmler Teiche in den nötigen Verteidigungszustand gesetzt worden seien. ⁶⁾ Steinberg

¹⁾ GAdolf an H. Georg, dd. Winsheim Sept. 25. (Kal. 16. A. 806.) Beil. 108.

²⁾ Salvius an Steinberg, dd. Lübeck Sept. 5 (Ebd.); desgl. an H. Christian, dd. Hamburg Sept. 13 (Ebd. 314).

³⁾ Salvius an H. Christian, dd. Hamburg Sept. 11. (Zelle 11. 99.)

⁴⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Sept. 10. (Kal. 16. A. 813.)

⁵⁾ H. Georg an Oxenstierna, dd. Sept. 11 (Ebd. 314), eod. an Baudissin (Ebd.)

⁶⁾ Promemoria Steinbergs, dd. Sept. 16. (Kal. 16. A. 314.)

wünschte nur — im Gegensatz zu Salvius — dass Lohausen die Blockade fortführe, dagegen Herzog Georg mit zu Baudissin marschiere: die Gründe liegen auf der Hand.¹⁾ Denn leider setzten sich die unerquicklichen Erörterungen zwischen ihm und Herzog Georg noch immer fort: er verwies jetzt dem Herzog rund heraus, dass er ihn in der Ausführung der Alliance hindere, dem Herzog seien die Kriegssachen aufgetragen, ihm die Staatssachen; wolle der Herzog etwas hierin anordnen, so gebühre es sich, mit ihm vorher zu sprechen. „Ich verbleibe bei den mir erteilten königlichen Ordnern und lasse das Widrige, das ich nicht abwenden kann, E. F. G. und denen, die dazu geraten, zur Verantwortung. E. F. G. bedenke, ob Ihnen freigestanden in Etatsachen wider die königliche Parole etwas zu ändern, zumal ohne mein als königlichen Ambassadeurs Vorbewusst. Werde ich noch weiter zurückgesetzt, so muss ich meine Charge hier suspendieren und zum Könige reisen.“²⁾

Indessen war jetzt keine Zeit zu solchen Streitigkeiten: die Not stand vielmehr bereits wieder vor den Türen, und die Eile, zu der Steinberg gemahnt hatte, war nötig. Bereits am 18. September musste Baudissin nach Wolfenbüttel melden, dass sich Pappenheim mit Gronsfeld und Merode vereinigt habe³⁾ und am 25. fand ein hitziges Reitergefecht bei Brakel statt. Baudissin drängte jetzt um Unterstützung und machte sich die von Salvius vorgeschlagene Diversion nach Hoya und Wildeshausen völlig zu eigen, die Blockade sollte nur mit etwas geworbenem Volke und dem Ausschusse aufrecht erhalten werden.⁴⁾ Lohausen sollte schleunigst mit allem, was entbehrlich sei zu ihm stossen.⁵⁾

Selbst Gustav Adolf hatte seine Meinung völlig geändert; er befahl dem Baudissin jetzt, alle entbehrlichen Truppen an der Elbe und vor Wolfenbüttel an sich zu ziehen und dem Pappenheim „das Gesicht zu weisen“; jedenfalls aber seinen Durchbruch nach Mainz, Franken oder zu Wallenstein zu verhindern. Deswegen bat er den Herzog, Wolfenbüttel nur von Ferne zu blockieren und Lohausen rasch zu ihm zu schicken.⁶⁾

¹⁾ Ebd.

²⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Sept. 20. (Ebd. 305.)

³⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Hörter Sept. 18. (Ebd. 314.)

⁴⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Hörter Sept. 23. (Ebd.)

⁵⁾ Desgl., dd. Hörter Sept. 26. (Ebd.)

⁶⁾ Ebd.

Im Lager vor Wolfenbüttel erhielt man die Nachricht von Pappenheims Rückkehr am 21. Steinberg erkannte sogleich, dass es auf Wolfenbüttel abgesehen sei: E. F. G. glauben sicherlich, schrieb er an Herzog Georg,¹⁾ er lässt Wolfenbüttel nicht unentsetzt, er geht also wieder zwischen die Armeen und jeder muss sich wieder in die Winkel verkriechen. Als bald verhandelte er mit dem Rate der Stadt Braunschweig wegen des Rückzugs unter die Kanonen der Stadt, zu dem auch Baudissin geraten hatte.²⁾ Die Stadt war dazu bereit. Da ihm letzthin Herzog Georg befohlen hatte „die consilia militaria et statum mit dirigieren zu helfen“, hielt Steinberg nicht mit seinem Rate zurück: er hielt jetzt für nötig, dass Baudissin, nach Möglichkeit verstärkt, bei Hildesheim ein Lager beziehe: dadurch schütze er die Blockade und hindere Pappenheim den Einfall; in Hörter sei er doch nicht stark genug ihn aufzuhalten. Vor allem müsse man die unheilvolle Zersplitterung der Armeen wieder gut machen.³⁾

Auch Salvius bemühte sich die Truppen an der Elbe schleunigst zu sammeln; da Leslie noch immer an seiner Wunde krank darnieder lag und es an einem „Haupte“ fehlte, musste er auf die geplante Diversion nach Hoya und Vechta verzichten, er wies vielmehr die Truppen an, nach Gifhorn, Hildesheim und der Orten zu marschieren und sich von dort zu Baudissin zu begeben.⁴⁾

Endlich am 28. September — als Baudissins Gesuche immer dringlicher lauteten — wurde beschlossen, Lohausen abmarschieren zu lassen; die Obersten King und Mitschefahl nahmen in der Nacht seine Quartiere ein⁵⁾ und Lohausen zog endlich am 30. September mit 2 Regimentern ab.⁶⁾ Die Quartiere wurden jetzt so verteilt: Herzog Georg in Klein-Stöckheim, Oberst Meerrettig in Thiede und Fümmelse, Oberst King in Halchter und Oberst Mitschefahl in Linden.⁷⁾ Alles in allem blieben

¹⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Sept. 21. (Kal. 16. A. 314.)

²⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Sept. 18. (Ebd.)

³⁾ Steinberg an H. Georg, dd. Sept. 23. (Ebd.)

⁴⁾ Salvius an H. Georg, dd. Hamburg Sept. 25. (Ebd.)

⁵⁾ H. Georg an Lohausen, dd. Sept. 28 (Ebd.), eod. an Baudissin (Ebd.)

⁶⁾ King an H. Georg, dd. Halchter Sept. 30. (Ebd.)

⁷⁾ Arkiv II. S. 613.

4175 Mann¹⁾ zur Blockade zurück, und dem Obersten King wurde auf sein Verlangen an Lohausens Stelle das Kommando „nächst“ dem Herzog Georg aufgetragen.²⁾ Den Obersten Meerrettig und King, die die Zugänge von Westen her besetzt hielten, wurde eingeschärft, die Strassen fleissig bereiten zu lassen.³⁾

So lange hatte aber Pappenheim nicht gefeiert: als Lohausen bis Seesen gekommen war, stiess er bereits auf Pappenheims anmarschierende Regimenter und zog sich schleunigst nach Goslar zurück.⁴⁾

Pappenheim war am 29. September vor Hörter gerückt, schickte einen Teil der Armee über die Weser, um Baudissin den Rückzug abzuschneiden, und beschoss die Stadt von den umliegenden Bergen. Wie schon vorher die Hessen, musste auch Baudissin sich jetzt entschliessen, den unhaltbaren Ort zu quittieren und zog sich nach Münden zurück; auf dem ganzen Marsche lag ihm Pappenheim beständig in den Eisen und auf beiden Seiten wurde ziemlich viel eingebüsst — ein Zeichen, wie hart Pappenheim ihn bedrängte.

¹⁾ Kal. 16. A. 314:

1) Stöckheim:	
Reiter von I. F. G. Leib-Regiment	150 Mann
1 Schwadron z. F. vom Leib-Regiment	400 „
Botische Dragoner	100 „
2) Thiede und Fümmlae:	
Reiter vom Leib-Regiment	180 „
z. F. Meerrettig	350 „
— 1 Schwadron vom Leib-Regiment	400 „
Botische Dragoner	200 „
3) Halchter:	
R. Anhalt	80 „
F. King	400 „
— 1 Schwadron Meerrettig	350 „
Dragoner Kagge	225 „
4) Linden:	
R. Koch	80 „
— Wirzberg (St. Braunschweig)	60 „
— Tottleben	50 „
F. Mitschefahl	600 „
— St. Braunschweig	800 „
Dragoner Kagge	250 „
zusammen . . . 4175 Mann	

²⁾ Ordre, dd. Okt. 1. (Arkiv II. S. 613.)

³⁾ Ordre, dd. Okt. 2. (Ebd.)

⁴⁾ 3. Okt. früh.

Oberst Treskow und sein Oberstleutnant fielen ihm in die Hände, wogegen Baudissin etliche Standarten erbeutete.¹⁾ Pappenheim hatte seinen Willen völlig erreicht, das platte Land gehörte wieder ihm, Baudissin war von Herzog Georgs Truppen getrennt und der Zugang nach Wolfenbüttel lag ihm offen.

Die Blockade musste aufgehoben werden und die Truppen sollten sich marschbereit nach Braunschweig halten.²⁾ Es galt dann noch die grossen Städte Hildesheim und Hannover zu schützen — aber bereits war der Weg nach Hildesheim gesperrt und Oberst Meerrettig konnte nicht durchkommen; statt dessen erhielt das Regiment des Obersten v. d. Heyden, das in der Neustadt Hannover lag, sowie Oberst Bruneck in Peine und Major Königsmark in Steinbrück Befehl, schleunigst nach Hildesheim zu marschieren³⁾ — auch sie kamen nicht dahin.

Obwohl man seit dem 1. Oktober in voller Bereitschaft war, abzumarschieren, gelang es dennoch dem Merode, die Blockadearmee zu überraschen. Überall war Unordnung und nirgends ein straffes Kommando: King wollte nichts ohne ausdrücklichen Befehl des Herzogs tun und der Herzog nichts anordnen, ohne sich mit ihm und dem Oberst Heyden beraten zu haben; bei der Entfernung der Quartiere Klein-Stöckheim und Halchter war das sehr umständlich, zudem begab sich der Herzog am 4. Oktober abends Leibesbeschwerung halber nach Braunschweig. In der Nacht erhielt der Oberst v. d. Heyden im Hauptquartier die bestimmte Nachricht von dem Anmarsche Merodes, den Pappenheim vorausgeschickt hatte, während er selbst vor Hildesheim stehen blieb. Heyden schickte die Nachricht sofort an King, der sie zwischen 3 und 4 Uhr morgens erhielt, damit er der Abrede gemäss die Quartiere nicht unnötig länger hielt, sondern Truppen und Geschütze abführen könne. Er behielt auch Zeit, seine und des Obersten Mitschefahl Bagage nach Braunschweig zu schicken, die zwei Stücke aber konnten nicht fortgebracht werden, weil die Pferde wieder einmal „verpartieret“ waren, — dass sie wichtiger waren, als die Bagage der Herren Obersten, darauf verfiel man nicht. Morgens 7 Uhr

¹⁾ Baudissin an Lohausen, dd. Münden Okt. 1. (Kal. 16. A. 314.) — Fr. Ulrich an Kursachsen, dd. Okt. 4. (Dresden 8108. Buch. 3.)

²⁾ Oberst Heyden an H. Georg, dd. Okt. 4. (Ebd.)

³⁾ Fr. Ulrich an H. Georg, dd. Okt. 5. — Die Ordres an Königsmark und Bruneck, dd. Okt. 6. (Ebd.)

am 5. Oktober traf Merode mit dem Entsatz in Wolfenbüttel ein, rückte sogleich wieder aus der Stadt und warf sich auf das Quartier in Halchter, das nach tapferer Gegenwehr überwältigt wurde. Die beiden Regimenter King und Mitschefahl wurden zersprengt, Oberst Mitschefahl selbst konnte sich mit den Kaggesehen Dragonern salvieren, dagegen fiel der Oberst King, der viermal verwundet wurde, mit etlichen Offizieren und 400 Knechten dem Feinde in die Hände.¹⁾ Der Rest rettete sich ins Halberstädtische, soweit man sich nicht nach Braunschweig zurückziehen konnte. Im Hauptquartier zu Stöckheim, wohin man die übrigen Quartiere gezogen hatte, wartete man zwei Stunden lang vergeblich auf die von Halchter, bis sie der Feuerschein belehrte, woran sie waren. Man rückte darauf in guter Ordnung in die Stadt Braunschweig.

Pappenheim berannte inzwischen mit allem Nachdrucke die Stadt Hildesheim, die nach der Abführung des Regiments Meerrettig ohne Besatzung war; nach viertägiger Belagerung musste sie sich am 10. Oktober ergeben; ein Versuch, sie zu entsetzen, wurde nicht gemacht. Herzog Georg glaubte sich hier wie überall damit entschuldigt, dass er es „an zeitigen Vermahnungen nichts habe erwinden lassen.“²⁾ Pappenheims Wunsch, sich auch an Hannover und Braunschweig zu machen, ward nur durch die wiederholten und gemessenen Befehle seines Herrn, nach Oberdeutschland zu kommen, vereitelt. Er zog sich zunächst ins Leinetal zurück und lag bei Alfeld und Northeim still.

Vorläufig war aber alles mit grossem Schrecken erfüllt, zumal man nicht wusste was Pappenheim vornehmen würde: ob er an den Rhein, oder nach Thüringen oder an die Elbe gehen werde.

¹⁾ Vgl. H. Georgs ausführliche Relation an den König, dd. Okt. 12. (Arkiv II. no. 840, auch v. d. Decken II. Nr. 100.) — Dazu Pappenheims Bericht an den Kurfürsten Maximilian von Bayern, dd. Okt. 11 (Röckl 75); letzterer gibt den Verlust der Schweden auf 1000 Tote und 800 Gefangene an. — Fr. Ulrich an Oxenstierna, dd. Okt. 11 (Wfb.), gibt den Verlust auf 1500 Mann tot und gefangen an. — Oberst King kam sehr bald wieder aus Wolfenbüttel los, doch musste er sich mit 1400 Rt. ranzionieren. (King an H. Georg, dd. Braunschweig Nov. 2. Kal. 16. A. 815.)

²⁾ Am 28. Okt. rechtfertigt sich der Herzog folgendermassen (an Steinberg, Kal. 16. A. 315): er sei nie um den Entsatz ersucht worden; er hätte der Stadt Post über Post geschrieben, ob sie Entsatz begehrten oder nicht, aber keine Antwort erhalten: ohne dass er gewusst hätte, dass sie den Entsatz haben wollten und wie er geschehen könne, wäre es irraisonabel gewesen, mit der ganzen Armee zum Entsätze zu kommen.

Herzog Georg hatte erwartet, dass Baudissin sich zu ihm nach Wolfenbüttel zurückziehen werde; das hatte Pappenheim vereitelt. Von Kassel aus, wohin sich Baudissin gewendet hatte, sandte er den Sekretär Grubbe zu Herzog Georg mit der Aufforderung, mit allen Truppen zu ihm zu stossen, um wieder ein Korps zu bilden, mit dem man dem Feinde besseren Widerstand leisten könne.¹⁾ Herzog Georg war damit einverstanden, nur musste vor seinem Abmarsche für die nötige Sicherheit der festen Plätze gesorgt werden.

Doch das war mit Schwierigkeiten verknüpft: dank des unerhörten Hausens der Soldateska wollte sich niemand mehr ihrem Schutze anvertrauen. Herzog Christian lehnte die angebotene Garnison für Zelle und Gifhorn ab,²⁾ und besonders Hannover wehrte sich mit Hand und Fuss, trotz des schlimmen Beispiels, das die Nachbarstadt Hildesheim bot. Auch Hannover hatte böse Erfahrungen trotz aller fürstlichen Versprechen und Reverse gemacht und hatte die ungebetenen Gäste nicht anders los werden können, als durch Zahlung einer beträchtlichen Summe. Jetzt lehnte die Stadt infolgedessen jede Aufforderung ab, das Regiment des Obersten v. d. Heyden in ihre Mauern aufzunehmen, das in der Neustadt vor Hannover lag und übel wirtschaftete.³⁾ Herzog Friedrich Ulrich nahm sich seiner Stadt kräftig an. Da bereits 600 geworbene Knechte in der Stadt lagen, war die dringendste Gefahr abgewandt: er forderte deshalb, dass die 400 Knechte — mehr zählte das Regiment nicht — nur unter 2—3 Hauptleute gestellt und in seine und des Königs Pflicht genommen werden solle; er wollte die Stadt vor allem vor der unnötigen Menge von Offizieren bewahrt wissen, deren Verpflegung stets am schwersten hielt.⁴⁾ Hannover ist auch — trotzdem Pappenheim es mehrmals zur Übergabe aufforderte — hartnäckig geblieben bis die Gefahr vorüber war. Dagegen war Braunschweig sofort bereit zwei Regimenter des Herzog Georg aufzunehmen: das Leibregiment unter dem Oberstleutnant Wurmb und das Regiment Meerrettig.⁵⁾

¹⁾ Grubbe an Gustav Adolf, dd. Genthin Okt. 8. (Arkiv II. no. 838.)

²⁾ H. Christian an H. Georg, dd. Okt. 9 (Zelle 11. 99) und Okt. 12 (Kal. 16. A. 815.)

³⁾ Hannoversche Chronik (Hann. Geschichtsblätter 1893. S. 426): er hat wie ein Feind gehaust, Kirchen erbrochen und seinen Soldaten grossen Mutwillen gestattet. Am 27. Okt. zog sein Regiment ab, das 6 Wochen in der Neustadt gelegen hatte.

⁴⁾ H. Fr. Ulrich an H. Georg, dd. Okt. 9. (Kal. 16. A. 314.)

⁵⁾ Der Magistrat hielt die Regimenter mit Zähigkeit fest; erst auf wiederholte Befehle des Herzogs verliess Meerrettig mit seinem Regiment am 11. Nov.

Dann aber verliess Herzog Georg schleunigst diesen Schauplatz seiner Tätigkeit, vereinigte sich bei Gifhorn mit den Truppen des Herzogs Franz Karl aus Lüneburg und marschierte über Neuhaldensleben und Oschersleben nach Quedlinburg,¹⁾ um über den Harz zu Baudissin zu ziehen.²⁾ In Oschersleben erhielt er aber von Baudissin die Nachricht, dass er vom Könige Befehl erhalten habe, nach der Wetterau und dem Rheine zu gehen.³⁾ Er beschloss, um dem niedersächsischen Kreise Luft zu machen, eine Diversion nach dem Erzstifte Köln auf eigene Verantwortung zu unternehmen und hoffte dadurch Pappenheim auf sich zu ziehen.⁴⁾

In Aschersleben empfing dann Herzog Georg den Befehl des Reichskanzlers,⁵⁾ alle Truppen, die nach den nötigen Besatzungen übrig blieben, zusammen zu ziehen, um eine Armee an der Elbe zu formieren; als Stützpunkt sollte ihm Werben dienen. In den Stiftern Magdeburg und Halberstadt war man entsetzt über seine unbändige Soldateska,⁶⁾ zumal die bisherigen Werbungen das Land schon ausgeödnet hatten. Da auch tatsächlich um Magdeburg nicht viel zu finden war, wurde im Kriegsrat der Beschluss gefasst,⁷⁾ die Truppen dem Kurfürsten von Sachsen zuzuführen, um dessen Pässe an der Elbe, Wittenberg und Torgau, schützen zu helfen. Von Salze bei Magdeburg sandte der Herzog seinen Kapitän Taubenacker an den Kurfürsten und meldete seinen Anzug an,⁸⁾ den Obersten v. d. Heyden schickte er nach Alt-Brandenburg.⁹⁾ In Dresden empfing man die Nachricht von dem unerwarteten Be-

die Stadt, das Leib-Regiment blieb noch weiter darin liegen. (Meerrettig an H. Georg, dd. Nov. 18, H. Georg an Braunschweig, dd. Nov. 25 und Braunschweig an H. Georg, eod. — Kal. 16. A. 316.)

¹⁾ Aa. in Kal. 16. A. 315.

²⁾ H. Georg an Baudissin, dd. Oschersleben Okt. 17. (Ebd.) — Grubbe an den König, dd. Quedlinburg Okt. 19 (Arkiv II. no. 842): er gibt die Stärke der Truppen H. Georgs auf 2500 Mann und 1500 Pferde an.

³⁾ Baudissin an H. Georg, dd. Langweldigenhagen Okt. 6. (Kal. 16. A. 314.)

⁴⁾ Ebd. und dd. Wetzlar Okt. 21. (Ebd. 315.)

⁵⁾ Oxenstierna an H. Georg, dd. Nürnberg Okt. 17. praes. Aschersleben Okt. 27. (Ebd. 305.)

⁶⁾ Grubbe an H. Georg, dd. Oebisfelde Okt. 13. (Ebd. 315: im Schreiben steht Sept. 13.) Beil. 113.

⁷⁾ H. Georg an Oxenstierna, dd. Salze Okt. 26. (Ebd. 305.)

⁸⁾ Mem. für Taubenacker, dd. Salze Okt. 26. (Ebd. 315.)

⁹⁾ H. Georg an Markgraf Sigismund, dd. Salze Okt. 27. (Ebd.)

stche mit getheilten Gefühlen: 1) anfänglich empfahl man dem Herzog sich bei Dessau aufzuhalten — wo er den Fürsten von Anhalt auf dem Halse gelegen hätte — und so in der Nähe von Wittenberg zu sein; als aber Wallensteins Scharen über Leipzig hinaus vordrangen und ihre Absicht auf Torgau klar wurde, rief der Kurfürst den Herzog schleunigst dahin. 2) Herzog Georg ging bei Wittenberg über die Elbe und konnte so, durch den Strom vor dem Feinde geschützt, sich am 4. November in Torgau mit den Kursachsen vereinigen. Damit war des Feindes Absicht auf diesen wichtigen Pass vereitelt und er zog sich bei Eulenburg über die Mulde zurück. 3)

In Torgau empfing Herzog Georg des Königs Befehl aus Arnstadt, sich mit ihm zu vereinigen. Gustav Adolf hatte bekanntlich den Entschluss gefasst, Kursachsen zu Hilfe zu eilen, sobald er hörte, dass Wallenstein mit aller Macht gegen den Kurfürsten zog. Er überschritt den Thüringer Wald und wollte jetzt die Entscheidung mit Wallenstein herbeiführen, die ihm vor Nürnberg nicht geglückt war. Der König hatte den Verlauf in Niedersachsen wohl vernommen, doch war er nicht genügend unterrichtet über die Massregeln, die der Herzog ergriffen hatte. Er schlug ihm deshalb zunächst vor 4), bei Halle ein befestigtes Lager zu beziehen, die Stadt zu versichern, und sagte ihm Entsatz innerhalb 6 Tagen zu; falls aber Halle bereits verloren sein sollte, sollte er über Adersleben, die Grafschaft Stolberg und Langensalza zu ihm marschieren. Auf jeden Fall solle er eilen und sich mit allem entbehrlichen Volk verstärken. Als der König inzwischen erfuhr, dass der Herzog bereits bis Wittenberg vorgerückt sei, befahl er ihm, bei Kursachsen zu bleiben, bis er zu ihm kommen werde; 5) er sollte es sich angelegen sein lassen, Kursachsen „zu animieren und zu disponieren, damit es nicht changiere, sondern bei der einmal genommenen tapferen Resolution verbleibe. Wir hoffen mit einer bastanten Armee der Orten in kurzem anzulangen und alles zu redressieren“.

Herzog Georg wollte nach dem Empfang der Ordre vom 2. November sofort aufbrechen und bat Kursachsen um Dimission,

1) Kursachsen an H. Georg, dd. Dresden Okt. 28. (Kal. 16. A. 315.)

2) Desgl. dd. Okt. 29. (Ebd.)

3) H. Georg an Gustav Adolf, dd. Torgau Nov. 7. (Arkiv II. no. 851.)

4) Gustav Adolf an H. Georg, dd. Arnstadt Nov. 2. (praes. Torgau Nov. 8.) (Kal. 16. A. 305.) Beil. 116.

5) Desgl., dd. Arnstadt Nov. 5. — praes. Torgau Nov. 14. (Ebd.) Beil. 117.

zugleich hielt er darum an, dass Kursachsen seiner Reiterei in Torgau gestatte, mit ihm zum Könige zu marschieren.¹⁾ Sogleich schickte er auch Befehle an seine beiden Regimenter, die noch in Braunschweig lagen, schleunigst zu ihm zu kommen.²⁾ Doch wurde er anderer Ansicht, als Arnim bei ihm am 9. November eintraf. Arnim stellte ihm vor, dass der König den Zustand an der Elbe nicht genügend kenne und dass es rätlicher sei, vorläufig zu Kursachsens Schutz zu bleiben, bis bestimmte Ordre vom König eintreffen würde; Arnim übernahm dagegen, den Kurfürsten zur Mit- sendung seiner Kavallerie zu bestimmen.³⁾ Kursachsen aber machte Schwierigkeiten, da er befürchten musste, dass Gallas bei Leitmeritz die Elbe überschreiten und auf dem rechten Ufer vordringen werde;⁴⁾ dagegen stellte er dem Herzog vor, dass er jetzt schwerlich sicher zum Könige marschieren könne, da das ganze feindliche Heer dazwischen liege, Arnim sei im Begriffe, die sächsischen Truppen aus Schlesien zu holen, mit denen er sich zum Könige begeben werde.⁵⁾ Auf erneute Ordre des Königs,⁶⁾ zu ihm zu kommen — er schrieb ihm den Weg an Leipzig vorüber auf Altenburg vor — sandte Herzog Georg den Oberst Taube und dann den Sekretär Grubbe⁷⁾ nochmals an den Kurfürsten und bat dringend um Überlassung der sächsischen Kavallerie. Daraufhin und da der Kurfürst inzwischen auch vom Könige selbst immer dringender um Zusendung seiner Truppen gemahnt wurde, entschloss sich endlich der Kurfürst, 2 Regimentern (Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg und Oberst Vitztum) Befehl zu erteilen, mit Herzog Georg zum Könige zu marschieren.⁸⁾

¹⁾ H. Georg an Kursachsen, dd. Torgau Nov. 8 (ist nicht abgegangen). (Kal. 16. A. 315.)

²⁾ eod. (Ebd.)

³⁾ H. Georg an Kursachsen, dd. Torgau Nov. 9. (Ebd.) — H. Georg an Gustav Adolf, dd. Torgau Nov. 10 und Grubbe an den König eod. (Arkiv II. no. 853 und 854.)

⁴⁾ Kursachsen an H. Georg, dd. Dresden Nov. 11. praes. Torgau Nov. 12. (Kal. 16. A. 316.)

⁵⁾ Desgl. Nov. 12. praes. Torgau Nov. 13. (Ebd.)

⁶⁾ Gustav Adolf an H. Georg, dd. Naumburg Nov. 10 (Droysen, Schriftstücke 240) und dd. Naumburg Nov. 12. (Kal. 16. A. 305.) Beil. 122.

⁷⁾ H. Georg an Kursachsen, dd. Torgau Nov. 12 und Nov. 15; H. Georg an Grubbe, dd. Torgau Nov. 13. (Ebd. 316.)

⁸⁾ Kursachsen an Gustav Adolf, dd. Dresden Nov. 16. — eod. an H. Georg. (Kal. 16. A. 316.)

An demselben Tage aber, am 16. November wurde bereits die blutige Schlacht bei Lützen geschlagen, in der die Schweden zwar den Sieg behielten, der grosse König aber sein Leben verlor.

Herzog Georg hat sich dann mit seinen Truppen bei Grimma mit der königlichen Armee vereinigt und sich an der Vertreibung der wallensteinschen Armee aus Sachsen beteiligt.

Das Verhalten des Herzogs in diesen letzten Wochen ist oft getadelt worden und man hat sogar seine Saumseligkeit, mit der er des Königs wiederholte Befehle sich mit ihm zu vereinigen unbeachtet liess, durch ein geheimes Einverständnis, oder, wie v. d. Decken sagt, eine Separatverbindung¹⁾ mit Kursachsen zu erklären gemeint. Bekannt ist ja, dass Kursachsen sich dem königlichen Oberkommando, dem es sich gemäss der Konvention vom 11. September 1631 bei einer Vereinigung ihrer Truppen unterwerfen musste, nach Möglichkeit und bis auf die letzte Stunde auszuweichen suchte. Dass dies auch der Fall mit Herzog Georg gewesen sei, will v. d. Decken glaubhaft machen.

In Wahrheit ist daran kein wahres Wort. Herzog Georg war zwar ein deutscher Fürst, der wie irgend ein anderer die partikularen Interessen seines Hauses in erster Linie verfocht; das hatte aber nicht gehindert, dass mit der Zeit der General bei ihm das Übergewicht erhielt. Und zwar waren es in erster Linie die Schwierigkeiten und Hindernisse, auf die er bei seinen Brüdern und dem Vetter in Braunschweig stiess, die in ihm ein immer stärkeres Bewusstsein des Oberkommandanten im Kreise erweckten, nur so glaubte er seinen Hausinteressen am besten zu dienen. Dass in ihm das Gefühl eines gemeinsamen Zusammenarbeitens mit dem Könige und seinen grossen Entwürfen, die auf das Allgemeine gerichtet waren, nicht sehr lebendig waren, hatte seine Expedition nach Duderstadt und Wolfenbüttel gezeigt. Aber gerade letztere hatte ihn in schweren Konflikt mit seinen eigenen Angehörigen gebracht, und dieser Zwiespalt musste in ihm das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Könige und seinen Generälen stärken, die, wie Baudissin, ihn gegen die Seinigen unterstützten. Hatte man zu Zeiten schon an dem Ton seiner Briefe erkennen können, dass er sich von dem Könige nicht viel in seine Pläne hineinreden lassen wollte, so war auch das anders geworden, auch

¹⁾ II. S. 106 ff.

das entsprach jetzt Verhältnissen, wie sie der König nicht anders wünschen konnte.

Sein Zug nach Kursachsen war lediglich ein Notbehelf, weil die von ihm gesuchte Verbindung mit Baudissin nicht ausführbar war, und vor allem „weil es um Magdeburg nicht viel zu leben gab“. ¹⁾ Seine Verbindung mit der sächsischen Armee erfolgte unter dem Vorbehalte, jederzeit auf den Ruf des Königs abmarschieren zu können. Er hat durchaus die Absicht gehabt, sofort auf des Königs Ordre aufzubrechen, aber Arnims Auseinandersetzungen belehrten ihn eines anderen, und dass er zunächst blieb, stimmte schliesslich auch mit des Königs Ansicht überein. Er ist auch im Interesse des Königs bei Kursachsen tätig gewesen: „Des Königs Schreiben an uns und seine actiones — schreibt er an den Kurfürsten — bezeugen es ausdrücklich, dass er E. L. Lande nicht allein von des Feindes Last erretten, sondern auch das Hauptwerk so führen will, dass der Feind einmal zu Grunde gerichtet und E. L. Lande gänzlich befreit werden, deshalb wird es E. L. nicht zuwider sein, die Reiterei mit uns ausgehen zu lassen“. ²⁾ Und ein andermal schreibt er: „ersuchen E. L. ganz fleissig an ihrem hochrühmlichen Ort ferner zu kontiuieren und das christliche Werk also mit Gottes Hülfe anzugreifen, als Sie wissen, dass es zu unserer wahren Religion Stabilment und Versicherung eines jedweden Staats itzo höchst nötig sein will“. ³⁾ Fortgesetzt betonte er dem Kurfürsten gegenüber, dass „der Hauptscopus jetzt beim König beruhe.“ ⁴⁾ So konnte niemand schreiben, der gegen den König agitieren und mit Kursachsen unter einer Decke stecken sollte. Wir dürfen deshalb mit Fug und Recht den Hauptgrund seines Zögerns in seinen Bemühungen suchen, die sächsische Kavallerie zugleich vom Kurfürsten loszubitten. Ferner muss man in Betracht ziehen, dass der Marsch zum Könige an dem feindlichen Heere vorüber gefahrvoll und schwierig war, zumal man bei der mangelhaften Verbindung lange im Unklaren war, wo der König anzutreffen sei. Noch am 12. November — als der Herzog in Torgau bereits bestimmte Befehle hatte — schrieb ihm Grubbe aus Wittenberg: über den Aufenthalt des Königs kann ich keine sichere Nachricht

¹⁾ H. Georg an Baudissin, dd. Torgau Nov. 12. (Kal. 16. A. 316.)

²⁾ H. Georg an Kursachsen s. d. (zwischen 1. und 8. Nov.) (Kal. 16. A. 315.)

³⁾ H. Georg an Kursachsen, dd. Torgau Nov. 9. (Ebd.)

⁴⁾ Desgl., dd. Torgau Nov. 11. (Ebd. 316.)

erhalten; ich weiss nicht, ob es von nöten und ratsam, dass E. F. G. den Kurfürsten verlassen und eilen, ehe wir gewisse Nachricht haben.¹⁾ — Er war über den Anmarsch des Königs aufrichtig erfreut, wie ihn denn schon die Nachricht, dass Oxenstierna nach Niedersachsen kommen solle,²⁾ mit Freude erfüllte.³⁾ Von des Königs Kommen hoffte er Besserung: „Gott gebe seinen Segen und erfülle E. M. und aller derjenigen, die von E. M. dependieren, Anschläge“ schreibt er, als er des Königs Absicht erfahren hatte, auf den Feind zu gehen.⁴⁾ Wir würden dem Herzog Unrecht tun, wenn wir glaubten, er hätte darüber seine niedersächsische Heimat vergessen, ganz im Gegenteil; mitten in der Spannung vor der gewaltigen Schlacht schrieb er an Baudissin: sobald wir zum Könige kommen, werden wir mündlich die Konjunktion mit Euch vortragen;⁵⁾ und er war nach des Königs Tode das treibende Element, dass nunmehr eine ansehnliche und ausreichende Armee zur Säuberung des Kreises nach Niedersachsen geschickt wurde.⁶⁾ Er war aber einsichtsvoll genug, nm zu erkennen, dass vorläufig der Hauptsocus beim König liege, er hat sich auch nach des Königs Tode willig an der Aktion der schwedischen Armee zur Säuberung Sachsens beteiligt, bis der Reichskanzler bei der Armee anlangte und die weiteren Dispositionen im Einverständnis mit der Generalität traf. Dagegen hat er — und das ist doch schliesslich ausschlaggebend — die Aspirationen des Kurfürsten von Sachsen, sich der verwaisten schwedischen Armee anzunehmen, deutlich zurückgewiesen.⁷⁾ Mit kurzen Worten, er war damals so schwedenfreundlich gesinnt, wie er es als deutscher Fürst nur zu sein vermochte.

¹⁾ Kal. 16. A. 316.

²⁾ Oxenstierna an H. Georg, dd. Nürnberg Okt. 17. (Kal. 16. A. 305.)

³⁾ H. Georg an Oxenstierna, dd. Salze Okt. 26. (Ebd.)

⁴⁾ H. Georg an Gustav Adolf, dd. Torgau Nov. 12. (Ebd.) Beil. 121.

⁵⁾ H. Georg an Baudissin, dd. Torgau Nov. 12. (Ebd. 316.)

⁶⁾ H. Georg an H. Christian, dd. Altenburg Dez. 13 (Ebd.): Sobald Oxenstierna hier anlangt, werden wir nichts unterlassen, was zur Befreiung des niedersächsischen Kreises dienen soll: wir intendieren mit einer erklecklichen Anzahl Volks wieder in Niedersachsen anzulangen. — Dazu das Mem. H. Georgs für seinen Hofmarschall v. Steding, den er an Oxenstierna sandte, dd. Altenburg Dez. 14 (Ebd. 320): soll ihn im Vertrauen über den Zustand im niedersächsischen Kreise unterrichten und vorschlagen, mit einer solchen Armee dahin zu ziehen, dass man gegen Gronsfeld offensiv vorgehen könne.

⁷⁾ Vgl. Struck, Johann Georg und Oxenstierna, S. 18/19.

Noch ist es nötig einen Blick auf die Zustände in Braunschweig-Lüneburg nach dem Abmarsche Herzog Georgs zu werfen. Sie waren so heillos wie möglich. Mit Ausnahme der wenigen festen Plätze, war das Land wieder völlig in den Händen der Feinde, dazu war das wichtige Hildesheim verloren gegangen, das dem Feinde zusammen mit Wolfenbüttel einen festen Stützpunkt im Lande gewährte. Unmittelbar darauf fiel auch der Kalenberg wieder in die Hände der Ligisten und am 3. November ging dann noch Peine über,¹⁾ so dass auch der Süden des Fürstentums Lüneburg in Mitleidenschaft gezogen wurde. Steinbrück dagegen konnte sich halten, weil es Mitschefahl in der Nacht vom 25./26. Oktober noch mit Munition zu versehen vermochte.²⁾

Pappenheim lag um Alfeld und Northeim still und hielt das ganze Land in Furcht und Schrecken. Die beiden am meisten betroffenen Fürsten, in Zelle und in Braunschweig, waren der Verzweiflung nahe. Von der Generalität erst mit Füßen getreten, waren sie jetzt von ihr dem Feinde schutzlos preisgegeben, kein Wunder, dass Gustav Adolf ihre bitteren Klagen zu hören bekam. Herzog Friedrich Ulrich³⁾ berief sich auf seine unausgesetzten Bitten, die er seit Beginn des schwedischen Bündnisses an die Generäle gerichtet habe, über die Weser zu gehen und den Feind vom Kreise abzuhalten, damit er die Mittel aus seinem Lande nehmen könne, um selbst Wolfenbüttel durch eine Blockade zu bezwingen; statt dessen hätte man seine eigenen Werbungen verhindert und sein Land völlig ruiniert; die Generalität habe darin geschaltet, wie wenn sie selbst Herren im Lande wären. Die letzten von Baudissin und Grubbe angeordneten Werbungen kosteten dem Lande bereits über 100 000 T., womit aber noch keine 600 Mann aufgebracht worden seien. Durch die Fehler der Generalität sei das Land wieder in die Hände der Feinde gefallen. Er bat dringend um Hilfe, er meine es redlich mit dem Könige, könne es aber vor seinen Untertanen nicht verantworten, dass er seinen fürstlichen Staat, jura und fortunas subditorum, wie bisher geschehen, der Disposition der Offiziere ergeben solle; auch könne er nicht gestatten, dass durch das unaufhörliche Exorbitieren der Offiziere die Lande gänzlich evertiert und die Gemüter vom Könige abgewendet würden.

¹⁾ H. Fr. Ulrich an H. Georg, dd. Nov. 6. (Kal. 16. A. 315.)

²⁾ Desgl., Okt. 27. (Ebd.)

³⁾ H. Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Okt. 21. (Wfb.) Beil. 113.

In gleichem Sinne schrieb Herzog Christian.¹⁾ Beide begrüßten die Nachricht, dass der Reichskanzler Oxenstierna nach Niedersachsen abgeordnet worden sei, um das verfahrenere Werk wieder in Ordnung zu bringen, mit Freuden — schien doch damit ihre von Anfang an und oft geäußerte Bitte in Erfüllung zu gehen, dass der König ein „Haupt“ schicken möchte, das bei einheitlicher Leitung die gesamten Kräfte des Kreises gegen den Feind nutzbar mache.²⁾

Aber auch jetzt zeigte sich zwischen beiden Fürsten eine grundsätzliche Verschiedenheit. Herzog Friedrich Ulrich versicherte nicht umsonst dem König seine Ergebenheit: er erbot sich nochmals 2—3 Regimenter so rasch wie möglich auf die Beine zu bringen, die nach der Befreiung seiner Länder der königlichen Armee gemäss der Alliance angegliedert werden sollten;³⁾ und dass er es ernst meinte, beweisen die Unterhandlungen, die er damals mit dem früheren hessischen General Tilo Albrecht von Uslar anknüpfte, das Kommando über die braunschweigischen Truppen zu übernehmen.⁴⁾ Sie kamen auch zum Abschlusse und Uslar trat in braunschweigische Dienste. Noch am Tage der Schlacht bei Lützen schrieb der Herzog an den König, wie sehr er sich freue, dass der König beschlossen habe selbst mit einer ansehnlichen Armee heranzurücken und das Land zu befreien; „Wir haben stets E. M. Ankunft mit Sehnsucht erwartet, weil ohne dero Präsenz unsere Länder zwischen Elbe und Weser nicht zu retten“: er wünscht ihm von Herzen siegreichen Erfolg und verspricht alles, was an Getreide und Munition herbeizuschaffen ist, bereit zu halten.⁵⁾

Anders Herzog Christian. Obwohl er damals den Dr. Johann von Drepper zum Könige sandte,⁶⁾ wandte er sich doch gleichzeitig

¹⁾ dd. Nov. 1. (Zelle 11. 99.) Beil. 114.

²⁾ Steinberg an Oxenstierna, dd. Braunschweig März 28 (Stockholm) und öfters.

³⁾ Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Okt. 21. (Wfb.) Beil. 113.

⁴⁾ Am 11. Okt. trug der Herzog dem T. A. v. Uslar das Kommando an. Vgl. E. v. Uslar-Gleichen, Geschichte der Freiherren von U.-Gl., S. 261 (nach Wolfenbütteler Akten).

⁵⁾ Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Nov. 16. (Wfb.) Beil. 123. — Sogleich benutzte er die Gelegenheit, um von seinem Vetter Georg die bisher verweigerte Einwilligung zu der Anleihe von 60000 T. zu erhalten, da er des Geldes für die herannahende königliche Armee bedürfte. (H. Fr. Ulrich an H. Georg. eod. Kal. 16. A. 316.)

⁶⁾ Kreditif, dd. Nov. 1. (Zelle 11. 99.) Beil. 115.

auch an den Landgrafen Georg von Darmstadt, den Schwager seines Bruders Georg, und bat ihn um seine Vermittelung bei dem Kurfürsten von Köln, ihn vor den Verfolgungen Pappenheims zu schützen.¹⁾ War das an sich ein bedenklicher Schritt, der sich nur aus einer völligen Desperation des Herzogs erklären lässt, so ist die Begründung, die das Schreiben enthält, noch um so verwunderlicher: er beruft sich auf die vielen Dienste, die er lange Zeit dem Kaiser geleistet, und dass er sich den Schweden nur akkomodiert habe, weil Tilly ihn nicht habe schützen können, sondern selbst geraten habe, sich zu salvieren, so gut es gehe; mit seines Bruders Herzog Georgs Werbungen habe er nie etwas zu tun gehabt (!), „E. L.²⁾ mögen uns glauben, dass wir ungern gesehen, dass sich unser Bruder in so schwere Charge eingelassen, möchten auch wünschen, dass er mit gutem Glimpf wieder davon kommen könnte: E. L. können hierbei viel tun, worum Sie hiermit ersucht werden“; die schwedischen Sammelplätze und Kontributionen in seinem Lande verheimliche er nicht, er beklage sich vielmehr öffentlich darüber: nachdem wir den Kaiserlichen so viel kontribuiert, sollten sie uns von der Kontribution der andern Partei billig befreien, oder mit ihrer Kontribution verschonen; viele katholische Stände müssen den Schweden kontribuieren und werden deshalb doch nicht als Feinde angesehen.³⁾

Man wird zugestehen müssen, dass die Klagen der Herzöge nicht unberechtigt waren. Zogen sie die Summe dessen, was in dem Jahre erreicht war, seitdem sie im Bunde mit den Schweden den Krieg mit den Kaiserlichen wieder aufgenommen hatten, so ergab sich ein bedeutendes Minus: unser Land ist verwüstet, schreibt Herzog Christian,⁴⁾ auch haben wir etliche Tonnen Gold auf die schwedische Armee verwendet und gleich wohl so wenig damit ausgerichtet, dass wir nicht allein keines Schutzes genossen, sondern je länger je mehr in die äusserste Gefahr gesetzt werden.

¹⁾ H. Christian an L. Georg, dd. Nov. 6. (Zelle 11. 99.)

²⁾ Der folgende Passus steht nur im Konzepte!

³⁾ Das Schreiben ist ohne Folgen geblieben; L. Georg antwortete erst am 30. Nov., also lange nach dem Tode des Königs.

⁴⁾ H. Christian an Fr. Ulrich, dd. Okt. 16. (Zelle 11. 99.) — Am 30. Aug. gibt H. Christian die Summe, die seit Mitte Dezember 1631 auf die schwedischen Truppen verwendet worden war, auf 200000 T. an. (H. Christian an Salvius. Zelle 11. 99.)

Die Generalität hatte gründlich Fiasko gemacht und die Trennung der Armeen hatte sich bitter gerächt: leider hatten die so hart geschmähten Legaten Recht behalten. Die Blockade von Wolfenbüttel war ein völliger Misserfolg und Pappenheims Einbruch war ohne jede Hinderung vor sich gegangen. Sehr charakteristisch ist, dass Herzog Georg schliesslich doch noch bereit war, „alle die schädlichen und unnützen Bicoquen“ zu rasieren — das was die Herzöge bisher vergeblich gebeten und was die Generäle unter Hohn und Spott über die „kriegspraktizierenden Handlanger“ beharrlich abgelehnt hatten, ja wozu sie sogar des Königs Autorität ins Feld geführt hatten, das gestand der Herzog jetzt selbst als „hochnötig“ ein; freilich war es zu spät und Peine geriet, wie erwähnt, in des Feindes Hände.¹⁾

Das Schlimmste waren aber die unsagbaren Verwüstungen, die die eigene Soldateska in dem Lande anrichtete, und die alle bisherigen Drangsale, die das arme Land schon reichlich von den Ligisten und Kaiserlichen hatte dulden müssen, in den Schatten stellten. Schon zu der Zeit, als Baner und Wilhelm von Weimar mit den ersten schwedischen Truppen ins Land gerückt waren, gab Herzog Friedrich Ulrich der grossen Enttäuschung Ausdruck, die dieses barbarische Gebahren hervorrief: „wir können nicht genug beklagen, schreibt er an Steinberg, dass die gute Affektion und Hoffnung unser armen Untertanen fast erlöschen und fallen will.“²⁾ Dasselbe berichtet Steinberg kurz nach seinem Eintreffen in Braunschweig:³⁾ „mir wird fürgehalten, dass I. F. G. noch nie von dem Feinde dermassen beängstiget worden, als ihr itzo, da sie vermeinte durch die Alliance mit I. K. M. zu Schweden in etwas zu respirieren, angemutet werden wollte.“⁴⁾ Wie oft haben die Herzöge geklagt,

¹⁾ Befehl des H. Georg an Königsmark in Steinbrück, dd. Sept. 22 (Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93); er nimmt ihn am folgenden Tage zurück (Kal. 16. A. 314). — Dazu ein undatiertes Schreiben an den H. Christian wegen Peine. (Ebd.)

²⁾ dd. Febr. 17. (Wfb.)

³⁾ An H. Georg, dd. Apr. 13. (Kal. 16. A. 309.)

⁴⁾ Vgl. H. Fr. Ulrich an Oxenstierna, dd. Apr. 13 (Wfb.): „Es haben sich unsere Untertanen nicht unbillig anfangs über diese starken Armeen erfreuet, in Hoffnung, sie würden dadurch des papistischen Jochs entfreiet werden, sind auch ganz willig und begierig gewesen, Proviant und andere Noturft nach Vermögen zuzuführen: wie unfreundlich aber diese armen Leute für ihre Dienstwilligkeit traktiert worden, ist nicht genugsam zu beklagen.“

dass sie schlimmer als vom Feinde behandelt würden, ja es kam so weit, dass sie sich der Zeiten, als die Kaiserlichen im Lande waren, mit Sehnsucht erinnerten. Dass die Berichte der schwedischen Kommissare — also gewiss unverdächtiger Zeugen — mit diesen Beschwerden übereinstimmen, haben wir schon gesehen. Hier nur noch ein Beispiel, wie gänzlich disbandiert die Truppen Herzog Georgs waren, die von Wolfenbüttel ins Magdeburgische marschierten. Grubbe machte dem Herzog ernstliche Vorwürfe,¹⁾ dass seine Soldateska das Land, das doch nicht feindlich sei, durch Rauben und Plündern ruiniere, so dass es der Feind nicht ärger machen könne; 400 Reiter seien beständig voraus, die alles klar machten, so dass die nachfolgende Armee keinen Proviant bekommen könne; sie nehmen was sie finden, und ruinieren, was ihnen nichts nütze ist; ginge nicht alles mit Mutwillen zu, so könnte die Armee reichlich leben und auch bezahlt werden: so geht aber beides, Land und Armee zu Grunde; der Feind, der hier eine viel stärkere Armee hält, übt Ordnung aus, obwohl er in Feindes Land ist und „da uns alle Affektion sowohl auf dem Lande, als in den Städten vergehet, wünschen die Leute zu Gott und beten für ihn, dass er herrsche und wir vergehen mögen“.

Der Feind benutzte denn auch die ihm eröffneten Hilfsquellen nach Kräften. Pappenheim leerte die Stadt Hildesheim vor seinem Wegzuge gründlich aus, und Gronsfeld, der zurückblieb, erteilte Werbepatente, um eine neue Armee zu errichten.²⁾ Bis zum 24. Oktober blieb Pappenheim in Northeim still liegen, dann musste er gegen seinen Willen den Befehlen Wallensteins folgen; er marschierte durch Grubenhagen und Thüringen, um auf dem Felde bei Lützen einen ehrenvollen Reitertod zu finden.

Aber auch der Tod des grossen Königs hatte die gesamte Stellung der Schweden in Deutschland bis ins Mark erschüttert. Sein Kanzler Oxenstierna übernahm die Leitung, den König aber ersetzte er nicht. In dem Kriegsrate zu Altenburg, in dem am Ende des Jahres über die Fortführung des Krieges beraten wurde, wurde der Herzog Georg und mit ihm der schwedische Feldmarschall Dodo von Knyphausen mit der Säuberung des niedersächsischen Kreises beauftragt. Man sah die Fehler ein, die

¹⁾ Grubbe an H. Georg, dd. Oebisfelde Okt. 13. (Kal. 16. A. 315.) Beil. 112.

²⁾ H. Fr. Ulrich an Gustav Adolf, dd. Okt. 21. (Wfb.) Beil. 113.

gemacht worden waren und bemühte sich, sie nunmehr wieder gut zu machen. Im Frühjahr 1633 brachen sie mit einer stattlichen Armee auf und ihr erster Marsch war über die Weser. Das entsprach genau dem Wunsche, den Herzog Friedrich Ulrich und mit ihm sein Vetter Christian und die Legaten ohne Unterlass der Generalität vorgestellt hatten; und wenn Knyphausen seinen Marsch über Bremen nahm, um die noch frischen Quartiere von Oldenburg, Ostfriesland und dem Niederstift Münster heranziehen zu können, so führte er nun den Plan aus, den Salvius noch vor kurzem der Generalität vorgelegt hatte. Eine bessere Rechtfertigung konnten sie gar nicht wünschen.

Aber auch für die Herzöge rollte der Tod des Königs die ganze Frage ihrer Stellung zu Schweden auf. Die Alliancen, nach denen man sich bisher immer gerichtet, waren noch nicht ratifiziert, die mit Lüneburg war überhaupt nicht zu stande gekommen: sie bestanden also gar nicht zu Recht. Trotzdem war Herzog Friedrich Ulrich entschlossen „bei der Alliance unverrückt und fest zu verharren, auch das äusserste bei der Sache aufzusetzen“. ¹⁾ Er bat den Reichskanzler sogleich, die Alliance im Namen der Krone Schweden zu vollziehen — immer in der Hoffnung, dass sie ihm Schutz gewähren sollte auch gegen weitere Misshandlungen durch die Generalität. Wie weit aber dieser papierne Schutz reichte hatte er zur Genüge erfahren: er war jetzt entschlossen seine Werbungen mit Energie zu betreiben. Er setzte Oxenstierna davon in Kenntnis und hat die Zeit nicht versäumt, sobald ihm der Abzug Gronsfelds über die Weser nur etwas Luft liess. Noch ehe im Frühjahre die schwedische Armee heranrückte, hatte er einige Regimenter geworben, die unter dem Befehle seines Generalmajors Tilo Albrecht v. Uslar standen; obwohl das, wie vorauszusehen, zu sehr heftigen Differenzen mit seinem Vetter Georg und mit Oxenstierna führte, blieb er doch in diesem Punkte fest und hat auch die Selbständigkeit seiner Truppen schliesslich durchgesetzt.

¹⁾ Instruktion für Friedrich Franz v. Uslar an Oxenstierna, dd. Nov. 25. (Wfb.) Uslar war übrigens bereits auf der Heimreise und erhielt diese Instruktion nicht mehr; sie dient aber als Zeugnis der Stimmung und Absichten der Braunschweiger Regierung. An Oxenstierna schrieb der Herzog dann in gleichem Sinne am 7. Dez. (Kal. 21. C. XVI. 59 Nr. 4.)

Oxenstierna konnte sich aber ebenso wenig wie der König zu der begehrten Ratifikation der Alliance sofort entschliessen, sie ist erst erfolgt am 9. November 1633, nachdem sich alle Verhältnisse von Grund aus geändert hatten.¹⁾

Das führt uns zu der oben bereits erörterten Frage nach den Gründen, die den König bestimmt haben, die Ratifikation schliesslich zu verweigern. Sie hängen wie erwähnt mit seinen letzten Plänen und Zielen zusammen, für die diese Allianceverhandlungen gute Fingerzeige enthalten.

¹⁾ Or. in Wfb.

III.

Gustav Adolfs letzte Pläne.¹⁾

Wohl allseitig wird jetzt die eigentümliche Mischung religiöser und politischer Motive zugegeben, die in dem grossen Schwedenkönige lebendig waren, als er auszog, seine Heimat vor dem anstürmenden Katholizismus zu schützen und den bedrängten Glaubensgenossen in Deutschland Rettung und Sicherheit zu bringen. Lange Zeit aber hatte die von der offiziellen schwedischen Geschichtsschreibung diktierte Auffassung allein zu Recht bestanden, die in dem Könige lediglich den Glaubenshelden sah, der nur aus christlicher Nächstenliebe zur Rettung des, wie es schien, dem Untergang geweihten Evangeliums nach Deutschland zog und hier sein Leben für seinen Glauben auf dem Felde der Ehre liess. Und es hat langer Zeit bedurft, bis sich auch gegenteilige Stimmen erhoben, welche nun ihrerseits wieder über das Ziel hinausschossen und die den Handlungen des Königs unbestreitbar mit zu Grunde liegenden politischen Motive allein gelten lassen wollten, ja alle religiösen Motive leugneten.

Die Wahrheit liegt gewiss auch hier in der Mitte.²⁾ Einem Kinde des ausgehenden 16. Jahrhunderts — Gustav Adolf wurde 1594 geboren — religiöse Motive ganz und gar absprechen zu wollen, heisst meines Erachtens die Zeit missverstehen. Es liegen

¹⁾ Bei diesem Abschnitt ist durchgehends zu vergleichen Strucks scharfsinniger Aufsatz über Gustav Adolf und die schwedische Satisfaktion in der Hist. Vierteljahrschrift, Bd. II, 1899, mit dem sich die folgenden Darlegungen beständig berühren, z. T. auch auseinandersetzen.

²⁾ Am besten scheint mir noch immer Wittich dieser Doppelnatur des Königs gerecht geworden zu sein. Zu vergleichen sind auch die ausgezeichneten Ausführungen Odhners, om orsakerna till Gustav II Adolfs deltagande i trettioåriga kriget. Hist. Bibl. utg. af C. Silfverstolpe, Stockholm, 1879.

uns genügend Unterrichtspläne aus dieser Zeit vor, um zu erkennen, welchen ungeheuren religiösen Einwirkungen die Jugend jener Tage ausgesetzt wurde, so intensiv, dass dieser Generation die religiöse Grundlage des Denkens und Empfindens Zeit ihres Lebens bleiben musste. Erst der alles verrohende Krieg hat auch hier Änderung gebracht.

Auf der anderen Seite lehrte aber auch den jungen Wasaprinzen die Geschichte seines eigenen Hauses, welcher reale politische Wert der Konfession — ob protestantisch, ob katholisch — inne wohnte. Sein Grossvater, Gustav Wasa, hatte mit Hilfe der Reformation Schweden von Dänemark befreit und selbst den Thron gewonnen; sein Oheim, König Johann, war wieder Katholik geworden und hatte seinen Sohn Sigismund zum König von Polen wählen lassen, der um seiner Konfession willen die schwedische Krone an seinen evangelisch gebliebenen Oheim Karl verlor, den jüngsten der Söhne Gustav Wasas und Vater Gustav Adolfs. Gustav Adolfs Königstum war beständig von seinem Vetter Sigismund in Polen bedroht, hinter dem die ganze Macht des Katholizismus stand, und so war die Sicherheit des protestantischen Glaubens für Gustav Adolf und Schweden zugleich eine politische Lebensfrage.

Gustav Adolf hat aus der Geschichte seines Hauses nicht umsonst gelernt: er brachte aber auch dieser ganzen Lage der Dinge so viel Verständnis entgegen, als nur möglich. Seiner ganzen Natur nach war er ein Realpolitiker, wie es nur einer sein konnte. Mochte sein Genius ihn auch noch so kühne Pläne entwerfen und verfolgen lassen, er wusste, dass alle Ideale eine reale Grundlage haben müssen, wenn sie Bestand haben wollen. Danach hat er in allen Fragen gehandelt, die ihm gestellt wurden.

Politische und religiöse Motive sind bei ihm untrennbar verbunden, wie etwa in Kaiser Karl V., seinem Gegenbilde im katholischen Lager. Ranke hat uns zuerst bei diesem mächtigen Gegner der Reformation die enge Verquickung so verschieden gearteter Motive kennen gelehrt; eine Auffassung, die seitdem Gemeingut geworden ist. Dasselbe müssen wir auch für Gustav Adolf, den Retter des Protestantismus in Anspruch nehmen.

Dem Könige war die Rettung des Protestantismus nicht nur Herzenssache, sie war — wie gesagt — für ihn und Schweden auch eine politische Lebensfrage. Mit voller Klarheit hat er die Notwendigkeit seines Eingreifens in den grossen Kampf, der auf

deutschem Boden ausgefochten wurde, längst erkannt: das Haus Habsburg-Spanien, die stärkste Stütze des Katholizismus, war naturgemäss auch sein Todfeind, und sich mit ihm zu messen, ist er oft genug auf dem Sprunge gewesen, ehe es dazu kam, seine Pläne auszuführen. Sein Kanzler und Freund Axel Oxenstierna hat später einmal gesagt, es sei eine dispositio divina und ein impetus ingenii gewesen, der den König unwiderstehlich in den deutschen Krieg getrieben habe. Lange genug hat es gedauert und einen weiten Weg hat er machen müssen, ehe er diesem Drange seines Genius folgen können; immer wieder hat er diese Pläne zurückstellen müssen, bis ihm der Waffenstillstand mit Polen endlich freie Hand gab.

Es ist hier nicht die Aufgabe, ein Gesamtbild des gewaltigen Mannes zu geben, der es — 36 Jahr alt — unternahm, der hereinbrechenden Katastrophe allein sich entgegenzuwerfen, die den Protestantismus und seine gesamte Kultur zu vernichten drohte, und dem es gelang, in dreijährigem Kampfe dem Laufe der Dinge neue Bahnen vorzuschreiben. Ich muss mich bescheiden, die Grundlage seines Handelns hier kurz angedeutet zu haben, da ich es in den folgenden Zeilen ausschliesslich mit denjenigen politischen Plänen zu tun habe, durch die er sein Lebenswerk krönen und sichern wollte.

Der Ausgangspunkt aller seiner Handlungen war sein Vaterland Schweden und dessen Sicherstellung. Man hat das Land Schweden mit einer natürlichen Festung verglichen, deren Festungsgraben die Ostsee sei, zu dem die Könige bestrebt gewesen seien, noch das Glacis, die Ostseeprovinzen, zu erwerben. Waren diese Provinzen in schwedischem Besitze, so war nicht nur jeder feindliche Einfall in das Heimatland zunächst ausgeschlossen, sondern der Kriegsschauplatz mit allen seinen Greueln und Verwüstungen war auch in fremdes Gebiet gelegt. Dann aber war noch ein zweiter Vorteil erreicht: die Herrschaft über die Ostsee war auf beiden Seiten in schwedischen Händen. Gustav Adolfs Vorfahren und er selbst haben sich diese Sicherstellung zunächst im Osten erkämpft. Mit der Eroberung von Ingermannland, Esthland und Livland war dies Ziel erreicht und die Russen, die als Bundesgenossen der Polen ihnen sehr gefährlich werden konnten, waren von der Ostsee ausgeschlossen. Nach dem Frieden von Stolbowa (1617) konnte Gustav Adolf mit Recht sagen: ich hoffe zu Gott,

es soll den Russen von nun an schwer werden, über diesen Bach zu springen.

Dasselbe Ziel verfolgte er danach auch Polen selbst gegenüber, und auch hier gelang das Unternehmen: 1626 besetzte er Preussen und die Verträge von 1629 liessen ihm die Seeküste und die Häfen in seinen Händen. Auch Polen war damit von der Ostsee abgesperrt.

Nunmehr war für ihn auch die Zeit gekommen, den Kampf mit seinem mächtigsten Gegner aufzunehmen: mit dem Hause Habsburg; der Kampf um Stralsund 1628 und das dem Wallenstein verliehene Generalat des Ozeans und des baltischen Meeres zeigten ihm die Pläne des Gegners deutlich genug, wenn es dessen überhaupt bedurft hätte. Für Gustav Adolf war demnach schon bei seinem Eintritte in den deutschen Krieg das eine Ziel vorgeschrieben: auch hier den Gegner von der Ostsee fern zu halten durch Erwerb von Land oder festen Punkten, um so einen feindlichen Einfall in Schweden unmöglich zu machen. So hat er denn bereits 1628 — also lange vor seinem wirklichen Eintritt in den deutschen Krieg — den dauernden Erwerb von Stralsund beabsichtigt.¹⁾ Obgleich er damals sein Ziel nicht erreichte, hat er es doch stets im Auge behalten, trotzdem der am 3. Juli 1628 mit der Stadt abgeschlossene Vertrag dem einen Riegel vorzuschieben schien. Noch 1630, ehe er die deutsche Expedition antrat, sollte es zu Friedensverhandlungen mit dem Kaiser in Danzig kommen. Damals beabsichtigte der König Stralsund und Wismar als *Asseratio* zu fordern für die gewissenhafte Ausführung der Friedensbedingungen. Dass es sich abermals um den dauernden Erwerb handelte, bezeugen die Worte des Königs, dass Stralsund auch unter schwedischer Regierung seine privilegierte Stellung behalten könne: die Worte fielen, trotzdem die Reichsräte den König bereits ihre Bedenken eröffnet hatten, dass Stralsund gemäss des abgeschlossenen Vertrags wieder abgetreten werden müsse.²⁾ Auch damals hat der König seinen Willen nicht durchgesetzt, auf Wismar verzichtete er ganz und die Einräumung von Stralsund als Pfand verlangte er schliesslich nur so lange, bis die übrigen Friedensbedingungen erfüllt seien.³⁾ Sehr zu beachten ist aber, dass diese

¹⁾ Ritter, Gött. gel. Anz., 1901, S. 75.

²⁾ Struck, S. 21.

³⁾ Instruktion für Oxenstierna, dd. 1630 April (AO. skrifter II. 1. no. 425 § 18) und Memorial für Oxenstierna, dd. 1630 Mai 22 (Ebd. no. 428, § 6).

Forderung der Assecuratio direkt auf den König selbst zurückgeht. Sein Kanzler Oxenstierna hatte eine Instruktion für die Friedensverhandlungen entworfen, die der König billigte, nur habe er — sagte der König — die Hauptsache vergessen: die Assecuratio,¹⁾ und auf seinen Befehl wurde die neue Forderung noch eingeschoben. Ebenso ist zu beachten, dass schon damals der König darauf drang, dass diese Assecuratio in etwas Realem bestehen müsse, blosse Verträge dagegen nicht ausreichten, oder wie der König sich ausdrückte: Papier und Tinte allein gewährten seinem Reiche und dem Meere keine genügende Sicherheit.²⁾

Der Besitz der Ostseeprovinzen hatte aber für Gustav Adolf ausser der militärischen noch eine zweite Bedeutung von nicht geringerer Wichtigkeit: eine finanzielle, in Folge der Zölle, die der König in allen Häfen erhob, sobald er ihrer mächtig wurde. Auch diese Seite baute der König ganz konsequent und systematisch aus und brachte nach und nach die Ostsee auch handelspolitisch völlig unter schwedische Herrschaft, sehr zum Verdrusse aller handeltreibenden Staaten, der evangelischen wie katholischen: Dänemark, England, Holland und Spanien. Den Anfang machten im Nordosten die Zollstätten zu Reval in Esthland und Riga in Livland; ihnen schlossen sich die kurländischen Häfen Libau und Windau an, wo der König einen Zoll von $5\frac{1}{2}\%$ vom Werte aller Waren erhob.³⁾ Die preussischen Häfen Pillau und Memel wurden dem Könige in den Verträgen von Altmark und Fischhausen (1629) eingeräumt;⁴⁾ mit Danzig schloss er am 28. Februar 1630 zu Tiegenhoff einen Vertrag,⁵⁾ wonach der König einen Zoll von $3\frac{1}{2}\%$ erhob, die Stadt 2% . Auch auf deutschem Boden setzte er diese Politik fort. Der Herzog von Pommern musste dem Könige ein „Defensionsgeld“ auf allen Strömen und Häfen zugestehen,⁶⁾ wovon Schweden $3\frac{1}{2}\%$ und Pommern 1% erhielt. Ebenso mussten die Herzöge von Mecklenburg trotz alles Sträubens ihm einen Zoll in

1) Ebd. no. 428, § 6. Instruktionen behagar elliest i allt K. M. väl, allenast märker K. M., att Cantzlären hafver theri förgätedt att ihugkomma thett, som principalest är: adsecurationen.

2) Ebd. no. 425, § 18.

3) Vertrag mit dem Herzog von Kurland, dd. Elbing 1630 Apr. 8. (Sver. trakt. V. S. 375.)

4) Ebd. S. 347 und 358.

5) Ebd. S. 367.

6) Ebd. S. 395. Pommersche Defensionsverfassung, dd. 1630 Sept. 9.

Warnemünde und Wismar einräumen, von dem sie sich 10/0 ans-
bedangen.¹⁾ Mit Ausnahme Lübecks und der dänisch-holsteinischen
Häfen war damit die Ostsee tatsächlich in schwedischen Händen.

Diese Zölle, die überall durch schwedische Beamte erhoben
wurden, waren für Schweden von der grössten Bedeutung: sie
gaben dem Könige die Mittel seine Kriege zu führen. Schweden
war an sich ein armes Land, zumal da die fruchtbarsten Gebiete im
Süden — Halland, Schonen, Blekinge und Gotland — noch dänisch
waren; dazu war das Land noch verarmt durch den ausserordent-
lichen Steuerdruck und die endlosen Kriege, die des Königs kühne
Politik zur Folge hatten. Allein die Erträgnisse der preussischen
Zölle (Windau, Libau, Memel, Pillau und Danzig) — über die wir
aus den Jahren des deutschen Krieges unterrichtet sind²⁾ — geben
ein deutliches Bild von der Grösse ihrer Bedeutung: 1630 waren
es 983000 schwedische Taler (= 393000 Rt.), 1631: 1362000 T.
(= 545000 Rt.) und 1632: 1568000 T. (= 627000 Rt.); zusammen
mit den anderen Einkünften bezog Schweden allein aus Preussen
mindestens 2½ Million T. (= 1 Million Rt.). Niemand wusste besser
Bescheid über die eminente Wichtigkeit dieser preussischen Zölle
als Axel Oxenstierna, der sie mit Hülfe der Spirings eingerichtet
hatte; er sagt einmal von ihnen sehr charakteristischer Weise:
die Lizenten sind ein grösseres arcanum regni Sueciae, als mancher
glaubt.³⁾ Und nichts ist bezeichnender, als der ungeheure Zorn,
der ihn erfasste, als die schwedischen Unterhändler 1635 ohne sein
Wissen und ganz gegen seinen Willen auf sie verzichteten, um
einem neuen Kriege mit Polen zu entgehen. Er schalt die Ver-
handlungen ein „Werk von Kindern“⁴⁾ und übte an dem Verhalten
der Kommissare eine solche harte Kritik aus, dass es zu ernstern
Verstimmungen zwischen ihnen und dem Reichskanzler kam.⁵⁾ Ich
versichere Dich — schrieb er an seinen Bruder, den Reichstruchsess
Gabriel Oxenstierna — dass Schweden nunmehr nicht halb die

1) Ebd. S. 704. Alliance mit Mecklenburg, dd. 1632 März 10.

2) Arkiv I. p. XLIX und III. p. XLI. Leider fehlen bisher über diese
finanzielle Seite der Politik Gustav Adolfs nähere und eingehendere Nachrichten.

3) Memorial Oxenstiernas an den Reichsrat, dd. 1633 Mai 23. (Hand-
lingar 26. S. 79.)

4) Oxenstierna an seinen Bruder Gabriel, dd. 1635 Aug. 24 (Stockholm)
till dig, som är min broder, kan jag säga, att det är barnaverk.

5) Vgl. P. Sondén, Axel Oxenstierna och hans broder, Stockh. (1903) S. 42 ff

Krone ist, die es bisher gewesen ist; der deutsche Krieg muss jetzt von Schweden selbst unterhalten werden.¹⁾

Die schwedischen praetensiones — wie man sie nannte — muss man in zwei Gruppen teilen: 1) in die geforderte Entschädigung für die von Schweden und seinem Könige gebrachten Opfer an Mühe, Kosten und Gefahr, die Satisfactio, und 2) in die weiteren Forderungen, die nötig waren, um das im künftigen Frieden Erreichte sicherzustellen, die Assecuratio. Beide Gruppen sind natürlich eng miteinander verknüpft und gehen auch wohl in einander über; im allgemeinen kann man aber sagen, dass die Satisfactio in erster Linie für Schweden von Bedeutung war, da in ihr der König seine Forderungen zusammenfasste, die er im Interesse Schwedens zu stellen gedachte; dagegen kommen in der Assecuratio seine universalen welthistorischen Pläne vor allem zum Ausdrucke, die ihn weit über die engeren Grenzen seiner Heimat hinausführten.

Die Forderungen, die der König als Satisfactio erhob, sind bekannt: in erster Linie natürlich Pommern, dann die mecklenburgischen Häfen Wismar und Warnemünde, schliesslich die eroberten Stifter Magdeburg-Halberstadt, Bamberg, Würzburg, Mainz und andere geistliche Güter, über die er wenigstens zu verfügen gedachte. Dass er nicht von Anfang an alle diese Forderungen erhoben hat, ist selbstverständlich, da er ja z. B. die genannten Stifter erst erobern musste; die Frage ist nur die, wann er den Gedanken von Landerwerb, in erster Linie von Pommern, gefasst hat, ob er ihn von Anfang an gehabt hat, oder ob ihm der Gedanke erst später im Verlauf seiner grossen Erfolge, insbesondere nach dem Breitenfelder Siege gekommen ist. Die Frage ist von prinzipieller Bedeutung für die ganze Beurteilung der Politik Gustav Adolfs und bedarf eingehender Erwägung.

Bekanntlich enthält die pommersche Alliance — die erste die der König auf deutschem Boden schloss — folgenden oft besprochenen Vorbehalt (§ 14): „Endlich haben wir der König uns per expressum vorbehalten, dass wann ein trauriger Todesfall sich begeben und des Herzogen in Pommern L. die Welt ohne männliche Leibeserben gesegnen sollte, ehe und zuvor der Kurfürst zu Brandenburg, als eventualiter gehuldigter Successor, diese Einigung

¹⁾ Ebd. S. 47/48. — Axel Oxenstierna an Gabriel, dd. 1635 Okt. 20. (Stockholm.)

ratifiziert und bestätigt und diesen Landen zu ihrer Entledigung wirklich assistiert hätte, oder da dem Kurfürsten von andern die Succession streitig gemacht würde, Wir der König oder unser Successor an der Krone alsdann diese Lande in sequestratoria und clientelari protectione so lange innebehalten wollen, bis der punctus successioneis seine vollständige Richtigkeit und Erledigung erlangt, und uns von dem successore die Kriegs-Unkosten, jedoch ohne einigen Beschwerd des Landes Pommern, entrichtet und diese Konjunktion ratifiziert wird.“

Über die Entstehung dieser Alliance sind wir neuerdings gut unterrichtet.¹⁾ Wir wissen jetzt, dass diese und eine ähnliche Klausel²⁾ von den Schweden bei der Umarbeitung eines ihnen von den Pommern übergebenen Entwurfs hinzugefügt worden ist,³⁾ und dass die Pommern sich aufs hartnäckigste geweigert haben, sie anzunehmen. Die Schweden haben schliesslich nachgeben müssen, sie haben auf die eine (im § 3) ganz verzichtet, dagegen die andere als lediglich einseitiges Reservat des Königs beibehalten, das die Pommern nicht binden sollte.⁴⁾

Dürfen wir nun aus dieser Klausel schliessen, dass der König damals bereits an den Erwerb von Pommern gedacht hat? Das ist nun noch in der letzten Zeit auf das bestimmteste verneint worden: der Zweck des Artikels sei lediglich rein taktischer Natur gewesen, eine Drohung, um den Kurfürsten von Brandenburg zum Anschlusse zu zwingen; für diesen Fall wäre der König bereit gewesen, sich in der bindendsten Weise zu verpflichten, Pommern beim Frieden zurückzugeben. Seine Lage in der ganzen ersten Zeit in Pommern sei so prekär gewesen, dass er an Eroberungen gar nicht habe denken können; auch sei seine Stimmung infolge der unerwarteten Schwierigkeiten alles anders als erobderungslustig gewesen. Erst der grosse Sieg bei Breitenfeld habe diesem Vorbehalte eine ganz neue Bedeutung gegeben, erst damals hätte sich

1) Bär, Pommern im 30jährigen Kriege; er bringt gerade für diese Frage neues wichtiges Aktenmaterial.

2) Im § 3. Dass keiner der Interessenten an diesen Landen, da sie zu dieser Einigung alsofort verstehen und selbige wirklich vertreten, durch diesen Vertrag präjudiziert sein solle.

3) Den Pommern am 18. Aug. übergeben.

4) Erst am 4. Sept. kamen die Verhandlungen zum Abschlusse, die Alliance erhielt aber trotzdem das Datum des allerersten (pommerschen) Entwurfes: 20. Juli.

der König entschlossen, ihn als Grundlage für einen Landerwerb in Deutschland zu benutzen, um mit dem Besitze deutscher Territorien als Reichstand in den Verband des deutschen Reiches zu treten.¹⁾

Dass der König mit diesem Vorbehalt auf seinen Schwager einen Druck ausüben wollte, um ihn zum Anschlusse zu zwingen, ist gewiss; das haben die schwedischen Unterhändler den Pommern mehr wie einmal gesagt. Sieht man aber nur das in ihm, so verkennt man meines Erachtens doch zweierlei: einmal den Charakter des Königs und dann, wie solche Pläne überhaupt entstehen und gehandhabt werden. Dass der König, als er den grossen Entschluss fasste sich an dem deutschen Kriege zu beteiligen, sich über das klar war, was er bei einem günstigen Verlaufe fordern müsse, dürfen wir als selbstverständlich voraussetzen. Sieben Jahre lang hat der dämonische Drang, der ihn zu dieser Expedition führte, in dem gewaltigen Manne gearbeitet:²⁾ Zeit genug um über die Ziele ins Reine zu kommen, die er erreichen musste, wenn das ganze Unternehmen nicht zwecklos sein sollte. Auch das dürfen wir von vornherein annehmen, dass sich darunter der Erwerb der Seeküste befunden hat: das entsprach nur seinem bisherigen System, das er den Russen und Polen gegenüber angewendet hatte. Wir haben auch gesehen, dass er bereits 1629 und 1630 an den dauernden Erwerb von Stralsund und Wismar gedacht hat. Pommern schloss sich unmittelbar an seine bisherigen Eroberungen an und hätte zusammen mit den mecklenburgischen Häfen, wie erwähnt, die Ostsee völlig in die Hand Schwedens gebracht. Zudem lagen die Verhältnisse in Pommern damals so günstig wie möglich, da mit dem Herzog Bogislaf der Greifenstamm aussterben musste und eine neue Dynastie zur Herrschaft gelangen sollte. Er hat sogar den Gedanken ausgesprochen, der Pommernherzog solle ihn adoptieren, dann hätte er ein Erbrecht vor den Hohenzollern an Pommern gehabt. Gustav Adolf war damals allerdings betroffen über die Schwierigkeiten und nach der Aussage seines Sekretärs zum Frieden geneigt. Schwerlich dürfen

¹⁾ Struck, S. 29/30 und 60. Struck beruft sich auch auf Odhner, westf. Frieden, S. 13; er übersieht aber, dass Odhner selbst (S. 14) der Ansicht ist, dass Gustav Adolf von vornherein wirkliche Eroberungen in Deutschland beabsichtigt habe, etwa einige Häfen, zunächst Stralsund.

²⁾ Ritter I. c. S. 76.

wir dem aber bei einem Charakter wie Gustav Adolf mehr Gewicht beilegen, als dem einer vorübergehenden Stimmung; der König hat einen einmal gefassten Plan stets mit der grössten Zähigkeit verfolgt und sich durch vorübergehende Schwierigkeiten nie beugen lassen. Wie jedes Genie hat auch er mit der ganzen Kraft seiner Seele an den Erfolg seiner Sache geglaubt, von deren Gerechtigkeit er voll überzeugt war; er glaubte an seinen guten Stern und sein Glück, vor allem an sich selbst. Ein anderes aber ist es, ob er an diesen Plänen und Forderungen im ganzen und einzelnen beständig und unabänderlich festgehalten hat, ob er ihnen als einem festen Programm nachgejagt ist. Das wird man ebenso von vornherein verneinen müssen. Gustav Adolf war ein Realpolitiker, kein Doktrinär, der sich auf ein Programm verbissen hätte. Das Ziel hat er stets vor Augen gehabt und er hat sich bemüht es zu erreichen; aber ebenso ist er stets bereit gewesen, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und Modifikationen eintreten zu lassen.

So werden wir in der Klausel des erwähnten § 14 sehr wohl das erste bestimmte Anzeichen seiner Absichten auf Pommern erblicken dürfen, wenn auch nur in soweit, als er seine Ansprüche anmeldete und es der Zukunft überliess, in welcher Weise sie sich verwirklichen liessen.

Wir wissen auch aus anderen Verhandlungen, dass er sich bereits sehr frühzeitig mit dem Gedanken beschäftigt hat, sich seine Eroberungen zu sichern. Im November 1630 fanden zu Stralsund Verhandlungen mit dem hessischen Abgesandten Dr. Hermann Wolf statt, deren Resultat die sogenannte hessische Eventualkonföderation war;¹⁾ dabei sind auch zwischen Wolf und dem schwedischen Staatssekretär Sattler „discursus vorgangen deren conquestierten Güter halber anstatt der Mühe, Gefahr und Kosten“ und es wurde verabredet, dass mit Hessen neben der Alliance noch ein „secretissimum“ aufgerichtet werden sollte.²⁾ Leider wissen wir nichts weiter über diese höchst wichtigen Verhandlungen, das Protokoll Wolffs, das erwähnt wird, ist bisher verschollen: so viel steht aber fest, dass Gustav Adolf Landerwerb als Satisfaktion für die Mühe, Gefahr und Kosten verlangte und es ist anzunehmen, dass sich damals bereits beide Kontrahenten ihre Eroberungen

¹⁾ Vgl. Struck, Wilhelm v. Weimar, S. 32 ff. und Anhang no. 2.

²⁾ Irmer, Schweden und Wallenstein, I. S. 130.

gegenseitig verbürgten. Ob der König damals auch schon die mit diesen Territorien verbundene Reichstandschaft hat erwerben wollen, wissen wir nicht, obwohl es nicht unwahrscheinlich ist: später bildet auch sie einen Teil im hessischen Secretissimum.

Dass ihm im besonderen der Gedanke, Pommern dem Kurfürsten von Brandenburg vorzuenthalten, geläufig war, wissen wir aus seinem eigenen Munde: er hat es den Brandenburgern selbst ins Gesicht gesagt, dass sie ohne Ratifikation der pommerschen Alliance Pommern nie erhalten würden.¹⁾ Er hat damals — am 21. Juli — wiederholt, dass ihn allein etwas Reales in Händen Gewissheit und Kautio geben könne, dass er sich in seinem Reiche nichts zu befahren habe.²⁾ Hat er im Mai bereits, ehe er überhaupt Schweden verlassen hatte, zu dem gleichen Zwecke Stralsund und Wismar fordern zu müssen geglaubt, so wird er sich jetzt, im Besitze Stettins und der Odermündung, damit gewiss nicht begnügt haben. Zudem — sehen wir uns die Klausel selbst an: sie war so viedeutig und dehnbar wie möglich. Wer war der andere, der dem Kurfürsten die Succession in Pommern streitig machen sollte? Wie nun, wenn es Schweden etwa selbst war? oder wenn Schweden seine Kriegskosten so hoch berechnete, dass an eine Wiedererstattung, zu dem der Successor sich verpflichten musste, nicht zu denken war? Es ist richtig, dass der König von dieser Klausel nie Gebrauch gemacht hat,³⁾ von der Oxenstierna bekanntlich später selbst gesagt hat, sie sei auf Schrauben gestellt:⁴⁾ der König hat sich stets viel einfacher und wirksamer auf sein jus belli berufen, da er Pommern aus Feindeshand erobert habe. Bereits am 22. August 1630 hat er es den Pommern selbst gesagt: jure belli seid ihr mein.⁵⁾ Er wollte sich mit der Alliance eine Grundlage schaffen, auf der er weiter bauen konnte.

Dass Gustav Adolf bereits vor der Breitenfelder Schlacht an den Erwerb von Pommern gedacht hat, wissen wir zudem aus seinen Verhandlungen mit Brandenburg selbst. Er hat schon im Januar 1631, als er mit dem brandenburgischen Kanzler Götzen in Bärwalde unterhandelte, diesem die ersten Andeutungen einer Ehe

¹⁾ Droysen, Brandenb. Audienzen. Zt. f. pr. Gesch. XV. S. 19.

²⁾ Ebd. S. 21.

³⁾ Odhner, Westfäl. Friede, S. 13.

⁴⁾ Oxenstierna an Reichsrat, dd. 1635 Febr. 22. (Handl. 34. S. 18.)

⁵⁾ Bär, S. 278.

des Kurprinzen mit seiner Tochter Christine gemacht:¹⁾ wie bekannt sollte gerade diese Ehe das Mittel bilden, die beiderseitigen Ansprüche auf Pommern zu vereinigen, und so die schweren Hindernisse beseitigen, die einem gemeinsamen Zusammenwirken der beiden Mächte infolge der pommerschen Frage im Wege standen.

Ganz offen traten aber dann die Ansprüche des Königs zu Tage in den weiteren Verhandlungen im Mai und Juni 1631.

Der Kurfürst war damals bereit zu der vom Könige begehrten Konjunktion und sein Kanzler Götzen hat in den ersten Tagen des Mai zu Küstrin einen Allianceentwurf dem Könige überreicht.²⁾ Der König begehrte aber „oram maritimam und hat Wolgast, Usedom, Rügen und andere Orte haben wollen“.³⁾ Als der König dann am 13. Mai persönlich nach Berlin kam, hat er selbst dem Kurfürsten seine Absichten auf die pommersche Küste und die dortigen Häfen zu verstehen gegeben.⁴⁾ Auch in den weiteren Verhandlungen mit Brandenburg, die im Juni stattfanden, spielt diese pommersche Frage eine ausschlaggebende Rolle.⁵⁾

Kurze Zeit darauf hat der König auch seine Ansprüche auf Wismar angemeldet. Sein Legat Salvius wurde beauftragt, mit den Herzögen von Mecklenburg eine Alliance abzuschliessen;⁶⁾ die Verhandlungen wurden im August geführt und in dem erhaltenen Entwurfe bedang sich der König die Einräumung von Wismar aus, auch diesmal zunächst in der Form eines Pfandes für den Ersatz der Kriegskosten.

¹⁾ Armstedt, Der schwedische Heiratsplan des grossen Kurfürsten. 1896. S. 4. — Urk. u. Akten zur Gesch. des grossen Kurfürsten. I. 592.

²⁾ Beil. 8.

³⁾ Brandenburg. Protokolle vom 5. Mai, 9. Okt. 1631 und 19. Okt. 1632. (Berlin Rep. 21. 127 p. und q.)

⁴⁾ Kurbrandenburg an den Grafen Schwarzenberg, dd. 1631 Juli 5. Beil. 10. Vgl. Droysen, Preuss. Politik III. 1 (2. Aufl.) S. 265. no. 66. Vgl. auch den damals aufgesetzten Nebenvertrag, dd. Mai 14. Beil. 9.

⁵⁾ S. unten.

⁶⁾ GAdolf an Salvius, 1631 Juli 16. (Arkiv I. no. 341), mit Übersendung eines Kreditifs. Als Vorbild sollte die hessische (Eventual-) Konföderation dienen. — Der Entwurf vom 15. Aug. 1631 im Schweriner Archiv. § 18. Die Herzöge bewilligen, „dass wenn I. K. M. uns zu unsern Fürstentümern, Land und Leuten völlig wieder verhelfen wolle, deroselben unsere Stadt Wismar mit dem Hafen und Zöllen solange pfandweise in Händen und nach ihrem Besten gebrauchen und niessen zu lassen, bis sie entweder daraus oder sonst von uns ihrer auf diesen Krieg zu unserem Behuf aufgewendeten Kriegskosten gänzlich bezahlet worden“.

Der grosse Sieg bei Breitenfeld hat dann allerdings einen Umschwung in den Anschauungen des Königs hervorgerufen, aber nicht insofern, dass er jetzt erst seine Forderungen wegen der Satisfactio für Schweden erhob, sondern dass von jetzt an mehr und mehr die der Assecuratio in den Vordergrund treten. Die Satisfactio hat er darüber nicht aus den Augen verloren; von Halle aus sandte er im September seinen Legaten Salvius zu Kurbrandenburg und Mecklenburg, um die Allianceverhandlungen weiter zu führen.¹⁾ Der Entwurf, den Salvius jetzt dem Kurfürsten vorlegte, forderte rundweg die Seeküste für den König und zwar nicht mehr als Pfand, sondern unter der vielsagenden Klausel: *donec plenius nobis cum imperio Romano convenerit*; und ebenso forderte die mecklenburgische Alliance, die der König in Halle schon unterzeichnet hatte:²⁾ *etsi vero quicquid nos rex Sueciae viribus nostris justoque bello hosti nostro eripere poterimus, id totam optimo jure nostrum esset, nec quidquam restituere teneremur, donec belli saltem nostri sumptus nobis refunderentur: solam tamen urbem portumque Wismariensem cum oppido portumque Warnemundensi ad securitatem nostram retinebimus, donec de iis plenius nobis cum imperio Romano convenerit*. Er hat es damals also für angemessen erachtet, seine Ansprüche auf die pommersche Ostseeküste und die mecklenburgischen Häfen — es war noch Warnemünde dazu gekommen — sich vertragsmässig verbürgen zu lassen. Bekannt ist, dass der König dann, als die Herzöge um dieser und anderer Bedingungen hin Bedenken hatten, die Alliance zu ratifizieren und um Milderung der drückenden Bestimmungen baten, gemessenen Befehl an seine Generäle Tott und Baner gab, dafür zu sorgen, dass die mecklenburgischen Häfen nach ihrer Eroberung von den Schweden besetzt würden, mecklenburgische Garnisonen aber ausgeschlossen würden. Ja für den Fall, dass es den Herzögen gelungen sein sollte, doch ihre eigenen Garnisonen nach Wismar hineinzubringen, sollte Baner sie mit Güte oder mit Gewalt vertreiben und es auf eine regelrechte Belagerung ankommen lassen.³⁾

¹⁾ Mem. für Salvius, dd. 1631 Sept. 27. (Arkiv I. no. 369.)

²⁾ dd. Halae Saxonum 27. Sept. 1631. Sverges trakt. S. 719 (linke Spalte).

³⁾ GAdolf an Salvius, Tott und Baner, dd. 1631 Nov. 15, 18 und Dez. 31. (Arkiv I. no. 376, 380, 399, 400.) — Vgl. Droysen, Zt. f. preuss. Gesch. VIII, 371 ff.

Doch diese Pläne einer Satisfactio sind hier für uns von geringerer Bedeutung als die der Assecuratio. Wichtig ist nur die Feststellung, dass er die Absicht von Landerwerb in Deutschland von Anfang an gehabt hat, als er sich in den deutschen Krieg begab. Denn wenn wir die Frage, ob sich der König von vornherein mit dem Gedanken einer Satisfactio getragen hat, bejahen müssen, so werden wir auch annehmen können, dass ihm der Gedanke einer Assecuratio ebenfalls von vornherein nicht fremd gewesen ist, und zwar nicht allein dieser Gedanke an sich, sondern auch mehr oder weniger der der Form, in welcher sie sich ausführen liess.

Dass ihm der Gedanke einer Assecuratio schon vor dem Beginne seiner deutschen Expedition geläufig war, zeigt die schon mehrfach erwähnte Instruktion an Oxenstierna,¹⁾ in der er Wismar als Assecuratio forderte; ja wir haben bereits gesehen, dass der König selbst der Vater des ganzen Gedankens war.²⁾ Dass ihm auch die Form dieser Assecuratio beschäftigt hat, werden wir bei einem Staatsmanne vom Schlage Gustav Adolfs voraussetzen dürfen, selbst wenn wir keine Beweise hätten.

Wir erkennen das aber aus einer Aeusserung, die er am 21. Juli 1630 tat, also 14 Tage nachdem er überhaupt den deutschen Boden betreten hatte. Damals sagte er zu dem brandenburgischen Abgesandten Bergmann: er könne zufrieden sein, wenn die vertriebenen Fürsten restituiert, den Ständen ihre Freiheit gelassen und er so versichert werde, dass er sich in seinem Reiche nichts zu befahren habe; „aber, was soll ich für Gewissheit und Kaution dessen haben, Papier und Tinte? Nein, das ist nichts, etwas reale in Händen, das kann mich versichern. Lasst sie die Fürsten restituieren und mich zum tutore ihrer machen, dass ich ihre Festungen bewache; sonst halten sie nichts und ist ihnen nicht zu trauen.“³⁾ Es ist der Gedanke des schwedischen Protektorats über die evangelischen Stände in Deutschland, der uns hier zum ersten Male begegnet und der, wie bekannt, der Mittelpunkt seiner späteren Pläne bildet, soweit wir sie bis jetzt zu erkennen imstande sind. Und wenn uns damals bereits, als der König kaum seinen Fuss auf deutschen Boden

¹⁾ AO. skrifter II. 1. S. 588. — S. o. S. 157.

²⁾ Ebd. S. 603. § 6.

³⁾ Droysen, Brandenburg. Audienzen. Ztschr. f. p. Gesch. XV. S. 21.

gesetzt hatte, dieser Plan so bestimmt in seinem wesentlichsten Punkte entgegentritt, so wird man nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen wenn man behauptet, dass sich der König schon früher mit diesem Gedanken beschäftigt haben muss.¹⁾

Wir sehen, dass auch hier der König ganz nach seiner Art den Stier bei den Hörnern packte. Das Grundübel des ganzen Protestantismus in Deutschland und die Ursache seiner Schwäche war seine politische Zersplitterung; ein Realpolitiker, wie es der König war, konnte darüber nicht im Zweifel sein, dass wenn eine Besserung der Verhältnisse geschaffen werden sollte, Reformen an diesem Punkte einzusetzen hätten. Es liegt auf der Hand, dass derartige Pläne sehr viel schwieriger zu verwirklichen waren, als die der Satisfactio, die er mit bewunderungswürdiger Geschwindigkeit und Sicherheit sich erobert hat. Er konnte voraussehen, dass er zu einem Protektorate die Zustimmung der evangelischen Fürsten und Stände nicht so ohne weiteres erlangen können, und es war doch auch eine heikle Sache, als ihr Befreier vom Joche der papistischen Tyrannei zu kommen und ihnen ein Protektorat auferlegen zu wollen, das seiner politischen Natur nach — mit Ausnahme des Gewissenzwanges — sich nicht viel von dem andern unterscheiden konnte. So ist es verständlich, wenn wir in der ersten Zeit seines Kampfes in Deutschland nur wenige Zeugnisse über die Existenz dieser Pläne haben. Mehr noch als bei der Satisfactio gilt das oben Gesagte von der Assecuratio: es waren Pläne, die der König hegte, und Ziele, die er vor Augen hatte,

¹⁾ Ein Anzeichen — wenn auch ein unsicheres — möchte ich in einer Äusserung des Königs sehen, die er in der bekannten Reichsratsitzung vom 6. Nov. 1629 tat. (Svenska Riksrådets protokoll I S. 222.) Damals erwog er noch einmal mit seinen Räten, ob er die deutsche Expedition unternehmen solle, und es war der Reichsrat Skytte, der vor dem Kriege warnte; u. a. sagte er: *si rex erit victor, non se adjungent Germani; sin victus, se subtrahent*, worauf der König nur erwiderte: *si rex victor, illi praeda erunt*. Struck übersetzt es (l. c. S. 16): wenn der König siegt, werden sie sich anschliessen müssen. Das ist doch weniger, als der Text bietet; was soll das aber unter den damaligen Umständen bedeuten: so werden sie meine Beute sein? Die lakonische Kürze des Protokolls gibt leider keinen sicheren Aufschluss. Das aber ist gewiss, dass in der Sitzung alle Eventualitäten des Krieges durchgesprochen worden sind, und dass der König damals schon die tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland mit seinem politischen Scharfblicke richtiger erkannt hatte, als sein Reichsrat Skytte; er hat vorausgesehen, dass, wenn er die Katholiken besiegt haben würde, er auch Herr über die Evangelischen geworden wäre, und ihnen seinen Willen würde auferlegen können. So möchte ich seine Worte „sie werden meine Beute sein“ interpretieren.

aber gewiss kein Programm, mit dem er in den Krieg gezogen ist; gelang ihm die *Assecuratio* in der geplanten Weise nicht, so bildete die *Satisfactio* — Pommern und die mecklenburgischen Häfen — an sich schon eine respektable *Assecuratio*.

Vereinzelt liegen aber solche Zeugnisse doch vor und sie beweisen, dass der König diesen Gedanken beständig mit sich getragen und ausgestaltet hat. Anfang Mai 1631 hat er einmal zu dem brandenburgischen Kanzler geäußert:¹⁾ „man sollte ihm ein *formatum consilium* (bei)ordnen, er wolle *exequieren*, was sie haben wollten; man sollte es an die andern Fürsten bringen und es machen, wie die (General-)Staaten“: das Vorbild der Holländer hat er später beständig im Zusammenhang mit seinen weiteren Plänen der *Assecuratio* im Munde geführt, wobei er für sich die Rolle der Oranier in Anspruch nahm. Leider enthält uns auch hier die Kürze des Protokolls alles nähere vor.

Aus derselben Zeit etwa — April 1631 — liegt uns ferner ein höchst merkwürdiges Aktenstück vor, von dem Könige selbst diktiert, das betitelt ist: *norma futurarum actionum*.²⁾ Es beginnt: „das höchste und letzte Ziel aller Handlungen: ein neu evangelisch Haupt; das vorletzte: neue Verfassung unter den evangelischen Ständen und solchem Haupte.“³⁾

¹⁾ Brand. Geheimratsprotokoll vom 5. Mai 1631. (Berl. R. 21. 127. p. I.)

²⁾ Sötl, Religionskrieg III. 275. Über die Datierung vgl. Struck, S. 22 Anm. 2; er setzt das Schriftstück zwischen Berufung (8. Jan. 1631) und Eröffnung (20. Febr.) des Leipziger Konventes, wohl nach § 6: „so wird zwar von den Versammlungen und Verhandlungen nichts sicheres zu hoffen sein, was auch der gegenwärtige Zustand der Dinge klar gibt: gleichwohl aber fällt doch viel Nützlichendes und Hilfreiches darin offen vor“. Der Wortlaut des letzten Satzes deutet eher auf einen schon während des Konventes; doch ist daraus nichts sicheres zu schliessen. Wichtiger ist, dass Gustav Adolf zu Küstrin — Gustav Adolf war am 1. Mai in Küstrin, am 4. schon in Frankfurt — dem brandenburgischen Kanzler Götzen den Auftrag erteilte, den Kurfürsten selbst zu einer Reise nach Dresden zu vermögen, und dass er dort auch erklärte, er müsse Wittenberg haben. (Brand. Geheimratsprotokoll, dd. Mai 5, l. c.) Ähnliches findet sich auch hier im § 8 wieder; ebenso entspricht das oben erwähnte *formatum consilium*, dessen er zu gleicher Zeit in Küstrin gedachte, dem Senate im § 2 der „norma“. Das alles veranlasst mich, das Schriftstück gegen Mitte oder Ende April anzusetzen.

³⁾ Unter Verfassung wird man hier nach dem damaligen Sprachgebrauch Kriegs-Verfassung zu verstehen haben, wenn nicht Sötl die Übersetzung eines lateinischen Wortes des Originals gibt. Leider hat sich das Original bisher nicht ermitteln lassen; vermutlich wird es sich in der Camerarius-Sammlung der Münchner Hofbibliothek befinden.

Nachdem der glänzende Sieg bei Breitenfeld die Situation völlig verändert hatte, traten wie schon gesagt seine Pläne einer *Assecuratio* mehr und mehr in den Vordergrund; dementsprechend mehrten sich denn auch die Zeugnisse dafür.

Zunächst kommen die Verhandlungen mit Braunschweig zu Halle in Betracht. Wie vorher auseinandergesetzt, hat Gustav Adolf unmittelbar nach der Breitenfelder Schlacht den Fürsten Ludwig von Anhalt instruiert, von dem Herzog Friedrich Ulrich zu verlangen, dass er seine sämtlichen Länder — die alten Stammländer wie das neu zu erwerbende Stift Hildesheim — von dem Könige und seinen Erben rekognoszieren solle, und zwar „als oberstem Haupte der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände“. Im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden verstehen wir jetzt diesen merkwürdigen Titel, den ihm seine Unterhändler zulegten und der doch nur auf die Zukunft zugeschnitten sein konnte; denn dass er damals bereits das oberste Haupt der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände gewesen wäre, wird man beim besten Willen nicht zugeben können. Er gibt aber deutlich an, worauf sein Ziel gerichtet war, und entspricht dem Tutor, von dem er selbst am 20. Juli 1630 gesprochen hatte; und wenn die Braunschweiger dann daraus „oberstes Haupt der evangelischen Defensionsverfassung“ machten, so werden sie es gemäss den zu Halle empfangenen Informationen getan haben: wir wissen, dass der König eine neue Kriegsverfassung der evangelischen Stände unter ihm als sein letztes Ziel hingestellt hatte. Dass man in Halle über die beabsichtigte Umgestaltung der Reichsverfassung mit den Braunschweigern gesprochen haben muss, ist vorher erwähnt.¹⁾

Er hat diesen selben Gedanken dann im Dezember gegenüber dem Landgrafen Wilhelm von Hessen auch offen ausgesprochen: er wisse keine bessere Sicherheit für die Evangelischen anzustellen, als wenn er *protector religionis* verbliebe und die evangelischen Stände *militem perpetuum* im Reiche behielten, hingegen die *caesareani* abdankten.²⁾ Der Landgraf hat ihm damals völlig beigepflichtet.³⁾

Bekannt ist ferner, dass er die von dem Landgrafen Georg von Darmstadt betriebenen Friedensverhandlungen schliesslich bei

¹⁾ Siehe S. 33.

²⁾ Irmer I. S. 72.

³⁾ Ebd. S. 132.

Seite schob und dass unter den Gründen seiner Ablehnung der Mangel einer genügenden Assecuratio eine Hauptrolle spielt.¹⁾

Es war nur ein Schritt weiter auf demselben Wege, wenn er im Januar 1632 von dem Herzoge von Braunschweig verlangte, dass er aus dem Reichsverbande treten und dafür schwedischer Lehensmann werden sollte. Hiess es im September noch, der Herzog solle seine Länder von dem Könige als oberstem Haupte der evangelischen Stände und seinen Erben rekognoszieren, was man bei gewaltsamer Interpretation noch so verstehen konnte, dass nur die Erben in dieser genannten Stellung gemeint seien (in Braunschweig und Zelle fasste man es aber, wie dargelegt, nicht so auf), so forderte man im Januar offen ein Lehensverhältnis vom Könige, seinem Erben und Successor an der Krone Schweden.

Ausserdem war aber Braunschweig nicht der einzige Reichsfürst, dem der König dasselbe Ansinnen stellte. Um dieselbe Zeit, am 9. Januar 1632, forderte er auch von den Herzögen von Mecklenburg, dass sie ihre Länder von ihm rekognoszieren sollten;²⁾ und im Februar legte er dem Kurfürsten von der Pfalz einen Vertragsentwurf vor, worin es hiess: *rex Bohemiae nec ab alio rege, corpore vel statu, quam sola R. Mte. Sueciae dependeat;*³⁾ der König gab später diesen Worten selbst folgende massgebende Interpretation:⁴⁾ er begehre für seine Mühe und Arbeit zur Wiedervergeltung dies allein „dass E. L. uns für ihren benefactorem erkennen, die zugestellten Lande von niemand anderst als von uns rekognoszieren, darüber uns ihrer beständigen Treue und Holdschafft versichern, welches durch keinerlei Respekt und Absehen auf Fremde oder Bündnis mit jemand andern wandelbar gemacht werden könne.“ Der französische Gesandte la Grange bezeichnete das ganz richtig einmal als eine Forderung „dadurch man sich gleichsam des Kaisertums anmassen täte“.⁵⁾

¹⁾ Droysen, Die Verhandlungen über den Universalfrieden 1631/32. — Archiv f. sächs. Gesch., N. F. VI., S. 231 ff., bes. S. 258.

²⁾ Cothmanns Rel., dd. Güstrow 1632 Mai 28. Beil. 11.

³⁾ § 2 des 1. (schwedischen) Entwurfs, 1632 Febr., München. Camer. 49; die Pfälzer änderten das dahin ab, dass sie diese Abhängigkeit vom Könige beschränkten *respectu illius directorii* (2. [pfälzischer] Entwurf, ebd.). Der König beharrte aber in einem neuen Entwurfe (Moser, patr. Archiv VI, S. 179, § 8) auf seiner Forderung.

⁴⁾ Gustav Adolf an den König von Böhmen, dd. Arnstadt 1632 Nov. 7. (Moser l. c. S. 185.)

⁵⁾ Rel. Leuchtmar, dd. Köln a. d. Spree 1632 Dez. 5. (Berl. 24. c. 5. Nr. 2.)

Bekantlich hat sich dann der König im Juni 1632 ganz offen über seine Absichten ausgesprochen, einmal persönlich zu den Ratsherren von Nürnberg,¹⁾ und dann durch Gesandte dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber.²⁾ Durch einen Frieden konnte, nach des Königs Ansicht, keine beständige Sicherheit für die Evangelischen erreicht werden, „es sei denn zuvor unter ihnen im Reich ein solch corpus formieret, das bastant sei, die pacta wider das Haus Oesterreich, Spanien und die gesamten Papisten selbst zu maintainieren, anderer Gestalt könne und wolle er keinen Frieden im Reiche machen.“ In erster Linie war dieses corpus Evangelicorum als bellicum gedacht, doch nicht allein als bellicum, sondern auch als politicum. Die Abgesandten des Königs haben in Dresden zwar dieses corpus nur als bellicum hingestellt, und auch der König nannte es den Nürnbergern gegenüber ein corpus formatum bellicum; aber wie schon die Nürnberger selbst sagten, dass „durch das corpus bellicum das politicum nicht ausgeschlossen sei“ — oder besser gesagt: eins vom andern nicht zu trennen sei; denn es war ganz selbstverständlich, dass das Haupt dieses corpus mit einem directorium absolutum auch der ausschlaggebende Faktor in politicis sein würde, da er die Macht in den Händen hatte — so haben auch die Staatssekretäre Sattler und Chemnitz den Nürnbergern ausdrücklich versichert, dass es auch ein politicum corpus sein müsse. Dieses corpus Evangelicorum müsse einen capo haben, der das directorium absolutum führe. Dass diesem capo ein Bundesrat, ein consilium formatum, zur Seite stehen sollte, den die Mitglieder des evangelischen Bundes zu delegieren hätten, davon hat der König nichts erwähnt, wohl aber haben es seine Gesandten in Dresden als ihre eigene Meinung ausgesprochen: „dass I. M. es verhoffentlich dero nit entgegen sein lassen würden;“ doch räumten auch sie diesem Bundesrate nur eine beratende, keine beschliessende Stimme ein.³⁾ Das Verhältnis der Mitglieder zu dem capo sollte nur das von socii sein, „und sollen sie sonsten I. M. nullo nexu

¹⁾ Breyer, Beitr. z. Gesch. d. 30jähr. Krieges. München. 1812. S. 207 ff.

²⁾ Irmer I. S. 199 und 209; dazu die Akten über das Anbringen des Pfalzgrafen August in Dresden (loc. 8107. Buch II), und Pfuels Relation (Berlin 41. 13a) über in Dresden empfangene Mitteilungen, dd. 1632 Okt. 15.

³⁾ Der König hat sich bereits im April 1631 über einen solchen Staats- und Kriegsrat oder Senat geäußert; damals aber nur mit Rücksicht auf die Kriegführung als Glied in der von ihm geplanten neuen Kriegsverfassung

aut vinculo obligati sein“; da der eine oder andere höhere Stand sich in solches corpus nicht begeben wolle, möchte es ihm frei stehen und er könne davon bleiben. Doch müsse das corpus ein eigenes parlamentum (höchstes Gericht) haben, das vom capo präsiert werde. Das Verhältnis dieses corpus Evangelicorum zum Reiche hat der König nicht präzise formuliert; einmal sagte er, die Reichskonstitutionen brauchten deshalb nicht ganz und gar beseitigt zu werden, es solle ein corpus formatum Evangelicorum per se subsistens in ipso corpore imperii sein; ein andermal sagte er, er wolle statum imperii nicht ändern, die Stände sollten aber ad majorem libertatem kommen „wie in Italia und Niederland“. Als Vorbild stellte er wiederholt die vereinigten Staaten der Niederlande und das Haus Oranien, ihre Statthalter, hin. Dass dieses corpus Evangelicorum als eine dauernde Einrichtung geplant war, ist an sich selbstverständlich, da es ja als Assecuratio des im Frieden Erworbenen gedacht war; zum Überflusse haben es noch die schwedischen Staatssekretäre ausgesprochen, „dass es auch nach geschlossenem Frieden einen Weg als den andern beständig bleiben sollte“.

Das directorium hat Gustav Adolf für sich und die Krone Schweden in Anspruch genommen. Wenn der König dem Kurfürsten von Sachsen durch seine Gesandten dabei freistellen liess, „ob sie mittels I. K. M. Person als eines Hauptinteressenten solch corpus richten und gubernieren wollten“, oder ob sie sich mit Schweden auf gewisse Mass und Weise näher verbinden wollten, nachdem sie den König seiner Prätensionen halber kontentiert und ihm gestattet, sich zurückzuziehen, oder ob sie unter sich selbst ein Haupt aufwerfen und selbigem das corpus anvertrauen wollten: so sind natürlich die beiden letzten Vorschläge nicht ernst gemeint gewesen. Er selbst sprach die Kandidaten, die beim letzten Vorschlage in Betracht kamen, mit den Nürnbergern der Reihe nach durch: Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und erklärte sie alle für nicht bastant. Wie sollte man ferner seine Prätensionen, beim zweiten Vorschlage, erfüllen; denn gerade auf sie gedachte er seine eigenen Ansprüche auf das Direktorium zu stützen. So blieb nur die erste Möglichkeit übrig, Gustav Adolf wurde selbst

(Söltl III. S. 276): damals räumte er ihm bei den Beratungen das Recht ein, dass der König ohne die gemeinschaftliche Zustimmung nichts beschliessen dürfe, für die Ausführung dagegen behielt sich der König freie Hand vor.

capo; er hat das nicht nur durch seine Abgesandten in Dresden und seine Staatssekretäre in Nürnberg erklären lassen,¹⁾ er selbst hat auch den Nürnbergern gegenüber nicht anders gesprochen, als wenn er capo sein würde. Nachdem er den Plan des corpus und seines capo, auch das Beispiel der Holländer und Oranier auseinandergesetzt, fährt er fort: „Ihrer Majestät dürfte man nullo alio nexu obligat sein, als vinculo confoederationis und dass man sich mit derselben konjungiere, als socii“;²⁾ am folgenden Tage wiederholte I. M. „was sie vom corpore formato, dem dazugehörigen capo, von dem Exempel der Staaten und dass die Städte nur Ihrer Majestät socii, sonsten aber nullo nexu aut vinculo ihr obligati sein sollten, discurriert“.³⁾

Er setzte es also als selbstverständlich voraus, dass er capo sein würde, und zwar kraft seiner Verdienste, die er sich um das Evangelium erworben, und zufolge seiner Ansprüche, die er an die deutschen Fürsten und Stände stellte. Er selbst hat diese Ansprüche folgendermassen charakterisiert, indem er sechs verschiedene Klassen unter den Ständen unterschied.⁴⁾ Die Ersten waren diejenigen Stände, welche gänzlich von Land und Leuten verjagt gewesen und deren Lande der König völlig aus den Händen der Feinde erobert, und — wie er sagte — also jure belli an sich gebracht hatte, z. B. Mecklenburg. Die Zweiten waren diejenigen, deren Lande vom Feinde gänzlich occupiert gewesen, „so auch, dass den Fürsten ein mehreres nit, als der Namen, übergeblieben; welche von I. K. M. dem Feinde entzogen und requirieret worden“, z. B. Pommern. Drittens diejenigen, „welche sich gar öffentlicher Feindschaft gegen I. K. M. und dero Krone angenommen, und deshalb billig für Feind gehalten werden könnten“, z. B. Kurbrandenburg. Viertens diejenigen, welche in Postur gestanden, wie Kursachsen und Hessen-Kassel, auf sie habe der König zwar nichts zu prätdieren, sie seien aber wegen der empfangenen Hilfe verpflichtet, ihm zu seinen Prätditionen zu verhelfen.

¹⁾ „und könnten sie (die Gesandten) nit sehen, wie solches (das directorium absolutum) mit Fugen jemand anders, als I. K. M. überlassen werde“ (Irmer I. S. 216) und „das capo des so oft gedachten corporis formati würden I. M. nicht gern von der Krone Schweden wollen kommen lassen“. (Breyer, S. 239).

²⁾ Breyer, S. 220.

³⁾ Ebd. S. 228.

⁴⁾ § 9 der Instruk. Irmer I. S. 205 und S. 215.

Fünftens die übrigen Stände fast alle, weil sie dem Feinde favorisiert und ihm gegen den König (es sei nun unter was für Prätext es wolle) mit Volk, Geld, Munition u. a. geholfen hätten, auch davon nicht eher abgestanden seien, als bis sie von Schweden mit Gewalt davon abgehalten worden wären: „sie möchten mit Fug als Feindeshelfer und Untertanen traktiert werden“. Schliesslich sechstens die Stände, die pure Feind gewesen seien und deren Länder mit dem Schwerte erobert worden und daher *jure belli* dem Könige und der Krone Schweden zu gewachsen seien und ihm *omnimodo* zustünden.

Man sieht, die fünf ersten Klassen umfassten die Glaubensgenossen des Königs, die sechste die katholischen Stände, gegen alle aber gedachte der König sein *jus belli* anzuwenden, wie es ihn Hugo Grotius in seinem Buche *de jure belli et pacis* gelehrt hatte.¹⁾ Es dürfte leicht sein, nachzuweisen, dass der König bei dieser Liste völlig die Hilfe vergass, die ihm die evangelischen Stände bisher geleistet hatten: doch kann man billig von einer Kritik dieser Ansprüche überhaupt absehen, da der König selbst hinzufügte, „er sei nicht gemeint solches alles mit Gewalt der Waffen *mordicus* zu behaupten“, er stelle es nur zu dem Ende vor, damit man sähe, wie hoch seine *acquisita jura* seien;²⁾ er fordere viel, damit er schliesslich desto mehr erhalten möchte.³⁾ Sie sollten das Mittel sein, das *corpus Evangelicorum* unter seinem *directorium absolutum* durchzudrücken; denn, wenn wir auch nicht bestimmt wissen, auf welchen dieser Prätionen er zu beharren gedachte, eins dieser *jura* war er gesonnen, unbedingt zu behaupten, das *jus supremum* oder die *jura superioritatis*. „Es sei billig, sagte er,⁴⁾ dass er an den Orten, so er den evangelischen Fürsten, die seine

¹⁾ Vgl. Breyer, S. 221.

²⁾ Irmer I. S. 206.

³⁾ Pfuels Relation.

⁴⁾ Breyer, S. 221. — Dazu in der Instr. Irmer I. S. 206 „gestalt S. M. der Hoffnung leben, Kursachsen werde diese ihre *jura acquisita*, sonderlich das *supremum jus* über die erhaltenen Lande genugsam erkennen und keineswegs streitig machen“; und die Staatssekretäre (Breyer, S. 210): der König wolle die aus des Feindes Händen liberierte Örter, als Mecklenburg, Pommern, Mark etc. ihren natürlichen Herren, als seinen Freunden gern überlassen; allein hielten sie dafür, dass ihm und der Krone Schweden diejenigen *jura superioritatis* und Lehnenschaften billig bleiben sollten, welche zuvor der Feind gehabt; die andern Örter aber, so er von den *pontificiis* erobert, als Würzburg, Mainz etc. gedächte der König zu behalten.

Freunde wären, als Mecklenburg, Pommern etc., restituiert hätte, diejenigen *jura superioritatis* für sich behielte, welche zuvor sein Feind, der Kaiser, gehabt hätte; denn dem Freund wollte er zwar das Seinige wiedergeben, wie mit Mecklenburg und Pommern bereits geschehen, aber dem Feind sein gehabtes *jus* alsobalden und schlechterdings wiederum abzutreten, das wäre ja *de jure gentium* nicht billig“. Er verlangte also diejenigen Rechte, die die Kaiser bisher an den Ständen gehabt hatten: vor allem die Oberlehnshoheit, oberste Gerichts- und Militärhoheit u. a. m., sie sollten auf den König und die Krone Schweden übergehen. Dass die Stände damit aus dem Reichsverbande ausschieden, war klar, wenn sie auch als gesamtes *corpus* mittelbar wieder in ihn eintreten würden. Wie sich Gustav Adolf im einzelnen die Ausgestaltung dieser Dinge gedacht hat, wissen wir nicht, nur das ist klar, dass bei einer solchen Machtfülle, wie er sie sich vindizierte, ein anderer als *capo* des geplanten *corpus Evangelicorum* überhaupt nicht in Frage kommen konnte.

Auch über die innere Ausgestaltung des *corpus Evangelicorum* wissen wir nicht mehr, als schon erwähnt ist; alles ist mehr angedeutet, vieles widerspruchsvoll, und zu einer weiteren Entwicklung ist es ja nicht gekommen, da der Tod den König mit all seinen hochfliegenden Plänen kurz darauf hinwegraffte und sein Kanzler und Nachfolger Axel Oxenstierna grundsätzlich auf diese Pläne verzichtet hat. Nur eins ist bekannt, was der König unter einem *directorium absolutum* verstand. In dem schon erwähnten Schriftstücke: *norma futurarum actionum*, das der König etwa im April 1631 selbst diktiert hat,¹⁾ spricht er sich über die neue Kriegsverfassung unter dem neuen evangelischen Haupte folgendermassen aus. Dieselbe bestehet in folgenden Mitteln: der allgemeinen Leitung (*directione*) des Krieges, denn wer diese hat . . . ,²⁾ wenn er anders die Zeit recht gebraucht; sie gründet sich auf das Schutz- und Schirmrecht (*in jure clientelari*), und stützt sich 1) auf Einräumung oder Abtretung und Besetzung fester Plätze; 2) auf Anteil entweder der Soldaten, die auf eigene Kosten unterhalten werden, oder der Kriegsbeiträge; 3) auf den freien Ein- und Durch-

¹⁾ Sötl III. 275.

²⁾ Hier sind — nach Sötl — im Originale einige Worte getilgt; leider: denn sie sind von grosser Bedeutung, wenngleich der Sinn nicht schwer zu erraten ist.

zug in und durch die Fürstentümer; 4) auf Werbung, Sammlung und Musterung der Soldaten und die nötige Zufuhr; 5) auf die Verweigerung aller Beisteuer an den Feind; 6) auf die Vollmacht, die Untertanen, je nachdem es nützlich oder notwendig erscheint, aufzunehmen, zu berufen und zu bewaffnen.

Es waren das alles Rechte, die wie bekannt, der König sich in den Alliancen mit den einzelnen Ständen wirklich vorbehalten hat. Doch davon später.

Der König hat mehrmals die Verfassung der vereinigten Staaten der Niederlande und ihr Verhältnis zu den Oranieren, ihren Statthaltern als Vorbild genannt. Sieht man näher zu, so ist freilich ein gewaltiger Unterschied zwischen der Stellung der Oranier und der Machtbefugnis, die er sich selbst als dem Haupte des evangelischen Bundes zuschrieb. Verlangte er für sich ein absolutes Direktorium, so hatten die Oranier ungefähr das Gegenteil davon: in Holland lag die Macht bei den Generalstaaten, im corpus Evangelicorum sollte sie bei dem capo liegen.

Ziehen wir die Summe aller Machtmittel, die der König für sich als capo des corpus Evangelicorum forderte, so blieb den Mitgliedern dieses Bundes nicht viel Macht übrig. Von einem Bundesrate ist wohl die Rede gewesen — doch sollte ihm nur eine beratende Stimme zustehen; alle reale Macht: die volle Militärhoheit und die Vertretung nach aussen lag in den Händen des capo, der somit eine weit mächtigere Stellung erlangt hätte, als sie beispielsweise den Hohenzollern 1866 und 1870 eingeräumt wurde. Die Bedingungen, die Gustav Adolf von den evangelischen Ständen vorübergehend für die Dauer des Krieges gefordert hatte, sollten also in Permanenz erklärt werden, und von einem foedus war keine Rede mehr, obwohl der König, wie bemerkt, mehrmals den Nürnbergern gegenüber davon sprach, dass die Stände seine socii sein sollten, sonst aber nullo nexu aut vinculo ihm obligati sein sollten; es war — um mit Lampadius zu reden — eine völlige dependentia.

Hier ist die Frage nicht zu umgehen, ob Gustav Adolf nach der deutschen Kaiserkrone gestrebt habe. Der Gedanke ist ihm nicht fremd gewesen, das wissen wir aus seinem eigenen Munde.¹⁾

¹⁾ Rel. des Schweriner geheimen Sekretärs zur Nedden (Schwerin, Aa. betr. die Alliance mit GAdolf. ex arch. Sver.): am 2. Jan. 1632 sagt GAdolf zum Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg: „sollte ich Kaiser werden, so sind E. L. mein Fürst“.

Bekannt ist, dass unmittelbar nach dem grossen Siege über Tilly und unter dem Eindrucke dieses gewaltigen Ereignisses der Kurfürst von Sachsen dem Könige seine Hilfe anpräsentiert haben soll, damit er römischer König werde.¹⁾ Auch später ist unter den protestantischen Ständen davon die Rede gewesen.²⁾ Trotzdem wird man die Frage nach dem oben Dargelegten verneinen müssen, wenn es sich um ein römisches Kaisertum in der bisher üblichen Form hätte handeln sollen: ein Kaiser, dessen Macht durch eine Wahlkapitulation lahmegelegt war, hätte ein Gustav Adolf nie werden mögen. - Das hat uns zudem sein Staatssekretär Sattler selbst versichert:³⁾ „da gleich I. M. mit der Zeit zum römischen Könige oder Kaiser sollte erwählet werden, würden sie doch die im Reiche gewöhnliche Kapitulation nimmermehr annehmen, noch darauf schwören“. Ein solches Kaiserdiadem war für ihn ein leerer Schmuck, als Haupt des corpus Evangelicorum mit einem directorium absolutum dagegen vereinigte er eine unvergleichliche Machtfülle in seinen Händen. Setzte er aber seine Pläne durch und wurde er wirklich capo des evangelischen Bundes, dann war seine Wahl zum römischen Könige eigentlich gar nicht zu vermeiden — vorausgesetzt, dass die künftige Gestaltung der Reichsverfassung einen solchen überhaupt vorsah. Dann gab der König dem leeren Schmuck einen Inhalt, der wieder eine reale Macht war. In Brandenburg erwog man die Frage sehr ernstlich, als Gustav Adolf seinem Schwager das bekannte Angebot machte, den Kurprinzen mit der Erbin der Krone Schweden zu vermählen;⁴⁾ man war dort der Meinung, dass Gustav Adolf eine Wahl zum römischen Könige nicht ausschlagen würde und meinte, dass er sehr wohl in Betracht kommen würde bei seinen Verdiensten um das evangelische Wesen und bei der unbestrittenen Macht, über die er verfüge: denn auf Österreich oder Baiern werde schwerlich die Wahl wieder fallen; ja man sah in dem Heiratsprojekte ein Mittel der Vorsehung, dass die Monarchie nach Gustav Adolfs Tode wieder an einen deutschen Fürsten käme — den Kurprinzen — und „nicht bei den Fremden

¹⁾ Salvius an den Reichsrat, dd. 1631 Nov. 3. (Arkiv II. no. 696.)

²⁾ Brandenb. Geheimratsprotokoll vom 27. Mai 1632. (Berl. 21. 127 q. II): da die römische Wahl auf Schweden käme, würde er es nicht ausschlagen. Und sonst öfter.

³⁾ Breyer, S. 239.

⁴⁾ Geheimratsprotokoll vom 27. Mai 1632. (Berl. 21. 127 q. II.)

bliebe“. Nahm man hier an, dass der Kurprinz Anspruch auf die römische Königswürde habe als Tochtermann Gustav Adolfs — sei es dass er schwedischer König würde oder auch nur die schwedischen Besitzungen in Deutschland erhalte —, um wie viel mehr musste schliesslich die Wahl auf den König selbst fallen. Doch wir haben kein Zeugnis aus dem Munde des Königs selbst aus späterer Zeit, das uns hierüber bestimmte Auskunft geben könnte, namentlich darüber, wie er sich etwa die Vereinigung des römischen Wahlkönigtums mit der Würde eines capo des corpus Evangelicorum gedacht haben mag, dass er ja dauernd an die Krone Schweden knüpfen wollte.

Fragen wir nun nach den Mitteln und Wegen, durch die der König sein Ziel zu erreichen suchte, so bietet sich als wichtigstes seine Alliancepolitik dar.

Fast alle Alliancen des Königs mit den deutschen Ständen, mit Ausnahme der pommerschen, gehen mehr oder weniger zurück auf ein Projekt, das der König im November 1630 mit Hessen-Kassel verabredete;¹⁾ als den Verfasser dieses Entwurfes dürfen wir den Staatssekretär Sattler ansehen, der die Verhandlungen führte. In ihr, wie in den folgenden, finden wir denn auch alle die Forderungen, die der König in dem genannten Diktate für die „neue Verfassung“ unter den evangelischen Ständen als notwendig bezeichnete. Zunächst als Hauptsache den königlichen Schutz, Schirm und Protektion, oder wie es dort heisst, das jus clientelare, das die Grundlage aller anderen Forderungen bilden sollte; darauf gestützt forderte er ferner das absolute Kriegsdirektorium, die Einräumung oder Abtretung der festen Plätze, Kontributionen oder an deren Stelle Unterhaltung einer bestimmten Anzahl von Soldaten, freien Durchmarsch, Bewilligung von Lauf- und Musterplätzen und Aufgebot der Ritterschaft und des Ausschusses. Hatte der König das erreicht — namentlich das absolute Direktorium und die Einräumung der Festungen, so waren die Stände so völlig in seinen Händen, dass er ihnen gegebenen Falles auch wider ihren Willen seinen Willen aufzwingen konnte.²⁾

¹⁾ Hess. Eventualkonföderation bei Struck, Wilh. v. Weimar. Beil. 2.

²⁾ Struck I. c., S. 35. „Die hessische Eventualkonföderation war kein Bündnis inter pares, sondern eine Militärkonvention, durch die Hessen trotz aller Reservationen sich seiner Souveränität für die Dauer der Alliance begeben hätte.“ — Wittich, Magdeburg, S. 581: Die Verbündung, die der König dem Kurfürsten

Es ist denn auch nicht auffällig, dass einzelne Stände an dem schwedischen Protektorate, als der Grundlage aller künftigen Abhängigkeit und weitestgehenden Forderung Anstoss nahmen. Die Pommern haben darauf bestanden, dass das Wort „Protektion“ gestrichen wurde und haben es auch durchgesetzt.¹⁾

Auch die Mecklenburger haben sich dagegen gesträubt und versucht die „Protektion“ auszumerzen;²⁾ überall wo von „Schutz, Schirm und Protektion“ in dem (1.) schwedischen Entwurfe vom 15. August 1631 die Rede war, wurde der Text so geändert, dass diese Worte ganz wegfielen; einmal heisst es dabei in den mecklenburgischen Erinnerungen ausdrücklich: „weil dies eine reciproca obligatio, könnte anstatt der Worte ‚Schutz, Schirm und Protektion‘ gesetzt werden: wirklicher Beistand“. Freilich vergeblich, denn Salvius bestand darauf und der von ihm bei den Verhandlungen in Schwerin aufgesetzte (2.) Entwurf³⁾ enthält mit aller Schärfe die regia protectio, tutela ac clientela. Der dann im September zu Halle von den Schweden aufgestellte und auch vom Könige bereits ratifizierte (3.) Entwurf⁴⁾ — er zeigte also dass äusserste Mass dessen an, bis wohin der König nachzugeben gedachte — milderte die Forderung in der Form soweit, dass er die clientela wegliess, dagegen auf der protectio und tutela bestand.

Von Interesse ist zu sehen, dass der König es für geraten hielt, seinem Schwager in Berlin, der doch ein Kurfürst des Reiches war, dieselbe Forderung nicht in derselben schroffen Form zu stellen. Salvius musste dem Kurfürsten zu gleicher Zeit — September 1631 — ein Projekt vorlegen, das mut. mut. dem mecklenburgischen gleichlautete; doch war hier der bedenkliche Passus „nos rex Sueciae duces Megapolitanos sub regiam pro-

von Brandenburg zumutete, erschien lediglich als unbedingte „Devotion“: hierauf, auf völligen Anschluss und Unterordnung von seiten seines Schwagers, bestand er.

¹⁾ Bär, Nr. 113, Entwurf, § 14; in der vollzogenen Alliance § 10.

²⁾ Schwedischer Vertragsentwurf, dd. Werben 1631 Aug. 15 (in deutscher Sprache) mit den Erinnerungen Buggenhagens. (Schwerin. Aa. betr. die anfänglichen Verhandlungen über die schwedische Alliance. Ex arch. Sver.)

³⁾ Ebd., Aug. 1631, in lateinischer Sprache.

⁴⁾ Ebd., dd. Halle Sept. 27; ihm liegt der zweite Entwurf zu Grunde, es sind aber die schweren Forderungen wegen Einteilung des Landes in 10 Kontributionsquartiere, Zulassung der schwedischen Münze und Einräumung von Wismar und Warnemünde neu hinzugefügt.

tectionem et tutelam suscipimus“ so formuliert: nos rex Sueciae electorem Brandenburgicum ita regie protegendum suscipimus. Sachlich kommt es freilich auf dasselbe hinaus, wie denn auch der § 9 in beiden Entwürfen vorschrieb, dass die kontrahierenden Fürsten in ihren Städten und Aemtern nur solche Beamte anstellen würden, die in allem, quae ducatum nostrorum (sc. electoratus nostri) tutelam concernunt, den schwedischen Kommissaren zur Hand gingen. Brandenburg hatte sich auch bereits im Juni 1631 geweigert, die hessische Alliance als Grundlage für eine brandenburgische zu benutzen, dagegen war es bereit, die pommersche als Vorbild anzunehmen.¹⁾ Beide Entwürfe sind nicht zur Ausführung gekommen: mit Mecklenburg nahmen die Verhandlungen einen ganz anderen Verlauf, und mit Brandenburg ist nie eine Alliance zu stande gekommen. Alle anderen Stände aber, die überhaupt eine wirkliche Alliance mit dem Könige abgeschlossen haben, haben sich der Forderung des königlichen Protektorats fügen müssen.

Hatten die Stände sich dem königlichen Protektorate unterworfen, so mussten sie auch die übrigen Forderungen anerkennen: absolutes Kriegsdirektorium, Einräumung der festen Plätze und Verfügung des Königs über die Mittel des Landes für die Zwecke des Krieges durch Darreichung von Kontributionen und Gestattung von Werbeplätzen.

Ganz gewiss war ein absolutes Direktorium für die einheitliche Kriegführung unerlässlich; der König hat es deshalb stets und von Anfang an gefordert, bereits als er mit Holland, England, Kurpfalz u. a. wegen einer Expedition nach Deutschland in Verhandlungen stand. Ebenso war gewiss die Einräumung der Festungen das beste Mittel, sich selbst die nötige Rückendeckung zu schaffen, besonders für den Fall einer Niederlage. Er hat es den Fürsten ins Gesicht gesagt: er müsse die Festungen haben, sonst hielten sie nichts und es sei ihnen nicht zu trauen;²⁾ voluntas hominum sei ambulatoria und pflege dem Glücke zu folgen, er könne keinen Pass im Rücken lassen, wenn er nicht seine Besatzung darin habe.³⁾ Aber das war doch auch gewiss, dass er mit diesen beiden Forderungen die Stände tatsächlich in seine Hände bekam, dass sie dann keine Bundesgenossen mehr, sondern wehrlose

¹⁾ Siehe unten.

²⁾ Droysen, Ztschr. f. preuss. Gesch. XV. 21.

³⁾ Droysen, Gustav Adolf II. 299.

Vasallen waren. Die Frage ist nur, ob der König auch diese Absicht mit seinen Forderungen verbunden hat: und diese Frage wird man bejahen müssen. Der König selbst hat es bei Brandenburg und später bei Braunschweig als die Aufgabe bezeichnet, den Kurfürsten und den Herzog in „Devotion“ zu bringen,¹⁾ und schärfer — aber auch richtiger sprach sein Legat Salvius von einer „subjectio realis“ der Stände, die durch die Alliance herbeigeführt werden müsse.²⁾

Sehr lehrreich in dieser Hinsicht sind die bekannten Verhandlungen des Königs mit Kurbrandenburg im Mai und Juni 1631;³⁾ sie sind von um so grösserem Interesse, weil hier die Frage der Satisfactio zum ersten Male auf den Gang der Ereignisse eingewirkt hat: Kurbrandenburg war ja in Pommern als der berechnigte Erbe interessiert.

Bekannt ist, in welcher schwierigen Lage sich der Kurfürst von Brandenburg befand. Völlig in der Hand der Kaiserlichen, sah er sich mehr wie jeder andere der evangelischen Stände in seinen vitalsten Interessen durch seinen eigenen Schwager bedroht. Nach den bösen Erfahrungen, die der Kurfürst eben erst in Preussen gemacht hatte, musste man jetzt weitere Beeinträchtigungen in der pommerschen Erbschaft gewärtigen, die dem Kurfürstentum den höchst wertvollen Zugang zur See eröffnen sollte. Denn

¹⁾ Gustav Adolf an Oxenstierna, dd. 1630 Okt. 18. (Arkiv I. no. 144. S. 236.) — Gustav Adolf an Salvius, dd. 1632 Mai 21. Beil. 73.

²⁾ Salvius an Oxenstierna, dd. 1628 Sept. 11 (Geijer III. S. 149. 1): Stralsund hat endlich patrocinium und clientelam tantum nominalem verlangt; ich habe oblique vorgeschlagen subjectionem realem. — Salvius an Gustav Adolf, dd. 1631 Anfang Dez. (Sverg. trakt. V. S. 583): thet (der Vertrag mit Hamburg) är ingen conjunction eller alliance, myket minder någon offentlig Erklarung emot fenden eller „subjection“ (in Chiffern!), uthan allenast lijkasasom en affkopt neutralitet eller rett till sajandes ett pactum nonpactum, nonpactum pactum.

³⁾ Diese hochst wichtigen Verhandlungen sind von Chemnitz in einer ber sein gewohnliches Mass von Einseitigkeit weit hinausgehenden Weise dargestellt worden; ebenso sind Grubbes Relationen (Arkiv I. no. 520 ff.) — neben Chemnitz bisher die Hauptquelle fur alle Darstellungen — voll von Unrichtigkeiten und Verdrehungen, die selbst einen so gewissenhaften Forscher wie Wittich zu falschen Schlussen veranlasst haben. Die Berliner Akten ergeben doch ein ganz anderes Bild; um so unverantwortlicher ist Droysens Darstellung, der sie bisher allein im Zusammenhang benutzt hat. Es wird deshalb gerechtfertigt sein, diese sehr wichtigen und charakteristischen Verhandlungen in einem besonderen Aufsatz aktenmassig darzulegen, der im nachsten Hefte der Forschungen zur brandenburgischen Geschichte erscheinen wird.

darüber war man von Anfang an in Berlin klar, dass man sich von Gustav Adolf nach dieser Richtung hin keiner Rücksicht zu erfreuen haben würde, und im Grunde genommen ist dies doch das treibende Motiv zu der Absendung Bergmanns im Juni 1630 gewesen: man wollte den König von Pommern fern halten. Dazu kam noch ein zweites Moment, das den Anschluss an Schweden bedenklich machte: hier wie in Dresden glaubte man nicht an den Erfolg des Königs; was war aber dann sicherer, als der Verlust von Land, Leuten und des Kurhutes, wenn man sich dem Könige angeschlossen hatte? So gab es in dem Dilemma — weder kaiserlich noch schwedisch — nur eine Stütze für Brandenburg: der enge Zusammenschluss mit den anderen evangelischen Ständen, im besonderen mit Kursachsen, ihrem Haupte und dem einzigen Stande, dessen Kräfte bisher der Krieg nicht angetastet hatte.

Gustav Adolf war entschlossen die Entscheidung herbeizuführen, als er nach der Eroberung Frankfurts a. d. Oder und Landsbergs¹⁾ dem hart bedrängten Magdeburg die zugesicherte Hilfe bringen wollte. Die Verschärfung des politischen Zwanges durch diesen moralischen Druck war für ihn kein geringer Vorteil, den er auch nicht unbenutzt gelassen hat. Auf dem Marsche dahin kam es Anfang Mai in Küstrin mit dem brandenburgischen Kanzler von Götzen zu Verhandlungen über die beiden Kardinalfragen: Abschluss einer Alliance und Einräumung der Festungen, vor allem Küstrins, das ihm nicht nur als Oderpass von Wichtigkeit war, sondern das auch seine bisherigen Eroberungen in der Neumark — und damit auch Pommerns — abschliessen sollte. Wie überall forderte der König auch hier durch die Alliance das absolute Kriegsdirektorium d. h. die völlige Verfügung über die Festungen, das brandenburgische Volk und die Hilfsquellen des Landes in Gestalt einer hohen Kontribution. Das alles wollte der Kurfürst ihm nicht zugestehen und konnte es auch nicht; denn, abgesehen von der in den beschworenen Familienverträgen und der Erbverbrüderung verbotenen Auslieferung der Festungen, hatten die Beschlüsse des eben beendeten Leipziger Konventes festgesetzt, die Kriegsdirektion dem Könige nicht einzuräumen, sondern bei der Reichs- und Kreisverfassung zu bleiben. Dagegen war der Kurfürst bereit den Forderungen des Königs so weit als möglich nachzugeben und eine Alliance mit ihm abzuschliessen nach Art

¹⁾ 13. und 16. April 1631.

der pommerschen, und ihm wegen des Passes und Repasses die weitestgehenden Sicherheiten zu gewähren.

Über beide Punkte ist es zu langwierigen Verhandlungen gekommen. Götzen hat damals in Küstrin einen Allianceentwurf aufgesetzt¹⁾, worin sich beide Kontrahenten zum gegenseitigen Schutze und Hilfe gegen unrechtmässige Gewalt verbanden, doch unter ausdrücklicher Ausnahme der Verpflichtungen des Kurfürsten gegen Kaiser und Reich; dem Könige sollte der freie Pass und Repass durch alle Plätze und Pässe stets offen stehen. Von dem Direktorium, Besetzung der Festungen, Kontributionen oder freien Werbungen für den König aber enthielt der Entwurf nichts. Kein Wunder, dass er für den König unannehmbar war, der vielmehr gerade diese wichtigsten Forderungen nachdrücklich wiederholte.

Wichtiger aber noch war, dass Brandenburg in diesem Entwürfe die pommersche Alliance vom 20. Juli 1630 — aber nur diese allein, nicht auch die weiteren Verträge mit Pommern — mit allen Klauseln ratifizierte, wogegen sich der König verpflichten sollte dem Kurfürsten zum Besitze Pommerns behilflich zu sein. Da Gustav Adolf — wie er behauptet hatte — Brandenburg durch die angedrohte Vorenthaltung Pommerns nur zum Anschlusse hatte zwingen wollen, so wäre damit jeder Vorwand beseitigt worden, dem Kurfürsten die Succession in Pommern streitig zu machen. Hier musste es sich also zeigen, welche Absichten der König mit Pommern hatte. Er hat denn auch keinen Augenblick gezögert, seine Wünsche zu erkennen zu geben: er hoffe, dass man ihm Rügen und Stralsund lassen werde, oder wie es an anderer Stelle heisst „I. M. haben oram maritimam haben wollen, Wolgast, Usedom, Rügen und andere Orte“.

Man sieht, dass es dem Kurfürsten unter diesen Umständen doppelt unmöglich war, dem Könige seine Festungen einzuräumen und das absolute Direktorium zu überlassen: er hätte sich ihm mit gebundenen Händen überliefert und auf Pommern indirekt verzichtet. Umgekehrt liegt es aber auch auf der Hand, dass der König ein um so höheres Interesse hatte, gerade den Kurfürsten von Brandenburg völlig in Devotion zu bringen. Die Gegensätze waren gleich zu Anfang so scharf wie möglich zu Tage getreten.

Beide Teile haben hartnäckig an ihren Forderungen festgehalten, nur ist Brandenburg als der Schwächere dem Könige so

¹⁾ Beil. 8.

weit entgegengekommen, als es ihm aus freien Stücken möglich war. Hatte er ihm vorher bereits auch den freien Pass bei Küstrin, Spandau und Köpenick oder Fürstenwalde zugesichert, so war er jetzt bereit, ihm wegen Küstrin jede wünschenswerte Sicherheit zu bieten, da dem Könige an dieser Festung am meisten gelegen war. Am 6. Mai erklärte er an Eidesstatt, dass dem Könige im Glück und Unglück der Pass und Repass um und bei Küstrin offen stehen, dem Feinde dagegen verschlossen sein sollte; der Kommandant und die Offiziere sollten sich darauf verpflichten, durch Handschlag oder durch Eid, auch entbunden sein, einen widrigen Befehl des Kurfürsten zu befolgen; dem Könige sollte es freistehen, vor dem langen und dem kurzen Damme Schanzen aufzuwerfen und sie mit Schweden zu besetzen, nur das Kommando in der Festung selbst solle dem brandenburgischen Obersten verbleiben. Ja der Kurfürst will auch gestatten, dass der König ober- oder unterhalb Küstrins eine Schiffbrücke schlage, sie mit Schanzen befestige und mit eigenem Volk besetze; im Falle der Not soll seiner Armee der Rückzug in die Vorstädte und Aussenwerke Küstrins offenstehen, und wird sie auch von dort vertrieben, so soll sie schliesslich auch in die Festung selbst aufgenommen werden.

Man wird zugeben müssen, dass dem Könige damit alle erforderliche Sicherheit für einen Rückzug gegeben war, wenn es ihm lediglich auf diese allein im Falle eines Unglücks ankam. Mit der Erlaubnis, eine Schiffbrücke zu schlagen und sie selbst zu bewachen, hatte man ihm allen Prätext genommen, wie der schwedenfreundliche Knesebeck sagte, und ebenso urteilte der gleichfalls schwedenfreundliche Kanzler Götzen: wenn der König nichts anderes als seine Sicherheit begehre, so sei es nicht von nöten, dass der König die Festung selbst in Händen habe. Und was der Kurfürst am 6. Mai für Küstrin zugestand, hat er wenige Tage danach auch für Spandau bewilligt, indem er dem Könige hier die sofortige Besetzung der Stadt anbot.

Selbst der schwedische Kronhistoriograph Chemnitz bezeichnet diese Erklärung als „ziemlich“, und die schwedischen Räte waren perplex, als der König sie zurückwies und hartnäckig auf der Einräumung der Festungen und des Direktoriums bestand.

Nichts ist aber charakteristischer und kann die Pläne des Königs besser zeigen, als dass er am 11. Mai den Abschluss einer

Alliance nicht nach dem Muster der pommerschen verlangte, sondern nach der im November 1630 mit Hessen verabredeten Eventualkonföderation. Die pommersche Alliance vom 20. Juli 1630 war in der That noch eine wirkliche Alliance, ein foedus inter pares; die hessische dagegen war „kein Bündnis inter pares, sondern eine Militärkonvention, durch die Hessen trotz aller Reservationen sich seiner Souveränität auf die Dauer der Alliance begab“.¹) Sie enthielt ja — wie erwähnt — alle die Forderungen der norma futurarum actionum, jenes Schriftstückes, das in diesen Tagen entstand, Forderungen, die die Grundlage der neuen evangelischen Verfassung bilden sollten.

Der Kurfürst, durch den Anmarsch des schwedischen Heeres noch mehr in die Enge getrieben, gab noch weiter nach und war bereit, dem Könige die Kriegsdirektion in seinem Lande zuzugestehen. Der Kurfürst behielt sich zwar das Kommando über die brandenburgischen Truppen, auch die Anstellung der Offiziere vor, doch so, dass er den Anordnungen des Königs Folge leisten und ihn mit seinem Volke sekundieren werde; auch versprach er, mit dahin zu wirken, dass die evangelischen Stände insgesamt dem Könige das absolute Direktorium überlassen würden; alle Pässe sollte der König besetzen dürfen, nur Spandau und Küstrin nahm der Kurfürst aus, doch unter Wiederholung aller der weitgehenden früheren Anerbietungen; auch zu einer monatlichen Kontribution von 20000 T. war er bereit, ebenso zur Ratifikation der pommerschen Alliance, wenn der König ihm Sicherheit wegen der Succession geben würde. — Der Kurfürst behielt sich damit nicht viel mehr vor, als das Decorum und den Schein, als ob er noch selbst das Kommando führe, er wollte sich den Schimpf ersparen, auch formell anzuerkennen, dass ein anderer Herr in seinem Lande sei.

Aber auch damit war der König nicht zufrieden, und in den persönlichen Verhandlungen, die nunmehr in Berlin selbst stattfanden, blieb er auf seinen Forderungen bestehen. Ebenso hartnäckig war aber auch der Kurfürst: hatte der König einen schwedischen Kopf, so hatte der Kurfürst einen markgräfischen.²) Auch hier ist wieder die pommersche Frage die wichtigste: der König versprach hier zwar, dem Kurfürsten das Herzogtum Pommern

¹) Struck, Wilhelm v. Weimar, S. 35.

²) Brand. Geheimratsprotokoll vom 10. Mai 1631. (Berl. 21. 127 p. I.)

vollkommen wieder einzuräumen, auch die occupata in der Kurmark ohne Kriegskosten-Entschädigung wieder abzutreten — dagegen behielt er sich bei Pommern sein jus belli der Kriegskosten halber vor und hatte hierbei, nach des Kurfürsten eigenem Bericht, sein Augenmerk „auf den tractum maritimum ganz oder doch guten-
teils und zuvorderst auf die Seehäfen“ gerichtet. Er nahm also mit der einen Hand, was er mit der anderen gab. Um dieser Frage willen, sowie wegen des absoluten Direktoriums und der Höhe der Kontribution kam es zu keiner Einigung; dagegen musste sich der Kurfürst entschliessen, dem Könige seine Festung Spandau einzuräumen, bis Magdeburg entsetzt sein würde; wegen Küstrin verblieb es bei den kurfürstlichen Anerbietungen, doch so, dass der Kommandant angewiesen wurde, dem Feldmarschall Horn zu gehorchen und, falls der Feind herankommen würde, sich mit Horn zu vereinigen und schwedisches Volk in die Festungen zu nehmen.

Dem Könige war also die „Devotion“ nicht völlig gelungen und die Ursache war in erster Linie Pommern. Pommern, das in den nächsten Jahren den unheilvollsten Einfluss auf die Entwicklung der Dinge ausgeübt und die Krisis zum Ausbruche gebracht hat, hat damals zum ersten Male in den Gang der Ereignisse bestimmend eingegriffen.

Es war natürlich, dass der König mit dem halben Erfolge nicht zufrieden war und seine Forderungen von neuem erhob, sobald die Frage des Magdeburger Entsatzes nicht mehr existierte. Er verlangte nunmehr kategorische Erklärung, ob sich der Kurfürst mit ihm konjungieren und ihm das absolute Direktorium über das brandenburgische Volk und die Festungen einräumen wolle. Auch jetzt blieb der Kurfürst unerschütterlich, unter steter Wiederholung seiner früheren Anerbietungen und Gegenforderungen. Bekanntlich kam es jetzt bis dicht vor den Bruch, der König rüstete sich zum Sturm auf die Residenz und der Kurfürst musste sich fügen. In persönlichen Unterhandlungen gab er so weit nach, dass er dem Könige die Festung Spandau auf die Dauer des Krieges überliess und ihm auch eine monatliche Kontribution von 30 000 T. bewilligte; wegen Küstrin verblieb es bei den bereits im Mai zugesagten Verpflichtungen. Dagegen wurden nicht erledigt die übrigen Fragen: das absolute Direktorium, die Alliance und Pommern. Also auch jetzt fehlte die formelle Anerkennung der Devotion, wenn gleich der machtlose Kurfürst auch so in der Hand des Königs war.

Bezeichnend aber ist, dass sich der König jetzt mit wenigem mehr begnügte, als ihm der Kurfürst bereits am 6. und 12. Mai, also ganz am Anfange der Verhandlungen angeboten hatte — in der Hauptsache war es die Einräumung von Spandau —, während es bei dem ihm viel wertvolleren Küstrin beim alten verblieb. Für die militärische Sicherheit muss sie demnach der König doch für ausreichend angesehen haben: an sich ein Beweis, dass der König mit den weiteren Forderungen mehr als lediglich die Sicherheit für sich und seine Armee gesucht hat, dass er die „Devotion“ wollte.

Ebenso wichtig wie die brandenburgischen Verhandlungen sind die mit Mecklenburg; hier wandte der König die entgegengesetzten Mittel an, um die „Subjektion“ der Herzöge zu erzwingen.¹⁾ Bei den mecklenburgischen Verhandlungen bildete die schwerste Forderung die pfandweise Einräumung von Wismar bis zur Kriegskostenerstattung, die der König — wie erwähnt — bereits in dem ersten Allianceentwurf vom 15. August 1631 stellte. Die Mecklenburger waren nicht im Unklaren darüber, dass das nur der erste Schritt zur völligen Abtretung sein sollte, und suchten dem dadurch vorzubeugen, dass sie dem Könige als Generalhypothek für die Kriegskosten ihre sämtlichen Länder anboten und dass sich dafür sämtliche Stände des Landes verbürgen sollten. Da dem Könige nichts an dem Lande lag, sondern nur an den Häfen, ging er auch nicht darauf ein: in dem zu Halle am 27. September aufgesetzten Entwurfe forderte er vielmehr nicht nur die Einräumung von Wismar, sondern auch die von Warnemünde, und nicht nur als Pfand, sondern donec de eis plenus nobis cum imperio Romano convenerit. Um für diese und andere schwere Forderungen Milderung in persönlichen Verhandlungen zu erreichen, begab sich der Herzog Adolf Friedrich von Schwerin im Dezember 1630 nach Frankfurt. Der König empfing ihn äusserst ungnädig,²⁾ schalt aufs heftigste über die Undankbarkeit der

¹⁾ Das folgende nach Schweriner Akten, Suecica:

- 1) Die anfänglichen Verhandlungen der zwischen GAdolf und Mecklenburg zu schliessenden Alliance, 1631 (ex arch. Sver.),
- 2) Aa. betr. die geschlossene Alliance, 1631/32 (ex arch. Sver.).
- 3) Desgl. (ex arch. Gtstrow.).

Aus Nr. 3 die sehr wertvolle Relation Cothmanns, Beil. 11.

²⁾ Relation Cothmanns, Audienz vom 9. Jan. 1632.

Herzöge, die ihm alles zu verdanken hätten, da er ihnen ihr Land wieder zugestellt hätte; das Land aber sei *jure belli* sein, da er es mit dem Schwert erobert habe: die Herzöge sollten es nunmehr entweder von ihm zu Lehen nehmen, alsdann wolle er ihnen *conditiones* aufsetzen, danach sie sich zu achten hätten; wollten sie das nicht tun, so würde er die Verwaltung des Landes selbst übernehmen und am Ende des Krieges sich seiner Rechte bedienen, den Herzögen werde er ihren Unterhalt reichen lassen. — Aller Bemühungen ungeachtet verharrte der König auf seiner Forderung. Erst den Vorstellungen des Pfalzgrafen August von Sulzbach gelang es den König von ihrer Unbilligkeit und Unrechtmässigkeit zu überzeugen.¹⁾ Am 6. Februar eröffnete der König dem Herzoge, er wolle zwar sein *jus belli* fallen lassen, dagegen sollten die Herzöge sich auch nicht mehr dem Kaiser und Reiche unterwürfig machen, sondern souveräne Prinzen sein und ihren *statum* für sich führen.²⁾

Das war nun nicht besser als ein Lehenverhältnis zu Schweden sondern schlimmer. Denn als souveräne Fürsten, allein auf die geringen Mittel ihres kleinen Territoriums angewiesen, waren die Herzöge von Mecklenburg politisch eine Null, die bei dem von Schweden verlangten Bunde in völlige Abhängigkeit von dem übermächtigen Bundesgenossen geraten wären. Als Lehnsleute der Krone Schweden wäre diese wenigstens dauernd zu ihrem Schutze verpflichtet gewesen; einem freien Bundesgenossen gegenüber übernahm Schweden aber nur vertragsmässig festgesetzte Pflichten und wie leicht liess sich ein Vorwand finden, sich ihrer zu entziehen, wenn es Schweden sonst nicht passte. Und was die Souveränität für Mecklenburg in seinen nachbarlichen Beziehungen in Deutschland bedeutete, schilderte der Herzog in beweglichen Worten selbst:³⁾

¹⁾ Relation zur Neddens (Schwer. Aa. No. 2.) zum 4. Febr.

²⁾ Bericht des kursächsischen Gesandten v. Einsiedel an v. Werthern, dd. Frankfurt 1632 Febr. 20 (Dresden 8107. I): Gestern habe ihn der Herzog über den Stand seiner *negotia* unterrichtet. Der König habe anfänglich begehrt, weil er das Herzogtum mit dem Schwert erworben, solle es der Herzog von ihm zu Lehen empfangen; als der Fürschlag nicht gehen und I. F. G. nicht willigen wollen, ist der König von einem extremo in das andere gefallen und hat begehrt, dass der Herzog dann von dem römischen Reiche sich abtun, keinen *superiorem* rekognoszieren und mit ihm in Verbündnis bleiben sollte. — Droysen hat zwar diesen Bericht Einsiedels veröffentlicht (Sächs. Archiv, N. F. 6, S. 223 ff), diese sehr wichtige Notiz hat er aber weggelassen!

³⁾ Cothmanns Relation: Schreiben des Herzogs an Oxenstierna, dd. Febr. 8.

„Zudeme so ist unser status dermassen gering und also beschaffen, dass wir uns dabei ganz nicht maintainieren könnten, sondern in höchstes Verderb stürzen würden. Denn weil wir fast mit allen angrenzenden Kur-, Fürsten und Städten, als mit Kurbrandenburg, Herzog zu Lüneburg, Pommern, Niedersachsen und der Stadt Lübeck grosse Grenzirrungen und andere hochwichtige Streitigkeiten haben, und auf solchen Fall, da wir bei allen würden verhasst sein, solcher Eingriffe noch viel mehr von ihnen würden zu gewarten haben müssen, indem wir bald von diesem, bald von jenem würden gezwackt werden: so sehe ich kein Mittel, wie wir unser Land in Frieden erhalten könnten, in Betrachtung, dass die richterliche Reichsausträge, so wir mit unsern Mitfürsten und Ständen haben und dafür sich bishero ein jedweder, ob er schon etwas mächtiger gewesen, gescheuet, uns nicht mehr würden zu statten kommen; *via facti* uns zu defendieren, seind wir zu schwach, und ist misslich andere auswärtige Hilfe zu suchen, und solcher Sachen halber jederzeit zu Waffen zu greifen, würde die Mühe nicht lohnen, und demnach die Kur beschwerlicher sein als die Krankheit selbst, also dass wir endlich jedermanns Raub sein würden.“ So wäre die einzige Hilfe der Bundesgenosse in Schweden geblieben und die Herzöge würden in grössere Abhängigkeit von ihm geraten sein, als wenn sie Lehensleute der Krone geworden wären.

Der König war durch keine Vorstellungen von seinen Forderungen abzubringen; er war im Gegenteil über die Weigerung des Herzogs Adolf Friedrich, diese Bedingungen anzunehmen, so erzürnt, dass er ihn lange Zeit ohne Bescheid liess.¹⁾ Erst am 24. Februar legte ihm Oxenstierna einen von ihm selbst aufgesetzten Alliance-Entwurf vor, der in Form und Inhalt überaus hart war. Aber der Herzog musste sich schliesslich fügen und mit einigen Abänderungen ist er zuletzt beiderseitig angenommen worden.

Diese am 10. März abgeschlossene Alliance²⁾ enthält nun folgenden Passus (§ 18): *statuimus, ut adversus haec nulla exceptio valeat antiquorum seu novorum pactorum, foederum aut nexuum homagii; imprimis nos duces Megapolenses probe considerantes, restitutionem nostri et conservationem in ducatibus nostris pendere*

¹⁾ Berichte Einsiedels und Cothmanns.

²⁾ Sverges trakt. V. S. 704. — Obwohl das Datum 10. März lautet, sind doch die Verhandlungen erst am 13. März abgeschlossen worden.

a S. R. Dig^{te}, declaramus hisce, nexum quo imperio aut circulo Saxoniae vel vicinis ceteris obstrictos nos habemus, nihil officere aut praedjudicari debere aut posse huic foederi nostro. Da diese Alliance nicht etwa nur bis zum Schlusse des Krieges, sondern ewig währen sollte,¹⁾ so würde Mecklenburg damit dauernd aus dem Reichsverbande geschieden sein²⁾ und die Subjektion unter Schweden wäre vollständig gewesen.

Die Alliancepolitik des Königs ist aber noch nach einer anderen Richtung hin für unsere Frage von Bedeutung. Oxenstierna hat nach dem Tode des Königs dem schwedischen Reichsrath mitgeteilt, dass der König mit den meisten deutschen Ständen sich alliiert habe,³⁾ und dies entspricht auch der Meinung, die gang und gäbe ist. Dem ist aber keineswegs so.⁴⁾ Man muss zunächst unterscheiden zwischen wirklichen Allianzen von politischer Bedeutung und Kapitulationen oder Konventionen vornehmlich militärischer Natur; von letzterer Art ist z. B. die mit Kursachsen abgeschlossene Konvention, die der König selbst „mehr eine Resolution als ein Verbündnis“ nennt,⁵⁾ und die kurbrandenburgische Kapitulation: in dem erwähnten Berichte Oxenstiernas fügt der Reichskanzler ausdrücklich hinzu, dass mit Brandenburg keine Alliance existiere. Auch die Verträge mit den Reichstädten sind im Grunde genommen nur Militärkonventionen: bei Nürnberg z. B. hat der König selbst auf eine förmliche Alliance verzichtet — obgleich eine ganze Reihe von Entwürfen bereits angefertigt worden war — und hat nur

¹⁾ § 8 und § 20: *sopito hoc bello Germanico firmum nihilominus manebit et servabitur hoc foedus.*

²⁾ Dazu vergl. Gustav Adolfs Aeussere zu den Nürnbergern, Breyer, S. 229/30. — Am 18. Mai liess Oxenstierna durch seinen Sekretär Nikodemi den Mecklenburgern auf ihre Vorstellungen erklären, dieser § 18 hätte nichts zu bedeuten, „weil doch richtig, dass E. F. G. Reichsfürsten wären und verblieben“. Diese Worte würden unverständlich sein, wenn man nicht entweder die ganze Alliance mehr als Drohung auffasst, um die Herzöge während des Krieges besser in Subjektion zu halten; oder aber in ihnen ein Anzeichen sieht, dass der König damals seine Pläne über die Umgestaltung der Reichsverfassung mit seinem Kanzler besprochen hat. Das Letztere wird der Fall sein.

³⁾ Mem. für Grubbe, dd. Erfurt 1632 Dez. 15 (Handlingar 24. 249 ff); er gibt dort an, dass mit Kurbrandenburg, Holstein, Oldenburg und Ostfriesland bisher keine Alliance geschlossen worden sei.

⁴⁾ Die bequemste Zusammenstellung der Verträge Gustav Adolfs jetzt in Sverges traktater med främmande magter V. ed. Hallendorff, Stockholm 1903.

⁵⁾ Droysen, Sächs. Archiv, N. F. VI, S. 212.

einen Revers begehrt.¹⁾ Bündnisse von wirklich politischer Bedeutung sind in Wahrheit nur sehr wenige abgeschlossen worden: mit Pommern, dem Erzbischof von Bremen, Hessen-Kassel, Anhalt und schliesslich mit Mecklenburg. Mit Ausnahme des letzten Bündnisses, das am 10. März 1632 zu stande kam, fällt der Abschluss aller übrigen in die Zeit vor oder unmittelbar nach der Breitenfelder Schlacht.²⁾ Der König hat dann allerdings noch mit einer ganzen Anzahl von Fürsten und Ständen in Verhandlungen gestanden: mit Braunschweig-Lüneburg, Weimar, Kulmbach, Württemberg, den wetterauischen Grafen, den Ständen des niedersächsischen und des fränkischen Kreises, den vier ausschreibenden Städten in Oberdeutschland insgesamt, mit Kurbrandenburg und Kurpfalz. Sie alle sind nicht zu stande gekommen und haben die Ratifikation des Königs nicht erhalten. Eine einzige Ausnahme macht, wie gesagt, die mecklenburger Alliance vom 10. März 1632 und sie ist infolge dessen auch abermals von besonderem Interesse.

Ausser den oben bereits erwähnten Bedingungen enthält sie folgende wichtige Klausel (§ 1): der Vertrag solle gelten *salva actione nobis, heredibus successoribusque nostris regibus regnoque Sueciae adversus singulos pluresve imperii status ex hoc bello enata competente*; also unter Vorbehalt der Ansprüche Schwedens an sämtliche Reichstände — mit Einschluss Mecklenburgs — *ex hoc bello enatae*. Trotz aller Versuche der Mecklenburger diese vielsagende Klausel zu eliminieren, oder doch wenigstens dahin abzuändern, dass statt der „*singulos pluresve*“ gesetzt werde „*alios*“ — da der König gegenüber Mecklenburg bereits auf sein *jus belli* und die Erstattung der Kriegskosten verzichtet habe — verblieb es dabei und der König liess sich seine *competentem actionem* gegen die Reichstände insgesamt nicht verkürzen: am 13. März liess der Reichskanzler erklären, dass die Auslassung oder Abänderung unmöglich sei; „denn obschon I. M. die *sumptus belli* I. F. G. nachgelassen, so hätten sie doch solches als *dero nahen Anverwandten* getan: was sie aber zu den Reichsfürsten *ingemein* vor Zuspruch hätten, das würden auch I. F. G. als *Mitreichsfürsten* mit tragen helfen und dessen sich nicht entbrechen“. — Die letzten Worte „*ex hoc bello enata*“ geben den Fingerzeig,

¹⁾ Donaubauer, Nürnberg um die Mitte des 30jährigen Krieges, S. 128/9. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Nürnbergs X. 1893.)

²⁾ Mit den Fürsten von Anhalt am 25. Sept. 1631.

was die Klausel zu bedeuten hat; wenn überhaupt noch ein Zweifel besteht: es ist das jus belli, das er gegen alle Reichstände geltend zu machen gedachte zum Zwecke der Umgestaltung der Reichsverfassung, und wir erinnern uns sogleich der Liste, die er wenige Monate später nach Dresden sandte mit der Einteilung der Reichstände in die bekannten sechs Klassen.

Diese mecklenburgische Alliance, die rechtskräftig geworden ist, zeigt also in ihren Bestimmungen deutlich, dass der König nunmehr die Zeit für gekommen erachtete, seine lange gehegten Pläne der Assecuratio zu verwirklichen. Und man versteht, dass an eine Ratifikation der braunschweigischen Alliance — wie aller anderen — die ja in erster Linie auf die Wiederherstellung der antiqua forma imperii mit allen Reichskonstitutionen und auf Wiederherstellung der landesfürstlichen Rechte, kurz der deutschen Libertät gerichtet waren, gar nicht mehr gedacht werden konnte; das gerade wollte ja der König den Ständen in dem alten Umfange nicht zugestehen. So ist die mecklenburgische Alliance — die letzte, die der König ratifiziert hat¹⁾ — die Probe auf unser Exempel: in ihr behielt er sich in diesem entscheidenden Punkte ausdrücklich freie Hände vor.

Zu bemerken ist ferner des Königs Verhalten in den von ihm wirklich eroberten Ländern, zu denen er an erster Stelle die Stifter Magdeburg und Halberstadt rechnete, obwohl auch sie evangelisches Land waren. Dass er hier eine schwedische Regierung einrichtete, ist nicht zu verwundern, da er sich die Einkünfte der Stifter nutzbar machen musste; aber mehr als das, er verlangte von den Untertanen auch einen Huldigungseid. Dass es sich hierbei nicht etwa um einen blossen Eid der Treue handelte, den der König um seiner Sicherheit willen verlangen musste, sondern um einen Erbhuldigungseid, zeigt die Weigerung der Halberstädter und Mansfelder Ritterschaft;²⁾ sie erklärten, dass das Stift „wenn es sich dem Könige und der Krone Schweden pure subjekt mache, dadurch vom Reiche abgerissen werde“. Selbst Fürst Ludwig von

¹⁾ Cothmanns Relation: „Diese und dergleichen Disputate (der Stände um die Bedingungen ihrer Bündnisse) hätten I. M. schon dahin bewogen, dass sie mit andern keine mehr machen wollten, auch schon etzliche abgeschlagen hätten“.

²⁾ Kursächsisches Gutachten über die der Ritterschaft im Stifte Halberstadt zugemutete Erbhuldigung, dd. Dresden 1632 April 10. (Dresden 8108. Buch III. Fol. 93 ff.)

Anhalt, der schwedische Statthalter, konnte sich dem nicht verschliessen und drang nicht weiter in sie, sondern überliess dem Könige die Entscheidung.

Noch mehr Aufsehen erregte es aber, als der König am 24. April 1632 sich von den Augsburgern einen Erbhuldigungseid schwören liess,¹⁾ in dem sie gelobten dem Könige und der Krone Schweden getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Bestes zu prüfen, Schaden zu warnen und äusserster Möglichkeit nach abzuwenden, auch alles das tun und lassen zu wollen, was getreuen Untertanen ihrem natürlichen Herren zu tun und zu leisten obliegt. Das war ein Eid, der sich mit der Freiheit einer Reichstadt nicht vereinigen liess; die Augsburgern hatten denn auch, da sie befürchteten „es möchten hieraus ein und andere der Stadt an ihrer Reichsfreiheit nachteilige Folgerungen gezogen werden“, beim Könige Vorstellungen erhoben; Gustav Adolf aber wies sie zurück, er begehre nichts anderes, als dass ihm ein der Stadt an ihrer Reichsfreiheit unschädliches juramentum assecurationis geleistet werde, er wisse einen Unterschied zwischen einem unmittelbaren Stand und einem Landsassen zu machen und es sei ihm nie in den Sinn gekommen, die ihm allzuweit entlegene Stadt auf dergleichen Art unter sich zu bringen. Als König in Schweden war ihm Augsburg gewiss zu entlegen, ob aber auch als Haupt des evangelischen Bundes in Deutschland? oder wenn er Kaiser werden sollte? In dem Revers vom 29. April²⁾ hat er denn auch der Stadt ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten nur „so weit sie gedachtem Eid nicht zuwiderlaufen“ bestätigt und von der Reichsunmittelbarkeit ist kein Wort darin zu finden. Es ist kein Zweifel, dem Wortlaute nach hat sich Augsburg auch derselben begeben müssen.³⁾

¹⁾ v. Stetten, Geschichte der Reichstadt Augsburg 1758. II. 176 ff. — Roos, Die Chronik des Jakob Wagner über die Zeit der schwedischen Okkupation in Augsburg. Augsburg 1902. Progr.

²⁾ Sverges trakt. V. S. 751.

³⁾ Gegen Droysen, GAdolf II. 544. 2 ist der von ihm selbst benutzte v. Stetten anzuführen, der II. S. 192 viel richtiger die „höchst nachteilige Huldigung“ als übereilt bezeichnet und es für einen Fehler hält, dass man sich dazu so gleich gutwillig verstanden; denn obwohl der König versprochen, die Stadt bei ihren Freiheiten etc. vollkommen bleiben zu lassen, hätte man doch leicht erkennen können, dass solches neben der so verfänglich eingerichteten Huldigungsformel keinen Bestand haben können.

Die Reichstädte, die eifersüchtig über ihre Freiheit wachten, haben denn auch Augsburg deshalb zur Rede gestellt: im Dezember kam es mit Ulm darüber zu Verhandlungen¹⁾ und ebenso beschäftigte sich der Städtetag zu Esslingen im Februar 1633 mit dieser Angelegenheit.²⁾ Hier entschuldigte der Vertreter Augsburgs den Eid mit der übergrossen Freude der Evangelischen über ihre Errettung und mit der allgemeinen Konfusion, die nach Absetzung des katholischen Rates geherrscht habe, „fast niemand hätte gewusst, was er tun oder lassen sollte“; die wenigsten hätten gehört, was der Sekretär Sattler verlesen hätte, und hätten doch geschworen; darauf hätte ihnen der König einen Revers gegeben, dass dieser Eid ihren Privilegien unabbrüchlich sein und dass Augsburg eine freie Reichstadt bleiben solle. Dieser Bericht, der mit den tatsächlichen Vorgängen in vollem Widerspruche steht, beweist nur, in welcher Verlegenheit man sich befand.

Zu beachten ist ferner die Art, wie Gustav Adolf bei den Donationen verfuhr. Bekanntlich war der König nicht karg nach dieser Richtung hin und hat seine Bundesgenossen und seine Generäle reichlich an der Beute teilnehmen lassen.³⁾ Wichtig ist nur die Form der Vergabung: bei allen diesen Donationen behielt er sich das jus superioritatis ausdrücklich vor, und als sich herausstellte, dass es doch bei etlichen versäumt worden war, wies er seinen Kanzler noch kurz vor seinem Tode an, diese Schenkungsurkunden wieder einzufordern und gegen andere auszutauschen, welche dieses jus superioritatis Schweden reservierten.⁴⁾ Als Beispiel sei hier noch angeführt, dass die neue Regierung im Stift Fulda, das dem Landgrafen Wilhelm von Hessen zugefallen war, den Namen führte „kgl. schwedische und fürstl. hessische Statthalter, Kanzler und Räte“, auch führte der „kgl. schwedische und fürstl. hessische Kriegsrat“ ein gemeinsames Siegel, das als Alliancewappen den schwedischen und den hessischen Löwen zeigt, die aufrechtstehend sich die Vorderpranken reichen, über die eine mit einem Schlosse versehene Kette gelegt ist.

¹⁾ v. Stetten II. S. 219.

²⁾ Nürnberg, Kriegsakten 23, Frankfurt, Reichsachen Nachtr. 1633.

³⁾ Oxenstierna an den Reichsrat, dd. 1633 Mai 23. (Handl. 26. S. 79.)

⁴⁾ Instruktion [dd. Arnstadt Nov. 3?] AO. skrifter II. 1. no. 619 § 11. —

Dazu die Vollmacht für den Kanzler eod. Ebd. S. 868.

Noch zwei weitere, sehr bedeutsame Willensäußerungen des Königs liegen vor, die beweisen, dass er konsequent seinen Weg weiter gegangen ist.

Am 7. Oktober 1632 beauftragte er den Obersten Andres Kochtizky die Fürsten und Stände Schlesiens für den König zu gewinnen¹⁾ und sie dahin zu bringen, mit dem Könige in nähere Verständnis und unter sein Direktorium zu treten; dann aber heisst es: „im Fall Fürsten und Stände so weit gehen, dass sie uns für ihren Fürsten erkennen und annehmen wollten, wird der Oberst die Gelegenheit nicht ansser Acht lassen, sondern zu unserm Vorteil und Reputation mit ihnen schliessen“. Das heisst: die schlesischen Stände und Fürsten sollten sich vom Kaiser — als Könige von Böhmen — lossagen und an seine Stelle wollte auch hier Gustav Adolf treten.

Noch bemerkenswerter ist die andere Willensäußerung, die er wenige Tage vor seinem Tode in einer Instruktion für Oxenstierna niederlegte.²⁾ Als er ihn von Arnstadt aus nach Süddeutschland schickte, um die vier oberen Reichskreise zum gemeinsamen Bunde mit Schweden zu bewegen (er hatte die Stände zu diesem Zwecke nach Ulm geladen), beauftragte er ihn, die Stände dahin zu bringen, dass sie sich 1) vom Kaiser abtun, ihn nicht mehr anerkennen und auf ihn verzichten, directe oder indirecte, wie es geschehen kann, und dass sie sich dafür um so stärker dem Könige, seiner Direktion und Protektion verpflichten und 2) dass sie sich zusammentun, den Kaiser und seine Anhänger zu bekriegen, und dass sie sich zu diesem Zwecke mit dem Könige und unter einander so stark verbinden, als es irgend möglich ist. — Also das, was der König vereinzelt bei Mecklenburg erreicht hatte: Loslösung vom Reiche, Annahme des schwedischen Protektorates und ein fester Bund mit Schweden, das sollte jetzt allgemein durchgeführt werden.

Aber der König ging noch einen Schritt weiter. Oxenstierna sollte die Stände ferner veranlassen, eine Veränderung mit dem Reichskammergericht vorzunehmen: „dass es de novo möge bestellt werden“; würden sich die Stände scheuen, es zu tun, so soll er nicht weiter in sie dringen, sondern es dem Könige überlassen, zur rechten Zeit die nötigen Anstalten zu treffen; doch soll er

¹⁾ Instruktion Arkiv I. no. 479.

²⁾ AO. skrifter II. 1. S. 866 § 2 und § 7.

allen Fleiss anwenden, dass der kaiserliche Präsident und andere suspekta Mitglieder beseitigt werden, und dass auch sonst alle Vorbereitungen zu der Veränderung getroffen werden. Man sieht: der König war bereits auf dem besten Wege, seinem corpus Evangelicorum das parlamentum zu geben, das ja einen Teil seiner neuen Reichsverfassung ausmachte.

Bekanntlich hat der König wenige Tage später seinen Tod auf dem Felde der Ehre gefunden und damit waren auch seine hochfliegenden Pläne vernichtet; denn sein Nachfolger Axel Oxenstierna hat grundsätzlich auf die vom König erstrebte Assecuratio verzichtet, er hat für die Satisfactio gekämpft, deren Inbegriff ihm Pommern war.¹⁾ Sein grosser König hatte sich mit diesen lediglich und allein Schweden dienenden Plänen nicht genügen lassen, sein Genius umfasste die ganze protestantische Welt, die er in Schweden und Deutschland schützen und vereinigen, aber auch beherrschen wollte. So glaubte er der Macht des Katholizismus eine protestantische Macht entgegenstellen zu können, die ihr überall ge-

¹⁾ Dass Oxenstierna grundsätzlich mit der Politik des Königs gebrochen hat, zeigt die Geschichte des Heilbronner Bundes. Hier nur — der Kürze halber — einige charakteristische Tatsachen. Bekanntlich hatte der König, als er vor Nürnberg lag, mit Wallenstein Friedensverhandlungen angeknüpft und zu diesem Zwecke von seinem Kanzler seine Bedingungen aufsetzen lassen, die aber nichts von dem corpus Evangelicorum enthalten. Dies ist bereits von Struck (S. 71) richtig dahin erklärt worden, dass die damals aufgesetzten Bedingungen nur für den Gegner bestimmt waren, der von den weiteren Plänen nichts zu wissen brauchte, und dass Gustav Adolf diese Sache als eine solche ansah, über die sich die Evangelischen allein und unter sich zu einigen hätten. Als dann Oxenstierna dem Reichsrat in der Heimat einen eingehenden Bericht über die allgemeine Lage nach dem Tode des Königs sandte (Mem. für Grubbe, dd. Erfurt 1632 Dez. 15. — Handl. 24. 249 ff) legte er (§ 27) die Nürnberger Bedingungen bei, um zu zeigen, welche Forderungen der König als sein Ziel hingestellt hatte: von dem corpus Evangelicorum kein Wort. Wenn er es vorher (§ 25) als seine Aufgabe bezeichnet hatte, die Sache im Sinne des Königs weiterzuführen, so verzichtete er stillschweigend auf die weiteren Pläne des Königs, die er dem Reichsrat, wie es scheint, gar nicht mitgeteilt hat. — Später hat er dann noch hinzugefügt (Bericht an den Reichsrat, dd. 1633 Mai 23. — Handl. 26. 79 ff): das Land hier oben (Süddeutschland) kann für Schweden doch nicht erhalten werden: es muss restituiert werden, sobald es zu Friedensverhandlungen kommt, so dass Schweden nichts davon hat. Oxenstierna verzichtete also hier auf Süddeutschland, ohne das natürlich ein corpus Evangelicorum im Sinne Gustav Adolfs nicht denkbar war.

wachsen war. Für seine Heimat gewann er dann noch den besonderen Vorteil, dass er ihr für alle Fälle den Frieden sicherte; denn sollte sich der Kampf beider Weltanschauungen je erneuern, so musste er abermals auf deutschem Boden, oder doch ausserhalb Schwedens ausgefochten werden. Niemand wird dem Genius des Königs seine Bewunderung versagen können — eine andere Frage aber ist die, ob seiner geplanten Schöpfung diejenige Stabilität und Sicherheit innewohnte, die für ihre Dauer unerlässlich war, d. h. ob ihre Grundlagen natürliche waren, und ferner, ob sie für unser Vaterland ein Segen geworden wäre.

Der grosse Krieg ist, wie bekannt, nicht allein um die Konfession geführt worden, sondern auch um die vom Kaiser bedrohte Libertät der Stände. Was war nun diese vielgeschmähte Libertät? Sie war doch nichts anderes als das Resultat einer anormalen Entwicklung, die ihre Wurzeln im frühen Mittelalter hat, als die deutschen Kaiser im Kampfe um die utopische Weltmonarchie ihre nationalen Pflichten vergassen und diese Aufgaben den Territorialfürsten überliessen. Die berühmten Reichskonstitutionen von 1220 und 1235 haben diesen Zustand gesetzlich sanktioniert und auf dieser Grundlage ist mit der goldenen Bulle, den Wahlkapitulationen und anderen Reichsgesetzen lediglich weiter gebaut worden. War doch der Kaiser selbst nicht viel mehr, als ein Territorialfürst, wenn auch der mächtigste, und waren es nicht gerade die Habsburger, die mit ihrer Hauspolitik mit gutem — oder wenn man will, mit schlechtem Beispiele vorangingen? Und gerade die Reformation hatte den Reichsständen einen ungeheuren Machtzuwachs gebracht, moralisch wie materiell, so gross, dass die Fürsten des Reiches im Rahmen des Ganzen so gut wie souveräne Fürsten waren. Man kann doch die Stände des 17. Jahrhunderts nicht für etwas verantwortlich machen, das ihnen lediglich überkommen war, das ihnen ihren Weg unbedingt vorschrieb und das sie zum Kampfe zwang, auch gegen das Kaisertum, sobald es ihren landesherrlichen Rechten in den Weg trat: die Libertät war ihnen ein kostbares Erbe ihrer Väter, das sie doch auch die Pflicht hatten, ihren Kindern ungeschmälert zu hinterlassen. Nationale Interessen kannte man in der Politik nicht,¹⁾ sie waren verloren

¹⁾ Wie unklar man damals über „national“ dachte, zeigt sehr lehrreich ein Ausspruch des brandenburgischen Kanzlers Götzen: es sei nötig für die sämtlichen brandenburgischen Länder in Berlin einen gewissen senatum zu stiften

gegangen, da das Reich seit Jahrhunderten von auswärtigen Bedrohungen verschont geblieben war; an ihre Stelle waren die dynastischen Interessen getreten, und werden nicht heute noch die Fürstentümer nach Privatrecht unter den Agnaten vererbt? Bismarck hat einmal für die Beurteilung der früheren Jahrhunderte deutscher Geschichte das treffende Wort gesprochen: „Wir müssen im Hinblick auf unsere Geschichte nicht vergessen, dass sie bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts wesentlich von der dynastischen Politik beherrscht war, dass das Nationale erst angefangen hat in dem vorigen und diesem Menschenalter neben dem dynastischen hervorzutreten“. Die Fürsten des dreissigjährigen Krieges waren im vollen Laufe sich noch das letzte der Rechte, die volle Souveränität, das jus superioritatis, gesetzlich anerkennen zu lassen, wie es ja auch im westfälischen Frieden geschehen ist: und dieser letzten Konsequenz mittelalterlicher Entwicklung hatte das Kaisertum noch einmal versucht entgegenzutreten. Ein Kampf war unvermeidlich gewesen. Sehr lehrreich in dieser Beziehung ist das Verhalten Maximilians von Baiern, des Hauptes der katholischen Partei:¹⁾ so eng ihn religiöse und verwandtschaftliche Interessen an das Haus Habsburg knüpften, hat er sich doch nie besonnen dem Kaiser entgegenzutreten, sobald er die dynastischen Interessen bedroht sah, und nichts ist charakteristischer, als sein Verhältnis zu Wallenstein, dem Vorkämpfer kaiserlicher Macht. Die Libertät der Stände, wie sie sich entwickelt hatte, war nun einmal ihr Lebenselement. Dass es auch hier, wie überall, Auswüchse gab, ist natürlich, deshalb können wir aber das Prinzip nicht verneinen, sonst müssten wir ganze Jahrhunderte deutscher Geschichte negieren.

Aus derselben Wurzel entsprang auch das immer getadelte Verhalten der protestantischen Stände Gustav Adolf gegenüber, das Misstrauen, das sie von ihm abhielt, auch nachdem er ihr Retter geworden war; sie konnten sich selbst sagen, dass der König nicht lediglich aus christlicher Nächstenliebe Krone und Leben für sie aufs Spiel setzen würde. Das beste Beispiel giebt

„aus allen nationen, als von Preussen, Märkern, Jülichern etc.“, (Prot. vom 19. Okt. 1632. — Berlin 21. 127 q. III.), derselbe Götzen, der früher die Schweden als Fremde bezeichnete (ebd. Prot. vom 27. Mai).

¹⁾ Vgl. hierzu die vortrefflichen Ausführungen von Döberl, Bayern und Frankreich. München 1900. S. 13 ff. 41. 176 u. s. w.

Brandenburg ab oder die Herzöge von Mecklenburg, die ihre Restitution lediglich dem Könige verdankten. Ersteres hatte in Preussen bereits genug erfahren, mit welcher Rücksichtslosigkeit der König seine Interessen verfolgte, und war es bei den Herzögen von Mecklenburg wirklich bloss schnöder Undank, dass sie so hartnäckig den Wünschen ihres Wohltäters widerstrebten?

Sehen wir uns die Bedingungen an, die er den Fürsten und Ständen des Reichs im Interesse der evangelischen Einheit auferlegte, so erkennen wir, dass sie nicht geringer waren, als diejenigen, welche ihnen vom Kaiser her drohten, sondern schwerer. Das jus supremum, das er für sich forderte, war ein ganz anderes als das, welches der Kaiser bisher besessen hatte. Gerade diejenigen Rechte musste er ihnen vorenthalten, die den Inbegriff der Libertät ausmachten: das absolute Direktorium, wie es Gustav Adolf verstand, war mit der Libertät nicht vereinbar, und um sie führten die Stände ja den Krieg mit dem Kaiser. Es ist denn damals auch das harte Wort gefallen, dass man den spanischen Dominat mit einer schwedischen Servitut vertauschen werde.¹⁾

Hätte Gustav Adolf sein Ziel erreicht, so hätte er in seiner Hand eine ungleich grössere Fülle von Rechten über die protestantischen Stände in Deutschland erhalten, als es z. B. die jetzige Reichsverfassung den Hohenzollern einräumt. Auch hier ist zwar die Militärhoheit und die Vertretung nach aussen dem Kaiser übertragen, aber von einem directorium absolutum ist man doch weit entfernt; Institutionen wie den Bundesrat oder Parlament, die den Willen der Bundesstaaten und der Nation zum Ausdruck bringen, gab es bei Gustav Adolf nicht und konnte es auch gar nicht geben.

So misslich es ist, Parallelen in der Geschichte zu ziehen, so drängt sich doch der Vergleich mit der Entwicklung im 19. Jahrhundert von selbst auf, die uns freilich die Einheit der gesamten

¹⁾ Mem. des Fürsten Christian von Anhalt, dd. Harzgerode 1632 Dez. 18. (Dresden. 8108. Buch III.) — Extrakt eines vertraulichen Schreibens aus Lübeck, dd. 1632 Nov. 14. (Ebd. 8240 Lebzelters Berichte): man solle auf Mittel gedenken, den Frieden wieder herzustellen „damit das römische Reich und desselben periclitierende libertas dennoch in aliquali statu konservieret und man nicht gar ex Scylla in Charibdim verfallen und ein solch jugum auf sich selbst über den Hals führen möge, welches uns und der Posterität, si quae futura est, gar zu schwer fallen dürfte“.

Nation brachte, während Gustav Adolf nur die Zersplitterung der evangelischen Stände beseitigen wollte. Beide haben aber den Kampf um die „Libertät“ gemeinsam. Selbst im 19. Jahrhundert ist die Lösung nicht ohne Blut und Eisen möglich gewesen, und bei objektiver Betrachtung wird man doch zugestehen müssen, dass die Kleinstaaten um Rechte kämpften, die ihnen auf legalem Wege zugewachsen waren, mochte es auch zum Unheile der Nation gewesen sein. Aber welcher Unterschied ist zwischen einem Bundesstaate des 19. und einem Reichstande des 17. Jahrhunderts. Die Libertät hatte bis in das 17. Jahrhundert bei der friedlichen Entwicklung nach aussen für die Nation genügt und hatte noch keine Kraftprobe zu bestehen gehabt. Das wurde anders, als Ludwig XIV. seine Raubkriege unternahm und vor allem als Napoleon seine Eroberungszüge nach Deutschland ausdehnte und das ganze heilige römische Reich in Trümmer schlug. Erst diese wuchtigen Keulenschläge haben das nationale Gewissen geweckt und gezeigt, dass die dynastischen Interessen die der Nation nicht zu schützen im stande waren. Und wenn trotz dieser schimpflichen und blutigen Erfahrungen die Fürsten des 19. Jahrhunderts nicht ohne Kampf zur Aufgabe ihrer politischen Selbständigkeit gezwungen werden konnten — und es wurde ihnen kein directorium absolutum zugemutet — wie viel härter mussten solche Forderungen die Stände des 17. Jahrhunderts treffen, die, wie gesagt, im vollen Laufe waren, sich die gesetzliche Anerkennung ihrer Souveränität zu erwerben. Es wäre für sie eine capitis diminutio gewesen, die sie nicht ohne weiteres hätten hinnehmen können. Gustav Adolf musste das voraussehen und hat sie deshalb wehrlos gemacht.

Vor allem wären die drei evangelischen Kurfürsten: Pfalz, Sachsen und Brandenburg davon betroffen worden. Pfalz existierte nicht mehr und war völlig in der Hand des Königs, der denn auch nicht die geringste Rücksicht auf den Kurfürsten nahm und rundweg die Rekognition seiner Territorien von der Krone Schweden verlangte.

Wichtiger war Brandenburg, obwohl auch dieser Kurfürst völlig in seinen Händen war. Hier wurde die Situation noch verschärft durch die Ansprüche Schwedens auf Pommern, die Brandenburg nicht anerkennen wollte und konnte. Ebenso wie der Kurfürst sie im Mai und Juni 1631 abgelehnt hatte, lehnte er im Oktober einen anderen Allianceentwurf ab, der die *ora maritima*

in schwedischen Händen liess, donec plenius nobis cum imperio Romano convenerit.¹⁾ Der König sagte selbst zu dem brandenburgischen Kanzler: wegen Pommern werde es noch grosse Differenzen zwischen ihnen geben;²⁾ auch täuschte er sich nicht darüber, welchen Stachel sein gewaltsames Vorgehen bei seinem Schwager zurückgelassen hatte. Infolgedessen verfolgte er mit dem lebhaftesten Misstrauen alle Bewegungen am Berliner Hofe. Schwarzenberg war der Gegenstand seines unversöhnlichen Hasses, trotzdem er nicht mehr in Berlin anwesend war, und Arnim und Burgsdorff, die Träger der dynastischen Territorialpolitik, hätte er gar zu gern in schwedische Dienste genommen, um sie unschädlich zu machen.³⁾ In welcher Abhängigkeit Brandenburg von Sachsen

¹⁾ Alliance-Entwurf von Salvius in Liebenwalde am 4. Okt. 1631 übergeben. — Berl. 24. c. 3 Fasz. 3. fol. 130.

²⁾ Götzen an Knesebeck, dd. Frankfurt 1632 März 2. — Charlottenburg, Hausarchiv.

³⁾ Arnim betreffend kam es zu folgendem charakteristischen Zwischenfall. Während der Torgauer Konferenz bestanden zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Arnim Meinungsverschiedenheiten über die Kriegführung, ersterer wollte wieder nach Böhmen, Arnim dagegen nach Schlesien, der mit seinem Abschiede drohte, wenn man ihm nicht nachgäbe. Diese Gelegenheit wollte der ebenfalls anwesende Kurfürst von Brandenburg, dessen ganz besondere Zuneigung zu Arnim ebenso charakteristisch ist wie die zu Schwarzenberg, benutzen, ihn in brandenburgische Dienste zu ziehen. Auf seine Anfrage bei Gustav Adolf, ob das dem Könige nicht zuwider sein würde, erklärte sich der König bereit, ihn in seine, schwedische, Dienste zu nehmen und bat den Kurfürsten um Vermittelung.

Auf Burgsdorff war man im schwedischen Lager gar nicht gut zu sprechen; man sah in ihm mit vollem Rechte einen Gegenspieler von nicht geringem Einflusse am Berliner Hofe; Burgsdorff war gut brandenburgisch gesinnt und hat sich den schwedischen Forderungen, wie sie im Mai und Juni 1631 verhandelt wurden, nicht fügen wollen. Er hat sich auch geweigert als Kommandant von Spandau dem Könige den ausbedungenen Eid zu leisten und hat deshalb das Kommando dort niederlegen müssen (brandenburg. Protokoll vom 17. Mai 1631. Berl. 21. 127 p. I). Seine beständigen Mahnungen zu werben, machten ihn noch mehr verdächtig. In Frankfurt bekamen die brandenburgischen Gesandten harte Worte über ihn zu hören. (März 1632.) Der König sagte, dass der Kurfürst nur um der bunten Hosen der Obersten willen hätte werben müssen, Burgsdorff solle nur zu ihm kommen, so solle er genug goldene Borten finden; auch stellte er ihm Donationen in Baiern oder in der Pfaffengasse in Aussicht. Bekannt ist, dass er ihm im September 1632 das Oberkommando über die schwedischen Truppen in Schlesien durchaus auftragen wollte und ihm schliesslich die Aufsicht und Inspektion über sie übergab. — (Aa. in Berlin 11. 247. I. Fasz. 6

war, ist oben gezeigt worden: trotz der Kapitulationen mit Schweden argwöhnnte der König beständig einen Wiederzusammenschluss der beiden Kurfürsten¹⁾ und ihre Konferenzen zu Torgau erregten sein lebhaftes Misstrauen.²⁾ Die offizielle Politik des Berliner Hofes ist damals aber ganz loyal schwedenfreundlich gewesen, dafür sorgte schon der Kanzler Götzen, der mit voller Überzeugung für den Anschluss an Schweden eintrat.

Wie weit der Kurfürst persönlich sich diese Politik zu eigen gemacht hat, steht dahin; fast scheint es, als hätte er sich nie mit dieser Abhängigkeit von Schweden voll befreunden können; nach wie vor sah er in dem allgemeinen Bunde aller Evangelischen und ihrem Anschlusse insgesamt an Schweden den besten Ausweg, er blieb also bei Gedanken, die er schon zu Leipzig vertreten hatte.³⁾ Er hat auch nie auf die Verbindung mit Kursachsen verzichtet. Die Folge ist gewesen, dass man die offizielle Berliner Politik von einem Doppelspiel gegenüber Sachsen nicht freisprechen kann.⁴⁾ Der König hat auch beständig mit der Gefahr gerechnet,

und 12. 84, Sendung Götzens und Leuchtmars nach Frankfurt 1632 Febr. bis Mai. — Vgl. Spannagel, Konrad von Burgsdorff. Kap. 2, besonders die sehr interessante Relation Beil. 3.)

¹⁾ Relation der brandenburg. Gesandten aus Frankfurt, dd. 1632 Febr. 27. (Berl. 12. 84): Der König hätte Nachricht erhalten, als sollten Schwarzenberg und Arnim bei dem Kurfürsten zusammenkommen; er sei sehr alteriert darüber, besonders nach den Verhandlungen Arnims mit Wallenstein, die man ihm verheimliche.

²⁾ Götzen an Knesebeck, dd. Frankfurt 1632 März 12 und April 27. (Berl. 24. c. 4. no. 3.)

³⁾ Anbringen Wilmersdorfs in Dresden, dd. 1632 Febr. (Rekreditiv, dd. Febr. 15 — Dresden 8107. Buch I. Fol. 288.) — Ebenso noch auf der Zusammenkunft zu Torgau mit Kursachsen, brandenburg. (2.) Erklärung, dd. März 3. (Ebd. fol. 356).

⁴⁾ Bei den Beratungen mit Sachsen zu Torgau handelte es sich u. a. auch um die Frage, ob ein allgemeiner evangelischer Konvent auszuschreiben sei, den Brandenburg warm befürwortete. Brandenburg erklärte hier am 3. März (Dresden 8107. Buch I. fol. 356): Sachsen gebühre das Ausschreiben, Proposition und Direktion des Konvents, dem Könige solle anheimgestellt werden, ob er seine Gesandten dazu schicken wolle; dadurch würde alles Misstrauen vermieden und doch die jura imperii gewahrt, wenn Sachsen das Direktorium behielte und mit Schweden „per modum communicationis“ verführe. Das war ganz im Sinne Sachsens, das auf das Direktorium ja den grössten Wert legte und hierin eine Beeinträchtigung durch Schweden befürchtete. Es hat denn auch diese, ohne

dass sich Brandenburg mit Sachsen, und durch dieses mit seinen geborenen Feinden Dänemark und Polen verbünden und so dem Könige sehr ernste Schwierigkeiten im Rücken bereiten würde.¹⁾ Ein kühnerer Kurfürst hätte sich auch nie diese Schwäche der schwedischen Stellung entgehen lassen, aber solange sich Sachsen nicht zu einer energischen Handlung aufraffen konnte, blieb auch Brandenburg ruhig. Für Gustav Adolf kam es daher darauf an, jetzt Brandenburg dauernd von Sachsen zu trennen und die brandenburgischen Interessen dauernd mit den schwedischen zu verknüpfen. Abgesehen davon, dass er ihm Aussichten auf die Stifter Magdeburg und Halberstadt, auch auf Teile von Schlesien eröffnete²⁾ — beides musste Brandenburg mit Sachsen in Konflikt bringen — kam er jetzt ernstlich auf ein Projekt zurück, das er

jeden Vorbehalt von Brandenburg abgegebene Erklärung mit Dank acceptiert (sächs. Resolution, dd. März 7. Ebd. fol. 405). — Das war aber keineswegs Brandenburgs wahre Meinung. Da Brandenburg sich selbst sagen musste, dass der König auf einem Friedenskongresse sich nie einem sächsischen Direktorium fügen würde, hatte er seine Gesandten nach Frankfurt bereits am 7. Jan. 1632 dahin instruiert (Berl. 11. 247 I. fasz. 6), dass Sachsen zwar ausschreiben solle, die Direktion aber nur dann führen solle, wenn sich die Evangelischen mit dem Könige zu vergleichen hätten; dass dagegen der König die Direktion haben solle, wenn es sich um Verhandlungen mit den Katholiken handele. Dasselbe wiederholte dann Brandenburg von Torgau aus am 8. März, indem es dem Könige alle Verhandlungen des Hauptfriedens reservierte, die er im Namen aller Bundesverwandten führen sollte. — Das war etwas wesentlich anderes, als die Erklärung vom 3. März besagte, und gar nicht im Sinne Kursachsens, das seinen Einspruch sofort erhoben hätte.

¹⁾ Götzen an Knessebeck, dd. Frankfurt a. M. 1632 April 27. (Berl. 24. c. 4. no. 3): man hat hier nicht geringen Verdacht auf Brandenburg geworfen 1) weil man inscio rege geworben hat, allein auf den Rat Arnims, mit dem der Kurfürst so geheim verhandelt habe, dass nicht einmal seine Räte etwas davon gewusst haben, — 2) weil Arnim mit Wallenstein im geheimen verhandelt habe und den König darüber nichts habe wissen lassen, — 3) wegen des Torgauer Konvents; „in summa es ist dahin verstanden worden, als wann König in Dänemark, Sachsen und Brandenburg wider den König in Schweden consilia fassen wollen“. — Einsiedel an Werthern, dd. 1632 Febr. 16. (Droysen, sächs. Archiv N. F. VI. S. 227): Pfalzgraf August berichtet, dass der König in der festen Einbildung sei, dass zwischen Dänemark und den beiden evangelischen Kurfürsten „heimlich Vernehmen sei“.

²⁾ Bericht der brandenburg. Gesandten, dd. Frankfurt 1632 März 12 und brandenburg. Resolution, dd. März 11. (Berl. 12. 84.)

früher bereits angeregt hatte: den bekannten Plan einer Ehe seiner Tochter Christine mit dem Kurerben von Brandenburg.¹⁾

Leider sind wir über die Anfänge dieses überaus wichtigen Projektes, das so lange eine verhängnisvolle Rolle in der brandenburgischen Geschichte gespielt hat, nicht genügend unterrichtet, um mit voller Klarheit die Haltung beider Teile zu ersehen. Tatsache ist, dass der König bereits im Januar 1631 zu Bärwalde mit dem Kanzler Götzen darüber gesprochen hat;²⁾ ferner, dass er bei seiner persönlichen Anwesenheit in Berlin — Mai oder Juni 1631 — abermals Eröffnungen gemacht hat, also doch wohl dem Kurfürsten selbst.³⁾ Welcher Art sie gewesen sind, darüber fehlen uns bisher gleichzeitige Nachrichten. Doch wurde im Oktober 1631 zu Liebenwalde im geheimen Rate über dieses Projekt diskutiert, und diese Nachrichten, die frühesten, die wir haben⁴⁾, müssen auf die vorher erwähnten Anerbietungen des Königs zurückgehen.

Danach ist gewiss, dass es sich dabei lediglich um die Heirat mit der Königstochter gehandelt hat, durch die die beiderseitigen Ansprüche in Deutschland geregelt werden sollten, dass dagegen damals noch nicht von einer Erhebung des Kurprinzen zum Könige von Schweden und einer Vereinigung beider Reiche durch Personalunion die Rede gewesen ist. Einmal konnte dem Königspaaire selbst noch ein Thronerbe geboren werden: König und Königin seien noch jung, könnten noch mehr Erben bekommen, heisst es in der genannten Konferenz; und später hat der König selbst noch zu Götzen geäußert:⁵⁾ „ich bin noch jung, je me porte encore bien, Dieu mercy, kann noch Söhne haben, die lasset in Schweden“. Gleichzeitig fügte er hinzu: er wolle den Prinzen zum Kurfürsten von Mainz und Herzog in Franken machen, aber die consilia (der beiden Staaten Schweden und Brandenburg) müssten conformia

¹⁾ Rich. Armstedt, Der schwedische Heiratsplan des grossen Kurfürsten. Königsberg i. Pr. 1896. — Rich. Schulze, Das Projekt der Vermählung Friedrich Wilhelms von Brandenburg mit Cristina von Schweden. Halle. 1898.

²⁾ Urk. und Akten zur Gesch. des grossen Kurfürsten I. 592.

³⁾ Protokoll vom 31. Mai 1632. (Charlottenburg, Hausarchiv.)

⁴⁾ Extrakt der Konsultation zu Liebenwalde s. d. (Berl. 30. no. 22.) — Die Beratung muss am 4. oder 5. Oktober stattgefunden haben, vgl. das Schreiben des Salvius Sverges trakt. V. 510. Das Protokoll selbst hat leider bisher nicht ermittelt werden können.

⁵⁾ Götzen an Knesebeck, dd. Frankfurt a. M. 1632 März 2. (Charlottenburg, Hausarchiv.)

geführt werden und eins aufs andere sein Absehen haben. Der König behandelte also die schwedische Thronfolgefrage keineswegs als offenstehend. Ja selbst für den Fall, dass er keine Söhne mehr gewinnen würde, scheint er seiner Tochter die schwedische Krone vorbehalten zu haben, Christine sollte Königin und seine Nachfolgerin werden, der Kurprinz dagegen in Schweden nur etwa Prinzgemahl. „Der Prinz“, heisst es zu Liebenwalde, „würde in solchen Fall das Regiment in Schweden nicht führen, sondern das Fräulein.“

Wie sich der Kurfürst persönlich zu dieser Frage gestellt hat, wissen wir auch nicht bestimmt; doch spricht alles für eine reservierte, ja eher ablehnende Haltung als für eine grosse Zuneigung; und es kann bei näherer Überlegung nicht Wunder nehmen. Zunächst stand der Ausführung als schwerstes Hindernis die verschiedene Konfession der fürstlichen Kinder entgegen, die um so schwerer wog, je gewissenhafter der Kurfürst diese Frage nahm. Wusste man doch auch, dass die streng lutherischen Schweden den Reformierten keineswegs gewogen waren, ja selbst der König, der gewiss nicht intolerant war, war zu sehr Kind seiner Zeit, um sich ganz davon frei machen zu können.²⁾ Dann aber auch: wie leicht konnte bei der Jugend der beiden Kinder das eine von ihnen vor der Ehe sterben; und ausserdem war beiden die selbständige Einwilligung vorbehalten, wenn sie zu Jahren gekommen waren,³⁾ so dass das Projekt doch auf sehr unsicherer Grundlage ruhte. Ausserdem standen den politischen Vorteilen doch auch sehr erwägenswerte Nachteile gegenüber. Gewiss ist, dass sich der Kurfürst in demselben Augenblicke, als ihm der König diesen Vorschlag machte, aufs tiefste gekränkt fühlte durch das erneute gewaltsame Vorgehen seines Schwagers, und war damals das Anerbieten in Wahrheit so vorteilhaft, dass es die schweren Forderungen des Königs wirklich wett gemacht hätte? Die schwedischen Prätionen in Deutschland, die durch die Heirat ausgeglichen werden sollten, wurden ja von Brandenburg auf das schärfste bestritten: Brandenburg nahm sie als sein eigenes gutes Recht auch ohne das in Anspruch und hoffte sich schliesslich doch auch auf andere Weise in seinen wohl erworbenen

²⁾ Vgl. Spannagel, Burgsdorf 386.

³⁾ Prot. zu Liebenwalde. — Protokoll, dd. 1632 Juni 1. (Charlottenburg, Hausarchiv.)

Rechten zu schätzen. So ehrenvoll deshalb auch eine Verbindung mit dem königlichen Fränlein für das Kurhaus war, so konnte doch eine andere Heirat vielleicht politisch von grösserem Werte sein. Und schliesslich war die Verbindung doch auch nicht unbedenklich, in erster Linie wegen Polen, des Lehensherrn von Preussen, dessen öffentlicher Feind dann Brandenburg werden musste.

Kein Wunder, dass im geheimen Rate zu Liebenwalde die Gründe, die gegen das Projekt sprachen, überwogen. Es ist denn auch sehr bezeichnend, dass die Instruktion, die der Kurfürst seinem Gesandten zum Könige Anfang 1632 nach Frankfurt a. M. mitgab,¹⁾ über diese Angelegenheit kein Wort enthält: dem Gesandten wurde aber ein Extrakt des Liebenwalder Protokolls mitgegeben, nach dem sie sich zu richten hatten.

Hier in Frankfurt haben der König wie die Königin sogleich mit dem Kanzler Götzen wieder über den Plan gesprochen und hier erhielt derselbe eine Gestalt, die ihm eine ungleich höhere Bedeutung als bisher verlieh.

Gleich in der ersten Audienz, am 25. Februar,²⁾ sagte der König: wegen Pommern würde er noch grosse Differenzen mit Brandenburg haben, doch sei ein Mittel daraus zu kommen: Konjunktion und Verbündnis, da sie beide einander nötig hätten; den Kurerben solle man ihm schicken, je eher je lieber, „damit er desto eher zur Braut kommen möge“; er sähe kein anderes Bedenken, als die Religion, doch hätte sich Dr. Bergins, der Berliner Hoftheologe, zu Leipzig akkomodieren wollen; er hätte den Akkord gesehen, der gefiele ihm sehr. Zu Götzen persönlich fügte er noch hinzu: Ihr könnt noch unser Gesamtdiener werden. Und in der zweiten Audienz — am 9. März — wiederholte der König:³⁾ um alle Schwierigkeiten wegen der ora maritima zu beseitigen, gäbe es ein Mittel, der Kurfürst solle ihm den Prinzen zuschicken, die beiden Kinder sollten die Alliance machen.

¹⁾ dd. 1632 Jan. 7 und Febr. 3. (Berl. 11. 247. I. fasz. 6.)

²⁾ Götzen an Knesebeck, dd. März 2. (Charlottenburg, Hausarchiv.) — Die offizielle Relation der Gesandten über diese Audienz (dd. Febr. 27. — Berl. 12. 84) erwähnt von der Heirat nichts, spricht dagegen von einem Diskurs des Königs, über den sie besonders berichten würden; leider ist dieser Bericht bisher nicht wiederzufinden gewesen. Auch aus der kurfürstlichen Antwort auf diesen Bericht (P. S., dd. März 8. — Berl. 11. 247. I. fasz. 6) ist nichts zu entnehmen, als dass es sich um diese Angelegenheit gehandelt haben muss.

³⁾ 5. Relation, dd. März 12. (Berl. 12. 84.)

Nicht minder wie der König bat die Königin darum,¹⁾ ihr den Neffen zuzusenden; und auf die Einwendung Götzens, dass der Prinz noch zu jung sei, um viel vom Kriege zu lernen, fügte sie die bedeutsamen Worte hinzu: er muss aber ein Soldat werden, denn wer Schweden haben will, der muss den Krieg verstehen.

Dem Kanzler Götzen fiel dieser wiederholte und dringliche Wunsch des Königspaares, den Kurprinzen um sich zu haben, auf; „wir wollen versuchen, berichtet er nach Berlin,²⁾ ob wir etwas gründliches von dem vernehmen können, wohin I. M. eigentlich zielen, dass sie dermassen inständig begehren, dass Ihr der Prinz zugeschickt werden solle“. Als er dann am 19. März mit dem Reichskanzler Oxenstierna die Alliancefrage besprach und um des Königs Intentionen bat, eröffnete ihm dieser im Auftrage seines Königs nun das ganze Projekt, wie es seitdem Gegenstand langjähriger diplomatischer Verhandlungen geblieben ist. Der König, führte Oxenstierna aus,³⁾ wünsche sich mit Brandenburg genau zu verbinden, und zwar realiter und nicht durch Verträge, die jederzeit disputiert werden könnten; denn beide Staaten seien mit ihren Interessen so mit einander verwickelt, dass man, wenn man auf den beiderseitigen Nutzen sähe, nicht daraus kommen könne, wenn nicht durch Freundschaft; z. B. Pillau: das könne man nicht entbehren, sonst sei man Preussen quitt; in dem jetzigen Zustande möchte es aber noch etliche Jahre verbleiben, und das würde Brandenburg auf die Dauer incommode werden; ebenso würde es wegen Stralsund schwere Handlungen geben; alle diese praetensiones sollten nach der Meinung des Königs durch eine Heirat zwischen der Prinzessin und dem Kurprinzen aufgehoben werden. Und zwar sollte, wenn der König ohne Söhne sterben würde, der Prinz auch König von Schweden werden; wären aber Söhne da, so sollten alle praetensiones gleichsam in das Heiratsgut geschlagen werden. Dazu sei es nötig, dass der Kurprinz nach Schweden geschickt werde, schwedische Sitte und Sprache zu erlernen und sich die Affektion der Stände zu erwerben.

¹⁾ In der Audienz am 2. März. — 3. Rel., dd. März 5 (Ebd.). Die Königin bat schliesslich in der Abschiedsaudienz am 11. Mai nochmals um die Zusendung des Kurprinzen. (13. Rel., dd. Mai 25. — Ebd.)

²⁾ 5. Rel., dd. 12. März (Ebd.).

³⁾ 7. Rel., dd. 23. März (Ebd.).

Das war freilich etwas wesentlich anderes, als die blosse Heirat mit den schwedischen Prätensionen als Morgengabe, von der bisher die Rede war. Jetzt wurde die Aussicht auf den Gewinn der schwedischen Krone hinzugefügt, eine Aussicht, die dem Hohenzollernhause eine unerwartete, glänzende Zukunft eröffnete: „grössere Occasion aufzuwachsen hat Brandenburg nie gehabt“, sagte Götzen;¹⁾ eine Aussicht, die auch die gesamte politische Konstellation in Deutschland zu Gunsten Brandenburgs verändert hätte; aus dem letzten der Kurfürsten wäre der mächtigste protestantische Fürst geworden, dem die römische Kaiserkrone verlockend winkte.

Es ist verständlich, dass diese Eröffnung auf den dem Könige an sich ergebenen Kanzler Götzen den tiefsten Eindruck machte. Er leitet seinen Bericht darüber folgendermassen ein: diesmal habe er eines Punktes zu gedenken, der seines Ermessens auf vorgehendes inbrünstiges Gebet zu Gott eines reifen Nachdenkens wohl wert sein würde.²⁾ Die Möglichkeit, dass der König keine Söhne mehr gewinnen werde, lag zudem näher, als die erwähnte zuversichtliche Äusserung des Königs vermuten liess; denn der König selbst hat zu demselben Götzen damals, oder wenig später, geäussert: er glaube, dass er ohne Erben sterben würde, denn seine Gemahlin sei voller Krankheit,³⁾ und lässt nicht die Äusserung der Königin, „wer Schweden haben will, muss den Krieg verstehen“, darauf schliessen, dass auch sie die Hoffnung auf weiteren Kindersegen aufgegeben hatte?

Trotzdem sich Götzen die Schwierigkeiten nicht verhehlte — Götzen hat sich darüber später sehr eingehend ausgesprochen — hoffte er doch davon mehr Nutzen als Schaden für Brandenburg⁴⁾ und hat den Plan mit Eifer in der Heimat vertreten.⁵⁾

¹⁾ Götzen an Knesebeck, März 23. (Charlottenburg, Hausarchiv.)

²⁾ Diese Äusserung Götzens, sowie die vorher erwähnte (dass er sich bemühen werde zu erfahren, warum der König und die Königin so eifrig auf die Zusendung des Kurprinzen dringen) würden unverständlich sein, wenn man nicht einen Unterschied des jetzigen und des früheren Angebots annimmt, und dass kann wie dargelegt, nur die Krone Schweden gewesen sein. Auf die Äusserung der Königin vom 2. März: „wer Schweden haben wolle, müsse den Krieg verstehen“, wird dabei um so weniger Gewicht zu legen sein, als dem gegenüber der König noch am 25. Febr. äusserte, seine Söhne, die er noch gewinnen könne, sollten in Schweden bleiben.

³⁾ Brand. Protokoll, dd. 1632 Mai 26. (Berl. 21. 127q. II.)

⁴⁾ Götzen an Knesebeck, dd. Apr. 27. (Berl. 24. c. 4 no. 3.)

⁵⁾ Protokolle vom 26. und 27. Mai 1632. (Berl. 21. 127q. II.)

Es ist hier nicht der Ort, dieser Sache weiter nachzugehen; uns interessiert hier nur die Frage, wie weit es dem Könige wirklich ernst mit seinem Plane war, und in welcher Form er seine Absicht zu verwirklichen gedachte, auf diese Weise in Freundschaft von Brandenburg zu scheiden und doch die beiderseitigen Interessen zu wahren.

Man kann Zweifel haben, ob es dem Könige wirklich ernst mit diesem Projekte war. Bekanntlich ist sein Kanzler nach dem Tode des Königs von Anfang an Gegner desselben gewesen, obwohl auch er es als politisches Lockmittel weiter verwendet hat, um Brandenburg bei Schweden zu erhalten;¹⁾ denn die vom Könige beabsichtigte Wirkung hat der Vorschlag im vollsten Umfange gehabt: „diesen Effekt hat die Proposition gehabt, dass Brandenburg seitdem unserer Partei mehr zugetan war und sich mächtig accomodiert hat, soviel es nur hat geschehen können.“²⁾ Der Keil zwischen Sachsen und Brandenburg war damit eingetrieben. Warum hätte der König nicht ebenso denken sollen: für seine Tochter hätte er leicht einen anderen Freier finden können, Pfälzer, Mecklenburger u. a. fürstliche Häuser, die mit den Wasas ebenso bereits verwandt waren wie die Hohenzollern. Eine Äusserung, die er am 2. Februar 1632 zu dem Herzog Adolf Friedrich von Schwerin getan hat,³⁾ kann man so deuten, dass er auch an eine Verbindung mit diesem Hause gedacht hat. Ja seine Witwe hat später geäußert, dass es des Königs Plan gewesen sei, wenn sich das Projekt mit Brandenburg zerschlagen würde, seine Tochter dem jüngsten Sohne seines Reichskanzlers, Erik Oxenstierna, zu geben, der in den Fürstenstand erhoben werden sollte.⁴⁾ Wichtiger noch ist eine andere Äusserung des Königs. Am 20. Juni teilte er selbst den Nürn-

¹⁾ Vgl. den sehr interessanten und äusserst diplomatisch redigierten Bericht Oxenstiernas an den Reichsrat, dd. Berlin 1633 Febr. 14. (Handl. 38. 423.)

²⁾ Ebd.

³⁾ Rel. zur Neddens (Schwerin. Aa. betr. die geschlossene Alliance. ex Arch. Sver.): wir sind Vettern und wollen uns deshalb wohl vertragen; E. L. haben ihre Kinder in Schweden, die mir und meiner Gemahlin so lieb sind, als unsere eigenen, und können wir, wenn es Gott gefällt, wohl nähere Freundschaft machen.

⁴⁾ Rel. Pfuels, dd. 1634 Febr. 4. (Berl. 11. 247a.) Dass diese Möglichkeit damals in Frankfurt wirklich ins Auge gefasst worden war, erhält eine Stütze durch eine andere Äusserung der Königin, die sich in dieser ganzen Eheangelegenheit sehr interessiert zeigte; sie sagte damals zu Götzen: „wenn ihres Bruders Sohne

bergern sein Projekt mit:¹⁾ er hätte seinem Schwager eine Ehe ihrer Kinder vorgeschlagen, doch mit der *conditio*, dass der Kurprinz bei ihm und in der lutherischen Konfession auferzogen werden sollte. „Es hätten aber zu solchem Vorschlage Kurbrandenburg nicht verstehen wollen.“ — Wie kam der König zu dieser Behauptung, die keineswegs richtig ist. Allerdings war das schwerste Bedenken, das der Kurfürst persönlich dagegen hatte, der verlangte Glaubenswechsel seines Sohnes. Der Kurfürst ist aber weit davon entfernt gewesen, sich deshalb zu solchem Vorschlage nicht verstehen zu wollen; er hat vielmehr den Ausweg vorgeschlagen, die so oft erwünschte Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen durch eine allgemeine Synode anzustreben, womit das Hindernis von selbst weggefallen wäre. Niemand schien mehr imstande zu sein das durchzusetzen, als gerade Gustav Adolf,²⁾ und die augenblickliche Lage schien so günstig wie möglich zu sein. In diesem Sinne hatte der Kurfürst auch am 6. Juni an den Reichskanzler geschrieben:³⁾ wir sind unserm Schwager für diese hohe und grosse Freundschaft zum höchsten verbunden und es würde undankbar sein, wenn wir solche Freundschaft ausschlagen würden; da die Sache aber von grosser Wichtigkeit sei, müsse sie reiflich überlegt werden, auch bäte er um Mitteilung der in Schweden gebräuchlichen *confessio* und *Agende*, da vor allem die Religionsfrage das grösste Bedenken auf sich habe. Daran schloss sich eine ausführliche Darlegung der Grundsätze und Schriften, nach denen der Kurprinz bisher erzogen worden war. Das war doch gewiss keine Ablehnung. Dass der Kurfürst in einer so wichtigen Sache sich nicht übereilen wollte, war doch selbstverständlich. Er hat seinen Standpunkt selbst dahin präzisirt:⁴⁾ wegen der Verschiedenheit der Religion solle man sich nicht präzipitieren; der Krone Schweden wolle man darein keinen Eintrag tun, deshalb solle auch der Prinz *liberam religionem* haben; es sei auf beiden Seiten stachelig, man nähme es an oder schlänge es aus; er finde keinen Menschen, der ihm mit der Tochter nicht gedienet, könnte sie solche des Reichskanzlers Sohne geben und denselben zum Könige erheben“. (Brandenburg. Protokoll, dd. Mai 27. — Berl. 21. 127 q. II.)

¹⁾ Breyer, S. 229.

²⁾ Darüber sind am 31. Mai und 1. Juni 1632 in Berlin Beratungen mit den Theologen angestellt worden. Vgl. Schulze, S. 7 ff.

³⁾ Or. Stockholm. Schulze, S. 71 ff.

⁴⁾ Protokoll vom 27. Mai 1632. (Berl. 21. 127 q. II.)

jetzt zu dem verhülfe, was ihm zustehe, als der König, der das z. T. selbst in Händen habe; Österreich wolle ihn um Preussen, Pommern und die Kur bringen; auch wegen Polen liefen grosse Bedenken mit unter; deshalb solle man nicht „directe hineinfallen“, sondern dem König für seine Affektion danken und ihm schreiben, dass man nicht ungeneigt sei, aber in etlichen Punkten, namentlich wegen der Religion und der Erziehung des Prinzen (die beim Könige in Schweden erfolgen sollte) nähere Erläuterung haben müsse. Gemäss dieser Erklärung ist der Kurfürst verfahren. Und nichts kann seine „Geneigtheit“ besser dokumentieren, als sein Schreiben an Oxenstierna vom 3. Dezember,¹⁾ als er soeben mit der Nachricht von dem Siege bei Lützen auch die erhalten hatte, dass der König schwer verwundet worden sei. Nachdem er der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieses Gerücht nicht wahr sei, erinnert er den Reichskanzler an das Eheprojekt, auf das er selbst nicht hätte wieder zurückkommen können, da ihn der Kanzler bisher ohne Antwort gelassen hätte. Also: der erste Gedanke in dieser kritischen Zeit war das Eheprojekt.

Und das ist doch in der Tat sehr auffällig, dass der Reichskanzler das Schreiben vom 6. Juni überhaupt nicht beantwortet hat;²⁾ die praeparatoria, die der Kurfürst damit hatte einleiten wollen, sind deshalb überhaupt nicht in Fluss gekommen.³⁾ Als dann der brandenburgische Geheimrat Leuchtmar im Oktober bei dem Könige und dem Kanzler persönlich die Frage einer allgemeinen Synode betrieb, hatten sie allerhand Bedenken dagegen,⁴⁾ der König stellte vielmehr die unbedingte Forderung des Übertrittes des Kurprinzen zum Luthertum.⁵⁾

1) Stockholm, Beil. zu: Oxenst. an den Reichsrat, dd. 1633 Jan. 23.

2) Ebd. — Rel. Leuchtmars, dd. 1632 Dez. 5 (Berl. 24. c. 5 no. 3): Oxenstierna entschuldigte sich deshalb in einer Konferenz, die er am 7. November in Ilmenau hatte. — Oxenstierna hatte, als er dem Kanzler Götzen das ganze Projekt zum ersten Male vortrug, versprochen, seine Gedanken schriftlich aufzusetzen, damit Brandenburg von den Intentionen des Königs genaue Kenntnis erhalte. (7. Rel. Götzens, dd. Frankfurt März 23. — Berl. 12. 84.), aber nicht einmal das hat Oxenstierna dann getan. (11. Rel., dd. Apr. 29. — Ebd.)

3) Damit stimmt völlig überein, was Burgsdorff in seinem Berichte vom 12. Okt. 1632 über diesen Punkt berichtet. — Spannagel, Konrad v. Burgsdorff, S. 380 ff.

4) Rel. Leuchtmars, dd. Okt. 20 und Dez. 5. (Berl. 24. c. 5 no. 3.)

5) GAdolf an Oxenstierna, dd. März 26. (AO. skrifter II. 1. S. 767.)

Schliesslich ist noch folgende Äusserung des Königs zu bemerken, die er im September 1632 zu dem brandenburgischen Obersten von Burgsdorff tat: „Mein Schwager glaube nur nicht, dass ich Pommern werde wiedergeben und sollte ich gleich noch hundert Jahre Krieg darum führen“:¹⁾ wie reimt sich das mit der Absicht zusammen, die schwedischen praetensiones seiner Tochter gleichsam als Heiratsgut in die Ehe zu geben, also doch Pommern auf diese Weise dem rechtmässigen Herren zurückzugeben?

Sieht das alles nicht doch so aus, als sollte die Königin Marie Eleonore recht haben, die nach dem Tode des Königs behauptete, das ganze Projekt und alle Verhandlungen darüber seien nur pro forma geschehen und dem Könige sei es nicht ernst damit gewesen?²⁾

Wir dürfen aber in Wirklichkeit nicht daran zweifeln, dass es dem Könige damit doch ernst war, wenn auch nicht so, dass er sich unbedingt auf Brandenburg versteift hätte; er hatte auch hier vor, dem Schwager seine Bedingungen vorzuschreiben; wollte Brandenburg darauf nicht eingehen, dann wäre ihm auch ein anderes Haus recht gewesen, vielleicht auch in der Tat der Sohn seines Kanzlers. Und hierin, in der Form, in der der König seinen Plan auszuführen gedachte, liegt die Lösung der scheinbar sich widersprechenden Nachrichten.

Oxenstierna hat sich später geäussert,³⁾ es seien folgende Bedingungen gestellt worden: 1) falls der König noch einen Sohn gewinne, sollte dieser die Krone Schweden erhalten und dazu alle Eroberungen in Livland und Preussen: ein Beweis, dass dem Könige Preussen mindestens ebenso wertvoll für Schweden war, wie Pommern, wenn es auch in den Verhandlungen selbst stets zurücktritt;⁴⁾ ja wegen des Erbfeindes Polen musste es vielleicht noch wertvoller sein.⁵⁾ Der Kurprinz sollte dann als Mitgift alles

¹⁾ Burgsdorffs bereits genannter Bericht, Spannagel, S. 382.

²⁾ Gabriel Oxenstierna an seinen Bruder Axel, dd. Wolgast 1633 Juni 15. — (AO. skrift. II. 3. S. 294.)

³⁾ Bericht an den Reichsrat, dd. 1633 Febr. 14. (Handl. 88. S. 423.) Vgl. Geijer III. 252. Dazu die brandenburg. Protokolle über die Sitzungen vom 26 und 27. Mai (Berl. 21. 127 q. II), in denen der Kanzler über die Frankfurter Verhandlungen Bericht erstattete.

⁴⁾ Vgl. auch oben Oxenstiernas Äusserung zu Götzen über Pillau S. 207.

⁵⁾ Götzen in der Sitzung vom 19. Okt. 1632 (Berl. 21. 127 q. III) „Pommer und Preussen wäre causa impulsiva, darumb der König zu diesen consiliis käme“

erhalten, was der König in Deutschland erobert hätte, und eine Alliance auf gegenseitige Hülfe sollte beide Staaten fest verbinden. — 2) gewinnt der König keine Söhne mehr, so sollten der Kurprinz und seine Nachkommen zugleich erbliche Könige von Schweden werden und beide Staaten in Personal-Union vereinigt werden; beide Reiche sollten dabei ihre volle Selbständigkeit in ihrer Verwaltung bewahren.¹⁾ Für den Fall, dass die Prinzessin zuvor stirbe, sollte der Kurprinz, wenn er einmal zum König designiert worden wäre, auch König bleiben: „S. M. nähme ihn pro adoptivo an“. Stirbe umgekehrt der Kurprinz, so blieben zwar die Staaten getrennt, sie müssten aber durch eine Union so fest mit einander verbunden werden, wie in dem Falle, dass der König noch Söhne bekommen würde. — 3) der Kurprinz soll in Schweden und im Luthertum erzogen werden, damit er sich an die schwedische Sprache, Sitte und Nation gewöhne.

Der König hat sich dann selbst noch bestimmter über die Form geäußert, in welcher die schwedischen praetensiones seiner Tochter mit in die Ehe gegeben werden sollten.²⁾ Für den Fall, dass der König doch noch Söhne gewinnen würde, „soll der Prinz bei unserm jus belli hier draussen bleiben und soll unsere Tochter dies Recht hier draussen in derselben Weise behalten, wie die spanischen Königstöchter in den Niederlanden regieren; schenkt Gott uns mehrere Söhne, so soll der Prinz mit unserer Tochter in diesen occupierten Landen das erste und beste Recht geniessen und das Vorrecht vor unsern übrigen Söhnen“. Das heisst also, dass die vom Könige in Deutschland occupierten Länder schwedisch bleiben sollten, auch wenn sie von der Prinzessin dem Kurprinzen mit in die Ehe gebracht wurden, und dass der Kurprinz und seine Erben hier nur schwedische Statthalter über schwedisches Gebiet sein sollten. Denn die Niederlande waren keine Reichslehen, sondern habsburgische Erbländer und Hausgüter, die mit dem Reiche nur ganz lose verbunden waren, und die spanischen Königstöchter regierten in Brüssel nur als spanische Statthalterinnen.

Der König ist also trotz des verlockenden Heiratsprojectes nicht um eines Fingers Breite von seinen Prätionen abgewichen,

¹⁾ så att ändoch hvar för sigh behölle sig lagh och rättigheet å part, ikväll allt motte blifva ett corpus tillsamman och aff ett hufvud dependera. GAdolf an Oxenstierna, dd. Kitzingen 1632 März 26. (AO. skrift. II. 1. S. 766/7.)

²⁾ Ebd.

sondern hat seinem Vaterlande alle von ihm erworbenen Rechte und Vorteile wahren wollen. Und Brandenburg wäre nach wie vor um Preussen und Pommern gekommen, die im Besitze Schwedens geblieben wären. Die Verbindung wäre erloschen, falls das Hohenzollernhaus ausgestorben wäre, und Preussen und Pommern wären wieder an Schweden zurückgefallen.

So weit scheinen aber die Verhandlungen mit Brandenburg nicht gekommen zu sein, und wir wissen nicht, ob Oxenstierna diese Bedingungen dem Kanzler Götzen in Frankfurt bereits mitgeteilt hat. Möglich wäre es, da noch am 29. April und am 8. Mai über diese Frage zwischen beiden verhandelt worden ist, doch enthalten die Berliner Protokolle über die Sitzungen, in denen Götzen Bericht erstattete, nichts von dem. Dagegen hat Götzen in der Sitzung vom 19. Oktober geäußert; „grösste Diffikultät wäre in terris maritimis: da die status gleich separiert würden, würde der König dieses so leicht nicht entraten können, als wir seiner“: es ist aber möglich, dass ihm auch selbständig der Gedanke gekommen ist, dass der König schliesslich auf Pommern gar nicht verzichten konnte, wenn er sein Vaterland nicht um die Früchte seiner Siege und Mühen bringen wollte. Dem hatte der König gegenüber Burgsdorff — wie oben erwähnt — sehr drastisch Ausdruck gegeben.

Wie dem auch sei: für den Augenblick hatte, wie gesagt, der König seine Absicht völlig erreicht, „seitdem ist der Kurfürst der schwedischen Partei mehr affektioniert gewesen und hat sich mächtig accomodiert, soviel es nur immer geschehen konnte“. Die Trennung von Sachsen war gelungen, dem, wie es scheint, nicht einmal Mitteilung von dem Eheprojekt gemacht worden ist. Das war nun freilich eine überflüssige und vergebliche Vorsicht; denn nicht nur, dass der König selbst davon sprach, auch sein Legat Bielke in Stettin „machte es im ganzen Lande Pommern kundbar“. ¹⁾ So war aber diese Gefahr beseitigt und es blieb nur noch Kursachsen, der hartnäckigste, aber auch mächtigste Widersacher des Königs unter den evangelischen Ständen.

Auf das Verhältnis Kursachsens zu Gustav Adolf einzugehen, ist hier nicht der Platz; nur das ist gewiss, dass niemand mehr von des Königs Plänen und Forderungen getroffen werden musste.

¹⁾ Bericht pommerscher Gesandten in Berlin. Protokoll vom 19. Oktober (Berlin 21. 127q. III); dazu des Königs Unterredung mit den Nürnbergern Breyer, S. 229.

als Kursachsen, das Haupt der Evangelischen und ihr vornehmster Stand, der allein unter ihnen noch aufrecht stand. Und wie alle Menschen in hoher Stellung, die ein sehr lebhaftes Gefühl für ihre Rechte haben, von ihren Pflichten dagegen nicht in gleicher Weise durchdrungen sind, mussten die Forderungen den Kurfürsten ganz persönlich und höchst empfindlich als Eingriffe in seine Rechte berühren. Mehr wie irgend ein anderer Reichstand war er von seiner fürstlichen Stellung durchdrungen und mit Vorliebe wies er darauf hin, dass er schon zweimal bereits das Reichsvikariat ausgeübt, also kaiserliche Rechte gehabt habe. Er hielt sich für nicht geringer als den König selbst. Dagegen beugte er sich willig dem erkorenen kaiserlichen Haupte, und seine unbestreitbare Reichstreue war selbstverständlich und erklärlich, weil darauf seine ganze reichsfürstliche Existenz beruhte. Er war somit der natürliche Gegner des Schwedenkönigs, und bekannt ist, dass niemand dem Könige mit grösserem Misstrauen begegnet ist, als Kursachsen. Nur der Not gehorchend hat er sich vor der Breitenfelder Schlacht zum Abschlusse einer Konvention mit dem Könige bequemt, welche die sächsischen Truppen unter des Königs Kommando stellte, sobald sie sich mit der königlichen Armee vereinigten. Nach der Schlacht hat er sich eifrig und eifersüchtig bemüht, seine Selbständigkeit zu wahren, und wenn man ihm auch keineswegs Vertragsbruch vorwerfen kann, ein Bundesgenosse nach dem Sinne des Königs war er nicht. Der König hat vielmehr beständig mit der Möglichkeit gerechnet, dass Sachsen seinen Frieden mit dem Kaiser abschliessen werde.

Der König ging, ganz nach seiner Art, auch Sachsen gegenüber geradeswegs auf sein Ziel los und liess ihm im Juni 1632 durch seine Gesandten den Plan des corpus Evangelicorum unter schwedischem Direktorium vorlegen. In Dresden war man keinen Augenblick über die Bedeutung dieser Massregel im Zweifel, und von diesem Augenblicke an ging auch Kursachsen zur Gegenaktion über, wobei man freilich ebensowenig auf die bekannte Langsamkeit der sächsischen consilia verzichtete wie bisher. Zunächst teilte Sachsen die schwedischen Pläne Brandenburg mit, insbesondere, dass Schweden Pommern als Satisfaktion gefordert habe.¹⁾ Doch

¹⁾ Sachsen an Brandenburg, dd. Juli 23. (Dresden 8108, Buch III): Auforderung einen Spezialgesandten zu schicken. — Damit wurde am 26. August

ehe vom Kurfürsten von Brandenburg — der damals wegen der polnischen Königswahl in Königsberg i. Pr. weilte — eine Resolution erfolgen konnte, war der König bereits nicht mehr am Leben. Sicher ist aber, dass die Mitteilungen Sachsens in Berlin, bei den zurückgebliebenen Räten und dem Statthalter Markgraf Sigismund keineswegs den erwünschten Eindruck machten: sie sahen nach wie vor alles Heil in dem schwedischen Eheprojekt, das ja auch die bisherige Stellung Brandenburgs zu Sachsen völlig verändern musste.¹⁾ Dann aber wandte sich Sachsen weiter an Dänemark,²⁾ den geschworenen Feind der Schweden, und bat ihn, seine Interposition von neuem wiederaufzunehmen, um einen Frieden im Reiche wiederherzustellen. Denn mit diesem Plane, über den es bereits vor einem Jahre zu lebhaften Verhandlungen gekommen war, suchte man dem Übergewichte des Königs entgegenzutreten. Und das war richtig, da es sich natürlich um einen Frieden auf der Basis der Wiederherstellung der alten Reichsverfassung handelte: denn in der *antiqua forma imperii* war für ein *corpus Evangelicorum* im Sinne Gustav Adolfs kein Raum.

Wie sich der König mit Sachsen schliesslich auseinandergesetzt hätte, wissen wir nicht, da uns keine Gedanken des Königs darüber überliefert sind und der Tod des Königs alles weitere verhindert hat, was der König etwa nach dieser Richtung hin vorhaben mochte. Man wird aber kaum den Gedanken abwehren können, dass es nach der Schlacht bei Lützen zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen wäre, wenn der König das Leben behalten hätte. Gustav Adolf hätte ein zweites Mal Sachsen nicht aus den Händen seiner Feinde gerettet, ohne von dem Kurfürsten bindende und ihm genügende Versicherungen seines beständigen Verbleibens bei der schwedischen Partei erhalten zu haben, und wenn er ihn hätte zwingen sollen. Denn dass er auch vor Gewaltmassregeln schliesslich nicht zurück-

v. Pful beauftragt (Kreditiv ebd.), dem am 2. Oktober diese Mitteilungen im höchsten Vertrauen gemacht wurden. (Seine Relation, dd. Berlin Okt. 15. — Berl. 41. 13a.)

¹⁾ Brandenburg. Protokoll vom 19. Okt. (Berl. 21. 127q. III.)

²⁾ Instruktion für Kaspar v. Ponikau, dd. Nov. 12. — Da aus Ponikaus Reise nichts wurde, führte der sächsische Rat Lebzelter, der seit längerer Zeit bereits von Hamburg aus mit Dänemark und dem Herzog von Holstein in Verbindung stand, diese Mission aus, die durch des Königs Tod ja eine andere Gestalt gewann. Bekanntlich ist Dänemark sofort auf die Wünsche Sachsens eingegangen.

geschreckt wäre, daran ist nach dem Vorgange in Brandenburg nicht zu zweifeln, und die wenigen sächsischen Regimenter hätten dem siegreichen König keinen nennenswerten Widerstand leisten können. Wie dem aber sei — der Tod hat alle solche Pläne des Königs, wenn sie vorhanden waren, vernichtet. Er löste aber auch die Fessel der Konvention mit Schweden,¹⁾ sodass Sachsen Schweden gegenüber keine andere Verpflichtung mehr hatte, als die moralische der Dankbarkeit, die — wie bekannt — in der Politik nur so lange bindet, als es die Interessen der beiden Kontrahenten zulassen. Sachsen ist seitdem mehr oder weniger offen der Feind Schwedens gewesen, und so ist es auch von Schweden behandelt worden.

Das führt uns zu der schwachen Seite von Gustav Adolfs Plänen: er konnte sein *corpus Evangelicorum* nicht anders erreichen als durch Gewalt und Zwang, dem alle Bitterkeit der verlorenen politischen Rechte und Selbständigkeit angehaftet hätte. Wir wissen, welchen Eindruck das Vorgehen des Königs auf Brandenburg gemacht hat. Das ging noch an, solange der König am Leben war; seine Nachfolger hätten sogleich mit den Versuchen zu rechnen gehabt, das Joch wieder abzuschütteln. Lampadius trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er den Schweden entgegenhielt²⁾ „obschon I. M. wegen ihrer grossen heroischen Tugenden und fast unvergleichlichen Tapferkeit, wie auch ob *communem fere omnium Evangelicorum amorem* solches Intent durchdringen und bei ihren Lebzeiten behaupten könnten, würden doch solches ihre Nachkommen, weniger die Krone Schweden nicht manutienieren können, sondern es würden dadurch *inexitialia bella* impliziert werden“.

Zudem — der König hatte keinen Sohn! Und dass die Affektion gegen Schweden auf des Königs Person beruhte, zeigten die allernächsten Monate und Jahre nach des Königs Tode nur allzudeutlich. Mit ihm war sein Genius und der Zauber seiner Persönlichkeit zu Grabe gegangen und beides liess sich nicht ersetzen. Der König selbst hat die Schwierigkeit seiner Nachfolge wohl erkannt und zu seinen Lebzeiten ist beständig mit seinem frühen und plötzlichen Tode gerechnet worden, da bekannt war, mit welcher Rücksichtslosigkeit sich der König selbst jeder Gefahr aussetzte. Höchst charakteristisch ist eine Äusserung, die er bereits im

¹⁾ Vgl. das Schreiben des Kurfürsten an die schwedische Regierung, dd. 1636 März 9. (Sverg. trakt. V. S. 516.)

²⁾ v. d. Decken II. S. 299.

Herbste 1631 getan hat, nach der Eroberung von Würzburg.¹⁾ Als man ihn interpellirte, was geschehen solle, falls Gott über ihn verfügen würde, antwortete er: es sei das ein sehr wichtiger Punkt, aber auch sehr gefährlich, bei seinem Leben etwas anzuordnen; „denn sollte er einem Schweden die Direktion auftragen, damit würde das Reich nicht zufrieden sein; würde er im Reiche einen vorziehen, so verursache es nur Offension; wüsste es aber der, so ihm in der Direktion succedieren sollte, der würde stetig auf seinen Unfall hoffen“.

Der König hatte die Absicht, wie erwähnt, dem Kurprinzen von Brandenburg als seinem künftigen Schwiegersohne seine praetensiones in Deutschland als Mitgift seiner Tochter in die Ehe zu geben: der Kurprinz wäre also nach des Königs Tode der Direktor des corpus Evangelicorum geworden. Konnte es eine grössere „Offension“ für Kurpfalz oder Kursachsen geben, als dass der letzte unter ihnen ein absolutum directorium bellicum et politicum auch über sie hätte führen sollen? Es hätten notwendiger Weise Auseinandersetzungen in dem corpus Evangelicorum selbst erfolgen müssen, die der katholischen Partei die beste Gelegenheit gegeben hätten, sich wieder einzumischen und die seinen Zerfall von selbst zur Folge gehabt hätten.

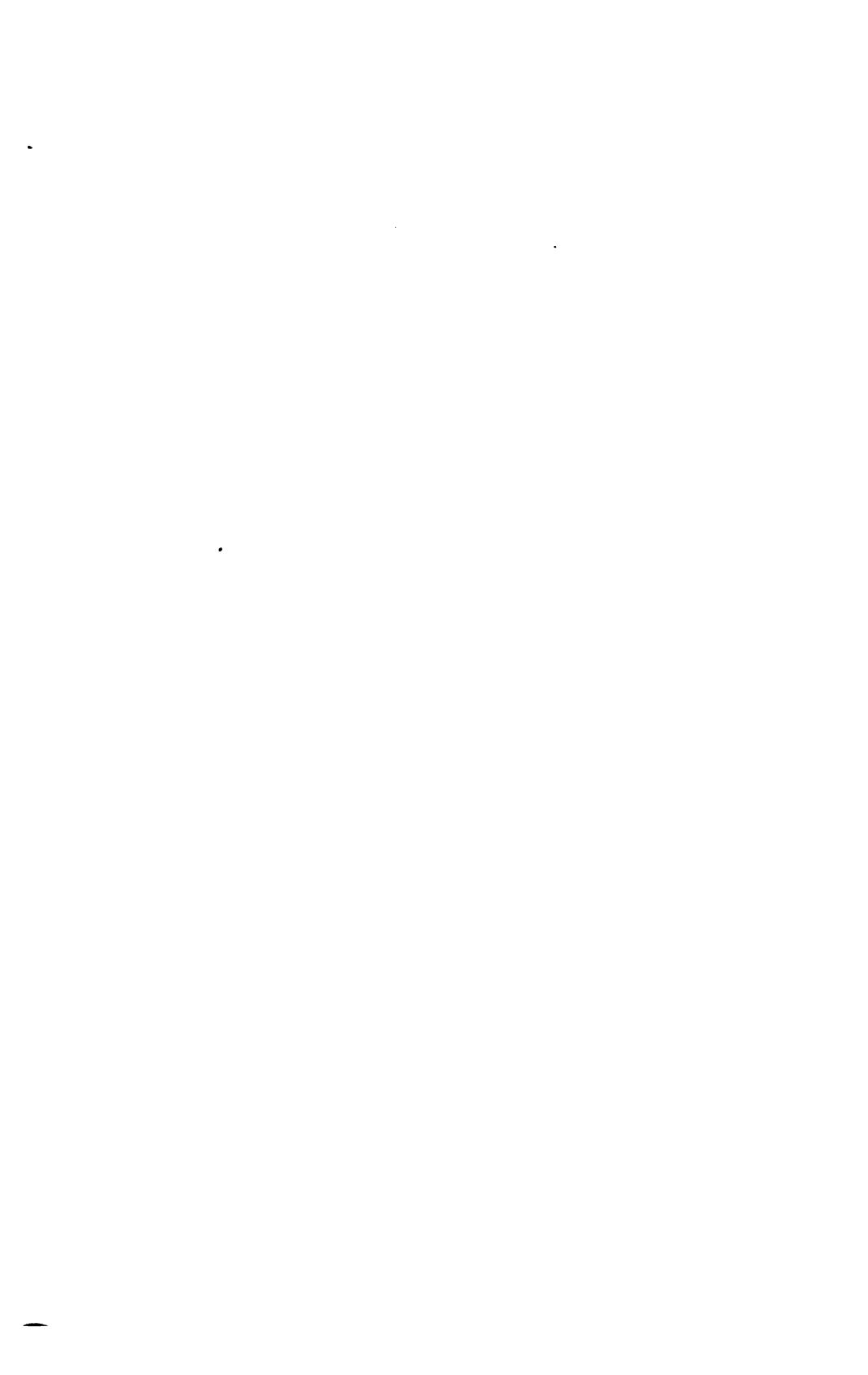
Noch schlimmer wäre es gewesen, wenn das corpus Evangelicorum dauernd mit der Krone Schweden verbunden geblieben wäre, auch wenn den Hohenzollern der Thron der Wasas in Schweden zugefallen wäre. Ein lehrreiches Beispiel, welchen Schaden eine solche Personalunion über ein mächtiges deutsches Territorium gebracht hat, gibt bekanntlich die Geschichte Hannovers im 18. Jahrhundert ab. Auch in der von Gustav Adolf geplanten Personalunion wären deutsche Kräfte für schwedische Interessen verwendet worden, das war unvermeidlich, selbst wenn man annimmt, dass die Hohenzollern in Schweden Deutsche geblieben wären und sich bemüht hätten, den beiderseitigen Interessen loyal zu dienen. Die politischen Interessen Schwedens und die des corpus Evangelicorum waren — mit Ausnahme der konfessionellen — so verschieden, dass ihre Vereinigung auf die Dauer nicht möglich war.

Wir müssen deshalb die Frage, ob der geplanten Schöpfung Gustav Adolfs diejenige Stabilität innewohnte, die für ihre Dauer

¹⁾ Rel. der brandenburg. Gesandten, dd. 1632 März 5. (Berl. R. 12. 84.)

unerlässlich war, verneinen: die konfessionelle Grundlage war keine Grundlage für eine politische Staatenbildung. Und da mit ihr nicht nur eine dauernde Zerreißung der deutschen Stände verbunden gewesen wäre, sondern in ihr auch die Quelle fortwährender Zerwürfnisse und Kriege gelegen hätte, werden wir auch die andere Frage, ob diese Schöpfung des Königs ein Segen und ein Heil für unser deutsches Vaterland gewesen wäre, verneinen.

Dass die Zustände in Deutschland abnorm waren, ist gewiss; ihre natürliche Heilung musste aber von innen heraus erfolgen, nicht von aussen hineingetragen werden, wie es bei Gustav Adolf der Fall war. Denn Gustav Adolf war und blieb ein Fremder: er hat sich stets als Fremder gefühlt und die Deutschen haben in ihm den Fremden gesehen, trotz aller Kultur- und Glaubensgemeinschaft. Die Wurzeln seiner Kraft lagen in Schweden und das protestantische Deutschland wäre durch ihn fremden Interessen dienstbar gemacht worden: die Kur wäre schlimmer als die Krankheit gewesen. Die deutschen Zustände mussten sich selbst ad absurdum führen und dazu reichte die eine Niederlage, welche nur ein Teil der Stände — die evangelischen — bisher im dreissigjährigen Kriege erlitten hatte, nicht aus. Erst als die Schläge, die Ludwig XIV. und Napoleon führten, die also von aussen erfolgten, erwiesen hatten, dass die mittelalterliche dynastische Interessenpolitik die nationalen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermochte, konnte diejenige Dynastie die Nation um sich sammeln, deren grosse Fürsten es inzwischen verstanden hatten, die nationalen Bedürfnisse mit ihren dynastischen zu vereinigen. Und diese natürliche Entwicklung trägt die Gewähr der Dauerhaftigkeit in sich, die der geplanten Schöpfung Gustav Adolfs abgehen musste. Ich darf als Schluss ein Wort Treitschkes wiederholen: „ein gnädiges Geschick rief den Retter des Protestantismus hinweg gerade in dem Augenblicke, da er der Feind unsers nationalen Staatswesens werden musste“.



Beilagen.



I.

Alliancen.

1.

s. d. (1631 Nov. Braunschweig.)

Ungefährliche delineatio capitum capitulationis. Das erste (braunschweigische) Projekt der Alliance.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Entwurf des braunschweigischen
Geheimrats Götz von Olenhusen.

Als Ill^{mo} gegen die gewaltsame Adversitäten, Herzleid und Drangsalen, so SFG. wider des h. r. Reichs constitutiones, dessen Fundamentalgesetze, Religion- und Profanfrieden, römische königliche beschworene Krönungskapitulation, wohlhergebrachte teutsche Libertät und alle Rechte, auch erlangte kaiserliche assecurationes, protectoria und Salveguarden mit Kriegsüberfall, Beraub- und Verwüstung der Lande, Spolierung der Gottshäuser, Plünder- und Ermordung der armen Untertanen, Einäschrung der Städte, Ämter, Klöster, Flecken und Dörfer, eigentätlicher Einquartierung, Durchzüge, Schätzung der armen Leute und dergleichen im h. Reiche unerhörten Kriegsexorbitantien, so gar mit Entziehung Fürstentumber, Graf- und Herrschaften etzliche Jahr hero zugefügt, weder ordinaria remedia, noch ander Suchen, Flehen und Bitten zu ihrer Liberation, Restitution und Konservation zu statten kommen können noch wollen, also dass SFG. so wohl wegen der Religion als fürstlichen status und Libertät noch schwere Gefahr zu besorgen gehabt:

dass demnach IKM. und SFG. sich der Noturft nach vergleichen, conföderieren und vereinbaren möchten, dass IKM. nächst Fortsetzung der Ehre Gotts SFG. wider obgerührte Gewaltsamkeit und diejenige, so sich SFG. und dero Landen zu widersetzen, dieselb zu ängsten, zu vergewaltigen und wie bis dahero geschehen weiter

zu pressen und zu drücken sich ferner unterstehen würden, Assistenz und Rettung widerfahren lassen möchte;

2) Insonderheit und vor diesmal SFG. die wirkliche königliche Hand bieten und Hilf leisten, damit SFG. und dero Lande aus gegenwärtigen Drangsalen nicht allein gerissen, errettet und delogiert, sondern SFG. auch ihre entzogene Fürstentumbe, Graf- und Herrschaften mit allem erlittenen Schaden restituiert,

3) wie nicht weniger SFG. zu Erlangung solches ihres fast unsäglichen und unermesslichen Schadens der benachbarten Örter, welche solch grosses unersetzliches Landverderb verursachen und durch ihr Kriegsvolk verrichten helfen, nicht allein mächtig werden, sondern diesselb auch bei Ihro und Dero ganzem Hause Braunschweig und Lüneburg und dero Nachkommen erblich verbleiben, auf dieselb verstantet, jedoch SFG. etwa hinterlassende Schulden davon abgetragen werden möchten; und solche Orte neben dero übrigen Landen bei guter Integrität bei SFG. und dero Nachkommen in perpetuum konserviert und erhalten werden möchten;

4) Inmassen denn auch IKM. zu solchem Ende alle SFG. itzige und künftige Widerwärtige, welche SFG. und dero Lande zu bekriegen und zu befehdn unternehmen würden, auch deren Helfer und Helfershelfer gleichergestalt für Feind halten und SFG. wider dieselb mit aller Macht durch gebührende zureichende Mittel entweder mit gegenwärtiger Gewalt, oder nach Gelegenheit und wie es von IM. und FG. am ratsambsten und nötigsten befunden werden wird, durch dienliche Diversion mit gewürigem Effekt behilflich sein und SFG. und dero Landen ihre erspriessliche, königliche, mächtige Assistenz und Entsetzung, nicht anders als wenn es IM. selbst betreffe und dero eigene Land wären, so schleunig als immer möglich niesbar werden lassen, auch wenn SFG. an Häusern, Städten, Festungen und dergl. entzogen werden sollte, wieder herbeibringen helfen möchten.

5) Ingleichen möchten IM. keinen Stillstand oder Frieden allein handeln noch schliessen, SFG. und deren Lande wären denn effective dergestalt mit eingenommen, dass ihro zu ihren Rechten verholffen, gänzliche Satisfaktion geschehen, allen ihren gravaminibus sowohl in geist- und weltlichen Sachen in genere und specie gänzlich und beständig abgeholfen und ihro in allem genügliche satisfactio beschehen, auch sie und dero Land in den

Stand, Fried und Freiheit, worin sie für der böheimbschen Unruhe gewesen, wieder gesetzt, auch dessen festiglich und beständig versichert worden.

6) Dagegen versprechen SFG., dass sie IM. ehend das Kriegsvolk zu angeregtem End anmarschiert . . Taler erlegen und dann, wann das Volk im Land, alsdann ein mehrers und zwart entweder . . Taler in die Kasse bringen, oder dagegen so viel Kriegsvolk als solche Gelder austragen zu anfangs unterhalten wollten, jedoch dass solchs nicht anders, als wenn solche Summe Geldes in die Kassa gelegt, geachtet werden möchte; hernacher aber, wann IFG. ihrer Lande ganz wieder mächtig, wollen SFG. ihre Quote allemal in die Kassa baar erlegen lassen;

8) Und dann nach Rekuperierung solcher ihrer Lande ihre Festungen dem evangelischen Wesen zum Besten nach aller Möglichkeit konservieren, auch wann es die Noturft und ratio belli erfordern sollte, dieselb IM. zu solchem End und zu Verfolgung des Feinds auf eine Zeit einräumen, jedoch dass solchs SFG. ihrer des Reichs halb und andern habenden Hoheiten, landsfürstlichen Obrigkeiten, Regalien, Recht- und Gerechtigkeiten und was davon dependieret, unschädlich sein möchte.

9) Was aber die Festung Wolfenbüttel betrifft, weil SFG. daselbst ihre fürstliche Residenz und Hofhaltung haben, auch die Landsregierung führen und allda das fürstliche archivum verwahret, so zweifeln SFG. nicht, IM. werden dieselb, zumal es kein Passort, von Besatzung bis auf den alleräussersten Notfall frei und exemt lassen; SFG. wollen nicht destoweniger, wozu sie des commeatu, Munition und derogleichen Behufigkeit verpflichtet sein werden, daraus verschaffen.

10) Im Falle IM. auch an einer oder andern Festung etwas zu bessern für ratsam und nötig befinden würde, alsdann wollen SFG. dazu ihre Untertanen aufbieten und zu solchem Ende gebührliche schleunige Handbietung tun lassen.

11) Es möchten aber dagegen keine Kriegs- oder andere Fortifikationskosten, oder andere Erstattung über die compactata gefordert, sondern es desfalls bei der gemeinen Kassa eins vor alles gelassen werden.

12) Wann dann IM. eine oder andere SFG. Festung erbeischender Noturft nach besetzen würde, so verbleibt das Kommando in Kriegsachen zu Behuf der evangelischen Ständ und der Alliierten

Sampt-Intention bei IM. billig; jedoch möchte es mit Vorwissen SFG. und dass der Kommandant, solange er daselbst verharren werde, SFG. mit verwandt sein, ingleichen derselb ohne Nachteil SFG. Hoheit, Regalien, Jurisdiktion und Gerechtigkeit auch der Haushaltung und was dem allerseits anhängt, führen (!) und insonderheit gute Disziplin halten, auch SFG. an den Landen, welche ihres unermesslichen Schadens halb aus des Feinds Handen erlangt und erobert, keinen Eintrag und Behinderung tun möcht.

13) Da auch in SFG. Landen Laufplätze angestellt werden sollten, so möchte sich ein Offzior und Reuter, vom höchsten bis zum niedrigsten, bis zur Musterung auf jedes Pferd mit . . Habern neben sechs Gebund Stroh und ein Fuder Heu, der Mann aber mit zwei Rt. monatlich begnügen lassen.

14) Inmassen auch auf den Fall, wenn etzliche Truppen ins Land geführet werden müssen, denselben nichts dann die gewöhnliche Servicen gereicht, der Unterhalt aber entweder aus der Feinde und deren Helfern Land oder der gemeinen Kassa genommen und sonsten in allem gute Disziplin gehalten werden möge.

15) SFG. erklären sich auch, dass wann SFG. Lande gänzlich errettet und in beständige Sicherheit und Frieden gesetzt, dass sie alsdann IM. so lange der Krieg anstehet, wider ihre Feinde . . Regiment zu Fuss unterhalten wollen; IM. möchten aber die Geschütze, welche sie etwa von SFG. empfangen würden, nach geendigtem Kriege restituieren.

16) Wofern auch über alle gefasste Zuversicht zwischen IM. und SFG. über einen oder andern verglichen Punkt, oder von neuem, welches doch Gott der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle, Missverständnis erwachsen sollte, auf solchen unverhofften Event wollen IM. zween, ingleichen SFG. zween Schiedleute fürschiagen und dazu zusammen mit beiderseits Beliebung einen Obmann erwählen, dieselb niedersetzen, darüber kognoszieren und was die alsdann darüber für Recht erkennen, es alsdann dabei unverändert verbleiben lassen.

Daruf dann Verpflichtung und Gegenverpflichtung.

2.

s. d. (1631 Nov. Halle.)

Zweites Projekt der Alliance mit Braunschweig.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Entwurf des braunschweigischen Kanzlers Engelbrecht. — Beilage A. zu der Relation der braunschweigischen Gesandten vom 29. Nov. (9. Dez.) 1631. (Ebd.)

Wir Gustav Adolf . . und wir Friedrich Ulrich . . für uns, unsere Erben, Königreiche, Fürstentumbe und Länder tun kund und bekennen: Nachdem ob der ohnneinbaren Notorietät mehr denn überflüssig am Tage ist, mit was unerträglichen Bedrängnissen die evangelischen Stände und dero Lande und Leute von der ligistischen Armee unterm Prätext des kaiserlichen Namens eine gute Zeit hero beängstiget und zu Grunde gerichtet, dero fürstlicher wohlhergebrachter status, Hoheit, Reputation und Freiheit verkleinert und zernichtet, in geist- und weltlichen Sachen beeinträchtiget,

insonderheit aber uns, Herzog Friedrich Ulrich ein Fürstentumb, Graf- und Herrschaft, Amt, Kloster und Stadt nach dem andern weggerissen und abgenommen, alles wider den hochbeteuerten Religion- und Profanfrieden, geschworene kaiserliche Kapitulation und andere Reichsfundamental-Satzungen;

und wir aber bis anhero durch keine *ordinaria remedia*, Bitten, Erinnern, zu Gemüt führen, ansehnliche *intercessiones*, auch kostbare Schickungen und Schreiben zu dem, was uns von Gott, Rechts und Billigkeit wegen ohnzweifelig zusteht, hinwieder gelangen können und zumal für Augen gesehen, dass es sonderlich umb die wahre und allein seligmachende Religion ganz geschehen sein würde:

als haben wir uns des Mittels, welches die göttliche, natürliche, aller Völker und die beschriebene Rechte und sogar die Reichsconstitutiones selbst an die Hand geben, gebrauchen müssen und darumb zur Ehre Gottes, Erhaltung seines wahren Wortes, wie auch des Reichs Freiheit, schuldiger Beschützung unserer armen Untertanen, auch Rett- und Rekuperierung unserer Lande und Leute mit IKW. und Lb. zu Schweden, unsern hochgeehrten Herrn Vettern und Schwagern, als deren lobwürdigste, heroische und tapfere Intention der ganzen Welt bekannt ist, im Namen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit wohlerwogener Dinge und mit reifem Rat folgendergestalt in eine christliche und zulässige Verständnis und Konföderation unwiderrufflich gesetzt.

Erstlich haben sich IKW. und Lb. erkläret und verpflichtet, dass sie durch dero Hilfe und Assistenz unser Lande aus gegenwärtigen unverschmerzlichen Drangsalen reissen, die Religion erhalten, unsern fürstlichen statum und wohlhergebrachte Superiorität, regalia, Gerichte, Rechte und Gerechtigkeiten konservieren und uns zu Wiedererlangung unserer entzogenen Fürstentumb, Graf- und Herrschaften, auch erlittenen Schaden wirklich verhelpen wolle, dabei IKW. und Lb. wir das directorium in dieser Kriegsexpedition lediglich frei und anheimb geben.

Zu welchem Ende vors Andere IKW. und Lb. alle unsere jetzige und künftige Widerwärtige neben dero Helfern und Helfershelfern für ihre Feinde halten, uns wider dieselbe mit möglichster, schleuniger, königlicher, mächtiger Assistenz oder Diversion, oder wie sie es sonst am bequemsten erachten werden, gleich es dero eigene Lande wären, beispringen, uns nimmermehr verlassen, auch was und wann uns an Häusern, Städten, Festungen und dergleichen abgerissen werden sollte, ohne Schmälerung unsers Eigentums, landesfürstlichen Hoheit, Religion, Obrigkeit und was denen anhängig, wieder herbeibringen helfen wollen.

Ingleichen haben zum Dritten IKW. und Lb. versprochen, keinen Stillstand und Frieden allein und ohne unsere Zuziehung zu handeln und zu schliessen, wir und unsere Lande seind dann effective dergestalt mit eingenommen, dass uns zu unsern Rechten verholffen, allen unsern gravaminibus sowohl in geist- als weltlichen Sachen in genere und specie gänzlich und beständig abgeholfen und also wir und unsere sämbtliche Lande in den Stand, Frieden und Freiheit, worin sie für der böhmischen Unruhe gewesen, gesetzet, wir auch dessen sattsam, festiglich und unfehlbar versichert sein.

Insonderheit und weil fürs Vierte der Bischof, Domkapitel und ganze Klerisei des Stiftes Hildesheimb solchen unsäglichen und verderblichen uf viel hohe Millionen sich belaufenden Schaden durch ihr Kriegsvolk verursacht, dieselbe auch ohne das vermüge der zwischen unser in Gott ruhenden Vorfahren und dem Stifte Hildesheimb anno 1521¹⁾ zu Quedlinburg aufgerichteten und von Kaiser Carolo V. mit gewisser Mass ratifizierten Vertrag in die Poen des Landfriedens, Acht und Oberacht ipso jure et facto seit beschehener

¹⁾ So, statt 1523.

gewaltsamer landfeindlichen Okkupation unserer Lande gefallen sein: Als haben IKW. und Lb. für billig gehalten, dass uns nicht allein und zuvörderst unsere de facto und mit selbsttätiger hochverbotener Gewalt von ihnen abgenommene Lande und Leute restituieret, sondern auch die drei übrigen Ämter Peine, Marienberg, Steuerwald samt allen denen Gütern, Zehnten, Dörfern, Mühlen, Pächten, Renten, Gefällen und dergleichen, nichts ausbescheiden, mit allen Appertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, welche sonst das Stift Hildesheim, Domkapitel und Klerisei darinnen gehabt, neben der Stadt Hildesheim, soweit der Bischof daran interessiert gewesen, durch gebührliche Eroberung an uns gebracht und uns und unserm fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg erblich verbleiben, auf unsere Nachkommen verstatmet und also unserm Fürstentumb und Landen Braunschweig-Lüneburg zu ewigen Zeiten inkorporieret, auch neben denselben von uns und unsern Nachkommen konservieret; wie nicht weniger wider der Stadt Goslar unsere und unsers Hauses jura unveränderlich erhalten, und dieselbe den bisher wider uns erregten Prozessen und Impetitionen ein für alle Mal ewiglich zu renunzieren angehalten werden sollen.

Hierentgegen verpflichten wir uns zum Fünften, weil unsere Lande noch bis dato meistens in der Ligistischen Hände, auch sonst zu Grunde ruinieret, dass wir dennoch zu Kontestierung unserer aufrichtigen Willfährigkeit alsofort von dato dieser vollzogenen Allianz wöchentlich 5 oder 600 T., wohin es IKW. und Lb. assignieren werden, ohnfehlbar zahlen sollen und wollen; jedoch dass uns unsere beide Grafschaften Hon- und Reinstein freigelassen, auch die diesseits der Ocker belegene Ämter, Häuser, Dörfer und Städte vermöge übergebener Designation interimswise und bis Realbelegung unserer Residenz Wulfenbüttel in eine Neutralität gesetzt werde möge. Sobald aber zu wirklicher Rekuperation unserer Festung, Lande und Leute geschritten, seind wir erbötig alles dasjenige, was an Kontribution daraus zu erheben und den ligistischen Soldaten abgenommen werden kann, wie man sich dessen durch beederseits Kommissarien wird ferner vergleichen können, auf IKW. und Lb. Soldaten zu verwenden. Im Falle wir auch daneben an Proviant etwas herbeischaffen und von unsern Ritterpferden und Ausschuss aufbringen könnten, wollen wir an möglichster Versehung nichts erwinden lassen; es sollen aber

unsere gesamte Lande, Graf- und Herrschaften zu solchem Ende in ein corpus ohne einzigen Abgang oder fernere Beschwerunge gesichert, und insonderheit alle Streifereien und Plünderungen unserer armen Untertanen eingestellet, gute Disziplin gehalten und wenn dagegen gehandelt, die Übertreter gestrafet oder die Offizierer denselben zu gelten und sich dessen bei den Tätern wieder [zu] erholen mit Ernst angehalten werden; dero behuf IKW. und Lb. erbietig ein gleichmässiges Patent, wie in Pommern geschehen, in unsern Landen publizieren zu lassen, darüber auch die Offizierer festiglich zu halten schuldig sein sollen.

Darbei wir uns ferner vorbehalten, dass uns dasjenige, was wir etwa dem niedersächsischen Kreise oder Herzog Georgen zu Lüneburg Lb., weil IKW. und Lb. dieselbe zu des Kreises Generalleutenant und Kriegsobristen vorgeschlagen, willigen oder für uns selbst auf die Beine bringen würden, an gedachter Kontribution zu gute gehen soll.

Wann wir aber unserer Lande ganz wieder mächtig und unter unserer freien Disposition haben, seind wir erbötig IKW. und Lb. ein ganzes Regiment z. F. von 2000 Köpfen und 2 Kompanien zu Pferde, jede zu 100 Pferden, so lange dieser Krieg kontinuiert und währet, zu unterhalten.

So wollten wir zum Sechsten die Festung und Städte unserer Lande nach Möglichkeit konservieren; jedoch mit der Erklärung, solche IKW. und Lb., wanns die Notdurft und ratio belli zu Erlangung IKW. und der evangelischen Stände und Alliierten Sambt-Intention und zu Verfolgung des Feindes, bis derselbe aus unsern Landen getrieben, erheischen wird, einzuräumen. Es sollen aber einen Weg wie den andern unsere Untertanen in unsern Pflichten verbleiben und daneben auch unserer des Reichs halber habenden und sonst hergebrachten Hoheiten, Superioritäten, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, auch unserer Haushaltung unschädlich (!), und die Offizierer und Soldateska auf Mass, wie IKW. und Lb. wegen der Festung Küstrin mit Kurbrandenburg accordieret, uns zugleich mit Pflichten verwandt werden.

Soviel aber unsere Residenz und Festung Wolfenbüttel betrifft, haben IKW. und Lb. aus angeführten unterschiedenen Ursachen bewilliget, dass dieselbe exemt und uns ganz frei zu unserer selbst eigenen Besatzung bleiben soll, wollen aber IKW. und Lb. nichts desto weniger, wozu wir des com meatus, Munition und dergleichen

Behüfung halber verpflichtet sein und in unserem Vermögen haben werden, daraus succurreren, es möchte dann der äusserste Notfall, welcher zu beederseits Vergleichung und Dijudication gestellet wird, über Zuversicht ein anderes erfordern; uf welchen Fall wir geschehen lassen wollen, dass IKW. und Lb. dieselbe nebest dem Kommando, wann sie selbst solches persönlich darinnen führen wollen, eingeräumt werde. Wann aber IKW. und Ld. an ihrer statt einen Offizierer dahin verordnen würden, ist ihr nicht zuwider, dass derselbe unter unserer Herzogs Friedrich Ulrichs Disposition sein soll.

Insgemein¹⁾ aber ist hierbei verabredet, im Fall IKW. und Lb. oder wir von dem Allerhöchsten über kurz oder lang Zeit währender Konföderation von dieser Welt abgefordert werden sollte, welches seine Allmacht gnädiglich lange verhüten wolle, dass alsdann die Festung, Städte und andere Plätze uns oder nach unserm Ableben den Fürsten von Lüneburg, welchen es vermüge der Erbverträge gebühren wird, in eben dem Stande, wie sie alsdann befunden, abgetreten werden soll.

Zum Siebenden, wenn IKW. und Lb. an einer oder anderer Festung etwas zu bessern für ratsam und nötig befinden würde, alsdann wollen wir dazu unsere Untertanen aufbieten und zu solchem Ende²⁾ gebührende schleunige Handbietung so viel müglich tun lassen; jedoch bleibet uns frei, etzliche unsere Festung und zwar die geringsten gar zu demolieren.

Zum Achten: sollten IKW. und Lb. wir unterdessen zu ihrem und des evangelischen Wesens Besten und Nutz etzlich Geschütz aus unserm Zeughaus abfolgen lassen, so wollen IKW. und Lb. uns solcher Geschütz, wenn das Unwesen gestillet und der liebe Friede restituieret, wieder einliefern lassen.

Daneben erklären wir uns zum Neunten, wenn hiernächst die Kron Schweden über Hoffnung angefochten, angegriffen und bekrieget werden sollte, dass wir alsdann der Assistenz halber mit den andern alliierten Kur- und Fürsten uns konformieren, auch der Quantität halber vergleichen wollen.

Es ist aber zum Zehnten weiter verglichen, wann diese Punkte richtig abgehandelt und es sonderlich unserer monatlichen Quote halber auf ein Gewisses gesetzt, dass IKW. und Lb.

¹⁾ Dieser Absatz ist später zugefügt.

²⁾ Im Text „beede“.

dargegen und über das keine Kriegs- oder Fortifikationskost oder andere Erstattung ferner von uns fordern, sondern es bei den getroffenen Kompaktaten eins für alles bewenden lassen wollen.

Wie ingleichen zum Elften die Truppen, was sie bei Durchzügen, auch Lauf- und Sammelplätzen in unsern Landen ausserhalb der gewöhnlichen Servicen (als den Soldaten zu Fuss Lagerstatt, Noturft an Licht, Salz, Essig, Holz; [den Reitern] darüber aber neben solcher Noturft das Stroh) verzehren, bezahlen sollen; dargegen wir der Tax halber eine solche Ordnung machen wollen, dass sich keiner darüber mit Fug zu beschweren.

Weil sich nun zum Zwölften bei jetzigen gefährlichen Läufften, das gleichwohl Gott gnädig verhüten wolle, leichtlichen zutragen könnte, dass unsere Räte, Offizierer und Diener, welche wir bei dem evangelischen Wesen in Verschickung und sonst gebrauchen müssen, in Gefängnis oder andere Ungelegenheit, ja wir selbst geraten sollten, als wollen IKW. und Lb. ihr gleichergestalt angelegen sein lassen, uns und dieselbe durch Mittel, wie die IKW. und Lb. am bequemsten und fürträglichsten an die Hand kommen möchten, entweder durch Abwechslung oder sonst ohne Entgelt zu liberieren, loszumachen und auf freien Fuss zu stellen.

Ingleichen als sich zum Dreizehnten oftmals begiebt, wie dessen allbereit Exempel für Augen, dass etzliche sich der Kriegsgelegenheit gebrauchen und ihre Privatactiones und praetensiones, welche sie entweder für sich oder durch böse widrige impressiones gegen die Unsrige und Angehörige zu haben vermeinen möchten, publice zu vindizieren und redliche aufrichtige Leute an Leib und Leben, Hab und Gut zu verfolgen sich unterstehen: als ist verabredet, dass solche unzulässige, racheifrige Vindikten und Verfolgung gänzlich eingestellet, und wenn ja jemand unter der Soldateska wider unsere Räte, Offizierer, Diener, Landsassen und Untertanen, sie sein geist- oder weltlich, einige Aktion, Prätension und Zuspruch, unter was Schein und Prätex solches auch immer geschehn möchte, zu haben sich befuget erachten würde, sich an denenselben nicht selbst rächen, noch ihnen das Geringste, es geschähe mit der Tat oder durch Draungen, abpressen, sondern seine Klage und Zuspruch für uns als den Landesfürsten ordentlich fürbringen, darauf rechtmässigen Bescheides erwarten und wann Gegenteil gnug gehöret, sich an Gleich und Recht bei Vermeidung Leib- und Leben- und anderer

scharfen Strafen ersättigen lassen, sich auch zu solcher Behuf gegen uns und unsere Regierung aller unverweislichen Gebühr bezeigen und verhalten.

Und demnach zum Vierzehnten unsere Stadt Münden von unsers freundlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern, Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen Lb., jedoch wie wir von ILb. durch die Unsrige freundvetterlich berichtet, ohne einigen unsern Nachteil okkupieret und besetzt, als haben IKW. und Lb. für billig gehalten, ist auch hiemit verabredet, dass wir solche unsere Stadt mit unserm eigenen Volk zu unserm Nutz und Besten selbst zu besetzen berechtigt sein sollen, und uns dieselbe neben andern Örtern, welche des Herrn Landgrafen Lb. in unsern Landen entzwischen etwa noch ferner einnehmen würden, ohne Entgelt wieder eingeräumt werden soll.

Nachdem sich nun zum Fünfzehnten zutragen könnte, welches gleichwohl Gott der Allmächtige abzuwenden geruhe, dass zwischen IKW. und Lb. und uns über einen oder andern obberührter verschiedenen Punkte dieser Einigung, oder von neuem Missverständnis erwachsen möchte, auf den unverhofften Event ist IKW. und Lb. einig und kraft dieses beschlossen, dass zu Aufhebung solcher Irrsalsen an ihrer Seite zween, wie ingleichen¹⁾ unsersteils zween Schiedleute vorgeschlagen, darzu von uns beederseits ein Obmann erwählet, dieselbe zusammen niedergesetzt, über die Misshelligkeit kognoszieret und die Sache nach aller Billigkeit entschieden, es auch darbei ungeändert gelassen werden soll.

Und soll nun diese obstehende Verpflicht- und Gegenverpflichtung in allen Worten, Punkten und Klausuln von beeden Theilen, und insonderheit dass uns Herzog Friedrich Ulrich in unserm fürstlichen statu, Hoheit, Superiorität, Recht und Gerechtigkeit, Jurisdiktion, Eigentum, Possessionen und was davon allerseits in geist- und weltlichen Sachen dependieret, kein Präjudiz zugezogen und ein mehres als die Vereinigung vermag, [nicht] begehrt werden soll, steif, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich haben wir Gustavus Adolphus, König in Schweden und wir Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg diese Konföderation mit eigenen Händen unterschrieben und mit unserm königlichen und fürstlichen Sekretren allerseits bekräftiget. Geschehen etc.

¹⁾ Im Text „möglichen“.

entzogenen Fürstentumbe, Graf- und Herrschaften, auch erlittenen Schaden wirklich verhelfen wollen.

3) Und wollen IKW. und Lb. zu Erreichung gedachten Zwecks alle unsere jetzige und künftige Widerwärtige, dero Helfer und Helfershelfer für ihre Feinde halten und wider dieselbe mit königlicher und zulangender mächtiger Assistenz, Rettung, Diversion oder wie sie es sonst dero höchst begabtem königlichen Verstande nach am fürträglichsten und bequemsten erachten werden, gleich es dero eigene Lande wären, beispringen, uns nimmer verlassen, auch was uns etwa an Häusern, Städten, Festungen und dergleichen entwältiget werden sollte, ohne Schmälerung unsers Eigentums, landesfürstlicher Hoheit, Religionsfreiheit, Obrigkeit und was denen anhängig, wieder herbeibringen helfen wollen.

4) Und weil der Bischof, Domkapitel und ganze Klerisei des Stifts Hildesheimb solchen unsäglichen und landverderblichen, auf viel Million sich belaufenden Schaden unter andern durch ihr räuberisch Kriegsvolk verursacht, dieselbe auch ohne das vermöge der zwischen unser Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig in Gott ruhenden Vorfahren und dem Stift Hildesheimb ao. 1523 zu Quedlinburg aufgerichteten und vom Kaiser Karl V. mit stattlichen Klauseln bestätigten Vertrag, auch sonst laut des hellen Buchstaben des Landfriedens, auch anderer Reichssetzung in die Pön des Landfriedens, Acht und Oberacht ipso jure et facto sowohl wegen der nun langhero verübten grausamen Landzwingerei und hochverbotener Bedrückung unser Land und Leute, als der eigenmächtigen gewaltsamen Okkupation unserer Lande gefallen, und kraft derselben aller ihrer gehabten Lande, Recht und Gerechtigkeit verlustig worden sein; Wir der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg aber [ohne] kräftige Rettung und Assistenz der KW. in Schweden zu dem Unrigen, auch Erstattung des Schaden nit gelangen können, zumaln auch die hildesheimische Klerisei und papstische assessores in camera selbst ungescheut ausgeben dürfen, dass solche bona nicht vom Reich, sondern bloss vom Stuhl zu Rom dependieren: als haben IKW. und Lb. für billig gehalten, dass uns nicht allein und zuförderst unsere de facto und mit selbsttätiger Gewalt von ihnen abgenommene Land und Leut restituieret, sondern auch die übrige drei Ämpter Steuerwald, Peine und Marienburg sambt allen denen Gütern, Zehenten, Dörfern, Mühlen, Pächten, Renten, Gefällen, nichts überall ausbescheiden, mit allen Pertinentien, Rechten

und Gerechtigkeiten, welche sonst Bischof, Domkapitel und Klerisei des Stifts Hildesheim bis dahin gehabt, neben allen Höfen, Recht und Gerechtigkeiten, so gerührte Bischof, Domkapitel und Klerisei in und an der Stadt Hildesheim verblieben und zugestanden, durch kräftige Eroberung an uns gebracht, auch uns und nach unserm Ableiben unserm fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg erblich verbleiben, auf unsere Nachkommen verstanmen und also unserm Fürstentumb und Landen Braunschweig-Lüneburg zu ewigen Zeiten inkorporieret, auch neben denselben von uns und unsern Nachkommen konserviert und besessen werden sollen. Was wir auch einem oder andern wegen seiner getreuen Dienst und aus andern beständigen Ursachen in den genannten hildesheimischen Gütern allbereit verschrieben oder noch verschreiben möchten, solches soll unvorbrüchlich von unsern Successoren gehalten und unter keinem Schein hinterzogen werden. Und wollen IKW. und Lb. zu gebührender Effektuierung obgemesse drei Ämpter sambt der besagten Gerechtsame in und an der Stadt Hildesheim uns durch ihren dazu verordneten commissarium anweisen und einräumen lassen.

5) Als auch dem Haus Braunschweig-Lüneburg vom Bischof zu Mentz etzliche vornehme Städte und Örter ufm Eichsfelde, als Duderstadt, Amt Gieboldhausen und Bodensee¹⁾, das Kloster Gerenroda, wie auch die braunschweigische adeliche Lehenämter Westerhagen, Rudigershagen²⁾ und Gartendörfer langhero weniger als mit Recht vorenthalten werden, so wollen IKW. und Lb. verstaten, auch Hilf und Assistenz leisten, dass dieselbe sämtlich dem Haus Braunschweig-Lüneburg wiederumb ohngehindert männliches restituieret und eingeräumet werden.

6) Gleichergestalt haben IKW. und Lb. aus königlicher freundvetterlicher Affektion gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg ihre gefallen lassen, wollen auch an ihrem hohen königlichen Ort befodern helfen, dass die Grafschaft Hohenstein ratione deren Lehenschaft und Superiorität dem Hause Braunschweig-Lüneburg fürderhin solle zugetan und unterworfen sein, doch dass wir uns für uns, unsere Nachkommen und fürstliches Haus Braunschweig-Lüneburg mit den Herrn Grafen von Schwarzburg als evangelischen

¹⁾ Im Text: Bodenstein.

²⁾ Desgl. Rudishagen.

Grafen und Religionsverwandten wegen des Vassalla[gi]i, Teilung und Landesfolge auf billige, christliche Wege vergleichen.

7) Es ist auch fast männiglich kund und offenbar, was die Stadt Goslar uns vor unverschmerzlichen Schimpf, Hohn, Spott und Schaden zugezogen, insonderheit aber dass sie uns bei unsern übergrossen Drangsalen am kaiserlichen Hof mit ganz lästerlichen Prozessen, ob hätten wir wegen des niedersächsischen Kreises Verfassung *crimina majestatis* und *fractae pacis publicae* begangen, behelliget, verfolgt und umb unsere fürstliche Ehre, Glimpf, ja Land und Leute zu bringen sich äusserst bemühet und angelegen sein lassen, nit weniger haben sie das gemeine evangelische Wesen gar deserieret, dagegen den Papisten Vermögens nach Hilf, Rat, landfriedbrecherische aus den Stiftern Magdeburg und Halberstadt verlaufene Jesuiter, Münche und Pfaffen dem Landfrieden zuwider aufgenommen, gehauset, geheget und fomentieret. Weil nun diese Stadt in unsern Landen und Bezirk gelegen, auch die einwohnende Bürger alle ihre Nahrung, Gewerb und Aufenthalt aus unsern Landen haben, so haben IKW. und Lb. für billig ermessens, auch dero behuf Beförderung, Hilf und Handbietung versprochen, dass nun fürterhin die Stadt Goslar uns und unserm fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg und dessen fürstlichen Superiorität, hohen Landesjurisdiktion und Botmässigkeit unterworfen sein solle, doch dass dem Reich und niedersächsischen Kreis an gebührender Anlage nichts abgehen; ingleichen sollen unsere und unsers fürstlichen Hauses *jura* unveränderlich erhalten und die Goslarienses den bisherigen uns erregten Prozessen und Impetitionen ein vor alle Mal ewiglich zu renunziieren angehalten werden.

8) Zum unverhofften Fall auch wir Herzog Friedrich Ulrich, welches der allgütige Gott gnädig abwenden wolle, ohne Leibes Lehnerben abgehen würden, sollen sowohl unsere Kammer- als der Landschaft Schulden von obgenannten Stifts Ämtern und Landen pro rata abgetragen und unser fürstlicher Glaube, Name und Reputation, wie nit weniger unser Landschaft Kredit von jedes Orts Successoren erhalten werden.

9) Auch wollen IKW. und Lb. obigem zufolge bei Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen, unsers freundlichen lieben Bruders und Gevattern Lb., die königliche freundvetterliche Verfügung tun, dass uns unsere Stadt Münden, welche Landgraf Wilhelms Lb. freundvetterlichem Andeuten nach uf Befehl IKW. und Lb. ohne

einigen unsern Präjudiz okkupieret, sobald wir dieselbe mit unserm eigenen Volk besetzen und verwahren werden, ohne alle Einrede und Aufenthalt restituieret werden müge, auch dero behuf an des Herrn Landgrafen Lb. notwendige Ordinanz erteilen.

10) Weil sich auch bei jetzigen gefährlichen Läufften, das gleichwohl der Allerhöchste verhüten wolle, leichtlich zutragen könnte, dass unsere Räte, Offizierer und Diener, welche wir bei dem evangelischen Wesen in Verschickungen und sonsten gebrauchen müssen, in Gefängnus oder andere Ungelegenheit, ja wir selbstn geraten sollten, als wollen IKW. und Lb. ihre angelegen sein lassen, uns und dieselbe, als wären es ihre eigene Diener durch Mittel, wie die IKW. und Lb. am bequemsten und fürträglichsten an die Hand kommen möchten, entweder durch Abwechselung oder sonsten ohne Entgeld zu liberieren und auf freien Fuss zu stellen.

11) Ingleichen als sich oftmals begiebet, wie dessen allbereit Exempel für Augen, dass etzliche sich der Kriegsgelegenheit gebrauchen und ihre Privatactiones und Prätensiones, welche sie entweder für sich oder durch böse widrige impressiones gegen die Unsrige und Angehörige zu haben vermeinen möchten, publice und durch Kriegsmittel zu vindizieren und redliche Leute aus eigenem Hass an Leib und Leben, Hab und Gut zu verfolgen sich unterstehen: als ist verabredet, dass solche unzulässige, racheifrige Vindikten und Verfolgung gänzlich eingestellt, und wann je jemandes unter der Soldateska oder wer der sonsten sein möcht, wider unsere Räte, Offizierer, Diener, Landsassen, Untertanen und Angehörige, sie sein geist- oder weltlich, einige Aktion, Prätension oder Zuspruch, unter was Schein und Prätext solches auch immer geschehen möchte, zu haben sich befuget erachten würde, sich an denselben nit selbstn rächen, noch ihm das Geringste, es geschähe mit der Tat oder durch Draungen, abpressen, sondern seine Klage und Zuspruch für uns als dem Landesfürsten ordentlich vorbringen, darauf rechtmässigen Bescheides erwarten, und wann Gegenteil gnug gehöret, sich an Gleich und Recht bei Vermeidung Leib und Lebens, auch andern scharfen Strafen ersättigen lassen, sich auch zu solcher Behuf gegen uns und unsere Regierung aller anvorweislichen Gebühr bezeigen und verhalten.

12) Und haben in Summa IKW. und Lb. festiglich zugesaget and versprochen, uns, unsere Fürstentumbe und Lande in könig-

lichen Verspruch und Schutz ihres höchsten Vermögens wider alle ihre und unsere, auch unserer Lande Feinde und Widerwärtige zu nehmen, zu vertreten und handzuhaben, uns auch in keinen Nöten, Gefahr und Ungelegenheit zu verlassen, insonderheit uns zu unsern Landen verhelfen, allermassen wir dieselbe vor der böhmischen Unruhe gehabt und besessen, auch was wir nun fürderhin von des Bischofs, Domkapitals und ganzer Klerisei zu Hildesheimb Land, Ämter und Güter mit aller ihrer Herrlich- und Gerechtigkeit, inmassen wie obstehet, durch Hilf und Beistand IKW. und Lb. erlangen können und mögen, von allen An- und Zusprüchen entheben, befreien und versichern, damit wir bei Land und Leuten, auch Gleich und Recht friedlich und ruhig bleiben mögen; und wollen IKW. mit uns vor einen Mann stehen, keine Alliance, Stillstand, Friede und Vertrag ohne unsere Zuziehung traktieren, eingehen und schliessen, wir seind dann in ruhigem Besitz oberzählter Land, Leute, Recht und Gerechtigkeit reponiert, gesetzet und dessen allem sattsam, festiglich und ohnfeilbar versichert.

13) Hier entgegen verpflichten wir uns hiermit und kraft dieses, mit IKW. vor einen Mann zu stehen und wider ihre, aller evangelischen Kur-, Fürsten und Stände, auch unsere Feinde, deren Helfer und Helfershelfer uns unsere Lande und Leute äusserstem Vermögen nach zu konjungieren; insonderheit aber so balde man zu wirklicher Rekuperation unserer Festung, Land und Leute, auch Eroberung der hildesheimischen Örter geschritten, seind wir erbötig alles dasjenige, was aus unserm Fürstentumb, Graf- und Herrschaften an Kontribution, Proviant und andern Notwendigkeiten erhoben werden kann und mag, herbei zu schaffen und auf IKW. Soldateska, solang dieselbe in unsern Landen zu derselben Rekuperation und vorgemelter Eroberung fechten werden, ohne Bezahlung zu verwenden, und werden dero Behuf IKW. sich belieben lassen, gewisse Kommissarien den Unsrigen zuzuordnen, die alles conjuncta opera mit Fleiss erkundigen, richtige Anschläge und fürträgliche Ordonanz machen können und mögen. Auch sollen behuf obangeregter Verpflegung unsere des Herzogen zu Braunschweig Lande, Graf- und Herrschaften in ein corpus ohne allen Abgang gebracht und von allen andern Beschwerden, Einquartierungen, Musterplätzen, Kontributionen und dergleichen gänzlich enthoben und entfreiet werden.

14) Sollte es auch in re praesenti von den verordneten Kommissarien auch sonsten vor diensamb befunden werden unsere Ritterpferde und Ausschuss jetziger Gelegenheit nach aufzubringen, wollen wir an äusserster Möglichkeit nichts erwinden lassen.

15) Im Fall wir auch, wie wir daran allbereit im Werk begriffen, eins, zwei oder mehr Regimenter aufbringen könnten, würden unter denselben und IKW. Truppen die vivres und nötige Verpflegung Zeit währender Rekuperation und Eroberung pro rata nit unbillig distribuieret und abgeteilet.

16) Sollte aber wegen besorgender und dem Ansehen nach fast unveränderlicher Verwüstung und grossen Aufgangs die vivres und völlige Verpflegung aus unsern Landen nit erfolgen können, so wollen IKW. erschiessliche Ordinanz erteilen, dass aus den anrainenden benachbarten Stiftern, Landen und Grafschaften ein ergiebiger Zuschuss geschehen und angeführet werden müge.

17) Es wollen auch IKW. die ernste, kräftige und zulangende Ordinanz machen, dass gute Kriegsdisziplin gehalten, alle Streifereien, Plünderungen und Pressuren unserer Untertanen, Land und Leute gänzlich eingestellet und vermieden bleiben müge und wann dagegen gehandelt, sollen nicht allein die Übertreter ernstlich gestrafet, sondern auch die Offizierer den Schaden zu gelten angehalten werden, doch denselben freistehen, sich dessen an den Tätern wieder zu erholen. Es soll auch zu dem Ende unsern Landsassen und Untertanen erlaubet sein, sich zu armieren, gegen die Täter sich bester Möglichkeit zu schützen und dieselbe anzuhalten, zu behaften, uns oder ihren Offizierern zu gehöriger Bestrafung zu liefern oder auch im Fall der Widersetzlichkeit gar nieder zu werfen.

18) Dero behuf dann IKW. ferner erbietig ein gleichmässiges Patent, wie in Pommern geschehen, in unsern Landen neben der königlichen Kammerordnung publizieren zu lassen, darüber auch der Offizierer festiglich zu halten schuldig sein soll.

19) Was wir auch dem niedersächsischen Kreis oder unserm Herrn Vetteren Herzog Georgen zu Braunschweig-Lüneburg als KW. bestallter General-Leutenant im niedersächsischen Kreis etwa willigen und beisteuern werden, solches gehet uns an gedachter Kontribution und Verpflegung billig zu gute.

20) Sobald [wir] unserer Land und Leute neben den hildesheimischen Orten gänzlich wieder mächtig sein und unter unserer

freien Disposition haben werden, [seind wir erbötig] IKW. ein ganz Regiment zu Fuss von 2000 Köpfen, auch 200 Pferde neben aller Zubehör wider ihre und unsere Feinde, so lang dieser Krieg währet, zu unterhalten; sollte aber IKW. belieben, anstatt spezifizierten Kriegsvolks eine gewisse Summe Geldes monatlich anzunehmen und behuf der gemeinen militiae zu verwenden, sollte uns solches nicht zuwider sein.

21) Dieser behuf und zu Abschneidung aller Nachtheiligkeiten, gravaminum und Abgangs haben IKW. und wir uns verglichen und einmütig belieben lassen, keinen Platz oder Ort, so unsern [Landen], wie die jetzo sein oder nach erfolgter vollkommener Restitution und hildesheimischen Inkorporation befunden werden, angehörig oder unserer landesfürstlichen Superiorität unterworfen, durch Salvaguardien oder einigerlei anderergestalt von der Kontribution, Proviantführung und allerlei andern Lasten zu eximieren, zu befreien oder zu erleichtern; gestalt uns dann als dem Landesfürsten die contributiones anzulegen und zu ordinieren allein freigelassen wird; doch wird uns unsere Räte und andere zu Rettung des Landes aufwartende Offizierer und Diener zu erleichtern und aller Realbürden zu entheben die freie Hand gelassen.

22) Falls aber wie wir verhoffen und unsersteils fleissig befodern helfen wollen, der ganze niedersächsische Kreis sich mit IKW. konjungieren und deroselben bis zu Ende des Krieges Assistenz leisten wirdet, wollen IKW. sich belieben lassen, zumal wir ohne das vermüge der Ordnung verbunden sein bei dem Kreis das Unsrige zu tun, dass obgemelte unsere Truppen dem Kreisvolk zugestossen werden und bei demselben militieren mügen.

23) Sollte aber der gesambte Kreis Bedenkens tragen mit IKW. in Bündnis und Konjunktion zu treten, wollen wir nicht desto weniger obbemelte 2000 zu Fuss und 200 Pferde IKW. unterhalten und bei dieser Konföderation bis zu Ende des Krieges unaussetzlich bestehen, auch in Lieb und Leid bei IKW. Freundschaft kontinuierieren. Im Fall der Kreis, wie man hoffet, aufkommen sollte und wir unsere Truppen derselben beifügten, würdet sich IKW. belieben lassen zue spezifizieren, was sie vermeinen, dass der niedersächsische Kreis, bevorab aber was wir nach Proportion unser bewilligten Quoten an Munition und was dem anhängig herbeischaffen sollten. Nicht weniger würde zu Verhütung Konfusion und Ungelegenheit rat- und diensamb sein, dass die vivres und

fourage auf ein Gewisses gesetzt und IKW. Kammerordnung konfirmiert würde, damit desfalls ein jeglicher Offizierer vom Höchsten bis zum Niedrigsten, auch Soldaten insgemein eine gewisse Mass und Ordnung hätten. Es würde auch dahin nicht unbillig dirigiert, dass aus dem ganzen Kreis vermüge der Exekutions-Ordnung solche Verpflegung nach eines jeden Anlage kontribuiert, und was von einem oder andern Stand verschossen, von den übrigen hinwieder bezahlt werden müsste. Auch werden IKW. nicht unbillig ermesen, dass der General-Lieutenant, welcher etwa nach geschlossener Konjunktion mit dem Kreis der königlichen und Kreis-Armee fürgestellt werden wird, IKW. sowohl auch dem Kreis und interessierten Städten¹⁾ die Pflicht zugleich abstaten müsste. Im Fall auch das ligistische Volk aus unsern Festungen und Städten mit der Kondition weichen wollte, dass dieselbe Orte von uns alleine sollten hinwieder besetzt werden, würden solches IKW. zu Verhütung ferner Verwüstung ihre nit lassen zuwider sein, zumal wir ohne das daraus IKW. sukkurieren und auf den Notfall die Retirada kraft dieses verstaten wollen.

24) Wir wollen auch die Festung und verwehrliche Pässe und Örter unsers Landes nach Müglichkeit konservieren; alldieweil aber der Weserstrom und unsere Lande gleichsamb eine Vormauer des ganzen niedersächsischen Kreises und also die Besetzung des Weserstroms zu gesambten Kreisständen Versicherung gereicht, so wollen IKW. gute Befoderung erweisen und nach Gelegenheit Ordinanzen erteilen, dass der Weserstromb und etwa andere nötige Pass und Örter auf gesambten Kosten der niedersächsischen Kreisstände nach eines jeden Anlage, wie auch der anrainenden Grafen, besetzt und wider die Feinde ereugenden Dingen nach manutieniert und erhalten werde.

25) Und lassen wir uns gefallen, dass die Garnison auf der Weser und etwa anderer nötiger Örter, so uns zustehen und unser hohen Botmässigkeit unterworfen, auch pro statu et ratione belli notwendig verwahret werden müssen, zugleich in IKW. als obristen Direktoren des evangelischen Kriegswesens, und unsern als des domini loci und Landesfürsten gesambten Eiden und Pflichten sein mügen; es sollen aber einen Weg wie den andern unsere Untertanen in unsern Pflichten verbleiben und daneben auch unserer

¹⁾ Wohl: Ständen.

Hoheit, Superiorität, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, auch unserer Haushaltung lauter unschädlich sein.

26) Sobald aber der allgewaltige, vielgütige Gott verleihen würdet, dass unsere Lande und niedersächsische Kreis gänzlich entlediget und ausser Feindes Gefahr gesetzt sein würdet, welches dann zu IKW. und unserer Dijudikation gestellt wird, so soll die Soldateska ohne Schaden abgeführt und uns unsere Städte, Festung und Plätze, so vermittelst dieser Konjunktion vom Feinde entfreiet oder sonsten gegen denselben in Verwahrung gehalten und geöffnet werden müssen, frei und ohne Entgelt restituieret werden.

27) So viel aber unsere Residenz und Festung Wulfenbüttel betrifft, haben IKW. aus angeführten unterschiedenen erheblichen Ursachen bewilliget, dass dieselbe exempt und uns ganz frei zu unserer selbst eigenen Besatzung bleiben solle. Es müchte dann, welches der allgütige Gott gnädig abwenden wolle, der äusserste Notfall, welcher ebenergestalt zu beederseits Vergleichung und Dijudikation gestellet wird, über Zuversicht ein anders erfodern; auf welchen Fall wir geschehen lassen wollen, dass IKW. und Lb. dieselbe nebenst dem Kommando, wann sie solches selbst darin persönlich führen wollen, eingeräumt werde, wann aber IKW. an ihre Statt einen Offizierer dahin verordnen würde, ist ihr nit zuwider, dass derselbe unter unser Herzog Friedrich Ulrichs Disposition sein soll.

28) Insgemein aber ist hierbei verabredet, im Fall IKW. und Lb. oder wir von dem Allerhöchsten über kurz oder lange Zeit während dieser Konföderation von dieser Welt, welches seine göttliche Güte lange gnädiglich verhüten wolle, abgefodert werden sollte, dass alsdann die Festungen, Städte und andere Plätze uns oder nach unserm Ableben unsern Vettern den Fürsten von Lüneburg, welchen es vermüge der Erbverträge gebühren wird, in eben dem Stande, wie sie alsdann vermüge dieser Konföderation befunden, abgetreten werden sollen.

29) Wann IKW. und Lb. an einer oder andern unserer Festung etwas zu bessern für ratsamb und nötig befinden würde, alsdann wollen wir dazu unsere Untertanen aufbieten und zu solchem Gebäude schleunige Handbietung, so viel müglich, tun lassen, jedoch bleibet uns frei, etzliche unsere Festungen und zwar die geringsten zu demolieren.

30) Wann auch die Notwendigkeit erfordern sollte, dass IKW. und Lb. bei jetzt währenden Kriegsexpeditionen mit ihrem Volk durch unsere Lande passieren müsste, wollen wir alsdann denselben freien Pass und Repass unweigerlich verstatten, auch möglichen Dingen nach Quartier, Futter und Mahl anschaffen lassen, doch dergestalt, dass uns eine gute Zeit vorhin die marche notifizieret werde, damit wir wegen Anführung Proviants nötige Ordnung zu machen Raum haben mögen; auch soll die marche den nächsten und bequemsten Weg nach unser Anweisung genommen werden, darbei wir unsere Kommissarien und Bediente haben und auf Begehren, damit dem Feinde nichts entdeckt [werde], zu Treu und Verschwiegenheit besonders schwören lassen wollen.

31) Wegen der Muster- und Laufplätze wollen IKW. und Lb. unser Fürstentumb, Grafschaften und Lande wegen der erlittenen grausamen Verwüstung so viel möglich übersehen und verschonen; sollte aber ja die Noturft solches erfodern, wollen IW. uns solches notifizieren und unserer Disposition anheimb stellen, an was Ort unserer Lande wir solches am füglichsten anordnen und verstatten können. Ingleichen wollen IKW. eine gewisse Zeit zu dem Mustern benennen, und wann dieselbe verflossen, das geworbene Volk so bald abfodern, wie nit weniger das Laufgeld und Zehrung bezahlen lassen; doch wann zu Ersetzung unsers gewilligten Regiments und Pferde Werbung anzustellen, gehet solches billig auf unsere Kosten; wir seind aber erbietig, wegen der Tax eine solche Anstalt zu machen, dass es beederseits billig und keiner zur Ungebühr übernommen werde. Auch sollen die Servizien nach Anweisung IKW. Kammerordnung ohn Entgeld gereicht werden.

32) Sollten auch IKW. und Lb. wir Zeit währenden Krieges zu ihrem und des evangelischen Wesens Nutz und Besten etzliche Geschütz aus unserm Zeughause abfolgen lassen, so wollen IKW. und Lb. uns solche Geschütz nach geendigtem Krieg restituieren und wieder einliefern lassen; auch wollen IKW. und Lb. über obgesetzte von uns bewilligte Hilf keine Kriegs- oder Fortifikationskosten oder andere Erstattung von uns fodern, sondern es bei diesen getroffenen Kompaktaten allerdings bewenden lassen.

33) Weil wir auch IKW. die völlige Direktion des Krieges hiermit gänzlich überlassen, so wollen dieselbe sich dabei belieben lassen, dass wir einen commissarium bei den Konsultationen haben mögen und desselben Einrat, so lang der Krieg in unsern Landen

und dem niedersächsischen Kreis währet, nach beschaffenen tunlichen Dingen Raum und Statt geben.

34) Und soll endlich überall uns Friedrich Ulrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg in unserm fürstlichen statu, landesfürstlichen Jurisdiktion, Hoheit, Superiorität, Recht und Gerechtigkeit, Eigentumb, Possession und was davon allerseits in geist- und weltlichen Sachen dependieret, kein Präjudiz zugezogen und ein mehres, als die Vereinigung vermag, [nicht] begehret werden.

35) Wir wollen auch ohn IKW. Zuziehung und Vorbewusst keine Allianz, Fried und Vertrag traktieren, handeln, annehmen und schliessen.

36) Als auch Gott der Allmächtige beide IKW. und uns in dero Königreich und unsern Landen mit Salz- und Bergwerk reichlich gesegnet, so wollen IKW. ihresteils darob sein und durch gedeihliche Ordnung verfügen, dass unsere Metallen und Salzkauf weder durch ihre eigene noch durch andere, sofern sie es zu verhindern vermügen, versteifet und niedergeschlagen, sondern bei billigem Wert nach ihrer befindlichen Güte erhalten werden. Hingegen wollen wir uns mit Verlassung deroselben IKW. Metallen und Salzhandel nach Proportion eines jeden Güte und Umstände konformieren und deshalb zu Verfassung eines guten wohl proportionierten gesambten Handels ferner Geding- und Vergleichung treffen, insonderheit aber wann etwa nach Wiedereroberung der Stadt Magdeburg der Stapel daselbst füglich gelegt werden könnte, uns angelegen sein lassen, dass unsere Herren Vettern zu Braunschweig-Lüneburg sich dazu wegen ihrer Metallen und Salzsoden ebenergestalt bequemen, und forderlich durch allerseits derer Sachen verständige Deputierte derohalben zu aller Interessierenden gemeinen Nutzen eine gewisse Vergleichung abgehandelt, eingangen und beschlossen werde.

37) Nachdem sich auch zutragen kunnte, welches gleichwohl der Allerhöchst gnädig abwenden wolle, dass zwischen IKW. und uns über einen oder andern oberührten verschiedenen Punkten dieser Vereinigung oder andere Inzident Missverständnis erwachsen müchten, auf den unverhofften Event ist IKW. einig auch kraft dieses beschlossen, dass zu Aufhebung solcher Irrsalen an jeder Seit zween Schiedeleut fürgeschlagen, darzu von uns beederseits ein Obman erwählet, dieselbe zusammen niedergesetzt, über der Misshelligkeit kognozieret und die Sache nach Anweisung dieser

Kompakten und aller Billigkeit entschieden, es auch dabei un-
geändert gelassen werden soll.

Alles christlich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir
Gustavus Adolphus, König in Schweden und wir Friedrich Ulrich,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg diese Konföderation und
Vergleichung mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern
königlichen und fürstlichen Pitschaften beederseits befestiget.
Geschehen etc.

6.

1631 Dez. 31 (Jan. 10) Mainz.

1632 Jan. 10 (20) Hanau.

Fünftes Projekt der Alliance mit Braunschweig.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Entworfen von dem schwedischen
Staatsekretär Sattler, daneben die Abänderungsvorschläge der
braunschweigischen Gesandten. — Vergl. die Relation v. d. Decken
II. Nr. 83. — Rückenaufricht: „Copia Konzepts der Allianz,
wie solches die KM. zu Schweden abfassen lassen; was aber
jedes Orts ad marginem gesetzt, seind der f. braunschweigischen
Abgesandten Erinnerungen, mit Bitte, selbige jeden Orts in den
Kontext zu rücken; was aber mit einer diametrali oder trans-
versali linea bezogen,¹⁾ wird gebeten, solches auszulassen, und
an dessen statt dem Kontext einzuverleiben, was jedes Orts
ad marginem gesetzt.“

Wir Gustav Adolf etc. und
Friedrich Ulrich etc. für uns,
unsere Erben und Successoren,
Königreich, Fürstentumb und
Länder tun kund hiemit und be-
kennen:

Wiewohl wir der König in
Schweden dem römischen Kaiser
oder einigen Stand des römischen
Reichs die Zeit unserer könig-
lichen Regierung im allergeringsten
nicht beleidiget, sondern vielmehr
der gesambten Kurfürsten eigenem
Bekentnus nach mit demselben

¹⁾ Hier gesperrt gedruckt; alles was auf der linken Seite steht, ist der
Sattlersche Entwurf, die braunschweigischen Erinnerungen stehen rechts.

jederzeit in unverrückter Freundschaft gelebt und also die wenigste erhebliche Ursachen, worumb wir von dem römischen Kaiser oder einigen Stand des römischen Reichs befehdet, bekrieget oder überzogen werden sollten, niemals gegeben; Wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg auch uns gar wohl zu bescheiden wissen, welcher gestalt das römische Reich gefasset und was darinnen sowohl dem Reichsoberhaupt als dessen Gliedern eines dem anderen reciproce zu leisten oblieget und daher uns unsers Orts jederzeit aller Gebühr bezeiget,

Gleichwohl aber und nachdem der römische Kaiser uns den König zu Schweden wider alle Fug und Billigkeit ohne fürgehende Ankündigung des Krieges zuwider aller Völker Rechten mit öffentlicher Kriegsmacht überzogen, auch sonst in viel Wege merklich beleidiget und offendieret; zudem unsere nahe Blutsfreunde und benachbarte deutsche evangelische Kurfürsten, Fürsten und Stände wider ihre kundbare * privilegia, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen feindselig bedränget, theils ganz verjagt, theils derogestalt ausgesogen, dass sie von allen Kräften kommen, und also nichts mehr zu erwarten gestanden, als dass der lang prämedierte absolute dominat und Unterdrückung der wahren und

* landesfürstliche Superiorität, Hoheit, regalia und

allein selig machenden evangelischen Religion in Deutschland zu unserm und anderen angrenzenden Potentaten höchsten Präjudiz eingeführet, und hernächst wir und unser Königreich und Lande mit desto grösserer forz attackiert werden müchte; dahero solchem vorzukommen und unsern königlichen statum zu versichern wir mit einer Armee auf des römischen Reichs Boden setzen und, nachdem wir wider all Vermuten befunden, dass auch teils Stände des römischen Reichs, sonderlich diegenannte katholische Liga sich des Krieges teilhaft gemacht und uns (ohnerachtet unserer bekannten Unschuld und redlicher Intention, auch vielfältigen Anerbietungen beharrlicher Freundschaft) mit ihrer Armee und fliegenden Fahnen vor, in und nach der Leipzischen Schlacht unter Augen gezogen, denenselben mit unserer Macht durch gnädige Verleihung Gottes bis hieher über den Rhein folgen und begegnen müssen;

Wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg hingegen aus des Reichs Kundigkeit uns zu Gemüt gezogen, mit was unerträglichen Bedrängnissen der römische Kaiser nun eine geraume Zeit hero die evangelischen Kur-, Fürsten und Stände nicht allein unter dem Prätext der Justiz in geist- und weltlichen Sachen,

landesfürstlichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten beschweret, darzu auch die genannte katholische Liga mit ihren Helfern und Assistenz weidlich geholfen; insonderheit uns aber Friedrich Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ein Fürstentumb, Graf- und Herrschaft, Ambt, Kloster und Stadt nach dem andern ganz ungehörter Sach weggerissen und abgenommen, auch unsere Lande und Untertanen mit allerhand grausamen Pressuren, eigenmächtigen gewaltsamen Exaktionen und andern mehr fast unerhörten barbarischen Kriegsinsolentien gemartert, gedrücket und bis aufs Mark und Bein unchristlicher Weis ersogen und wider den so hoch beteuerten und verpönten Religion- und Profanfrieden, beschworene kaiserliche capitulationes, Reichsfundamental- und andere heilsame Satzungen, zweifelsfrei zu dem Ende, damit sie uns und gesambte evangelische Stände des römischen Reichs unsers von unsern Vorfahren so teuer erworbenen Religion- und Profanfrieden * berauben und uns endlichen unter das Joch der päpstlichen Dienstbarkeit bringen möchten;

* fürstliche Hoheit und status

Dahero wir, weiln sonderlich keine ordinaria remedia, Bitten, Flehen, Erinnern, zu Gemüt führen, ansehnliche intercessiones, auch

kostbare Schickungen mehr verlangen wollen, sondern uns alle Weg und Steg zur Justiz verhaueu und kein ander Mittel uns und unsern fürstlichen statum, familiam und Anverwandte sambt dem blossen Boden und Leben unserer eingeäscherten, versengten, verderbten, verwüsten und ausgesogenen Land und Leuten respectiue zu schützen und zu defendieren mehr übrig, als Gewalt mit Gewalt, vermüge Gottes Wort, der Natur und aller Völker Rechte durch göttlichen Beistand abzuwenden und zu vertreiben und uns sowohl de praesenti als in futurum zu versichern; Aber bei dieser des römischen Reichs Zerrüttung und da sich sowohl dessen Oberhaupt als der mehrer Teil der Mitglieder besagtermassen interessieret gemacht, kein ander Mittel noch Weg gewusst, als dass wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zu der KM. zu Schweden, deren grossen Eifer gegen die evangelische Kirche, und ihr deswegen von der göttlichen Allmacht ungezweifelt bescherten ansehnlichen Viktorien und Progressen bei diesem ihrem christlichen, rechtmässigen und redlichen Krieg wir gesehen, unsere Zuflucht freundschwägerlich genommen und dieselbe umb dero königlichen Schutz, Schirm und Protektion angesucht,

Darauf auch wir der König zu Schweden und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Gott zuvorderst zu Ehren und zu seines heiligen Namens Lob, Ehr und Preis, zu Erhalt- und Erweiterung seines allein selig machenden teuren Wortes, darnächst zu unserer respective Königreichen, Fürstentumben, Land und Leuten Besten, Aufnehmen, Konservation und deroselben genugsamen Versicherung, zu Abwendung uns allerseits nun und künftig obliegender Gefahren und Reduzierung eines beständigen, sichern, redlichen und reputierlichen Friedens, wie auch zu Rekuperierung dero uns dem Herzog entwältigten Fürstentumber, Graf- und Herrschaften * und dann Erholung unser beederseits für das evangelische Wesen und unsere Wohlfahrt ufgewandten Unkosten, erlittenen Schadens und rechtmässiger Kriegspräntension, und mit reifem Rat wohlbedächtlich mit einander verglichen, und uns und unser respective Kron, Fürstentumber und Lande beständig, unwiderruflich geeinigt wie folgt.

[I, 1.] Erstlich treffen und schliessen † wir der König in Schweden und Herzog zu Braunschweig für uns, unsere respective Erben und successores, auch beeder Seiten status, unsere Königreiche, Gross- und Fürstentumber, Herzogtumber, Graf- und Herrschaften, Land und Leute im Namen der

* zu Rett- und Stabilierung unsers fürstlichen status, von unsern geehrten Herrn Voreltern uns angestammeter und wohlhergebrachter Superiorität, landesfürstlichen Hoheit, Regalien, Gericht, Recht und Gerechtigkeit, auch Entfrei- und Erquickung unserer hochbetrübtten Untertanen

† zu obgesetztem Ende

h. Dreifaltigkeit eine christliche redliche und rechtschaffene Alliance derogestalt und also, dass wir wider alle und jede unsere jetzige und künftige Feind, wie die Namen haben oder ihre Feindschaften anspinnen und kolorieren meegen, für einen Mann stehen, Gutes und Böses, wie es des Krieges Gelegen- und Ungelegenheit mit sich bringet mit einander aushalten, uns unter einander allerseits königlich und fürstlich ungefärbt, treulich und rechtschaffen meinen und alles dasjenige, was redlichen Bundesgenossen eignet und gebühret unablässlich einander tun und leisten wollen.

[I, 2.] Und wir der König zu Schweden nehmen hierauf zum Andern sein Herzog Friedrich Ulrichs Lb., ihre Fürstentumber, Graf- und Herrschaften, Land und Leute (allermassen SL. dieselbe, darunter auch Münden, 2 Meilen von Kassel belegen, wie nichtweniger alle andere Örter, die von unsern alliirten Generaln und andern Kriegsoffizierern etwa schon eingenommen, oder noch künftig eingenommen werden können, mit eingeschlossen, vor * der böheimbschen Unruh diesem gehabt und fürters in Zukunft des Bischofs, Domkapitels und ganzen Klerisei zu Hildesheim Lande, Ämbter und Güter, mit allen ihren Hoch- und Gerechtigkeiten haben und erlangen

können) wider alle unsere und ihre Feinde in unsern königlichen Schutz, Schirm und Protektion und wollen sie von allen unbefugten An- und Zusprüchen, in specie derer von Goslar Aktionen und Impetitionen entheben, befreien und versichern, damit sie bei Gleich und Recht friedlich und geruhig bleiben mögen; jedoch soviel Münden anbelanget, wollen wir Landgraf Wilhelms zu Hessen Lb. hierunter nichts präjudiziert haben.

[I, 3.] Weiln zum Dritten ILb. dem Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg die Zeit hero ein grosser Teil ihrer Landen unrechtmässig entzogen worden, als versprechen wir der König zu Schweden und unsere Mitbeschriebene hiemit ILb. zu Restitution solcher abgenommenen Orte und was ihr weiters dieser Alliance und Einigung halber entwendet werden michte, insonderheit zu denen unter dem Prätext des Rechtens abgenommenen Stift hildesheimischen Städten, Schlössern, Klöstern und was darzu gehörig, fürderlichst so viel möglich zu verhelfen, diejenige, so sie diesfalls beleidigt oder dieser Einigung halber befehlen und bekriegen, vor unsere Feind achten, verfolgen und bekriegen, und diesfalls mit niemandem von unsern gemeinen Feinden und ihren Helfern und

Assistenten † einigen Frieden ein- † ohne ILb. Zuziehung zu Be-
gehen oder treffen, ILb. der haupt- und Obachtung deroselben
Herzog und dero Land und Leute Interesse, einigen Frieden trak-
sein dann mit darein begriffen tieren
und ihnen annehmbliche * Satis- * sichere
faktion beschehen.

[I, 4.] Viertens † wollen wir † weil der Bischof, Domkapitel
auch fürderlichst uf Mittel und ganze Klerisei des Stifts Hil-
bedacht sein den übrigen desheimb solchen unsäglichen und
Rest obbesagten Stifts Hil- landverderblichen, uf viel Milli-
desheimb, benenntlich die onen sich belaufenden Schaden
Häuser Peine, Steuerwald, unter andern durch ihr räuberisch
Marienburg und dero Stadt Kriegsvolk verursacht, dieselbe
Hildesheim, soweit der auch ohne das, vermüge der
Bischof, Domkapitel und zwischen unser Herzog Friedrich
Klerisei an derselben un- Ulrich zu Braunschweig und Lüne-
streitig berechtigt sein, zu burg in Gott ruhenden Vorfahren
erobern und ILb. und dero- und dem Stift Hildesheimb Anno
selben Lehenserben selbige, 1523 zu Quedlinburg ufgerichteten
samt allen Rechten und und von Kaiser Karl V. mit statt-
Gerechtigkeiten zu fürst- lichen Klausuln bestätigten Ver-
lichen Lehen eigentümlich trag, auch sonsten laut des hellen
geben und durch unsere Buchstaben des Landfriedens, auch
commissarios einweisen und andere Reichsatzungen in die Pön
einräumen lassen.

[I, 5.] Dann auch zum Fünften acht ipso jure et facto, sowohl
wollen wir nach äusserster Müg- wegen der nun lang Jahr hero ver-
lichkeit verhüten, dass die fürst- übten grausamen Landzwingerei
liche braunschweigische Festungen und hochverbotener Bedrückung
und Häuser nicht wiederumb in unser Land und Leute, als der
des Feindes Hände kommen, eigenmächtigen gewaltsamen
sondern auf alle Fälle mit notürf- Okkupation unserer Landen, ge-
tigem Sukkurs oder einer Diversion fallen und kraft derselben aller
der Zeit und Gelegenheit nach ihrer gehalten Lande, Recht und
entsetzt werden mügen. Gerechtigkeit verlustig worden

[I, 6.] Obsichs auch fürs Sechste, sein, Wir der Herzog zu Braun-
das Gott gnädig abwenden wolle, schweig aber ohne kräftige Er-
begeben sollte, dass ILb. Räte rettung und Assistenz der KW.
und Diener in diesen Kriegeswesen in Schweden zu dem Unserigen,

und Geschäften vom Feinde gefangen würden, so wollen wir der König in Schweden auf solchen Fall zu deren Entledigung so viel tun, als ob es unsere eigene Diener und Räte gewesen wären. Da aber ILb. den Herzog selbst, dafür Gott gnädig sei, solch Unglück betreffen sollte, so wollen wir umb ILb. alles tun und lassen, was uns umb unsern nahen Blutsfreund und Bundsgenossen zu tun und zu lassen immer möglich und für Gott und aller Welt zu verantworten und rühmlich sein wird.

[I, 7.] Zum Siebenten wollen wir auch sein Herzog Friedrich Ulrichs Räte, Diener, Landsassen und Schutzverwandte in solcher Obacht haben, dass wir niemanden, allerwenigst den unserigen, so viel des Krieges Natur leiden kann, verstaten, dieselbe zu molestieren, oder anderswo und für andern als für SLb. und dero Regierung und Beambtungen in deroselben Landen und Gebieten, noch anderer gestalt, als mit Recht nach SLb. Konstitution und des Landes Sitten und Herkommen zu beklagen und zu besprechen. Allermassen insgemein diese Alliance SLb. fürstliche Statuten, Regalien, Hoheiten, Gericht, Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen in dem geringsten nicht präjudizierlich oder nachteilig, sondern auch Erstattung der Schaden nicht gelangen können, zumal auch die hildesheimsche Klerisei und papstische assessores in camera selbst ungescheuet ausgeben dürfen, dass solche bona nicht vom Reich, sondern bloss vom Stuhl zu Rom dependieren, Als haben wir der König angezogener Ursachen nach für billig ermassen, wollen uns auch kraft dieses äusserst angelegen sein lassen, dass nit allein die dem Herzogen zu Braunschweig de facto und selbstätiger Gewalt von ihnen abgenommene Land und Leut restituiert, sondern auch die übrige drei Ämpter und Häuser Steuerwald, Peine, Marienburg sambt der Stadt Hildesheimb, so weit der Bischof, Domkapitel und Klerisei an derselben berechtigt sein, erobert werden; welche wir auch hiemit und kraft dieses ILb. und deroselben Lehenserben, sambt aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeit eigentümlich geben und fürters durch unsere commissarios anweisen und einräumen lassen wollen; und wollen wir der Herzog zu Braunschweig solche genannte hildesheimsche Güter von der KW. zu Schweden als obristen Haupt und Direktorn der evangelischen Defensionsverfassung und der Kron Schweden titulo protectionis vel advocatie rekognoszieren. Es sollen aber unter solcher Rekognition unsere uralte fürstliche

vielmehr förderlich und zuträglich sein sollen. Erblande, Grafschaften Homburg-Eberstein und andere nicht,

[I, 8.] Da wir auch zum Achten sondern allein die hildesheimischen Güter begriffen sein.

ganzen Armee, regiment- oder truppenweis in dero Herzogtumb Braunschweig und angehörigen Festungen, Städten und Landen sein, darinnen Quartier nehmen, uns aufhalten und durchmarschieren müssen, wollen wir aller Orten, so viel des Krieges Eigenschaft nach immer geschehen kann, sotanige Ordre und Regiment halten lassen, dass dero Landmann und Untertanen müglichst geschonet und niemand über Gebühr beschweret werde.

[I, 9.] Wie wir dann zum Neunten auch daran sein werden, dass SLb. angehörige Fürstentumb, Graf-, Herrschaften und Lande über die zu diesem Krieg bewilligte quotam mit andern Einquartierungen und Munsterplätzen* so viel müglich verschonet bleiben; da aber † die hohe Noturft erforderte Munsterplätze in ILb. Fürstentumb, Graf- und Herrschaften zu erteilen, so soll die Assignation der Plätze und Örter bei SLb. stehen; jedoch dass die Plätze also beschaffen sein, dass Lauf- und Munsterplätze füglich darinnen gehalten werden mögen; dann dabei so viel müglich ein gewisse Zeit ernennt und gehalten, auch ein Gewisses, was einem

* so lange deroselben Rekuperier- und Eroberung währet, gänzlich † nach erwähnter Rekuperier- und Eroberung

jeden Offizierer und Soldaten zu Ross und Fuss gereicht werden soll, denominieret werden.

[I, 10.] Sollten dann auch zum Zehnten unsere Soldateska zu Ross und Fuss in SLb. Lande ohne beweisliche Ordre, oder über und wider dieselbe extravagieren, streifen, plündern oder einzige andere Insolenzien ausser ihren Quartieren begehen, soll SLb. befugt sein, dieselbe durch ihre Beamten, Diener und Untertanen als Strassenräuber, Placker und Brandschätzer anzutasten, niederzuwerfen und nach Befindung an Leib und Leben zu strafen; deswegen aber vorhero öffentliche edicta zu männigliches Wissenschaft publizieren und affigieren, auch wo möglich unserer Soldateska an jedem Ort insinuieren lassen.

[I, 11.] Zum Eilften, wann mit Gottes Hilfe dieser Krieg und was daraus nach dem unwandelbaren Willen Gottes für Feindschaften sonsten entstehen muchten, zum Ende bracht und allgemeiner Fried und Ruhe restablieret sein, so wollen wir der König zu Schweden alle Örter, Pässe und Festungen, so wir in SLb. Lande inne haben mit allem, was an Geschütz, Munition und Proviand SLb. und dero Landen zustehen mag, aufrichtig und vollkommlich restituieren und zu SLb. Handen, oder nach dero Ableben den andern Herzogen

zu Braunschweig und Lüneburg vermöge desselben f. Hauses Erbverträgen, oder welchem es sonst an andern Örtern, so in solchen Erbverträgen nicht begriffen sind, gebühren wird, liefern, da¹⁾ sie anderst diese Alliance ratifiziert, sich mit uns gleichmässig verbunden und durch feindliche Bezeigung sich solcher Lande und Sachen nicht verlustig gemacht haben; inmassen des Herzogen zu Braunschweig Lb. auf sich genommen, bei ihrer Landschaft zu verschaffen, dass sie keinen künftig zum Landesfürsten annehmen noch huldigen, er habe denn diese Alliance angenommen, confirmieret und bestätigt.

[I, 12.] Wie wir dann fürs Zwölfte ILb. auch bewilligt, zum Fall dero Vettern die Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, zellischer Lini, in berührte Alliance, jedoch mutatis mutandis, insonderheit aber, dass uns sie eine ansehnliche quotam militum * zu Verstärkung unsers exercitus bei währenden unsern Kriegsverfassungen unterhalten; sich mit begeben würden, dass wir sie alsdann auf ILb. unbeerbten Totalfall auch in die Stift hildesheimische Land und Güter, allermassen wie dieselbe ILb. verschrieben und sie von uns und unsern Erben und Successoren am Reich von

¹⁾ Der folgende Passus ist derjenige, dessen die Relation der Gesandten (v. d. Decken II. S. 298) „sub num. II. lat. 15“ besonders gedenkt.

* oder Zulage (deren Determination dann zu unsers des Königs und der Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, zellischer Lini, fernerer Vergleichung jetzo ausgestellt wird)

derosolben rekognoszieret werden, in die Samptlehen mitsetzen und sie darbei gleich ILb. praestitis praestandis königlichen handhaben und schützen wollen.

†

[I, 13.] Als auch fürs Dreizehente das fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg auch mit andern papistischen Ständen, besonders aber mit Kurmainz wegen etzlicher uf dem Eichsfeld gelegener Güter in Streit und Rechtfertigungen stehen, wollen wir demselben darzu nach Befindung ihrer Befugsamkeit möglichsten Fleisses verhelfen.

† Zum unverhofften Fall auch wir Herzog Friedrich Ulrich, welches der allgütige Gott gnädig abwenden wolle, ohne Leibeslehen erben abgehen würden, sollen sowohl unser Kammer- als der Landschaft Schulden von obgenannten Stiftsämtern und Landen pro rata abgetragen und unser fürstlich Glaube, Namen und Reputation, wie nicht weniger unserer Landschaft Kredit von jedes Orts Successoren erhalten werden. Was auch von den benannten hildesheimischen Ortern etwa von unsern Voreltern und uns allbereit andern verschrieben oder wegen getreuer Dienste noch künftig verschrieben werden muchte, solches sollen die successores zu halten verbunden sein.

[II, 1.] * Darentgegen verobligieren wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unsere Erben und Erbnehmen, unsere Fürstentumb, Graf- und Herrschaften, Land und Leute uns hiemit, die KW. zu Schweden (deren obhandene Waffen und Ursachen dieses Krieges wir zuvorderst ganz gerecht und justifiziert befinden) nicht

* Darentgegen verobligieren wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg für uns, unsere Erben und Nachkommen die KW. in Schweden für unsern Bundesverwandten und Schutzherrn nicht allein zu halten, sondern wir wollen auch ohne IKW. Vorbewusst mit einigem Potentaten, freien Republiken und Kommunen in keine dieser Alliance widrige Bündnis treten, noch einigen

lalein nächst Gott für unsern Frieden mit den gemeinen Feinden
 Bundesverwandten und handeln, acceptieren, eingehen oder
 Schutzherren, sondern wir machen. Begäbe sich auch in specie,
 wollen dieselbe, und künftig dass der Kaiser oder papistische
 ihre Erben und Successoren Liga sambt und sonders uns dem
 am Reich und der Kron Herzogen zu Braunschweig und
 Schweden jederzeit dafür Lüneburg annehmliche und er-
 respektieren und ehren, derer trägliche conditiones pacis prä-
 als unser Schirmherrns sentieren und vorschlagen werden,
 Schaden allenthalben treu- wollen wir dieselbe ohne Konsens
 lich warnen und abwenden, IKW. gar nicht annehmen und
 ihr Bestes prüfen und nicht belieben. Damit auch IKW. wegen
 mitim Rat oder Tat, der oder ihrer aufgewandten Kriegskosten,
 die directe vel indirecte dem gemeinen evangelischen
 wider IKW., dero Königreich, Wesen und uns treueiferig er-
 Fürstentumb und Städte wiesene Assistenz etwas Re-
 wäre, sondern auf sie allein kompens und Ergetzlichkeit haben
 unser Absehen haben, und müge: Als wollen IKW. wir mit
 deroselben mit Leib, Gut und Rat und Tat beiständig sein, dass
 Blut äussersten Vermögens dieselbe den gemeinen Feinden
 nach beigetan und gewärtig abgenommene Örter und Plätze,
 sein, auch von deroselben so für dem Kriege keinem evan-
 nun und inskünftig ohne dero gelischen Stand zugehörig gewesen,
 guten Willen und Vergunnen bis zu erfolgter annehmlicher Er-
 keinesweges abweichen, noch stattung obgedachter Unkosten und
 diesen Verspruch aus ir- Bemühung in Händen behalten, sie
 genderlei Zufäll präjudi- auch dabei neben andern evan-
 zieren oder entgegenhandeln. gelischen alliirten Ständen nach

[II, 2.] Wir und unser Lande äusserstem Vermögen mit helfen
 wollen uns auch zum 2. mit manutienieren und handhaben.

Darneben erklären wir uns,
 wenn hernächst die Kron Schweden
 über Verhoffen angefochten, an-
 gegriffen und zur Ungebühr be-
 krieget werden sollte, dass wir
 alsdann deroselben beistehen, uns
 mit andern evangelischen alliirten
 Kur-, Fürsten und Ständen kon-
 formieren und der Quantität halber

bündnus treten oder im geringsten davon abweichen noch einigen Frieden mit jemanden handeln, acceptieren, eingehen oder machen. Begebe sich auch in specie, dass der Kaiser und papistische Liga oder jemand anders sambt oder anders uns dem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg oder den andern alliierten teutschen evangelischen Kur-, Fürsten und Ständen, allein und insgesamt, annehmlichere und erträglichere conditiones pacis als SKW. präsentieren und vorschlägen, insonderheit aber SKW. wegen der aufgewandten überaus schweren Unkosten und Kriegesspesen, wohlgewonnenen Viktorien und dadurch erstrittenen hohen Rechten keine annehmliche, gnugsame Satisfaktion geben wollten: So versprechen wir hiemit bei unsern fürstlichen wahren Worten an Eidesstatt, dass wir alsdann solche conditiones nicht allein in keinem Wege ehe und bevor SKW. wegen besagter Unkosten, Viktorien und juris belli annehmliche gnugsame, royale Satisfaktion widerfahren, acceptieren und von dieser Alliance ab-

mit IKW. und der Kron Schweden vergleichen wollen.

Als auch die hohe Notwendigkeit und Kriegsbeschaffenheit jetzigen Läuften nach erfordern tut, dass IKW. in Schweden die oberste Direktion jetzigen und etwa aus diesem entspringenden Krieges verbleibe und von derselben absolute geführt werde, gestalt dann solche IKW. von andern konföderierten Kur-, Fürsten und Ständen allbereit aufgetragen: So wollen wir der Herzog auch ihre unserteils solches directorium hiemit anheimb gestellt haben. Doch werden IKW. ihre nicht zuwider sein lassen, dass solang der Krieg in unserm Fürstentumb und Landen währet, von IKW. und uns ingesampt ein Kriegsrat bestellet, oder wir den Kriegsconsultationibus und expeditionibus einen Kommissarien zuordnen mügen, dessen Bedenken und Gutachten befindenden Dingen nach nicht aus Obacht zu setzen.

weichen, sondern auch diejenige Kurfürsten, Fürsten und Stände, die aus solchen Ursachen von IKW. über Verhoffen sollten aussetzen, für unsere Feinde, inhalts dieser Alliance, halten wollen.

[II, 3.] Als wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg uns fürs Dritte auch erinnert, welchergestalt die pontificii in der Kammer zu Speyer dafür selbst gehalten und judizieret, dass obenbenannte hildesheimische Länder und Güter nicht vom römischen Reich teutscher Nation, sondern vom Papst zu Rom dependieren, auch so wenig zu den Unserigen hinwiederumb gelangen, als uns des von dem Bischof zu Hildesheimb und dessen Klerisei gewaltsamer Weis zugefügten fast unästimierlichen Schaden ergetzen und erholen könnten: So wollen wir zu mehrer Bezeigung unserer Dankwürdigkeit uns, unsere Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute nicht allein dem königlichen Schutz bestermassen, wie obstehet, ergeben, sondern auch, sobald wir zu wirklicher Possession solcher Land und Güter wiedergehen und respective kom-

men, dieselbe mit ihren Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, auch allen Pertinenzien für uns und unsere Leibbeserben von SKW. und dero Erben und Successorn an der Kron Schwedengebürendermassen zu Lehen empfangen und rekognoszieren, wegen derselben ihr und ihnen, wie diesfalls billig und Herkommens, verwandt sein und uns fürters gegen dieselbe und dero Kron aller Schuldigkeit nach bis in unser Sterbstunden getreulich erweisen.

[II, 4.] Und nachdem viertens nichts billigers, als dass IKW. und der Kron Schweden ihres hohen Interesse [wegen] bei diesem und künftig hieraus sich entspinnenden Kriegen die Absolut-Direktion darüber verbleibe, gestalt solche SKW. von den Konföderierten allbereit ufgetragen und auch wir, dass SKW. solche weiters über sich zu nehmen geruhen wolle, freund-, ohmb- und schwägerlich ersucht, sie es auch gutwillig über sich genommen: Als wollen wir selbiges und was dem anhanget, SKW. und dero Kron hiemit unsersteils ebenermassen völlig und unlimitiert heimgestellt haben, also dass SKW. und sie als das Haupt

nach ihrem besten Wissen und Verstand solches führen, nach Erforderung gemeiner Noturft Feind deklarieren, Krieg ankünden und zu unser allerseits Besten dirigieren solle, könne und müge.¹⁾

[II, 5.] Wann auch fünftens der Krieg in und aus unsern Landen, inmassen jetzt zu dero selben Errett- und Versicherung geschehen soll, geführet werden sollte, so wollen wir SKW., dero Generaln, Gesandten und Kriegesräten, auch andern Offizierern, welche SKW. oder dero Generaln darzu verordnen würden, die Diktion und Oberst-Kommando übers Kriegeswesen eben wohl vollkommlich eingestehen und lassen, und alles was status et ratio belli erfordern muchte, zu tun und zu lassen verstatten und befodern, jedoch dass uns an unserer fürstlichen Hoheit und Berechtsamkeit überall nichts präjudizieret und eingegriffen werde.

[II, 6.] Zu dem Ende wir zum Sechsten IKW. und dero Kriegesvolk unsere Lande, Festungen, Städte und Pass jederzeit offen halten wollen, sich nach Belieben und des Krieges Noturft, Behuf und Bequemigkeit nach deren zu gebrauchen, Pass und Repass dadurch zu nehmen, darin und darbei mit Armee oder truppenweis zu liegen oder sich aufzuhalten.

¹⁾ Die §§ II, 1—4 sind diejenigen, deren die Gesandten in der Relation (v. d. Decken II. S. 298) „sub num. II. lat. 16—21“ besonders gedenken.

Wir wollen auch auf Anordnung und Befehl IKW. dero Volke nicht allein im Zug und Marsch Quartier, Futter und Mahl nach Noturft ohne Bezahlung möglichster Weise geben, sondern auch so lange SKW. Armee oder Soldateska umb die Rekuperation vorbemelter unser und der hildesheimischen Land und Leute streiten und fechten wird, mit Servis, Löhnung oder Unterhalt, aller-massen SKW. dieselb oder den-selben durch ihre in öffentlichen Druck in Pommern publizierte und uns unter dero Subskription und Sekret mitgeteilten Kammer-ordnung (welcher auch allerdings nachgelebet werden soll) verordnen, verschaffen und dabei die Versehung tun, wann der Soldateska die Löhnung an Gelde wöchentlich und monatlich entrichtet wird, dass sie dann Proviant und Futter umb Bezahlung in billigem Tax dero Örter, da sie es bedürfen, haben können. †

Es sollen uns aber von SKW. die Durchzüge, Einquartier- und Logierungen allemal vorher so zeitig (wofern es auch die Zeit immer erleiden will) derogestalt kund getan werden, dass wir wissen können, wohin der Proviant zu schaffen, sonsten aber auch die Durchzüge und dero-behuf vorstehende Marschen mit unserm Vorbewusst den nächsten und bequembsten Weg (grossen

† Sollte aber wegen besorgender Verwüstung und grösserm Auf-gang die vivres und obermelte Verpflegung aus unsern des Her-zogen zu Braunschweig Landen nicht erfolgen können, So wollen wir der König erschiessliche zu-langende Ordinanz machen, dass aus den anrainenden benachbarten Stiftern, Landen und Grafschaften ein ergiebiger Zuschuss geschähe; auch sollen behuf obangeregter Verpflegung unsere des Herzogen

Schaden und Ungelegenheit zu zu Braunschweig gesambte Lande, (verhüten) genommen werden. Da- Graf- und Herrschaften in ein bei wir dann unsere Kommissarien corpus ohne allen Abgang ge- und Bediente haben, auch selbige bracht und von allen andern Be- uf SKW. Begehren zu Tren schwerungen, Einquartierungen, und Verschwiegenheit besonders Munsterplätzen, Kontributionen schwören lassen wollen. und dergleichen gänzlich enthoben

und befreiet werden.

[II, 7.] Wir der Herzog wollen auch zum Siebenten zwar unser fürstlich Residenzhaus und Festung Wolfenbüttel (aus angelegenen sonderbaren Ursachen) für uns selbst allein besetzen, benebenst aber auch verwilligt und versprochen haben, auch daraus mit Proviant, Geschütz, Munition, Gewehr und allem Vermögen SKW. und dero Armee beizustehen und verholffen zu sein; wenn es auch der Notfall per status et belli rationem also erforderte, dass IKW. selbst persönlich darin sein wollten und wären, so wollen wir alsdann deroselben die Festung unweiger- und unverzüglich einräumen * * eröffnen. und in dero selbst das Kommando lassen. Sonsten aber und da IKW. einen hohen Offizierer da- rein legen wollten (wie deroselben zum Notfall freistehen soll), soll uns die Disposition und Oberkommando verbleiben.

[II, 8.] In übrigen unsern Festungen, Häusern, Städt- und Pässen soll zum Achten IKM. überall die Disposition freistehen und die Offizierer und Soldaten, so in den Frontier-Festungen und sonsten im Lande in unserm

Herzog Friedrich Ulrichs Dienst und Sold verbleiben, sollen zugleich SKW. (als absoluto directori des Kriegs und Schutzherrn) und uns (als des Landes und der Festungen Erbherrn) verpflichtet und geschworen sein; gestalt darauf dann dero Soldateska Ampt und dem Inhalt dieser Alliance nach, so weit nämlich sie dieselbe betrifft, die Eidesformul zwischen uns zu vergleichen stehet. †

[II, 9.] Dahingegen wollen wir zum Neunten unsere Städt, Festungen und Pässe keinen IKW. Feinden oder deren Helfer oder Helfershelfern (so wol sonsten niemanden ohne IKW. Bewilligung und Gutachten) öffnen, oder sie darein mit Willen nehmen, noch mit ihnen ohne IKW. Vorbewusst und guten Willen darumb accordieren, sondern sie nach äusserstem Vermögen daraus halten, ihnen auch sonsten keinen Pass in oder durch unsere Lande verstaten, sondern mit aller Macht abtreiben.

[II, 10.] Was zum Zehnten in unser des Herzogen Landen an Geschütz, Munition und Gewehr zu erlangen und zu gebrauchen nötig oder dienlich ist, das wollen wir bereitwillig zum Gebrauch anwenden, hergeben und nicht allein zur Munition-, Proviand- und Bagagefahren, sondern auch zur Schanzarbeit und der-

† Im Fall aber das ligistische Volk aus unsern Festungen und Städten mit der Kondition weichen wollte, dass dieselbige Örter von uns allein sollten hinwieder besetzt werden, würden solches IKW. zu Verhütung fernerer Verwüstung ihre nit lassen zuwider sein', zumal wir ohne das daraus IKW. succurieren und auf den Notfall die Retirada kraft dieses verstaten wollen.

gleichen benötigter Handbietung das Land vermögen und brauchen. SKW. aber werden nichts aus dem Lande hinwegnehmen, sondern was dessen übrig verbleibet uns und dem Lande zum besten hinterlassen. *

[II, 11.] Zum Eilften, nachdem wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen müssen, dass die KW. und Kron Schweden zu unser der Evangelischen gesambten Wohlfahrt bishero ein überaus Grosses getan und weiter sonderlich auf die Liberierung unserer Landen anwenden müssen, hieraus vermutlich noch mehrer Krieg erwachsen muchte, darzu dann mächtiger exercitus und unsagliche Unkosten erfordert werden; und aber mehr als billig, dass wir IKW. an die Arm greifen und die Last des Krieges pro quota tragen helfen: Als versprechen wir und unsere Lande IKW. und der Kron Schweden † zu Unterhaltung jetzt und künftiger Armatur und Kriegs-Verfassungen monatlich von dato dieser Alliance an zu rechnen . . tausend Rt. zu kontribuieren, welche wir und unsere Lande IKW. und dero Kron, wohin sie solche begehren, liefern und abfolgen lassen, oder auf ihr Belieben so viel Volks zu

* Wir wollen auch die Festungen und verwehrliche Passörter unsers Landes nach Möglichkeit konseruieren. Alldieweil aber der Weserstromb und unsere Lande gleichsam eine Vormauer des ganzen niedersächsischen Kreises und also die Besatzung des Weserstrombs zu gesambter Kreisständen Versicherung gereicht, so wollen IKW. gute Befoderung erweisen, auch nach Gelegenheit Ordinance erteilen, dass der Weserstrom und etwa andere nötige Päss und Örter auf gesambten Kosten der niedersächsischen Kreisstände nach eins jeden Anlage, wie auch der anrainenden Grafen besetzt und wider die Feinde ereugenden Dingen nach manuteneret und erhalten werde.

† sobald wir zuvorderst unsere Lande [und] Leut neben den hildesheimschen Örtern gänzlich wieder mächtig sein und unter unserer freien Disposition haben werden, IKW. ein ganz Regiment zu Fuss von 2000 Köpfen, auch 200 Pferde neben aller Zubehör wider ihre und unsere Feinde, so lange dieser Krieg währet, zu unterhalten. Sollte aber nach völliger Rekupe- ration und Inkorporation unser

Ross und Fuss dafür werben Herzog Friedrich Ulrichs und der und unterhalten wollen. hildesheimischen Länder sich in

[II, 12.] Da auch zum Wahrheit befinden, dass wir ein Zwölften des Krieges Noturft mehrers als 200 zu Ross und erfordert mit unserm und der 2000 zu Fuss zu KW. und ge- Alliierten Rat und Gutachten meinen Wesens Dienst zu unter- die contributiones zu er- halten vermöchten, so wollen wir erhöhen, wollen wir der Herzog uns darzu bona fide anheischig zu Braunschweig uns den- gemacht haben. Sollte aber IKW. selben so gar nicht entzogen, belieben, anstatt spezifizierten dass wir uns vielmehr nach Kriegsvolks eine gewisse Sumb Möglichkeit darzu anheischig Geldes monatlich anzunehmen und gemacht haben wollen; wie behuf der gemeinen militia zu wir dann auch ausser die- verwenden, soll uns solches nicht sem nach völliger Rekupe- zuwider sein. ration und Inkorporation unser und der hildesheim- schen Landen in dessen Re- spekt, so lange dieser und hieraus entspringender Krieg währet, SKW. 2 Kompanien zu Pferd, jede 125 Pferd, und 1 Regiment Knecht von 2000 Köpfen, inschliesslich der Anritt- und Werbegelder, Gewehrs, Munition und aller ander zugehörigen Unkosten unterhalten und bezahlen wollen.

[II, 13.] Da auch zum Drei- zehnten die unumbgängliche Not erforderte, dass IKW. in unsern Fürstentumben, Graf- und Herr- schaften und Landen Lauf- und Munsterplätze anstellen müssen, wollen wir solches geschehen lassen; jedoch dass dasjenige, was wegen der Munsterplätze aufgehet und liquidieret werden kann, an

der Sumb der Kontribution abgehe und die uf dem Munsterplatze befindende Offizierer und Soldaten praecise der kgl. Kammerordnung nachleben und sie anderst zu verpflegen niemand zwingen.

[II, 14.] Zu diesem Behuf und alle auch die geringste praejudicia abzuschneiden lassen zum Vierzehnten beede wir der König zu Schweden und wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg uns belieben und gefallen, keinen Platz oder Ort, so in unser des Herzogen Landen, wie die jetzo seind und nach der hildesheimischen Inkorporation befunden werden, angehörig und unser Superiorität unterworfen durch Salvaguardien oder einigerlei anderergestalt von der Kontribution, Proviantlieferung und allerlei anderen Lasten zu eximieren, zu befreien oder zu erleichtern; doch dass uns dem Herzogen zu Befrei- und Erleichterung unserer Räte, Hof-Offizierer und Sekretarien, auch zu dem Landrettungswesen benötigter Diener, alswol auch die Anlagen ufs Land wie obstehet ganz ungehindert und unbeeinträchtigt für uns selbst zu machen und dieselbe einzubringen, die freie Hand gelassen werde.

[II, 15.] Zum Fünfzehnten wollen wir Herzog Friedrich Ulrich sowol binnen Landes als auf den Grenzen die Ritterpferd und Ausschuss, so viel man je zur

Zeit nach Gelegenheit und Zustand der Landen vermag, zu desselben Rett- und Versicherung sowol offensive als defensive beneben und zusambt SKW. und unserer Soldateska unter IKW. directorio brauchen und daran weder Abgang noch Verzug oder einigen andern Behelf gedulden, sondern darüber bei Verlust der Lehen und respective Konfiskation ihrer Güter ohne einige Dispensation übersehen oder begnaden, eifern und halten.

[II, 16.] Und soll zum Sechzehnten diese und obbemelte Kontribution und Hilf so lange währen, bis dieser und andere * * etwa ins- nun oder künftig hieraus entstehende Kriege zu End geführet, IKW. der Kosten, Bemühung und Prätension halber befriedigt oder ihr deshalb die eroberte Landen in Händen gelassen und also ihr jus belli allerdings konservieret worden. † Dabei SKW. wir dann † auch wir unsers fürstlichen in allewege manutienieren helfen status, Hoheit, Fürstentumb und wollen. Zu Versicherung unserer Lande, wie obstehet, gnugsam eigener Länder aber wollen wir versichert. künftig unsere Päss und Grenzfestungen nach SKW. Gutachten und Weisung mit Schanzen und andern Festungsgebäuden, Garnisonen und Provisionen für uns selber, ohne IKW. Zulage versehen und erhalten, dabei wir der König** ** wie obgemelt freundvetterlich zugesagt, dass wann die Passörter an der Weser völlig rekuperiert sein, wir des

niedersächsischen Kreises Stände und andere angesessene, solcher Besatzung als einer Vormauer mitgeniessende Herrschaften nach Vermögen dahin disponieren wollen, dass sie SLbd. zu Erhaltung solcher Garnisonen an den Weserpässen proportionabiler Zuschuss tun müssen.

[II, 17.] Zum Siebenzehenten so verstaten wir auch für die königliche Armee in unsern Fürstentumb, Landen und Gebieten freien Einkauf und Ausfahren der vivres, Artillerie, Munition und Gewehr und aller anderer darin vorhandenen Kriegenoturft. Hergegen wollen wir dem Feind alle contributiones, exactiones, Ab- und Zuführen aus unsern Landen nun und inskünftig * verweigern und abschneiden, sie vielmehr aller Örter hindern, verfolgen, verjagen, niederhauen lassen, und was äusserster Müglichkeit nach IKW. und dem gemeinen evangelischen Wesen zum Besten von uns mit Bestand geschehen kann, wider sie vornehmen.

[II, 18.] Als auch fürs Achtzehente Gott der Allmächtige beede SKW. und uns in dero Königreich und Landen mit Bergwerken und Salzsoden gnädig und reichlich gesegnet, so wollen SKW. ihrestheils durch die Ihrige darob sein und mit Befehl verordnen und verfügen, dass unsere Metallen-

* so bald immer müglich und grosser Gefahr halber geschehen kann und mag

und Salzkauf weder durch ihre eigene, noch durch andere (sofern sie es derselben verwehren und behindern können) gestopft und niedergeschlagen, besonders bei ihrem billigen Wert nach ihrer befindlichen Güte erhalten werden.

[II, 19.] Hingegen zum Neunzehnten wollen wir mit Verlassung deroelben uns SKW. Metallen und Salzhändel nachachten, in dem uns mit ihrem (nach Proportion der Güte und aller Umstände) konformieren, und deshalb zu Verfassung eines guten wohlproportionierten gesambten Handels ferner Geding und Vergleich, sonderlich wann dieser Länder und Örter Stapel nach der Stadt Magdeburg Eroberung daselbs gelegt werden sollte, eingehen und bei den andern Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg uns müglichstes Fleisses bearbeiten, dass deroelben Lbd. sich ihrer Lande, Metallen und Salzes halber gleich uns hierzu bequemen und eintreten.

[II, 20.] Zum Zwanzigsten, woferne IKW. ihrem obliegenden directorio nach an einem und anderm Ort zu dessen mehrer Fortifikation und Konservation neue Werk anlegen oder die alte verbessern lassen würde, so sollen und wollen wir solches geschehen und unser Landvolk und Untertanen, do es die Noturft erfordert,

daran arbeiten lassen. Hingegen hat aber IKW. uns zugesaget von solchen Werken keinen Fortifikationskosten zu fordern, * es * es soll aber uns dem Herzogen wäre dann, dass solche Werk zu Braunschweig frei und bevor wegen obhandener Feindes stehen, etzliche geringe Festung, gefahr von der königlichen welche wie der Augenschein bis Soldateska gemacht würde, jetzo erwiesen, nur zum Verderb da wir uns dann der Be- des Landes gereichen, gänzlich zahlunghalber zu vergleichen zu demolieren. hätten.

[II, 21.] Demnach auch zum Einundzwanzigsten uns Herzog Friedrich Ulrich höchlich angelegen, dass SKW. wegen ein Ambassadeur oder Kriegsrat bei uns residire, so dahin bester Möglichkeit trachten helfe und sich bemühe, damit dieser Alliance in allem gelebt † werde, so † auch gute Kriegsdisziplin und wollen SKW. uns von ihren ver- Ordinanz gehalten trauten Räten jemand fürder- sambts zuschicken. Darentgegen erkennen wir uns schuldig denselben der Gebühr nach aus unsern Landen zu unterhalten und demselben in alle vernünftige Wege in gebührenden Respekt SKW. zu folgen.

[II, 22.] Zum Zweiundzwanzigsten haben wir uns verglichen, dass keiner des andern Überläufer und Malifikanten in unsern Landen und Gebieten aufnehmen, hegen und passieren, sondern selbigen niederwerfen und zu gebührenden Bestrafungen ausliefern, oder da einer desselben nicht mächtig sein könnte, sie ihrer Ehren,

Zünfte, Rechten und Güter verlustig machen sollen.

[II, 23.] So ist auch zum Dreiundzwanzigsten zwischen uns abgeredt, dass wir mit erstem * * sobald nur solches wegen der wider unsere dem widrigen Teil Feinde sicherlich und ohne Beleidigung des Landes geschehen mag leut sub poena confiscationis bonorum avocatori mandata publicieren und über der Exekution streng und unablässlich verfahren wollen.

[II, 24.] Da aber zum Vierundzwanzigsten zwischen uns beederseits über einigen verakkordierten oder sonst von neuen entstehenden Punkten oder Fragen Streit oder Differenzen vorfiel, als sollen und wollen wir der König in Schweden und wir Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg unparteiische Schiedsleute darüber vorschlagen und sich noch eines gemeinen dritten Obmanns vergleichen, selbige mit Vorlegung dieser Kompaktaten und darauf der streitigen Pässe und was zur Decision nötig, die Frage heimgeben, und was sie erkennen werden, das soll sich jeder Teil wohl und wehe tun und es dabei verbleiben lassen. †

Schliesslich soll diese unsere Einigung und Vergleich allen andern Pakten und Paktitäten, Alliancen und Verbundnissen, so wir mit andern Potentaten, Fürsten und Ständen haben möchten, vor-

† Und soll nun diese obstehende Verpflichtung und Gegenverpflichtung in allen Worten, Punkten und Klauseln von beeden Teilen, und insonderheit dass uns Herzogen Friedrich Ulrich in unserm fürstlichen statu, Hoheit, Superiorität,

gehen und dawider weder kaiserliche Pflicht noch des römischen Reichs Respekt, Reichs- oder Kreisverfassungen gelten oder angezogen werden. Alles getrenlich und ohne Gefährde.¹⁾

Und damit dieses alles wie vorstehet zum kräftigsten, beständigsten und unwiderruflichsten * gehalten werde, als haben wir der König zu Schweden für uns und unsere Erben und successores unserer Reiche, Grossfürstentumb, Fürstentümer und Lande, und wir der Herzog zu Braunschweig für uns, unsere Erben und Erbnehmen unserer Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute es einander bei respective königlichen und fürstlichen wahren Worten und Glauben zugesaget † und diese unsere Alliance mit eigenen Händen unterschrieben und unsere königliche und fürstliche Sekret-Insiegel daran hängen lassen.

Geben uf St. Martinsburg in der Stadt Mainz den letzten Decembris des verlaufenden 1631. Jahrs.

Recht und Gerechtigkeit, Jurisdiction, Eigentumb, Possessionen und was darvon allerseits in geist- und weltlichen Sachen dependieret, kein Präjudiz zugezogen, und ein mehrers, als die Vereinigung vermag, begehret werden soll, steif, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

* geschehen möge

† und soll uns allerseits davon kein Respekt abhalten

¹⁾ Den letzten Passus: „Schliesslich soll . . . ohne Gefährde“ erwähnt die Relation der Gesandten (v. d. Decken II. S. 300) besonders als „die in fine pag. 36 sub signo ☿ angehängte Klausel“.

7.

1632 Febr. 5 (15). Frankfurt a. M.

1632 Juni 18 (28). Braunschweig.

Sechstes Projekt der braunschweigischen Alliance,
zusammengestellt mit dem 2. Projekte der zellischen Alliance.

Hannover Zelle 11. 92. — Das 6. braunschweigische Projekt auch in Sverges trakt. V. S. 670. — Der beiden Projekten gemeinsame Text ist über die ganze Seite gedruckt, bei den nicht gemeinsamen Paragraphen steht links die braunschweigische, rechts die zellische Alliance.

Wir Gustav Adolf etc. und wir Friedrich Ulrich [Zelle: Christian] etc. für uns, unsere Erben und Successoren, Königreich, Fürstentümer und Länder tun kund hiemit und bekennen, wie wohl wir der König zu Schweden dem römischen Kaiser oder einiger Stand des römischen Reichs die Zeit unserer königlichen Regierung in allergeringsten nicht beleidigt, sondern vielmehr der gesambten Kurfürsten eigener Bekanntnus nach mit demselben jederzeit in unverrückter Freundschaft gelebt und also die weinigste erhebliche Ursachen, worumb wir vom römischen Kaiser oder einiger Stand des römischen Reichs beföhdet, bekrieget oder überzogen werden sollten, niemaln gegeben;

wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg auch uns gar wohl zu bescheiden wissen, welchergestalt das römische Reich gefasset und was darinnen sowohl dem Reichs-Oberhaupt als dessen Gliedern eines dem andern reciproce zu leisten oblieget und dahero uns unsers Orts jederzeit aller Gebühr bezeiget;

gleichwohl aber und nachdeme der römische Kaiser uns den König zu Schweden wider alle Fug und Billigkeit ohne vorgehende Kündigung des Kriegs, zuwider aller Völker Rechten mit öffentlicher Kriegsmacht überzogen, auch sonsten in vielwege merklich beleidiget und offendieret, zu deme unsere nahe Blutsfreunde und benachbarte teutsche evangelische Kurfürsten, Fürsten und Stände wider ihre kundbare landesfürstliche Superiorität, Hoheit, regalia und privilegia, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen feindselig bedrängt, teils ganz verjaget, teils dergestalt ausgesogen, dass sie von allen Kräften kommen und also nichts mehr zu erwarten gestanden, als dass der lang prämeditierte absolute Dominat mit Unterdrückung der wahren und allein selig machenden

evangelischen Religion in Teutschland zu unserm und anderer eingrenzenden Potentaten höchsten Präjudiz eingeführt und hernächst wir und unser Königreich und Lande mit desto grösserer Force attackieret werden möchten;

Dahero solchem vorzukommen und unsern königlichen statum zu versichern wir mit einer Armee auf des römischen Reichs Boden setzen, und nachdem wir wider alles Vermuten befunden, dass auch theils Stände des römischen Reichs, sonderlich die gesambte katholische Liga sich des Kriegs theilhaftig gemacht und uns (unerachtet unser bekannten Unschuld und redlicher Intention, auch vielfältigen Anerbietungen beharrlicher Freundschaft) mit ihrer Armee und fliegenden Fahnen vor, in und nach der Leipzischen Schlacht unter Augen gezogen, denenselben mit unserer Macht durch gnädiger Verleihung Gottes bis

hieher über den Rhein folgen und hieher über den Rhein und Donau begegnen müssen;

folgen und begegnen müssen;

Wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg

Wir Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg

hingegen aus des Reichs Kündigkeit uns zu Gemüt gezogen, mit was unerträglichen Bedrängnissen der römische Kaiser nun eine geraume Zeit hero die evangelische Kurfürsten und Stände nicht allein unter dem Prätext der Justiz in geist- und weltlichen Sachen, landesfürstlichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten beschweret, dazu auch die genannte katholische Liga mit ihren Helfern und Assistenten weidlich geholfen; insonderheit aber uns

Friedrich Ulrich, Herzog zu Christian, erwähltem Bischof des Braunschweig und Lüneburg, ein Stifts Minden, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg nicht allein Fürstentumb, Graf- und Herrschaft, Amt, Kloster und Stadt unsere durch besagte Liga oknach dem andern ganz ungehörter kupierte und mit deren Volk besetzte Städte, Festungen und Pässe weggerissen und abgenommen, auch unsere Lande und Untertanen mit allerhand grausamen Pressuren, eigenmächtigen, so vielfältig uns beschehener Vergewaltsamen Exactionen und tröstung und dass wir ein solches andern mehr fast unerhörten nicht, sondern ein viel besseres barbarischen Kriegsinsolentien umb sie meritiert, auf unser ingemartert, gedrückt und bis ständiges Ansuchen nicht wieder

uf Mark und Bein unchristlicher
Weise ausgesogen,

abgetreten noch eingeräumt,
unsern Untertanen auch mit den
schweren Kontributionen, Ueber-
und Durchzügen, Exaktionen,
Streif- und Plackereien, Beraub-
und Ausplünderungen und der-
gleichen Drangsalen nicht ver-
schonet werden wollen, vielmehr
aber damit beharrlich geplaget,
unterdrückt und bis uf Mark und
Bein unchristlicher Weise aus-
gesogen, besondern auch darüber
noch in Neulichkeit unsere Amts-
häuser im Stift Minden mit lauter
Gewalt durch der Liga Volk ok-
kupiert, besetzt, unser daselbst
an Korn vorhandener Vorrat weg-
genommen, unsere Kanzlei des
Orts verschlossen, unsere Räte und
Beamten verstricket und wir also
in Werk und der Tat unsers Stifts
Minden destituieret und entsetzet;
ferner unser Stadt Eimbeck im
Fürstentumb Grubenhagen mit
Heerskraft überzogen, belagert,
beschossen und zur Übergebung
gezwungen, unsern aus den
Ämbtern dahin gebrachten und
verwahrlich enthaltenen Vorrat an
Korn und sonsten weggenommen
und verführet, unser ganzes
Fürstentumb Grubenhagen in
schwere Kontribution gesetzt;
ingleichen die Grafschaften Hoya
und Diepholz also zugerichtet,
dass wir daraus fast nichts zu
geniessen, unser hiesiges Fürsten-
tumb auch an vielen Örtern ganz
feindlich mit Raub und Brand

verfolget, beschädigt und verderbet worden,

alles wider den so hoch beteuerten und verpönten Religion- und Profanfrieden, beschworene kaiserliche capitulationes, Reichs-Fundamental- und andern heilsamen Satzungen, zweifelsfrei zu dem Ende, damit sie uns und gesambte evangelische Stände des römischen Reichs, unsers von unsern Vorfahren so teuer erworbenen Religion- und Profanfrieden, fürstliche Hoheit und status berauben, und uns endlichen unter das Joch der päpstlichen Dienstbarkeit bringen möchten. Dahero wir, weiln sonderlich keine ordinaria remedia, Bitten, Flehen, Erinnern, zu Gemüt Führungen, ansehnliche intercessiones, auch kostbare Schickungen mehr verfangen wollen, sondern uns alle Wege und Stege zur Justiz verhanen und kein ander Mittel uns, unsern fürstlichen statum, familiam und Anverwandte, sambt dem blossen Boden und Leben unserer (eingescherten, versengten),¹⁾ verderbten, verwüsteten und ausgesogenen Land und Leuten respective zu schützen und zu defendieren mehr übrig, als Gewalt mit Gewalt, vermöge Gottes Worts, der Natur und aller Völker Rechte, durch göttlichen Beistand abzuwenden und zu vertreiben, und uns sowohl de praesenti als in futurum zu versichern; aber bei dieser des römischen Reichs Zerrüttung, und da sich sowohl dessen Oberhaupt, als mehrer Teil der Glieder besagtermassen interessiert gemacht, kein ander Mittel noch Wege gewusst, als dass wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg [resp. Herzog Christian] zu der KW. zu Schweden (deren grossen Eifer gegen die evangelische Kirche und ihre deswegen von der göttlichen Allmacht ungezweifelt bescherte ansehnliche Viktorien und Progressen bei diesem ihrem christlichen rechtmässigen und redlichen Krieg wir gesehen) unsere Zuflucht freundschwägerlich genommen und dieselbe umb dero königlichen Schutz, Schirm und Protektion angesucht;

darauf auch wir der König zu Schweden und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Gott zuvorderst zu Ehren und zu seines heiligen Namens Lob, Ehr und Preis, zu Erhalt- und Erweiterung seines allein selig machenden teuren Worts, darnächst zu unserer respective Königreiche, Fürstentümer, Land und Leuten Besten, Aufnehmen, Konservation und deroselben gnugsamen Ver-

¹⁾ (. . .) allein im Wolfenbütteler Entwurfe.

sicherung, zu Abwendung uns allerseits nun und künftig obliegenden Gefahren und Reduzierung eines beständigen, sichern redlichen und reputierlichen Friedens, wie auch zu Rekuperierung der uns dem Herzoge entwältigten Fürsten- Herzog Christian entwältigter tumber, Graf- und Herrschaften Erb- und Wahlländer, als in specie unsers Stifts Minden, Fürstentums Grubenhagen, Graf- und Herrschaften Hoya und Diepholz zu Rett- und Stabilierung unsers fürstlichen status von unsern geehrten Herrn Voreltern uns angestammter und wohlhergebrachter Superiorität, landesfürstlicher Hoheit, Regalien, Gericht, Recht und Gerechtigkeit, auch Entfrei- und Erquickung unserer hochbetrübten Untertanen, und dann Erholung unser beiderseits für das evangelische Wesen und unser Wohlfahrt aufgewandten Unkosten, erlittenen Schadens und rechtmässiger Kriegspräntensionen uns mit reifen Rat wohlbedächtlich mit einander verglichen und uns und unsere respective Königreich, Fürstentumber und Lande, beständig, unwiderruflich geeinigt wie folget.

[I.] 1) Erstlich treffen und schliessen zu obgesetztem Ende wir der König zu Schweden und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg für uns, unsere respective Erben und successores, auch beiderseiten status, unsere Königreiche, Gross- und Fürstentumber, Herzogtumber, Graf- und Herrschaften, Land und Leute in dem Namen der h. unteilbaren Dreifaltigkeit eine christliche, redliche und rechtschaffene Alliance, dergestalt und also, dass wir wider alle und jede unsere jetzige und künftige Feinde, wie die Namen haben oder ihre Feindschaften ansinnen und kolorieren mögen, für einen Mann stehen, Gutes und Böses, wie es des Krieges Gelegen- oder Ungelegenheit mit sich bringt, mit einander aushalten, uns unter einander allerseits königlich und fürstlich, ungefärbt, treulich und rechtschaffen meinen und alles dasjenige, was redlichen Bundsgenossen eignet und gebühret, unablässig einander tun und leisten wollen.

2) Und wir der König zu Schweden nehmen hierauf zum andern sein Herzog Friedrich andern sein Herzog Christians Ulrichs Lbd., ihre Fürstentumber, Lbd. als den regierenden Fürsten Graf- und Herrschaften, Land und für sich, S. Lbd. Brüdern und Ge- Leute (allermassen S. Lbd. die- vettern, harburg- und dannen- selbe, darunter auch Münden, zwei bergischer Lini, dero Fürstentumb,

Meilen von Kassel gelegen, wie nit weniger alle andere Örter, die von unseren alliirten Generaln oder andern Kriegssoffizierern etwa schon eingenommen oder noch künftig eingenommen werden können, mit eingeschlossen, vor diesem gehabt und fürters in Zukunft des Bischofs, Domkapitels und ganzen Klerisei zu Hildesheimb Land, Ämpter und Güter mit allen ihren Hoch- und Gerechtigkeiten haben und erlangen können)

wider alle unsere und ihre Feinde in unsern königlichen Schutz, Schirm und Protektion, und wollen wir sie [Zelle: wann das Herzogtumb Braunschweig an sie gelangt] von allen unbefugten An- und Zusprüchen, in specie derer von Goslar Aktionen und Impetitionen entheben, befreien und versichern, damit sie bei Gleich und Recht friedlich und ruhig bleiben mögen.

3) Weiln zum Dritten I. Lbd. dem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Zeit hero ein grosser Teil ihrer Länder unrechtmässig entzogen worden, als versprechen wir der König zu Schweden und unsere Mitbeschriebene hiemit, I. Lbd. zu Restitution solcher abgenommener Örter und was ihr weiter dieser Alliance und Einigung halber entwendet werden möchte, insonderheit zu denen unter dem Prätext des Rechtens abgenommenen Stift hildesheimischen Städten, Schlössern, Klöstern und was darzu gehörig, forderlichst so viel müglich zu verhelfen;

Erb- und Wahlländer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute, allermassen S. Lbd. dieselbe vor diesem gehabt und inkünftig durch Succession am Fürstentumb Braunschweig, auch Zugang des Bischofs, Domkapitels und ganzen Klerisei zu Hildesheimb Land, Ämptern und Güter mit allen ihren Hoch- und Gerechtigkeiten haben und überkommen möchten,

3) Weil zum Dritten I. Herzog Christians Lbd. die Zeit hero ein grosser Teil dero Erb- und Wahlländer, als in specie der Stift Minden, das Fürstentumb Grubenhagen, die Graf- und Herrschaften Hoya und Diepholz unrechtmässig occupiert, eingenommen und teils entzogen worden, als versprechen wir der König zu Schweden und unsere Mitbeschriebene hiemit, I. Lbd. zu Restitution solcher abgenommener Örter und was ihre oder den Ihrigen weiter dieser Alliance und Einigung halber entwendet werden möchte, forderlichst so viel müglich zu verhelfen; nicht weniger, dass sie dabei konserviert und erhalten werden mögen,

uns äusserst angelegen zu sein lassen,

diejenige, so sie diesfalls beleidigen oder dieser Einigung halber befehlen, verfolgen und bekriegen, vor unsere Feinde achten, verfolgen und bekriegen, und diesfalls mit niemanden von unsern gemeinen Feinden und ihren Helfern und Assistenten ohne des Herzogen Zuziehung zu Behaupt- und Obachtung I. Lbd. Interesse einigen Frieden traktieren, eingehen oder treffen, I. Lbd. der Herzog und dero Land und Leute sein dann mit darin begriffen und ihnen annehmlische, sichere Satisfaktion beschehen.

4) Viertens weil der Bischof, 4) Diweil auch zum Vierten¹⁾ Domkapitel und ganze Klerisei wir dem hochgebornen unserm des Stifts Hildesheimb solchen freundlichen lieben Oheimb und unsäglichen und landverderblichen, Schwager Herzog Friedrich Ulrich uf viel Million sich belaufenden zu Braunschweig und Lüneburg Schaden unter andern durch ihr vermög dero mit Sr. Lbd. aufgeräuberisch Kriegsvolk verursacht, richteten Alliance versprochen, dieselbe ohne das vermöge der Sr. Lbd. nicht allein zu Rekupe- zwischen unser Herzog Friedrich ration deren unter dem Prätext Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg des Rechters ihre abgenommener in Gott ruhenden Vorfahren und Stift hildesheimbscher Städte, dem Stift Hildesheim ao. 1523 zu Schlösser und Klöster und was Quedlinburg aufgerichteten und dazu gehörig, sondern auch zu von Kaiser Karl V. mit stattlichen den übrigen drei des Stifts Ämb- Klauseln bestätigten Vertrag, auch tern und Häusern Steuerwald, sonsten laut des hellen Buchstaben Peine und Marienburg sambt der des Landfriedens auch anderer Stadt Hildesheimb, soweit der Reichs Satzung in die Poen des Bischof, Domkapitel und Klerisei Landfriedens, Acht und Oberacht an derselben berechtiget sein, wie ipso jure et facto sowohl wegen auch allen andern des Domkapitels der nun lang Jahr hero verübten und Klerisei zu Hildesheimb Land, grausamen Landzwingerei und Ämbtern und Gütern, Intraden hochverbotener Bedrückung unser und Renten zu verhelfen, I. Lbd. Land und Leute, als der eigen- und deroselben Mannserben solche

¹⁾ Im zellischen Entwurfe folgten ursprünglich als § 4 Bestimmungen betr. die an Hildesheim versetzten homburg-eborsteinschen Güter, im Wortlaute gleich dem § I, 3 der zellischen Alliance vom 6. (16.) Dez. 1631. Sie wurden auf Betreiben Dr. Steinbergs fallen gelassen, dementsprechend ist die Numerierung der folgenden Paragraphen abgeändert.

mächtigen gewaltsamen Occupation unserer Lande, gefallen und kraft derselben aller ihrer gehaltenen Lande, Recht und Gerechtigkeit verlustig worden sein; Wir der Herzog zu Braunschweig aber ohn kräftige Rettung und Assistenz der KW. in Schweden zu dem Unsrigen, auch Erstattung der Schäden nit gelangen können, zumal auch die hildesheimbsche Klerisei und papistische Assessores in camera selbst ungescheuet ausgehen dürfen, dass solche bona nit vom Reich, sondern bloss vom Stuhl zu Rom dependieren: Als haben wir der König angezogener Ursachen nach für billig ermessens, wollen uns auch kraft dieses möglichsten Fleisses angelegen sein lassen, dass nit allein die dem Herzogen zu Braunschweig de facto und selbsttätiger Gewalt von ihnen abgenommenen Land und Leute restituieret, sondern auch die übrige drei Ämpter und Häuser Steuerwald, Peine, Marienburg sambt der Stadt Hildesheimb, soweit der Bischof, Domkapitel und Klerisei an derselben berechtiget sein, erobert werden, welche wir auch hiemit und in kraft dieses I. Lbd. und deroselben Manns-Erben sambt aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeit eigentümblich gegeben und fürter durch unsere eigentümblich, jedoch gegen Re cognition, wie in der Alliance enthalten, zu übergeben und durch unsere Kommissarien anweisen und einräumen zu lassen: So erklären wir der König uns dahin, wofern Herzog Friedrich Ulrichs Lbd. ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würde, wir alsdann Herzog Christian und S. Lbd. Gebrüder und dero dahlsteigendemännliche Leibs-Lehns-Erben, und wann die nicht mehr vorhanden, alsdann dero Vettern dannenberg- und harburgischer Lini gegen wirkliche Leistung dessen, was hierunter artic. [14 und 15 in Ihrer Lbd. Gegenleistung]¹⁾ gesetzt, zu vorgemelten hildesheimbschen Gütern verstatten, kommen und gelangen lassen wollen.

¹⁾ Später hinzugefügt.

commissarios anweisen und einräumen lassen wollen. Und wollen wir der Herzog zu Braunschweig solche genannte hildesheimische Güter von der KW. zu Schweden als obristen Haupt und Direktorn der evangelischen Defensions-Verfassung, dero Erben und der Kron Schweden titulo protectionis vel advocatiae rekognoszieren; es sollen aber unter solcher Rekognition unsere uralten fürstliche Erblande, Grafschaften Homburg-Eberstein und andere nit, sondern allein die hildesheimische Güter begriffen sein.

(5) Dann auch zum Fünften wollen wir nach äusserster Möglichkeit verhüten, dass die fürstlich braunschweigische [und lüneburgische]¹⁾ Festungen und Häuser nit wiederumb in des Feindes Hände kommen, sondern uf alle Fälle mit notürftigen Succurs oder einer Diversion der Zeit und Gelegenheit nach entsetzet werden mögen.

(6) Ob sichs auch fürs Sechste, das Gott gnädig abwenden wolle, begeben sollte, dass I. Lbd. Räte und Diener in diesem Kriegswesen und Geschäften vom Feinde gefangen würden, so wollen wir der König in Schweden auf solchen Fall zu deren Entledigung soviel tun, als ob es unsere eigene Räte und Diener gewesen wären. Da aber I. Lbd. den Herzog selbst, dafür Gott gnädiglich sei, solch Unglück betreffen sollte, so wollen wir umb I. Lbd. alles tun und lassen, was uns umb unsern nahen Blutsfreund und Bundsgenossen zu tun und zu lassen immer möglich und für Gott und aller Welt zu verantworten und rühmlich sein wird.

(7) Zum Siebenten wollen wir auch sein Herzog Friedrich Ulrichs [resp. Christians] Lbd. Räte, Diener, Landsassen und Schutzverwandte in solcher Obacht haben, dass wir niemanden, allerwenigst den Unsrigen, soviel des Kriegs Natur leiden kann, verstaten dieselben zu molestieren, oder anderswo und für andere

¹⁾ [...] Zusatz des zellischen Entwurfs.

als für S. Lbd. und dero Regierung und Beambtungen, in dero-selben Landen und Gebieten, noch anderer Gestalt als mit Recht nach S. Lbd. Konstitution und des Landes Sitten und Herkommen zu beklagen und besprechen allermassen diese Alliance Sr. Lbd. statui, Regalien und Hoheiten, Gericht, Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen in dem geringsten nicht präjudicierlich, sondern vielmehr förderlich und zuträglich sein soll.

(8) Da wir auch zum Achten des Kriegs Noturft nach mit unser ganzen Armee, regiment- oder truppenweis, in dero Herzogtam Braunschweig [und Lüneburg]¹⁾ und angehörigen Festungen, Städten und Landen sein, darinnen Quartier nehmen, uns aufhalten oder durchmarschieren müssen, wollen wir aller Orten, soviel des Kriegs Eigenschaft nach immer geschehen kann, so-tanige Ordre und Regiment halten lassen, dass dero Landmann und Untertanen mütglichst geschonet und niemand über Gebühr beschweret werde.

(9) Wie wir dann zum Neunten auch daran sein werden, dass SLbd. angehörige Fürstentumb, Graf-, Herrschaften, [Erb- und Wahl-]¹⁾ Länder über die zu diesem Krieg bewilligte quotam mit andern Einquartierungen und Musterplätzen, solange derselben Rekuperier- und Eroberung währet, gänzlich verschonet bleiben, da aber nach erwähnter Rekuperier- und Eroberung die hohe Noturft erforderte, Musterplätze in ILbd. Fürstentumben, Graf- und Herrschaften zu erteilen, so soll die Assignation der Plätze und Örter bei Sr. Lbd. stehen, jedoch dass die Plätze also beschaffen sein, dass Lauf- und Musterplätze füglich darin gehalten werden mögen; dann dabei soviel mütglich eine gewisse Zeit ernannt und gehalten, auch ein Gewisses, was einem jedwedern Offizierer und Soldaten zu Ross und Fuss gereicht werden soll, denominiert werden.

(10) Sollte dann zum Zehenten unsere Soldateska zu Ross und Fuss in Sr. Lbd. Lande ohne beweisliche Ordre oder über und wider dieselbe extravagieren, streifen, plündern oder einzig andere Insolentien ausser ihren Quartieren begehen, soll ILbd. befngt sein, dieselbe durch ihre Beamten, Diener und Untertanen als Strassenräuber, Placker und Brandschätzer anzutasten, niederzuwerfen und nach Befindung an Leib und Leben zu strafen, des-wegen aber vorhero öffentliche edicta zu männigliches Wissenschaft

¹⁾ Zusätze des zellischen Entwurfs.

publizieren und affigieren, auch wo möglich unserer Soldateska an jedem Orte vorhero insinuieren lassen.

(11) Zum Elften, wann mit Gottes Hilf dieser Krieg und was daraus nach dem unwandelbaren Willen Gottes für Feindschaft sonsten entstehen möchten, zum Ende bracht und allgemeiner Fried und Ruhe restabliert sein, so wollen wir der König zu Schweden alle Örter, Pässe und Festungen, so wir in SLbd. Lande inne haben, mit allem, was an Geschütz, Munition und Proviant SLbd. und dero Landen zustehen mag, ufrichtig und vollkommlich restituieren und zu SLbd.

Handen oder nach dero Ableiben oder dero Brüder und Erben den andern Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg vermöge desselben fürstlichen Hauses Erbverträgen, oder welchen es sonsten an andern Örtern, so in solchen Erbverträgen nicht begriffen sind, gebühren wird, liefern, da sie anderst diese Alliance ratifiziert und sich mit uns gleichmässig verbunden und durch feindliche Bezeigung sich solcher Lande und Sachen nit verlustig machen.

(12) Wie wir dann für das Zwölfte ILbd. auch bewilliget, zum Fall dero Vettern, die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg zellischer Lini in berührte Alliance, jedoch mutatis mutandis, insonderheit aber, dass sie ein ansehnliche quotam militum oder Zulage (deren Determination zu unser des Königs und der Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg zellischer Lini fernerer Vergleichung itzo ausgestellt wird) zu Verstärkung unsers exercitus bei währenden unsern Kriegsverfassungen unterhalten, sich mit begeben würden,

dass wir sie alsdann auf I. Lbd. unbeerbten Todfall auch in die Stift hildesheimische Land und Güter, allermassen wir dieselbe I. Lbd. verschrieben und sie von uns und unsern Erben und Successoren am Reich von dero-selben rekognosziert werden, in die gesambte Hand mit setzen und sie dabei gleich IIbd. praestitis praestandis königlich schützen und handhaben wollen.

Zum unverhofften Fall auch wir Herzog Friedrich Ulrich, welches der allgütige Gott gnädig abwenden wolle, ohne Leibes Lehenerben abgehen würden, sollen sowohl unser Kammer als der Landschaft Schulden von ob-bemelten Stifts Ämtern und Landen pro rata¹⁾ abgetragen und unser fürstlicher Glaube,²⁾ Namen und Reputation, wie nit weiniger unser Landschaft Kredit von jedes Orts Successorn³⁾ erhalten werden. Was auch an den benannten hildesheimschen Örtern etwa von unsern Voreltern und uns allbereit andern verschrieben oder wegen getreuen Diensten noch künftig verschrieben werden möchte, solches sollen die successores zu halten schuldig sein.

1) Auf einem Zettel stehen von des zellischen Kanzlers Dr. Merckelbach Hand folgende Notizen: 1) pro rata: ergo muss vorher ein corpus aller Kammer- und Landschaft Schulden gemachet und dieselben proportionaliter oder pro rata sowohl auf das Fürstentum Braunschweig als Stift Hildesheim gelegt und abgeteilet werden. — 2) Diese ratio gehet auf die Total-Abtragung aller Schulden. — 3) Jedes Orts successores: gehet auch dahin.

(13) Als auch fürs Dreizehente¹⁾ das fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg auch mit andern papistischen Ständen, besonders aber mit Kur-Mainz wegen etzlicher auf dem Eichsfeld gelegener Güter in Streit und Rechtfertigungen stehen, wollen wir demselben dazu nach Befindung ihrer Befugsamkeit möglichen Fleisses verhelfen.

(II.) 1) Darentgegen und fürs Erste verobligieren wir Herzog Friedrich Ulrich (resp. Christian) zu Braunschweig und Lüneburg für uns, unsere Erben und Nachkommen die KW. in Schweden für unsern Bundsverwandten und Schutzherrn nicht allein zu halten, sondern wir wollen auch ohn IKW. Vorbewusst mit einigen Potentaten, freien Republiken und Kommunen in keine dieser Alliance widrige Bündnis treten, noch einigen Frieden mit den gemeinen Feinden handeln, acceptieren, eingehen oder machen.

(2) Begäbe es sich fürs Ander in specie, dass der Kaiser oder päpstliche Liga sambt und sonders uns dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg annehmliche und erträgliche conditiones pacis präsentieren und vorschlagen würden, wollen wir dieselbe ohne Konsens IKW. gar nicht annehmen und belieben.

(3) Und damit auch fürs Dritte IKW. wegen ihrer ufgewandten Kriegskosten [und] dem gemeinen evangelischen Wesen und uns treueifrig erwiesener Assistenz Rekompens und Ergötzlichkeit haben müge, als wollen IKW. wir mit Rat und Tat beiständig sein, dass dieselbe den gemeinen Feinden abgenommene Örter und Plätze bis zu erfolgter annehmlicher Erstattung obgedachter Unkosten und Bemühung in Händen behalten, sie auch dabei neben andern evangelischen alliirten Ständen nach äusserstem Vermögen mit helfen manutenieren und handhaben.

(4) Daneben und zum Vierten erklären wir uns, wann hernächst die Kron Schweden über Verhoffen angefochten, angegriffen und bekrieget werden sollte, dass wir alsdann derselben beistehen, uns mit andern evangelischen alliirten Kur-, Fürsten und Ständen konformieren und der Quantität halber mit IKW. und der Kron Schweden vergleichen wollen.

(5) Als auch vors Fünfte die hohe Notwendigkeit und Kriegsbeschaffenheit jetzigen Läuften nach erfordern tut, dass IKW. in Schweden die oberste Direktion jetzigen und etwa aus diesem ent-

¹⁾ Da im zellischen Entwurfe § 12 der braunschweigischen Alliance fehlt, so trägt dieser Paragraph in der zellischen die Nr. 12.

springenden Kriegs verbleibe und von demselben absolute geführet werde, gestalt denn solche IKW. von andern konföderierten Kur-, Fürsten und Ständen allbereit ufgetragen, so wollen wir der Herzog auch ihro unsersteils solches directorium hiemit anheimb gestellt haben, doch werden IKW. ihro nicht zuwider sein lassen, dass so lang der Krieg in unsern Fürstentumb und Landen währet, von IKW. und uns in gesambt ein Kriegsrat bestellet, oder wir den Kriegs consultationibus und expeditionibus einen Kommissarien zuzordnen mügen, dessen Bedenken und Gutachten befindenden Dingen nach nicht aus Obacht zu setzen. Und soll uns den Herzog zu Braunschweig und Lüneburg von würllicher Leistung desselben, wozu wir kraft dieses foederis in allen obgesetzten Punkten und Inhaltungen verbunden, weder die kaiserliche Pflicht noch einiger ander Respekt, wie der auch sein und Namen haben möchte, abhalten und behinderlich sein.

(6) Wann auch zum Sechsten der Krieg in unsern Landen, inmassen jetzt zu derselben Errett- und Versicherung geschehen soll, geführet werden sollte, so wollen wir SKW., dero Generaln, Gesandten und Kriegsräten, auch andern Offizieren, welche SKW. oder dero Generaln dazu verordnen würden, die Direktion und obriste Kommando übers Kriegswesen eben wohl vollkommlich eingestehen und lassen, und alles was status et ratio belli erfordern möchte, zu tun und zu lassen verstatten und befördern; jedoch dass uns an unserer fürstlichen Hoheit und Berechtsambkeit überall nichts präjudiziert noch eingegriffen werde.

(7) Zu dem Ende wir zum Siebenten IKW. und dero Kriegsvolk unsere Lande, Festungen, Städte und Pässe jederzeit offenhalten wollen, sich des Kriegs Noturft, Behuf und Bequemigkeit nach deren zu gebrauchen, Pass und Repass dadurch zu nehmen, darin und darbei mit Armee oder truppenweis zu liegen oder sich aufzuhalten. Wir wollen auch auf Anordnung und Befehl IKW. dero Volk nicht allein in Zug und Marsch Quartier, Futter und Mahl nach Noturft ohne Bezahlung möglichster Weise geben, sondern auch solang SKW. Armee oder Soldateska umb die Rekuperation vorbemelter unser [und der hildesheimischen]¹⁾ Land und Lente streiten und fechten wird, mit Service, Löhnung oder Unterhalt, allermassen SKW. dieselbe oder denselben durch ihre

¹⁾ Fehlt im zellischen Entwurfe.

in öffentlichen Druck in Pommern publizierte und uns unter dero Subskription und Sekret mitgeteilte Kammer-Ordnung (welcher auch allerdings nachgelebet werden soll) verordnen, verschaffen und dabei die Vernehmung tun, wann der Soldateska die Löhnung an Gelde wöchentlich und monatlich entrichtet wird, dass sie den Proviant und Futter zur Noturft und umb Bezahlung in billigen Tax dero Örter, da sie es dörften, haben können.

(8) Sollte aber zum Achten wegen besorgender Verwüstung und grössern Aufgang die vivres und obbemelte Verpflegung aus unser des Herzogen zu Braunschweig¹⁾ Lande nicht erfolgen können, so wollen wir der König erschiessliche zulangende Ordinanz machen, dass aus den anrainenden benachbarten Stiftern, Landen und Graf-schaften ein ergiebiger Zuschuss geschähe. Auch sollen behuf ob-angeregter Verpflegung unsere des Herzogen zu Braunschweig¹⁾ gesambte Lande, Graf- und Herrschaften in ein corpus ohne allen Abgang gebracht und von allen andern Beschwerden, Ein-quartierungen, Musterplätzen, Kontributionen und dergleichen mittlerzeit gänzlich enthoben und entfreiet werden. Es sollen uns aber von SKW. die Durchzüge, Einquartier- und Logierungen allemal vorhero so zeitig (wofern es auch die Zeit immer erleiden will) dergestalt kundgetan werden, dass wir wissen können, wohin der Proviant zu schaffen, sonsten aber auch die Durchzüge und dero behuf fürstehende Marschen mit unserm Vorbewusst den nächsten und bequemsten Weg (grössern Schaden und Ungelegen-heit zu vermeiden) genommen werden, dabei wir dann unsere Kommissarien und Bediente haben, auch selbige auf SKW. Be-gehren zu Treu und Verschwiegenheit besonders schwören lassen wollen.

(9) Wir der Herzog wollen auch zum Neunten zwar unser fürstlich Residenzhaus und Festung Wolfenbüttel [rsp. Zell] (aus angelegenen sonderbaren Ursachen)²⁾ für uns selbst allein besetzen, benebenst aber auch bewilliget und versprochen haben, daraus mit Proviant, Geschütz, Munition, Gewehr und allem Vermögen SKW. und dero Armee beizustehen und verholfen zu sein. Wann es auch der Notfall per status et belli rationem also erforderte, dass IKW. selbst persönlich darin sein wollten und wären, so wollen wir als-

¹⁾ Im zellischen Entwürfe: Lüneburg.

²⁾ Fehlt im zellischen Entwürfe.

dann dero selben die Festung unweigerlich und unverzüglich eröffnen und in dero selbst das Kommando lassen, sonsten aber und da IKW. einen hohen Off- soll unser Residenzhaus und Stadt zierer darein legen wollte (wie Zell, zumal daselbst unser Kanzlei dero selben zum Notfall freistehen und archivum, auch solcher Ort soll), soll uns die Disposition und kein sonder Pass ist, von aller Oberkommando verbleiben. Einquartierung gefreiet und soviel immer möglich verschonet bleiben.

(10) In übrigen unsern Festungen, Häusern, Städt- und Pässen soll zum Zehnten IKW. überall die Disposition frei stehen und die Offizierer und Soldaten, so in den Frontier-Festungen und sonsten im Lande in unsern Herzog Friedrich Ulrichs (rsp. Christians) Dienst und Sold verbleiben, sollen zugleich SKW. (als absoluto directori des Kriegs und Schutzherrn) und uns (als des Landes und Festung Erbherrn) verpflichtet und geschworen sein, gestalt darauf dann dero Soldateska Amt und dem Inhalt dieser Alliance nach, so weit nämlich sie dieselbe betrifft, die Eidesformul zwischen uns zu vergleichen stehet.

(11) Dahingegen wollen wir zum Eilften unsere Städte, Festungen und Pässen keinen IKW. Feinden oder deren Helfern oder Helfershelfern öffnen, oder sie darin mit Willen nehmen, noch mit ihnen ohne IKW. Vorbewusst und guten Willen darumb accordieren, sondern sie nach äusserstem Vermögen daraus halten, ihnen auch sonsten keinen Pass in oder durch unsere Lande verstaten, sondern mit aller Macht abtreiben.

(12) Was zum Zwölften in unser des Herzogen Landen an Geschütz, Munition und Gewehr zu erlangen und zu gebrauchen nötig oder dienlich ist, das wollen wir bereitwillig zum Gebrauch anwenden, hergeben und nicht allein zur Munition-, Proviant- und Bagagefuhren, sondern auch zur Schanzarbeit und dergleichen benötigten Handbietungen das Land vermögen und brauchen, SKW. aber werden nichts aus dem Lande hinweg nehmen, sondern was dessen übrig verbleibet, uns und dem Lande zum Besten hinterlassen.

(13) Zum Dreizehnten, nachdem wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen müssen, dass die KW. und Kron Schweden zu unser der Evangelischen gesambten Wohlfahrt bishero ein überaus Grosses getan, und weiter sonderlich auf die

Liberierung unserer Landen anwenden muss, hieraus auch vermutlich noch mehrers Krieg erwachsen müchte; dazu dann mächtige exercitus und unsägliche Unkosten erfordert werden; und aber mehr als billig, dass wir IKW. unter die Arme greifen und die Last des Krieges pro quota tragen helfen, als versprechen wir und unsere Lande IKW. und Kron Schweden, sobald wir zavorderst unsere Land und Leute,

neben den hildesheimischen Örtern, deren wir bei dieser Kriegsruhe gänzlich wieder mächtig sein und unter unserer freien Disposition haben werden, IKW. ein Regiment zu Fuss von 2000 Köpfen, auch 200 Pferde neben aller Zugehör, wider ihre und unsere Feinde, so lange dieser Krieg währet, zu unterhalten. Sollte aber nach völliger Rekuperation und Inkorporation unser Herzog Friedrich Ulrichs und der hildesheimischen Länder sich in Wahrheit befinden, dass wir ein mehreres als 200 zu Ross und 2000 zu Fuss zu KW. und gemeinen Wesens Dienst zu unterhalten vermöchten, so wollen wir uns darzu bona fide anheischig gemacht haben; sollte aber IKW. belieben anstatt spezifizierten Kriegsvolks ein gewisse Summa Geldes monatlich anzunehmen und zu Behuf der gemeinen militia zu verwenden, seind wir erbietig anstatt der 2000 zu Fuss und 200 zu Ross monatlich 15000 Taler erlegen zu lassen.

(14) Zum Fall auch zum Vierzehnten mehrhochgedachtes unsers freundlichen lieben Vettern und Sohns Herzog Friedrich Ulrichs Ld.

1) [...] später eingefügt.

Lande und Leute neben den hildesheimbschen Örtern an und uf uns würllich devolvieren und gelangen und wir deren zu unser freien Disposition mächtig werden sollten, wollen alsdann IKW. wir [über die vorgesezte 8000 Rt. fürter]¹⁾ daselb prästieren und leisten, worzu S. Herzog Friedrich Ulrichs Ld. in dero mit der KW. [den 5. Februar dieses 1632. Jahrs]¹⁾ getroffener Alliance [vermog des dreizehenten Artikuls anfahend „zum Dreizehenten, nachdem wir der Herzog zu Braunschweig etc.“]²⁾ sich verbunden und pflichtbar gemacht.

(15)³⁾ Sollte sich aber zum Fünfzehenten nach dem unwandelbaren Willen Gottes mit Sr. Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. (da Gott für sei) einTodsfall begeben, ehe deroselben Lande und der Stift Hildesheimb völlig rekuperiert und inkorporiert, IKW. Armee aber darumb fechten und streiten müsste, so wollen wir eben so wohl, als droben art. 7 disponiert, dieselbe verpflegen lassen.

(16) Hierüber und zum Sechzehenten wollen wir Herzog Christian die genannte hildesheimbsche Güter von der KW. zu Schweden als obristem Haupt und Direktorn der evangelischen

¹⁾ [...] spätere Zusätze.

²⁾ [...] später geändert in: „und lautet dieselbe im Buchstaben also: inseratur articulus versiculus Als versprechen wir usque ad finem.

³⁾ Art. 15 ist später eingefügt.

Defensionsverfassung, dero Erben und der Kron Schweden titulo protectionis vel advocatiae rekognoszieren. Es sollen aber unter solcher Rekognition unsere uralte fürstliche Erblande, Grafschaften Homburg-Eberstein und andere (daran wir uns all unser zustehendes Recht vorbehalten)¹⁾ nicht, sondern allein die hildesheimbsche Güter begriffen sein.

(14) Zu diesem Behuf und alle auch die geringste praejudicia abzuschneiden, lassen zum Vierzehnten

(17) Zum Siebenzehnten alle unziemende auch die geringste praejudicia abzuschneiden, lassen

beede wir der König zu Schweden und wir der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg uns belieben und gefallen keinen Platz oder Ort, so in unser des Herzogen Landen, wie die jetzo seind und nach der hildesheimbschen Inkorporation befunden werden, angehörig und unser Superiorität unterworfen, durch Salvaguardien oder einigerlei anderergestalt von der Kontribution, Proviantlieferung und allerlei anderer Lasten zu eximieren, zu befreien und zu erleichtern, doch dass uns dem Herzogen zu Befrei- und Erleichterung unserer Räte, Hof-Offizierer und Sekretarien, auch zu dem Landesrettungswesen benötigter Diener, als wohl auch die Anlagen ufs Land, wie obsteht, ganz ungehindert und unbeeinträchtigt vor uns selbsten zu machen und dieselbe einzubringen die freie Hand gelassen werde.

(15) Zum Fünfzehnten wollen wir Herzog Friedrich Ulrich sowohl binnen Landes als uf der Grenzen die Ritterpferde und Ausschuss, so viel man je zur Zeit nach Gelegenheit und Zustand der Landen vermag, zu desselben Rett- und Versicherung sowohl offensive als defensive beneben und zusambt

¹⁾ [. . .] später hinzugefügt.

SKW. und unserer Soldateska unter IKW. directorio brauchen und keinen Verzug oder einigen andern Behelf gedulden, sondern darüber bei Verlust der Lehen und respective Konfiskation ihrer Güter ohne einige Dispensation übersehen oder begnaden, eifern und halten.

(16. resp. 18.) Und soll zum Sechszehnten [Zelle: Achtzehnten] diese und obgelmelte Hilfe solange wahren, bis dieser und andere etwa inskünftig hieraus entstehende Kriege zu End geföhret, IKW. der Kosten, Bemühungen und Prätension halber befriedigt, oder ihr deshalb die eroberte Landen in Handen gelassen und also ihr jus belli allerdings konserviert worden, auch wir unsers fürstlichen status, Hoheit, Fürstentumb und Lande wie obstehet gnugsamb versichert, dabei SKW. wir dann in allewege manutenerien helfen wollen. Zu Versicherung unserer eigenen Länder aber wollen wir künfftig unsere Pässe und Grenzfestungen nach SKW. Gutachten und Weisung mit Schanzen und andern Festungsgebäuden, Garnisonen und Provisionen vor uns selbst ohn SKW. Zulage versehen und erhalten; dabei wir der König SLb. freundvetterlich zugesaget, dass wir des niedersächsischen Kreis Stände und andere angesessene, solcher Besatzung als einer Vormauer mit geniessenden Herrschaften nach Vermögen dahin disponieren wollen, dass sie SLbd. zu Erhaltung solcher Garnisonen an den Weserpässen proportionabiliter Zuschuss tun müssen.

(17. resp. 19.) Zum Sieben- [Zelle: Neun-] zehnten so verstaten wir auch für die königliche Armee in unsern Fürstentumben, Graf- und Herrschaften, Landen und Gebieten freien Einkauf und Ausfahren der vivres, Artillerie, Munition, Gewehr und aller anderer darin vorhandenen Kriegsnoturft; hergegen wollen wir den Feind alle contributiones, exactiones, Ab- und Zufuhren aus unsern Landen nun und inskünftig, so bald immer möglich und grosser Gefahr halber geschehen kann und mag, verweigern und abschneiden, sie vielmehr aller Örter hindern, verfolgen, verjagen, niederhauen lassen und was äusserster Möglichkeit nach IKW. und dem gemeinen evangelischen Wesen zum Besten von uns mit Bestand geschehen kann, wider sie vornehmen.

schehen mag, wider unsere dem widrigen Teil dienende Untertanen und Lehenleute sub poena confiscationis bonorum avocatori mandata publizieren und über der Exekution streng und unablässlich halten wollen.

(24 rsp. 23) Da aber zum Vier [Zelle: Drei] und zwanzigsten zwischen uns beiderseits über einigen accordierten oder sonst von neuen entstehenden Punkten oder Fragen Streit oder Differentien vorfiel, als sollen und wollen wir der König zu Schweden und wir Herzog Friedrich Ulrich [rsp. Christian] zu Braunschweig und Lüneburg unparteiische Schiedsleute darüber vorschlagen und sich noch eines gemeinen dritten Obmanns vergleichen, selbigen mit Vorlegung dieser Kompaktaten und darauf der streitigen Päss und was zur Dezision nötig, die Frage heimgeben, und was sie erkennen werden, das soll sich jeder Teil wohl und wehe tun und es dabei verbleiben lassen.

Und soll nun diese obstehende Verpflicht- und Gegenverpflichtung in allen Worten, Punkten und Klauseln von beiden Teilen und insonderheit, dass uns Herzog Friedrich Ulrich [rsp. Christian] in unserm fürstlichen statu, Hoheit, Superiorität, Recht und Gerechtigkeit, Jurisdiktion, Eigentumb, Possessionen und was davon allerseits in geist- und weltlichen Sachen dependieret, kein Präjudiz zugezogen und ein mehrers als die Vereinigung vermag, begehret werden soll, steif, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Und damit dieses alles wie obstehet zum kräftigsten, beständigsten und unwiderruflichsten geschehen möge, als haben wir der König zu Schweden für uns und unsere Erben und successores unserer Reiche, Grossfürstentumb, Fürstentümer und Lande und wir der Herzog zu Braunschweig [und Lüneburg]¹⁾ für uns und unsere Erben und Erbnehmen unserer Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute es einander bei respektive königlichen und fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben zugesagt, und soll uns allerseits davon kein Respekt abhalten, und diese unsere Alliance mit eigenen Händen unterschrieben und unsern königlichen und fürstlichen Sekret Insiegeln bekräftigt. Geschehen [den 5. Februarii im 1632. Jahr.]²⁾

1) Zusatz des zellischen Entwurfs.

2) Allein in der braunschweigischen Alliance.

8.

s. d. [1631 Anfang Mai. Küstrin].

Erstes Projekt einer Alliance mit Kurbrandenburg.

Berlin Rep. 24 c. 3 Fasz. 3. — Entworfen von dem brandenburgischen Kanzler von Götzen.

Von Gottes Gnaden Wir Gustav Adolf der Schweden etc. und von desselben Gnaden wir George Wilhelm, Markgrafe zu Brandenburg etc. urkunden und bekennen hiermit vor uns, unsere successores und Nachkommen, Könige in Schweden und Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, auch unsere respective Königreiche, Kurfürstentumb, Herzogtümer und Lande und sonsten jedermänniglich: Nachdem Wir der König in Schweden, als wir zuerst ohne einige gegebene Ursache mit einer feindlichen Armee überzogen worden und hierüber vernehmen müssen, welchergestalt unsere benachbarte und nahe anverwandte Freunde und deroselben Lande und Leute ohne einiges ihr Verschulden, auch wider alle Recht und Billigkeit und wider alle hochbeteuerliche capitulationes, sincerationes, Zusagen und Versprechen mit ganz unerhörter Tyrannei, exactionibus, Einquartierungen, oppressionibus und andern barbarischen und unter Christen zuvor niemals erfahrenen Vergewaltigungen äusserst beschwert und bedrückt, teils auch allerdings von ihren Landen und Leuten verdrungen worden, uns mit unserer Armee durch gnädige Hilfe und Beistand des Allerhöchsten so weit avancieret, dass wir nicht alleine das Herzogtum Pommern von obgedachten schweren Drangsalen liberiert und befreiet, sondern uns auch etlicher vornehmer Pässe an der Oder und Warthe in unsers freundlichen lieben Oheims, Schwagern und Brudern, des Kurfürsten zu Brandenburg etc. Lande bemächtiget; Da wir dann den Zustand SLbd. Kurfürstentums und Lande in nichts erträglicher als die pommerische Lande befunden, und daher uns billig angelegen sein lassen, SLbd. und dero Lande aus solchen unverdienten Drangsalen zu retten und zu liberieren; und ob zwar SLbd., damit sie niemanden zu einigen ungleichen Gedanken Anlass und Ursache geben möchten, fest auf eine Neutralität bestanden, so haben wir es dennoch nötig zu sein befunden, dass wir uns mit SLbd. in ein näheres Vernehmen und Verständnis einliessen. Wir aber der Kurfürst zu Brandenburg hätten am liebsten sehen und wünschen mögen, dass zu

einigen solchen Unruhen, dadurch das h. Reich und unsere Lande in gänzliche Kombustion und Verderben gesetzt werden können, von niemanden einige Ursache wäre gegeben worden, wie wir dann in unserm Gewissen dessen wohl versichert, dass wir dazu weder mit Rat noch mit Tat geholfen; nachdeme aber wir und unsere unschuldige Lande und Leute ohne einiges unser Vorwissen, Rat und Willen in ein so hochverderbliches Unwesen von andern gestürzt worden, als haben wir notwendig bedenken müssen, dass IKW. mit einer starken Armee sich in unserm Kurfürstentumb anitzo befinden, 2) dass allbereit ansehnliche Pässe in dero Handen kommen und geraten, 3) uns dahingegen keine Mittel nurt unsere Residenz und noch übrige wenige Festungen zu defendieren, gelassen werden wollen, wie oft und getreulich wir auch solches erinnert und darumb gebeten, dahero wir gar nicht bastant einer so grossen Macht, deren auch andere starke Armeen gewichen, zu resistieren; 4) über dieses ist uns billig bedenklich gefallen, da IKW. von dem heiligen Reich und dessen Kur-, Fürsten und Ständen noch niemaln pro hoste deklariert, 5) SKW. auch hochbetenerlich bezeugt, dass sie wider die kais. Mt. und das h. Reich die Waffen nicht ergriffen, dass wir alleine vor uns, zumal bei solcher Beschaffenheit unserer Lande, uns in einen Krieg wickeln sollten, dessen Ausgang nicht allein unserm Staat und Landen ganz gefährlich, sondern auch dem heiligen Reiche äusserst präjudizierlich und schädlich sein könnte. Wir haben auch weiters erwägen müssen, dass IKW. das ganze Herzogtum Stettin-Pommern nebenst allen demselbigen zugehörigen Landen, in welchen auf den Fall des itzo regierenden Herzogen Lbd., den Gott lange Zeit gnädig verhüten wolle, uns alleine die Succession unstreitig zustehet und gebühret, in ihrer Gewalt und Handen, IKW. aber ausdrücklich in denen mit hochgedachtes Herzogen Lbd. aufgerichteten Accordaten ihr vorbehalten uns solche Lande nicht einzuräumen, wir hätten dann zuerst dasjenige, was IKW. mit des Herzogen Lbd. sich verglichen, auch unsersteils beliebt und ratifiziert; da dann auf den Fall unserer Verweigerung kein anderes Mittel erfolgen können, als dass entweder solche Lande ganz von dem heiligen Reiche und von unserm Hause abgerissen oder hinwegwiderumb mit dem Schwert rekuperiert werden müssten, beides aber hat uns wegen unserer schweren kurfürstlichen Pflicht, damit wir dem heiligen Reiche verwandt und zugetan, auch aus gnädiger väterlicher Liebe und Zuneigung, so wir zu unsern getreuen

Landen und deren ohne das äusserst erschöpften Untertanen tragen, zu verhüten obliegen und gebühren wollen.

Wir haben auch ferners nicht ausser Acht gelassen, dass allbereit von vielen Jahren zwischen der Kron Schweden und den pommerischen Landen gewisse compactata aufgerichtet, dahero man ans einiger Neuerung zu beschuldigen nicht Ursache, obgleich solche Kompaktaten nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten und Läuften in etwas deklariert und extendiert würden.

So haben wir auch unsersteils gar nicht befinden oder absehen können, wie unsere sämtliche Lande und zugleich das h. Reich, dessen nützliche Vormauer sie jederzeit gewesen, zu beständiger Ruhe und Wohlstand gelangen und erhalten werden könnten, wann nicht gutes Vertrauen zwischen IKW. und der Kron Schweden und uns und unsern Landen gepflanzt und erhalten werden sollte; dazu uns dann umb soviel mehr bewogen die nahe Verwandtnus; in deren wir mit IKW. durch ungezweifelte Verseh- und Schickung des Allerhöchsten gesetzt, und die vielfältige freundliche und schwägerliche Erklärungen, deren sich IKW. gegen uns und unserm Hause vernehmen lassen.

Diesem nach haben wir der König in Schweden und wir der Kurfürst zu Brandenburg vor uns, unsere Successoren und Nachkommen, Königreiche, Kur-, Fürstentümer und Lande, so wir itzo besitzen und künftig durch Gottes Gnade erlangen werden, zu den Ehren Gottes und unsrer sämtlichen Lande Aufnehmen und Bestem uns wohlbedächtiglich folgender Punkten einmütig mit einander vereinigt und verglichen.

Erstlich wollen wir beiderseits nebenst unsern Landen und Leuten hinfüro in beständiger und nachbarlicher Freundschaft und gutem Vertrauen leben, nichts feindliches oder widriges gegen einander weder vor uns selbst vornehmen, noch andern heimlich oder öffentlich vorzunehmen verstatten; sondern vielmehr uns einander bei gutem, rechtem Stande, Würden und gemeiner Libertät wider allen unrechtmässigen Gewalt und Bedrängnissen in ecclesiasticis und politicis mit gemeiner Zusammensetzung und mutuis armis, consiliis et auxiliis schützen und erhalten, keineswegs aber einander verlassen, vielweniger aber selbst befehlen oder bekriegen, sondern einer des andern Bestes Aufnehmen und Frommen in allem suchen und befördern und Schaden abwenden, freie commercia aus der Kron Schweden in den märkischen Landen und

hinwiederumb aus denselbigen und zugehörigen Landen in Schweden ohne einigerlei Hindernus oder Hemmung gestatten und dasselbige hinc inde äusserster Müglichkeit befördern wollen.

Wie dann zu solchem Ende obgedachte Freundschaft und nachbarliche Vereinigung und Vertrauen zwischen uns und unsern Königreichen, Kur-, Fürstentumen und zugehörigen Landen hiemit und kraft dieser zu ewigen Zeiten geschlossen und bestätigt sein soll; und soll solche Vereinigung von zehen zu zehen Jahren renovieret und erneuert werden.

Es soll aber solche Vereinigung bloss und alleine uf eine Defension und Schutz wider unrechtmässige Gewalt, gar nicht aber zu einiges Offension, es wäre dann dass dieser Kompaktaten und Einigung Konservation es notdringlichen erforderte, gemeinet und verstanden werden; auf welchen Fall wir einer dem andern nach äusserstem Vermögen beizustehen verpflichtet sein sollen.

Ferners ist diese Einigung gar nicht wider die kaiserliche Mt. und das h. Reich gemeinet und angesehen, sondern einig und allein damit wir beederseits in unsern Königreichen, Kur-, Fürstentümern und Landen bei unsern Würden, Hoheiten, Immunitäten und Freiheiten gelassen werden und unsere Lande und Leute hinwiederumb zu Ruhe und Friede gelangen mögen. Und haben wir der Kurfürst uns hierbei per expressum erkläret, reservieret und vorbehalten, dass durch diese Vereinigung derjenigen Verwandtnus, damit wir der römischen kaiserlichen Mt., dem heiligen Reiche und denen Kreisen, in welchen unsere Lande belegen, zugetan, nichts derogieret werden solle (doch dass man von ihnen dergleichen, und dass dieser Verfassung nictes nachteiliges verhänget werde, hingegen erwarte), sondern wir wollen uns zu jederer Zeit und in allen Dingen als einem löblichen Kurfürsten zustehet und gebühret, unverweislich erzelgen und beweisen.

Auch soll diese Alliance denen pactis, so zwischen der KW. und der Kron Polen und uns und unserm Hause aufgerichtet, dann auch der kurfürstlichen Verein, in deren wir mit den übrigen unserer Mitkurfürsten LLbd. stehen, wie ingleichen der Erbverbrüderung, so vor vielen Jahren zwischen unserm und den beiden kur- und fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen aufgerichtet, im allerwenigsten nicht präjudizieren, sondern es sollen dieselbige kurfürstliche Verein und Erbverbrüderung in allen ihren Punkten und Klausuln von uns stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Was aber diesem und allem und jedem, wie auch den im h. römischen Reich teuer erworbenem Religion- und Profanfrieden in einige Wege zuwider oder sonsten hieraus entstehen möchte, dasselbige sollen und wollen wir mit sammetlichen Kräften und nach jedes Theils Vermögen vertreten und abwenden.

Es soll auch durch diese Alliance unser beederseits Staat im wenigsten nicht verändert, sondern wir beederseits bei unsern königlichen und kurfürstlichen Würden, landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Rechten und Gerechtigkeiten, Gewalt und Jurisdiktion unverrückt gelassen werden. Auch sollen unsere getreue Stände und Untertanen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte bei dero General- und Spezial-Privilegien, Statuten, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und dieselbigen durch diesen Vergleich in nichts geschwächt werden.

Wir der König in Schweden zusagen und versprechen hiermit auch festiglich vor uns und unsere Nachkommen und unsere Kron Schweden, dass wir diejenigen Örter und Plätze, so wir in S. des Kurfürsten Lbd. Kur-, Fürstentumb und Landen allberei occupiert oder noch künftig occupieren möchten, es geschähe solches mit Accord oder offenem Gewalt oder sonsten auf andere Wege, wie dieselbige immer Namen haben mögen, solche Örter SLbd. zu dero getreuen Händen und ohne Forderung einiger Kriegeskosten hinwegwiderumb einliefern und zustellen wollen.

Auch soll SLbd. die Zeit über, dass wir solche Plätze in unsern Händen behalten, dero Regalien, Zöllen, Einkünften, hohe landesfürstliche Obrigkeit und alle andere davon dependierende Gerechtigkeiten, keine überall ausgeschlossen, ungefährt verbleiben, deren sich SLbd. aller Orten in ihrem Lande, wie vor diesem, zu gebrauchen haben soll.

Da auch SLbd. solche Plätze und andere Pässe in ihrem Lande mit ihrem Volke selbst besetzen wollten, wollen wir der König in Schweden dieselbige SLbd. abtreten, jedoch mit diesem Vorbehalt, dass zu unserm und zu unserer Armeen Schaden und Nachteil SLbd. aus ihren placen und Pässen nichts verhängen noch verstatten, uns und unserer Armeen aber so oft wir bei diesen noch währenden Unruhen dessen bedürfen, den freien Pass und Repass ohne einig Aufhalten und Hinderung nehmen lassen wollen.

Wir der König in Schweden wollen auch, so lange wir in S. des Kurfürsten Lbd. Landen uns mit unserm Volke aufhalten werden,

beides im Lande und Städten und in den Garnisonen solche ernste Verordnung machen, dass SLbd. und dero Untertanen kein unrechtmässiger Gewalt, es sei mit Plündern, Rauben, Brennen, Schänden, Morden oder wie das sonst möchte genennet und von christlichen Armeen billig nicht sollte erfahren werden, von den Unsrigen zugefüget werden soll; deswegen wir an alle Offizierer unserer Armeen ernste Ordonancen erteilen wollen, welche auch schuldig sein sollen die Verbrecher nach Gelegenheit des Verbrechens mit allem Ernste zu bestrafen.

Wir wollen keinen Frieden schliessen, es seien denn SLbd. und dero Lande und Leute in demselbigen ausdrücklich mitbegriffen und ILbd. alle ihre Plätze und Festungen wirklich wieder eingeräumt. Da wir auch derselbigen und ihrem Hause und Landen und Leuten zu Gute, Nutz und Besten etwas werden traktieren und erhandeln können, wollen wir solches nicht unterlassen, jedoch mit SLbd. jedesmals daraus kommunizieren.

Absonderlich aber wollen wir der Kurfürst ohne vorhergehende Kommunikation mit IKW. und IKW. zu Präjudiz und Schaden und dieser Alliance zuwider uns in keine Traktaten und Accord einlassen.

Sollten auch wir der Kurfürst und unsere getreue Lande und Leute über kurz oder lang dieser Alliance oder aber um der in unsern Landen belegenen und von unsern Vorfahren vor vielen Jahren eingezogenen Stifter, Klöster und geistlichen Güter willen von jemanden, wer der auch wäre, beföhdet, überzogen und verfolgt werden, so wollen auch wir der König in Schweden und unsere Kron schuldig sein vor uns, auch mit Zuziehung unserer Alliierten und Bundesverwandten S. des Kurfürsten Lbd. und dero Lande und Leute nach äusserstem unserm Vermögen zu defendieren und zu retten.

Welches auch wir der Kurfürst im Fall IKW. oder dero Königreich und Lande umb solcher Alliance willen und dass IKW. unsere Lande und Leute von den überschweren Drangsalen, mit welchen wir und sie bishero bedrückt worden, zu befreien ihr so hoch angelegen sein lassen, beföhdet und bekrieget werden, ebenermassen zu tun schuldig sein sollen und wollen.

Weiters haben wir der Kurfürst wohlbedächtigt denjenigen Vergleich, den IKW. in Schweden mit des Herzogen zu Stettin-Pommern Lbd. aufgerichtet, dessen Datum stehet Alten-Stettin den 10. Julii alten Kalenders nach der Geburt unsers Erlösers Jesu Christi

im 1630. Jahre ratifizieret und bestätigt, tun das, konfirmieren, ratifizieren und bestätigen vorbesagten Vertrag vor uns, unsere Nachkommen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, wie derselbige in allen seinen Punkten und Klauseln abgefasst und verglichen, und wollen wir und unsere Nachkommen solchem allem als Herzoge zu Stettin-Pommern stet, fest und unverbrüchlich nachleben.

Dahingegen wollen wir der König in Schweden, weil uns gnugsam wissend, dass S. des Kurfürsten Lbd. auf Abgang der fürstlich stettinischen-pommerischen Linien der ungezweifelte Successor der sämtlichen pommerischen Lande und Leute sein, zu dem SLbd. und derselbigen Haus von Fällin zu Fällin mit solchen Landen beliehen, SLbd. auch von dem römischen Kaiser, allen andern Potentaten, Kur-, Fürsten und Ständen als ein Herzog zu Stettin-Pommern titulieret und gehalten worden, auch die Untertanen bei allen Erbhuldigungen SLbd. und ihrem Hause einen rechten Erbeid geleistet und geschworen: als wollen wir und unsere Kron SLbd. und ihr Haus bei solchen kundbaren Rechten wider alle unrechtmässige Gewalt schützen und ihnen auch zu wirklicher Possession verhelfen.

Doferne sich auch zwischen uns oder unsern Landen einige Irrungen oder Missverstände, aus was Ursachen dieselbige auch entstünden, entfalten würden, sollen solche nicht durchs Schwert und die Waffen, sondern durch Zusammenschickung friedfertiger Räte oder durch Interposition unserer Anverwandten und Befreundeten oder aber durch eine Obmannschaft die per electionem oder sortem zu konstituieren, entschieden oder beigelegt werden.

Alles bei gutem christlichen Glauben, königlichen und kurfürstlichen Würden, wahren Worten, sonder einige Gefährde.

Dessen zu Urkund und steter, fester, unverbrüchlicher Haltung haben wir der König in Schweden vor uns, unsere Nachkommen, Königreiche und Lande, und wir der Kurfürst zu Brandenburg vor uns, unsere Nachkommen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg und unsere Kurfürstentumb und Landen diesen Accord mit unsern königlichen und kurfürstlichen grössern Insigeln bekräftiget und mit unsern eigenen Händen wohlwissentlich unterschrieben.

Und wollen hierüber wir der König in Schweden umb aller menschlichen Fälle willen und damit S. des Kurfürsten Lbd. und dero Nachkommen umb so viel mehr dieser Alliance vergewissert

bleiben, die unfeilbare Verfügung tun, damit auch dieselbige von unsern Reichsräten vollzogen und SLbd. desfalls notwendige instrumenta inner zweien Monaten eingehändigt werden. Geschehen etc.

9.

s. d. [1631 Mitte Mai. Köln a. d. Spree].

Projekt eines Neben-Vertrags mit Kurbrandenburg.

Berlin Rep. 24 c. 3 Fasz. 3. — Entwurf von der Hand v. d. Knesebecks.
— Vgl. brandenburg. Protokoll vom 4/14. Mai.

Wir Gustav Adolf etc. und wir Georg Wilhelm etc. tun kund und bekennen hiermit vor uns, unsere successores und nachkommende Könige zu Schweden auch Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg und unsere respective Königreich, Kur-, Fürstentumb und Lande gegen männiglich:

Nachdem wir der König zu Schweden zu Rettung unserer bedrängten Freunde und Verwandten die Kriegsverfassung, worin wir noch gegenwärtig begriffen, auf uns genommen und vermittelt derselben nicht allein des Herzogen zu Pommern Lbd. von den zuvor erlittenen Drangsalen durch gnädige Verleihung Gottes wirklich liberieret und sie mit ihren Landen und Leuten hinwieder in vorigen guten, freien und unbedrängten Zustand gesetzt, sondern auch den vornehmsten Teil des Kurfürstentums und Mark Brandenburg ebenmässig von denen etliche Jahr lang ausgestandenen Pressuren und Bedrückungen des einquartierten Kriegsvolkes entladen, und uns zu noch fernerer Entlastung des übrigen und aller königlichen Freundschaft und Assistenz erboten;

Wir der Kurfürst zu Brandenburg solches Erbieten und freundliche Bezeugung auch billig mit allem Danke von SKW. aufgenommen und erkannt, und demnach soviel mehr Ursache gehabt, uns in ein näheres Vernehmen und Verständnus mit SKW. einzulassen; inmassen denn solches auch erfolget und eine sonderbare schriftliche Alliance und Vereinigung diesfalls zwischen uns begriffen und aufgesetzt, die wir auch hiermit nochmals allerseits erholet und erwiedert haben wollen, dass wir uns über die in itzgemelter Alliance enthaltene Punkta kraft dieses auch noch ferner dahin verglichen haben:

Dass wir der König zu Schweden uns unsers Schwagern des Kurfürsten und SLbd. Lande Defension und Befreiung noch fürter nach aller äussersten Möglichkeit angelegen sein lassen und darauf bedacht sein wollen, SLbd. unsere Gedanken mit dem ersten particulariter zu eröffnen, auf was Masse und Weise wir es davor halten müssen, dass solche Defension und respective Befreiung am besten anzustellen, auch was vor Örter insonderheit zu besetzen und welchergestalt sie am besten zu fortifizieren und zu versichern sein mügen.

Wir der Kurfürst zu Brandenburg wollen auch solch der KW. Bedenken jedesmals ganz gerne und mit sonderbarem Danke anhören und vernehmen und es dahin richten und verordnen, dass so viel immer zu Mitteln zu gelangen möglich, SKW. an die Hand gegebener Ordnung gefolget und solche wirklich effektuiert werden müge.

Gestalt wir dann SKW. die Direktion des Krieges in unsern Landen freundschwägerlich zu solchem Ende anvertrauen und mit unserm Volk SKW. allstets zu unserer Lande Defension nach allem Vermögen sekundieren wollen. Wir wollen auch nicht alleine zu dessen behuf das itzo auf den Beinen habende Volk kontinuierieren, sondern uns auch so stark als wir immer können noch ferner in Verfassung stellen, damit wir so viel möglich unsere Pässe selbst besetzen und also die KW. zu Schweden ihre Armee zu Besetzung der unserigen Städte und Ort zu schwächen und teils zurück zu lassen nicht Not oder Ursach haben müge.

Insonderheit aber wollen wir unsere Festungen in guter Defension halten und denen, so mit SKW. in Feindschaft stehen, durch dieselbe keinen Pass noch Repass verstatten; gestalt wir denn in specie auch denen sich itzo in Schlesien rekolligierenden Truppen durch unsere Festung Küstrin und Driesen kein Pass verstatten wollen. Hergegen aber sollen SKW. und dero Armee unsere Festungen und Pässe zu freiem Pass und Repass jederzeit geöffnet werden.

Im Fall sich auch eine feindliche Gefahr so weit nähern sollte, dass SKW. auch ihr selbst Volk in unsere Festungen zu legen nötig erachten müssten, so soll SKW. solches auch jedesmales auf itz gesagten Fall verstattet und ihr Volk in unsere Festungen bei die Unsrige aufgenommen werden; auch so lange darin verbleiben, bis die Gefahr vorüber und zuvorderst SKW. hohe Person in gnug-

same Sicherheit solcher Festung halber wieder gelanget: alsdann SKW. die Festungen hinwieder zu unser alleinigen Besatzung enträumen und das ihrige Volk ohne Entgeld daraus mit guter Order abziehen lassen will. Gestalt wir dann gleich itzo SKW. wegen der gegenwärtigen Gefahr die Festung Spandau nach laut der sonderbaren diesfalls zwischen uns beiderseits aufgerichteter Kapitulation, der auch in künftigen dergleichen Fällen allemal gefolget werden soll, einzuräumen bewilliget haben.

So bald wir der Kurfürst nun auch wie gedacht so stark aufgekommen sein werden, dass wir unsere Pässe damit besetzen können, so wollen wir der König zu Schweden an S. des Kurfürsten Lbd. nicht begehren, dass sie uns zu Unterhalt unserer Armee mit einiger Quota oder Summ zu Hilfe kommen sollen. Es wäre dann, dass SLbd. Kurfürstentumb nach gänzlicher Befreiung der darunten gelegenen mecklenburgisch- und pommerischen Lande und versicherten Elbstrom sich von unten herauf und gleichergestalt auch von oben herab gar keiner Gefahr mehr zu befürchten hätten. Denn auf solchen Fall will SLbd. entweder uns oder den evangelischen armierten Ständen mit etwas Volk oder Geld, des man sich alsdann mit mehrem zu vergleichen, zu Hilf zu kommen sich nicht verweigern.

Unterdessen aber und solange als wir der König zu Schweden noch alle Pässe in des Kurfürsten Lbd. Landen mit unserm Volk besetzen müssen, wollen wir der Kurfürst SKW. Volke zum Unterhalt monatlich 20000 T., zu 24 Gr., in dem schierst künftigen Monat Junio den Anfang hiermit zu machen, aus unserm Lande reichen lassen und unsere Landstände zu deren Aufbringung und richtiger Erlegung weisen und anhalten; dahingegen wir der König auch alle übrige Bedrückung des Kurfürsten Lbd. Landes abschaffen, bei den Marschen gute Ordre halten, auch so viel immer mütiglich SLbd. Lande mit Musterplätzen verschonen wollen.

Und nachdem wir der König zu Schweden hierbei schliesslich uns auch die uf Befreiung der pommerischen Lande gewandte und noch ferner ufwendende Kosten und dero Refusion, ehe denn wir uf allem Fall gemelte pommerische Lande des Kurfürsten Lbd. restituieren, reservieret und uns derselben halber jure hypothecae und zur Versicherung einen Anteil des Landes, bervoraus von dem tractu maritimo, bis zu der gedachten Kriegskostenvergütung einzubehalten vernehmen lassen: So haben doch wir der Kurfürst

SKW. dagegen repräsentieret, dass uns einmal in einer solchen Sachen, daran das ganze Reich und dann auch vornemblich die pommerische Lande so merklich interessieren, vor uns worin einzulassen und etwas einzugehen nicht gebühren; denn auch hiernächst wir uns nicht versehen wollten, dass die KW. die gemelte Kosten an uns als ihren so nahe Verwandten, Freund und Alliierten und die wir SKW. nie einige Feindlichkeit erwiesen, sondern vielmehr diejenige, welche SKW. zu dero führender Kriegsverfassung veranlasset, zu fordern haben werden: dass demnach von einer billigen Satisfaktion gegen SKW. und dero Versicherung alsdann am füglichsten zu handeln sein wollte, wenn es zu einem allgemeinen Frieden des Reichs halber gelangen würde. Alsdann wir der Kurfürst selbst deren an gehörigen Orten umb eine billige Vergnügung und Erkenntnus gegen SKW. gerne gute Erinnerung und Unterbauung tun wollen, die hingegen sich hinwiederumb als den getreuen Freund gegen uns erweisen und uns von demjenigen, was uns zuständig, nichts zu entziehen begehren wird.

Zu Urkund des obstehenden allen haben wir beiderseits diesen Nebenvergleich mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern königlichen und kurfürstlichen Insiegel bekräftiget. Wir der König zu Schweden haben auch umb aller menschlichen Fälle willen über die zuvor gemelte zwischen uns begriffene und beiderseits vollzogene Alliance zusamt diesen Nebenvertrag eine gleichmässige Vollziehung unserer Reichsräte mit ehister möglichster Gelegenheit und ufs längste inner zwei Monaten des Kurfürsten Lbd. zu Handen zu schaffen über uns genommen. Geschehen und gegeben etc.

10.

1681 Juni 25 (Juli 5) Köln a. d. Spree.

Kurbrandenburg an den Grafen Adam v. Schwarzenberg.

Berlin Rep. 24 c. 2 Fasz. 12. — Abschrift.

Wir haben bei dieser Occasion nicht unterlassen können euch zu berichten, was zwischen der KW. zu Schweden und uns seit eures Abreisens von hinnen fůrgelaufen; und ist es diesfalls an deme, dass gedachte KW. zu Schweden noch unter wāhrendem Leipzigerischen Konvent fast bei allen Occasionen, da wir sie durch Schreiben oder Schickung ersuchen müssen, uns stetig dieses

Dilemma vorgeleget: dass wir uns entweder mit derselben allerdings würden konjungieren oder aber die Hostilität mit IKW. aufnehmen müssen. Und hat SKW., als welche uf einigen guten Effekt des Leipzigerischen Konventes gar wenig Hoffnung setzen wollen, mit Mühe soweit disponieret werden können, nur des Ausgangs solches Konvents zu erwarten. Nach Endigung desselben aber haben sie zuvorgedachtes ihr Begehren noch viel härter und eifriger als vorhin erholet; bevorab nachdem das kaiserliche Volk nach der vorgegangenen liederlichen Verlierung unserer Städte Frankfurt und Landsberg, unsere diesseits der Elbe belegene Lande sambtlich, woraus sie doch unterm Vorwand dero Defension, die man uns selbst nicht anvertrauen wollen, zuvorhero so viel Millionen gezogen gehabt, mit einem Male quittiert, und darauf der König zu Schweden sich mit SKW. Armee nach der Havel begeben und uns gar bis vor die Residenzien gekommen, die sie dann, wie bekannt, ohne alle Verfassung, als worinnen uns die Kaiserliche vor der Zeit nicht kommen lassen wollen, gefunden. Wir haben, als wir verstanden, dass SKW. uns selbst zu sprechen begehrt, mit derselben zwischen hier und Köpenick zusammen kommen wollen, uns auch zu dem Ende zusamt unserer Schwiegermutter und Gemahlin LL. sambt unserm übrigen Hofstaat hinausbegeben und SKW. bereits gar nahe vor unsern Residenzien angetroffen. Es seind auch dieselbte auf unser Einladung und Begehren mit uns hereingerückt, und hätten wir wohl verhofft, es sollte bei solcher Anwesenheit das Werk erträglicher und besser als vorhin, da wir durch unsere Räte traktieren lassen müssen, gehoben worden sein. Wir haben aber unserm Verhoffen zugegen befunden, dass IKW. auf ihren vorigen postulatis allerdings bestanden, und ob sie zwart etliche Erbieten getan, so wir billig nicht geringe zu achten (als dass SKW. uns das Herzogtumb Pommern auf allen Fall vollkømmlich wieder einzuräumen, nicht weniger auch die occupata in unser Kur Brandenburg, und zwar soviel dieses letzte betrifft, auch ohne alle Refusion der aufgewandten Kriegeskosten wieder abzutreten, auch keinen Frieden zu machen gemeint wären, wir wären dann sambt allen evangelischen Kur-, Fürsten und Ständen, die es mit SKW. halten würden, darin mitbegriffen und der Erhaltung unserer sammetlichen Lande und Leute gnugsam gesichert), dass jedoch die Gegenpostulata überaus schwer und hart gewesen, indeme wir 1) die mit des

Herzogen zu Pommern L. getroffene Alliance sambt allem, was demselben anhängig ist, auch unsersteils ratifizieren und darin treten sollen, und dennoch pro 2) SKW. ihr in Pommern das jus belli, wie sie es nennen, ratione der aufgewandten Unkosten reservieren wollen, worunter, soviel wir vermerken können, dann vornehmlich uf den tractum maritimum ganz oder doch gutenteils und zuvörderst auf die Seehafen des Ortes, aufs wenigste soviel das dominium maris betrifft, gesehen sein mag. Wir haben auch vors 3. nichts desto minder der königlichen Armee eine ansehnliche Summa Geldes aus unserm erschöpftem Lande reichen, und vors 4. SKW. auch das directorium belli in unserm Lande und zwar dergestalt, dass SKW. auch mit unsern eigenen Festungen, wie sie es gut befinden würden, zu gebahren, die ihrige Garnisonen wann sie wollten hereinzulegen und die unsrige hergegen heraus zu kommandieren, ja auch unsere Kommandeurs und Offizierer nach ihrem Gefallen abzusetzen, und in summa so viel das Kriegeswesen betrifft absolute et liberrime zu schaffen und zu befehlen haben sollten, einräumen sollen.

Und wie wohl wir die Pflicht, womit wir der römischen kaiserlichen Mt. und dem Reiche verbunden; den Respekt, so wir uf unsere evangelische Mitstände haben müssen; so auch, was die Reichs- und Kreisverfassungen, die Erbvereinungen und pacta familiae uns zuliessen oder nicht, vielfältig hierunter angezogen, so hat doch solches alles ganz nichts verfangen oder wirken wollen.

Es ist auch SKW. zu ganz keinem Mittelwege als diesem allein zu bewegen gewesen, dass wir derselben vor dasmal zu Versicherung ihrer Person und etwa bedürftender Reträte so lange der damals vorgehabte und auf die Entsetzung der Stadt Magdeburg angesehene Feldzug währen würde, unsere Festung Spandau ad tempus einräumen sollten, darentgegen die übrige Traktation mit uns bis auf andere Zeit ausgesetzt werden möchte. Haben wir auch die beide extrema, als auf einer Seite die angesonnene Totalkonjunktion und auf der andern Seiten die offene Hostilität, deren eines uns nicht verantwortlich, zu dem andern aber, weil uns das kaiserliche Volk ganz bloss hinterlassen und uns zusamnt uaserer Gemahlin und Kindern und dem weit vornehmsten und grössten Teil unsers Landes gleichsam in des Königes zu Schweden Hände überliefert, keine Mittel zur Hand, noch auch einiger Entsatz zu gewarten gewesen, vermeiden und uns selbst allen gewissen

und gütlichen Regress zu den pommerischen Landen und den meisten Teil unserer Kur Brandenburg nicht selbst benehmen wollen, so ist kein anderes übrig gewesen, als dass wir aus vielen Übeln dasjenige, so vor menschlichen Augen das geringste, erwählen und den zuvor gedachten Mittelweg, wie schwer es uns auch ankommen, eingehen müssen; gestalt dann darauf in die Festung Spandau schwedische Garnison auf solche Masse, wie die beiliegende Kapitulation zeigt, genommen worden.

Und hätten wir nun abermal wohl gehoffet, es sollte dennoch mit diesen schweren Konditionen das Werk endlich gehoben gewesen sein; wir seind aber doch dem zuwider, als die Stadt Magdeburg an den General Tilly übergangen und SKW. dahero mit ihrer Armee hinwieder zurücke gekommen und zwischen der Festung Spandau und hiesigen Residenzien kampieret, anderweit in die vorige beschwerliche Traktaten gefallen, davon wir alle die Verdriesslichkeiten und Bedraungen, so dabei vorgelaufen und darüber die Sachen schon einst zu einem solchen Absagbrief, wie aus der beifolgenden Kopei zu ersehen, geraten, und wir noch dazu immer die Schuld haben müssen, als machten wir durch unser Cunctieren SKW. alle gute occasiones versäumen, vor itzo nicht melden mögen.

Es ist aber das Werk hierüber auch so ferne gediehen, dass die KW. zu Schweden uns zwar unsere Festung Spandau wieder abgetreten, hergegen aber am 10. hujus mit dero Armee uf hiesige unsere Residenzien gerücket, dieselbe rings umbher beschlossen und die Stücke darauf gerichtet hat. Da dann abermals aus den Sachen anderergestalt nicht zu eluctieren gewesen, als dass wir SKW. die Festung Spandau zu ihrer Sicherheit anderweit hinwiederumb einräumen und diesfalls den hiebevör pro restitutione bestimmten terminum fürter hinaus extendieren und nach der befindenden Krieges Noturft salva in reliquis priori capitulatione regulieren, daneben SKW. des allezeit offenen Passes und Repasses bei Kūstrin fast hoch versichern und ihr daneben eine eben hohe monatliche Kontribution, derohalben nunmehr ehistes Tages die Spezialhandlung angefangen werden soll, aus unsern Landen diesseits der Elbe verwilligen müssen. Womit SKW. endlich zufrieden gewesen und dahingegen alle übrige Beschwernus und Belegung unseres Landes, welches überaus sehr bishero von dieser Armee gelitten und in einem sehr verderblichen Zustande darüber geraten, abzuschaffen versprochen.

Was dieses alles endlich noch vor Effekten gewinnen möchten, stehet in des allmächtigen Gottes Händen, und müssen wir wohl in den Sorgen stehen, es dürfte dennoch uns dieser Verlauf von der kaiserlichen Seite und vielen andern sehr ungleich gedeutet und übel aufgenommen werden. Wir müssen uns aber dessen getrösten, dass wir alles versucht was in unserm Vermögen gewesen, und da wir keine andere Mittel, uns aus der Sachen zu wickeln, gehabt, haben wir dem potentiiori wohl weichen müssen. Wer auch gleichwohl die Sachen unparteiisch ansehen und betrachten will, wie übel uns die kaiserliche Armee, nachdeme sie unsere Lande zuvorher auf der äussersten Grad exhauriert gehabt, da die Gefahr an den Mann gekommen, an einem Teile verlassen und abandonnirer; wie die KW. zu Schweden hingegen unseres ganzen Landes am anderen Teile allbereit mächtig gewesen und uns, die sie in hiesigen Residenzien gleichsam wie in ihren Händen beschlossen gehabt, nach ihrem Gefallen leges präscribieren können; und wie wir im dritten Teile so wenig in einiger Verfassung (als welche man kaiserlichen Teils hiebevornicht zugeben wollen) gestanden oder mit einiger Noturft versehen gewesen, als auch einigen Succurs in solcher Eil, wie von Nöten, von anderen zu erwarten gehabt, der wird verhoffentlich von Syndicierung unsers procedere wohl abstehen und erkennen müssen, dass es bei solcher Ambiquität ihme vielleicht noch schwerer als uns, eine Resolution zu finden gewesen sein würde.

Sonsten ist die KW. zu Schweden auf diese Abhandlung vor ihre Person hinwieder nach Pommern gerücket, nach geschehener Rekuperierung der Stadt Gripswalde aber gestern vor dato wieder dieser Örter angelanget und nach den Pässen, welche sie an der Havel besetzt hält, gerücket; und stehet nun zu vernehmen, was weiter vorgehen werde. Unterdessen haben wir auch den bisherigen Verlauf, welchen ihr gleichwohl bei euch alleine behalten und dies Schreiben niemanden kommunizieren wollet, nicht unverborgen sein lassen wollen, deme mir mit Gnaden beharrlich zugetan verbleiben. Geben zu Cöln an der Spree, am 25. Junii des 1631. Jahres.

11.

1632 Mai 18 (28) Güstrow.

Relation Johann Cothmanns, mecklenburg-güstrowschen Kanzlers, an Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg-Güstrow über die zu Frankfurt a. M. geführten Verhandlungen wegen einer Alliance.

Schwerin. Suecica, Aa. betr. die mit GAdolf geschlossene Alliance 1631/32 (ex arch. GÜstr.) — Ausfertigung. — Alles, was wörtlich wiedergegeben ist, ist durch „. . .“ kenntlich gemacht.

Am 14. Nov. 1631 (a. St.) bin ich von hier nach Schwerin abgereist wo Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg durch die Belagerungen von Wismar und Dömitz noch aufgehalten wird; erst am 28. Nov. brechen wir (Herzog Adolf Friedrich, sein Geh. Rat Hartwig von Passow, sein Geh. Sekretär zur Nedden, und ich, der güstrowsche Kanzler Cothmann) von Schwerin auf, reisen über Leipzig, Altenburg, Erfurt, Eisenach nach Frankfurt, wo wir am 24. Dez. 1631 anlangen.

Am 30. Dez. Audienz beim Könige, wobei ich die Gratulation wegen so stattlicher Viktorien abgelegt und gemäss der Instruktion folgende sechs Punkte proponiert und dann schriftlich übergeben habe.

1.

Die Herzöge haben das von Salvius überbrachte königliche Projekt der Alliance¹⁾ gelesen und bitten um folgende Milderungen:

1) Kontribution betr., die auf den pommerschen und märkischen Anschlag gefordert wird: selbst Friedland hat nur 12000 Rt. monatlich gefordert; sie haben sich zwar dem Salvius gegenüber auf 15000 Rt. erklärt, doch hat schon Salvius Milderung durch den König in Aussicht gestellt. Sie erbieten sich zur Leistung der triplizierten Tripelhilfe, wozu sich die andern Kreisstände auch verpflichtet haben.

2) Soll von der im Lande aufgebrauchten Kontribution zunächst die Soldateska in Mecklenburg unterhalten werden; denn wird die Soldateska auf des Kommissars Bezahlung verwiesen und diese bleibt aus, so werden die Truppen rauben und plündern und damit die Mittel zur ferneren Kontribution vernichten.

¹⁾ dd. Halle 1631 Sept. 17 (27). Vergl. Sverg. trakt. V. S. 717.

3) Bitten sie, sie mit der schwedischen Münze zu verschonen: wird das Land mit schwedischer Kupfermünze überschwemmt, so wird das Silbergeld in die Höhe gehen und die Bewohner werden bei der Aufwechselung von Reichstalern grossen Schaden haben; und in Reichstalern muss die Kontribution wie die Zinsen der fürstlichen Schulden bezahlt werden.

4) Lassen die Herzöge gern geschehen, dass die Schweden die beiden Häfen Wismar und Rostock frei benutzen und auch befestigen, wie der § 8 besage; „als stellen IKM. IFGG. freundschaftlich anheim, ob nicht derentwegen der 25. Artikel, auszulassen, sintemal derselbe IFGG. ziemlich verkleinert und präjudizierlich, auch in keines andern Fürsten mit IKM. getroffenen Alliance zu finden und daher bei andern Ständen im Reich, weil IFGG. IKM. so nahe anverwandte Vettern und konföderierte socii sein und nächst Gott durch IKM. Hilfe und Beistand nicht das Ihrige verloren, sondern wiederbekommen und erobert haben, allerhand Nachdenken geben würde.“

5) Bitten sie um Aufhebung des Zolles in Rostock: dadurch würde der Handel nur an andere Häfen vertrieben, wie man es bereits bei Wismar erlebt.

6) Bitten sie um die Stifter Schwerin und Ratzeburg.

„Nun haben zwar IKM. solches alles gnädigst an- und ausgehört, sie haben sich aber dennoch mit einer dermassen harten, herben und bitteren Resolution gegen IFG. und mich in grossem Eifer und zorniger Bewegung vernehmen lassen, dass daraus zur Gnüge zu verspüren gewesen, dass EFGG. bei IKM. durch böser Leute falsche Auflagen und Verleumdungen groblich angegeben und angegriffen sein mussten, inmassen EFG. aus dero Herrn Bruders und meinen vorigen Schreiben mit mehrem sich gnädig werden zu erinnern haben. Sonderlich aber haben sie sich sehr geeifert, dass der Obrister Görtzke vermuge ihm erteilter Instruktion IKM. neugeworbenes Volk durch Rostock nicht habe passieren lassen wollen und derentwegen dasselbe Volk umbhin und zwar durch Morasse bis an den Hals marschieren müssen. Es hätten sich IM. niemals eine so grosse Undankbarkeit von EFGG. einbilden können, und würden EFG. nicht dem Görtzken den Kopf

lassen für die Füße legen, so wollten sie es mit EFG. zu tun haben. Sie hätten gemeinet, sie hätten sich mit dieser grossen Wohltat, dass sie durch ihre viktoriose Waffen EFGG. zu Land und Leuten wieder verholffen, Freunde gemacht; itzo sähen sie und müssten erfahren, wie man sie meinete, dass sie müssten mehr bedacht sein, sich darunter in diesen Landen vorzusehen, als dorten droben mitten unter ihren Feinden. Sie hätten EFGG. geliebet als dero eigene Brüder, hätten das Land, welches sie mit ihren Waffen erstritten und gewonnen und jure belli ihr wäre, EFGG. wieder zugestellet und gehoffet, deswegen Dank zu haben. Itz befunden sie, dass ganz keine Erkenntnus bei EFGG., dazu wollte man noch IKM. präskribieren, was man tun und wie man es haben wollte, wollte sich nach seinen Mit-Reichs- und Kreisständen regulieren. Es erckneten EFGG. nicht, in was Stande sie gewesen und in welchem sie anitzo wären, das Land gehörete ihr zu, es sollten entweder EFGG. dasselbe von ihr rekognoszieren, und alsdann wollten sie denselben conditiones aufsetzen, danach sie sich zu achten haben sollten, oder wollten sie dasselbe nicht tun, so wollten sie die Administration des Landes sich annehmen und muchten EFGG. bis zu Ende des Krieges die Alimenten behalten, darnach wollten sie sich ihres Rechten gebrauchen. So haben sie auch gar hoch empfunden, dass EFG. Herrn Paschen v. d. Luhe wegen des Zolls nacher Warnemünde geschickt und IM. Leute darumb zur Rede gesetzt und deswegen wie auch sonsten gegen die Räte gar harte Reden geführt.“

„Ob nun zwar gegen dieses und was desgleichen noch vielmehr, inmassen EFG. diese Tage von dero geliebten Herrn Brudern selbst vernommen, vorgelaufen, EFG. Herr Bruder IKM. gebeten, sie wollten sich doch hierüber also nicht eifern, sie wären an solchen eingebrachten Bezichtigungen unschuldig, wüssten auch dass EFG. solches nimmer würden befohlen haben; ich auch zu unterschiedlichen Malen IKM. untertänigst zu Gemüte geführt, dass ja dieselbe von EFG., die nächst Gott allein auf IKM. ihr Vertrauen und Hoffnung gesetzt und dieselbe so herzlich liebten und ehreten und deren sie so hoch obligat zu sein von Herzen erckneten, nimmer solche suspiciones fassen, sondern sie hierüber freundvetterlich hören wollten, als dann sie befinden sollte, dass IKM. EFG. gute Satisfaktion hierin geben würde: so hat sich doch deroselben Eifer und Unmut nicht legen wollen, also dass endlich

IFG. und ich unsern Abtritt wieder genommen und nach IFG. Logament gefahren.“

„Hierauf habe ich mich nun auf neuen Jahrtag zu dem Herrn Dr. Steinbergen begeben und ihm diese IKM. harte Resolution und Exprobration umständlich und ausführlich erzählt und gebeten, dass er nach dem hohen Vertrauen, so EFGG. zu ihm hätten, sich diese Sache bestermassen rekommandieret sein lassen und IKM. zu milderem Wegen untertänigst zu disponieren sich bestes Fleisses angelegen sein lassen wollte und sich versichert halten, dass EFG. beiderseits sotane seine treue willfähige Dienste nimmer in Vergess stellen, sondern fürstdankbarlich würden erkennen und rekompensieren, inmassen ihn dann EFG. deswegen durch das von mir eingehändigtes Schreiben gnädig versichert und dero Herrn Bruders FG. mir anitzo ihm in ihrem Namen auch anzuzeigen gnädig anbefohlen hätten.“

„Derselbe hat nun aus dieser meiner Relation IKM. grosse Alteration nicht allein ganz ungeru und mit Bestürzung vernommen und deswegen mit EFGG. ein sonderbares hohes Mitleiden gehabt, sondern sich auch zu allem was ihm mensch- und mütlich freundlich anerbotten, auch als ein redlicher Mann erwiesen und demnach folgendes Tages ein beweglich Memorial an IKM. abgefasset und deroselben, weil er etwas unpässlich gewesen, untertänigst einhändigen lassen. So haben auch EFG. Herrn Bruders FG. bei solcher beschwerlichen Beschaffenheit und zugemuteten unverhofften schweren conditionibus und postulatis und prätendierten jure belli nicht unterlassen, sondern ein Handbrieflein an IKM. geschrieben und darin mit wenigen, wie ganz unverschuldeter Sachen sie bei IKM. dermassen angesetzt und wie sogar dieselbe kein Fug noch Ursach in EFGG. mit so unverhofften schweren postulatis zu dringen, remonstrieret und zu Gemüte geführt, inmassen EFG. aus der sub No. 2 befindlichen Kopei zu ersehen haben.“

No. 2. 1632 Januar 4 (14). Mainz.

Herzog Adolf Friedrich an Gustav Adolf.

„Ich hätte nimmer verhoffet, dass ich den Tag hätt sollen erleben, dass ich bei EKM., auf welche ich sambt meinen geliebten Brüdern nächst Gott in dieser Werlt meinen Trost, Hilf und Rettung, welche wir auch bei derselben gefunden, allein gesetzt gehabt, die ich auch so herzlich

geliebet, geehret und respektieret, dass mir dieselbe auch mit den geringsten Gedanken, geschweige einigen Werken, welches ich vor Gott bezeugen kann, zu offendieren niemals in mein Herz gekommen, eine solche Alteration der sonderbaren königlichen und freundvetterlichen Affektion, so sie jederzeit zu mir gehabt, erfahren sollen, als ich aus EKW. unverhoffter Antwort und Resolution diese Tage verspüret. Es schneidet mir so tief ins Herz, dass ich all mein ausgestandenes Unglück dafür nichts achte. Ich rufe Gott, der ein Herzkündiger ist, zum Zeugen, dass ich es umb EKW. nicht verschuldet habe, sondern jederzeit gegen dieselbe eine ungefärbte Liebe und getreue Affektion getragen, erkenne mich auch nicht alleine mit Worten, sondern mit Grund meines Herzens nebenst meinem Bruder für die grosse uns erzeugete Wohltat zu ewiger Dankbarkeit verbunden.“

„An des Ob. Görtschen Verübung und was wegen des Pulvers angezeigt worden, darüber EKW. so sehr gegen mir bewogen, bin ich allerdings und sogar unschuldig, dass ich nicht einmal die geringste Wissenschaft davon habe, weiss auch, dass mein Bruder solches nicht wird befohlen haben. EKW. Volk haben nicht wir, sondern der General Tott aus dem Lande kommandiert, wie ich deswegen EKW. sein eigenes Schreiben einliefern lassen. Die von EKW. versiegelte und unterschriebene Alliance haben mein Bruder und ich von H. Salvio empfangen und acceptiert und zu vollenziehen uns bereit erkläret. Nur dass ich wegen der grossen Gnad und Affektion, so EKW. zu mir getragen, mir die Hoffnung gemacht, wann ich zu derselben selbst käme und sie bittlich ersuchete, sie würden mir in den vorgetragenen Punkten nach dero gnädigen Belieben eine königliche Gnade erweisen. So habe ich auch nimmer gedenken können, dass ich EKW. darin offendieren würde, dass ich mich auf anderer unserer Mitfürsten und Stände Exempel mich berufen, weil ich erstlich die Hoffnung gehabt, dass sie es mir und meinem Bruder verhoffentlich dazu, was andere unsere Mitfürsten, welche in weit besserm Zustande, zu tun sich erboten, gnädigst kommen lassen würde, und dann dass EKW. mir niemals zugemutet gehabt, dass ich mich sambt meinem Bruder von dem Kreis und Reich separieren und abtun sollte, sondern vielmehr weil

sie nach dero hochbegabten Diskretion leichtsamb erachtet, dass solches wegen der teuren Eide und Pflicht, damit wir dem Reiche verwandt, in unsern Mächten nicht bestünde, so wohl in der Alliance gesetzt und sich anerbotten mich und meinen Bruder bei unsern Landen und Leuten in ihrem alten Stande bei dem römischen Reiche und niedersächsischen Kreis ohne einigen Abbruch dessen Hoheiten, Jurisdiktionen und Gerechtigkeiten königlich zu manutienieren, als auch in ihrem durch offenen Druck publizierten scripto sich dahin erklärt, dass ihre Waffen nicht zu einigem Präjudiz des römischen Reichs, mit deme sie in Ungutem nichts zu tunde, sondern zu ihrem und der ihrigen und gemeinen Freiheit, Schutz und bis dass dero Freunde und Nachtbarn wieder in den Stand gesetzt würden, in welchem die ganze Nachtbarschaft vor diesem Kriege so lange Zeit in gutem Frieden floriert, angesehen und vor die Hand genommen.

Das Unrecht, das mir und meinem Bruder von dem Kaiser widerfahren, ist so offenbar, dass auch alles, was mit unsern Landen und Leuten vorgangen, laut des hellen klaren Buchstabens der Reichskonstitutionen, wie wir in unser Apologia beständig ausführen lassen, ganz null und nichtig und eben zu halten, als wann es niemals vorgangen. Und demnach nicht der ungerechte Detentator, welchen auch Kur-Mainz auf des Kaisers Begehren in des Reichs Matrikul nicht einmal rezipieren wollen, des Landes Herr geworden, sondern wir die wahre Erbherren und domini des Landes und die Untertanen in unsern Eiden und Pflichten verblieben, wie solches EKW. in all ihren Schreiben und zu Ribbenitz und andern ausgelassenen Mandaten und Schriften selbst gesetzt, daher auch EKW. bewogen, dafür ihr ewig Dank sei gesagt, uns zu Gute solchen ungerechten detentatorem nicht aus dem Seinigen, sondern aus dem Unsrigen zu expellieren und darin uns in alten Stand zu restituieren: dass also weil EKW. nicht unser hostis, sondern unser Erretter und liberator auch keines Feindes, sondern ihrer Verwandten und Freunde Land wieder eingenommen, EKW. verhoffentlich kein jus belli gegen uns anziehen werden. Da sie sonsten die Unkosten aus Gnaden und Affektion wegen unsers hochbeschuldeten Zustandes nicht gänzlich nachlassen wollten, wie sie gleichwohl in der Alliance

sich gnädigst vernehmen lassen, so seind wir schuldig EKW. alle mügliche Satisfaktion zu tunde.

Bitte derhalben EKW. aufs allerhöchste und umb Gottes willen nicht alleine darumb, dass es mich und meinen Bruder betrifft, sondern auch aus herzgrundlicher Liebe und Affektion vor EKW. hohe und beständige Wohlfahrt und königliche Reputation, sie wollen doch gnädigst und hochvernünftig beherzigen, was es bei allen Kur-, Fürsten und Ständen und jedermänniglich, bei denen sie durch vorangezogenes publiziertes Anerbieten eine so grosse Affektion und Ruhmb erworben, vor ein grosses Nachdenken bei den jetzigen Zeiten gebären würde, wann sie vernehmen sollten, dass uns als dero so nahen anverwandten Vettern, welche EKW. zu retten und in vorigen Stand zu restituieren so hochrühmblich sich vernehmen lassen, und die wir in so grossen Gnaden bei derselben von ihnen geschätzt und gehalten werden, ein solches wäre zugemutet worden. Ich meine es von Grund meines Herzen treulich und gut und bin vor EKW. gedeihliches Aufnehmen und Hoheit von Herzen sorgfältig, dessen der allerhöchste Gott mein Zeuge ist; EKW. verstehen allens besser, als ich ihr sagen und andeuten kann. Ich bin nebenst meinem Bruder bereit, allens was in unsern äussersten Vermögen ist, bei EKW. zu tunde und aufzusetzen.

Die Meerhafnen offerieren wir je zu EKW. freiem, unbehinderten Gebrauch, alle Städte und Plätze, ja das ganze Land stehet derselben offen; EKW. ist je freundvetterlich bekannt, dass wir gleichwohl jederzeit und ehe es zu diesem beschwerlichen Zustande gekommen, deroselben mit unsern, wiewohl geringen, jedoch bereitwilligen Diensten und Willführungen zu ihrem und dero Reichs Nutzen gerne und dermassen an die Hand gegangen, dass sie daraus unsere getreue freundvetterliche Liebe und Affektion zu verspüren gehabt. Derowegen EKW. mich und meinen Bruder vor solche ehrliche und redeliche Fürsten wolle ansehen, dass wir umb so viel mehr eine so grosse Wohltat, so sie uns anitzo bezeigt, nicht anders als mit beständiger Treu und Dankbarkeit bis in den Tod können noch werden vergelten. Dazu dann die perpetuierliche Alliance, so wir mit EKW. aufrichten, dieselbe und ihre Kron wegen uns und unserer Nachkommen noch

mehr versichert und assekuriert. EKW. lassen sich mich und meinen Bruder zu voriger königlicher und freundvetterlicher Liebe und Affektion nach wie vor befohlen sein, und wollen mich auf die vorgetragene puncta mit einer gnädigsten milden Resolution, wie sie es nach dero gnädigen Affektion vor gut achten und befinden, zum neuen Jahr in Gnaden erfreuen. Ich bin etc. Datum Mainz, den 4. Januarii Anno 1632.“

„Hierdurch ist nun zwar IKM. auf andere und mildere Gedanken gebracht, inmass dann Herrn Pfalzgrafen Augusti zu Sulzbach FG. hierin sich viel bemühet; es hat aber gleichwohl nirgend worzu gebracht, noch einige gute Resolution, wie vielfältig auch bei den Secretariis Sattlern und Grubben vermittelt ansehnlicher Promessen ist sollicitieret und angehalten worden, in effectu erfolgen noch erhalten werden können. Sondern es ist IKM. ohne einige uns gegebene Resolution und Anzeig von Mainz den 9. Januarii aufgebrochen und auf Frankfurt und fürters auf Gelnhausen deroselben kgl. Gemahlin entgegen zu ziehen fortgereiset.“ Infolge dessen begibt sich auch der Herzog Adolf Friedrich am 11. nach Darmstadt, Frankfurt und Ortenburg zum Grafen Heinrich Volrat zu Stolberg; nachdem am 20. der König wieder zu Frankfurt angelangt ist, trifft auch der Herzog dort wieder am 21. ein.

„Und als nun den 22. der Herr Reichskanzler Herr Axel Oxenstern alda auch angelanget, haben EFG. Herrn Bruders FG. und ich gute Hoffnung geschöpft, weiln derselbe ein sehr verständiger und diskreter Herr und daher bei IKM. in trefflich hohem Ansehen, es würde daher die Sache in einen bessern Stand gebracht und gesetzt werden. Derowegen dann auf EFG. Herrn Bruders FG. gnädigen Befehlich dero geheimbter Rat Herr Hartwig Passow und ich uns am 24. bei demselben anmelden lassen und auf erlangte Audienz ihm umständlich, wie es IFG. und mir in der erteilten Audienz und sonst ferner ergangen, referieret, und inständiges Fleisses ersucht und gebeten, dass er nach seiner habenden vielgeltenden hohen Autorität und EFGG. zu ihm gesetzten Vertrauen diese EFGG. hochangelegene Sache bei IKM. zu guter Endschaft, und auf die proponierte puncta eine gewierige Resolution zu befördern sich gefallen und angelegen sein lassen wollte. Darauf er sich dann ganz wohl erkläret und danebenst in ein freundliches vertrauliches Gespräch eingelassen, und dass es ihm

leid wäre, dass solche Missverständnisse zwischen IKM. und EFGG. entstanden; möchte wünschen, dass solche beschwerliche Sachen, dadurch IKM. sich geeifert und alteriert hätten, unterbleiben mügen, er wollte gern dabei das beste tun; dessen wir uns dann mit gebührender Beantwortung alles dessen, und dass sich alles künftig verhoffentlich anders als angebracht finden würde, höchlich bedanken.“

„Hierauf ist nun den 26. nachmittags mehrwohlgemelter Herr Reichskanzler zu IFG. gekommen und ob wir wohl verhoffet, er würde IFG. von IKM. eine angenehme, mildere Resolution haben angebracht, so hat er doch derselben wegen IKM. ein beschwerliches responsum gar auf vorigen Schlag und darin IKM. sich nochmals auf das jus belli, vermügte dessen das Land ihr zugehöre, fundieren und obangezogene alternativam, jedoch in etwas geändert, IFG. vorgeschlagen, inmassen aus der Beilage Nr. 3 zu ersehen, überantwortet und darauf instantissime cathegoricam resolutionem von IFG. begehret.“

Nr. 3. Bescheid Ihrer Königl. Majestät.

„Die Kgl. Mt. zu Schweden haben aus münd- und schriftlicher Vorbringung verstanden, was die Herzogen zu Mecklenburg FGG. auf die von dem kgl. geheimbten Rat Johann Salvio entworfene und ihnen übergebene Alliance erinnern wollen.“

„Nun hätten IKM. sich nichts weniger versehen, als dass IFGG. ihre aus lauter Affektion und Gewogenheit angebotene kgl. offerta so übel aufgenommen und dahin deuten sollen, ob wäre solche mit dermassen überaus grossen Difficultäten begleitet, welche ihroteils verkleinerlich, teils dero Landen äussersten Ruin und Total-Desolation mit sich zügen, darinnen sie sich auch ihren Mit-Kreis-Fürsten und Ständen konfirmieren müssten; alldieweil IFGG. sich ihres vorigen und jetzigen Zustandes leichtlich erinnern und in Komparation derselben finden mögen, dass IKM. nicht ihr, sondern ihnen zu gut die Alliance vorgeschlagen und bei ihrem wohl-erstrittenen jure belli nicht schuldig sich mit jemanden desjenigen halben zu vergleichen, welches sie dem Feinde abgenommen und also ihr eigen ist, darumb sie auch allein Gott und ihren Waffen zu danken haben.“

„Damit aber IFGG. die freundvetterliche und königliche Gewogenheit noch weiters abnehmen und dabei versichert sein mögen, dass SKM. nicht gemeinet ihnen über Gebühr etwas zuzumuten, stellen SKM. IFGG. frei und anheimb, ob sie entweder eine Alliance, wie solches von IKM. begriffen werden solle, eingehen, und darbei, dass solches nicht aus Schuldigkeit, sondern königlicher Libertät ihnen deferieret worden, sich erinnern; oder aber bis zu Endigung des Krieges an sich halten, inmittelst IKM. Rostock und Wismar sambt andern forten¹⁾ in Händen lassen, dabei auch, dass weder von IFGG. noch dero Untertanen etwas gefährliches wider IKM. und dero Garnisonen tentieret oder vorgenommen werden solle, gnugsamb versichern und also den Ausschlag des Krieges erwarten wolle: so sein IKM. auf solchen Fall erbietig IFGG. so lang die landesfürstliche Hoheit und Administration desselben zu lassen, ihnen auch sonst so viel möglich allen freundvetterlichen Willen zu erweisen; und erwarten hierüber ihre kathegorische Erklärung. Signatum etc.“

„Ob nun zwar in lang gehabtem discursu IFG. ihn unterschiedliche Mal dahin beantwortet, dass ja die Sachen zwischen IKM. und EFGG. schon so weit ihre Richtigkeit hätten, dass eine Alliance abgefasset, die auch von EFGG. acceptieret und nur an diesem bestünde, dass sich IKM. in den wenigen vorgetragenen Punkten mit dero freundvetterlichen Resolution vernehmen lassen wollten, so hat doch solches alles nicht helfen wollen, sondern er ist darauf schlechter Dinge bestanden, dass IKM. begehren, dass sich IFG. cathgorice erklären müchten, was sie von den beeden vorgeschlagenen conditionibus vor eine acceptieren wollten. Also dass IFG. endlich gedrungen, Dilation zu bitten und nochmals den Herrn Reichskanzler höchstes Fleisses ersuchet, IKM. ihre oberwähnte Bitte favorabiliter und bestermassen zu referieren und eine gute Resolution auf die wenig vorgetragene Punkten zu befördern.“

„Den 27. haben EFG. Herr Bruder mit IKM. nach gehaltener Mittagsmahlzeit aus diesen Sachen geredet und dieselbe nochmals gebeten, sie wollten sich doch, weil wegen der teuren Eide und Pflichten, damit EFGG. dem Reiche verwandt, in dero beederseits Mächten nicht bestünde sich von dem Reiche abzugeben, mit einer

¹⁾ sic, wohl porten zu lesen.

mildern Resolution sich vernehmen lassen. Darauf sich dann IKM. dahin erkläret, dass sie das jus belli fallen lassen wollten; weil aber der Kaiser EFGG. so unrechtmässig verstossen und das Reich sie gänzlich verlassen, als sollten EFGG. sich auch demselben nicht mehr unterwürfig machen, sondern hinfüro Souverain Prinz sein und für sich ihren statum führen; inmassen EFG. Herr Bruder Herrn Passowen und mir alsbald nach dero Heimkunft gnädig und umständlich referieret und aus dieser hochwichtigen Sache, so ihre und dero fürstliche Posterität höchste zeitliche Wohlfahrt betroffen, sich ausführlich mit uns beredet. Darauf wir den 28. abermals zu dem Herrn Reichskanzler gangen und aus diesen Sachen ausführlich nach allen Umständen mit ihm geredet und unsere Bitte auf vorigen Schlag und dass EFGG. bei dero alten und Reichsfürstenstände laut IKM. getanen Versprechnüssen gelassen werden und auf die proponierte puncta eine gewierige Resolution erfolgen müchte, inständiges Fleisses gebeten.“

„So haben auch IFG. nicht unterlassen folgenden Tags den 29. Januarii an den Herrn Reichskanzler ein Handbrieflein zu schreiben und ihm darin die grossen Diffikultäten und hochwichtige considerationes, so bei dem Punkt der Souveraineté vorfielen zu Gemüt zu führen und nochmals höchlich zu bitten, dass sie bei ihrem alten statu konservieret und maintainieret werden möchten; gestaltsam EFG. aus beigelegter Kopei sub Nr. 4 zu vernehmen haben.“

Nr. 4. 1632 Januar 29 (Februar 8), Frankfurt a. M.
Herzog Adolf Friedrich an Axel Oxenstierna.

„Ich habe nicht allein von IKW. zu Schweden selbst verstanden, wie wohl der Herr mein Suchen deroselben hinterbracht und zu guter Resolution zu befördern sich angelegen sein lassen, sondern auch aus gestrigem Gespräch von ihm selbst seine gute Affektion gespüret; bedanke mich dessen nochmals höchlich und will es sambt meinem geliebten Bruder umb den Herren Kanzeler mit schuldiger Dankbarkeit zu erkennen in kein Vergess stellen, mit freundlicher Bitte, er wolle in sotaner Affektion gegen uns kontinuierern und diese unsere Sache, welche er nach seiner bekannten Dexterität und redlichem Gemüte auf keiner Unbilligkeit beruhend erkennen wird, bei IKW. seiner vielvermögenden Autorität nach zu guter Endschaft unbeschwert befördern.“

„Anlangend den Punkt der Souveraineté hat der Herr Kanzler seiner beiwohnenden vornehmen Diskretion nach selbst zu erachten, von was grosser Importanz derselbe sei. Ich und mein geliebter Bruder haben uns bishero bei diesem grossen Unglück in unsern actionibus Gottlob also verhalten, dass wir ein gutes Gewissen gegen Gott und unsere sämtliche Mit-Reichsfürsten und Stände und deswegen bei ihnen einen guten Ruhmb behalten, welchen wir auch gerne mit in unser Grab nehmen und auf unsere liebe Posterität vererben wollten.“

„Was wir aber, wann wir uns dieses unternehmen würden, auf uns laden würden, verstehet der Herr Kanzler besser als ichs ihm andeuten kann. Zudem so ist unser status dermassen gering und also beschaffen, dass wir uns dabei ganz nicht maintainieren könnten, sondern in höchstes Verderb stürzen würden; denn weil wir fast mit allen angrenzenden Kur-, Fürsten und Städten, als mit Kurbrandenburg, Herzog zu Lüneburg, Pommern, Niedersachsen und der Stadt Lübeck grosse Grenzirrungen und andere hochwichtige Streitigkeiten haben und auf solchen Fall, da wir bei allen würden verhasst sein, solcher Eingriffe noch viel mehr von ihnen würden zu gewarten haben müssen, indem wir bald von diesem, bald von jenem würden gezwacket werden.“

„So sehe ich kein Mittel, wie wir unser Land in Fried und Ruhe erhalten und besitzen könnten; in Betrachtung, dass die richterliche Reichsausträge, so wir mit unsern Mitfürsten und Ständen haben und dafür sich bishero ein jedweder, ob er schon etwas mächtiger gewesen, gescheuet, uns nicht mehr würden zu statten kommen; via facti uns zu defendieren seind wir zu schwach, und ist misslich andere auswärtige Hilf zu suchen, und solcher Sachen halber jederzeit zu Waffen zu greifen und einen Krieg anzufangen, würde die Mühe nicht belohnen, auch uns und unsern Landen zu schwer und unerträglich fallen, und demnach die Kur beschwerlicher sein als die Krankheit selbst; also dass es dahin kommen würde, dass weil wir viam juris verloren, und zu dem via facti nicht bastant, wir endlich jedermanns Raub sein würden; welches dann auch unsere liebe Vorfahren allein bewogen, dass sie sich zu dem römischen Reich begeben, anderer mehr Konsiderationen, so dabei vorfallen zu geschweigen.“

„Habe derhalben zu IKW., deren ich sonst was mir immer auf der Werld müglich und tunlich zu gratifizieren schuldig und willig, das ungezweifelte feste Vertrauen, sie werden zu Verhütung solcher grosser Inkonvenientien und Diffikultäten, so mich und mein ganzes Haus und Posterität ergreifen und betreten würden, aus freundvetterlicher Liebe und Affektion mich und meinem Bruder als dero nahe anverwandte Vettern gleich wie andere Reichsfürsten in unserm alten Stande nach dero gnädigstem Erbieten und Zusage maintainieren und erhalten, und sich hinwiederumb aller beständigen Liebe und Treue in allen Occasionen zu schuldiger Dankbarkeit von uns und unsern Nachkommen ungezweifelt versichert halten.“

„Wie nun IKM. und der Herr Reichskanzler verspüret und gesehen, dass IFG. sich weder zu dem einen noch zu dem andern Wege verstehen wollte, hat es mächtige, starke Alteration gegeben, und haben wir in geraumer Zeit, wie vielfältig wir auch darumb sollicitieret und angehalten, zu keiner Audienz oder Konferenz beim Herrn Reichskanzler gelangen können. Es sein auch IKM. darüber wegen des hispanischen Volks Ankunft bei der Mosel aufgebrochen, wie wohl sie in ein Tag oder zwei, nachdem schon die Hispanischen wieder zurückgetrieben, wiederumb gen Frankfurt ankommen.“

„Endlich ist mir den 14. Februarii vom Herrn Reichskanzler durch den Secretarium Sattler ein ganz neuer sub Nr. 5 hiebei befindlicher Begriff einer Alliance,¹⁾ welchen mehrwohlgedachter Herr Reichskanzler selbst abgefasset, überantwortet worden; welcher alsbald, damit ihn IFG. desto gründlicher verstehen möchten, ins Deutsche versetzt worden. Hierüber sind nun IFG. nebenst uns sehr perplex und von Herzen betrübt und melancholisch worden und die Sache fast für desperat achten und halten wollen, in Betrachtung, auf welche Seite man sich wendete, solche vielfältige Diffikultäten sich ereugeten, daraus sich zu extrizieren fast ganz keine Hoffnung vorhanden. Denn auf der einen Seiten in eine neue Alliance sich einzulassen nicht allein daher hochbedenklich, dass man dadurch sich von der alten abgäbe und zu derselben hernach keinen Rekurs hätte, sondern auch derselbe neue Begriff also beschaffen, dass

¹⁾ Siehe unten.

EFGG. und des ganzen Landes höchste Noturft erforderte, dabei unterschiedliche und viele Erinnerungen zu thun, welches unzweifellich grosse weitläufige disputata mit IKM. und dem Herrn Reichskanzler, der sie abgefasst und demnach vermutlich nicht gern viel Disputierens dabei haben würde, und folgendes bei beiden hohe und grosse Offension verursachen würde, und was sonst nach den damaligen Umständen mehr dabei vorgefallen. Auf der andern Seite haben wir vor Augen gesehen, dafern wir diesen neuen Begriff ausschlagen und uns nicht dazu verstehen würden, dass gleichfalls und noch viel mehr IKM. und der Herr Reichskanzler nicht allein sich höchst offendieren würden, sondern auch resolvieret wären, mit uns ganz keine Traktaten ferner zu pflegen oder einige Alliance zu schliessen, also dass wir ganz und gar infecta hätten wieder heimbziehen und bei solchem IKM. wider EFGG. gefassten grossen Argwohn, Unmut, Alteration und elenden Abschiede unzweifellich erfahren müssen, dass EFGG. und dero Lande und Leute in die grösseste Beschwer, Diffikultät und Ungelegenheit würden gebracht und gestürzt werden.“

„Bei solcher grossen Perplexität haben dennoch endlich IFG. in Gottes Namen dahin geschlossen, dass man sich bemühen und versuchen sollte, IKM. und den Herrn Reichskanzler durch dienliche Motiven und Ursachen dahin zu disponieren, dass es möchte bei dem vorigen Begriff gelassen und auf die proponierte Punkte gewierige Resolution erteilet werden; haben auch darauf IFG. nicht allein folgenden Tages, den 15. Februarii beiliegendes Handbrieflein sub Nr. 6 an den H. Reichskanzlern zu dem Ende geschrieben,

Nr. 6. 1632 Februar 15 (25) Frankfurt a. M.
Herzog Adolf Friedrich an Axel Oxenstierna.

„Ich habe empfangen, was mir der Herr gestriges Tages durch den secretarium einliefern lassen und aus Verlesung desselben ersehen, dass es ganz ein neu Werk und Begriff ist. Nun erinnert sich der Herr gutermassen, wie hoch ich jüngsthin, als er mir die Freundschaft erwiesen und zu mir kommen, den Herrn gebeten, weil IKW. zu Schweden schon meinem Bruder und mir eine von IKW. mit Hand und Siegel vollzogene Alliance zugeschicket, welche auch von uns angenommen, nur dass ich wegen der sonderbaren geneigten

Affektion, die IKW. jederzeit zu mir gehabt, gänzlich verhoffet, wann ich zu derselben selbst kommen würde, ich in den wenig vorgetragenen Punkten eine freundvetterliche Milderung von ihr erhalten würde, dass es demnach dabei verbleiben und IKW. auf solche Punkte sich freundvetterlich erklären müchten; habe auch diese Tage etlichemal von IKW. ganz erfreulich und mit höchster Dankbarkeit verstanden, dass sie sich deswegen also gegen mich erweisen wollten, dass ich mit gutem Contentement von ihr scheiden sollte. Und als mir dann nichts höhers angelegen, auch mir und meinem Brudern in der Welt nicht liebers sein kann, denn dass wir solche IKW. zu uns habende sonderbare freundvetterliche Affektion bestermassen beibehalten mügen, ich mich aber befürchte, obschon IKW. diese Tage gegen mir erwähnet, dass ich dabei, was nötig erinnern könnte, dass dennoch, weil sie sich jüngsthin wegen der beschehenen weinigen Erinnerungen und bittlichen Suchens so sehr alteriert, bei diesem ganz neuen Begriff, wann ich dabei, wie der Herr Kanzler seinem beiwohnenden vornehmen Verstande und Diskretion nach leichtsamb und vernünftigt zu erachten, hoher erheischender Noturft nach allerhand Erinnerung tun müsse, IKW. sich noch mehr, welches mir dann herzlich leid sein sollte, offendieren würden, als ersuche und bitte ich den Herrn Kanzler hiemit höchstes Fleisses, er wolle doch zu Verhütung desselben und zu desto schleuniger Abhelfung dieser Sache, weil es bei so weinigen Punkten bald geschehen kann und keiner Weitläufigkeit bedarf und dass ¹⁾ ich aus diesem neuen Begriff mit meinem Bruder zuvorderst nicht kommunizieren kann, IKW. sich auch gegen meinem Bruder und mich erkläret, dass sie uns wie andere Reichsfürsten traktieren und unsere Alliance der hessischen gleich machen wollten, mir die grosse Freundschaft erweisen und es bei IKW. seiner vielgeltenden hohen Autorität nach dahin unbeschwert befordern, dass es bei der einmal vollenzogenen Alliance sein Verbleiben haben und in den vorgetragenen Punkten mir IKW. gewierige Resolution laut gnädigster Vertröstung nunmehr widerfahren muege; damit ich doch einmal der schweren

¹⁾ sic, ftr da.

Herzbekümmernus, die ich diese Zeit her mehr dann zu viel empfunden, entlediget werden und mit fröhlichem Herzen von IKW. als nächst Gott meinem höchsten Freunde und Patron auf dieser Werld meinen Abscheid nehmen und zu dem Meinigen wiedergelangen muege. Daran erweist mir der Herr Kanzler eine solche hohe Freundschaft, die ich sambt meinem Brudern jederzeit höchlich rühmen und dankbarlich erkennen wollen, habe auch zu dem Herrn Kanzlern wegen seiner zu mir habenden wohlgeneigten Affektion das sonderliche Vertrauen, er werde mir dieselbe hierunter verspüren lassen und gebetenermassen behülflich sein.“

„[P. S.] Ich bitt der Herr Kanzler wolle nicht allein vor sich dieses mein Schreiben, wie mein Vertrauen zu ihm stehet, wohl aufnehmen, sondern auch alles bei IKW. aufs beste entschuldigen und zu guter Endschaft richten helfen.“

„sondern es seind auch Herr Passow und ich den 16. zu mehrwohl-gemeltem Herrn Reichskanzler gegangen und allen müglichen Fleiss mit Einführung allerhand beweglichen Motiven und dass je EFGG. nichts getan, wodurch sie meritiret, dass sie von IKM. bei der schon verfassten und mit dero königlichen Siegel und Handzeichen befestigten und von EFGG. acceptierten Alliance nicht gelassen werden sollten, angewendet, denselben dahin zu bringen und zu bewegen. Es ist aber nicht zu erhalten gewesen, sondern es hat sich derselbe ziemlich kommovieret und unter andern angezeigt, dass die Sachen nicht mehr in dem Stande, dass es bei der ersten könnte verbleiben; es wären IKM. solche Sachen zu Ohren gekommen, dass sie sich hinfüro etwas besser vorsehen müssten, dazu wären IKM. von EFG. etzlicher Reden, so sie geführet und deroselben ich diese Tage referieret, berichtet worden, so zu Erhaltung freundvetterlicher Korrespondenz nicht dieneten und IKM. für die EFG. bezeigte Liebe und Freundschaft zu deroselben sich ganz nicht versehen hätten. Wie ich nun alles bestermassen, inmassen EFG. ich berichtet, excusieret und gesehen, dass solches alles ganz nicht hat verfangen wollen, haben wir für diesmal damit unsern Abscheid genommen.“

„Es haben auch EFG. Herrn Bruders FG. nach gehaltener Mittagsmahlzeit mit IKM., so eben die Zeit wegfertig gewesen und auf Kreuznach gezogen, dieses neuen Begriffs halber geredet, und weil IKM., wann IFG. ihrer hohen Noturft nach dabei noch etwas

erinnern würden, vielleicht sich gleichfalls wie vorhin und zweifelsohne noch mehr offendieren müchte, freundlich gebeten, dass es IKM. bei dem vorigen verbleiben und sich in den vorgetragenen Punkten etwas milder vernehmen lassen wollte. Es sein aber dieselbe auf dem neuen gleichfalls steif bestanden, und dass IFG. was sie vor nötig befünde, dabei wohl erinnern müchte, sich freundvetterlich erkläret.“

„Wie nun also kein ander Mittel hieraus und -von abzukommen gewesen, als dass wir entweder re infecta wieder abziehen, oder auch auf diesen neuen Begriff uns einlassen müssen, so haben demnach IFG. nach gehabtem reifen Nachdenken und Beratschlagung das letzte als aus zweien Bösen das geringste mit gewissen Vorbehalt und Kondition, wie hernach soll angezeigt werden, erwählen und belieben müssen; und derentwegen im Namen Gottes sotanen Begriff zur Hand genommen, denselben mit höchstem Fleiss vielmals durchgelesen und durch Verleihung göttlicher Gnade daraus befunden, dass er sehr klüglich abgefasset und an vielen Orten in wenig Worten, ja vielmals in ein einziges Wörtlein viel versteckt gewesen; und demnach bei demjenigen, was hochnotwendig und ohne grosses Präjudiz nicht hat passieret werden können, etzliche notas und correctiones aufsetzen lassen.“

„Damit aber gleichwohl, wann etwa dem Herrn Reichskanzlern nur unsere Meinung und sensus mündlich wäre vorgetragen und die forma verborum et conceptionis zu dessen Abfassung gestellet worden, nicht mehr und grössere Weitläufigkeit, indem etwa das conceptum nicht alsbald, wie wohl vermutlich, nach unser Meinung und Begehren stilisieret worden, entstehen müchten, als habe ich nicht alleine die Erinnerungen recht formaliter abgefasset, sondern auch damit sie mehrwohlgedachten Herrn Kanzlern im Lesen desto weniger remorieren oder offendieren müchten, dem contextui inserieret, inmassen EFG. aus der Beilage sub Nr. 7 gnädig zu ersehen haben.“¹⁾

„Hierauf haben wir auf IFG. Befehlich uns den 18. Februarii zu den kurfürstlich brandenburgischen Herren Abgesandten, als nämlich dem Herrn Kanzlern Götzen und Herrn Leuchtenberg²⁾ begeben, mit denselben aus diesen Sachen ausführlich kommunizieret und mit Anziehung

¹⁾ Siehe unten.

²⁾ Gerhard Romilian von Calckum gen. Leuchtmar.

der naher Anverwandtnus zwischen beeden kur- und fürstlichen Häusern Brandenburg und Mecklenburg und jederzeit und sonderlich anjetzo unter IKD. und EFGG. gepflogenen vertraulichen Korrespondenz und dass sie zweifelsohne jetziger Zeit auch in gleicher Bemühung würden begriffen sein, umb dero ratsames Bedenken freundlich ersuchet und gebeten. Welche dann auch aus sonderbarer wohl-geneigter Affektion sich dazu gern verstanden und uns ihr vor-nehmes Bedenken dahin in gutem Vertrauen eröffnet, dass wir zwar bestes Fleisses zu versuchen, ob es bei dem ersten Konzept der Alliance verbleiben und in den spezifizierten Punkten Milderung erhalten werden könnte. Dafern aber solches nicht, wie es dann die Umstände nicht anders geben, geschehen könnte, müsste man sich auf den neuen Begriff, damit man IKM., weil sie vorhin schon mehr dann gnug alteriert, nicht gar vor den Kopf stossen und die Traktaten ganz dadurch zerstören müchte, nur einlassen und die von IFG. aufgesetzte Erinnerungen, damit sie gar wohl einig wären, IKM. und dem Herrn Reichskanzler beweglich zu Gemüte führen.“

„Gleichergestalt hat sich auch der württembergischer Ab-gesandter, der Herr Kanzler Löffler, wie wir hieraus mit ihm kom-munizieret, erklärt und vernehmen lassen; inmassen denn auch des Herrn Pfalzgrafen Augusti und Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen FGG. IFG. solches also geraten und unsere Erinnerungen also beliebet.“

„Darauf seind wir auf unser Ansuchen den 21. Februarii umb 2 Uhr nachmittags zu dem Herrn Reichskanzler erfordert worden, der IKM. Reichsrat Herrn Sparren zu sich genommen und sich sambt uns niedergesetzt und drei secretarios, als Schwalenberg, Nicodemi und Camerarium hinter sich gestellet und darauf die Alliance, wie sie von ihm abgefasset und von IFG. mutieret und korrigieret worden, von Punkten zu Punkten durchgangen und konferieret, also dass sotane Konferenz bis an den späten Abend nach 8 Uhren gewähret und sich verzogen.“

„Wiewohl nun in sotanem itzgedachten colloquio unsere auf-gesetzte correctiones von dem Herrn Reichskanzlern scharf examinieret und perstringieret, und vorige exprobrationes wegen IKM. fast eiferig repetieret worden, so haben wir doch, so viel Gott Gnade geben, dieselben durch Einführung vieler erheblichen Motiven und Anziehung EFGG. und dero hocherschöpften Lande und Leute

betrübten Zustandes bestermassen behauptet und endlich den Herrn Reichskanzler, wie wir bald von einander gehen wollen, zu etwas mildern Gedanken und dass er alles IKM. favorabiler referieren wollen gebracht.“

„Den 22. ist der Herr Major Loisson ankommen und die Entschuldigungsschreiben wegen des Herrn Obristen Görtzken von EFG. überantwortet, darüber ich mich dann höchlich erfreuet, weil ich dadurch Gelegenheit erlanget, EFG. umb so viel besser zu entschuldigen.“

„Den 28. morgens umb 7 Uhr seind wir auf unser vielfältiges Ansuchen wiederumb zum Herrn Reichskanzler erfordert, der uns praevia excusatione, dass es sich mit der Resolution bis nunmehr in den achten Tag verweilet, angezeigt, dass IKM. nicht allein von ihm referiert, sondern es hätten dieselbe auch selbst gelesen, was IFG. bei dem abgefassten Begriff erinnert und eingeführet. Nun hätten dieselbe in bemelten Begriff nichts anders setzen lassen, als dass von deroselben EFGG. zu ihren Landen und Leuten restituieret worden und dabei konservieret werden und sie dessen, weil sie je keinen Fuss breit mehr darin gehabt und dasselbe sonsten wieder zu erlangen ihnen die geringste Mittel und Hoffnung nicht übrig gewesen, von EFGG. Dank haben müchten. Sie befänden aber hingegen aus allen beschehenen Verweigerungen und Diskursen, dass sie solches Ziel bei ihnen nicht erreicht, indem sie sich in allem dermassen zuwiderlegten, dass sie nicht allein für sich nichts tun, noch dasjenige, was ihnen keinen Schaden gebe, auch von andern, welche IKM. nicht so hoch als EFGG. obligieret wären, gern zugegeben, als die Zölle und die Münze, nicht einmal verstatteten, sondern auch noch dazu deroselben ihre competentem actionem ganz abschneiden wollen, welches sie sich zu EFGG. nimmer versehen hätte. Damit man aber deroselben wohlgeneigtes Gemüt noch mehr und recht verspüren müchten, so liessen sie endlich geschehen, dass es in Art. 1 auf die restitutionem possessionis gerichtet würde, aber mit nichten könnte noch sollte die clausula „salva actione“ ausgelassen werden. — Wegen Wismar und Warnemünde könnte auch der Artikul dahin gemildert werden, dass E. und dero Herrn Bruders FGG. respective insgesamt und absonderlich die Jurisdiktion verbliebe. — Die Kontribution betreffend, sähen IKM., dass EFGG. doch in effectu nichts tun wollten, dessen sich wohl jedermänniglich müchte verwundern,

wann man konsiderierte, was andere Provinzien, die IKM. nicht so hoch obligieret wären als Mecklenburg, bei derselben täten; inmassen sie dann auch in den Werbungen, Einquartierungen und Durchzügen deroselben fast nichts wollten zu Willen sein. — Die confiscationes wollen IKM. auf das beschehene vielfältiges, bewegliches Ersuchen in futuris casibus endlich fallen lassen und EFGG. allein übergeben.“

„Es ginge aber deroselben nicht weinig zu Gemüt, dass EFG. die von IKM. den Obersten Ramsay und Winckel beschehene Donation und gegebene königliche Parole nicht soweit hätten respektieren mügen, dass, weil doch die Güter verwirket und auf andere Personen würden transferieret werden, IKM. auch EFG. in dero habenden jure feudi ganz nicht hätten präjudizieren wollen, sondern diese beede Obristen nicht weniger als andere vasalli dieselben gebührlich von EFG. rekognoszieren sollen, sie denselben diese beide Güter zu Ehren und Respekt IKM., von deren sie doch das ganze Land wiederbekommen, nicht einmal hätte geben und verlehnen wollen, und wären deswegen auch IKM. auf den Herrn Generaln Totten übel zu sprechen.“

„Im übrigen liessen es IKM. bei dem Begriff allerdings bewenden; da uns nun dasselbe also beliebete, hätte es seine Richtigkeit, wo nicht, wäre es auch gut. Es hätten IKM. nicht ihrenthalben, sondern EFGG. zu gut sich zur Alliance verstanden; hätten sie es nicht angefangen, wollten sie es nicht tun; inmassen dann diese und dergleichen Disputaten IKM. schon dahin bewogen, dass sie mit andern keine mehr machen wollten, auch schon etzliche abgeschlagen hätten. Es könnten doch IKM. und EFGG. wohl gute Freunde sein, EFGG. könnten alsdann ihre Sache richten, wie sie aufs beste könnten, das wollten IKM. auch tun, sie wollten aber zu EFGG. Defension und Konservation unverbunden sein.“

„Hierauf und was sonst dergleichen mehr von dem Herrn Reichskanzler vorgebracht, haben wir angezeigt, dass wir von Herzen ungeru und mit Betrübnis vernähmen, dass IKM. die beschehene Erinnerungen und Bitten so gar übel aufgenommen und EFGG. bei deroselben über alles Verhoffen und Vermuten in so gar böses Konzept geraten. Wir wären aber dessen in unserm Herzen gewiss und könnten dem Herrn Reichskanzler beständig versichern, dass EFGG. nicht allein IKM. herzlich liebeten und die grosse Wohltat mit dermassen dankbaren Herzen jederzeit erkannt und noch

tächlich erkannten und rühmeten, dass sie IKM. nächst Gott für ihren grössten Freund und patronum hielten und ehreten, sondern auch alles, was nur in ihren und ihrer armen, bis auf den äussersten Grad erschöpften Untertanen geringen Vermögen noch übrig wäre, schuldiger Gebühr nach gern aufsetzen würden. Weil aber gleichwohl aus der betübten Experienz notorium und einem jeden, der aus Mecklenburg käme, der elende Zustand des Landes und der Untertanen bekannt, als hätte ja die höchste Not erfordert, solche offenbare Wahrheit und grosse Not des Landes IKM. und dem Herrn Reichskanzler zu verstehen zu geben; nicht dass man sich ganz entziehen wollte, welches man weder vor Gott noch vor der ehrbaren Welt vor sotane grosse Wohltat verantworten könnte, sondern nur wegen der wahren Impossibilität umb gnädigste Milderung zu bitten und sich vorzusehen, dass man IKM. nicht ein mehres, als hernach aus allen und äussersten Kräften prästieret werden könnte, zusagte, und dann dadurch dieselbte, wann sie sich darauf verliessen und gleichwohl dasselbe hernach nicht erfolgen könnte, zu grösser Offension bewegen müchte. Es wäre ja IKM. und dem Herrn Reichskanzler die geringe Gelegenheit des Landes und hingegen die grosse erschreckliche, von so viel Jahren hero von den Kaiserlichen und nun dies Jahr hero von der königlichen und EFGG. eigen Soldateska bei währenden Belagerungen und sonst ausgestandene Kriegslast, Verwüst- und Verheerung gnugsamb bekannt. Aus diesem Fundament und ganz nicht einiger widersätzlichen Verweigerung dessen, was man sonst wohl tun könnte, rühreten alle beschehene Erinnerungen und Bitten her, wie die dabei angezogene bewegliche Motiven und Ursachen gnugsamb bezeugeten“.

„Die im 1. Artikul gesetzte clausulam „salva“ hätten IFG. daher verboten, weil sie dafür gehalten, dass dadurch IKM. gegen EFGG. getanes Anerbieten, sie plene in ihren alten Stand zu restituieren und deswegen von ihnen keine Erstattung zu begehren, in Zweifel gezogen werden könnte; dass sie aber IKM. sonsten gegen andere sollten ihren Zuspruch wollen abschneiden, das wäre niemals und so wenig in ihre Gedanken gekommen, dass sie auch sich geneigt und schuldig erkannten aufs beste befördern zu helfen, dass IKM. für die grosse Freundschaft und Wohltat, so sie Gott dem Allerhöchsten zu Ehren und Erhaltung seines heiligen Worts und wahren christlichen Religion den sämtlichen hochbedrängten evangelischen Fürsten und Ständen in Deutschland

mit dero ewigen unsterblichen Nachruhm erwiesen und bezeiget, mit gebührenden hohen Dank begegnet werden müchte. — Wegen der Zölle hätten ja EFGG. solche durchdringende erhebliche Ursachen einführen lassen, dass daraus nicht anders zu ersehen, dann dass dadurch sowohl ihre Stadt Rostock gleich Wismar in äusserstes Verderb und Abgang ihrer Kommerzien und Nahrung kommen, als auch per consequens das ganze Land in unüberwindlichen Schaden würde gebracht und gestürzt werden. Wann es ausser dem wäre, wollten EFGG. hierin IKM. ganz gerne gratifizieren. Bäten derohalben nochmals höchstes Fleisses, dass, da es immer mueglich zu erhalten, sie damit verschonet bleiben, und also die gute Stadt Rostock wiederumb etwas respirieren und zu voriger Nahrung und Kommerzien umb des ganzen Landes Besten willen allgemach wieder gelangen müchte. Bevorab weil auch ohne das die künftige Erfahrung geben würde, dass IKM. wann sich also aller Handel von der Stadt unzweifelich verlieren würde, deswegen schlechten Nutz, EFGG. aber unüberwindlichen Schaden haben und bekommen würden. — Wegen der Münze seind auch vorige rationes beweglich erwidert und repetieret worden. — Wegen Wismar und Warnemünde täten wir uns gegen IKM. bedanken. — In puncto contributionis bäten wir IExz. höchstes Fleisses, sie wolle doch in Erwägung der vorigen Motiven, nach dero habenden viel vermügenden Autorität bei IKM. es dahin bringen, dass an den 15000 Rt. monatlicher Kontribution eine gnädigste Milderung erhalten und das initium derselben nicht auf den längst abgewichenen Monat Octobris vorigen Jahres, wie in dem Begriff gesetzt, weil ja solches eine pure lautere Unmueglichkeit wäre, und solche vorige Monat über vorhin schon ein so mächtig hohe summa wegen der beschehenen Belagerungen und zwar in die 40000 Rt. monatlich auf das Kriegswesen allhie aus dem Lande verwendet worden, sondern auf den Tag der Vollenziehung dieser Alliance gesetzt und davon, was auf künftige Durchzüge, Werbungen, Guarnison und Einquartierung gehen würde, abgezogen werden müchte. — Punctum confiscationis anbelangend täten wir uns wegen EFGG. für beschehene gnädigste Erklärung untertänigst bedanken; so viel aber EFG. in specie betreffen täte, müsste ich wohl bekennen, dass es EFG. hierin wohl sehr uneben und unglücklich erginge. Sintemal dieselbe einzig und allein in Respekt IKM. und dadurch deroselben königliche freundvetterliche

Gunst und Favor umb so viel mehr zu erhalten und zu vermehren, das Gut Toitkenwinkel dem Herrn Generaln Totten, weil er ein so vornehmer Diener und Offizierer, auch geborner Untertan IKM. und von derselben EFG. in der anbefohlenen Kriegsexpedition adjungieret worden, verehret und geschenket; also dass EFG. dasselbe, womit sie verhoffet IKM. fernerer Favor zu erlangen, derselben zur Disgrazie gediehen und ausgeschlagen. Den Obersten Winckel betreffend wäre ja noch res integra und hätte meines Wissens derselbe einen Verwalter im Gut. Und würden sich in diesem allen EFG. gegen IKM. also schicken und bezeigen, dass dieselbe daran ein gutes contentement haben würde.

„Im übrigen wollten IFGG. und wir ja nimmer verhoffen, dass IKM. sich dermassen gegen sie würde alteriert haben, dass sie sogar von ihnen Hand abziehen und die Alliance ganz bleiben und zurücksetzen wollte. Es stünde je nächst Gott zu IKM. EFGG. einige Hoffnung und Trost, sie würde je dasselbe nimmer über ihr Herze bringen können. Es wollte doch IExz. die Alliance noch einmal unbeschwert zur Hand nehmen und da in unseren Erinnerungen etwas wäre, was wir mit Fug nicht begehren könnten, solches ändern und IFG. solch Konzept kommunizieren; es würden EFGG. so viel in der Welt immer mueglich und tunlich sich IKM. accomodieren und bequemen.“

„An dieses petitum hat der Herr Reichskanzler ganz nicht wollen, sondern immer IKM. gegebene endliche Resolution angezogen, und da EFGG. nicht gesinnet wären, die Münz, Zölle und den 19. Artikul zu admittieren, so dürfte es im andern auch keiner weiteren Diskurse und würde nichts daraus. Zu dem, so erklärten wir uns auch wegen der Kontribution also, dass man wohl sähe, dass es lauter nichts damit wäre, weil man anitzo nicht einmal dasselbe zu geben gedächte, was man hiebevorn in Mecklenburg schon geboten hätte.“

„Wir haben aber nichts desto weniger nochmals inständig angehalten, und den punctum wegen der Münz und Zölle noch einmal IFG. zu referieren uns anerbotten. Es wollten inmittelst auch IExz. nicht allein bei IKM. EFGG. Bestes wissen und alles auf mildere Wege richten helfen, und in puncto contributionis es gleichfalls gewiss dafür halten, dass nichts anders als die wahre Impossibilität unser vielfältiges Suchen und Bitten wegen Milderung der Summen, darumb wir dann auch nochmals zum höchsten wollten

gebeten haben, heraus gepresset hätte, sondern auch sich gnädig belieben lassen, die Mühe auf sich zu nehmen und das Konzept zu revidieren und alsdann IFG. zuzuschicken; welches dann noch endlich, wie wohl schwerlich erhalten worden.“

„Sonsten hat auch IEzz. des von EFG. an IKM. bei dem Major Loisson eingeschickten Schreibens erwähnt und gesagt, dass dasselbe also abgefasst wäre, dass er froh wäre, dass es IKM. selbst nicht gelesen. Hierdurch habe ich nun Ursach genommen, hieraus mit IEzz. etwas weitläufiger zu reden und die unbegründete Beimessungen, damit EFG. bei IKM. beschweret worden, der Gebühr nach abzulehnen und zu beantworten. Mit Anzeige, dass der Herr Reichskanzler je leichtlich und hochvernünftig zu erachten hätte, nachdem EFG. so gröblich bei IKM. unschuldiger Weise angegeben, dass sie ja dazu nicht hätte stillschweigen können noch sollen, sondern IKM., dass sie hierin hintergangen und nicht recht berichtet wäre, freundvetterlich anfügen und also wie einem jeden privato und redlichen Mann freistehet und obliegt, sich der Gebühr nach verantworten müssen.“

„Den 2. Martii Freitags vormittags ist des Herrn Reichskanzlers Secretarius Nicodemi zu mir gekommen und das Konzept der Alliance eingehändiget, mit diesem Bericht, dass IEzz. auf unser inständiges Ansuchen in etzlichen Punkten dasselbe geändert und die summam der Kontribution auf 12000 Rt. gebracht, und stünde nun dahin, ob IFG. dasselbe verlesen und sich darauf erklären wollte. Ich habe mich wegen IFG. höchlich deswegen bedanket und solches IFG. zu hinterbringen erboten und gebeten, weil er seiner Entschuldigung nach obliegenden Geschäfte halber nicht länger zu erwarten hätte, er wollte sich belieben lassen auf den Abend unbeschwert wieder zu IFG. zu kommen und mit derselben Abendmahlzeit zu halten, und würden sich IFG. gegen des mit der Resolution gefasst halten.“

„Hierauf ist nun IFG. derselbe Begriff, wie er verändert, vorgelesen und von Wort zu Wort deutsch gegeben und befunden worden, dass gottlob ziemlich viel erhalten; und demnach in fine principii quoad specificationem scopi hujus foederis; item art. 1. quoad restitutionem possessionis; art. 2. verba: ac in vicinia; art. 3. verba: si quid uspiam etc.; art. 4. verba: nisi communicata re; art. 6. ibi: Ast semper durante bello etc.; art. 7. ibi quantum per praesentis etc.; item: aut operant militi etc.; art. 9. verba: ac

isicuti angere; art. 10. verba: pro tuendis; item duodecim millia tem divisis ditionibus; item Abzug wegen Werbung und Winterquartier; art. 11. ibi et nobis una centesima; omnisso toto articulo 13. de confiscationibus; art. 19. ibi aut jure in sequiorem sensum etc. et art. 21. ibi mille pedites et centum equites EFGG. gratifizieret worden.“

„Alldieweil aber noch über die Zölle, Münze und Durchzüge, davon alle fernere Bitte ganz umbsonst gewesen, gleichwohl noch andere passus übrig geblieben, dabei notwendige Erinnerung haben geschehen müssen, so haben demnach IFG., ob sie sich schon neben uns erinnert, wie übel vorige Erinnerung aufgenommen und wie vielmehr dasselbe anitzo, da man in so viel Punkten uns gratifizieret, geschehen würde, dennoch hoher erheischender Noturt nach etzliche passus notieret und gegen des Secretarii Wiederkunft aufgesetzt, umb zu versuchen, ob noch in denselben eine Milderung zu erhalten sein müchte, inmassen aus der Beilage Nr. 8 zu ersehen.“¹⁾

„Wie nun der Secretarius auf den Abend sich wieder eingestellt, ist mit ihm in IFG. Gemach aus den aufgesetzten Punkten konferieret und er fleissig sowohl vor als nach der Mahlzeit er-sucht und gebeten worden, seinem besten Vermögen nach zu ver-suchen, ob nicht diese aufgesetzete petita also könnten erhalten werden; und ihm hinwiederumb Zusag geschehen, dass EFGG. solchen grossen Fleiss und Bemühung dankbarlich gegen ihm zu rekompensieren gnädig geneigt wären; welches er dann auf sich genommen und seinen besten Fleiss darin zu tun versprochen.“

„Folgenden Morgen, als den 3. Martii, ist der Secretarius Simon Gabriel zeitig zu ihm geschickt und er durch denselben er-innert und gebeten worden, weil IFG. IKM. vorhabenden eiligen unvermütlichen Aufbruch von hinnen vernommen, er auch auf Strassburg verreisen müsste, er wollte doch vor allen Dingen und mit höchstem Fleiss befördern, dass zuvorderst dies Werk seine Richtigkeit erlangen müchte, und ist ihm auch sonderlich der 19. Artikel nochmals rekommandieret worden.“

„Hierauf ist er umb 10 Uhren zu Herrn Passowen und mir gekommen und uns angedeutet, dass er mit allem Fleiss IExz. die Sache vorgetragen und diese endliche Resolution bekommen: in

¹⁾ Siehe unten.

art. 1. könnten die Wort „singulos pluresve“ durchaus nicht ausgeschlossen und das Wort „alios“ substituieret werden; denn obschon IKM. die sumptus belli IFGG. nachgelassen, so hätten sie doch solches ihnen als dero nahen Anverwandten getan; was sie aber zu den Reichsfürsten ingemein vor Zuspruch hätten, das würden auch IFGG. als Mitreichsfürsten mit tragen helfen und dessen sich nicht entbrechen. — in art. 2. wäre der Zusatz und restrictio ad verbum „aliunde“ beliebt. — in art. 6. sollte gleichfalls das verbum „hoc“ inserieret werden, inmassen dann auch das gebetene rescriptum erfolgen sollte. — in art. 7. wäre die additio „salvo etc.“ in allem angenommen worden; die übrige clausula „simulatque etc.“ wäre und stünde nicht zu erhalten. — in art. 10. hätte er von der Kontribution-Summa noch 2000 abgehandelt und es auf 10000 gebracht; das initium contributionis aber auf den diem der Vollziehung der Alliance zu bringen, hätte nicht gehen wollen; weil aber gleichwohl an diesem Punkte EFGG. und dero Landen und Leuten merklich gelegen und solches über 100000 Fl. in den schon passierten fünf Monaten anlaufen würde, als ist ihm nicht allein umständlich und beweglich remonstrieret worden, dass es über die Unmöglichkeit auch die höchste Unbilligkeit sein wollte, wann EFGG. von den passierten Monaten, darin sie schon so mächtig grosse Unkosten gestanden, noch eins die Kontribution geben und also mit mehr dann gedoppelten onere belegt werden sollten, sondern auch danebenst aufs höchste gebeten worden, hierin noch einmal ein Versuch zu tun, und sollte inmittelst in den Originalen, weil sie schon geschrieben würden, an dem Ort, gleich wie kurz vorher, da die summa soll gesetzt werden, auch geschehen, so viel spatii ledig gelassen werden; welchs er zugesagt und dessenwegen seine Reise nacher Strassburg aufzuschieben und IKM., weil sie heut schon aufgebrochen, nachzureisen versprochen. — Die centesimam art. 11. anlangend wäre dieselbe also zu verstehen, dass EFGG. von demjenigen, was IKM. an 100 Fl. Wert nehmen würden, EFGG. jederzeit eins bekommen sollten. Die restrictio ad portus sollte gebetener massen ausgelassen werden. Zur Einnahme aber und Administration der Zöllé, weil IKM. gemeiniglich auf ihren Orlogschiffen den Zoll einnehmen, könnten dieselben niemand darzu verstatten, gäbe auch nur lauter Querelen unter den Dienern. Es wollten IKM. EFGG. deswegen mit guter Richtigkeit begeben. — In art. 17. wären die Wort „quod huic

adversetur etc.“ schon in sequenti articulo gesetzt. — Den 18. und 19. Artikul betreffend hätte er die aufgesetzte formulam „quamvis etc.“ dem Herrn Reichskanzlern vorgetragen. Es hätten sich aber IEzz. darauf erklärt: es hätten dieselbe Wort nichts zu bedeuten, weil doch richtig, dass EFGG. Reichsfürsten wären und verblieben; weil aber künftig malitiosa ingenia könnten darüber kommen und das ganze foedus darüber in Zweifel ziehen, als wollten IKM., dass solches solle ausgelassen werden.“

„Darauf er fortgereiset und wegen des Anfangs der Kontribution seinen besten Fleiss anzuwenden höflich versprochen, inmassen er dann auch solches redlich prästieret und vermittelst des Herrn Reichskanzlers Rekommodation das initium auf den 1. Martii bei IKM. erhalten; dass also dieser Secretarius wegen seines getreuen grossen Fleisses, unverdrossenen Bemühung und EFGG. und dero ganzen Lande zu grossen Nutz geleisteten Dienste wohl eine gute Rekompense meritieret hat. Ich geschweige, wie dem Herrn Reichskanzler als einen bei IKM. vielgeltenden vornehmen Herrn und der in dieser Sache viel Mühe und Arbeit gehabt, hierunter vor allen Dingen dankbarlich zu begegnen sein wird, inmassen EFG. sampt dero Herrn Bruders FG. solches leichtlich und hochvernünftig zu erachten haben.“

„Und ist also hiemit, nachdem wir auch noch solch einen vornehmen Punkt mit EFGG. und dero Lande merklichen Besten abgehandelt und in allem übrigen ein mehres zu erhalten uns alle Hoffnung gänzlich abgeschnitten worden, endlich im Namen der heiligen Dreifaltigkeit mehr erwähnte Alliance, welche viel Mühe und Arbeit und EFG. Herrn Bruders FG. zu ihres fürstlichen Hauses und ganzen Landes Nutz und Besten bei IKM. mennigen harten Stand und viele Herzenbetrübnus und schlaflose Nachten gekostet, obgesetztermassen, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt EFG. künftigen Ratifikation, also wie das Original besaget, vollzogen und geschlossen worden.“

„Darauf dann noch selbigen Tages nach gehaltener Mittagsmahlzeit IFG. sampt Herrn Pfalzgrafen Augusti FG., so auf Mainz IKM. nachgefahren, von derselben, weil sie ihr Vorhaben und Marsch ferner in Franken gerichtet, ihren Abscheid zu nehmen; welches dann auch geschehen. Und seind IFG. wie sie IKM. bis Stein das Gleit gegeben, den 6. wieder auf Frankfurt gekommen und den 9., nachdem der Trompeter mit dem andern Exemplar der Alliance

von IKM., so es unterschrieben, wieder zurück gelangt, und IFG. und ich vorher den Herrn Reichskanzler besucht und ihm valediziert, dabei es dann allerhand gute Diskurse gegeben, im Namen Gottes von Frankfurt wieder aufgebrochen und endlich durch desselben gnädige Verleihung IFG. mit guter Gesundheit den 23. zu Schwerin und ich den 25. ejusdem allhie bei EFG. wieder angelanget.“

„Datum Güstrow, den 18. Maji Anno 1632.

EFG. untertäniger und gehorsamer Diener
Johan Cothman.

Beilage 5 und 7 zur Relation Cothmanns.

Neuer Begriff eines Bündnisses der Herzöge von Mecklenburg mit Schweden, aufgesetzt von Axel Oxenstierna und am 14. (24.) Februar 1632 den Mecklenburgern übergeben (Beil. 5); rechts steht, „was IFG. (von Mecklenburg) bei dem neuen Begriff erinnert und in acht zu nehmen gebeten“ (Beil. 7). — s. o. S. 328 u. 332. — vgl. Sverg. trakt. V. 704.

Nos Gustavus Adolphus etc. nosque Adolphus Fridericus et Joannes Albertus duces Megapolitani etc. nostro nostrorumque heredum ac successorum necnon respective regnorum, ducatum et provinciarum nomine universis ac singulis, quorum interest aut quomodolibet interesse potest, hisce notum testatumque facimus, Quod cum paucis abhinc annis exorto per imperium Romanum Germanicae gentis motu universali omnis tam religionis quam publica libertas contra pacem religionis ac prophanam ipsasque imperii Germanici leges fundamentales concisa sublataque esset; atque inde enatum, ut Caesar arrogato aut verius arrepto absoluto dominatu per exercitum catholico-romanae ligae ad oppressionem evangelicorum roborato, plurimos principes ac status non adhibito electorum, principum atque ordinum consilio et consensu dignitatibus, juribus, privilegiis, bonis exutos partim proscripserit, partim exilio multatos aut paupertate rerumque omnium inopia oppresserit; quo singulis aut sublatis aut enervatis, caeteris in servitutum datis dominaretur, atque postmodum ad vicinos subjugandos rebus necessariis praeparatis observatisque occasionibus tanto accederet paratior et gradu pressiore. Cujus destinati effectum nos duces Megapolenses aliquot jam annis contra jus fasque, leges et constitutiones imperii ac religionis prophanamque solennem pacem inauditi atque indefensi

sola injustissimorum armorum vi, raro exemplo in Germania vix audito, ditionibus bonisque nostris exuti sensimus, nihil nobis opitulante vel innocentia nostra vel regum, electorum principumque intercessione sedula et denegato etiam ipso justitiae rigore, ut nulla nobis relicta fuerit spes aut ratio nisi per arma ad jus nostrum redeundi. Idcirco denegata justitia et per iniquitatem oppressi, cum in amicis et ceteris ordinibus imperii vel eadem vi et dominatu gravatis, vel partium studio abreptis nihil spei relictum animadvertemus, ne in perpetuum exularemus ac in nos ipsos posteritatem nostram et subditos ducatusque nostros injurii essemus, id quod natura et ratio cunctis mortalibus dictat, ut vim vi repellant, arripentes, cum vires nobis propriae deessent, ad S. R. Dig^{em} Sueciae veluti cognatum nostrum et maxima nostri commiseratione motum confugimus. Et nos rex Sueciae non immerito cognati sanguinis rationem habendam rati, simul perpendentes miserabilem amicorum atque ipsius etiam religionis per imperium statum, ex quo ad nos et in regna nostra temporis lapsu infinita mala redundare possent, neque id agitari clam esset, cum sine ulla nisi stabiliendi absoluti atque ulterius in vicinos proferendi dominatus causa cuncta maris baltici per imperium litora ab insolentissimo milite tenerentur; Ipseque Caesar nusquam a nobis laesus et non denunciato bello exercitum in nos suum bis immisisset, legatosque nostros, quos renovandae amicitiae causa miseramus contemptim et contra mores gentium humanarum rejecisset, plurimisque injuriis aliis nos affecisset: Id tandem dedimus justissimis precibus consanguineorum nostrorum, ut armis illorum restitutionem (quae justitiae clementiaeve via obtineri non poterat) ingressi Germaniae solum, divina adjuvante dirigenteque bonitate, feliciter tentaverimus ac denique ejecto hoste loca omnia ducatus recuperavimus. Succeedente itaque tam prospere benignitate Dei negotio, postquam nos duces Megapolenses neque frui neque tenere jus nostrum possimus, nisi ab ser^{mo} rege Sueciae id habeamus et in eo conservemur, nosque rex Sueciae nihil habeamus magis in votis, quam videre restitutos cognatos nostros suisque bonis juribusque fruantes atque in iis conservatos: ideo re bene accurateque deliberata

visum est utrique parti commo- visum est utrique parti commo-
dissimum, foedere jungi nos et dissimum, in nomine sanctae et
regna, ducatus, ordines subditosque individuae trinitatis ad ejusdem
nostros, sicuti inter nos de con- divini nominis honorem verbique

ditionibus convenit ad modum sui propagationem, tum nostram nostrorumque ordinum ac subditorum nec non oppressorum imperii Romani statuum, qui utrique nostrum bene affecti huic foederi debite nomen dare voluerint, restitutionem ac conservationem nec non religionis statusque mutuam libertatem foedere jungi nos et regna, ducatus, ordines, subditos nostros, sicuti inter nos de conditionibus convenit ad modum sequentem.

1) Primo nos rex Sueciae armis nostris recuperatum ducatum Megapolensem cum adjunctis dominiis reddimus illis ducibus Megapolensibus, cognatis nostris, cum suis munimentis, civitatibus, dignitatibus, privilegiis, redditibus, juribusque omnibus, ut illis uti, frui non minus nunc quam ante libere ipsis liceat jusque sit; salvo hoc foedere nostro sequentibus articulis uberius descripto, et actione nobis, heredibus, successoribusque nostris regnique Sueciae adversus singulos pluresve imperii status ex hoc bello enata competente.

2) Ast cum isthaec recuperatio conservari ac firmari nequeat, nisi parta et recepta vi armorum defendantur, donec stabiliri pax universalis per imperium ac in vicinia possit:

idecirco nos rex Sueciae testandi summi nostri in cognatos nostros amoris atque affectus causa, promittimus nomine nostro, heredum ac successorum nostrorum atque regni nostri Sueciae, nihil nos quod in nostra potestate est intermissuros, sed viribus nostris omnibus enixuros adversus quemcunque, ut in ducatus juribusque

1) Primo nos rex Sueciae illis duces Megapolitanos, cognatos nostros, contra omne jus et fas ducatus suis ejectos in pristinam eorum restituimus possessionem, ita ut illos cum omnibus locis, civitatibus, munimentis, dignitatibus, regalibus, privilegiis redditibus, jurisdictione juribusque omnibus eo modo quo ante in perpetuum pro se et heredibus suis tenere ac possidere, illisque uti, frui non minus nunc quam ante libere ipsis liceat jusque sit, excepto eo, de quo specialiter hoc foedere aliter conventum.

suis postliminio recuperatis Dil^{ca} Suae conserventur et manuteneantur. Vicissim nos duces Megapolenses restituti rebus juribusque nostris et in pristinam libertatem statumque adserti, tum quod R. S. Dig^{ca} Sueciae nos subditosque nostros ac ducatus in suam tutelam ac protectionem susceperit, promittimus nostro posterorumque nostrorum ac subditorum nomine, nos acceptum beneficium grato animo semper reputaturos atque agnituros esse; ac primum quidem in tuitionem nostri atque causae communis per Germaniam vires nostras subditorumque nostrorum omnes cum S. R. Dig^{ca} conjuncturos ac optima fide summoque studio usque ad felicem rerum exitum (quem divina bonitas lagiri dignetur) cooperaturos; deinde etiam R. S. Dig^{ca} ejusque successores et regnum Sueciae haud deserturos in ipsorum necessitatibus, quae vel ex hoc bello vel aliunde

resultare possunt, ac multo minus prout infra in art. 21. dispositum, quicquam unquam facturos esse, resultare possunt, ac multo minus quod vergere aut trahi in prae- quicquam unquam facturos esse, judicium illorum queat. quod huic foederi adversetur.

3) Sit ergo mutuum foedus inter nos regem Sueciae, heredes ac successores nostros, reges regnumque Sueciae ex una, et nos duces Megapolenses, posteros nostros ac ducatus ex altera parte perpetuum, quo obstringimur ad mutuum amorem, benevolentiam, subsidium pro cujusque viribus et, ut in posterum convenerit, nos rex Sueciae ad tutelam, nos rex Sueciae ad tutelam, nos duces Megapolenses ad subsidium, duces Megapolenses ad subsidium, operam fidelem et constantem operam fidelem et constantem gratitudinem. Siquid uspiam agitari intellexerimus in praejudicium alterius praejudicium agitari in S. R. Dig^{ca} regnique Sueciae, id tellexerit, id tempestive monebit, tempestive monebimus, et quantum omniaque detrimenta ac discriminata in nobis, detrimenta discrimina pro virili avertet et praeminaque S. R. Dig^{ca} regnique cavebit. Sueciae avertemus et praecavebimus.

Alter faveat alteri, neque unquam se participem faciat consiliorum, quae agitantur in alterius partis praejudicium aut damnum, ac multo minus cum malevolis rationes aut operas conjungat, ut fida sit et firma amicitia, decora tantis principibus tam arctis sanguinis et aliis nexibus junctis.

4) Nos rex Sueciae de pace cum Caesare ejusque cohaerentibus peracturi

non sumus nisi inclusis Dil^{bis} S., non sumus, nisi ex scitu et voluntate Dil^{um} Suarum ipsisque indignitati ac juri cognatorum nostrorum ducum Megapolensium; nosque duces Megapolenses vicissim nihil unquam cum Caesare aut quam episcopatum, justissimisque ligisticis principibus eorumque postulatis de totaliter cassanda [et] cohaerentibus vel tractaturi vel nulliter facta translatione ducturi, multo minus conclusuri tuum suorum in ducem Fridlandensem, obtinendaque ejusdem plenissima renunciatione condigne et plene caveatur et satisfiat, inque eam conditionem sint statutae, ne amplius a quoquam hujus conjunctionis et imploratae tutelae nostrae nomine laedi possint. Nosque duces Megapolenses vicissim nullam cum Caesare aut ligisticis principibus eorumque cohaerentibus de pace tractationem vel per nos vel per alios inibimus, nisi ex scitu et voluntate regis Sueciae.

5) Ut autem belli a nobis rege Sueciae et confoederatis Germaniae principibus civitatibusque adversus persecutores evangelicae religionis pro libertate publica suscepti ratio eo melius constet, nos duces Megapolitani absolutum foederis hujus idque comitantis belli directorium R. S. Dig^{ti} Sueciae deferimus, ut id gerat ex usu et necessitate temporum, prout conducere belli rationibus ac causae communi sibi nobisque judicaverit. Quod nos rex Sueciae in nos recipientes, id cavere Dil^{bis} S. ducum Megapolensium volumus, ut si quando vel injuria vel aliquo casu humano bellum (quod Deus avertat) relabatur aut retrahatur in ditiones S. Dil^{um}, nosque ipsi distracti reliqui belli vel onere vel ratione non possimus ipsi praesentes rem bellicam administrare, substituemus virum aliquem aptum et S. Dil^{bis} non ingratum, qui durante bello praesto sit Dil^{bis} S. et rem militarem ex consilio Dil^{um} S. dirigat nostro nomine,

hac lege, ut sit nobis specialiter obstrictus nostraque mandata immediate accipiat et obsequatur.

6) Postulat belli ratio, ut transitus commerciaque hosti praecludantur, semperque aperta sint militi atque exercitui nostro. Ideo nos duces

Megapolitani promittimus, omnem Megapolitani, quo magis praesens hoc christianum R. S. Dig^{ti} propositum facilitetur, promittimus, omnem

omnino hostibus malevolisque Sueciae R. Dig^{ti} aut causae communis ac nostrae militum collectionem et conscriptionem, tum transitum et commorationem semper a nobis praecludi et averti debere, neque nos illos unquam in castra, munimenta aut civitates nostras recepturos; Ast semper

liberum fore

durante hoc bello liberum fore

S. R. Dig^{ti} ex usu suo et communi militem colligere et conscribere in ditionibus nostris atque abducere cum placuerit, tum etiam cum exercitu transire provincias nostras, et si res ac rationes belli requirant, munimenta ac civitates firmare praesidio ad avertendam ingruentem aliquam calamitatem, fore et hoc eidem liberum quovis loco ducatus nostri, hac lege, ut praesidiarius miles, dum isthic haeret, non S. solum R. Dig^{ti} sed etiam nobis ad rationes hujus foederis sit sacramento obstrictus, et politica administratio cum jurisdictione et imperio nec non juribus ac privilegiis nobis, prout ante fuit observatum, salva relinquatur. Quod si quae lis oriatur inter praesidiarium militem atque ordines ducatus aut subditos singulos aut universos, ea per mutuos utriusque partis aequali numero deputatos commissarios audiatur ac decidatur. Ut vero militis collectio transitusque minime subditis noceat, omnisque quaerelae ansa praecidatur,

id nos rex Sueciae serio ac severe nostris officialibus ut praecaveant mandabimus, nihilque in nobis patiemur desiderari, quin quantum per belli difficultates licet, rigor justitiae observetur, et miles iis, quae vigore specialis conventionis offeruntur, contentus sit.

conventum est, ut ea, quae in dictam militum collectionem, commorationem et transitum a nobis ducibus Megapolitanis nostrisque subditis impensa fuerint, de promissa menstruae contributionis summa subtrahantur et deducantur; quin immo nos rex Sueciae non solum serio ac severe nostris

officialibus mandabimus, ut ad implenda haec omnia, detrimenta vero ac damna praecavenda et resarcienda rigor justitiae observetur; verum etiam quo magis subditi Dil^{num} S^{rum} ab omni invasione et injuria tuti sint, permittimus et concedimus Dil^{bus} S., ut palantes praedantesque milites nostros comprehendere ac in eos debito modo praevia cognitione animadvertere illis liceat.

7) Cum vero nihil sit magis praesenti statui rerum conveniens, quam ut S. R. Dig^{tas} adeo procul regno suo progressa pro restitutione amicorum secura sui reditus consilliorumque pro causa communi et amicorum susceptorum reddatur; tum ut ea loca in sua potestate habeat, quae apta in nostro ducatu navium stationi reperiantur: nos duces Megapolenses consensimus et consentimus hisce, ut S. R. Dig^{tas}

retineat Wismariam cum adjunctis urbem et portum Wismariensem munimentis Walfisch et ceteris, cum adjunctis munimentis Walfisch et ceteris, tum fortalitium et Warnemundam et ostium Warnemundensem ad fluminis Warnae cum adjuncto portum Warnemundensem ad munimento. Illaque cuncta et securitatem suam, usque dum singula muniat, firmet et validiora bellum hoc Germanicum certa reddat reparandis augendisque stabillique pace finiatur, in potestate veteribus munimentis, vallis et sua retineat, praesidiis operibusque aggeribus novis loco commodo tam vetera reparando, quam nova extruendis. Etsi belli ac securitatis extruendo, prout R. S. Dig^{ti} ratio postulet, ut in propinquo vel modissimum et nostris ducatibus in insula Poel aliquot munimenta utilissimum visum fuerit, firmet nova erigantur, erit et id S. R. ac muniat; ita tamen ut horum Dig^{ti} ad suum beneplacitum locorum dominium et administratio libera; in quorum usum etiam politica cum jurisdictione et operas rusticas concedemus, aut imperio, nec non juribus et operanti militi e cassa publica privilegiis ac redditibus nobis, ut pecuniam dietim subministrabimus. antehac fuit, salva relinquatur Civitatem vero Wismariensem cum et libera, omniaque ibidem praeter munimento Walfisch et ceteris, munimentorum reparationes vel

tum Warnemundam R. S. Dig^{tas} Sveciae tenebit cum jure ac jurisdictione omni ad dictam civitatem et munimenta spectante et portibus connexis, propriumque suum praesidium et gubernatorem nemini, nisi sibi ac regno suo Sveciae obstrictum imponet, ut eo tutius regia classis illic stare ac hybernare queat; idque usque ad exitum hujus belli, donec rebus pacatis ac tranquillatis pace universali restituta de omnibus inter S. R. Dig^{tem}, confoederatos principes et status imperii ac hostem convenerit, ex cujus conventionis praescripto utrinque standum erit.

extrucciones necessarias in antiquo et pristino statu permaneant, nec quicquam dictis in locis in nostri nostrorumve subditorum atque ita in specie etiam nostrae civitatis Rostochiensis praejudicium in oppidulo Warnemunda jureque commerciorum innovetur. Et si belli ac securitatis ratio postulet, ut in propinquo vel in insula Poel aliquot munimenta nova erigantur, erit et id S. R. Dig^{ta} ad suum beneplacitum sub eodem modo liberum, in quorum usum etiam operas rusticas concedemus, quantum per praesentis temporis difficultates licebit.

Quaecunque vero loca, urbes vel munimenta in ducatus S^{ra}m Dil^{um} hoc belli tempore nos rex Sveciae pro securitate nostra praesidiis nostris occupabimus et firmabimus, ea Dil^{us} S. statim bello hoc Germanico universali pace sopito, cum omnibus pertinentiis, juribus ac regalibus pristinis restituemus, nullasque plane munitionum aliasve impensas (quando quidem pro singulari illo, quo Dil^{us} S. complectimur affectu, omnes illis belli sumptus praeter eos, de quibus hoc foedere specialiter cautum, benigne remisimus et hisce remittimus) a S. Dil^{us} requiremus.

8) Recuperatis arcibus et civitatibus nos duces Megapolenses tales officiales praeficiemus, qui hostibus aut malevolis causae communis aut S. R. Dig^{is} nec obnoxii sint; iisdemque serio mandabimus, ut S. R. Dig^{is} ad id deputatis ministris in omnibus,

quae ducatum nostrorum tuitionem concernunt, manu porrigant et juvent.

9) Copias nostras, quas hactenus conscripsimus aut in posterum colligere poterimus, omnes S. R. Dig^{ti} in usum communis causae tradituri sumus, exceptis necessariis praesidiis locorum munitorum;

ac sicuti augere in dies exercitum Weil das Vermögen nicht da, S. R. Dig^{ti} non intermissuri sumus, IKM. Armee täglich zu stärken, ita ex contrario omnem militis collectionem, diribitoria et concursus auch an dessen Statt die monatliche Kontribution gegeben wird, als hostibus et malevolis S. R. Dig^{ti} werden IKM. IFGG. nicht vermodis omnibus inhibebimus, et si denken, dass sie nicht versprechen, quis de facto id attentaverit, pro was sie nicht prästieren können; viribus nostris disjiciemus. so ist auch das übrige wegen der Werbung etc. schon in dem 6. Artikel enthalten.

10) Ad gerendum bellum et feliciter ad exoptatum finem perducendum magnae requiruntur copiae et immensi sumptus, quibus comparandis tollerandisque nos rex Sueciae non modo hactenus eduximus et evocavimus florem juventutis regni nostri et in posterum durante bello saepius evocare cogimur; sed impendimus quoque hactenus et impensuri sumus magis aliorum quam nostra causa cunctos regni nostri ordinarios extraordinariosque redditus non sine summo ordinum subditorumque nostrorum onere ac querelis collectos, unde non parum regnum nostrum enervatur statusque rerum nostrarum nonnihil in discrimen conjicitur. Quod nos duces Megapolenses probe considerantes, nihil magis aequitati consonum duximus, quam pari promptitudine, si nequeamus majore, respondere S. R. Dig^{ti} affectui in rem communem et nostram directo. Itaque pro reficiendis copiis regiis collectionem militum in ducatus nostris promovebimus et subditos vasallosque nostros postulante necessitate ad requisitionem S. R. Dig^{ti} congruo tempore et sub privatione feudi evocabimus, eorumque opera et servitiis sub S. R. Dig^{ti} directione pro tuendis provinciis nostris in hoc bello utemur. Deinde etiam pro tollerandis necessariis bellorum sumptibus ac ne ob eorum defectum alia majora incommoda exoriantur, convenit, ut ex ducatus nostris menstruatim quindecim millia imperialium solvantur, divisis ditionibus nostris ut inde praesidia, quae locis

in decem aequales partes et ex qualibet decima parte menstruatim mille quingentis imperialibus S. R. Dig^{tas} assignatis, ut vel hinc illos exigere, aut ex camera nostra, prout visum fuerit commodius, recipere S. R. Dig^{tas} ministris liberum sit: initio sumpto a primo octobris anno supra 1631, et continuando usque ad exitum hujus belli.

Hisce subtrahetur quicquid impensum fuerit a subditis ducatum in praesidia Wismariense et conjunctorum munimentorum vel Warnemundae, quae S. R. Dig^{tas} soli obstricta sunt, non numeratis aut consideratis iis, quae impenduntur in nostra ducum Megapolensium caeteris locis imposita praesidia, sicuti neque consideratis, quae in collectione militis aut transitu secundum tenorem certae transactionis impensa fuerint.

ducatuum nostrorum R. S. Dig^{tas} imponere necessarium duxerit, alantur, ceteraque inibi militiae onera sustineantur, et quod reliquum fuerit R. S. Dig^{tas} quocunque voluerit convertat, quod vero defuerit ab eodem suppleatur, initio sumpto a anni currentis 1632 et continuando usque ad hujus belli exitum.

Wegen der Summen wird IKM. höchstes Fleisses gebeten, IFGG. und des armen ruinierten Landes Gelegenheit anzusehen und diese summam gnädigst zu mildern und den Anfang derselben bis auf die Vollenziehung dieser Alliance zu richten; in sonderbarer Betrachtung, weil diese vorige Monat her IFGG. schon mit ihrer Lande angenscheinlichen, unsäglichen grossen Verderb monatlich schon mehr hergegeben, als diese monatliche Kontribution, so IKM. von IFGG. können begehren, über dreimal austräget, dass demnach IFGG. die ungezweifelte Zuversicht zu IKM. haben, dass, wann sie nur dieses erinnert werden, sie von diesen passierten Monaten nimmer etwas begehren werden.

Weil auch IFGG. eine gewisse summam werden kontribuieren und der modus collectandi ihnen heimbgestellt, als werden IFGG. darob sein, dass die summa, dazu es IKM. denselben werden kommen lassen, müge unfeilbar auskommen, und wird demnach

billig ausgelassen, was de divisione provinciae et exactione commissariorum gesetzt worden.

Anlangend die Werbungen und Durchzüge, da wollen IKM. gnädigst beherzigen, wie schwer ja unmöglich IFGG. fallen würde, wenn sie über die monatliche Kontribution noch damit sollten beleget werden. Wird derhalben höchlich gebeten, es auf die Masse, wie bei dem 6. Art. erinnert, zu dirigieren und es bei demselben Artikel verbleiben zu lassen.

11) Praeter haec ad sublevandos praedictos immenses sumptus consentimus hisce, ut S. R. Digestas ad Warnemundam et Wisnariam inque portibus et fluminibus ducatus nostri caeteris vectigalia instituat, salvis vectigalibus nostris veteribus, ad modum in portibus Pomeraniae receptum et usitatum.

12) Si belli necessitas ac ducatus Megapolensis securitas exegerit majores praeter ordinaria praesidia copias, aut ut regio exercitui de hybernis ibidem provideatur, horum dispositio dispensatioque concedatur utriusque nostrum deputatis commissariis, quorum officium erit et militi de necessariis secundum tenorem praecedentis articuli sexti providere, ac simul id agere, ut subditi ducatum quam minime fieri possit onerentur, et justitia administretur, disciplinaque conservetur. Sciscendarum vero contributionum ratio nobis ducibus Megapolensibus et nostratibus reservatur, modo id, quod promissum est, menstruatim solvatur.

Dieser Artikel wird von IFGG. aus den hiebevorigen angezogenen hochwichtigen Ursachen aufs höchste verboten.

Majores copias oder auch einen ganzen königlichen exercitum in hybernis zu unterhalten und nichts desto weniger monat-

lich zu kontribuieren, ist eine wahre Unmöglichkeit.

13) Postquam ad requisitionem nostram regis Sueciae vasalli S. Dil^{um} uti ante praesto esse teneantur, fierique possit, ut quis quive vocati contumaciter emanserint, idcirco nos rex Sueciae Dil^{bus} S. manus auxiliares praebimus et contumaces ad debitum obsequium cogemus, hos tam pro hostibus habendo cum fuerit necesse, quam ad dictam feudi privationem contra eosdem exequendo. Quo casu S. Dil^{bus} dominium directum manebit, utilitate in usum communem relata, provisuri ut id datum executioni Dil^{bus} S. conservetur. Foederis vero scopo obtento, aut si interea aliter convenerit, utilitas cum proprietate consolidata domino directo accedet. Nulli vero ad hunc modum delinquentium vasallorum nos rex Sueciae sine S. Dil^{um} consensu delicti veniam indulgebimus.

Weil IFGG. eine gewisse summam kontribuieren, bitten sie, dass solche Fälle, die sich auch sonst fast nunmehr schwerlich begeben werden, cum utilitate ihnen verbleiben mögen.

14) Ad praecavendas lites inter utriusque nostrum officiales aliasque rerum confusiones convenit, ne quis alterius transfugas, seu officiales, seu milites gregarios, equites peditesve, aliosve maleficos ad se receptos suis servitiis adscribat, tueatur aut consilio operave juvando impunitatem praestet; quin potius quocunque loco reperti fuerint, seu in ducatu seu extra (in quibus inquirendis mutuas operas conferemus), noxii illico comprehensi debito supplicio subjiciantur. Subditi vero, si comprehendi nequeant, honoribus, dignitatibus, privilegiis ac juribus privabuntur, neque alteri sine alterius consensu cuiquam facti veniam dare fas erit.

15) Publicatis mandatis nostris avocabimus subditos vasallos nostros sub signis hostilibus merentes prima quaque occasione, eos-

que sub poena confiscationis bonorum tam allodialium quam feudali-um, tum amissione vitae ac honoris ad obsequium et signa nostra revocabimus, ita ut in eum eosve, qui non paruerint ad praescriptum diem, seria executione procedatur.

16) Commercia inter nostros regis Sueciae ac ducum Megapolensium subditos regnorumque ac ducatum nostrorum incolas libera minimeque impedita erunt, et solutis vectigalibus utrinque a magistratibus locorum tam navigationis usus, quam commercandi libertas omni meliore modo promovebitur, tum favore mutuo, tum indilata, ubi opus erit et implorabitur, iustitiae administratione.

17) Cum belli gerendi ratio Dieser Artikel wird wegen nobis regi Sueciae vix constare der hiebevör angezogenen hoch-possit, nisi monetae nostrae usus wichtigen Ursachen nochmals apud confoederatos et imprimis höchlich verboten.

ad mare balticum sit: idcirco nos duces Megapolenses recipimus et volumus, ut ubique locorum in nostris ditionibus Suecica moneta valeat et acceptetur, et si quis nostratium contravenerit in eum debito modo animadvertemus.

18) Foedus inter nos regem Sueciae, successores nostros reges et regnum nostrum Sueciae ex una et nos duces Megapolenses ducatusque nostros ex altera partibus ad modum et leges supradictas in initum, hisce fide regia ac ducali sancte utrinque servatum iri promittimus et spondemus; ac ne oblitteretur temporis injuria aut personarum mutatione, semper decimo quovis anno elapso renovabitur et firmabitur, nec quisquam nostrum absque pleno consensu alterius partis ab eo recedet. Nos quoque duces Megapolenses promittimus, nos cum nemine, quisquis is fuerit, nemine excepto, tractatum

ullum aut foedus

ullum aut foedus, quod huic ad-
versetur,

inituros, multo minus cum hoste pacturos esse. Et nos rex Sueciae vicissim promittimus, oblata tractandi cum quoquam occasione, nihil nos constituros de S. Dil^{bna} earumve ducatibus ac subditis, nisi simul comprehensis et ex earum scitu ac voluntate.

19) Ne vero arctissimo foederi Quemadmodum vero hoc foedus huic nostro fraus ulla fiat, aut nostrum tantum abest, ut contra

ocasio et praetextus sit hominibus imperium, ut etiam respective pro temerariis ejus infringendi, volumus sano imperii statu in pristina sua utrinque et hisce statuimus, ut forma, tranquillitate et libertate cuncta quae hic transacta sunt, religionis et politica, contra pacis regia ac ducali fide servantur, publicae turbatores tuendo sit neque adversus haec ulla exceptio ininitum; ita nec per id nos duces Megapolitani ab imperio Romano pactorum, foederum aut nexuum circulo Saxonico nos subtrahimus, inprimis nos duces Megapolenses probe considerantes, restitutionem nostri et conservationem debita officia nostra, quamdiu in ducatus nostris pendere a S. R. nobis reciprocum praestiterint nec Dig^{to}: declaramus hisce, nexum quo hisce pactis contravenerint, expresse reservamus, nec statum imperio aut circulo Saxoniae vel ducatum et provinciarum nostrarum hisce mutamus aut quicquam vicinis caeteris obstrictos nos aliud praeter haec imperio vel habemus, nihil officere aut praejudicari debere aut posse huic foederi nostro, promittimusque et juribus aut privilegiis nostris spondemus, nihil nos cum quoquam, universalibus vel singularibus sive in imperio, sive extra acturos detrahimus aut derogamus, sed aut conclusuros esse, quod adversetur hisce pactis promissisque inviolabilemque conservamus. nostris, aut jure in sequiorem sensum aut horum praejudicium trahi queat. Proinde ne arctissimo huic foederi nostro fraus ulla fiat aut occasio et praetextus sit hominibus temerariis ejus infringendi, volumus utrinque et hisce statuimus, ut cuncta quae hic transacta sunt, regia ac ducali fide servantur, neque adversus haec ulla exceptio valeat antiquorum seu novorum pactorum, foederum aut nexuum homagii; reliquae, quae sequuntur, continentur praecedentibus et artic. 4. et 18.

20) Si quid hostilitatis in futurum alterutri exstiterit ex occasione hujus foederis, nos rex Sueciae cum regnis nostris protegemus et defendemus S. Dil^{es} ducum Megapolensium eorumque ducatus; et nos duces Megapolenses reciproce id beneficii agnos-

centes, si quid S. R. Dig^{ta}, successoribus aut regno Sueciae ob foederis hujus rationes aut ejus effectum enatum fuerit inimicitiae bellive, reciproce ad subsidium pro virili subministrandum teneri nos, heredes nostros ac ducatus debere promittimus ac spondemus.

21) Sopito divina juvante Weil dieses in 3. art. auf eine clementia hoc bello Germanico et fernere künftige Vergleichung et tranquillatis rebus nostris ducum gesetzt und IFG. nicht zweifeln, Megapolensium firmum nihilominus es werden sämtliche evangelische manebit et servabitur foedus hoc; Fürsten und Stände sich für die Nosque duces Megapolenses, si hohe und grosse Freundschaft, so contigerit S. R. Dig^{tem}, heredes IKM. denselben in Leistung dero ac successores ejus et regnum mächtigen Hülff und Rettung aus Sueciae involvi bellis aliis, promittimus nos, heredes nostros et dero Nöten und Drangsalen er ducatus mille pedites et centum wiesen, sich also bei künftigen Traktaten gegen IKM. bezeigen, equites regi regnoque Sueciae in dass sie daraus derselben dank subsidium missuros, nostrisque bares Gemüt in Werk und in der sumptibus sustentaturos esse Tat wird zu verspüren haben, durante bello, aut ejus loco demselben auch IFGG. wegen der pecuniam subministraturos, qua hohen Dankbarkeit, dazu gegen secundum rationem temporum IKM. sie sich sonderlich obligat mille pedites et centum equites erkennen, nicht allein sich gerne conscribi et ali possint. gemäss verhalten und bezeigen, sondern es auch bestermassen zu befördern sich schuldig und geneigt befinden und höchlich angelegen sein lassen wollen: Als stellen IKM. IFG. freundvetterlich anheimb, ob sie bis auf solche allgemeine Vergleichung und Verpflichtung IFGG. befristen wollen, damit durch gesamptes Zutun aller evangelischen Fürsten und Stände IKM. mit desto grösserem Respekt und Nachdruck hierunter beegnet und an die Hand gegangen werden müge. Gleichwohl aber mit dem freundvetterlichen Anerbieten, da IKM. belieben sollte, mit IFGG.

deswegen vorher eine Vergleichung zu treffen, dass IFGG. zu Kontentierung (!) erwähnter ihrer schuldigen Dankbarkeit hierin IKM. auch gern gratifizieren und nach ihrem geringen statu und erschöpften Landes kundbarer Ungelegenheit gegen dieselbe also erklären wollen, dass sie davon verhoffentlich ein freundvetterliches contentement haben und tragen sollen; jedoch wann hernächst IFGG. sampt andern ihren evangelischen Mitfürsten und Ständen ein allgemein Vergleichung mit IKM. treffen werden, sie alsdann dazutreten und andern ihren Mitfürsten gleich gehalten und bei ihren gewöhnlichen Reichsanschlag gelassen werden, und was demselben sonsten darin zu gute mächte disponieret werden, auch IFGG. zu besten und zu statten kommen und gedeihen, und daran diese itzige Verpflichtung ihnen unpräjudizierlich sein.

22) Tandem si de aliquo capite vel hactenus dictorum vel in posterum addendorum articulorum aliave re quacunque quaestio aut controversia oriatur inter nos ipsos, regnave ac ditiones aut status nostros, non committetur ea lis resve discrimini gladii aut armorum, sed mutuis pari numero commissariis amicabiliter componenda aut decidenda. Inter quos, si ob votorum paritatem compositioni decisionive remora fuerit injecta, res ad arbitrum, libera utriusque partis electione, aut hac non procedente, sorte designandum referetur, ex cuius arbitrio pars utraque stabit.

In quorum omnium fidem ac robur perpetuo valiturum supra memorati nos Gustavus Adolphus rex Sueciae et nos Adolphus Fridericus et Joannes Albertus duces Megapolenses nomine nostro regnique Sueciae ac ducatus Megapolensis foedus hoc regiis et

ducalibus manibus nostris propriis subscripsimus et ex certa scientia sigilla nostra appendi volumus. Actum Francofurti ad Moenum die . . Februarii anno millesimo sexcentesimo trigesimo secundo.

Es hätten zwar IFG. gern gesehen, weil sie ohne Willen und Vorbewusst dero Herrn Bruders FG. und ihrer Ritter- und Landschaft von der ersten Alliance abzuweichen und einen neuen Begriff anzunehmen und zu schliessen sich nicht bemächtigt befinden, auch befürchtet, dass IKM. sich durch ihre Erinnerung, so sie hochehrwürdiger Noturft nach dabei tun musste, offendieren würde, dass es demnach bei der ersten von IKM. vollzogenen Alliance verbleiben und sie auf die proponierte Punkte sich zu gnädigster Milderung gegen IFG. erklären mügen. Alldieweil aber höchstgedachte IKM. sich gegen IFG. erklärt, dass sie nur alles, was sie vor nötig befünde, dabei erinnern und anzeigen sollte, sie wollten solches ganz gern vernehmen und in allem guten auf- und annehmen: so haben demnach IKM. IFG. hierin wie auch in allem, was ihr nur auf der Welt möglich und tunlich, mittelst itzerwähnten Vorbehalts gratifizieren wollen und derowegen, was sie vor hochnötig befunden und wohin etwa die Artikel zu richten sein müchten, aufsetzen und damit es IExz. dem Herrn Reichskanzlern in dem Durchlesen desto bequemer fallen müchte, die Erinnerungen dem contextui inserieren und nicht absonderlich aufsetzen lassen wollen. Und weil dann gleichwohl IFG. dieselbe also beschaffen halten, dass sie auf keiner Unbilligkeit beruhen, sondern auf IKM. principalem scopum (als dass dieselbe aus sonderbarer Liebe und Affektion sie und dero Herrn Brudern in ihren vorigen alten Stand zu restituieren sich mit dero ewigen unsterblichen Nachruhm gegen sie und die ganze Welt erklärt; hingegen auch alles, was zu IKM. vollkommenen Versicherung dienet, ihr nicht weniger als an andern Örtern in IFGG. ganzen Lande eingewilliget; und dann zu schuldiger Hilf und Fortsetzung ihres christlichen Intents und Vorhabens alles, was nur in ihren und des ganzen Landes Mächten ist, hierin offerieret wird) einzig und allein zielen und gehen: als ersuchen IFG. IExz. hiemit gunstig und höchstes Fleisses, dieselbe wolle nach ihrer sonderbaren Dextérité und Diskretion alles dieses und sonderlich IFGG. und dero armen Lande betrübten, elenden und hochbeschuldeten Zustand mitleidentlich erwägen und seinem Wohlkönnen nach bei

IKM. es dahin befördern, dass IFG. hierin freundschaftlich geruhet und gebetenermassen die Artikul eingerichtet werden, und also IFG. numehr nach so geraumer Zeit der grossen Unkosten dieser Örter entfreiet und mit gutem contentement zu den ihrigen ehist gelangen mügen. Solches wird IKM. bei jedermänniglich zu fernern hohen königlichen Ruhmb und immerwährenden herzlichen Affektion gereichen, und werden es umb dieselbe wie auch IExz. IFG. sampt dero Herrn Bruders FG. mit allen respektive freundschaftlichen Diensten und gonstigen Bezeigungen jederzeit dankbarlich zu verschulden und zu erkennen schuldiger Gebühr nach höchstes Fleisses sich angelegen sein lassen.

Beilage 8 zur Relation Cothmanns.

Fernere Erinnerungen bei dem zuletzt übergebenen Begriff.
s. o. S. 340.

- ad art. 1. Weil IKM. Ihren FGG. aus freundschaftlicher Liebe und Affektion die Kriegeskosten erlassen, solches auch noch gestriges Tages gegen sie wiederholet, als hätten sie zu bitten, ob nicht allen Irrungen vorzukommen, vor die Wort „singulos pluresve“ möchte gesetzet werden „alios“.
- ad art. 2. In fine post verbam „aliunde“ addendum: uti infra art. 20. de eo dispositum.
- ad art. 6. Wird nur incuria describentis in versiculo „Ast semper durante bello“ das Wörtlein „hoc“ ausgelassen sein.
- ad art. 7. post verba „munimento adjuncto“ bitten IFG. zu desto deutlicher Verständnus diese weinig Wort zu setzen: salvo nobisque reservato dominio istorum locorum et jurisdictione tam civili quam criminali in cives subditosque nostros, nec non regalibus, redditibus caeterisque juribus nostris pristinis usuque et jure commerciorum.

Nachdemmal IKM. wie obgesagt IFGG. die belli sumptus nachgegeben, als zweifeln sie nicht, es werde dieselbe anstatt der folgenden Wörter dieses inserieren zu lassen sich gnädigst belieben lassen: post verba „exitum hujus belli etc.“ Simulatque vero bellum hoc

Germanicum universali pace sopitum fuerit, nos rex Sueciae omnia loca, quae in Dil^{num} S. ducatibus praesidiis nostris occupavimus et firmavimus, Dil^{bus} S. cum omnibus pertinentiis, juribus ac regalibus pristinis restituemus, nullosque plane munitionum aliasve impensas (quando quidem pro singulari illo, quo Dil^o S. complectimur affectu, omnes illis belli sumptus, praeter eos, de quibus hoc foedere specialiter cautum, benigne remisimus et hisce remittimus) a S. Dil^{bus} requiremus.

ad art. 10. Da es IKM. aus freundvetterlichen guten Willen zu den 10000 Rt. wollten gnädigst kommen lassen, hätten IFG. höchlich darumb zu bitten; sonderlich aber zweifeln sie ganz nicht, es werde der Anfang auf die Vollenziehung dieser Alliance gesetzt werden.

ad art. 11. Centesima dilucidius exprimenda, omittenda verba (ad portus Warnemundensem et Wismariensem exacti).

Weil auch sowohl wegen eines Dieners, welchen IFGG. dazu mit verordnen müssen, als sonsten des ganzen Werkes halben nötig sein will, dass darein ehist Richtigkeit gemacht werde, als stellen IKM. IFG. anheimb, was sie deswegen vor Verordnung tun wollen.

ad art. 17. Post verba „tractatum ullum aut foedus etc.“ addendum: „quod huic adversetur“; weil es ohne das den Verstand hat und auch sequ. art. 18. ebenwohl enthalten.

Ob zwar auch schliesslich noch etzliche passus wären, darin IFG. umb eine geringe Veränderung zu bitten hätten, so wollen doch IFG. zu Verhütung besorgender Offension und damit sie umb so viel mehr IKM. beständige freundvetterliche und königliche Affektion, Gunst und Favor konservieren und beibehalten mügen, dieselbige hiemit nicht ferner behelligen.

ad art. 19. Ob nicht zu erhalten, dass derselbe aufs wenigste nach folgender Gestalt gefasset werden müge: Quamvis vero nos duces Megapolitani per hoc foedus nos ab imperio Romano circulove Saxonico non subtrahimus, nec statum ducatum et provinciarum nostrarum hisce mutamus, aut quicquam aliud praeter haec imperio vel

jurisdictioni, legibus aut statutis, juribus aut privilegiis nostris universalibus vel singularibus detrahimus aut derogamus, sed eundem potius hoc foedere sartum inviolabilemque conservamus: Tamen ne arctissimo huic foederi nostro fraus ulla fiat, aut occasio et praetextus sit malis hominibus temerariis ejus infringendi, volumus utrinque et hisce statuimus etc. usque ad verbum homagii inclusive.

II.

Briefwechsel Gustav Adolfs mit den Herzögen zu Braunschweig - Lüneburg, nebst einigen anderen verwandten Aktenstücken.

12.

1629 Dez. 13 (23). Upsala.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. Ausfertigung.

Ut Dil. Vra. ratione istius negotii, cujus exordium ab illa per nuperas suas factum, quodque nobis gratissimum est, de mente nostra certior fiat atque una intelligere possit, quantopere nos ejus studiis conatibusque bonum publicum praesertim concernentibus faveamus, mittimus ad Dil^m V^m exhibitorem praesentium, consiliarium nostrum, Christophorum Ludovicum Raschium in Sagnitz et Valck hereditarium, equitem auratum; rogamus itaque etc.

Dabantur in regia nostra, quae Ubsaliae est, die XIII mensis Decembris anno M. DC. XXIX.

13.

s. d. [1630 April].

Bericht Johannis v. Drebber an den Ritter Christoph Ludwig Rasch, schwedischen Legaten in Deutschland, über seine Verhandlungen mit Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover Mscr. K. 5. Fol. 9 ff. — Eigenhändig. — Die in [. . .] gesetzten Worte sind hinzugefügt, da das Papier durch Mäusefrass gelitten hat.

Nachdem dem hochedlen gestrengen und vesten Herrn Christoph Ludwig Raschen, Rittern, der KM. der Reiche Schweden geheimen Rate und itziger Zeit hochansehnlichen Abgesandten in Deutschland

grossgünstig gefallen, aus gewissen notwendigen Ursachen in seiner an Ill^m H. Georgen zu Braunschweig-Lüneburg tragender ambasciata meiner Person nachgemelter massen sich zu bedienen, ich auch in SFG. Residenz zum Herzberge den 5. Aprilis dieses 1630. Jahres angelangt und durch ein Schreiben meine Anwesenheit und derselben Ursache SFG. eröffnet und umb eine geheime Audienz gebeten, als habe ich dieselbe alsobald bei SFG. in dero Zimmer erhalten, unterdessen aber hat es bei dem Hofgesinde überall das Ansehen und Prätext gehabt, ob wäre ich von meinem gn. Fürsten und Herrn, Herzog Wilhelmen zu Braunschweig-Lüneburg¹⁾ an SFG. abgeschicket, in solchem Namen ich daselbst auch gehalten.

Wie ich aber zu SFG. ins Gemach kommen und die Diener abgetreten, haben SFG. angefangen und gesagt: Sie hätte aus dem ihr zukommen Schreiben meine Anwesenheit, auch die Ursache vorstanden; was ich nun deswegen ferner vorzubringen, wollte sie gerne vornehmen.

Darauf habe ich diesergestalt angezeigt: SFG. würde sich gn. zu erinnern geruhen, dass vor diesem ihr mit mehrern von mir vorbracht, welchergestalt die KM. in Schweden vorscheidenlich vorkommen, dass SFG. vor andern Fürsten nicht allein mit besondern Tugenden und heroischen fürstlichen Qualitäten begabt, sondern auch SFG. hochgemelte KM. jedezeit in ihren militärischen Prozeduren, wie auch sonsten [hoch] und wert gehalten; welches dann [bei S]KM. eine gleichmässige Favor [und] Affektion zu SFG. dergestalt [verursacht?], dass IKM. SFG. [gern?] kennen, in nähere Verstandtnus [zu] derselben treten, auch da es Zeit [und] Gelegenheit leiden wollte, dieselbe auch wohl umb sich sehen und haben müchte. Zu solchem Effekt nun zu gelangen und damit auch SFG. umb so viel mehr höchstgedachter KM. gute Konzepten realiter zu verspüren und sich zu vorassekurieren haben müchte, hätte sie obhochgedachten ihren geheimen Rat mit Werbung an SFG. abgefertiget. Weiln derselbe aber in dem Herauskommen vormerket, dass wann er seinem habenden Befehl gemäss allhie bei SFG. in der Person sich instellte, solches ihr einen beschwerlichen Argwohn, ihme Herrn Gesandten aber nicht geringe Gefahr gebären und dadurch diese gute intentiones interrumpiert werden müchten, so hätte er mich dahin vermucht, weiln vor diesen ich mit SFG.

¹⁾ Zu Harburg.

dieser vornehmen Sache halber mehr kommuniziert, ihr diese ambasciata zu eröffnen; und stellte der Herr Abgesandter SFG. anheim, durch wen und an welchem Orte SFG. bequem, ihn hören zu lassen; wäre er alsdann erbietig, auf deswegen ihm vorbrachtes Kreditif das Seinige demselben zu exhibieren und was sein allergnädigster König ihm befohlen, demselben zu eröffnen. Interim täte er zu Hamburg subsistieren, SFG. Verordnung erwarten und gelebete der Zuvorsicht, sie würde diese seine Meinung aus angezogenen Bewegnissen sich gefallen lassen und selbst gut befinden. Cum annexa oblatione et salutatione.

Darauf resolvierte sich SFG. solchergestalt, dass ihr lieb wäre, dass die KM. sie mit dieser Beschickung gewürdiget, und ob sie wohl den Gesandten (nach dem sie dann seiner Person und Qualitäten halber umständlich fragete) in der Person zu der KM. Respekt nicht allein, sondern auch sonsten vor sich selbst gerne hören und in loco haben müchte, so sehe sie aber nicht, wie ohne sondere Gefahr solches geschehen könne, und wann sie deswegen bereits auf einer Jagt eine fügliche Anstaltus tun könnte, würde [vor] dero Diener es schwerlich in ge[heim] bleiben, ohne dass auch ohne [Pass er?] nicht wohl zu ihr gelangen [könne?].

Derowegen wann es dem Herrn Gesandten [...] hätte SFG. es gerne gesehen, dass [...] mir dieselbe an ihr zu reportieren anvertrauet oder annoch anvertrauen würde.

Ich demonstrierte, wie ich dafür es erachtete, dass der Herr Abgesandter wegen hohen Respekts der KM. dieselbe also schlechts niemandt aufgeben könnte, auch mir dieselbe also auf- und anzunehmen nicht gebührete, sondern der Sachen Importanz, als beider hohen Personen stima erfurderte, dass in geziemender Solennität SFG. jemandem in specie ausser meiner Person dazu Befehl aufgetragen würde, schlug auch modos et personam vor, wie es füglich geschehen könnte. Welches SFG. plazitiert und von mir umb mehrer Geheimnus begehret, beikommendes Schreiben an den Herrn Abgesandten zu begreifen, daraus derselbe grossgünstig zu ersehen, dass SFG. Curdt Plato Gehlen, Obersten und Landdrosten der Grafschaft Diepholz, dazu gebührlich legitimiert und befehligt; gestalt dann SFG. nach desselben getaner Relation sich fürstlich und wohl resolvieren und dero behuf gegen diese Pffingsten¹⁾ zu Zell anlangen werden.

¹⁾ Juni 9/19.

Aus allen Umständen aber habe ich gesehen und verspüret, dass SFG. diese ambasciata sehr wert und genehm gewesen und halte ich gänzlich und ohne allen Zweifel dafür, SFG. hätten den Herrn Abgesandten zu hören sich selbst in Person nacher Hamburg gerne erhoben, wann sie nicht die Beisorge getragen, dass sie als ein bekannter Fürst an dem Orte, daselbsten die Spionerei ohne das sehr praktikabel, bei dieser Sache wären ausgekundschaftet.

Nach solchem und wie man zur Tafel kommen, diskurrierte SFG. aber unvermerket und per occasionem einer Nachfrage, was man von der KM. neues in Hamburg hätte, sehr viel und rühmlich von dero königlichen guten Kriegsmanieren und Prudenz, erwähnnete auch, dass sie von dem Arnimb viel davon gehöret, auch d[er von ?] Varensbeck dieselbe oftmals et [qui]dem per comparationem sed dissimilium der KM. zu D[änemark] gerühmet.

Zu Abends und wie SFG. [mir ?] nicht erlassen wollte, nahm sie nach aufgehobener Tafel mich auf eine Seite in dem Gemach allein und redete daselbsten über eine Stunde von höchstgedachter KM., lobte ihre militärische Intentionen et ita inter discursum trank sie eins mit dem voto IKM. Gesundheit, repetierte es auch andermals auf dero glückseligen Success mit gn. Begehren, ich solches unvormerkt unterm titul aller deren, die es mit dem evangelischen Wesen getreulich meinen, an andere zu vorbringen. In summa, in allen Manieren bezeigten sie sich sehr affektuos, fragte auch gar fleissig nach, ob mir dann nicht wissend, was der kgl. Abgesandter in commissione und Werbung hätte. Ich berichtete, dass ich davon nichts vornommen, mutmassete aber, dass SKM., als welche SFG. heroisch Gemüt und denen, welche die Waffen liebten, wohlaffektioniert, würde dieselbe ohne Zweifel in ihren militärischen Expeditionen gerne um und bei sich haben wollen. Welches sie demonstrierte et verbis et gestu wie lieb ihr solches, wann sie mit guten Effekten nur zu Werke richten könnte, sein sollte; zeigete auch nochmals in gn. Vertrauen dabei an, dass Kursachsen darauf bedacht wäre, sie auch in Bestallung zu nehmen und müchte noch wohl eine Werbung bei derselben abgeben.

Ich remonstrierte wie solche Bestallung gute compatibilia wären und wie Kursachsen ohne eines auswärtigen Potentaten und in specie höchstgedachter KM. Assistenz nunmehr, da alle Mittel aus Händen gelassen, nicht aufkommen könnte, und wie füglich und bequem gemelte beide Potentaten [in] gute enge Vorständnus

einer [den] andern, insonderheit und vor[nehm]lich die KM. Kur[sachsen] durch Mechelburg, Pommern [und] Schlesie succurieren, sublevieren und [rem] perditam mit solcher einmütigen Zusammensetzung restaurieren könnten. Deme SFG. dann gn. Gehör gaben und wohl astipulierten, und frageten und diskurrierten weitläufig und viel, aber affektionierlich wohl von der KM. Intention und Vorhaben ihres durch gemeinen Geschrei erschollenen Zuges in Deutschland und urgierte fast hierinnen sehr meine Beantwortung und Resolution. Ich, der von solcher vermeinten Impresen nichts wusste, auch in omnem eventum davon zu diskurrieren nicht gebührte, dennoch aber damit in soweit es sich tun lassen SFG. sekundierte, zuvorderst aber als ein geringster der KM. alleruntertänigster Diener hohen Respekt mich konformierte, zeigte ich an: da SKM. etwas wie das gemeine Geschrei und Fama fast geben wollte in desegno hätte, würde sie durch eine unbesonnene Temerität nicht kommen, sondern würde einig und allein (wie auch zu der Defension der Stadt Stralsunde) gleichsam gezwungen ihren Staat in salvo zu erhalten; demonstrierte dasselbe, wie die Ostsee könnte unsicher gemacht, die Häfen von den Kaiserlichen wo nicht in kurzer Zeit, dennoch in Erfolg der Jahren okkupiert werden, und wie endlich die Kron Schweden durch zu langes Zusehen exemplo der deutschen Fürsten in die äusserste Not und Gefahr geraten könnte. Zu deme weiln die Kron Schweden mit Deutschland, insonderheit dem niedersächsischen Kreis und dessen Sehestädten eine gute Korrespondenz und stetige Kommerkation gehabt, könnte gemeltes Königreich ohne empfindliche Alteration oder Konkussion nicht sein, wann dieser niedersächsischer Kreis sowohl quoad politica als ecclesiastica nicht in seinem vorigen Stande gelassen und r[estit]uiert würde. Zu geschweigen deren höchstgedachter SKM. der deutschen Fürsten, Religions- und Blutsverwandter, was sich per discursum daraus für argumenta inführen liessen.

Weiln nun SFG. dies alles, was hinc inde unter uns in solchem gnädigem respective und untertänigem colloquio ingeführet wurde, selbstn rationibus stabilierten, hinwider aber die Gegenprozesse höchlich et quidem diris improbierte, so habe ich solches dem Herrn Abgesandten zu dem Ende in die Relation allhie bringen wollen, damit daraus so viel mehr SFG. Gemüte Propension und Inklination gegen die KM. und ihre actiones verspüren und an seinem hohen Ort hinwiderumb gebührlich hinterbringen müge. Und kann sich der Herr

Abgesandter hiebei gewisslich vorsichern, dass man allhie nicht allein *subjectum tractabile*, sondern auch denselben Herrn bei diesen Traktaten vor sich habe, der gegen höchstgedachte KM. vor sich selbst *et sponte sua ad quaevis officia* nicht alleine prompt, sondern vielmehr gar begierig sei, inmassen ich dann wünschen müchte, dass der Herr Abgesandter selbst in *persona* die *ambasciata* abzulegen nicht wäre gehindert, würde er alsdann selbst solches in viel Wege verspüret und gesehen haben. Nur alleine ist zu bedauern, dass *haec temporis injuria et difficultas* SFG. gute Intention etwas schwer machen wird, deswegen sie dann mit mir sowohl in ihrem Gemache, als sonsten, absonderlich in der Tafelstube,¹⁾ wie und mit welchen Effekten sie gegen höchstgedachte KM. sich dergestalt, damit sie auch *demonstrationes* und *Realitäten* von sich geben könne, einzulassen, und weiln davon viele in diesem und jenem Vorschlage vorgelaufen und SFG. deswegen ziemliche Instantien gemacht, habe ich mich endlich mit der Resolution davon entlegt, man hätte zuvor zu sehen und zu vornehmen, wie der Herr Abgesandter seine Proposition formieren würde und was er dieserwegen vorzubringen in Befehl hätte; alsdann könnte man die Gedanken auf was Gewisses formieren und richten.

Nun ist nicht ohne, dass wann SFG. der KM. alsobald *aperto Marte* bedient sein sollte, redet die Sache und leidige Zustand des lieben Deutschlandes selbst, dass solches zu dieser Zeit ohne äusserste SFG. Gefahr und fast besorglichen Ruin beider Fürstentumb Braunschweig und Lüneburg nicht wohl geschehen könne. Derwegen erachte ich, dass dem Werke und dem ganzen *negotio tractandi* zu gedeihlicher Erreichung des hierunter haftenden Intents ein Prätext, *species aliqua, simulacrum et imago* obtendiert werden müsse, und solches unvorgreiflich auf dieselbe Masse, dass höchstgemelter KM. SFG. wider alle dero und der Kron Schweden Feinden, welche sie itzo haben oder hinkünftig überkommen sollten, es wäre Polen, Reussen oder jemand andere benachbarte Potentaten, dienen wollte, jedoch solches mit Exzeption und Limitation des römischen Reichs und kaiserlicher Majestät; durch welche inserierte Klausul entginge SFG. itziger Zeit aller Gefahr und könnte unter solchem Prätext zu desto mehrm Nutz und Fortstellung der königlichen Intention sowohl *per directum* als vornemblich *per indirectam* öffentlich *pro re nata* maneggieren, in Ansehung, dass auf solche

¹⁾ Hier fehlt etwa: diskurriert.

Masse auswärtigen Potentaten zu dienen den deutschen Fürsten als eine Libertät in den Reichsabschieden ausdrücklich vorbehalten. Und ist und bleibt zwar an sich selbst in unbeweglichem Fundament, dass wider den imperatorem ut imperatorem, hoc est talem se ex officio juxta imperii capitulationes gerentem nicht zu dienen sei. Aber damit unterdessen die KM. zu SFG. sich alles guten zu versehen haben, auch SFG. durch solche Limitation sich selbst nicht zu sehr astringierten, könnte vielleicht ein dienliches Wort und phrasis hiezu gebraucht und gefunden werden, und müsste man unvorgreiflich solchen Prätext und clausulam also formieren: „dass SFG. wider die kaiserliche Majestät zu dienen nicht wolle verpflichtet sein“, und wäre nicht zu setzen: „dass sie wider die kaiserliche Majestät nicht dienen wollte“. Dann „nicht dienen wollen“ inkludiert praecisam obligationis necessitatem, aber „nicht wollen verpflichtet sein“ reservat liberum arbitrium et voluntatem, also dass wann er will, so kann er es tun etc.

Ob nun auch es auf die Wege gebracht werden könnte, dass SFG. die Bestallung ohne einige Restriktion und Limitation über sich nähme, und aber hingegen in dem Revers solche Limitation restringiere, solches wäre mit SFG. zu traktieren. Und damit dies vornehme, gemeinnützige Werk endlich ohne weiteren Vorzug seine gedeihliche Erledigung und Endschaft erreichen müge, so ermesse und befinde ich aus allen Umständen, dass es nur darauf beruhet, dass SFG. die Ehre begegne und von der KM. die Bestallung offeriert werde. Alsdann wird SFG. zu IKM. contento dieselbe an ihrem Orte vollziehen und sonder Zweifel ihrem fürstlichen, aufrichtigen heroischen Gemüte gemäss nach dero Willen ihr dienen.

Wann nun dies vornehme negotium endlich solchergestalt gedeihlich geschlossen werden müchte, sein daraus sowohl in praesenti als futuro vielfältige gemeinnützige commoda in infinitum zu erwarten, Dann alle consilia und actiones werden bei diesem fürstlichen Hause, dahin der ganze niedersächsische Kreis ein Auge und Respekt traget, zu der KM. miteinlaufender Intention allemal dirigiert werden, bevorab weiln Herzog Christians FG. als regierender Landesfürst zu dieses Werkes Vollziehung sehr inkliniert. Beide Teile werden hierunter hohen Respekt und Ansehens haben: dann der KM. wird rümlich sein einen solchen tapfern Fürsten zum Diener zu haben; SFG. ist wohlanständig und gleichergestalt rühm- und reputierlich, in eines solchen hochgelobten Potentaten

der Christenheit Favor, Dienst und Hulde zu stehen; und hat das Haus Lüneburg daran ein festes Stabiliment und fulcrum, die KM. aber wider alle Feinde allemal promptum exercitum und andere mehr der Kron Schweden erschiessliche Mittel zu ihrem Gefallen; dazu dann dies Fürstentumb bequemlich situiert, in Erwägung, dass aus diesem Fürstentumb bis nacher Lübeck nur [...] kleine Meile tragen, welche Distanz [ich] in effectu also konsideriere, gleich wären das Fürstentumb Lüneburg und die Reiche Schweden nicht weiter von [ein]ander entlegen, weil die [...] von Lübeck keine sondere dis[...], und also nicht sonderlich ratio[ne distan]tiae loci in Konsideration zu [ziehen, zu ge]schweigen, dass die Kastelle [...] und] Winsen, auch die Stadt [Harburg?] mit mehreren lüneburgischen [...] an der Elbe gelegen [wo ..?] man sich imbarkieren und [über die?] Westsehe in das K[önigreich] füglich überschiffen mag.

Und sein dieses alles meines Ermessens nur minutiora, die potiora et praegnantiora commoda sein besser zu bedenken, als davon zu diskurrieren und wird progressus temporis dieselben zum Flor und Maturität bringen.

Hiebei aber muss ich meinem grossgünstigen Herrn Abgesandten schliesslich dies eröffnen, dass vor wenig Tagen, wie die sämtliche Herzogen zu Lüneburg ihre Räte in wichtigen Sachen zusammengeordnet, post finitam consultationem mir von den fürstlich zellischen Anwesenden sed in aures vortrauet, dass sich itzo Leut finden, die daran laborieren und versuchen, die KM. zu Dänemark und das Haus Lüneburg zu rekonzilieren. Ehe und bevor aber davon etwas zu Werke gesetzt werden müchte, sähe ich gerne, dass diese obgelmelte Konjunktur zu seiner Erledigung und endlichem Schluss gebracht würde, dann wann ein solches Fundament erst geleget, wird sich viel Gutes darauf astruieren lassen.

Unterdessen habe ich diesen Verlauf und was meine Vorrichtung gewesen dem Herrn königlichen Abgesandten dienstfreundlich referieren sollen. Befehle damit die Sache zu seiner hochvernünftigen, aber zeitigen Direktion, mich in seine beharrliche Gewogenheit und vorbleibe

Euer Gestrengen dienstbereitwilliger Diener

Johan [Drepper.]

14.

1630 Juni 3 (13). Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an den König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschrift.

Gleich wie wir EKW. wegen ihrer heroischen königlichen Intentionen und Qualitäten allemal hochgeschätzt, auch lieb und wert gehalten, also verobligieret uns desto mehr, dass sie in Erweisung gleicher Gegenaffektion uns mit der vornehmen ambasciata ihres geheimen Rats Christoff Ludwig Raschen, Ritters, freundlich respektieren wollen, befinden auch aus dem mit sonder Dexterität beschehenen Anbringen und daher uns anscheinender königlicher Partikolarfavor unsere hohe Schuldigkeit, ihr nicht allein in geziemender Gegengebühr zu korrespondieren, sondern unsere zu ihr allezeit gerichtete Gemütsmeinung reizet uns sie hierunter zu avanzieren. Ermessen auch selbst und befinden bei itzigen hochgefährlichen Läufften, dass eine accessio und näher Konjunktur, die wir selbst bei EKW. hoch expetieren, unserm fürstlichen Hause nicht weniger zu einem sonderen Stabiliment reichen müge, als auch wir hingegen dasselbe, was ihre und dero Königreichen in allen Begebenheiten zu erspriesslichen Diensten gelangen mag, zu ihrer Wohlgefälligkeit zu leisten beflissen sein.

In particular aber unsere Person betreffend acceptieren wir nicht allein die aus EKW. wohlgeneigten Gemüte hergeflossene hohe Offerten, sondern bedanken uns auch, dass sie unsere Erklärung auf fernere Vorschläge und Voranlassung uns frei anheimb gestellet. Führen uns dabei zur Gedächtnus der EKW. vorlängst von uns eingelangeten Resolution, inhärieren derselben nochmals und bitten dienstfreundlich, sie sich gegen uns eines rechtschaffenen aufrichtigen Gemüts und ihre ergebenen Affektion vorsichern wolle; erklären und er bieten uns auch ferner hiemit dahin, EKW. militärische disegni, wo wir können und mögen, in allen Occasionen nicht allein tätig zu sekundieren, sondern auch zu unsers Gemüts mehrerer Demonstration mit persönlichen oder anderen angenehmen Diensten in vorfallenden Expeditionen ihr wirklich beizutreten. Vorstellen aber dabei zu EKW. hoher Diskretion und Gutachten, wie sie uns deswegen zu employieren gemeint. Dann ihre hierunter mit unseren Vorschlägen einige Mass zu geben, uns nicht geziemen will.

Weilen aber hierunter uns der jetziger hochleidige Übelstand des Deutschlandes in etwas im Wege lieget, und aus den selbstredenden Diffikultäten klärlich vor Augen, dass wir bei solcher Bewandtnus in itziger von EKW. vorgefasseten gemeinnützigen impresa mit Zuführung einiger Armee, bevorab bei den allenthalben occupierten Pässen und gesperrten Werbungen, schwerlich zur Hand gehen oder aufkommen können, und mit unser blossen persönlichen Stellung oder Anzug ihero wenig gedienet, dieselbe auch ohne eine ihero zugeführte Soldateska uns vielmehr disreputierlich sein wollte: so stellen wir ihero anheim und bitten freundlich, sie in dieser ihero offerierten Dienstwärtigkeit bei hinkünftiger Kapitulation sich belieben lassen und zugeben wolle, dass wir desfalls das Reich und kaiserliche Mt. dergestalt, dass wir wider dieselbe zu dienen nicht sollen vorpflichtet sein, ausnehmen mügen, verbleiben wir alsdann in den Schranken der Reichskonstitutionen und können in mehrere gefügliche Wege ihero königlichen Intentionen mit desto fruchtbarer Succes in vielfältigen Manieren kooperieren.

Und wie wir solch Reservat ex dictamine der itzigen Läufe nur zu unsers fürstlichen Hauses und Angehörigen Sicherheit blosslich zu prätexieren gemeint, also geben es alle Umstände, dass wir wegen beharrenden und immer mehr und mehr gescharpfeten Pressuren und periklitierenden gemeinen Wesen EKW. auch in diesen Pass neben andern die deutsche Libertät liebenden Patrioten valerosement zu konjungieren ultro müchten gedrungen werden. Sonsten im übrigen wollen wir unser obvorstandener gefassten Resolution gemäss beflissen sein, ihero zu dero Gefallen und guten Satisfaktion uns zu accomodieren. Dann EKW. vorspürete, uns liebe Favor dienstfreundlich zu fomentieren und wie hoch wir dieselbe stets appreciiert und in Achtung gehalten zu kontestieren, wünschen wir erfreuliche Occasionen dessen, wie auch unsers ihero zugewandten dienstwilligen Gemüts eine satte Probe vielmehr mit guten Effekten in den Werken als mit Worten von uns zu geben.

Wir erwarten EKW. beliebige Resolution, tun sie des Allerhöchsten Obacht, uns aber zu ihero beharrlichen Benevolenz re-kommandieren.

Datum Zell, den 3. Junii Anno. 63.

15.

[1630 Mitte Juli] Lager bei Stettin.

König Gustav Adolf an den Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung.

Was ELbd. sich gegen uns auf unsers Abgesandten Ludwieg Raschens Anbringen freundlich erklären wollen, haben wir aus deroselben Schreiben vom 3. Junii verstanden. Und wie wir daraus ELbd. sonderbaren Eifer und mit uns zu gemeiner Wohlfahrt einstimmige Intentionen, dannenhero auch uns anscheinende Partikulier-Affektion mit mehrm̄ gespüret, also haben wir daher Ursach genommen, unsere bei diesem leidigen Übelstand des Deutschlandes und grassierender allgemeiner Schlagsucht fast erstorbene Hoffnung umb so viel mehrers zu erwecken, als wir gesehen, dass ein so hohes Haus auf die Gedanken gefallen, sich neben andern der deutschen Libertät liebhabenden Patrioten uns valerosement zu konjungieren, der Eifer auch dessen vornehm Glied ELbd. so erwältiget, dass dieselbe unsern Intentionen zu kooperieren uns mit persönlichen Diensten beizutreten entschlossen.

Erkennen ohnschwer, was sowohl durch die gedachte von uns oftmaln erwünschete Konjunktur gemeiner Wohlfahrt, als durch den Access ELbd. hochansehnlichen Person unsern Partikulier-Sachen allhier zugehen sollte, und dass derselbe nit weniger ein ansehnlicher Zusatz unserer Armee, als jene ein Stabiliment gemeiner und unser beederseits Landen Sicherheit sein würde.

Wollten wünschen, dass wir solche gemeinnützige Konjunktur allbereit sowohl ins Werk gesetzt sehen möchten, als wir ELbd. fürstlichen Hauses hierzu Inclination, sonderlich aber ELbd. eigene Affektion gegen uns, und dass sie uns mit ihrer hochansehnlichen Dienstwärtigkeit zu ehren gemeint, zu hochfreundlichen Dank annehmen, er bieten uns ELbd. hinwiederumb bei allen Begebenheiten mit sotaniger Gegenbezeugung zu begegnen, dass dieselbe unser geziemenden Erkenntnus und zugewendten Gemüts Dokument klarlich darbei abzunehmen.

Nachdemmale aber die Bewandtnus des Deutschlandes dieser Zeit viel anders, als dass sie ELbd. verstatte dero heroische Tugenden unter unsern militarischen Übungen allhier zu ver-

schliessen, sondern dieselben in allweg höhern Affairen reserviert zu haben scheint, wird uns schwerlich geziemen gemeiner Wohlfahrt hierunter zu präjudizieren und deroselben ELbd. Person zu entziehen, sonderlich da auch ELbd. in partikulier daher kein Vorteil anwachsen, noch ihrem derzeit hochbedrücktem Haus Leichterung zustehen sollte. Da wir doch hingegen leichtlich erachten, was gemeiner Wohlfahrt und ELbd. eigenem Hause für unschätzlicher Nutzen zuwachsen würde, da ELbd. uns vor fernern assistieren und ihre und ihrem Haus von Gott verliehene Mittel employieren wollten. Haben also ELbd. hohen Veranlassung nochmal anheimb stellen sollen, ob deroselben beliebt, ihr gemeinem Nutzen und uns ergebene Gemütsneigung zu diesen mehr erspriesslichen Gedanken zu richten und auf Mittel zu gedenken, wie sie gegenwärtigen Zustand, da der grassatorum vires aller Orten distrahiert, die Geld- und contributionis Mittel erschöpft, die Gemüter abalieniert und fast gar zur Desperation gebracht, eine Armee auf die Bein bringen und uns damit kooperieren wollten, zweifeln nit, dass solches von ELbd. gar wohl geschehen könne, in Anmerkung ihres bei Freunden und Feinden habenden Respekts, ihres Hauses ansehnlicher Mittel, der Bedrückten Assistenz und sonderlich deren bei den Städten Braunschweig und Lüneburg zu werben ereignenden guten Gelegenheit, welche so ELbd. ihrer hohen Diskretion nach wohl menagieren sollte, Mittel gnug, eine Armee unter der Hand zu formieren, und also sowohl gemeinen notleidenden Wesen unter die Arm zu greifen, als ihre eigne Landen aus dem verderblichen Bedrück zu reissen, und sonderlich aber ELbd. unstreitig höchstpericlitierend Recht an Braunschweig wider ihre Aufsätzige zu manutenieren, geben sollte. Und wir wollten auf solchen Fall ELbd. christ- und löblich Intention nit allein mit unser Favor sekundieren, sondern auch unsere Waffen, die wir im wenigsten nit wider das römische Reich oder einigen dessen rechtmässigen Stand, sondern viel mehr dessen Turbatores und gemeiner Reiche Zerstörer führen, partizipieren und uns ELbd. an die Hand zu gehen müglichst angelegen sein lassen. So wir ELbd. zu freundlichen Nachsinnen widerantwortlich anfügen sollen, und tun dieselbe des Allerhöchsten heilwertigen Schutz zu allem Wohlstand ganz treulich empfehlen.

Geben aus unserm Feldlager bei Alten Stettin.

16.

1630 Okt. 26 (Nov. 5) Stralsund.

Schwedisches Patent für den Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — v. d. Decken I. No. 79.

König Gustav Adolf bestellt den Herzog zu seinen Diensten in Anwartsung.

17.

1631 Febr. 14 (24) Lager bei Demmin.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 92. — Ausfertigung. — praes. Zelle, den 11. (21.) Juli 1631.

Kreditif für den Staatssekretär und Legaten Johann Salvius.

18.

1631 April 21 (Mai 1) Zelle.

Revers des Herzogs Georg von Lüneburg auf die schwedische Bestallung vom 26. Okt. (5. Nov.) 1630.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. — v. d. Decken I. No. 80.

19.

1631 Mai 21 (31) Lager bei Spandau.

König Gustav Adolf an die Stände des niedersächsischen Kreises.

Hannover, Zelle 11. 92. — Abschrift.

Kreditif für den Hofrat und Legaten Johann Salvius.

20.

1631 Juli 10 (20) Harburg.

Herzog Wilhelm von Harburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 71. 40 No. 8. — Entwurf.

Wie EKW. hoher Nachruhmb nunmehr gleichsam in der ganzen Welt hochpreisslich erschollen, also wissen wir und sein gesichert, dass dero königliche Armatur dem notleidendem evangelischen Wesen zu EKW. unsterblichem Lobe heilsam und gemeinnützig sei. Dahero reizet uns unsere ohne das gegen sie

tragende ungefärbte Liebe und Affektion, sie wegen ihres durch des Allerhöchsten Beiwohnung und dero tapfere Waffen erlangeten obsieglichen Successus treuemeinend zu gratulieren, mit inniglichem Wunsch, des obersten Kriegesfürsten mächtige Hand EKW. heroischen Intentionen in allem nach derselben eigenem voto obsieglichen also sekundieren wolle, damit der allgemeiner zerrütteter Übelstand des gemeinen Wesens darunter heilsamlich restauriert werden möge. Bitten aber dabei dienstfreundlich, da bei dieser ihrer königlichen Krieges-Expedition und fernern vorhoffetem Progress sie mit ihrer Armee unsern Ort Fürstentums berühren würde, sie uns in dero königlichen Favor kompletieren und wider dieselbe Beschwerden, welche die Kriegeslast nach sich führet, wohlgewogenlich befreien wolle, damit wir endlich durch EKW. dermalen unter so vielfältigen ausgestandenen Pressuren eluktieren mügen. Wir vorsichern dieselbe, dass sie uns hinwiederumb zu allem, was ihr lieb und uns müglich, nach ihren geneigten Willen uns ganz willfährig und bereit haben solle. Damit wir etc.

Datum Harburg, den 10. Julii Anno 1631.

21.

1631 Juli 12 (22) Werben.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Lüneburg.

Hannover, Zelle 11. 92. — Ausfertigung. — Vaterländ. Archiv 1826. II. S. 9. — Auszug.

Es ist unnötig, ELbd. vorzuhalten, warum wir unsere Waffen so tief nach Deutschland geführt haben: die äusserste Not des evangelischen Wesens und der deutschen Freiheit sind der Anlass. Wir zweifeln nicht ELbd. werden diese Gelegenheit nicht ausser Acht lassen, dem gemeinen Wesen die hilfreiche Hand bieten, uns unter die Arme greifen und in ihren angrenzenden Ländern einen Teil der Last tragen helfen. Wir geben deshalb ELbd. an die Hand, Kommissare cum pleno zu uns abzufertigen.

22.

1631 Juli 16 (26) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 93a. — Entwurf.

EKW. geben wir hiemit freundlich zu erkennen, dass wir von unsern Untertanen und Eingesessenen unsers Fleckens

Schnackenburg berichtet [werden], welchergestalt EKW. mit teils dero Armee sich unserm Fürstentumb genähert, dahero Supplikanten sich besorgen, dass von der abstreifenden Soldateska sie angriffen und sowohl an ihrem Korn als Vieh und Pferden benommen werden müchten. Wie wir uns nun versichert wissen, dass EKW. und dero sieghaften Armee glückliche Ankunft dieser Orter vielmehr zu Rettung unser und anderer bedrängter evangelischen Fürsten und Stände und dero Mitglaubensgenossen, als zu deren Oppression und Unterdrückung angesehen und gemeinet, also zweifeln wir gar nicht, wollen auch zugleich darumb freundlich gebeten haben, EKW. werden und wollen geruhen bei dero königlichen Kriegsobristen und anderen Offizierern und Befehlhabern eine solche Anstalt und Verordnung zu tun, dass unser ohne das erschöpftes Fürstentumb so viel immer müglich mit Durchzügen verschonet, die Abnahm- und Wegtreibung des Viehes und andere Hostilitäten gänzlich eingestellet und abgewendet, auch itzigen Supplikanten, die ohne das durch vorige Kriegspressuren zu armen Leuten gemachet, die gebetene salva guardia erteilet werden möge. Daran erweisen EKW. uns eine besondere hohe und grosse Favor, so umb sie freundlich, nach unserm Vermögen, zu beschulden wir ganz willig und bereit sind.

Datum uf unser Festung Zell, den 16. Julii Anno 1631.

23.

1631 Juli 17 (27) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 93a. — Entwurf.

Kreditif für die geheimen Räte Christoph v. Bodenteich und Georg Hilmar v. d. Wense.

24.

1631 Juli 18 (28) Zelle.

Instruktion des Herzogs Christian von Zelle für Christoph von Bodenteich und Georg Hilmar v. d. Wense, Abgesandte zu König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 92. — Ausfertigung. — z. T. Auszug.

Sollen sich in das Hauptquartier verfügen und in der Audienz danken „dass IKW. uns ohnlängst mit dero königlicher Legation“ gewürdigt; wir hätten Salvius gehört und uns so resolviert, dass

wir hofften, der König werde damit zufrieden sein; Salvius wird inzwischen referiert haben.

Nachdem wir Bericht erhalten, dass der König sich unsern Grenzen etwas genähert, hätten wir diese unsere Absendung für nötig erachtet und das um so mehr, als wir, während wir im Werk gewesen sie zu expedieren, IKW. Schreiben dd. Werben Juli 12 (22) erhalten hätten.

„Als dann IKW. zu mehrmale für der ganzen Welt kontestieret, wohin sie mit dieser ihrer Armatur und Kriegsverfassung zielen täten, und dass die nicht zu Unterdrück- und Beleidigung einiges ohnschuldigen, zumal evangelischen Fürsten oder Standes des heiligen römischen Reichs, sondern vielmehr zu Hilf und Rettung des notleidenden evangelischen Wesens, Restitution und Wiederaufrichtung dero entwehrten oder bedrängten verwandten Fürsten und Glaubensgenossen, auch deutschen Libertät angesehen und gemeinet, welche Erklärung IKW. auch in dero ietzvermeltem jüngsten an uns abgegangenem Schreiben wiederholet, so zweifelten wir gar nicht, IKW. auch gegen uns als einen dero glaubens- und blutsverwandten evangelischen Fürsten ebenergalt würden gesinnet und daher mit nichten gemeinet sein, uns oder unsere Land und Leute durch dero Armee in weiteren Schaden, Nachteil und Verderb zu setzen, sondern vielmehr aus den bishero erlittenen und annoch kontinuierenden Pressuren und Drangsalen mächtig zu erretten und dero befreien zu helfen.“

„Hierumb wir dann inständig und fleissig bitten täten, IKW. unsern und unser durch das langwierige Kriegswesen erschöpfter armer Untertanen bekümmerlichen Zustand, und dass sie durch Raub und Brand, vielfältige Durch- und Überzüge, exactiones und andere Pressuren allbereit ins äusserste Verderben gesetzt, mitleidentlich in königlichen Gnaden erwägen und wo immer möglich mit weiter An- und Durchführung dero königlichen Armee unserer und gemelter unser Land und Leute zu verschonen geruhen wollten. Da aber je über Zuversicht solche Verschonung unser Landen nicht zu erhalten, sondern dieselbe von der königlichen Armee berührt, oder auch der Pass durch unsere Lande dem königlichen Volke verstattet werden müsste, uf solchen ohnverhofften Fall hätten wir höchlich zu bitten, IKW. unsern armen Untertanen zu Trost und Erleichterung die erspriessliche Verordnung zu tun ihre belieben lassen wollte, dass bei der An- und Durchführung des königlichen

Kriegsvolks gute Ordre und Disziplin gehalten, die Stillager und Ruhetage so viel immer möglich eingezogen oder vielmehr gar nachblieben, die Soldateska mit demjenigen, was an Proviant und Fourage vermittelt Anordnung unser darzu deputierter Kommissarien bei unsern erarmten Untertanen zu wege gebracht und beigeschaffet werden könnte, sich kontentieren und vorlieb nehmen, alle excursions, Beraub- und Benehmung unser Untertanen gänzlich abgestellt und verhütet, unsere fürstliche Ambt- und Vogteihäuser, Vorwerke, auch Stifter, Klöster und adeliche Sitze gänzlich von aller Einquartierung und vielmehr Direptionen befreiet, und darüber auf den Notfall königliche schrift- oder lebendige Salvaguardien erteilet und sonsten so viel immer tunlich aller Schade und Verderben von unsern Landen und Leuten abgewendet werden möchte.“

„Dagegen wären wir erbötig IKW. nach unserm itzo erschöpften Vermögen alle angenehme Dienste und willfährige Bezeigung widerfahren zu lassen und im Werke zu kontestieren, dass wir die Wohlfahrt des gemeinen evangelischen Wesens uns getreulich mit angelegen sein lassen wollten.“

Die Gesandten sollen ferner alles in Obacht nehmen, was zur Abwendung alles zu besorgenden Schadens dienen kann.

Signatum Zell den 18. Julii anno 1631.

25.

s. d. [nach 1631 Juli 23 (Aug. 2).]

Bericht der zellischen Gesandten v. Bodenteich und v. d. Wense über ihre Verrichtung bei Gustav Adolf zu Werben.

Hannover, Zelle 11. 92. — Ausfertigung. — z. T. Auszug.

Am 18. (28.) Juli sind wir abgefertigt worden und am 21. (31.) Juli in Werben angelangt; in der Audienz am 23. Juli (2. Aug.) antwortet der König auf unsere Proposition folgendes:

„IM. hätten dieses Werk zu Diensten des evangelischen Wesens, wie sie das mit Gott bezeugen könnten, dann auch zu Verassekurierung ihres eigenen status angefangen, sie hätten sonsten mit uns nichts zu tunde, weilen aber der Kaiser sie hostiliter aggrediert und solches die Reichstände ihme nicht verbieten können noch wollen, so müssten es IM. dahin anstellen,

dass sie es ihme selbst verbieten könnten, bis so lange die Reichstände IKM. gnugsamb verassekurierten, dass sie und ihre königliche Krone vom Kaiser gefreiet sein und bleiben könnten. Was sonsten die Verschonung unsers gnädigsten Fürsten und Herren Land und Leute, auch auf allen Fall zu haltende gute Ordre beträfe, müchten IM. von Herzen wünschen, dass alle Disorbitantien derogestalt könnten verhütet bleiben, wie mans gerne sähe, es wäre aber an deme, dass unter ihrer Armada gleichsamb eine Konfluenz allerhand Volks, welche allemal so eben in Zaum nicht könnten gehalten werden, angesehen die Wahrheit zu sagen, sie nicht sonderlichen gezahlet würden. Dabei dann bekannt, quod famelicus exercitus non posset observare ordinem. Die Offizierer stünden alle dar gegenwärtig und wüssten, dass IM. an IFG. Landen sich nicht zu vergreifen öffentlichen ausblasen lassen, auch allemal gute Ordre zu halten ernstlichen befohlen. Sie könnten aber im Grunde IFG. auf gute Ordre nicht vertrösten, wir müchten die anwesende Offizierer selbst anprechen, das wären unsere Anverwandte und Landsleute. Wann sie jehe Ursache, gute Ordre zu halten, hätten, so wären sie darzu in des Kurfürsten Landen vielemehr verobligieret, angesehen IKD. zu Brandenburg ihnen mit naher Blutsfreundschaft verwandt; dennoch könnte die Ordre allemal so eigentlichen nicht gehalten werden.“

„Was sonsten betreffe, dass wir uns auf Relation des Salvii beriefen, wäre selbige annoch IM. nicht zukommen; wollten dennoch deshalb mündlichen mit uns reden lassen, damit sie den Inhalt des negotii vernehmen könnten.“

„Ob wir nun wohl replizieret, massen von EFG. wir instruiert worden, so sein dennoch IM. nicht weiter gangen, sondern ohne einzige Danksagung oder oblati Acceptierung nur gesagt: sie wüsten selbesten nicht, wor der Feind sie hinbringen müchte, jehe weiter sie uns blieben, jehe besser es für uns und jehe angenehmer sie uns sein würden. Ertheilten darauf uns gnädigsten Abscheid, und begehreten an uns IM. Freundschaft unserm gnädigsten Fürsten und Herrn hinwiederumb zu vermelden.“

Christof von Badendick m. p.

Georg Hillmer von der Wensse m. p.

26.

1631 Juli 29 (Aug. 8) Lager bei Werben.

König Gustav Adolf an Herzog Wilhelm von Harburg.

Hannover, Zelle 71. 40. No. 8. — Ausfertigung. — praes. Harburg
1632 Aug. 3 (13).

ELbd. angenehmes Grussbrieflein von dem 10. dieses, darin ELbd. in gegenwärtiger Kriegsexpedition uns wegen der bishero von dem Allerhöchsten verliehenen glücklichen Successen freundlichst gratulieren, und ferner zu unsern dem notleidenden evangelischen Wesen zum Besten ergriffene Waffen Glück und gedeihlichen Success treulich anwünschen, haben wir allhie zurechte empfangen, und daraus ELbd. besondere Affektion sowohl gegen uns als allgemeinen Wesens Wohlstand gnugsamb vernommen. Wie uns nun dasselb zu freund-, oheimb- und schwägerlichen danknehmigen Gefallen gereicht, als wollen sich ELbd. hinwieder aller freund-, oheimb- und schwägerlicher Bezeigung, auch beständigen Favors gegen des allgemeinen notleidenden evangelischen Staats Wiederbringung unsersteils vorsichert halten und nit zweifeln, dass wir bei fernerm Progress und Avancierung unser Waffen ELbd. Lande und Untertanen uns nach Möglichkeit rekommandieret sein lassen, und uns gegen dieselbe gestalten Sachen nach in der Tat also erweisen werden, dass ELbd. dero zu uns gesetzten gutem Vertrauen nach unsere beständige Affektion und Freundschaft umb so viel mehr daraus zu verspüren haben mögen. Worauf sich ELbd. freund-, oheimb- und schwägerlich gegen uns zu verlassen, dieselbe wir etc.

Datum in unserm Feldlager bei Werben den 29. Julii Anno 1631.

27.

1631 Juli 29 (Aug. 8) Herzberg.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Stockholm. German. Lüneburg. — Eigenhändige Ausfertigung.

Durchlauchtigester Grosmechtigester Kunig. Euehr Kun. Würdten hochangenhemes handtbriffen habe Ich aus handten Euehr Kun. würden bestalten Obristen Leutenampts Fridterich von Marretich¹⁾ woll Endtfangen, darbeneben so woll aus mündt-

¹⁾ Vgl. Arkiv I. No. 341.

lichen an- vndt vorbringen also auch aus vnbedenklichen vorzoyge der haubt Instruction Euehr Kun. würdten meinung aller genuge vorstandten; vndt sollte mieh ruehn Ihn meinem hertzen nichtes angenemers Sein, also Euehr Kun. Würdten hoch Rhumblichen Intention midt meinem wenigen dinsten zu Assistiren, ja Euehr Kun. Würdten Eigenen Wordt nach midt handt anzuschlagen; wann Ich aber dem werck ja Edtwas tiffer nachgesonnen, auch die Conditiones vndt vorgeschlagene mittelwege, wardurch Euehr Kun. Würdten Ihre Lobwürdige Intention zu extendiren vormeinen Erwege, So befndte Ich dieselben also beschaffen, das Ich wedter zum Ahnfange, weniger zum gedteiligen progres, noch zur Zeidt occasion absehe. Vndt weill das principal Negotium bei dem hogenbornen Vnseren fr. Liben bruder L. mus beuor fundamental gemacht, auch dergestaldt gegrundetd werdten, das Sicherlich darauff zu bauen, Also werdte Ich nicht vnterlassen midt Ihr L. hiraus, wo Immer mügelich wegen villfeldtigen durchmarschirenten Krigesvolckes, perschonlich zu communiciren, auch ferner nach vermugen das werck zu disponiren helffen, darmidt Euehr Kun. Würdten midt einer vormugendten resolution begnad[ige]t werdte. Vnterdessen wollen Euehr Kun. Würdten dero abgefertigden Oberisten Leudtenambt nich[t] allein genedig horen, beschonder Ihn allen, was Ich der Zeidt nach midt Ihm abgerehd[t] vndt vorabscheidten können, hinwidter vollen gelauben beimessen, vndt Mich Ihn Dero Kunichligen affection befhollen Shein lassen.

Datum Hertzberg den 29. Julij Anno 1631.

Euehr Kungl. Würdten Dienstwilliger vnd getreuwer Ohim

Georgius, H. z. B. vndt Lüneburgk m. p.

28.

1631 Aug. 4 (14) Dannenberg.

Herzog Ernst Julius von Dannenberg an König Gustav Adolf.

Vaterländ. Archiv 1829. II. 115.

Beschwerde über die Plünderungen und Räubereien der schwedischen Soldateska und Bitte um Abstellung.

29.

1631 Sept. 17 (27) Halle a. Saale.

König Gustav Adolf an Herzog Friedrich Ulrich von
Wolfenbüttel.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung.

Kreditif für den Geheimrat und Staatssekretär Johann Salvius.

30.

1631 Sept. 26 (Okt. 6) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf
(m. m. an Kursachsen).

Hannover, Zelle 11. 93a. — Entwurf.

Kreditif für Johann Eberhard v. Steding, Hofmeister des
Herzogs Georg.

31.

1631 Sept. 26 (Okt. 6) Zelle.

Instruktion des Herzogs Christian von Zelle für Joh. Eberhard
von Steding an Gustav Adolf und an Kursachsen.

Hannover, Zelle 11. 93a. — Entwurf. — Auszug.

Steding soll sich zunächst zum Könige begeben und ihm zu dem Siege bei Breitenfeld die Glückwünsche des Herzogs aussprechen. Ferner soll er berichten, dass die jenseits der Elbe liegende Soldateska fast täglich in die Ämter Bleckede, Garz u. s. w. einfele und den Untertanen, die sich in Busch und Braken verbergen müssten, viel Schaden zufügten; der Kommandant in Lauenburg, Oberst Daniel de Battallie hätte sich des Passes bei Lüdershausen bemächtigt und wollte die Untertanen mit Kontribution belegen, auch unser Vorwerk daselbst und andere Gebäude niederreißen lassen. Der Herzog sei bereit, soweit es der durch den langen Krieg erschöpfte Zustand seines Landes zuliesse, alles zu Diensten des Königs und des evangelischen Wesens zu tun, stünde deshalb auch bereits mit dem Kommandanten in Werben in Unterhandlungen über die Kontribution; aber einem jeden absonderlich Kontribution zu bewilligen, sei nicht seines Vermögens; der König

möchte deshalb Verordnung tun, dass eine erträgliche Zulage an einem bestimmten Ort monatlich angenommen werde, dagegen die Exkursionen und Partikular-Kollektionen eingestellt werden.

Ferner soll er sich zu Kursachsen begeben und ihm ebenfalls zu dem Siege bei Breitenfeld beglückwünschen; ihn auch bitten, die lüneburgischen Länder dem Könige aufs beste zu rekommandieren, damit sie von dem Kriegsvolke verschont werden.

32.

1631 Okt. 10 (20) Würzburg.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 99. — Ausfertigung. — praes. Zelle 1631 Okt. 22 (Nov. 1).

Rekreditif für Johann Eberhard v. Steding.

33.

1631 Okt. 12 (22) Schweinfurt.

Johann Eberhard von Steding an den zellischen Statthalter Julius von Bülow.

Hannover, Zelle 11. 92. — Eigenhändig. — z. T. Auszug.

Auf Befehl des Herzogs Christian bin ich mit Instruktion zum Könige gereist, den ich aber erst im Stift Würzburg getroffen habe, auch habe ich wegen einer Audienz bis nach der Eroberung der Festung warten müssen. „Nachgehends aber ich nicht allein gnädigst gehört, sondern schleunig expediert worden; und mit kurzem haben sich IM. bedanket des zuentbotenen Grusses und wegen Gratulation der Victori, haben auch ungern vernommen, dass der Obrist Battalgi wider Ordre und einziges Befehl dem Fürstentumb Lüneburg beschwerlich gewesen, mit Andeuten, da von Importanz was vorübet, soll man kecklich zur Liquidation bringen, soll deswegen Satisfaktion IFG. gemacht werden, mit weiterm.“

„Im Hauptwerke haben sie ganz gern vernommen, dass nunmehr das Haus Lüneburg geresolvieret dem allgemeinen evangelischen Wesen nach Vermögen des verderbten Landes Assistenz zu tun und dergestalt, da IFG. zur Realität der Werbungen sobald nicht gelangen können, dass sie dann nach Möglichkeit monatlich

IM. zu Hilf springen und also ihre Devotion dem evangelischen Wesen realiter demonstrieren wollen; alles nach überschickter Instruktion weitläuftiger.“

„IM. haben hierbei sich ferner vernehmen lassen, dass es unmöglich mehr sein könne, still zu sitzen; sie müssten versichert sein, dass die Lande vom Feind expurgiert und auf allen Fall zur Retirada könnten gebraucht werden; man müsste in den sauern Apfel beissen, es käme ihr selber und nicht IM. zum Besten; sollt IM. alle Spesen allein anwenden, müchte darnach ein beschwerlich facit den Häusern gemacht werden, und was der Rationen unzählich viel mehr. Jedoch hätten IM. ihrem legato Salvio in hoc negotio allbereit Plenipotenz gegeben zu traktieren, dem müsste nachgangen und gelebet werden.“

„Wie ich alles umständlich nun nicht habe schreiben können wegen Unvermutlichkeit, dass ich von hieraus mit meinem Herrn¹⁾ habe wieder zurückreisen müssen, als will bei meiner Wiederkunft weitläuftiger andeuten. Weil der Herr Vater nun siehet, was IM. Meinunge, als werden wir wohl mehr Information, weil mein Herr selbst heut nach dem Könige reiset, mitbringen.“

„Ich tue derowegen das Rekreditif hiemit übersenden, weil mir gewisse Gelegenheit bis Harzburg vorgefallen, damit sie die Nachricht daraus zu ersehen.“

„Gegeben in der Reichstadt Schweinfurt, den 12. Octobris Anno 1631.“

PS. „Ihre kurfürstliche Durchlaucht in Sachsen habe ich, weil sie in Schlesien gezogen, nicht folgen können.“

34.

1631 Okt. 12 (22) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 93a. — Entwurf.

EKW. können wir hiemit ohnumbgänglich nicht verhalten, welchergestalt der Obrister [Du] Meny, so zur Lauenburg an der Elbe sein Quartier hat, unterm Fürwand EKW. habender Ordinanz sich unterstehet nicht allein unsere Stadt Lüneburg, sondern auch andere unsere Untertanen mit Kontribution seines Gefallens zu

¹⁾ Herzog Georg von Lüneburg.

belegen; insonderheit aber die aus gemelter unser Stadt Lüneburg nacher Lübeck und Hamburg gehende mit Salz beladene Schiffe zu bemelter Stadt empfindlichen schweren Nachteil, auch merklicher hochschädlicher Hinder- und Sperrung der Kommerzien zu besagtem Lauenburg auf- und anzuhalten. Ohngeachtet nun wir an ihne gelangen lassen, dass mit EKW. in Werben losierenden Kommandanten wir der Kontribution halber uns eingelassen und dass uns und unsern Untertanen ganz beschwerlich fallen wolte, mit unterschiedlichen Offizierern in particulari der Kontribution halber zu handeln; inmassen wir dann auch berichtet worden, dass von EKW. gedachter Obrister Du Meny nicht, sondern der Kommendant zu Werben der Kontribution halber mit uns zu traktieren Ordre haben solle: So hat er doch von seinem Intent sich nicht wollen wendig machen lassen, sondern darauf steif beharret und nicht allein die Schiff nach wie vor angehalten, sondern auch den Unserigen sowohl mit anbedroheter Abnahm ihres noch übrigen wenigen Viehes und andern geringen Vorrats, als auch Auffangung unserer eignen Beampten und Diener die Kontribution abzupressen sich unterstehen dürfen.

Wir haben zwar nicht unterlassen EKW. bestelltem Generaln über die Kavallerie Herrn Achatio Totten solches schriftlich zu erkennen zu geben und umb Remedierung anzusuchen, es hat aber derselb mit Vermeldung, dass mehrbesagter Obrister Du Meny nicht gemustert, auch seinen des Generaln Kommando nicht parieret und er der General dahero Bedenken trüge, ihne deswegen etwas zu befehlen, an EKW. uns verwiesen, wie Kopia seines Schreibens ausweiset.

Wann aber EKW. wir gänzlich aus Händen zu gehen oder uns zu entziehen nicht gemeinet, sondern zu Unterhaltung dero Soldateska, so viel unseren durch die langwierige Kriegspressuren ausgemergelten Land und Leuten erträglich, gerne dabei thun wollen, gleichwohl die Partikular exactiones, so der eine bald hie bald dort den Unserigen zumutet, uns zu schwer und unerträglich fallen wollen: Hierumb gelangt an EKW. unsere freundliche Bitte, sie wollen ihro gewogentlich belieben und gefallen lassen, angedeute particulares exactiones abstellen zu lassen. Und dafern wegen unsers ganzen Fürstentumbs eine solche leidliche Anstalt gemacht, dass es zu ertragen und darob unsere arme Untertanen in etwas Erleichterung empfinden mügen, seind wir geneigt und

willig uns also zu bezeigen, dass EKW. verhoffentlich mit uns werden friedlich sein, und unser deroselben zu dienen ganz begierig- und williges Gemüt verspüren können. EKW. erweisen daran uns und unserm ganzen fürstlichen Hause eine hohe besondere Gunst und Favor und umb EKW. seind wir es etc.

Datum uf unser Festung Zell, 12. Octobris 1631.

35.

1631 Okt. 14 (24) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König
Gustav Adolf.

Wolfenb. 30. jähr. Krieg. III. 1. — Entwurf.

Wir seind jederzeit begierig gewesen mit EKW. und Lbd. der nahen Anverwandtnus nach freundvetterliche Korrespondenz zu pflegen, uns auch zu solchem End bei deroselben vorlängst anzumelden. Uns hat aber das vorgangenes Kriegsunwesen für andern evangelischen Kur-, Fürsten und Ständen des heiligen römischen Reichs so hart betroffen, dass unsere Fürstentumbe und Lande und darin belegene feste Plätze, sogar auch unsere uralte fürstliche Residenz mit frembden Kriegsvolk nun etliche Jahr hero gar stark belegt, dieselbe grossenteils dismembriert und wir in einem so kümmerlichen Zustand begriffen gewesen, dass wir keine freie Hand gehabt, ohne sonderbare Suspizion und Gefahr unserer von gemelter Soldateska durch Einquartierung, Durchzüge, Verpflegung und andere Kriegsbeschwerlichkeiten auf viel Millionen Geldes allbereit erschöpften Land und Leute uns umb dasjenige, so uns und denselben zur Konservation, Ruhe, Aufnahme und Besten erspriessen möge, zu bemühen, sondern haben alles über uns ergehen und der Geduld und Zeit befehlen, uns gleich inklavieren und gerührter Schickung und Korrespondenz wider unsern Willen entziehen lassen müssen; gleichwohl zu Gott dem Allmächtigen unzweifeliche Hoffnung und feste Zuversicht gehabt, [seine¹⁾ göttliche Allgewaltigkeit werde nicht zurückbleiben, sondern gnädige Verleihung tun, damit es zu seines göttlichen Namens Lob, Ehr und Preis gereichen, die höchstbedrängte evangelische Kur-, Fürsten und Stände bei der wahren christlichen Religion und hergebrachter

¹⁾ [. .] wieder weggestrichen.

teutscher Libertät erhalten, der so teuer erworbener Religion- und Profanfrieden redintegriert und also diejenige Abschiede, constitutiones und Fundamentalgesetze, wodurch das heilige römische Reich, unser geliebtes Vaterland teutscher Nation, durch einhelligen einmütigen Schluss aller dieser Stände befestigt, darauf auch die königliche Krönungs-Kapitulation gerichtet, dermaleins hinwieder zu gebührendem Effekt gesetzt werden möchten]. Wir haben auch nicht allein zu verschiedenen Malen an den kaiserlichen Hof, in gleichen gegen Regensburg und wo dergleichen conventus angestellt, sonderbare Abschiedung getan, sondern auch noch jüngsthin die zu Leipzig von den evangelischen Ständen angestellte Zusammenkunft durch die Unserige besuchen lassen, das evangelische notleidende Wesen in reife Beratschlagung ziehen, und was zu dessen Rettung für nötig ermesen und insgemein beliebt worden, schliessen helfen; wie nicht weniger denen darauf in diesem niedersächsischem Kreis zu Hamburg anberohmten Konvent, wie wohl nicht ohne grosse Gefahr, inmassen wir deshalb von dem Kriegskommandanten in unser Festung Wolfenbüttel zu Reden gesetzt werden wollen, ebenmässig beschickt, und wie derselb zu keinem Schluss gebracht, unsere Vollmacht Herrn Christians, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. Deputierten aufgetragen. Und weil Kur- und Fürsten zu Leipzig neben uns angestanden, ob wir unsere Residenz und Festung Wolfenbüttel sobald zu verlassen und uns an andere Örter zu begeben, oder darin noch zur Zeit zu verharren, endlich aber uns solches zu unserm ferneren Fürsinnen, auch dass wir darüber die rechte Zeit treffen würden, gestellet, so haben wir zu hochemelts unsers lieben Vettern am 30. des vorlittenen Monats Septembris eine Reise nacher Zelle übernommen, uns daselbst etzliche Tage aufgehalten, unterdessen mit dessen Lbd. allerhand Konferenz gepflogen und uns darauf gestrigs Tags anhero in unsere Stadt Braunschweig begeben; seind auch entschlossen, unsern Hofhalt und Regierung, bis es mit unseren Landen und gerührter unserer Residenz durch Gottes Hilf zu andern und bessern Stand geraten, darin zu führen.

Inmittels vernehmen wir gar erfreulich, dass EKW. unsere Ritterschaft und Diener in unserer Grafschaft Honstein jüngsthin zu Erfurt gnädigst gehört und dieselb mit so gewüriger Resolution versehen. Wir erspüren darob EKW. zu uns und unsern Landen königliche Affektion, bedanken uns dafür gar hoch und wollen an

uns, dieselb nach aller Möglichkeit zu verdienen nichts abgehen lassen. Und weil der allgewaltige Gott EKW. zu dero ihr zu unsterblichem Nachruhmb in glorwürdigsten Eifer übernommenen Defension und Rettung der bedrängten evangelischen Kur-, Fürsten und Stände, auch deren äusserst gepressten Land und Leuten durch seine göttliche Assistenz nicht alleine anfangs zu Okkupierung der Insel Usedom, sondern auch nachgehends in Pommern und fürters an andern Orten, bevorab die denkwürdige Victori bei Leipzig verliehen, so haben unsere Schuldigkeit zu sein ermessens, der göttlichen Majestät Dank zu sagen und EKW. dazu hiemit aus erfreuetem Gemüt zu kongratulieren, wünschen und bitten auch den allgütigen Gott, er wolle ferner seinen starken Arm ausstrecken, über EKW. und das kleine Häuflein der christlichen Kirchen seine Schutzhand halten und weiter gedeihlichen Progress geben, dass es zu Lob, Preis und Ausbreitung seines Namens, zu Erhalt- und Fortpflanzung der christlichen Kirchen, zu EKW. gedeihlichen Prosperität, zu Konservierung der teutschen Libertät, zu Fortstellung des teuer erworbenen Religion- und Profanfriedens, zu Lieberierung der Bedrängten und Wiederbringung des verlorenen edlen Friedens gereichen möge.

Rekommandieren auch EKW. nicht allein unsern ganzen fürstlichen statum, sondern auch unsere erarmte, zerrissene Land und Leute zum fleissigsten und bitten EKW. wollen ihre dieselb zu aller gedeihlichen Wohlfahrt unbeschwert empfohlen sein, unserer und deroselben eingedenk verbleiben und zu demjenigen, was zu unserer und deren Erspriesslichkeit erschiessen mag, uns ihre königliche Handbietung widerfahren lassen, uns aber, dass wir aus obangezogenen Ursachen bis dahero sieder dem Leipzigschen Schluss keine mehrer Realität erweisen, noch unsere Intention adimplieren können, entschuldigt halten. Wie wir niemals gemeint gewesen, uns dem publico zu entziehen, also wollen wir auch noch fürters dabei beständig kontinuieren und alles dasselbe, so uns, wann wir nurt unsere Lande in etwas oder ganz wieder mächtig, obliegen und gebühren wird, zu prästieren an uns nichts erwinden lassen. [Inmassen auch des . . Herrn Ludwigen Fürsten zu Anhalt . . Lbd. für wenig Tagen bei uns einen Gesandten gehabt und uns in EKW. Namen allerhand Eröffnung tun lassen; wir haben auch denselben mit solcher Resolution versehen, dass ILbd. daran eine Begnüglichkeit haben werden und seind wir gemeint, an ILbd.

jemanden der Unserigen hinwieder zu schicken und darauf zum forderlichsten an EKW. selbst eine Gesandtschaft zu tun.]¹⁾ Inmittels versichern wir uns EKW. Affektion festiglich und seind der Zuversicht, sie werden uns damit ferner komplektieren und in ihrer beständigen Rekommodation und Favor [dergestalt]¹⁾ behalten, [im Fall EKW. mit Bayern dem Verlaut nach zu traktieren sich bewegen lassen würden, dass alsdann wir und unsere Lande mit eingenommen, dieselbe neben unserer Residenz Wolfenbüttel, allermassen kaiserliche Majestät und des Kurfürsten Lbd. selbst hiebevorn unterschiedliche Mal befohlen, sampt andern festen Orten darin ganz delogiert, das Kriegsvolk abgeführt und selbige Festungen zu unsern Händen gestellet werden mügen; darauf werden uns umb so viel ehend Mittel zugehen, EKW. mit Leistung wirklicher Assistenz gebührende Realität, wie wir erbietig, zu remonstrieren].¹⁾ Ist auch in unserm Vermögen etwas, so EKW. zu angenehmer Wohlgefälligkeit und Freundschaft gereichen könnte, darzu wollen wir allen Fleiss anwenden und seind EKW. wohlgefällige Dienste zu leisten gar willig und geflissen.

Datum in unser Stadt Braunschweig am 14. Octobris Anno 1631.

36.

1631 Okt. $\frac{15 \text{ (25)}}{18 \text{ (28)}}$ Würzburg.

Verhandlungen des Herzogs Georg von Lüneburg mit dem Könige Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigungen, Abschriften und Entwürfe. — v. d. Decken II. No. 81.

1. KM. zu Schweden erste Erklärung, was sie vermeinen, was von SFG. Herzog Georg zu tun sei. dd. Okt. 15 (25). — v. d. Decken 81. No. I.
2. Kgl. schwedische considerations wegen des jungen Prinzen in Dänemark. dd. Okt. 15 (25). — Abschrift.

Auch wird IFG. zweifelsohne vorkommen sein, wasgestalt die KM. zu Dänemark eine Verfassung in dem niedersächsischen Kreis unter der Direktion ihres jüngsten Herrn Sohns anzustellen im Begriff sein sollen.

¹⁾ [. . .] später hinzugefügt.

Nun ist mit ohne, dass IKM. gedachten Prinzen die hierunter intendierte Stifter von Herzen gönnen und zu Obtinierung derselben ihme in all mägliche Weg an die Hand gehen werden. Alldieweil aber die vielfältige Direktion anders nichts als Jalousien und Disorder kausieren und ohne das Mittel gnug sein, dass hochgedachter Prinz vermittelst IKM. zu seinem scopo gelangen könnte: Als würden IFG. gemeiner Wohlfahrt und ihme Prinzen selbst ein grossen Dienst und Freundschaft tun, wann sie bei ihren Kreisverwandten alles zu IKM. vorgeschlagner gemeinnützigen Intention dirigierten und dergleichen directoria vermittelten und des Herrn Prinzen FG. ebenmässig an IKM. verwiesen, da sie dann alles, was zu ihrem Aufnehmen und Erhaltung obangeregter Intention dienlich, zu gutem contento finden würden.

3. Resolution des Herzogs Georg. dd. Okt. 16 (26). — v. d. Decken ebd. No. II.
4. Replik des Königs. dd. Okt. 17 (27). „Kgl. schwedische Kapitulation mit Herzog Georgen FG.“ — v. d. Decken ebd. No. III.
5. Kgl. Patent für die Werbungen des Herzogs. dd. Okt. 18 (28). — v. d. Decken ebd. No. IV.

37.

1631 Okt. 20 (30) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an den König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 93a. — Entwurf.

Kreditif für den Kapitän Ernst Adolf Blanckenberg.¹⁾

38.

1631 Okt. 20 (30) Würzburg.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 92. — Ausfertigung. — praes. 1631 Nov. 6 (16).

Wir lassen ELbd. unverhalten sein, wasgestalt wir zuzufolg unserer von Gott verliehenen Viktorien mit unser Armee dieser Orten angelangt, uns der Residenz und vornehmsten Grenzstädte

¹⁾ Über den Inhalt seiner Mission ist nichts bekannt.

des Herzogtums Franken bemächtigt, und nun an deme sein, die evangelische Stände des fränkischen und schwäbischen Kreis zu royalen Konjunktion zu vermögen und also mit so viel grösser Macht unser christliche und gemeinnützige Intention fortzusetzen. Alldieweil aber hierdurch den Sachen noch nit gnugsam geholfen, in Betracht die Gewalt und Macht unser Widerwärtigen und christlichen Glaubensfeinde noch fast gross und stark, und wir darher sorgfältig gedacht, wie der Feind auf mehr Weg distrahiert und sonderlich ihme der nervus belli, den er aus Braunschweig hat, abgeschnitten werde:

So haben wir eine Noturft erachtet, auch . . Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg freundlich zu vermögen, dass SLbd. im Herzogtumb Braunschweig etliche Regimenter zu Ross und Fuss werben, daselbsten den Feind okkupieren, ihme mit göttlichen Beistand dies edle Fürstentumb entziehen und also aus der obhandenen Servitut reissen und in vorigen Stand setzen wollte, gestalt wir ILbd. hierauf Patent und Vollmacht zugestellt haben.

Und wir leben hierauf des festen Vertrauen zu ELbd., sie werden sich ihrem zu gemeiner Wohlfahrt und sonderlich dem evangelischen Wesen gerichtem hochrühmlichen Eifer nach dieses Vorhaben nit allein gefallen lassen, sondern auch selbiges als zu Beförderung gemeinen Wesens und ELbd. selbst eignen Besten angesehen, müglichst befördern und hochgedacht SLbd. vermög unsers erteilten Patents alle wirkliche Handbietung tun und in der Tat sich so bezeigen, dass gemeine Wohlfahrt dessen merklich zu empfinden habe; und wir seind es, als uns ein angenehmes Werk, bei aller Okkurenz umb ELbd. zu erwidern geneigt.

Datum Würzburg, den 20. Octobris Anno 1631.

39.

s. d. [1631 Nov.]

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 92. — Ausfertigung. — praes. 1631 Nov. 16 (26).

Kreditif für den geheimen Rat und Staatssekretär Johann Salvius.

40.

1631 Dezember 29 (1632 Januar 8) Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. in hocherwünschtem Zustand dero kontinuierenden Felizität und allem königlichen Wohlergehen zu vernehmen, tragen wir ein herzliches Verlangen. Nächst diesem werden sich EM. in königlicher Affektion erinnern, welchermassen wir uns ohnlängst zu Würzburg in deroselben Kriegsbestallung sechs Regimenten zu werben und schlenningst auf den Fuss zu führen obligative resolviert. EM. wird daneben ohnentfallen sein, was sie zu Beforderung dieser sechs Regimenten Herrn Salvio, als EM. ordinari-Residenten in Hamburg für gnädigste Kommission erteilet, die Werbgelder und andere nötige requisita (im Fall es von den Städten dieser Lande so schleunig nicht zu erheben) bei die Hand zu schaffen und zu verschieszen; was auch sonst der versicherten Musterplätz halber, die ihme ferner kommittiert und darin zu negotiieren anbefohlen, ist EM. alles noch ohnvergessen. Nun haben wir von einer Zeit in die andere gehoffet, es sollte sowohl der Gelder als Quartier halber was fruchtbarliches effektuiert worden sein; derowegen zu Gewinnung der Zeit, auch ereugender Kommodität halber etliche Truppen Reuter und Knechte (insonderheit weil von unsers Herrn Brudern, Herzog Christians Lbd., uns anfangs zu Beforderung unserer Intention mit wenigem als 4000 Rt. assistiert) zusammenzubringen keine Mühe gesparet, aber dato noch zum gewünschten Ziel weder zu EM. ohnzweifelbarer und präkonzipierten Meinung, wie gern wir es auch gesehen und die Not wohl erfordert hätte, gelangen können.

Und weiln auch jetzo die Gelder zur Werbung noch nicht aufkommen, sintemal die vorigen Deputierten ins Niederland vergriffen und fürm Mittel des Januar keine andere zu hoffen, als gehen die Werbungen so widerwärtig, wardurch dann die edle Zeit verloren, gute occasiones verabsäumet, der Kern der Soldateska weggeworben, ja so unzählich viel Inkommoditäten hierdurch verursacht, dass wir nicht wissen, wie es gegen EM. zu verantworten. Weil auch der Quartier wegen EM. Resident Herr Salvius bei den Städten allen müglichen Fleiss angewendet, als bestehen sie zwar in guter Devotion, unser Intent aber darunter

zu erreichen, dass neugeworbene Volk in Sicherheit zu bringen und ferner uns daraus zu formieren, ist vergebens gewesen. Derowegen dann unsere Truppen mehrenteils (weiln vom Feind noch das ganze Land zu Braunschweig, deme das Stift Hildesheim eingeschlossen, und von 2 zu 3 Meiln in die 10 und mehr Posten an einander gleich konnektiert, dass ohne Macht der Kanonen keine zu bezwingen, und also von ihnen mit Macht etlicher 1000 Mann darzu noch manuteneret) ausser einem Regiment zu Fuss und drei Kompanien zu Pferd, welche in unserm und unserer Herren Brüder Lbd. Landen einquartiert und unterhalten, divagant herumbreiten und beschwerlich sich enthalten müssen.

Damit es aber bei E.M. nicht das Ansehen gewinnen müge, gleich bestünde solche mora bei uns, so habe mit diesem Brieflein E.K.M. aufzuwarten, ihr solches zu notifizieren und uns dadurch zu entschuldigen hochnötig erachtet. Und ob es billig vorlängst geschehen sollen, haben wir doch von einer Zeit zur andern gehoffet, also dass es uns fast zur widerwärtigen Hoffnung gediehen. Und weiln wir benebens unserer Herren Brüder Lbd. nunmehr unserer Fürstentumber und Lande [halber] (zumal die mit E.M. aufgerichtete Alliance und unsere jetztführende Kriegsexpedition aller Welt kund worden) in keiner geringen Perikul, besondern der jetzo neuen Machinationen des Feldmarschallen des von Pappenheimbs, so in weniger Zeit in diesen Landen sich wieder eingeschlichen, gleich beschwerlich annoch untergeben, als besorge, da durch Hilf beider Herren Generaln Totten und Baniern, welcher Assistenz wo nicht gänzlich, jedoch zum Teil wir uns nunmehr täglich versichert hoffen, uns hierunter nicht bald sekundiert, es möchte gegen diese unsere Lande, gleichwie gegen das Erzstift Bremen noch was beschwerliches attentiert werden. Doch verhoffe ich sicherlich, sobald sich die Regimente movieren, soll allen Widerwärtigkeiten gesteuert und uns die Tor zu Fortführung unserer Intention geöffnet werden.

Im übrigen empfahen E.M. ohn Zweifel von Ihrigen auch eigentlichen Bericht, wies umb Magdeburg und Wismar beschaffen, und wollen wir deren Eroberung nunmehr auch endlich erwarten. Als verhoffen wir dieser Ort mit Gottes Hilf auch den Anfang zu machen und zu sehen, was wir vermög seiner Allmacht [und] Hilfe ausrichten. Berichten E.M. aber wir freundvetterlich, es ist deroselben auch vorhero bewusst, wasmassen in diesen Landen noch bei etliche 20 vornehm Plätze vorhanden. Wie nun zu

Verhütung allerhand Konjunktionen ein mehrere Reiterei bei uns über die 2000 Pferd höchlich vonnöten sein wollten, so haben wir dem Obristen Wettbergk, welcher sonst ein ehrlicher alter Soldat und in Kriegsachen renommierte Person ist, Patent geben, zu Fortsetzung EM. königlichen Intention 500 Pferde zu werben und dieselben zu EM. Besten als ein Obrister zu führen. Wann wir nun gewiss vermeinen, dass EM. Dienst hierunter befördert werde, so zweifeln wir auch nicht, EM. werde sich dieses unsers vorgenommenen Werks gefallen lassen und im übrigen gemeltes Obristen getreue Dienste in allewege versichern. So EM. unserer Noturft nach wir unumbgänglich entdecken wollen.

Datum Zelle am 29. X^{bris} Ao. 1631.

41.

1631 Dezember 29 (1632 Januar 8) Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf zu einem Handschreiben.

Wiewohl mir ohnlängst hätte gebühren sollen EKM. mit meinem Schreiben aufzuwarten und dadurch den Zustand dieser Lande, des Feindes Vorhaben und wie es umb den Progress meiner Kriegsexpedition bewandt, zu notifizieren, bin ich doch von einen Tag zum andern, wie EM. aus neben überschickten Schriften weitläufiger vernehmen, daran verhindert. Verhoffe EM. werde dieserwegen kein Missfallen schöpfen, noch mir diesen Verzug imputieren. Weiln es mit den Garnisonen zu Magdeburg und Wismar verhoffentlich auch bald seine Endschaft erreichen wird, als werde ich mich mit beiden Herrn Generaln Totten und Banier zu fernern Intent bereden, und darauf was dienlich und die Noturft erfordern wird, zur Hand nehmen.

Unterdess ist der von Pappenheimb neulich wieder in diese Lande gekommen, möchte für unser Konjunktur noch was beschwerliches ohne Widerstand machinieren. Doch hoffe ich, sobald sich die Regimenter von der Elbe anhero movieren, soll seinem Beginnen leicht gesteuert werden. Inmittels habe meine Schuldigkeit erwogen, EM. hiemit also den Verlauf dieses Orts kund zu machen und mich zu dero königlichen Favor mit den Meinigen zu rekommenidieren; EM. aber hiebei dienstlich ersuchend, weil ich vermerke, dass bei Reoccupierung und geliebts Gott glücklichem

Success unserer vorhabenden Entreprise in diesen Landen (in specie aber wider Hildesheimb, worauf ich doch wegen meines fürstlichen Hauses gesambten Interesse nicht geringe Präntension habe) allerhand Praktiken zu meinem und der Meinigen Verderb und künftigem Nachteil möchten geschmiedet werden, EM. geruhen wollen solchen sich königlich zu opponieren und nicht zu verhängen, dass was präjudizierliches mir und den Meinigen müchte erhalten oder zum Schaden abgeschwacket werden. Wie ich EKM. Herz und Gemüt bei meiner Anwesenheit selbstn gehöret und sowohl in effecta ohnlängst gegen mich und die Meinigen gespüret, also werden sie derselben königlichen Affektion annoch inhärieren und mich mit den Meinigen sich ferner freundvetterlich befohlen sein lassen.

42.

1632 Januar 12 (22) Hanau.

König Gustav Adolf an den Herzog Friedrich Ulrich
von Wolfenbüttel.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung. — praes. Braunschweig, den 28. Januar (7. Februar).

Rekreditif für die braunschweigischen Gesandten.

43.

1632 Januar 12 (22) Hanau.

Resolution des Königs Gustav Adolf für die braunschweigischen Gesandten.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung.

Die KM. zu Schweden haben zu sonders freundschwägerlichem Gefallen danknehmig verstanden, wasgestalt Herzog Friedrich Ulrich FG. zu deroselben die starke Konfidenz gesetzt und SKM. neben ansehnliche fürstliche Offert umb Schutz und Protektion ansuchen wollen. Wie auch dero getreue Affektion und zu gemeiner Wohlfahrt gerichteter Eifer hieraus, sowohl aus der mit den Herren Abgesandten hierauf angestellter Handlung genugsam erleuchtet: So wollten SKM. wünschen, dass sie Gelegenheit gehabt hätten, SFG. alsofort ihre getreue freundschwägerliche Neigung in der Tat zu kontestieren und begehrte nähere Einigung zu vollziehen. Es haben aber die königlichen Geschäfte und fürgefallene hohe Ehaften,

sonderlich die pappenheimbsche impresa, der IKM. in Eil zu be-
 gegnen aufmarschieren müssen, solches nit gestatten wollen. Und
 werden demnach die Herren Abgesandten bei ihrer Gott gebe
 glücklicher Zurückkunft solches bei IFG. auf das beste zu excusieren,
 und neben Deferierung IKM. Freundschaft und Anwünschung eines
 freudenreichen glücklichen neuen Jahrs IFG. versichern, dass, ob-
 wohl die Enge der Zeit und vorgefallene Hinderungen für diesmal
 nit leiden wollen den angefangenen Traktaten eine völlige End-
 schaft zu geben, SKM. dennoch nichtes desto weniger bereit und
 erbietig sein, IFG. und dero Land und Leute in königlicher Obacht
 zu halten und bei allen Occurrentien deroselben zu erweisen, dass
 sie nichtes unterlassen haben, was einem Freund zuständig, und
 zu Eliberierung dero Landen und Leuten und Befürderung IFG.
 Hoheit und Aufnehmen gedeihen möge. Gestalt IKM. der Hoffnung
 leben, dass bei bevorstehender ihrer Expedition sich Gelegenheit
 hierzu eröffnen werde, welche sie dann nit aus der Acht zu lassen
 gemeint sein, und solches den Herren Gesandten zu einer Interims-
 Resolution, denen sie sambt und sonders mit Gnaden gewogen,
 gnädigst erteilen wollen.

Datum Hanau, den 12. Januarii Anno 1632.

44.

1632 Januar 22 (Februar 1) Frankfurt a. M.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Zelle, den
 8. (18.) Februar 1632.

Uns sein dieser Tagen ELbd. Schreiben mit angeheften Kopien
 der reformierten Bestallung und darauf ausgelassenen Patenten
 zurecht eingewortet worden. Nun ist uns zuvörderist frembd
 zu vernehmen gewesen, dass da wir nunmehr auf unsere gewöhn-
 liche Bestallung weit über 100 Regimenter zu Fuss, darunter viel
 vortreffliche cavallieri sein, gerichtet und in Deutschland zusammen-
 gebracht, sich anjetzo etliche finden sollen, welche solch unsere Be-
 stallung bei ELbd. zu reformieren sich unterstanden, da doch ihnen
 so frei gewesen, sich derselben, do sie ihm nit gefällig, zu enthalten,
 als wir ihrer so hoch nicht bedörftig, vielweniger sie darumb er-
 sucht haben.

Dieweil aber an solcher Reformation unser ganzer status hanget und sonderlich hierdurch leichtlich eine Konfusion unter unserer Soldateska verursacht werden könnte, will uns so viel mehrers gebühren, hierauf ein wachend Aug zu haben und nichtes geschehen zu lassen, welches uns zu so hohem Nachteil gereichen und konsequentlich die gemeine Wohlfahrt selbstenturbiere möchte.

Ersuchen demnach ELbd. freundvetterlich, sie wollen diejenige, welche solche Neuerung suchen und unter unser Direktion anderst als andere unsere Offizierer traktiert sein wollen, schlechtlich abweisen, da auch mit Publizierung eines vorgreiflichen Patents allbereit etwas vorgangen wäre, solches entweder wiederumb einziehen, oder sotanige Mittel finden, damit sie uns nit zu Präjudiz reichen. Welches dann anderst nicht geschehen kann, als wann ELbd. ohne unser und der Unserigen Zutun und Spese die Armee richten, ein separat corpus formieren und selbe aus ihrem Beutel unterhalten wollten.

Wie wir aber solches zu dieser Zeit nit zu praktizieren finden, also versehen wir uns, ELbd. unsere Mittel zu unserm Nachteil nit verwenden und uns mit unserm eigenen Geld ein so hohen und unreparierlichen Schaden einkaufen werde.

Datum Frankfurt, den 22. Januarii Anno 1632.

45.

1632 Februar 2 (12) Frankfurt a. M.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung.

Beglaubigungsschreiben für den geheimen Hof- und Kriegsrat Jakob Steinberg, der ihm sowohl des Königs Meinung eröffnen, als auch „bei Vorfällenheiten zu gemeines evangelischen Wesens und ELbd. Besten mit gutem Rat assistieren möge“.

Datum Frankfurt am Main, den 2. Februarii 1632.

46.

Desgl. mut. mut. an Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung.

47.

1632 Februar 4 (14) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Entwurf.

Aus unserer Abgeordneten einbrachten untertänigen Relation haben wir zuvorderst EKW. wohlgedeihliche Leibesfristung, sieghaften Progress und alle andere hochgesegnete königliche Glückseligkeit mit sonderm Erfreuen verstanden; wünschen von Herzen, dass sie dabei zu der Kirche Gottes und des allgemeinen notleidenden evangelischen Wesens Besten, auch ihrer selbst eigenen unsterblichen Angedenken je mehr und mehr grünen, wachsen und zunehmen müge. Bedanken uns daneben dienstfreundlich, dass sie bei ihren so viel überhäuften schweren Kriegs- und andern Obliegen die Unserige mit ihren Anbringen gnädigst hören, zu völliger Abhandlung der Sachen ansehnlichen deputieren, sich auch mit ihren königlichen Gedanken selbstem schriftlich vernehmen lassen wollen. Und ob uns nun zwar nichts liebers und angenehmers hätte sein können, als dass solch gemeinnütziges Werk sofort zum gänzlichen Bestande und Schluss gebracht werden mügen, so befinden wir doch die in EKW. unterm dato Hanau 12. Januarii 632 erteilte Resolution angezogene Behinderungen dero Erheblichkeit, dass wir dabei nicht allein billig in Ruhe stehen, sondern auch mit Dank und Freuden rühmen, dass sich EKW. gegen uns und zu unserer Lande Liberierung dermassen tapfer, freundvetterlich und offenerzig erklären wollen; bitten mehr nicht, als dass EKW. bei solcher wohlaffektionierten Neigung kontinuierieren und sich hiniwiederumb von uns alles dessen gewiss und eigentlich versichern wollen, was von einem aufrichtigen, getreuen und deroselben vom Herzen zugetanen Freund, Anverwandten und deutschen Fürsten immer wird herfiessen können; an dessen Real-Kontestierung soll es bei aller Gelegenheit nicht ermangeln, seind auch gemeint zu EKW. die Unserigen ehestes Tages zu endlicher billigmässigen Ansarbeitung deren noch wenig unabgehandelten Punkten wieder abzufertigen, und freundlicher Zuversicht, dieselbe werden ihr solches nicht zuwider sein lassen.

Inzwischen aber verhalten EKW. wir hiemit nicht, dass wir uf gesambtes Miteinraten unserer Landschaft für hochdiensamb befunden, zu wirklicher Werbung und Kriegsbereitschaft, daran wir

aus denen EKW. von den Unserigen gehorsamblich fürbrachten Ursachen bishero wider unsern Willen behindert worden, nunmehr zu schreiten. Und stöhet ausser Zweifel, dass dadurch die Re-
kuperierung unserer mit lauterer Gewalt zerrissenen Landen und deren Besetzung und Assekuration fazilitiert, EKW. Dienste befördert, die evangelische und insonderheit dieses niedersächsischen Kreises Armatur merklich sekundiert, die Grenzen noch stärker versichert und für allem besorgenden Einbruch umb so viel mehr manutenieret werden können. Zu welchem Ende wir vor zwei Regimenten zu Fuss und eins zu Ross im Namen des Allerhöchsten gleich itz den Anfang gemacht, und verhoffen damit innerhalb weiniger Zeit aufzukommen; wollen uns auch mit EKW. Kammer-
ordre williglich konformieren.

Es haben aber dieselbe hochvernünftig zu ermessen, dass wir uns der Lauf- und Musterplätze, wie auch anderer Noturft an keinem frembden Ort erholen können, sondern uns dazu unserer eigenen Landen, Fürstentumben, Graf- und Herrschaften, wie schwer dieselben auch unter dem bisherigen Joch geseufzet, werden bedienen müssen. Nun seind zwar des . . . Herzog Wilhelms zu Sachsen Lbd., wie auch der Herr General Baner mit ihren Armeen für neulicher Zeit bei Verfolgung des Pappenheimbs in unsere Landen gerücket, wir haben auch zu Anschaffung notwendigen Proviantes so viel immer mütlich gewesen, gebührende Vorsehung gemacht; vernehmen aber, dass ILbd. sich nunmehr wieder nachm Eichsfeld gewendet, und wissen den Herrn General Baner einer solchen vornehmen guten Diskretion, dass wir uns keinen Zweifel machen, er werde uns zu dieser unserer wohlgemeinten christlichen Intention vielmehr alle hilfliche Handbietung leisten, als darinnen die weinigste Behinderung verstatten oder fürgehen lassen.

Damit aber dennoch alles desto schleuniger effective fort-
gestellt und andere vielleicht von Zeiten zu Zeiten einfallende obstacula vorkommen werden mügen, so haben EKW. wir solche unsere zu Hilfe und Rettung des Vaterlandes genommene Resolution in sorgfältiger Konfidenz zu entdecken für nötig ermessen, mit dienstlichem Ersuchen, sie wollen ihr nichts missfallen lassen, dero Gutbelieben nach in diesen niedersächsischen Quartieren und an Orteren, da sie es für nötig ermessen, förderlichst Ordre zu erteilen, dass unsere Lande, Fürstentumb, Graf- und Herrschaften mit andern Lauf-, Musterplätzen und dergleichen Assignationen

verschonet bleiben, und wir an bemelten zu EKW. wie nicht weniger des ganzen evangelischen Wesens Diensten und Nutz gemeinten Vorhaben nicht behindert werden mügen. Wir er bieten uns einen Weg wie den andern dahin, dass so bald zur Belagerung unserer Feste Wolfenbüttel oder anderer Orten geschritten, oder auch sonst die Marschen in und durch unsere Lande, Fürstentumben, Graf- und Herrschaften gehen sollte und müsste, an menschmüglicher Handreichung überall nichts erwinden lassen, sondern der Armee an Proviant und anderen Notwendigkeiten soweit sich nur immer unser und unserer jämmerlich erschöpften Untertanen jetziges weniges Vermögen erstrecket, das äusserste gern zutragen wollen. Jedoch werden EKW. selbst für nützlich er messen, dass gut Ordre und Disziplin gehalten, die beängstigten Leute bei dem Ihrigen geschützet und insonderheit derer Mittel nicht entwehret werde, dadurch sie den lieben Feldbau nunmehr wieder beschicken und folig vermittelst Gottes milden Segens dem ganzen corpori nützliche Hilfe leisten können. Denn sollte solches nicht geschehen, sondern mit denen bei jetzigen Marsche und Einquartierungen [geübten] schweren Ungelegenheiten und zumal Abnahm der Pferde ferner kontinuiert werden, so besorgen wir uns höchlich und ist nichts gewissers, denn dass alles öde und wüste liegen bleiben, sowohl der Soldat als Untertan, Herr und Knecht Not leiden und die ganze Armee dieser Örter aus Mangel Proviant und anderer Noturft für sich selbst unumbgänglich würde zerfallen und gar zu Grunde gehen müssen. Und wie wir nun dieses EKW. aus wohlmeinenden Sorgfalt und Schuldigkeit entdecken wollen, also getrösten wir uns, dieselbe werden ihr solches unser Anliegen zu dero willfähigen geneigten förderlichsten Resolution und Ordonanz in königlicher Affektion rekommandiert sein lassen, wollen es um dieselbe jederzeit mit Darsetzung des Äussersten zu verschulden unvergessen bleiben.

Datum in unser Stadt Braunschweig, den 1. Februarii Anno 1632.

48.

1632 Februar 7 (17) Höchst.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — Das Memorial für Grubbe, dd. Februar 6 (16) bei Droysen, Schriftstücke, S. 216.

Beglaubigungsschreiben für seinen Sekretär Laurentz Grubbe.

49.

1632 Februar 10 (20) Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf

Hannover Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

Was den 22. Januarii von Frankfurt uns in Widerantwort zukommen, haben wir zurecht den 7. d. M. Februarii empfangen; vornehmen daraus mit Bestürzung, dass EKM. unser neulichst unter dato des 12. Dezembris getanes Zuschreiben über einen unvorgeflich Konzept einer überschickten Kapitulation, worin wir zwar des Unterhalts halber, jedoch nicht anders als auf EM. gnädige Beliebunge, Gutachten und Ratifikation Erwähnung getan, ungnädig aufgenommen. Nun können wir in höchster Wahrheit EM. fürstlich vorsichern, dass wir schon einen ziemblichen Anfang in unserer Werbunge gemacht, ehenbevor wir von einigem Menschen EM. gewöhnliche Traktaments-Notul auf das Fussvolk gesehen oder erlangen können; derwegen weil die Offizierer hierum zum öftern curiose angehalten und begierig wegen ihrer Traktamenten Nachricht zu erforschen gewesen sein, so haben wir unvorfänglich sie in etwas zu kontentieren (jedoch ohne alle verbindliche Vorsehunge), domaln Überschicktes entworfen, und umb EM. darüber zu vornehmen und ihre gnädige Disposition hierin zu erwarten selbiges übersendet. Dass sie es aber ungnädig aufgenommen und angesehen, tuet uns wahrlich sehr weh und werden sich EM. nimmer dieses anders zu Herzen ziehen, als dass es mehr pro informatione, als etwa eine Erneuerunge oder sonst etwan eine Singularität zu stiften, woraus dann leichtlich eine Konfusion entstehen könnte wir selbst bekennen müssen, angesehen; und da wir EM. dieserwegen zu einiger Offension bewogen, als haben in schuldiger Submission hinwieder bei EM. hiermit einkommen und umb Vorzeihunge bitten wollen; in höchster nochmaln Vorsicherunge, dass wir im geringsten niemaln, sowohl bei unser itzigen Expedition, als sonst ichtwas zu vorhängen oder vorgehen zu lassen [im Willen sind], das EM. einige Widerwärtigkeit geben oder dero status im geringsten nachtheilig sein oder erscheinen soll. Wir hätten dargegen wünschen mügen, dass es der Müglichkeit gewesen und uns bei Zeiten hätte zur Hand können gegangen worden sein, wollten wir durch Gott anderergestalt EM. uns präsentiert und unser treueifrige Intention remonstrieret haben. Weil es aber an den notwendigsten requisiti

dato gemangelt und die pappenheimsche Disturben uns in den Laufplätzen grosse Vorhinderung vorursachet, als hat es sich in etwas verweilet; nunmehr aber, da uns durch die marschierende Armee des Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar Lbd. und Herrn Generals Banier die Plätze wieder in etwas eröffnet, und des Unterhalts halber mit SLbd. des Herrn Herzogen zu Braunschweig in Traktaten uf Vergleich kommen, als sein wir in dem Begriff, unsere Truppen zu vorsenden und EM. Ordre nach die Blockierung für Wolfenbüttel in Gottes Namen anzufangen. Weil uns aber wegen der Laufplätze auch annoch gross Hinderung geschieht, und der anstehenden Musterung halber wohl eins stetigen commissarii bei uns Not, von Herrn Salvio auch vornommen, dass EM. Herrn Steinbergen darzu schon deputiert, als hätten wir zu bitten, dass je eher je lieber mit genugsamer Erstattung und Plenipotenz darmit vorgehen und ihme Ordinance gegeben werden möchte, damit zu einer Realität wir gelangen und dem Werke anderst näher treten können. Wie EM. in diesem allem eine gnädige Vorordnung zu machen ohne das werden begierig sein, als erwarten wir dann schleunigste königliche Resolution.

Zelle, den 10. Februar 1632.

50.

1632 Februar 11 (21) Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. können wir unser unumbgänglichen Noturft halber abermal unbericht nicht lassen, dass unserer Obligade und Schuldigkeit, damit EM. wir addiciert und verwandt sein, zu gehöriger Folge wir nicht unterlassen uns zum höchsten zu bemühen, dasjenige ad effectum zu bringen, worzu unsere getane Versprechnus uns weiset und verbindet. Wiewohl wir nun in fine Januarii Speranz gehabt, dass wir der von EM. uns zum Vorschuss versprochenen Werbgelder sollten in allem endliche contantament bekommen, deswegen wir auch zwei Obristen zu uns bescheiden, die dann ihre desfalls Subordinierte zu der Zeit allhier gehabt und mit grosser Begierde des wirklichen Effekts erwartet, so sein dennoch unsere deswegen spedierte Leut in hoc passu re infecta wiederkommen, mit diesem Bericht: obwohl EM. Räte und Diener

zu Hamburg herzlich gern uns succurrieren, EM. Dienst und Befehl befördern und geleben wollten, so wären dennoch ganz keine Mittel dahero vorhanden, da die Hamburger Gelder auf EM. andere Armeen notwendig verwendet und man der [bei] itziger Winterzeit nicht vorgehenden Navigation halber zu keinen Mitteln itzo gelangen könnte. Alldieweilm nun uns hierdurch abermal in unserm propos merkliche grosse Verhinderungen kausieret werden, also dass wir so schleunigst, wie sichs wohl gebühret, auch EM. und des allgemeinen Wesens Dienst erfordert, nicht können in allem auf einmal aufkommen, so hat uns dahero gebühren wollen EM. solchen Mangel und Zustand vetterlichen zu berichten und uns bei deroselben desfalls zu entschuldigen. Wir haben sonsten die Völker worauf wir Gelder empfangen, effective beisammen und erwarten stündlichen eines commissarii, so EM. wegen die Musterung hielte und sonsten alles der Quartier halber in diesen Landen mit ordinierte, damit wir EM. Dienst und Befehl, auch unsere Sachen desto eigentlicher könnten ausrichten und alsdann mit Gottes Hilf EM. gegebene Ordre vollführen und das Blocquement der Veste Wolfenbüttel vornehmen.

Nachdem sich aber des Herzogen von Braunschweig Lbd. der Unterhaltung und ander Notwendigkeit halber zu nichts verstehen wollen, wie EM. aus SLbd. ausführlichem Schreiben beiliegend¹⁾ zu ersehen haben, hochgedachtes Herzogen Lbd. auch im Begriff sein, sich selber in Verfassung zu stellen, dahero man uns und den Unserigen zu keinem Quartier in ihrem Fürstentumb, weniger zum Unterhalt Verstattung tun, noch sonsten ohne EM. Kommissarien uns das geringste zu Willen sein will, als wollen EM. wir fleissig ersuchet und gebeten haben, weilm wir allenthalben also impediieret werden, EM. wolle uns nicht allein freundvetterlichen entschuldiget und sicherlich gewiss daffür halten, dass uns trefflich sehr zu Herzen gehet, dass wir wider unsern Willen so gehindert werden, sondern unbeschwert den grossen königlichen Favor erweisen und unverlängte Disposition durch die Ihrige machea lassen, damit uns doch in unsern angezogenen requisitis möge Rat und Satisfaktion wirklich geschehen. So EM. wir unvermeldet nicht lassen sollen.

Datum Zell am 11. Februar 1632.

¹⁾ H. Friedrich Ulrich an H. Georg, dd. Febr. 9 (19). Kal. 16. A. 307.

51.

1632 Februar 14 (24) [Zelle].

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

Wir setzen in keinen Zweifel, EKW. werden von dero Rat und Abgesandten Herrn Johanne Salvio allbereit berichtet sein, welchergestalt zwischen deroselben durch besagten Herrn Salvium und uns uf EKW. Ratifikation eine Alliance verglichen und aufgerichtet, von uns allerdings vollzogen, auch verhoffentlich von EKW. nunmehr ratifizieret und beliebt worden. Deroselben dann zu wirklicher Folge wir uns äusserst angelegen sein lassen wollen (inmassen auch allbereit zum Teil geschehen), desjenig warzu wir uns pflichtbar gemacht, so viel in unserm äussersten Vermögen ist, fürstlich zu adimplieren. Halten uns auch hinwieder gnugsam versichert, dass von EKW. uns hergegen der versprochene Schutz neben andern in der Alliance begriffenen Punkten ohne einigen Mangel königlich werde prästieret und geleistet werden.

Nun machen wir uns hieneben keinen Zweifel, EKW. werde fürkommen sein, welchergestalt der von Pappenheimb (deme die Inspektion und Kommando über das in diesem niedersächsischen Kreis noch vorhandene kaiserliche und ligistische Volk mit einer Plenipotenz anvertrauet) sich äusserst angelegen sein lässt, den Fuss in diesem niedersächsischen Kreis zu behalten, dero behuf er sich aus den benachbarten katholischen Erz- und Stiftern Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück und andern Ortern von Tag zu Tag an Volk und Munition mächtig stärket und eine exploit über die andere bald hie bald dort für und an die Hand nimmt, und sich sonderlich dessen, dass EKW. Armeen etwas von einander separiert und ihre absonderliche intentiones und Verrichtung mit Blockier- und Belagerung verschiedener Plätze und Örter fürhaben, zu seinem Vortel gebrauchet; insonderheit aber unserm Fürstentumb und Landen, dweil wir ihme nichts zu Willen wissen, mit feindlichen Ein-, Über- und Anfällen zu dero gänzlichem Ruin in Devastation zum heftigsten drohet, darzu auch bereit vor weniger Zeit einen nicht schlechten Anfang gemachet, und da das rauhe ungeschlachte Wetter ihne daran nicht gehindert, ohne Zweifel sein gefährliches Fürnehmen ferner würde exekutiert und zu Werke gerichtet haben.

Nun wird es von vielen dafür gehalten, nachdemal so starke unterschiedliche EKW. Armeen unter dero Generalen, wie auch des Herzogen zu Sachsen-Weimar und Landgrafen zu Hessen LLbd. (der bremischen und unsers lieben Bruders Herzog Georgens Truppen zu geschweigen) sowohl dies- als jenseits der Weser uf den Beinen, dass durch deren einmütige Zusammensetzung ihme Pappenheimb wohl gesteuert oder er vielmehr aus den Quartieren an der Weser und also gänzlich aus diesem Kreis getrieben, folgendes der Pass über die Weser ihme abgeschnitten, ja er selbst zu Grunde opprimiert, gedämpft und vertilget werden möchte. Darzu dann nicht wenig diensamb erachtet wird, wann er in der Stadt Hameln dies- und jenseit der Weser blockieret oder belagert, oder sonsten die Armeen uf ihne bei präsentierender Occasion zugeführet würden; und wann er dergestalt gedämpft oder doch ihme ein merklicher Abbruch geschähe, würde sichs mit Evakuation der Besatzungen in diesem Kreis wohl schicken und dieselbe vor sich selbst fazilitiert werden. Im widrigen Fall und da die starken Armeen also länger in diesen Landen liegen bleiben und der von Pappenheimb nicht ehist angegriffen und getilget werden sollte, stünde stark zu besorgen, dweil durch das langwierige Kriegswesen die arme Untertanen dieser End zu Grunde erschöpft und der Rest von dem Feind noch täglich weggeholt wird, es möchten die königlichen Armeen aus Hunger und Not diese Lande zu quittieren genötiget, und konsequenter dieselbe dem Gegenteil zum Raube und Beute nach seinem Willen damit zu gebieten ausgestellt und hinterlassen werden.

EKW. haben wir dieses aus getreuer wohlmeinender sowohl gegen derselben als dem ganzen evangelischen Wesen tragender Affektion und Devotion, mit nichten aber derselben, als dero höchsterleuchter Verstand, Erfahren- und Tapferkeit nicht allein uns, sondern der ganzen Welt gnugsam bekannt, einigergestalt vorzugreifen oder Ziel oder Mass zu setzen, dienstfreundlich anzufügen keinen Umgang haben können, höchstfleissig bittend, sie wollens auch von uns nicht anders verstehen und aufnehmen, ihro auch uns sambt unserm Land und Leuten in dero königlichen Favor und Protection rekommendiert sein lassen, sodann insonderheit dero Generaln befehlen, dass sie uns in bevorstehenden Notfällen mit ohngesäumter Hilf und Succurs beispringen und von des Feindes Gewalt retten und freien helfen. Dessen tun gegen EKW. wir uns festiglich

getrösten und verbleiben derselben hinwieder nach äusserstem unserm Vermögen angenehme behagliche Dienste zu erweisen so willig als pflicht- und schuldig.

Datum den 14. Februarii Anno 1632.

52.

1632 Februar 29 (März 10) Frankfurt a. M.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Braunschweig 12 (22.) März 1632.

Dass ELbd. die jüngst überschickte capitulationis-Notul nur vorschlagsweis und zu keiner Neuerung angesehen und gemeint, ist uns zu vernehmen sehr lieb gewesen, alldieweil ELbd. ihrem hohen Verstand nach selbstern ermessen können, was in einem corpore, wann ein Regiment anderst als das andere traktiert würde, für confusiones entstehen könnte.

Und wie wir ELbd. freundvetterliche Offerte, dass sie weder in diesem noch in andern ichtwas, so uns und gemeinem evangelischen Wesen zu Nachteil gereichen möchte, verhängen wollen, zu freundvetterlichem Dank auf- und annehmen, so haben sie sich hinwiederumb zu vorsichern, dass wir an unserm Ort ELbd. und dero Hauses Aufnehmen nit aus der Acht lassen werden. Gestalt wir unsere vorige Erinnerung auch zu keinem andern End wohlmeinend angesehen, als ELbd. selbst eigene Nachteil zu verhüten, und fürters deroselben unsere freundvetterliche Sorgfalt zu kontestieren sowohl durch unsern an dem braunschweigischen Hof verordneten Legaten Jakob Steinbergen, den wir zu dem End auch befehligt, als selbstern keine Gelegenheit verabsäumen werden.

Datum Frankfurt a. M. den 29. Februarii Anno 1632.

53.

1632 Februar 29 (März 10) Frankfurt a. M.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 99. — Ausfertigung. — praes. Zelle 1632 März 17 (27).

Der König accreditiert den nach Braunschweig als Ambassadeur gesandten Hof- und Kriegsrat Jakob Steinberg in Zelle.

54.

1632 Februar 29 (März 10) Frankfurt a. M.

König Gustav Adolf an den Ambassadeur Jakob Steinberg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschrift. — Beilage Nr. 3 zu dem Schreiben Steinbergs an den Herzog Georg, dd. 1632 September 10 (20).

Weil wir auch die Stadt Braunschweig mit dem Hause Peine gerne beneficiert sehen möchten, werdet Ihr zusehen, ob ihr des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg Lbd. darzu disponieren könnet; in Verbleibung dessen müssen wir dahin bedacht sein, wie die Stadt mit einem anderen Gratial zu versehen sei, sintemal wir ihnen allbereit auf ein oder anderen unsere königliche Parole gegeben.

Datum Frankfurt a. M. den 29. Februarii 1632.

55.

s. d. [1632 Ende Februar.]

Auszug aus der Instruktion Gustav Adolfs für den Ambassadeur Jakob Steinberg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschriften. Beilagen No. 2, 5 und 6 zu dem Schreiben Steinbergs an den Herzog Georg dd. 1632 Sept. 10 (20). — Nur diese Paragraphen sind bekannt.

Fürs ander soll er Steinberg von da so bald möglich nacher der Stadt Braunschweig eilen, sich bei Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. mittels unsers Kreditifs umb Audienz anhalten und in derselben SLbd. post solita curialia andeuten, welchergestalt wir uns nuhmer, nachdem wir von der pappenheimischen Marsche und deren Ausgang avisieret worden, uns im Namen Gottes laut dessen ihme Steinbergen mitgegebenen und von uns vollzogenen Originalen resolviert, uns mit SLbd. und dem samtlichen fürstlichen Haus Braunschweig wolffenbüttelscher und zellischer Lini in eine Alliance einzulassen. Als wir nun dieselbe SLbd. bei uns in Neulichkeit gehabter Abgesandten angegebener Instruktion nicht ungemäss, dann unsern und SLbd. Staat erbaulich erachteten, so wollten wir vernehmen, ob SLbd. damit einig; uf welchen Fall er Steinberg dieselbe von SLbd. zuvorderst der Gebühr vollziehen lassen und gegen Auslieferung solchen Originaln das Unserige auch ausantworten sollte.

Fürs Sechste soll er von dannen sich nacher der Stadt Braunschweig begeben und daselbsten als unser Ambassadeur und Kriegsrat in den Fürstentümern Braunschweig und Lüneburg residieren, principaliter dahin mit allem sorgsamem Fleiss sehen und sich bearbeiten, damit unserm statui, tam in politicis quam militaribus kein Präjudiz, Nachteil oder Schade in den Fürstentümern Braunschweig und Lüneburg zugezogen, sondern derselbe vielmehr erhoben, befördert und stabilirt, vornehmlich aber von den fürstlichen Häusern wolfenbüttelscher und zellischer Lini dero etwa getroffenen Alliance getreulich nachgesetzt und gelebet, dann die beede Häuser in gutem festen Vertrauen und Korrespondenz bei einander verbunden, konservirt und erhalten werden.

Dieweil auch zum Zehnten in der Alliance versehen, dass Herzog Friedrich Ulrichs Lbd. die drei übrige hildesheimische Stiftshäuser und andere geistliche und weltliche Pfaffengüter nebens der Stadt Hildesheimb in unserm Namen und von unserntwegen angewiesen werden sollten, so haben wir ihme solche Kommission inhalts der Alliance gebührlich zu verrichten hiemit gnädigst auftragen wollen.

56.

1632 März 2 (12) Frankfurt a. M.

König Gustav Adolf an den Herzog Friedrich Ulrich
von Wolfenbüttel.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung. — praes. Braunschweig, den 10. (20.) März 1632.

Wasgestalt ELbd. nunmehr zur Werbung zu schreiten Vorhabens, und zu solchem Ende uns umb Abstellung der Musterplätze freundvetterlich ersucht, solches haben wir ab dero Schreiben vom 4. Februarii mit mehrerm vernommen. Wie wir uns nun solchen ELbd. Eifer bei vorhabender Werbung als ein zu gegenwärtiger unzer Expedition ganz nützlich Werk höchlich gefallen lassen, als wollen wir zu Beförderung dessen nit allein dero Lande mit Musterplätzen hinfürter verschonen, sondern auch dahin bedacht sein, wie die angestellte füglich aufgehoben und ELbd. Lande so viel möglich davon befreiet werden mögen. Nur allein haben wir dem Obristenleutenant Heyden einen Musterplatz in ELbd. Landen assignirt und weil ELbd. sich dessen gebrauchen können, nach-

demal sie selbst in Werbung zu treten entschlossen, als werden ELbd. solches ihr nit missfallen lassen. Welches wir derselben in Antwort freundvetterlich nit bergen wollen.

Frankfurt, den 2. Martii Ao. 1632.

57.

1632 März 4 (14) Mainz.

König Gustav Adolf an Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung. — praes. Braunschweig den 26. März (5. April) 1632.

Wir erinnern uns, dass wir dieser Tage ELbd. zu freundschwägerlichem Gefallen uns erkläret, dass wir in Ansehung der ausgestandenen Pressuren ihrer höchsterschöpften Landen und Leuten mit Musterplätzen, doch vorbehältlich unsers Kriegsrats und Obristen des von Heydens Regiment, verschonen wollten. Wann wir aber inmittelst Bericht empfangen, dass unser General Herzog Georgen zu Lüneburg Lbd. schon vor diesem auf ein und ander Regiment Assignation getan, selbige Regimenter auch in vollem Anlauf sein sollen, und dahero solch assignierte Sammel- und Musterplätze ohne Abbruch unserer Armee und gemeiner Wohlfahrt merklichen Schaden nit kassiert werden können; wissen wir zwar ELbd. der getreuen Affektion und Eifers zu gemeinem evangelischen Wesen und uns, dass sie ein solches nicht begehren, sondern viel lieber wie bishero also weiters etwas Ungemachs über sich gehen, als unsere Werbung mit ihrem augenscheinlichen eigen Ruin hindern werde: so haben wir nichts desto weniger umb ELbd. unsere diesfalls tragende Sorgfalt zu kontestieren sie hierunter freundschwägerlich belangen und ersuchen wollen, sie wolle ihr nit zuwider sein lassen, sowohl obgedachten unserm Kriegsrat und Obristen dem von der Heyden, welcher ohne das der fürnehmsten Stände einer in ELbd. Fürstentumb ist und so viel mehrer Ursach hat deroselben Aufnahm und Erhaltung zu suchen, einen notürftigen Lauf- und Musterplatz in ihren Landen anzuweisen, als die von des Herzogen zu Lüneburg Lbd. allbereit assignierte unschwer zu ratifizieren und diesfalls uns nicht aus Händen zu gehen. Zumaln weiln ELbd. hochvernünftig zu ermessen, dass bei verstärkter Armatur des Feindes unmöglich ihre Lande mit ein paar Regimenter zu liberieren, weniger zu konservieren, sondern wann angeregte

unser Armee zu deren Konservation angesehen sein solle (wie sie denn in Wahrheit ist), also selbige notwendig nach des Feindes Macht proportionieret und von ELbd. Landen assistiert werden muss. Solches wie es angedeutermassen zu ihrem eignen Besten gedeihet, beschiehet uns zu angenehmer Freundschaft.

Datum Mainz den 4. Martii Ao. 1632.

58.

1632 März 4 (14) Mainz.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung.

Nachdem wir den edlen und festen unsern lieben getreuen Hans Wolf von der Heyden gnädigst gewilliget unter ELbd. ein Regiment zu richten, haben wir ihme beinebens gnädigst auftragen wollen, ELbd. als unser Kriegsrat beizuwohnen und das Regiment, damit er desto füglicher davon ab und auf Erforderung uns aufwärtig sein möge, mit einem wohlqualifizierten Obristenleutnant zu versehen, hoffen ELbd. ihr solches nit missfallen lassen, sondern ihne gerne aufnehmen und in ihren und unsern, auch gemeiner Wohlfahrt konzernierenden Angelegenheiten willig hören und seines Mitrats gebrauchen werden.

Datum Mainz den 4. Martii Ao. 1632.

59.

1632 März 4 (14) Mainz.

König Gustav Adolf an den Legaten Salvius.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschrift.

Wir haben Euch ehegestern die Bestallung unsers Obristen N. von Heyden notifizieret und darbei dass ihr ihme die Werbgelder auf ein Regiment zu Fuss fournieren sollet, anbefohlen. Wann wir dann wollen, dass er unverlängert mit dem Regiment aufkommen und sich darbenebens als unser Kriegsrat bei Herzog Georgen zu Lüneburg Lbd. einstellen möchte: werdet ihr so viel mehres ihme nit allein mit den Werbgeldern befördern, sondern an dero Hand zu behalten mit fleissiger Kommunikation unsern und gemeinen Wesens Noturft unterhalten, und dass durch ihme zu unserm Besten von besagten Herzogen Lbd. getreulich kooperiert werde, zu sehen.

Datum Mainz den 4. Martii Anno 1632.

60.

1632 März 15 (25) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

EKW. wird unser Schreiben vom 14. Februarii, darin wir derselben den gewaltsamen Einbruch und feindliche Grassation des von Pappenheimbs in diesem niedersächsischen Kreis zu wissen getan, nunmehr verhoffentlich zukommen sein. Und mögen derselben wir ferner unser unumbgänglichen Noturft nach dienstfreundlich nicht verhalten, dass gedachter von Pappenheimb sich nicht allein je länger je mehr stärket, sondern ohnlängst und benennentlich den 6. hujus unser bischöfliche mindisch Residenzhaus Petershagen, da wir unsere besondere Kanzlei und Regierungsräte haben, so bei alle diesen währenden troublen bishero mit Einquartierung und andern Kriegsbeschwerden von allerseits kriegenden Teilen verschonet blieben, mit Gewalt und bewehrter Hand einnehmen und besetzen, unsere Kanzler, Räte, Sekretarien und Beampten daselbst in Arrest legen, folgendes gedachtes unsers Stifts Amptshaus zum Hausberge ebenmässig occupieren und unsere Beampte daselbst arrestieren lassen. Wir werden auch berichtet, dass mit den anderen und übrigen unsern Stiftshäusern auf gleiche Weise zu prozedieren und uns also unsers ganzen Stifts, welches wir nunmehr über 33 Jahr ruhiglich ingehabt, zu entwaltigen er entschlossen sein solle. Dabei es aber nicht verblieben, sondern uf seinen Befehl und Ordinanz haben die in unsern und unsers freundlichen lieben Vettern und Sohns, Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Festungen und Häusern Nienburg, der Neustadt, Stolzenau und anderen Ortern annoch vorhandene ligistische Garnisonen, sonderlich die Reiter sich zusammengetan und über die etliche Tage vorher in unserm Ampt Hoya beschehene Plünderung in dies unser Fürstentumb einen Einfall getan, mit Abbrennung vieler Häuser und Dörfer, Niederschiessung unser Untertanen, Hinwegtreibung des Viehes ganz feindlich sich erzeiget, und haben wir die gewisse Nachrichtung, dass ihnen Ordinanz erteilet, damit ferner so weit sie nurt immer können in unsern Landen zu verfahren und also alles herumb durch Raub, Brand, Feuer und Schwert zu verderben und wegzuräumen, zweifelsohn der Intention, wann mit Blockier- oder Belagerung wider obgemelte Orte in-

künftig etwas fürgenommen werden solle, dass alsdann nichts vor die Soldateska übrig sein, und also aus Mangel der Provianten und ander Noturft die Blockier- oder Belagerung nicht fortgesetzt werden möge.

Es wird ausgegeben, dass gedachter Pappenheimb sich nunmehr an die 20000 stark befinde, auch des Landgrafen zu Hessen Lbd. etwas Abbruchs getan haben solle; dahero stark zu besorgen, wofern nicht mit einmütiger Zusammensetzung der in diesem niedersächsischen Kreis unter EKW. Generaln des Herrn Totten Kommando vorhandener Armee sampt des Herrn Erzbischoffen zu Bremen, unsers Brudern Herzog Georgen und des Landgrafen von Hessen Truppen der von Pappenheimb mit Ernst angegriffen wird, dem ganzen evangelischen Wesen zu ohnwiederbringlichem Nachteil er in diesem Kreis, sonderlich an dem Weserstromb sich also firmieren und einen solchen festen Fuss setzen, dass er schwerlich daraus zu bringen, wo nicht (welches Gott gnädig verhüte) ganz Meister darin spielen möchte.

Habens derowegen EKW. zu notifizieren für eine hohe ohnvermeidentliche Noturft erachtet, nicht zweifelnd sie werden ihren von Gott verliehenen höchsterleuchtetem Verstand, vortrefflicher Prudenz und Vorsichtigkelt nach solche Ordre zu geben und anzustellen wissen, damit weiteren Onheil vorgebauet und dieser löblicher Kreis mit seinen Gliedern dem evangelischen Wesen zum Besten konserviert und erhalten werde, uns auch uf den Notfall vermüge der Alliance notürftiger Succurs und Rettung widerfahren möge.

Datum uf unser Festung Zell den 15. Martii Anno 1632.

61.

1632 März 17 (27) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

Wir haben mit erfreutem Gemüt vernommen, dass EKW. Armee unter dem Kommando . . Herrn Wilhelms, Herzogen zu Sachsen . . sich der Stadt Duderstadt uf dem Eichsfeld bemächtiget. Nun mögen EKW. wir nicht verhalten, dass solche Stadt neben dem Ambt Gieboldehausen und anderen fürnehmen Stücken des Eichsfelds von unserm gemeinen Stammvater weiland Herzog Otten vor vielen Jahren hero als ein von dem Stift Quedlinburg rührendes

Lehen erworben und an unser fürstliches Haus Braunschweig-Lüneburg erblich gebracht, hernach in Teilung unseren Vettern, den Herzogen zu Grubenhagen zugefallen und angestammet, von denen folgendes ans Erzstift Mainz mit vorbehaltener Wiederlöse versetzt. Und dweil es ein altväterlich Stammlehen unsers gesambten fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, und daher vermöge der Rechten zu Nachteil der Agnaten und Stambsverwandten nicht versetzt noch alienieret werden können, als ist von unsern Vettern den nächstabgelebten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg grubenhagischer Lini besagtem Stift Mainz uf vorgangene Loskündigung der Pfandschilling präsentieret, und wie derselb nicht angenommen werden wollen, gerichtlich deponieret, auch die braunschweig-lüneburgische Wappen zu Duderstadt an verschiedenen Ortern vor diesem öffentlich angeschlagen und dahin jederzeit getrachtet worden, wie dies fürstlich Haus zu der Possession solcher von Mainz widerrechtlich und de facto detinierter Güter wieder gelangen möchte. Demnach dann uf tötlichen Hintritt der letzten abgelebten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg grubenhagischer Lini ohne männliche Leibs-Lehnserben uf uns und unsere Mitstambs-Verwandten zellischer Lini als der rechte und nächste Lehensfolger besagtes Fürstentumb Grubenhagen mit allen seinen Pertinenzien und Zubehörungen jure agnationis et successionis devolvieret, inmassen uns auch solches mit Urteil und Recht zuerkannt und wir darauf die Possession selbigen Fürstentumbs rechtmässig erlangt und dabei allnoch befunden werden: So haben EKW. darob unser an bemeltem Duderstadt und anderen eichsfeldischen Gütern als uralten Pertinenzstücken unsers Fürstentumbs Grubenhagen zustehendes Erbrecht und Befugnis augenscheinlich zu verspüren. Und nachdeme es aus sonderbarer Schickung Gottes nunmehr dahin geraten, dass EKW. in ihren Mächten und Händen haben uns und unser fürstliches Haus zu der Possession besagter Stadt Duderstadt und anderer unser eichsfeldischer altväterlicher Stamb- und Lehengüter, wann sie nur wollen ohne sonderbare Diffikultät zu verhelfen, zu derselben auch, als die den hohen Ruhmb eines zu der Justiz ganz devoten und wohlaffektionierten Potentaten, der einen jeden, insonderheit aber die alten fürstlichen Häuser zu dem Ihrigen gerne befördern und dabei raten helfen, bei männiglich hohes und niedriges Standes in und ausser dem heiligen Reich erlanget, wir das gänzliche Ver-

trauen tragen, sie werden uns auch zu Wiedererlangung des Unserigen dero königliche Hilf, Favor und Hulde widerfahren zu lassen nicht abgeneigt sein:

Hierumb gelanget an EKW. unser ganz fleissige Bitte, sie wolle uns und unserm fürstlichen Hause besagtes Duderstadt wirklich einräumen und die Untertanen, so auch darzu ganz willig, uns als ihren natürlichen Erbherren die schuldige Erbhuldigungspflicht abstaten lassen. Solches wird uns und unser fürstliches Haus umb soviel desto mehr ermuntern und zu williger Leistung dessen, was zu EKW. Dienst und Erreichung dero gemeinnützigen hochlöblichen Intents gereichen mag, anfrischen und bestätigen.

Datum Zell, den 17. Martii Anno 1632.

62.

1632 März 18 (28) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König
Gustav Adolf.

Wolfenb. 30. jähr. Krieg. III. 1. — Entwurf.

Von EKW. Gesandten, Hof- und Kriegsrat Ern Jakob Steinbergen haben wir bei seiner Anherokunft ganz erfreulich und danknehmig vernommen, dass es nunmehr mit dero zwischen EKW. und uns traktierter näheren Alliance und Verständnus seine gewisse Richtigkeit, seind auch gleich im Werk deroselben das vollzogene Original durch einen eigenen Abgeordneten binnen wenig Tagen einliefern zu lassen.

Inzwischen aber haben wir nicht umbhin gekunnt, EKW. den abermals eingefallenen hochgefährlichen und weitaussehenden Zustand dieser Örter aus getreuer sorgfältiger Wohlmeinung freundvetterlich zu entdecken. Indeme der von Pappenheimb den 10. hujus zu Lauenförde mit etzlichen Regimentern zu Ross und Fuss über die Weser gesetzt, dagegen unsers lieben Vettern, Landgraf Wilhelms zu Hessen Lbd. mit ihren, wie auch des Obristen Kaggen Truppen Höxter quittieret, und zwar ILbd. dero Retirade uf Göttingen, Obrister Kagge aber uf Goslar und Halberstadt genommen; wodurch dann nicht allein unsere Lande dem Feinde abermal ganz offen und frei stehen, sondern hat Er auch darauf alsofort seine Marsche nach Dassel, Einbeck und gestern auf Alfeld genommen, und wills fast das Ansehen gewinnen, dass

Er seine Intention auf die Stadt Hildesheimb gerichtet; nun seind wir hierob in grossen Sorgen begriffen, sehen unserer Lande abermaligen Ruin vor Augen; gerührter Ort ist an Proviant und anderer Noturft, wie auch sonst, also beschaffen, dass Er daraus das ganze platte Land zu seinem Kommando hat; zumal weil Er die Pässe an der Weser, wie auch Wolfenbüttel und ander Orte mehr noch in seinen Händen; unsere wohlgemeinte Armatur, dazu wir einen guten Anfang gemacht, wird dadurch gestopfet, sedes belli kumbt mitten ins Land, EKW. Kriegsverfassung kann dieses Orts wenig, auch fast keine Handbietung geschehen; dagegen hat Er uf solchen unverhofften Fall stattliche Gelegenheit, sich daselbst seinem Gefallen nach täglich zu stärken und zu befestigen, und ist wohl zu befürchten, wo ihme nicht in aller Eil mit guter Ordre und tapferer einmütiger Konjunktion begegnet wird, dass Halberstadt, Magdeburg, Kursachsen und wohl was noch jenseit der Elbe ist, wie nicht weniger diese Stadt selbsten, in grosser Gefahr stehen dürfte. Wir haben zwar diese und andere wichtige Umstände mehr unsers lieben Veters Herzog Wilhelm zu Sachsen Lbd. und Herrn General Banern, als sie in unsern Landen eine Zeit lang logiert, schriftlich und durch Gesandte zu mehrmaln beweglich zu Gemüt geführt und erinnert, dass der ober- und niedersächsischen Quartiere zwischen der Elbe und Weser und andere dies- und jenseits derselben gelegener Provinzien Wohlfahrt in dem bestunden, wann im Lande allhier gute Ordre gehalten, der noch vorhandene Vorrat wohl in Acht genommen, insonderheit aber die Hauptintention fortgestellet, der von Pappenheimb mit ihrer damals bei einander gehabter gesambten ansehnlichen Macht und do nötig des Herrn Landgrafen Lbd. Konjunktion angegriffen, verfolget, moles belli über die Weser transferieret und ihme zu fernerer Stärkung keine Zeit gelassen würde. Weil es aber ja nicht hat sein wollen, sondern vielmehr unsere Fürstentumb, Graf- und Herrschaften ufs äusserste mit Abnahm vieler Tausend Pferde und ohnzähligen Viehes und andern hochbeschwerlichen Bedrängnissen durch gemelte Soldateska ruinieret, ausgesogen und so gar verherget, dass es auch die ganze Zeit des Kriegsunwesens nicht ärger gewesen, so haben wirs damals mit Geduld geschehen lassen und dahinstellen müssen, und ist nunmehr, was wir zuvor gesehen und wofür wir so treulich und oft gewarnet, erfolget. Denn das Land ist wüste und öde, Bauern und Bürgere seind

verlaufen, die Bestellung des Feldbaues bleibt zurücke, aller Proviant ist konsumieret, also dass es nunmehr dieser Örter leider an denen Mitteln gänzlich ermangelt, dadurch sonst EKW. und die evangelische Armee zu Erreichung des gemeinnützigen christlichen Zwecks verhoffentlich eine gute Zeit unterhalten werden können. Inmassen dann unsere Noturft erfordert, EKW. davon hiernächst noch mehr Partikular-Ausführung zu tun.

Für jetzo wirds dero vor Augen stehender grossen Gefahr halber an dem erwinden, dass EKW. ihrem für das evangelische Wesen tragenden höchstlöblichen Eifer nach uf solche wohlpraktizierliche Hilfe und Mittel zu gedenken ihr gefallen lassen wollen, dadurch diese herausgeschlagene sorgsame Flammen ohne allen Verzug gedämpft werden.

Unsersteils wollen wir alles, was nur in unserm Vermögen, williglich prästieren und zutragen, haben auch nebenst EKW. Gesandten solchen Übelstand an alle diensame Örter berichtet und die so oft fürgeschlagene Konjunktion und schleunnige Rettung ehist und ohne Verabsäumung einigen Moments zu Werk zu richten höchlich urgieret.

Sonsten wird des Pappenheimbs ganze Armee von etzlichen uf zehen, von anderen uf acht Regimenter, von etzlichen etwas höher ausgeben, davon wir aber noch derzeit keine eigentliche Gewissheit, und verbleiben etc.

Datum in unser Stadt Braunschweig, den 18. Martii 1632.

63.

1632 März 19 (29) [Zelle].

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf, Bruchstück.

Wiewohl IFG. hätte gebühren sollen von dem Verlauf und Zustand dieses Kreises IKM. zu mehrmaln etwas Bericht zu tun, wäre doch sonderlich nichts passiert, ausser in weniger Zeit, mit die Bannerschen und Weimarschen abgezogen, als hätte dadurch der von Pappenheimb Occasion gewonnen, mächtig sich vorstärken, dergestalt, dass er von allen Seiten angefangen die vielfältigen Posten im Land stärker zu besetzen, zu proviantieren und mit aller Noturft zu vorsehen; wardurch dann dies verursacht,

dass von allen Seiten durch stetige Ausfälle unsere Fürstentumb und Lande mit Plündern, Sengen und Brönnen ein unüberwindlicher Schade kausieret. Deswegen wir vorursacht unser Volk, jedoch in vier Regiment, so viel uns möglich gewesen, zusammenzuführen, in Meinunge einen Post nach dem andern zu attackieren und solchem Unheil zu begegnen: so kombt uns von dem hochgebornen unserm lieben Vettern dem Landgrafen eilends unterschiedlich Bericht ein, dass der Feind auf SLbd. stark avanciere, welcherwegen sie dann die Konjunktion mit uns als Herrn Feldmarschall Tottea inständig sollizitiert, wie aus den Kopien ILbd. und dero Räte zu ersēhen.

64.

1632 März 20 (30) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an
König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30. jähr. Krieg. III. 1. — Entwurf.

Ab EKW. Gesandten Ehrn Jakob Steinbergs bei uns wohl- abgelegten Werbung haben wir deroselbigen königlichen Wohlstand und glückliche progressus erfreulich vernommen, wünschen und bitten die göttliche Majestät, dass sie deroselben ferner von oben herab Glück, Heil und steten Sieg wider dero Feinde verleihen wolle.

Wir haben auch gleichfalls mit sonderlichem Beliebnus verstanden, dass nunmehr zwischen EKW. und uns die nähere Verein und Alliance richtig plazitieret. Bedanken gegen EKW. uns in dienstlichem Fleiss, dass sie sich so königlich und freundvetterlich gegen uns und unsere höchstbedrängte arme Land und Leut erklären wollen, spüren darob deroselbigen Eifer, Lieb und Affektion, welche wir nach äusserstem Vermügen Zeit unsers Lebens zu erwidern uns angelegen sein lassen wollen. Damit dann an gänzlicher Kompletierung solches christlichen Werks nunmehr nichts verabsäümet werden möchte, so haben wir gegenwärtigen unsern Lehmann und lieben getreuen Franz Friedrich von Uslar an EKW. abgefertiget, unser vollzogenes Original solcher Alliance deroselbigen zu überreichen und sie fürters in unserm Namen dienstfreundlich zu ersuchen, dass sie ihre müge belieben lassen uns obemässig ihr königliches Original unter dero königliche Subskription und Insiegel auszuantworten.

Gleich wie wir nun daran die allergeringste Beisorge nicht tragen, also versichern EKW. wir hiemit fürstlich, dass an unserer wirklichen Real-Gegenbezeugung lauter nichts abgehen, noch ichts hinterlassen werden solle. Wir können aber hiebei höchster Noturft nicht Umgang haben, EKW. mit Schmerzen zu berichten, dass Zeit traktierter dieser christlichen Alliance nicht allein die pappenheimische Armee zu zweien Malen, sondern auch das banniresche und weimarsche Kriegsvolk unser Land und Leute auf das äusserste mit allerhand Exorbitantien, als Rauben, Plündern und sehr schweren Kontributionen dermassen erschöpft, dass das Elend und der Jammerstand nicht gnugsamb zu beschreiben. Über das alles hat die hessische Armade ihr Quartier genommen, wie auch unsers Vettern Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. Regimenter zu Ross und Fuss in unsere Fürstentümer und Lande ohne unsern Konsens logieret und dadurch alle Noturft und vivres auf einmal ausgezehrt, welches noch diese Stund leider kein Ende hat, und wir die klägliche Querelen alle Moment mit höchster Displizenz anhören müssen. Inmassen wir wegen der Spezialitäten obgemelten unserm Abgeordneten ein sonderbares Memorial und Designation zustellen lassen und und befohlen, EKW., im Fall es deroselben also gefällig sein wird, weitem mündlichen Bericht zu tun, unnötig ermessend EKW. diesmal in unserm Schreiben mit länglicher Erzählung damit ufzuhalten.

Ersuchen EKW. demnach ganz dienstliches Fleisses, sie wolle oberwähnten unserm Abgeordneten, welcher sich bei dero königlichen Hofstaat eine Zeit lang als unser Resident aufhalten wird, allemal uf sein gehorsamstes Anmelden mit gedeihlicher Resolution versehen. Insonderheit aber bitten EKW. wir zum höchsten, dass schleunigst eine solche scharfe königliche zureichende Ordinanz müge ausgelassen und exequieret werden, damit wir und unsere arme Land und Leut von den unerträglichen Pressuren entledigt und also Kräfte und Stärke erlangen können, dasjenige bei dem gemeinen Wesen zu tun, was EKW. wir verheissen und im Werk zu erfüllen die höchste Begierde tragen. Sonstet und da den feindlichen Irruptionen nicht mit heroischer Tapferkeit gewehret und die geklagte innerliche confusiones vermieden werden sollen, würden endlich EKW. und des gemeinen Wesens hocherspriessliche Dienste zu Grund gehen und dem Feinde dies edle Land sambt dem ganzen nieder- und obersächsischen Kreis zu Raub und Beute

ausgestellt werden müssen. EKW. Intention ist Gott Lob viel anders der ganzen ehrbaren Welt bekannt, und wir wollen dero-selbigen mit Leib, Gut und Blut fürstlich zu sekundieren allezeit bereit sein und bleiben.

Geben in unser Stadt Braunschweig, den 20. Martii Anno 1632.

65.

1632 März 24 (April 3) Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. berichten wir hiemit freundvetterlichen, dass Herr Obrister von der Heyden allhie heut Gott Lob in salvo angelanget, und haben EM. Meinung wir nicht allein ob seinem schriftlichen als mündlichen Anbringen vernommen, sondern sein auch willig und bereit EM. Begehren und Erinnerungen in allem völlige Satisfaktion zu tun, wie wir denn nicht unterlassen, weiln es der Zustand hiesiger Orter hoch erfordert, alsobald unsern Obristen Leutenamt zu Fuss, Georg Ernst Wurmb, an den Herrn Feld-marschall Totten zu schicken, sowohl auch an den Herrn General-Kommissarium Erich Anderson auf solche Mass die Noturft zu schreiben, wie EM. ob eingelegten Abschriften zu ersehen freundvetterlich geruhen wollen. Und weiln die unumbgängliche hohe Noturft, dass unsere Truppen nunmehr gemustert und in EM. Pflicht genommen werden, so haben wir nicht allein desfalls bei Herrn Kommissario Erinnerung getan, sondern ersuchen auch EM. ganz freundvetterlich, sie wolle zu Beförderung dieses notwendigen Werks sich solches mit gefallen lassen und desfalls weitere gnädigste Verordnung tun, damit solches ja nicht länger mag nachbleiben. EM. haben wir allbereit berichtet, dass unsere Reuterei etwas Schadens gelitten; weiln sich aber der mehrer Teil wiederumb stellen tut, und der Verlust also nicht gross,¹⁾ so haben EM. den wahren Verlauf hiemit also berichten und solche hiebei des Allerhöchsten Schutzes . . .

Datum Zell am 24. Martii Ao. 1632.

¹⁾ Ausgestrichen: und nicht über 100 Pferde ermangeln.

66.

1632 März 26 (April 5) Zelle.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. mögen wir freundvetterlich nicht verhalten, dass in unsern vermöge EM. Ordre uns assigniertem Quartier unter andern Plätzen Goslar, Göttingen, Münden und Bockenemb mit Landgraf Wilhelms zu Hessen und des Herrn Generaln Baniers Truppen zum Teil belegt sein. Wann wir nun bishero das geringste aus demjenigen Quartier, so von EM. uns attribuiert, dahero haben können, dass der Feind aus den vielfältig zusammengrenzenden Garnisonen bishero und noch diese Stunde solches verwehrt, und wir nun noch zwei Regiment, als des Herrn Obristen Heyden und des Obristen Gehlen zu Ross (welches letzte noch zur Zeit das geringste nicht zur Accomodation hat) EM. zu Dienst auf die Bein bringen müssen: als bitten und ersuchen EM. wir freundvetterlich und ganz fleissig, weiln wir das geringste zu Employierung EM. uns untergebenen Obersten und deren Regimenten aus unsern Quartieren nicht erhoben, noch sonsten soviel deren genossen, dass eine Kompanie ihren Unterhalt daraus haben mögen, gestalt uns unsers Vettern des Herzogen zu Braunschweig Lbd. wird Zeugnus geben, EM. geruhe, dass obgenannte Plätze uns und bemelten beiden Obristen alsobald mögen eingeräumt und an unsere Quartier, um desto eher aufzukommen, cediert werden.

Datum Zell am 26. Merzen Ao. 1632.

67.

1632 März 29 (April 8) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Ausfertigung und Abschrift.

Wir setzen in keinen Zweifel EKW. werden unser Schreiben vom 18. hujus, darinnen wir den itzigen sorgsamem Zustand dieser niedersächsischen Quartiere vertraulich avisiert, nunmehr zu recht eingeliefert, wie nicht weniger unser Abgeordneter Friedrich Franz von Usler angelanget sein, die vollzogene originalia der geschlossenen Alliance überantwortet und von allen nötigen Partikularitäten sattem Bericht getan haben. Wiewohl wir nun vergewissert, EKW.

werden darauf alsofort zu schleuniger Dämpfung dieses angehenden neuen Feuers unverzügliche proportionierte Gegenmittel verordnet haben, so haben wir doch aus schuldiger Sorgfalt nicht umbhin gekunnt, hiemit weiter zu notifizieren, dass der von Pappenheimb sich dasieder der Stadt Einbeck, eines importierenden und an Proviant und anderer Noturft wohlversehenen Orts durch Accord bemächtigt und also nunmehr das ganze platte Land und alle unsere Fürstentumbe wie auch den ganzen Weserstromb bis ins Erzstift Bremen ausserhalb dieser unser Stadt Braunschweig, Hannover und Hildesheimb unter seine Macht und Kontribution gebracht. Sollte er sich nun nach Halberstadt, Magdeburg und gar in Kursachsen wenden, so stehet ihm alles offen und werden EKW. selbst des Passes halber über die Elbe sehr hoch periklitieren; wiewohl uns gleichwohl gestern glaubhafte Nachricht zukommen, dass er strackesweges uf Hannover und ins Stift Bremen zu gehen gemeinet, ohngezweifelt sein Heil an der Tottischen Armee gleichergestalt zu versuchen. Der Allerhöchste wolle des Orts weiter Unglück verhüten, wie wirs denn per posta sowohl . . Herzogen Georgens zu Lüneburg Lbd. als auch dem Feldmarschalck Totten selbst avisieret, und zweifeln nicht, sie werden sich in guter Garde finden lassen. Einmal wollens EKW. gewiss dafür achten, dass die Gefahr nicht schlecht, sondern sehr gross. Er hat jetzo die beste Kommodität sich von Tage zu Tage zu stärken, die wolfenbüttelsche Garnison fället täglich ohne alle Resistenz aus, plündern auf etliche Meil herumb alles weg und kunnte leicht geschehen, dass was EKW. mit so hoher Periklitierung ihrer eigenen Person, unerschrockener Resolution und so vielem Blutvergiessen dies- und jenseits der Elbe befreiet, uf einmal wegginge, insonderheit wann diese Stadt, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, Not leiden und gelassen werden sollte.

Wie nun dieses alles verhoffentlich durch Verleihung des Allerhöchsten gar wohl verhütet werden können, wenn man unsern so vielfältigen treuherzigen Anmahnungen gefolget und gestracks anfangs mit einhelliger Konjunktur so vieler allhie beisammen gewesener mächtiger Armeen an den von Pappenheimb gangen, denselben verfolgt und gedämpft hätte. Also werden EKW. ihr gefällig sein lassen, weil solch tempo einmal hinweg und nicht zuwiederbringen, damit durch andere gnugsame Mittel und ernste Anordnung diesem für Augen stehenden grossen gefährlichen Unheil

mit unerschrockenem Mute begegnet und darunter ob summum periculum in mora kein Moment versäumt werden möge, zu dessen glücklicher und besserer Erweisung wohl hocheilig und diensamb sein würde, wann EKW. eine wohlqualifizierte Person in diese niedersächsische Lande verordne, so mit gnugsamer Plenipotenz das Oberdirektorium über alle Armeen führen und was wider des von Pappenheimbs Machinationen weiter vorzunehmen, anordnen und disponieren könne.

Was sonsten EKW. vom 4. hujus an uns aus Mainz der Lauf- und Munsterplätze halber für hochgedachts . . Herzogen Georgens zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. gelangen lassen, solches ist uns für wenig Tagen eingeliefert worden. Als nun EKW. aus dem bisherigen Progress selbs hochvernünftig befinden werden, dass im verschieenen Januario der von Pappenheimb durch seine magdeburgische Marsch und Remarsch unsere Lande zu Grunde verderbet, hernacher die weimarsche, landgräfliche und banersche Armeen weit über 20000 Mann stark etzliche Wochen, und zwar mit schweren unverantwortlichen Exorbitantien darinnen logieret, nunmehr aber der von Pappenheimb das ganze platte Land in seinen Händen hat: So ist leicht zu ermessen, dass so gar auch für unsere eigene Armatur kein Laufplatz darinnen mehr übrig, sondern für allen Dingen dieser feindseliger, verderblicher Einbruch wieder abgetrieben werden muss. Da wirs dann bei der geschlossenen Vereinigung allerdings verbleiben lassen und dem evangelischen Wesen zum Besten unsere äusserste Möglichkeit willig und gern darstrecken wollen.

Bitten allein nochmals freundvetterlich EKW. wollen mit eilender ungesäubter Rettung und Succurs uns und diese in grosser Not und Gefahr begriffene Lande, insonderheit diese drei Hauptstädte Braunschweig, Hildesheim und Hannover fürderlichst und ehist erfreuen, dero wir alle freundvetterliche Dienste nach äusserster Möglichkeit zu erweisen jederzeit bereitwillig sein.

Datum in unser Stadt Braunschweig den 29. Martíi Anno 1632.

PS. Demnach gleich jetzo und nach Schliessung dieses uns gewisse Relation zukompt, wie es mit Eroberung der Stadt Eimbeck daher gegangen, haben EKW. wir dieselbe neben einer Liste der pappenheimbschen Armee wollen zufertigen, und obwohl in berührter Relation berichtet wird, dass der Graf von Merode mit vielem Volk jenseits der Weser im Anzuge und mit dem von

Pappenheim sich konjungieren wolle, haben wir doch so viel Nachricht, dass gedachter Graf nur 6000 Mann stark, aber doch gleichwohl sich täglich je mehr und mehr Stärke und zu befürchten, wo nicht bei Zeiten des von Pappenheims Intention gebrochen wird, es werden viel unzählig böse und hernacher unwiederbringliche Inconvenientia daraus entstehen und erfolgen; darumb wir nochmals freundvetterlich bitten, EKW. die gesuchte hochnötige und keinen längeren Anstand leidende Verordnung schleunigst maturieren wollen.

68.

1632 März 31 (April 10) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

EKW. wie ohngern wir auch dieselbe bei dero schweren Ob-
liegen und zu allgemeiner Wohlfahrt der bedrängten christlichen
Kirchen angesehenen Verrichtungen behelligen wollten, müssen wir
doch unserer ohnumgänglicher Noturft nach zu erkennen geben,
dass der von Pappenheim bei der jüngst geklagter gewaltsamer
Occupation unsers nunmehr über die 33 Jahr ruhig und recht-
mässig eingehabten Stifts Minden es nicht gelassen, sondern noch
ferner unsere Stadt Eimbeck als die Hauptstadt unsers Fürsten-
tums Grubenhagen feindlich belagert und also forciert, dass sie
sich den 24. hujus per Accord ergeben müssen. Dadurch er dann
nicht allein einen grossen Vorrat an vivres, Geschütz und Munitio-
n und was sowohl die adeliche Landsassen als andere Untertanen
dahin geflehet, überkommen und sich mächtig gestärket, sondern
auch effective des ganzen Fürstentums Grubenhagen sich be-
mächtigt, andern benachbarten Städten, als Braunschweig, Hilde-
heimb und Hannover einen grossen Schrecken eingejaget, dass die-
selbe nicht in geringer Gefahr ebenmässiger geschwinder Über-
wältigung begriffen. In beiden unsern Grafschaften Hoya und
Diepholz hat er vorhin seine starke Besatzung, dass er dieselbe
zu seinem Willen, und wir deren fast in nichts gebessert sein.
Dies unser übriges Fürstentumb ist gutenteils und wird noch ferner
durch die Ausfälle und Plünderung der in Wolfenbüttel, Nienburg,
Neustadt, Stolzenau, Peine usw. liegender Garnisonen also zugerichtet,
dass unsere arme Untertanen fast nichts mehr hergeben können
und uns allgemachsam an unserm fürstlichen Unterhalt ermangeln

möchte. Über dies alles seind wir in unser hiesigen eigen Residenz unser und unserer freundlichen lieben Brüder fürstlichen Personen halber gegen die besorgende feindliche An- und Überfälle nicht allerdings gesichert. Wir haben diese Bewandtnus EKW. Herrn Generaln wie auch dem commissario Salvio zeitlich und zu mehrmaln zu wissen getan, umb Succurs beweglich angehalten, sind aber bishero damit noch nicht versehen worden; dass also zu besorgen, wofern dem Pappenheimb, dessen Macht im Anfang nicht gross und, wie es dafür von vielen gehalten, leichtlich zu dämpfen gewesen, nicht mit einer tapfern Resolution und einmütigen Zusammensetzung unter einem General-Hauptdirectorio begegnet, es umb diesen Kreis getan und derselb zu ohnwiederbringlichem Nachteil des ganzen evangelischen Wesens (welches doch der getreue Gott gnädig verhüten wolle) unter des Gegenteils Gewalt gänzlich geraten dürfte. Bitten und ersuchen demnach EKW. ufs allerfleissigste und beweglichste, sie wollen sich unser mit möglichster Assistenz, Hilf und Rat annehmen und nicht zugeben, dass diese uralte löbliche Fürstentumber Braunschweig und Lüneburg dergestalt ihren rechten natürlichen Erbherren entzogen und anderen frembden zu teil werden mögen. Ohne dass nun EKW. ihre hiedurch unser ganzes Haus Braunschweig-Lüneburg zum höchsten obligat machen, werden sie auch dasjenige, was zu Ufnehm- und Stabilierung des ganzen evangelischen Wesens und ihres eignen Staats Versicherung nutz und diensamb ist, zu ihrem ohnsterblichen Nachruhm verrichten.

Datum uf unser Festung Zell den 31. Martii Anno 1632.

69.

1632 April 3 (13) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig an
König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Entwurf.

Wir wollen guter Hoffnung leben, EKW. werden nunmehr unsere vom 18. und 29. Martii abgange Schreiben wohl eingeliefert sein, darab dann dieselbe mehrer Länge ersehen mügen, wasergestalt die Stadt Eimbeck und fürter alle umbliegende Örter bis an Hildesheimb und Hannover in des von Pappenheimb Gewalt und Disposition geraten. Unsere Festung Wolfenbüttel und was

an festen Plätzen zwischen unser Stadt Braunschweig, Hildesheim und Hannover belegen, als Steinbrück, Peine, Steuerwald und Kalenberg seind ebenergestalt in des von Pappenheimbs Händen gelassen, uneracht man jüngster Zeit, da drei unterschiedliche starke Armeen in unsern Landen in die fünf oder sechs Wochen logieret, sich derselben unsers Ermessens leichtsam bemächtigen können. Die wolfenbüttelsche Garnison exkurrieret fast täglich bis zu unser Stadt Helmstedt und das Stift Halberstadt, machen überall reine Bahn, dass fast weder Mensch noch Viehe sich auf dem Lande enthalten und den Ackerbau und Haushalt wieder anrichten kann. Seind also unser gesampte Fürstentumb und Lande entweder des von Pappenheimb Besatzung und Kontribution oder Streifereien und Ausplünderungen unterworfen.

Ob es nun wohl dieserends leider itzo angezogenen kläglichen Zustand gewonnen, so wird uns doch von EKW. Offizierern eine Beschwerde über die andere angemutet und zugezogen, dass uns fast alle Mittel entgehen, unsere eigne zu EKW. und des evangelischen Wesens Dienste geworbene Soldateska zu logieren und zu verpflegen. Wir haben uns zu allem, wozu wir kraft der getroffenen Alliance verbunden, mehrfältig anboten, mit Bitte in uns weiter nicht zu dringen und dahin fürnemlich alles Absehen zu richten, wie sich die landgräfliche und tottische Armeen forderlich konjungieren, denselben alles Volk, was nurt aufzubringen, zugestossen und der Feind *coadunatis viribus* wiederumb über die Weser aus diesen niedersächsischen Landen getrieben werden könnte; dazu wir dann alles, was uns noch eines und andern Orts etwa übrig gelassen sein möchte, ganz willig und gerne herschiessen und zutragen wollen.

Wann auch der von Pappenheimb zurückgewiesen und unsere Lande in unser Disposition gelanget und in etwas erquicket, wollen wir fürter das äusserste daran setzen und laut der Alliance unsere Schuldigkeit unweigerlich abstatten. Wir tragen keinen Zweifel, wann EKW. obernährte wahre Beschaffenheit und andere mehr Umstände der Gebühr fürkämen, sie würde mit uns und unserer ausgemergelten, ersogenen und fast an Menschen und Viehe desolirten Land und Leuten nit allein christlich kondolieren, sondern Dero königlichem hochbegabtem Verstande nach selber ermessen, dass uns so wenig müglich wäre, ein mehres zu ertragen, als wir vermüge angeregter Bündnus zu leisten schuldig sein.

EKW. mügen wir bei Dero hohen königlichen überhäufften Obliegen mit mehrer Anführung nit behelligen, haben aber den itzigen Zustand dieser Lande Deroselben Reichskanzler Ochsenstern¹⁾ etwas particularius entdecket, guter Zuversicht, selbiger werde EKW. von allem satten Bericht tun. Und reichert demnach dieselbe unser freundvetterliche Bitte, sie wolle sich den Wohlstand dieser niedersächsischen Lande mit hoher königlicher Sorgfalt angelegen sein lassen und bei Dero hohen Offizierern die zureichende Verfügung tun, dass sie in unsern Landen bessere als leider bishero geschehen Ordre und Krieges-Disziplin halten, auch sonsten im übrigen uns wider die hochbeteuerte Konföderation überall nit beschweren mügen.

Geben in unser Stadt Braunschweig am 3. April Anno 1632.

PS. Auch geben EKW. wir in freundvetterlicher Wohlmeinung zu vernehmen, dass der von Pappenheim in Eroberung der Stadt Einbeck unsern geheimbten Rat Joachim Götzen von Olenhausen, Johan von Falkenberg und unsern Landcommissarium Jacob Arend Papien, welche der Zeit in publicis negotiieret, daselbst angetroffen, aufs Rathaus setzen und neben andern unsern Beamten arrestieren, stark bewachen und nunmehr gar gen Hameln wegführen lassen. Ingleichen hat er dem ligistischen Kommandanten in unser Festung Wolfenbüttel Ordinanz geben, unsere allda hinterlassene Offizierer und Diener in gewahrsame Haft zu bringen, wie dann geschehen. Wie gern wir nun unsern getreuen Rat Joachim Götzen von Olenhausen, dem unsere consilia überall bekannt, der sich auch allerends unerschrocken gebrauchen lassen, neben andern unsern Offizierern und Dienern geholffen sehen möchten, so haben wir doch zu ihrer Erledigung noch zur Zeit kein fürträglicher Mittel absehen können, als dass die papistische Klerisei in Hildesheimb durch den Rat daselbst auf Anordnung und Begehren EKW. in Dero Namen ebenermassen angehalten und nach Gelegenheit der Person gegen unsere Räte und Diener und nit ehe erlassen würden. Gelanget demnach an EKW. hiemit unser freundvetterlich Suchen, sie wolle ihre gefallen lassen, eine solche Ordinanz an gedachten Rat zu Hildesheimb zu erteilen. Daneben aber will die höchste Noturft sein und ersuchen EKW. wir freundvetterlich, sie wolle sich nicht zuwider sein lassen, bei dem Feldmarschall Pappenheim ernstlich

¹⁾ Friedrich Ulrich an Axel Oxenstierna dd. 1632 April 3 (13) ebd.

zu erinnern, gedachten unsern Rat Götzen und andere loszugeben, oder uf allen Fall ehrlich zu traktieren und mit keinen gefährlichen Prozeduren wider sie zu verfahren, oder EKW. könnten nicht umbhin mit andern Gefangenen von eben solcher Qualität und Kondition gleichergestalt und hinwider zu verfahren. Insonderheit aber wollen wir dafürhalten, dass berührter unser Rat gegen den Obristen von Westphalen, welcher von des Herzogs zu Sachsen-Weimar Lbd. gefänglich enthalten [wird], umbgewechselt werden könnte; zweifeln auch nicht EKW. werden es durch dero königliche Interposition bei SLbd. leicht dahin richten. Wir tragen daran keinen Zweifel, unsere Diener werden dadurch erquickt und zu EKW. Dienste aufgemuntert werden.

Ut in litteris.

70.

1632 April 7 (17) Winsen a. d. Luhe.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. mögen wir freundvetterlichen nicht verhalten, wie dass wir uns vergangen Montag¹⁾ nacher Buxtehude begeben, und was die unumbgängliche hohe Noturft und EM. Dienst hiesiger Örter erfordern wollen, mit Herrn Feldmarschall Totten, Herrn Generalleutenamt Baudissin, sowohl Herrn Generalmajoren Lohaussen, als auch EM. uns adjungierten Kriegsrat, Herrn Obristen von der Heyden und Herrn Salvio zum allerfleissigsten konsultiert. Wann wir uns nun eines gewissen conclusi unanimiter verglichen, gestalt Herr Salvius EKM. davon mit mehrem Umständen dem Verlass und Abrede nach berichten wird, also verhoffen wir, EM. werde sich nicht allein solchen, alles wohlgemeinet, belieben lassen, sondern gewiss dafür halten, dass wir unserm hohen obligo zufolge alles tun werden, was uns immer mensch- und müglich sein will. Sonsten hat der Feind, nachdemb er unsere Stadt Eimbeck per accordo ingenommen sich keiner ferneren Belagerung unterwunden noch firmb gelegt, sondern grassiert der Ends im Fürstentumb Kalenberg, nacher Neustadt und Rethem allenthalben herumb. Wir haben aber auf seine actiones ein wachendes fleissiges Auge und werden keine Occasion versäumen, worin wir ihm können und

¹⁾ April 2 (12).

mögen Abbruch tun. Was weiter vorgeht, soll EM. allemal schuldigermassen advertieret werden.

Datum Winsen auf der Luhe am 7. Aprilis Ao. 1632.

71.

1632 April 28 (Mai 8) Mossburg.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 99. — Ausfertigung. — praes. Zelle 1632
Mai 22 (Juni 1).

Wir vernehmen mit sonderbarem Leidwesen, in was übelm Zustand ELbd. Landen, sonderlich das Stift Minden und Fürstentumb Grubenhagen wegen obliegender Feindsgefahr begriffen. Nun bezeugen wir mit Gott, dass wir an uns bishero nichts ermangeln haben lassen, dasjenige fortzustellen, was zu deren Versicherung immer dienlich geschienen. So auch dass wir solches zu ELbd. contentement ins Werk zu setzen, dero eigenen Bruders Herzog Georgens Lbd. gebrauchen wollen, ungezweifelter Meinung, es sollte und könnte nit besser administriert werden, als durch denjenigen, deme das künftige anfallende Interesse als für das Seinige selbstn zu sorgen machen sollte. Was wir auch sonstn bei andern unsern der Enden vorhandenen Generaln ELbd. zu gut für Anstalt gemacht, weisen unsere hierüber vielfältig erteilte Ordonanzen gnugsamb aus.

Dass aber alles so nit, wie wir gewünscht und intendiert haben, gangen, sondern die Werbungen sich so lang gezogen, die conjunctiones gesteckt und diverse intentiones oder auch wohl Privatrespekten untermischt haben, solches können wir so weinig bessern, als mütlich gewesen, dass wir hintangesetzt des Hauptwerks uns der Orten selbstn befinden oder allerwegen sein können. Werden demnach ELbd. uns unsers Orts freundvetterlich entschuldiget halten und sich versichern, dass wie bishero also fürters an uns nichtes desideriert werden solle; gestalt wir dann bei unsern Generalen die abermalige Anstalt gemacht, ELbd. mütlichst zu succurieren, nit zweiflend sie werden selbigen nachkommen und des Pappenheimbs bisher ungehinderte Progress nunmehr sistieren. Ersuchen dabei ELbd. freundvetterlich sie wolle ihres Orts unbeschwert sein, ihnen selbstn mit Rat und Tat zu assistieren und dergestalt unter die Arm zu greifen, dass sie so viel eher zu unser

Intention und ELbd. Wunsch gelangen und dero Landen in Sicherheit stellen mögen.

Wo wir weiters ELbd. angenehme Freundschaft bezeigen werden können, darzu haben sie uns allstets willig [und] geflissen, und empfehlen etc.

Datum in unserm Hauptquartier Mossburg den 28. Aprilis Anno 1632.

72.

1632 Mai 8 (18) [Zelle].

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

Wir können anders nicht, dann uns von Herzen erfreuen über den glücklichen Progress dero von dem allgewaltigen Gott EKW. verliehener so stattlicher Viktorien und triumphwürdiger Überwindungen ihrer und der wahren christlichen Kirchen Feinde und Verfolger, davon wir jüngsthin berichtet worden. Kongratulieren derentwegen EKW. aus rechtschaffener getreuer Affektion und danken dafür dem Allerhöchsten und bitten seine göttliche Allmacht, die wolle EKW. für allen Ohnfall Leibs und der Seelen gnädig bewahren, sie bei langem gesunden Leben fristen und das wohlangefangene und mit männiglichs, ja fast der ganzen Welt Verwunderung bis hiehin gebrachtes Werk ferner zu seines heiligen Namens Ehr, Ausbreitung seines allein seligmachenden Worts und Rettung seiner bedrängten Kirchen glücklich und sieghaftig ausführen und vollenden.

Je herrlicher und wunderbarer nun solche EKW. von Gott verliehene Viktorien und heroische Taten in aller redlicher Patrioten und rechtschaffener christgläubiger Menschen Herzen und Augen sein und billig geachtet werden sollen, je mehr man sich über diejenige verwundern muss, die solche der gewaltigen Hand Gottes scheinbare Werke nicht allein nicht achten, noch erkennen, noch sich an anderer ihresgleichen, mit denen dann deposuit heutigen tags gespielt wird, Exempel spiegeln und kehren, sondern gleichsam mit verstocktem Gemüt aus einem ohnzeitigen römisch-katholischen Eifer oder vielmehr Begierde dessen, was einem andern zustehet, nach ihrem Ohnglück ringen und ohne Fug und Ursach sich zumal zu dieser Zeit zu friedfertigen evangelischen Fürsten und Ständen nötigen. Eben dasselbe tuet der itzige Bischof zu Osnabrück und

Verden, Franciscus Wilhelmus Graf zu Wartenberg, der daran nicht ersättiget, dass die beeden Stifter Osnabrück und Verden, so davor ein evangelischer Fürst, als weiland Herr Philipp Sigismund Herzog zu Braunschweig und Lüneburg . . bis zu seinem Sterbtage ingehabt und löblich regieret, durch Vorschub des itzigen Erzbischofen und Kurfürsten zu Köln, dabei er sich ein Zeit lang zu Hof ufgehalten, erpraktisieret und an sich bracht, die Städte Osnabrück und Verden sampt dem ganzen darzu gehörigen Lande, darin die evangelische Religion lange und viele Jahr im Gang und Schwang gewesen, mit grossen Seufzen und Weheklagen der Untertanen uf papistisch reformieret [und] viele Leute ins Elend verjaget: Sondern hat noch ferner am papst-, wie auch kaiserlichen Hofe auf und über unserm Stift Minden (ohnangesehen wir als rechtmässig erwählter Bischof denselben Stift über 33 Jahr ruhig ingehabt und verwaltet, auch für einen Bischof daselbst im heiligen römischen Reich sowohl von katholischen als evangelischen Kur-, Fürsten und Ständen öffentlich erkannt, genennet, respektieret und gehalten, demselben auch also vorgestanden, dass wirs für Gott und männiglich zu verantworten getrauen) päpstliche Bullen und kaiserliche rescripta, so einzig und allein uf das ohnglückselige in anno 1629 publizierte Religionsedikt fundieret, hinterrücklich wider uns ausbracht und, ohnangesehen dass solche papst- und kaiserliche Briefe im Septembri abgewichenen 1631. Jahrs datieret und er so lange damit zurückgehalten, noch neulich am 27. April jüngsthin, wie er ohne allen Zweifel verhoffet, die papenheimsche Expedition würde nach seinem Wunsch ablaufen, seine ministros in unser Stadt Minden gesandt, obgenannte papst- und kaiserliche Briefe sowohl unserm würdigen Domkapitel als Ritter- und Landschaft, wie auch den Rat unser Stadt Minden insinuierten, und bei ermelter Landschaft und Rat zu Minden gar stark mit allerhand Bedrohung umb die Huldigung ihme zu leisten anhalten lassen. Wir haben dagegen ermeltes unser Domkapitel, Landsassen und Untertanen ihrer uns geleisteten Pflicht und Eiden erinnert und zur Beständigkeit angemahnet, verhoffen auch sie werden dabei standhaft verharren und von uns sich nicht wendig machen lassen.

Sollte nun durch die in unser Stadt Minden liegende papistische Garnison, durch welche uf des von Pappenheimbs Direktion und Befehl schon vor etlichen Wochen alle unsere Stiftshäuser occupieret und besetzt, unsere Kanzlei daselbst verschlossen, die Räte und

Beampten verstricket worden, wider uns und zu unserm Präjudiz von dem von Pappenheim uf des Bischofs zu Osnabrück Ansuchen noch weiter etwas verhänget und zu Werke gerichtet werden, so tragen zu EKW. wir das gewisse ohnfehlbare Vertrauen, sie werden sich unser mit möglicher Assistenz annehmen und uns sowohl bei unsern Wahl- als Erblanden mächtig schützen helfen, darumb wir sie auch dienstfreundlich und fleissig ersuchen tuen.

Nicht weniger bedanken gegen EKW. wir uns höchlich, dass gegen unsern an dero Hofe habenden Agenten, Bodo von Hodenberg, sie sich dergestalt, wie uns er gerühmet und überschrieben, miltiglich erkläret, und nicht allein wegen des uns von dem von Pappenheim entwältigter Stadt Einbeck und anderen zugefügten Schadens ein so mildes Mitleiden getragen, sondern auch zu dero Rekuperation und sonsten sich zu aller befürderlichen Hilf, königlichen Schutz und Rettung erboten. EKW. wolle sich hinwider versichern, dass derselben wir nach aller Möglichkeit zur Hand zu gehen und von unser gegen derselben gefassten Devotion, Lieb und Treu uns durch nichts wollen demovieren oder abwendig machen lassen.

Datum etc. 8. Maji 632.

73.

1632 Mai 11 (21) München.

König Gustav Adolf an den Legaten Salvius.

Hannover, Kal. 32. II. 56. — Abschrift.

Dass wir nun etliche Wochen kein Schreiben von Euch empfangen, befremdet uns nicht weniger, als wir dafür halten müssen, ihr habt entweder selbstn der bei euch passierten Handel schlecht Kenntnis oder wollet uns die Ursach des übeln Zustands daselbsten nit entdecken. Wie aber jenes eine Anzeig euer geringen Korrespondenz und Vertraulichkeit mit dem Feldmarschall Totten wäre, so würde dieses euch wenig verantwortlich sein, als den wir zu dem Ende dem Feldmarschall adjungiert, dass ihr consiliorum director sein und uns von allen stets treulich avisieren sollet. Werdet demnach nit allein [in] was Zustand unsere Sachen alldar begriffen, sondern auch worumb die consilia bishero so schlecht allda geloffen und von euch nit anders dirigiert worden sein, uns unverzüglich in Umständen und zwar ohne Verblümung (welche wir bishero in euern Schreiben verspürt und daher, welches zu beklagen,

oftmal euer Schreiben nit verstanden, zu geschweigen die Noturft darauf fortsetzen können) berichten, angesehen alle Courrenten von der Unserigen übeln Administration und des Pappenheimbs al despetto unserer Armee ungehinderten Progress zu euer sambt schlechten Ruhm voll sein, der Effekt selbstn auch solches gnugsam ausweiset und schleunigste Remedierung erfordert, welches jedoch nit geschehen kann, wir haben dann unsers daniedigen Staats und der darein eingeschlichenen Mängel richtige Kenntnus.

Damit aber inmittels das Übel weiter nit umb sich fresse, sondern müglichst redressieret werde, haben wir dem Feldmarschalln Totten unsere abermalige Ordre, deren Kopei ihr hierneben zu zu empfangen,¹⁾ zugemacht, und befehlen euch hiermit nochmaln ernstlich, ihr wollet darob sein, damit solcher allerseits nit aus der Acht gelassen, sondern ins Werk gesetzt werde.

Es ist aber unsere Meinung dies, weiln Pappenheim nunmehr sich mit solcher Macht umb Stade befindet und vermutlich die Dänischen mit ihme unter der Decke liegen möchten, dass demnach Tott alle Truppen, so viel wir ihme assigniert und begehende Designation ausweiset, unverlängert zusammenziehen und so lange beisammen halten soll, so lange Pappenheim rerum (!) und darneden ist. Darbei er aber alle ablängliche Mittel und Wege zu suchen, wie er den Feind Abbruch tun, oder da sich Gelegenheit öffnete, ihme schlagen möchte, gestalt er dann ihme überflüssig gewachsen, und wann die Truppen alle beisammen sein, des Kommissarii Andersons Verschlag nach über 16 000 Mann stark sein wird. Sollte er nun durch göttliche Verleihung Pappenheimb schlagen, so hätte er nach Proportion der Besatzung in Stade und der Gefahr, die aus Dennenmark zu besorgen sein möchte, so viel Truppen als von Nöten darfür, die Stadt zu blockieren und auf Dennenmark Acht zu geben, zu lassen; von dem übrigen dem Reichskanzler 5 oder 6000 zu schicken und den Rest an die Havel zu führen und Kursachsens Lbd. auf den Nottfall zu assistieren, oder da die Sachen allda widrig laufen und der Feind fürbrechen wolte, unsern Staat daselbstn zu sustinieren. Jedoch müssen ihr hierbei die Beschaffenheit Kursachsens und des Reichskanzlers Zustand wohl dejudizieren, und da sich Sachsens halber nictes zu befahren, der Reichskanzler auch keine Not hätte, könnte Tott zu den Truppen,

¹⁾ d. eod. Arkiv I. no. 447.

die an die Havel deputiert sein, auch so viel als möglich von denen zu Stade hinterlassenen nehmen und damit sein Heil in Braunschweig versuchen, und dass er solches Herzogtumb vollends in unsere Devotion bringe, zusehn.

Im Fall aber Pappenheim sich von Staden retirieren würde, so hättet Ihr zweierlei in Acht zu nehmen. Erstlich die Beschaffenheit der Stadt Stade, zum andern wohin sich Pappenheim wenden möchte. Stade wird er entweder verlassen und das Volk daraus ziehen, oder besetzen und die Garnison verstärken, oder aber, welches dann zu besorgen, dem König in Dennenmark übertragen. Verlässt er Stade, so hätte Tott die Stadt nach Noturft zu besetzen; da er sie aber behält und mehrers verstärket, wie gesagt zu blockieren. Sollte er sie aber dem König in Dennenmark übergeben, müsste Tott wohl zusehen, ob Pappenheim seine Garnison dem König in Dennenmark überlassen hätte und also nur ein Spiegelfechten machte, oder ob sie ab- und hingegen die dänische eingeführt wäre; auf welchen Fall ihr mit des Bischofs zu Bremen Lbd. zu konsultieren, was darinnen vorzunehmen, und unsers Erachtens solches zugeben möchten, da allein des Königs in Dennenmark Lbd. uns versicherte, dass solches des Bischofs Lbd. zu keinen Präjudiz geschähe und sie ihr Lbd. bei Lebzeiten nit verdringen, auch die Stadt künftig den Kaiserischen oder andern unsern Feinden nit mehr einräumen wollten. Sollte es aber nur ein Spiegelfechten sein und die Garnison allein den dänischen Namen tragen, in Effekt und Werk selbstem aber kaiserisch sein sollte, würde Tott nit lassen, sie als kaiserisch zu traktieren. Ihr müssten aber in diesem und allen andern Fällen, da sich Dennenmark interessiert machen möchte, alles mit höchster Diskretion moderieren und ja den Glimpf gegen Dennenmark nit aus der Acht lassen.

Des Pappenheims Marsch auf solchen Fall betreffend, hättet ihr wohl in Acht zu nehmen, ob er über die Weser und nacher Hameln, oder aber an den Rhein und zwar mit ganzer oder halbirter Macht gehen würde. Sollte er mit ganzer Macht an den Rhein gehen, so hättet ihr so viel mehr Truppen dem Reichskanzler zuzuschicken und den Succurs darnach proportionieren, vor Stade auch mehrers nit, als was zum Bloquiment oder selbiger Besatzung, da es über wäre, nötig, lassen und den Überrest nacher der Havel unter den Feldmarschall Totten, Kursachsens und unsers Staats Sicherheit

alda wahrzunehmen, zu schicken. Ihr müssten aber, wie allzeit, also auch auf solchen Fall die Sachen so anstellen, dass der Succurs für den Reichskanzler dem Feind nit zu nahe komme, sondern so gehe, dass er ihm allzeit auf der Seiten sein und doch nit überfallen oder abgeschnitten werden möge, 2) das Bloquiment zu Stade darnach moderiert und so viel müglich erleichtert werde. Würde er aber mit ganzer Macht wieder zurück nacher Hameln gehen und sein Intent auf die obersächsische Lande oder der Orten haben, so müsste Tott ebenmässig mit seiner meisten Macht ausser des Bloquiments der Stadt Stade ihme nachrücken, alle Mittel und Wege, wo er ihme emusieren und ruinieren möge, suchen und diesfalls cordat handeln, gestalt ihm Zeit und Ort, was er tun und lassen soll, lehren und wir so gnau nit vorschreiben können.

Weiln aber nit zu glauben, dass Pappenheim mit aller Macht nacher den Rhein gehen, weniger die Weser verlassen werde, sondern vermutlich mit einem Teil seines Volks den Spanischen assistieren, mit dem andern aber die Weser manutenieren möchte, so würde Tott auf solchen Fall sich auch darnach richten und dem Reichskanzler ein 6000 Mann zuschicken, selbsten aber in Person an die Havel gehen und alda sein Aug auf die Sicherheit des Kurfürsten zu Sachsen und unsers sächsischen Staats schlagen, und da es die Not erfordert, Kursachsen assistieren, im übrigen unser bei Sekretari Grubben überschickter Information folgen. Gestalt ihr solches getreuestes Fleisses zu moderieren und in Effekt zu bringen euch angelegen sein lassen werdet.

Sonsten so verstehen wir aus Totten Schreiben, dass unter der Soldateska ziemlicher Unwillen (welcher leicht zu einer Meutination anschlagen möchte) sein solle. Wie wir aber die geringste Ursache darzu nit absehen können, angesehen es dieser Zeit ganz kein Gebrauch, dass die Soldaten mit Geld unterhalten, sondern mit dem Proviant aller Orten vergnüget sein müssen, ihr aber zu ihrer Verpflegung reiche Städte und Länder gnug gehabt habt, also da wider Verhoffen etwas ungleiches fürgehen und die Soldateska in Meutination ausfallen sollte, könnten wir uns nit anders einbilden, als dass der Offizierer Geiz und Unersättigkeit hierzu Anlass gegeben und entweder den Soldaten ihre gebührende Unterhalt entzogen und sie dardurch in Meutination versetzt habe, oder dass sie sonsten ihre Privatintentiones durchzudringen hierunter suchen. Ihr werdet aber diesfalls abermässig euch eures Ampts [erinnern]

und allerseits in Zeiten unterbauen, damit durch richtige **Verpflegung** die Soldaten in officia gehalten, den Offizierern aber ihren Eigennutz und Geiz fortzusetzen alle Mittel abgeschnitten werde; wie ihr dann diesfalls Totten absonderlich von dem Geiz ermahnen und ihm wie schämlich es stehe, dass ein General durch dergleichen Privatvortl gemeinen Nutzen und seines Herrn Dienst verwahrlose, für Augen stellen [sollt].

Sonsten so haben wir noch zur Zeit von euch weder der Kontribution noch der hamburgischen 150 000 Rt. halber die wenigste Rechnung nit, wissen uns auch des geringsten Wechsels ausser den, so Sparr und D. Winss auf euch getrocken, zu erinnern; alldieweil des Grubbens Schulden von Erich Larson allbereit bezahlt und uns zur Rechnung geführt, D. Winsens Wechsel aber so beschaffen, dass er durch Getreid verursacht und erst nach 10 oder 12 Monaten bezahlt werden darf, vornehmlich da das Getreid noch nit alles, vielleicht auch kaum die Hälfte geliefert und derhalben nit für baar Wechsel bezahlt werden kann. Und ob wir wohl zur Zeit kein Rechnung von euch haben, so haben wir euch jedoch vor das noch 30 000 Rt. von hier aus durch Erich Larson, damit ihr ja die Lücken, welche von Peter Grünbergen nit gestopft, zu füllen und Mittel haben möget, die Soldateska in officio zu halten.

Ihr werdet aber, was wir uns zu der Soldateska eigentlich zu versehen, uns erstes Tages umständliche Nachricht einschieken und uns hinfüro lieber mit Rechnung als Querelen, deren wir nit bedorfen, behelligen, im übrigen unser Dienst und Nutzen treuestes Fleisses befördern. Und wir verbleiben etc.

Datum München den 11. Maii 1632.

P. S. 1. Auch Lieber, Getreuer. Wann es dahin kommen sollte, dass Pappenheim den König aus Dennenmark Stade übertragen wollte und solches nit gehindert werden könnte, gestalt wir es endlich, in Anmerkung ILbd. uns allhier von neuen ihrer Freundschaft versichert, und dass sie weder Jalousie tragen, noch uns in unsern Vorhaben hindern wollte, sich erkläret, geschehen lassen müssen; so müsset ihr die Sachen dahin richten, dass diesfalls ein gewisser Rezess gemacht und stipuliert würde, dass ILbd. ein mässige Garnison darin halten, und selbige keineswegs verstärken, noch uns zu Nachteil gebrauchen, oder dem Feind überlassen wolle. Vor allen Dingen aber müsset ihr zusehen, dass

Dennenmark sich weiter in keine Verfassung stelle, und diesfalls alle Werbungen hindern und durchaus nicht gestatten; in allen aber solche Diskretion gebrauchen, dass sie kein Ursach zu Misstrauen darob nehmen möge, sondern wie ihr in Abstellung der Werbungen euch auf die Diffikultäten, die unsern Werbungen daraus erwachsen würden, ziehen könnet, als werdet ihr bei gesuchter Versicherung wegen Stade euch auf die hiesige Akten und jüngster dennemärkischer Erklärung referieren. Datum ut in lit.

P. S. 2. Auch Lieber Getreuer, verstehen wir aus des Feldmarschalls Totten Schreiben an Erich Anderson, dass ihr in etlichen Wochen nicht beisammen gewesen; welches uns dann nicht wenig befremdet; müssen gedenken, die unter unsern niedersächsischen Offizierern regierende Jalousie habe sich auch zwischen euch gelegt und Misshelligkeiten verursacht. Wie aber hiedurch unsere Dienste wenig gefördert werden, so ermahnen wir euch bei der Treu, so ihr uns und euren Vaterland schuldig, ihr wollet solcher kein Raum geben, noch euch [durch] einige Privataffekten von dem publico abhalten lassen. Da ihr aber wider Zuversicht in directione consiliorum Anstoss verspüren und euer diesfalls habende Kommission zu unserm Nachteil nicht gebührend respektiert werden wollte, hättet ihr uns solches in Zeiten umständlich zu avisieren und Remedierung zu erwarten.

Datum ut in literis.

74.

1632 Mai 16 (26) Winsen a. d. Luhe.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 92. — v. d. Decken II. Nr. 95. — Auszug.

In den meisten der uns von EM. angewiesenen Quartieren werden wir beeinträchtigt durch die feindlichen Occupationen und die elende Verwüstung der Länder Braunschweig und Hildesheim, so dass wir allein auf Lüneburg angewiesen sind; hier sind auch bereits drei Regimenter zu Fuss und z. T. zwei Regimenter zu Pferd aufgebracht. Die Quartiere für die beiden andern Regimenter (1 zu Pferd des Obersten Curd Plato Gehlen und 1 zu Fuss des Obersten v. d. Heyden) in Lüneburg macht man uns streitig, und hat sie den Regimentern des Herzogs Franz Karl von Sachsen zugeordnet. Den Oberst v. d. Heyden haben wir hierher nehmen müssen.

75.

1632 Mai 25 (Juni 4) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

EKW. in dero Hauptquartier Mossburg den 28. Aprilis datiertes Schreiben haben wir allhie den 22. dieses zu unsern Händen mit gebührendem Respekt empfangen und dessen Inhalt ablesend, zuvorderst aber dero zu uns und unserm fürstlichen Hause tragende sonderbare königliche Favor und Hulde sowohl ob dero kontestierten Mitleiden und Leidwesen über die uns zugestandene Drangsal und Beschwerung, als zugleich dero königlichen wohlmeinenden Sorgfalt und treueiferiger Bemühung auch fernerm Erbieten gegen uns zu unserm nicht geringen Trost und Ergötzlichkeit vernommen; tue gegen EKW. uns dafür zum allerhöchsten bedanken, und wie nächst Gott zu EKW. wir die Speranz und Zuversicht unser Hilf und Rettung, auch Wiedererlangung und Konservation unsers Staats fürnehmlich setzen, also wünschen und bitten wir den getreuen Gott von Herzen, der wolle EKW. in aller Gefährlichkeit schützen, sie bei langem gesundem Leben fristen und erhalten, ihre heilsame Rat und Anschläge, auch tapfere Heldentaten zu seines göttlichen Namens Ehr, Ausbreitung seines allein seligmachenden Worts, Trost und Rettung seiner bedrängten christlichen Kirchen, Wiederaufrichtung der unterdrückten deutschen Freiheit und Reduzierung eines im ganzen römischen Reich durchgehenden allgemeinen beständigen sicheren Friedens ausführen, prosperieren und gedeihen lassen.

Dass es dann dieser Ends bishero nicht allerdings nach Wunsch und wie es wohl EKW. Intention gemäss und dem gemeinen evangelischen Wesen fürträglich gewesen, hergangen, dessen kann EKW. so wenig von uns als jemand anders die geringste Ursach mit Fug nicht beigemessen oder zugelegt werden. Sie haben ja an ihrem hohen Ort alles was tunlich gewesen, getan, dero Könige, Fürstentumb, Land und Leute, ja ihre eigne königliche Person, Leib und Leben für die gemeine Wohlfahrt, Religion und deutsche Freiheit (dergestalt wie fast nie erhöret zu ihrem ewig währenden Nachruhm) aufgesetzt und gewaget; auch solche Ordinanz erteilet, dass woferne derselben wirklich dieser Orter nachgesetzt, es verhoffentlich zu anderem und besserem Stand hätte ausschlagen und geraten mögen.

Wir wollen auch nicht hoffen, dass an unserm wenigen Ort wir ichtwas, so weit es in unserm Vermögen gewesen, sollten haben ermangeln lassen. Dann mit wenigem hievon EKW. (da derselben etwan ein ohngleiches von unsern Missgünstigen fürbracht werden sollte) zu notwendiger unser Verwahrung zu berichten: So wollen wir nicht berühren, was wir vor der mit EKW. Abgesandten Herrn Salvio uferichteter Alliance bei dero Armee getan und an Gelde und sonsten beigesteuret. EKW. aber können wir mit höchster Wahrheit für gewiss wohl berichten, dass von Zeit an, dass besagte Alliance zwischen uns und Herrn Salvio geschlossen, ohnangesehen wir zu deren Implement vor erfolgter EKW. Ratifikation (so uns noch bis dato nicht zukommen) nicht verbunden gewesen, dannaoh dasjenige warzu wir uns in erst erwählter Alliance pflichtbar gemacht, nicht weniger als wann die ratificatio alsbald und in continenti erfolgt, von uns wirklich und in der Tat nicht allein versprochenemassen, sondern darüber und ein weit mehrers prästieret und geleistet worden.

Dann erstlich obwohl EKW. unsers Bruders Herzog Jörgens Lbd. dero bewilligte Regimenter zu richten das Fürstentum Braunschweig und Stift Hildesheimb assignieret, als dannaoh obgelmelte beide Lande von dem kaiserlichen und ligistischen Volk mehrentheils occupiert und die Pässe und Festungen besetzt gewesen und noch sein, haben wir SLbd. da sie nur anders mit ihren Regimentern ufkommen sollen, in unsern Landen den Sammel- und Musterplatz darzu verstatten und zulassen müssen: diesergestalt ganze sechs Regimenter,¹⁾ als 4 zu Fuss und 2 zu Pferd, nicht allein ihren Sammel- und Laufplatz in unserm Fürstentumb und Landen erlanget, sondern sind auch deren etliche nunmehr über ein halbes Jahr daraus verpfleget und unsern armen Leuten überm Hals gelegen. Darzu will uns anitzo noch das siebente Regiment zu Ross unter dem Obristen Curt Plato Gehlen, und das achte unter Herzog Franz Karl zu Sachsen ufgedrungen werden.

Und zwar haben die Offizierer und Soldateska mit deme, was EKW. in dero Kammerordinanz verordnet, nämlich uf jede Person 2 Rt. monatlich bis zur Musterung, keinesweges sich kontentieren lassen wollen, sondern sie haben bei unsers Bruders Lbd. mit Fürwendung des sonsten anbedrohten oder besorgenden Austretens

¹⁾ H. Georgs zwei Leibregimenter zu Ross und zu Fuss. — Wettberg — Meerrettig — Pithan — v. d. Heyden.

und Verlaufens der Soldateska eine solche Traktamentsordnung erpresset, die sich viel höher anlaufet, als wann ihnen nach EKW. Kammerordinanz auch auf vorhergange Musterung die volle monatliche Gage wäre abgetragen worden, wie EKW. aus ange-schlossener Designation und gegen einander Haltung beider Ordinanzen zu ersehen. Dahero uns dann ein solcher Anschlag gemacht, dass die Verpflegung eines einzigen Regiments monatlich über die 8500 Rt. zu stehen kommen, zu geschweigen was uf alle 7 oder 8 Regimenter gehen wird. Wiewohl wir uns nun demselben widersetzet und uf EKW. Ordinanze und dass derselben strikt nachgegangen werden möchte, stark gedungen, so haben wir doch bei der Soldateska, so in unseren Landen prädominiret, solches nicht vermocht zu erhalten, sondern geschehen lassen müssen, dass unser arme Untertanen zu Hergebung solcher aufgesetzten übermässiger Gage angenötiget worden.

Nicht desto weniger haben wir die vom General Tott kommandierte ganze Armee von Zeit an sie anhero über die Elbe gerücket etliche Wochen lang in unserm Lande gehabt und dieselbe mit notürftiger Proviant und Fourage versehen lassen; darauf etlich viel tausend Reichstaler Ohnkosten gangen, so gutenteils bei den benachbarten Städten erborget und annoch ohnbezahlet ausstehen Ingleichen unsers Brudern Herzog Jörgens Lbd. bei sich habende Armee wird uf den heutigen Tag in und aus unserm hiesigen, uns noch überbliebenen Fürstentumb proviantiert; und dweil des General Leutenamts Baudissin unterhabende Armee sich mit unsers Brudern Herzog Jörgens Lbd. Armee nunmehr stündlich in hiesigem unserm Fürstentumb konjungieren wird, als haben wir uns erkläret, das solchen beiden konjungierten Armeen so viel immer möglich mit Darreichung der Proviant und sonst alle zuträgliche Handbieten widerfahren solle. Über das alles haben wir noch etliche tausend uns durch Herrn Salvium assignierte Reichstaler zu Behuf EKW. Armeen, wie schwer es uns auch ankommen, auszahlen und richtig machen lassen.

Ein mehrers zumal bei itzigen unserm Zustand, da wir unser Fürstentums Grubenhagen, Stifts Minden, Grafschaften Hoya und Diepholz dergestalt destituiret, dass wir davon das geringste nicht zu geniessen, dies unser Fürstentumb auch durch die noch während Einquartierung, vielfältige Durchzüge, der angrenzenden Garnisonen feindliche Ausfälle und exactiones der Kontributionen, Abnahm

der Untertanen Pferd und Viehs fast aufs äusserste erschöpft, hat von uns nicht prästieret, auch verhoffentlich uns nicht zuge-
mutet werden können.

Das alles nun, was uns dergestalt begegnet, wollten wir mit desto freierm Gemüt tragen und uns nichts dauern lassen, wann nur EKW. lobwürdigsten Intention zufolge dem gemeinen Wesen dadurch wäre geholfen worden. Woran es nun gehaftet, dass solches nicht geschehen, darüber wollen wir anderen vielmehr das Urtheil und Ausschlag anheimb stellen, als jemanden zu Präjudiz und Nachteil uns dessen selbst unterfangen. Die über der Elbe gesessene Stände, nachdem wir das Volk diesseits der Elb in unserm Lande und gleichsam überm Hals haben und sie sich etwas weit von der Gefahr achten, haben allem Ansehen nach wenig Lust bei den Sachen etwas zu thun; sondern da ihnen Einquartierung oder dergleichen etwas angemutet, erzeigen sie sich nicht allein weigerlich, sondern dürfen sich auch wohl mit Gewalt dawider setzen. Zu geschweigen dass auch wohl gesagt werden will, wie von etlichen Orten dieses Kreises mit Proviant und sonstem dem Feinde freiwilliger Vorschub erwiesen sein solle.

Inmittels lässt der Herr Salvius nicht nach, bei und an uns bald diesem bald jenem Offizierer Quartier, Lauf- und Sammelplatz in diesem unserm uns anitzo fast sehr beschnittenen und darzu verderbten Fürstentumb, auch ansehnliche Summen Geldes ohne Raison, auch der ufgerichteten Alliance schnurstrack zuwider zu assignieren und anzuweisen.

Demnach aber aus diesem allen EKW. gnugsam zu ersehen, auch da nötig noch ferner beizubringen stehet, dass wir ein weit mehrers, als darzu wir vermög mehrangezogener Alliance verpflichtet gewesen, bei dem gemeinen Wesen getan; inmittels durch gewaltsame feindliche Entziehung und Occupation unser Fürstentumb, Land und Leute wir dermassen an Vermögen geschwächt, dass vor erfolgter Rekuperation unser mit Gewalt uns entwehrter Landen, zumal wann die Regimenter und Truppen, denen der Laufplatz in diesem unserm noch übrigen Fürstentumb assignieret, noch länger darinnen ihren Auf- und Unterhalt haben sollen, uns ein pur lautere Ohnmöglichkeit sein will, die von uns bewilligte und versprochene monatliche Hilfgelder abzutragen.

Als versehen zu EKW. wir uns ganz zuverlässig, bitten und ersuchen dieselbe auch aufs allerbeweglichste, sie werden und wollen

dero bekannten hohen königlichen Diskretion und billigmässigen Moderation nach uns gleich unsers lieben Vettern Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. mit besagten monatlichen Hilfgeldern so lange gewogentlich übersehen und verschonen lassen, bis wir wieder zu unseren uns entwendeten Land und Leuten geraten und deren zu unserer freien Disposition mächtig, dieselb auch von den beschwerlichen Einquartierungen gefreiet sein werden. Dero Behuf sie dann auch dero commissario und Abgesandten Herrn Johanni Salvio guädigsten Befehl zu erteilen geruhen wollen, uns bis dahin mit keinen Assignationen weder an Geldern noch Einquartierung, Lauf- oder Sammelplätzen beschwerlich zu sein, sondern sich deren gänzlich zu enthalten. Daran erweisen EKW. ohne was der natürlichen Rede und Billigkeit, auch getroffener Alliance gemäss, uns dero zuverlässige königliche Favor, Milde und Gewogenheit, so umb EKW. mit unsern bereitwillig geflissenen Diensten nach äusserstem Vermögen zu erwidern wir ohnvergessen bleiben wollen.

Datum Zell den 25. Maji Anno 1632.

Anlage.

KM. zu Schweden Ordnung.	Im Fürstentum Lüneburg angestellte Ordnung.
dem Obristen monatlich . 184 Rt.	dem Obristen Meerrettig ¹⁾ 320 Rt.
Obristen-Leutenamt . 80 „	Obristen-Leutenamt . 160 „
Obristen-Wachtmeister 61 „	Obristen-Wachtmeister 120 „
Obristen-Quartiermeister 30 „	Obristen-Quartiermstr. 100 „
2 Predikanten, jedem . 18 „	
Regiments-Schulzen . 30 „	
4 Balbieren, jedem . 12 „	
4 Profosen, jedem . 12 „	Regiments-Profosen . 16 „
Regiment-Schreiber . 30 „	
Gericht-Schreiber . 18 „	
2 Stocken - Knechten, jedem 3 „	
Scharfrichter 7 „	
Auf die Kompanie monatlich.	
dem Kapitän 61 Rt.	dem Kapitän 80 Rt.
Leutenamt 30 „	Leutenamt 40 „
Fähndrich 30 „	Fähndrich 32 „
2 Sergianten, jedem . 9 „	2 Sergianten, jedem . 12 „

¹⁾ Der Name ist wieder weggestrichen.

dem Fourierer, Muster- schreiber, Rüstmeister, jedem	7 Rt.	dem Musterschreiber . . .	10 Rt.
Trommelschläger und Pfeifer, jedem	4 „	3 Spielleuten, jedem . . .	6 „
6 Korporalen, jedem . . .	6 „	Gefreiten-Korporal	12 „
15 Rottmeistern, jedem . . .	5 „	124 gemeinen Soldaten, jedem	4 „
jedem gemeinen Sol- daten	3 ¹ / ₂ „		
4 Musterjungen, jedem . . .	3 „		
14 Passevolanten, jedem . . .	3 „		

76.

s. d. (1632 kurz nach Juni 15/25.)

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. werden mit mehrem schriftlichen von Herrn General-Kommissar Erich Andersohn berichtet werden, in was Vornehmen wir dieser Orter begriffen gewesen und wie wir dahin gezielet, dass wir uns mit unsers Vettern Landgraf Wilhelms zu Hessen Lbd. Armee konjungieren und dasjenige dann vornehmen, was zu gemeiner Wohlfahrt und EM. Dienst Beförderung ausschlagen möchte. Indeme wir nun unsern Cavallieren den von Nostitz an hochgedachtes Landgrafen Wilhelms Lbd. unterschiedlichen spediert und solch hochnotwendig Werk zu befördern in opere gewesen, kompt uns eben aller Orten Bericht nach diese unverhoffte Nachrichtung, welchermassen die landgräfliche nacher Volkmarsen auskommandierte Truppen ziemblichen grossen Abbruch gelitten,¹⁾ dass sie dahero in Konfusion geraten und dabei in die 5 Standarten verloren hätten. Alldieweilen nun solchem unserm propo allerhand obstacula dieses unverhofften Incidents halber vorfallen, und wir nun bei sogestalten Sachen nebenst Herrn Generallieutenant Baudissin, Herrn Generalmajor Lohausen, Herrn Obristen von der Heyden und Herrn Andersohn dieser Orter für gut befinden, dass nicht allein das Landgräfliche dieser EM. zugehöriger Armee adjungiert, sondern auch noch ein ziembliche Anzahl Völker von EM. in diese Lande

¹⁾ am 15/25. Juni. Rommel VIII. S. 196.

remittiert und dadurch des Pappenheimbs ferner besorgender Progress und Stärkung (so sich in wenig Wochen auf 30000 Mann allen eingelangten Kundschaften nach beloffen möchte) verwehrt werde: So wollen EM. wir hiemit freundvetterlich ersuchet haben, ihrem hohem königlichen Verstande nach diese mit wohlgedachten Herren ergriffene Vorschläge königlich zu konsiderieren und unbeschwert diese Versehung tun zu lassen, damit in kurzem ein ansehnliches Volk von EM. hiesiger Ends kommandiert und wir also dieses Ortes (welcher cor et anima des Reichs principaliter ist) des schädlichen Feindes mögen abkommen. EM. haben wir es der höchsten Noturft nach vermelden wollen und bleiben etc.

77.

1632 Juni 17 (27) Hersbruck.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung, — praes. Hildesheim
1632 Juni 30 (Juli 10).

Ob wir wohl gern gesehen, dass ELbd. ihr belieben hätten lassen ihre Truppen mit unsers General-Kommandanten der niedersächsischen Armee Wolf Henrich von Baudissin zu konjungieren und nebens ihm dem Pappenheimb dergestalt unter Augen zu gehen, dass dermaleines seinen Progressen gesteuert und unserer Armee Reputation wieder erholet worden wäre, so befinden wir jedoch, dass Pappenheimb durch solche höchstnötige Zusammensetzung so gar nit uffgehalten, dass er vielmehr ob der Dissonanz der Intentionen und humores unserer Generaln Ursach genommen die disbandierte forza geringschätzig zu halten und al despetto der Armee seines Willens zu geleben. Dahero er ungehindert bis an die thüringische Grenzen gangen und apparentlich gar durchbrechen und sich mit Wallenstein und dem Herzog in Baiern konjungieren möchte. Nachdeme aber solchergestalt dieser Last ebenmässig Kursachsen auf den Hals geführt werden möchte, und wir dahero soviel mehr Sorg tragen, wie wir uns gegen den obliegenden grossen Macht des Feindes proportionieren und SLbd. in Zeiten succurieren mögen, zu dem Ende unsere Truppen hin und wieder zusammenziehen und in den Koburgischen unter ein corpus samblen: als ist an ELbd. unser freundschwägerlich Begehren, sie wolle sich ihres Orts ebenmässig bequemen und uns mit ihren Truppen

zu Ross und zu Fuss unverlängert recta nacher Koburg ohne Absehen auf jemand's andern zu ziehen, sich auch davon [durch] keinerlei Respekt verhindern lassen, sondern versichert sein, dass wie sie dem evangelischen Wesen kein grösser und besser Dienst als diesen thun können, also sie sich dadurch um das kurfürstliche Haus Sachsen in specie höchlich meritiret machen und bei der Posteritet ruhmwürdig Nachgedenken stiften können. Wir haben solches ELbd. zu der Nachricht nicht verhalten wollen, verlassen uns zu dero willfährigen Bequemung, und empfehlen dieselbe hieneben der Gnaden Gottes.

Datum Herspruckh den 17. Junii 1632.

78.

1632 Juni 20 (30) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an
König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 72. Syke Nr. 19. — Ausfertigung.

Als der allmächtige Gott EKW. die nächst verflossene Zeit her abermal ganz wunderbare progressus und sieghafte Überwindung der mächtigen Widersacher gnädiglich verliehen, haben wir uns darob höchlich erfreuet, auch deswegen öffentliche Danksagung in der Gemeine Gottes verrichten lassen; wünschen deroselben fürters heilsamen Success und alle gedeihliche Glückseligkeit, damit die arme unterdrückte evangelische Kirche und hochnotleidende deutsche Libertät befestiget, firmieret und EKW. als ein sonderbar Rüstzeug des Allerhöchsten unsterbliche Glori und Nachruhm je mehr und mehr darob erlangen mögen.

Wie ungern wir auch EKW. mit unserm Schreiben bei dero hohen Königsobliegen bemühen, so unvermeidlich ist uns gewesen solches jetzmal zu unterlassen. Dann es an dem, dass Diederich von Horn, Hauptmann, und dessen Fähnrich Johann Horn sich erkühnet am 30. Maii jüngsthin unsern Amtschreiber uf unserm Haus Syke Heinrich Meyern in Arrest zu nehmen und ihm bedrohlich anzumuten, alle unsere Amtsregister, Intraden, Urkunden, Schlüssel und dergleichen mehr von sich zu stellen und ihnen, den von Horn einzuhändigen. Und ob zwar dieselbige sich ausdrücklich auf den Herrn General Wolf Henrich Baudissin und dessen Kommando, als wenn uf dessen Befehl und zu dessen Besten solche Neuerungen von

ihm dem Hauptmann und Fähnrich fůrgenommen worden, beziehen důrfen, hat doch uf unser gebůhrliches Notifikation- und Nachfrag-Schreiben, davon Abschrift sub lit. A. B., wohlgemelter Herr General sich gegen uns erklāret, wie die Einlage sub lit. C. an-fůhret und zu solchen unverantwortlichen Dingen nicht verstehen wollen; daran er zumal wohl und christlich getan. Und dafern die Exzedenten darůber der Gebůhr angesehen, die Tātlichkeiten eingestellet, und sowohl wir als auch unsere Diener bei dem Unserigen unbetrůbt fůrbass allerdings gelassen werden, hat es deswegen sein Richtiges.

Weil aber aus jetzangeregter Beilage und des Herrn General Schreiben wir so viel wahrgenommen, dass bei EKW. derselbige mit seinem Bericht einkommen wollte, so haben wir mit dieser unser Information gleichfalls deroselbigen unsere Gerechtsamb zu entdecken keinen Umbtritt nehmen můgen.

Wie wohl nun nicht gar ohn, dass fůr etzlichen Jahren die KW. zu Dānemark auf angedentetes unser Haus Syke eine Summen Geldes uns vorgeliehen haben můchte; wiewohl sichs auch zuge-tragen, dass der ligistische General Graf Tilly sich einer Zession nichtiglich gerůhmet: dennoch wollte dahero mehrgemeltem General Baudissin oder jemanden gegen uns, unsere Fůrstentumb, Land und Lente gar kein Recht zustehen, weiniger wir solcher Prātension halber in freier Administration und nutzbarlichem Gebrauch des Unserigen einigerlei Weise zu behindern sein. Dann EKW. haben in freundvetterlichem Andenken, dass in der zwischen ihro und uns errichteten Alliance dergleichen Tātlichkeiten, praetensiones und actiones gānzlich improbieret, EKW. auch kōniglich uns ver-sprochen, solche tillysche und andere feindliche unbegrůndete Ein-griff von Grund aus wegzuräumen und zumal abzutun, uns aber bei dem Unserigen zu schůtzen. Bevorab EKW. dero hochehrleuchtetem kōniglichem Verstande nach selbst augenscheinlichen befinden, dass es nicht allein ihrer hochrůhmlichen und unser Hauptintention schnurgleich zuwider, sondern iber das ein gar ārgerliches, hoch-schādliches Exempel einfůhren dōrfte, wenn unter evangelischen alliirten Potentaten und Fůrsten des Tilly und anderer grausamer Feinde actiones von neuen aufgesucht, reassumiert, pro funda-mento gesetzt und unter solchem Schein den schon bedrāngten evangelischen Stānden weitere Unterdrůckung zugezogen werden sollte.

Über das seind IKW. zu Dänemark, noch auch dem Tilly wir keines Hellers oder Pfennigs geständig gewesen, sondern haben wider solche in Rechten stattlich begründete exceptiones und reconventiones einzuwenden, dass vielmehr wir von bemeltem Tilly und seinem ligistischen Anhang viel Million Golds zu fordern gehabt, wenn nurt Recht Recht sein mögen und von den Feinden wider Gott und alle Billigkeit lauter freventlich mit uns nicht gebahret, auch wir gegen aller Völker Recht ganz ohnerhört zu unchristlicher Exekution ante legitimam cognitionem et sententiam gezogen worden wären.

Wofern demnach bei EKW. mit seinem Anbringen wohl-gemelter Herr General, wie er in seinem eigen Schreiben berühret, sich anmelden und versuchen würde, durch obgedachte tillysche ungültige, nichtiglich gerühmte Zession und vitiosissima attentata factaque injustissima einig jus an unserm Haus und Amt Syke zu prätdieren: So bitten dieselbige wir ganz freundvetterlich solchem Anbringen keinen Beifall zu geben, sondern inhalts dero königlichen und respective fürstlichen Verbündnus uns bei dem Unserigen geruhig zu manutenieren, und den Herrn General durch dero Autorität, jetztangeregte und andere dienliche unwiderlegliche Motiven von diesem seinem Vornehmen abzustehen, gnädigst bedeuten zu lassen.

Dieses und eines mehren freundvetterlichen Schutzes getrösten zu EKW. wir uns festiglich und seind bei deroselbigen das äusserste mit fürstlichem getreuen Eifer aufzusetzen ganz geflissen, dieselbige etc.

Geben in unser Stadt Braunschweig am 20. Junii Anno 1632.

79.

1632 Juni 25 (Juli 5) Hildesheim.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 306. — Entwurf. — Auszug.

Hat den Sekretär Laurentius Grubbe in Audienz empfangen, auf dessen Bericht er sich bezieht.

80.

1632 Juni 26 (Juli 6).

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf

Wolfenb. 30jähr. Krieg. III. 1. — Ausfertigung. — „Ist nicht abgegangen, weil der Herr Abgesandter (Steinberg) seine Reise eingestellt.“

Als EKW. und gemeinen evangelischen Wesens, bevorab aber dieser niedersächsischen Länder obschwebende Notwendigkeit erfordert, dass dero bei uns residierender Ambassadeur . . Jakob Steinberg eine Reise mit unserm Einraten an EKW. übernehmen wollen: So haben wir nicht umbgehen mügen, deroselben dieser Lande Wohlstand nochmals zu rekommandieren. Wasgestalt der General Pappenheimb aber eins mit seiner Armee über die Weser mitten in unsere Lande bis an die Leine gerücket und dadurch EKW. vor Hildesheimb im Feldlager sich annoch enthaltendes Kriegsheer in nicht geringe Perplexität geraten, auch was sonst in diesen niedersächsischen Quartieren vor Defekten erscheinen und wie gröblich von der Soldateska exorbitieret wird: solches alles wird gedachter EKW. Abgesandter, welchem alle Umstände und Gelegenheit gnugsamb bewusst, mit mehrem eröffnen können.

Dieses müssen wir guter Wohlmeinung und gegen EKW. und das gemeine evangelische Wesen habendem treueiferigen Herzen notdränglich mit einem Wort andeuten, dass unsere Stadt Hannover und Hildesheimb, darauf neben unser Stadt Braunschweig die Rekuperier- und Erhaltung dieser Länder noch zur Zeit einig und allein beruhet, durch die anmarschierende und eine Weil hero ohne sonderbare Verrichtung stillliegende Armeen lauter ausgezehret und daneben das platte umbliegende Land mit Rauben und Ausplündern dergestalt devastieret worden, dass fast zwischen hiesigen unsern Städten Braunschweig, Hannover und Hameln wie auch Hildesheimb kein einiges Dorf anzutreffen, daraus die arme Leute nicht überall entwichen und entweder in die Städte oder Wälder oder Einöde verlaufen. Das Getreid wird durchritten und darein die verjagte arme Untertanen gleich wie ein wildes Tier gesucht. Der allgütige Gott hat diese Länder itzo mit Getreid reichlich geseget, die Ernte rücket heran und wird kein Mensch sicher sein zu ernten, wenn EKW. bei dero Armee durch kräftige zulangende Ordinanz dem vor Augen stehenden Untergang nicht schlennig

vorbauen werden. Und ist wohl zu bedauern, dass man durch Konsumierung aller Mittel die Armeen und Länder ingesamt ruinieren tut.

Wir haben allschon vorm halben Jahr bei den Offizierern aus getreuer Sorgfalt emsig erinnert und gebeten, dass diese Völker sich mit dem Herrn Landgrafen zu Hessen forderlich konjungieren, dem Feind conjunctis viribus entgegentreten und demselben über die Weser in die westfälische Provinzien abtreiben, daselbst die angestellte Werbung und Musterplätze hindern und also des Feindes Mittel in seinen eignen Landen ruinieren muchten. Wir haben aber damit nicht gehöret werden können. Itzige Zeit seind leider unsere Lande abereins das theatrum der streitenden Armeen worden, und wenn dieses Unheil durch EKW. heroische Tugend und bishero von dem Allerhöchsten verliehene Glückseligkeit nicht abgewendet wird, müssen allem Ansehen nach diese herrliche, wohlgesegnete Länder bis an die Elbe lauter zu Scheitern, zu Sumpf und zu Boden gehen. Was aber an Erhaltung deroselben EKW. statui und der gesambten Evangelischen Sicherung gelegen, solches ist ihre besser bewusst, als wirs mit Schreiben fürstellen können. Wolltens EKW. aus getreuem Herzen mit weinigen anführen und dieselbe etc.

Geben in unser Stadt Braunschweig am 26. Junii Anno 1632.

81.

1632 Juni 28 (Juli 8) vor Nürnberg.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Hildesheim
Juli 6 (16).

Wir zweifeln nicht ELbd. werden vor Anlangung dieses von Herzog Franz Karl zu Sachsen Lbd. verstanden haben, was wir bei gegenwärtiger Konjunktur und gemeinen evangelischen Wesens Noturft an dieselbe zu sinnen SLbd. aufgetragen; wann dann sieder der Zeit soviel mehrer Apparenz, dass der Feind mit aller Macht auf uns gehen und uns von der Stadt Nürnberg als vornehmsten sede belli dieser Landen abzuschneiden gemeint seie, sich herfür getan, und demnach so viel mehrer Notwendigkeit sein will, dass wir unverlängert unsere vires zusammenziehen und so proportionieren, dass wir dem Feind zu resistieren bastant sein mögen:

Als wollen wir der tröstlichen Hoffnung leben, ELbd. die Nezesität unsers Ansinnens für sich selbst genugsamb anmerken und bereit sein werden, uns darin zu willfahren. Damit jedennoch nichts verabsäumet und wir so viel mehrers ELbd. Willfähigkeit versichert sein mögen, haben wir nit unterlassen wollen, dieselbe hiemit dessen nochmaln zu erinnern und darbei zu erkennen zu geben, dass wir uns die andringende Macht des Feinds zu sustinieren so lang mit dem Läger hieher nacher Nürnberg begeben und alda des secours zu erwarten gedenken, gestalt wir nebens Herzog Wilhelms zu Weimar und Landgrafen zu Hessen LLbd. Truppen auch den General Bannier mit der Armee und von dem Reichskanzler vier Bregaden und 36 Kornet Reuter dahin beschieden und sie befiehlt mit einander fleissig zu korrespondieren;

Ersuchen auch ELbd. hiemit freundvetterlich, sie wolle ihr die vertrauliche Kommunikation mit gemelten Generaln und sonderlich dem General Bannier ebenmässig angelegen sein lassen, und auf den Fall der Feind sich zwischen uns und dieselbe einlegen sollte, sehen, wie sie sich mit denselben sambt und sonders an dem Main konjungieren möge; da er aber ins Stift Würzburg zu gehen sich unterstehen würde, können ELbd. so lang an dem Mainstrom Stand fassen und selbigen defendieren, bis wir derselben zu Succurs kommen, gestalt wir dann auf solchen Fall nicht unterlassen werden, mit ganzer forza dahin zu gehen und ELbd. oder andern Notleidenden zu succurieren. Unterdessen aber versehen wir uns zu ELbd., sie werde das Beste tun, unerörtert eins oder des anderen zu avancieren und zu uns hieher im Lager zu stossen. Und wir empfehlen ELbd. hierüber der Gnaden Gottes getreulich.

Datum im Feldlager vor Nürnberg den 28. Junii 1632.

82.

1632 Juli 4 (14) Lager vor Hildesheim.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

Wir setzen ausser allen Zweifel EKW. werden nunmehr ab unserm sub dato 11. Junii abgangenen Schreiben den Zustand hiesiger Orts und was von uns darinne wegen der dazumal zu EKW. Dienst und Besten vermittelst der Gnade Gottes occupierten beeden bischöflichen Häuser Steuerwald und Marienburg von uns

dienstlicher Gebühr nach anerinnert und gesucht worden, vorgetragen, auch darauf schon bei Ankunft unsers nach der Hand den 23. Junii von hinnen an EKM. abgefertigten General-Quartiermeistern (bei welchen wir den fernern erfolgten Zustand unserer Armada gleichmässig dienstlich berichten lassen) darauf schon eine gewürige Resolution gefallen sein. Nun gleichwohl, enzwischen uns dieselbe wieder zurückkombt, in solchen dienstlichen Advertissemerten unsere schuldige Continuation zu prästieren, haben wir nicht können unterlassen EKM. dienstlich zu berichten, wasgestalt nach neulicher Zeit feindlichem erlangten Vorteils mit des Landrafen Wilhelm zu Hessen Lbd. dem Feind die Mutfederen etwas und soweit gewachsen, dass er sich zwar verkühnet etwa den 29. Junii mit der ganzen Macht zu Ross und Fuss dieser Stadt bis an unser Lager zu präsentieren, aber uns in unserm Vorteil befindende und dass wir uns mit etlichen auskommandierten trouppes repräsentieren wollen, bald, ja noch selbigen Abend einen Zurücktritt genommen, folgendes Tages nach solcher Retraite das Haus Kalenberg angefangen zu demolieren, und endlich den 1. Julii gar zu verlassen; den 2. hujus etwa Vormittag umb 9 Uhr hat er das kurfürstlich bischöfliche Haus und Städtlein Peine auch quittiert, die Garnisonen davon, wie auch uns gestern einkommenem Berichte nach das Haus Steinbrück gleichfalls der Besatzung entblösset, und nichts apparentlicheres mehr von ihme zu verhoffen, dass er die Garnisonen von Wolfenbüttel und anderen Orten auch nehmen, diesen Kreis gar quittieren und nacher dem westfälischen Kreis sich wenden möchte. Den weiteren Erfolg wollen wir in fleissiger Obacht halten und dabei das geringste nicht verabsäumen, was wir zu EKM. Diensten und des allgemeinen evangelischen Wesens Wiederaufnehmen werden befinden können.

Weiln es nun, vielgeliebter Herr Vetter und Schwager unterdessen mit dem kurfürstlich bischöflichen Haus Peine in obberführten Stand geraten und solches Haus ein unmittelbares, illitigioses Stiftshaus ist, so nie zuvor von unserm Haus Braunschweig wolfenbüttlerischer Lini kontrovertieret worden, auch an unserm Fürstentumb Lüneburg also nahe begrenzet ist, dass unsere zellische Lini, sonderlich in dem vorigten seculo von demselben viele präjudicielle Eingriffe hat allewege erwarten und ausstehen müssen, und dann EKM. wissend, dass wir noch zur Zeit an der Regierung nichts gemeins haben und gleichwohl mit Hintansetzung alles des

Unserigen, sonderlich desjenigen, was uns zu unserer und der Unserigen Sustentation ausm Fürstentumb Grubenhagen von unsers regierenden Brudern Lbd. zum Deputat verordnet, welches, nachdem wir uns in EM. Diensten befunden, von dem Feind in solchen Ruin gesetzt, dass da EM. Dienste wir nicht mehr geniessen sollten, wir nicht wissen, wovon wir uns, unsere vielgeliebte Gemahl und Kinder zu unterhalten haben werden, uns nichts mehr, weiss Gott, angelegen sein lassen, als EKM. alle beliebige getrene Dienste zu beweisen: Als haben wir der Ratsambkeit ermessen, unserem vorigen wegen der obangeregten beeden Ämpter Steuerwald und Marienburg beschehenen dienstlichen Ansuchen dieses zu kohärieren, mit dienstfleissiger Bitte EM. wollen geruhen in Betrachtung obigen allen dieses Ampt als ein Hauptglied des vorigen corporis selbigem beizufügen und zu einer Ergetzung und Unterhaltsversicherung uns diese drei Ämpter ingesamt zu attribuieren. EKM. versichern wir hiemit nochmaln, dass wir zu Konservation dieser Orten zu dero Diensten die dazu gehörige Soldateska nach wie vor davon unterhalten, wie dann auch allemal auf ihre Belieben dieselbe zu ihres eigenen status Assekuration einzuräumen uns allewege so willig als schuldig erweisen wollen. Wie wir dann EKM., die wir göttlicher Obhut zu langem Leben und fernern glücklichen Progress und uns und unser Haus in dero beharrliche Faveur und Affektion befehlen, zu allen behäglichen getreuen Diensten so geflissen als schuldig verbleiben.

Datum im Feldlager vor Hildesheimb den 4. Julii 1632.

83.

1632 Juli 4 (14) Hildesheim.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschrift. Rückenaufschrift: Illmi Antwortschreiben ad regem Sueciae, dd. Hildesheim, den 4. Julii 1632.

EKW. an uns aus Hirschpruck den 17. abgegangenes Schreiben haben wir den 30. desselben allhie zu Hildesheimb zu recht empfangen. Wie wir nun vornehmlichs dahin zielen, wie EKW. und dem gemeinen evangelischen Wesen wir angenehme Dienste leisten können, als wollten und sollten wir im geringsten an uns nichts ermangeln lassen, welches zu unsaubmlicher Vollziehung EKW. uns aufgegeben gnädigen Befelchs gereichen möchte, wann wir nicht

durch beigefügte Ursachen und wichtige Bewegnussen davon wären abgehalten worden; welcher Verlesung und reife Erwägung bei EKW. uns verhoffentlich unentschuldigt nicht lassen werden, in-massen [wir] dienst-, freund- und vetterlich darumb bitten.

Die anbefohlene und begehrte Konjunktion ist mit theils unserm Volke zu Ross und zu Fuss allbereit zu Buxtehuden mit dem Feldmarschall Totten, mit übrigem längst zu Hannover geschehen. So befinden wir auch, Gott Lob, zwischen uns, Herrn Generallieutenant Baudissin und andern hohen Offizierern keine Discrepanz oder Dissonanz der Intentionen, sondern begehen uns einander sehr wohl.

Was aber die Hauptursache, warumb des von Pappenheims glücklicher Progress, wie wir herzlich wünschen, auch nach all unserm Vermögen daran nichts erwinden lassen, nicht so gähling hat können gehemmet werden: solches wird EKW. von wohlbesagtem Herrn Generallieutenant zweifelsfrei berichtet sein, dabei wir unsers Ortes es bewenden lassen.

Ursachen, welche Herzog Georgens FG. sowohl mit dero Truppen als für ihre Person allein zu IM. sich zu begeben im Weg stehen und abhalten.

1. Erstlich wann die hiesige anwesende königliche und des allhie sich befindenden Feindes Armaden gegen einander proportioniert werden, so wird klar erhellen, dass solche Truppen hier abzuführen ohne sonderbares Nachteil nicht geschehen könne.
2. So kann auch fürs ander IFG. schwerlich absehen, was für ihre Person allein und ohne deroselben erworbenen Truppen, so noch allerdings nicht komplet, sie IM. und gemeinem evangelischen Wesen in Verlassung dieses Orts für sonderbare Dienste leisten können.
3. Sondern achten fürs dritte, obhöchsterwähnt IM. und gemeinem evangelischen Wesens Dienst werde deroselben allhie Verbleiben nutz- und zuträglicher sein; sintemaln sie dieser Ort besser kundig, die Einwohnere IFG. wohl affektioniert, dannenhero man bessere Kundschaften und andere dienliche Befordersamb, insonderheit von den Beamten haben kann.
4. So hoffen auch IFG. und vermuten viertens nicht, dass zwischen deroselben und Generallieutenant Baudiss einige

Discrepanz oder Dissonanz der Intentionen sein werde, inmassen sie des Jegenteils sich befeissen und vorderist auf das allein sehen, was zu oft erwähnten Zweck KM. und gemeinen Wesens Dienste gereichen mag.

5. Es ist auch fünftens das des Landgrafen zu Hessen Truppen zugestossenes Unglück kein geringe Ursach, dass IFG. solchem königlichen Befelch wirklich alsofort nachzusetzen abgehalten werden, gestalt die gewünschte und gesuchte Konjunktion dadurch gehindert und dieser Orten befindliche Kriegesmacht nicht wenig geschwächet werde.
6. Sollte dann sechstens, wann, wie es sich etwan ansehen lässt, der Pappenheimb seine Marsch ein oder andern Weg, insonderheit wie fast vermutlich auf Herrn Reichskanzler zu nehmen würde, königlichem gnädigsten Befelch nach ihm auf den Fuss gefolget werden, so müsste doch zum wenigsten ein Mann 3 oder 4000 an diesem Ort gelassen werden; welches aber, wann solche Spildung geschähe, aus diesem corpus zu nehmen, und sich also in drei Teile zu teilen eine wahre Unmöglichkeit.
7. Wann dann nun siebentens an Konservation dieses Orts zwischen Weser und Elbe, wie auch müglicher Entfreung des Weserstroms in Betrachtung vieler wichtigen Motiven dem Hauptwerk nicht wenig gelegen, so hoffen IFG. IKM. werden in Erwägung dieser eingeführten nicht unwichtigen Gründe diese geringe Verzögerung in königlichen Hulden sich nicht entjegen sein lassen, nebenst angehängt dienst-, freund- und vetterlichem Erbietten, dass da IM. es ferner gnädigst befehlen würden, sie dero königlichem Befehl willfährig Folge leisten und solchen zu Werk zu richten sich angelegen sein lassen wollten.

84.

1632 Juli 5 (15) Hildesheim.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. Gedruckt im Arkiv II.
no. 798. — Auszug.

Wir haben das königliche Schreiben vom 28. Juni (8. Juli) heute Abend erhalten. EM. werden aus unserm Schreiben und dem Memorial

vernommen haben, aus welchen Ursachen wir uns mit Gutachten Baudissins, Lohausens, Heydens und Grubbes retardiert haben. Der Zustand hier ist noch sehr perplex, der Feind vagiert noch immer an der Weser und man weiss noch nicht, wohin er seinen Marsch nehmen wird. Wir sind aber im Begriffe in wenigen Tagen aufzubrechen, um uns mit E.M. zu konjungieren.

85.

1632 Juli 7 (17) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30jähr. Krieg III. 1. — Entwurf.

EKW. Antwortschreiben sub dato Frankfurt a. M. den 2. Martii jüngsthin, darin sie ihr unsere zu Austreibung der ligistischen Garnison aus unsern Landen und dem gemeinen evangelischen Wesen zum Besten angesehene vorhabende Werbung als ein zu gegenwärtiger EKW. Expedition ganz nütziges Werk sich höchlich gefallen lassen und erbieten, zu Beförderung dessen unsere Lande mit Musterplätzen hinfürter zu verschonen, auch dahin bedacht zu sein, wie die angestellte füglich aufgehoben und unsere Lande so viel möglich davon entfreiet werden mögen, hat uns in sothanem unsern Vorhaben merklich konfirmiert und angefrischet. Und obwohl durch des von Pappenheims Marsch und Remarsch nacher und von Magdeburg, durch dessen stetiges Grassieren in und durch unsere Lande, da er nach Beliebung darin von einem Ort zum andern bis noch herumgezogen, bald über die Weser, bald zurück in unsere Lande gangen, wir daran sehr behindert, zumal aller Vorrat an Viehe und andern Mobilien, so nurt angetroffen, auf dem Lande durch dessen Armee weggeraubet; ob auch wohl auf die Verpflegung . . Herrn Wilhelm Herzogen zu Sachsen und Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen LLbd., ingleichen des Herrn General Baners Armee, so teils etzlich und in die siebente Wochen in unsern Landen logiert, ein Grosses gangen, dann auch uf . . Herrn Georgen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Armee, seitdeme dieselbe in unsern Landen zu Hannover und Hildesheimb sich ufgehalten, ein Hohes aus unsern Landen williglich verwendet: So haben wir uns doch von obberührter vorhabender Werbung nicht abschrecken lassen, sondern seind damit äusserster Bemühung verfahren, auch nunmehr im Namen des Allerhöchsten entschlossen mit

unserm eigenen Volke unsere Festung Wolfenbüttel ehestes Tages, damit ihnen die annahende Ernte gehindert, auch die Zufuhr zu dieser Stadt nicht versperret werden müge, zu belagern, haben es auch mit EKW. allhie residierendem Ehrn Jakob Steinberg und General-Komissario Ehrn Erichen Andersohn in Rat gestellet, welche sichs nicht allein ganz wohl gefallen lassen, sondern auch ihrestails zu allem müglichen Vorschub und Foderung anerbotten. Seind auch der Zuversicht, zuvoderst EKW. selbst es vor eine hohe Notwendigkeit ermesen werden, angesehen die darin logierende Garnison uf etzliche viele Meilen Wegs dem platten Lande kommandiert und durch die Ernte sich gewaltig stärken muchte; inmassen sie dann vor 5 Tagen zu Vorigen bei 400 hineinkommen, also dass nunmehr 1200 Mann, darunter etwa 200 Pferde, darin logieren und soll noch das Böninghausische Regiment darin erwartet werden.

Zu Fortstellung dieses unsers Intents will nun höchst nötig sein, Erstlich dass wir alle und jede Mittel, so in unsern Landen, Fürstentumben und Grafschaften immer aufzubringen, gebrauchen und anwenden; auch dahero ferner nötig, dass uns als Landesfürsten selbige Mittel dero Behuf gelassen und unsere Lande und Untertanen mit andern Kriegesbeschwerden, Einquartierungen, Musterplätzen, unnötigen Durchzügen, oder dergleichen nicht belegt, insonderheit alles Rauben, Plündern und andere Hostilitäten in unsern Landen von Freunden abgestellet werden. Wir sollten uns auch dessen sowohl wegen oberwähnten EKW. Schreibens, als der zwischen deroselben und uns getroffenen Alliance, darin solches schon enthalten, gegen EKW. hohe und niedrige Offizierer billig versehen; wann wir aber dabei, was fürgangen erwägen, sonderlich dass der Obriste Sparenberg unser Grafschaft Honstein seines darin genommenen Laufplatzes halber über 10000 T. gekostet; der Obriste Treskow fast ein halb Jahr mit seinem Regiment zu Pferde in unser Grafschaft Reinstein Verpflegung gehabt; dann das englische Volk dasselbst geraume Zeit logiert gewesen und sehr üppig und übermässig von der armen Leute Schweiss und Blut gezehret; der Obriste King von unser Stadt Helmstedt 3000 T., dass er sie mit angedrohtem Laufplatz darin verschonet, erpresset; anitzo zu Behuf der lüneburgschen Armee von unser Stadt Hannover, welche doch schon mit 5 Kompanien teils unsers, teils . . Herzog Georgen zu Lüneburg Lbd. Volks besetzt und daran ihre schwere Last haben, eine ansehnliche Summa Geldes gefordert wird; was mit unserm

Hause Syke fürgenommen, so EKW. wir vor wenig Tagen in Schriften freundvetterlich zu erkennen geben; insonderheit dass bishero durch ein und ander Armee Kriegsvolk in unsern Landen mit Abnahme, Plündern, Morden, Weiber- und Jungfern-Schänden nicht anders, dann in Feindeslanden gebahret, dahero die Leute um Lande fast allenthalben verlaufen und in die Städte und Einöde sich verstecken und der Armee eine solche Hilfe, wie wir und sie gern wollen, auch nötig, nicht erweisen können, und der Feldbau zu Verderb der Untertanen und Armeen eine Zeit heroliegend geblieben, auch die davor gespürte wohlgeneigte affectio der gemeinen Untertanen, so uf das Gegenwärtige ihr Absehen richten, sehr verloschen: So seind wir dieserwegen nicht wenig betreten und haben es an EKW. zu bringen vor eine unumbgängliche Noturft ermesen, wiewohl wir itzangezogener Exzessen und Querelen wider unsern Willen ganz ungeru gedenken.

Gleichergestalt befinden wir, vors Andere, nochmals hochnötig, dass die geringe Festungen in unsern Landen, so wider eine Armee sich ganz nicht uhalten können, dahero nicht alleine nicht nützlich, sondern schädlich sein, als Steinbrück, Peine, Kalenberg (welche drei Plätze das ligistische Volk vor wenig Tagen vor sich quittieret und offen stehen lassen), Neustadt, Syke, Stolzenau, Erichsburg (so sämtlich geringe enge Plätze, darin nurt unsere eigene Amtsgebäude) ehestes Tages rasieret werden, damit das Volk und Kosten, so sonst [auf] die Besatzung dero Örter zu verwenden, wir zu obiger Behuf und Unterhaltung nötiger Garnison in unsern Städten, daran es denselben sehr ermangelt, zu gebrauchen haben mögen.

Vors Dritte können und mögen wir mit oberwähnter Blockierung beständig nicht verfahren, es werde dann der Graf von Pappenheim, so nunmehr abefeins über die Weser mit seiner Armee passieret, und dem gewissen Verlaut nach nacher Köln marschieren soll, verfolgt und von unsern Landen abgehalten; und ob wir wohl der Meinung, dass EKW. in und umb Hildesheimb annoch logierende Armee unter . . Herzog Georgen Lbd. und Herrn General Leutenant Baudissin darauf schon befehligt sein mögen, weil dann noch der Pappenheimb bishero in unsern Landen uf und nieder ohne Widerstand ungescheuet gezogen, so haben wir gleichfalls EKW. Spezialordinanz halber dieserwegen belangen müssen.

Und gereichet dann allem nach an EKW. unser freundvetterlich Suchen und Bitten, dieselbe dero Generaln, hohe und

niedrige Offizierer sampt und sonders durch ein offen Patent unter dero königliche Hand und Siegel ernstlich und respective bei gehöriger Poen gebieten wollen, dass sie und jeder insonderheit ohne ferner Einholung Spezialordinanz bei einem oder andern Punkt der zwischen ELbd. und uns aufgerichteten Alliance in keine Wege widerkämen, sondern darüber steif und fest, so viel sie konzerrieret, halten; insonderheit unsere Lande mit Musterplätzen, unnötigen Einquartierungen und Durchzügen, Exaktionen und dergleichen Kriegsbeschwerden gänzlich verschonen, auch darin alle Hostilitäten, Rauben, Plündern und dergleichen Untaten, so keine Mittel Armeen zu konservieren, sondern Gottes Zorn und Straf darüber zu erwecken und selbige zu ruinieren, äussersten Vermögens verhüten; wann je wegen Kriegsnoturft darin Quartier zu nehmen oder dadurch Marsch anzustellen, gute Ordre und Regiment, damit unsere Untertanen mütglichst verschonet und niemand über die Gebühr beschweret werde, führen; auch dass sie uns in Exerzierung unser fürstlichen Hoheit, sonderlich in vorhabender Demolierung obberführter geringen nachteiligen Bicoquen keinesweges behindern, sondern vielmehr gute Beforderung erweisen müssen.

Zweifeln letztlich nicht, EKW. dero beiwohnenden königlichen Fürsichtigkeit nach auf Mittel und Wege schon werden gedacht und angeordnet haben, oder noch schleunig anordnen, dass der von Pappenheimb mit seiner Armee, so sich täglich stärken soll, verfolgt und in der Feinde Lande wo nicht fürderlichst gedämpft, doch aufgehalten werden möge. Da solches geschiehet, werden nicht alleine unsere, sondern auch die Lande Magdeburg und Halberstadt von dem Feinde in Sicherheit gesetzt, der Krieg in Feindes Lande geführet und seine vivres, so er sonsten aus Westfalen, den Stiftern Paderborn und Köln haben können, merklich geschwächet; uf widrigen Fall wollen ihme nicht allein berührte Lande, sondern auch Thüringen und Meissen offen stehen, würde sich daraus bei herannahender verhoffentlich reichen Ernte sehr wohl proviantieren und allerhand Mittel überkommen, wodurch er sich solcher Länder wieder mächtigen, darin nach Gefallen ferner grassieren und EKW. Armeen besorglich notürftigen Unterhalt entrücken möchte. Welches alles und mehres EKW. dero hohen königlichen Gaben nach weit besser absehen, dann es von uns anzuführen. Ersuchen dabei EKW. freundvetterlich, dieselbe uns unbeschwert, wozu wir uns mittels göttlicher Verleihung dieserwegen zu verlassen, berichten,

auch daneben an dero Generaln in der Nähe Ordinanzen ertellen wollen, dass sie uns in Fortstellung vorhabender Blockierung nicht allein in keinerlei Wege hindern, sondern so oft und mit so viel Volk, als es nötig succurieren und schleunig zu Hilfe kommen mögen; auch solche Ordre in originali et copia unserm bei EKW. Hofe residierenden Agenten fürderlichst einhändigen lassen, welcher derentwegen der herannahenden Ernte halber fleissig zu sollicitieren und selbige uns schleunig zuzufertigen befehliget, haben wir selbige fortzuschicken und uns freundvetterlich deren desto bass zu bedienen.

Letzlich können EKW. wir freundvetterlich nicht unangedeutet lassen, wasgestalt von mehrerwähnts unsers Herrn Vettern Herzogen Georgen zu Lüneburg Lbd. Volk unlängsten unser Haus Kalenberg etzliche Tage belagert gewesen, folgendes aber wie der Pappenheim etwa zum Succurs herangerücktet, sich reterieret und die Belagerung quittieret; etzliche Tage hernacher die ligistische Garnison allerhand Vorrat weggeschaffet, vor sich davongezogen und das Haus offen stehen lassen. Dahero etzliche Dragoner unsers Volks, so sämtlich vermöge der Alliance in EKW. Pflichten und derselben obersten Directorio unterworfen und eben in der Nähe, hinaufgerücktet und selbigen Ort zu unser Behuf uf habenden Befehl eingenommen und verwahret, auch weitem Befehl gehabt, daran zu sein, dass solcher Ort ungesäumt demolieret werde. Es ist aber bald darauf der Obriste Kagge mit etzlichem Volke dafür kommen und hat den Unsrigen unterm Schein, ob täte solche Occupierung der in der Nähe logierenden Armee zu Schimpf gereichen, davon abzuziehen genötiget, und soll der Herr General-Leutenant Baudiss sich dabei haben vernehmen lassen, es sollte unser Haus Kalenberg nicht ehe quittieret werden, bis von EKW. Ordre produziert würde. Welches uns nicht wenig betrübet, und hätten dafür gehalten, dass EKW. Offizierer sich vielmehr solches, dass der Feind einen Platz verlassen und selbiger zu unserm als Erb- und Eigentumbsherrn, deroselben Alliierten, Händen hinwieder gelangt, zu Ruhm und Ehr anziehen sollen; vielweniger kann der Armee zum Despekt gereichen, wann wir das Unserige rekuperieren. Was uns aber durch obberührte Abtreibung der Unserigen vor Despekt und Schimpf zugezogen, ist leicht zu ermessen. Zweifeln nicht EKW. daran und dass man uns des Unserigen dergestalt entwehren wollen, ein hohes Missgefallen haben, wie vorher schon freundvetterlich gebeten eine solche Versehung tun, dass wir in

Übung unser landesfürstlichen Hoheit uf dergleichen oder andere Weise ferner nicht der Alliance zuwider behindert werden mügen.

Wie dies alles zu Abbruch unser beiderseits gemeinen Feinden, auch Observier- und Manutenierung unser aufgerichteten Alliance, darin unser Suchen schon ausdrücklich enthalten, gereicht, also versehen wir uns dessen gänzlich und seind es mit Darsetzung des Aussersten zu verschulden bereit und geflissen.

Datum in unser Stadt Braunschweig am 7. Julii Anno 1632.

86.

1632 Juli 11 (21) Lager bei Nürnberg.

König Gustav Adolf an den Ambassadeur Steinberg
in Braunschweig.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschrift.

Wir lassen Euch hiemit unverhalten sein, dass des Herrn Friedrich Ulrich Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Lbd. uns zu verstehen geben lassen, wasmassen der kaiserlicher Feldmarschall Pappenheimb bei Einnehmung der Stadt Einbeck etliche von SLbd. Räte, Offizierer und Diener gefangen genommen und nach Hameln wegführen lassen; wie dann neulich der kaiserliche Kommandant zu Wolfenbüttel an ILbd. daselbst hinterlassenen Dienern sich vergriffen und sie teils auf dem Rathause, teils auch in ihren Häusern arrestiert und [von] Soldaten verwahren und übel halten lasse, deren Namen aus beigefügter Designation ihr zu ersehen habt.

Wann dann auch daneben SLbd. bei uns gesucht, weil dero selbigen an solcher Gefangenen Entledigung merklich gelegen, in Betracht teils ihnen ihre consilia bekannt und sich unerschrocken gebrauchen lassen, und also gern sie der gefänglichen Haft entfreiet und benommen sehen täten, zu solcher ihrer Entledigung aber noch zur Zeit kein ander fürträglichs Mittel absehen können, denn dass die papistische Klerisei in Hildesheimb durch den Rat daselbst durch unsere Anordnung und Begehren ebenermassen anzuhalten und nach Gelegenheit der Personen gegen ILbd. Räte, Offizierer und Dienere und nit ehe los gelassen würden, sich an denselbigen zu erholen, an gedachten Rat zu Hildesheimb eine solche Ordonanz zu erteilen:

Als wir dann berührtem des Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Lbd. getanen Suchen gerne stattgeben und dero gefangene Leute

vermöge unser zusammenhabenden Alliance Eliberierung und ihnen geholfen sehen möchten, auch dafür halten, dass wir *salvis compactatis*, so wir mit berührter Stadt eingangen, solches zu ordinieren wohl befugt sein: als befehlen wir Euch hiemit und wollen, dass ihr in unserm Namen es dem erwähnten Rat zu Hildesheimb, wie auch unserm von des Herzogen zu Lüneburg Lbd. daselbst hinverordneten und sich aufhaltenden Kommandanten die unfeilbare Versehe- und Verordnung tut, auch euch sonsten dahin bearbeitet, dass vorge-dachtes des Herzogen von Braunschweig Lbd. geschehenen *petitis* nachgelebet und damit gewillfahret werden möge.

Demnach auch weiters SLbd. zu unterschiedlichen Malen so durch Schriften als durch dero bei uns und unserer Armee sich aufhaltenden Residenten sich höchlich beschweret, klagende dass unser in dero Fürstentumb und Landen sich aufhaltende Krieges Offizierer, hohe und niedrige, auch gemeine Soldaten allerlei viele und grobe Exorbitantien und Exzesse daselbst begehen mit unträglichen Beschwerden der armen Untertanen, Beraubung und Entnehmung ihrer Güter, böser Disziplin, auch ILbd. selbsten pur lauter Unmöglichkeiten, wo sie selbsten nicht Mangel leiden wollen, anmuten und begehren und sonst ärger denn der Feind hausieren sollen; Und wir aber nicht gemeint sein jedem Offizierer nach Gefallens kontribuiere und dergleichen onera dem Lande auflegen zu lassen, sondern diesfalls von euch die Disposition und Verantwortung suchen werden, wir auch ohne das über solche Exorbitantien ein ungnädiges Missfallen tragen und unsere Meinung gar nicht ist, wissentlich und mit unserm Konsens und Willen Land und Leute verderben und ruinieren zu lassen: Als befehlen wir euch hiemit und in kraft dieses abermaln ernstlich und wollen, dass ihr allenthalben gute Erkundigung einnehmet, allen fürfallenden Querulieren nach Möglichkeit remediert und abhelfet, die Verbrecher strafen lasset und bei allen unsern hohen und niedern Krieges Offizierern die Verfügung tut, dass gute militärische Disziplin gehalten, ein jedweder sich der Gebühr bezeige, sich der geklagten Verübunge und mutwilligen Pressuren enthalte, die Untertanen ihren Ackerbau ungehindert verrichten und einen jedern bei seiner Nahrung verbleiben lasse, damit nicht so wol unsere Armee und Soldateska, als sie durch solche vorgehende Insolentien kausierender und gefährlich entstehender Mangel mit konsumiert und zu Ruin und Grund geraten, sondern diesfalls in allem vorberührte Alliance und von uns

ausgelassene Krieger- und Kammerordnung nach gehandelt und denselbigen keinesweges kontraveniert werden möge, so lieb einem jedwedern unsere königliche Gnade und Leib und Lebens Straf zu vermeiden sein wird.

Geben in unserm Feldlager bei Nürnberg den 11. Julii 1632.

87.

1632 Juli 15 (25) Osterode.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 905. — Entwurf.

EKW. werden aus unsern unterschiedlichen Schreiben datiert zu Hildesheimb und sonsten von Herrn General Leutenamt Baudissin vernommen haben, wie es umb diese EKW. zugehörige Armade eigentlichen beschaffen und wie weit bei der starken feindlichen Präsenz und Garnisonen die Progressse hiesiger Orter zu bringen sein wollen. Nun ist uns darauf vielleicht darumb, dass die Schreiben bishero sehr, auch für zwei Tagen EM. Post einer bei Gandersheim interzipiert, keine und gewierige königliche resolutio worden; derowegen wir dann bei sogestalten Sachen und dass sich der Feind nacher dem Stift Paderborn gewandt, solches mit Herrn Generalleutenamt Baudissin, Lohausen und Obrist Heyden allen Obliegs nach in fleissige Konsideration zu ziehen und unsern Marsch fürters zu EM. anzustellen nicht unterlassen sollen, und weiln nun mit gedachter EKM. Armee wir dieser Orter angelanget, unsern letzten Zuschreiben zu gebührlicher Folge uns bei EM. zu sistieren und dasjenige zu verrichten, was unserer aller Schuldigkeit und EM. und des evangelischen Wesens Dienst erfordert, so bringen uns unsere Spedierte zu Reporte, dass sich der Feind in seiner Marsch nacher dem Rhein dahero gestossen, dass sich der Herr Reichskanzler Oxenstirn vom Rhein wieder etwas ins Land abgetan. Weiln wir nun besorgen, der Feind möchte sich wiederumb dieser Orter wenden, wie wir denn schon Nachricht etwas erlanget, dass er mit gestärkter Armee solches gegen uns zu tentieren gemeinet, als bitten und ersuchen EKW. wir nicht allein ganz fleissig und freundvetterlich, uns auf solchen Fall zu Succurs die Ihrigen, so sie ihrem königlichen Gefallen nach verordnen werden, schleunigst zuzuschicken, sondern uns ja nicht zu verdenken, dass wir bei so gestalten Sachen EM. nicht der Gebühr uns stellen. EM. werden

von Herrn General Leutenamt Baudissin und andern EM. ansehnlichen Abgeschickten unsere diesfalls ergriffene resolutiones in königlichen Hulden allemal freundvetterlich konsiderieren und uns ja nicht desfalls verdenken. EM. versichern gewiss, dass wir [auf] des hiesigen Feindes Grassieren ein wachendes Auge haben werden und uns demjenigen konformieren, was EM. neulichst an uns gelangen lassen. Sollte er sich nun auf solche Weise versuchen wollen, wie EM. in königlicher Vorsorge tragen, werden wir ihm alle mal a tergo sein und seine actiones zu observieren nicht unterlassen.

Datum Osterode den 15. Julii Ao. 1632.

88.

1632 Juli 18 (28) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an
König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30. jähr. Krieg. III. 1. — Entwurf.

Wiewol wir EKW. bei dero hochwichtigen Obliegen itzo ganz ungeru behelligen, so dringet uns doch die unumbgängliche Notwendigkeit, deroselben mit wenigem anzudeuten, dass unser Abgeordneter wegen Subskribierung der zwischen EKW. und uns getroffenen Alliance nunmehr über ein ganz Vierteljahr aufgehalten und dieser Örtter wir fast in allen Punkten dawider zu gänzlichem Untergung unser Lande graviert werden. Ueber das werden unsere Lande mit solchen unchristlichen barbarischen Wesen devastieret und verwüstet, dass es gewiss mit Worten nit zu beschreiben. Dagegen hilft kein Bitten, kein Flehen, kein Erinnern. Ersuchen demnach EKW. hiermit äussersten Fleisses, sie wolle gerührte Alliance auch ihresteils forderlich unterzeichnen und daneben an dero im niedersächsischen Kreis vorhandene Krieges- und andere Offizierer ernsten Befehl erteilen, dass sie sampt und sonders ohn ferner Spezialordre erwähnter Bündnus in alle ihren Punkten wirklich Folge leisten. Wir unsersteils vergewissern EKW. hiemit nochmals, dass wir bei deroselben unausgesetzt beharren und das äusserste aufsetzen wollen, guter Hoffnung, EKW. werden unverweilt zureichende Verfügung tun, dass die Offizierer dero königliches Wort auch effektuieren müssen.

Geben in unser Stadt Braunschweig am 18. Julii 1632.

89.

1632 Juli 19 (29) Lager vor Duderstadt.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Das Hauptschreiben gedruckt Arkiv II no. 814 (hier nur im Auszug wiedergegeben). — Das PS. Entwurf.

Der Herzog habe sich von Baudissin nicht trennen mögen, weil sie Nachricht erhalten, dass Graf Gronsfeld sich verstärkt habe, um gegen sie etwas zu unternehmen. Er kann sich deshalb beim Könige nicht einstellen.

PS. Wir haben bishero wegen der zu EM. Diensten geoccupierten Stift hildesheimbischen Häuser als Peine, Steuerwald und Marienburg keine gewisse Anordnung machen können, weil uns von EM. keine Specialordre zukommen, wie es damit eigentlich gehalten werden sollte. Nun zweifelt uns nicht EKM. werden in frischem königlichem Angedenken haben, was uns auf die Fälle wir solche Orte occupieren würden, vor mündliche Promess geschehen. Dieweiln uns dann auf unsere dieserwegen an EKM. zu zweien unterschiedlichen Malen getane dienstliche Anerinnerung bis dato keine Resolution zukommen, als haben wir der Noturft erachtet bei dieser Gelegenheit dessen dienstliche Erwähnung zu tun, der steten Hoffnung, sie werde geruhen uns damit zu willfahren. [Insonderheit,¹⁾ wie weiters mit den anderen beiden occupierten unserm Hause Braunschweig immediate zustehenden Häuseren, als Kalenberg und Steinbrück, zu verfahren sei.]

Datum ut in literis.

90.

1632 Juli 20 (30) Lager bei Nürnberg.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Feldlager vor Wolfenbüttel, den 1. (11.) September 1632.

Demnach wir sowohl an dem braunschweig- und lüneburgischen Hof unsertwegen zu residieren, als unsere Armee daselbsten bei zuwohnen den edlen und vesten unsern Rat und lieben getreuen Jacob Steinbergen gnädigst verordnet, als haben wir nit weniger

¹⁾ [...] wieder ausgestrichen.

anitzo als vor diesem überflüssig crachtet, an ELbd. die ihme aufgetragene Werbungen durch absonderliche Schreiben zu wiederholen, sondern uns vielmehr die Gedanken machen wollen, sie werde unsere Intention jederzeit von ihme als unserm Ambassadeur gerne und zu genügen eingenommen haben. Wie er dann ELbd. mit mehrerm referieren wird, dass ob wir wohl sie, als wir deroselben durch des Herzog Franz Karln zu Sachsen Lbd. angedeutet, gerne bei uns gesehen hätten, wir doch nunmehr vor ratsamb halten, weil ELbd. sich mit dem General-Leutenant konjungiert, dass sie selbigen statum zu suffulzieren ihme an die Hand gehen und insonderheit die Sicherheit der lüneburgischen Landen ihr angelegen sein lassen wolle.

Datum in unserm Feldlager bei Nürnberg, den 20. Julii Anno 1632.

91.

1632 Juli 20 (30) Lager vor Nürnberg.

König Gustav Adolf an Herzog Friedrich Ulrich
von Wolfenbüttel.

Hannover, Zelle 72. Syke Nr. 19. — Ausfertigung. — praes. Braunschweig 1632 Aug. 31 (Sept. 10).

Uns hat zu unterschiedenen Malen der edel und mannhaft unser General-Leutenant, Kommandanten über unsere niedersächsische Armee, besonders lieber und getreuer Wolf Henrich von Baudissin untertänigst angesucht, wir ihme mit dem Ambt Syke gnädigst zu bedenken geruhen wollten. Nun erinnern wir uns, dass solches ein Pertinenz ELbd. Landen und Herzogtums und wir dannhero bei den pactis conventis, so wir mit deroselben getroffen, gerne geschehen lassen, dass solches nicht weniger als das übrige von dem Feind durch unsere Waffen wiederumb erobertes Land zu ELbd. wiederkehren und dem Herzogtumb annex verbleiben möchte.

Wann wir aber darbei nicht unbillig erwägen, was vor getreue unverdrossene Dienst unser General-Leutenant uns nit allein zu gemeiner Wohlfahrt Bestem, sondern auch ELbd. selbst eigener Restabilierung eine geraume Zeit hero geleistet und noch ferner leisten soll und will; auch ELbd. selbstens wissend ist, dass gemeltes Ambt nit allein deroselben weit und nach der Weser zu entlegen,

sondern auch, da unser General-Leutenant mit demselben benefiziert wird, jedoch dardurch ELbd., als von deren er es nicht weniger zu rekognoszieren willig, so weit nichts verlieren, dass sie vielmehr aus Accesion eines solchen Edelmanns sowohl bei gegenwärtiger Konjunktur als künftigen Fällen nicht geringen Nutzen zu schöpfen; und über das, da ja ELbd. etwa hierunter etwas abgehen sollte, wir die Gelegenheit und Affektion ELbd. mit importantem und dero besser gelegenem Ort zu versehen; zumaln auch gedachtes Amt unserm Feind dergestalt affiziert ist, dass wir ELbd. eben hierumb anzusprechen desto weniger Bedenkens haben können: So möchten wir unserersteils unsern General-Leutenant seines Wünschens und Suchens gerne gewähret sehen.

Und wie wir zu ELbd. das Vertrauen, sie uns zu Gefallen ein so geringes gegen diejenige Dienste, so von einem Kavallier, deme wir unser Armee anvertrauet, das ganze gemeine Wesen und wir ferner erwarten, nit ansehen werde, also wollen wir auch ELbd. umb diese Konzession freundvetterlich hiemit ersuchet, sie zugleich versichert haben, dass wodurch wir hinwiederumb ELbd. unsere freundvetterliche Neigung zu dero Wohlfahrt wir zu erweisen vermögen, wir es noch ferner an angenehmer Freundschaftsbezeigung nit wollen lassen ermangeln. Befehlen etc.

Datum in unserm Feldlager vor Nürnberg, den 20. Julii Anno 1632.

92.

1632 Juli 21 (31) Lager vor Duderstadt.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. Rückenaufschrift: de dato 22. Julii.

Wiewohl wir uns schuldig erkennen, EKM. bei dieser Armee uns vorgestellten Artikulsbrief zu Erhaltung guter Disziplin sowohl unter die Offizierer als Soldateska in allen Punkten und Klausulen wirkliche Folge und Manutenenz [kraft¹⁾ von derselben tragenden Generalats] zu leisten, ohne dass wir uns darinne eines oder anderen Respekts zu gebrauchen; gleichwohl aber weiln sich neulicher Zeit bei unserer Anwesenheit zu Hildesheimb in dem Nebenschluss²⁾ aufgesetzte und vom hohen Kriegsgericht decidierte Kontrovers

1) [. . .] ausgestrichen.

2) Fehlt.

erhoben, so dermassen beschaffen, dass die andern Herrn Generalpersonen etwas Bedenken gemacht, der Exokution ohne EM. eingeholte königliche eigentliche Erklärung oder Konfirmation zu unterfangen, als haben wir wenigens nicht tun können, dann uns deren hierüber zu erholen, mit dienstlicher Bitte, sie wollen geruhen und uns dieselbe hierüber zukommen zu lassen.

Datum im Feldlager vor Duderstadt den 21. Julii 1632.

93.

1632 Juli 30 (Aug. 9) Lager vor Duderstadt.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. — Rückenaufschrift „ausm Feldlager vor Duderstadt, den 31. Julii 1632“.

Wir zweifeln gar nicht, es werde EKM. nunmehr unser sub dato 19. d. von hiesiger Gegend ausgelassenes Schreiben wol zu Handen kommen sein und dieselbe daraus verstanden haben, in was Dessen wir dazumal begriffen gewesen. Zu Kontinuation unser EKM. schuldige Reporte verhalten deroselben wir hiemit dienstlich nicht, dass wirs vermittelt göttlichen Beistands mit unser nach der Hand immer kontinuierenden Approchen an diesen Orte soweit gebracht, dass zwaren die in der Stadt sich befundene ligistische Besatzung den 24. d. zum Accord sich ultro gepräsentiert und ihre Geiseler herausgeschickt, wie aber man über ihre postulate in Deliberation getreten, hat sich eine Meutination in der Stadt unter der gemeinen Soldateska erhoben, welche sie in dermässige Konfusion und Perplexität gesetzt, dass sie darauf alsbald und noch selbigen Abend während der Deliberation einen anderen Rittmeister herausgeschickt, der im Namen des in der Stadt gebliebenen Kommandanten Obristleutenambten Heisters und anderen Offizierern unsere Protektion gesucht. Welche gewünschte Occasion wir zu Verschonung der Soldateska, so man sonst in der Kontinuation der Approchen noch weiters hätte in Gefahr setzen müssen, gearripiert, haben darauf folgenden Tages, als den 25. ejusdem, 2 Regiment zu Fuss hineingeschickt und die darinne gelegene Reuter und Knechte, deren Anzahl sich über 2000 erstrecket, zur Deposition ihrer Waffen disponieren und mit der Kondition, dass sie sich unterstellen sollten, pardoniert, die Offizierer aber zusambt

ihrem Anhang, den kurmainzischen Beamten und Dieneren sind in Arrest genommen; werden auch fürters die Anstalt machen, dass sie an sicheren Ort gebracht werden.

Die Stadt betreffend haben wir nebenst Herrn General-Leutenamt Baudissin und anderen uns geadjungierten Generalspersonen, Kriegsräten und respective Kommissarien in gehaltenem Kriegsrat vor ratsamb befunden, die darumb vorhandene Werke zu demolieren und solches aus diesen Reden: 1) dass es ein weitläufig corpus und bei so annoch bewandter Konjunktur ohne etliche tausend Mann nicht kann konserviert und maintainiert werden, 2) dass wir auch nicht gesehen, wäher bei allenthalben dieser Enden Verdorbenheit die spesa dazu zu nehmen wären gewesen, 3) dass uns auch nicht zu raten sein wollen, EKM. dieser Gegend habende Armee damit zu spleetern und, do es die Noturft erforderen sollte, wir dero zu Vollführung ihrer anderer habenden hohen heroischen Dessen ein etwa von dieser Armada einen Succurs zu schicken, dass wir alsdann nicht möchten bastant geblieben sein, unserm annoch nicht so gar weit entwichenen Feind die Stange zu halten, geschweigen die andere dieser Orten occupierte Plätze zu maintainieren, 4) wenn wir mit der Armee diese Örter verlassen und uns anderstwohin wendeten, dem Feind, do er sein Absehen dieser Enden wieder nehmen würde, leicht- und besorglich hiedurch Anlass geben werden möchte, eines solchen Platzes zu Abschneidung unser vivres wiederumb sich zu gebrauchen, 5) dass auch die mit unserm fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg in EKM. Namen aufgerichtete Alliance uns Anleitung giebt, an dergleichen intenabilen Plätzen vergeblich die Soldateska in Besatzungen [nicht] zu konsumieren und im Felde uns zu schwächen; andere Konsiderationen zu geschweigen.

Sobald wir mit dieser Demolition etwas fertiger worden, werden wir uns nicht versäumen, dasjene weiters zu Werk zu richten, was zu EKM. Dienste und für der gemeinen evangelischen Sache immer gut gefunden werden kann.

Datum im Feldlager vor Duderstadt, den 30. Julii 1632.

94.

1692 Juli 31 (Aug. 10) Lager vor Duderstadt.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 805. — Abschrift. — Arkiv II. no. 828. — Auszug.

Nach der Eroberung Duderstadts berichtet er dem König, dass etliche Stücke des Eichsfeldes (die Stadt Duderstadt und dazu gehörige Dorfschaften, Amt Gieboldehausen, sowohl die Gerichte See- und Bernshausen und andere im Lehnbriefe spezifizierte Stücke) alte grubenhagische Stammlen sind. Wie er hört, soll Herzog Wilhelm von Weimar auf diese Stücke vertröstet worden sein; er bittet den König die Rechte seines Hauses nicht zu schmälern; dem Herzoge von Weimar verbleibe ja noch der grösste Teil des Eichsfeldes.

95.

1692 Juli 31 (August 10) Lager vor Duderstadt.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 805. — Entwurf.

EKM. können wir dienstlich anzufügen nicht umbgehen, welcher gestalt uns heute gewisser und glaubhafter Bericht beikommen, dass unser etwa den 24. Junii an EKM. von Hildesheimb aus abgefertigter General Quartiermeister¹⁾ mit denen bei sich gehabtten Schreiben in des Feindes Handen geraten. Wiewohl wir nun den Einhalt des ersten Schreibens, darinne derozeit EKM. wir die damalige dieser Enden befundene Konstitution des status belli und von EKM. unterhabenden Armee Beschaffenheit reskribiert, anitzo zu rezitiieren vor unnötigt erachten, sintemal sieder der Zeit dieselbe zur Veränderung geraten und wir anitzo in einen ganz anderen Staat begriffen, wie EKM. mit mehrerm aus einem andern an dieselbe ausgelassenen Schreiben vernehmen werden: So haben wir doch des zweiten, betreffend die Occupation der hildesheimbischen Stiftshäuser, als Peine, Steuerwald und Marienburg in der Kürze dienstliche Wiederholung zu tun nicht unterlassen können.

¹⁾ Johann Dietrich von Ehlen; er wurde bei Neustadt a. d. Aisch von Kroaten gefangen, es gelang ihm aber wieder zu entkommen und die Schreiben dem Könige unversehrt einzuhändigen. Ehlen an Herzog Georg, dd. Nürnberg Juli 28 (August 7). Original ebd.

Und ist unser Suchen dahin gerichtet gewesen, weiln nunmehr vermittelst der Gnade Gottes solche Häuser in unsere Hände geraten, dass EKM. geruhen wollten kraft ihrer uns bei deroelben genommenem Abzug von Würzburg getanen königlichen Promess, sobald wir uns der hildesheimbischen Stifthäuser ermächtigen würden, uns dieselbe zu attribuieren und solches aus nachfolgenden Reden, dass wir noch zur Zeit an der fürstlichen Landregierung keinen Anteil haben, sondern nur mit dem uns von unsers regierenden Herrn Bruders Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburgs Lbd. zugelegten Deputat uns kontentieren, hingegen aber unsere fürstliche Gemahlin und Kindere unterhalten müssen, und 2) die-weiln wir uns in EKM. Diensten befinden, solchen Deputats nicht viel zu erfreuen haben würden, sintemal wie am Tage wir unsere Barschaft bei der Werbung vorehist einschiessen müssen, anderer Inkonvenientien zu geschweigen. Inmassen dann, sobald wir von unser Werbung einen Anfang gemacht, der Feind alsbald nacher unserm Fürstentumb Grubenhagen gewendet, dasselbe zum mehrenteil geruinieret und über solche ausgestandene feindliche Exaktionen nun eine Zeit hero EKM. Armee darinne unterhalten, proviantiert und solches Fürstentumb neben dem ganzen Land Lüneburg dahero in solchen Nachteil gesetzt, dass wir nicht sehen, wie wir in etlichen Jahren unsers Deputats wiederumb fähig sein können.

Alsdann nun freundlicher vielgeliebter Herr Vetter und Schwager itzerwähnter unser Zustand offenbar, so zweifeln wir nicht, EKM. werden zum Rekompens unser also mit Ufsetzung unsers Leibs, Guts und Bluts geleisteten getreuen Dienste der Effekten ihrer königlichen parola uns nunmehr teilhaftig zu machen sich nicht missgewürig bezeigen, zumaln obangeregte Häuser nie in lite gewesen, viel weniger von unsers Vettern Lbd. Vorfahren possedieret worden. Gestalt wir dann unser dieserwegen nach der Hand getanes dienstliches Suchen, hernacher zu verschiedenen Malen getane dienstliche Anerinnerungen anhero wollen erwiedert und ferner dienstlich gebeten haben, [EM.] wollen bei unserm hiemit sonderlich abgeordneten Boten ihre gewürige nachrichtliche königliche Resolution [uns] wiederfahren lassen. Wir seind des dienstlichen Anerbietens nichts downiger zu EKM. Diensten die des Orts liegende Soldateska, solange es EM. gutfinden werden, nach wie vor zu unterhalten. Dieselbe dann dienstlich erwartende, befehlen EKM.etc.

Datum im Feldlager vor Duderstadt den 31. Juli 1692.

96.

1632 August 11 (21) Stöckheim.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 905. — Entwurf. — Arkiv II. no. 826, aber mit dem falschen Datum August 14 (24). — Auszug.

Hat sich von Bandissin getrennt und ist am Dienstag (7/17. August) hier angelangt, um Wolfenbüttel zu blockieren. Nachdem heute das Regiment Termo Ahlum besetzt, ist Wolfenbüttel eingeschlossen. Hofft auf baldige Übergabe, wie bei Duderstadt.

97.

1632 August 12 (22) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30. jähr. Krieg. III. 1. — Entwurf.

Es erfordert EKW. in diesen Quartieren logierender Armeen Noturft, des allgemeinen Wesens Bestes, unser eigenes Anliegen und unser tränenden Untertanen stets währendes Seufzen, dass EKW. wir gegründeten Bericht einschicken, wie unsere Lande ohne allen Nutz und Not unaufhörlich und zwar alles nit allein wider unsern fürstlichen statum und landesfürstliche Superiorität, sondern wider die geschlossene Alliance bedrängt und aufgerieben werden. EKW. wollen uns sicherlich glauben, dass umb etzlicher wenig Kompanien willen, so etwa vielleicht noch erst im halben Jahr uf die Beine gebracht werden möchten, das ganze Land unsicher gemacht, unser Superiorität, Hoheit und Respekt ganz vernichtet, Bürger und Bauer verjaget, der jetzige Vorrat verderbet, verzehret und absumieret, die künftige Samzeit und Bestellung des Feldbaues rein niedergeleget und endlich alle Mittel und Vorschub zu künftiger Unterhaltung der Soldateska und der Kontribution in diesen ansehnlichen Quartieren abgeschnitten werden. Es ist auch mehr dann gewiss, wo nicht unverzüglich Remedierung erfolget, dass die Blockierung Wolfenbüttel nicht kontinuieret, sondern mit Schimpf, Spott und Gefahr quittieret werden muss. Der Allmächtige verhüte solchen traurigen, besorglichen Event; bitten allein EKW. wolle ihr freundvetterlich belieben lassen, beikommenden kurzen

Extrakt bei ihren andern schweren Obliegen durchzusehen und die ernste Verfügung zu tun, damit solches verderbliches Unheil und unverantwortliches procedere der Offizierer in Zeiten wirklich abgeschaffet, verhütet und wir wider unser landesfürstliche Hoheit und die so wohlerwogene und gemeinte Alliance nicht beschweret werden mögen. Wir wollen ganz willig und gern bei EKW. unser äusserstes Vermögen aufsetzen, wenn nurt unsere Lande nit auf einmal ohn Not zu Grund gerichtet und wir in unserm fürstlichen statu nit opprimieret werden.

Datum in unser Stadt Braunschweig den 12. Augusti Anno 1632.

Kurzer Extrakt, wie des Herzogs zu Braunschweig FG. und dero Lande und Leute itziger Zeit wider derselben fürstlichen Statum und Hoheit, auch Alliance traktieret werden.

1. Die Alliance vermag, Art. 2 und 4, dass des Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg FG. die hildesheimbschen noch übrige Häuser, als Peine, Steuerwald und Marienburg, wie auch andere dem clero daselbst zustehende Güter nach deren Occupierung alsofort angewiesen und eingeraumbt werden sollen. Econtra und ohnerachtet IKW. residierender Gesandter allhier, Herr Jakob Steinberg, die Beamte SFG. angewiesen und den Zustand allen hohen Krieges Offizierern notifizieret, wird SFG. noch bis dato darin beeinträchtigt, der Pffäerei zu Hildesheimb salvaguardia uf ihre Person und alle Hab und Güter gegeben; dagegen SFG. Beamte bedranet, behindert, verjaget, arrestiert, wie solches in specie dem Amtmann zu Peine von jetzigem Kommandanten daselbst, dem Obristen Brüneckes widerfahren.
2. Zum Andern besaget die Alliance Art. 9, dass keine Sammel- und Laufplätze in SFG. Fürstentumb, Graf- und Herrschaften und Landen bis zu deren gänzlicher Rekuperierung angestellt werden sollen, und ist dabei in specie versehen, wie es uf allen Fall damit nach erwähneter Rekuperierung zu halten. Econtra hat der General Wolf Heinrich von Baudiss seinem Majorn Hans Christoph von Königsmarken das Haus und Ampt Steinbrück mit dessen also von ihm genannten Zugehörungen und andern unseren vornehmen Ämtern Koldingen, Lauenstein und Poppenburg daselbst ein Regiment Dragoner von

1000 Köpfen zu werben, auch die Werbgelder, so uf 32000 T. gefodert werden, ohnē die Verpflegung, so ohne das hergeben werden muss, vor sich selbst aus diesen Ämtern zu heben, assignieret, laut beiliegender Ordre sub lit. A., und giebet die Beilage sub B., was für Traktament bloss uf eine Kompanie Dragoner angesetzt worden, alles mit Bedraung militärischer Exekution. Der königliche Kommissarius und geheime Sekretarius Grubbe hat dem Obristen Abraham Brüneck zum Sammel- und Laufplatz auf 8 Kompanien zu Ross und 4 Kompanien Dragoner folgende Ämter und Städte: Peine, Sarstedt, Dompropstei Enzelndorf (? sic!), Stadt Bodenwerder, Gronau und Ärzten assignieret, und ist daneben den Einwohnern jedes Orts angedeutet worden, dass sie sowohl gebfürlich Traktament geben, als auch die Werbgelder uf 18000 T. erlegen sollen, sub lit. C. Mit was unverantwortlichem procedere solches von gedachtem Obristen im Städtlein Sarstedt vermittelst gefänglicher Behaftung des Stadtschreibers, auch Wegnehmung des Viehes exequieret wird, solches giebt die Beilage sub D. In die arme Stadt Göttingen, dero grosses Elend, so sie durch Kontribution, Einquartierung, Belagerung, Ausplünderung und ander Kriegspressuren ausgestanden, nicht mit Worten gnugsamb zu beschreiben, hat man ohnangesehen sie wegen ihres kundbarlichen Jammerstandes mit einem Fussfall dafür gebeten oder sie nur mit Weib und Kindern, Sack und Pack abziehen zu lassen zum wehemütigsten geflehet, dennoch den Obristen Kalkreuter geleet, welcher daselbst sein Regiment komplieren soll, und dagegen SFG. Garnison ohne einige Begrüssung abgeschaffet; und obwohl solches wegen der feindlichen Besatzung in Einbeck entschuldiget und dass die Göttingischen nur das blosse Lager hergeben sollten, fürgeben werden wollen, so ist doch wahr, dass nicht über 400 Soldaten effective, aber viel Offizierer bei gedachtem Regiment vorhanden und es also umb Kompletierung und Erpressung der Werbgelder zu tun; es muss auch die Stadt Essen, Trinken und Servitien hergeben. Was vor grausame Fressereien darinnen verübet werden und uns täglich mit Weinen und herzbrechenden Klagen vorkommen, mögen wir nit schreiben. Was sonst uf 700 Mann zu Fuss und 300 Pferde, so doch noch der Zeit nicht, sondern wie

gemeldet allein 400 Soldaten darinnen vorhanden, gefodert wird, solches ist sub E zu befinden. Zu Northeim sind 5 Kompanien einquartieret und gehets mit der Verpflegung und Kontribution nicht besser als an anderen Orten. In der Grafschaft Honstein will man einesteils von des Herrn General Leutenants Herzog zu Weimar Volk 6 Kompanien zu Fuss einquartieren; andernteils sind 180 Kranke und Verwundete von Duderstadt dahin gebracht, so mit Essen, Trinken, Arznei und anderer Noturft unterhalten werden müssen; und hat daneben der Kommissarius Grubbe den Obristen Kalkreuter, so in Göttingen quartieret, mit 8000 T. an gemelte Grafschaft unter dem Prätext anweisen wollen, als ob sich die Landschaft mit den Pappenheimischen uf eine solche Summe verglichen und interessiert gemacht, da man doch nie den geringsten Gedanken gehabt, denselbigen einigen Heller zu geben, noch vielweniger aber gegeben, sondern sich ganzer 6 Wochen nurt mit blossen Worten und Vertröstungen, und zwar uf Miteinraten des königlichen schwedischen Residenten zu Erfurt Alexander Essken zu dem Ende aufgehalten, ob inmittelst Rettung erfolgen und die Totalruin und Einäscherung des Landes dadurch abgewendet werden möchte. Ob nun wohl dieses dem Herrn General Baudiss und Kommissario Grubben von SFG. ausführlich remonstriert, will doch alles nichts helfen, sondern sollen die Landstände wider Gott und alle Billigkeit gerührte 8000 T. bei Vermeidung militärischer Exekution, auch Ab- und Wegführung alles Viehes und Getreides, ja der vornehmen adelichen Personen und SFG. eigenen Offizierern ausbringen, inmassen denn auch allbereit 100 Pferde zu gänzlicher Verderb des Landes aus Göttingen dahin kommandieret sein. Wie es SFG. mit dero Amt Syke, welches ein Grenzhaus und über zwo Meilen lang und breit [und ordinari 6000 T. austragen kann],¹⁾ ergangen und SFG. Diener und Offizierer daselbst traktieret worden, solches ist IKW. allbereit zu erkennen gegeben. Hiezu lege man nun die Blockierung von Wolfenbüttel und was der Feind am ganzen Weserstrom bis Bremen in seinen Händen und Kontribution hat, so wird sichs finden, dass alle SFG.

¹⁾ [. .] wieder gestrichen.

Fürstentumbe, Graf- und Herrschaften mit Lauf- und Musterplätzen, Werbung und Rekruten der Alliance schnurstracks zuwider gleichsamb überschwemmet und derselben sogar zu ihrem Auskommen nichts übriges verbleibet.

3. In der Alliance ist beim 5. Art. Sr. des Herzogs FG. Gegenobligation ausdrücklich versehen, dass so lang der Krieg in SFG. Fürstentumb und Landen währet, ein Kriegsrat conjunctim bestellt werden soll oder SFG. den Kriegsconsultationibus und expeditionibus einen commissarium zuordnen mügen, dessen Bedenken und Gutachten befundenen Dingen nach nicht aus Obacht gesetzt werden soll; item Art. 14, dass SFG. uf allen Fall die Anlagen ufs Land ganz ungehindert und unbeeinträchtigt vor sich selbst zu machen und einzubringen die freie Hand gelassen werden soll. Econtra ists wahr und bezeigts der bisherige so oft geklagte Verlauf, dass SFG. nicht allein zu nichts gezogen, sondern auch alle wohlmeinende Erinnerung für nichts geachtet, die expeditiones in dero Landen ihrer ganz unbegrüßet und unwissend zu Handen genommen, Ordre erteilet, Lauf-, Werb- und Musterplätze assignieret, Garnison eingelegt, die contributiones nach eigenem Gefallen angesetzt, selbsttätig exigieret, die Amtleute unersucht SFG. zitieret, fürgefodert, bedrauet, arrestieret und in die Ordre wohl gar gerücket wird, dass man SFG. Gebots und Verbots nicht achten sollte. Es ist auch die Veracht- und Beschimpfung so gross, dass sich der Kommandant zu Peine unverhohlen vernehmen lassen, wann der Herzog zu Braunschweig seine Leute dahinschickte, wollt er dieselben mit Prügeln traktieren; ingleichen der Obristleutenant von des Kalkreuters Regiment ungescheuet und gut rund fürgegeben: was sich die Göttingschen uf SFG. Resolution beziehen wollten, ob man nicht wüsste, dass der General Baudiss und nicht der Herzog zu Braunschweig im Lande kommandiere. Mit einem Wort, ist weder Respekt noch Folge mehr vorhanden.
4. In der Alliance ist beim 20. Art. disponieret, dass SFG. frei und bevorstehen soll, etzliche geringe Festungen, welche wie der Angenschein bis jetzo erweist, nur zum Verderb des Landes gereichen, gänzlich zu demolieren. Econtra wird SFG. an Rasierung des Kalenbergs, Steinbrück und Peine,

welche doch der Feind selbst quittieret, und kein Mann dafür gebräuchet oder verloren worden, verhindert; und seind solches nichtswürdige Bicoquen und blosse Raubnester; ist auch zu besorgen, do der Feind sich deren Örter eines hinwieder bemächtigen sollte, dass es derselbe so leicht nicht wieder quittieren, sondern zu Rekuperierung gute Zeit und unermessliche Unkosten von nöten sein, ja das ganze umhiegende Land uf etzliche Meilen dadurch in Unsicherheit und Ruin gesetzt würde. So ist dem Lande durch dieselben Örter nicht der geringste Nutz geschaffet; sie liegen zum Teil nur eine Meile von einander und dependieret das rechte Firmament des Landes vom Weserstromb, Hildesheim, Hannover, Braunschweig, Wolfenbüttel und Göttingen: seind dieselben als die rechten Vormauern wohlverwahret und assekurieret, so befindet sich zugleich das ganze platte Land in guter Verwahrung und Sicherung.

Derowegen IKW. die zuversichtige, gute Verordnung machen wird, dass allem besorgenden Unheil fürgetrachtet, solche unleidliche Exorbitantien, desgleichen man bei des Feindes Zeiten nicht erfahren, abgeschaffet, SFG. an ihrem fürstlichen statu und landesfürstlicher Superiorität nicht betrübet, die christliche Alliance in ihren vollständigen Effekt gebracht und aller Untertanen Herzen und Gemüter in beständiger, unausgesetzter Liebe, Treue und Devotion erhalten werden mügen. SFG. seind dagegen des fürstlichen, treuherzigen Anerbietens bei EKW. alles aufzusetzen, wozu sie laut der Alliance verbunden, auch was sonsten mehr in ihrem äussersten Vermögen sein mag.

98.

1632 August 14 (24) Lager vor Wolfenbüttel.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

Nachdem die separatio zwischen uns und EKM. bestalltem General-Leutenamt W. H. v. Bandissin bei Duderstadt vorgangen, haben wir uns mit unsern Truppen zu Ross und Fuss auch mit des Herrn General-Wachtmeistern Lohausen Regiment zu Fuss und andern mehr anhero begeben und heut 8 Tage angefangen die Veste

Wolfenbüttel zu blockieren; und weiln wir nun gute Hoffnung haben vermittelst göttlicher Hilf solche dahero bald zu erlangen, dass die notwendigste requisita darin mangeln, wir auch nach erlangter Verstärkung, so aus den Landen Magdeburg und Halberstadt zum Teil angelanget und vorhanden, auch überkommener noch manquierender Ammunition und andern Notwendigkeiten uns höchlich befeissen werden, nach Möglichkeit des Orts Rekuiperierung quovis modo solches mit Gottes Hilf wird geschehen können, uns lassen angelegen zu sein: als hat uns gebühren wollen EKM. unser Schuldigkeit nach davon Nachricht zu tun, und dieselbe dienstvetterlichen zu ersuchen, dass wir nicht allein in dieser, sondern auch in mehren Occasionen EKM. begehren getreue und willige Dienste zu leisten.

Datum im Feldlager vor Wolfenbüttel, den 14. Julii 1632.

99.

1632 August 22 (September 1) Stöckheim.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf.

EKM. werden aus Herrn Steinbergen getanen Relation sonder allen Zweifel ausführlicher Nachricht empfangen haben, wassmassen EM. General-Kommissarius Herr Erich Andersohn Trana genannt gefangen und in Wolfenbüttel gebracht worden. Wann wir nun ab einem Schreiben, so der Kommandant in gedachter Festung, der von Geleen, getan, ersehen, dass er wohl dahin inkliniert gegen wohlgedachten Herrn General Kommissarium Andersohn den Obristen Gramb los zu machen, wofern der Feldmarschall Pappenheim, an welchen ers zuvor gelangen lassen müsste (zumaln Erich Andersohn ein General-Person wäre), darin konsentierete: Als hat uns gebühren wollen, EM. solches Mittel dienstvetterlichen an die Hand zu geben, mit fleissiger Bitte, wann EM. dieser Weg gefallen und des von Pappenheimbs Resolution gewierig einkommen sollte, ob ihre dann belieben möchte uns eine Ordre an EM. Kommandanten in Gripswald wegen Befreiung des Obristen Grambs zu erteilen, deren wir uns in diesem Fall zu bedienen hätten und wohlgedachten Herrn Kommissarium zu Beforderung EM. Diensten auch wiederumb liberieren könnten. EM. werden uns ihre königliche Erklärung hierüber erteilen und uns dieserwegen nicht verdenken.

Im übrigen fahren wir mit Blockierung dieser Veste fleissig und emsig fort, und wann alle behuflige requisita bei der Hand, werden wir mit höchstem Ernst beflissen sein und sehen, wie wir per forze dieselbe mit Gotts Hilf emportieren mögen.

Datum Stöckheimb am 22. Augusti 1632.

100.

1632 August 25 (September 4) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Entwurf.

EKW. wolle ab der Anlage¹⁾ zu vernehmen ihr belieben lassen, was an uns dero General Leutenant bei der niedersächsischen Armee Wolf Heinrich von Bandissin so gar nachdenklich geschrieben und sich herausgelassen. Wie wir nun nicht absehen können, womit wir es umb ihne verschuldet, dass er sich in allem gegen uns, unsere Lande und Untertanen so sehr widrig erzeiget, also befremdet uns nicht wenig, dass er in seinem postscripto andeutet, er wolle EKW. unsere an ihn ausgelassene scharfe Schreiben in originali zufertigen. Wir haben anders nicht von uns geschrieben, als was unseres eigenen status und landesfürstliche Hoheit äusserste Noturft und Rettung unserer ruinierten Untertanen jedesmal erfordert. Dahero wir gar wohl leiden können, dass EKW. und männiglich alle unsere Schreiben, wie auch bishero geführte actiones bekannt und zu wissen gemacht werden mögen. Und haben demnach zu deroselben das freundvetterliche feste Vertrauen gesetzt, sie werde durch sein blosses An- und Vorbringen sich zu keinem widrigen Gedanken gegen uns bewegen lassen, sondern uns vorerst darüber freundvetterlich vernehmen. Wir getrauen mit Bestande und dem selbstredenden Augenschein darzutun, dass wir zu EKW. und des gemeinen evangelischen Wesens Besten alles gerne übernommen, was nur immer zu erheben gewesen, wollen auch noch ferner mit Gottes Hilf also beständiglich kontinuierieren, wenn uns nur nicht an allen Orten, wie bis dahero geschehen, die freie Disposition über das Unserige behindert wird.

EKW. verbleiben wir wohlgefällige freundvetterliche Dienste zu erweisen jederzeit willig und tun dieselbe etc.

Datum in unser Stadt Braunschweig den 25. Augusti Anno 1632.

¹⁾ Bandissin an H. Friedrich Ulrich, dd. bei Paderborn 1632 Aug. 15 (25). [Hann. Kal. 21. C. X. 7. Nr. 93].

101.

1632 Aug. 28 (Sept. 7) Lager bei Nürnberg.

König Gustav Adolf an Herzog Friedrich Ulrich
von Wolfenbüttel.

Wolfenb. 30jähr. Krieg. III. 1. — Ausfertigung. — praes. Braunschweig 1632 September 18 (28).

Wir haben aus ELb. unterschiedenen Schreiben, sowohl dero an unserm Hof residierenden Agenten Friedrich Franzen von Uslar beschehenen Verträgen, was dieselbe an uns in unterschiedlichen Punkten freundlich gelangen lassen, der Länge nach verstanden.

Und wie wir zuvorderist zu freundvetter- und schwägerlichem Gefallen aufgenommen, dass ELbd. zu ihrer und gemeinen Wesens Bestem und Noturft, hintangesetzt aller Beschwerlichkeiten sich so weit in Verfassung gestellt, dass sie eine Anzahl Volks zusammengebracht und damit das Bloquement der Stadt Wolfenbüttel angefangen haben; so gereicht uns nicht weniger zu freundlichem Behagen, dass ELbd. solch Bloquement unter unserer Offizier Konduit fortzusetzen und ihr Volk selbigen zu untergeben, benebens fürters zu unterhalten sich erbieten; versichern ELbd., dass wir hierdurch in unser Konfidenz zu ihrem beharrlichen Eifer und Sorgfalt vor gemeine Wohlfahrt merklich gestärkt worden, und also obligiert befunden, deroselben zu Beförderung ihrer guten Intention hinwiderumb alle möglichste Assistenz zu leisten.

Und nachdem wir ganz gerne bekennen, auch ausser allem Zweifel ist, dass hierzu nichts dienlicheres sein kann, als gedachte ELbd. Soldateska neben den Unserigen unter der Direktion unsers Kommandanten und ex praescripto nostro employiret und vornehmlich zur Ejektion des Feinds aus ELbd. Landen gebraucht werde, angesehen hierdurch dem Feind ein grosser nervus entzogen, hingegen ELbd. und gemeinem evangelischen Wesen zuwachsen sollte, solches aber wie ELbd. höchstvernünftig ermessen nit wohl geschehen kann, wann die Soldateska von unserm corpore avelliert und durch Vielheit der Kommandanten und diversen Respekten, welche anders nichts als Konfusion verursachen, hin und wieder distrahiert bliebe: So sein wir der tröstlichen Hoffnung, ersuchen auch hierumb ELbd., sie werde und wolle ihr belieben lassen, obberührte ihre Soldateska unserm General Herzog Georgen zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. unverlängert wirklich anzuweisen, damit er sie zu obgedachtem

Ende zu gebrauchen habe, sie versichernde, dass solches das einige Mittel dero Lande dermaleins die begehrte Ruhe wieder zu schaffen und unser zusammenhabenden Alliance nach zu ELbd. Anfnahmen und Wohlstand zu befördern.

Wir zweifeln aber auch nit, ELbd. werden nit weniger Sorg tragen zu Konservation solcher Truppen und Unterhaltung des angefangenen Bloquements notwendige Fürscheidung zu tun, und ob wir wohl glauben können, dass solches dero Landen etwas schwer fallen werde, so hoffen wir jedoch, wann sie die hohe Not und gleichsam extrema, darin das evangelische Wesen steckt, ansehen, sie werde noch Mittel genug finden nit allein solch Bloquement ohne Abgang der in der Alliance uns versprochenen Kontributionen aus ihren Landen zu unterhalten, sondern auch ein mehrers, und gleich der Feind bei diesem Zustand in seinen Erbländern tut, das äusserste beizusetzen. Wie auch uf solchen Fall nichts billigers, als dass ELbd. Landen mit andern Kriegsbeschwerden verschonet, insonderheit die Exorbitantien der Soldaten abgeschafft werden, so lassen wir auch diesfalls es bei unserer allbereit be-sehener Erklärung bewenden und sein nochmal nit gemeint ELbd. über solche Unkosten und uns in der Alliance versprochener Kontribution, welche mit diesem Extraordinari Bloquement-Werk nichts zu tun hat, zu belegen, noch weiters als dero Landen selbst eigene unumbgängliche Not und Feindsgefahr erfordert mit Marschen und Einlagerung zu beschweren.

Wir wollten auch wünschen, dass ELbd. unser Soldateska Insolenz halber ein mehrers ad individuum gehen und durch die Ihrige die Täter bei uns ordentlich besprechen lassen wollten, damit wir Ursach hätten ELbd. unser zu deroselben tragende Wohlmeinung ein klares Dokument, der ganzen Welt aber ein Exempel unsers gerechten Willens und Abscheu zu dergleichen Exorbitantien fortzustellen.

Zwar dass es bei der Soldateska, sonderlich wann zwei widerwärtige Läger im Land sein und per vices Meister spielen, alles so richtig zugehen solle können, ist nit wohl möglich; da es aber uns imputiert und da ein oder ander böser Bub, deren auch zu Friedenszeiten das Land nit geübriget, aus Unwissenheit un-gestraft blieb, solches stracks der Alliance zuwider angezogen oder die ganze Armee darumb blamiert werden sollte, daran geschähe uns ebenso ungnädlich, als wenig uns zugemutet werden kann.

dass wir unsere aus allerlei Volk zusammengeraffte Soldateska ohne richtige Bezahlung, so wie sichs behört, reguliert halten und noch dazu die Unkosten und ELbd. Lands Defension aus unserm Beutel ausrichten sollten.

Soviel die Defension ELbd. Landen betrifft, werden dieselbe ihrem hohen Verstand nach selbstn für nötig erachten, dass solches aus dem judicio unserer darin befindlichen Generaln dependieren und moderiert werden muss. Als wir dann für diesmal solches unserm General, hochgedachtem Herzog Georgen Lbd. anvertrauet, und ILbd. wie das Bloquement der Stadt Wolfenbüttel, also des Lands Defension über sich genommen und dem Krieg also fürstehen werden, wie es ELbd. Landen Wohlfahrt, zuvorderist aber des Hauptwerks Noturft erfordert. Und ersuchen ELbd. freundschwägerlich, sie wollen ILbd. hierunter ihrem hohen Vermögen nach unter die Arme greifen und ihren fürstlichen Eifer weiters dahin employieren, damit wann gleich des Kriegs Noturft nach jeweiligen etwas den Landen beschwerlichs vorgehen möchte, solches nit als Betrug oder Eingriff in dero fürstliche Hoheit angezogen, sondern der unumbgänglichen Nezzesität beigemessen und zu dem bono publico als unserm Hauptscopo gelenket werde.

Insonderheit aber wollen wir der zuversichtlichen Hoffnung leben, ELbd. hochgedachtem Herzogen Lbd. nit verdenken, wann sie ein und andern Ort, an denen vielleicht dem gemeinen Wesen gelegen, mit unserm Rat, jedoch ohne Präjudiz ELbd. landsfürstlichen Hoheit besetzen, oder ebenso wenig als wir raten können, dass ELbd. ihre Häuser Steinbrück, Peine, Kalenberg, Neustadt, Syke, Stolzenau, Erichsburg u. dergl. rasieren sollen, dieweil unsers und ihres Ermessens solche Plätze zu dieser Zeit vielmehr zu bauen, als niederzureissen sein, damit auf den Fall der Not zum wenigsten das umbliegende Gut darein salviert und der Feind solche Plätze zu belagern Zeit spielen müsse; insonderheit weil die Unterhaltung und Defension solcher Plätzen das Land wenig oder nichts kostet und selbige mit Landvolk leichtlich besetzt werden können.

Wir sein aber weder in diesen noch andern ELbd. zu präjudizieren gemeint, und da schon unser Volk in die Festungen gelegt werden müsste, können wir doch wohl geschehen lassen, dass der Kommandant für sich und im Namen der Soldateska ELbd. auf die Alliance anlobe und alles nach derselben konfirmiert werde.

Wollen auch nit hoffen, dass solcher zuwider von den Unserigen grosses vorgenommen sein solle. Im Fall aber etwas fürgangen, ist doch solches ohne unser Wissen und Willen geschehen, aller-massen wir uns keiner Donation, die wir Herzog Georgen Lbd. über ELbd. Lande und Güter getan haben sollten, zu erinnern wissen und diesfalls uns SLbd. ihren praetensionibus verhoffentlich nicht vorschützen werden. Wollten wir ELbd. zur Widerantwort nit verhalten und befehlen etc.

Datum in unserm Feldlager bei Nürnberg den 28. Augusti Anno 1632.

102.

1632 August 28 (September 7) Lager vor Nürnberg.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 99. — Ausfertigung. — praes. Zelle 1632 September 19 (29). — Gedruckt v. d. Decken II. no. 99. — Auszug.

Der König rühmt die Willfähigkeit des Herzogs und versichert ihn seiner Affektion, auch dass er ihm und seinem Hause die aufgewandten Kosten reichlich vergelten werde. Wenn das Hauptwesen nur einen glücklichen Ausgang gewinnt, wird es ihm (dem Könige) nicht an Gelegenheit fehlen dem Herzog zu willfahren, und was demselben in specie wegen der Stadt Duderstadt etwa abgehen möchte, zu ersetzen.

103.

1632 August 28 (September 7) Lager vor Nürnberg.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung.

Uns ist untertänigst gerühmet worden, welchermassen ELbd. sowohl bei unserer Armee unlängst mit Fournierung Proviants und Mittel aus dero Herzogtumb Grubenhagen das Ihrige willig getan, als auch sich die Verstärkung ihres unterhabenden corporis dergestalt eifrig angelegen sein lassen, dass sie mit demselben die Blockierung Wolfenbüttel absonderlich sich nunmehr unternommen, mit beständigem Vorsatz bei uns und guter Sach weiters alles aufzusetzen. Wie nun dieses ELbd. und dero ganzem Haus zu immerwährendem Ruhm durchgehend gereichet, uns aber in der

von ELbd. und dero zu gemeinem Wesen tragendem Eifer gefassten sonderer estime und zu ihr gesetzten vertraulichen Affektion extraordinari bekräftigt: Also tun wir auch derselben hierunter freundlichen Dank sagen und versichern wir ELbd., dass gleich wie unsere allerseits Mühe und Arbeit anderst nit als zu Erbauung und Aufnahm dero fürstlichen Hauses gedeihen kann, also wir uns auch hinwiederumb zu allen Begebenheiten gerne angelegen sein lassen wollen, diejenige Mittel zu ergreifen, wordurch wir dero ausgestandene Mühe, Kosten und Schaden reichlich vergelten, und deroselben auch ganzem Haus wie wir sie allerseits mit Freundschaft meinen, wirklich mögen erweisen. Wir haben uns sonsten obgedachte Blockierung, auch dass deroselben ein so glücklicher Anfang gemacht, ganz wohlgefallen lassen, befinden auch nochmal vorträglich, dass ELbd. mit Zuziehung des Generalmajor Lohausens dieselbe mit allem Ernst fortsetze, darbei aber ihre Achtung nit weniger auf den von Gronsfeld schlage, damit sie denselben amüsieren und allem Schaden, so etwan von ihm zu gewarten sein möchte, in Zeiten vorbeiegen möge. Wie wir es gänzlich ELbd. Kapazität und tapferem Eifer vertrauen, also haben wir zu des Allmächtigen Güte unsere feste Hoffnung gesetzt, derselbe nit allein dieses Werk zu gewünschtem Ende bringen, sondern auch bei uns dem Hauptwesen einen solchen Ausschlag mächtiglich verleihen werde, dass wir seiner Allmacht ewiges Lob zu sagen haben werden.

Datum in unserm Feldlager vor Nürnberg den 28. Augusti Anno 1632.

Ebendasselbst befindet sich der Schluss eines weiteren königlichen Schreibens an N. N. (Lohausen? v. d. Heyden?) von demselben Datum, worin der König ebenfalls seine Billigung ausspricht, dass Herzog Georg „samdt Euch“ die Blockade von Wolfenbüttel vorgenommen habe; sie sollen sie mit Ernst fortsetzen, aber auf Gronsfeld Acht geben.

104.

1632 September 1 (11) Braunschweig.
 Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an
 König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30. jähr. Krieg. III. 1. — Ausfertigung.

Wir wollen guter Hoffnung leben, es werde nunmehr EKW. zukommen und darauf gewierige Resolution erfolgt sein, was wir unter dato Braunschweig am 12. Augusti jüngsthin an dieselbe gelangen lassen. Wir können zwart ohnschwer ermessen, dass EKW. in facie hostilis exercitus mit hochwichtigen Obliegen allständig angehäufet werden, wollten sie derowegen ganz ungeru mit weiterm behelligen, wann nit die äusserste Noturft und betrübter Zustand unser Lande solches erforderte.

Bitten derowegen des vielfältigen Molestierens uns freundvetterlich entschuldiget zu halten und auf angeregtes Memorial, welches wir nochmals beilegen wollen, erspriessliche Erklärung und zureichende Ordinanz ohnverlängt zu erteilen. Verlassen uns dazu gänzlich und empfehlen etc.

Datum in unser Stadt Braunschweig am 1. Septembris Anno 1632.

PS. Wir vernehmen auch ab den relationibus unsers bei EKW. Hof residierenden Agenten, dass etwas Zweifel verfallen wolle, ob auch die von uns geklagte vielfältige Exzess, welche sowohl von denen Krieges-Offizierern gegen unsere landesfürstliche Superiorität als von der gemeinen Soldateska gegen unsere Untertanen unaufhörlich verübet werden, im Werk also vorgehen sollen.

Nun wollen EKW. uns sicherlich bei unserm fürstlichen Wort getrauen, dass solches nit allein vorgangen, sondern wir auch den zehnten Teil der Partikular Insolentien niemals berührt, wir sehen auch selber wohl, dass man alles nicht verhüten könne. Was aber wider unsere landesfürstliche Hoheit in Austreibung unser Garnison, Vorenthaltung unserer Städt und Festung, Anlegung der Kontribution, eigentätigen Assignierung neuer Laufplätze von den hohen Kriegs-offizierern, sonderlich aber General Baudiss und Sekretär Grubben ohne unser Vorwissen vorgehet, solches hätten sie gar wohl einstellen können. Wir bitten EKW. höchlich, sie wolle ab beiliegendem Schreiben der Stände und unsres commissarii in unser Grafschaft Honstein vernehmen, wie kläglich daselbst gebahret wird. EKW. haben uns durch dero allhie residierenden Ambassadeur

unter anderm das Amt Peine einräumen lassen; solches Amt hat gedachter General Baudiss und Sekretär Grubbe einem Obersten, Brüneck genannt, zum Laufplatz assignieret; derselbe hat 18000 T. Werbgelder gefodert, muss über das vor sich, seine Offizierer und wenig aufgebrachte Soldateska unterhalten werden, lebet a principe, presset und plaget die armen Leute dergestalt, dass es einen Stein erbarmen möchte; hat unlängst unsern Amtmann daselbst in Arrest gelegt und endlich so traktieret, dass er davongehen und sich allhie in unser Stadt Braunschweig bis diese Stunde halten müssen. Inmittels lässt der Obrister Brüneck unsers Amts Getreide ausdreschen und allhie in Braunschweig und anderer Örter verkaufen. Einem Major Königsmarck genannt ist zu Aufbringung 1000 Dragoner unser Amt Steinbrück und andere viel Plätze unser ganz unersucht vom General Baudiss und Sekretär Grubben assigniert worden. Derselbe fodert von unsern Untertanen viel Tausend Taler Werbegelder, lässt mittlerzeit sich neben seinen Offizierern stattlich verpflegen und wird dennoch wenig Volk zusammen gebracht. Summa es werden uns alle Mittel überall entzogen die Blockierung zu kontinuierieren. Die dazu gebrauchte Soldateska leidet allbereit Not, haben ausserhalb des Proviantes weder Geld, weder eins oder keins. Wir hatten Anstalt gemachet, dass monatlich an die 12000 T. von den Orten, so nit in Feindes Händen, behuf gerührter Blockierung aus unsern Landen aufgebracht werden sollten und könnten, solches ist aber durch die angelegte neue Werbung und unnötige Garnison in unsern Städten Göttingen, Northeimb, Häuser und Festung Kalenberg, Steinbrück und Peine ganz gehemmet und hinterzogen, und helfet nichts, dass wir vielfältig vor Augen gestellet, EKW. und gemeinem evangelischen Wesen geschähe daran lauter Undienst, die Reduzierung unser Festung Wolfenbüttel täte ad summam rerum mehr, als wenn 10 oder mehr neue Regimenter auf die Beine gebracht werden möchten. Dieses und andere mehr Erinnerungen haben lauter keine Wirkung; der General Baudiss machet alles seines Gefallens, gleich wäre er Herr in unsern Landen, traktieret uns auch sonsten sehr unfreundlich; wie er mit unser Stadt Göttingen gebahret, solches werden EKW. allbereit vernommen haben.

EKW. versichern wir bei unserm fürstlichen Wort nochmals, dass wir es mit deroselben und gemeinem evangelischen Wesen getreulich meinen, wollen auch dabei unser äusserstes Vermögen

wirklich aufsetzen. Bitten und suchen dagegen nichts mehr, als dass EKW. sich wolle belieben lassen, dero hohen Kriegs Offizierern eines vor alles ernstlich zu befehlen, dass sie uns in unsern landesfürstlichen Superiorität und Hoheit nicht gravieren, sondern der christlichen, wohlerwogenen zwischen EKW. und uns getroffenen Alliance wirklich geleben mögen. Sollten EKW., wie wir doch nimmermehr hoffen wollen, an uns oder an dem, was wir bishero geklaget, einigen Zweifel tragen, so bitten wir EKW. wolle unparteiische Leut deputieren, alles in Erkundigung zu ziehen: sie werden gewiss befinden, dass wir die lautere Wahrheit bishero geschrieben und berichtet. Es würde auch gewiss keine Anzeig unser Benevolenz und getreuen Affektion sein, wenn wir EKW. Armeen mit unerfindlichen Auflagen zur Ungebühr gravieren sollten. EKW. allhie residierender Ambassadeur lasset an fleissigen Ermahnungen nichts erwinden, hat aber bei den Kriegs Offizierern wenigen Respekt, und obschon EKW. demselben unlängst befohlen, er sollte die Sachen also disponieren, dass die Alliance ihres Inhalts gehalten würde, so hat er zwart solches den Kriegsoffizierern notifizieret, aber bis jetzo nit die geringste Folge gehabt. Wir meinen es gewiss mit EKW. getreulich, aufrichtig und wohl, auch soll an alle dem kein Mangel erscheinen, was nurt in unserm Vermögen sein wird wirklich zu effectuieren. EKW. hiemit nochmals dem starken Schutz des Allerhöchsten befehlend.

105.

1632 September 2 (12) Hamburg.

Johan Salvius an Herzog Franz Karl zu Sachsen-Lauenburg.

Hannover, Kal. 16. A. 314. — Abschrift.

Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Franz Karl Herzog zu Sachsen etc. schriftlich an mir begehren lassen, ich sollte auf übergebene puncta meine Meinung auch schriftlich aufsetzen, so habe IFG. zu Gefallen ich solches hiermit verrichten wollen.

1) Erstlich und in genere beschweren sich alle Stände, wo IFG. Soldateska immer gewesen, dass die Untersassen alldar ruinieret; das klaget des Herrn Erzbischofs FG. und ein E. Rat zu Lübeck über dem Stift Lübeck, das klagen die Holsteiner nur

über dem bewussten achttägigen Quartier, das klaget Ratzeburg, Lauenburg, Schönberg und Lüneburg und ist niemand von ihnen in contrarium.

2) Secundo klagten sie in genere, dass nun der Sommer ist und Pappenheim Westfalen erlassen, auch alle andere Truppen sich employieren lassen, da man was gutes verrichten sollte und könnte: so gehen IFG. Truppen allein in die Quartieren, die Gemeine liegen den Bauern zur Last, die Offiziers reisen in die Städte, verlustieren sich dar mit allerlei Voluptäten und solches aus der Ständen Schweiss und Blut und ob es wohl für einer Refraischierung ausgedeutet wird, so nur uf zwei Monaten wahren soll, halten sie es doch dafür, es sei nur ein Prätext die Quartieren zu occupieren, die Bauern auszuklauben, die Privatbeutel zu specken und also über den Winter darinnen zu verbleiben und mit guten Tagen den Krieg durchzubringen, bevorab sie nicht erachten wollen, dass wer jetzt bei Sommerzeit ausm Feld in die Quartieren gehet, dass derselbe über zwei Monat und also im Novembri wieder aus den Quartieren zu Feld zu gehen Lust haben solle.

3) Was aber in specie die übele Traktierung des Bauers und Wandersmann betreffen tut, darf ich keine exempla weit suchen; dann seither ich alle diese Klagten IFG. vor ein paar Tagen referieret, erinnern sich IFG., was Herr Lessle gestern von Winsen, was ich auch gestern von Schönberg IFG. schriftlich gewiesen habe, wie jämmerlich die Leute dort gehauen und geschlagen werden.

4) Wie hoch nur die Städte, Stände und Handelsleute auch empfinden, dass der niedersächsische Kriegszöllner (wie er sich schriftlich in allen Briefen und Quittungen tituliret) an der Elbe verordnet, und also nicht alleine wider den Accord, so IKM. mit erwähnten Städten geschlossen, sondern auch wider ihre der Ständen vermeinte Gerechtigkeit, ein Reichsregale usurpirt wird, und also des Wandersmann ohne das magere commercia dadurch noch mehr geschwächt und gehemmet, das habe IFG. ich auch mit ihren eigenen schriftlichen Klagten und des Zöllners Hand untertänigst erwiesen.

5) Der Sachsen-Lauenburgischen vorige Beschwerde darf ich nicht repetieren, zumal sie mir selbst berichtet, dass IFG. sich deswegen mit ihrem Herrn Brudern verglichen.

6) Wer aber die dem Stift Ratzeburg erteilte *salva guardia* violieret, das darf ganz keines Fragens. Ich habe IFG. eigene Hand aufgewiesen, dass sie ihren Herrn Brüdern FG. und respective Obristleutenanten dahinein mit 2 Kompanien zu Fuss und 2 Kornet Reutern, so noch darinnen liegen, kommandieret. So habe ich auch IFG. des Tumbkapitels und der Regenten daselbsten Briefe gezeiget, dass Sprenger ist derselbe, so da saget, er achtet die *salva guardia* nicht; und erinnern sich IFG., da sie das vorige Mal bei IKM. waren, brachten sie mir selbst ein königlichen schriftlichen Befehl herunter, ich sollte des alten Herzog Augusti zu Lüneburg FG. Land ein wenig verschonen; solches habe ich nun allererst vor 14 Tagen anfangen können und IFG. Untertanen im Stift Ratzeburg erwähnte *salva guardia*, doch gegen eine summa Geldes darauf erteilet. Dass nun IFG. bemelte 4 Fahnen auf diese *salva guardia* hinein geleet, was ist das anderst als die *salva guardia* violieren lassen? Und da der Knechte nicht über 150 Mann und die Reuter nur 80 Pferde zusammen und zum höchsten sein, wie die Beambte anhero schreiben, so haben sie doch dem Stift selbst auferleget ihne wöchentlich 1295 Rt. zu geben, welches tut monatlich über 22 Rt. auf die Person durch die Bank, ohne Service. Ist das nicht die *salva guardia* violieret, die Leute gepresset und IKM. Ordre übertreten, so verstehe ich die Sachen unrecht.

7) Was im Herzogtumb Lüneburg vom 1. Aprilis bis 2. Augusti auf IM. Truppen in specie unter IFG., so darinnen nominieret, aufgegangen, das setzen die lüneburgischen Gesandten auf 81969 Rt. 4 Pfg. und beweisen solches mit einem Konvolut Nr. 3. Darinnen mag nun wohl nit alles mit Quittungen (wie wohl ichs gleichwohl nicht weiss) dargetan werden können, wer, von weme, wann er solches alles gehoben. Aber die Bauren und Bedienten beklagen sich, es werden ihnen mehrenteils keine Quittunge gegeben, und was an Pferden und Viehe aus dem Lande weggeführt, darauf haben sie zum wenigsten keine Quittung. Zudeme damit des Herzogens zu Zelle FG. eigene Amtshäuser, davon sie und ihre Herrn Brüder allein zu leben, neben den adelichen Häusern nicht der Soldateska, sich daran ihres Willens und Gefallens zu erholen (wie sie öffentlich gedreuet), übergeben werden sollten, haben sie, nachdeme ihre Offerten wegen Speisung der Soldateska oder auch Darreichung der Gelder wann das Volk ausm Lande geführt, nicht angenommen

werden wollen, endlich auf 68000 Rt. an Gelde über die Einlogierung des Volks sich einlassen müssen; da sie doch deswegen allein sich dem Leipziger Konvent accomodieret, damit sie solcher Beschwer enthoben, und müssen doch itzo von ihren Defensorn ärger als vom Feinde selbst ichtmals geschehen, traktieret werden (ich schreibe ihre eigene formalia). Wie nun diese summa mit IKM. Ordre übereinstimmt, oder wie sie gegen IFG. kleiner Truppen geproportionieret, das lasse IFG. ich selbst erwägen.

8) Herzog Christians FG. eigenes Schreiben habe ich zwar an der Hand, wie oben lautet, ich zweifele aber sehr, ob ich es übergeben kann, zumal alle klagende Stände insgemein besorgen sich nichts höhers, als dass die Soldateska solch Klagen erfahren und sie darnach dessenwegen ärger wie vorhin traktieren sollen. Welches als die einzigste Ursach vorgeschützt, warumb ich bis dato alle Spezialrechnungen aus den Quartieren nicht bekommen können, auch schwerlich bekommen werde, so lange die Soldateska darinnen logieret.

9) Da nun IFG. viel ein mehrers kriegeten und die Werbungen desto besser fortsetzeten, wäre solches IKM. nicht alleine nicht zuwider, sondern auch sehr angenehm; als dero nichts nützlichers sein kann, als dass sie mit Volk und Werbungen immer gestärket werden (da es nur mit Ordre und nach Billigkeit geschähe). Dass aber IFG. ausm Land zu Hadeln 8000 Rt., von Dr. Drebborn 12000 Rt., aus Schönberg 10360 Rt., auch 68000 Rt. ausm Land zu Lüneburg und also zusammen 98360 Rt. an barem Gelde (auf diese kleine Handvoll Volks und diese 2 Regimenter) allein haben und die anderen Truppen, ja die ganze Armee nichts bekommen sollte, das weiss ich nicht, wie IFG. selbst billigen können; insonderheit da sie noch darzu und darüber Ostfriesland auch allein für sich behalten wollen und nichts fast übrig, woraus die andern Truppen leben und sich stärken sollen.

10) Dem allen aber sei wie ihm wolle, und darf ich keinen Vormünder der Stände agieren, wollte auch viel lieber schweigen und mir gleich gelten lassen, wie es daher ginge, wann nicht mein allergnädigster König so hoch darinnen interessieret. Weil aber nicht allein IFG., sonder auch IKM. selbsten mächtig hierdurch blamiert werden, als die keine Ordre oder justitia halten, als die da viel ärger als der Feind ihre Freunde traktieren, IKM. mir auch oft und vielfältig darauf Achtung zu geben und nach Möglich-

keit zu remedieren anbefohlen: als halte ich dafür, ich tue IFG. vielmehr einen Dienst daran, als dass ich sie (da mich Gott vor behüte) offendieren sollte, dass ich solches offenbare. Bevorab da den Ständen meistens IFG. eigener Persons Gütigkeit über die Massen rühmen und nur dero unterhabende Soldateska das meiste zuschreiben, so solches IFG. ohnwissentlich tun solle.

Betreffend aber die remedia ist meine Meinung diese: erstlich ist IKM. Volk in diesem Kreise (ohne die Garnisonen zu Wismar, Warnemund, Dömitz, Magdeburg, Halberstadt, Winsen, Buxtehude, Stade, Verden, Hildesheim, Hannover und was mehr ist) vor Wolfenbüttel 8000 Mann stark, auf den Laufplätzen dort oben in den Stiftern über 5000 Mann, hierunter im Lüneburger Land, Stift Bremen und Verden bei 3000 Mann. Diese alle haben hier im Kreis wenig zu tun, nur allein dass sie den Evangelischen selbst auf dem Hals liegen und dieselben ganz ausmergeln, da doch ganz Westfalen eine geraume Zeit (nachdem Pappenheimb daraus gezogen) blos und offen gestanden, General Baudissin darin allein Meister gespielet; man ihn billig sekundieren, molem belli in hosticum transferieren und sich allda festen, unterhalten und stärken, diesen Kreis aber ufm Rücken frei und allein Geld geben lassen sollte. Derowegen habe ich geraten und rate noch, Erstlich dass man ordne dem Obristen Kaggen bei Magdeburg so viel Volks zu, dass er die Contree nebest dem Havelstrom dort oben versichern könne; zum andern dass man lasse des Herzogs von Braunschweig FG. mit ihrem eigenen Volk dero Begehren nach allein Wolfenbüttel blockieren, und Herzog Georgs FG., so sie wollen, dabei bleiben; tertio dass General Lohausen mit all dem übrigen an und über die Weser dort oben an Baudissin stosse; quarto dass Herzog Franz Karls FG. hierunter mit ihren eigenen, des Herrn Erzbischofen FG., Herrn Lessles, Brunemans, Kriechbaums, Stralendorfs und was schottische Truppen neu ankommen die Hoye fasse, eine Brücke dort über die Weser schlage, sich von daraus auf Wilshausen, Vecht, Meppen und so fort elargiere. Dadurch wird dieser niedersächsischer Kreis ganz und gar von allen Werbungen entfreiet und kann nur Geld allein kontribuieren; welches höchst nötig ist, weil wir aus Schweden oder anders worher keinen einzigen Heller sonsten zu gewarten haben, sondern müssen uns mit Kleider, Kraut, Lot, Lunten, Artillerie und Sold aus diesen beiden Kreisen selbst und allein unterhalten. Hierdurch wird dem Feinde verhoffentlich ganz

Westfalen benommen und uns selbst behalten, und werden wir uns daraus allein unterhalten, auch merklich stärken können; bevorab da wir auch Geld aus diesem niedersächsischen Kreis darzu bekommen. Hierdurch werden den feindlichen Garnisonen an der Weser die vivres und Mittel auch benommen, dass sie sich desto weniger endlich halten können. Tun wir aber das nicht bald, sondern werden hier im Kreise lange liegen bleiben, so wird sich der Feind ganz Westfalen wieder impatronieren, uns darnach hier im Kreise durch die Weser innen beriegeln, allwo wir, da hier alles ausgezehret, endlich uns und unsere Freunde ruinieren müssen.

Wollen nun IFG. dem allgemeinen Wesen einen Dienst thun, IKM. blasse abwenden, selbst Reputation, Liebe und Affektion bei diesen Ständen und jedermännlichen erlangen, so ersuche ich sie zum untertänigsten, sie geruhen die Sache mit Herrn Generalmajor Lessle (deme IKM. sonsten das Kommando hierunter ufgetragen, er aber wegen seines Unvermögens noch nicht verwalten kann) in Deliberation zu ziehen und gemelte entreprinse je ehe je lieber ins Werk zu richten.

Habe etc.

Hamburg den 2. Septembris Anno 632.

106.

1632 September 3 (13) Lager bei Fürth.

König Gustav Adolf an Herzog Christian von Zelle.

Hannover, Zelle 11. 99. — Ausfertigung. — praes. Zelle 1632
September 19 (29).

Nach der Hand, als uns ELbd. fürstlicher Eifer und bei dem evangelischen Wesen bisher unverdrossen zugesetzte Treu von unsern ministris höchlichen gerühmt, wir auch deshalb uns gegen ELbd. allbereit danknehmig vernehmen lassen, liefert uns ELbd. Agent Bodo von Hodenberg dero Schreiben vom 25. Maji, daraus wir die merita mit mehrern und der Länge nach ersehen. Bedanken uns gegen ELbd. deshalb nochmaln, und wie uns nichts widerlichs sein könnte, als wann durch eingeschlichene Unordnung solch ELbd. treugemeinte Affektion verkränkt, oder durch unerträgliche Auflagen beschwert werden sollte: So wollen wir hoffen, die Zeit und unser Soldateska Abmarschierung werde, da etwas ungereimbtes füngeloffen, solchem remediert und alles in

bessern Stand gesetzt haben. Wir wollen jedoch nichts desto weniger unserm und unserer Reiche Rat, Kanzlern und gevollmächtigtem Gesandten bei den Armeen und an die Kur-, Fürsten und Stände des ober- und niedersächsischen Kreises, besonders lieben und getreuen, dem wohlgebornen Herrn Axel Ochsenstirn Freiherrn etc. Befehl geben, diesfalls die Noturft vorzunehmen und ELbd. Wohlstand ihme höchstes Fleisses angelegen sein zu lassen; zu dessen Gott geb ehistem Anlangen wir alles verschieben und ELbd. inmittelst und allezeit zu fürstlichem Wohlergehen den Gnaden Gottes empfehlen.

• Datum in unserm Feldlager bei Fürth, den 3. Septembris Anno 1632.

107.

1632 September 13 (23) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 72. Syke Nr. 19. — Entwurf.

EKW. Schreiben vom 20. Julii die Transportation unsers Hauses Syke uf den General Leutenamt Baudissin betreffend, ist uns den 31. passato allererst überreicht. Gleich wir nun von Herzen begierig EKW. alle wohlgefällige Behaglichkeiten äusserstes unsers Vermögens zu erzeigen, solches auch für eine hohe Ehre schätzen und halten, also zweifeln wir nicht, dieselbige unsere nachfolgende Resolution und einverleibte übertragende Motiven in königlicher Diskretion und Sanfmut ganz gerne vernehmen werden.

Berichten derowegen EKW. in schuldigem dienstlichem Fleiss, dass wir diese Sache vermüge der von uns teur beschwornen Erbverträgen an unsere sämptliche Gevettere, die Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg schon vor diesem gebracht und derselbigen Einrat hierunter gebeten. Welche sich darauf dergestalt hinwieder resolvieret, wie es die fünf angelegte Abschriften mit mehrem nachführen. Und werden EKW. dero hochehrleuchteten Verstand nach gewisslich selbst befinden, dass uns aus solchen juratis pactis familiae zu treten allerdings nicht geziemen könne, bevorab da unsere freundliche liebe Vettere denselbigen ebenmässig festiglich inhärieren und dabei bestehen.

Zudeme ist dies unser Haus und Amt Syke zwart keine Festung, auch nicht dazu anzurichten, jedoch an dem Weser eine

Vormauer unser Lande, dieselbe auch continue daran gehen, greinzet mit dem Erzstift und Stadt Bremen, Fürstentumb Lüneburg, Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, und dessen Distrikt über zwo Meilen lang und breit, darin vor dem Kriege die Mannschaft bei 900 stark gewesen, dahero wir umb so viel mehr dasselb in frembde Hände kommen zu lassen, hohes Bedenken haben.

Über das hat der General Leutenambt Baudissin sich schon eigenmächtig wider unsern Willen solchen unsers Hauses und Ambts Syke de facto unterzogen, unsere Diener darvon verstossen und lasset daselbst mit Niederfällung des Holzes und sonsten also gebahren, sambt wäre selbiges allbereit sein freies Eigentumb worden.

Wir wollen itzo länglich nicht anführen, wasmassen Zeit währenden Kriegskommando des von Baudissin unsere Fürstentumb, Land und Leute dergestalt hart und unerträglich gepresset und gedrückt worden, dass es niemals härter und unerträglicher geschehen. Wollen uns deswegen und wasgestalt er unser landesfürstlichen Hoheit und der zwischen EKW. und uns ufgerichteten Alliance vielfältig entgegen gehandelt auf unsere hievorige memorialia, die EKW. wir dienstliches Fleisses allbereit mehrmals übergeben lassen, geliebter Kürze [halber] gezogen haben.

Was es auch der königlichen dänemärkischen Zession und von dem Tilly landfriedbrüchiger Weise an uns verübten Präntension halber vor eine wahre Beschaffenheit habe, und dass wir keinem Teile das geringste an unsern Landen geständig, solches ist EKW in unserm vom dato den 20. Junii ausgelassenen Schreiben der Gebühr allbereit freundvetterlich und dienstlich fürgetragen worden, welches wir anhero dieselbige nicht weiter zu behelligen, repetieren und erholen.

Bitten dem allem nach EKW. wir in höchstdienstlichem Fleiss, sie wolle uns ja nicht verdenken, dass wir mehrgedachten General Leutenambt Baudissin in seinem Anmuten nicht willfahren können, sondern solches aus angeregten erheblichen Motiven im besten vernehmen, auch mehrgedachtem dem von Baudissin dahin mit dero königlichen hohen Autorität bedeuten, dass er von erwähnter eigenmächtiger unbefugten Detention unsers Ambts Syke sobald abstehen, sich dessen gänzlich enthalten und uns und unsere Bediente damit hinfürter gewähren lassen, in unser landesfürstliche Hoheit ferner nicht eingreifen und die grossen Pressuren unser armen

tränen den Untertanen zumal ohnverzüglich einstellen und uns und sie fürters damit unbelästigt lassen müge.

EKW. seind wir ungespartes unsers Leib und Lebens sonstet alle behägliche Dienste zu erzeigen wie schuldig als auch willig; dieselbe etc.

Datum in unser Stadt Braunschweig am 13. Septembris Anno 1632.

108.

1632 September 15 (25) Windsheim.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung.

Wir werden aus einkommenden aviso für gewiss berichtet, dass Pappenheim, nachdem er wieder über Rhein passiert, bei Geylskirchen rendezvous gehalten und in der Marsch begriffen sein soll. Nu halten wir unzweifelich dafür, es werde sein Dessen dahin gerichtet sein, dass er unsern Staat am Rhein- und Mainstrom turbieren und in Gefahr setzen möge. Derhalben wir dann zu Verhütung dessen, in Abwesen unsers Feldmarschalls dem General Leutenant Baudissin anbefohlen ein wachendes Aug hierauf zu haben; und damit unser Staat des Orts umb so viel mehr gesichert sein möge, haben wir ihm Ordre erteilet, dass er mit seinen unterhabenden Truppen sich ehistes nach der Wetterau begeben und derselben sowohl, als des Rhein- und Mainstroms Versicherung ihm angelegen lassen sein soll. Daneben aber haben wir gut befunden, dass der Herr Landgraf zu Hessen Lbd. in dero Lande verbleibe, ihre desbandierte Truppen ralliere und ihres Orts auf des Feinds Dessen fleissig Achtung gebe. Weil aber SLbd. allein gegen dem Feind nicht bastant, und dennoch uns sowohl, als dem gemeinen Wesen an SLbd. Lande und dero Soldateska Konservation fast mehr, denn an dem wolfenbüttelschen blocquement gelegen: Als ersuchen wir ELbd. hiemit freundschwägerlich, sie wolle alle dero Truppen zusammenziehen, mit gedachtes Landgrafen Lbd. fleissig korrespondieren und deroselben nach aller Möglichkeit assistieren, damit also dem Feind conjunctis viribus desto besser Widerstand geschehen und durch die Distraktion das gemeine Wesen nit in Gefahr geraten möge; gestalt wir dann nit zweifeln, ELbd. dero bekanntem Eifer nach hieren so willfährig sich

bezeigen werden, als es der Sachen unumbgängliche Noturft erfordert.

Datum in unserm Hauptquartier zu Winsheimb den 15. Septembris Anno 1632.

109.

1632 Oktober 1 (11) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg. III. 1. — Entwurf.

EKW. geben wir mit wenigem zu vernehmen, dass der ligistische Feldmarschalk Pappenheim ohngefähr vor 12 Tagen die Weser passieret und folgend den 25. Septembris sein Marsch auf unser Festung Wolfenbüttel fortgestellet, ohngefähr 1500 Mann teils aufgeschlagen teils gefangen und getrennet, die Blockierung gänzlich aufgehoben und sich sofort auf die Stadt Hildesheimb gewendet, dieselbe berennet und wie itzo gewiss verlauten will, gestern durch Accord erobert. Weil nun durch diesen betrübten Verlauf unsere und alle niedersächsische Lande bis an die Elbe in des Feindes Hand geraten, unsere Stadt Hannover und Braunschweig in äusserste Gefahr gestürzt und, falls nit schleuniger ungesäumter Succurs erfolget, der Total-Untergang vor Augen schwebet, so haben wir nit umgehen können, EKW. solches angesichts zu notifizieren, freundvetterlich und höchstes Fleisses bittend, dieselbe wolle ihre belieben lassen, die unverlängte, unfehlbare Anordnung zu machen, dass diese Lande mit zulängender Rettung nicht mögen gelassen werden. Wir verlassen uns dazu gänzlich und ohnezweifelt und verbleiben EKW. zu allen wohlgefälligen Diensten jederzeit bereit, dieselbe etc.

Geben in unser Stadt Braunschweig den 1. Octobris Anno 1632.

110.

1632 Oktober 2 (12) Braunschweig.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. — Arkiv II. no. 840. — Das Datum lautete im Entwurfe ursprünglich 26. September. — Auszug.

Herzog Georg meldet dem Könige, dass Pappenheim Wolfenbüttel entsetzt habe, und übersendet einen ausführlichen Bericht über alle Vorgänge. (Der Bericht ist auch gedruckt bei v. d. Decken II. Nr. 100.)

111.

s. d. [1632 ca. Oktober 2 (12) Braunschweig].

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Abschrift.

Dass nunmehr EKM. aus dem allgemeinen Geschrei, wo nicht sonst in einer partikularen Relation, dennoch durch Schreiben vielleicht ungleich gnug der Verlauf des unvermutlichen Überfalls und darauf erfolgten Zertrennung zweier Regimenter, als des Kingischen und Mitzschefalischen, bei Blockierung der Vesten Wolfenbüttel mag vorgekommen sein, dass auch EKM. darüber in etwas zur Alteration geraten, daranne können dieselbe wir nicht verdenken; damit nun aber der Verlauf des ganzen Werkes nicht unter der Gewalt der Unwahrheit (wie sonsten nicht ungewöhnlich und wir dessen mehr verschmerzen müssen) unterdrückt bleibe, als hat uns gebühren wollen EKM. den ungezweifelten Bericht des Werkes zu notifizieren, auch damit EKM. dienstlichen zu ersuchen, dass sie königlich geruhen wollen, uns in diesem sowohl in anderen nicht alleine königlich zu vernehmen, besondern auf Befündung auch allemal königliche Assistenz zu leisten, damit wir Ursache haben mügen, mit Freuden EKM. fernere Dienste zu leisten und uns dero königlichen Faveur jederzeit zu versichern.

Der Verlauf aber des ganzen Werks ist kürzlich dieser, dass wir für etlichen Wochen im Anfang des Augusti nach einhelligem Schluss deren nebens uns in diesem Kreis kommandierten Generalpersonen und nach siegreicher Eroberung der Stadt Duderstadt, uns mit der uns anvertrauten Armee zerteilet, und wir mit einem Teil an wenigen Regimentern die Blockierung für Wolfenbüttel angestellt, Herrn Baudissin aber mit der force der Armee in Westfalen gehen lassen; wir auch uf begebene unzweifelhafte tägliche Kundschaft es so weit durch Gottes Gnade gebracht, dass in kurzer Zeit solcher mächtiger und von hoher Importanz, auch diesen Landen sehr schadhafte Ort hätte sollen durch Mangel vieler Requisitionen debellieret und also in EKM. Händen gebracht worden sein. Aber da kombt unvermutlich diese widerwärtige Post, dass der von Pappenheim mit der Macht wieder revoltieren, den Weserstrom zu näheren sich unterwinden und konsequenter unser aller Intention wieder infringieren solle; derowegen wir auf Begehren und Gutachten Herrn Baudissin uns in etwas

koangustiert und die angefangene Posten in die Enge gezogen, damit wir zu Hilf der in Westfalen unter Herrn Baudissin schwebenden Armee mit Volk assistieren möchten, auch derowegen Herrn Generalmajeur Lohausen mit etlichen Regimenten dahin gesandt, in Hoffnung beizeiten seinen Zweck zu erreichen. So sein uns bei wählender seiner Marsche allerhand Leibungemächlichkeiten zugefallen, dass wir bei leidender Zeit umb besseren Pfleg uns in die Stadt begeben in Hoffnung, weiln die Armada uns gleich zur Vormaur, auch mit Succurs bekräftiget, es würde in unseren Posten, weil wir darinne gute Provision gemacht und untadelhafte Anordnung geschafft, kein widerliches zufallen. Derowegen am 24. zu Abends, nachdem wir keiner Anmarsche advertieret, uns wieder in Braunschweig begeben und EKM. bestallten Obristen und Kriegsrat dem von Heyden an unsere Statt im Quartier hinterlassen, mit solcher Abrede, da in einem und andern was unvermutlich vorgehen sollte, dass er in allem EKM. Dienste befodern wollte. Und indeme wir nun eben zu Ungelücke uns nicht (das doch wider unsere Gewohnheit) bei der Post nicht befinden, kombt dem von der Heyden Botschaft ein, als marschiere der Feind gegen Wolfenbüttel mit starker Kavallerie. Derowegen er verursacht an alle Posten, insonderheit zuerst an die Veste, als (sic!) diese unglückliche Anmarsche in Notifikation zu tuen und dabei zu avisieren, dass es Not beizeiten zu retirieren und mit Manier das Volk abzuführen, als in Gefahr ohne Succurs die Plätze zu maintenirien. Wobei er es dann bei dieser Post, weil sie weit abgelegen, bewenden lassen und inmittelst trouppes kommandiert, umb bessere Nachricht gegen des Feindes Marsche zu nehmen, unterdessen aber in allen anderen und nächsten Posten in gute Bereitschaft zu halten. So kombt ein Bericht über die anderen, dass viele an Kavallerie in Wolfenbüttel gerücket. Derowegen er der von der Heyden die Infanterie von den anderen Posten an die Hauptposten gezogen, mit guter Ordre selbige konjungiert und die Posten gleich mit der Reuterei bewahren lassen, auch so lange in der Hauptpost stehend gehalten, dass es so weit an den Tag kommen, dass die Tore in Braunschweig geöffnet und wir wieder hinein kommen, in Hoffnung mit den übrigen von der einen Post auch uns zu versambeln. So haben wir nictes erfahren können, als dass wir von weitem das Quartier in Feuer stehend gesehen. Derowegen wir uns allerhand besorget, so man auch hernacher mit Schaden erfahren. Dannen-

hero verursacht, mit guter Ordre die Quartiere an die Stadt zu logieren und ferner dem Werke nachzusinnen. So erfahren wir doch, dass der Feind von Stund an er in die Stadt kommen, stehendes Fusses hindurch auf selbiges Quartier gesetzt, selbiges umhanden (!) und endlich nach langem Attackieren sie überwältiget und in seiner Gewalt gebracht.

112.

1632 Oktober 3 (13) Öbislede.

Laurenz Grubbe an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 315. — Ausfertigung. — Das Datum 3. September ist ein offenbares Versehen.

Ich muss mit grosser Verwunderung vernehmen, wie dass die Soldatesque übel hausen und in diesen Ländern, die doch nicht feindlich sein, mit Rauben, Plündern, Ruinierung der Häuser, Schlagen und Peinigen der Leuten, Brandschatzungen, eigensinnigen Einquartierungen dergestalt prozedieren, dass in Feindes Landen nicht ärger könne gehandelt werden, wie dann jetzund etzliche 100 zu Ross und Fuss auf allen Strassen voraus sein, die alles klar machen und die arme Leute durch das unchristliche Hausieren von dem Ihrigen vertreiben; dardurch dann die folgende Armee mit nichten einiges Proviand bekommen kann und durch solche Insolentien endlich muss zugleich mit den armen Untertanen in Grund ruinieret werden. Alles was gefunden wird, nehmen sie, als gehörte es ihnen zu, hinweg, ruinieren auch darüber, was ihnen nicht nütz ist; wie dann neulich der Rittmeister Landsberg, weil ihm das Quartier hier in der Stadt verweigert, auf den Dörfern keine Insolentien zu verüben unterlassen; auch auf Westerhagen viel Klagten vorgehen. Es ist nicht ohne, weil keine Zahlung folget (die auch nimmermehr, wann solche Disordre geduldet werden, folgen kann), so muss der Soldat seine Nahrung und Unterhalt suchen. Wann aber das ordentlich zuginge und nicht ein jeder seinem mutwilligen Kopf nachfolgte, so könnte nicht allein die ganze Armee ihre Noturft reichlich genug haben, sondern auch die Leute darbei konservieret werden. Itzund werden alle ordentliche Mittel durch dieses unerhörte Rauben und Stehlen genommen und endlich wird sowohl der Soldat als die Untertanen zu Grunde gehen. Und ist am meisten zu besorgen, dass wie

Gottes Wort gewiss sein, so möchte auch von Gott ein schwere Straf hierauf erfolgen, wie dann für Augen ist, dass umb solcher Ursachen willen diese Truppen bishero wenig Glück gehabt haben, dagegen der Feind, der allhier in Feindes Landen eine viel stärkere Armee haltet, mit Ordre leben kann, und da uns alle Affektion sowohl auf dem Land als in den Städten vergehet, wünschen die Leute zu Gott und bitten für ihn, dass er herrschen und wir vergehen mögen. Ich sage nochmals, wann Ordre möchte gehalten werden, wird uns an Proviant und Unterhalt nicht mangeln, wann aber die Disordre nicht abgeschafft wird, muss der Armee und Untertanen Ruin zugleich folgen. Woran wie IKM. und dem gemeinen Wesen bedienet, können EFG. ohne mein Erinnerung wohl judizieren. Es steht bei EFG. als wohlverordnetem Herrn Generaln dieser Armee viel zu remedieren und ich zweifle an EFG. gutem Willen durchaus nicht, als der da EFG. hochrühmblichen Eifer in diesem Fall gnugsamb verspüret hat, denselben ich auch gegen IKM. und jedermänniglichen Ursach habe für mein geringe Person zu loben und zu rühmen; hoffe aber EFG. werden diese meine Erinnerung in Gnaden vermerken und bitte untertänig EFG. wollten sich belieben lassen, nochmals auf öffentlicher, allgemeiner rendez-vous proklamieren und verbieten zu lassen, dass solche Insolentien und das unordenliche Vorauslaufen bei Leib- und Lebensstrafe eingestellt werden möge. Damit auch die indisciplinierte Leute sehen mögen, dass es ein Ernst sei, so wäre gut, dass der Generalgewaltiger allezeit voranritte und ihme ernstlich befohlen würde sonder einigen Respekt auf solche Plünderer und Vorausläufer zu exequieren, und dass sein Leutenant hintenan gleichergestalt prozediere. Könnte auch einiger Rumormeister bestellt werden, der die Strassen hin und wieder battierete, möchte man hoffen, dass die Kriegsdisziplin durch die Schärpfe der Strafe etwas könne restatuieret und die unerhörte, unleidenliche Exzesse removieret werden. Vor mein Person soll ich allen Fleiss anwenden, dass das Proviant zu der Armee kommen möge; verhoffe auch, wann die Plünderung nicht alle Leute verjaget, dass nichts daran mangeln soll. Damit aber soviel ordentlicher damit zugehe, bin ich der Meinung, dass die Infanterie in Neu Alsleben, bis wir gewisse Kundschaften erlangen, verbleibe, und will ich mich des Amptes Gelegenheit erkundigen und meine Meinung schreiben, wie ich halte, dass die Reuter darüber quartieret werden können, aus

welchen Quartieren keiner auch sich sonder Ordre begeben möchte. Auf den andern Ämptern darnach vermeine ich, dass der Unterhalt ordenlich soll können gezogen werden, und dass die Disordre könne vorgebanet werden, möchte der Gewaltiger in den magdeburgischen Landen auch die Strassen helfen battieren, der die Beutemacher oder Ausreisser, so sich ausser den adsignierten Quartieren befinden, aufwarten und dieselbe bestrafen könne. Welches EFG. verhoffentlich sich werden belieben lassen und an dero hohen Ort die Autorität gebrauchen, dass durch solche und andere Mittel einige Disziplin möge gerichtet und die vorgehende Exzessen sistieret werden.

Aus Oessfeld den 3. Septembris Anno 1632.

113.

1632 Oktober 11 (21) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an
König Gustav Adolf.

Wolfenbüttel, 30jähr. Krieg III. 1. — Entwurf.

Wir wollen guter Zuversicht leben, EKW. werde nunmehr ab unserm jüngsten Schreiben de dato 1. Octobris vernommen haben, wasgestalt die angestellte Blockierung unser Festung Wolfenbüttel den 25. Septembris gänzlich aufgehoben, folgend die Stadt Hildesheimb vom ligistischen Feldmarschalk Pappenheimb erobert auch die gesampte Länder zwischen Elbe und Weser in äusserste Gefahr und Feindes Gewalt gestürzet. Wir haben, seithero mit EKW. wir in Bündnus getreten, jederweil getreulich geraten, man möchte die Truppen zusammenziehen, ein beständiges corpus formieren, damit über die Weser in Westfalen gehen und daselbst des Feindes Werbungen, Musterplätze und andere Mittel hindern und aufreiben. Wir haben auch mit unablainlichen Ursachen vor Augen gestellet, dass die neue landsverderbliche, unzuträgliche Werbungen unterlassen, die unnötige Garnisonen abgeführt, und wir zu unsäglicher Ruinierung unser Länder nit behindert werden möchten, die geringe Festung oder Bicoquen Steinbrück, Kalenberg, Peine und Syke zu demolieren. Wir waren entschlossen behuf des gemeinen evangelischen Wesens 3000 zu Fuss und 500 Pferde aufzubringen, anfangs unsere Festung Wolfenbüttel zu blockieren und fürder nach Befreiung unser Lande EKW. Armeen

laut der Alliance zuzuordnen. Wir sind aber unser landesfürstlichen Hoheit und Superiorität zuwider in unsern eignen Landen überall behindert. Der General Leutenant Baudiss und Secretarius Grubbe haben ihres Gefallens ohn unsern Konsens und Vorwissen fast unsere gesammte Lande mit Muster- und Laufplätzen beleget und darin etzliche 50000 T. Werbegelder assignieret. Die Offizierer haben sich mittlerweile stattlich verpflegen lassen, auch mit eigenmächtigen Exaktionen und andern fast unerhörten Exorbitantien unsere Untertanen gänzlich ersogen und zu Boden getrieben. Man hat mit uns ausserdem, wenn wir etwas hergeben sollen, überall nichts kommunizieret, sondern die Kriegsoffizierer haben unsers Erinnerns, Suchens, Bittens und Remonstrierens uneracht alles ihres Gefallens angeordnet und sich also gubernieret, dass endlich der itziger kläglicher Zustand dieser Länder erfolgt. Inmittels sind unsere Lande ohne einiges operae pretium zu Grunde gerichtet, des gemeinen Mannes affectio, so nurt auf die praesentia siehet, wird durch die unaufhörliche Exzess minuieret, auch ist ohnzweifelhaft durch Gottes Verhängnis dieser betrübte Ausgang erfolgt. Hätten die Kriegsoffizierer uns mit Blockierung unser Festung Wolfenbüttel gewähren lassen und conjunctis viribus über die Weser dem Feinde entgegen gangen, wäre itziger Zeit unser Festung allbereit in unsern Händen und Hildesheimb allem Ansehen nach nit übergangen. Die neuen Werbungen haben unsern Landen über 100000 T. geschadet und sind dennoch über 600 Mann nit aufgebracht. Wir haben vor Augen gesehen, auch den Kriegsoffizierern vorgebildet und hell erwiesen, dass unser Stadt Braunschweig, Hannover und Hildesheimb auf einmal gleichsam blockieret und das ganze platte Land in des Feindes Disposition durchaus gesetzet sein würde, wann der General Pappenheimb einbrechen und seinem Wohlvermögen nach angeregter Bicoquen sich wiederumb bemächtigen würde; daraus dann eine solche Ruin und Zerrüttung dem gemeinem Wesen und unsern Landen unausbleiblich erwachsen müsste, die kein Mensch ersetzen könnte oder wollte. Aber es ist sowohl in diesem wie allem andern unsern Erinnern, Remonstrieren, Suchen und Bitten lauter vergebens gewesen. Endlich haben die Offizierer nach vielfältigem vergeblichen Sollizitieren mit uns einig sein müssen, dass nützlich und nötig, erwähnte Bicoquen zu rasieren, haben auch endlich derobehuf Ordre, aber zu spät, erteilet, weil der Feind allbereit im Anzuge und keine Zeit übrig die Demolition

Wir haben den Verlauf und Zustand dieser Lande von Zeiten zu Zeiten EKW. notifizieret, kommen aber fast in den Gedanken, dass deroselben nit alles der Gebühr vorgetragen sein müsste. Uns ist der Zustand unser Lande am besten bekannt, die Kriegsoffizierer seind derohalben wenig besorget; bitten derowegen höchlich unser Anbringen und Noturft ihro forderlich vortragen zu lassen und schleunige zureichende Resolution ereugenden Dingen nach zu erteilen. Allsolches ist an ihm selbst billig, gereicht EKW. zu königlicher Aufnehmen und Glori, auch zu Erhaltung guten Vertrauens; die Gemüter werden dadurch wiederumb gewonnen, die hochbedrängte Länder erquicket und die Armeen selber konseruiert. Widrigenfalls müssten die Völker wegen mangelnder Lebens- und anderer nötigen Mittel zergehen und verlaufen und die ruinierte Länder dem Feinde zu Teil werden. Wolltens EKW. erheischender äusserster Notwendigkeit nach zu wahrhafter beständiger Nachrichtung in freundschwägerlichem Vertrauen also vermelden, dieselbe dem starken Schutz des Allerhöchsten befehlend.

Geben in unser Stadt Braunschweig, 11. Octobris Anno 1632.

PS. Auch können wir nit umbgehen EKW. zu vermelden, dass der ligistische Feldmarschalk Pappenheimb nunmehr nach Proviantierung unser Festung Wolfenbüttel und gänzlicher Ausleerung der Stadt Hildesheimb seine Marsche auf unser Stadt Osterode und fürder entweder durchs Eichsfeld oder unser Grafenschaft Honstein richten tue, allem Ansehen nach sich mit dem Herzog zu Friedland zu konjungieren und also conjunctis copiis sich Thüringen zu bemächtigen, auch fürders ein nachteilige Imprese gegen Kursachsen fürzunehmen. Wir seind sehr besorget, es möchte bei dem jetzigen Zustand der separierten Armeen eins oder andern Orts Unglück vorgehen, oder auch wenn dieselbe schon zusammengeführt werden könnten, unter sich selbst in erspriesslichem directorio discrepieren. Wir zweifeln gar nit EKW. werden ohn unser wohlgemeintes Erinnern die Beschaffenheit erwogen und allem erspriessliche Ordnung gegeben haben, auch unsere getreue Sorgfältigkeit im besten vermerken. Sollten die kursächsische oder auch EKW. Völker in Sachsen, Thüringen oder angelegenen Orten dem Feinde aufstossen und durch Gottes Verhängnis Abbruch erleiden, würde dadurch der verhoffte Wohlstand des evangelischen Wesens merklich geschwächet und unsers Ermessens der Abgang schwerlich zu ersetzen sein. Die Weser und

das platte Land bis an die Elbe seind allschon in Feindes Handen und hat derselbe allbereit uf 5 Regimenter zu Ross und Fuss patenta ausgeteilet, in Meinung dieser Ends eine neue Armee zu formieren, dadurch der Elbstrom merklich periklitieren und gewiss der ganze status in äusserste Gefahr gesetzt werden könnten. Weil derowegen die feindlichen Armeen allen ereugenden Umständen nach in Thüringen oder der Ort zusammenrücken und in einem mächtigen corpore etwas wichtiges gegen die evangelische Armeen tentieren möchten, wollten EKW. Präsenz wir von Herzen wünschen und setzen ausser Zweifel, es würde alsdann durch Gottes gnädige Assistenz alles zu erwünschtem Ende hinausschlagen.

Ut in literis.

114.

1632 Oktober 22 (November 1) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

Ab EKW. sub dato den 3. Septembris an uns abgangenen und den 19. ejusdem recht eingelieferten Schreiben seind wir nicht wenig erfreuet, indeme wir daraus vernommen, welchergestalt sie nicht allein unser gegen EKW. und dem gemeinen evangelischen Wesen bishero erwiesene Treu und wohlgemeinte Dienste ihro wohl gefallen lassen, sondern auch den von uns geklagten gravaminibus und andern Mängeln nach Möglichkeit zu remediieren und zu dem Ende dero hochansehnlichen Rat und Reichskanzler in diesen Kreis abzuordnen entschlossen. Nun wollten EKW. wir zwar weiter ohngern behelligen, es zwinget uns aber die äusserste Not EKW. den üblen Zustand dieses Kreises und die grosse Gefahr, darinnen wir itzo schweben, zu entdecken. Und wird EKW. allbereit wissend sein, welchergestalt, nachdem der Generalleutnant Baudissin von den übrigen in diesem Kreis verbliebenen Truppen sich separieret, über die Weser in Westfalen mit seiner Armee gangen und von dem von Pappenheim überfallen und zum Teil an Volk eingebüset und getrennet, besagter Pappenheim darauf mit seiner in Westfalen nicht wenig gestärkter Armee herwärts über die Weser gerücket, etlich Volk vor Wolfenbüttel geschlagen und gefangen genommen, die Besatzung in besagtem Wolfenbüttel proviantiert, die Blockierung dissolvieret und dem-

nächst der guten Stadt Hildesheimb zu grossem seinem Vortel und des ganzen Kreises sondern Schaden und Nachteil sich bemächtiget, also in diesem Kreise sich je länger je mehr firmieret. Dabei es dann nicht verblieben, sondern allbereit an Hannover geschrieben, dass sie sich accomodieren oder seiner Heimbsuchung gewärtig sein sollen. Als dann uf des von Pappenheimbs Ankunft die von EKW. Armee dieses Orts übrig gebliebenen Truppen, sich zweifels-ohn gegen des Feindes Macht nicht bastant befindende, an etwas weit abgelegene Orte gewichen, so brechen jene in diesem fast von aller Defension bloss gelassenen und gleichsamb des Gegen-teils Raub exponierten Kreis je weiter und weiter ein. Also das zu besorgen, wo deme nicht vorgebauet (darzu dann noch zur Zeit wenig Apparenz vorhanden) dass die Stadt Hannover zu ohnwiederbringlichem Nachteil dieses Kreises auch emportieret, nicht weniger uf diese unsere Residenzstadt und Festung Zelle eine impresa vorgenommen werden möchte. Das Haus Peine, dessen Demolition gar nötig gewesen und wir nebenst Herzog Friedrich Ulrichs Lbd. vorlängst ganz gerne zu Werke gerichtet gesehen hätten, ist nunmehr vom Gegenteil belagert, und zu besorgen, dass in Mangel des Entsatzes es auch übergehen möchte. Unsere zunächst den widrigen Besatzungen gelegene Ämpter und deren Untertanen werden in schwere Kontribution gesetzt; unserer uns mit Gewalt entzogener Länder, als des Fürstentumbs Grubenhagen (so in Neulichkeit zu Grunde ausgeplündert), item des Stifts Minden, Grafschaften Hoya und Diepholz bleiben wir nach wie vor entsetzet.

Dessen alles und dass wir keines Entsatzes oder Rettung versichert, ganz ohnerachtet wird uns auch von unsern Freunden mit allerhand Zunötigung, Abforderung der Proviant, Kontribution und dergleichen zum allerstrengsten zugesetzt. Wie dann Herzog Franz Karl uns dahin angenötiget, dass zu Enthebung des in unserm Land SLbd. von EKW. Gesandten Herrn Salvio assignierten Sammelplatzes und Werbegeldern, wir deroselben 68000 Rt., davon SLbd. allbereit 20000 erlegt, versprechen müssen, ohngeachtet wir dawider unsere höchste Beschwerde und dass wir über 200000 Rt. uf EKW. Armee verwendete Spese allbereits liquidieren könnten beweglich eingewandt.

Ersuchen demnach EKW. zum allerfleissigsten und beweglichsten, sie wollen dieses notleidenden Kreises, an dessen Konser-

vation ihre selbst nicht wenig gelegen, so viel immer tunlich mit Hilf und Rettung sich annehmen, auch der uns obliegender ohnerträglicher Beschwerden uns zum forderlichsten in etwas Linderung widerfahren lassen. Dessen tun zu EKW. uns zuversichtlich getrösten und verbleiben etc.

Datum 22. Octobris 632.

115.

1632 Oktober 22 (November 1) Zelle.

Herzog Christian von Zelle an König Gustav Adolf.

Hannover, Zelle 11. 99. — Entwurf.

Kreditif für Johann von Drebber Dr. jur.

116.

1632 Oktober 23 (November 2) Arnstadt.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Torgau den 30. Oktober (9. November).

Wir vernehmen ganz gern, dass ELbd. ihre Truppen wiederumb rekolligiert und ein ziemlich corpus beisammen haben. Nun wäre zu wünschen, weiln der Feind gegen Hall zu gehen solle, dass besagte Truppen daselbsten einen posto formato, bis wir zu ihme stossen könnten, fassen und die Stadt, damit sie nit in des Feindes Hände verfalle, versichern möchten. Derowegen ELbd., da der Feind der Stadt nit zu nahe wäre, also dass sie noch Zeit hätten ein Retrenchement darumb zu ziehen, ihre Armee dahinführen und die posto ergreifen, sich alda firmieren, und bis zu unserm Entsatz, welcher ohngefähr innerhalb 6 Tagen geschehen könnte, halten. Welches wir jedoch ELbd. nit als ein Ordr, sonder nur consiliiweis, weiln wir den eigentlichen Zustand des Feindes und ELbd. nit wissen, an die Hand geben und ELbd. Diskretion kommittieren, die sich mit dem Generalmajor Lohausen hierüber beraten und was praktikabl fortsetzen kann. Im Fall aber die Stadt wider Verhoffen übergangen wäre, werden ELbd. ihr angelegen sein lassen, sich mit der Armee die Hand gegen dem Eichsfeld schwingen und ihren Weg auf Adersleben, durch die Grafschaft Stolberg auf

Langen Salz zu nehmen und also Mittel suchen, sich mit uns zu konjungieren.

Es will aber eine Noturft sein, dass ELbd. uns eilfertigst avisiere, was sie diesfalls vorzunehmen gedenken, und wie sie ver-
meinen, dass wir uns zum füglichsten konjungieren möchten, damit
wir unsere marche danach richten können. Erwarten solches auf
dem Weg nacher Erfurt, dahin wir in vollem Marsch sein und
werden von da aus alsdann ELbd. unsere consilia mit mehrern
eröffnen.

Sonsten so befinden wir, dass ELbd. die zurückgelassene
Garnisonen und sonderlich die in Braunschweig ziemlich stark
gemacht haben. Weiln aber für diesmal an nichten höher liegt,
als dass wir im Feld stark werden, stellen wir zu ELbd. Bedenken,
ob und was sie von besagten Garnisonen leichten und zu sich in
das Feld ziehen wolle, damit das corpus umb so viel mehrers er-
grössert und wir bastanter werden, unsere Intention gegen dem
Feind durchzudringen. Im übrigen wollen sich ELbd. müglicher
Kundschaft befeissigen und mit uns emsig korrespondieren damit
wir, was der Feind vorhabe, wissen und unsere actiones darnach
richten mögen.

Datum Arnstadt den 23. Octobris 632.

PS. Auch hochgeborner Fürst etc. hätten ELbd. sich bei
Anstellung ihres Marsches ja fürzusehen, dass sie dem Feind nit
zu nahe kommen und diesfalls sich wohl auf die rechte Hand zu
halten. Im Fall aber Pappenheimb auf Meissen gezogen wäre,
könnten alsdann ELbd. ihren Weg so viel desto mehr in die
Richte nehmen, welches alles wir jedoch dero hohen Diskretion
kommittieren.

Datum ut in litteris.

117.

1632 Oktober 26 (November 5) Arnstadt.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Torgau, den
4 (14) November 1632.

Wir werden von unserm Residenten zu Erfurt, Alexander
Essken, berichtet, ob sollte ELbd. allbereit bis nacher Wittenberg
avancieret sein. Ob wir nun zwar noch zur Zeit keine eigentliche

und gewisse Nachricht davon haben, haben wir doch nötig befunden, ELbd. unsere Meinung auf den begebenden Fall zu eröffnen. Im Fall es sich nun einkommender Zeitung nach verhalten und ELbd. gegen Wittenberg ihre Marsch genommen haben sollte, wollten ELbd. sich unsere vorigen Tags erteilte Ordre nit irren lassen, sondern ihren Marsch fortsetzen und bei Kursachsens Lbd. subsistieren, bis wir mit unser Armee zu derselben stossen können. Wie aber und an was Ort solches am füglichsten geschehen könne, davon wollen wir ELbd. Advis und Meinung per posta erwarten. Sollten aber ELbd. sich noch auf dieser Seiten der Elb befinden und sich füglicher mit uns konjungieren können, alsdann hätten ELbd. unser Ordre nach sich auf die Seiten zu schlagen, von Pappenheim so weit und sicher als möglich abzugehen, und mit erstem zu uns zu stossen. Inmittelst aber wollen sie sich angelegen sein lassen, Kursachsens Lbd. zu animieren und also zu disponieren, damit SLbd. nit changiere, sondern bei der einmal genommenen und bishero in Werk tesmoignierten tapferen Resolution beständig verbleiben möge. Wir verhoffen nächst göttlicher Hilf mit einer bastanten Armee der Orten in kurzem anzulangen und alles zu redressieren.

Datum Arnstadt den 26. Octobris 1632.

118.

1632 Oktober 28 (November 7) Torgau.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf und 3. Ausfertigung. — Gedruckt Arkiv II. no. 851. — Auszug.

Wir haben EM. berichtet, aus welchen Gründen wir zu Kursachsen gezogen sind. Am Freitag (26. Oktober / 5. November) haben wir mit EM. und der sächsischen Reiterei einen Versuch auf den Feind tun wollen, der Feind hat sich aber mit ziemlicher Disordre bei Eilenburg über die Mulde zurückgezogen.

Da es für gewiss verlautet, dass EM. im Anzuge sind, bitten wir um Ordre, wie wir mit unsern und den sächsischen Truppen EM. am besten Dienste leisten können.

119.

1632 Oktober 31 (November 10) Torgau.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. — Arkiv II. no. 853. — Auszug.

Wir haben EM. Schreiben dd. Arnstadt Oktober 23 erhalten. Inzwischen ist gestern Arnim persönlich bei uns gewesen und hat solche consilia geführt, wie EM. aus beiliegendem Schreiben Grubbes ersehen werden. Unser Schreiben vom 28. werden EM. erhalten haben: wir erwarten, wohin EM. uns begehren, auch hoffen wir unsere Regimenter aus Braunschweig inzwischen zu erlangen und werden dann ungesäumt ausführen, was EM. uns auftragen werden.

120.

1632 Oktober 31 (November 10) Naumburg.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. Torgau Nov. 2/12 — Gedruckt Droysen, Schriftstücke S. 240. — Auszug.

Wir haben ELbd. Schreiben vom 28. erhalten und sind damit einverstanden, dass Ihr mit der Kavallerie Sachsen succuriert habt; wollten wünschen Ihr hättet die Infanterie auch dort. Da es jetzt durchaus nötig ist, dass wir uns vereinigen und mit vereinter Macht auf den Feind gehen, sollt Ihr sehen wie Ihr zu uns stossen könnt, wenn möglich mit den sächsischen Truppen. Wir wollen uns hier an der Saale firmieren, bis wir über Sachsens Intention und des Feindes Zustand versichert sind.

121.

1632 November 2 (12) Torgau.

Herzog Georg von Lüneburg an König Gustav Adolf.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Entwurf. — Dabei auf einem halben Bogen von Lohausens Hand der Inhalt dieses Schreibens an den König aufgesetzt.

EM. Befehl und Ordre unterm dato Naumburg den 31. verflossenen Monats Octobris haben wir heut dato umb 12 Uhr mittags mit Freuden empfangen und dabevor mit Verlangen erwartet.

Wie wohl wir nun bishero in dubio härieret, was uns zu tun sein wollte, so haben wir dennoch alles zur Marsch fertig gehalten, dass wir auch bei uns beschlossen und ehe diese E.M. Ordonanz ankommen, morgen Sonnabend [wofern uns heut kein anderer Befehl von E.M. kommt]¹⁾ der Ends gegen Magdeburg zu marschieren, umb daselbsten uns mit den Völkern aus Braunschweig und anderen, so präzise Ordre dahin haben, zusammen zu tun, und fünders dahin mit höchstem Ernst und Fleiss zu trachten, wie wir uns zum nächsten und besten mit E.M. alsdann in universali konjungieren könnten und möchten. Und weiln uns bishero über voriges auch dieses unsern Fortmarsch remoriert hat, dass wir schon längst auf die E.M. und kursächsische Zusammensetzung der Kavallerie gegangen, dieselbe auch gesucht, gestalt dann der Herr Feldmarschall Arnimb uf gepflogene Kommunikation mit uns allhie es bei unsers Herrn Vettern des Kurfürsten Lbd. durchzutreiben versprochen, als erwarten wir solcher kurfürstlicher Resolution bishero mit höchstem Verlangen [werden aber nicht desto weniger unser obigen Opinion inhärieren, morgen aufbrechen und sehen, dass wir unser Schuldigkeit nach bei E.M. mit dem ehesten unfehlbar sistieren].¹⁾ Sonsten ist Herr Feldmarschalls Arnimbs Intent an unterschiedlichen Orten, sowohl mit E.M. als kursächsischem Volke eine Diversion in Böhmen zu machen, umb den Feind in etwas von diesen Landen abzuziehen, welches wir E.M. recht zu bedenken, ob solches auch zu praktizieren, freundvetterlich anheimgeben. Der Allerhöchste gebe von allen Seiten darzu seine väterliche Benediktion und erfülle E.M. und aller derjenigen, so von ihro dependieren, Anschläge und Vornehmben.

Datum Torgau am 2. Novembris Anno 1632.

122.

1632 November 2 (12) Naumburg.

König Gustav Adolf an Herzog Georg von Lüneburg.

Hannover, Kal. 16. A. 305. — Ausfertigung. — praes. ?

Wir haben ELbd. zu unterschiedliche Mal freundschwägerlich ersucht, sie wollen ihr angelegen sein lassen, unverlängert mit gesambten sowohl ihren als Kursachsens Lbd. Truppen, oder zum

¹⁾ [] wieder weggestrichen.

wenigsten der Kavallerie zu uns zu stossen und ihren Marsch hieher zu nehmen. Ob wir nun wohl willens gewesen, ohnerwartet deren Ankunft dem Feind, welcher sich bei Weissenfels befindet, unter Augen zu gehen und das Glück zu versuchen: nachdeme wir jedoch aus des commissarii Grubben Schreiben verstehen, dass ELbd. mit Kursachsens Truppen in die 8000 stark beisammen und geneigt sein, solche erstes Tages zu uns zu stossen, haben wir nit ratsam befunden, ehe und bevor solche zu uns kommen, etwas anzufangen,¹⁾ sondern uns resolviert derselbigen allhie zu erwarten; und gelanget demnach an ELbd. unser abermalig freundschwägerlich Sinnen, sie wollen ihr angelegen sein lassen, je ehe je lieber mit allem Volk zu Ross und Fuss, sowohl ihrem als Kursachsens Lbd., im Fall aber unser Fussvolk zu weit zurück wäre, massen wir dann verstehen, dass es den 28. jüngsthin noch zu Magdeburg gewesen, mit den gesambten Reutern und Dragonern und was Kursachsen sonsten von Fussvolk über die notwendige Garnisonen aufbringen kann, aufbrechen und ihren Marsch aufs sicherst und füglichsste Leipzig vorbei gegen Altenburg und so herwärts an die Saal nehmen und uns darbei ihre Intention, damit wir auf allen Fall die Konjunktion fazilitieren und die Noturft fortstellen mögen, per posta avisieren. Unser Fussvolk könnte auf solchen Fall von Magdeburg aus durch die Grafschaft Mansfeld über den Harz zu uns kommen. Sonsten finden wir nit weniger eine Noturft zu sein, dass von Kursachsens Lbd. bei Wittenberg 6 oder 700 Pferd, welche kontinuierlich gegen Hall auf den Feind streifen und ihm a tergo infestieren, gelassen; dann auch das Landvolk aller Orten aufgeboden und zu Niederhauung alles was vom Feind ausser dem Lager anzutreffen, ermahnet werden. Welches ELbd. an gehörigen Ort zu befördern ebenmässig unvergessen sein wollen. Und wir haben, solches deroselben bei dieser Gelegenheit freundschwägerlich anzufügen eine Noturft erachtet.

Datum Naumburg den 2. Novembris Anno 1632.

¹⁾ am Rande von Wernings Hand: „worumb wartet er nicht?“

123.

1632 November 6 (16) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an
König Gustav Adolf.

Wolfenb. 30 jähr. Krieg III. 1. — Entwurf.

EKW. allhie residierender Ambassador Ehr Jakob Steinberg hat uns vertraulich eröffnet, dass EKW. entschlossen mit einer ansehnlichen Armee heranzurücken und unsere Lande durch gnädige Assistenz des Allerhöchsten aus des Feindes Gewalt zu retten und zu entfreien, dabei dann auch wegen nötigen Proviant und Munition Erinnerung geschehen.¹⁾ Wie wir nun EKW. glückliche Anherkunft mit sehnlichem hohem Verlangen jederzeit gewünschet; auch fast aus allen Umständen ersehen, dass ohn derselben höchstrespektierte Präsenz und siegreiche Waffen unsere und andere zwischen Elb und Weser belegene herrliche Länder, darauf der Feind gewiss ein grosses Absehen gestellet, nicht würden errettet und aus Feindes Handen gerissen werden: Also haben wir uns darob zum höchsten erfreuet und leben der festen Hoffnung, der allgütige Gott werde EKW. mit erwünschtem sieghaften Progress ferner gesegnen und felicitieren, damit des Feindes Hochmut gedämpft und diese nun viel Jahr hero hochbedrängte Lande dermaleins erquicket und in vorigen freien Wohlstand gesetzt werden mügen. Wir wollen unsers Orts unser und unserer Lande äusserstes Vermögen gern herzutragen und bei EKW. williglich aufsetzen. Getreides ist Gott sei gelobet noch die Noturft vorhanden und ob es schon noch zur Zeit grössertheils in Feindes Händen, so wird doch selbiges ohnschwer herbeizubringen sein, wenn man nurt Meister zu Felde ist. Wir wollen die unverlängte Verfügung tun, dass mittlerweile in unsern Städten Braunschweig, Göttingen und Hannover, so viel immer zu erreichen, zusammen geschaffet und zu Proviantierung der Armee zugerichtet werden. Könnten EKW., wie wir zu dem Allerhöchsten verhoffen, durch dero gewöhnliche siegreiche Hand sich der Stadt Hildesheim, die gleichsam in meditullio unserer Lande gelegen, durch einen unvermutlichen assalt bemächtigen, so wäre das gesampte platte Land wiederumb in unserer Disposition und würde alsdann an

¹⁾ Vgl. Gustav Adolf an Steinberg, dd. Buttstädt 1632 Oktober 30 (November 9). Arkiv I. no. 490.

nötiger Verpflegung kein Mangel erscheinen. Die Herbeischaffung nötiger Munition will uns sehr schwer, ja fast unmöglich fallen, zumal unsere Kammergüter und Intraden überall in Feindes Gewalt. Dahero uns dann alle behüfige Mittel und Kredit ziemlich entgangen; was vorhanden gewesen, ist bei jüngster Blockierung unser Festung Wolfenbüttel aufgangen. Wir wollen aber nichts desto weniger an äusserster Bemühung nichts erwinden lassen und soviel nurt aufzubringen zur Hand schaffen. Der allgütige Gott wolle EKW. mit seinem gnädigen Obhalt beistehen und ferner glücklichen Success verleihen.

Geben in unser Stadt Braunschweig am 6. Novembris Anno 1632.

124.

1632 November 13 (23) Braunschweig.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an König Gustav Adolf.

Wolfenb., 30jähr. Krieg. III. 1. — Ausfertigung. — „Ist aus gewissen Ursachen zurücke gehalten worden. Decretum in consilio, Braunschweig, den 12. Novembris Anno 1632.“

So hochofrenlich uns gewesen, wie wir vernommen, dass EKW. mit Zurücksetzung aller Ungelegenheiten sich diesen hochbedrängten Landen nähern wolle, inmassen dieselbe ab unserm vorigen Schreiben freundvetterlich verstanden haben werden, also ist uns mit noch mehrer Freuden aus denen von allen Örtern kontinuierenden Nachrichten fürkommen, dass EKW. die überaus stark konjungierte feindliche Armee angetroffen, mit so heroischem unerschrockenem Heldenmut angegriffen, durch Beistand des Allerhöchsten getrennet, geschlagen, die fürnehmsten Häupter getilget und dadurch nunmehr den rechten Grund und Rettung der wahren Religion und deutscher Libertät mit ihrer stets währender Glori befestiget. Alle evangelische aufrichtige getreue Herzen und Patrioten haben grosse Ursach dem Allmächtigen für solche hohe Gnade und EKW. für dero tapfere Resolution Dank zu sagen, wünschen deroselben hierzu Glück, Heil und noch weiteren sieghaften Progress, wie es denn EKW. so wohl und erwünscht nicht gehen kann, wir sehen und wünschen solches und noch ein mehres von Herzen.

Und als wir nun daneben nicht zweifeln EKW. werden ihre königliche sorgfältige Gedanken unter andern dahin wenden, wie

auch dieser Ort zwischen der Weser und Elbe, daran dem ganzen gemeinen Wesen so gar hoch gelegen, dermaleins wirklich vom Feinde exonerieret werden möge. So haben EKW. wir zu ferner Nachrichtung freundvetterlich entdecken wollen, dass der Graf von Gronsfeld wegen des am Rhein und im Stift Köln glücklichen Fortganges mit den übrigen Regimentern allbereit über die Weser gegangen, in den Garnisonen mehr nichts als die höchste Noturft hinterlassen und das General Rendezvous einbekommenem Bericht nach zu Lemgo halten und wo möglich daselbst eine Armee richten wolle. Stellen derowegen zu EKW. hochvernünftigem Bedenken, obs nicht nunmehr, da der Feind und gemeine Soldat in äusserstem Schrecken, die rechte Zeit, dass sie durch ihre hochrespektierte Präsenz die völlige Entledigung dieser zwischen der Weser und Elbe gelegene und zu Behuf des Hauptwesens hochimportierenden Örter zu fazilitieren, den Anfang alsofort von Hameln zu machen und dadurch die Tür zu diesen und allen angrenzenden Landen zuzuschliessen, für ratsamb und nötig befinden möchte; zumal weil alles jetzo in Schrecken, keine Entsatzung vorhanden, Hildesheimb sich verhoffentlich leicht wieder herbeitun möchte und wir beständigen Bericht erlangt, dass die wolfenbüttelsche Garnison allbereit den neuen Vorrat angegriffen haben sollen. An Proviant hats Gott Lob ufm Lande noch keine Not; so soll von uns alle Möglichkeit erstattet werden. EKW. dem Allmächtigen zu allem hocherwünschetem Wohlergehen und viktorieusen Progressen getreuestes Fleisses anbefehend, verbleiben wir deroselben alle wohlgefällige angenehme Dienste freundvetterlich zu erzeigen allstets gefissen und willig.

Datum in unser Stadt Braunschweig den 13. Novembris
Anno 1632.



Register.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

A.

Adersleben 141, 507.
Aerzen 111, 478,
Ahlum bei Wolfenbüttel 129, 471.
Albaxen bei Höxter 74.
Alfeld 67, 138, 146, 415.
Altenburg 142, 150, 512.
Altes Land 76.
Altmark 10.
— Vertrag zu (Preussen) 157.
Anderson Trana, Erich 57, 76 f., 82, 83,
95, 107 f., 112 ff., 123, 128, 130, 420,
433, 437, 443, 455, 477.
St. André, Gen.-Quartiermeister 95.
Anhalt, Fürsten von 140, 191.
— Christian 199.
— Ludwig, schwedischer Statthalter in
Magdeburg-Halberstadt 26 ff., 35, 37 ff.,
45, 48, 49, 52, 76 f., 169, 192 f., 203,
238, 389.
Arnim, Georg v., Feldmarschall 5, 142,
144, 201 ff., 366, 510, 511.
Arnstadt 141, 195.
Aschersleben 140.
Augsburg 193 f.

B.

Badendorf, Hofmeister Herzog Georgs 21.
Bärwalde 163, 204.
Bamberg 159.
Baner, Johann, Feldmarschall 15, 16, 30,
58, 60, 64, 70 f., 73, 75 f., 87, 112,
165, 394, 395, 400, 403, 416, 417, 421,
450, 455.
— blockiert Magdeburg 59.
— in Braunschweig 62 f., 65 ff., 68 f.
— marschiert nach Oberdeutschland 73,
76.
Battalie, Daniel de, schwedischer Oberst
383, 384.
Baudissin, Graf Wolf Heinrich, schwedi-
scher Generalleutnant 17, 57, 76, 428,

440, 443, 444, 453, 455, 457, 462 ff.,
468, 472, 474 f., 478, 484 f., 490, 494,
496, 500, 502 f., 505.
— übernimmt das Kommando 79 f., 81 f.
— Zug nach Hildesheim 83 ff.
— Eroberung von Duderstadt 120 ff.
— Zug nach Westfalen 122, 131 ff., 136 ff.
nach der Wetterau und Rhein 140, 146.
— Verhältnis zu Herzog Georg 81, 105.
— Zwist mit Herzog Friedrich Ulrich
116 ff., mit Steinberg 126 ff.
— begehrt das Amt Syke 105, 110 f.,
445 ff., 456 f., 465 f., 474, 492.
Bayern, Kurfürst Maximilian I. 46, 85,
119, 138, 177, 198, 390, 444.
Bawyr, Joh. Christoph v., schwedischer
Kriegskommissar 27.
Beedenbostel 83.
Bergius, Dr., Hofprediger in Berlin 206.
Bergmann, kurbrandenburgischer Bat
166, 182.
Bernhard, Kapitän 111.
Bernshausen, Gericht 65, 469.
Beyer, Oberstleutnant 128 f.
Bielke, Sten, Legat in Stettin 214.
Blankenberg, Ernst Adolf, Kapitän 391.
Blankenburg, Grafchaft 2.
Bleckede 13.
Block, Johann, braunschweigerischer
Sekretär 66.
Blumenau, Amt 67.
Brandenburg, Kurfürst Georg Wilhelm 9,
46, 160, 172, 173, 178 f., 189, 199,
200, 380.
— Kurprinz Friedrich Wilhelm, Ehe-
projekt mit Christine von Schweden
163 f., 177, 204 ff., 218.
— Allianceverhandlungen mit Schweden
163 f., 165, 179, 181 ff., 190, 301 ff.,
308 ff., 311 ff.
— Bayrenth, Markgraf Christian 191.

Braunschweig-Lüneburg.

- Herzog Christian von Braunschweig, Bischof von Halberstadt (+ 1624) 55.
- Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig
 - Reise nach Dänemark 20.
 - Übersiedelung nach Braunschweig 27, 388.
 - Allianceverhandlungen mit den Schweden in Halle 28 ff., 169, in Frankfurt und Mainz 37 ff., 170, 896, 399.
 - Allianceprojekt Nr. 1: 29, 223. — Nr. 2: 29 f., 227. — Nr. 3: 31, 38, 234. — Nr. 4: 38 f., 234. — Nr. 5: 41 ff., 48, 247. — Nr. 6: 48 f., 278.
 - Ratifikation 73, 86, 415; von Gustav Adolf verweigert 101 ff., 192, 463; durch Oxenstierna 102, 152.
 - Einmarsch der Schweden 65 ff. — Winterquartiere 67.
 - Pappenheims zweiter Einfall 73 ff., 412, 415, 422, 432 ff.
 - Donation des Stiftes Hildesheim 19; verlangte Rekognition 31 ff., 34 ff., 43 ff.
 - Streit mit Herzog Georg 108 ff., 409, 472.
 - Streit mit der Generalität 107 ff., 110 ff., 116 ff., 478.
 - Blockade von Wolfenbüttel 128, 456, 471 ff.; aufgehoben 137, 495 ff.
 - Klagen über die Zustände im Lande 147 ff., 401, 416, 419, 426 f., 448 f., 463, 471 ff., 484 f., 500 ff., 502.
- Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (+ 1613) 3.
- Herzog Philipp Sigismund, Bischof von Osnabrück und Verden (+ 1623) 481.
- Herzog August von Lüneburg, Bischof von Ratzeburg (+ 1636) 1, 96, 488.
- Herzog Christian von Lüneburg, Bischof von Minden (+ 1633).
 - in kaiserlicher Devotion 3.
 - Leipziger Konvent 9.
 - Abneigung gegen die Schweden 8 ff., 10 f., 13, 21.
 - Alliance mit Schweden 18, 24 f., 234. — 2. Projekt 96 ff., 278. — Verhandlungen mit Steinberg 91 ff., 96 ff. — Abschluss verweigert 100.
 - Donationen 19, 418.

Braunschweig-Lüneburg.

- gestattet die Werbungen Herzog Georgs 23, 393, 439.
- Verhandlungen mit Pappenheim 59 f.
- Pappenheims Zug nach Stade 73 ff., 93, 412, 422.
- Verlust von Minden und Grubenhagen 74 f., 412, 423, 430 f.
- Unzufriedenheit mit Schweden 91 f., 96, 146 ff. — Werbungen Herzog Franz Karls von Lauenburg 94 ff., 486 ff.
- Herzog Friedrich von Lüneburg (+ 1648) 96.
- Herzog Georg von Lüneburg (+ 1641).
 - Charakteristik 3 f., 55 f. — erste Verhandlungen mit Schweden 4 ff. — in Würzburg 14 f., 21, 86, 390 f. 393, — schwedischer General 16 f.
 - Donationen: Stift Hildesheim 18, 28, 34 ff., 86, 108 f., 396, 451, 464, 470, 472, 482. — Ansprüche auf das Eichsfeld 19, 65, 121 f., 260, 290, 413 f., 469.
 - Stellung zu Gustav Adolf 61 f., 104, 143 f., 397, 402, 439 f.
 - Desgl. zu Tott 62, 77. — Baudissin 81, 105. — Baner 62 f., 69, 421. — Landgraf Wilhelm 69, 74, 418, 443.
 - Zwistigkeiten mit Herzog Friedrich Ulrich 63 f., 72, 88, 106 f., 110 ff., 116 ff., 404, 409, 472.
 - Zwistigkeiten mit Steinberg 87 ff., 105 ff., 127.
 - Werbungen in Lüneburg 22, 58, 61 f., 69, 91, 393, 403, 404. — in Braunschweig 110 f., 112 f. — übles Verhalten seiner Truppen 106, 498.
 - Pappenheims Zug nach Stade 73 ff. Zug nach Hildesheim 83 ff. vom König nach Süddeutschland gerufen 85, 119, 444, 448 f., 452.
 - Eroberung von Duderstadt 120 ff., 467.
 - Trennung von Baudissin 122 f., 471, 476.
 - Blockade von Wolfenbüttel 100, 107, 122 ff., 127 ff., 471 ff., 476 ff.
 - Aufhebung der Blockade 137, 494 ff. Zug an die Elbe 140 ff., 507 ff.
 - Stellung zu Sachsen 143 ff.
- Herzog Magnus von Lüneburg (+ 1632) 91.
- Fürstentum Dannenberg 1, 10, 12, 13, 285, 294.

Braunschweig-Lüneburg.

- Herzog Ernst Julius von Dannenberg 10, 12, 382.
- Herzog Otto von Grubenhagen, Tarentinus († 1387) 413.
- Herzöge zu Harburg 1, 285, 294.
- Herzog Wilhelm von Harburg 105, 110, 364, 375, 381.
- Braunschweig, Stadt 6, 15, 18, 20, 24, 26, 27, 28, 34, 37, 63, 73, 89, 106, 128, 185, 187 ff., 142, 403, 422 ff., 428, 448, 476, 495, 497, 508, 510, 513.
- Brakel 132, 134.
- Breitenfeld, Schlacht bei 14, 26, 159, 160, 163 f., 169, 215, 389.
- Bremen, Erbstift 394, 422.
Eroberung durch die Schweden 62, 75 ff.
Pappenheims Einfall 75 ff.
- Erzbischof Johann Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp († 1634) 76, 83, 191, 486, 490.
- Stadt 4, 5, 11, 77, 80.
- Bromervörde 82.
- Brüneck, Abraham, schwedischer Oberst 110 f., 187, 472 f., 485, 503.
- Brüssel 86, 213.
- Brunnemann, schwedischer Oberst 133, 490.
- Bockenem 63, 71, 421.
- Bodensee, Amt 237.
- Bodenteich, Christoph v., zellischer Hofrichter 10, 11 f., 377, 379.
- Bodenwerder 111, 473.
- Böhmen 201, 511.
- Boethius, schwedischer Generalmajor 83.
- Boitzenburg 13, 22.
- Bülow, Julius v., zellischer Statthalter 11, 35 f., 72, 96 f.
- Burgdorf 74.
- Burgsdorf, Konrad v., brandenburgischer Oberst 201, 211, 212, 214.
- Buxtehude 76 f., 81, 82, 428, 453, 490.

C.

- Camerarius, Ludwig, schwedischer Resident im Haag 124.
- Joachim, Ludwigs Sohn, Sekretär des Königs 333.
- Chemnitz, Martin 171.
- Cothmann, Joh., Kanzler in Mecklenburg-Güstrow 170, 187 ff., 192, 316 ff.
- Cramm, Burckard v., braunschweigischer Rat 32, 34.

D.

- Dänemark, König Christian IV. 2, 3, 5, 8, 20, 94, 203, 216, 370, 390 f., 433, 446.
- Verhandlungen mit Pappenheim 77, 81.
- Dannenberg, Heinrich v., Landdrost in Grubenhagen 65, 103, 109, 110.
- Danzig 156, 159.
- Dassel 415.
- Demmin 11.
- Dessau 140.
- Diepholz, Grafschaft 4, 92 f., 280, 282 f., 385, 424, 440, 506.
- Dömitz 316.
- Dortmund 132.
- Dransfeld 68.
- Drebber, Joh. v., Dr., Kanzler in Harburg 4 ff., 8, 13, 100, 147, 363 ff., 489, 507.
- Dresden 79, 140.
- Driesen 309.
- Dringenberg 132.
- Dumny, schwedischer Oberst 22, 385, 386.
- Dunderstadt 19, 57, 64 f., 67, 84, 111, 120 ff., 237, 413 f., 467, 469, 482, 496, 502.

E.

- Ebstorf 61, 94.
- Ehlen, v., Hauptmann und Quartiermeister Herzog Georgs 109, 451, 469.
- Eilenburg a. d. Mulde 141, 509.
- Einbeck 3, 60, 68 f., 70 f., 73, 109, 280, 415, 460, 473.
- von Pappenheim erobert 75 f., 422 f., 424 f., 428, 432, 460.
- Einsiedel, v., kursächsischer Gesandter 183, 203.
- Engelbrecht, Arnold, Dr., braunschweiger Kanzler 27, 23 f., 34.
- Erfurt 34, 38, 101, 888, 508.
- Erichsburg 3, 52, 66, 67 f., 74, 85, 101, 119, 457, 431.
- Erskein, Alexander, schwedischer Resident in Erfurt 474, 508.
- Easel 83.
- Eeslingen, Städtetag zu 194.
- Eichsfeld 84, 111, 504, 507.
- Ansprüche der Herzöge zu Lüneburg (Grubenhagen) 19, 33 ff., 51, 65, 84, 121 f., 237, 260, 290, 413 f., 469.
- Donation an Herzog Wilhelm von Weimar 40, 65.
- von den Schweden erobert 64 f., 121 f.

F.

- Falkenberg, Johann v. 427.
- Feuerschütz, Gerd Dietrich 9.

Fischhausen, Vertrag zu 157.
 Frankfurt a. M. 18, 19, 28, 34 ff., 37 ff.,
 40, 48, 53, 59, 66, 84.
 Frankfurt a. O. 168, 182, 312.
 Fümmler Teich bei Wolfenbüttel 129,
 133, 135 f.
 Fürstenwalde 184.
 Fulda, Stift 194.

G.

Gallas, Matthias, Graf, kaiserlicher Feld-
 marschall 142.
 Gandersheim 462.
 Gartedörfer 237.
 Geleen, kaiserlicher Oberst, Komman-
 dant in Wolfenbüttel 129 f.
 Geinhausen 59, 61, 323.
 Gelsenkirchen 494.
 Generalstaaten s. Holland.
 Gernrode, Kloster 237.
 Gieboldehausen, Amt 65, 237, 469.
 Gifhorn 77, 93, 139, 140.
 Görtzke, Oberst 317 f., 320, 334.
 Göttingen 3, 66 ff., 74, 87, 111, 415, 421,
 473 ff., 476, 485, 513.
 Götz v. Olenhusen, Joachim, braun-
 schweigischer Rat 2, 66 ff., 70, 75,
 109, 125, 223, 427 f.
 Götzten, Sigismund v., brandenburgischer
 Kanzler 163 f., 168, 182 ff., 196, 201 ff.,
 301, 333.
 Goslar 28, 30, 38, 40, 63, 64, 67, 70,
 106, 136, 238, 283, 415, 421.
 Gottslager vor Wolfenbüttel 130.
 Grabow 13.
 Gramb, kaiserlicher Oberst 477.
 la Grange aux Ormes, französischer
 Gesandter 170.
 Greifswald 315, 477.
 Grimma 143.
 Gröningen 77, 83, 114.
 Gronau 111, 473.
 Gronsfeld, Jobst Maximilian, Graf zu,
 kaiserlicher General 123 f., 123, 132 f.,
 134, 150 f., 464, 483, 515.
 Grotius, Hugo 174.
 Grünberg, Peter, schwedischer Faktor
 in Hamburg 436.
 Grubbe, Laurenz, schwedischer Staat-
 sekretär 14, 61, 68, 81, 83 ff., 106 f.,
 110 f., 113 f., 117, 120, 127, 130, 139,
 142, 144, 146, 150, 181, 190, 196, 323,
 401, 436, 447, 455, 473 f., 484 f., 493,
 500, 503, 510, 512.
 Grubenhagen, Fürstentum 3, 22, 65,
 75, 92 f., 280, 282 f., 429, 440, 452,
 470, 482.

H.

Hadeln, Land 77, 100, 439.
 Halberstadt, Stift 26, 140, 415, 416, 422,
 423, 458, 490, 502.
 — Ritterschaft 192.
 Halchter b. Wolfenbüttel 129 f., 135 f., 138.
 Halle a. Saale 28 f., 45, 47, 70, 141, 507, 512.
 Hamburg 4, 16, 61, 77 f., 181, 216, 365 ff.,
 386, 404, 436.
 — niedersächsischer Kreistag zu 11, 23
 24, 388.
 Hameln 3, 8, 26, 59 f., 64, 83, 84, 86,
 113, 123, 125, 427, 434, 448, 460, 515,
 Hanau 48.
 Hannover 15, 20, 63 f., 71, 74, 76,
 83, 84, 90, 106, 137, 138, 139, 422 ff.,
 448, 455 f., 476, 490, 495, 502, 506, 513.
 Hansastädte 11.
 Harburg 78.
 Hardeggen 68.
 Hastenbeck 110 f.
 Hansbergen b. Minden 75, 412.
 Heiligenstadt 84.
 Heister, kaiserlicher Oberstleutnant 121,
 467.
 Helmstedt 23, 70, 112, 426, 456.
 Hersfeld, Stift 66.
 Herspruck 84.
 Herzberg 4, 14, 22, 364.
 Hessen-Kassel, Landgraf Wilhelm V.
 11, 13, 16 f., 63 f., 63, 70, 73 f., 76,
 82, 84, 111, 119, 132, 169, 172 f., 191,
 405, 413, 415, 418 f., 421, 443, 449 f.,
 451, 454 f., 502.
 — Alliance mit Schweden 25, 162, 164,
 178, 185, 330.
 — hat Minden erobert 30, 38, 41, 65.
 Hessen-Kassel, Landgraf Hermann 66.
 Hessen-Darmstadt, Landgraf Georg 148,
 169 f., 333.
 Heyden, v. d., schwedischer Oberst und
 Kriegsrat 76, 79, 95, 99, 109, 120,
 122, 127, 129, 131 f., 137, 139 f., 409 f.,
 420 f., 423, 437, 443, 455, 462, 483,
 497, 502.
 Hildesheim, Stift 1, 15, 31, 69, 92, 228,
 236, 253, 255, 263, 238 ff., 394, 396.
 — soll von Schweden rekognosziert
 werden, 32 ff., 37 ff., 50, 97 f.
 — Einmarsch der Schweden 63 ff.
 Hildesheim, großes Stift 2, 3, 32, 35,
 37 ff., 50.
 Hildesheim, kleines Stift 20, 28, 228, 236.
 — dem Herzog Georg versprochen 18,
 34 ff., 470.
 — Streit zwischen Herzog Friedrich
 Ulrich und Herzog Georg 28 f., 108 f.

Hildesheim, Stadt 15, 28f., 74, 81ff., 85, 90, 106f., 131, 137, 150, 229, 237, 255f., 284f., 416, 422ff., 448, 455, 476, 490, 513, 515.
 — Alliance mit Schweden 74, 89f.
 — Klerus 102, 109, 427, 460, 472.
 — von Pappenheim erobert 138, 495, 500, 502, 506.
 Hodenberg, Bodo v., zellischer Agent bei Gustav Adolf 72f., 432, 491.
 Hörter 74, 132, 135f., 415.
 Holland, Generalstaaten.
 — Succurs wegen Maastricht 122f.
 — ihre Verfassung Vorbild für Gustav Adolf 168, 172, 176, 213.
 Holstein 79, 190, 216.
 Homburg-ebersteinsche Güter 25, 97f., 257, 286, 296.
 Honstein, Grafschaft 1, 2, 38, 40f., 71, 111f., 229, 237, 388, 456, 474, 484, 504.
 Horn, Gustav, schwedischer Feldmarschall 122f., 186.
 — Dietrich v., Hauptmann 445.
 — Fähnrich 445.
 Horneburg 75ff., 79.
 Horstmann, Hauptmann 111.
 Hoya 1, 2, 92f., 134f., 280, 282, 412, 424, 440, 490, 506.
 Hund Dr., lüneburgischer Rat zu Osterode 22.

I.

Ilmenau 211.

K.

Kagge, Lars, schwedischer Oberst 74, 76f., 82, 93, 108f., 138, 415, 459, 490, 502.
 Kalenberg, Haus 3, 52, 85, 107f., 118, 146, 426, 451, 457, 459, 464, 474, 481, 485, 500.
 Kalkreuter, schwedischer Oberst 111f., 473 ff.
 Kassel 65, 74, 84, 139, 502.
 Kehdingen, Land 76, 79, 82, 83.
 Kiepe, Justus, Dr., braunschweigischer Rat 28, 37, 41.
 King, schwedischer Oberst 112, 128f., 135f., 137f., 456, 496, 502.
 Knesebeck, Levin v. d., brandenburgischer Rat 184, 201 ff., 308.
 Kniestedt 67, 71.
 Knyphausen, Dodo v., schwedischer Feldmarschall 57, 150.
 Koburg 21, 85, 119, 445.

Kochtitzy, Andreas, schwedischer Oberst 195.
 Köln 148, 405, 431, 457, 458, 515.
 Königslutter 70.
 Königsmarek, Christoph v., schwedischer Major 110f., 137, 149, 472, 485, 506.
 Köpenick 184, 312.
 Köthen 27.
 Koldingen, Amt 67, 110, 472.
 Kreis, fränkischer 191.
 Kreis, niedersächsischer 1, 2, 14, 16, 17, 23, 29, 38, 52, 61, 62, 114, 117, 119, 145, 191, 230, 241f., 269, 297, 321.
 — Kreistag in Hamburg 11, 23, 24, 39, 388.
 — dänisches Direktorium 20, 390f.
 Kreis, obersächsischer 15.
 Kreuznach 331.
 Kriechbaum, schwedischer Oberst 133, 490.
 Küstrin 164, 168, 182 ff., 230, 309, 314.

L.

Lampadius, braunschweigischer Rat 23, 34, 37 ff. (in Frankfurt), 49, 54, 216.
 Landsberg 182, 312.
 Langenhagen, Vogtei 67.
 Langensalza 141, 508.
 Lappen, Joh., Amtmann zu Marienburg 108.
 Larsen, Erich 436.
 Lauenburg a. Elbe 22, 383, 385 f.
 Lauenförde 415.
 Lauenstein, Amt 110, 472.
 Lebzelter, kursächsischer Rat 216.
 Leipzig 142, 512.
 — Konvent zu 9, 11, 13, 21, 24, 182, 202, 206, 311, 312, 388, 389.
 Leitmeritz a. Elbe 142.
 Lemgo 515.
 Leslie, schwedischer Generalmajor 76 f., 133, 135, 487, 490, 491, 502.
 Leuchtmar, Gerhard Romilian von Calcum, gen. Leuchtmar, brandenburgischer Rat 170, 202, 211, 333.
 Libau 157 f.
 Lichtenberg, Amt 129.
 Linden b. Wolfenbüttel 129 f., 133, 135 f.
 Liebenwalde 201, 204 f.
 Livland 212.
 Löffler, württembergischer Kanaler 333.
 Lohausen, Wilhelm v., schwedischer General - Wachtmeister 76, 81, 120, 122, 126 f., 129 ff., 131 ff., 135 ff., 443, 455, 462, 476, 483, 490, 497, 502, 507.
 Loisson, Major 334, 339.
 Lübeck 158, 189, 199, 327, 370, 386, 486.
 Lüttershausen, Haus 22, 388.

Lüneburg, Stadt 6, 61, 83, 385, 386.
Lützen, Schlacht bei 143, 514.
Lutter am Barenberge 67.

M.

Maastricht 86, 122, 132, 502.
Magdeburg, Stift 1, 18, 26 f., 114, 140, 150, 416, 458.
— Administrator Christian Wilhelm 18.
— Fürst Ludwig von Anhalt, schwedischer Statthalter 26, 35, 37 ff., 45, 48 f., 52, 76 f., 159, 192 f., 203, 238, 389.
— Stadt 6, 9, 15, 29, 48, 58, 59, 74, 112, 182, 186, 246, 274, 298, 313 f., 394, 395, 422, 490, 511, 512.
Mainz, Kurfürstentum 19, 38, 40, 65, 159, 204, 237, 260, 290, 321, 414.
— Stadt 15, 34, 37 ff., 40, 41, 48, 53.
Malsburg, Otto v. d., hessischer Generalkommissar 66.
Mandelsloh, Veit Kurt v., braunschweigischer Rat 28, 37, 41, 107, 109 f., 111, 116, 128.
Mansfeld, Grafenschaft, 512.
— Ritterschaft 192.
— Wolf Graf von, kaiserlicher Kommandant in Magdeburg 59.
Marienburg, Haus und Amt 2, 18, 28, 84, 107 f., 229, 236, 255 f., 284 f., 450, 452, 464, 469, 472.
Mecklenburg 9, 11, 13, 15, 52, 157, 173, 175, 195, 199, 367.
— Herzog Adolf Friedrich 9, 11, 176, 209, 316 f.
— Allianceverhandlungen 164 f., 170, 179, 187 ff., 191 f., 316 f.
Meerrettig, Oberstleutnant 13, 23, 74, 131, 135 f., 137 ff., 381 f., 442.
Medingen, Amt 95.
Meding, August v. 66.
Meissen s. Kurfürstentum Sachsen.
Melander, Peter Holzapfel gen., holländischer Oberst 122.
Memel 158.
Meppen 490.
Merkelbach Dr., zollischer Kanzler 6, 35, 92, 96.
Merode, Graf Johann, kaiserlicher General 2, 132, 134, 137 f., 423.
Minden, Stift 1, 19, 25, 75, 92 f., 280, 283 f., 412, 429, 440, 506.
— Stadt 3, 8.
Mitschefahl, Jobst, braunschweigischer Oberst 71 f., 90, 128, 131, 135, 137 f., 146, 496.
Moringen 69.
München 75, 79 f., 81.

Münden 3, 26, 30, 38, 41, 52, 65 f., 74, 136, 233, 238, 253 f., 282, 421.
Münster, Stift 405.
— Niederstift 133, 151.

N.

Naumburg 510.
zur Nedden, Simon Gabriel, schweriner Sekretär 176, 209, 316, 340.
Neuhaldensleben 140, 499.
Neustadt a. R. 3, 75, 77, 113, 118, 412, 424, 428, 457, 481.
Nienburg 3, 8, 75, 76, 83, 412, 424.
Nikodemi, schwedischer Sekretär 333, 339 ff.
Northeim 3, 68, 106, 123, 138, 146, 150, 474, 485.
Nowgorod 113.
Nürnberg 171, 190, 196, 209, 214, 449.

O.

Oebisfelde 500.
Oldenburg 81, 133, 159, 190.
Oppermann, Bürgermeister von Hildesheim 90.
Oranien, Prinz Friedrich Heinrich 172, 176.
Oschersleben 140.
Osnabrück, Stift 405.
— Bischof Philipp Sigismund 430 f.
— Bischof Franz Wilhelm 430 f.
Ostfriesland 133, 151, 190, 489.
Osterode 60, 65, 75, 120 ff., 504.
Osterwieck 63.
Osterwyk, Oberstleutnant 71.
Oxenstierna, Axel, schwedischer Reichskanzler 15, 16, 40, 48, 57, 74, 77 f., 81, 83, 85, 89 ff., 112, 114, 117, 119, 127, 132 f., 138, 140, 145, 147, 149, 150 f., 155 ff., 163, 166, 175, 181, 190, 194 ff., 207, 209 ff., 427, 433 f., 450, 454, 462, 492.
— braunschweigische Allianceverhandlungen 48 f., 54, 101, 102.
— mecklenburgische Allianceverhandlungen 189 f., 323 ff.
Oxenstierna, Gabriel, schwedischer Reichsrat 158, 212.
Oxenstierna, Erik, Sohn des Axel 209, 212.

P.

Paderborn 120, 132, 405, 458, 462.
Pape, Jakob Arnd, braunschweigischer Kommissar 66, 68, 71, 75, 109, 427.

Steinberg.

- Ambassadeurin Braunschweig 48 f.,
73, 86 f., 398, 407, 408, 418.
Streitigkeiten mit der Generalität
87 ff., 110 ff., 117, 124 ff., 126 f.,
461.
Steinbrück 85, 107, 110 f., 118, 128, 137,
146, 149, 426, 451, 457, 464, 472, 474,
481, 485, 500.
Stettin 6, 163.
Steuerwald, Amt 2, 18, 28, 229, 236,
255 f., 284 f.
— Haus 52, 74, 84, 107 f., 426, 450,
452, 464, 469, 472.
Stöckheim, Klein- b. Wolfenbüttel 129 f.,
188, 135 ff.
Stolberg Grafschaft 141. 507.
— Graf Heinrich Volrad zu Ortenberg 823.
Stolbowa, Friede zu 155.
Stolzenua 75, 119, 412. 424, 457, 481.
Stralendorf, Oberst 183, 490.
Stralsund 7, 16, 156, 161, 163, 181, 183,
207, 367.
Strassburg 340 f.
Sudoburg 83.
Syke, Haus und Amt 105, 110 f., 119,
445 f., 456 f., 465 f., 474, 481, 492, 500.

T.

- Tangermünde 10, 14.
Taube, Dietrich v., kursächsischer Oberst
142.
Taubenacker, Kapitän 140.
Taupadel, schwedischer Oberst 12 f., 22.
Termo, schwedischer Oberst 128 f., 471.
Teutenwinkel b. Rostock 338.
Thiede b. Wolfenbüttel 129, 135 f.
Thüringen 26, 84, 85, 458.
Thun, Graf Simon, kaiserlicher Rat 2.
Tiegenhoff, Vertrag zu 157.
Tilly, ligistischer General 2, 3, 12, 20,
28, 59, 67, 148, 446 f., 493.
Torgau 140 f., 144, 201 ff.
Tott, Ake, schwedischer Feldmarschall
15, 16, 17, 58, 62, 63, 68, 74 f., 81 f., 93,
165, 320, 335, 338, 386, 394 f., 413,
417 f., 420, 422, 428, 437, 453.
— Eroberung des Stiftes Bremen 73 ff.
— schlechte Kriegführung 75 ff.
— Differenz mit Salvius 78, 432 f.
— legt das Kommando nieder 79.
Trana s. Anderson.
Treskow, Oberst 112, 137, 456.

U.

- Ulm 194, 195.
Ushedom 164, 183, 389.

Uslar 68.

- Uslar, Friedrich Franz v., braunschwei-
gischer Agent bei dem Könige 101 f.,
418, 421, 479.
— Thilo, Albrecht v., hessischer, dann
braunschweigischer Generalmajor 74,
84 f., 147, 151.

V.

- Vechta 133, 135, 490.
Verden, Stift 128, 431.
— Bischof Philipp Sigismund 431.
— Bischof Franz Wilhelm 430 f.
Verden, Stadt 76, 83, 490.
Vitzthum, Oberst 142.
Volkmarßen 85, 132, 443.

W.

- Wallenstein, kaiserlicher Generalissimus
2, 6, 85, 119 f., 141, 156, 196, 196 f.,
444, 504.
— Graf Maximilian 2.
Walsrode 76, 82.
Walhausen, Syndikus von Hildesheim
90.
Warburg 132.
Warnemünde 158 f., 165, 187, 318, 384,
387, 349 f., 352 f., 361, 490.
Weissenfels 512.
Wense, Georg Hilmar v. d., 10, 11 f.,
92, 377, 379.
Werben a. Elbe 11, 12, 22, 25, 376,
378, 379, 383.
Werning, Christian Volprecht, Sekretär
des Herzogs Georg 21, 23, 62, 75,
512.
Werthern, Georg v., kursächsischer Bat
188, 203.
Wesel 122.
Westerhagen, Amt 237.
Westphalen, v., Oberst 428.
Wettberg, Oberst des Leibregiments
Herzog Georgs 58, 63, 70, 74, 395.
Wetterau 494.
— Grafen in der 191.
Weyhe, Jobst v. 9.
Widau 157 f.
Wildeshausen 133 f., 490.
Winkel, Oberst 334, 338.
Winsen a. d. Luhe 3, 13, 60 ff., 77 f.,
82, 93, 95, 370, 490.
Winsen a. d. Aller 83 f.
Wins, Dr. 436.
Wismar 53, 75, 156, 158 f., 161, 163 f.,
166, 187, 316 f., 325, 334, 337, 349,
352 f., 361, 394 f., 490.
Wittenberg 140 f., 144, 168, 508 ff., 512.

<p>Wolfenbüttel 2, 3, 8, 15, 26, 27, 29 f., 59, 94, 98, 111, 225, 229 f., 230, 244, 287, 292, 388, 390, 401, 403 f., 416, 425, 427, 451, 456, 460, 514, 515. — Blockade 57 f., 63 f., 69, 72, 100, 107, 122 f., 127 f., 471, 474, 475 f., 482. — aufgeschlagen 158, 495 f.</p> <p>Wolff, Dr. Hermann, schwedischer Am- bassadeur in Kassel 68, 84, 162.</p> <p>Wolgast 164, 183.</p> <p>Württemberg 6, 11, 191.</p> <p>Würzburg 14 f., 16 f., 18, 22, 28, 51, 69, 86, 159, 218, 384, 390, 450, 470.</p>	<p>Wunsterf 78.</p> <p>Wurmb, Georg Ernst v., Oberstleutnant 63, 74, 139, 420.</p> <p style="text-align: center;">Z.</p> <p>Zelle 3, 5 f., 8 f., 11 f., 17, 21, 23, 25, 27, 32, 34, 36, 58, 60 f., 63 f., 73 f., 76 f., 83, 90, 93, 96, 139, 292, 508.</p> <p>Ziegenmeyer, Ludwig, Kommissar in der Grafschaft Honstein 71, 484.</p>
---	---



Berichtigungen.

- S. 162. Über diese „discursus der conquestierten Güter halber“ unterrichtet die Relation Wolffs (dd. Dezember 2./12. — Marburg, Aa. der L. Juliane; vgl. Struck, Wilhelm von Weimar S. 29 ff.), die mir erst nachträglich vorlag, in der Weise, dass Schweden forderte, wenn Baiern und andere Katholische beschnitten oder gar depossediert würden, dass „man IM. gegen ihre Dienste hinwider nurt bis sie ihrer Kriegskosten und Prätension befriedigt, dabei manutenieren zu helfen sich vermögen und bemühen wollte“. Welches diese Prätensionen waren, ist nicht gesagt: doch hat Schweden später beständig unter dieser Klansel seine Satisfactio d. h. Pommern im Auge gehabt. Von einer Reichstandschaft ist dagegen hier noch nicht die Rede. Das Secretissimum, das diese Territorialerwerbungen behandeln sollte, ist mit Gustav Adolf nicht zu Stande gekommen. Das bei Irmer I, S. 130 erwähnte Protokoll Wolffs ist leider auch jetzt nicht ermittelt worden.
- S. 169 muss es heissen 21. Juli statt 20. Juli.
- S. 179. Salvius legte den Vertragsentwurf zu Liebenwalde Anfang Oktober (nicht im September) vor. Vgl. Sverges trakt. V. S. 510 und Berlin Rep. 24c 3 Fasz. 3 und Rep. 30, 22.
-

Ferner erschienen bei uns:

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens,

herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

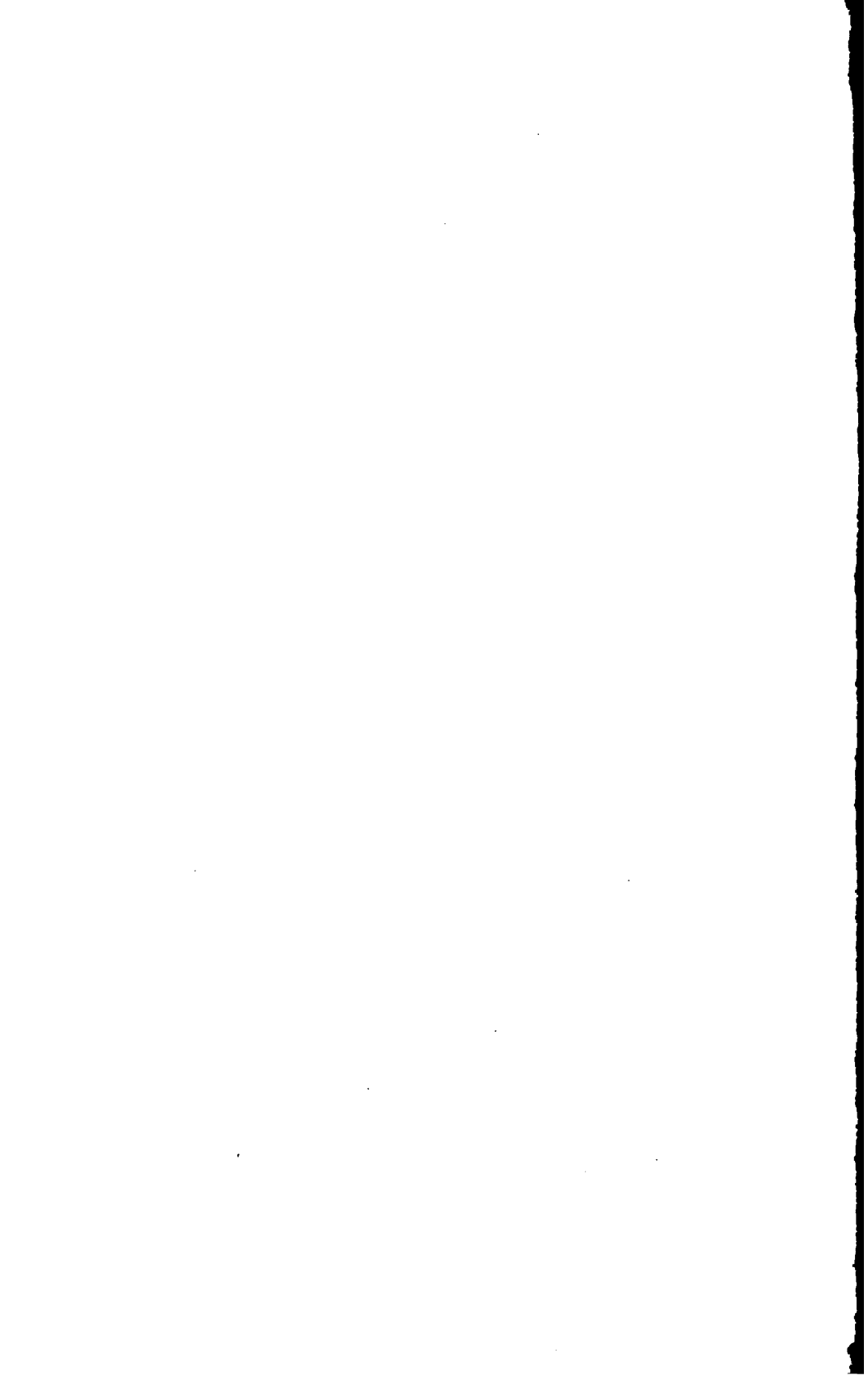
- Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6 M. 40 Pf.
- Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photo-lithogr. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.
- Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 237 S.) 4 M. 50 Pf.
- Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt u. herausg. (XIV, 318 S.) 6 M. 50 Pf.
- Bd. V.** Bär, M., Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4 M. 50 Pf.
- Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltafeln. (X, 694 S.) 14 M.
Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven.
- Bd. VII.** Hölscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3 M. 60 Pf.
- Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.
- Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Luchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.
- Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.
- Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegeltafeln. (VII, 949 S.) 18 Mk.
- Bd. XII.** Lehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2 M. 50 Pf.
- Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Etäve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Etäve mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.
- Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverischen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reizenstein. (XII, 362 S.) 6 M.
- Bd. XV.** Die Hannoverische Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverischen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.







Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XVIII.

Die Politik
des
Hauses Braunschweig-Lüneburg

in den Jahren 1640 und 1641.

Von
Wilhelm Langenbeck.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

1. Hanover (Province) - Hist.

2. Thirty Years war, 1618-1648.

PC 112

26

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XVIII.
**Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg
in den Jahren 1640 und 1641.**

Von
Wilhelm Langenbeck.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Die Politik
des
Hauses Braunschweig-Lüneburg

in den Jahren 1640 und 1641.

Von

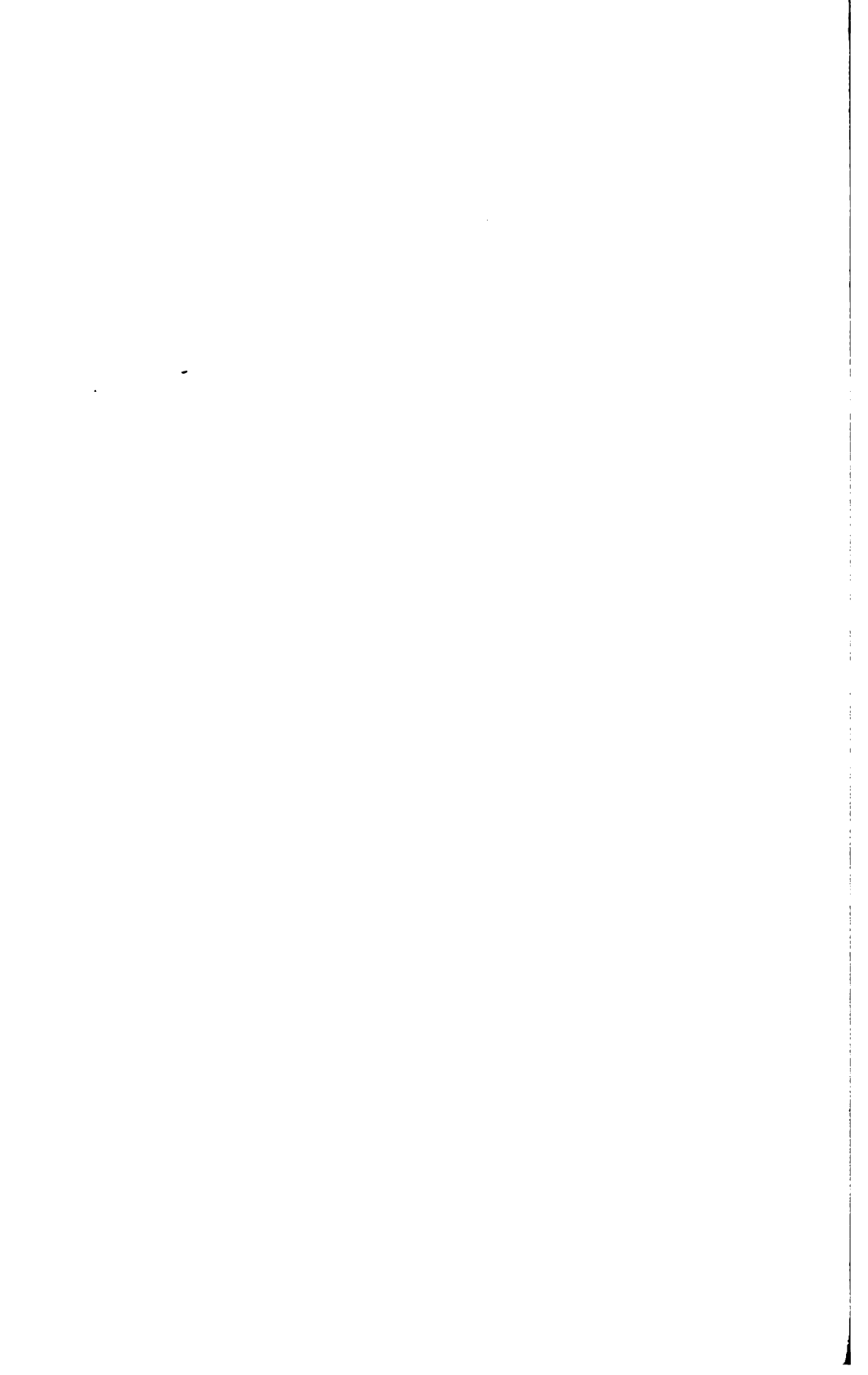
Wilhelm Langenbeck.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Dem Andenken
Ludwig Weiland's.



Vorwort.

Der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641 eine besondere Abhandlung zu widmen, rechtfertigt sich von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal vollziehen sich in dieser Zeit die Wandlungen, die zu dem verhängnisvollen Sonderfrieden von Goslar geführt haben. Die Darstellung mündet daher in die vorbereitenden Verhandlungen zu diesem ein.

Sodann aber ist der Anteil Braunschweig-Lüneburgs an den wichtigen kriegerischen und politischen Aktionen des Reichs gerade in dieser Zeit so bedeutend, daß die Darstellung der Wege, die die Politik dieser Macht eingeschlagen hat, auch vom Standpunkte der Reichsgeschichte Interesse beanspruchen darf.

Außer den Akten des königlichen Staatsarchivs Hannover auch die des Herzoglichen zu Wolfenbüttel heranzuziehen, erschien für diese Arbeit nicht nötig, da die Politik Herzog Augusts aus seiner teils in Originalen, teils abschriftlich im königlichen Staatsarchiv Hannover vorliegenden Korrespondenz mit seinen fürstlichen Vettern wie mit dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten sich zur Genüge erkennen ließ.

Den Beamten des königlichen Staatsarchivs zu Hannover, namentlich dessen Vorstande, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Doebner, fühle ich mich zu aufrichtigem Danke verpflichtet für die lebenswürdige und bereitwillige Förderung meiner archivalischen Forschungen.

Wenn ich diese Arbeit dem Andenken meines zu früh heimgegangenen akademischen Lehrers Ludwig Weiland widme, so möchte

Anmerkung. Die Zeitangaben sind durchweg in doppelter Datierung nach dem alten und neuen Kalender gegeben. Wo es darauf ankam, nur das Datum der Urkunde wiederzugeben, ist hinzugefügt, ob es alten oder neuen Stils ist. Allgemeine Zeitangaben (z. B. Mitte Oktober u. a.) beziehen sich stets auf die neue Datierung.

ich dadurch zum Ausdruck bringen, daß ich auch jetzt nach fast zwei Jahrzehnten es ebenso lebhaft wie damals empfinde, wieviel ich der Anregung, die von seiner geistvollen Persönlichkeit auf alle seine Schüler überging, verdanke weit über die eng begrenzte Zeit des akademischen Studiums hinaus. Denn mit warmem Interesse verfolgte er die Entwicklung aller derer, die ihm näher getreten waren, selbst wenn, wie es bei mir der Fall war, deren engeres Studiengebiet ihm ferner lag.

Breslau, im April 1904.

W. Langenbeck.

Inhalt.

Kapitel I.	Die braunschweigischen Lande während des dreißigjährigen Krieges	1
Kapitel II.	Der Kurfürstentag zu Nürnberg	12
Kapitel III.	Verhandlungen mit Schweden	40
Kapitel IV.	Der Feldzug des Jahres 1640	73
Kapitel V.	Das Ende des Nürnberger Kurfürstentages. Der Reichstag zu Regensburg bis zur Abreise des Lampadius	120
Kapitel VI.	Innere Zustände und auswärtige Beziehungen während des Winters 1640/41	186
Kapitel VII.	Wandlungen der braunschweig-lüneburgischen Politik nach dem Tode Herzog Georgs (April bis September 1641)	216



Kapitel I.

Die braunschweigischen Lande während des dreißigjährigen Krieges bis zum Jahre 1639.¹⁾

Das Haus der Welfen trat in das 17. Jahrhundert mit einem Besitz ein, der etwa dem heutigen Herzogtum Braunschweig und den Regierungsbezirken Hannover und Lüneburg sowie dem südlichen Teile des Regierungsbezirks Hildesheim entspricht. Daneben aber durfte man das große Stift Hildesheim — d. h. den größten Teil des Bistums mit Ausnahme der Stadt selbst und einiger kleiner Ämter in seiner Umgebung — seit der großen Stiftsfehde des 16. Jahrhunderts als einen durch verschiedentliche kaiserliche Bestätigungen begründeten und gesicherten Besitz betrachten. Rechnet man hinzu, daß das Bistum Halberstadt seit den Tagen des Herzogs Heinrich Julius in den Händen braunschweigischer Fürsten sich befand, daß mit den meisten niederdeutschen Stiften an der Weser aussichtsreiche Verbindungen angeknüpft waren, so schien es nur eine Frage der Zeit, daß vom Südrande des Harzes und dem Zusammenfluß der Werra und Fulda bis zur Nordsee, von der Elbe bis über die Weser hinaus das Haus Braunschweig-Lüneburg gebieten und damit ebenbürtig neben die andere in der Bildung begriffene niederdeutsche Macht des brandenburgischen Staates treten würde.

Diese Ausichten hat der dreißigjährige Krieg zum Teil völlig vernichtet, zum Teil um mehr als ein Jahrhundert hinausgeschoben.

Daß dem so war, ist weniger als ein notwendiges Ergebnis des Verlaufes des Krieges anzusehen, sondern vielmehr als die Folge der durch die inneren Verhältnisse bedingten Politik der braunschweigischen Fürstentümer. Daß die Lande Heinrichs des Löwen durch wiederholte Erbteilungen in willkürliche Stücke zerrissen wurden, daß die so entstehenden verschiedenen Linien Sonderinteressen verfolgten, die sich bis

¹⁾ Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 582—750, Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover III, 51—96.

zu ausgesprochener gegenseitiger Feindseligkeit steigerten, das hat mehr noch als die klägliche Haltung des niedersächsischen Kreises, zu dem die Gebiete des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg gehörten, die Mißerfolge dieses Hauses während des großen Krieges verschuldet. Zwar hatte man das Verhängnisvolle einer solchen Zersplitterung schließlich wohl erkannt und ihr von seiten der wolfsbüttelschen Linie schon in der ersten Hälfte des 16., in der lüneburgischen kurz vor Ausbruch des Krieges vorzubeugen gesucht. Aber immerhin treten uns während der ersten Hälfte des Krieges noch vier verschiedene Linien entgegen: Wolfsbüttel, Celle, Harburg, Dannenberg, und erst gegen Ende des Krieges führte die veränderte Hauspolitik zu einem etwas engeren Zusammenschlusse der zerstückelten Lande. Es war ein weiteres Unglück, daß den braunschweigischen Landen in dieser schweren Zeit keine bedeutenden Fürsten gegeben wurden, die es verstanden hätten, ein Ziel unverrückt im Auge zu behalten und die richtigen Mittel zu wählen, um es zu erreichen. Zwar waren nicht alle so gänzlich unfähig und haltlos wie Friedrich Ulrich von Wolfsbüttel, aber auch von den andern hat fast keiner begriffen, daß in diesem gewaltigen Ringen es nicht mit dem trägen und bequemen Festhalten überkommener Grundsätze getan sei, daß selbst vom Standpunkte einer vernünftigen Territorialpolitik, die das feste Ziel des Handelns hätte sein können, eine klare Entscheidung notwendig war, ob die eigenen Kräfte ausreichten, das politische und religiöse Erbe der Väter zwischen den kämpfenden Parteien zu wahren oder, wenn das nicht möglich war, wenn man sich anschließen müsse. Selbst der bedeutendste von den Fürsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg in dieser Zeit, Herzog Georg, hat erst allmählich bestimmte und klare Anschauungen in dieser Hinsicht gewonnen — doch ist es ihm dann nicht mehr gelungen, das Ziel zu erreichen. So war denn auch keine dieser Persönlichkeiten fähig oder auch nur willens, eine wirklich führende Stellung in dem niedersächsischen Kreise einzunehmen, die diesen zu einem ausschlaggebenden Faktor in dem Gange des Krieges hätte machen können, während er so, fast immer uneinig und schwankend, entweder überhaupt nicht zu festen Entschlüssen oder mit den gefassten zu spät kam. Es ist nichts Großes, nichts Erhebendes in der Anteilnahme dieses Kreises an dem Kriege — kaum, daß selbst in den schwersten Zeiten drohender katholischer Reaktion der eine oder der andere begreift, welche Güter auf dem Spiele stehen.

Gleich in den ersten Jahren, als durch Christian von Halberstadt auch Niederdeutschland in den Krieg hineingezogen wird, beginnt diese klägliche Unentschlossenheit des niedersächsischen Kreises — man möchte

neutral bleiben, bedenkt aber nicht, daß nur mit den Waffen in der Hand eine solche Neutralität überhaupt denkbar ist. Während es so der nieder-sächsischen Kreis nur zu halben Maßregeln bringt, spaltet sich das Haus Braunschweig-Lüneburg. Friedrich Ulrich wird halb widerwillig durch seinen energischen Bruder Christian von Halberstadt in dessen Bahnen mit fortgerissen, während die Lüneburger Linie neutral zu bleiben sucht. Als dann der nieder-sächsische Kreis durch Christian von Dänemark sich in den Krieg hineinziehen läßt, schwentt die Lüneburger Linie direkt zum Kaiser ab; Herzog Georg kämpft nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien in des Kaisers Diensten. Erst der größte Fehler der kaiserlichen Politik, das Restitutionsedikt, bringt einen Umschwung hervor. Denn es droht dem Hause Braunschweig-Lüneburg mit der Restitution aller geistlichen Güter die politischen und finanziellen Grundlagen seiner Macht zu entziehen, ihm das Stift Hildesheim zu nehmen und die Ausichten auf künftige Machterweiterung zu rauben. Daneben zielen noch andere Pläne des kaiserlichen Hofes auf eine Verkleinerung der braunschweigischen Fürstentümer: Tilly und Pappenheim sollen mit Teilen desselben belohnt werden. Aber diese Erkenntnis geht zunächst nur Herzog Georg persönlich auf; gegen den Willen seiner Familie vollzieht er den Anschluß an Gustav Adolf, sucht er die braunschweigischen Lande nicht ohne Erfolg von den Kaiserlichen zu säubern. Es gelingt ihm dadurch zeitweilig seine Verwandten, selbst den inzwischen der kaiserlichen Seite zuneigenden Friedrich Ulrich, in dessen Interesse er eine vergebliche Belagerung Wolfenbüttels unternimmt, auf schwedische Seite zu ziehen.

Aber während er selbst nach Gustav Adolfs Tode den Schweden treu bleibt, die Befreiung der braunschweigischen Fürstentümer fortsetzt, durch den Sieg bei Heßisch-Oldendorf (1633) die Weserlinie wiedergewinnt, bald auch Hildesheim (1634) und Minden erobert, neigen seine Verwandten immer stärker zur kaiserlichen Seite hinüber. Da bringt der Tod Friedrich Ulrichs auch einen Wechsel in Herzog Georgs Politik hervor. Gerade dieser Umstand zeigt am deutlichsten, daß auch er, selbst zu der Zeit, da er noch keinen Anteil an der Regierung der braunschweigischen Lande hatte, in erster Linie Territorialpolitik getrieben hat.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus wird diese und werden die folgenden Wandlungen in seiner Politik verständlich, und man legt einen verkehrten Maßstab an, wenn man ihn deswegen tabelt oder verdächtigt. Wenn Geschichtsschreiber wie Barthold in seiner Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs oder M. Koch in der Geschichte des Deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III. sich

eine deutsch-patriotische Politik konstruieren, die darin hätte bestehen sollen, daß die deutschen Fürsten um den Kaiser geschart gegen die auswärtigen Feinde gekämpft und ihre „religiösen Sündel und politischen Beschwerden wie früher auf den Reichs-, Kollegial- und Deputations-tagen“¹⁾ abgemacht hätten, so beweisen sie dadurch ihre Unfähigkeit oder ihren Mangel an gutem Willen, eine Zeit aus sich heraus zu verstehen. Wir mögen es von unserm Standpunkte aus beklagen, daß das heilige römische Reich deutscher Nation tatsächlich nichts anderes mehr war als ein Konglomerat mehr oder minder selbständiger Gewalten, die in den verschiedenen Arten der Reichsversammlungen weder einen genügenden Zusammenhalt noch auch ein zulängliches Mittel hatten, ihren Willen und ihre Rechte dem Reichsoberhaupte gegenüber geltend zu machen. Namentlich seit der religiösen Spaltung konnte nur die Ehrfurcht vor dem Überlieferten diesen Bau überhaupt noch zusammen halten — aber etwas, wofür man Gut und Blut unter Hintenansetzung der Territorialinteressen in die Schanze geschlagen hätte, war dieses Reich für niemanden mehr; halberloschen lebte in einigen der Kaiser noch das Gefühl, daß ihnen nicht nur die Gewalt, sondern auch der Schutz des Reiches übertragen sei, und nur gelegentlich entsann man sich hier und da, daß im Verhältnisse zum Auslande des Reiches Würde und Ansehen betont und gewahrt werden müsse. Muß es schon an und für sich bezweifelt werden, ob dem Deutschen der Begriff des Vaterlandes jemals mit dem des römischen Reiches deutscher Nation zusammengefallen ist, so kann es keine Frage sein, daß im 17. Jahrhundert dieser Begriff, wo er überhaupt lebendig war, aufging in dem des Territoriums — für Herrscher wie Beherrschte. Die, die wir zu den besten von jenen rechnen, sind bestrebt gewesen, ihrem Lande oder Ländchen gute Fürsten zu sein und — denn auch das liegt im Wesen dynastischer Politik — ihren Besitz abzurunden und einheitlich zu gestalten. Nur wenn wir das erwägen, können wir einer Politik gerecht werden, der meist weitere, über das eigene Territorium hinausgehende Gesichtspunkte fehlen. Allenfalls ist es noch das religiöse Moment, das bestimmend auf die Politik mit einwirkt, und zwar bei katholischen Fürsten stärker als bei protestantischen, selten aber doch in solcher Stärke, daß darüber das dynastische Interesse vergessen würde.

Von dem Standpunkte Bartholds und Kochs aus gesehen, erscheinen dann alle auf des Kaisers Seite stehenden Fürsten als die guten, treuen

¹⁾ Koch I. 23.

Patrioten; daß Männer wie Georg Wilhelm von Brandenburg, Johann Georg von Sachsen sich auch in erster Linie durch dynastische Interessen haben leiten lassen, wird dabei übersehen. Auf der anderen Seite werden dann alle, die gegen den Kaiser gekämpft haben, in der schlimmsten Weise verdächtigt. „Unter den bis zum Ausgange des dreißigjährigen Krieges in der Bundesgenossenschaft von Schweden und Frankreich oder richtiger in ihrem Solddienst gestandenen deutschen Fürsten ist keiner, der einer minderen Schuld geziehen werden könnte, den schändlichsten Verrat an der Nation begangen und aus anderen als den unlautersten Antrieben gehandelt zu haben“, ruft Koch emphatisch aus.¹⁾ Von diesem Gesichtspunkte aus wird dann auch die Politik Herzog Georgs als ein Gemisch von Heuchelei, Selbstsucht und unedlen Begierden verurteilt.²⁾ So partiell und ungerecht dieses Urteil ist, so heißt es doch auch nach der anderen Seite übers Ziel hinausschießen, wenn man Herzog Georg „eine im besten Sinne deutsche, echt vaterländische Politik, welche darauf hinauslief, die deutsche und die evangelische Freiheit aus dem Wirrsal widerstrebender und begehrtlicher Gewalten zu erretten, die zubringliche Einmischung des Auslandes in die deutschen Angelegenheiten zurückzuweisen“ zuschreibt.³⁾ Verfolgt man die Entwicklung Herzog Georgs,⁴⁾ so erkennt man, daß seine nicht unbedeutenden militärischen Talente anfangs großen Einfluß auf seine Handlungsweise ausüben — wie ihm die Regentenpflichten erst noch in weiter Ferne stehen, so nimmt man zunächst eine ausgesprochene politische Richtung noch nicht wahr — er fügt sich der Politik seiner älteren Brüder, indem er in kaiserliche Dienste tritt, wo er zugleich Befriedigung seines militärischen Ehrgeizes hofft. Erst seit seinem Auscheiden aus diesem Verhältnis beginnt er auch politisch mehr hervorzutreten, bis er schließlich zu der leitenden Persönlichkeit des Hauses Braunschweig-Lüneburg wird. Wie er militärisch alle seine Verwandten überragt, so weiß er auch energisch, oft leidenschaftlich seine politischen Ideen dem Gesamthause allmählich als Richtschnur hinzustellen und es durch Jahre hindurch in dieser Bahn festzuhalten, obwohl der Widerstand der anderen Linien, halb offener, halb versteckter, immer wieder hervorgetreten ist. Daß ihm

1) I. Einleitung S. VIII, vgl. auch S. XIII.

2) Koch a. a. O., Einleitung, S. XI f., und verschiedentlich; vgl. z. B. I, 263, das Urteil bei Georgs Tode.

3) Heinemann III, 81.

4) v. b. Decken, Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg. 4 Bde. 1834. Zur Kritik dieses Werkes vgl. Kapitel III, Anm. 1.

hier die nötige Unterstützung fehlte, hat mehrfach seine Pläne zum Scheitern gebracht und ihn auch nicht die Stellung im niederländischen Kreise gewinnen lassen, die er zur Durchführung seiner Politik anstrebte. Als solche aber tritt allmählich immer deutlicher die rein territoriale hervor, namentlich seit der Zeit, wo er als regierender Fürst mit der größeren Selbständigkeit auch eine wachsende Verantwortung empfand. Daß er dabei das Bestreben gehabt habe, seinen Besitz wesentlich zu vergrößern, läßt sich doch nicht nachweisen; was er als überkommenes Erbe seines Hauses ansehen durfte — auch das große Stift Hildesheim gehört dazu — zu wahren, war sein Hauptstreben; das kleine Stift Hildesheim, das durch Kriegsglück ihm zugefallen war, hätte er gern zur Abrundung dieses Gebietes behalten. Es wäre der natürliche Abschluß der im 16. Jahrhundert eingeleiteten Entwicklung gewesen und hätte auch das große Stift erst zu einem gesicherten Besitz des Hauses gemacht, da von dem Inhaber des kleinen Stiftes stets die Blicke auf jenes gerichtet waren. Daneben lag ihm der Erwerb Mindens, auf das seine Familie von früher her Anwartschaft hatte, am Herzen — die Sicherung der braunschweigischen Lande nach der Weser zu hätte dadurch einen Abschluß bekommen.

Zunächst aber war es die Frage nach dem Erbe des 1634 kinderlos gestorbenen Friedrich Ulrich, die in der entscheidenden Zeit vor dem Prager Frieden nicht nur die Politik Herzog Georgs, sondern die des Gesamthauses in erster Linie geleitet hat. Während in dem Kampfe um dieses Erbe die beiden älteren Herzöge von Lüneburg, August der Ältere und Friedrich — die Harburger Linie spielt hier wie auch sonst überhaupt keine Rolle —, beide schon in vorgeschrittenen Jahren, beide ohne höheren Ehrgeiz und von geringer Tatkraft, von Anfang an zurücktraten, führte er zwischen den beiden andern Bewerbern, August dem Jüngeren von Dannenberg und Herzog Georg, zu einer bis an Feindschaft grenzenden Abneigung, namentlich bei jenem, die auch nie völlig überwunden wurde. Zuerst nun schwankte August, schon vorher nach dieser Richtung neigend, zum Kaiser hinüber in der Hoffnung, dadurch das ganze Erbe sich allein sichern zu können. Der Wiener Hof, der in seiner dem Hause Braunschweig=Lüneburg gegenüber befolgtten Politik überhaupt keine glückliche Hand gehabt hat, beging nun den großen Fehler, sich, auf das Recht der kaiserlichen Lehnshegemonie pochend, in diese Erbfrage einzumischen und dadurch eine vorläufige Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen. (Vertrag zu Meinerßen; September 1634.) Da indessen August durch seine rasche und unbedingte Annahme des

Prager Friedens seinem Vetter von neuem einen Vorsprung hinsichtlich des Erbes abzugewinnen hoffte, so entschloß sich nun auch Herzog Georg zu der Wanklung in seiner Politik, die ihm innerlich von Anfang an unsympathisch gewesen und aus der herauszukommen dann sehr bald wieder sein Streben gewesen ist. Die Entscheidung, ob er den Prager Friedensbestimmungen sich fügen sollte, lag für ihn doch nicht so einfach. Nicht nur, daß er vom politischen wie religiösen Standpunkte in der Anlehnung an Schweden eine sicherere Garantie für die braunschweigischen Lande erblickte, kommt in Frage, für ihn fiel vor allen Dingen auch ins Gewicht, welche Konsequenzen die Annahme des Prager Friedens für den Besitz des Bistums Hildesheim haben würde. Nun wurde in den Friedensbestimmungen dieses Bistum nicht ausdrücklich erwähnt; es konnte fraglich erscheinen, ob es unter die allgemeinen Bestimmungen fiel — in diesem Falle hätte er das kleine Stift ohne weiteres herausgeben müssen, während die Entscheidung über das große auf vierzig Jahre hinausgeschoben worden wäre. Da die Frage wegen Hildesheim aber jedenfalls erst durch weitere Verhandlungen zu regeln war, so überwog der Gedanke, sich den Anteil an dem Wolfenbütteler Erbe zu sichern, die anderen Bedenkllichkeiten, und auch er trat dem Prager Frieden bei.¹⁾

Der Teilungsvertrag zu Braunschweig vom 4/14. Dezember 1635 und die darauf folgende Einigung der Celler Herzöge vom 17/27. Januar 1636 setzte denn auch Herzog Georg in den Besitz des Calenberger Landes, während August d. J. das Wolfenbütteler Gebiet — etwa dem heutigen Herzogtum Braunschweig entsprechend — erhielt; die Frage nach Hildesheim blieb unerwähnt. Von Herzog Georg ging dann der Gedanke eines festeren politischen und militärischen Zusammenschlusses der verschiedenen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg aus, der in dem Revers von Peine des Jahres 1636 seinen Ausdruck fand.

Sofort aber nach dieser friedlichen Auseinandersetzung trat ein neuer Gegensatz hervor, der für die Politik der nächsten Jahre von Bedeutung

¹⁾ Man kann die Annahme des Prager Friedens durch Herzog Georg nicht mit Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover II, S. 18 f., dem Decken III, 5 folgt, als eine bedingte bezeichnen. Denn die in diesem Revers ausgesprochene Erwartung, daß der Kaiser ihn und das fürstliche Haus bei allen ihnen zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten schützen werde, ist eine bei dergleichen Verträgen so formelhaft gebrauchte Wendung, daß sie eine Einschränkung der Annahme nicht begründet. Den Herzog gar, wie Decken IV, 171 will, wegen dieser s. g. bedingten Annahme als „Politiker erster Größe“ hinzustellen, liegt keine Veranlassung vor.

hier die nötige Unterstützung fehlte, hat mehrfach seine Pläne zum Scheitern gebracht und ihn auch nicht die Stellung im niederländischen Kreise gewinnen lassen, die er zur Durchführung seiner Politik anstrebte. Als solche aber tritt allmählich immer deutlicher die rein territoriale hervor, namentlich seit der Zeit, wo er als regierender Fürst mit der größeren Selbständigkeit auch eine wachsende Verantwortung empfand. Daß er dabei das Bestreben gehabt habe, seinen Besitz wesentlich zu vergrößern, läßt sich doch nicht nachweisen; was er als überkommenes Erbe seines Hauses ansehen durfte — auch das große Stift Hilbesheim gehört dazu — zu wahren, war sein Hauptstreben; das kleine Stift Hilbesheim, das durch Kriegsglück ihm zugefallen war, hätte er gern zur Abrundung dieses Gebietes gehalten. Es wäre der natürliche Abschluß der im 16. Jahrhundert eingeleiteten Entwicklung gewesen und hätte auch das große Stift erst zu einem gesicherten Besitz des Hauses gemacht, da von dem Inhaber des kleinen Stiftes stets die Blicke auf jenes gerichtet waren. Daneben lag ihm der Erwerb Mindens, auf das seine Familie von früher her Anwartschaft hatte, am Herzen — die Sicherung der braunschweigischen Lande nach der Weser zu hätte dadurch einen Abschluß bekommen.

Zunächst aber war es die Frage nach dem Erbe des 1634 kinderlos gestorbenen Friedrich Ulrich, die in der entscheidenden Zeit vor dem Prager Frieden nicht nur die Politik Herzog Georgs, sondern die des Gesamthauses in erster Linie geleitet hat. Während in dem Kampfe um dieses Erbe die beiden älteren Herzöge von Lüneburg, August der Ältere und Friedrich — die Harburger Linie spielt hier wie auch sonst überhaupt keine Rolle —, beide schon in vorgerückten Jahren, beide ohne höheren Ehrgeiz und von geringer Tatkraft, von Anfang an zurücktraten, führte er zwischen den beiden andern Bewerbern, August dem Jüngeren von Dannenberg und Herzog Georg, zu einer bis an Feindschaft grenzenden Abneigung, namentlich bei jenem, die auch nie völlig überwunden wurde. Zuerst nun schwankte August, schon vorher nach dieser Richtung neigend, zum Kaiser hinüber in der Hoffnung, dadurch das ganze Erbe sich allein sichern zu können. Der Wiener Hof, der in seiner dem Hause Braunschweig-Lüneburg gegenüber befolgten Politik überhaupt keine glückliche Hand gehabt hat, beging nun den großen Fehler, sich, auf das Recht der kaiserlichen Lehnshegemonie poehend, in diese Erbfrage einzumischen und dadurch eine vorläufige Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen. (Vertrag zu Meinersen; September 1634.) Da indessen August durch seine rasche und unbedingte Annahme des

Prager Friedens seinem Vetter von neuem einen Vorsprung hinsichtlich des Erbes abzugewinnen hoffte, so entschloß sich nun auch Herzog Georg zu der Wandlung in seiner Politik, die ihm innerlich von Anfang an unsympathisch gewesen und aus der herauszukommen dann sehr bald wieder sein Streben gewesen ist. Die Entscheidung, ob er den Prager Friedensbestimmungen sich fügen sollte, lag für ihn doch nicht so einfach. Nicht nur, daß er vom politischen wie religiösen Standpunkte in der Anlehnung an Schweden eine sicherere Garantie für die braunschweigischen Lande erblickte, kommt in Frage, für ihn fiel vor allen Dingen auch ins Gewicht, welche Konsequenzen die Annahme des Prager Friedens für den Besitz des Bistums Hildesheim haben würde. Nun wurde in den Friedensbestimmungen dieses Bistum nicht ausdrücklich erwähnt; es konnte fraglich erscheinen, ob es unter die allgemeinen Bestimmungen fiel — in diesem Falle hätte er das kleine Stift ohne weiteres herausgeben müssen, während die Entscheidung über das große auf vierzig Jahre hinausgeschoben worden wäre. Da die Frage wegen Hildesheim aber jedenfalls erst durch weitere Verhandlungen zu regeln war, so überwog der Gedanke, sich den Anteil an dem Wolfenbütteler Erbe zu sichern, die anderen Bedenklichkeiten, und auch er trat dem Prager Frieden bei.¹⁾

Der Teilungsvertrag zu Braunschweig vom 4/14. Dezember 1635 und die darauf folgende Einigung der Celler Herzöge vom 17/27. Januar 1636 setzte denn auch Herzog Georg in den Besitz des Calenberger Landes, während August d. J. das Wolfenbütteler Gebiet — etwa dem heutigen Herzogtum Braunschweig entsprechend — erhielt; die Frage nach Hildesheim blieb unerwähnt. Von Herzog Georg ging dann der Gedanke eines festeren politischen und militärischen Zusammenschlusses der verschiedenen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg aus, der in dem Rezeß von Peine des Jahres 1636 seinen Ausdruck fand.

Sofort aber nach dieser friedlichen Auseinandersetzung trat ein neuer Gegensatz hervor, der für die Politik der nächsten Jahre von Bedeutung

¹⁾ Man kann die Annahme des Prager Friedens durch Herzog Georg nicht mit Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover II, S. 18 f., dem Decken III, 5 folgt, als eine bedingte bezeichnen. Denn die in diesem Revers ausgesprochene Erwartung, daß der Kaiser ihn und das fürstliche Haus bei allen ihnen zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten schützen werde, ist eine bei derartigen Verträgen so formelhaft gebrauchte Wendung, daß sie eine Einschränkung der Annahme nicht begründet. Den Herzog gar, wie Decken IV, 171 will, wegen dieser s. g. bedingten Annahme als „Politiker erster Größe“ hinzustellen, liegt keine Veranlassung vor.

geworden ist: während Herzog Georg das Bistum Hildesheim in seiner Gesamtheit zu halten und diesem Gedanken die Politik des Hauses dienstbar zu machen suchte, war es das Hauptbestreben Herzog Augusts, das seit 1627 von den liguistischen Truppen besetzte Wolfenbüttel wieder in seinen Besitz zu bekommen. Da man nun aber auf kaiserlicher Seite Wolfenbüttel als Tauschobjekt für Hildesheim ansah, so lag hier die Quelle weiterer Gegensätze in der Politik der beiden Fürsten.

Wenn dieser Gegensatz zeitweise weniger hervortrat, so lag das vor allem daran, daß bei Herzog Georg neben seinen hildesheimischen Interessen doch auch die neu übernommenen Regentenpflichten seine Politik beeinflussten in der Richtung eines Zusammenschlusses des Gesamtthauses Braunschweig-Lüneburg. In dem Bestreben, ihren Landen die Kriegslasten fernzuhalten, trafen sich die fürstlichen Verwandten. Allein der von Georg zunächst geplante Weg einer Neutralität des gesamten niedersächsischen Kreises, der man durch eine starke militärische Macht Anerkennung erzwingen könne, scheiterte an der unentschlossenen Haltung der Kreisstände, auf die die durchaus widerspruchsvolle Politik Dänemarks großen Einfluß ausübte. Unter solchen Umständen machten denn auch die schwächlichen Neutralitätsbeschlüsse der Kreistage weder auf den Kaiser noch auf die Schweden Eindruck, beide versuchten den Kreis und namentlich die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf ihre Seite zu ziehen. Ob eine solche Neutralitätspolitik Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, läßt sich schwer entscheiden; wie Georg sie sich dachte, auf starker militärischer Basis ruhend, war sie jedenfalls nicht von vornherein aussichtslos. Man kann dagegen nicht als Beweis das Mißlingen der von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg durchgesetzten Neutralität anführen, denn dieser hatte ja eben in Unkenntnis der Sachlage von Königsberg aus durch seine Befehle sein Land den Schweden erst geöffnet und besaß, nachdem er dem Kaiser seine Reiterei vertragsmäßig überlassen hatte, zunächst keine nennenswerte Kriegsmacht.

Wenn nun wesentlich unter der Leitung Herzog Georgs die braunschweigisch-lüneburgische Politik von 1638 an sich merklich den Schweden zuneigte und es gelang, dafür auch den Herzog August zu gewinnen, so ist das abgesehen von der seit Baners Siege bei Wittstock zu Gunsten der Schweden verschobenen Kriegslage in erster Linie wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß nicht nur Georg, sondern auch August an der Ehrlichkeit der Absichten des kaiserlichen Hofes irre zu werden allen Grund hatte. Die offenbare Begünstigung der Unabhängigkeitsgelüste der Stadt Braunschweig war in der Reihe der feindseligen Äußerungen von jener Seite

noch das geringste, hat aber zweifellos gerade Herzog August stark beeinflusst; ¹⁾ andere Gerüchte aber, von denen wir schwer kontrollieren können, ob ihnen mehr Drohungen als wahre Absichten zu Grunde lagen, gelangten zu Ohren der braunschweiger Herzöge; sie liefen auf nichts weniger hinaus als eine völlige Vernichtung der braunschweigisch-lüneburgischen Hausmacht. Unter diesen Umständen schien Anlehnung an Schweden das Gebotene, und schon bald nach der ganz im Sinne seiner bisherigen Territorialpolitik durchgeführten Eroberung Lüneburgs aus der Hand der Schweden durch Herzog Georg wurden die Beziehungen zu Haner wieder angeknüpft; dem Übergange des Feldmarschalls über die Elbe im Jahre 1639 und dem Durchzug durch die lüneburgischen Lande wurde ernstlicher Widerstand nicht entgegengesetzt, und obwohl die Herzöge Friedrich und August noch widerstrebten, ²⁾ scheint doch Georg auch schon im Jahre 1639 wieder Verhandlungen mit Salvius in Hamburg angeknüpft zu haben. ³⁾ Daß Haner schon 1639 auf eine entscheidende Wendung der braunschweigisch-lüneburgischen Politik zu Gunsten der Schweden gehofft hat, geht aus seinen zahlreichen Schreiben an die Herzöge hervor; brieflich wie durch Gesandtschaften wurde gerade gegen Ende des Jahres 1639 eifrig über diese Fragen verhandelt. Während das Verhältnis zu Kurbrandenburg nach vorübergehendem Anlehnungsversuche von seiten des Kurfürsten ⁴⁾ kühl blieb und sich in der Folge bis zu feindselliger Haltung steigerte, suchte und gewann das Haus Braunschweig-Lüneburg das durch die verschiedenartige Haltung gegenüber dem Prager Frieden zeitweise getrübt ⁵⁾ freundschaftliche Verhältnis zu Hessen-Kassel von neuem. Die Landgräfin Amalia Elisabeth war, nachdem sie kurze Zeit auf Herzog Georgs Rat Frieden mit dem Kaiser im Interesse ihres schwer heimgesuchten Landes zu gewinnen gesucht hatte, entschlossen wieder in die Bahnen der französisch-schwedischen Politik eingelenkt. Zweifellos ist diese entschiedene Haltung auch auf die braunschweigisch-lüneburgische Politik von Einfluß gewesen, zumal sie der schon vorhandenen Absicht

¹⁾ Pufendorf, de rebus Suecicis. Buch XII, S. 395 (Ultrichter Ausgabe von 1696).

²⁾ Dedek III, 180.

³⁾ Darauf weisen die anscheinend von Herzog Georg entworfenen „Punkte darüber mit Salvius zu sprechen“ 1639 Juni 5/15 hin. Calenb.-Dr. Arch. Def. 11. Nr. 144. Pufendorf weiß aus diesem Jahre nur von Verhandlungen mit Haner.

⁴⁾ Dedek III, 112.

⁵⁾ Nach Kommeel, Geschichte von Hessen VIII, S. 426 ff. 440 ist die bis zu direkt feindschaftlichen Handlungen sich steigende Trübung doch höher anzuschlagen als dies Dedek III, 150 tut.

Herzog Georgs entgegenkam.¹⁾ So wurde am 30. Oktober/9. November 1639 zu Münden der Vertrag zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und der Landgräfin von Hessen-Kassel geschlossen,²⁾ in dem man sich bei vorfallender Gefahr gegenseitige Unterstützung durch Truppen versprach, und als dessen Zweck man im 7. Punkte in erster Linie „Herstellung des Friedens und Versicherung der beiden fürstlichen Häuser“ hinstellte. Herzog August hatte man diesem Vertrage durch einen Nebentreß³⁾ geneigt gemacht, durch den ihm die Unterstützung Hessens bei der Wiedergewinnung Wolfenbüttels in Aussicht gestellt wurde. Denn seitdem Herzog August begonnen hatte, der kaiserlichen Politik zu mißtrauen, zeigte er sich dem Gedanken, seine Residenz durch Waffengewalt wiederzugewinnen, geneigter. Indessen ist dieses Bündnis von Seiten Braunschweig-Lüneburgs doch zunächst nur als ein Schutzbündnis aufzufassen, wie es denn die Bestimmung enthielt, daß die Kündigung des Waffenstillstands durch die Landgräfin gegenüber der kaiserlichen und liguistischen Armee für Braunschweig-Lüneburg keinerlei Verpflichtungen herbeiführen solle. Wenn bei der Landgräfin sich gegen Ende des Jahres auch mehr und mehr die Überzeugung Bahn brechen mochte, daß ein militärisches Eingreifen zu Gunsten der Schweden notwendig sei, wenn es auch zweifellos schon bei dem endgültigen Abschlusse des Bündnisses mit Braunschweig-Lüneburg ihre Absicht war, diese Macht denselben Plänen zugänglich zu machen, so scheint doch auch in diesem Augenblicke⁴⁾ selbst Herzog Georg die Notwendigkeit eines militärischen Anschlusses an Schweden nicht unbedingt empfunden zu haben. Dazu war die Abneigung der Herzöge Friedrich und August gegen einen solchen entscheidenden Schritt zu groß; auch die Landstände empfahlen immer wieder Hinzögern der Verhandlungen mit Schweden — wie denn ihre ganze kurzfristige Politik darin bestand, es

¹⁾ Über die Frage, ob der Einfluß der braunschweigischen Politik auf die hessische maßgebend gewesen sei oder umgekehrt, gehen die Ansichten Deckens III, 179 und Rommels VIII, 544 auseinander. Daß die hessische Politik weniger Schwankungen unterworfen war als die braunschweigische ist richtig; immerhin ist das Urteil von Le Laboureur, *histoire du maréchal Guébriant* S. 326, auf das Rommel S. 606 sich beruft, bei der durchaus parteiischen Darstellung Laboureaux nur von geringem Wert.

²⁾ Gedruckt bei Sondorp, *Acta publica* VI, 709—711.

³⁾ Rommel VIII, 546.

⁴⁾ Decken III, 189 schreibt sie ihm schon für die erste Hälfte des Jahres 1639 zu. Indessen die kostspielige Gesandtschaft nach Nürnberg, die im Gegensatz zu Hessen unternommen wurde, läßt sich nur unter dem Gesichtspunkte beabsichtigter Täuschung des kaiserlichen Hofes oder der Unentschlossenheit erklären. Mit Schein nach der ganzen Sachlage das letztere wahrscheinlicher.

möglichst mit keinem verderben zu wollen. Daners Erfolge in Sachsen und Böhmen hatten zwar nur für kurze Zeit die Gefahr eines Einfalles des kaiserlichen Heeres von der Weser her beseitigt — mit Besorgnis verfolgte man um die Wende des Jahres 1639/40 seinen Rückzug, aber es scheint nicht, als ob Herzog Georg damals schon die Notwendigkeit eines militärischen Anschlusses an Schweden zum Schutze seines Landes für nötig gehalten habe. Als Ziel seiner Politik können wir für diesen Zeitpunkt das Bestreben annehmen, zwischen den kämpfenden Parteien wenigstens seinem Hause möglichst die Unabhängigkeit zu wahren, dadurch seinem Lande die Kriegslast fernzuhalten. Seine Politik war also ihrem Grunde nach eine auf Herstellung eines friedlichen Zustandes zunächst für die Lande Braunschweig-Lüneburg gerichtete; demgemäß erstrebte er natürlich auch den allgemeinen Reichsfrieden. Es ist eine Entstellung, wenn Koch seine Tätigkeit als auf Verlängerung des Krieges zielend hinstellt.

Daher richtete sich das Interesse des Hauses Braunschweig-Lüneburg um die Wende des Jahres auch auf den in Nürnberg zusammentretenden Kurfürstentag. Vielleicht eröffnete sich hier doch die Möglichkeit, den Privatinteressen des fürstlichen Hauses Geltung zu verschaffen, dem ersehnten allgemeinen Frieden die Wege zu ebnen und so vielleicht mit besserem Erfolge als auf dem Kurfürstentage von 1636/37¹⁾ für das Haus wie für das Reich zu wirken.

¹⁾ Deeken III, 162 macht daraus einen Reichstag, und dieser Irrtum ist dann auch auf Havemann II, 723 und auf Heinemann III, 98 übergegangen.

Kapitel II.

Der Kurfürstentag zu Nürnberg.¹⁾

In dem an raschem Wechsel des Kriegsglücks und an diplomatischen Kombinationen so reichen letzten Drittel des dreißigjährigen Krieges bildet das Jahr 1640 insofern einen wichtigen Einschnitt, als in ihm zum erstenmal während dieses ganzen Krieges die ständische Vertretung des Reiches Einfluß auf die Entwicklung der diplomatischen Verhandlungen zu gewinnen suchte. Es geschah dies durch den Reichstag zu Regensburg, der durch den Kurfürstentag zu Nürnberg vorbereitet wurde. Beide haben ihre Bedeutung weniger wegen ihrer positiven Ergebnisse, als weil sie die ersten Stappen auf dem mühseligen Wege sind, der schließlich zu dem Frieden von Münster und Osnabrück führte. Der Kaiser freilich durfte sich nach dem Abschluß des Prager Friedens (20/30. Mai 1635) eine kurze Zeit der Hoffnung hingeben, dieses Ziel schneller und in einer für ihn und den Katholizismus günstigeren Weise zu erreichen. Schien es ihm doch zu gelingen, diesen Privatvertrag mit Kursachsen dem ganzen Reiche als Gesetz aufzudrängen und mit den so geeinten Ständen die Schweden vom Reichsboden zu vertreiben.

Aber wie diese Hoffnung durch den zähen Widerstand Bernhards von Weimar und Wilhelms von Hessen-Kassel, dann aber durch das Eingreifen Frankreichs zu nichte wurde, so brachte auch der Tod dieser beiden deutschen Fürsten und die diplomatische Schwenkung der kaiserlichen Politik, durch Sonderverhandlungen mit Hessen und Schweden die Hände gegen Frankreich frei zu bekommen, dem neuen Kaiser Ferdinand III. keinen dauernden Erfolg. Es gelang trotz der auf

¹⁾ Brochhaus, Der Kurfürstentag zu Nürnberg 1640. Leipzig 1888. Für die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg wurden für diesen Abschnitt von Akten des Königl. Staatsarchivs Hannover hauptsächlich benutzt: Reichsakten Def. 41, 42, 43 A, Hildesheim VII, 1 Nr. 43 und Calenb. Brief Arch. 16 A und 23.

Kosten Kurbrandenburgs erfolgten Versprechungen nicht, Schweden von Frankreich zu trennen, und auch die entschlossene und beherzte Witwe des Landgrafen von Hessen-Kassel, Amalia Elisabeth, fügte sich schließlich dem Prager Frieden nicht, sei es nun, daß ihr die Garantien für ihre Glaubensgenossen zu gering waren oder daß die militärische Lage und das diplomatische Geschick Schwedens sie dazu bestimmten.¹⁾ Auch militärisch gestaltete sich die Lage für den Kaiser nach dem Tode Bernhards von Weimar (8/18. Juli 1639) nicht wesentlich günstiger. Wohl mochte man auf kaiserlicher Seite das Fehlen der kraftvollen Persönlichkeit Bernhards angenehm empfinden, die Stellung am Rhein wurde doch nicht wiedergewonnen; mit den weimarischen Truppen ging sie auf Frankreich über. Der für Spanien so wichtige Zusammenhang zwischen Italien und den Niederlanden war dadurch endgültig vernichtet. Und gelang es auch Baner nicht, die durch den Sieg bei Chemnitz gewonnene Besetzung Böhmens festzuhalten, so war es doch mehr als zweifelhaft, ob das kaiserliche Heer instande sein würde, die kaiserlichen Erblande auch gegenüber der drohenden Vereinigung der schwedischen Truppen mit den französisch-weimarischen zu schützen. Und als nach den Niederlagen der Spanier auch die Aussichten auf tatkräftige militärische und finanzielle Unterstützung von seiten dieser Macht zusammenschmolzen, mochten wohl nur wenige am kaiserlichen Hofe das unerschütterliche Vertrauen²⁾ von dessen bedeutendstem Staatsmanne, dem Grafen von Trautmansdorf, teilen. Und dies um so weniger, da man der sichersten Stütze des Katholizismus unter den Reichsfürsten, Maximilians von Bayern, doch nicht so unbedingt sicher war. Denn diesen erfüllte in wachsendem Maße ein tiefes Mißbehagen über die Abhängigkeit der kaiserlichen Politik von der spanischen, Und wie einst auf dem Regensburger Kurfürstentage Maximilians Einfluß ausschlaggebend gewesen war, so scheint³⁾ auch jetzt von ihm die Anregung zu dem Kurfürstentage ausgegangen zu sein, der den Ständen des Reiches wieder größeren Einfluß auf den Gang der Dinge sichern sollte. Ursprünglich für das Jahr 1639 nach Frankfurt geplant, wurde er wegen der kriegerischen Ereignisse verschoben und nach Nürnberg verlegt, wo sich auf das von Kurmainz erfolgte Ausschreiben die kurfürstlichen Gesandten am Anfange des Jahres 1640 sammelten. Und hier ging nun wiederum gleich in einer der

¹⁾ Jenes ist die Ansicht von Rommel VIII, S. 528, diese vertritt Brodhaus a. a. O., S. 22. Vgl. Koch I, Einl., S. XI.

²⁾ Brodhaus S. 46.

³⁾ Brodhaus S. 92, 172 f.

ersten Sitzungen von Bayern die Anregung aus, die acht ausschreibenden Fürsten der Kreise des Reiches mit Ausnahme des österreichischen und burgundischen und außerdem den Kurfürsten von Brandenburg und den Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg zu den Verhandlungen der Tagung zuzuziehen. Es muß dahingestellt bleiben, ob Bayern vor der Stellung dieses Antrages die in Frage kommenden Fürsten auf ihre Neigung, sich an dem Kurfürstentage zu beteiligen und ihm dadurch die Bedeutung eines Deputationstages ohne dessen Form¹⁾ zu geben, sondirt hat, sicher ist, daß ungefähr um dieselbe Zeit die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg beschlossen, den Kurfürstentag durch Gesandte zu beschicken. Es wurden dafür bestimmt von seiten der als führend geltenden Sellaer Linie der Kriegsrat Vehr und Dr. Heinrich Langenbeck, für die Wolfenbütteler Linie Dr. Johann Philipp Bohn und für Calenberg-Grubenhagen²⁾ endlich Dr. Jakob Lampadius. Indessen nicht der Rang und die Größe der einzelnen Linien waren bei der Tätigkeit der Gesandten ausschlaggebend, sondern die Bedeutung der Persönlichkeiten. Auch hier wieder übernahm die kleine Linie Calenberg-Grubenhagen in der Person des Lampadius die Führung.

Schwerlich hätte sich auch unter den Staatsmännern des Hauses Braunschweig-Lüneburg eine geeignetere Persönlichkeit für diese wichtige Sendung finden lassen.³⁾ Seit fast einem Vierteljahrhundert stand der damals 47jährige im Dienste des fürstlichen Hauses und war durch seine Tätigkeit für dessen verschiedene Linien auf das genaueste vertraut mit den Wandlungen und Zielen der Politik der braunschweigischen Fürsten, die er nicht immer — namentlich zu Zeiten des Anschlusses an Schweden — gebilligt hatte. Seine eindringende Kenntnis der politischen Verhältnisse

¹⁾ Einen förmlichen Deputationstag wünschte Bayern nicht, weil dort der Kaiser die Leitung gehabt hätte. Vgl. Brockhaus S. 175.

²⁾ Nicht für Hildesheim, wie Brockhaus S. 206 angibt. Lampadius war für Hildesheim, wie weiter unten ausgeführt werden wird, ursprünglich garnicht instruiert; er hat mehrfach, daß dafür eigene Gesandte geschickt würden.

³⁾ Vgl. über ihn den Artikel von Köcher in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 17, 574—578; über seine staatsrechtlichen Theorien Köcher, J. L. Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 53, 403—429. Das warmherzige Urteil Spittlers (II, 139: „So ein Mann findet sich kaum alle Jahrhunderte einmal“) schießt aber doch wohl über das Ziel hinaus. Eine abschließende Beurteilung ist indessen noch nicht möglich, da es an einer genauern Kenntnis seiner Tätigkeit in wichtigen Abschnitten seines Lebens noch fehlt. Das einseitige Urteil, das Koch Bd. II im Vorworte auf Grund seines Tagebuches über ihn fällt — er nennt ihn den schädlichsten Schöbling und Parteigänger der Schweden — zeigt, auf welche Abwege der Verfasser seine Geschichtsauffassung führt.

seines engeren Vaterlandes sowohl wie im Reiche, seine Fähigkeit, sich rasch zurechtzufinden auch in verwickelteren Lagen, die Unabhängigkeit seines Urteils hatten ihn schon zu wiederholten Malen zu wichtigen diplomatischen Sendungen empfohlen. Wie er hier seine Nüchternheit und sein Geschick bewies, so erweiterte er dadurch seine Kenntnisse der Persönlichkeiten und der Verhältnisse. Obwohl strenggläubiger und eifriger Protestant, war er doch kein unbedingter Gegner der kaiserlichen Gewalt; in seiner staatsrechtlichen Schrift, durch die er sich als Vorläufer des Hippolithus a Lapide und Samuels von Pufendorf erweist, hatte er¹⁾ Teilung der Reichsgewalt zwischen Kaiser und Reichstag vorgeschlagen; weniger radikal als seine Nachfolger glaubte er noch durch eine derartige Herstellung des Gleichgewichts das Bestehende retten zu können. Wagte er es hier nicht, die letzten Konsequenzen zu ziehen, sondern versucht er einen Mittelweg einzuschlagen, so hatte sich seine praktische Politik auf einer ähnlichen Mittellinie bewegt, wenn er schon 1631 den Gedanken einer bewaffneten Neutralität aussprach, die damals vielleicht noch durchführbar gewesen wäre. Auch als dann der Anschluß an Schweden erfolgte, war er doch bestrebt, der braunschweigischen Politik möglichst die Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit zu bewahren, in diesem Sinne wirkte er noch unmittelbar vor dem Prager Frieden für einen Zusammenschluß der evangelischen Stände des Reiches. Gerade dieser letztere Umstand wie andererseits sein eifriges und energisches Eintreten für seine protestantische Überzeugung, das Ansehen, das er durch seine staatsrechtlichen Schriften erworben, gaben ihm sehr bald in Nürnberg wie später in Regensburg eine die Bedeutung des Fürstentums, das er vertrat, weit überragende Stellung.²⁾ Die Unabhängigkeit seines Urteils, sein unerschrockenes Auftreten, das sich bis zur Leidenhaftlichkeit steigern konnte, waren geeignet, auch andere mit fortzureißen, und errangen ihm hohe Achtung auch bei seinen Gegnern. Auffallend ist jedoch während seiner Tätigkeit in Nürnberg und Regensburg eine zeitweise eintretende Müdigkeit oder Verdrossenheit, von der schwer zu sagen ist, ob sie in erster Linie auf körperliche Zu-

¹⁾ J. Lampadius, de republica Romano-Germanica tractatus (der Titel stammt von Couring) Bd. III, Kap. VIII.

²⁾ Charakteristisch dafür sind u. a. auch einige Äußerungen aus der Zeit, wo es sich um Zulassung der braunschweigischen Gesandten zum Regensburger Reichstage handelte. In einem anonymen Schreiben aus Regensburg vom 4./14. 8. 1640 heißt es: das größte Hindernis dafür sei die Furcht, daß Lampadius sich einen zu großen Anhang gewinnen könne, und dieser selbst schreibt mehrfach (3./13. und 8./18. 10. 1640), daß die evangelischen Abgesandten nach seiner Ankunft eifriges Verlangen trügen.

stände und Familienverhältnisse oder auf Unzufriedenheit mit der Entwicklung der braunschweigischen Politik zurückzuführen ist. Denn sein Einfluß auf die Gestaltung der Dinge in der Heimat war trotz seiner regelmäßigen wöchentlichen Relationen gering; es hatte dies einmal seinen Grund in der Schwerefalligkeit des Verkehrs,¹⁾ mehr aber noch darin, daß die braunschweigischen Gesandten über die Vorgänge in der Heimat nur ungenügend unterrichtet wurden.²⁾

Neben Lampadius spielten die anderen Gesandten nur eine nebensächliche Rolle, nur Kanzler Bohn trat im Interesse des Herzogs August zuweilen auch persönlich hervor; eine selbständige Tätigkeit entwickelte der bedeutendste von den andern Gesandten, Heinrich Langenbed, erst späterhin nach der Abreise des Lampadius auf dem Regensburger Reichstage.

Die am 18/28. Januar 1640 entworfene Instruktion der Herzöge Friedrich, August und Georg für die Gesandten zum Kollegialtage in Nürnberg geht in üblicher Weise von dem durch den Krieg verschuldeten elenden Zustande des Reiches aus. Auf diesen sei hinzuweisen und die Hoffnung auszusprechen, daß das Kurfürstenkolleg mit dem Hause Braunschweig-Süneburg darin übereinstimme, daß diesem Zustande nur durch gütliche Traktaten abgeholfen werden könne. Da nun daran alle Stände des Reiches gleichmäßig interessiert sind, auch den alten Reichsständen gemäß ohne ihr Zutun und ihre Einwilligung nicht über Krieg und Frieden befunden werden kann, so müssen sie sämtlich zu diesen Verhandlungen zugezogen werden. Die bisherigen Partikulartraktaten mögen vom besten Willen eingegeben gewesen sein, weil aber nicht alle dabei interessierten Stände dazu aufgefordert, sind dadurch nur Uneinigkeit und Mißtrauen entstanden. Die besonderen Beschwerden des Hauses Braunschweig-Süneburg deutet die Instruktion nur an, weist aber unter Bezugnahme auf die dem fürstlichen Hause zu Ohren gekommenen „Diskurse und Bedrohungen“ auf dessen friedliebende Intentionen hin.

¹⁾ Die Schreiben brauchten gegen 14 Tage, um von Hilbesheim nach Nürnberg zu kommen. Schlimmer wurde es, als infolge der kriegerischen Ereignisse vom Mai ab die Wege noch unsicherer wurden. Man wählte nun den Weg über Frankfurt nach Kassel, bis Frankfurt brauchte die Post von Nürnberg nur zwei Tage (Lampadius an Herzog Georg 1./11. Mai 1640). Wiederholt kamen die Boten nicht durch oder die Schreiben wurden interzipiert von Freunden (namentlich Baur) wie von Feinden.

²⁾ Die Korrespondenz Herzog Georgs mit Lampadius ist gerade während der kritischen Zeit auffallend gering; am 15./26. Mai klagt dieser, daß er seit einem Monate keinen Brief des Herzogs empfangen habe.

Während die Gesandten dem kaiserlichen Bevollmächtigten den Zweck ihrer Gesandtschaft zunächst nur ganz allgemein andeuten sollen, haben sie sich dem Kurfürstenkolleg gegenüber eingehender zu äußern, auf dieses namentlich in der Richtung der baldigen Eröffnung allgemeiner Friedensverträge unter Zugiehung aller Stände zu wirken. Über diesen Punkt sollen sie möglichst eine bestimmte Resolution des Kurfürstenkollegs herbeizuführen suchen. Gelingt das nicht, so sollen sie wenigstens den Versuch machen, die persönliche Ansicht der Kurfürsten über diese Angelegenheit in Erfahrung zu bringen. Wenn das Kurfürstenkolleg sie überhaupt nicht hören will, so sollen sie dem kurmainzischen Direktorium schriftliche Verwahrung einreichen.

Großer Wert wird auf gute Beziehungen und gemeinsames Handeln mit den anwesenden Gesandten anderer Stände gelegt.¹⁾

Wenn das Kurfürstenkolleg über die Zulassung anderer Stände zu den Verhandlungen berät, soll man es dahin zu bestimmen suchen, bei dem Kaiser dafür zu wirken, daß wegen Erteilung der Pässe keine weiteren Schwierigkeiten gemacht würden. Wenn das Kurfürstenkolleg glaubt, wie es auch die Ansicht des fürstlichen Hauses ist, daß der Berufung einer allgemeinen Reichsversammlung unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu große Schwierigkeiten entgegenständen, so ist unter Bezugnahme auf die jüngst wegen Fortsetzung des Krieges erfolgten Kreisberatungen in Vorschlag zu bringen, jetzt auch in ähnlicher Weise zu verfahren. Alsdann könnten Deputierte der einzelnen Kreise zusammen treten und über das Friedenswert beraten.

Als Grundlage für die Friedensverhandlungen soll als Normaljahr 1612 angenommen werden. Würde dagegen der Prager Friede als dem hinderlich und als das Fundament des Friedens hingestellt, so sei darauf hinzuweisen, daß daraufhin schwerlich ein allgemeiner Friede im Reiche zustande kommen würde. Auf weitere Einzelheiten ist jedoch zunächst nicht einzugehen; zu erwägen wäre jedoch, ob für die Kreisberatungen nicht die 1634 zu Frankfurt und schon vorher von Kurachsen und Brandenburg entworfenen *media pacis* wieder aufzunehmen seien. Schließlich wurde den Gesandten an die Hand gegeben, wie sie etwaigen

¹⁾ In einem ersten Entwurf der in die Instruktion aufzunehmenden Punkte werden Kurachsen, Brandenburg, Hessen-Kassel, Pfalz-Neuburg, der Bischof von Würzburg, die Stadt Nürnberg aufgeführt, an die Erinnerung geschickt solle, daß sie „pro publico statu et tranquillitate vigilieren“; auch Sachsen-Weimar, Altenburg, Anhalt und Kurlmbach sollen aufgefordert werden, „pro libertate publica zu cooperieren“.

Verbächtigungen wegen des Verhaltens des fürstlichen Hauses gegen die Schweden oder wegen der Verhandlungen mit Hessen-Kassel begegnen könnten unter Betonung der nur auf Schutz der eigenen Lande gerichteten Absichten der Herzöge.

Wie man sieht, beschäftigt sich diese Instruktion hauptsächlich nur mit einem Punkt: den allgemeinen Friedenstraktaten, ohne auch hier zu wesentlich neuen Gesichtspunkten zu kommen. Auffallen muß aber, daß dabei des Verhältnisses der fremden Kronen zu diesen Verhandlungen gar nicht gedacht wird, denn daß die Frage danach bei den Beratungen über diesen Punkt eine bedeutende Rolle spielen würde, mußte man sich sagen.¹⁾ Hier war also ein Gebiet selbständiger Tätigkeit für die Gesandten offen gelassen. Hinsichtlich der Wiederherstellung des Zustandes von 1612 ist dagegen wohl anzunehmen, daß man nach dem diplomatischen Gebrauch jener Zeit eine möglichst extreme Forderung stellte, um auch nach einigem Nachgeben doch noch verhältnismäßig vorteilhafte Bedingungen zu erlangen. Denn daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge eine derartige Forderung nicht ernstlich in Frage kommen konnte, lag ja auf der Hand. Sehr auffallend dagegen ist es, daß die Instruktion auf die wichtigen Privatangelegenheiten des Hauses Braunschweig-Büneburg, namentlich auf Hilbesheim und Wolfenbüttel, gar nicht eingeht. Dieht man die Instruktion durch, so gewinnt man überhaupt den Eindruck einer gewissen Oberflächlichkeit; die Fragen werden mehr leicht gestreift als gründlich erörtert. Es ist das um so auffallender, da es im allgemeinen nicht die Art der braunschweigischen Herzöge und namentlich Herzog Georgs war, seinen Gesandten zuviel eigene Bewegungsfreiheit zu lassen. Zweifellos spiegelt sich auch hierin die augenblickliche Unsicherheit der braunschweigischen Politik wider: man besah sich an einem Scheidewege und war noch unschlüssig über die einzuschlagende Richtung. Daneben mochte man vorläufig erst einmal abwarten, welchen Gang die Verhandlungen des Kurfürstentages nehmen würden, und ob es den eigenen und den Gesandten anderer Stände überhaupt gelingen würde, auf sie Einfluß zu gewinnen. Jedenfalls hing unter diesen Umständen mehr noch als sonst der Erfolg der Gesandtschaft von der Geschicklichkeit, Einsicht und Entschlußfähigkeit der Gesandten ab.

¹⁾ Es ist dies um so auffallender, da Punkt 7 des Bundesvertrages mit Hessen-Kassel vom 30. Oktober/9. November 1639 als Zweck der Vereinigung Begünstigung Schwedens durch genügende Satisfaktion angab; auch die dort geforderte Generalamnestie wird in der Instruktion nicht erwähnt, doch liegt die ja in der Forderung des Jahres 1612 als Normaljahr eingeschlossen.

Lampadius und Bohn trafen zuerst in Nürnberg ein — am 15./25. Februar — und nahmen bei Jeremias von Hoff Quartier.¹⁾ Sehr viel kam natürlich darauf an, wie sich die kurfürstlichen Gesandten, der kaiserliche Bevollmächtigte und die Vertreter anderer Stände des Reiches, die im Laufe der Zeit in Nürnberg eintrafen, zu den braunschweigischen Gesandten stellen würden. War es nun sehr erfreulich, daß die Abgesandten nicht nur evangelischer Stände, wie der Städte Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, dann auch von Kulmbach — mit dessen Kanzler Feilisch sich bald engere Beziehungen anbahnten — von Württemberg, sondern auch katholischer, wie der Bischof von Bamberg und Würzburg, eine durchaus freundliche Haltung zeigten, während einige von den evangelischen — wie Augsburg — direkte Anlehnung an die braunschweigischen Gesandten suchten, so war es doch wichtiger, daß auch die kurfürstlichen Gesandten ihnen sehr bereitwillig entgegenkamen. „Ich habe gestern vertraulicherweise gehört, daß unsere Ankunft hier ganz gern gesehen wird“, konnte Lampadius unter Bezugnahme auf ein kurmainzisches Schreiben an Herzog Georg schon in seiner ersten Relation vom 15./25. Februar berichten, und dieser Eindruck wurde durch die ersten Konferenzen mit den vom Kurfürstenkolleg deputierten kurmainzischen und bayrischen Gesandten noch verstärkt.²⁾ Ganz besonders angenehm berührt aber zeigte sich Lampadius durch das Entgegenkommen und die offene Sprache des kaiserlichen Bevollmächtigten Freiherrn v. Haubitz. Gleich die erste Unterredung am 22. Februar/3. März spielte sich auf den allgemeinen Zustand des Reiches hinüber. „Er ist gewiß ein qualifizierter Herr“, so äußerte sich Lampadius nach diesem Gespräch (Relation vom gleichen Tage), „und in rebus politicis Imperii sehr hohen Verstandes“, und nach einer späteren Unterredung am 7./17. März berichtete er, es lasse sich der Feder nicht anvertrauen, „was dieser fürnehme Herr weislich und offenherzig angeführet“. „Wenn dieses fürnehmen, rechtskundigen, verständigen Herrn consilia nicht gehindert werden“, schreibt Lampadius noch am 25. April/5. Mai an Herzog Georg, „so habe ich gute Hoffnung zu einem ehrlichen, christlichen

¹⁾ Langenbeck wird zuerst in den Verhandlungen vom 14./24. März erwähnt, doch waren die cellischen Gesandten damals anscheinend schon längere Zeit dort.

²⁾ Lampadius an Herzog Georg 7./17. März 1640 über die Konferenz des vorhergehenden Tages. Daß der Gedanke, daß man durch abweisende Haltung die braunschweigischen Herzöge zum Anschluß an Schweden und Frankreich treibe, auf dieses freundliche Entgegenkommen von großem Einfluß gewesen ist, läßt sich aus der kurmainzischen Instruktion schließen. Vergl. Brodhaus S. 81 ff.

Frieden“. Doch war es ihm damals allerdings nicht mehr sicher, ob Haubitz Einfluß am kaiserlichen Hofe dazu ausreiche, so hoch er auch jetzt noch dessen klare und freimütige Anschauungen schätzte.¹⁾ Haubitz hat also auch Lampadius gegenüber dieselbe eigentümliche Haltung eingenommen, wie in den Unterredungen mit dem kurbrandenburgischen Gesandten v. Löben,²⁾ den er geradezu zum Widerstande gegen Kaiser und Katholiken anzutreiben suchte. Hat er³⁾ damit nur eine Rolle gespielt, um die Gegner sicher zu machen, so ist es ihm jedenfalls gelungen, Lampadius gründlich zu täuschen. Wie sich im einzelnen das Verhältnis zu den Gesandten der verschiedenen Kurfürsten gestaltete, wird der Verlauf der Verhandlungen zeigen. Jedenfalls durften nach den Anfängen die braunschweigischen Gesandten mit Vertrauen an ihr Werk gehen.

Das Ausschreiben von Kurmainz für den Kurfürstentag vom 22. April/2. Mai 1639 hatte als Gegenstände der Beratung hauptsächlich drei Punkte aufgestellt⁴⁾: 1) Wie der Friede zu erlangen? 2) Wie der Krieg fortzusetzen? 3) Was zu tun, wenn weder friedliche noch kriegerische Mittel zum Frieden führten? Maximilian von Bayern, über die spanische Politik des kaiserlichen Hofes erbittert, war nun der Ansicht, daß zur Herstellung des Friedens vor allen Dingen ein besseres Einvernehmen der Stände des Reiches wiedergewonnen werden müsse. Diesem Zwecke sollte zunächst die Zuziehung anderer Stände dienen; Bayern hoffte so den ihm unter den augenblicklichen Umständen unangenehmen Einfluß, den der Kaiser auf eine offizielle Reichsversammlung — einen Deputationstag sowohl wie einen Reichstag — durch die ihm gebührende Leitung ausgeübt haben würde, zu umgehen. Der Gedanke der braunschweigischen Instruktion, über den Frieden kreisweise zu beraten und dann die endgültige Entscheidung durch Deputierte dieser Kreise herbeizuführen, kam dieser Auffassung jedenfalls nahe — denn auch eine solche Versammlung fügte sich nicht in das Schema der üblichen Reichsversammlungen, und auch hier hätte sich also wohl die

¹⁾ „Er kann“, heißt es in demselben Schreiben, „den Zustand und naturam des deutschen Reiches, den genium und intentionem aller Fürsten und Stände dergestalt describiren, daß sich einer verwundern muß. Die vitia und Unordnung des kaiserlichen Hofes bepingiert er solcher Gestalt, daß keiner exactius et verius dabon reden und schreiben kann.“

²⁾ Vergl. Brodhaus S. 99 ff.

³⁾ Wie Brodhaus annimmt; mir scheint aber, als ob die spätere Sendung Gebhards aus Wien darauf hindeutet, daß man mit Haubitz Tätigkeit nicht ganz zufrieden war.

⁴⁾ Brodhaus S. 78 und 104.

Leitung von Seiten des Kaisers umgehen lassen. Kurbrandenburg war dagegen für einen offiziellen Deputationstag.

Das erste Memorial, das die braunschweigischen Abgeordneten den kurfürstlichen wie dem kaiserlichen Gesandten am 25. Februar / 6. März auf Grund einer mündlichen Unterredung mit den kurfürstlichen Gesandten bei der ersten Audienz (20. Februar / 1. März) einreichten, bewegte sich durchaus in den durch die Instruktion vorgeschriebenen Bahnen und machte den oben angegebenen Vorschlag für die Friedensberatungen. In der an demselben Tage stattfindenden Besprechung mit dem Kurfürstenkolleg, das zu der braunschweigischen Gesandten Befremden dazu nur die Kurmainzischen und Bayrischen deputiert hatte,¹⁾ betonten diese, daß eine Zuziehung aller Stände, wenn sie auch den Reichskonstitutionen entspräche, unter den augenblicklichen Umständen unmöglich sei; sobald man wirklich zum Frieden gelange, müsse natürlich eine Reichsversammlung berufen werden. Um die Reichsstände bei diesen Verhandlungen aber nicht ganz zu umgehen, wollten die Kurfürsten dem Kaiser vorschlagen, die bedeutendsten Fürsten des Reiches nach Nürnberg zu beschreiben und mit ihnen wegen der Friedensverhandlungen zu beraten. Lampadius wies dem gegenüber auf das Mißliche hin, wenn nur einzelne Stände berufen würden; Mißtrauen und Unzufriedenheit würden die Folgen sein. Er schlug noch einmal die Beratungen nach Kreisen vor; die Deputierten könnten sich ja auch in Nürnberg versammeln, die Berufung hervorragender Stände des Reiches außerdem erfolgen. Trotzdem beharrten bei der nächsten Konferenz am 2./12. März²⁾ die kurfürstlichen Deputierten bei ihrer ablehnenden Haltung, denn zu den Kreistagen sei des Kaisers Zustimmung nötig, der dann dabei auch durch einen Kommissar würde vertreten sein wollen — eine Äußerung, die auf Bayerns bekannte Abneigung zurückzuführen ist. Die braunschweigischen Gesandten berieten daraufhin in den nächsten Tagen, welche Stellung sie dem Plane des Kurfürstenkollegs gegenüber einnehmen sollten. Zwar die Behauptung, daß zu den Kreistagen kaiserliche

¹⁾ Der kursächsische Gesandte beruhigte später die braunschweigischen Gesandten damit, daß dies die allgemein übliche Form und die genannten die bestimmten Deputierten seien. Über die Verhandlungen mit dem Deputierten Lampadius an Herzog Georg Febr. 28./März 9. Kurzer Überblick auch bei Brodhous 176 f. wo aber die hier angeführte Unterredung auf den 26. Febr. / 7. März datiert wird; auch stimmt die Entwicklung dort nicht völlig mit der Darstellung von Lampadius in seinen Relationen.

²⁾ Lampadius an Herzog Georg 7./17. März 1640.

Zustimmung nötig sei, ließ sich leicht zurückweisen, und auf die von den kurfürstlichen Deputierten hingewiesene Schwierigkeit, die verschiedenen Ansichten der Abgeordneten zu einigen, ließ sich mit vollem Recht erwidern, daß das bei keiner Versammlung zu vermeiden sei. Indessen wurde es Lampadius bei reiflicher Erwägung zweifelhaft, ob bei der geplanten Versammlung der Kreisdeputierten etwas Gedeihliches herauskommen würde. Er fürchtete vor allen Dingen, daß es schwer fallen möchte, die Deputierten genügend für alle Fälle zu instruieren, was ja namentlich bei widersprechenden Interessen einzelner Mitglieder desselben Kreises eintreten konnte. Unter diesen Umständen würden schleppender Geschäftsgang und geringe Ergebnisse von vornherein zu befürchten sein. Lampadius dachte nun daran, einen Mittelweg einzuschlagen. Nach dem Willen des Kurfürstenkollegs konnten ja die kreisauschreibenden Fürsten zur Teilnahme an den Beratungen des Kurfürstentages aufgefordert werden. Wenn nun diese wiederum den Ständen ihres Kreises von diesem Ausschreiben Mitteilung machten und ihnen anheimstellten, gleichfalls Gesandte nach Nürnberg zu schicken, so konnte sich niemand zurückgesetzt fühlen. Auf diese Weise, meinte Lampadius, bekomme man gewissermaßen „den Extrakt eines Reichstages“. Er hatte also sofort erkannt, worauf es Bayern antomme — sein Gedanke war nur noch etwas kühner: hätten die Stände der Aufforderung der kreisauschreibenden Fürsten Folge geleistet, so hätte man tatsächlich einen Reichstag ohne Reichsoberhaupt gehabt. Bevor indessen Lampadius diesen Plan, der die Billigung der andern braunschweigischen Gesandten fand, dem Kurfürstenkolleg unterbreiten konnte, hatte dieses schon beim Kaiser die Zuziehung der kreisauschreibenden Fürsten beantragt (29. Febr. / 10. März). Am kaiserlichen Hofe sah man jedoch sofort, worauf dieser Plan hinauslaufe, und in der schon nach zehn Tagen erfolgenden Antwort des Kaisers an Kurmainz schlug er statt dessen die Berufung eines Reichstages vor und lenkte dadurch die Verhandlungen in ganz neue Bahnen. Merkwürdig ist es nun aber, daß der Kaiser sich dabei auf das Memorial der braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten berief. Denn dieses wies ja zwar darauf hin, daß gemäß den Reichsstatuten über Krieg und Frieden alle Stände des Reiches gehört werden müßten, und führte auch als Beispiel den Reichstag von 1555 an, des weiteren aber wurde in diesem Memorial ja gerade ein Reichstag unter den augenblicklichen Verhältnissen für unmöglich erklärt und die kreisweise Beratung, wie wir sahen, empfohlen. Am kaiserlichen Hofe hat man also aus diesem Memorial nur das herausgelesen, was man wollte, das, wodurch man

die Politik des Kurfürstenkollegs durchkreuzen konnte.¹⁾ Lampadius war jedoch mit dieser unerwarteten Wendung durchaus zufrieden. Er erfuhr sie zuerst als eine vom Kurfürstenkolleg ausgehende Entschliebung²⁾ und zwar zunächst noch in der allgemeineren Form, die Kurfürsten würden für Zulassung aller Stände zu den Verhandlungen stimmen. Erst am 3./13. April erklärte bei einer Besprechung der kursächsischen Gesandte Friedrich v. Friesen Lampadius,³⁾ man sei zu der Überzeugung gekommen, daß man ohne einen allgemeinen Reichstag eigentlich nicht gut verhandeln könne, hoffentlich werde es zu einem solchen kommen. Von dem, was sich inzwischen innerhalb des Kurfürstenkollegs abgepielt hatte, daß man sich trotz des kaiserlichen Schreibens erst nach wochenlangem Zögern mit der Idee eines Reichstages einverstanden erklärte, so daß es einen Augenblick sogar einmal scheinen konnte, als würde der Kaiser auf die Reichskreisversammlung, allerdings unter seiner Leitung, eingehen,⁴⁾ erfuhr Lampadius nichts. Man erwarte noch die kaiserliche Erklärung, teilte ihm Friesen mit, ob alle Stände zu den Verhandlungen zugelassen werden sollten; das Kurfürstenkolleg werde jedenfalls darauf bestehen. Das Haus Braunschweig-Lüneburg, das die Reichsverfassung so rühmlich hochgehalten, habe einen wesentlichen Anteil an dem Erfolge, denn des Kurfürstenkollegs Gutachten und Pläne würden am kaiserlichen Hofe wenig geachtet; dort sei man spanisch gesinnt. Der kurmainzische Gesandte Dr. Krebs versicherte wenige Tage darauf⁵⁾ den braun-

¹⁾ Es scheint mir danach doch zweifelhaft, ob Brodhaus S. 178 mit seiner Ansicht recht hat, daß durch das braunschweigische Memorial der Reichstagsgedanke in Wien erst angeregt sei — wenn es der Fall ist, so war diese Wirkung von Braunschweig-Lüneburg unbeabsichtigt.

²⁾ Lampadius an Herzog Georg 21./31. März 1640. Er wußte damals noch nicht, ob der Kaiser ihren Vorschlag betreffs der Kreisdeputierten annehmen würde. Am 27. März/6. April (Relation vom 28. III./7. IV.) kamen ihm sehr schmeichelhafte Äußerungen des kaiserlichen Bevollmächtigten über die Pläne und das Auftreten der braunschweigischen Gesandten zu Ohren.

³⁾ Lampadius an Herzog Georg 4./14. April.

⁴⁾ Brodhaus 180 ff. Die bestimmte Erklärung des Kurfürstenkollegs wegen des Reichstages erfolgte am 16./26. April. Die Behauptung von Erdmannsdörffer (UrL. u. Akt. 3. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg I. 691), daß Ferdinand III. erst durch den Kurfürstentag zu Nürnberg zum Reichstage, der gegen seine Neigungen gewesen, gezwungen sei, wird hierdurch auch widerlegt. Indessen liegt darin wohl das Richtige, daß man an und für sich am kaiserlichen Hofe einen Reichstag in diesem Zeitpunkte nicht gewünscht hatte, ihn aber gegenüber den Plänen Bayerns als das kleinere Übel ansah. Erdmannsdörffers Darstellung beruht wohl auf den kurbrandenb. Relationen. Vergl. S. 24, Anm. 2.

⁵⁾ Am 9./19. April. Lampadius an Herzog Georg 11./21. April.

schweigiſchen Geſandten, daß man die kaiſerliche Reſolution mit Ungebuld erwarre, die Kurbrandenburgiſchen erklärten ihnen, daß ſie auf einen allgemeinen Reichstag drängten. Am 16./26. April¹⁾ erfuhr dann Lampadius durch den kurbrandenburgiſchen Geſandten, daß der Kaiſer entſchloſſen ſei, einen Reichstag zu berufen. Lampadius war gewandt genug zu erwidern, daß das auch des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg urſprünglicher Gedanke geweſen ſei — wie ja nach der Inſtruktion auch nicht daran zu zweifeln iſt, daß eine allgemeine Reichsverſammlung ihm als das verfaſſungsmäßig Richtige und daher Wüncſchenswerte erſchien. Auch daß man von der ſechsmonatlichen Einberufungsfrift für den Reichstag abſehen wolle, erfuhr Lampadius vom kurmainziſchen Geſandten ſchon am nächſten Tage. Über den weiteren Beſchluß des Kurfürſtenkollegs und des Kaiſers, den Reichstag innerhalb von 14 Tagen auf zwei Monate auszuſchreiben, wurden die braunſchweigſchen Geſandten offiziell gleichfalls ſchon am 22. April / 2. Mai unterrichtet.²⁾ Als dann etwa Mitte Mai Gebhard dem Kurfürſtenkolleg die Bereitwilligkeit des Kaiſers zum Reichstage übermittelte, der aber als beſſen Ort Regensburg vorſchlug, waren die braunſchweigſchen Geſandten mit der Mehrheit des Kurfürſtenkollegs darin einig, daß dieſes den Vorſchriften der Goldenen Bulle widerſpräche, und entſchloſſen, den Widerſtand gegen die Abſicht des Kaiſers zu unterſtützen.³⁾ Später, als Lampadius erkannte, daß der Widerſtand des Kurfürſtenkollegs gegen den Willen des Kaiſers allmählich erlahme, machte er in einer Audienz bei den kurfürſtlichen Geſandten am 12./22. Mai⁴⁾ darauf aufmerkſam, daß falls der Goldenen Bulle

¹⁾ Lampadius an Herzog Georg 18./28. April.

²⁾ Das Kurfürſtenkolleg teilte dieſen Beſchluß dem kaiſerlichen Hofrat Gebhard am 1./11. Mai mit. Brockhaus S. 185. Zu der Darſtellung von Brockhaus ſtimmt es nicht, wenn nach den Relationen des Lampadius das Kurfürſtenkolleg als das zum Reichstag treibende Element erſcheint, während der Kaiſer zögert, ſo auch wieder in der Relation vom 1./11. Mai. Hier wird von der erwarteten Ankunft Gebhards, des kaiſerl. Reichshofrats, geſprochen und bemerkt, man habe Nachricht, daß er ſich bemühen würde, den Reichstag zu verhindern und womöglich den Nürnberger Konvent aufzulöſen. In Nürnberg ſchob man dieſe Abneigung auf Einwirkung der Spanier. Sollte unter dieſem Einfluß ein Umſchwung der Stimmung in Wien erfolgt ſein, oder war es mit dem Reichstagsgedanken dort nicht wirklicher Ernſt geweſen? Brockhaus Darſtellung gibt dafür keinen Anhalt. Wurde die endliche Zuſtimmung des Kaiſers dann vielleicht durch die Vorgänge bei Caſale, die dort erfolgte Niederlage der Spanier herbeigeführt?

³⁾ Lampadius an Herzog Georg 8./18. Mai und mündliche Erklärung der braunſchw.-Lüneburg. Geſandten an das Kurfürſtenkolleg vom 12./22. Mai.

⁴⁾ Relation vom 15./25. Mai.

zuwider der Reichstag zu Regensburg gehalten werden solle, die kaiserliche Garnison die Stadt verlassen müsse, damit die Unabhängigkeit der Reichsversammlung gewahrt bleibe. 1548 habe man zu Augsburg *comitia armata* gehalten; dabei sei das Interim herausgekommen. Der Körper des römischen Reiches sei bis ins Innerste verwundet, da müsse jeder Reichsstand die volle Freiheit haben, über die Heilmittel zu reden.

Daß gerade die Politik, die die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg inzwischen eingeschlagen hatten und die dadurch veränderte kriegerische Lage den endgültigen Ausschlag für Regensburg als Ort des Reichstages gaben, machte jede weitere Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten auf diesem Gebiete überflüssig und unmöglich. Herzog Georg hatte sich übrigens nur zweimal¹⁾ ganz kurz zustimmend zu dem Reichstagsprojekt im allgemeinen geäußert.

Eine weitere wichtige Frage, die den Kurfürstentag beschäftigte, war die nach den allgemeinen Friedensstraktaten und nach den Friedensmitteln, d. h. in erster Linie der Entschädigung für Schweden und Frankreich.²⁾ In Frage kam die Stellung des Kurfürstenkollegs zu den mit Frankreich in Köln, mit Schweden in Hamburg oder Lübeck geplanten Friedensverhandlungen, daneben aber zu den von dem Kaiser mit Schweden angeknüpften privaten Verhandlungen, bei denen es sich wesentlich darum handelte, ob man betreffs Pommern unter Umständen auch gegen Brandenburgs Willen entscheiden solle. Im übrigen war es weder mit Frankreich noch mit Schweden bislang zu ernsthaften Beratungen gekommen, an der Frage wegen der Pässe wie wegen der von Schweden geforderten Teilnahme seiner Verbündeten war bislang noch alles hängen geblieben. Bei den nahen Beziehungen, die zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel bestanden, bei der seit einiger Zeit wieder deutlicher zu Tage tretenden Hinneigung jener Macht zu Schweden durfte man von seiten des Kurfürstenkollegs erwarten, daß deren Gesandte auch zu diesen wichtigen Fragen Stellung nehmen, vielleicht gar wertvolle Aufschlüsse geben würden. Demgemäß forderten denn auch in der Besprechung vom 25. Februar/6. März die kurfürstlichen Deputierten die braunschweigischen Gesandten auf, ihnen mitzuteilen, welches die Vorschläge des Hauses Braunschweig-Lüneburg über den Frieden seien. Diese Aufforderung setzte die Gesandten einigermaßen in Verlegenheit: ihre Instruktion überging die Entschädigungsfrage völlig; Lampadius aber erkannte, daß man dies nicht zugestehen dürfe, weil man dadurch von

¹⁾ Am 5./15. und 11./21. Mai an Lampadius.

²⁾ Darüber Brodhous S. 125—148.

vornherein sich von der Teilnahme an diesen Verhandlungen ausschließen und jeden Einflusses darauf sich begeben würde. Deshalb half man sich mit der Ausflucht, das Haus Braunschweig-Lüneburg wolle erst die Vorschläge der Kurfürsten hören. Dabei blieb man, auch als die kurfürstlichen Deputierten sie aufforderten, Vertrauen zu haben und der bayrische Kanzler Nichel ziemlich spitz bemerkte, das Haus Braunschweig-Lüneburg würde wohl diese Absichtung nicht nur wegen solcher allgemeinen Ausführungen gemacht haben. Indessen hat nun Lampadius¹⁾ doch um schnelle Instruktion über diesen Punkt, indem er zugleich daran erinnerte, daß man in den 1634 zu Frankfurt von dem niedersächsischen Kreise aufgesetzten, vom oberländischen Kreis gebilligten und dann den Oberkreisen übergebenen Friedensvorschlägen sowie in der von ihm damals verfaßten „deductio gravaminum der evangelischen Stände im Reich“ eine Unterlage habe. Er erlangte jedoch damit zunächst nichts anderes, als daß Herzog Georg ihn anwies, auf dem einmal eingenommenen Standpunkte zu beharren, d. h. zuerst Mitteilung der Kurfürsten über diesen Punkt zu verlangen, sich selbst aber nicht weiter zu äußern.²⁾ Das war aber ein Standpunkt, der auf die Dauer gar nicht haltbar war, und schon ehe die erste Antwort des Herzogs eintraf, sahen sich die braunschweigischen Gesandten auf wiederholtes Drängen der kurfürstlichen veranlaßt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.³⁾ Es geschah dies zunächst nur in der sehr allgemeinen Form, daß man auf innere wie äußere Ursachen der Krankheit des Reiches hinwies. Jene — die Beschwerden der Stände — müßten zuerst beseitigt, dann aber diese durch Verhandlungen mit den fremden Kronen aus dem Wege geschafft werden. Das grenzte so an einen Gemeinplatz, daß Lampadius selbst empfand,⁴⁾ daß daraufhin die kurfürstlichen mit ihnen über die Friedensangelegenheit nicht verhandeln würden. Eine Zeitlang hoffte er noch auf Instruktion, als solche aber nicht erfolgte und inzwischen die Beratungen des Kurfürstentages fortschritten,⁵⁾ richteten die braunschweigischen Gesandten in einem Memorial vom 15./25. April an jenes die Auf-

¹⁾ In der Relation vom 28. Februar/9. März.

²⁾ Schreiben vom 13./28. März, 17./27. März, 31. März/10. April. In diesen wurde wenigstens Instruktion in Aussicht gestellt, erfolgte aber, so lange die Beratungen des Kurfürstentages über diesen Punkt dauerten, nicht mehr.

³⁾ Relation vom 7./17. März.

⁴⁾ Relation vom 21./31. März.

⁵⁾ Am 15./25. April endeten dessen Beratungen über die Friedensprojekte mit Beschluß der Vertagung der Entscheidung in der pommerischen Frage; am 9./19. April erfolgte Beschluß wegen der Forderungen Schwedens hinsichtlich der Seleüsbriefe.

forderung, beim Kaiser dahin zu wirken, daß die Friedenstraktaten baldigst in die Wege geleitet und die Paßbriefe erteilt würden, um so wenigstens der Form nach auch etwas an den Verhandlungen über diesen Punkt sich beteiligt zu haben. Da auch weiterhin Herzog Georg auf diese Gelegenheit nicht einging, so sah sich Lampadius darauf angewiesen, selbständige Entschlüsse zu fassen. Wiederholt schon hatte er es für nötig erklärt, daß auch andere evangelische Stände, namentlich Hessen-Kassel, aber auch Mecklenburg u. a. ihre Gesandten nach Nürnberg sendeten, um den Einfluß des Protestantismus dort zu verstärken. Es war ein weiterer Schritt in dieser Richtung, wenn er nach einem Gespräche mit den Kurbrandenburgern und Kursachsen¹⁾ zu der Überzeugung kam, daß es nicht nur für die Sache der Evangelischen, sondern für das ganze Reich das Dienlichste wäre, wenn Schweden bewogen werden könnte, seine Gesandten nach Nürnberg zu schicken. Die kurfürstlichen Gesandten gingen auf diesen Gedanken bereitwillig ein und legten es Lampadius nahe,²⁾ daß Herzog Georg die geeignete Persönlichkeit sei, entweder direkt oder durch den König von Dänemark auf Schweden in diesem Sinne zu wirken. Sie meinten versichern zu können, daß die nötigen Pässe ausgestellt werden würden. Es war also hier von Lampadius zweifellos eine wichtige Anregung ausgegangen. Die Ansicht, daß durch eine Vertretung Schwedens bei dem künftigen Reichstage nicht nur der evangelischen Sache wesentlich genützt werde, sondern daß auch Schweden dadurch am leichtesten zu einem guten Frieden gelangen könne, befestigte sich in ihm immer mehr; fast in jeder Relation kam er in der Folge auf diesen Punkt zurück. Merkwürdig für seine Auffassung der politischen Lage ist es jedenfalls, daß er Frankreich dabei keine Erwähnung tut; die Möglichkeit eines Separatfriedens mit Schweden, wie sie ja auch den Kurfürstentag beschäftigt hatte, hielt auch er vielleicht damals noch nicht für ausgeschlossen. Und es schien Lampadius um so erwünschter, daß Schweden bei dem Reichstage durch Gesandte vertreten sei, als Kursachsens Politik nach seiner Überzeugung sich doch wesentlich auf der Richtungslinie des Prager Friedens bewegte;³⁾ was von Seiten dieses Staates gegen das Interesse der Evangelischen geschehe, könne durch Schweden gut gemacht werden.

Die Stellung der braunschweigischen Herzöge und namentlich Herzog Georgs zu diesem Vorschlage des Lampadius erscheint widerspruchsvoll.

¹⁾ Am 22. April/2. Mai; Relation vom 24. April/4. Mai.

²⁾ Relation vom 25. April/5. Mai.

³⁾ Relation vom 1./11. Mai.

Denn wenn etwa Mitte Mai Lampadius dem kurbrandenburgischen Gesandten mittheilte,¹⁾ sein Herzog habe ihn benachrichtigt, daß die Kronen Frankreich und Schweden nicht abgeneigt seien zu Friedensverträgen und ihre Gesandten nach Nürnberg senden würden, wenn sie von den Kurfürsten dazu ersucht würden, so steht die kühle Art, mit der Herzog Georg die Relationen des Lampadius von Ende April und vom 1. Mai erwiderte, dazu in merkwürdigem Gegensatz.²⁾ Es sei ihm unklar, schrieb er damals, wie Schweden dazu gebracht werden könne, den geplanten Reichstag zu beschicken; würden die Hindernisse, die sich bei den früheren Verhandlungen gezeigt, nicht beseitigt, so sei doch wieder alles vergebens. Äußerungen, die beweisen, daß er in diesem Punkte klarer sah als Lampadius. Die inzwischen eingetretene Entwicklung der militärischen Lage mag auf diese Auffassung eingewirkt haben. Die braunschweigischen Gesandten hielten sich jedenfalls auf Grund jener Notifikation³⁾ zu einem etwas freieren Vorgehen berechtigt, zumal die letzten Äußerungen des Herzogs erst sehr viel später in ihre Hände gelangten.⁴⁾ Abweichend von ihren früheren Ausführungen erklärten sie am 12./22 Mai den kurfürstlichen Gesandten, man dürfe nicht erst die inneren Schäden heilen wollen und dann an die Verhandlungen mit den fremden Kronen denken. Das Reich werde durch die fremden Waffen am meisten geschädigt, und daher müsse man beide Angelegenheiten zu gleicher Zeit in Angriff nehmen. Gerade wenn das Reich in seiner Gesamtheit mit den Kronen verhandle, könne das mit viel mehr Nachdruck geschehen, und diese würden mit billigeren Bedingungen zufrieden sein. Die Kronen hätten bisher alle ihre Handlungen darauf begründet, daß sie im Interesse der Freiheit der Stände geschähen; dieser Vorwand aber würde bei deren einmütigen Vor-

¹⁾ Bei Londorp Acta publica IV, 811 ohne Datum zwischen zwei Schreiben vom 12. und 25. Mai (alten Stils). Die in diesem Schreiben erwähnte Notifikation an das Kurfürstenkolleg scheint identisch mit der unten angeführten mündlichen Besprechung vom 12./22. Mai. Danach wäre das Schreiben also auch etwa in diese Tage zu setzen.

²⁾ Herzog Georg an Lampadius vom 5./15. Mai. Er teilt eingangs den Empfang der Relationen vom 18. April bis 1. Mai mit.

³⁾ Wann diese erfolgt, ist aus den Akten nicht zu ersehen, Lampadius erwähnt in seinem Schreiben vom 1./11. Mai eine „letzte Instruktion“ Herzog Georgs. Vielleicht enthielt diese — sie ist gleichfalls in den Akten nicht vorhanden — die betreffende Anweisung.

⁴⁾ Am 15./25. Mai schreibt Lampadius, daß er seit dem 15./25. April keinen Brief des Herzogs erhalten habe; erst am 21./31. Mai traf das Schreiben vom 5./15. Mai ein.

stellungen und Verhandlungen hinfällig werden. Andererseits würde man aber auch die Kronen verletzen, wenn die Stände in ihrer Abwesenheit über die ihnen zu stellenden Bedingungen berieten. Namentlich müsse es unbedingt deren Mißtrauen erregen, wenn auf dem Reichstage die Frage zur Verhandlung käme, wie nöthigenfalls der Krieg fortgesetzt werden solle. Wie freilich die Kronen berufen werden sollten, darüber wußten die braunschweigischen Gesandten keine bestimmte Vorschläge zu machen; doch erinnerten sie daran, daß schon 1634 zu Frankfurt Dänemarks Vermittlung von einigen Ständen vorgeschlagen sei. Kurfürsten und Brandenburg äußerten Lampadius ihre Zustimmung zu diesen Vorschlägen. Nach der Mitteilung des kursächsischen Gesandten Friesen hätten auch die Katholischen, wenngleich sie dadurch nachdenklich gestimmt worden seien, nichts gegen die braunschweigischen Ansichten vorbringen können,¹⁾ am kaiserlichen Hofe würde man dagegen wohl anderer Ansicht sein. Lampadius, der aus seinem Verkehr mit den kursächsischen Gesandten schon länger die Überzeugung geschöpft hatte, daß diese wie auch andere Räte am kursächsischen Hofe die Politik ihres Kurfürsten nicht billigten, versuchte bei dieser Gelegenheit ein Zusammengehen Kurpfalzens mit Brandenburg auf dem künftigen Reichstage in die Wege zu leiten; Friesen ging auch, wenigstens äußerlich, darauf ein. Weitere Einwirkungen der braunschweigischen Gesandten auf diese Angelegenheit wurden auch hier durch die Entwicklung der Verhältnisse in der Heimat unterbrochen — kurz nachher während einer Audienz am 22. Mai/1. Juni wurden ihnen darüber zum ersten Male Vorhaltungen gemacht. Indessen, wenn dadurch die Betätigung an den allgemeinen Verhandlungen den braunschweigischen Abgesandten auch abgeschnitten wurde — das ließ sich allenfalls verschmerzen, denn es gab schließlich Mittel, indirekt seine Ansicht zur Geltung zu bringen; schlimmer war, daß dadurch auch die Verhandlungen über die privaten Angelegenheiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg bedroht wurden.

Drei Angelegenheiten²⁾ des Hauses Braunschweig gab es dem Kaiser und dem Reiche gegenüber zu regeln: Die hildesheimische, die wolfenbüttelsche und die mit den Erben Tillys. Hinsichtlich des Stiftes Hildesheim ist zu unterscheiden zwischen dem großen und dem kleinen Stift;³⁾

¹⁾ Relation vom 15./25. Mai.

²⁾ Über die Verhandlungen betr. die Privatanliegen des Hauses Braunschweig-Lüneburg auch Brodthaus S. 206 — 211, wo aber nur die beiden ersten Punkte berücksichtigt werden.

³⁾ Die Aufzählung der dazu gehörigen Ämter bei Havemann II, S. 61 — 62.

jenes war seit 1523 in den Händen des Hauses Braunschweig, das in dessen Besitz von seiten des Reiches zu wiederholten Malen bestätigt war. Das kleine Stift hatte Herzog Georg seit 1634 besetzt. Wolfenbüttel war 1627 von Pappenheim erobert, und alle Versuche, es auf kriegerischem Wege wieder zu erlangen, waren bisher vergeblich gewesen. Die Ansprüche der Tillyschen Erben endlich beruhten auf dem Lübecker Frieden, in dem König Christian von Dänemark eine Schuldforderung, die er an Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel hatte, dem Kaiser abtrat, der sie wiederum Tilly als Belohnung für geleistete Dienste überwies. Diese Forderung hatte der Prager Friede als zu Recht bestehend anerkannt, während in ihm die Rückgabe Wolfenbüttels zugesichert wurde, jedoch nur, wenn man mit vereinten Kräften „das fremde Kriegsvolk“ vom Weserstrom und aus dem niedersächsischen Kreise vertrieben und das Haus Braunschweig-Lüneburg seine Kräfte zur Vollstreckung des Prager Friedens mit der kaiserlichen Reichsarmee vereinigt habe.¹⁾

Hinsichtlich des großen Stifts Hildesheim hatte das Reichskammergericht 1629 den ungeheuerlichen Spruch gefällt, daß das Haus Braunschweig es zurückzugeben habe mit allen seit 1523 daraus bezogenen Einkünften. Im Prager Friedensschlusse war des Bistums Hildesheim nicht ausdrückliche Erwähnung getan, der Kaiser hatte aber 1636 die Behauptung aufgestellt, daß es mit unter die nach den Bestimmungen dieses Friedens herauszugebenden Bistümer falle, und demgemäß immer wieder zur Restitution gemahnt.²⁾ Über die Behandlung dieser Angelegenheit war man im Hause Braunschweig-Lüneburg nicht einig; während Herzog Georg anfangs selbst das kleine Stift als nach Recht des Krieges ihm gebührend festhalten wollte, eine Herausgabe des großen aber unter allen Umständen zurückwies, stellten sich die andern Linien

¹⁾ Nach dem Abdruck des Friedensinstrumentes bei Bondorp IV, 458 ff.

²⁾ u. a. kaiserliches Schreiben an sämtliche Herzöge des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Ausnahme Herzog Georgs. 21. Sept./1. Okt. 1636. Darin wird auch ausgeführt, daß nach dem Tode Friedrich Ulrichs das Recht, das diese Linie etwa auf Hildesheim gehabt haben könnte, erloschen sei. Diese Deduktion eignet sich Brodhaus an, wenn er (S. 26) sagt, Herzog Georg habe kein Recht gehabt, Hildesheimer Gebiet zu fordern. Wenn gar F. W. Barthold (Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs) II, 264 behauptet, Herzog Georg habe den billigen Rechtspruch wegen Hildesheim zuversichtlich erwarten können, so erklärt sich das aus der einseitig antischwedischen Tendenz dieses kritischen Wertes.

auf den Standpunkt,¹⁾ daß man das kleine Stift unter allen Umständen zurückgeben müsse, da nur so auf Wiedereinräumung Wolfenbüttels zu hoffen sei. Aber selbst die Behauptung des großen Stiftes, etwa mit Ausnahme der einst von Braunschweig an Hilbesheim verpfändeten homburg=ebersteinschen Gebiete, erschien ihnen zweifelhaft. Diese verschiedenartige Auffassung war, wie schon aus dem Schreiben vom 21. Sept./1. Okt. 1636 hervorgeht, dem Kaiser nicht unbekannt, und er hatte sie auszunutzen versucht. Auch Herzog Georg hatte schließlich eingesehen, daß er auf seinem schroffen Standpunkte nicht beharren könne, und erklärt,²⁾ daß er mit gütlichen Verhandlungen einverstanden sei unter der Bedingung, daß zunächst alle Erb- und Stammfidei zurückgegeben würden. Dann sei er bereit, das kleine Stift zu räumen, allerdings unter weitgehenden Forderungen auf religiösem Gebiet und unter der Voraussetzung der dagegen erfolgenden Rückgabe von Wolfenbüttel. Es waren dann auch Vorbereitungen zu friedlichen Verhandlungen mit dem Erzbischof von Köln, der gleichzeitig auch zum Bischof von Hilbesheim ernannt war, getroffen; aber darüber hinaus war man nicht gekommen, wohl weil Herzog Georg immer noch eine günstigere Wendung durch den Verlauf des Krieges erwartete. Der Kaiser hatte darauf am 5./15. September 1639 die Aufforderung zur Rückgabe des ganzen Stiftes erneut, jedoch schon einige Tage später³⁾ auf Vermittlung Dänemarks noch einmal wieder den Weg gütlicher Verhandlungen mit Kurköln freigestellt. Während man nun in Celle den Standpunkt einnahm, daß die hilbesheimer Angelegenheit diese Linie nichts angehe,⁴⁾ erkannte man in Braunschweig, daß, da die hilbesheimische und wolfenbüttelsche Streitfrage zweifellos mit einander verknüpft seien, ein gemeinsames Handeln jedenfalls mit Herzog Georg in dieser Angelegenheit beim Kaiser und in Nürnberg notwendig sei.⁵⁾ Um so auffallender war es nach alledem, daß, wie wir sahen, in der Instruktion diese Punkte überhaupt nicht erwähnt waren, über die Privatangelegenheiten des Hauses Braunschweig=Lüneburg mit ein paar nichtsagenden Worten hinweggeglitten wurde. Indessen scheint es, daß wenigstens Herzog August

¹⁾ Es kam das hauptsächlich in den Verhandlungen des Gesamthauses zu Hilbesheim 1638 Januar 15/25 — März 6/16 zum Ausdruck.

²⁾ Schreiben des Gesamthauses Braunschweig an den Kaiser 15./25. März 1638.

³⁾ Der Kaiser an Herzog Georg 13./23. Sept. 1639.

⁴⁾ Instruktion Herzog Friedrichs für Th. Grote und H. Langenbeck zu Verhandlungen des Gesamthauses in Hilbesheim 1639 Dez. 2/12.

⁵⁾ Die braunschw.=wolfenb. Regierung an die kalenbergische 1640 Febr. 5/15.

seinen Gesandten mit genauerer Instruktion versehen hatte, und von diesem ging denn auch die erste Anregung zur Behandlung dieser Fragen in Nürnberg aus. Zwar hatten die Gesandten gemeinsam in dem am 25. Februar/6. März den Kurfürstlichen übergebenen Memorial ausdrücklich auf die drei für das Haus Braunschweig in Frage kommenden Angelegenheiten hingewiesen und waren damit schon über den Wortlaut ihrer Instruktion hinausgegangen; wichtiger aber war die Audienz, die der braunschweigisch-wolfenbüttelsche Kanzler Bohn an demselben Tage bei dem kaiserlichen Gesandten hatte.¹⁾ Bohn machte diesen zunächst darauf aufmerksam, wie schwer das braunschweiger Land durch die liguistische Garnison in Wolfenbüttel bedrückt werde; monatlich würden durch Kontributionen 10000 Taler aus dem Lande gezogen. Herzog August habe auch nach dem Reskripte des Kaisers von 1638 Hoffnung auf Rückgabe der Festung gehabt, nun aber hätten sich Bayern und Kurköln dazwischengesteckt und den Kaiser auf andere Gedanken gebracht, so daß jenes Reskript gewissermaßen annulliert sei. Der Herzog habe solche kaiserliche Ungnade nicht verdient, wäre „in solche leidige Kriegstrublen nie mit eingeflochten gewesen, wider die Römische Kaiserliche Majestät in keiner widrigen Action jemals begriffen“. Die Gründe, die von gegnerischer Seite gegen die Herausgabe Wolfenbüttels angeführt würden: der Zustand des Reiches, die hildesheimische Sache, die Notwendigkeit der Kontribution, seien hinfällig. Der erste beruhe auf grundlosem Mißtrauen, mit Hildesheim habe Herzog August überhaupt nichts zu schaffen, zu der Kontribution habe er keinerlei Verpflichtung. Der kaiserliche Gesandte versicherte darauf, daß der Kaiser durchaus geneigt sei, auf des Herzogs Wünsche einzugehen, er müsse aber wegen des Zustandes des Reiches auf Kurköln und Bayern Rücksicht nehmen; wenn auch tatsächlich Wolfenbüttel und Hildesheim nichts mit einander zu tun hätten, so hingen doch beide Angelegenheiten eng zusammen; käme die hildesheimische Sache in Gang, so würde die wolfenbüttelsche damit gleichen Schritt halten. Im weiteren Verlaufe des Gespräches warf er dann den Vorschlag hin, ob man die Angelegenheit nicht in Nürnberg verhandeln könne. Bohn erwiderte, darauf nicht instruiert zu sein, indessen glaube er, daß den Herzögen das nicht unangenehm sein würde, doch so, daß die Sache nicht vor dem Kurfürstenkolleg behandelt werde, vor das sie nicht gehöre, sondern durch Vermittlung des Kaisers und des Königs von Dänemark. Hauptz scheint aber gerade auf die

¹⁾ Bericht Bohns vom 25. Februar/6. März.

Vermittlung durch das Kurfürstenkolleg Gewicht gelegt zu haben, denn als seine Anregung bei Bohn nicht auf fruchtbaren Boden fiel, meinte er ziemlich kühl, der dänische König sei zu weit, die Sache müsse dann ihren geordneten Weg gehen.¹⁾ Der braunschweigische Gesandte versuchte zum Schluß durch Hinweis auf die Gefahr, die Wolfenbüttel von seiten der Schweden drohe — er konnte dabei auf ein Schreiben Königs-*mards* hinweisen, — Haubitz der Herausgabe Wolfenbüttels geneigter zu machen, doch ließ dieser sich von seinem früheren Standpunkte nicht abbringen. Wichtig bei dieser Audienz war vor allen Dingen, daß hier, und zwar von kaiserlicher Seite, zuerst der Weg in Vorschlag gebracht wurde, der dann auch weiterhin beschritten wurde. *Lampadius* gewann nach dieser Unterredung sofort die Überzeugung, daß man von seiten des Kaisers wie der Kurfürsten gerade die hildesheimische Angelegenheit auch in *Nürnberg* betreiben wolle. Der von dem kaiserlichen Gesandten angeregte Gedanke der gütlichen Vermittlung schien ihm nicht ohne weiteres zurückweisbar; er beschloß, sofort mit diesem darüber in Verhandlung zu treten und ihm zuerst den Stand der Verhandlungen mit *Kurköln* und *Dänemark* darzulegen.²⁾ Bei *Haubitz* erfuhr er dann unter dem Siegel der Verschwiegenheit, daß er für die Hildesheimer Angelegenheit instruiert sei, falls sie in *Nürnberg* verhandelt werden solle. Und als in einer Besprechung mit den kurfürstlichen Gesandten *Sangenbeck* die Rede auf Wolfenbüttel, *Lampadius* auf Hildesheim brachte, sagten jene ihre Unterstützung in beiden Fragen zu, fragten dann aber auch *Lampadius*, ob in der Hildesheimer Angelegenheit die Vermittlung des Kurfürstenkollegs nicht genehm sei. Es liegt nach alledem die Vermutung nahe, daß zwischen dem kaiserlichen Gesandten und Mitgliedern des Kurfürstenkollegs — *Kursachsen*, *Kurköln* und *Bayern* würden hier zunächst in Betracht kommen — schon vorher Beratungen über diesen Punkt stattgefunden hatten. Man hatte demnach noch nicht die Hoffnung aufgegeben, durch eine gütliche Behandlung dieser Frage *Herzog Georg* und damit das ganze Haus *Braunschweig-Lüneburg* auf kaiserliche Seite hinüberziehen zu können. In *Lampadius* befestigte sich jedenfalls dadurch die Überzeugung, daß jetzt die rechte Zeit sei zu verhandeln, zumal *Kursachsen* auch nichts gegen die dänische Vermittlung einzuwenden hatte. *Lampadius* war jedoch, da er seit kaum fünf Jahren im Dienste *Herzog Georgs* stand, mit den verwickelten Rechtsfragen in der hildesheimischen Sache nicht

¹⁾ So wenigstens fasse ich seine Äußerung auf, die *Herzöge* würden sich gefallen lassen, „in aula [Cæsaris?] selbst es zu suchen“.

²⁾ Relation vom 28. Februar/9. März.

genügend vertraut, er empfahl daher dem Herzog sofort, noch einen eignen Gesandten deswegen zu deputieren und diesem auch Vertreter der Landstände mitzugeben — ein höchst vernünftiger Vorschlag, der allein es ermöglicht haben würde, die Verhandlungen in Fluß zu bringen. Zunächst waren dies allerdings alles mehr Anregungen privater Natur gewesen. Für die offizielle Behandlung der Sache war vor allem auch wichtig, auf welchem Standpunkt sich das Kurfürstenkolleg stellen würde, ob es gemäß der Äußerung von Haubitz allein die Vermittlung beanspruchte oder — was Kurfachsen angedeutet hatte — daneben auch Dänemark zulassen würde. Für das Haus Braunschweig-Lüneburg war das insofern von Bedeutung, als man sich der Vermittlung Dänemarks in der Hilbesheimer Sache schon länger bedient hatte.¹⁾ Ein erträgliches Verhältnis zwischen Christian von Dänemark und Herzog Georg hatte sich seit 1636 allmählich wieder angebahnt. Obwohl die Ansichten beider über die Haltung des niedersächsischen Kreises weit auseinandergingen, blieb man doch in lebhaftem diplomatischem Verkehr, und dazu traten gerade im März 1640 noch verwandtschaftliche Beziehungen durch die Verlobung der jugendlichen Tochter Herzog Georgs mit dem Sohne des Königs, dem Erzbischof Friedrich von Bremen. Und in den ersten Tagen des März übersandte Herzog Georg Lampadius ein Schreiben des Königs von Dänemark an die kurfürstlichen Gesandten²⁾, das näher auf die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses einging, und das Lampadius gehörigen Ortes, aber so, als ob es ihm mit der Post zugegangen, abliefern sollte. In diesem Schreiben wies der König darauf hin, wie wichtig es sei, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg für den allgemeinen Frieden gewonnen würde. Nun sei aber das fürstliche Haus wegen der hilbesheimischen und wolfsbüttelschen Angelegenheit in solches Mißtrauen geraten, „daß es auf seine eigene Konsevation nunmehr fast einig und allein denkt und alles andere, so des gemeinen Wesens Wohlfahrt und Nothdurft angehet, fast in den Wind schlägt, woraus hernachmals leichtlich andere gefährlichen Inkonvenientien entspringen könnten“. Das Kurfürstenkolleg möge also dahin wirken, daß diese Angelegenheiten nicht durch die Schärfe der Prozesse, sondern auf dem Wege gütlicher Traktaten beigelegt würden. Er glaube, daß Herzog Georg auf alles eingehen würde, „was Sie immer Gewissens und Reputations halber thun können“.

¹⁾ Der Gedanke einer Vermittlung Dänemarks in der hilbesheim. Sache scheint ursprünglich von kaiserlicher Seite ausgegangen zu sein; darauf deutet ein Schreiben Kurfürstns an seinen Agenten in Wien 1636, Mai 21./31.

²⁾ Glücksburg, 23. Febr./4. März 1640. Gedruckt bei Lönborp IV. 796.

Dieses Schreiben, das am 18./28. März in Lampadius Hände gelangte¹⁾ und von ihm am nächsten Tage dem kurmainzischen Direktorium übergeben wurde, erschien ihm zunächst nicht unbedenklich wegen des oben wörtlich zitierten Satzes. Denn allzu deutlich schien ihm daraus die Drohung hervorzugehen, daß das fürstliche Haus im Falle der Nichterfüllung seiner Wünsche sich durch eigene Kraft Recht verschaffen wolle. Er meinte, daß dies zu den friedlichen Beteuerungen ihrer Instruktion in Widerspruch stehe. Bei längerer Überlegung sagte er sich jedoch, daß gerade dieser deutliche Hinweis auf das Kurfürstenkolleg im Sinne der friedlichen Erledigung der Sache einwirken könne, so daß er nunmehr dem Inhalte dieses Schreibens zustimmte. Inzwischen hatte Lampadius auch aus dem Munde des kurbrandenburgischen Gesandten²⁾ erfahren, daß im Kurfürstenkolleg die Übernahme der gütlichen Behandlung der Hilbesheimer Sache beschlossen und auch die dänische Vermittelung genehmigt sei. Aber trotz seiner wiederholten bringenden Bitten um Instruktion versprach Herzog Georg zunächst nur Absendung von Schreiben an den Kaiser und an den König von Dänemark, vertröstete ihn aber im übrigen auf die notwendigen Beschlüsse des Gesamthauses in dieser Angelegenheit.³⁾ Aus diesem Grunde stockten die Verhandlungen zunächst. Das Zögern der Herzöge aber findet seine Erklärung wohl darin, daß man damals erwog, ob man die Gesandten nicht aus Nürnberg abberufen solle; als Vorwand sollte die Verzögerung des Friedenswerkes und die Unsicherheit des schriftlichen Verkehrs dienen.⁴⁾ Neben Gründen finanzieller Art war dafür wohl die veränderte politische und militärische Lage maßgebend; doch kam man schließlich von diesem Plane wieder zurück.⁵⁾ Andererseits scheint es, daß man sich über die

¹⁾ Relation vom 21./31. März.

²⁾ Am 10./20. März; Relation vom 14./24. d. M.

³⁾ Schreiben vom 13./23. u. 17./27. März, vom 31. März/10. April. Mit dem zuletzt genannten Schreiben überbandte der Herzog die Briefe an den Kaiser und an den König von Dänemark. Beide Schreiben fehlen in den Akten. Das Schreiben an den Kaiser überbandte Lampadius dem kaiserlichen Gesandten am 24. April/4. Mai.

⁴⁾ Nach dem Entwurf eines Schreibens des Gesamthauses an die Gesandten in Nürnberg vom April 1640; das Tagesdatum fehlt.

⁵⁾ Herzog Augustus an Herzog Georg 7./17. April. Hier schreibt der Herzog, er sei mit Herzog Georg darin einverstanden, daß die Gesandten noch länger in Nürnberg blieben. Am 2./12. Mai bittet Herzog Augustus dann Herzog Georg in Erwiderung eines Schreibens vom 29. April/9. Mai, von dem Plane, die Gesandten abzuberufen, abzusehen. Danach wäre es möglich, daß das oben erwähnte Konzept Ende April abgefaßt wäre.

Behandlung dieser wichtigen Frage im fürstlichen Hause auch jetzt noch nicht einigen konnte; namentlich lehnte die celloise Linie in unbegreiflicher Kurzsichtigkeit nicht nur jede Teilnahme an diesen Verhandlungen ab, sondern sie beharrte auch auf der ihren Gesandten einmal gegebenen Instruktion, daß diese bei jeder Proposition, die die Gesandten der beiden anderen Linien in diesen Angelegenheiten in Nürnberg ablegen würden, ausdrücklich erklären sollten, daß ihr Fürst damit nichts zu schaffen habe. Daß dieser Mangel an Gemein Sinn für das fürstliche Haus sehr bedenklich sei und dem Gegner eine vortreffliche Waffe in die Hand gebe, wurde von Herzog August wohl bemerkt. Die celloischen Gesandten scheinen sich denn auch nicht sehr streng an diesen Punkt ihrer Instruktion gehalten zu haben.¹⁾ Für Lampadius war es jedenfalls in hohem Grade peinlich, daß ihm der kurmainzische Gesandte Dr. Krebs am 9./19. April mitteilen konnte, daß Kurköln schon auf die gütlichen Verhandlungen wegen Hilbesheim instruiert sei, während er selbst immer noch nicht das Geringste in Händen hatte. Unter der Hand schon die Ansichten der kurfürstlichen Gesandten zu erfahren, wie es der Herzog gewünscht hatte, erschien ihm jedenfalls aussichtslos.²⁾ Er war sich darüber durchaus klar, daß man hier langen und sehr verwickelten Verhandlungen entgegengehe, und kam immer wieder auf die Notwendigkeit zurück, dafür eigene Räte zu deputeren. Inzwischen³⁾ erfolgte auch von seiten der kurfürstlichen Gesandten die offizielle Aufforderung an den König von Dänemark, wegen Hilbesheim bei Herzog Georg zu vermitteln, so daß die äußeren Formen für die Behandlung dieser Angelegenheit damit als geregelt angesehen werden konnten. Freilich meinte Lampadius,⁴⁾ daß sich die Rolle Dänemarks dabei mehr auf eine „Assistenz“ des Herzogs beschränken würde, da das Kurfürstenkolleg sich als den eigentlichen Vermittler betrachte und keinesfalls dem Könige die Leitung überlassen würde. Unter allen Umständen aber müsse Dänemark schleunigst Gesandte nach Nürnberg schicken.

Der ihm von Herzog Georg erteilten Weisung gemäß suchte Lampadius nun zunächst den Beginn der Verhandlungen dadurch herbeizuführen, daß er das Kurfürstenkolleg ersuchte, von Kurköln die Vermittlungsvorschläge einzufordern.⁵⁾ Nach dem ihm Tags zuvor von

¹⁾ In der Relation vom 14./24. März erwähnt Lampadius, daß Langenbed gleichfalls in der hilbesheimischen und wolfsbüttelschen Sache ihnen sekundiert habe.

²⁾ Relation vom 18./28. April.

³⁾ 8./18. April 1640.

⁴⁾ Relation vom 24. April / 4. Mai.

⁵⁾ Memorial des braunschweigischen Gesandten an die kurfürstlichen vom 21. April / 1. Mai.

dem kursächsischen Gesandten Friesen gemachten Mitteilung erschien dieses Ersuchen allerdings aussichtslos; nach dessen Ansicht sollten vielmehr die Vermittlungsvorschläge vom Kurfürstenkolleg ausgehen. In dessen Lampadius glaubte hierdurch zunächst wohl Zeit zu gewinnen, wenn er sich über den Erfolg dabei gewiß ebenso wenig täuschte wie hinsichtlich der in demselben Memorial erhobenen Forderung wegen Wolfenbüttels, daß „vor allen Dingen ehe und bevor die hildesheimische Traktaten vorgenommen werden können, sonderlich Herzogen Augusti F. Gn. mit wirklicher Wiedereinräumung besagter Festung von Recht und Billigkeit begegnet werden solle“. Auch diese Forderung konnte nur den Zweck haben, einem Wunsche des Herzogs Augusti zu genügen und allenfalls auch den, dadurch Zeit zu gewinnen. Die Antwort der kurfürstlichen Gesandten erfolgte denn auch am 30. April / 10. Mai in dem Sinne, daß sie bereit seien, die Vermittlung zu übernehmen, doch sei vor dem Beginn der Verhandlungen von beiden kontrahierenden Parteien Vollmacht nötig, daß das, was von den Abgesandten hier verhandelt und beschlossen werde, die Genehmigung ihrer Prinzipale finde. Die kaiserliche Ratifikation solle jedoch vorbehalten und als Bedingung gesetzt werden. Die Verhandlungen würden am besten mündlich geführt, doch solle jede Partei in einer kurzen Deuktionschrift ihren Rechtsstandpunkt darlegen, aber lediglich zur Information des Kurfürstenkollegs, das diese für sich behalten und der Gegenpartei nicht mitteilen würde. Wegen Wolfenbüttels sagten sie lediglich Fürsprache bei dem kaiserlichen Gesandten zu; wie sie schon in dem Schreiben an den König von Dänemark diese Angelegenheit garnicht berührt hatten, so zeigten sie auch hier wieder deutlich, daß sie sich damit offiziell nicht befassen und keinesfalls auch darauf ihre Vermittlungstätigkeit ausdehnen wollten.

Lampadius war auch sonst mit den Vorschlägen des Kurfürstenkollegs nicht einverstanden, namentlich schien es ihm nötig,¹⁾ die kaiserliche Ratifikation zu beseitigen. Denn er sagte sich, daß dadurch nur neue Schwierigkeiten geschaffen würden, die unter Umständen den Erfolg der ganzen vorangegangenen Verhandlungen in Frage stellen könnten. Mindestens aber war dadurch eine garnicht zu berechnende Verzögerung des Abschlusses zu befürchten. War also hier durch die Vorschläge des Kurfürstenkollegs ein Moment in die Verhandlungen hineingebracht, dessen Ausschcheidung man von braunschweigischer Seite anstreben mußte, so verzögerte sich auch noch in einem andern Punkte die Erwartung der Braun-

¹⁾ Relation vom 8./18. Mai.

schweiger. Der König von Dänemark zeigte sich nämlich nicht so unbedingt geneigt, auf die Wünsche Herzog Georgs einzugehen. Dieser hatte ihn am 24. März / 3. April gebeten,¹⁾ beim Kaiser die Übersendung kurfürstlicher Akten an Herzog Georg zu vermitteln zur besseren Information für die Verhandlungen in Nürnberg. Zugleich hatte er damit die Bitte an den König verbunden, bei den gütlichen Traktaten die Vermittlung zu übernehmen oder wenigstens Assistenz zu leisten. Die erste Bitte lehnte König Christian rundweg ab, sprach überhaupt sein Bedenken wegen der Verhandlungen in Nürnberg aus, da er fürchte, daß sie dem Kaiser nicht genehm sein würden. Auch über des Herzogs Bitte, die Vermittlung zu übernehmen, glitt er hinweg und versicherte nur in sehr allgemeinen Ausdrücken seine Unterstützung, falls es wirklich zu den Verhandlungen in Nürnberg kommen sollte. Im Verfolg dieser Politik erklärten dann auch die inzwischen eingetroffenen dänischen Gesandten in ihrer Proposition vor den kurfürstlichen Gesandten am 12./22. Mai,²⁾ dem Kurfürstenkolleg gebühre Dank für Übernahme der Vermittlung in der hildesheimischen Sache — von einer Beteiligung Dänemarks dabei war keine Rede. Wenn anderseits in derselben Proposition die dänischen Gesandten sich sehr warm für Rückgabe Wolfenbüttels aussprachen und der Hoffnung Ausdruck gaben, das Kurfürstenkolleg werde diese vor allen Verhandlungen beim Kaiser beschleunigen helfen, so bietet die Erklärung dafür die vom König Christian seit 1635 mit geringen Schwankungen festgehaltene Politik, sich streng auf die Basis des Prager Friedens zu stellen, in dem die Rückgabe Wolfenbüttels ja zugesagt war. Die Haltung in der Hildesheimer Frage läßt sich, wenn man in Erwägung zieht, daß er seit Jahren und noch kurz vorher sich in dieser Angelegenheit als Vermittler betrachtet hatte, nur dadurch erklären, daß er nicht neben dem Kurfürstenkolleg die zweite Rolle spielen wollte.

Für das Kurfürstenkolleg vereinfachte sich jedenfalls das Verhandlungsverfahren wesentlich durch die Zurückhaltung Dänemarks. Auch die braunschweigischen Gesandten ließen nun den Gedanken an die dänische Vermittlung fallen und erklärten sich am 12./22. Mai mit den kurfürstlichen Vorschlägen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Fürsten einverstanden. Dagegen erhoben sie auf Grund der Ansichten von Sampadius Bedenken gegen die kaiserliche Ratifikation und schlugen vor,

¹⁾ Der Inhalt des Schreibens geht aus der Antwort des Königs vom 27. April / 7. Mai hervor.

²⁾ Sondorp IV 809.

daß der Kaiser entweder dem Kurfürstenkolleg bedingungslose Vollmacht erteile oder aber seinen Bevollmächtigten damit versehen. In diesem Sinne hatte Lampadius auch schon auf den kaiserlichen Gesandten persönlich einzuwirken versucht.¹⁾ Mit der Haltung des Kurfürstenkollegs in der wolfsbüttelschen Frage erklärten sich die braunschweigischen Gesandten jedoch durchaus nicht einverstanden, sie ließen namentlich durchblicken, daß sie sehr wohl wußten, daß diese Angelegenheit nicht nur vom Kaiser abhängige, wie jene behauptet hatten. Beharre aber das Kurfürstenkolleg bei dieser Ansicht, so möge es ihnen dies auch schriftlich erklären und an den Kaiser ein nachdrückliches Interzessions schreiben ergehen lassen. Lampadius war sich aber völlig darüber klar, daß wegen Wolfsbüttel nichts zu hoffen sei, bis die Verhandlungen wegen Hildesheim zum Austrag gekommen seien. Ungebulbig erwartete er daher nähere Verhaltensmaßregeln, denn die Situation wurde allmählich peinlich, aber als endlich des Herzogs Schreiben vom 5./15. Mai eintraf, in dem er ihm wenigstens gewisse, wenn auch sehr negative Verhaltensmaßregeln in der Hildesheimer Sache gab,²⁾ war es zu spät. Denn am 22. Mai/1. Juni teilten die kurfürstlichen Gesandten den braunschweigischen in Beantwortung ihrer letzten Proposition mit, daß sie „mit bestürztem Gemüt“ hätten vernehmen müssen, daß das kurfürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg sich offen mit dem Reichsfeinde verbündet habe. Die braunschweigischen Gesandten konnten darauf der Wahrheit gemäß erwidern, daß ihnen davon nicht das Geringste mitgeteilt sei.³⁾ Aber als sich die Nachricht bestätigte, unterbrach sie hier wie in anderen Fragen die Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten und brachte diese in eine gänzlich veränderte Stellung. Was hatte die braunschweigische Politik zu diesem folgenschweren Entschlusse getrieben?

¹⁾ Relation vom 15./25. Mai.

²⁾ Die Sache beruhe auf der kurfürstlichen Resolution, schrieb der Herzog. Die Vorschläge der Kurfürsten könnten sie einholen, aber sich nicht weiter darüber äußern, sondern sie dem Herzoge melden und das Weitere erwarten.

³⁾ Lampadius hatte am Tage zuvor das Schreiben des Herzogs vom 5./15. Mai erhalten, das auf die veränderte politische Lage gar nicht einging.

Kapitel III.

Verhandlungen mit Schweden.¹⁾

Feldmarschall Baner hatte im Januar 1639 von Mecklenburg kommend die Elbe überschritten und war nach einem verhältnismäßig kurzen Aufenthalte in den braunschweigischen Landen südwärts gezogen. Durch seinen Sieg bei Chemnitz Anfang April über die kaiserliche und kursächsische Armee hatte er sich darauf den Weg nach Böhmen geöffnet und war bis zum Juni Schritt für Schritt vorgebrungen bis in den südwestlichen Teil dieses Landes. Von da ab indeffen gerieten seine Aktionen ins Stocken; Schwierigkeiten betreffs der Verpflegung wie hinsichtlich der Deckung seiner Operationsbasis machten sich geltend, während andererseits in der zweiten Hälfte des Jahres von kaiserlicher Seite eine möglichst große Kriegsmacht auf diesen Punkt zusammengezogen wurde, um die kaiserlichen Erblande zu befreien: Saksfeld rückte durch Thüringen und Franken, Piccolomini von den Niederlanden gegen Böhmen heran. Baner, der die Bewegungen seiner Feinde scharf im Auge behielt,²⁾ er-

¹⁾ Für diesen Abschnitt wurden von Akten des kgl. Staatsarchivs Hannover hauptsächlich benutzt die Abteilungen Celler Brief Archiv Def. 11, Calenberg. Brief Archiv Def. 16 A. Von gedruckten Quellen kommen in Betracht *Theatrum Europaeum* Bd. IV; Pufendorf, *Commentarii de rebus Svecicis*, besond. Buch XII, De Laboureur, *histoire du maréchal Guébriant*.

Von neueren Darstellungen kommt namentlich v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig-Büneburg Bd. IV in Frage. Der Darstellung v. d. Deckens fehlt vielfach der innere Zusammenhang; oft löst sie sich in lose aneinandergereihte Anekdoten auf. Auch ruht sein Interesse doch mehr auf den militärischen als den diplomatischen Vorgängen. Ich habe es nicht für nötig gehalten, in jedem einzelnen Falle auf die Abweichungen meiner Darstellung von der Deckens hinzuweisen. Der Wert der zahlreichen dem Deckenschen Werke beigegebenen Aktenabdrücke wird stark beeinträchtigt durch die vielfachen Ungenauigkeiten und Willkürlichkeiten, die eine Nachprüfung in jedem Falle notwendig erscheinen lassen.

²⁾ Schon am 7./17. April 1639 sprach er die Befürchtung aus, daß er wegen der in seinen Rücken entstehenden Gefahr den Sieg in des Kaisers Erblanden vielleicht nicht genügend würde ausnützen können.

kannte schon früh die Notwendigkeit, sich Unterstützung zu verschaffen, die noch wuchs, als im Juli durch den Tod Bernhards von Weimar die Lage auf dem westlichen Kriegsschauplatz sich völlig zu ändern drohte. Unter diesen Umständen gewann das Verhältnis zu Hessen und Braunschweig erhöhte Bedeutung. War er am Anfang des Jahres auf den Wunsch der Herzöge von Braunschweig, der damals auf Neutralität hinauslief, eingegangen, allerdings unter Ablehnung der vom Hause Braunschweig-Lüneburg geforderten Rückgabe der noch in schwedischen Händen befindlichen Plätze — Bleede, Rienburg, Wolfsburg und die Grafschaften Goya und Diepholz kamen hauptsächlich in Frage — so hatte er doch nie unterlassen anzudeuten, daß er eine Vereinigung der braunschweigischen Waffen mit den schwedischen für das beiden Teilen dienlichste halte. Unmittelbar nach seinem Siege bei Chemnitz glaubte er indessen diesen Gedanken etwas energischer verfolgen zu können; unter dem Hinweis, daß nach ihm zugegangenen Mitteilungen schon die beabsichtigte Neutralität der Herzöge des Kaisers Unwillen erregt habe, forderte er offen zum Anschluß an Schweden auf,¹⁾ ohne indessen damit zunächst Erfolg zu haben. Vielmehr drehten sich auch in Freiberg die von seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg durch den ungemein rührigen harburgischen Kanzler Johann v. Drebbler geführten Verhandlungen um die Neutralität — wobei Baner allerdings für die Sicherheit Schwedens anfangs sehr weitgehende Forderungen — Besetzung von Lüneburg und Hameln durch die Schweden, so lange Wolfenbüttel in Händen des Kaisers sei — stellte. Auch die Krone Schweden wies noch im Mai Baner an, lieber zunächst mit einer Neutralität des Hauses Braunschweig-Lüneburg zufrieden zu sein und die Forderungen nicht allzu hoch zu spannen. Auf diesem Punkte blieb man, bis im Herbst die bedenkliche Annäherung der Hatzfeldtschen und Piccolominischen Armee an die Weser die Herzöge von Braunschweig dem Gedanken eines engeren Anschlusses an Schweden geneigter machte. Herzog Georg führte seine Völker damals an die Weser und nach Hildesheim;²⁾ mit Königsmard, der, mit geringer Truppenmacht Hatzfeld nicht gewachsen, von Mühlhausen den Rückzug nach Norden angetreten und nunmehr schon auf braunschweigischem Gebiete bei Simbeck stand, wurde im Oktober über bewaffnete Hilfe verhandelt. Indessen wurde auch dabei noch der Gedanke der

¹⁾ Baner an Herzog v. Lüneburg (genauere Adresse fehlt) 1689 April 7./17. aus Chemnitz.

²⁾ Schreiben des kaiserlichen Agenten Sieber an den Kurfürsten von Mainz, Hamburg 15./25. Oktober 1689.

Neutralität gewährt, die Vereinigung der braunschweigischen mit den schwedischen Truppen sollte nur stattfinden zu deren Aufrechterhaltung gegen die Versuche Hassfelds und Piccolominis, in die fürstlichen Lande einzudringen. Zu derselben Zeit wurde durch Drebbler mit Baner in Böhmen verhandelt, der wiederum die „Conjunction“ als das einzig richtige hinstellte. Für ihn wurde jetzt im November die Lage immer kritischer, und in eindringlicher Weise suchte er Herzog Georg davon zu überzeugen,¹⁾ daß das fürstliche Haus vom Kaiser nur hintergangen werde; enger, tatkräftiger Anschluß an Schweden sei das auch im Interesse des Hauses Braunschweig-Lüneburg Notwendige. Zugleich entwarf er auch den Operationsplan: die braunschweigischen Truppen sollten sich mit den schwedischen unter Königsmarck vereinigen und gemeinsam einen Vorstoß gegen Franken unternehmen, um dadurch einen Teil der kaiserlichen Armeen auf sich zu ziehen und Baner in Böhmen Luft zu machen. Aber in dem Maße, wie die Gefahr für Baner wuchs, nahm sie zunächst für die braunschweigischen Lande ab, und so zerfielen sich auch jetzt wieder die Verhandlungen. Mißhelligkeiten zwischen Herzog Georg und Königsmarck wegen der von dessen Heere dem Kalenberger Lande zugefügten Schäden kühlten die Beziehungen zu den Schweden gegen den Ausgang des Jahres 1639 noch mehr ab.²⁾ Zudem hatten sie aus den Verhandlungen mit Baner die Überzeugung gewonnen, daß dieser entweder nicht den Willen oder nicht die Vollmacht habe, auf die Wünsche des fürstlichen Hauses betreffs der im Besitze der Schweden befindlichen Plätze in den braunschweigischen Landen und Mindens einzugehen; sie glaubten daher durch Verhandlungen mit der Krone Schwedens und deren Vertreter in Hamburg eher zum Ziele zu kommen, und teilten dies auch Baner am 16./26. Januar 1640 mit, wie sie ihm bald darauf auch die Abschiedung ihrer Gesandten nach Nürnberg anzeigten. Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg bewegte sich also um die Wende des Jahres in der Linie, nach außen hin nach keiner Seite sich zu binden, im Innern möglichst wieder Herr im eigenen Lande zu werden. Darauf zielten die Verhandlungen mit Schweden in Hamburg; in diesem Sinne waren die Gesandten in Nürnberg tätig. Freilich erreichte man

¹⁾ Baner an Herzog Georg. Zeitmerik 13./23. Nov. 1639. Es liegt kein Grund vor, aus diesem Schreiben mit Deßen III, 197 zu schließen, daß Herzog Georg nötigenfalls gewillt gewesen sei, auch gegen den Willen der beiden andern Herzöge sich mit Baner zu verbinden. Bislang waren alle Verhandlungen mit Baner im Namen des Gesamthauses geführt worden.

²⁾ Herzog Georg an Königsmarck 30. Dez. 1639/9. Januar 1640.

durch diese Politik zunächst nur, daß man auf beiden Seiten Mißtrauen erregte. Zwar gelang es anscheinend, den Kurfürsten von Sachsen wegen der Verhandlungen mit Königsmarck im Herbst 1639 zu beruhigen,¹⁾ aber doch wollten die Gerüchte nicht verstummen, daß Annäherungsversuche zwischen Schweden und Braunschweig stattfänden, und die kurfürstlichen Gesandten in Nürnberg sahen sich aus diesem Grunde veranlaßt, den Herzog Georg zu bitten, den Versuchungen der Feinde kein Gehör zu schenken,²⁾ während ungefähr um dieselbe Zeit³⁾ Kaiser Ferdinand an die Herzöge von Braunschweig die Aufforderung richtete, die Feinde in keiner Weise zu unterstützen und ihre Waffen mit den kaiserlichen zu deren Vertreibung und zur Herstellung des Friedens zu vereinigen.

Und in der That, ganz grundlos waren solche Gerüchte nicht. Schon im Januar war von der Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen die Anregung an die Herzöge von Braunschweig gelangt, Haner mit den Waffen zu unterstützen.⁴⁾ In ihr hatte sich längst die Überzeugung gefestigt, daß im Interesse ihres Landes Anschluß an Schweden und Frankreich notwendig sei, und sie hatte durch Kluge und planvolle Verhandlungen mit diesen beiden Mächten sich deren Unterstützung versichert. Freilich war ihre Absicht dabei in erster Linie auf den Schutz ihres Landes gerichtet, sie war zunächst nicht gewillt, sich in weitaussehende Kriegspläne verstricken zu lassen. Dieser Politik auch das benachbarte und seit langem mit kurzen Unterbrechungen befreundete Haus Braunschweig-Lüneburg zu gewinnen, war ihr Bestreben, und wir sahen, wie dieses gegen Ende des Jahres 1639 zu dem Abschluß des Bündnisvertrages von Münden geführt hatte. In diesem hatte sich indessen Braunschweig für den Fall einer Vereinigung der hessischen Waffen mit den schwedischen oder französischen volle Aktionsfreiheit vorbehalten. Die Aufforderung der Landgräfin von Hessen wollte also die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg über diese Linie hinausdrängen in eine aktive Politik. Indessen so ohne weiteres gelang ihr das doch nicht — in verschiedenartige Auffassungen der Lage standen sich dort unter den Herzögen gegenüber, und selbst Herzog Georg war sich der Verantwortung,

1) Schreiben des Kurfürsten vom 24. Dezember 1639/3. Januar 1640 an König; Antwort der Herzöge vom 21./31. Januar; Erwiderung des Kurfürsten vom 12./22. Februar.

2) Schreiben vom 5./15. Februar 1640, gedruckt bei Londorp IV, 789.

3) Wien, 29. Januar/8. Februar 1640.

4) Rommel VIII, 577.

die ein solcher Umschwung der Politik nach sich ziehen mußte, durchaus bewußt. Wollen wir verstehen, wodurch dieser Wechsel dann doch herbeigeführt wurde, so müssen wir versuchen, die Lage der braunschweigischen Lande in diesem Augenblicke uns klar zu machen.

Seit dem Beginn des niedersächsisch-dänischen Krieges waren die braunschweigischen Lande zu wiederholten Malen von den Schrecken des Krieges und von den nicht weniger schlimmen Durchzügen der kriegsführenden Parteien heimgesucht worden; waren auch im allgemeinen die westlichen und südlichen Gebietsteile, also die wolfsbüttelschen und Göttingen-grubenhagenschen Länder davon am schwersten betroffen, so gab es doch wohl kaum ein Gebiet, das ganz verschont geblieben wäre. Wenn in den Klagen über die angerichteten Schäden zweifellos manche Übertreibungen mit unterlaufen — denn sonst müßte man annehmen, daß die braunschweigischen Lande schon nach den ersten über sie dahinzubrausenden Kriegsstürmen völlig ruiniert gewesen wären¹⁾ — so bleibt Tatsächlich genug über, um eine Politik zu verstehen, die darauf hinauslief, in erster Linie natürlich den Kriegsschauplatz selber dem Lande fernzuhalten, dann aber auch nach Möglichkeit die Truppenburzhüge zu verhindern — Freund und Feind machte da keinen Unterschied. Berechnet doch beispielsweise das Fürstentum Kalenberg den Schaden, der ihm durch den kaum ein paar Wochen dauernden Aufenthalt der kleinen Königsmarshen Truppenmacht im Herbst des Jahres 1639 zugefügt war, auf 28 081 Taler — woran noch nicht einmal das gesamte Gebiet beteiligt war — eine Summe, die ihre rechte Beleuchtung erst dadurch bekommt, wenn man dagegenhält, daß die monatliche Kontributionsanlage für das gesamte Fürstentum Kalenberg 15 658 Taler betrug.²⁾ Vier Dörfer des Amtes Springe berechneten den Schaden durch das, was ihnen in fünf Tagen von den schwedischen Völkern „in Dreck, Mist und Wasser zertreten“, auch an Korn und Futter weggenommen, auf 3974 Taler. Eine noch schwerere Plage waren die fremden Garnisonen, die sich im Lande eingenistet hatten, die liguistische in Wolfsbüttel, die schwedischen in Nienburg, Bleede, Wolfsburg, in den Grafschaften Hoya und Diepholz. Denn diese alle nährten sich von dem umliegenden Lande, suchten darüber hinaus auf dem Wege der Kontributionen und Assignationen ihre Besoldung herauszuschlagen. Neben dieser wirtschaftlichen und finanziellen Schädigung bildeten diese fremden Garnisonen eine

¹⁾ Vergl. z. B. den Brief Christians von Celle aus dem Jahre 1624 bei Heinemann III, 66 und die Schilderungen auf den nächsten Seiten.

²⁾ Nach der Veranlagung von 1641.

kündige Bedrohung der Selbständigkeit und der Bewegungsfreiheit der raunschweygischen Politik. Eine wirkliche militärische Sicherung der Lande war unter diesen Umständen kaum möglich — mitten im Lande hatte man die Kaiserlichen; bedeutende Punkte der Elb- und Weserlinie hatten die Schweden besetzt. Auch die Rekrutierung wurde hierdurch erschwert, und dazu drohte bei der Spaltung des Hauses Braunschweig an verschiedene Linien noch eine Zersplitterung der militärischen Kräfte.

Es ist ganz wesentlich das Verdienst Herzog Georgs gewesen, die Militärmacht des Gesamthauses nach Möglichkeit zusammengefaßt und ihr dadurch eine erhöhte Bedeutung für die kriegerischen Aktionen gegeben zu haben.¹⁾ Für die Kriegsmacht des Gesamthauses bildete der durch Georgs Bemühen vereinbarte Vertrag von Peine vom 14./24. Mai 1636 die Grundlage,²⁾ der dann mehrfach erneuert wurde. Nach den Beschlüssen von Peine vom 24. Dezember 1637/3. Januar 1638³⁾ betrug die Stärke in Kavallerie 2940 Pferde, der Infanterie 6128 Mann reguläre Truppen, die einen monatlichen Kostenaufwand von 67836 Talern erforderten, der nach der im Dezember 1639 vorgenommenen Verstärkung um 10 Kompagnien zu Fuß⁴⁾ auf 69479 Taler monatlich stieg. Da indessen auch den von Herzog Georg dem Grafen Kurz und Haxfeld gegenüber im Januar 1639 gemachten — wenn vielleicht auch etwas übertriebenen Angaben⁵⁾ — allein als Besatzung für die Garnisonen des Landes 12800 Mann und 3700 Pferde nötig waren, so hätte diese Truppenmacht nicht einmal zum Schutze der Landesgrenzen genügt, eine aktive Politik aber ließ sich gar nicht damit führen. Diese Truppen bildeten denn auch nur den Kern, zu denen dann noch die größeren Massen der Milizen, des Ausschusses von der Landbevölkerung und die zu Rosdienst Verpflichteten, namentlich von der Ritterschaft, hinzukamen.⁶⁾ Gewisse

¹⁾ Darüber zusammenfassend, wenn auch stellenweise etwas zu panegyrisch, Dedek IV, 145—160. Von den neueren Arbeiten enthalten Eichart, Geschichte der lgl. hannoverschen Armee Bd. I, u. Reitzenstein die lgl. hannoversche Kavallerie 1631—1866 für unserer Zeit nichts über Dedek hinausgehendes, während Elster, Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel Bd. I manches Neue bietet.

²⁾ Dedek III, 80.

³⁾ Dedek III, 156.

⁴⁾ Revers vom 22. Dez. 1639/1. Jan. 1640.

⁵⁾ Dedek III, 172.

⁶⁾ Es ist ein Irrtum von Dedek IV, 148, daß diese Ritterschaft 1639 zum ersten Male aufgeboten sei; am 6./16. Juni 1640 verordnete Herzog Georg, daß wegen der von Westfalen her drohenden Gefahr die Ritterschaft und der dritte Mann vom Lande aufgeboten werden solle. Über die Miliz Dedek III, 70 f.

Schwierigkeiten machte mehrfach die Frage nach der Unterhaltung und nach dem Oberkommando der Truppen. Hatte auch der Heiner Reges von 1636 gleichmäßige Verteilung der Kosten festgesetzt, so konnte doch schon im folgenden Jahre die Abneigung Herzog Augusts gegen seinen Vetter Georg diese Verbindlichkeit in Frage stellen. Und auch das diesen zugestandene Oberkommando über die Truppen des Gesamthauses war dem fürstlichen Selbstgefühl des Wolfenbüttlers nicht gerade bequem, wenigstens wollte er über die von ihm unterhaltenen Truppen, solange sie in ihren Quartieren lägen, eine gewisse Verfügung behalten.¹⁾ Den Willigen hatte der aus brandenburgischen im Mai 1639 in braunschweigische Dienste übergetretene Generalleutnant von Klitzing, der Herzog Georg die bei seinem Alter allmählich schwerfallenden Lasten des Oberkommandos erleichtern sollte, dadurch höheren kriegerischen Wert zu geben gesucht, daß er eine Zuteilung einer gewissen Anzahl Aufgebotener zu den regulären Truppen empfohlen hatte. So hoffte er ihnen größere Widerstandsfähigkeit gegenüber regulären Truppen zu geben. Verhängnisvoll war dagegen, daß Herzog Georg aus Sparsamkeitsrücksichten für die Kavallerie die Handpferde beseitigt hatte — dies verminderte bei den starken Anstrengungen, die dieser Truppe zugemutet wurden, und bei der hohen Bedeutung, die sie nicht nur während des Kampfes, sondern vor und nachher für Aufklärung, Verfolgung und Fouragierung hatte, die Aktionsfähigkeit der gesamten im Felde operierenden Macht des fürstlichen Hauses. Wie hier Herzog Georg durch finanzielle Rücksichten die Wehrkraft des fürstlichen Hauses schwächte, so zwang ihn auch sonst die Rücksichtnahme auf seine fürstlichen Verwandten und mehr noch die auf die Landstände der Fürstentümer von weitergehenden Projekten für die Verstärkung der regulären Truppen abzusehen. Konnte er bei jenen noch eher hoffen, Verständnis für die Notwendigkeit starken militärischen Schutzes unter den obwaltenden Umständen zu finden, so konnte gegenüber der kleinlichen Richtumpolitik der Stände nur zähe Ausdauer und rücksichtslose Energie zum Ziele führen. An beiden ließ es aber namentlich Herzog Friedrich in Celle häufig fehlen; erst als die Kriegsgefahr unmittelbar das Land bedrohte, ließ sich daher die Lüneburger Landschaft zu neuen Bewilligungen für militärische Zwecke, und auch dann noch in bescheidenem Umfang bewegen,²⁾ während Herzog August schon im April eine Stärkung der

¹⁾ Resolution des Herzogs vom 12./22. Oktober 1639. Aus ihr geht hervor, daß von der anderen Seite Beschwerden wegen nicht genügender Respektierung des Oberkommandos des Herzogs Georg erfolgt waren.

²⁾ Herzog Georg klagt in einem Schreiben vom 28. Mai/7. Juni 1640 über

Militärmacht als notwendig erkannte und auch seine Landschaft davon zu überzeugen wußte.¹⁾

Immerhin war das Haus Braunschweig-Lüneburg trotz aller Schwierigkeiten in der Lage, in dem Oktobervertrage mit Hessen dieser Nacht für den Fall der Gefahr eine Unterstützung von 5000 Mann zu Ross und Fuß zuzusichern — eine Truppenmacht, wohl geeignet in den Feldschlachten jener Zeit, wo selten mehr als 30000 Mann auf jeder Seite kämpften, den Ausschlag zu geben. So war denn auch für Baner die Vereinigung der hessischen und braunschweigischen Streitkräfte mit den seinigen eine Frage von hoher militärischer Bedeutung²⁾, zumal er sich hier der Hoffnung hingab, in diesem Falle die Hilfstruppen ganz unter seine Führung bringen zu können, wozu hinsichtlich des von dem selbstbewußten Herzoge von Longueville geführten weimarsisch-französischen Heeres wenig Aussicht war. Während Baner nun bei der Landgräfin von Hessen von vornherein größeres Entgegenkommen für seine Pläne fand, standen sich bei den Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg doch sehr verschiedene Meinungen gegenüber. In den zu Braunschweig in der ersten Hälfte März geführten Verhandlungen der Gesandten von Kalenberg, Celle und Wolfenbüttel³⁾ wurde die politische Frage eingehend erörtert. Hier vertraten nun die kalenbergischen Gesandten die Ansicht, daß man keinesfalls die Verhandlungen mit Schweden abbrechen dürfe, wenn man sich auch darüber klar sein müsse, daß sie vom Kaiser als offenbare Feindseligkeit aufgefaßt würden. Indem sie zugleich andeuteten, daß man weder wegen Silbesheim zu gleicher Zeit in Wien und in Hamburg verhandeln, noch auch, solange man dort noch verhandele, etwas gegen Wolfenbüttel unternehmen könne, suchten sie jedenfalls die Politik der beiden andern Linien in der Richtung nach der schwedischen Seite zu drängen, der Politik des Sinkens nach beiden Seiten ein Ende zu machen. Die Wolfenbütteler fühlten sich dabei unbehaglich, sie hätten am liebsten gewünscht, die Herzöge hätten diese wichtigen Fragen persönlich besprochen. Sie konnten den Kalenbergern nicht widersprechen hinsichtlich der Verhandlungen mit Schweden, aber ebensowenig wollten

die Hartnäckigkeit der Lüneburger Landschaft; am 8./18. September 1640 teilte die sächsische Regierung der kalenbergischen mit, daß die Lüneburger Stände nach vielen Protesten eingewilligt hätten, daß die monatlichen Kontributionen für zwei Monate um die Hälfte erhöht werden sollten.

¹⁾ Schreiben an Herzog Georg vom 7./17. April 1640.

²⁾ Vgl. Pufendorf XII, S. 393.

³⁾ Bericht Schenks v. Winterstedt 1640 Februar 29/März 10 — März 12/22.

sie den unbedingten Anschluß an diese Macht gutheißen. So mußten sie auch jetzt nichts Besseres als die Bildung einer dritten Partei zu empfehlen — bei Wolfenbüttel, meinten sie, würde vielleicht die Eifersucht des Kaisers gegen Bayern und Kurköln ihrem Herzog die Aussicht auf Wiedererlangung seiner Residenz eröffnen. Die Kalenberger konnten darauf mit Recht erwidern, daß die Bildung einer neutralen Partei jetzt garnicht mehr in Frage kommen könne, da man weder von kaiserlicher noch von schwedischer Seite etwas davon wissen wolle. Wenn daher die Wolfenbütteler mit ihnen dahin einig wären, daß man die Verhandlungen mit Schweden nicht abbrechen dürfe, so müsse man sich auch darüber klar sein, daß diese mit solchen Verhandlungen sich nicht zufrieden geben würden, wo sie alles versprechen, aber ihrerseits nichts zugesichert erhalten sollten. Man müsse ihnen unter Umständen auch weiter entgegenkommen. Mit einer gewissen Ironie behandelten sie die von jenen geäußerten Hoffnungen wegen der Festung Wolfenbüttel, wiesen aber zugleich darauf hin, daß bei den Schweden zweifellos die Absicht bestehe, diesen Platz anzugreifen — man müsse sich fragen, ob man dann selbst tatenlos zusehen wolle. Es lag darin eine nicht mißzuverstehende Warnung für Herzog August — denn ihm wäre wenig damit gedient gewesen, wenn seine Residenz aus den Händen der Biquisten in die der Schweden übergegangen wäre. Wir sehen hier also die Politik des Herzogs Georgs ganz entschieden die Wendung nach Schweden hin vornehmen, und wenn wirklich die in denselben Tagen anläßlich der Verlobung von Herzog Georgs Tochter mit dem Erzbischof von Bremen zu Celle stattfindende Zusammenkunft der drei Herzöge das Mißtrauen Vaners erregt hat,¹⁾ so war dazu kein Grund vorhanden; viel eher ist anzunehmen, daß Herzog Georg seinen Bruder wie seinen Vetter seinen Plänen damals geneigt zu machen versucht habe. War aber Herzog Georg wirklich über einen bestimmten Weg sich damals schon klar? Daß er in dieser Zeit seine Reiterei und seine Artillerie mobil machen ließ,²⁾ läßt erkennen, daß er die Notwendigkeit eines Feldzuges ins Auge faßte — daß er nicht gegen Schweden geführt werden sollte, geht klar aus den Verhandlungen zu Braunschweig hervor; doch ist nicht undenkbar, daß der Herzog zunächst nur den Schutz seiner Grenzen ins Auge gefaßt hat. Jedenfalls entfernte

¹⁾ Vgl. *Theatrum Europaeum* IV, 243.

²⁾ Anonymes Schreiben aus Braunschweig, 3./13. März; vgl. auch *Theatrum Europaeum* a. a. O. Die Reiterei wurde beharnischt, für die Geschütze mußten je vier Bauern ein Pferd stellen.

sich schon damals seine Politik immer mehr von der durch die braunschweigischen Gesandten in Nürnberg vertretenen.

Sehr bald zwang nun auch die Entwicklung der Kriegslage auf dem böhmisch-mitteldeutschen Kriegsschauplatz¹⁾ zur Fassung bestimmter Entschlüsse bei allen Beteiligten. Nach einer Reihe kleinerer Gefechte während der Monate Januar bis März im Saazer Kreise, bei Königsgrätz und Leitmeritz trat Baner Anfang März mit seiner Armee den Rückzug aus Böhmen an. Königsmarck marschierte mit der Vorhut über Annaberg auf Gera und Zeitz, wo er am 10./20. März mit acht Regimentern anlangte, um über Altenburg seinen Marsch nach Leipzig fortzusetzen. Baner selbst sammelte die Hauptmacht bei Leitmeritz, zog von dort über Reinitz, wobei er wegen der schlechten Wege sieben Geschütze zurücklassen mußte, über Annaberg nach Meissen und Thüringen, nachdem er alle Brücken hinter sich abgebrochen hatte. Daß bei der Wahl der Rückzugslinie der Gedanke an die Vereinigung mit Longueville sowie mit Hessen und Braunschweigern ausschlaggebend gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel; daß aber der Rückzug überhaupt nur angetreten sei, um einen Druck auf Hessen und namentlich auf Braunschweig ausüben, wie Le Laboureur in seiner *histoire du maréchal de Guébriant* (S. 202/03) behauptet, widerspricht völlig der Kriegslage. Baner sah sich einer überlegenen Macht Piccolominis und des Erzherzogs Leopold Wilhelm gegenüber, vom Main her wurde ihm das Herannahen der bayrisch-kurmainzischen Truppen gemeldet, deren Vortrupp am 7./17. März schon bei Schmalkalden stehen sollte.²⁾ Die Gefahr, zwischen beiden eingeklemmt zu werden, stand unmittelbar bevor; schoben sich die bayrischen Truppen noch weiter ostwärts vor, so war vielleicht eine Vereinigung mit dem weimarisch-hessisch-braunschweigischen Heere nicht mehr möglich. Durch den Rückzug auf Erfurt sollte diese Verbindungslinie gesichert, die Deckung der Pässe des Thüringerwaldes nach Westen hin ermöglicht werden. Während er die Landgräfin von Hessen sofort beim Antritt seines Rückzuges zur Vereinigung ihrer Truppen mit den seinigen aufforderte (7./17. März), suchte er auf die Herzöge von Braunschweig zunächst mehr indirekt zu wirken³⁾, indem er sie im Hinblick auf ihre zu Nürnberg geführten Verhandlungen

¹⁾ Darüber *Theatrum Europaicum* IV, 360 ff. Außerdem eine Reihe anonymen Schreiben vom 5./15.—12./22. März 1640, die von Lampadius aus Nürnberg mit seinen Relationen übersandt wurden.

²⁾ Baner an die Landgräfin von Hessen 7./17. März 1640.

³⁾ Baner an die drei Herzöge von Braunschweig-Süneburg. Annaberg, 22. März / 1. April 1640.

auf Grund aufgefangener Schreiben auf „die gefährlichen Intentionen“, die man „päpſtlicherſeits“ mit dem Stifte Sildeſheim habe, aufmerkſam machte und bezweifelte, daß man wegen Wolfenbüttel durch gütliche Verhandlungen irgend etwas erreichen würde. Wenige Tage ſpäter trat er dann allerdings auch an dieſe mit der gleichen Aufforderung wie bei der Landgräfin heran, nur daß er hier die Kriegslage als für ſich günſtiger darſtellte.¹⁾ Wichtigere aber war, daß er zu gleicher Zeit den Oberſten von Mortaigne und Gabriel Dgenſtierna an Herzog Georg abſandte, um mit dieſen gründliche Rückſprache zu nehmen. Deutlicher erklärte ſich Baner in einem an demſelben Tage abgefaßten Schreiben an den ihm von früher her bekannten Generalleutnant v. Ritzing. Dieſem gegenüber leugnete er ſeine ſchwierige Lage durchaus nicht, wies auf die Notwendigkeit hin, daß die evangeliſchen Fürſten nicht länger ſill lägen. Sie allein hätten es verſchuldet, daß er aus Böhmen habe weichen müſſen. Verharrten ſie auch jetzt noch in ihrer Untätigkeit, ſo würde er ſich gezwungen ſehen, ſich dahin zurückzuziehen, wo er ſich am beſten halten könnte. Es ſei dann nicht ſeine Schuld, wenn dadurch der Kriegsschauplatz wieder in die Lande der evangeliſchen Fürſten verlegt würde. Baner wußte ſehr wohl, daß auch dieſes Schreiben an die richtige Adreſſe kommen und daß man dort nicht zweifelhaft ſein würde, wer unter dieſen evangeliſchen Fürſten zu verſtehen ſei. Indeffen hatte, ſchon ehe Baners erſtes Schreiben in die Hände der Herzöge gelangte, Georg die Notwendigkeit erkannt, eine ſchleunige Abſchickung an Baner zu tun, und davon auch ſeine fürſtlichen Verwandten überzeugt.²⁾ Am 28. März/7. April hatten dann die wolfenbüttelſchen und die kalenbergiſchen Räte in Peine das Memorial für die Geſandſchaft an Baner feſtgeſetzt; Herzog Friedrichs Räte fehlten. Für die Abſchickung an Baner wurden Oberg und Hohenberg beſtimmt. Hier wurde dann wohl auch beſchloſſen, mit Heſſen den einzuschlagenden Weg genau zu beraten und auch mit dem Herzoge von Longueville, der vom Rheine her ſich Heſſen näherte und ſeine Ankunft in Kaſſel angezeigt hatte, Fühlung zu gewinnen.

Die Verhandlungen mit Heſſen und mit Longueville ſollten durch Schenk v. Winterſtedt und Rippus — beide im Dienſt des Haſes Braunſchweig-Lüneburg erfahrene und in diplomatiſchen Sendungen vielfach benutzte Räte — geführt werden. In der Inſtruktion für ſie³⁾

¹⁾ Jwidau 31. März/10. April 1640.

²⁾ Herzog Georg an Herzog Friedrich 25. März/4. April; deſſen Antwort 27. März/6. April.

³⁾ Gedruckt bei Decker IV, 200 ff.

wurde zum ersten Male die Notwendigkeit einer „Konjunktion“ der braunschweigischen Truppen mit den schwedischen bestimmt ins Auge gefaßt. Freilich auch jetzt wollte man sich nur im äußersten Notfalle dazu verstehen, wenn nämlich der Feind über die Saale und den Thüringer Wald gegen Daner rückte und dieser auch nach der Vereinigung mit den hessischen und weimarisch-französischen Truppen dem Feinde nicht gewachsen sei. Dagegen war man bereit, den Schutz der hessischen Grenze gegen Westfalen zu übernehmen; die braunschweigischen Völker sollten zu diesem Zwecke bei Göttingen beobachtend stehen bleiben. Man kann der Politik Herzog Georgs jedenfalls nicht den Vorwurf machen, überstürzt vorgegangen zu sein — nur zögernd, durch die jeweilige Kriegslage gedrängt, ging er vorwärts — daß die geringe Reigung der Herzöge Friedrich und August auch auf ihn eingewirkt hat, mag immerhin sein. Jedenfalls stand der Schutz des Landes als erste Rücksicht bei allen Plänen obenan. Herzog Georg erwog, daß ein für Daner unglücklicher Ausfall des Feldzuges in Thüringen ihm unter allen Umständen das schwedische Heer auf den Hals ziehen, vielleicht aber auch den Kriegsschauplatz selbst in die braunschweigischen Lande bringen könnte. Nun wurden freilich um diese Zeit durch den Kurfürsten von Sachsen¹⁾ und in der zweiten Hälfte April noch von dem Kommandanten von Wolfenbüttel, Johann von Haushenberg,²⁾ Versuche gemacht, die Herzöge unter Hinweis auf kaiserliche Unterstützung von der Verbindung mit den Schweden abzuhalten. Indessen das Mißtrauen Herzog Georgs gegen die kaiserliche Politik war zu tief eingewurzelt — er glaubte ihren Versicherungen nicht und war auch der Überzeugung, daß der damals³⁾ ihm gemeldete Marsch von sechs kaiserlichen Regimentern von Wittenberg auf Eisleben auf feindliche Absichten betreffs Wolfenbüttels hindeute. Es waren dieses alles nicht Erwägungen des Augenblicks, sondern, wie wir früher sahen, seit Jahren vorbereitet und namentlich seit dem Scheitern des Neutralitätsgebankens die logische Konsequenz der von Herzog Georg verfolgten Politik. In einer früheren Zeit seines Lebens hätte er sich vielleicht sofort zu tatkräftigem Eingreifen zu Gunsten Schwedens entschlossen — jetzt glaubte er seine Kräfte möglichst lange

¹⁾ Kurfürst Johann Georg an die drei Herzöge von Braunschweig = Lüneburg. Dresden 22. März/1. April 1640.

²⁾ Busendorf XII S. 395. Sondorp IV, 976. Dazu mehrere Schreiben in den Akten.

³⁾ Die sachsenbergische Regierung an die sachsenbergischen Deputierten in Peine 25. März/4. April 1640.

im Lande behalten und nur im äußersten Notfalle eingreifen zu sollen. Einzig der Gedanke, durch seine Unterstützung die Armeen von den Braunschweiger Landen fernzuhalten, war jetzt für ihn ausschlaggebend. Wie die Folge bewies, hat nicht nur er, sondern haben ebenso Hessen wie Longueville sich über die Zeit, wann dies noch möglich, und über die dazu gehörigen Mittel getäuscht. Zunächst jedenfalls war man von seiten der Braunschweiger Herzöge der Ansicht, daß die Verhandlungen mit Umsicht und sorgfältiger Erwägung aller Möglichkeiten geführt werden mußten. Dahin gehörte es vor allen Dingen, daß man auch hier das „do ut des“ nicht aus den Augen lassen wollte; die wirkliche Vereinigung braunschweigischer Truppen mit den schwedischen sollte nur dann erfolgen, wenn die Schweden die von ihnen besetzten Garnisonen in den braunschweigischen Landen räumten. Man könne ja Baner darauf hinweisen, daß er in den so frei werdenden Truppen zugleich eine ausgezeichnete Verstärkung für sein Heer habe. Die zwischen den braunschweigischen und hessen-kasselschen Abgeordneten in dem etwa zwei Stunden nordwestlich von Göttingen gelegenen Dorfe Harste am 1./11. April stattfindenden Verhandlungen führten zunächst nur zu dem Ergebnis, daß man sich darin einig war, im Notfalle alle andern Rücksichten fallen zu lassen, vor allem aber Baner zu überreden, daß er sich den braunschweigischen und hessischen Landen nicht nähere. Doch sollte die Abscheidung an Baner nicht übereilt werden. Im übrigen verschob man alle näheren Abmachungen auf die Verhandlungen zu Kassel, wo Longueville erwartet wurde. Um sich nicht zu zersplittern, beschloß man hier ferner noch, sich den Wünschen Pfalz-Neuburgs gegenüber möglichst ablehnend zu verhalten — durch bilatorische Verhandlungen nur zu verhindern, daß diese Macht sich der Gegenpartei anschließe.

In Kassel hielt man indessen doch ein etwas eiligeres Vorgehen für notwendig, als in Harste verabredet war; auf ihrer Reise dorthin in Münden erfuhren die braunschweigischen Räte, daß die kasselschen den Verabredungen entgegen schon zu Baner geeilt seien.¹⁾ Die Herzöge Georg und August hielten es daher für geboten, umgehend die Landgräfin zu bitten,²⁾ sich bei dem Feldmarschall dafür zu verwenden, daß das fürstliche Haus mit der Krone Schweden „eine richtige, beständige Kapitulation erlange“ mit einem für das fürstliche Haus „anständigen, reputierlichen Contente“. Zugleich suchte Herzog Georg auf die beiden

¹⁾ Bericht vom 7./17. April an Herzog Georg.

²⁾ 8./18. April.

andern Herzöge dahin zu wirken,¹⁾ daß man der Landgräfin von Hessen für den Fall ihrer Vereinigung mit Daner bestimmte Versicherungen für den Schutz ihres Landes mache, um so wenigstens diese in ihrem entschlossenen Handeln zu unterstützen. Denn bei Herzog Georg gewann allmählich die kriegerische Stimmung die Oberhand, gar zu bedächtig erschien ihm der Gang der Verhandlungen im sursächlichen Hause. So konnten denn die am 10./20. April in Hilbesheim eintreffenden Gesandten Daners Mortaigne und Drenstierne, die des Feldmarschalls Schreiben vom 31. März/10. April überbrachten, noch an dem gleichen Tage diesem berichten, daß sie bei der Audienz vom Herzog gute Resolution empfangen hätten und ein gleiches bei der am folgenden Tage erwarteten Ankunft der andern Herzöge auch von diesen hofften. Auch die Stimmung der Offiziere fanden sie der Vereinigung mit Schweden geneigt. Indessen hinsichtlich der beiden andern Herzöge, namentlich aber des Herzogs Friedrich tauschten sie sich doch — hier gedachte man auch jetzt noch vorsichtig zu handeln. Ehe man auf weitere Verhandlungen mit Daner einging, wollte man zunächst einmal wissen, ob er überhaupt von der Krone Schweden Vollmacht habe, über die für das Haus Braunschweig-Lüneburg wichtigen Punkte zu verhandeln. Da brauste Herzog Georg, dem vielleicht gerade am Tage der Audienz von Daners Gesandten dieses Schreiben zur Vollziehung überandt wurde,²⁾ in heftigem Zorn auf über die, die „dieses hochwichtige Werk mit Sunctiren und Juristerei gehindert und aufgehalten“. Er wies auf die durch das Herannahen der Bayern erhöhte Notlage Daners hin, auf dessen Drohung in seinem Briefe an Alting, die von ihm ganz richtig gebeutet wurde. Schleuniges Handeln tue not, eilige Berathung des Gesamthauses sei unbedingt erforderlich. Sollte man sich nicht zu dem Notwendigen entschließen können, so wolle er sich vor Gott entschuldigt halten. Das möchten sie wohl bedenken und ihre Untertanen nicht mutwillig ins Verderben stürzen. Und wie leidenschaftlich erregt der Herzog war, das geht daraus hervor, daß er diesem Schreiben noch eine zweite eigenhändige Nachschrift hinzufügte des Inhalts, daß in dieser Notlage er lieber sterben wolle als sich „schändlich unter die Füße treten zu lassen“. Er hoffte, seine sursächlichen Verwandten würden gleicher

¹⁾ Instruktion für Stud und Rypus 6./16. April.

²⁾ Das von den Herzögen Friedrich und Augustus eigenhändig unterschriebene Schreiben an Daner ist vom 10./20. April datiert, befindet sich bei den Kalenberger Akten; Herzog Georgs Unterschrift fehlt. Daß gerade hierdurch Herzog Georgs Schreiben an die beiden andern Herzöge vom 11./21. April hervorgerufen, ist wahrscheinlich. Die im Text zitierten Worte stammen aus einer eigenhändigen Nachschrift Georgs zu diesem Schreiben.

Meinung mit ihm sein. Es kann nach diesem Briefe kein Zweifel sein, daß für Herzog Georg die Zeit des Schwankens vorüber war, daß er, von der Notwendigkeit raschen und tätigen Eingreifens überzeugt war. Wäre es ihm gelungen, dazu auch die andern mit fortzureißen, so hätte das die weitestgehenden Folgen für die Entwicklung der Kriegslage haben können, denn nichts hat lähmender auf die Kriegsführung Baners gewirkt als die Unsicherheit über die Absichten der Braunschweiger, deren Zögern auch auf Hessen und Longueville nicht ohne Rückwirkung blieb.

Indessen namentlich in Celle dachte man ganz anders als in Hilbesheim; langsam und bedächtig schritten in der dortigen Ratsstube die Verhandlungen fort, man mußte überhaupt erst sehr gedrängt werden, ehe man sich dazu entschloß, sich an den so überaus wichtigen Beratungen des Gesamthauses zu beteiligen, und darüber verstrichen kostbare Tage.¹⁾ Denn die Banerschen Gesandten verließen inzwischen Hilbesheim, nur mit Mühe konnten dann die zur Abschiedung an Baner verordneten Räte sie noch unterwegs einholen. Selbst das leidenschaftliche Schreiben Herzog Georgs vermochte die Celler nicht von ihrem Wege abzubringen. Er könne in dieser Sache nichts weiteres tun, schrieb Herzog Friedrich am 14./24. April an Georg. Er hoffe doch, daß dieser mit ihm darin einverstanden sei, daß vor allem die Verhandlungen mit Baner in der früher beschlossenen Weise fortgesetzt würden. Unter Entblößung des eigenen Landes sich in andere Positur zu setzen als bisher, könne nur unter der größten Gefahr für das Land geschehen. Man sah hier eben nicht über das Allernächste hinaus. Tun, wozu das Gewissen treibe, und im übrigen dem lieben Gott alles anheim stellen, daß war der Wetsheit letzter Schluß, in dem der Brief des Herzogs ausklang.²⁾ Das mochte fromm gedacht sein, politisch war es nicht. Größeres Verständnis für die Lage zeigte Herzog August; er war mit Georg darin einig, daß rasche Entschlüsse not täten.³⁾

¹⁾ Herzog Friedrich an Herzog Georg 11./21. April. Wiederholte Aufforderung Georgs vom 18./28. d. M. Antwort Friedrichs vom 15./25. d. M. Schreiben Georgs an Baners Gesandte nach Osterode 16./26. April.

²⁾ Auch hier zeugt eine eigenhändige Nachschrift des Herzogs dafür, daß seines Bruders eindringliches Schreiben doch nicht ganz ohne Eindruck auf ihn geblieben war, wenngleich er ihm nicht zu folgen vermochte. „Ich bitte“, so endet diese Nachschrift, „Du wollest niemand anders hierunter verbenken; Ich habe dieser schweren Sachen in der Furcht Gottes selber für Mich nachgedacht und den Schluß gemacht“. Er übernahm damit selbst die Verantwortung für eine Politik, die Georg seinen Räten hatte zuschreiben wollen.

³⁾ Herzog Augustus an Herzog Georg 12./22. April.

Indessen die Beschlüsse, die daraufhin von den wolkenbüttelschen und kalenbergischen Räten — Herzog Friedrich hatte nach anfänglicher Zusage schließlich doch niemanden geschickt — am 15./25. April als Memorandum für die an Baner zu schickenden Gesandten vereinbart wurden, entsprachen doch wohl kaum den Erwartungen und Absichten Georgs, bewegten sich vielmehr auf einer Mittellinie. Zwar wurde die Unterstützung Baners als etwas Gegebenes darin betrachtet, aber an ihn doch so weitgehende Forderungen gestellt, daß einzusehen war, daß sie langwierige Verhandlungen zur Folge haben würden. Allerdings verlangte man nicht mehr die Zurückgabe aller im Besitz der Schweden befindlichen Garnisonen, aber doch die von Wolfsburg und des gerade für Baner als Stützpunkt an der unteren Elbe so wichtigen Bleede. Noch weiter ging man in einem andern Punkte, wenn die Einräumung der Quartiere, die Herzog Georg 1633/34 besaßen, namentlich Goslars, Mühlhausens, Nordhausens verlangt wurde, obwohl Baner früher schon mehrfach erklärt hatte, daß das unmöglich sei. Im Rahmen der notwendigen Sicherung dagegen bewegten sich die Forderungen, daß Baner keinen Waffenstillstand ohne vorherige Beratung mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg schließen und zu etwaigen derartigen Verhandlungen des Hauses Abgeordnete zuziehen solle. Den Truppen des fürstlichen Hauses sollte möglichste Selbständigkeit unter Herzog Georgs Generalkommando bleiben, selbst außerhalb der fürstlichen Lande.

Seinerseits sollte Baner Unterstützung des Hauses Braunschweig-Lüneburg zusichern, andererseits aber dafür sorgen, daß die schwedische Hauptarmee die Grenzen der fürstlichen Lande nicht berühre. Die noch in braunschweigischen Garnisonen verbleibenden Schweden sollten alle Kontributionen und Forderungen aus den fürstlichen Landen einstellen. Der Grundsatz: „viel fordern und wenig bieten“, beherrschte jedenfalls auch diese Beschlüsse — es war nicht anzunehmen, daß Baner darauf eingehen würde, zumal bestimmte Zusicherungen wegen der Vereinigung der Truppen weder nach Zeit noch Zahl gemacht waren. Hilmar von Oberg und Bodo von Hohenberg wurden mit dieser wichtigen Gesandtschaft beauftragt und traten alsbald ihre Reise an.

Herzog Georg, nunmehr fest zur Verbindung mit Schweden entschlossen, suchte jetzt durch den Zusammenschluß mit anderen Mächten Rückhalt für seine eigene Politik. Zwar daß er durch den Erzbischof von Bremen noch einmal auf den niedersächsischen Kreis unter Vorstellung der allen gemeinsamen Gefahr zu wirken suchte,¹⁾ mochte bei der bis-

¹⁾ Herzog Georg an den Erzbischof von Bremen 14./24. April.

herigen Haltung der Mehrzahl der Kreisstände wenig Aussicht auf Erfolg bieten; wichtiger war es, daß mit Hessen die engste Fühlung gewonnen wurde. Daneben aber schien der bevorstehende Aufenthalt Longuevilles die Möglichkeit zu bieten, auch mit Frankreich anzuknüpfen. Einzelne lose Fäden waren dazu schon gesponnen worden. Schon im Februar hatte Longueville in einem zuvorkommenden Schreiben den Herzog des freundschaftlichen Interesses des Königs von Frankreich versichert, worauf dieser damals allerdings nur sehr allgemein mit wenigen höflichen Worten erwidert hatte.¹⁾ Jetzt im April schien es Georg notwendig, auch Frankreich gegenüber Klarheit zu gewinnen. So wurde Schenk von Winterfeldt schon in der Instruktion vom 6./16. April beauftragt, bei den Hessen deswegen zu sondieren, und wenige Tage später erhielten die Gesandten des fürstlichen Hauses zu den Verhandlungen in Kassel die Weisung, falls Longueville eine Vereinigung des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit der Krone Frankreich anrege, sollten sie vorsichtig verfahren, Vorschläge entgegennehmen, sich ihrerseits aber mit Mangel an Instruktion entschuldigen. Jedenfalls aber sollten sie sich dessen versichern, daß man von Frankreich keine Feindseligkeiten zu befürchten habe. Wichtig sei namentlich zu erforschen, wie Frankreich mit Bayern stehe. Denn wenn wirklich die Gerüchte auf Wahrheit beruhten, daß Frankreich mit Bayern einen Waffenstillstand eingehen wolle, so mußte das für die kriegerische wie politische Lage von der größten Bedeutung sein, da wie Baner auf Longueville, so das kaiserliche Heer auf die bayrische Unterstützung rechnete.

Die Landgräfin von Hessen war inzwischen bemüht, noch ehe die Verhandlungen in Kassel in Gang kamen, Herzog Georg von der Dringlichkeit der Lage zu überzeugen. Denn unterdessen hatte Baner Chemnitz Anfang April erreicht, von dort ging er nach Zwidau, wo ihn am 10./20. April das Kriegsglück in kleineren Kämpfen im Stich ließ. Von hier aus hatte er schon am 4./14. April an die Landgräfin ein dringendes Gesuch um rasche Sendung von möglichst viel Infanterie gerichtet und als Vereinigungsort Erfurt angegeben. Die darin enthaltene Bitte, auch auf Herzog Georg zu wirken, wurde von der Landgräfin umgehend und eindringlich befolgt unter der Mitteilung, daß sie ihren im Stift Münster und in den Nachbargebieten liegenden Völkern schon Marschbefehl gegeben habe. Herzog Georgs Antworten²⁾ darauf zeigen,

¹⁾ Herzog Georg an Duc de Longueville 24. Februar / 5. März. Inhalt des beantworteten Schreibens geht aus der Antwort hervor.

²⁾ Die Landgräfin an Herzog Georg 11./21. April. Dessen Antworten 11./21. und 13./23. April.

wie sehr ihm durch die schleppenden Verhandlungen des Gesamthauses die Hände gebunden waren — er konnte nur auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen vertrauen und die Landgräfin bitten, sich bei Baner dafür zu verwenden, daß bis zu erfolgter Erklärung dieser nichts gegen ihre Fürstentümer unternahme — Worte, wo Handeln allein Wert gehabt hätte. In diesen Tagen nun fanden die wichtigen Beratungen in Kassel zwischen der Landgräfin und dem Herzog von Longueville statt,¹⁾ an denen auch die braunschweigischen Gesandten sich beteiligten. Leider sind wir über die Beratungen nicht eingehend unterrichtet — die Vereinigung der hessischen und Longuevilleschen Truppen und rasche Unterstützung Baners wurden dort beschloffen und anscheinend auch von den braunschweigischen Gesandten bestimmte Zusicherungen gemacht; Longueville soll 5—6000 Mann als genügende Unterstützung für Baner bezeichnet haben. Von dem Hauptbeschlusse machte die Landgräfin Herzog Georg sofort am nächsten Tage Mitteilung und suchte wiederum ihn zu schleunigem Anschluß zu bewegen. Zwar würden sie mit ihren Truppen auch ohne die braunschweigischen dem Feinde wohl gewachsen, vielleicht sogar etwas überlegen sein. Aber die Gedanken der Landgräfin waren jetzt auf Größeres gerichtet: den Feind zurückzutreiben, den Kriegsschauplatz in die katholischen Lande zu verlegen und „zu anderen Aktionen den Weg zu eröffnen“. Sie dachte in diesem Augenblicke nicht mehr allein an ihr Land — das Privatinteresse dem Allgemeinwohl zu opfern, legte sie auch Herzog Georg ans Herz. Er solle sich jetzt keine Sorge machen wegen der Forderungen des fürstlichen Hauses an die Krone Schweden, diese werde, wenn sie tatkräftige Unterstützung von Braunschweig-Süneburg erhalte, auch geneigt sein, dessen Wünschen zu willfahren. Man sieht, die Landgräfin wußte wohl, wo das Hindernis für eine aktive Politik der Braunschweiger lag — immer war es der Gedanke, bei dieser Gelegenheit die lästigen schwedischen Garnisonen aus dem Lande los zu werden, der hemmend auf alle Verhandlungen wirkte.

Von allen Seiten stürmte es nun auf Herzog Georg ein; denn auch die Schreiben Baners, der inzwischen auf Erfurt zurückgegangen war und sich dort am Weinberge verschanzte, wurden immer dringlicher. Schon scheint es, schrieb er am 14./24. April, daß der Feind Kenntnis von der

¹⁾ Le Laboureur, hist. de Guébriant S. 182 setzt die Zusammenkunft auf den 22. April (n. st.), Kommeil, VIII 581 spricht von dem entscheidenden Kriegsrat am 17./27. April. Vielleicht ist das bei Le Laboureur angegebene Datum das der Ankunft Longuevilles. Die Akten geben leider keine Auskunft über diese Verhandlungen; bei Decken sind sie ganz übergegangen.

beabsichtigten Vereinigung habe und versuchen werde, sie zu hindern. Immer von neuem malte er ihm das Schreckgespenst, daß im Falle eines notwendigen Rückzuges „der ganze Kriegsschwall“ über die fürstlichen Lande kommen würde. Herzog Georg konnte dem gegenüber der Landgräfin wenigstens auf die Mobilmachung seiner Kavallerie, die bei Göttingen stand, hinweisen,¹⁾ anderseits suchte er die beiden Herzöge zu rascherem Handeln zu drängen. Nachrichten aus Osterode,²⁾ daß der linke Flügel der Banerschen Armee schon durch die goldene Aue nach dem Südrande des Harzes sich ziehe, mochten hier ihre Wirkung nicht verfehlen. In Celle allerdings ließ man sich auch jetzt noch nicht aus seiner Gemütsruhe aufschrecken, erst am 18./28. April entschloß sich auch Herzog Friedrich zu der Tagung des Gesamthauses seine Räte abzuschicken, wobei aber seine Haupt Sorge war, daß sie möglichst bald nach Celle zurückkehrten, „da die Sache ja soweit in Wichtigkeit gebracht sei“. Daß es sich hier um Fassung ganz entscheidender Beschlüsse handelte, erkannte man dort also nicht. Auch die Deputierten der Kalenbergischen Landschaft, die man zu den Verhandlungen hatte zuziehen wollen, hatten vorherige Beratungen mit andern Mitlandständen für nötig gehalten und veräumten darüber die Teilnahme ganz. In den Abmachungen, die hier am 21. April/1. Mai und am folgenden Tage³⁾ getroffen wurden, ist vor allen Dingen wichtig, daß das fürstliche Haus in der Erkenntnis, daß es allein der schweren Aufgabe nicht gewachsen sei, seine Länder zu erhalten, die Allianz mit den Schweden vollziehen, das Bündnis mit Hessen durchführen und die Unterhandlungen mit den französisch-weimarischen Truppen zum Schlusse bringen wolle. Von irgend welchen Forderungen an Schweden war hier nicht die Rede, rückhaltlos bekannte man sich zu der Notwendigkeit der Vereinigung. Indessen war es anscheinend nicht ohne weiteres gelungen, Herzog August zu diesem Schritte zu bewegen, und wir gehen nicht fehl, wenn wir die in diesem Heiner Hezeß enthaltenen Abmachungen über eine Belagerung Wolfenbüttels als die von Herzog Augusts Räten geforderte Gegenleistung für seine Zustimmung zu der Vereinigung mit Schweden betrachten — namentlich wenn wir an frühere Verhandlungen über diese dem Herzoge so am Herzen liegende Angelegenheit denken. Diese Beschlüsse entsprachen besser den Wünschen Herzog Georgs, stimmten aber wenig mehr zu der Instruktion der an Baner geschickten Gesandten.

1) Geht aus der Antwort der Landgräfin vom 19./29. April hervor.

2) Vom 19./29. und 20./30. April.

3) Nach Deeken IV, 10 f.

die gerade in diesen Tagen mit dem Feldmarschall verhandelten.¹⁾ Dieser hatte zunächst aus Mortaignes und Drensternas schriftlichen und mündlichen Berichten die Überzeugung von der Geneigtheit Georgs zur Vereinigung gewonnen und drückte ihm die Freude darüber sofort aus,²⁾ allerdings mit der Bitte, die Unterstützung schleunigst zu senden, die „nunmehr keine Minute zu früh kommen“ könne, da der Feind schon bei Wetmar stehe. Er fürchte, daß die hessischen und französischen Truppen schon zu spät kommen könnten, Georg möge ihm, da er der nächste sei, unter möglichster Beschleunigung soviel seiner Truppen senden, als er immer entbehren könne. Der Feldherr mußte nun sehr erstaunt sein, als ihm am nächsten Tage Hohenberg und Oberg die Forderungen ihrer Herzöge vortrugen. Ihm tat schleunige Unterstützung not — wo aber war ein Ende abzusehen, wenn man sich auf das verhängliche Gebiet wegen der von den Schweden besetzten Orte in braunschweigischen Landen entließ?

Baner suchte³⁾ daher diese Fragen ganz zu umgehen und auf die Verhandlungen in Hamburg zu verweisen, da Salvius damit beauftragt sei, er selbst aber nicht genügend Kenntnis darüber habe. Im übrigen aber zeigte er, da ihm alles an möglichst rascher Unterstützung gelegen war, weitgehendes Entgegenkommen gegen die Wünsche der Braunschweiger. Er versprach ausgiebigste Hilfe, wenn man ihm ein gleiches leiste, gewährte möglichste Selbständigkeit den Hilfstruppen, verlangte nur das Oberkommando bis zum Ende der Aktion — auch da sollte Gegenseitigkeit herrschen für den Fall, daß Herzog Georg schwedische Unterstützung in seinen Landen bedürfe. Dagegen ist charakteristisch, daß Baner den für die Herzöge so wichtigen Punkt, daß die schwedische Hauptarmee die Grenzen der fürstlichen Lande nicht berühren solle, mit Stillschweigen überging; indirekt lag in dem über die Forderungen der Herzöge hinausgehenden Anerbieten, sie nötigenfalls mit seiner ganzen Armee zu unterstützen, jedenfalls eine Andeutung, wie Baner hierüber dachte. Außer durch diese Resolution suchte Baner auch noch durch ein weiteres Schreiben an die drei Herzöge (vom gleichen Tage) zur Eile zu drängen. Es mochte ihm dies um so notwendiger erscheinen, als die braunschweigischen Gesandten in Gesprächen mit den dort gleichfalls anwesenden hessischen sich wieder auf den Standpunkt der Grenzverteidigung der braunschweigischen

¹⁾ Über diese Verhandlungen zeigt sich auch Pufendorf XII, S. 395 f. gut unterrichtet.

²⁾ Baner an Herzog Georg, Erfurt 20./30. April 1640.

³⁾ Resolution Baners vom 23. April/3. Mai 1640.

und hessischen Lande zurückgezogen und eine Hilfsendung an Baner nur im äußersten Notfalle für wahrscheinlich erklärt hatten. Und ungeachtet des bevorstehenden Saaleübergangs der feindlichen Armee drängte Baner zwei Tage später noch heftiger zur Beschleunigung, er wandte sich nunmehr sogar direkt an die Befehlshaber der braunschweigisch-lüneburgischen Truppen, um sie zu möglichster Eile anzuspornen.¹⁾ Auch die Landgräfin ließ es an dringenden Mahnungen in diesen Tagen nicht fehlen. Zu solchen dringenden Aufforderungen kontrastiert merkwürdig der in denselben Tagen²⁾ von der Landgräfin ausgefertigte Entwurf eines Rezesses zwischen Baner und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, der sich in den Hauptpunkten mit der Instruktion für Schenk v. Winterstedt und dem zu Peine entworfenen Memorial vom 15./25. April deckte, an den Forderungen betreffs Einräumung der Garnisonen in den braunschweigischen Landen festhielt, zunächst nur den Grenzschutz durch die braunschweigischen Truppen ins Auge faßte, von einer Verbindung mit den schwedischen Truppen nur im Notfalle sprach.

Wir haben in diesem Entwürfe wohl den Niederschlag der in jenen Tagen zu Kassel von den hessischen und braunschweigischen Diplomaten geführten Verhandlungen zu sehen, die aber von den Ereignissen inzwischen überholt waren. Denn die Landgräfin hatte mittlerweile ihren Truppen den Befehl zum Ausbruch gegeben — zwischen Mühlhausen und Eisenach sollte die Vereinigung mit den französisch-weimariischen stattfinden. Schwerlich war es ihr Ernst, zu so eingehenden Verhandlungen, wie der Entwurf sie gefordert haben würde, in diesem entscheidenden Augenblick die Hand zu bieten. Auch Herzog Georg gab nunmehr die entscheidenden Befehle. Hier treten nun aber gewisse Widersprüche zu Tage, die auf Grund der Akten nicht völlig zu lösen sind.³⁾ Am 25. April/5. Mai schickte Herzog Georg zu den schon in Kassel anwesenden Räten noch Schenk von Winterstedt und Ripius; auch Klitzing begab sich dorthin. Die den Räten mitgegebene Instruktion wurde von ihnen so ausgelegt,⁴⁾ daß die Vereinigung der braunschweigischen

¹⁾ Schreiben an Herzog Georg vom 25. April/5. Mai; an die Kommandanten vom 26. April/6. Mai. Am gleichen Tage schrieb Baner auch an Herzog Friedrich, bat, wenigstens 3000 Mann möglichst bald zu senden. (Gebruckt bei Deffen IV, S. 214.)

²⁾ Schreiben vom 25. April/5. Mai; der Entwurf ist am 26. April/6. Mai ausgefertigt.

³⁾ Die Darstellung Deffens geht über diese Widersprüche völlig hinweg.

⁴⁾ Die Instruktion selbst ist nicht erhalten; die Ausführungen beruhen auf der Relation der Abgesandten vom 28. April/8. Mai.

Völker mit den Schwedischen nur erfolgen sollte, wenn die Alliierten angegriffen würden und dem Feinde nicht gewachsen seien. Auf ihrer Reise nach Kassel erreichten sie in Harste zwei Schreiben, eins von der talenbergischen Regierung nebst einer Einlage. Während jenes ihrer Instruktion entsprach, drang dieses — dessen Verfasser wir nicht kennen — vielleicht aber ging es von Herzog Georg persönlich aus — auf eine „kategorische, effektive Konjunktion“. Es ist schwer, diesen Widerspruch zu erklären — wenn wir sie nicht auf eine persönliche plötzliche Entschliebung Herzog Georgs zurückführen wollen. Daß in diesen Tagen verschiedenartige Entschlüsse bei ihm rasch aufeinander folgten, beweisen die nachfolgenden Ereignisse. Jedenfalls beschlossen die Gesandten, sich streng an ihre Instruktion zu halten, und handelten danach auch in Kassel. Hier aber trat Ritzing der Ansicht der Hessen bei, daß man Baner, wenn die Völker nahe bei einander ständen, tatkräftig unterstützen müsse. Unter allen Umständen aber schien es ihnen nötig, daß bei dem für den 2./12. Mai zwischen Mühlhausen und Erfurt geplanten Kriegsrate das fürstliche Haus durch die im Verkehr mit Baner bewanderten Räte Oberg und Hohenberg vertreten sei, da man ohne eindringliche Darlegung bei ihm nichts erreichen werde. Inzwischen hatte Herzog Georg sich aus den von verschiedenen Seiten, zuletzt aus dem Fürstentum Anhalt einlaufenden Nachrichten ein Bild von der Kriegslage entworfen.¹⁾ Danach gab es für ihn drei Möglichkeiten: entweder die Kaiserlichen gingen direkt oder nach Vereinigung mit den ligustischen Truppen gegen Baner, oder sie suchten einen nördlichen Übergang über die Saale und stießen dann nordwestlich gegen das Magdeburgische und Halberstädtische vor, oder aber sie blieben am linken Saaleufer und gingen von Raumburg²⁾ auf Sangerhausen, um so durch Bedrohung der braunschweigischen und hessischen Lande die Vereinigung zu verhindern. Unter diesen Umständen gab er seinen Gesandten in Kassel die Anweisung, um Beschleunigung des Marsches der hessischen und longuevilleschen Völker zu ersuchen. Damals war er noch nicht im Besitze des letzten bringlichen Schreibens von Baner; er glaubte daher, daß ein Ausbruch seiner Völker noch nicht so notwendig sei. Wenn er dann aber in seinem Schreiben fortfährt, er wolle sich jedoch der Konjunktion nach Inhalt seiner vorigen

¹⁾ Schreiben an die nach Kassel Deputierten 27. April / 7. Mai.

²⁾ Decken IV 215 liest „Nürnberg“! Im Text S. 15 macht er daraus, der Feind werde „auf geradem Wege in die braunschweigisch-sümburgischen Lande einbringen“. Dies nur als ein Beispiel für die Ungenauigkeit, mit der Decken bei der Benutzung der Akten verfahren ist.

Instruktion nicht entziehen, halte es aber für genügend, wenn zunächst ein Regiment zu Fuß, und 16 Kompagnien zu Fuß marschierten — so stehen wir hier wiederum vor einem Widerspruch — wenn sich nicht eben der oben ange deutete und dieser in dem dort angegebenen Sinne aufheben, und der Herzog mit der hier angeführten Instruktion jenes dem Gesandten nachgeschickte Schreiben meinte. Eine genaue Ordre bestimmte dann die zum Abmarsch zu kommandierenden Truppen, zunächst 8 Kompagnien Kavallerie des Obersten Meier und des Oberstwachtmeisters Schönberg; Infanterie je 6 Kompagnien vom Schlüterschen und vom blauen, je 2 zwei vom gelben und vom Leibregiment. Klitzing selbst solle jedoch nicht in Person mitgehen. Es war indessen sofort auch ein umfangreicherer Marschbefehl für 16 Kompagnien Kavallerie und 24 Kompagnien Infanterie hinzugefügt.

Mit Georgs Ansicht, daß ein Ausbruch seiner Truppen noch nicht unbedingt notwendig sei, deckte sich ein Schreiben Herzog Augusts,¹⁾ in dem dieser die Überzeugung aussprach, daß es Baner weniger darauf ankomme, daß er überhaupt Unterstützung von Braunschweig erhalte als vielmehr darauf, daß diese ihm unmittelbar und nicht in Verbindung mit den andern Alliierten zu Teil werde. Aus dieser in dem letzten Punkte richtigen Voraussetzung zog er indessen den falschen Schluß, da Baner nun von Hessen und Longueville unterstützt werde, so sei ihrerseits die Hilfe noch nicht notwendig, um so weniger, da Baners Antwort auf die Forderungen des fürstlichen Hauses durchaus keine genügende Sicherheit biete.²⁾ Indessen gerade eine Mitteilung am Schlusse dieses Schreibens war geeignet, Herzog Georgs Entschlüsse wieder zur Beschleunigung der Sendung zu treiben. Herzog August war nämlich die Nachricht zugegangen, daß die beiden von Baner zurückkehrenden Gesandten des fürstlichen Hauses von der Garnison von Wolfenbüttel überfallen und nach Liebenburg geführt seien — wie sich später herausstellte, hatte nur Oberg dieses Schicksal getroffen, und auch er wurde — freilich erst nachdem man ihm wichtige Papiere abgenommen — nach kurzen wieder entlassen. Herzog Georg sah darin aber den Beginn der Feindseligkeiten von seiten der Kaiserlichen, und indem er sie seinen Gesandten in Kassel mitteilte, gab er die Vollmacht — wobei er freilich auch jetzt noch Behutsamkeit empfahl — zum Ausbruch zu schreiten, dabei sich aber möglichst in den Grenzen der ersten Marschordre zu halten. Die Aus-

¹⁾ Vom 27. April / 7. Mai.

²⁾ Hohenberg war am 26. April / 6. Mai in Hildesheim mit Baners Resolution eingetroffen.

brucksweise in diesem Schreiben hat etwas merkwürdig Gewundenes und Unbestimmtes, aber die Erlaubnis zum Ausbruch ist aus ihm zweifellos zu entnehmen. An dem gleichen Tage — wohl ehe er des Herzogs letztes Schreiben erhalten hatte — berichtet Klitzing von Münden aus¹⁾ daß er sich sofort nach Göttingen begeben und von dort zunächst das Meiersche und Schlütersche Regiment auf Mühlhausen dirigieren werde, wo sich am 30. April / 10. Mai auch die hessischen Truppen befinden würden. Auch er selbst werde sich gemäß des Herzogs Befehl dorthin begeben — also auch hier wieder ein Widerspruch, denn der Herzog hatte es ja gerade für unnötig erklärt, daß Klitzing in Person mit den Truppen gehe. In Göttingen erwog nun Klitzing mit Winterstedt und Kipius die Lage; aus Baners letztem Schreiben ersah er, daß die Kaiserlichen die Saale bei Saalfeld inzwischen überschritten haben mußten und daß für Baner in diesem Falle schnelle Hilfe not tue. Es schien geraten, zunächst die Infanterie zurückzulassen und dafür mit einer stärkeren Anzahl von Kavallerie — 5 bis 6 Regimentern²⁾ — aufzubrechen. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Beruhten Baners Gerüchte auf Wahrheit — völlig traute man ihm nämlich nicht — so konnte man gar nicht rasch genug kommen.

Erschien dagegen eine Verbindung noch nicht notwendig — wovon sich Klitzing, der die Truppen zunächst bis Mühlhausen führen und von dort unter hessischem oder französischem Konvoy sich zu Baner begeben wollte, selbst überzeugen würde — so war es leichter, die Kavallerie als die Infanterie wieder zurückzuführen. Dabei war immer der Gedanke vorherrschend, daß man nur dann auch eine Verbindung eingehen wolle, wenn inzwischen die hessischen und Longueville'schen Truppen sich vereinigt hätten, weil für die braunschweigischen Truppen allein die Gefahr zu groß sei. Man kann hier also gewiß Klitzing nicht den Vorwurf machen, daß er übereilt verfahren sei, eher würden wir meinen, daß in diesem Augenblicke etwas weniger Zögern besser gewesen sei. Ob Klitzing für seine Person damals zu weitergehenden Entschlüssen gelangt war und nur mit Rücksicht auf Schenk und Kipius sich so vorsichtig ausdrückte,

¹⁾ Gedruckt bei Decken IV, S. 218.

²⁾ In der bei Decken IV, S. 219f. abgedruckten Relation Klitzings vom 20. April / 9. Mai 1640 steht 20 Kompagnien, im Text S. 19 spricht Decken von 24 Kompagnien. Mir hat das Attenstück nicht vorgelegen, so daß dahingestellt bleiben muß, welche Angabe richtig ist. Herzog Georg gibt in einem Schreiben an die Sandgräfin von Hessen vom 7./17. Mai an, daß 21 Kompagnien Kavallerie nach Thüringen fortgegangen seien.

läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls erlangte er ihre Zustimmung, und auch Herzog Georg erwiderte umgehend,¹⁾ daß er mit den Vorschlägen einverstanden sei, doch halte er es für nötig, daß alle Deputierten, die sich in Rassel oder Göttingen befänden, nach Mülhausen gingen, um dort an den Beratungen teilzunehmen. Betreffs des Fußvolkes sei nach der zweiten Ordre vom 27. April/7. Mai zu verfahren — wonach also 24 Kompagnien hätten marschieren müssen — ob Herzog Georg sofortigen Aufbruch mit der Kavallerie zugleich oder späteres Nachfolgen meinte, läßt sich aus dem Schreiben nicht ersehen.

Man hat für den folgenschweren Entschluß, der zu der Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Waffen führte, zu verschiedenen Zeiten Klitzing verantwortlich machen wollen,²⁾ und als Grund dafür die sblliche Bestechung durch Schweden hingestellt; allein abgesehen davon, daß in dem Versprechen Baners in einem Schreiben vom 30. März/9. April 1640 an Klitzing³⁾, auf das man sich deswegen beruft, ein Bestechungsversuch auch nicht im geringsten gesehen werden kann, denn es bewegt sich im Rahmen der sbllichen Zusicherungen, so geht aus dem oben geschilderten Verlauf der Ereignisse klar hervor, daß die einzige Eigenmächtigkeit Klitzings in einer Veränderung der Marschdispositionen lag, und daß er auch dafür noch rechtzeitig des Herzogs Genehmigung erlangte. Wenn irgendwen eine Schuld trifft, so allein Herzog Georg, der in diesen Tagen von widersprechenden Empfindungen und Ansichten erfüllt, zu einer bestimmten und klaren Befehlserteilung, wie sie die Lage erfordert hätte, sich nicht durchzuarbeiten vermochte. Verständlich wird diese Unsicherheit einmal aus der Unklarheit Georgs über die Kriegslage.

1) 30. April/10. Mai 1640 Hildesheim. Gedruckt bei Dedden IV, 222.

2) Am weitesten geht in der Beziehung Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges II, 258: „Ohne Bürgschaft für die Zukunft, ohne den Sohn für besonnene Mäßigung vom Kaiser davonzutragen, der ihm glänzende Anträge gemacht sah Georg nach so langer Zurückhaltung die dritte Partei durch das Borgreifen des Unterhändlers, ohne ihn strafen zu können, vereitelt, da er ihm selbst widerspruchsvolle Anweisungen gegeben“. Daß Klitzing bestochen, steht auch für ihn fest, unklar aber ist, wie er sich dabei auf Pufendorf und Dedden berufen kann, da beide gerade ihn gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen (vgl. Pufendorf S. 399; Dedden IV 27 f.). Ich lese aus der Stelle bei Pufendorf nicht eine Beschuldigung, sondern eine Entschuldigung (gegen Spittler-Dedden). Auch Roumel VIII, 582 meint, daß Georg sich von Klitzing habe treiben lassen.

3) Gedruckt bei Dedden IV, 198 f. Klitzing solle nicht zweifeln, daß die königliche Majestät und Krone Schweden seine angewandte Treue und Bemühungen Gnaden im Gedächtnis behalten, auch ihre Dankbarkeits-Demonstrationen (sic) nicht vergessen würden.

nach der es ihm, wie wir sahen, sogar möglich schien, daß die Kaiserlichen gar keinen Angriff gegen Baner planten — er glaubte in diesem Falle seine Truppen zum Schutz des eigenen Landes an den Grenzen nötig zu haben. Er überfah dabei aber doch wohl, daß die feindliche Armee eine solche Diverfion schwerlich wagen würde, wenn an den Grenzen Sachsens, wenige Tagemärfche von Böhmen entfernt das vereinigte Heer Baners, Longuevilles und der hessisch-braunschweigischen Truppen gestanden hätte, daß die Gefahr vielmehr in der Zersplitterung der Streitkräfte lag, der man unter allen Umständen hätte vorbeugen müssen. Hier kommt dann aber ein zweiter Umstand hinzu: Herzog Georg fühlte sich nicht als Träger der Politik des Gesamthauses, hatte vielmehr mit stärkerem Widerstand in Celle, mit geringerem auch in Braunschweig zu kämpfen — ein Umstand, der ihn in seinem Alter, in seiner Stellung als Regenten des zunächst bedrohten Teiles der braunschweigischen Lande unsicher machen und den Gedanken an aktives Eingreifen immer noch wieder zurückziehen lassen mußte. Trotzdem hat er sich schließlich selbständig von der Notwendigkeit des Ausbruches seiner Truppen überzeugt — das beweisen am klarsten seine Befehle vom 27. April/7. Mai und 29. April/9. Mai. Ob indessen der Gedanke glücklich war, seine Diplomaten mit nach Mühlhausen zu beordern, muß bezweifelt werden — es handelte sich jetzt um Entschlüsse rein militärischer Art, und jene, die noch in einem Schreiben aus Münden¹⁾ wenige Stunden vor den entscheidenden Göttinger Beratungen darüber geklagt hatten, daß die Kapitulation mit Schweden nicht zum Abschluß gelangt sei, machten nun selbst jetzt noch den Versuch, alle jene Forderungen, für die man in Kassel die Vermittlung der Landgräfin gewonnen hatte, bei Baner durchzusetzen. Die Verhandlungen selbst wurden am 4./14. und 5./15. Mai in Erfurt durch Klitzing und Winterstedt geführt. Hier zeigte es sich nun allerdings, daß die fürstlichen Räte insofern recht gehabt hatten, daß sie den Abschluß der Kapitulation vor dem Beginn der Aktion für notwendig erklärt hatten, denn in diesem Zeitpunkte war in der That von Baner nicht mehr viel zu erreichen. Dieser rechnete jetzt ganz entschieden damit, daß Klitzing mit den braunschweigischen Truppen, zumal die Vereinigung der hessischen und Longuevilleschen Streitkräfte um diese Zeit stattfand, nicht so leicht den Rückmarsch antreten würde, namentlich da er jetzt auch persönlich ihm die Kriegslage darlegen konnte. Selbst den von ihm früher zugestandenen Punkt betreffs des Waffenstillstandes oder

¹⁾ April 29/Mai 9, gebr. De den IV, 218 f.

der Friedensverhandlungen verwies er jetzt auf die Verhandlungen in Hamburg.¹⁾ Und wenn von braunschweigischer Seite erklärt wurde, daß das fürstliche Haus für die große Gefahr, die es durch die Verbindung mit Schweden auf sich nehme, die Zurückerstattung der in schwedischen Händen befindlichen Erbposten erwarte, so erkannte Baner den Eifer des fürstlichen Hauses zwar als „hochlöblich“ an, meinte aber sehr kühl, dafür so viele wichtige Plätze abzutreten, das würden die Herzöge selbst nicht verlangen. Auch sei er dazu gar nicht befugt — es wäre ja sonst auch nicht einzusehen, wozu dann noch die Hamburger Traktaten nötig seien. War der Feldmarschall in den Verhandlungen mit Hohenberg und Oberg über die verlangte Versicherung, daß die schwedische Hauptmacht die fürstlichen Lande nicht berühren solle, stillschweigend hinweggelassen, so erklärte er jetzt auf das erneut gestellte Verlangen, darüber Versicherungen zu geben, sei unmöglich. Sollte das Unglück es wollen, daß er zu seiner Sicherung die braunschweigischen Lande aufsuchen müsse, so wolle er nicht hoffen, daß man ihm dann entgegentreten würde. Solche Zufluchtsmöglichkeiten seien auch in einer rechten Allianz mit beschaffen; als Bundesmitglieder würden sich die Herzöge der Not fügen. Das Generalat Herzog Georgs sollte nur für den Bereich der fürstlichen Lande, dann aber auch über einen etwaigen schwedischen Succurs gelten. Den auch jetzt noch von den Braunschweigern vorgebrachten Gedanken, unter Hinweis auf die Gefahr, die den fürstlichen Landen von Wolfenbüttel, von Kursachsen, Kurbrandenburg und von den in Westfalen stehenden kaiserlichen Truppen drohe, die braunschweigischen Streitkräfte möglichst für den Grenzschutz zurückzubehalten oder sobald als möglich wieder frei zu bekommen, wies Baner damit zurück, daß Gefahren, die die fürstlichen Lande bedrohen könnten, gering seien gegen die im Falle des Scheiterns „des Hauptwerkes“ eintretenden. Ohne Notwendigkeit werde er die braunschweigischen Völker natürlich nicht zurückbehalten. Endlich machte Baner auch jetzt wieder den Versuch, die braunschweigischen Truppen unmittelbar unter seinen Oberbefehl zu bekommen, während Alting und Winterstedt sie mit den übrigen alliierten Truppen zu einem selbständigen Korps verbinden wollten. In diesem Punkte setzte Baner — ob zum Vorteil der Sache ist allerdings fraglich — seinen Willen nicht durch.

Sorgenvollen Herzens erwartete inzwischen Herzog Georg in Hildesheim Nachricht von seinen Gesandten²⁾. Diese hatten das Rußlose

¹⁾ Memorial Altings und Winterstedts vom 4./14. Mai Erfurt; Gegenprojekt Baners vom 5./15. Mai Erfurt, gedr. auch bei Decken IV, 228 ff. .

²⁾ Am 7./17. Mai schreibt er an Alting und Rhipus: „Wir haben dem Herrn

weiterer Verhandlungen mit Daner eingesehen — am 8./18. Mai konnte dieser den drei Herzögen melden,¹⁾ daß die Vereinigung der braunschweigischen Völker, sowie der hessischen und Longueville'schen Truppen mit den seinen ausgeführt sei — es war dies zwei Tage vorher geschehen.²⁾ Dem formellen Danke fügte er die ebenso formell gehaltene Entschuldigung hinzu, daß er auf Alzings und Schenks Forderungen nicht habe eingehen können, wobei er auf die Verhandlungen in Hamburg hinwies.

So war also auf dem mitteldeutschen Kriegsschauplatz endlich die Verbindung herbeigeführt, die die Machtverhältnisse hier ganz wesentlich verschob und damit für den Verlauf der kriegerischen Ereignisse ausschlaggebend werden konnte, wie sie denn von der feindlichen Seite lange befürchtet worden war. Hier hatte man denn auch nichts unversucht gelassen, um wenigstens die Herzöge von Braunschweig von der Verbindung mit Schweden zurückzuhalten — so hatte der Kommandant von Wolfenbüttel zu wiederholten Malen auf die drei Herzöge und auch auf Herzog Augustus besonders noch gegen Ende April in diesem Sinne zu wirken gesucht. Auch Erzherzog Leopold Wilhelm hatte am 24. April/4. Mai die Herzöge abgemahnt und sie versichert, daß sein Bestreben auf Herstellung des Friedens gerichtet sei. Ihm hatten die drei Herzöge an dem Tage,³⁾ wo in Thüringen die Vereinigung ihrer Truppen mit den schwedischen vor sich ging, erwidert, daß die Annäherung der beider-

unsern Gott, weils es seine Ehre und Kirche vornemblich betrifft, von Herzen vortragen und übergeben, der wirdet und wolle solche zu seines großen heiligen Namens Ehre dirigieren und ausführen“.

¹⁾ Datiert: zwischen Kranichfeld und Rudolstadt, 8./18. Mai 1640. Auch bei Decker IV, Nr. 307.

²⁾ Nach Pufendorf S. 895/96 am 6./7. Mai (alten Stils), nach Theatrum Europaeum IV, 369 am 6./16. Mai.

³⁾ Datiert 1640 Mai 6. Man könnte hier zweifelhaft sein, ob in dem Schreiben an den Erzherzog nicht das Datum neuen Stils gewählt sei. Am 26. April/6. Mai waren in dessen die braunschweig. Truppen noch nicht nach Thüringen aufgebracht, wie das Schreiben angibt. Dagegen muß es zweifelhaft sein, ob das vom 12. Mai datierte Schreiben Erzherzog Leopold Wilhelms an die drei Herzöge altes oder neues Datum trägt (es lag mir nur in Copie vor, der Druck bei London IV, 830 trägt dasselbe Datum); Herzog Georg übersendet es am 14. Mai alten Datums an Herzog Friedrich und beantwortet es auch für seine Person an demselben Tage. Der Zwischenraum betrüge, wenn wir für das Schreiben des Erzherzogs neues Datum annehmen, 12 Tage. Ich habe in der Darstellung angenommen, daß es vom 12./22. Mai war. Zwar war damals die Verbindung längst hergestellt, aber selbst wenn man im kaiserlichen Lager davon unterrichtet war, so hat, wie späterhin noch zu erwähnen ist, Piccolomini dies noch Ende Mai ignoriert. So hätte sich auch der Erzherzog noch am 12./22. Mai auf diesen Standpunkt stellen können.

seitigen Hauptarmeen an ihre Laube sie gezwungen habe, entschiedenen Maßregeln zu ergreifen. Nun genügten ihre Mittel nicht, um den Schweden zu widerstehen; ihre Maßnahmen bezweckten aber nur, sie von ihren Landen fernzuhalten, keineswegs Angriff irgend eines Standes des Reiches oder des Kaisers — solche Mittel zur Rettung ihrer Laube zu ergreifen, werde ihnen niemand verübeln können. Unmöglich sei es auch, bei den Bewegungen der Armeen stille zu liegen; deshalb hätten sie ihre Völker an die thüringische Grenze beordert. Das Beste würde sein, wenn der Erzherzog den Kriegsschauplatz in andere Gegenden verlege. Man kann nicht unbedingt sagen, daß dieses Schreiben nur darauf berechnet gewesen sei, den kaiserlichen Generalissimus zu täuschen — die Armeen dem Lande fern zu halten, war tatsächlich das A und O der braunschweigischen Politik — freilich über den Hauptpunkt, was denn eigentlich die braunschweigischen Truppen in Thüringen sollten, wenn sie weder stark genug waren, gegen Schweden zu kämpfen, noch auch Feindseligkeiten gegen die Gegenpartei im Sinne hatten, glitt man hinweg.

Der Erzherzog hat dann anscheinend schon nach der Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Truppen vom Lager von Saalfeld aus durch ein Schreiben die Herzöge nochmals ermahnt, sich von den Schweden nicht überreden zu lassen. Indem er hinzufügte: sollten sie von den Schweden dazu gezwungen oder belästigt werden, so sage er ihnen seine Hilfe zu, ließ er den Herzögen gewissermaßen noch eine Hintertür offen, die schon geschehene Verbindung zu entschuldigen und rückgängig zu machen. Herzog Georg, dem dieses Schreiben durch einen kaiserlichen Obersten persönlich übergeben war, teilte es eingehend seinen Verwandten mit, da er Gesamtbeantwortung für nötig hielt. Dem Boten indessen gab er sofort eine Antwort mit, die sich im wesentlichen in den Grenzen des letzten Schreibens hielt, noch einmal als das beste Mittel die Entfernung des Kriegsschauplatzes aus diesen Gegenden empfahl. Bezeichnend für Herzog Georgs Auffassung ist es jedenfalls, daß er in dem Schreiben an seinen Bruder Friedrich¹⁾ die Ansicht vertrat, daß man die Beziehungen auch nach der Seite nicht abbrechen, den Gedanken einer Neutralität auch jetzt noch trotz der Vereinigung mit den Schweden verfolgen müsse. Denn wer konnte wissen, wie die Dinge sich auf dem mitteldeutschen Kriegsschauplatze entwickeln würden? Daß das Bündnis mit Schweden einzig und allein Mittel zu dem einen Zweck war, das eigene Land vor dem Kriege und seinen Folgen zu bewahren, geht aber

¹⁾ 14./24. Mai 1640.

auch aus einer solchen Andeutung wiederum hervor. Auch dem Kaiser gegenüber suchten die Herzöge ihr Verfahren zu rechtfertigen. In Beantwortung des kaiserlichen Schreibens vom 29. Januar/8. Februar hatten sie schon Mitte April¹⁾ dessen Aufforderung, die Waffen gegen die Schweden zu ergreifen, zurückgewiesen unter der Begründung, daß sie dadurch den Kriegsschauplatz in den niederländischen Kreis ziehen würden. Die erbetene Neutralität sei ihnen nicht bewilligt, fünfmal hätten sie sich mit den Kaiserlichen verbündet, ohne daß es ihnen geholfen hätte; die Reichsarmee sei zu Grunde gegangen, die Schweden und Franzosen nähmen zu. Man müsse daher friedliche Wege einschlagen und freundschaftliche Mittel ergreifen. Darauf seien auch alle ihre Maßnahmen gerichtet, sie verdienten daher weder des Kaisers Mißtrauen noch seine Vorwürfe. Als dann die Entscheidung gefallen war, schoben sie²⁾ die Schuld wiederum auf die Verweigerung der erbetenen Neutralität. Jetzt verlautete noch dazu, daß man dem fürstlichen Hause hauptsächlich die Schuld an dem Einfall der Schweden in Kurpfalz und Böhmen beimeße und ihr Land daher mit völliger Vernichtung bedrohe. Daß diese Drohung wahrgemacht werden solle, bewiese das Herantücken Piccolominis mit seiner ganzen Macht. Da sie nun allein nicht imstande seien, das drohende Unglück abzuwehren, hätten sie sich gezwungen gesehen, „eine solche Resolution zu ergreifen, daß Wir Uns mit denen engagieret, welche Uns obgemelte Exemption³⁾ gern gegönnt und deren Wir nun zu Unserem Schutz gebrauchen müssen.“ Im übrigen auch hier wieder die Versicherung, daß man keinen Krieg gegen den Kaiser oder das Reich beabsichtige, sondern sich nur schützen wolle. Hier gestand man also die Vereinigung offen zu, das einzige, was an diesem Schriftstück zu rühmen ist, das sonst einen recht schwächlichen Eindruck macht. Man hätte, um seine Politik dem Kaiser gegenüber zu rechtfertigen, ganz andere und gewichtigere Gründe ins Feld führen können.

Es ist schließlich nötig, um das Bild der braunschweigisch-lüneburgischen Politik während dieses ersten Drittels des Jahres 1640 zu vervollständigen, einen Blick zu werfen auf die diplomatischen Verhandlungen,⁴⁾ die mit Schweden in Hamburg geführt wurden, auf die, wie

1) Dat. 1640 April 12. So auch in dem Abdruck bei Sondorp IV, 806. Es ist zweifelhaft, ob altes oder neues Datum anzunehmen.

2) Schreiben vom 25. Mai 1640 bei Sondorp IV, 813 f.

3) Gemeint ist die Neutralität des niederländischen Kreises.

4) Vgl. darüber im Zusammenhange Pufendorf XII, S. 409—412, doch mehrfach in schwedischem Sinne gefärbt. Eingehende Nachrichten enthalten außerdem die Akten.

seitigen Hauptarmeen an ihre Lande sie gezwungen habe, entschiedene Maßregeln zu ergreifen. Nun genügten ihre Mittel nicht, um den Schweden zu widerstehen; ihre Maßnahmen bezweckten aber nur, sie von ihren Landen fernzuhaltten, keineswegs Angriff irgend eines Standes des Reiches oder des Kaisers — solche Mittel zur Rettung ihrer Lande zu ergreifen, werde ihnen niemand verübeln können. Unmöglich sei es auch, bei den Bewegungen der Armeen stille zu liegen; deshalb hätten sie ihre Völker an die thüringische Grenze beordert. Das Beste würde sein, wenn der Erzherzog den Kriegsschauplatz in andere Gegenden verlege. Man kann nicht unbedingt sagen, daß dieses Schreiben nur darauf berechnet gewesen sei, den kaiserlichen Generallissimus zu täuschen — die Armeen dem Lande fern zu halten, war tatsächlich das A und O der braunschweigischen Politik — freilich über den Hauptpunkt, was denn eigentlich die braunschweigischen Truppen in Thüringen sollten, wenn sie weder stark genug waren, gegen Schweden zu kämpfen, noch auch Feindseligkeiten gegen die Gegenpartei im Sinne hatten, glitt man hinweg.

Der Erzherzog hat dann anscheinend schon nach der Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Truppen vom Lager von Saalfeld aus durch ein Schreiben die Herzöge nochmals ermahnt, sich von den Schweden nicht überleben zu lassen. Indem er hinzufügte: sollten sie von den Schweden dazu gezwungen oder belästigt werden, so sage er ihnen seine Hilfe zu, ließ er den Herzögen gewissermaßen noch eine Hintertür offen, die schon geschehene Verbindung zu entschuldigen und rückgängig zu machen. Herzog Georg, dem dieses Schreiben durch einen kaiserlichen Obersten persönlich übergeben war, teilte es eingehend seinen Verwandten mit, da er Gesamtbeantwortung für nötig hielt. Dem Boten indessen gab er sofort eine Antwort mit, die sich im wesentlichen in den Grenzen des letzten Schreibens hielt, noch einmal als das beste Mittel die Entfernung des Kriegsschauplatzes aus diesen Gegenden empfahl. Bezeichnend für Herzog Georgs Auffassung ist es jedenfalls, daß er in dem Schreiben an seinen Bruder Friedrich¹⁾ die Ansicht vertrat, daß man die Beziehungen auch nach der Seite nicht abbrechen, den Gedanken einer Neutralität auch jetzt noch trotz der Vereinigung mit den Schweden verfolgen müsse. Denn wer konnte wissen, wie die Dinge sich auf dem mitteldeutschen Kriegsschauplatze entwickeln würden? Daß das Bündnis mit Schweden einzig und allein Mittel zu dem einen Zweck war, das eigene Land vor dem Kriege und seinen Folgen zu bewahren, geht aber

¹⁾ 14./24. Mai 1640.

auch aus einer solchen Andeutung wiederum hervor. Auch dem Kaiser gegenüber suchten die Herzöge ihr Verfahren zu rechtfertigen. In Beantwortung des kaiserlichen Schreibens vom 29. Januar/8. Februar hatten sie schon Mitte April¹⁾ dessen Aufforderung, die Waffen gegen die Schweden zu ergreifen, zurückgewiesen unter der Begründung, daß sie dadurch den Kriegsschauplatz in den niederländischen Kreis ziehen würden. Die erbetene Neutralität sei ihnen nicht bewilligt, fünfmal hätten sie sich mit den Kaiserlichen verbündet, ohne daß es ihnen geholfen hätte; die Reichsarmee sei zu Grunde gegangen, die Schweden und Franzosen nähmen zu. Man müsse daher friedliche Wege einschlagen und freundschaftliche Mittel ergreifen. Darauf seien auch alle ihre Maßnahmen gerichtet, sie verdienten daher weder des Kaisers Mißtrauen noch seine Vorwürfe. Als dann die Entscheidung gefallen war, schoben sie²⁾ die Schuld wiederum auf die Verweigerung der erbetenen Neutralität. Jetzt verlautete noch dazu, daß man dem fürstlichen Hause hauptsächlich die Schuld an dem Einfall der Schweden in Kursachsen und Böhmen beimesse und ihr Land daher mit völliger Vernichtung bedrohe. Daß diese Drohung wahrgemacht werden solle, bewiese das Heranrücken Piccolominis mit seiner ganzen Macht. Da sie nun allein nicht imstande seien, das drohende Unglück abzuwehren, hätten sie sich gezwungen gesehen, „eine solche Resolution zu ergreifen, daß Wir Uns mit denen engagiret, welche Uns obgemelte Exemption³⁾ gern gegönnt und deren Wir nun zu Unserem Schutz gebrauchen müssen.“ Im übrigen auch hier wieder die Versicherung, daß man keinen Krieg gegen den Kaiser oder das Reich beabsichtige, sondern sich nur schützen wolle. Hier gestand man also die Vereinerkennung offen zu, das einzige, was an diesem Schriftstück zu rühmen ist, das sonst einen recht schwächlichen Eindruck macht. Man hätte, um seine Politik dem Kaiser gegenüber zu rechtfertigen, ganz andere und gewichtigere Gründe ins Feld führen können.

Es ist schließlich nötig, um das Bild der braunschweigisch-lüneburgischen Politik während dieses ersten Drittels des Jahres 1640 zu vervollständigen, einen Blick zu werfen auf die diplomatischen Verhandlungen,⁴⁾ die mit Schweden in Hamburg geführt wurden, auf die, wie

¹⁾ Dat. 1640 April 12. So auch in dem Abdruck bei Sondorp IV, 806. Es ist zweifelhaft, ob altes oder neues Datum anzunehmen.

²⁾ Schreiben vom 25. Mai 1640 bei Sondorp IV, 818 f.

³⁾ Gemeint ist die Neutralität des niederländischen Kreises.

⁴⁾ Vgl. darüber im Zusammenhange Pufendorf XII, S. 409—412, doch mehrfach in schwedischem Sinne gefärbt. Eingehende Nachrichten enthalten außerdem die Akten.

wir sahen, Baner sich mehrfach berufen hatte. Man hatte anscheinend schon während des Jahres 1639 mit Salvius in Hamburg verhandelt, ohne daß man über die dem Hause Braunschweig-Lüneburg hauptsächlich am Herzen liegenden Fragen, die Rückgabe der in schwedischen Händen befindlichen Garnisonen, zu einem Ergebnis gekommen wäre. Schon im Januar 1640 wurde dann der hamburgische Kanzler Drebbler von den drei Herzögen beauftragt, diese Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. In Schweden selbst schlug man den Wert eines Bündnisses mit Braunschweig-Lüneburg damals nicht allzuhoch an; Herzog August traute man gar nicht, auf Friedrich war auch nicht zu rechnen, auch Herzog Georg hatte sich wenig beständig gezeigt, zudem war er alt, und die Möglichkeit eines Regierungswechsels, der einen jungen und unerfahrenen Fürsten auf den Thron gebracht haben würde, stand damit in Aussicht. Andererseits wollte man die Braunschweiger keinesfalls auf die Gegenseite treiben. Das Ziel der schwedischen Politik war hier, die Herzöge möglichst zu einem wirklichen Bündnisse zu verpflichten, ohne doch die wichtigen Punkte in den braunschweigischen Landen preiszugeben, unter allen Umständen aber durch hinzögernde Verhandlungen sie festzuhalten, Versprechungen zu machen, im Notfalle das wenigst Wichtige zu opfern. Dem gegenüber wollte man auf braunschweigischer Seite¹⁾ sich einmal die schwedische Hilfe sichern für den Fall einer Belagerung Wolfenbüttels und die dadurch möglichen Entsatzversuche von kaiserlicher Seite — 8000 Mann sollten die Schweden versprechen — man selbst wollte dagegen nur im Notfalle die Schweden mit der Hälfte unterstützen. Keinenfalls aber wollte man ein offizielles Bündnis eingehen, sondern das Ganze nur als ein „Defensionswerk“ hinstellen, durch das man sich nicht in Gegensatz zu den Reichsgefehen bringen wolle. Vor allem aber ruhte der Nachdruck auf der Rückgabe der in den Händen der Schweden befindlichen Garnisonen und zwar sollten Nienburg, Hoya, Lemförde, Wolfsburg übergeben werden, sobald die Belagerung von Wolfenbüttel begonnen habe; Bleede nach Einnahme von Dömitz — wodurch die Schweden einen anderen Platz an der Elbe in die Hände bekommen haben würden.

Man sieht, die Ansichten über das, was zu leisten, gingen soweit auseinander, daß von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg war.

¹⁾ Instruktion für Drebbler; mir lag nur undatiertes Konzept vor. Da sie von Herzog Georg in einem Schreiben vom 28. März/7. April erwähnt, am 19./29. März Drebbler aufgefordert wird, die Verhandlungen in Gang zu bringen, so ist die Instruktion wohl in die zweite Hälfte März zu setzen.

Drebber gegenüber spielte Salvius zunächst den Mißtrauischen wegen der Gesandtschaft nach Nürnberg, worüber ihn dieser zu beruhigen suchte unter Hinweis auf die geringe Aussicht, die die Herzöge hätten, wegen Hilbesheim und Wolfenbüttel von kaiserlicher Seite Genugthuung zu erhalten; Herzog Georg suchte so wie so vom Prager Frieden, den er allzu eilig angenommen, loszukommen; Ausführungen, die gerade kein übermäßiges diplomatisches Geschick beweisen. Je geringer auf schwedischer Seite die Besorgnis vor einem Anschluß der Braunschweiger an die Kaiserlichen war, desto hartnäckiger zeigten sie sich natürlich gegenüber deren Forderungen. Gerade während der entscheidenden Monate April und Mai kamen die Verhandlungen dann ganz ins Stocken. Es schien dann doch notwendig, nicht Drebber allein damit zu betrauen — indessen in Celle hatte man einmal wieder keine Räte zur Verfügung,¹⁾ und als man endlich soweit war, war Salvius von Hamburg abgereist. So begannen die Verhandlungen erst wieder Ende Juni und wurden hier neben Drebber von braunschweigischer Seite namentlich auch durch den Kanzler Studt geführt. Jetzt hatte sich die Sachlage für die Braunschweiger aber zu ihren Ungunsten verändert. Die Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Waffen war inzwischen tatsächlich erfolgt, und es lag jetzt für Schweden noch viel weniger Veranlassung vor, Zugeständnisse zu machen. Noch ein weiterer Grund kam hinzu. Man war nunmehr auf schwedischer Seite selbst nicht dafür, ein offenes Bündnis mit Braunschweig-Lüneburg abzuschließen, denn man fürchtete dadurch die im Gange befindlichen Verhandlungen mit Frankreich zu schädigen. Man besorgte, daß dieses seine Anerbietungen herabsetzen würde, wenn es sähe, daß Schweden durch einen Vertrag mit einer anderen Macht zur Fortsetzung des Krieges verpflichtet wäre.²⁾ So kam man denn anscheinend einem Wunsche der Braunschweiger entgegen, wenn man von einem offenen Bündnisse absah, während man doch nur im eigenen Interesse handelte.

Sehr wenig Geschick bewiesen daneben anscheinend die braunschweigischen Diplomaten bei der Verfolgung der Hauptforderungen. Zwar ließen sie es an versteckten und offenen Drohungen nicht fehlen, worauf Salvius wiederum den Mißtrauischen spielte, unter Hinweis auf die Teilnahme an dem Regensburger Reichstage. Dann wieder schob er

¹⁾ Am 18./23. April teilt Herzog Georg der Landgräfin von Hessen mit, daß Salvius sich als zur Fortsetzung der Verhandlungen bevollmächtigt erklärt habe. Zwischen den Herzögen wurden dann Ende April bis Ende Mai mehrfach Schreiben über die Sendung nach Hamburg gewechselt.

²⁾ So Pufendorf. Salvius Schreiben an Drebber 18./28. September 1640 bekräftigt die Richtigkeit dieser Ansicht.

die Verhandlungen mit Frankreich vor und schließlich scheint es ihm geglückt zu sein, bei den Braunschweigern den Glauben hervorzurufen, daß die Königin von Schweden ihre Forderungen genehmigt, daß das Instrument darüber in seinen Händen sei und nur noch der Ratifikation bedürfe, die aber erst nach dem Abschlusse des Bündnisses mit Frankreich erfolgen könne. Es war jedenfalls ein starkes Stück, wenn sich die braunschweigischen Diplomaten dabei beruhigten, ohne sich das wichtige Schriftstück zeigen zu lassen.¹⁾ Ende September scheinen dann die Verhandlungen zum Stillstand gekommen zu sein ohne das geringste Ergebnis für das Haus Braunschweig-Lüneburg, doppelt bitter, da inzwischen auch auf dem Kriegsschauplatz die Politik des Hauses einen völligen Mißerfolg erlebt hatte. Auf den Gang der kriegerischen Ereignisse haben wir daher nunmehr den Blick zu richten.

¹⁾ Pufendorf deutet denn auch an, daß Belohnungen an Stuch und Dreber das Ihrige dabei getan hätten. Über diesen letzten Teil der Verhandlungen sind die Akten dürftiger, doch widersprechen sie nirgends Pufendorfs Ausführungen.

Kapitel IV.¹⁾

Der Feldzug des Jahres 1640.

Nachdem zu Erfurt die Vereinigung der alliierten Armeen stattgefunden hatte, wurde anscheinend noch am 7./17. Mai aufgebrochen, wobei Longueville den rechten Flügel hielt; darauf folgten die Hessen und Braunschweiger, den linken Flügel nahmen die Schweden unter Baner ein. Die gesamte Streitmacht betrug zwischen 30 und 40 000 Mann, wovon Hessen und Lüneburger zusammen fast $\frac{1}{3}$ stellten.²⁾ Man marschierte in südöstlicher Richtung über Kranichfeld, Rudolstadt auf Saalfeld, wo sich Piccolomini am linken Saaleufer stark verchanzt hatte. Die Alliierten überschritten zunächst den Fluß, sahen aber bald, daß sie

¹⁾ über den Feldzug des Jahres 1640 Pufendorf S. 396 ff., *Theatrum Europaeum* IV, 369 ff., *Le Laboureur*, Guebriant S. 204 ff. v. d. Decken IV, 24—75. Aften wie zu Kapitel III.

²⁾ Die Stärke der Armeen wird verschieden berechnet, im *Theatrum Europaeum* werden Baners Kräfte auf 16 000, die andern insgesamt auf 20 000 angegeben, *Le Laboureur* zählt für die vereinigten Armeen 32 000 Mann, Pufendorf endlich nennt 22 peditum phalanges, equitum viginti milia. Danach dürfte die Berechnung von R. Schmidt, ein Calvinist als kaiserlicher Feldmarschall S. 23, der 40 000 Mann annimmt, etwas zu hoch gegriffen sein. Die Hessen stellten 5000 Mann, für die Braunschweiger nimmt *Rommel VIII*, 582 8000 Mann zu Fuß und 1500 Reiter an, ebenso *Elster*, *Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig I*, 61. Wenn indessen Klixing mit 24 Kompagnien Kavallerie abgerückt war und die 16 Kompagnien Infanterie folgten, so kommen wir für die Kavallerie auf 2500, für die Infanterie auf etwa 2400 Mann. Die Kavallerie erreichte allerdings selten ihren Sollat von 108 Mann für die Kompagnie. Noch härter weichen die Angaben über die kaiserliche und liguistische Armee von einander ab, *Le Laboureur* gibt Piccolominis Armee auf 15 000; die bayrische auf 10 000 an; *Theatrum Europaeum* schätzt dagegen die kaiserliche Armee auf 40 000 Mann, wobei nicht einmal angegeben ist, ob die bayrischen Truppen schon dazu gezählt sind. Mag die Angabe *Le Laboureurs* etwas zu niedrig gegriffen sein, jedenfalls hat sie größere Wahrscheinlichkeit als die andere.

läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls erlangte er ihre Zustimmung, und auch Herzog Georg erwiderte umgehend,¹⁾ daß er mit den Vorschlägen einverstanden sei, doch halte er es für nötig, daß alle Deputierten, die sich in Kassel oder Göttingen befänden, nach Mühlhausen gingen, um dort an den Beratungen teilzunehmen. Betreffs des Fußvolkes sei nach der zweiten Ordre vom 27. April/7. Mai zu verfahren — wonach also 24 Kompagnien hätten marschieren müssen — ob Herzog Georg sofortigen Aufbruch mit der Kavallerie zugleich oder späteres Nachfolgen meinte, läßt sich aus dem Schreiben nicht ersehen.

Man hat für den folgenschweren Entschluß, der zu der Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Waffen führte, zu verschiedenen Zeiten Klitzing verantwortlich machen wollen,²⁾ und als Grund dafür die übliche Bestechung durch Schweden hingestellt; allein abgesehen davon, daß in dem Versprechen Daners in einem Schreiben vom 30. März/9. April 1640 an Klitzing³⁾, auf das man sich beswegen beruft, ein Bestechungsversuch auch nicht im geringsten gesehen werden kann, denn es bewegt sich im Rahmen der üblichen Zusicherungen, so geht aus dem oben geschilderten Verlauf der Ereignisse klar hervor, daß die einzige Eigenmächtigkeit Klitzings in einer Veränderung der Marschdispositionen lag, und daß er auch dafür noch rechtzeitig des Herzogs Genehmigung erlangte. Wenn irgendwen eine Schuld trifft, so allein Herzog Georg, der in diesen Tagen von widersprechenden Empfindungen und Ansichten erfüllt, zu einer bestimmten und klaren Befehlserteilung, wie sie die Lage erfordert hätte, sich nicht durchzuarbeiten vermochte. Verständlich wird diese Unsicherheit einmal aus der Unklarheit Georgs über die Kriegslage.

¹⁾ 30. April/10. Mai 1640 Hildesheim. Gedruckt bei Dedden IV, 222.

²⁾ Am weitesten geht in der Beziehung Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges II, 258: „Ohne Bürgschaft für die Zukunft, ohne den Lohn für besonnene Mäßigung vom Kaiser davonzutragen, der ihm glänzende Anträge gemacht, sah Georg nach so langer Zurückhaltung die dritte Partei durch das Vorgehen des Unterhändlers, ohne ihn strafen zu können, vereitelt, da er ihm selbst widerspruchsvolle Anweisungen gegeben“. Daß Klitzing bestochen, steht auch für ihn fest, unklar aber ist, wie er sich dabei auf Pufendorf und Dedden berufen kann, da beide gerade ihn gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen (vgl. Pufendorf S. 399; Dedden IV 27 f.). Ich lese aus der Stelle bei Pufendorf nicht eine Beschuldigung, sondern eine Entschuldigung (gegen Spittler-Dedden). Auch KommeI VIII, 582 meint, daß Georg sich von Klitzing habe treiben lassen.

³⁾ Gedruckt bei Dedden IV, 198 f. Klitzing solle nicht zweifeln, daß die königliche Majestät und Krone Schweden seine angewandte Treue und Bemühungen Gnaden im Gedächtnis behalten, auch ihre Dankbarkeits-Demonstrationen (sic) nicht vergessen würden.

nach der es ihm, wie wir sahen, sogar möglich schien, daß die Kaiserlichen gar keinen Angriff gegen Daner planten — er glaubte in diesem Falle seine Truppen zum Schutz des eigenen Landes an den Grenzen nötig zu haben. Er überfah dabei aber doch wohl, daß die feindliche Armee eine solche Diverfion ſchwerlich wagen würde, wenn an den Grenzen Sachsens, wenige Tagemärfche von Böhmen entfernt das vereinigte Heer Daners, Longuevilles und der heffifch-braunſchweigifchen Truppen geftanden hätte, daß die Gefahr vielmehr in der Zerfplitterung der Streitkräfte lag, der man unter allen Umständen hätte vorbeugen müffen. Hier kommt dann aber ein zweiter Umftand hinzu: Herzog Georg fühlte ſich nicht als Träger der Politik des Gefamthaufes, hatte vielmehr mit ftärkerem Widerftand in Celle, mit geringerem auch in Braunſchweig zu kämpfen — ein Umftand, der ihn in feinem Alter, in feiner Stellung als Regenten des zunächft bedrohten Theiles der braunſchweigifchen Lande unſicher machen und den Gedanken an aktives Eingreifen immer noch wieder zurüdfchieben laffen mußte. Trozdem hat er ſich ſchließlich ſelbſtändig von der Notwendigkeit des Ausbruches feiner Truppen überzeugt — das beweifen am klarften feine Befehle vom 27. April/7. Mai und 29. April/9. Mai. Ob inbeffen der Gedanke glücklich war, feine Diplomaten mit nach Mählhauſen zu beordern, muß bezweifelt werden — es handelte ſich jetzt um Entſchlüffe rein militäriſcher Art, und jene, die noch in einem Schreiben aus Münden¹⁾ wenige Stunden vor den entſcheidenden Göttinger Beratungen darüber geklagt hatten, daß die Kapitulation mit Schweden nicht zum Abſchluß gelangt ſei, machten nun ſelbſt jetzt noch den Verſuch, alle jene Forderungen, für die man in Raffel die Vermittlung der Landgräfin gewonnen hatte, bei Daner durchzuſetzen. Die Verhandlungen ſelbſt wurden am 4./14. und 5./15. Mai in Erfurt durch Klizing und Winterſtedt geführt. Hier zeigte es ſich nun allerdings, daß die fürſtlichen Räte inſofern recht gehabt hatten, daß ſie den Abſchluß der Kapitulation vor dem Beginn der Aktion für notwendig erklärt hatten, denn in dieſem Zeitpunkte war in der That von Daner nicht mehr viel zu erreichen. Dieſer rechnete jetzt ganz entſchieden damit, daß Klizing mit den braunſchweigifchen Truppen, zumal die Vereinigung der heffifchen und Longuevilleschen Streitkräfte um dieſe Zeit ſtattfand, nicht ſo leicht den Rückmarſch antreten würde, namentlich da er jetzt auch perſönlich ihm die Kriegslage darlegen konnte. Selbſt den von ihm früher zugestandenen Punkt betreffs des Waffenſtillſtandes ober

¹⁾ April 29/Mai 9, gebr. De den IV, 218f.

der Friedensverhandlungen verwies er jetzt auf die Verhandlungen in Hamburg.¹⁾ Und wenn von braunschweigischer Seite erklärt wurde, daß das fürstliche Haus für die große Gefahr, die es durch die Verbindung mit Schweden auf sich nehme, die Zurückerstattung der in schwedischen Händen befindlichen Erbposten erwarte, so erkannte Baner den Eifer des fürstlichen Hauses zwar als „hochlöblich“ an, meinte aber sehr kühl, dafür so viele wichtige Plätze abzutreten, das würden die Herzöge selbst nicht verlangen. Auch sei er dazu gar nicht befugt — es wäre ja sonst auch nicht einzusehen, wozu dann noch die Hamburger Traktaten nötig seien. War der Feldmarschall in den Verhandlungen mit Hohenberg und Oberg über die verlangte Versicherung, daß die schwedische Hauptmacht die fürstlichen Lande nicht berühren solle, stillschweigend hinweggeglitten, so erklärte er jetzt auf das erneut gestellte Verlangen, darüber Versicherungen zu geben, sei unmöglich. Sollte das Unglück es wollen, daß er zu seiner Sicherung die braunschweigischen Lande aufsuchen müsse, so wolle er nicht hoffen, daß man ihm dann entgegentreten würde. Solche Zufluchtsmöglichkeiten seien auch in einer rechten Allianz mit beschloffen; als Bundesmitglieder würden sich die Herzöge der Not fügen. Das Generalat Herzog Georgs sollte nur für den Bereich der fürstlichen Lande, dann aber auch über einen etwaigen schwedischen Succurs gelten. Den auch jetzt noch von den Braunschweigern vorgebrachten Gedanken, unter Hinweis auf die Gefahr, die den fürstlichen Landen von Wolfenbüttel, von Kurachsen, Kurbrandenburg und von den in Westfalen stehenden kaiserlichen Truppen drohe, die braunschweigischen Streitkräfte möglichst für den Grenzschutz zurückzubehalten oder sobald als möglich wieder frei zu bekommen, wies Baner damit zurück, daß Gefahren, die die fürstlichen Lande bedrohen könnten, gering seien gegen die im Falle des Scheiterns „des Hauptwerkes“ eintretenden. Ohne Notwendigkeit werde er die braunschweigischen Völker natürlich nicht zurückbehalten. Endlich machte Baner auch jetzt wieder den Versuch, die braunschweigischen Truppen unmittelbar unter seinen Oberbefehl zu bekommen, während Klitzing und Winterstedt sie mit den übrigen alliierten Truppen zu einem selbständigen Corps verbinden wollten. In diesem Punkte setzte Baner — ob zum Vorteil der Sache ist allerdings fraglich — seinen Willen nicht durch.

Sorgenvollen Herzens erwartete inzwischen Herzog Georg in Hildesheim Nachricht von seinen Gesandten²⁾. Diese hatten das Rußlose

¹⁾ Memorial Klitzings und Winterstedts vom 4./14. Mai Erfurt; Gegenprojekt Baners vom 5./15. Mai Erfurt, gedr. auch bei Decken IV, 228 ff. .

²⁾ Am 7./17. Mai schreibt er an Klitzing und Ripius: „Wir haben dem Herrn

weiterer Verhandlungen mit Baner eingesehen — am 8./18. Mai konnte dieser den drei Herzögen melden,¹⁾ daß die Vereinigung der braunschweigischen Völker, sowie der hessischen und Longuevilleschen Truppen mit den seinen ausgeführt sei — es war dies zwei Tage vorher geschehen.²⁾ Dem formellen Danke fügte er die ebenso formell gehaltene Entschuldigung hinzu, daß er auf Alzings und Schents Forderungen nicht habe eingehen können, wobei er auf die Verhandlungen in Hamburg hinwies.

So war also auf dem mitteldeutschen Kriegsschauplatz endlich die Verbindung herbeigeführt, die die Machtverhältnisse hier ganz wesentlich verschob und damit für den Verlauf der kriegerischen Ereignisse ausschlaggebend werden konnte, wie sie denn von der feindlichen Seite lange befürchtet worden war. Hier hatte man denn auch nichts unversucht gelassen, um wenigstens die Herzöge von Braunschweig von der Verbindung mit Schweden zurückzuhalten — so hatte der Kommandant von Wolfenbüttel zu wiederholten Malen auf die drei Herzöge und auch auf Herzog Augustus besonders noch gegen Ende April in diesem Sinne zu wirken gesucht. Auch Erzherzog Leopold Wilhelm hatte am 24. April/4. Mai die Herzöge abgemahnt und sie versichert, daß sein Bestreben auf Herstellung des Friedens gerichtet sei. Ihm hatten die drei Herzöge an dem Tage,³⁾ wo in Thüringen die Vereinigung ihrer Truppen mit den schwedischen vor sich ging, erwidert, daß die Annäherung der beider-

untern Gott, weils es seine Ehre und Kirche vornemblich betrifft, von Herzen vorgetragen und übergeben, der wirdet und wolle solche zu seines großen heiligen Namens Ehre dirigieren und ausführen“.

¹⁾ Dattiert: zwischen Kranichfeld und Rudolstadt, 8./18. Mai 1640. Auch bei Decken IV, Nr. 307.

²⁾ Nach Pufendorf S. 395/96 am 6./7. Mai (alten Stils), nach Theatrum Europaeum IV, 369 am 6./16. Mai.

³⁾ Dattiert 1640 Mai 6. Man könnte hier zweifelhaft sein, ob in dem Schreiben an den Erzherzog nicht das Datum neuen Stils gewählt sei. Am 26. April/6. Mai waren indessen die braunschweig. Truppen noch nicht nach Thüringen aufgebrochen, wie das Schreiben angibt. Dagegen muß es zweifelhaft sein, ob das vom 12. Mai datierte Schreiben Erzherzog Leopold Wilhelms an die drei Herzöge altes oder neues Datum trägt (es lag mir nur in Copie vor, der Druck bei L o n d o n IV, 880 trägt dasselbe Datum); Herzog Georg übersendet es am 14. Mai alten Datums an Herzog Friedrich und beantwortet es auch für seine Person an demselben Tage. Der Zwischenraum betrüge, wenn wir für das Schreiben des Erzherzogs neues Datum annehmen, 12 Tage. Ich habe in der Darstellung angenommen, daß es vom 12./22. Mai war. Zwar war damals die Verbindung längst hergestellt, aber selbst wenn man im kaiserlichen Lager davon unterrichtet war, so hat, wie späterhin noch zu erwähnen ist, Piccolomini dies noch Ende Mai ignoriert. So hätte sich auch der Erzherzog noch am 12./22. Mai auf diesen Standpunkt stellen können.

seitigen Hauptarmeen an ihre Lande sie gezwungen habe, entschiedene Maßregeln zu ergreifen. Nun genügten ihre Mittel nicht, um den Schweden zu widerstehen; ihre Maßnahmen bezweckten aber nur, sie von ihren Landen fernzuhaltten, keineswegs Angriff irgend eines Standes des Reiches oder des Kaisers — solche Mittel zur Rettung ihrer Lande zu ergreifen, werde ihnen niemand verübeln können. Unmöglich sei es auch, bei den Bewegungen der Armeen stille zu liegen; deshalb hätten sie ihre Völker an die thüringische Grenze beordert. Das Beste würde sein, wenn der Erzherzog den Kriegsschauplatz in andere Gegenden verlege. Man kann nicht unbedingt sagen, daß dieses Schreiben nur darauf berechnet gewesen sei, den kaiserlichen Generalissimus zu täuschen — die Armeen dem Lande fern zu halten, war tatsächlich das A und O der braunschweigischen Politik — freilich über den Hauptpunkt, was bean eigentlich die braunschweigischen Truppen in Thüringen sollten, wenn sie weber stark genug waren, gegen Schweden zu kämpfen, noch auch Feindseligkeiten gegen die Gegenpartei im Sinne hatten, glitt man hinweg.

Der Erzherzog hat dann anscheinend schon nach der Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Truppen vom Lager von Saalfeld aus durch ein Schreiben die Herzöge nochmals ermahnt, sich von den Schweden nicht überreden zu lassen. Indem er hinzufügte: sollten sie von den Schweden dazu gezwungen oder belästigt werden, so sage er ihnen seine Hilfe zu, ließ er den Herzögen gewissermaßen noch eine Hintertür offen, die schon geschehene Verbindung zu entschuldigen und rückgängig zu machen. Herzog Georg, dem dieses Schreiben durch einen kaiserlichen Obersten persönlich übergeben war, teilte es eingehend seinen Verwandten mit, da er Gesamtbeantwortung für nötig hielt. Dem Boten indessen gab er sofort eine Antwort mit, die sich im wesentlichen in den Grenzen des letzten Schreibens hielt, noch einmal als das beste Mittel die Entfernung des Kriegsschauplatzes aus diesen Gegenden empfahl. Bezeichnend für Herzog Georgs Auffassung ist es jedenfalls, daß er in dem Schreiben an seinen Bruder Friedrich¹⁾ die Ansicht vertrat, daß man die Beziehungen auch nach der Seite nicht abbrechen, den Gedanken einer Neutralität auch jetzt noch trotz der Vereinigung mit den Schweden verfolgen müsse. Denn wer konnte wissen, wie die Dinge sich auf dem mitteldeutschen Kriegsschauplatze entwickeln würden? Daß das Bündnis mit Schweden einzig und allein Mittel zu dem einen Zweck war, das eigene Land vor dem Kriege und seinen Folgen zu bewahren, geht aber

¹⁾ 14./24. Mai 1640.

auch aus einer solchen Andeutung wiederum hervor. Auch dem Kaiser gegenüber suchten die Herzöge ihr Verfahren zu rechtfertigen. In Beantwortung des kaiserlichen Schreibens vom 29. Januar/8. Februar hatten sie schon Mitte April¹⁾ dessen Aufforderung, die Waffen gegen die Schweden zu ergreifen, zurückgewiesen unter der Begründung, daß sie dadurch den Kriegsschauplatz in den niederländischen Kreis ziehen würden. Die erbetene Neutralität sei ihnen nicht bewilligt, fünfmal hätten sie sich mit den Kaiserlichen verbündet, ohne daß es ihnen geholfen hätte; die Reichsarmee sei zu Grunde gegangen, die Schweden und Franzosen nähmen zu. Man müsse daher friedliche Wege einschlagen und freundschaftliche Mittel ergreifen. Darauf seien auch alle ihre Maßnahmen gerichtet, sie verdienten daher weder des Kaisers Mißtrauen noch seine Vorwürfe. Als dann die Entscheidung gefallen war, schoben sie²⁾ die Schuld wiederum auf die Verweigerung der erbetenen Neutralität. Jetzt verlautete noch dazu, daß man dem fürstlichen Hause hauptsächlich die Schuld an dem Einfall der Schweden in Kurpfalz und Böhmen beimeße und ihr Land daher mit völliger Vernichtung bedrohe. Daß diese Drohung wahrgemacht werden solle, bewiese das Heranrücken Piccolominis mit seiner ganzen Macht. Da sie nun allein nicht imstande seien, das drohende Unglück abzuwehren, hätten sie sich gezwungen gesehen, „eine solche Resolution zu ergreifen, daß Wir Uns mit denen engagieret, welche Uns obgemelte Exemption³⁾ gern gegönnt und deren Wir nun zu Unserem Schutz gebrauchen müssen.“ Im übrigen auch hier wieder die Versicherung, daß man keinen Krieg gegen den Kaiser oder das Reich beabsichtige, sondern sich nur schützen wolle. Hier gestand man also die Vereinigung offen zu, das einzige, was an diesem Schriftstück zu rühmen ist, das sonst einen recht schwächtlichen Eindruck macht. Man hätte, um seine Politik dem Kaiser gegenüber zu rechtfertigen, ganz andere und gewichtigere Gründe ins Feld führen können.

Es ist schließlich nötig, um das Bild der braunschweigisch-lüneburgischen Politik während dieses ersten Drittels des Jahres 1640 zu vervollständigen, einen Blick zu werfen auf die diplomatischen Verhandlungen,⁴⁾ die mit Schweden in Hamburg geführt wurden, auf die, wie

¹⁾ Dat. 1640 April 12. So auch in dem Abdruck bei Sondorp IV, 806.

Es ist zweifelhaft, ob altes oder neues Datum anzunehmen.

²⁾ Schreiben vom 25. Mai 1640 bei Sondorp IV, 813 f.

³⁾ Gemeint ist die Neutralität des niederländischen Kreises.

⁴⁾ Vgl. darüber im Zusammenhange Busendorf XII, S. 409—412, doch mehrfach in schwedischem Sinne gefärbt. Eingehende Nachrichten enthalten außerdem die Akten.

wir sahen, Baner sich mehrfach berufen hatte. Man hatte anscheinend schon während des Jahres 1639 mit Salvius in Hamburg verhandelt, ohne daß man über die dem Hause Braunschweig-Lüneburg hauptsächlich am Herzen liegenden Fragen, die Rückgabe der in schwedischen Händen befindlichen Garnisonen, zu einem Ergebnis gekommen wäre. Schon im Januar 1640 wurde dann der hamburgische Kanzler Drehber von den drei Herzögen beauftragt, diese Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. In Schweden selbst schlug man den Wert eines Bündnisses mit Braunschweig-Lüneburg damals nicht allzuhoch an; Herzog August traute man gar nicht, auf Friedrich war auch nicht zu rechnen, auch Herzog Georg hatte sich wenig beständig gezeigt, zudem war er alt, und die Möglichkeit eines Regierungswechsels, der einen jungen und unerfahrenen Fürsten auf den Thron gebracht haben würde, stand damit in Aussicht. Andererseits wollte man die Braunschweiger keinesfalls auf die Gegenseite treiben. Das Ziel der schwedischen Politik war hier, die Herzöge möglichst zu einem wirklichen Bündnisse zu verpflichten, ohne doch die wichtigen Punkte in den braunschweigischen Landen preiszugeben, unter allen Umständen aber durch hinzögernde Verhandlungen sie festzuhalten, Versprechungen zu machen, im Notfalle das wenigst Wichtige zu opfern. Dem gegenüber wollte man auf braunschweigischer Seite¹⁾ sich einmal die schwedische Hilfe sichern für den Fall einer Belagerung Wolfenbüttels und die dadurch möglichen Entsatzversuche von kaiserlicher Seite — 8000 Mann sollten die Schweden versprechen — man selbst wollte dagegen nur im Notfalle die Schweden mit der Hälfte unterstützen. Keinenfalls aber wollte man ein offizielles Bündnis eingehen, sondern das Ganze nur als ein „Defensionswerk“ hinstellen, durch das man sich nicht in Gegensatz zu den Reichsgesetzen bringen wolle. Vor allem aber ruhte der Nachdruck auf der Rückgabe der in den Händen der Schweden befindlichen Garnisonen und zwar sollten Rienburg, Hoya, Lemförde, Wolfsburg übergeben werden, sobald die Belagerung von Wolfenbüttel begonnen habe; Blekebe nach Einnahme von Dömitz — wodurch die Schweden einen anderen Platz an der Elbe in die Hände bekommen haben würden.

Man sieht, die Ansichten über das, was zu leisten, gingen soweit auseinander, daß von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg war.

¹⁾ Instruktion für Drehber; mir lag nur unbatiertes Konzept vor. Da sie von Herzog Georg in einem Schreiben vom 28. März/7. April erwähnt, am 19./29. März Drehber aufgefordert wird, die Verhandlungen in Gang zu bringen, so ist die Instruktion wohl in die zweite Hälfte März zu setzen.

Drebbler gegenüber spielte Salvius zunächst den Mißtrauischen wegen der Gesandtschaft nach Nürnberg, worüber ihn dieser zu beruhigen suchte unter Hinweis auf die geringe Aussicht, die die Herzöge hätten, wegen Hildesheim und Wolfenbüttel von kaiserlicher Seite Genugthuung zu erhalten; Herzog Georg suchte so wie so vom Prager Frieden, den er allzu eilig angenommen, loszukommen; Ausführungen, die gerade kein übermäßiges diplomatisches Geschick beweisen. Je geringer auf schwedischer Seite die Besorgnis vor einem Anschluß der Braunschweiger an die Kaiserlichen war, desto hartnäckiger zeigten sie sich natürlich gegenüber deren Forderungen. Gerade während der entscheidenden Monate April und Mai kamen die Verhandlungen dann ganz ins Stocken. Es schien dann doch notwendig, nicht Drebbler allein damit zu betrauen — inessen in Celle hatte man einmal wieder keine Räte zur Verfügung,¹⁾ und als man endlich soweit war, war Salvius von Hamburg abgereist. So begannen die Verhandlungen erst wieder Ende Juni und wurden hier neben Drebbler von braunschweigischer Seite namentlich auch durch den Kanzler Studt geführt. Jetzt hatte sich die Sachlage für die Braunschweiger aber zu ihren Ungunsten verändert. Die Vereinigung der braunschweigischen und schwedischen Waffen war inzwischen tatsächlich erfolgt, und es lag jetzt für Schweden noch viel weniger Veranlassung vor, Zugeständnisse zu machen. Noch ein weiterer Grund kam hinzu. Man war nunmehr auf schwedischer Seite selbst nicht dafür, ein offenes Bündnis mit Braunschweig-Lüneburg abzuschließen, denn man fürchtete dadurch die im Gange befindlichen Verhandlungen mit Frankreich zu schädigen. Man besorgte, daß dieses seine Anerbietungen herabsetzen würde, wenn es sähe, daß Schweden durch einen Vertrag mit einer anderen Macht zur Fortsetzung des Krieges verpflichtet wäre.²⁾ So kam man denn anscheinend einem Wunsche der Braunschweiger entgegen, wenn man von einem offenen Bündnisse ab sah, während man doch nur im eigenen Interesse handelte.

Sehr wenig Geschick bewiesen daneben anscheinend die braunschweigischen Diplomaten bei der Verfolgung der Hauptforderungen. Zwar ließen sie es an versteckten und offenen Drohungen nicht fehlen, worauf Salvius wiederum den Mißtrauischen spielte, unter Hinweis auf die Teilnahme an dem Regensburger Reichstage. Dann wieder schob er

¹⁾ Am 13./23. April teilt Herzog Georg der Landgräfin von Hessen mit, daß Salvius sich als zur Fortsetzung der Verhandlungen bevollmächtigt erklärt habe. Zwischen den Herzögen wurden dann Ende April bis Ende Mai mehrfach Schreiben über die Sendung nach Hamburg gewechselt.

²⁾ So Pufendorf. Salvius Schreiben an Drebbler 18./28. September 1640 bekräftigt die Richtigkeit dieser Ansicht.

die Verhandlungen mit Frankreich vor und schließlich scheint es ihm geglückt zu sein, bei den Braunschweigern den Glauben hervorzurufen, daß die Königin von Schweden ihre Forderungen genehmigt, daß das Instrument darüber in seinen Händen sei und nur noch der Ratifikation bedürfe, die aber erst nach dem Abschlusse des Bündnisses mit Frankreich erfolgen könne. Es war jedenfalls ein starkes Stück, wenn sich die braunschweigischen Diplomaten dabei beruhigten, ohne sich das wichtige Schriftstück zeigen zu lassen.¹⁾ Ende September scheinen dann die Verhandlungen zum Stillstand gekommen zu sein ohne das geringste Ergebnis für das Haus Braunschweig-Lüneburg, doppelt bitter, da inzwischen auch auf dem Kriegsschauplatz die Politik des Hauses einen völligen Mißerfolg erlebt hatte. Auf den Gang der kriegerischen Ereignisse haben wir daher nunmehr den Blick zu richten.

¹⁾ Pufen dorf deutet denn auch an, daß Belohnungen an Stud und Drebbler das Ihrige dabei getan hätten. Über diesen letzten Teil der Verhandlungen sind die Akten dürftiger, doch widersprechen sie nirgends Pufen dorfs Ausführungen.

Kapitel IV.¹⁾

Der Feldzug des Jahres 1640.

Nachdem zu Erfurt die Vereinigung der alliierten Armeen stattgefunden hatte, wurde anscheinend noch am 7./17. Mai aufgebrochen, wobei Longueville den rechten Flügel hielt; darauf folgten die Hessen und Braunschweiger, den linken Flügel nahmen die Schweden unter Baner ein. Die gesamte Streitmacht betrug zwischen 30 und 40 000 Mann, wovon Hessen und Lüneburger zusammen fast $\frac{1}{3}$ stellten.²⁾ Man marschierte in südöstlicher Richtung über Kranichfeld, Rudolstadt auf Saalfeld, wo sich Piccolomini am linken Saaleufer stark verchanzt hatte. Die Alliierten überschritten zunächst den Fluß, sahen aber bald, daß sie

¹⁾ über den Feldzug des Jahres 1640 Pufendorf S. 396 ff., Theatrum Europaeum IV, 369 ff., Le Laboureur, Québriant S. 204 ff. v. d. Decken IV, 24—75. Aften wie zu Kapitel III.

²⁾ Die Stärke der Armeen wird verschieden berechnet, im Theatrum Europaeum werden Baners Kräfte auf 16 000, die andern insgesamt auf 20 000 angegeben, Le Laboureur zählt für die vereinigten Armeen 32 000 Mann, Pufendorf endlich nennt 22 peditum phalanges, equitum viginti millia. Danach dürfte die Berechnung von R. Schmidt, ein Calvinist als kaiserlicher Feldmarschall S. 23, der 40 000 Mann annimmt, etwas zu hoch gegriffen sein. Die Hessen stellten 5000 Mann, für die Braunschweiger nimmt Kommel VIII, 582 3000 Mann zu Fuß und 1500 Reiter an, ebenso Elster, Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig I, 61. Wenn indessen Klitzing mit 24 Kompagnien Kavallerie abgerückt war und die 16 Kompagnien Infanterie folgten, so kommen wir für die Kavallerie auf 2500, für die Infanterie auf etwa 2400 Mann. Die Kavallerie erreichte allerdings selten ihren Solletat von 108 Mann für die Kompagnie. Noch härter weichen die Angaben über die kaiserliche und liguistische Armee von einander ab, Le Laboureur gibt Piccolominis Armee auf 15 000; die bayerische auf 10 000 an; Theatrum Europaeum schätzt dagegen die kaiserliche Armee auf 40 000 Mann, wobei nicht einmal angegeben ist, ob die bayerischen Truppen schon dazu gezählt sind. Mag die Angabe Le Laboureaus etwas zu niedrig gegriffen sein, jedenfalls hat sie größere Wahrscheinlichkeit als die andere.

hier dem Feinde nicht beikommen könnten, und kehrten daher am 10./20. Mai auf das rechte Saaleufer zurück. Da Piccolomini, der trotz der Anwesenheit des Höchstkommmandierenden, Erzherzogs Leopold Wilhelm, die Operationen leitete, sich begreiflicherweise bei der Überlegenheit des Gegners auf eine Schlacht nicht einlassen wollte, so kam es zunächst nur zu Artilleriekämpfen von Lager zu Lager, bei denen die Kaiserlichen aber anscheinend den Kürzeren zogen, zumal sie mit Artillerie schlechter versehen waren. Im Lager der Alliierten wußte man sich zu erzählen, daß es dem Herrn Erzherzog bei dieser Kanonade sehr ungemütlich werde und daß Piccolomini froh wäre, wenn er nur wieder nach Wien reisen wolle.¹⁾ Melander, dem erfahrenen und tüchtigen Führer der Hessen, schien es nun vor allen Dingen wichtig, daß man eine Vereinigung der bayrischen Truppen mit den kaiserlichen verhindere. Jene standen noch jenseits des Frankenwaldes bei Kronach — etwa halben Weges zwischen Koburg und Hof. Melander²⁾ riet daher, vor allen Dingen die von dorthier führenden Pässe zu besetzen, stieß aber dabei unerklärlicherweise auf den Widerstand Baners, während Longueville und Klitzing dafür waren. Bனர் hielt es für genügend, dem Feinde den Proviant abzuschneiden, indem er ihm sowohl die Wege nach Sachsen und Altenburg ostwärts, wie auch am Fuße des Thüringerwaldes die Ausgänge des Schwarztales bei Blankenburg und weiter nördlich Rudolfsstadt sperrte. Er selbst unternahm Fouragierungen nordwärts bis Rahla, während die Hessen und Säneburger aus Pöfned und Neustadt a. d. Orla, die Longuevilleschen Truppen aus dem Altenburgischen sich verproviantierten. Doch blieb den Kaiserlichen noch der wichtige Paß, der südwärts über Gräfenthal—Judenbach den Frankenwald ersteigt und dann in der Senke, die durch die Rodach zwischen Frankenwald und Thüringerwald gebildet wird, den Westabhang des Gebirges bei Kronach erreicht. Auf diesem Wege kam den Kaiserlichen denn auch anfangs noch Proviant zu, und ebenfalls von daher gelang es wohl um den 12./22. Mai³⁾ drei bayrischen Regimentern, zu der kaiserlichen Armee zu stoßen. Sept

¹⁾ Klitzing an die kalenberg. Regierung 15./25. Mai (bei Decken IV, Nr. 308 fälschlich vom 18. Mai datiert).

²⁾ Vgl. B. Hofmann, Peter Melander, der für diese Zeit der Tätigkeit Melanders eingehender ist als die wissenschaftlich und kritisch bedeutendere Monographie von R. Schmidt, ein Calvinist als kaiserlicher Feldmarschall. Hofmanns Arbeit ist namentlich durch den Abdruck zahlreicher Aktenstücke für diese Zeit von Bedeutung. Seine Polemik gegen Busendorf und Rommel ist durchaus berechtigt.

³⁾ Erwähnt in Klitzings Schreiben vom 15./25. Mai.

freilich machte Baner den Versuch, auch diesen Paß durch Oberst Kose zu besetzen, der einige glückliche Schärmügel bestand, sogar bis nach Bunsiedel im Fichtelgebirge seine Streifzüge ausdehnte, um die Proviantkolonnen abzufangen. Die von Nürnberg kommende feindliche Artillerie abzufassen, gelang ihm freilich nicht.

Immerhin wurde dadurch erreicht, daß sich im kaiserlichen Heere bald ein empfindlicher Mangel an Lebensmitteln einstellte; er trieb vielleicht auch Piccolomini zu dem mißglückten Versuche eines nächtlichen Ueberfalls des schwedischen Lagers am 14./24. Mai mit 8000 Reitern.¹⁾ Indessen waren dies für die alliierten Armeen doch immer nur geringe Erfolge, gelang es nicht binnen kurzer Zeit, die kaiserliche Armee auszuhungern, so waren auch für sie Schwierigkeiten der Verpflegung zu fürchten. Jedenfalls mußte man frühzeitig sich darüber klar werden, welcher Weg einzuschlagen sei, falls es nicht gelinge, die kaiserliche Armee entscheidend zu schlagen oder zur Auflösung zu bringen. Hier traten nun aber unter den Alliierten weitgehende Meinungsverschiedenheiten hervor. Baner neigte am meisten dazu, über Hof—Eger—Bamberg einen Vorstoß gegen Franken zu unternehmen, daneben erwog er vielleicht auch die Möglichkeit, entweder direkt oder auf dem sicheren Umwege über Bielebe, wo er die Elbe überschreiten würde, gegen Schlesien und Böhmen vorzugehen;²⁾ ernsthafter besprochen wurde aber wohl nur jener erste Plan. Ihm aber traten die Franzosen auf das entschiedenste entgegen. Mochte Longueville anfänglich noch zur Nachgiebigkeit geneigt sein,³⁾ sehr bald stellte er sich, vielleicht durch Guébriant beeinflusst, auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Von französischer Seite wurde gegen diesen Plan namentlich angeführt, daß man dadurch den Feind zwischen sich und den Rhein bringe, woher ihnen die Kriegsbedürfnisse und neue Mannschaft kämen. Die verschiedenen Ansichten platzten sehr heftig aufeinander, Longueville stellte unmittelbare Trennung durch Rückmarsch seiner Armee auf Erfurt in Aussicht. Erschwert wurde die Lage durch ausbrechende Unzufriedenheit der weimarischen Truppen infolge mangelhafter Solddahlung; auch die weimarischen Direktoren stimmten daher für den Marsch an den Rhein. Klizing trat von vornherein mit Ent-

¹⁾ Darüber wie über die im *Theatrum Europaeum* ausführlicher beschriebene Lebensmittelnot berichtet der Kanzler Feilich aus Kulmbach am 19./29. Mai an die sachsenburgischen Gesandten nach Nürnberg.

²⁾ Letzteren Plan erwähnt Klizing 15./25. Mai als ein im Lager sehr verbreitetes Gerücht.

³⁾ Le Laboureur behauptet es, die Akten bieten dafür keinen Anhalt.

schiedenheit auf Baners Seite, denn ihm kam alles darauf an, den Kriegsschauplatz möglichst den braunschweigischen Landen fernzuhalten und dies hielt er durch den Vorstoß Baners gegen Franken noch immer am sichersten erreicht; gleicher Ansicht war der hessische Rat Gunterode, während Melander anfangs geschwankt zu haben scheint.¹⁾ Jedenfalls suchte man französischerseits auf Hessen wie Braunschweiger in dem Sinne einzuwirken, daß sie bei vorfallender Trennung der schwedischen und französischen Truppen ihre Völker gleichmäßig unter beide verteilen sollten — ein Vorschlag, er aber sehr kurz abgelehnt wurde. Nach einer Besprechung zwischen Baner, Kllizing und Melander unternahm es dann letzterer, Longueville von dem Gedanken der Trennung abzubringen, und es gelang ihm wenigstens, von dem Herzog das Versprechen zu erhalten, daß er mit Baner vereinigt bleiben wolle, so lange der Feind nicht von Saalfeld fortziehe.²⁾ So blieb man denn, indem man es nun zunächst ganz vermied, Pläne für die Zukunft zu fassen, untätig am alten Fied und beraubte sich mit jedem Tage mehr der Möglichkeit, dem Feinde das Geseß des weiteren Verlaufes vorzuschreiben.

In Rassel wie in Hildesheim hatte man inzwischen mit Spannung die Entwicklung der Kriegslage verfolgt; noch am 18./28. Mai sprach die Landgräfin Herzog Georg gegenüber die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, den Feind zur Schlacht oder zu ungünstigem Abzuge zu zwingen. Da trafen in beiden Orten die Nachrichten von den Zwistigkeiten der Heerführer ein. Herzog Georg regte sofort eine Abschiedung des Gesamthausen an die die Armee an, und da diese wegen der Reisevorbereitungen erst nach Pfingsten würde aufbrechen können, hielt er es für nötig, daß der Generalaubiteur Otto Otto und Erwin v. Hermeling sogleich abgesandt würden. Die Beratungen in Hildesheim, zu denen Herzog Friedrich einmal wieder keine Deputierten geschickt hatte, fielen denn auch nach dem Wunsche Herzog Georgs aus.³⁾ Nun ergingen von der kalenbergischen Regierung wie von Herzog Georg selbst Schreiben⁴⁾ an Kllizing, die ihm dringend einschärften, allen Differenzen und namentlich der Trennung

¹⁾ Die Äußerung Kllizings im Schreiben vom 15./25. Mai, daß die Hessen mit den Franzosen auf Rölln zielten, kann sich nur auf Melander beziehen, da er Gunterodes Übereinstimmung mit seiner Ansicht vorher erwähnt hat.

²⁾ Melander an die Landgräfin 20./30. Mai.

³⁾ Herzog Georg an Herzog Friedrich 22. Mai / 1. Juni. Zu der früheren Abreise Ottos und Hermelings kam es dann aber doch nicht; sie reisten erst mit den andern am 29. Mai / 8. Juni.

⁴⁾ Beide vom 24. Mai / 3. Juni.

der vereinigten Armeen entgegenzuarbeiten. In gleicher Weise suchte Amalia Elisabeth zu wirken, sie war vor allem der Ansicht, daß die braunschweigischen und hessischen Völker, falls Longueville auf der Trennung beharre, bei Haner bleiben müßten.¹⁾ Herzog Georg erklärte sich damit durchaus einverstanden, suchte die Landgräfin aber auch sofort zu veranlassen, Maßregeln zu ergreifen, daß Longueville nicht etwa seinen Marsch durch hessisches oder braunschweigisches Gebiet nehme. Auch auf Haner wie Longueville war Herzog Georg bemüht direkt einzuwirken²⁾, er stellte ihnen vor, daß er nur gebrängt in die Vereinigung gewilligt habe und nur deshalb, um seinen Landen den Krieg fernzuhalten; durch die Trennung würde dem Feinde Thür und Tor geöffnet werden. In dem Gedanken, daß vielleicht Schwierigkeiten der Verpflegung Longueville zum Aufbruch treiben könnten, verpflichtete er sich, auch seiner Armee gegen Bezahlung über Nordhausen bis Erfurt Proviant zu liefern. Zu gleicher Zeit betrieb Herzog Georg eifrig Verstärkung seiner Armee durch neue Werbungen, die er trotz des Widerstandes der lüneburgischen Landschaft, die sich auf dem letzten Landtage dagegen erklärt hatte, durchzusetzen befohl³⁾. Es mochte ihm dies um so notwendiger erscheinen, als gerade in diesen Tagen ihm durch Herzog August Gerüchte übermittelt wurden, daß die bayrische Armee, die auf 8—10000 Mann geschätzt wurde, den Gedanken einer Vereinigung mit Piccolomini aufgegeben und es auf die hessischen oder braunschweigischen Lande abgesehen habe. Inzwischen hatten die Gesandten des Gesamthauses, Kriegsrat Pape für Kalenberg-Grubenhagen, Clubius für Wolfenbüttel, E. v. Lenthe für Lüneburg, ihre Reise zur Armee angetreten⁴⁾. Die am 28. Mai/7. Juni abgefaßte Instruktion⁵⁾ erwog eingehend alle Möglichkeiten für die vereinigten Armeen. Im Falle einer Niederlage solle man sich auf die Verteidigung beschränken, und selbst wenn man das Feld ganz räumen müsse, wenigstens eine starke Besatzung in Erfurt zurücklassen, um den Feind im Rücken zu

¹⁾ Schreiben an Herzog Georg 24. Mai/3. Juni. Bei Decken IV, Nr. 309 fälschlich vom 28. Mai datiert. Georgs Ansicht in seinem Schreiben an den in Kassel anwesenden Rat Ziegenmayer 25. Mai/4. Juni.

²⁾ Schreiben vom 25. Mai/4. Juni.

³⁾ Herzog Georg an Oberst Wurm, 28. Mai/7. Juni. Diese Werbungen wurden in den Nachbargebieten, namentlich im Halberstädtischen beobachtet und als außergewöhnlich stark bezeichnet — man sprach von drei neuen Kavallerie- und ebensoviel Infanterieregimentern, wie aus einem anonymen Schreiben aus Halberstadt vom 29. Mai/8. Juni hervorgeht, das Lampadius aus Nürnberg übersandte.

⁴⁾ Am 29. Mai/8. Juni.

⁵⁾ Decken IV, Nr. 812.

beunruhigen. Denn daß alsdann die Rückzugslinie auf das Braunschweigische und Hessische gerichtet sein werde, war klar. Die Instruktion hielt in diesem Falle eine Trennung der Armeen für das Beste, derart, daß Schweden und Braunschweiger sich auf Göttingen zurückzögen, Longueville und die Hessen auf Kassel und die Fulda. Sollte aber die Rückzugslinie der gesamten Armee die Berra abwärts und damit in das Braunschweigische führen, so sollten dann die Schweden wenigstens ihre westfälischen Quartiere auffuchen, damit nicht die ganze Last den sächsischen Landen aufgebürdet werde. Als zweite Möglichkeit erschien der Fall, daß es nicht gelinge, den Feind aus seiner Stellung zu vertreiben. Mit einer Diverſion etwa gegen Böhmen war man in diesem Falle wohl einverstanden, faßte aber dabei als wahrscheinlich ins Auge, daß der Feind, vielleicht durch Truppen aus Kurachsen, Brandenburg und Westfalen verstärkt, einen Gegenstoß gegen die hessischen und braunschweigischen Lande unternehme. Dann würde es nicht genügen, daß die braunschweigischen Völker abberufen würden, sondern man bedürfte auch noch einer genügenden Unterstützung der Hauptarmee und der schwedischen Garnisonen östlich der Elbe, im Braunschweigischen und Westfalen. Sollte aber eine solche Gefahr für die braunschweigischen Lande nicht zu befürchten sein, so könnten der Oberst Meier mit 8 Kompagnien zu Fuß und Oberst Schlüter mit 16 Kompagnien zu Fuß nebst den nötigen Regimentsstücken sich der Hauptarmee anschließen und alsdann unter Melanders Kommando treten. Für den weiterhin möglichen Fall, daß man weder den Zug nach Böhmen unternehmen, noch auch am Platze sich halten könne, sollte wenigstens verhindert werden, daß der Kriegsschauplatz an die Elbe verlegt werde, da die Kaiserlichen dort bequeme Lebensmittel auf dem Strome aus Böhmen erhalten könnten, während das ausgefogene Magdeburger Land den Verbündeten nicht die nötige Verpflegungsmöglichkeit bieten würde. Der Gedanke, den man hier nicht direkt aussprach, war aber jedenfalls in erster Linie der, den Kriegsschauplatz den braunschweigischen Landen fern zu halten, denn um dies zu erreichen, wurden die Gesandten sogar ermächtigt, im Notfalle eine noch größere Truppenzahl bei Baners Armee zurückzulassen, falls dieser dadurch zu einer anderen Diverſion vermocht werden könne. Erst in letzter Linie erwog man die Möglichkeit eines Sieges der Alliierten und hielt in diesem Falle ein weiteres Verbleiben der braunschweigischen Truppen bei der Hauptarmee nicht mehr für nötig, vielmehr wollte man alsdann zur Belagerung von Wolfenbüttel schreiten. Auch für die neuen Werbungen suchte man sich der Hilfe Baners durch Überlassung von

Verbeplätzen im Halberstädtischen zu versichern. Die ganze Instruktion mit ihrer klaren und ruhigen Erwägung aller Kriegsmöglichkeiten scheint aus der Feder des Herzogs Georg geflossen, sie traf auch zweifellos in allen Hauptpunkten das Richtige. Selbst mit der Möglichkeit eines Rückzuges der vereinigten Armeen nach den hessischen und braunschweigischen Landen rechnete Herzog Georg, doch hoffte er freilich, daß dieser Fall nur nach einer wirklichen Niederlage der Alliierten eintreten würde.

Die braunschweigischen Gesandten, die durch Verhandlungen über den Proviant wie durch das verspätete Eintreffen des Convois länger in Nordhausen zurückgehalten wurden, trafen am 3./13. Juni in Erfurt ein, erfuhren hier aber, daß die verbündeten Armeen schon von Saalfeld aufgebrochen seien.¹⁾

Dieser Entschluß war hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß es nicht gelungen war, dem Feinde die Zufuhr abzuschneiden. Oberst Rose hatte den wichtigen Paß über Gräfenthal—Judenbach nicht halten können, und damit war der kaiserlichen Armee sowohl die Möglichkeit sich zu verproviantieren, wie auch die eines gefahrloseren Abzuges oder einer Vereinigung mit Bayern gegeben; Baner selbst gab in einem Schreiben an Herzog Georg vom 28. Mai/7. Juni zu, daß der Feind einen Teil seiner Bagage nach Franken geschickt habe, um Proviant zu holen. Es wollte dem gegenüber nicht viel bedeuten, wenn er von dem Elend berichtete, das im kaiserlichen Lager herrsche, und von dem Schaden, den er dort durch seine Kanonaden angerichtet habe. Daß Baner die Hoffnung aufgab, es in Thüringen zu einer Entscheidung zu bringen, zeigte er ziemlich deutlich, wenn er dem Herzoge erwiderte, er werde zu verhindern suchen, daß der Feind in hessisches oder braunschweigisches Gebiet vorbringe. Von seinen ferneren Absichten ließ er nichts durchblicken, bat aber um eine weitere Verstärkung der braunschweigischen Hilfstruppen um 1000 Mann zu Pferde und 2000 Mann zu Fuß. Daneben schien es ihm vor allen wichtig, daß die braunschweigischen Truppen mehr Oberoffiziere erhielten, denn er führte die unter jenen beginnenden zahlreichen Desertionen auf diesen Mangel zurück. Auch Klitzing, der Tags zuvor an Herzog Georg geschrieben hatte, sah die Lage nicht allzu rosig an, obwohl unmittelbar vorher ein Angriff Piccolominis von Baner zurückgeschlagen war. Man hatte aber gerade bei dieser Gelegenheit von Gefangenen erfahren, daß Saßfeld sich jenseits des Thüringerwalbes festgesetzt habe und dadurch genügend Proviant aus Franken erhalten könne.

¹⁾ Relationen aus Nordhausen vom 1./11. und aus Erfurt vom 8./18. Juni.

Auch erschien es Klitzing jetzt doch zweifelhaft, ob eine Diverſion gegen Franken oder Böhmen zum Ziele führen und nicht vielmehr die heſſiſchen und braunſchweig-iſchen Lande dem Feinde öffnen würde. Baner hatte anſcheinend ſeinen urſprünglichen Plan, ins Kulmbachſche zu gehen, ſchon wegen Longuevilles Weigerung aufgegeben; jetzt hätte ihn auch die Kriegslage unmöglich gemacht. Seit der Zeit aber taucht der während der nächſten Monate mit Hartnäckigkeit feſtgehaltene Gedanke auf, am unteren Main feſten Fuß zu faſſen. Das Bedenken der braunſchweig-iſchen Geſandten, daß dieſer Plan im Hinblick auf den ausgeſogenen Zuſtand Frankens unwahrſcheinlich ſei, erſcheint doch kaum gerechtfertigt, wenn wir hören, daß die kaiſerliche Armee dorthier durch Monate hindurch ihren Proviant bezog; namentlich für die Wetterau möchte es nicht zutreffend ſein. Damit dürfte dann gleichfalls die Befürchtung der Geſandten hinſichtlich ſein, daß Baners Gedanken ſchon damals auf die braunſchweig-iſchen Lande gerichtet geweſen ſeien; Anspielungen dieſer Art, die von ſeiner Seite fielen, waren damals doch wohl mehr darauf berechnet, die Braunſchweiger der neuen Truppenſendung geneigter zu machen. Wenn die Verbündeten zunächſt beſchloſſen, an der Grenze Heſſens und Frankens feſten Fuß zu faſſen, ſo erklärt ſich das naturgemäß daraus, daß man den Vorstoß gegen den Main erſt nach der erhofften Verſtärkung durch Braunſchweiger und Heſſen unternehmen und dieſe erſt hier, wo man zugleich auch günſtigere Verpflegungs-möglichkeiten erhoffte, erwarten wollte.

Kurz vor dem Ausbruch der Alliierten von Saalfeld kam es dann noch zu einem Zwiſchenfall, der charakteriſtiſch iſt für die von kaiſerlicher Seite Braunſchweig gegenüber verfolgte Politik.¹⁾ Nach dem Angriffe Piccolominis vom 28. Mai/7. Juni kam es nämlich zu einer Waffenruhe, die zum Auswechſeln der Gefangenen benutzt wurde. Dabei hielt Piccolomini die gefangenen braunſchweig-iſchen Krieger zurück, indem er ſich den Anſchein gab, als wiſſe er nichts von der Vereinigung der braunſchweig-iſchen Völker mit den Schweden. Er behauptete daher, ſie für Deſerteure gehalten zu haben, die auf eigne Fauſt mit den Schweden gekämpft hätten. Es führte dies zu einer in ziemlich ſpitzem Tone geführten Korreſpondenz von Baner und Klitzing mit Piccolomini,²⁾ in der der kaiſerliche Feldherr als Entſchuldigung für ſeine Handlungsweiſe anführte, er habe an eine Vereinigung zwiſchen Schweden und Braun-

¹⁾ Ihre nähere Erklärung findet ſie in den gleichzeitigen Vorgängen auf dem Nürnberger Kurfürſtentage.

²⁾ Gedruckt bei Bondorp IV, 882 f.

schweigern nicht glauben können, weil dem die Versicherungen der braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten in Nürnberg widersprächen.

Am 2./12. Juni¹⁾ erfolgte dann der Aufbruch der verbündeten Armeen aus dem Lager bei Saalfeld. Aus den nicht völlig übereinstimmenden Marschberichten²⁾ geht doch hervor, daß der Abzug zunächst in nordöstlicher Richtung der Saale entlang bis Kahla erfolgte, dann erst bog man nach Nordwesten um und erreichte den Ostabhang des Thüringerwaldes etwas nördlich von Erfurt. Hier machte man drei Tage Rast, um sich zu verproviantieren. Während Baner wegen des noch in Saalfeld erfolgten Todes seiner Gemahlin in Erfurt zurückblieb, überschritt die Armee am 9./19. Juni den Thüringerwald in der Richtung auf Schmalkalben, also mit einer neuen Schwentung nach Südwest. Der große Bogen nach Ost, den die Armee auf die Weise gemacht hatte, mochte mehr noch in Gründen der Verpflegung als etwa darin seine Ursache gehabt haben, den Gegner über ihre Absichten zu täuschen. Trotz der mehrtägigen Anwesenheit Baners in Erfurt gelang es anscheinend den dort noch weilenden braunschweigischen Gesandten nicht, von ihm zur Audienz zugelassen zu werden³⁾, dagegen gab Baner Klitzing, der ihm nach Erfurt gefolgt war und sich von dort wieder zum Herzog Georg begeben wollte, ein Schreiben mit, in dem er die Versicherung, alles zum Schutze der herzoglichen Lande tun zu wollen, mit der Aufforderung zu neuen Werbungen, Beschaffung von Munition und Proviant verband. Die Gründe über den Aufbruch von Saalfeld sollte Klitzing mündlich berichten. Die braunschweigischen Truppen waren damit, wie schon früher bestimmt, unter Melanders Kommando getreten.

Auch die Kaiserlichen waren am 7./17. Juni von Saalfeld aufgebrochen, zunächst südlich auf Kronach und Koburg gegangen und hatten sich hier mit den Bayern vereinigt.⁴⁾ Von dieser Vereinigung erfuhren die Alliierten in Schmalkalben; sie marschierten nun südlich über Meiningen nach Mellrichstadt, um Neustadt an der fränkischen Saale,⁵⁾ wo Piccolomini

¹⁾ Nach Pufendorf schon am 31. Mai/10. Juni, *Theatrum Europaeum* und *Le Laboureur* haben das angegebene Datum.

²⁾ Eine genaue Marschrouten gibt *Le Laboureur* S. 211/12, *Theatrum Europaeum* IV, 371 hat mehr die allgemeine Marschrichtung; Gotha ist aber anscheinend nicht von den Armeen berührt.

³⁾ Relation der Gesandten vom 7./17. Juni, Baners Schreiben vom 8./18. Juni.

⁴⁾ So *Theatrum Europaeum*; nach *Le Laboureur* hätte die Vereinigung bei Königshofen stattgefunden.

⁵⁾ Von den verschiedenen Orten dieses Namens, die sich westlich und südwestlich des Thüringerwaldes befinden, kann dem Standort der Heere nach nur dieses gemeint sein.

seine Magazine hatte, wegzunehmen. Die Bewegungen der Verbündeten verzögerten sich indessen — möglich, daß die Abwesenheit Baners, der in diesen Tagen zurückwartet wurde, mit daran Schuld war — so gelang es Piccolomini, über Koburg—Königshofen nach Westen marschierend den Ort früher zu erreichen. Als dann Longueville und Guébriant mit dem inzwischen zurückgekehrten Baner einen Reconnoszierungsritt unternahmen, sahen sie, daß Piccolomini sich hier schon wieder in fester Stellung befand, so daß ein Angriff ausichtslos erschien. Die verbündeten Armeen traten daher am 14./24. Juni nordwärts über Meiningen auf Eisenach und Kreuzburg den Rückmarsch an, während die feindlichen Armeen bald darauf fast parallel mit ihnen weiter westlich nach Bacha an der Werra zogen, so daß man nun hart an der Südostgrenze Niederhessens wenige Stunden voneinander gegenüber lagerte. Die braunschweigischen Gesandten, die Baner von Erfurt aus gefolgt waren, hatten unterwegs wenigstens noch die Gelegenheit, wenn auch nur flüchtig, mit diesem und der Generalität zu verhandeln. Sie glaubten danach auch, ihren Herzögen versichern zu können, daß ihre Lande verschont bleiben würden,¹⁾ obwohl schon damals der Weitermarsch der Armee auf Eschwege sicher war. Die drei Hauptgesandten traten dann ihre Rückreise nach Göttingen an, während Otto und Hermeling bei der Armee blieben.

In Eisenach fand Baner auch zum erstenmal wieder die Muße, ausführlicher an die Braunschweiger Herzöge und besonders an Georg zu schreiben und ihnen seine Pläne darzulegen.²⁾ Zwischen den festen Plätzen des Feindes und seinen reichen Proviantkammern zu Neustadt, Schweinfurt und Königshofen Posto zu fassen, sei wegen der Schwierigkeiten der Verpflegung unmöglich gewesen, man habe daher beschlossen, durch das Stift Fulda nach dem Main einen anderen Weg in die Ebene zu suchen, um so den Feind aus seinen festen Punkten herauszuloden und zur Schlacht zu bringen. Diesen Plan entwickelte Baner in dem Schreiben an die drei Herzöge, Herzog Georg gegenüber ging er deutlicher mit der Sprache heraus, er wies hier auf die Gefahr hin, die von dem Vorrücken Piccolominis gegen das Stift Fulda und der dadurch näher tretenden Möglichkeit einer Vereinigung mit den kaiserlichen Truppen in Westfalen drohe. Er erklärte Herzog Georg auch unumwunden, daß man augenblicklich keinen energischen Vorstoß gegen den Feind unter-

¹⁾ Relation vom 16./26. Juni.

²⁾ Schreiben an die drei Herzöge vom 18./28. und an Herzog Georg vom 19./29. Juni.

nehmen könne, und dies hauptsächlich, weil die hessischen und braunschweigischen Völker fast vollkommen auseinander gelaufen seien. Er schob die Schuld daran in beiden Schreiben hauptsächlich dem Mangel an Oberoffizieren zu, der daher komme, daß man nicht komplette Regimenter, sondern von verschiedenen einzelne Kompagnien geschildert habe, die von Anfang an des rechten Zusammenhalts ermangelt hätten. Das Ersuchen um baldige Sendung der Anfang Juni erbetenen Verstärkung wurde daher in dringendem Tone erneut unter Hinweis darauf, daß nur so die Hoffnung sei, den Feind von den fürstlichen Landen fern zu halten. Auch durch Klitzing suchte Baner auf die Herzöge einzuwirken. Dagegen war es ihm peinlich, daß gerade jetzt durch diesen ihm die Mitteilung von dem Stocken der Verhandlungen in Hamburg wurde, er suchte daher die Herzöge zu beruhigen, indem er versicherte, wenn seine Berichte über die Vereinnigung des Hauses Braunschweig-Lüneburg erst nach Schweden gelangt wären, würden des Hauses Wünsche zweifellos Befriedigung finden. Um aber dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß man auch schwedischerseits noch Gründe zum Mißtrauen habe, riet er, die Gesandten aus Nürnberg abzurufen.

Das jedenfalls konnte auch Baner nicht verhüllen, daß der thüringische Feldzug mit einem völligen Mißerfolge für die Verbündeten geendet hatte. Es hat nicht an gegenseitigen Vorwürfen gefehlt, dieses ungünstige Ergebnis zu erklären — keiner unter diesen war weniger gerechtfertigt als der gegen Melander erhobene, dessen Vorschläge im Gegenteil von Anfang an durchaus zweckmäßig erschienen. Aber er hatte aus seiner Abneigung gegen Schweden und Franzosen kein Fehl gemacht, das genügte, ihm die Schuld zuzuschreiben und ihn wegzubekken. Er selbst wurde dadurch des schweren, von ihm aber mit voller Pflichttreue ausgeübten Amtes enthoben, gegen seine innere Überzeugung und Neigung handeln zu müssen,¹⁾ die Sache der Verbündeten aber verlor dadurch eine charaktervolle, selbständige Persönlichkeit und einen begabten Feldherrn. Begründeter erscheint zunächst der in Baners Schreiben an die Braunschweiger Herzöge durchscheinende Vorwurf, daß die Unbrauchbarkeit

¹⁾ Daß Pufendorf (S. 399) Melander sehr abfällig beurteilt, erklärt sich zur Genüge aus seiner Parteinahme für Schweden, daß ihm Kommel VIII, S. 588 und 589, folgt, ist bei dessen sonst sachlicher Beurteilung weniger verständlich, hat seinen Grund aber wohl in dessen zu großer Bewunderung für Amalia Elisabeth. Mit Recht haben Hofmann (S. 181 f.) und K. Schmidt (S. 24 f.) Melander in Schutz genommen. Beide weisen auch darauf hin, daß die Landgräfin Melander keineswegs in Ungnade entlassen hat,

der braunschweigischen und hessischen Hilfsvölker zum Mißlingen des Feldzuges beigetragen habe. Denn vom Obersten Schlüter besitzen wir vom 21. Juni/1. Juli aus Kreuzburg einen Bericht, der die Angaben Baners im wesentlichen bestätigt. Von den ihm untergebenen 16 Kompagnien¹⁾ waren nur noch 1130 Mann dienstfähig, alle anderen tot, verwundet oder krank, gefangen oder „ausgerissen“. Er hatte also nicht einmal mehr die Hälfte seiner Infanterie beisammen. Über die Kavallerie erfahren wir aus einem auf Herzog Georgs Befehl erstatteten Bericht des Obersten Meier vom 4./14. Juli, daß sich der Mangel von Handpferden namentlich bei anstrengenderen Märschen empfindlich bemerkbar machte. Von 1095 Reitern des roten und gelben Regiments waren damals nur noch 694 dienstfähig, die Zahl der Entlaufenen betrug 104. Indessen diesen Mängeln in erster Linie das Mißlingen des Feldzuges zuzuschreiben, geht doch kaum an,²⁾ zumal aus dem Bericht Schlüters hervorzugehen scheint, daß namentlich erst seit dem Beginn des Rückzuges Krankheit und Desertion die Reihen der braunschweigischen Truppen lichteteten. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, daß ein früheres Eintreffen der braunschweigischen, hessischen und französischen Truppen die Situation der Verbündeten von Anfang an günstiger gestaltet hätte und damit auch dem Thüringer Feldzuge einen anderen Verlauf hätte geben können. Insofern ist also das Zögern Herzog Georgs, das seine Rückwirkung auch auf Hessen ausübte, mit verhängnisvoll für den Ausfall des Feldzuges geworden. Das aber darf vor allen Dingen nicht übersehen werden, daß die mangelnde Einigkeit unter den Verbündeten, die Unklarheit über die Ziele der Operationen, wie sie namentlich zwischen Baner und Longueville zu Tage traten, hemmend auf die ganze Kriegsführung gewirkt haben.

Durch die Piccolominische Armee unmittelbar gefährdet erschienen Anfang Juli zunächst freilich nur die Lande Amalia Elisabeths, und auch von einer anderen Gefahr, die eine zeitlang den braunschweigischen

¹⁾ Sichert, Geschichte der Königl. Hannoverischen Armee, I, 33, glaubt, daß in dem Abdruck der Schlüterschen Berichte bei Dedek IV, Nr. 314, statt „acht“ blaue Kompagnien „sechs“ zu setzen sei, weil dies mit der angegebenen Stärke übereinstimme. Indessen hat Dedek hier richtig gelesen. Aus Schlüters Zahlen läßt sich über die ursprüngliche Stärke nichts entnehmen, da er nur die Zahl der Kranken, nicht aber die der Toten, Gefangenen und Entlaufenen angibt. Daß über die Zahl der abgeforderten Hilfsvölker keine volle Sicherheit herrscht, habe ich oben (S. 73, Anm. 2.) erwähnt.

²⁾ Der Landgräfin gegenüber scheint Baner diesen Vorwurf noch deutlicher gemacht zu haben, sie sah sich daher veranlaßt, ihn auf das energischste zurückzuweisen. Schreiben an Baner vom 21. Juni/1. Juli.

Landen gedroht hatte, wurden diese ungefähr um jene Zeit wenigstens für den Augenblick befreit, der von Westfalen her, wo der kaiserliche Feldmarschall Wahl Anfang Juni um Hamm größere Truppenmassen zusammenzuziehen begann. Man vermutete im Braunschweigischen sofort, daß diese Bewegungen sich gegen die Weserlinie richten würden und nahm darauf Bedacht, diese zu schützen. Nach einem Ende Juni aufgestellten Verzeichniß¹⁾ war man imstande, von 14 Kompagnien Kavallerie 13 ins Feld zu führen, während die vierzehnte vor Wolfenbüttel bleiben sollte. Mit einer noch hinzukommenden Kompagnie Dragoner verfügte man über 1509 Pferde. Von Infanterie hatte man 32 alte und 24 neu angeworbene, diese wollte man sämtlich und von den alten sechs als Garnisonen in Hilbeshelm, Celle, Hameln und Lauenburg lassen, so daß man noch 26 alte Kompagnien, wozu noch eine weitere — wahrscheinlich Leibkompagnie — hinzukam, übrig behielt — 3908 Mann. Mit diesen Truppen, deren Oberbefehl Generalmajor Pithan erhielt, der sein Hauptquartier in Holzminde nehmen sollte, glaubte man jedoch die ausgebehnte Weserlinie nicht schützen zu können und ersuchte sowohl Baner als auch die Landgräfin von Hessen um Unterstützung. Dieser gegenüber wies Herzog Georg²⁾ namentlich darauf hin, daß man seinerzeit, als es sich um Verbindung mit Baners Armee gehandelt, auf die von Westfalen her drohende Gefahr aufmerksam gemacht habe. Die Landgräfin habe damals versichert, daß sie in Westfalen noch etwa 6—7000 Mann zurückbehalten wolle — diese müßten jetzt zur Unterstützung geschickt werden. Amalia Elisabeth zeigte sich denn auch bereit, nach Möglichkeit selbst von Ostfriesland her ihre Völker nach der Weser in Bewegung zu setzen, in richtiger Erkenntnis, daß auch ihre Lande von dieser Seite gefährdet werden könnten. Freilich in dem Umfange, wie es Herzog Georg begehrte, glaubte sie ohne ernste Gefährdung ihrer festen Plätze in Westfalen und Ostfriesland die Unterstützung doch nicht leisten zu können. Vor allem wollte sie diese nicht vorzeitig entblößen, ehe man einigermaßen Sicherheit über Wahls Absichten habe.

Auch Baner, der es zwar ablehnen mußte, sein eigenes Heer zu schwächen, gab doch wenigstens den Befehlshabern der schwedischen Garnisonen in Minden, Osnabrück und Rinteln den Befehl, wenn den braunschweigischen Landen Gefahr von der Weser her drohe, mit allen verfügbaren Mannschaften den Herzog zu unterstützen. Ferner ordnete er an, daß die braunschweigisch-lüneburgischen Ämter an der Weser, die

¹⁾ Bei Dedden IV, 38 ungenau wiedergegeben.

²⁾ Schreiben vom 15./25. Juni.

bislang von den in Westfalen garnisonierenden Schweden in Kontribution genommen waren, davon befreit und den Herzögen zu freier Disposition gestellt werden sollten.

Herzog Georg sah inzwischen nach allen Seiten sich nach Verstärkung um. Wie er schon Anfang Juni für seine Lande die Ritterschaft und alle, die den Rossdienst zu leisten schuldig waren, daneben den dritten Mann vom Lande zur Verteidigung aufgeboten hatte, so forderte er auch Herzog Friedrich zur Durchführung der gleichen Maßregel für das Bänneburgische auf, doch kamen wenigstens diese letzteren Verteidigungsmaßregeln nicht mehr zur Durchführung.¹⁾ Auch schwebische Truppen aus dem Halberstädtischen und vom Eichsfelde suchte Herzog Georg heranzuziehen, ja er dachte sogar daran, die französischen Ersatztruppen, die von Metz über Bingen zu der Armee Longuevilles stoßen sollten, ferner die in Oberhessen befindlichen weimarschen Böhler zu veranlassen, sich mit ihm und den Hessen zum Schutze der Weserlinie zu vereinigen.²⁾

An Umsicht und Rührigkeit ließ es der Herzog hier also von Anfang an nicht fehlen, er wurde dabei auch von Herzog August tatkräftig unterstützt. Indessen ging diesmal die drohende Gefahr noch an den Herzogtümern vorüber. Über die Absichten der Bahl'schen Armee war man sich lange Zeit im unklaren. Zunächst freilich schien ein direkter Vorstoß gegen die Weser beabsichtigt; schon am 3./13. Juni wurden feindliche Reiter dort wahrgenommen, der Feldmarschall selbst hatte gegen den 8./18. Juni von Hamm östlich marschierend Salzlotten wenige Stunden südwestlich von Paderborn erreicht, während dagegen zur gleichen Zeit andere kaiserliche Truppen aus dem Stifte Münster sich südwärts nach der oberen Ruhr um Arnberg zogen. Es tauchte damals das Gerücht auf, Bahl wolle auf Friedberg an der Westgrenze Oberhessens marschieren, um diesen in der fruchtbaren Wetterau gelegenen und daher für die Verpflegung wichtigen Ort den weimarschen Truppen wegzunehmen. Da jedoch Bahl zunächst nördlich über Brakel auf Lemgo vorging, so schien der Weserübergang bei Minteln bedroht; tatsächlich fanden dann hier auch am 9./19. Juni kleinere Zusammenstöße statt, die Bahl die Überzeugung brachten, daß die Weserpässe gut bewacht und besetzt seien. Er trat daher seinen Rückmarsch an, da er anscheinend von Anfang an nicht die Absicht gehabt hatte, sich hier in ernstliche Kämpfe zu verwickeln, vielleicht aber gehofft hatte, sich durch Überrumpelung in Besitz eines oder des

¹⁾ Schreiben Georgs an Friedrich vom 6./16. und 18./28. Juni.

²⁾ Schreiben Herzog Georgs an Baner 10./20. Juni, an die Landgräfin von Hessen 15./25. Juni.

andern Weserübergangs setzen zu können. Über Stadtbergen ging dann sein Marsch südwärts gegen Olpe, und es durfte darnach als sicher angenommen werden, daß er Vereinigung mit Hagfelds von Osten (Main abwärts) kommenden Truppen suche. War damit zunächst die Gefahr für die Weserlinie beseitigt, so konnte sie sich nur zu bald und dann in stärkerem Maße wiederholen. Herzog Georg hatte daher durchaus Recht, wenn er auch jetzt noch die sorgfältigste Wachsamkeit empfahl, wenngleich er es glaubte verantworten zu können, seine Hauptmacht von der Weser zurückzuziehen. Denn inzwischen erforderten die Vorgänge auf dem hessischen Kriegsschauplatz wieder die vollste Aufmerksamkeit.

Hier ganz besonders hielt es Herzog Georg für nötig, keinen Schritt ohne Beratung oder doch wenigstens Mitwissen der Landgräfin von Hessen zu tun; so verging denn auch in der nächsten Zeit keine Woche, in der nicht entweder gemeinsame Besprechungen hessischer und braunschweigischer Räte oder gegenseitige Abschiedungen von einem Hof zum andern neben einem regen Briefwechsel stattgefunden hätten. Die wichtigste Frage war, wie man sich zu den von Baner begehrten weiteren Hülfesendungen zu verhalten habe. Darüber fanden am 20./30. Juni gemeinsame Beratungen in Simbeck statt. Die braunschweigischen Räte hatten die Instruktion, sich gegen eine solche durchaus ablehnend zu verhalten, da man mit Rücksicht auf die bedrohte Weser- und Elblinie — denn man traute auch Kurbrandenburg und Kursachsen nicht — die Lande nicht noch weiter von Truppen entblößen könne. Dagegen wolle man die mit der schwedischen Armee vereinigten Völker unter möglichster Wahrung ihrer Selbständigkeit dort lassen. Da Melanders Abberufung bevorstand, erschien die Rückkehr Klizings zur Armee notwendig. Die Ansichten der Landgräfin von Hessen, die ohne die Ergebnisse der Simbecker Beratung abzuwarten, Baner in einem scharf gehaltenen Schreiben eine runde Ablehnung seiner Forderungen hatte zuteil werden lassen, bedekten sich auch sonst mit denen Herzog Georgs.¹⁾

Bei den verbündeten Armeen drohte inzwischen schon wieder eine Trennung einzutreten; Longueville wollte über Alsfeld und Biegenhain durch das Hessische marschieren, wahrscheinlich um seinen von Frankreich erwarteten Verstärkungen näher zu sein, während Baner schon der Verpflegungsschwierigkeiten halber ihm zu folgen Bedenken trug. Diese nötigten ihn denn auch, nachdem er Anfang Juli mit Guébriant zu-

¹⁾ Instruktion für die braunschweigischen Räte vom 16./26. Juni; Schreiben der Landgräfin an ihre Abgesandten vom 21. Juni/1. Juli, vom gleichen Datum an Baner.

sammen einen größeren, aber ergebnislosen Streifzug mit etwa 5000 Mann ins Stift Fulda unternommen hatte, Mitte Juli mit seiner Armee aufzubrechen und sein Hauptquartier nach Eschwege an der Werra zu verlegen und damit hessisches Gebiet zu betreten. Vergeblich hatte noch kurz vor seinem Scheiden Melander dies durch den Vorschlag abzuwenden gesucht, den Marsch mehr östlich nach Mühlhausen an der Unstrut auf das Eichsfeld zu richten. Für Hessen war also schon eingetroffen, was man durch die Vereinigung mit Schweden hatte vermeiden wollen, man hatte nun doch eine der kriegsführenden Armeen und damit das ganze Elend, das deren Unterhalt mit sich brachte, im Lande. Anfang Juli (22. Juni/2. Juli) war nun auch die kaiserliche Armee, die bis dahin noch unter dem während der Saalfelder Proviantnot entstandenen Pferdemangel zu leiden gehabt hatte, von Neustadt aufgebrochen und hatte nordwärts über Flabungen und Kaltennordheim marschierend Dacha erreicht. Vielleicht entschloß sich aus diesem Grunde Longueville zur Aufgabe seines Planes und zum ferneren Zusammengehen mit Baner. Damit war der Kriegsschauplatz an die Grenze Hessens verlegt, und nicht nur für dieses Land, sondern auch für Braunschweig-Lüneburg war der Ausfall der kriegerischen Ereignisse von der unmittelbarsten Bedeutung. Denn Baners Rückzugslinie konnte nur die Werra abwärts in braunschweigisches Gebiet führen. Durch Guébriant wurden denn auch Otto und Hermeling schon Anfang Juli auf diese Möglichkeit hingewiesen; schon damals sollte Baner erklärt haben, daß das Drängen der Feinde, die Entfernung des Proviantes und der von Braunschweig erhofften Hülfstruppen ihn nötigen würden, sich Münden zu nähern.¹⁾ Jedoch scheint man damals bei den verbündeten Armeen die Notwendigkeit eines Rückzuges doch noch nicht ernstlich ins Auge gefaßt zu haben. Vielmehr tauchten zeitweilig die alten Pläne eines Vorstoßes gegen den unteren Main wieder auf.²⁾ Allerdings hatten sie zur Voraussetzung eine rasche und nicht zu knappe Verstärkung der Armee von seiten der Hessen wie der Braunschweiger, denn einmal konnten die Kaiserlichen von verschiedenen Seiten in der nächsten Zeit Zuzug erwarten, anderseits wuchsen für die vereinigten Armeen die Verpflegungsschwierigkeiten von Tage zu Tage. Direkt wie durch Kluging suchte Baner daher den Herzog Georg in diesem Sinne sowohl zur schleunigen Truppensendung wie zu um-

¹⁾ Relation vom 25. Juni/5. Juli.

²⁾ Der hessische Rat Gänterode berichtet darüber an Oberst Wurm nach Hildesheim 26. Juni/6. Juli.

fassender Proviantlieferung zu bestimmen.¹⁾ Indessen Herzog Georg faßte die Kriegslage anders auf. Von dem Plane der verbündeten Armeen, gegen den Main vorzubringen, wollte er durchaus nichts wissen. Solche Pläne schienen ihm zu weit aussehend und unsicher; nach seiner Ansicht war es das Wichtigste, an der Werra festen Fuß zu fassen und von hier aus ein Vorbringen des Feindes gegen Hessen und Braunschweig zu verhindern. Freilich sah er die Notwendigkeit wohl ein, die Verbündeten mit Proviant zu unterstützen, zumal die Landgräfin sehr bald erklärte, daß sie dazu nicht mehr imstande sei.²⁾ Herzog Georg hatte sich dazu denn auch schon dem Obersten Truchseß gegenüber, der als Abgesandter des Herzogs von Longueville am 5./15. Juli bei ihm war, in umfangreicher Weise bereit erklärt und bewies dies auch mit der That der französischen wie schwedischen Armee durch Wochen hindurch, so daß diese Unterstützung trotz anfänglicher Klagen von beiden Seiten auch anerkannt wurde. Hier bestand Herzog Georgs vortreffliche Maßregel der Anlage großer Magazine glänzend ihre Probe, denn weder von Herzog Friedrich noch von Herzog August kam ihm Unterstützung, so sehr er darum bat — beide schätzten die Schwierigkeiten des Transportes vor.³⁾ Durch diese Leistungen glaubte Herzog Georg seine Lande genügend gesichert; hinsichtlich der von Baner geforderten Hilfstruppen nahm er diesem gegenüber eine nicht von vornherein ablehnende Haltung ein; erklärte jedoch nur auf Grund einer bestimmten Kapitulation mit ihm verhandeln zu können — die Erlebnisse vor dem Thüringer Feldzuge hatten ihn in der Hinsicht vorsichtig gemacht. Reinenfalls aber sollten seine Truppen mit gegen Oberhessen ziehen — in diesem Falle, ließ er Baner erklären, würden seine wie die hessischen Völker nur bis nach Biegenhain mitgehen.⁴⁾

Die beiden bei den verbündeten Armeen zurückgebliebenen braunschweigischen Räte Otto und Hermeling hatten nach diesen Weisungen ihres Herzogs bei Baner einen schweren Stand. Sie hatten es anscheinend auch vorher nicht verstanden, sich bei dem Feldmarschall geltend zu machen, wenigstens klagten sie darüber, daß sie sich so schwer bei ihm Gehör verschaffen könnten. Das lag nun wohl zum großen Teil mit

1) Schreiben Baners an Alting vom 24. Juni / 4. Juli, an Herzog Georg vom gleichen Datum, vom 6./16. und 9./19. Juli.

2) Schreiben an Baner vom 7./17. Juli.

3) Herzog Friedrich an Herzog Georg 30. Juni / 10. Juli; Herzog August an Herzog Georg 9./19. Juli.

4) Schreiben Georgs an Otto und Hermeling 9./19. Juli.

an Baners Abneigung gegen die Diplomaten — er wollte immer nur mit „kriegserfahrenen Personen“ verhandeln — zum Teil aber doch auch in mangelnder Energie der beiden Gesandten. Herzog Georg selbst hatte über ihre lässige Berichterstattung zu klagen — die Bewegungen der kaiserlichen Armee erfuhr er erst durch Baners Schreiben. So hatte dem Herzog Georg auch eine neue Gesandtschaft an Baner unter Klippings Leitung Anfang Juli abgeschickt; infolge des Streifzuges des Feldmarschalls aber verzögerte sich deren Abreise zur Armee. Sie vereinigten sich mit den hessischen Gesandten in Wixenhausen, und beide trafen erst am 14./24. Juli zwischen Allendorf und Schwewe mit Baner zusammen, der damals seinen Kindern das Geleit nach Münden gab. So lag zunächst die Last der Verhandlungen doch auf Otto und Hermeling. Als diese in der Frühe des 10./20. Juli gemäß dem Befehl ihres Herzogs Baner auf die Notwendigkeit einer Kapitulation hinwiesen und die Abberufung der braunschweigischen Völker im Falle eines Vormarsches gegen Oberhessen in Aussicht stellten,¹⁾ brauste der Feldmarschall in leidenschaftlicher Heftigkeit auf, ließ in Gegenwart der Gesandten Befehl zum sofortigen Aufbruch der Armee geben und erklärte, er und Longueville würden schon Wege finden, sich gegen den Feind zu sichern, der Herzog möge zusehen, wie es ihm alsdann ergehen würde. Die Gesandten waren über diesen Hornesausbruch auf das höchste bestürzt und suchten durch „inständiges Bitten“ den Feldmarschall zu bewegen, sich nicht von der Leidenschaft hinreißen zu lassen, aber sie richteten nichts damit an. Auch als sie ihn kurz darauf bei Longueville und dem französischen Residenten Beauregard wiedertrafen, hatte sich seine Erregung noch nicht gelegt. Wenn Herzog Georg sich nicht innerhalb 24 Stunden zu genügender Unterstützung an Proviant und Truppen erkläre, so würde er mit dem Herzog von Longueville abziehen und die herzoglichen Lande dem Feinde offen lassen. Auf Verhandlungen könne er sich jetzt nicht mehr einlassen; er habe dem Herzog bislang keine Ursache zum Mißtrauen gegeben, durch die Hamburger Kapitulation sei dieser auch genügend gesichert.

Herzog Georg, der seit dem 5./15. Juli²⁾ in Göttingen weilte und dort seine Armee konzentrierte, um so dem Kriegsschauplatz näher zu

1) Über die folgenden Verhandlungen mit Baner mehrfache Relationen Otto und Hermelings, Schreiben Herzog Georgs und Baners vom 10./20. — 18./28. Juli.

2) Le Laboureur S. 212 gibt den 17. Juli an; vom 5./15. Juli besitzen wir Schreiben Herzog Georgs aus Hilbesheim und Göttingen, danach bestimmt ist der Tag der Überfiedelung.

sein, ließ sich jedoch durch Baners zornige Auslassungen und Drohungen nicht außer Fassung bringen. Er kannte den Feldmarschall denn doch zu gut, als daß er hätte glauben können, daß dieser seine Operationen von einem Augenblicke zorniger Aufwallung abhängig machen würde. Er sprach ihm daher sein Erstaunen aus, da es durchaus nichts Neues sei, im Angesicht des Feindes in Verhandlungen einzutreten, wie es zwischen Kurachsen und Schweden auch vor Leipzig geschehen sei. Er müsse also auch setnerseits auf einer bestimmt gefakten Kapitulation beharren, da es nicht angehe „das Werk auf bisher geführte Weise zu Unseres status großen Gefahr länger also ergehen zu lassen“. Daneben wies er auf die von ihm fortwährend geleistete Proviantzufuhr hin — 60 000 Pfund Brot und Mehl habe er gerade an diesem Tage wieder ansfahren lassen und würde das fortsetzen, hoffe aber, daß man von der andern Seite auch auf seine billigen Forberungen eingehe.

Und in der Tat, Herzog Georg hatte sich nicht geirrt, Baner trat, als er des Herzogs Unnachgiebigkeit sah, den Rückzug an. Er erklärte den Gesandten mündlich und am gleichen Tage (11./21. Juli) auch dem Herzoge schriftlich, daß er an und für sich nichts gegen die Vereinbarung einer Kapitulation habe, nur sei es bei der Nähe des Feindes schwer, dazu die Möglichkeit zu finden. Jedenfalls müßten die Gesandten zu ihm ins Hauptquartier kommen, dann wolle er sich gerne mit ihnen „abmässigen“. Hauptsächlich habe er jedoch daran Anstoß genommen, daß der Herzog gedroht habe, seine Truppen nicht weiter als bis Plegenhain mitgehen zu lassen; dieser könne es ihm nicht verdenken, wenn er dahinter „gefährliche und weitaussehende“ Pläne wittere.

Die letzte Äußerung Baners hängt zweifellos mit den in jener Zeit sich abspielenden Vermittlungsversuchen der Herzöge Wilhelm und Ernst von Sachsen-Weimar zusammen.¹⁾ Schon Ende Mai hatte sich Herzog Wilhelm Piccolomini wie Erzherzog Leopold Wilhelm gegenüber erboten, zunächst einen Waffenstillstand und daraufhin Friedensverhandlungen zwischen den kriegsführenden Parteien zu vermitteln; beide hatten daraufhin Anfang Juni noch von Saalfeld aus ihre Geneigtheit dazu zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, die Gegenpartei dafür zu gewinnen. Herzog Wilhelm wie Herzog Ernst entwickelten darauf in den folgenden Wochen eine eifrige Tätigkeit, sie reisten zwischen den Lagern der Gegner

¹⁾ Theatrum Europaeum IV, 878. Außerdem die Berichte Ottos und Hermelings vom 28. Juni/3. Juli — 12./22. Juli. Herzog Georgs Briefe an Sampadius Ende Juli/Anfang August nehmen darauf gleichfalls Bezug.

hin und her, fanden auch auf kaiserlicher Seite Entgegenkommen, doch riet man auch dort dem Herzog Ernst, sich unmittelbar an den Kaiser nach Regensburg zu wenden. Longueville lehnte es kurzweg ab, sich in Verhandlungen einzulassen und verwies ihn an die französische Regierung; bei den Verbündeten hielt man damals (Mitte Juli) solche Verhandlungen überhaupt für wenig zeitgemäß, zumal man trotz der gegenteiligen Versicherungen Herzog Ernsts übertriebene Vorstellungen von dem schlechten Zustande und dem Proviantmangel der kaiserlichen Armee hatte. Bei Gelegenheit dieser Vermittlungsversuche nun hatten die braunschweigischen Gesandten in der ersten Hälfte Juli wiederholte Besprechungen mit den weimariſchen Bevollmächtigten und waren deren Plänen sehr günstig gestimmt. Herzog Ernst hatte sich kurz vorher auch an Herzog Georg direkt gewandt und ihm von dem Stande der Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen, namentlich von des Kaisers Geneigtheit dazu berichtet.¹⁾

Halten wir damit zusammen das eigentümliche Benehmen Piccolominis vor Saalfeld bei der Auswechſelung der Gefangenen und daneben Versuche, wie sie auch Anfang Juni wieder von dem Erzherzog Leopold Wilhelm durch eine eigene Absendung gemacht wurden, Herzog August auf kaiserliche Seite zu ziehen, nehmen wir hinzu, daß, wenn Herzog August auch in dieser Zeit sich völlig Herzog Georgs Plänen unterordnete, doch hier und namentlich in Celle die Unterströmung, die von Schweden weg nach der kaiserlichen Seite hindrängte, nie ganz zur Ruhe kam²⁾ — so werden wir Baners Mißtrauen nicht ganz unredigt finden, so wenig Herzog Georg persönlich es damals wohl verdiente. Die Vermittlungsversuche der Weimarer Herzöge blieben übrigens ohne jeden praktischen Erfolg, obwohl sie noch etnige Zeit fortgesetzt wurden; von Herzog Georg findet sich in den Akten nur eine kurze zu-

1) Erwähnt von dem cellischen Großvogt Thomas Grote in seinem Tagebuch Abgedruckt im Vaterländischen Archiv 1884, folgende Jahrgänge. Das angeführte Schreiben 1884 S. 350.

2) Sie tritt in einer Instruktion Herzog Friedrichs für Thomas Grote anläßlich einer Tagung der Abgesandten des Gesamthauses zu Hilbesheim 5./15. Juni deutlich zu Tage. Die Notwendigkeit, die Vereinigung mit Schweden vor dem Kaiser zu rechtfertigen, beherrscht sie völlig. Selbst Herzog Georgs Landstände erklärten sich um diese Zeit gegen die Verbindung mit Schweden. Vgl. darüber Deeken IV, 41. Daß man auf kaiserlicher Seite von diesen Strömungen unberührt war, beweist der von Brockhaus S. 215 erwähnte Gesandte Leopold Wilhelms, die Landstände gegen den Herzog aufzubringen, der aber vom Karlsruher Kolleg zurückgewiesen wurde.

stimmende Äußerung über diese Angelegenheit; den Gesandten an Baner wurde aufgetragen, auch diese Angelegenheit zu fördern. Dagegen war wohl von seiner Seite der Antrieb ausgegangen,¹⁾ mit Pfalz-Neuburg in nähere Beziehung zu treten; da man sich an der für die zweite Hälfte Juni in Düsseldorf geplanten Konferenz nicht durch eigene Gesandte beteiligen konnte, erteilte man den hessischen die nötige Vollmacht. Konnte man sich auch vorläufig nicht zu aktiver Hilfe verpflichten, so wollte man doch bei Schweden und Frankreich dahin zu wirken suchen, daß Pfalz-Neuburg als Allierter beider behandelt werde. Während so die braunschweigische Diplomatie nach den verschiedensten Richtungen in Anspruch genommen wurde, blieb die Hauptsache doch immer das Verhältnis zur schwedischen Armee. Hatte nun Herzog Georg Baner gegenüber seinen Standpunkt durchaus gewahrt, so schien es ihm doch notwendig, falls dieser sich hartnäckig zeigen, etwa gar seinen Landen schädliche Pläne fassen sollte, sich dagegen rechtzeitig zu wehren. Diesem Bestreben entsprang der am 11./21. Juli — also unmittelbar, nachdem er die Mitteilung von Baners heftiger Erklärung erhalten hatte — zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und der Landgräfin von Hessen zu Göttingen aufgerichtete Rezess.²⁾ Man faßte die Möglichkeit ins Auge, daß der Feldmarschall bei seinem Ausbruch beharre und die Völker der Hessen und Braunschweiger trotzdem nicht entlassen wolle. Man beschloß in diesem Falle, oder auch wenn Baner den beiden Landen sonst „ungebührliche Dinge“ zumuten solle — man kann dabei an Proviant- und Truppenforderungen denken — es mit gütlichen Mitteln bei den Feinden zu versuchen und jedenfalls zum Schutze der beiden Länder eine Armee von 12000 Mann aufzustellen. Man dachte also doch ernstlich an eine Trennung von den verbündeten Armeen und an die Notwendigkeit, dann entweder mit den Kaiserlichen zu verhandeln oder das Land durch eigene Kraft gegen sie zu schützen. Den Plan zu der Bildung einer solchen Armee, die ursprünglich von ihm als Reservearmee gedacht war, hatte Herzog Georg schon lange gefaßt, jetzt aber wurde er angesichts der Unsicherheit über Baners Absichten zur Notwendigkeit; sein Kontingent hatte Herzog Georg damals tatsächlich schon in Göttingen zusammengezogen. Indessen die drohenden Wolken gingen noch einmal wieder vorüber, nicht nur, daß Baner selbst nachgab: aus einem durch Vermittelung des hessischen Gesandten mit Longueville

¹⁾ Die Vollmacht für die hessischen Gesandten ist wenigstens in seiner Kanzlei entworfen am 7./17. Juni.

²⁾ Abdruck bei Decken IV, Nr. 816 ungenau.

geführten Gespräche entnahmen Otto und Hermeling, daß dieser mit Baners Treiben auch nicht zufrieden sei; er suchte den braunschweigischen Räten freilich eine Allianz mit Frankreich als das sicherste hinzustellen. Gestützt vor allem auf den Göttinger Rezeß beschloß man nun zunächst, sich Baner gegenüber sehr zurückhaltend zu zeigen. Die braunschweigischen Gesandten Klitzing, Winterstedt und Pape erhielten demgemäß die Weisung,¹⁾ Mitteilung über die braunschweigisch-hessische Reservearmee zu machen und auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß man zu deren Bildung die mit den verbündeten Armeen vereinigten Hilfsvölker abberufen müsse. Baner könne sich aus den Garnisonen leicht Ersatz verschaffen — ein Heer von 20000 Mann würde ausreichen. Vor allem haben sie dann aber die Kapitulation zu betreiben, und wenn sich Baner hier hartnäckig zeigen sollte, Longuevilles und der Direktoren der weimarschen Armee Unterstützung zu suchen. Der Entwurf zu dieser Kapitulation stellte als Möglichkeiten Unterstützung durch die ganze Armee, durch ein fliegendes Korps oder eine „Diversión“ gegen den Feind hin, forderte bei allen wichtigen Angelegenheiten einen Kriegsrat, in dem jede Krone und die beiden Häuser Braunschweig-Lüneburg und Hessen zwei Stimmen haben und durch Majorität beschloffen werden sollte. Die Leitung sollte der unterstützte Teil haben, wie dieser auch Brot und Fourage zu stellen hätte. Lande und Quartiere der Verbündeten sollten nicht berührt, wenn es aber unumgänglich notwendig, darüber vorher eine Beratung gehalten und ohne der betroffenen Teile Vorwissen nichts unternommen werden.

Obwohl also diese Kapitulation eine Vereinigung zur Voraussetzung hatte, sollten doch über diese selbst die Gesandten keinerlei Verbindlichkeiten eingehen, sondern Baner auf den Abschluß der Kapitulation vertrösten und nur versichern, daß man sich der gemeinsamen Sache nicht entziehen würde. Aber zugleich sollte man etwaige Pläne des Feldmarschalls gegen Oberhessen oder den Main ablehnen, indem man betonte, daß die Armeen an der Berra festen Fuß fassen und sich in der Verteidigung halten müßten. Endlich sollte auf die Notwendigkeit rückwärtiger Verbindungen nach der Saale und Elbe auf Torgau mit Stalhamisch, der in Schlessen stand, hingewiesen werden — vielleicht in dem Gedanken, dadurch eine etwa notwendige Rückzugslinie dorthin zu schaffen und damit von den braunschweigischen Landen abzulenken.

Die Gesandten von Braunschweig und Hessen, die am 14./24. Juli zwischen Allendorf und Eschwege auf Baner getroffen waren, nahmen

¹⁾ Instruktion vom 13./23. Juli. Decken IV, Nr. 318.

von dieser ersten kurzen Begegnung den Eindruck mit, daß der Feldmarschall, der sich wieder sehr erregt gezeigt hatte, von der Kapitulation nichts wissen wolle, während sie von einer Unterredung mit Longueville mehr befriedigt waren. Dieser hatte sich ja immer gemäßigter gezeigt, und gerade jetzt hatte er gewiß am wenigsten Neigung, Herzog Georg vor den Kopf zu stoßen, da in diesen Tagen die sog. Direktoren, d. h. die deutschen Führer der einstigen Armee Bernhards von Weimar, dem Herzog gegenüber energisch zur Wahrung ihrer Selbständigkeit aufgetreten waren und in dieser Sache sich an Herzog Georg gewandt hatten, der ihnen dann auch versprach, soviel er könne, zu vermitteln.¹⁾ Nach Baners Rückkehr — etwa am 17./27. und dem nächsten Tage fanden dann die Verhandlungen statt.²⁾ Der Entwurf einer Kapitulation von Baners Seite wich im ganzen nicht so sehr von dem braunschweigischen ab; es ist aber charakteristisch, daß er ausdrücklich betonte, daß kein Teil ohne des anderen Vorwissen und Einwilligung über Neutralität oder Waffenstillstand verhandeln, ja dem Feinde nicht einmal schreiben oder Gesandte schicken solle — während der braunschweigische diesmal darüber gar nichts enthielt. Auch suchte Baner die allzu engen Fesseln, die ihm durch den Kriegsrat angelegt werden sollten, zu erweitern, indem er diesen bei Überfällen, plötzlichen Angriffen, Überrumpelung von festen Plätzen beiseite schob. Auch der Punkt, der von der etwa notwendigen Besetzung der Lande eines der Verbündeten handelte, erhielt einen kleinen, aber charakteristischen Zusatz; es sollte zwar die Einwilligung des interessierten Teiles eingeholt werden, säume dieser aber damit, so solle der Bedrängte entschuldigt sein, wenn er diese nicht abwarte.

Über die eigentlichen Verhandlungen zwischen Baner und den Gesandten sind wir leider nicht zur Genuge unterrichtet; die Kapitulationsvorschläge scheinen diese zur Relation an den Herzog entgegengenommen zu haben — ohne daß es darüber zu weiteren Auseinandersetzungen gekommen wäre — Herzog Georg war später selbst der Ansicht, daß sie von den seinen nicht so wesentlich abwichen, daß sie ein Hemmnis zum Abschluß gewesen wären.³⁾ Dagegen geht aus einem Memorial der

¹⁾ Die Direktoren an Longueville 18./28. Juli; Graf von Nassau an Herzog Georg 19./29. Juli, dessen Antworten vom 19./29., 20./30. Juli. Le Laboureur nach daraus (S. 215) eine Intrigue des Herzogs gegen die Franzosen.

²⁾ Pufenbors S. 399 gibt den 14. (24.) Juli — das ist nach der Relation der Gesandten vom 15./25. unmöglich; noch am 18./28. reichten sie ihm ein Memorial in. Am 14./24. Juli sind wohl Baners Kapitulationspunkte entworfen.

³⁾ Postskriptum im Schreiben an Baner vom 21./31. Juli.

Gesandten an Baner vom 18./28. Juli hervor, daß dieser als Hauptpunkt der Verhandlungen immer die Hülfsleistung von seiten der beiden Staaten im Auge behalten und darüber Gewißheit verlangt hat. Das aber waren die Gesandten nicht bevollmächtigt, im Gegenteil, sie sollten ja möglichst die Notwendigkeit der Abberufung der Völker, die noch bei den verbündeten Armeen waren, darlegen, und sie entledigten sich dieser Aufgabe, indem sie auf den „inneren Wurm“, den man an Wolkenbüttel habe, auf die von Hatzfeld und Wahl, von Kurpfälzen und Brandenburg drohenden Gefahren hinwiesen. Baner sah wohl, daß er so nicht zum Ziele kam, und entschloß sich, durch Absendung des Generalmajors Wrangel auf Herzog Georg direkt einzuwirken, während die braunschweigischen und hessischen Gesandten ohne greifbares Ergebnis die Rückreise antraten. Baners Lage war in der That schwierig; während um diese Zeit das kaiserliche Heer eine ansehnliche Verstärkung durch Marquis de Grana erhielt — auf 6 Regimenter gibt sie Baner selbst an, Le Laboureur berechnet ihre Stärke auf 4—5000 Mann¹⁾ — und schon dadurch das Verhältnis der Parteien zu Ungunsten der Alliierten verschoben wurde, drohte statt der erhofften Verstärkung eher noch eine Schwächung der eigenen Kräfte durch Abberufung der hessischen und braunschweigischen Hülfsvölker einzutreten. Der Plan Herzog Georgs, an der Werra eine feste Stellung einzunehmen, mußte nach seiner Überzeugung schon an den Verpflegungsschwierigkeiten scheitern, denn die Hülfsleistung aus den braunschweigischen Landen reichte schon jetzt nicht immer aus — die Thüringer Lande aber und der Teil Hessens, der den Verbündeten zum Fouragieren freistand, waren schon um diese Zeit ziemlich ausgezogen; von der Ernte war nicht viel zu hoffen. So blieben zwei Möglichkeiten: dem Feinde das Feld zu lassen, in braunschweigischen Landen dem Heere genügende Verpflegung zu verschaffen und sich auf die Verteidigung der Weserlinie zu beschränken, oder aber dem Feinde energisch auf den Leib zu rücken, ihn zum Rückzuge zu zwingen und sich damit die Bahn zur Wetterau zu öffnen. Jener Weg konnte für Baner, dessen Absichten in erster Linie doch auf Süddeutschland gerichtet blieben, nur wenn keine andere Möglichkeit war, sich eine diesen Zwecken mehr entsprechende Stellung für den Feldzug des nächsten Jahres zu erkämpfen, in Frage kommen; denn dann bot das Braunschweigische wenigstens gute Winterquartiere. Baner war aber auch jetzt noch der Ansicht, daß

¹⁾ Eine genaue Spezifizierung findet sich Theatrum Europaeum IV, 34 (Garetto ist mit de Grana identisch), wonach die Verstärkung 2153 Infanteristen, 2137 Reiter betragen hätte.

es ihm bei genügender Unterstützung von Seiten Braunschweigs und Hessens möglich sein würde, den Feind aus seiner heftigen Position zu vertreiben und zum Rückzug über den Main zu zwingen. In der Wetterau hätte man dann die Winterquartiere nehmen, den französischen Zuzug erwarten und von dort aus im nächsten Jahre von neuem den Vorstoß gegen Süddeutschland, diesmal von Westen aus unternehmen können. In diesem Sinne waren denn auch die Ausführungen gehalten, die Baner dem Herzog Georg durch Wrangel überreichen und mündlich durch diesen näher begründen ließ¹⁾. Allein Herzog Georg blieb hartnäckig bei seiner Idee eines festen Lagers an der Werra; das Vorbringen gegen den Main hielt er für unmöglich, fürchtete, daß man überhaupt den Feind nicht zum Schlagen würde bringen können, daß aber selbst dann ein weiteres Vorbringen wegen der Schwierigkeit der Wege, der Schwierigkeiten der Verpflegung unmöglich sein, ja den Untergang der Armee herbeiführen würde. Franken hielt er, den Berichten seiner Gesandten aus der Zeit des Thüringer Feldzuges folgend, für vollkommen ausgezogen. Dreche der Feind auf, so sei alsdann Zeit, neue Pläne zu fassen. Um diesen Ideen, auf die ja zweifellos in erster Linie die Sorge für die Sicherung seines Landes eingewirkt hatte, Baner gegenüber mehr Gewicht zu geben, führte Herzog Georg nicht nur seine eigene Kriegserfahrung, sondern auch die Kriegsführung Gustav Adolfs ins Treffen. Daß Herzog Georg sich in einem schweren Zwiespalt befand, ist leicht begreiflich, denn wenn er Baner ein größeres Hülfskorps zu dessen völlig freier Verfügung stellte, so mußte in der That — selbst wenn die Besorgnis vor Feindseligkeiten von Seiten Kurbrandenburgs und Kur Sachsens unbegründet war — die Sicherung der Weserlinie ihm große Sorge bereiten. Zweifellos aber ist, daß er darin irrte, wenn er die Stellung an der Werra auf die Dauer für haltbar hielt, wie es denn auch klar ist, daß wenn man den Aufbruch des Feindes abwarten wollte, um neue Pläne zu fassen, man sich von diesem das Geßetz des Handelns vorschreiben ließ. Es trafen hier eben zwei Standpunkte zusammen, die sich schwer miteinander vereinigen ließen: der der großen Kriegsführung und der der Sorge um das eigene Land. Hätte Georg Vertrauen auf eine siegreiche Aktion der Alliierten gehabt, so hätte er sich freilich sagen müssen, daß ihm dadurch die kämpfenden Parteien fernere rüdten und damit auch die von Feind wie Freund drohende Belästigung. Aber wer mag es ihm verdenken, wenn er nach dem

¹⁾ Baners Schreiben vom 19./29. Juli, Herzog Georgs Antwort vom 21./31. Juli.

Ausfall des Thüringer Feldzuges dieses Vertrauen nicht hatte, sondern alles Heil in der Verteidigung einer festen Stellung suchte, mit der ja das kaiserliche Heer bei Saalfeld Glück gehabt hatte?

Die Antwort auf Herzog Georgs Vorschläge gab Baner durch die Tat. Nachdem er schon am 19./29. Juli auf das linke Werraufer gegangen war, brach er am 22. Juli/1. August auf und erreichte zwei Tage später Wigenhausen, wo er nun sein Hauptquartier aufschlug. Ausschlaggebend für diesen raschen Entschluß war wohl mit gewesen, daß wegen des starken Regens der Proviant aus dem Braunschweigischen ausgeblieben war, wie denn auch der Marsch unter strömendem Regen bei schwer passierbaren Wegen ausgeführt werden mußte.

Als Herzog Georg die Nachricht hiervon erhielt, wurde er von einer doppelten Sorge gequält — einmal, was aus den braunschweigischen und hessischen Hülfsvölkern würde, die am rechten Werraufer — wo auch die Longueville'sche Armee lag — im eigenen Lager geblieben waren. Um Anschluß seiner und der hessischen Völker an Longuevilles Truppen herbeizuführen, schickte er den Oberstwachmeister Schoenberg an den Herzog,¹⁾ erfuhr aber am gleichen Tage auch schon durch seine Gesandten, daß seine Völker mit Longueville zusammen bei Allendorf ständen, so daß er dieser Sorge wenigstens überhoben war. Daneben teilten die Gesandten aber auch mit, daß Longueville zwar viele schöne Worte mache, allem Anschein nach aber doch Baner folgen wolle. In denselben Tagen lehnte übrigens Longueville auch die vom Herzog Georg angebotene Vermittlung mit den Direktoren der weimarischen Armee höflich, aber kurz ab.²⁾ Herzog Georg aber dachte jetzt tatsächlich daran, ob die Zwistigkeiten zwischen Longueville und jenen sich nicht dazu benutzen ließen, um wenigstens die weimarischen Völker bei Wigenhausen festzuhalten.³⁾

Schwerer als diese Sorge lastete natürlich die andere auf dem Herzog: wohin Baners Marsch gerichtet sei — ob er etwa jetzt früheren Andeutungen gemäß es auf die braunschweigischen Lande abgesehen habe. Um darüber Gewißheit zu erlangen, wurde am 25. Juli/4. August Hauptmann Tabbert an ihn abgesandt, der von ihm eine „runde und kategorische Antwort und Resolution“ fordern sollte, „wessen sich dann das Fürstliche Haus zu ihm und seiner Armee zu versehen haben sollte“. Der Herzog erreichte seinen Zweck aber nicht, denn Baner beschränkte sich

¹⁾ Instruktion vom 25. Juli/4. August.

²⁾ Mehrfache Schreiben beider zwischen dem 25. Juli/4. August und 28. Juli/7. August.

³⁾ In der oben angeführten Instruktion für Schoenberg.

darauf, den Ausbruch mit der Unmöglichkeit zu begründen, die Armee dort länger zu verpflegen. Er könne nicht an einem Orte bleiben, wo er das ganze Heer aufs Spiel setze. „Ich hatte mich,“ schreibt er zum Schluß, „eines solchen procedere, daß man mich zum Progreß nicht qualifizieren helfen, den Regreß nicht verstaten und in loco keine Lebensmittel geben wollte, ganz nicht versehen.“¹⁾ Auch Klitzing gegenüber erklärte der Feldmarschall am gleichen Tage nur, daß er beschlossen habe, „seine Sicherheit zu suchen“. Unter diesen Umständen besorgte Herzog Georg, daß das von Baner schon am 22. Juli / 1. August an ihn gerichtete Ersuchen, ihm den Durchzug durch Münden zu gestatten, nur ein Vorwand sei, um im Braunschweigischen festen Fuß zu fassen. Er erbot sich daher zur Stellung einer Schiffsbrücke, auf der Baner oberhalb Mündens die Fulda überschreiten könne, was denn wiederum von diesem als unberechtigtes Mißtrauen aufgefaßt wurde. Die Korrespondenz jener Tage beweist überhaupt eine auf beiden Seiten zunehmende Gereiztheit, und es war daher im Interesse der gemeinsamen Sache ganz richtig, wenn der Herzog von Longueville durch Truchseß den braunschweigischen Gesandten den Wunsch aussprechen ließ, sie möchten dazu beitragen, daß die Differenzen zwischen ihrem Herzog und Baner beigelegt würden. In der That war das Mißtrauen Herzog Georgs in diesem Falle wohl unberechtigt — Baner wollte auch jetzt noch das Braunschweiger Land schonen.²⁾ Jedenfalls kam er dem Herzog jetzt entgegen und erklärte sich mit dem Überschreiten der Fulda auf der vom Herzog zu stellenden Schiffsbrücke einverstanden³⁾ — es kam ihm nun auch darauf an, jede weitere Verzögerung zu vermeiden. Denn die kaiserliche Armee, mit der es während der Wochen, wo man an der hessischen Grenze einander gegenüber gelegen hatte, nur zu unbedeutenden Scharmützeln gekommen war, hatte zuerst am 21./31. Juli ihre Bewegungen mit der Einnahme des wenige Stunden nordwestlich von Bacha gelegenen Friedewald begonnen und befand sich seit dem 27. Juli / 6. August im vollen Marsche,

1) Zwei Schreiben an Herzog Georg vom 26. Juli / 5. August.

2) Ich halte die Darstellung Le Laboureaux S. 213, wonach Baner damals, um sich zu rächen, Braunschweig und Hessen dem Feinde zum Raube habe lassen und durch Braunschweig nach Westfalen ziehen wollen und daran erst durch Longueville gehindert sei, für tendenziös. Schon die weitere Behauptung, Baner sei überzeugt gewesen, daß die französische Armee ihm folgen müsse, da sie sich sonst verirren würde, ist töricht; auch die Weigerung Longuevilles, mit nach der Weser zu gehen, da man sich dort zu weit vom Rheine entfernen würde, ist nach dem weiteren Verlauf der Ereignisse nicht allzu ernsthaft zu nehmen.

3) Baner an Herzog Georg 28. Juli / 7. August.

Ausfall des Thüringer Feldzuges dieses Vertrauen nicht hatte, sondern alles Heil in der Verteidigung einer festen Stellung suchte, mit der ja das kaiserliche Heer bei Saalfeld Glück gehabt hatte?

Die Antwort auf Herzog Georgs Vorschläge gab Baner durch die Tat. Nachdem er schon am 19./29. Juli auf das linke Berraufer gegangen war, brach er am 22. Juli/1. August auf und erreichte zwei Tage später Wizenhausen, wo er nun sein Hauptquartier aufschlug. Ausschlaggebend für diesen raschen Entschluß war wohl mit gewesen, daß wegen des starken Regens der Proviant aus dem Braunschweigischen ausgeblieben war, wie denn auch der Marsch unter strömendem Regen bei schwer passierbaren Wegen ausgeführt werden mußte.

Als Herzog Georg die Nachricht hiervon erhielt, wurde er von einer doppelten Sorge gequält — einmal, was aus den braunschweigischen und hessischen Hilfsvölkern würde, die am rechten Berraufer — wo auch die Longueville'sche Armee lag — im eigenen Lager geblieben waren. Um Anschluß seiner und der hessischen Völker an Longuevilles Truppen herbeizuführen, schickte er den Oberstwachmeister Schoenberg an den Herzog,¹⁾ erfuhr aber am gleichen Tage auch schon durch seine Gesandten, daß seine Völker mit Longueville zusammen bei Allendorf ständen, so daß er dieser Sorge wenigstens überhoben war. Daneben teilten die Gesandten aber auch mit, daß Longueville zwar viele schöne Worte mache, allem Anschein nach aber doch Baner folgen wolle. In denselben Tagen lehnte übrigens Longueville auch die vom Herzog Georg angebotene Vermittlung mit den Direktoren der weimarischen Armee höflich, aber kurz ab.²⁾ Herzog Georg aber dachte jetzt tatsächlich daran, ob die Zwistigkeiten zwischen Longueville und jenen sich nicht dazu benutzen ließen, um wenigstens die weimarischen Völker bei Wizenhausen festzuhalten.³⁾

Schwerer als diese Sorge lastete natürlich die andere auf dem Herzog: wohin Baners Marsch gerichtet sei — ob er etwa jetzt früheren Andeutungen gemäß es auf die braunschweigischen Lande abgesehen habe. Um darüber Gewißheit zu erlangen, wurde am 25. Juli/4. August Hauptmann Labbert an ihn abgesandt, der von ihm eine „runde und kategorische Antwort und Resolution“ fordern sollte, „wessen sich dann das Fürstliche Haus zu ihm und seiner Armee zu versehen haben sollte“. Der Herzog erreichte seinen Zweck aber nicht, denn Baner beschränkte sich

1) Instruktion vom 25. Juli/4. August.

2) Mehrfache Schreiben beider zwischen dem 25. Juli/4. August und 28. Juli/7. August.

3) In der oben angeführten Instruktion für Schoenberg.

darauf, den Ausbruch mit der Unmöglichkeit zu begründen, die Armee dort länger zu verpflegen. Er könne nicht an einem Orte bleiben, wo er das ganze Heer aufs Spiel setze. „Ich hatte mich,“ schreibt er zum Schluß, „eines solchen procedere, daß man mich zum Progreß nicht qualifizieren helfen, den Regreß nicht verstaten und in loco keine Lebensmittel geben wollte, ganz nicht versehen.“¹⁾ Auch Klizing gegenüber erklärte der Feldmarschall am gleichen Tage nur, daß er beschlossen habe, „seine Sicherheit zu suchen“. Unter diesen Umständen besorgte Herzog Georg, daß das von Baner schon am 22. Juli / 1. August an ihn gerichtete Ersuchen, ihm den Durchzug durch Münden zu gestatten, nur ein Vorwand sei, um im Braunschweigischen festen Fuß zu fassen. Er erbot sich daher zur Stellung einer Schiffsbrücke, auf der Baner oberhalb Mündens die Fulda überschreiten könne, was denn wiederum von diesem als unberechtigtes Mißtrauen aufgefaßt wurde. Die Korrespondenz jener Tage beweist überhaupt eine auf beiden Seiten zunehmende Gerechtigkeit, und es war daher im Interesse der gemeinsamen Sache ganz richtig, wenn der Herzog von Longueville durch Truchses den braunschweigischen Gesandten den Wunsch aussprechen ließ, sie möchten dazu beitragen, daß die Differenzen zwischen ihrem Herzog und Baner beigelegt würden. In der That war das Mißtrauen Herzog Georgs in diesem Falle wohl unberechtigt — Baner wollte auch jetzt noch das Braunschweiger Land schonen.²⁾ Jedenfalls kam er dem Herzog jetzt entgegen und erklärte sich mit dem Überschreiten der Fulda auf der vom Herzog zu stellenden Schiffsbrücke einverstanden³⁾ — es kam ihm nun auch darauf an, jede weitere Verzögerung zu vermeiden. Denn die kaiserliche Armee, mit der es während der Wochen, wo man an der hessischen Grenze einander gegenüber gelegen hatte, nur zu unbedeutenden Scharmützeln gekommen war, hatte zuerst am 21./31. Juli ihre Bewegungen mit der Einnahme des wenige Stunden nordwestlich von Barcha gelegenen Friedewald begonnen und befand sich seit dem 27. Juli / 6. August im vollen Marsche,

1) Zwei Schreiben an Herzog Georg vom 26. Juli / 5. August.

2) Ich halte die Darstellung De Laboureaux S. 213, wonach Baner damals, um sich zu rächen, Braunschweig und Hessen dem Feinde zum Raube habe lassen und durch Braunschweig nach Westfalen ziehen wollen und daran erst durch Longueville gehindert sei, für tendenziös. Schon die weitere Behauptung, Baner sei überzeugt gewesen, daß die französische Armee ihm folgen müsse, da sie sich sonst verirren würde, ist töricht; auch die Weigerung Longuevilles, mit nach der Weser zu gehen, da man sich dort zu weit vom Rheine entfernen würde, ist nach dem weiteren Verlauf der Ereignisse nicht allzu ernsthaft zu nehmen.

3) Baner an Herzog Georg 28. Juli / 7. August.

der sich nordwestlich über Rotenburg a. d. Fulda gegen Fritzlar a. d. Eber richtete — wahrscheinlich war es schon des Feindes Vorhut, die hier in der Nacht zum 29. Juli/8. August die hessische Leibkompagnie unter dem jungen Landgrafen Christian v. Hessen völlig vernichtete.¹⁾ Baner wollte nun das Gros seiner Armee zunächst noch in Witzgenhausen lassen und von Münden aus, wohin er sich am 29. Juli/8. August begeben hatte, mit seiner Kavallerie einen Rekognoszierungsritt in südwestlicher Richtung unternehmen, um sich über die Bewegungen und Absichten des Feindes, die seiner Meinung nach gegen Westfalen gerichtet waren, zu unterrichten. Den Schutz der Schiffbrücke sollte ein Regiment Infanterie übernehmen. Die Zeit bis zur Vollenbung der Schiffbrücke, die sich infolge des hohen Wasserstandes der Fulda verzögerte, benutzte der Feldmarschall zu einer persönlichen Unterredung mit der Landgräfin in Kassel am 30. Juli/9. August.²⁾ Über den Inhalt der 1½ stündigen Unterredung erfuhr der braunschweigische Rat Kötteritz zwei Tage später von den in Münden anwesenden hessischen Räten nur, Baner habe geäußert, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg hätten bisher alles Gute und namentlich, daß man in genügender Stärke gegen den Feind habe gehen wollen, gehindert, er müsse sich daher mit seiner Armee in Sicherheit bringen. Es sei gefährlich für die Landgräfin in Kassel zu bleiben. Auch habe er behauptet, Braunschweig-Lüneburg verhandle mit dem Kaiser. Da Baner sich sagen mußte, daß seine Äußerungen den Braunschweiger Herzögen zweifellos wieder zu Ohren kommen würden, so mag er sie auch auf diesem Wege haben warnen und ermahnen wollen. Pufendorf weiß uns von dieser Unterredung außerdem zu berichten, daß die Landgräfin sich bitter beklagt habe, daß ihr Land durch Freund und Feind in eine Einöde verwandelt sei; Baner habe aber die Schuld auf die Lüneburger geschoben, die nie genügend Hilfe geschickt hätten. Die Hauptsache dürften aber beide Berichte nicht enthalten, denn zweifellos war es Baners Hauptzweck, auch hier wieder auf die Notwendigkeit einer Hilfsleistung hinzuweisen. Er wußte, daß der junge Landgraf Christian seine Pläne billigte.³⁾ Am 31. Juli/10. August trat dann Baner mit mehreren tausend Pferden seinen Rekognoszierungsritt an. Er war zweifellos nicht sehr erfreut, als er von dort zurückkehrend im

¹⁾ Baner an Herzog Georg 29. Juli/8. August.

²⁾ Die Landgräfin an Herzog Georg 30. Juli/9. August, danach das von Pufendorf S. 400 angegebene Datum (23. Juli) zu berichtigen. Bericht Kötteritz vom 1. August.

³⁾ Das beweist dessen Schreiben an seine Mutter vom 23. Juli/2. August.

Sager wiederum Gesandte von Hessen und Braunschweig vorfand, die gemäß einer in München gepflogenen Beratung einmal eine Trennung der verbündeten Armeen verhindern sollten unter Hinweis, daß dadurch dem Feinde die Möglichkeit gegeben werde, in die braunschweigischen Lande einzufallen, Magdeburg und Halberstadt den Schweden zu entreißen und Baner von der Elbe abzuschneiden.¹⁾ Von einer Verstärkung der Verbündeten durch neue Hilfsvölker wollte man auch jetzt noch nichts wissen, dagegen erbot man sich, durch eine Reservearmee aus Braunschweigern und Hessen jenen den Rücken zu decken. Unerfreulicher noch als diese Mitteilungen aber war es dem Feldmarschall, daß die Gesandten anknüpfend an die Vermittlungsversuche der Weimarer Herzöge, das Recht und die Notwendigkeit betonten, Frieden mit den Kaiserlichen zu suchen, und dabei trotz seiner heftigen Entgegnungen verharren. Freilich überschritten die Gesandten damit ihre Instruktion, denn diese sprach nur von einem Waffenstillstande, den man unter gewissen Bedingungen anzunehmen sich gezwungen sehen könne.

Aber bei der entschiedenen Abneigung, die allen Anzeichen nach unter einem großen Teile der braunschweigischen Diplomaten gegen das Bündnis mit Schweden herrschte,²⁾ erklärt sich diese eigenmächtige Verschärfung sehr wohl. Baner aber erkannte, wieviel auf dem Spiele stehe, so entschloß er sich denn, mit Herzog Georg in persönlicher Aussprache die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Am 3./13. August traf er in Göttingen ein, an diesem und dem nächsten Tage fanden die folgenschweren Verhandlungen statt, von denen uns nur das Ergebnis vorliegt: Herzog Georg erklärte sich bereit, zu den verbündeten Armeen noch 5000 Mann stoßen zu lassen — also den größten Teil seiner bei Göttingen vereinigten Truppenmacht. Woburch es Baner gelungen ist, den Herzog zu dieser Änderung seiner bisher so zäh festgehaltenen Pläne zu bringen, läßt sich nur vermuten. Am wahrscheinlichsten ist doch wohl, daß Georg aus den Darlegungen Baners die Überzeugung gewann, daß es diesem nach genügender Verstärkung des Heeres gelingen würde, den Feind aus Hessen zu vertreiben und damit den Kriegsschauplatz nach dem Main zu verlegen. Doch sind das alles Erwägungen, die an den Herzog zweifellos schon bei der Gesandtschaft Wrangels herangetreten sein mußten, so daß

¹⁾ Instruktion für die braunschweigischen Räte Bape und Rötterig; von heftiger Seite nahmen Scheffer und Günterode an der Gesandtschaft teil. Vergl. auch Bufenorf S. 400 f.

²⁾ Darüber war man auch in Regensburg in katholischen Kreisen unterrichtet, wie ein anonymes Brief von dort vom 12./22. August beweist.

der Wirkung von Baners Persönlichkeit doch in letzter Linie der Wechsel in Georgs Entschlüssen zuzuschreiben ist. Der Erfolg Baners war um so größer, als Georg hier tatsächlich auch auf die von ihm so hartnäckig festgehaltene Notwendigkeit einer bestimmten Kapitulation vor der Unterstützung durch Truppen verzichtete. Denn was unter diesem Namen in Göttingen aufgesetzt wurde, ist so nichtig, verschiebt eigentlich alles auf spätere Abmachungen, daß Baner dadurch in keiner Weise gebunden wurde.¹⁾ Um seinen Eifer zu zeigen, versprach übrigens Baner auch aus seinen niederländischen und westfälischen Garnisonen die Armee zu verstärken²⁾. Mit dem Herzog von Longueville traf Herzog Georg dann am 6./16. August ein Abkommen, daß sowohl der Rest der ersten als auch die neuen Hülfstruppen mit dessen Armee, jedoch als geschlossenes Korps vereint bleiben sollten. Mit den Direktoren der weimariſchen Armee blieb Herzog Georg auch jetzt noch in Verbindung, doch suchte er nunmehr eher zu beruhigen und wich namentlich der an ihn vom Grafen von Nassau gestellten Anfrage, ob es sich nicht machen ließe, daß einer oder der andere zu ihm übertrete, aus — es mußte ihm selbst daran liegen, daß die Mißheiligkeiten beseitigt wurden. Baner konzentrierte inzwischen seine Armee bei Münden und trieb auch Herzog Georg zur Eile an, denn der Feind war im steten Vorrücken. Es kam alles darauf an, daß es diesem nicht wieder wie bei Saalfeld gelang, vor dem Eintreffen des Gegners sich in fester Stellung zu verschanzen, wozu ihm die Höhen des heſſiſchen Berglandes bei Fritzlar gute Gelegenheit geboten haben würden — ein Umstand, auf den namentlich auch die Landgräfin hinwies.³⁾ Auch diese war, wenn auch nicht in dem Umfange wie Herzog Georg, zu einer weiteren Unterstützung der verbündeten Armeen bereit; freilich mußte sie zu diesem Zweck schon auf ihre Garnisonen in Westfalen und Ostfriesland zurückgreifen.

Am 7./17. August überschritt Baner mit seinem Heere die Fulda bei Münden — Longueville folgte am nächsten Tage — umging zunächst westwärts über Grebenstein und Burguffeln marschierend den Nordrand des Habichtswaldes und schwenkte dann bei Volkmarſen nach Süden um,

¹⁾ Kapitulationspunkte mit Baner. Göttingen 4./14. August.

²⁾ Herzog Georg an die Landgräfin 5./15. August — der einzige authentische Bericht über die wichtige Unterredung in Göttingen. Der Herzog spricht hier von einer Unterstützung von 4000 Mann, die er noch kompletieren wolle, so daß die bei Le Saboureur angegebene Zahl von 5000 richtig sein dürfte.

³⁾ Schreiben an Herzog Georg 6./16. August. Baner an Herzog Georg 5./15. August.

geraden Weges gegen Fritzlar. Bei Volkmarfen vereinigten sich am 9./19. August¹⁾ die braunschweigischen Hülfsvölker unter Klizings Führung mit den verbündeten Armeen und traten gemäß der Weisung des Herzogs Georg²⁾ unter die Oberleitung Longuevilles. Im übrigen hatte Klizing den Auftrag, in erster Linie für Schutz und Verteidigung der hessischen Lande zu sorgen, bei einem offensiven Vorgehen der Verbündeten außerhalb Unterhessens aber erst Genehmigung einzuholen. Außerdem wurde die Nachsendung von Kriegsräten des Gesamthauses in Aussicht gestellt, nach deren Instruktion er sich alsdann richten sollte. Die gesamten Anordnungen hatte Herzog Georg in seiner Eigenschaft als Oberfeldherr des Gesamthauses selbstständig getroffen — erst am 8./18. August fanden Beratungen mit den Abgeordneten aus Celle und Braunschweig zu Göttingen statt, die wohl auch die Kriegslage und die weiteren Maßnahmen zur Sicherung des Landes zum Gegenstande hatten.

Die Verbündeten, die ihren Marsch nach Süden an der Grenze zwischen Waldeck und Hessen über Wolfschagen fortgesetzt und eine Verstärkung von 400 hessischen Reitern und 500 Infanteristen aus Lippstadt erhalten hatten, überrannten dort zuerst feindliche fouragierende und rekonoszierende Truppen, die ihnen klar machten, daß die kaiserliche Armee Fritzlar schon erreicht haben mußte. In der That hatte sich Piccolomini dieses Ortes schon am 10./20. August bemächtigt und stand, als am nächsten Tage die verbündeten Armeen anrückten, nordwestlich der Stadt auf Räschen zu, Front gegen Nordosten. Ihm gegenüber formierten die vereinigten Armeen ihre Schlachtlinie zwischen Hademar — wohl dem heutigen Heimarshausen — und Lonne, und es entspann sich ein Treffen, das sich hauptsächlich um die Eroberung eines von den Kaiserlichen besetzten, die Gegend beherrschenden Hügels — vielleicht war es der von der Landgräfin als besonders wichtig bezeichnete Herzberg — drehte. Es endete mit einem Siege der Verbündeten, der Piccolomini zwang, in südöstlicher Richtung zurückzugehen — sein Lager befand sich südlich von Fritzlar. Das Hauptverdienst an diesem Erfolge schreibt Guébriants Biograph dessen tatkräftigem und umsichtigem Eingreifen, Pusendorf aber Baner zu, der auch in dem braunschweigischen Bericht³⁾ als der Leiter des Angriffes gegen den umstrittenen Punkt er-

¹⁾ Elfter, Gesch. d. stehenden Truppen S. 61, gibt den 10. August an (alt. Stil); er folgt im allgemeinen Le Laboureur, nach dessen Darstellung aber der 9./19. August der Tag der Vereinigung ist.

²⁾ Instruktion vom 6./16. August.

³⁾ 11./21. August. Gedruckt Decken IV, Nr. 343. Die Ortsnamen zum Teil entfällt.

scheint. In wieweit die Braunschweiger beteiligt waren, erfahren wir nicht.¹⁾ Indessen diesem verheißungsvollen Anfang entsprach nicht der weitere Verlauf. Die verbündeten Armeen rückten zwar näher an Friedlar heran, vermochten aber der wohlverschanzten kaiserlichen Armee nichts anzuhaben, nach einem Bericht hätten sogar die weimarischen Truppen unter dem Grafen von Nassau bei Sonne eine nicht unerhebliche Schlappe erlitten.²⁾ Auch hier war man also doch wieder zu spät gekommen, und so begann denn auch hier wieder das alte Spiel wie vor Saalfeld — war die Entscheidung nicht durch die Feldschlacht herbeizuführen, so mußte man wiederum versuchen, den Gegner auszuhungern. Jedoch waren die Aussichten dazu für die Verbündeten nicht besonders günstig, denn der kaiserlichen Armee standen die Wege nach dem Süden zu offen; die Bayern, die sich schon um die Schwierigkeiten zu vermindern, nach dem Main zu zurückgezogen hatten, waren bemüht, diese Wege offen zu halten und den Proviant zu beschaffen. Die verbündeten Armeen waren, da Niederhessen zum großen Teil ausgezogen war — so daß Landgraf Hermann um diese Zeit wegen des Mangels an Weide und wegen der Unsicherheit Herzog Georg um Aufnahme hessischen Viehs in seine Lande bat³⁾ — auch jetzt hauptsächlich auf die braunschweigische Proviantlieferung angewiesen. Diese aber war mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die Beschaffung wiederum fast lediglich auf Herzog Georgs Schultern ruhte. Es war ihm daher nicht immer möglich, zur bestimmten Zeit die versprochene Menge zu liefern. Erst Mitte September bewilligte die Lüneburger Landschaft nach langwierigen Verhandlungen neue Proviantlieferungen — 3 Himpen Roggen von jedem vollen Hofe — erklärte aber dabei, daß man keinesfalls soviel liefern könne wie Wolfenbüttel und Kalenberg. Es kam hinzu, daß diese Provianttransporte bei der Unsicherheit der Wege — denn die Kaiserlichen fouragierten und streiften ihrerseits bis über Kassel hinaus — durch starke militärische Bedeckung abgeholt werden mußten, deren längere

¹⁾ Daß es der Fall war, geht aus den späteren Verhandlungen wegen der Gefangenen hervor. Piccolomini hatte bei der Auswechslung wiederum die braunschweigischen Gefangenen zurückbehalten, auf Klitzings Ersuchen gab er sie dann frei. Dadurch wird übrigens auch das von Pufendorf aufgetischte, von Decken übernommene Märchen von der Hinrichtung braunschweigischer Gefangener durch Piccolomini widerlegt.

²⁾ Daß diese Angabe sich nur Theatrum Europaeum IV, 374 findet, spricht darum noch nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit.

³⁾ Landgraf Hermann an Herzog Georg 18./28. August. Georg sagte zu, lehnte aber Verantwortung für Sicherheit ab.

Abwesenheit vom Lager, namentlich wenn Unregelmäßigkeiten in der Lieferung eintraten, im Hinblick auf die eigene Aktionsfähigkeit höchst störend empfunden wurde. Wurde doch sogar der Feind, als Baner persönlich zum Empfang des Proviantes sich aufgemacht hatte und infolge der Verzögerung eine Woche vergeblich vom Lager entfernt gewesen war, dadurch zu dem Versuche eines nächtlichen Überfalles (24. August/3. September) ermutigt, der freilich infolge der Wachsamkeit der Hessen mißlang.¹⁾

Man sah sich daher genötigt, die Fouragierung auf andere Gebiete auszudehnen, und zwar wurde der nördliche Teil Oberhessens von den Feldherren der verbündeten Armeen dazu ausersehen. Freilich geriet Herzog Georg dadurch in eine sehr peinliche Lage, denn er hatte sich bisher immer bemüht, mit seinem Schwager, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, in gutem Einvernehmen zu bleiben, obwohl dieser ja stets auf kaiserlicher Seite gestanden hatte. Er suchte daher auch jetzt dessen Landen die Fouragierung fern zu halten,²⁾ und da ihm dies nicht glückte, verbot er wenigstens seinen Truppen, sich daran zu beteiligen — wodurch diese allerdings zeitweise in große Not gerieten. Einerseits die Notwendigkeit, von Oberhessen sich Proviant zu verschaffen, andererseits aber auch das Bestreben, dem Feinde die Zufuhr von Süden her abzuschneiden, hatten übrigens schon kurze Zeit nach der Ankunft der vereinigten Armeen vor Frizlar dazu geführt, das Lager jenseits der Eder südwestlich von Frizlar in Waldeck'sches Gebiet nach Willungen zu verlegen. Nun glückte es auch wohl in einigen Fällen, den kaiserlichen Abbruch zu tun, Mangel an Proviant trat auch dort zeitweilig ein und schädigte namentlich die Kavallerie — aber die Hoffnungen, die man daran knüpfte, erfüllten sich nicht. Im Gegenteil, die Lage der Verbündeten verschlechterte sich von Tage zu Tage. Seit der Verlegung des Lagers nach Willungen war die Herbetschaffung des Proviantes aus dem Braunschweigischen noch schwieriger geworden, und da die braunschweigischen Völker ganz darauf angewiesen waren, machte sich unter ihnen namentlich der Mangel an Futter für die Pferde bald sehr bemerkbar — eine völlige Demontierung der Kavallerie drohte einzutreten. Daß unter diesen Umständen auch die Desertionen wieder zunahmen, ist kaum zu verwundern. Nicht minder bedenklich war, daß der Geist der Uneinigkeit und des Mißtrauens unter den Verbündeten wieder umging. Zwar daß die Erkrankung Longuevilles und seine Abreise nach Kassel am 2./12. September den Oberbefehl über die französisch-weimarischen

1) Berichte Klitzings und der braunschweigischen Räte vom 25. August/4. Septbr.

2) Landgraf Georg an Herzog Georg, Siehen 80. August/9. September.

Truppen in die Hände Guebriants brachte, war militärisch genommen eher ein Glück, da er seinen Vorgänger an Tatkraft und strategischer Einsicht zweifellos überragte.¹⁾ Aber er war auch rücksichtsloser und weniger nachgiebig — in dieser Hinsicht beurteilt ihn Pufendorf zweifellos falsch — darin lag die Gefahr zu Reibereien mit den Verbündeten. Namentlich konnten Braunschweiger und Hessen von ihm weniger Entgegenkommen erwarten, als Longueville mehrfach bewiesen hatte. Für den Augenblick trat das freilich noch nicht hervor, dagegen zeigten sich an mehr als einer Stelle Risse und Sprünge, die den Bau des Einvernehmens zwischen Baner und den Braunschweigern doch als auf recht unsicherem Untergrunde errichtet erscheinen und seinen Zusammenbruch befürchten ließen. War der Feldmarschall mißvergnügt über angebliches Warten auf den Proviant und mehr noch über die Anwesenheit der braunschweigischen Kriegsräte, deren Anspruch, zum Kriegsrate zugezogen zu werden, ihm höchst zuwider war, so hatten diese wiederum über die Rücksichtslosigkeit und Hartnäckigkeit des Feldherrn zu klagen.²⁾ Sie sollten die in Göttingen so oberflächlich behandelte Kapitulation zum Abschlusse bringen — wobei man namentlich immer den Punkt im Auge hatte, einige der wichtigsten Garnisonen der Schweden im Braunschweigischen wiederzuerhalten, vor allem aber die schwedischen Kontributionen von dort abgestellt zu sehen — aber Baner wich ihnen immer wieder aus. Bald speiste er sie mit einigen freundlichen Redensarten ab, dann war er tagelang wieder garnicht für sie zu sprechen. Gelang es ihnen dann endlich, einmal wieder bei ihm Audienz zu erlangen, so benutzte er zur Abwechslung die Hamburger Verhandlungen zum Vorwande oder erklärte auch wohl, wenn ihm gar kein anderer Ausweg blieb, daß die Kapitulation nach in einigen Punkten für ihn nicht annehmbar sei. Was Wunder, wenn Otto und Hermeling schließlich auch, über diese Sisyphusarbeit verdroffen, die Lust dazu verloren und den Herzog um ihre Abberufung baten. Andererseits aber bekam Baners Mißtrauen gegen die Bündnistreue der Braunschweiger, das seit den Unterhandlungen der Weimarer Herzöge in ihm lebte, hier von neuem reichliche Nahrung. Hessische und braun-

¹⁾ Pufendorfs Urteil über ihn S. 401 („Erat is alias ingenio placido, sed uti consilio ex se cappessendo impar, ita aliorum suggestionibus obnoxius, eoque et Gallis et Germanis parum aestimatus.“) ist zwar oberflächlich und einseitig, korrigiert aber doch etwas Le Laboureauxs Anhmrederei.

²⁾ Darüber die Berichte Ottos und Hermelings September 1640. Bei Deßen z. T. sehr ungenau, mit falscher Datierung und unter Weglassung wichtiger Abschnitte abgedruckt.

schweigische Trompeter sollten unter ganz nichtigen Vorwänden verdächtige Personen aus dem kaiserlichen Lager nach Kassel geleitet haben — von den kaiserlichen freigelassene braunschweigische Gefangene erzählten im Lager der Verbündeten, daß hohe Offiziere der kaiserlichen Armee geäußert hätten, das Heer Braunschweig-Lüneburgs werde bald wieder auf kaiserlicher Seite fechten — Gerüchte, die im Lager Glauben fanden und unter den braunschweigischen Hülfsvölkern Beunruhigung hervorriefen, da diese es zum großen Teil mit den Schweden hielten, sobald Meuterei im Falle eines Überganges zu den Kaiserlichen nicht ausgeschlossen schien.¹⁾ Man wußte ferner, daß Herzog August sich bei dem Kommandanten von Wolfenbüttel wegen der Truppenanwerbungen entschuldigt und sie als im Interesse des Kaisers geschehen hingestellt hatte. Auch von der Korrespondenz Herzog Georgs mit dem Erzherzog Leopold Wilhelm war man unterrichtet, wonach der Herzog die Handlungsweise des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit dem Bestreben, den fürstlichen Landen die Kriegslast fernzuhalten, entschuldigt hatte. Dazu kamen die Friedenssehnsucht verratenden Äußerungen der braunschweigischen Räte — Baner mochte in der That den Verdacht hegen,²⁾ daß man das schwedische Bündnis nur benutzen wolle, sein Land zu schützen, inzwischen aber beim Kaiser sich den Weg zum Frieden zu bahnen und dann den Verbündeten zur Seite zu schieben trachte.

Es wird später im Zusammenhange zu zeigen sein, wie allerdings das Wachsen der antischwedischen Strömung schon in dieser Zeit einsetzte, und auch der Leiter der braunschweigisch-lüneburgischen Politik dachte wohl einen Augenblick an die Möglichkeit eines Waffenstillstandes. Indessen lag darin keineswegs die Absicht eines Abschwenkens von der bisherigen Politik; Herzog Georg wenigstens hatte wohl kaum einen Separatwaffenstillstand für Braunschweig-Lüneburg und Hessen, vielmehr, wie die späteren Verhandlungen in Regensburg beweisen, einen allgemeinen im Auge. Sein Brief an den Erzherzog vom 11./21. August bewegte sich doch nur in dem Geleise der üblichen Versicherungen und entsprang neben der Rücksichtnahme auf die Wünsche der beiden anderen Herzöge dem Bestreben, sich nicht als Reichsfeind die Teilnahme am Regensburger Reichstage zu verschließen.

Berechtigter mochte das Mißtrauen erscheinen, das Baner in der so eng begrenzten Instruktion für Rikzing witterte. Er sah sich dadurch

¹⁾ Bericht Hermelings und Ottos 9./19. September. Von Decken IV, Nr. 352 dem Schreiben vom 10. September angehängt und ganz unvollständig wiedergegeben.

²⁾ Bufen Dorf S. 401.

in seinen Entschlüssen gehemmt, die auch jetzt noch in erster Linie auf Oberheffen gerichtet waren. Auch Alzing selbst empfand die Unklarheit seiner Instruktion höchst unangenehm; sein Unmut steigerte sich namentlich, seitdem kein Zweifel mehr darüber herrschen konnte, daß das Heer der Verbündeten demnächst aufbrechen würde, und er trotz wiederholter Anfragen von seinem Herzog keine Antwort erhielt, wie er sich denn in diesem Falle verhalten solle. Sein Groll richtete sich namentlich auch gegen die herzoglichen Räte — er habe keine Lust, äußerte er, sich nach einer Ordre zu richten, die die Gelehrten entworfen, lieber wolle er seinen Abschied nehmen. Es stimmte ihn nicht freundlicher, daß der Herzog ihm durch den hessischen Befehlshaber, Grafen von Eberstein, der mit ihm in Göttingen eine Unterredung gehabt hatte, mündlich seine weiteren Befehle zukommen ließ.

Man kann Alzing seinen Unmut kaum verdenken, denn er befand sich in der That in einer höchst peinlichen Lage, seitdem die Absichten der kaiserlichen Arme deutlicher hervortraten. Denn immer klarer zeigte es sich, daß man von kaiserlicher und liguitischer Seite auf diesem Punkte eine überlegene Truppenmacht zusammenführen wollte, um dann den entscheidenden Schlag zu führen. Hagfeld und Wahl, die sich im Bistum Paderborn vereinigt hatten, standen schon am 30. August/9. September bei Stadtbergen, und um dieselbe Zeit rückten Gonzaga und Geleen vom Main her heran und hatten am 3./13. September Gießen erreicht. Baner berechnete ihre Stärke auf 14 Regimenter — darmstädtische Gesandte, die um jene Zeit im Lager sich aufhielten und genauer unterrichtet sein mochten, wußten von 6—7000 Mann zu berichten. Man schätzte danach die Verstärkung, die von Norden und Süden her dem kaiserlichen Heere wurde, auf etwa 14000 Mann. Dadurch wurde nun das Verhältnis stark zu Ungunsten der Verbündeten verschoben — und es war jedenfalls notwendig, rasch sich zu entscheiden. Nun war man freilich über die Absichten des Gegners vorläufig noch völlig im unklaren. Widersprechende Gerüchte trugen dazu bei, diese Unklarheit zu erhöhen. So hatten Ueberläufer in den ersten Tagen des September berichtet, daß eine starke kaiserliche Heeresmacht die Fulda abwärts ziehe, und man glaubte schon damals Münden in Gefahr¹⁾. Dann wieder schienen aufgefangene Schreiben darauf hinzudeuten, daß die Kaiserlichen nur auf Gonzaga und Geleen warteten, um dann gegen Franken zu gehen. Man erkannte aber bald, daß hier nur ein Versuch der Kaiserlichen

1) Relation Hermelings und Ottos vom 31. August / 10. September.

vorklage, die Verbündeten über ihre Absichten zu täuschen; Klizing bemerkte ganz richtig,¹⁾ daß man schwerlich die Verstärkung von Säden an sich gezogen hätte, wenn man nach dorthin wieder abziehen wolle. Herzog Georg erschien als die nächste Gefahr²⁾, daß das Heer von drei Seiten gefaßt, entweder zur Schlacht gezwungen, deren Ausgang bei der Ueberlegenheit der Feinde mehr als zweifelhaft sein mußte, oder von der Zufuhr und von dem braunschweigischen Lande abgeschnitten werden würde. Nach seiner Ansicht mußten daher die Verbündeten, solange der Weg noch frei war, in nordöstlicher Richtung auf Diemel und Weser zurückgehen, wo sie gestützt auf die Festungen Kassel, Münden und Hörter — die beiden letzten mußten dann durch braunschweigische Truppen noch besser besetzt werden — die fürstlichen Lande bedecken und ihrerseits von dort sicher mit Lebensmitteln versehen werden konnten. Auch im Lager der Verbündeten zweifelte man ja nicht mehr daran, daß von der kaiserlichen Armee ein Schlag gegen das braunschweigische Land geführt werden sollte, nur glaubte man dort — wohl aus dem Umstande, daß Hatzfeld und Bahl gleichfalls auf Fritzlar rückten — daß Münden der am meisten gefährdete Ort sei. In der That waren ja die beiden Einfallstore entweder der Fulda entlang über Münden und dann das Leinetal abwärts oder dem Laufe der Diemel folgend, um dann entweder bei Holzmitden oder nördlich, dem Ostrande des Eggegebirges und dann dem Thale der Nethe folgend, bei Hörter den Übergang über die Weser zu erzwingen. Herzog Georgs Plan faßte anscheinend einen dieser beiden letzten Wege hauptsächlich ins Auge — indessen war man dann auch Münden nahe genug, um es noch rasch genug erreichen zu können. Es ist nun wohl hauptsächlich Klizing's Schuld, daß dieser Gedanke Herzog Georgs bei den Verbündeten nicht einmal in Erwägung gezogen wurde. Nicht nur seine Ueberzeugung, daß Münden hauptsächlich bedroht sei, mehr noch die Besorgnis, daß Baner, wenn des Herzogs Plan befolgt würde, die Gelegenheit benutzen möchte, sich in den braunschweigischen Landen festzusetzen, hielten ihn trotz der von Georg erhaltenen Weisung davon ab, dessen Plan der Generalität mitzuteilen.

Ja er riet dem Herzog, falls der Gesandte Baners etwa Vorschläge derart machen sollte, nicht darein zu willigen.³⁾ Er selbst suchte dann Baner zu bewegen, mit der Armee zwischen Kassel und Münden Aufstellung zu nehmen, doch wollte der Feldmarschall davon zunächst noch

1) Klizing an Herzog Georg 11./21. September.

2) Herzog Georg an Klizing 11./21. September.

3) Klizing an Herzog Georg 12./22. September.

nichts wissen, wollte vielmehr des Feindes Ausbruch abwarten; er erging sich sogar noch in ziemlich prahlerischen Versprechungen, er hoffe, falls der Feind nach der Weser zu ausbreche, ihm unterwegs noch einen tüchtigen Schlag zu versetzen. Dieser hatte jetzt seine gesamten Streitkräfte bei einander, am 11./21. September waren Gonzaga und Seleen eingetroffen, am 14./24. September¹⁾ auch Hatzfeld und Bahl. Erst als die Vereinigung dieser Streitkräfte schon nahe bevorstand, hatte sich Baner entschlossen, durch den Obersten Mortaigne sich mit Herzog Georg über die weiteren Maßnahmen zu verständigen, und ihm auch den so lange ersehnten Entwurf einer Kapitulation mitgegeben. Diese Übergangung ihrer Persönlichkeiten erhöhte übrigens die Mißstimmung der braunschweigischen Räte, sie hätten zum wenigsten gewünscht, daß einer von ihnen Mortaigne begleitet hätte. Sie wurden aber durch Klüging davon abgehalten, der seinerseits das bringende Bedürfnis nach persönlicher Unterredung mit Herzog Georg hatte, aber wegen der rasch aufeinander folgenden Ereignisse auch nicht mehr dazu kam. Auch die Unterredung zwischen Herzog Georg und Mortaigne verlief ziemlich ergebnislos²⁾ — der Herzog konnte nur bedauern, daß Baner ihm so spät erst Mitteilung zukommen lasse. Hinsichtlich der Kriegsoperationen war gerade in jenem Augenblick Bestimmtes kaum zu sagen — Georg sprach aber den Wunsch aus, daß man nicht ohne Not auf das rechte Ufer der Fulda und Weser gehe. Die von Mortaigne mitgebrachte Kapitulation genügte ihm auch jetzt noch nicht — indessen war nicht die Zeit, darauf weiter einzugehen. Des Herzogs Gedanken waren von anderen Dingen in Anspruch genommen; nach den verschiedensten Richtungen hin wurde seit Wochen seine Aufmerksamkeit gelenkt. Galt auch seine Haupt Sorge den Bewegungen der Armeen südlich seines Landes, so ließ er doch den Osten nicht außer Acht — die Nachricht von der Versammlung kursächsischer und kurbrandenburgischer Truppen um Leipzig erregte schon in den ersten Septembertagen seine Besorgnis,³⁾ die durch die über Celle gegen den 10./20. September zu ihm gelangende Mitteilung⁴⁾ von der Einnahme Wittstocks durch die Brandenburger und deren Streifen

1) So nach Pufendorf und Klügings Relation von diesem Tage; das Datum Theatrum Europaeum IV, 375 (20./30. September) ist danach zu berichtigen.

2) Resolution Herzog Georgs vom 15./25. September.

3) Herzog Georg an den Kommandanten von Halberstadt, Oberst Rüd 26. August / 5. September.

4) Christian von Bardeleben an Hofmarschall von Petersdorf. Lüneburg 6./16. September; am 10./20. September an Herzog Georg übersandt.

bis Wittenburg in Mecklenburg und die dadurch entstehende Unsicherheit der Elblinie erhöht wurde.

Von Lemgo aus begannen die Kaiserlichen die links der Weser liegenden braunschweigischen Ortschaften zu plündern und niederzubrennen¹⁾ — ein Vorgesmack, was dem Lande bei einem Einfall der feindlichen Armee bevorstehe. Vom Harz her kamen bringende Hülfegesuche aus Walkenried, das von streifenden Rotten übel zugerichtet war. Daneben blieb die Sorge, wie man die Weserlinie decken solle. Im wesentlichen hatte man dafür die neugeworbenen Völker zur Verfügung — namentlich Herzog August hatte durch solche Holzminden besetzt — Hörter hatte nur eine ganz schwache Garnison von wenig hundert Mann. Eine Verstärkung der regulären Truppen war wohl kaum mehr möglich; hatte man doch im August in Celle sogar den Plan entworfen, die Kompagnien zu Pferde auf 60 Köpfe zu reduzieren — ein Gedanke, der sicherlich in der Ratsstube ausgeheckt war und unbegreiflicher Weise sogar die Billigung Herzog Augusts fand.²⁾ Ob er Herzog Georg überhaupt vorgelegt wurde, läßt sich nicht erkennen — es war jedenfalls zunächst nicht weiter davon die Rede. Da aber die letzten Werbungen, die kaum vollendet waren, bei den Landständen, namentlich lüneburgischen Theils, schon auf so große Schwierigkeiten gestoßen waren, so war man auf das Aufgebot der Ritterschaft und vom Lande angewiesen. Klitzing riet daher dem Herzog schon am 11./21. September, das Landvolk zum Schutze Mündens aufzubieten.

Während man im Lager der Verbündeten noch immer die widersprechendsten Ansichten über die Pläne des Feindes hatte — man hielt selbst jetzt noch einen Abmarsch nach Oberhessen und Franken nicht für ganz ausgeschlossen, während man anderseits doch auch die Möglichkeit eines Vorgehens gegen Hörter ins Auge faßte, Münden jedoch für das wahrscheinlichste Ziel der Angriffe hielt — brachen die vereinigten kaiserlichen und liguistischen Truppen am 15./25. September auf und marschierten am Westabhange des Habichtswaldes in nördlicher Richtung über Wolfshagen nach Warburg. Es war ein Unglück, daß Baner gerade um diese Zeit durch seine Vermählung in Waldeck in Anspruch

¹⁾ Herzog Georg an die Kommandanten von Minden, Osnabrück, Hameln 2./12. September.

²⁾ Herzog Augustus an Herzog Friedrich 14./24. August. Man wäre versucht, einen Irrtum in der Datierung anzunehmen und das Aktenstück in das Jahr 1641 zu verlegen, wenn nicht Herzog Georg erwähnt würde, dessen Zustimmung zu diesem Vorschlage Herzog Friedrich erlangen soll.

genommen war, denn es fehlte dadurch in den entscheidenden Stunden an dem raschen Entschlusse. Auch nachdem der Feldmarschall zurückgekehrt war — das Hauptquartier war inzwischen nach Haus Walbed verlegt — kam zunächst keine rechte Klarheit in die Operationen der Verbündeten. Selbst jetzt war man sich über die Absichten des Feindes noch nicht klar. Es war ja freilich denkbar, daß der Feind die Nordrichtung zunächst nur einschlug, um den Gegner zu täuschen, und dann nördlich des Habichtswaldes mit einer Rechtschwenkung auf Münden ging — sobald aber der Feind Warburg erreicht hatte, konnte doch nur einer der Weserübergänge sein Ziel sein. Klitzing faßte zunächst beide Möglichkeiten ins Auge, kam aber nur zu einem halben Entschlusse. Anstatt, wie es zweifellos die Lage erforderte, sofort mit den gesamten braunschweigischen Hilfsvölkern zum Schutze des Landes aufzubrechen, ließ er zunächst nur das schwebische Dragonerregiment des Obersten Braun und zwei heffische Dragonerkompagnien auf Münden gehen, mit der Weisung, je nach dem Marsche des Feindes dieses zu halten oder sich nach Hörter zu werfen. Oberst Braun überzeugte sich dann anscheinend während des Marsches rasch von der Lage und erreichte Hörter noch rechtzeitig. Auch politisch war es ein Fehler Klitzings, hier fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, entsprach keinesfalls den Intentionen Herzog Georgs, der bis zuletzt darauf bedacht war, die fremden Truppen seinem Lande fern zu halten.

Die Verbündeten beschloßen inzwischen auf Kassel zu gehen und dort erst, wenn man Klarheit über die Ziele des Feindes habe, ihre weiteren Pläne zu fassen. Strategisch ist dieser Entschluß kaum zu rechtfertigen; von Kassel aus war man wohl in der Lage Münden zu bedecken, ging dagegen des Feindes Absicht auf die Weserpässe — und damit rechnete man doch auch schon damals — so waren diese von Kassel aus, sobald der Feind die Diemelinie besetzt hatte, nur noch auf dem ungleich weiteren Wege am rechten Fulda- und Weserufer zu erreichen, da beide Flüsse zahlreiche Windungen machen, das Bergland des Kaufunger-, Bram- und Sollingerwaldes aber größere Heeresmassen dazu zwingt, der Flußtäler sich zu bedienen. Es wäre daher durch die Kriegslage geboten gewesen, in möglichster Eile die Gesamtmasse der Kavallerie über Kassel und dann nordwärts in der von der Esse durchflossenen Senke zwischen Habichts- und Reinhardswald auf die Diemel vorgehen zu lassen, die man parallel mit den kaiserlichen Armeen marschierend, gleichzeitig mit diesen, aber der Weser näher zu erreichen hoffen konnte. Andererseits hätte man ihnen auf diese Weise, falls ihre

Abſicht auf Münden gerichtet war, auch dieſen Weg verlegt. Zum mindeſten aber hätte die Armee nicht, wie es geſchah, mehrere Tage bei Raſſel ſtill liegen dürfen, ſondern ſich um Münden konzentrieren müſſen; auch dann wäre es vielleicht noch möglich geweſen, das Unheil abzuwenden. Daß man jenen erſten Weg nicht einſchlug, obwohl Klizing wenigſtens wußte, daß er Herzog Georgs Anſichten entſprochen hätte, mag auf Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Verbündeten zurückzuführen ſein,¹⁾ vielleicht auch auf eine Unterſchätzung der Gefahr — daß man aber auch jene zweite Möglichkeit außer Acht ließ, mag aus politiſchen Rückſichten hervorgegangen ſein; man wollte vielleicht ohne Herzog Georgs Zuſtimmung deſſen Land nicht betreten. Dabei kann ja auch der von Le Laboureur ange deutete Gedanke mit eine Rolle geſpielt haben, daß man mit der Hülfeleiſtung zögern wollte, bis man von Herzog Georg ſelbſt gerufen wurde, um auf dieſe Weiſe ſeine Anſprüche auf Winterquartiere in braunſchweigischen Landen um ſo beſſer begründen zu können. Baner war demnach der Meinung, daß zunächſt Klizing mit den braunſchweigischen Hülfsruppen vorzurücken und den Schutz Mündens oder der Weſerlinie übernehmen ſolle. Dieſer brach denn auch mit der braunſchweigischen Kavallerie am 16./26. September von Waldeck in der Richtung gegen Münden auf, die Fußtruppen folgten. Inzwiſchen hatte Herzog Georg, der ſchon am 13./23. September von dem Kommandanten von Hörter benachrichtigt war, daß allem Anſcheine nach des Feindes Abſicht gegen dieſen Punkt gerichtet ſei, Pape und den Generalmajor Pithan nach Münden geſchickt, wo ſie mit Klizing zuſammentreffen und ſich dann gemeinſam nach Raſſel zu Baner begeben ſollten. Sie ſollten dem Feldmarſchall noch einmal den Plan des Herzogs betreffs der Aufſtellung des Heeres an der Diemel und, Weſer darlegen, auch jezt noch den Einmarſch fremder Truppen in die braunſchweigischen Lande möglichſt zu hindern ſuchen, falls es aber ſich nicht umgehen ließe, ſich von ihnen für ihren Marſch ganz enge Grenzen — möglichſte Beſchränkung auf das Weſerthal — zuſichern laſſen. Während die beiden Geſandten in Münden noch auf Klizing warteten, hatte dieſer ſich am 18./28. September von Landwehrhagen aus nach Raſſel zu Baner begeben, um ſich von ihm weiteren Befehl zu holen. Schon dieſer Umſtand iſt auffallend,

¹⁾ An der ſehr verwirrten und ungenauen Darſtellung Le Laboureaux, S. 229 (die dort behaupteten Unterredungen zwiſchen Baner und Guébriant können keinesfalls nach der Eroberung von Hörter ſtatgefunden haben), mag ſoviel richtig ſein, daß Baner und Guébriant ſich nicht gleich über den einzuschlagenden Weg einigen konnten; die Darſtellung im einzelnen iſt durchaus unglaubwürdig.

denn Klitzing hatte von dem Feldmarschall bereits die Weisung, über Münden auf Hörter vorzugehen, um am rechten Weserufer gegenüber diesem Orte die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Noch auffallender aber ist die Langsamkeit und Unentschlossenheit, die Klitzing in diesen entscheidenden Tagen zeigte. Auf das ganz unsichere Gerücht hin, daß Hörter schon vom Feinde besetzt sei, blieb er zwei Tage südlich des Solling an der Weser halten; er wagte, ungewiß, wo Baner stehe, keine selbständige Entscheidung zu treffen, so daß Herzog Georg ihn dringend mahnen mußte, energisch vorzugehen und selbständig zu handeln.¹⁾ Dem Umsicht, Tatkraft, Eile waren freilich jetzt geboten, wenn man den Feind nicht im Lande haben wollte. Allerdings, als Herzog Georg diese Zeilen an Klitzing schrieb, war das Unheil schon geschehen. Der Feind hatte ungehindert die Diemel bei Warburg überschritten und war von dort nordöstlich über Borgholz auf Beverungen an der Weser gegangen, das er am 18./28. September erreichte. Die Bewohner vermochten sich noch mit ihrem Vieh zu retten, aber dadurch wurde es den Amtleuten auch wieder sehr erschwert, das nötige Aufgebot zum Schutze des Stromes zusammenzubringen, der um so gefährdeter war, als ein sehr niedriger Wasserstand herrschte²⁾. Am gleichen Tage begann der Vortrab der feindlichen Armee den Angriff gegen Hörter. Der Ort war schlecht besetzt, die Besatzung bestand nur aus zwei Kompagnien unter Niclas Keller,³⁾ wozu dann die schwedischen und hessischen Dragoner unter Oberst Braun gekommen waren. Daß diese dem Ansturm der feindlichen Armee nicht lange würden stand halten können, war klar, aber sie waren auch nicht einmal in der Lage, den Übergang des Feindes über die Weser zu hindern — am 21. September/1. Oktober früh fiel ohne Widerstand das Haus Fürstenberg, oberhalb Hörter am rechten Weserufer gelegen, in des Feindes Hand.

Noch ehe Herzog Georg diese Unglücksbotschaft erhielt, hatte er die Erkenntnis gewonnen, daß es ihm nicht mehr möglich sei, die Weserlinie durch seine eigenen Völker zu schützen und daß er daher gezwungen sei, da nunmehr kein anderer Weg mehr blieb, die Verbündeten in sein Land

¹⁾ Herzog Georg an Klitzing 20./30. September. „Allermaßen Ihr dann in diesen und andern dergleichen Fällen nicht alles auf meine Spezialordre zu stellen, sondern dasjenige ungesäumt zur Hand zu nehmen habet, was ratio des Krieges erfordert.“

²⁾ Amtmann Boden an Herzog Georg 19./29. September.

³⁾ Die Angabe des Theatrum Europaeum IV, 375, daß Pitthan die Verteidigung Hörters geleitet habe, beruht auf Irrtum.

zu nehmen. Es war zweifellos für den Herzog eine schwere und bittere Stunde, als er mit seinen Räten diesen Beschluß faßte; die ganze Bitterkeit und Resignation spricht sich in dem *Botum* aus¹⁾, das hier seine Stelle finden mag. „Als der *casus summae necessitatis* anigo leider obhanden und es also beschaffen ist, daß wir entweder sterben, verderben und das Land verlieren oder aber uns nächst der göttlichen Allgewaltigen auch der Alliierten menschlichen Hülfe mit bedienen müssen, so haben *Juss. Ser.* als des Landesfürsten *Fr. Gn.* für sich resolvieret, es ist auch insgemein und zwar einhelliglich in pleno geschlossen, daß die sämtliche conjungierte Armeen auf *Huzar* [Hörter] und etwa Holzminden zugehen, alda den Übergang des Feindes äußerst verhindern und dargegen vornehmen sollen, was die *raison* des Krieges erfordert. Ob nun wohl die hieraus erfolgende Ruin männiglich für Augen stehet, so hat doch dieses und die *naturalis defensio* als *minus malum* elegieret werden müssen, und will auch soll man hierbei soviel immer möglich, daß die Armeen dennoch *certis legibus et conditionibus* gefasset werden und darüber nicht zu gehen versprechen müssen. Den *eventum*, daß sie solches halten werden, auch den *eventum* insgemein kann niemand praestieren, noch ist dazu jemand verbunden. Man muß denselben und dieses ganze *negotium* des grundgütigen Gottes Gnaden, Güte und Barmherzigkeit anheimstellen“.

Daß man sich darüber völlig klar war, daß man den einmal ins Land gerufenen Verbündeten sobald nicht wieder los werden würde, geht aus diesem *Botum* jedenfalls hervor, und der Stoßseufzer, den Klitzing in seinem Schreiben an Herzog Georg vom 18./28. September von sich gab, er wünsche Baner stehe bei Prag und die Weimartischen bei Eger, mag in Göttingen Widerhall gefunden haben. Jedenfalls wollte man versuchen, die Verbündeten möglichst auf die der Weser zunächst liegenden Kemter zu beschränken²⁾; wer diese Linie überschreite, solle von den Garnisonen wie von den Landleuten als Feind behandelt werden.

Inzwischen war Baner von Kassel aufgebrochen, hatte Minden am 20./30. September erreicht; hier mag er dann die auf dem *Botum* beruhende Aufforderung Herzog Georgs erhalten haben. Jedenfalls wurde nun der Beschluß gefaßt, in möglichster Eile nach der Weser zu marschieren, um die am meisten bedrohten Punkte zu sichern. Denn auch für die

¹⁾ Sept. 20./30.

²⁾ *Notul*, die Baner vorzulegen. Undatierter Entwurf, wohl am gleichen Tage mit dem *Botum* abgefaßt.

Verbündeten kam alles darauf an, daß der Feind nicht erst in das Land einbringe; jeder Tag feindlicher Besetzung verschlechterte für sie die Winterquartiere, ganz abgesehen davon, daß der Feind leichter an der Weser zurückzuhalten als über sie zurückzuwerfen war. Um rasch vorwärts zu kommen, ließ Baner die Reiterei bei Wixzenhausen über die Werra gehen, während die Fußtruppen den Fluß bei Münden auf einer Schiffsbrücke überschreiten sollten. Auch dabei gingen noch kostbar Stunden verloren, da der Kommandant sich weigerte, die Brücke ohne ausdrücklichen Befehl Herzog Georgs schlagen zu lassen, und erst durch Baners hier durchaus berechnete Drohungen zum Nachgeben gebracht wurde¹⁾. Während hier energisch gehandelt wurde, beging Klitzing eine Kopflosigkeit nach der andern. Selbst wenn er nicht mehr die Möglichkeit gehabt hätte, angesichts der feindlichen Armee die Weser zu überschreiten und sich nach Hörter zu werfen: er hätte doch mit seiner Kavallerie den Feind am Übergang über die Weser hindern können, sowie Herzog Georg es bestimmt von ihm erwartete. Aber zwei Stunden nachdem er dessen energische Ordre erhielt, war freilich Fürstenberg schon vom Feinde genommen, während Klitzing wenige Stunden davon bei Uslar am Solling stand. Während er für diese rasche Übergabe Worte heftigen Tadelns fand, entschuldigte er sich auch jetzt noch mit seinen geringen Streitkräften, da seine Infanterie nicht so rasch habe folgen können. Freilich, hätte er gewußt, daß Baner folge, so hätte er etwas wagen können. Aber schlimmer noch war es, daß er jetzt überhaupt die ganze Weserlinie preisgeben und sich auf die Verteidigung der Leinelinie beschränken wollte. Noch hielt sich Hörter, noch waren doch erst geringe Abteilungen des Feindes auf dem rechten Weserufer, aber ihn beherrschte der Gedanke, daß die gesamte ihm untergebene braunschweigische Streitmacht dem Untergange preisgegeben und damit das Land in der größten Gefahr sei, wenn er sich nicht auf die Leinelinie zurückziehe. „Weser ein paar hundert Dörfer ausgeplündert als ein ganzes Land verloren²⁾“, das war der Gedanke, aus dem heraus er glaubte handeln zu müssen. Von dieser Überzeugung befangen gab er Oberstleutnant Schlüter, der

¹⁾ Hermeling an Herzog Georg 20./80. Sept. Otto Otto an Herzog Georg 21. Sept./1. Oktober.

²⁾ Klitzing an Herzog Georg 21. Sept./1. Oktober. Uslar. Bei Dedens IV, Nr. 362 ein allerdings kürzeres Schreiben sehr ähnlichen Inhalts vom 20. Sept. aus Delsheim, das ich in den Akten nicht gefunden habe. Entweder liegt eine Flüchtigkeit Dedens vor, oder Klitzing hat — wie in diesen Tagen auch sonst — in der Aufregung Schreiben fast gleichen Inhalts an Herzog Georg geschickt.

ist seiner Infanterie erst wenige Stunden nördlich von Münden stand, scheinend unmittelbar unter dem Eindruck der Nachricht von der Einnahme Fürstenbergs, den Befehl auf Einbeck zu marschieren. Bei Barlosen an Bramwalde traf ihn dann mündliche Gegenordre, wahrscheinlich, weil Klitzing inzwischen Nachricht vom Ausbruche Daners erhalten hatte. Der ungewiß, ob er dieser durch den Aufwärter Klitzings ihm überbrachten Nachricht trauen dürfe, setzte Schlüter seinen Marsch auf Einbeck fort¹⁾. So verzettelten sich in diesem wichtigen Augenblicke durch Klitzings Schuld die braunschweigischen Streitkräfte, so daß nunmehr allerdings nur noch die Verbündeten Hilfe bringen konnten. Denn schon rohte auch an anderen Punkten Einbruch des Feindes. Bei Holzminden hatten die Kaiserlichen am 19./29. September die gesamte, wie bemerkt ist ausschließlich aus Neugeworbenen bestehende Besatzung Herzog Augusts²⁾ an demselben Tage, wo sie Fürstenberg überrumpelten, verdrängt, waren von dort landeinwärts gestreift und hatten hier auch Bevern eingenommen. Und schon gingen sie daran, an verschiedenen Punkten Schiffsbrücken zu bauen. Jetzt konnte Herzog Georg Klitzing auch nur noch raten, Damer zu erwarten, allein nicht mehr zu weit vorzugehen.³⁾ Klitzing zog sich denn auch nur von Uslar an die Weser nach Bodenselde; hier begegneten ihm der Kommandant von Hörter und Oberst Braun, die ihm mitteilten, daß sie den Ort nicht länger halten können. Nicht einmal der mit dem Feinde gemachte Accord freien Abzuges mit den Truppen war ihnen gehalten — man hatte ihnen die Truppen abgenommen, nur sie selbst ziehen lassen.⁴⁾ Die schwache Besatzung hatte in der That alles geleistet, was in dem schlecht besetzten Orte möglich war. Vom 28. September bis zum 2. Oktober hatten sie sich gegen die große Übermacht gehalten. Ihr tapferer Widerstand hatte dazu beigetragen, daß die Hauptmacht des Feindes noch auf dem linken Weserufer stand; daneben hatte sich freilich bei diesem das Fehlen des nötigen Brückenmaterials empfindlich bemerkbar gemacht. Damer war jedenfalls schwerlich berechtigt, dem Obersten Braun, wie er es in Gegenwart der braunschweigischen Räte tat, so heftige Vorwürfe zu machen; der Feldmarschall war allerdings wohl mehr über den Verlust der Truppen

¹⁾ Schlüter an Herzog Georg 20./30. Sept.

²⁾ Nach Elster, Gesch. der stehenden Truppen I, 61 hatte Herzog August am 17. Sept. 8 Komp. zu Fuß und 2 zu Pferde nach Holzminden beordert; davon war eine Kompagnie nach Fürstenberg und Bevern.

³⁾ Herzog Georg an Klitzing 21. Sept./1. Okt.

⁴⁾ Nach dem Berichte Ottos an Herzog Georg 22. Sept./2. Okt.

als über den des festen Plazes erregt, aber auch daran trug der Oberst kaum eine Schuld. Auch die braunschweigischen Räte hatten über Baner zu klagen; es war ein Vorgeschnack von dem, was kommen würde, wenn er sich weigerte, die ihm vorgelegte Klausel über die von seiner Armee innezuhaltenbe Marschrouten zu unterschreiben: er wollte sich die Winterquartiere nach eignen Gutdünken wählen. Der Augenblick war auch wenig danach angetan, mit Baner zu verhandeln, wo es zu handeln galt. In Eilmärschen rückte dieser nordwärts, schon am 23. September/3. Oktober konnte er von Fürstenberg aus dem Herzog Georg berichten, daß er den Feind — hauptsächlich Kroaten — über die Weser zurückgetrieben habe, so daß die fürstlichen Lande von der feindlichen Invasión glücklich befreit seien. Der Herzog mochte wohl froh sein, daß so diese Gefahr noch glücklich beseitigt war, aber das bittere Gefühl mußte ihn auch beschleichen, daß alle Opfer, die er wie die beiden andern Herzöge seit dem Frühjahr gebracht hatten, vergeblich gewesen waren. Umsonst die zweimalige Hülfsendung bedeutender Truppenmengen; umsonst die ungeheueren Aufwendungen an Proviant und Munition¹⁾, womit man durch Monate auch die Verbündeten versorgt hatte: was man dadurch hatte vermeiden wollen, war fehlgeschlagen; immer näher hatte sich der Kriegsschauplatz den braunschweigischen Landen gezogen und ihn schließlich noch berührt. Und daß man nicht den Feind mitten im Lande hatte, verbannte man nicht eignen Kraft, sondern dem Eingreifen der Verbündeten, denen man zum Dank dafür die Winterquartiere gewähren mußte — man wußte, welche Summe von Elend und welche Kosten das für das Land bedeuten würde. In der That, es läßt sich nicht leugnen: Herzog Georgs Politik hatte eine völlige Niederlage erfahren. Und doch wird man nicht sagen können, daß diese Politik an und für sich verkehrt gewesen sei. Nicht nur die Zweideutigkeit der kaiserlichen Politik in den das Privatinteresse der Herzöge berührenden Fragen zwang Braunschweig-Lüneburg zum erneuten Anschluß an Schweden, sondern auch die einfache Erwägung, daß ein völliges Übersichwenken zur kaiserlichen Seite, wie es von dort gefordert wurde, mit Bestimmtheit den Kriegsschauplatz oder zum mindesten eine der kriegsführenden Parteien in die Braunschweiger Lande führen würde. Verkehrt war nicht der Gedanke, verkehrt war nur die Ausführung, die

¹⁾ Nach einer Abrechnung 2./12. Okt. 1640 waren für die alliierten Armeen geliefert worden 646621 Pfund Brot, 1169 Malter Mehl, 588 Malter Korn; mit Ausnahme von 18040 Pfund Brot, die die Hessen gestellt hatten, war alles von den Proviantmeistern in Göttingen und Münden geliefert.

fast immer auf halbem Wege stehen blieb. Entweder man unterstützte Schweden, dann aber auch rasch und ausgiebig, oder man behielt seine gesamten Streitkräfte zum Schutze des Landes zusammen. So schwankte man zwischen beiden Wegen hin und her, kam beidemale mit der schließlich doch gewährten Hilfe zu spät und verpuffte sie dadurch nutzlos. Der Einfall des Feindes hätte dann wenigstens dem Lande erspart bleiben können, wenn man statt der zu spät nach Hessen entsandten Truppen diese im Lande und an der Weser behalten hätte. Zweifellos trifft Herzog Georg nur zu einem geringen Teile die Schuld an diesem unheilvollen Schwanken, obwohl wir das auch auf ihm persönlich lastende Gefühl der Verantwortung, das gerade in wichtigen Augenblicken seine Entschlußfähigkeit lähmte, nicht ausschalten dürfen. Schlimmer aber waren doch die dieser ganzen Politikal entgegengesetzten Strömungen im sächsischen Hause, das Streben, es mit dem Kaiser nicht zu verderben, sich, wie Herzog August es einmal ausdrückte, „die Gnadenüre nicht zu verschließen.“ Denn um dem Beschönigungssystem, zu dem man aus diesem Grunde dem Kaiser gegenüber gezwungen wurde, wenigstens etwas festen Boden zu geben, verzögerte man die Hülfesendung so lange wie möglich und war stets ängstlich darauf bedacht, sie nicht als unter dem Oberbefehl Baners stehend gelten zu lassen. Deswegen auch stets die Weigerung, sie etwa zum Angriff gegen das Gebiet der Gegenpartei vorgehen zu lassen. Denn die Braunschweiger Lande waren darum von ihren Truppen nicht mehr entblößt, wenn sie statt in Thüringen oder Hessen in Böhmen oder Franken gestanden hätten. Freilich hätte man dadurch endgültig mit dem Neutralitätsgedanken gebrochen. Und eben dazu konnte sich selbst Herzog Georg damals noch nicht entschließen. Deswegen war er auch dafür, daß die braunschweigischen Gesandten ihre Bemühungen in Nürnberg und später in Regensburg fortsetzten, selbst zu einer Zeit, wo er sich unmittelbaren Nutzen nicht davon versprach.

Kapitel V.

Das Ende des Nürnberger Kurfürstentages.

Der Reichstag zu Regensburg bis zur Abreise des Lampadius.¹⁾

Für die braunschweigischen Gesandten in Nürnberg hatte seit dem Bekanntwerden der Vereinigung in Thüringen eine unerquickliche Zeit begonnen. Von allen Seiten mit Fragen bestürmt, mit Vorwürfen überschüttet über Ereignisse, über die sie genau soviel wußten wie die, die an sie deswegen herantraten, konnten sie, nachdem das Anzweifeln der einlaufenden Nachrichten nicht mehr möglich war, nur mit allgemein gehaltenen Redewendungen antworten. Auch ehe sie von ihren Fürsten über diese Angelegenheit Nachricht und Anweisung erhielten, gaben sie ihre Antworten doch ganz in deren Sinne, wenn sie immer wieder betonten, die auch ihnen überraschend gekommenen Entschlüsse ihrer Herzöge könnten nur aus der Notwendigkeit der Verteidigung hervorgegangen sein. Denn überraschend war ihnen ja in der That dieser folgenschwere Beschluß des Hauses Braunschweig-Lüneburg gewesen; nichts in ihrer Instruktion, nichts in der, wie wir sahen, allerdings spärlichen Korrespondenz konnte ihnen auch nur eine Vermutung dessen, was inzwischen in der Heimat geschah, nahe bringen. Seinen Unmut darüber verhehlte Lampadius nicht;²⁾ schwerer aber ist es zu entscheiden, wie er über die Richtung, die die braunschweigische Politik damit einschlug, dachte. Wohl klingt in seinen Relationen in der nächsten Zeit hin und wieder ein Ton der Unlust und der Verdrossenheit an; die Zwecklosigkeit des kostspieligen Aufenthalts wird mehr als einmal betont, aber sonst findet sich nicht ein Wort des Tadeln oder der Kritik über das Geschehene, und es wäre gewagt, aus jener Stimmung allein Rückschlüsse auf die Beurteilung der braunschweigischen Politik durch Lampadius zu machen. Bergegenwärtigen wir

¹⁾ Akten und Literatur für den Kurfürstentag im wesentlichen wie Kapitel 2. Für den Reichstag zu Regensburg s. unten.

²⁾ Lampadius an die sachsenbergische Regierung. 22. Mai/1. Juni.

uns aber, daß es zunächst den Anschein gewann, als ob die von ihm bislang betriebene Politik, die Braunschweig-Lüneburg eine einflussreiche Stellung bei den Reichstags- und künftigen Friedensverhandlungen sichern und deren Herzögen so auch für ihre Privatanliegenheiten günstigen Boden schaffen sollte, dadurch völlig unmöglich gemacht würde, so werden wir doch nicht irregehen, wenn wir aus jenen mehr äußerlichen Anzeichen auf eine tiefere Mißstimmung über die Schwenkung in der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg schließen.

Zunächst freilich übersah Lampadius die neue Lage doch nicht völlig. Eine Zeit lang schien es ihm noch möglich, daß die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz in Thüringen keinen größeren Einfluß auf die Verfolgung der von ihm angeknüpften Verhandlungen haben würde. Noch am 23. Mai/2. Juni berichtete er Herzog Georg, daß er die Zustellung des Reichstagsauschreibens für die braunschweigischen Fürsten in den nächsten Tagen erwarte; und als die Konjunktion dann völlig offenkundig war, versicherte der kurmainzische Gesandte ihm doch,¹⁾ daß die Kurfürsten auch jetzt noch die Vermittlung in der hildesheimischen Sache weiterführen wollten, wenn nur endlich von braunschweigischer Seite Vollmacht und weitere Instruktion einträfen. So verfolgte er denn auch seine Pläne hinsichtlich der Zuziehung der Krone Schweden zu den Reichstagsverhandlungen weiter. Da es schon damals sicher erschien, daß sie von dem Kaiser wie von den Kurfürsten nicht zum Erscheinen aufgefordert werden würde, riet er Herzog Georg, die Vermittlung des Königs von Dänemark in dieser Angelegenheit in Bewegung zu setzen. Er ahnte damals noch nicht, daß er, der hier einer auswärtigen Macht die Teilnahme an der Reichsversammlung verschaffen wollte, selbst bald den Kampf um die Zulassung des eigenen Fürstenhauses führen mußte. Denn der Eindruck, den die Vorgänge in Thüringen auf die gesamte politische Welt machte, war denn doch sehr viel tiefer, als Lampadius aus dem Verhalten der kurfürstlichen Gesandten in Nürnberg schließen konnte. Gerade der König von Dänemark war einer der ersten, der dem Kaiser sein unverhohlenes Mißfallen über die Wege, die Herzog Georgs Politik eingeschlagen hatte, kundgab.²⁾ Er hatte denn auch die Genugtuung, daß Ferdinand III. ihn

¹⁾ Lampadius an Herzog Georg 5./15. Juni. Die Bemerkung v. Brodhaus S. 213, daß nach dem Bekanntwerden der Konjunktion am 21./31. Mai „jeder offizielle und private Verkehr“ mit den braunschw. Abgeordneten geruht habe, ist also irrig; der private Verkehr hat überhaupt keine Unterbrechung erlitten, auch der offizielle wohl nur kurze Zeit.

²⁾ Christian IV. an Ferdinand III. 4./14. Juni. Gebr. Sondorp IV, 834. Antwort des Kaisers 16. Juli (n. St.).

von jeglicher Schuld an diesem Ereignis freisprach. Möchte der König selbst glauben, durch sein Entschuldigungs Schreiben seine Pflicht in dieser ihm höchst lästigen Angelegenheit erfüllt zu haben, so war ihm doch von anderer Seite eine Rolle zugebacht, in der er seine Gefinnungen auch betätigen sollte. Es war Kurfürst Johann Georg, der erfüllt von bitterem Unmut und zugleich von tiefer Sorge den König zur Einwirkung auf die braunschweiger Herzöge zu bewegen suchte.¹⁾ Er glaube nicht daran, schrieb er, daß die Herzöge von Braunschweig nur zur Verteidigung ihrer Lande sich mit den Schweden vereinigt hätten. Nun fürchte er zwar nicht, daß „die gerechten kaiserlichen Defensionswaffen“ durch die Handlungsweise der Braunschweiger eine völlige Niederlage erleiden würden, doch sehe man auch hieraus wieder, daß Religion und Freiheit für die auswärtigen Kronen nur die Vorwände seien, um alle Länder an der Ost- und Nordsee vom Reiche abzuziehen und dann schließlich dieses ganz unter ihre Gewalt zu bringen. Sehr wichtig wäre es für ihn, zu wissen, ob nur einer der Braunschweiger Herzöge — gemeint ist natürlich Georg — oder alle drei dem Feinde sich angeschlossen hätten. Auch möchte er gern die Gründe erfahren, die zu diesem Schritte Veranlassung gegeben hätten. Die von den Herzögen selbst angeführten: der vorjährige Kreis schluß der niedersächsischen Stände und die Zurückhaltung Wolfenbüttels, erschienen ihm hinfällig. Die Herzöge hätten es durch ihre zweideutige Haltung selbst verschuldet, daß der Kaiser nicht wagen könne, ihnen Wolfenbüttel zurückzugeben. Welche Gründe aber auch die Herzöge getrieben haben möchten, so hätte das Kurfürstentolleg in Nürnberg doch beschlossen, ihr Verhalten beim Kaiser zu entschuldigen und ihn zu bitten, den Herzögen von Braunschweig zuzusichern, daß sie und ihre Lande von ihm keine Feindseligkeiten zu befahren hätten, wenn sie sich vom Feinde gänzlich trennen und ihm fernerhin keinen Vorschub leisten wollten. In der That ging das hier erwähnte Schreiben in jenen Tagen von Nürnberg an den Kaiser ab, auch hier wurde die Vermittlung Dänemarks vorgeschlagen;²⁾ auch der Kurfürst von Sachsen wandte sich in dieser Angelegenheit an den Kaiser.

¹⁾ Schreiben an Herzog Friedrich von Holstein 15./25. Juni. Gebr. Sondorp IV, 895 f. Der Kurfürst hatte in gleichem Sinne an den König von Dänemark geschrieben, da er aber dessen Aufenthalt nicht kannte und Verzögerung fürchtete, bat er auch Herzog Friedrich um Vermittlung.

²⁾ Nach Koch, Geschichte des Deutschen Reiches unter Ferdinand III. I, 195 am 16. Juni (neuen Datums), vergl. Brodhauß S. 215. Schreiben des Kurfürsten von Sachsen vom 10. Juli (neuen Stils?).

In Wien war man zunächst gesonnen, scharf gegen Braunschweig-Lüneburg vorzugehen. Die Berufung zum Reichstage, die angeblich Gebhard schon mit nach Nürnberg gebracht hatte, wurde den braunschweigischen Gesandten nicht ausgehändigt, und auf das Schreiben der Herzöge vom 25. Mai erfolgte von Regensburg aus, wo der Kaiser seit Ende Mai weilte, am 1./11. Juni eine sehr energische Antwort¹⁾. Zurückziehung ihrer Truppen von den Schweden wurde gefordert; die Herzöge erinnerte der Kaiser an ihre Pflicht und an ihre zu Prag ihm gegebenen Versprechungen. Auch an die Stände des niederländischen Kreises wandte sich der Kaiser und ermahnte sie, sich von Braunschweig-Lüneburg nicht zum Abfall verführen zu lassen,²⁾ ja sogar auf die braunschweigischen Landstände suchte er einzuwirken, wie auch sein Bruder Leopold Wilhelm den Kurfürstentag zu einem ähnlichen Vorgehen — allerdings vergeblich — zu bewegen gesucht hatte.³⁾

Der Umstand indessen, daß gerade von Bayern die Anregung ausgegangen war, den Braunschweigern goldene Brücken zu bauen, blieb doch auch am kaiserlichen Hofe nicht ohne Wirkung. Nach anfänglichem Ausweichen gab der Kaiser am 10./20. Juni tatsächlich die von den kurfürstlichen Gesandten erbetene Erklärung zu Gunsten Braunschweig-Lüneburgs und Hessens ab; Kopien dieser Erklärung wurden drei Tage später an die beteiligten Mächte⁴⁾ und auch an Christian von Dänemark gesandt. Dieser hatte,⁵⁾ nachdem das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen ihn erreicht hatte, sofort an Herzog Georg geschrieben und glaubte aus dessen darauf erfolgter Verantwortung schließen zu können, daß er „bald eine andere Resolution fassen dürfte“, sein Schreiben also

¹⁾ Nach Koch I, 198. Ich habe das Schreiben in den Akten nicht gefunden.

²⁾ Kopie dieses Schreibens vom 6./16. Juli übersandte der Herzog von Mecklenburg am 14./24. August dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und äußerte sich dabei selbst sehr kühl über die ihm von den Herzögen zugegangene Verteidigung der geschehenen Konjunktion.

³⁾ Brodhous S. 215. Die kurfürstl. Gesandten lehnten das Ansinnen des Erzherzogs ab, weil sie nicht die Rebellion der Untertanen begünstigen wollten; Koch a. a. O. hält dagegen bezeichnenderweise das Vorgehen des Kaisers für durchaus gerechtfertigt.

⁴⁾ Um dieses Schreiben handelte es sich jedenfalls, als der kurmainzische Gesandte am 12./22. Juni Sampadius zur Besprechung auffordern ließ. Dieser wollte aber über den Inhalt in seiner Relation nicht berichten; schob es vielmehr auf mündlichen Bericht.

⁵⁾ Bentz an Graf Sturz 13./23. Juli. Dazu stimmt nicht die Angabe von Koch a. a. O., daß Christian von Dänemark sich geweigert habe, die Vermittlung zu übernehmen.

nicht ohne Wirkung gewesen sei. An eine Berufung der Braunschweiger oder Hessen zum Reichstage dachte man aber auch jetzt am kaiserlichen Hofe natürlich nicht.

Inzwischen hatte aber auch Lampadius die Wirkungen der veränderten Politik seines Fürsten erfahren müssen. Wenn er anfangs nur gemeint hatte, daß gerade jetzt die Zeit nicht günstig sei, wegen Wolfenbüttel zu verhandeln, so wurde es ihm ein paar Wochen später nun doch klar, daß auch in der Hildesheimer Angelegenheit nichts mehr zu machen sei; „die hildesheimische Sache, Wolfenbüttel und die vorgangene conjunctiones hängen tgo aneinander“, schrieb er am 9./19. Juni. Dagegen hoffte er noch länger auf die Berufung zum Reichstage, obwohl das allgemeine Ausschreiben schon am 16./26. Mai erfolgt war; erst am 20./30. Juni teilte er Herzog Georg seine Befürchtung mit, daß es auch damit wegen der Konjunktion große Schwierigkeiten haben würde.

So war in der That die eigentliche geschäftliche Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten lahm gelegt. Wenn aber aus diesem Grunde schon sehr halb nach dem Bekanntwerden der Konjunktion in den Gesandten der Gedanke aufgetaucht war, sämtlich die Heimreise anzutreten, so ließ man doch diesen Gedanken, der übrigens auch nicht die Billigung der Herzöge fand, fallen, zumal auch die kurbrandenburgischen und kurfürstlichen Gesandten Lampadius zum Bleiben rieten. In der That wäre es ein großer Fehler gewesen, wenn in dieser kritischen Zeit kein Beobachter auf dem Posten gewesen wäre. So blieb denn Lampadius, während die drei andern am 30. Juni/10. Juli die Heimreise antraten.¹⁾ Bohn war am 11./21. Juli wieder in Braunschweig;²⁾ vier Tage später trafen Langenbeck und Behr, die vorher wohl Herzog Georg in Hildesheim Bericht erstattet hatten, wieder in Celle ein.³⁾ Es war sehr notwendig, daß man aus den mündlichen Berichten hier einmal gründlich über die politische Lage sich informieren ließ. Denn gerade in jenen Wochen gelangten bei der Unsicherheit aller Wege die gegenseitigen Korrespondenzen meist mit großen Verspätungen in die Hände der Adressaten. So erschien es Herzog Georg noch am 4./14. Juni genügend, wenn er zur Information seines Gesandten das Gesamtschreiben des fürstlichen Hauses

¹⁾ Nach dem Wunsch der Herzöge hätten wenigstens zwei Gesandte dort bleiben sollen, ihre Befehle trafen aber zu spät in Nürnberg ein.

²⁾ Herzog August an Herzog Georg 11./21. Juli. Bei Dedek IV, Nr. 344 fälschlich vom 11. August datiert.

³⁾ Th. Grote, Tagebuch. Vaterländ. Archiv 1884 S. 347.

an den Kaiser vom 12. April¹⁾ und die Verhandlungen mit Erzherzog Leopold Wilhelm aus den folgenden Wochen übersende. Wenn er Lampadius zu gleicher Zeit aufforderte, sich zu bemühen, daß das Kurfürstenkolleg endlich die in Aussicht gestellten Vorschläge in der Hildesheimer Angelegenheit eröffnen möchte, und ihm in Aussicht stellte, ihm Befehl über Abreise oder ferneres Bleiben zukommen zu lassen, sobald er das Ausschreiben zum Reichstage erhalten habe, so erkennen wir daraus, daß auch ihm damals der Gedanke noch nicht kam, daß seine militärischen Maßnahmen eine stärkere Einwirkung auf seine diplomatischen Beziehungen haben würden. So setzte er denn auch seine Bemühungen fort, der Krone Schweden durch Dänemarks Vermittlung Zutritt zum Regensburger Reichstage zu verschaffen, mußte dabei allerdings erfahren, daß die Schweden dieser Vermittlung ziemliches Mißtrauen entgegenbrachten.²⁾ Dagegen hielt er es noch wenige Tage zuvor³⁾ für möglich, daß Lampadius auf das Kurfürstenkolleg dahin wirken könne, daß die Kronen Frankreich und Schweden von diesem „freund- und bescheidenlich ersucht würden, ihre Gesandten zu den Friedenstraktaten nach Nürnberg abzuordnen“; er habe bestimmte Nachricht, daß sie dieser Aufforderung folgen würden.

Auch die am 12./22. Juni verfaßte Instruktion des Gesamthauses atmete denselben Geist der Zuversicht. Zunächst hatte man beschlossen, den Gesandten die Last der Verteidigung der von Braunschweig-Lüneburg getanen Schritte von den Schultern zu nehmen, indem man gleichlautende Schreiben an den Kaiser, das Kurfürstenkolleg, Erzherzog Leopold Wilhelm und sämtliche Stände des Reiches absandte, die die geschehene Vereinigung im wesentlichen mit den früheren Gründen und namentlich unter Hinweis darauf entschuldigen sollten, daß die 1639 abgeschlagene Neutralität eine der Hauptursachen sei, daß es soweit gekommen⁴⁾. Die Gesandten empfingen Anweisung, sich zu stellen, als ob ihnen der Inhalt dieser Schreiben unbekannt sei; da man weder Zeit noch Möglichkeit hatte, sie über die Vorgänge genügend zu informieren und auf dem laufenden zu erhalten, wählte man diesen Weg, um sie der peinlichen Lage zu überheben, über diese Vorgänge Rede und Antwort zu stehen.

¹⁾ Vergl. Kap. III S. 69.

²⁾ Herzog Georg an Lampadius 30. Juni/10. Juli.

³⁾ Ders. an dens. 25. Juni/5. Juli.

⁴⁾ Den Gesandten wurden gedruckte Kopien dieser Schreiben vom 12./22. Juni mitgesandt. Bei Londorp IV, 815 ist dies Schreiben vom 21. Juni datiert. Dasselbst (S. 830) auch ein Schreiben des Herzogs an Leopold Wilhelm vom 23. Juni ohne wesentlich neue Gesichtspunkte.

Des weiteren aber beschäftigte sich die Instruktion hauptsächlich mit dem künftigen Reichstage. Hier hielt man allerdings eine öffentliche Verteidigung der geschehenen Konjunktion vor den versammelten Ständen für notwendig, für die man das nötige Material den Gesandten alsdann zusenden wollte. Schwer verständlich ist freilich, wie man glauben konnte, daß die Gesandten jetzt noch einen Einfluß darauf ausüben könnten, daß der Reichstag nicht in Regensburg abgehalten würde. Auch für die auf dem Reichstage zu befolgende Politik wurden ihnen schon bestimmte Direktiven gegeben: der Prager Friede ist nicht als Norm anzusehen, in Kriegs- und Friedensangelegenheiten darf die Majorität nicht ausschlaggebend sein, da sonst die Evangelischen zweifellos überstimmt werden würden; es ist zu vermeiden, daß die fremden Kronen als Reichsfeinde bezeichnet werden. Die Restitution von Wolfenbüttel ist eifrig zu betreiben, die Hildesheimer Angelegenheit aber gehört nicht vor den Reichstag, sie ist auf dem Wege des Rechts vor unparteiischen Richtern zu erledigen. Das Ganze jedenfalls ein Programm, das nur im Gegensatz zu dem Kaiser und den ihm verbündeten Ständen durchzuführen war. Auch diese Instruktion also setzte die Teilnahme Braunschweig-Lüneburgs am Reichstage als sicher voraus, und erst etwa drei Wochen später, als die benachbarten Stände längst zum Reichstage berufen waren, wurde man bedenklich.¹⁾

Noch ehe diese Instruktion in Lampadius Händen war, hatte der Nürnberger Kurfürstentag sein Ende gefunden. Es scheint nicht, daß Lampadius auf die letzten Beratungen über die Amnestie²⁾ im Juni noch Einfluß gehabt hat, sofern man nicht annehmen will, daß der dänische Gesandte, den er selbst als einen gewandten Diplomaten rühmte, seiner Anregung folgte, als er diese Angelegenheit wieder in Fluß brachte, freilich ohne damit eine Lösung dieser Frage herbeizuführen. Das Ergebnis des Kurfürstentages, der am 27. Juni/7. Juli seine Sitzungen schloß, war auch sonst ziemlich bescheiden; in allen Hauptpunkten: Amnestie, Friedensverhandlungen, Separatverhandlungen des Kaisers mit Schweden kam man über Anregungen doch nicht hinaus, und das eigentliche Hauptergebnis: die Berufung des Reichstages war nicht aus der Initiative des Kurfürstentages hervorgegangen. Auch Lampadius konnte schwerlich ein Gefühl der Genugtuung empfinden, wenn er auf seine Tätigkeit zurückblickte. Persönlich freilich durfte er wohl stolz sein auf die Bedeutung, die man von Freund und Feind ihm beimaß. Aber

¹⁾ Herzog Georg an Lampadius 1./11. Juli.

²⁾ Brodhäus S. 246 ff.

trotzdem war, was er erreicht hatte, gering. Weber war es ihm gelungen, über die von ihm ausgehende Idee einer Zuziehung Schwedens zu dem Reichstage einen Beschluß des Kurfürstenkollegs herbeizuführen, noch auch hatte er hinsichtlich der Privatanliegen des Hauses Braunschweig-Lüneburg Positives erreicht; selbst die Vermittelung des Kurfürstenkollegs in der Hilbesheimer Angelegenheit war nicht über die ersten Formalitäten hinausgekommen. Indessen hätte sich Lampadius darüber wohl trösten mögen, da ja, seitdem die Berufung des Reichstages fest stand, klar war, daß hier die Hauptschlacht geschlagen werden würde. Schon sammelten sich zu diesem Kampfe die Streiter in Regensburg, und Lampadius war bereit, sich in ihre Reihen zu stellen — da brach die Brücke, auf die er schon den Fuß gestellt hatte, zusammen, und er schien gezwungen, müßig dem Kampfe zuzusehen, wenn es ihm nicht gelang, die Brücke wiederherzustellen, ehe der Kampf sich entschied; sonst blieb ihm nur übrig zu versuchen, vom jenseitigen Ufer seine Geschosse unter die Streiter zu senden.

Einen Augenblick trat an Lampadius die Versuchung heran, den Sprung über den Fluß auch ohne Brücke zu wagen, denn die kurfürstlichen Gesandten redeten ihm in der That zu, mit ihnen nach Regensburg zu reisen¹⁾. Indessen erschien es ihm doch bedenklich, ohne Befehl und Instruktion von seiten seines Herrn, ohne Berufung von seiten des Kaisers sich dorthin zu begeben; er fürchtete dadurch in eine schiefe Lage zu kommen und doch nichts ausrichten zu können. Seine Bedenklichkeit ging in diesem Falle aber doch wohl etwas zu weit, zumal der Kaiser ihm einen Paß hatte ausstellen lassen²⁾. So blieb denn Lampadius, als am 9./19. Juli die kaiserlichen und die kurfürstlichen Gesandten abreisten, allein in Nürnberg zurück; nur die kursächsischen Gesandten wurden durch Geldverlegenheit dort noch einige Zeit festgehalten. Ihnen allein konnte er denn auch vorläufig den ihm vom Herzog Georg erteilten Auftrag wegen Schwedens und Frankreichs unterbreiten.³⁾ Die kursächsischen Gesandten zeigten sich auch entgegenkommend, glaubten sogar die Unterstützung Bayerns und Brandenburgs zu diesem Plane in Aussicht stellen zu können. Es sei viel besser, meinten sie, wenn mit den Kronen gemeinsam zu Nürnberg als getrennt zu Lübeck und Köln ver-

1) In dem Briefe an Herzog Georg vom 4./14. Juli erwähnt.

2) Die kurfürstl. Gesandten hatten dies Lampadius mitgeteilt, doch ist kaum anzunehmen, daß damit das offizielle freie Geleit gemeint ist; dagegen spricht der weitere Verlauf. Lampadius würde lediglich als Privatperson dorthin sich haben begeben können.

3) Lampadius an Herzog Georg 11./21. Juli.

handelt würde. Das ermutigte Lampadius, während er sämtlichen kurfürstlichen Gesandten den ihm vom Herzog Georg gewordenen Auftrag mitteilte, sich an den kurbrandenburgischen Vertreter noch besonders zu wenden, ihm die Bedeutung der Sache und deren Beobachtung auf dem Reichstage ans Herz zu legen.¹⁾

Wenn nun für Lampadius Wochen vergingen, in denen er nur aus der Ferne an der Entwicklung der Dinge teilnehmen konnte, so mochte er sich zunächst damit trösten, daß er bei der Langsamkeit, mit der die Gesandten der Mächte in Regensburg eintrafen, wenig versäume. Am 16./26. Mai hatte der Kaiser den Reichstag für den 16./26. Juli ausgeschrieben, und erst am 3./13. September fand dessen Eröffnung statt.²⁾ Kein Kurfürst und nur ein einziger weltlicher Fürst waren dazu in Person erschienen — es war im wesentlichen ein Gesandtenkongreß, wenn er sich auch in den Formen des Reichstages bewegte und die Geltung eines solchen genoß.

Inzwischen war die braunschweigische Politik nicht müßig gewesen. Lampadius war angewiesen worden, auf alle Fälle in Nürnberg zu bleiben und dort das Weitere zu erwarten; selbst die nötigen Kreditive hatte man an ihn schon Ende Juli (15./25.) abgesandt. Eine in denselben Tagen (17./27. Juli) abgesandte Instruktion machte ihm genaue Beobachtung der Vorgänge in Regensburg zur Pflicht, zu welchem Zweck

¹⁾ Dieses wie die anderen Schreiben vom 11./21. Juli.

²⁾ Als Hauptquellen für den Regensburger Reichstag kommen noch immer in Betracht Londorp, Acta publica Bb. IV u. V, dem hauptsächlich die Protokolle des Fürstenrats zur Verfügung standen; ergänzend tritt hin und wieder hiesig Theatrum Europaeum IV, 286—340, 382—447. In den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm handelt Band I Abschnitt V vom Regensburger Reichstage; doch hat Erdmannsddrffer die Relationen der kurbrandenburgischen Gesandten nur im Auszuge mitgeteilt; für die Politik Braunschweig-Büneburgs ergibt sich daraus so gut wie gar nichts. Einiges bot in der Hinsicht Meinardus, Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rats Bb. I. Eine zusammenhängende eingehende Darstellung des Reichstages fehlt; von den älteren bietet Häberlin (Senkenberg) Neue teutsche Reichshistorie Bb. 27, S. 411—568 wesentlich einen Auszug von Londorp. Auch Koch, Geschichte des Deutschen Reiches unter Ferdinand III, Bb. I, 218—243; 298—338 stützt sich hauptsächlich auf diese Quelle; er gibt auch in seiner einseitig gefärbten Darstellung mehr die Ergebnisse als die Entwicklung. Einige allgemeine Anhaltspunkte bieten Droysen, Preussische Politik III, S. 143 f. und Erdmannsddrffer in der Einleitung zu dem oben erwähnten Abschnitt, S. 691—697.

Von Akten des Staatsarchivs Hannover wurden außer Reichsakt Def. 43 auch Kalenbergisches Briefarchiv Def. 16A, Sellar Briefarchiv Def. 11 benutzt.

er sich namentlich mit dem braunschweigischen Agenten am kaiserlichen Hofe, Johann Löwe, in Verbindung setzen sollte. Dann hat er für sich und seine Mitgesandten freies Geleit zu erbitten, und falls er sich genügend gesichert glaubt, seine Reise nach Regensburg anzutreten. Dort würde dann seine Haupttätigkeit zunächst darin bestehen, unter Hinweis auf die früher entwickelten Gründe alles Mißtrauen gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg zu beseitigen, im übrigen sich in den durch die frühere Instruktion vorgeschriebenen Bahnen, namentlich auch betreffs Schwedens und Frankreichs zu bewegen. Die Herzöge täuschten sich freilich damals nicht mehr darüber, daß sie eine Berufung zum Reichstage nicht mehr zu erwarten hätten, und so ging denn am 21./31. Juli ihr Protest an die zu Regensburg versammelten Gesandten der Stände des Reiches gegen dieses Verfahren ab. Auch hier wieder die oft vorgebrachten Gründe für ihr Tun, daneben die Versicherung, daß sie gern bei der Herstellung des Friedens mitwirken würden; aber um diesen oder auch zunächst nur einen Waffenstillstand herbeizuführen, mußte vor allen Dingen die Kriegslast von dem niedersächsischen Kreise abgewälzt werden. Mit dem Schreiben an den Kaiser wartete man dagegen, bis der offizielle Anfangstermin des Reichstages verstrichen war, dann aber, am 7./17. August, erfolgte auch ihm gegenüber der Protest¹⁾. Neben dem Hinweis auf die Gefährdung der Freiheit des Reiches, die in der Nichtberufung eines so angesehenen Reichsstandes liege, wurden die Verdienste um das Zustandekommen des Reichstages angeführt, auf die Vermittlung bei den fremden Kronen ward hingewiesen und in Aussicht gestellt, daß man bei Teilnahme am Reichstage in der Hinsicht noch Wichtiges leisten könne. Zur Verteidigung der militärischen Maßnahmen wurden auch hier die alten Gründe ins Feld geführt unter der Bemerkung, dem Kaiser möge die Sache wohl falsch dargestellt sein, man hoffe aber, er werde es nun anders ansehen. Das Schreiben schloß mit der Versicherung, sie würden sich bei den Beratungen des Reichstages „also resolvieren und bezeigen, daß Ew. Kaiserliche Majestät auch alle Kur- Fürsten und Stände des Reichs zuversichtlich gute Satisfaktion und Begnügen tragen werden“, und alle die Friedensliebe des Hauses Braunschweig-Lüneburg erkennen sollten. In dem an demselben Tage an die zu Regensburg versammelten Stände des Reiches gerichteten Schreiben schlug man die Saite von der Bedrohung der Reichsfreiheiten, die man dem Kaiser gegenüber nur leise hatte anklingen lassen, kräftiger

¹⁾ London IV, 844 f. Von mir mit dem Konzept in den Akten verglichen.

an, sprach von dem jus comitorum als dem „höchsten Kleinod“, auf dem die Freiheit des Reiches beruhe und das niemanden entzogen werden könne. Man setze das sichere Vertrauen in die Stände, daß sie die Beratungen nicht eher beginnen würden, bis das Haus Braunschweig-Lüneburg zu Sitz und Stimme gelangt sei. Schließlich wandten sich die Herzöge in einem besonderen Schreiben an die evangelischen Stände, um sie auf die Gefahren hinzuweisen, die in der Nichtberufung evangelischer Reichsstände für das evangelische Wesen liege. Merkwürdig ist dieses Schreiben namentlich aus dem Grunde, weil die Herzöge sich selbst nur nebenbei erwähnen, dagegen betonen, welche Konsequenzen die Übergehung Straßburgs haben könne. Straßburg, meinten sie, würde dadurch zu einer dem Reiche „sehr präjudizierlichen, gefährlichen Resolution necessitirt werden“ — ein nicht mißzuverstehender Hinweis darauf, daß diese Stadt Anschluß und Rückhalt bei Frankreich suchen würde¹⁾. Alle diese Schritte waren mit der Landgräfin von Hessen genau erwogen, die in gleicher Weise ihre Proteste und Warnungen in diesen Tagen nach Regensburg abgehen ließ²⁾. Die Tonart war den Ständen gegenüber freilich etwas schärfer; es war deutlich genug, wenn sie bemerkte, daß der Ausschluß der beiden fürstlichen Häuser diesen „andere Gedanken zu fassen Anlaß geben könnte.“ Bei der vermittelnden Stellung, die Christian von Dänemark einnahm, erschien wichtig, auch diesen in dem Sinne der Berufung zum Reichstage zu bearbeiten. Der König hatte, wie wir sahen, durch das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen veranlaßt an Herzog Georg geschrieben und dieser ihm so geantwortet, daß Christian daraus gute Hoffnungen schöpfte³⁾ — er mochte sich in dem Geleise allgemeiner Beteuerungen und Zusicherungen gehalten haben. Auch das nunmehr (3./13. August) an den König abgehende Gesamtschreiben des Hauses Braunschweig-Lüneburg konnte neue Gründe kaum ins Feld führen. In ausführlicher Debatte suchte man nochmals jede Verantwortung für den Elbübergang Baners von dem fürstlichen Hause abzuwälzen und sie der Laune des niedersächsischen Kreises, der mangelnden Hilfe von seiten der Kaiserlichen zuzuschreiben. Die dann weiter ein-

¹⁾ Noch deutlicher drückt Herzog Georg dies in einem Schreiben an Christian von Dänemark vom 10./20. August so aus, daß Straßburg dadurch „endlich zur Annahme der vorlängst angemuteten fremden Sprache bewogen werden könnte“.

²⁾ An das Kurfürstenkolleg am 26. Juli/5. August; an sämtliche Stände wie an die evangelischen besonders, 10./20. August.

³⁾ Vergl. S. 22 f. Die beiden Schreiben finden sich in den Akten nicht. Aus dem Gesamtschreiben vom 3./13. August geht hervor, daß Christian am 28. Juni/6. Juli geschrieben, Herzog Georg am 30. Juni/10. Juli geantwortet hatte.

geschlagene Politik sei eine notwendige Folge der drohenden Sprache des kaiserlichen Hofes gewesen, dem gegenüber man auch durch die nach dem Wortlaut des Prager Friedens widerrechtliche Zurückhaltung Wolfenbüttels zu starkem Mißtrauen durchaus berechtigt gewesen sei. Sollte diesem nicht neue Nahrung gegeben werden, so sei die Berufung des fürstlichen Hauses zu dem Reichstage unbedingt erforderlich, im Interesse des Friedens sei es also, wenn der König in diesem Sinne wirke. In einem eigenen Schreiben (vom 10./20. August) betonte Herzog Georg dem Könige gegenüber dann auch noch besonders die Gefahr für das evangelische Bekenntnis. Und noch nach einer anderen Richtung hin sahen sich die Braunschweiger Herzöge zur Verteidigung gedrängt. Mitte August trafen bei ihnen verschiedene Antwortschreiben auf ihre Mitteilung von der schwedischen Konjunktion ein¹⁾. Durch diese wurden sie mit dem kaiserlichen Schreiben vom 6./16. Juli bekannt. Um sich gegen die darin enthaltenen Vorwürfe zu wehren, wandte sich das Gesamtthaus in einem ausführlichen Schreiben an alle Stände des Reiches²⁾. Die Deduktion war hier im wesentlichen dieselbe wie in dem Schreiben an König Christian; diese Verteidigungsschrift aber fällt auf durch ihre energische, offene Sprache. Das Vorgehen des Kaisers wird auf Neider des fürstlichen Hauses und solche, die ihre eigne Schuld dadurch weiß brennen wollen, — man mochte dabei den Kurfürsten von Sachsen im Auge haben — zurückgeführt. In keiner Weise wären sie über die Pflichten eines freien Reichsfürsten dem Kaiser gegenüber hinausgegangen; Lehenspflicht seien sie ihm schuldig, er aber dagegen auch die Wahrung der Wahlkapitulation so, „daß eines von dem andern sein Leben, ganze Substanz und esse haben muß.“ Mit dem was sie getan, hätten sie in keiner Weise ihre Reichspflicht verletzt. „Wir seind, Gott Lob, dessen in Unserem fürstlichen Herzen so gewiß, daß Wir alle Stund mit unerschrockenem Gemüt den Allerhöchsten Richter in dieser Unserer gerechten Sache um Gnade und Beistand anrufen.“ Es handelt sich aber nicht um das Haus Braunschweig-Lüneburg allein, sondern die Erfahrung lehrt, daß mit den Proceffen über das crimen laesae Majestatis leichtfertig vorgegangen und bald hier, bald dort ein Reichsfürst verjagt wird. Niemand möge sich daher durch das kaiserliche Schreiben irre machen lassen; zum Schutze

¹⁾ So vom Herzog von Mecklenburg 14./24. August, vgl. S. 123 Anm. 2; an Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar 17./27. August.

²⁾ 19./29. August. Londorp IV, 846 f. unter der Adresse der Stadt Mühlhausen; das Konzept in den Akten trägt die Adresse der Stände des niedersächsischen Kreises.

der Freiheit des Reiches sei es vielmehr nötig, daß alle Stände mitwirkten, dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu seinem Rechte zu verhelfen.

Man sieht, die Herzöge scheuten keine Mühe, nach den verschiedensten Richtungen hin ihre Verteidigung zu führen. Indes der Erfolg entsprach dem doch nur wenig. Namentlich zeigte sich dies Dänemark gegenüber. In Verfolg der Haltung, die Christian IV. von vornherein in dieser Angelegenheit eingenommen hatte, erklärte er, als er am 24. August 3. September das Gesamtschreiben der Herzöge beantwortete, er müsse es dahingestellt sein lassen, ob sie mit der Konjunktion recht gehandelt hätten — und dann folgt ein Sakungeheuer, das hier seine Stelle finden mag: „Ob aber d. Kais. Maj. Gw. Lbb. gestatten werden, wann Sie schon zum fleißigsten darum ersucht würden, daß Sie, nachdem Sie ihre Waffen mit denjenigen conjungieret, welche Sie, indem Sie den pragerischen Friedensschluß acceptieret, vor Deroselben und des Reiches Feinde erkennen haben, zu Dero geheimbsten, von dem jetzigen Zustande des Reiches führenden consilliis kommen mögen, demnach Ihren Widerwärtigen ungerne eröffnet sehen, stellen wir Gw. Lbb. zu bedenken anheim.“ Das war eine runde Ablehnung der erbetenen Vermittlung, solange nicht die Herzöge die Bedingung erfüllen würden, sich von den Feinden zu trennen. Der König hatte aus den letzten Schreiben der Herzöge doch wohl ersehen, daß er zu voreilig geurteilt hatte, als er deren halbige Sinnesänderung in Aussicht stellte — so versuchte er es denn auf diese Weise.

Es klang fast wie Hohn, wenn er sein Schreiben mit der Aufforderung schloß, wenigstens bei der Partei, mit der sie sich vereinigt, für den Frieden zu wirken, wenn sie denn bei diesem Reichstage Sitz und Stimme nicht erlangen würden.

Es muß zweifelhaft bleiben, ob ein vier Tage später abgefaßtes Schreiben des Gesamthauses an den König schon als Antwort darauf angesehen werden kann — es werden hier vor allem die gemeinsamen Interessen des niederländischen Kreises betont, bittere Klage wird darüber geführt, daß der Kaiser die eigenen Untertanen gegen sie aufhebe. Auch die Schädigung der evangelischen Sache wurde dem Könige nochmals beweglich vor Augen geführt, daneben wurden aber auch bestimmte Vorschläge für einen vorläufigen Waffenstillstand und die daran zu knüpfenden Friedensverhandlungen gemacht. Auch was die Akten uns sonst an Antworten benachbarter Stände überliefert haben, konnte die Herzöge wenig befriedigen. Zwar der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg

versprach wenigstens¹⁾ das Seine zu tun, damit die Herzöge in Regensburg Sitz und Stimme erlangten, recht kühl dagegen sprach der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein den Wunsch aus, daß es den Herzögen gelingen möge, die Huld des Kaisers wieder zu erringen, ihnen dazu behülflich zu sein, wolle er seinen Gesandten in Regensburg anweisen. Von Kurbrandenburg traf sogar erst im Oktober²⁾ von Königsberg eine Antwort ein, woran freilich wohl Schwarzenberg in erster Linie Schuld war, der das Schreiben, das angeblich erst nach zwei Monaten in seine Hände gelangt war, erst nach weiteren fünf Wochen dem Kurfürsten vorlegte. Auch hier wurde nur in sehr allgemeinen Nebewendungen zugesichert, daß die kurbrandenburgischen Gesandten zu dieser wichtigen Angelegenheit das reden sollten, „was die Wichtigkeit desselben erheischen und zur Beförderung des allgemeinen Besten und Beruhigung des hochbetrümmerten Vaterlandes geeignet sein wird“.

Inzwischen war auch Lampadius in Nürnberg nicht müßig gewesen. Den Abgeordneten für diese Stadt, Teszel, suchte er durch Hinweis auf die Gefährdung der Freiheiten des Reiches zur Tätigkeit für das Haus Braunschweig-Lüneburg anzutreiben³⁾. Es mochte gerade auf den Vertreter einer der Reichsstädte, deren Stellung auf den Reichstagen in Jahrhunderte währenden Kämpfen errungen und selbst damals noch Schwankungen und Unsicherheiten unterworfen war, immerhin Eindruck machen, wenn Lampadius bei dieser Gelegenheit die Bemerkung hinwarf, es sei zweifellos eines der größten gravamina des Reiches, daß der Kaiser nach eigenem Gutdünken durch Nichteinberufung den Ständen Sitz und Stimme im Reichstage rauben könne.

Namentlich suchte Lampadius aber auf die kursächsischen Gesandten, die noch bis zum 12./22. August in Nürnberg waren⁴⁾, einzuwirken; zu wiederholten Malen hatte er eingehende Besprechungen besonders mit Friesen und gewann daraus den Eindruck, daß sie durchaus geneigt seien, die braunschweigische Angelegenheit in Regensburg zu befördern. Doch war der kursächsische Gesandte zweifelhaft, ob er damit auch im Sinne seines Herrn handle, denn er riet Lampadius bei seinen Herzögen eine geheime Sendung an den Kurfürsten zu betreiben und diesen dahin

1) Schreiben des Herzogs von Mecklenburg 15./25. September, des Holsteiner vom 21. September/1. Oktober.

2) 1640 Oktober 8./18. Gebr. bei Dedek IV, 369.

3) Lampadius an Herzog Georg 18./28. Juli.

4) Das Datum nach Lampadius Relation vom 15./25. August.

zu disponieren, seine Gesandten anzuweisen, keine Proposition anzutreten und keine Beratung zuzulassen, ehe nicht das Haus Braunschweig-Lüneburg und die Stadt Straßburg berufen seien. Es muß dahin gestellt bleiben, ob Friesen ernstlich glaubte, daß sein Vorschlag den gewünschten Erfolg haben könne, es scheint auch nicht, daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg darauf eingingen, wenigstens findet sich in der Korrespondenz keine weitere Erwähnung dieser Angelegenheit. Der Brief des Kurfürsten an den König von Dänemark mochte sie auch nicht zu diesen Schritten ermutigen. Unmittelbar vor ihrer Abreise hatten die kursächsischen Gesandten dann noch einmal ein eingehendes Gespräch mit Lampadius, in dem dieser die Angelegenheit vom Standpunkte des Reichsrechts beleuchtete und von ihnen auch die Zusage erhielt, daß sie gleich zu Beginn des Reichstages darauf bringen wollten, daß er „recht formiert“ werde. Dadurch nämlich wurde die Frage angeschnitten, ob auch alle Reichsstände nach Gebühr berufen seien — so würde man dann die braunschweigische Sache damit in Fluß bringen. Auch nach Regensburg wurde von Lampadius eine rege Korrespondenz unterhalten. Zwar mit dem braunschweigischen Agenten am kaiserlichen Hofe, Johann Löwe, war nicht viel anzufangen, schon hochbejahrt und kränklich, war er furchtsam und ohne Initiative, mußte sogar mehrfach erst getrieben werden auszuführen, was ihm aufgetragen wurde¹⁾. Sehr wertvoll waren dagegen die nahen Beziehungen, in denen Lampadius zu dem kulmbachischen Gesandten Caspar v. Feilitzsch stand, denn dieser unterhielt ihn durch regelmäßige Mitteilungen auf dem laufenden. Auch sonst fehlte es Lampadius nicht an Nachrichten über die Vorgänge selbst sehr vertrauter Natur aus den verschiedensten in Regensburg versammelten Kreisen bis hinauf zum Kaiser. Das Bild, das ihm diese Nachrichten über den Stand der Braunschweiger Angelegenheit entwarfen, war nun allerdings etwas trauer Natur — Behauptungen, die den einen Tag als sicher hingestellt wurden, galten schon am nächsten Tage als unsicher

¹⁾ In einem anonymen Briefe von Regensburg vom 31. August/10. September heißt es: „Herr Löwe ist nunmehr sehr alt und nimmt täglich an Verstand und Gedächtnis sichtbarlich ab.“ Und in einem ebenfalls anonymen Schreiben vom 7./17. September wird von ihm berichtet, er sei sehr furchtsam „auch bei nunmehr eingehendem Alter und entfaltenden Kräften langsam und schläfrig.“ Als ihm einmal mit andern Briefen auch solche der Landgräfin von Hessen zur Abgabe bei den Ständen von Lampadius übersandt waren, bat er (19./29. September), ihn in Zukunft damit zu verschonen, weil die Landgräfin sehr verhaßt sei und er sich dadurch Unannehmlichkeiten zuzuziehen fürchte.

ober unwahrscheinlich¹⁾. Zunächst scheint man über Lampadius Schreiben vom 11./21. Juli in den Kreisen der Kurfürstlichen erstaunt und nicht gerade angenehm dadurch berührt gewesen zu sein, daß er in diesem Augenblicke mit so weitausschauenden Vorschlägen betreffs Frankreichs und Schwedens hervortrat, wo seine eigene Stellung noch so völlig unsicher war. Indessen hielt dieser Eindruck doch wohl nicht lange vor, und die Frage nach der Zulassung der Nichtberufenen wurde schon in den ersten Augusttagen eifrig in Regensburg erörtert. Hier tauchte nun wieder der Gedanke auf, einen Mittelweg einzuschlagen: diese Stände sollten zwar nicht förmlich berufen werden, indessen doch die Möglichkeit haben, ihre Ansichten dem Reichstage gegenüber geltend zu machen, indem ihnen vom Kaiser Paßbriefe für Regensburg ausgestellt würden. Inzwischen hatte Lampadius am 30. Juli/9. August dem kaiserlichen Gesandten zu Regensburg offiziell mitgeteilt, daß er von Herzog Georg den Befehl habe, um Paßbriefe zu bitten und sich unverweilt nach Regensburg zu begeben. Auch für die nachfolgenden Gesandten der beiden anderen Herzöge hat er zugleich um Ausstellung der nötigen Pässe. Nunmehr mußte man auch am kaiserlichen Hofe bestimmte Stellung zu dieser Frage nehmen. Hier vertraten nun die beiden Behörden²⁾, die des Kaisers politische Ratgeber waren, einen verschiedenen Standpunkt. Der Reichshofrat, die sozusagen offizielle Reichsbehörde für die Erledigung der Reichsgeschäfte, sprach sich dafür aus, den braunschweigischen Gesandten Pässe auszustellen, jedoch wohl nur in der allgemeinen Form, die keinerlei Rechte für jene in sich schloß. In dem Geheimen Räte dagegen, der aus den bedeutendsten Diplomaten des Kaisers zusammengesetzt war — Trautmansdorf, die Seele der kaiserlichen Politik, stand an seiner Spitze, Graf Ruzj hatte das Vizepräsidium inne — aber doch mehr eine Privateinrichtung des kaiserlichen Hauses darstellte, zeigte sich eine starke Strömung gegen jegliches Entgegenkommen. Braunschweig-Lüneburg und Hessen schob man es zu, daß man Vaner nicht völlig habe vernichten können; gerade auch von militärischer Seite wurde eifrig gegen diese beiden fürstlichen Häuser gearbeitet. Wie die Stimmung in dem Geheimen Räte war, zeigen am deutlichsten zwei Briefe von

¹⁾ Die im folgenden gegebene Darstellung beruht auf den Relationen des Lampadius vom 25. Juli/4. August, 1./11., 8./18., 15./25. August, 22. August/1. September, 29. August 8. September, sowie auf zahlreichen, z. T. anonymen, z. T. von Feilich stammenden Nachrichten von Regensburg aus derselben Zeit.

²⁾ Über den Geheimen Rat und den Reichshofrat und ihre Bedeutung unter Ferdinand III. vgl. Koch I, 24 f.

dessen Vizepräsidenten, dem Grafen Ruzg. Verhältnismäßig milde drückte er sich dem dänischen Bevollmächtigten, Grafen Benz, gegenüber aus. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, meinte er, würden ihre Vereinigung mit Schweden wohl bereuen, zumal seit vor Saalfeld „Ritzings Rodomontaden“ zu nichte gemacht seien. Ihm käme es sonderbar vor, daß das der Weg zum Frieden sein solle, wenn man den Feind, der vom Kaiser geschwächt sei, unterstütze. Legte er sich hier wegen der Beziehungen, die doch immerhin zwischen Braunschweig und Dänemark bestanden, noch eine gewisse Mäßigung auf, so nahm er dagegen dem Kommandanten von Wolfenbüttel gegenüber kein Blatt vor den Mund¹⁾. In den heftigsten, leidenschaftlichsten Ausdrücken erging er sich hier gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, deren Behauptungen, durch die sie ihr Tun entschuldigen wollten, er geradezu als Lügen bezeichnete. Ironisch fragte er, wie denn eigentlich die Herzöge sich die von ihnen so oft im Munde geführte Beförderung des Friedens durch ihre Handlungsweise dächten. Die Schweden hätten noch immer gelogen und betrogen, es sei daher unbegreiflich, weshalb sich die Herzöge nicht lieber dem Kaiser, sondern „einem Ogenstern, einem Bauern“ anvertrauten, der sie unterdrücken und zu „finnischn Bauern“ machen wolle. Wie ihnen denn wohl zu Mute sein würde, wenn die Schweden Pommern, Mecklenburg, Magdeburg und Halberstadt behielten und dadurch ihre Nachbarn würden. Bei dieser Stimmung eines der hervorragendsten Mitglieder des Geheimen Rates darf es uns nicht wundern, daß dessen Botum ablehnend ausfiel. Indessen Ferdinand III., persönlich wohl mehr zu einem Ausgleich neigend, folgte in diesem Falle nicht ohne weiteres dem Gutachten des Geheimen Rats. Abgesehen von dem entgegenstehenden Urteil des Reichshofrats mag auch der Gedanke an die im Hause Braunschweig-Lüneburg herrschenden Unterströmungen mitgewirkt haben, die Hoffnung ließen, dieses fürstliche Haus schließlich doch noch zu gewinnen²⁾. Der Kaiser befahl daher, das Gutachten des Kurfürstenkollegs einzuholen. Hier vertrat zunächst Kurmainz die Ansicht, Braunschweig habe nicht einfach um Paßbriefe zu bitten, sondern anzugeben, was seine Gesandten in Regensburg wollten; namentlich vermischte er

¹⁾ Das Schreiben an Benz vom 12./22. August, an Rauschenberg vom 15./25.

²⁾ Der mecklenburgische Gesandte schrieb am 5./15. August an Campadius, er werde sehr oft gefragt „ob das Haus Braunschweig-Lüneburg auch in puncto armorum et conjunctionis für einen Mann stehe“. Man messe die Hauptschuld Herzog Georg bei. Ein Schreiben Herzog Augusts vom 6./16. Oktober (worüber im letzten Kapitel Genaueres) gab dann später dieser Auffassung neue Nahrung.

eine Erklärung über die Konjunktion mit den Schweden. Dieser Ansicht neigte sich auch Kurbrandenburg zu, und man suchte auf Lampadius in dem Sinne einzuwirken, eine Erklärung abzugeben, daß er, solange die Konjunktion nicht entschuldigt sei, an den Paß keinerlei Ansprüche knüpfe. Lampadius wies dieses Ansinnen aber auf das entschiedenste zurück und erklärte umgekehrt, daß der Paß ausdrücklich schon das Recht geben müsse, zu reden und mit den Ständen des Reiches zu verhandeln, weil sonst sein Aufenthalt in Regensburg gänzlich wertlos sein würde. In der That, man hätte garzugern ein gewisses Entgegenkommen gezeigt, aber tatsächlich Lampadius kalt gestellt. Gerade seine Persönlichkeit machte nicht zum letzten dem Kurfürstenrat den Entschluß schwer. Mehr als eine Äußerung in den Briefen aus Regensburg beweist, daß in demselben Maße wie die evangelischen Stände das Kommen des Lampadius wünschten, die Gegenpartei sich davor fürchtete; man ahnte, daß er der Mittelpunkt der evangelischen Stände werden würde, und wußte, daß seine Persönlichkeit wohl geeignet war, die Unsicheren zu festigen, die Unentschlossenen mit fortzureißen. Gerade diese Anerkennung seiner Persönlichkeit, die ihm aus den Äußerungen der Freunde wie der Gegner hervorging, hat nun wohl am meisten dazu beigetragen, ihn von den Gedanken an eine Heimkehr abzubringen. Es waren in erster Linie häusliche Verhältnisse¹⁾, die ihm den Wunsch nahe gebracht hatten, seines Postens in Nürnberg enthoben zu werden, und, wenn auch ungern²⁾, hatten die Herzöge schließlich darenin gewilligt. Aber als dann seine Abberufung eintraf, hatte er sich inzwischen eines anderen besonnen. Freilich mag auch das ihn in seinem Entschluß zu bleiben bestärkt haben, daß seine Herren die Zeilung der Braunschweiger Angelegenheiten allein dem Agenten Löwe übertragen wollten, der größte Fehler, den man hätte begehen können.

¹⁾ Eingehend äußert sich Lampadius darüber in einer Relation vom 21./31. Oktober aus Regensburg. Vergl. darüber den Schluß dieses Kapitels.

²⁾ Namentlich Herzog August hatte sich sehr entschieden dagegen ausgesprochen. (Schreiben an Herzog Georg vom 18./28. August). Er fürchtete daraus die größten Nachteile für das fürstliche Haus. Seine Abreise wäre nach den vorangegangenen Bemühungen eine „öffentliche Beschimpfung“ des Kaisers, des Kurfürstenkollegs und aller Stände. Der Kaiser und die katholischen Stände würden es als Kriegserklärung ansehen, die Evangelischen würde man irre machen, den König von Dänemark erzürnen. Außerdem würde man über die Verhandlungen des Reichstages nichts mehr hören. Herzog August zeigte hier jedenfalls besseres Verständnis für die Lage als die beiden anderen, die sich leichteren Herzens zur Abberufung des Lampadius entschlossen. Es hängt das freilich auch mit seiner auf Versöhnung gerichteten Politik zusammen.

Denn von diesem war auch nicht die geringste Selbständigkeit zu erwarten, die doppelt not tat zu der Zeit, wo Geist und Tätigkeit Herzog Georgs durch die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz vollauf in Anspruch genommen wurden. So erklärte Lampadius denn seinem Herrn¹⁾, daß er sich entschlossen habe, seine Privatanliegenheiten dem Wohle des Vaterlandes nachzusetzen. Die Kaiserlichen, führte er weiter aus, würden seine Abreise benutzen, möglichst gegen das kaiserliche Haus zu hetzen. Man würde es für Spiegelfechtereie erklären, wenn er erst so dringend Pässe fordere, dann aber, noch ehe darüber Beschluß gefaßt wäre, abtreibe. Vor allem aber würden die evangelischen Gesandten „höchlich betrübet und in ihren actionibus verzagt“ werden, wenn sie seine Abreise erführen. „Gewiß ist, daß die evangelischen Stände auf E. F. Gn. und Dero hochlöbl. Haus ein groß Absehen haben und hoffen, vornehmlich auf dem Reichstage durch Dero hohe Autorität viele machinationes zu hintertreiben und ersprießliche decreta zu erheben“. Im Kurfürstentum neigte sich inzwischen die Waagschale zu Gunsten Braunschweig-Lüneburgs. Ansehend war es der Einfluß Bayerns, das anfangs in Kurkölns Interesse geschwankt hatte, durch das diese Wendung herbeigeführt wurde, wobei dann Kursachsen verstärkend mitwirkte. Man besann sich, daß es nur eine Konsequenz der in Nürnberg zum Programm erhobenen Politik sei, wenn möglichst kein Reichsstand ausgeschlossen werde. Indessen, ehe man dem Kaiser diese Ansicht unterbreiten konnte, zog dieser die Anforderung zum Gutachten über diese Angelegenheit zurück. Denn inzwischen hatte die Kriegspartei am kaiserlichen Hofe eifrig gearbeitet. Wesentlich unterstützt wurde sie dabei durch die vom Kriegsschauplatz einlaufenden günstigen Nachrichten; es waren die Tage, wo die kaiserliche Armee ihren Vormarsch gegen Niederhessen antrat und die Truppen von allen Seiten sich auf diesen Punkt hin zu konzentrieren begannen. So trug man sich in Regensburg mit hochgespannten Hoffnungen²⁾: durch den Sieg Seleens über du Hallier und die Einnahme Bingers³⁾, glaubte man den Schlüssel zu einem siegreichen Einfall in das Elsaß zu haben. Baner, so hieß es, sei Piccolomini und Hassfeld

¹⁾ Relation vom 29. August/8. September. Seine Gründe zeigen nicht nur inhaltlich, sondern zum Teil auch wörtlich soviel Verwandtschaft mit dem in vorstehender Anmerkung erwähnten Schreiben Herzog Augusts, daß die Vermutung nahe liegt, er habe dieses Schreiben gefannt. An Herzog Friedrich schrieb Lampadius am 12./22. September in ähnlichem Sinne.

²⁾ Anonymer Brief aus Regensburg, 12./22. August.

³⁾ Vergl. Koch I, 211.

nicht gewachsen, Haßfeld und Wahl könnten Hessen und Lüneburg trennen und deren Truppen „zu Hausen bringen“, Goltz könne mit den kur-sächsischen und kurbrandenburgischen Truppen gegen Schlesien offensiv vorgehen. Unter diesen Umständen verkündete man, man werde mit Braunschweig-Lüneburg und Hessen nicht mehr verhandeln, sondern alles mit den Waffen entscheiden. Diese zuversichtliche Stimmung blieb schließlich auch auf den Kaiser nicht ohne Einfluß; nachdem er anfangs noch gegenüber dem Drängen der Kriegspartei auf das zu erwartende Gutachten der Kurfürsten hingewiesen, gab er schließlich nach, zog das Ersuchen zurück und erklärte, erst genauere Nachrichten von dem Erzherzog Leopold Wilhelm erwarten zu wollen¹⁾.

Da Lampadius ein sah, daß unter diesen Umständen vorläufig die Angelegenheit ins Stocken kommen würde, die Eröffnung des Reichstages aber unmittelbar bevorstand, so entschloß er sich zu einem eigenartigen Schritt. Er übersandte nämlich am 29. August/8. September den zum Reichstage versammelten Ständen, da er freies Geleit noch nicht erhalten habe, einen Auszug seiner Instruktion, damit man die Intentionen seiner Fürsten daraus erkennen könne. Dieser Auszug aus seiner Instruktion vom 17./27. Juli enthielt allerdings nur die Beteuerungen der Friedensliebe, die Forderung der Zurückziehung der Piccolominischen Armee, die Betonung der Notwendigkeit eines Waffenstillstandes. Die Hauptsache war, Lampadius hatte dadurch von neuem indirekt Protest gegen die Nichtberufung zum Reichstage eingelegt und gezeigt, daß er gewillt sei, den Kampf dagegen fortzusetzen, daß er also seinerseits auf dem einmal eingenommenen Standpunkt beharre, in Regensburg als offizieller Gesandter des Hauses Braunschweig-Lüneburg beim Reichstage zugelassen zu werden und zu verhandeln. Eine solche energische Haltung tat um so mehr not, als man gerade damals in der Heimat wenig Vertrauen zu der weiteren Entwicklung hatte. Hatte man anfangs gehofft, mit der Verantwortung und namentlich auch mit den übersendeten Waffenstillstandsverhandlungen, die man mit den Weimarer Herzögen unterhalten hatte²⁾, Eindruck zu machen³⁾, so war diese Hoffnung bald verflogen, namentlich da man aus Lampadius Relationen und deren Beilagen ersah, daß die Stimmung im Kurfürstenkolleg sehr schwankend sei und man dort nur dann geneigt sei, Braunschweigs Berufung zum Reichstage zu

¹⁾ Mitteilung aus Regensburg, 25. August/4. September.

²⁾ Vergl. oben S. 91.

³⁾ Herzog Georg an Lampadius, 12./22. August.

befürworten, wenn dieses sich von den Feinden des Reiches trenne. Man versuchte daher noch einmal das Kurfürstenkolleg von der Rechtmäßigkeit der getanen Schritte und namentlich davon zu überzeugen, daß unter den augenblicklichen Umständen, wo der Feind das Land bedrohe, die Truppen von den vereinigten Armeen abzurufen unmöglich sei. Daran war auch hier wieder das Ersuchen geknüpft, einen Waffenstillstand befördern zu helfen¹⁾. Man setzte jedoch auf dieses Schriftstück wohl kein allzugroßes Vertrauen, und namentlich meinte Herzog Georg in Hinblick auf die Weiterentwicklung der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz, daß vorläufig „mit der Feder wenig auszurichten“ und der Ausgang der Sache abzuwarten sei²⁾.

So war, als am 3./13. September durch den Kaiser der Reichstag eröffnet wurde, noch alles in der Schwebe; es kam nun darauf an, wie die versammelten Stände sich zu dieser Frage stellen würden. Die kaiserliche Proposition bewegte sich lediglich im Rahmen der im Reichstagsausschreiben angegebenen Punkte und nahm selbstverständlich auf diese Angelegenheit keine Rücksicht, dagegen begannen in den verschiedenen Abteilungen des Reichstages sofort die Beratungen darüber. Genauer informiert sind wir nur über die Vorgänge im Fürstenrat³⁾. Die entscheidenden Sitzungen (4—7) fanden in den Tagen vom 12./22. bis 18./28. September statt. Hier wollten nun einige — namentlich Vertreter geistlicher Fürstenhäuser wie Bamberg, Würzburg — ganz sicher gehen und vor jeder Beratung erst Information einholen; indessen namentlich unter dem Einflusse Weimars und Hessen-Darmstadts nahm man dann doch die Beratungen vor. Hier zeigte sich nun aber sofort eine verschiedenartige Auffassung. Salzburg und Osterreich hauptsächlich stellten sich nämlich auf den Standpunkt, daß man Braunschweig-Lüneburg wohl freies Geleit bewilligen, sich aber über förmliche Beschreibung zum Reichstage vorläufig nicht äußern könne wegen der offenkundigen Vereinigung der Herzöge mit den Reichsfeinden. Dagegen war Weimar, seiner bisherigen auf Versöhnung gerichteten Politik folgend, der Ansicht, daß die Herzöge zu Sitz und Stimme zuzulassen seien. Zur Begründung führten sie näher aus, daß dieses wichtige Recht ohne genaue Kenntnis der Sache niemanden vorenthalten werden könne.

¹⁾ Gesamtschreiben der drei Herzöge an das Kurfürstenkolleg. Gebr. Theatrum Europaeum IV, 295.

²⁾ Herzog Georg an Lampadius, 24. August/3. September.

³⁾ Londorp IV, 879 ff. enthält die Protokolle über die in Frage kommenden Sitzungen.

Man müsse auch bedenken, daß die Teilnahme Braunschweig-Lüneburgs gerade wegen der Verhandlungen mit den beiden Kronen von großer Wichtigkeit sei; auch glaubten sie, daß es so viel leichter sein würde, die Herzöge wieder zur Devotion gegen den Kaiser zu bringen. Obwohl sich andere bedeutende Stände wie Württemberg, Kulmbach, namentlich auch Hessen-Darmstadt in ähnlicher Weise für Weimars Vorschlag aussprachen, fiel die Entscheidung doch in dem von Salzburg und Österreich angeregten Sinne aus. In der Plenarsitzung des Kurfürsten- und Fürstenrats vom 18./28. September einigte man sich denn auch dahin, dem Kaiser die Vorschläge in dieser Weise zur Genehmigung zu unterbreiten. Auch der Städterrat erklärte sich damit einverstanden; hier war namentlich ausschlaggebend, daß für Straßburg inzwischen der Paß schon bewilligt war¹⁾. Schon am nächsten Tage erhielt Lampadius vertraulich die Mitteilung, von dem Beschlusse des Reichstages; es war freilich wenig²⁾, was damit erreicht war — nicht die Anerkennung eines Rechtes, sondern die Gewährung einer Gnade. Aber doch war man von dem früheren Standpunkte wenigstens insoweit abgewichen, daß auch so den braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten nicht verwehrt sein solle, gemäß ihrer Instruktion mit den Ständen zu verhandeln. So war Lampadius denn auch entschlossen, auf diese Bedingungen hin die Reise nach Regensburg anzutreten. Freilich war es ihm klar, daß ihm dort keine leichte Zeit bevorstehe. „Viel Sorge, Mühe und Gefahr werden mich allda willkommen heißen, schrieb er unmittelbar vor seiner Abreise³⁾, ich muß fleißig beten und auf Gott mein Vertrauen stellen.“ Zunächst freilich mußte sich Lampadius noch einige Zeit gedulden, da nach dem gemächlichen Verfahren Tage vergingen, ehe das vom Kurfürstenrat abgesandte Gutachten dem Kaiser überreicht und daraufhin dann von der kaiserlichen Kanzlei die Geleitsbriefe ausgestellt wurden. Jenes⁴⁾ empfahl dem Kaiser, dem Hause Braunschweig-Lüneburg freies Geleit nach Regensburg zu bewilligen, da es dem Friedenszwecke des Reichstages förderlich sei

¹⁾ Anonymes Schreiben aus Regensburg 15./25. September.

²⁾ Es ist wiederum ein Beweis für Kochs einseitige Auffassung, wenn er I, 228 behauptet, daß Braunschweig und Hessen Sitz und Stimme nicht gewährt sei, sei nur eine „reine Formalität“. Noch weiter geht er, wenn er (S. 218) erklärt „Ihre (Braunschweigs und Hessens) Annahme stellte das angeblich gestörte Gleichgewicht zwischen den protestantischen und katholischen Ständen um so gewisser her, als der Kurfürst von Trier ausgeschlossen blieb“. Für die Herstellung eines Gleichgewichts kamen doch Sitz und Stimme vor allen Dingen in Frage!

³⁾ An Herzog Georg 5./15. Oktober.

⁴⁾ Datiert Regensburg 3. Oktober (neuen Stils).

und den Herzögen „dadurch Ursach und Anlaß gegeben würde, in sich um so viel beständiger zu gehen, ihren begangenen Fehler und die gleichwohl darüber erfolgte hohe Kaiserliche Gnade zu erkennen, sich Ihrer Maj. als dem höchsten Oberhaupt schulbigst zu submittieren.“ Wegen der Session dagegen solle zunächst kein Beschluß gefaßt werden. Drei Tage später wurde das gleiche Gutachten wegen Hessen-Kassels abgegeben. Eine gewisse Verzögerung der Ausstellung der Pässe wurde dann dadurch hervorgerufen, daß die Namen der andern Gesandten noch nicht angegeben werden konnten, man sich aber daran stieß, die Geleitsbriefe in blanco auszustellen. Man half sich schließlich damit, einfach die Namen der nach Nürnberg abgeordneten braunschweigischen Räte einzurücken. Da zwei von diesen, Langenbeck und Bohn, inzwischen von ihren Herzögen wirklich zu Gesandten nach Regensburg bestimmt waren, so entstanden dadurch späterhin weiter keine Weitläufigkeiten. Am 29. September/9. Oktober genehmigte der Kaiser den Vorschlag des Kurfürstenrates¹⁾; am 2./12. des Monats erfolgte die Ausfertigung der nötigen Geleitsbriefe²⁾, tags darauf richtete das Kurfürstenkolleg an beide³⁾ Mächte Schreiben, in denen ihnen mitgeteilt wurde, daß das Kurfürstenkolleg aller „widriger Considerationen unerachtet“ den Kaiser um Ausstellung freien Geleits gebeten, die dieser auch nach seiner „angeborenen Güte und Clemenz“ bewilligt habe. Sie möchten nunmehr unverzüglich ihre Gesandten nach Regensburg beordern⁴⁾.

Lampadius, der die Pässe am 5./15. Oktober erhielt, wurde durch Unpäßlichkeit noch einige Tage in Nürnberg festgehalten; am 11./21. Oktober traf er in Regensburg ein. Von Herzog Georg war während dieser ganzen Zeit nur einmal eine kurze Mitteilung (10./20. September) an ihn gelangt, in der er seine Maßnahmen, namentlich betreffs des Instruktionsauszuges guthieß. Erst als Lampadius schon in Regensburg war, erhielt er von seinem Herzoge (9./19. Oktober) den ausdrücklichen Befehl, dafür zu sorgen, daß das fürstliche Haus Sitz und Stimme

¹⁾ D. d. 9. Oktober. Gebr. Londorp IV, 933. Die Reihenfolge der Ereignisse wird auch durch Relation des Lampadius vom 21./31. Oktober bestätigt.

²⁾ Das Datum der bei den Akten liegenden Kopien dieser Geleitsbriefe ist der 12. Oktober. Londorp a. a. O. gibt den 9. Oktober — wohl das Datum des Entwurfes.

³⁾ Vgl. Koch I, 228. Aus Lampadius Relation vom 21./31. Oktober geht hervor, daß es mit Hessen etwas größere Schwierigkeiten gehabt. Man sei mit der Frau Landgräfin „übler zufrieden“ als mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg.

⁴⁾ In einem Schreiben vom 4./14. Oktober (Londorp IV, 938) baten sie auch den König von Dänemark, bei Braunschweig und Hessen in diesem Sinne zu wirken.

erlange. Indessen die darauf gerichteten Bestrebungen, waren, so oft sie von den braunschweigischen wie hessischen Gesandten bis zum Schlusse ihrer Anwesenheit in Regensburg erneuert wurden, ohne Erfolg, da von kaiserlicher Seite an dem Standpunkte festgehalten wurde, daß die Teilnahme an den Reichstagsitzungen von der tatsächlichen und offiziellen Ablehr von den Reichsfeinden abhängig zu machen sei, die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg sich aber zu einer solchen nicht verstand. Der Reichstag behalf sich, um die beiden Mächte nicht zu sehr vor den Kopf zu stoßen, meist damit, eine Antwort möglichst hinauszuschieben oder von der Verbindung mit den Feinden abzumahnen. Im übrigen aber konnten sich namentlich die braunschweigischen Gesandten nicht über die ihnen zu Teil werdende Aufnahme beschweren — man gewinnt fast den Eindruck, als ob es den Gesandten der Mächte der verschiedensten Richtung darum zu tun gewesen sei, den Gesandten das Unsichere und Unbestimmte ihrer Stellung dadurch zu erleichtern. Wenn dann nicht nur die Gesandten der Kurfürsten Lampadius gleich in den ersten Tagen auf das freundlichste entgegenkamen¹⁾, sondern der kurmainzische Gesandte ihn auch aufforderte, sich mit dem Reichsvicekanzler Grafen Kurz in Verbindung zu setzen, so zeigt dies, daß man am kaiserlichen Hofe eine verständliche Politik gegenüber Braunschweig-Lüneburg ernstlich zu verfolgen gedachte²⁾. Es ist dafür charakteristisch, daß in der ganzen 2 1/2 Stunden währenden Audienz bei Kurz die Verbindung mit den Schweden sorgfältig umgangen wurde, obwohl bei dem Gespräch über einen Waffenstillstand und Baners Vollmacht dazu die Veranlassung nahe genug gelegen hätte — um so mehr wenn wir bedenken, wie Graf Kurz noch jüngst sich über diese Angelegenheit geäußert hatte. War diese Audienz in den Formen diplomatischer, aber kühler Höflichkeit verlaufen, so schlug der kaiserliche Hofmarschall Freiherr von Stahrenberg Lampadius gegenüber den Ton wienerischer Gemütlichkeit und Lebenswürdigkeit an, beteuerte seine Zuneigung zu dem Hause Braunschweig-Lüneburg; gar zu schade wäre es doch, wenn einem so alten Hause etwas Unangenehmes begegnete; der Kaiser sei ein so freundlicher Herr, wünsche gern alle

¹⁾ Über die folgenden Vorgänge namentlich Lampadius Relation vom 26. November/5. November bis 28. Oktober/7. November.

²⁾ Daß die Haltung der Herzöge Friedrich und August dabei für den Kaiser maßgebend war, beweisen mannigfache von Lampadius aus Regensburg mitgeteilte Äußerungen. Auch das Antwortschreiben des Kaisers an Herzog August vom 4. Oktober/3. November deutet darauf hin. Vgl. darüber im Zusammenhang das 4te Kapitel. Auch der Rückschlag auf die hochgespannten Erwartungen (vgl. S. 139) tritt hierin zu Tage.

Differenzen zu beseitigen. Die Herzöge möchten nur ihre Gesandten schicken, da werde alles schon gut werden. Lampadius sagte sich freilich selbst, daß hinter diesem liebenswürdigen Geplausch nicht allzuviel stehe¹⁾, namentlich merkte er bald, daß der Freiherr über alle tatsächlichen Vorgänge nur mäßig unterrichtet sei — immerhin waren diese beiden Audienzen von symptomatischer Bedeutung. Die Gesandten der beiden Mächte erlebigten sich hier wie in Zukunft der ihnen gewordenen Aufträge sowie dessen, was sie selbst vorzubringen für nötig hielten, auf dem Wege der Audienzen meist vor Deputierten, seltener vor der Gesamtheit der einzelnen Abteilungen des Reichstags. Ihr persönliches Anbringen würde häufig durch Denkschriften vorbereitet, oder sie legten den Inhalt ihrer mündlichen Auseinandersetzungen hinterher in solchen nieder. Diese Audienzen und schriftlichen Äußerungen gingen nicht nur von ihnen aus; oft wurden sie von den Ständen dazu aufgefordert. Selten handelten dabei Braunschweig-Lüneburg oder Hessen allein, meist gingen sie gemeinschaftlich vor²⁾. Lampadius erkannte sehr bald, daß die Stellung, die beide Mächte auf diese Weise einnahmen, ihnen in gewisser Hinsicht einen größeren Einfluß sicherte, als wenn sie im Fürstenrat ihre Stimmen abgaben. Denn so erreichten sie in der That, daß über alles, was sie vorbrachten, in den drei Reichsräten gesprochen und beschlossen wurde, während sie im Fürstenrat leicht überstimmt werden konnten. Ihm war es also mehr Formsache, um den Rechtsstandpunkt zu wahren, wenn er dem Wunsche der Herzöge — namentlich Herzog Friedrich drang sehr darauf — folgend, diese Angelegenheit auch fernorts betrieb³⁾. Zunächst sah sich Lampadius während mehrerer Wochen genötigt, allein, nur gestützt auf die doch ziemlich allgemein gehaltene letzte Nürnberger Instruktion in die Verhandlungen einzutreten; aus der Heimat fehlte ihm seit Wochen jegliche Nachricht, und auch die Gesandten trafen nicht ein.

¹⁾ „Dieser gute Herr mag wohl kein sonderlicher Machtiabell sein“, äußerte er bei einer andern Gelegenheit über ihn (Relation vom 4./14. November).

²⁾ Wie großes Gewicht die Herzöge auf dieses gemeinsame Handeln legten, geht daraus hervor, daß sie ihre Gesandten eigens anwiesen, sich keinesfalls von Hessen zu trennen, als ihnen die Nachricht zugegangen war, daß derartige Trennungsversuche von gegnerischer Seite unternommen würden. Gesamtschreiben vom 12. 22. Januar 1641. Braunschweig erscheint indessen überall als die leitende Macht.

³⁾ Diese Deduktion in seiner Relation vom 2./12. November. Es würde mehr Nachdruck haben, wenn das fürstliche Haus „als eine Partie traktieren und den Fried besonders wie auch andere Reichsanliegen und gravamina beobachten und erlebigen können“.

Die Beratungen über die Sendung nach Regensburg und die nötigen Instruktionen hatten allerdings schon Mitte Oktober begonnen¹⁾; nach mehrtägigen Verhandlungen der Abgeordneten des Gesamthauses in Hilbesheim, die am 16./26. Oktober zum Abschluß kamen, wurde die Abfassung der Instruktion der Sellaer Linie übertragen und von Langenbedt ausgeführt. Der Entwurf fand jedoch nicht in allen Punkten die Billigung des Herzogs August; von seiner Hand stammen namentlich die Zusätze betreffs der Friedensverhandlungen mit Schweden und Frankreich, und er wies seinen Gesandten, den Kanzler Bohn, noch ausdrücklich an²⁾, dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen mit den beiden Mächten nicht getrennt geführt würden. Durch diese und anscheinend auch noch andere Änderungen fühlte sich Herzog Friedrich verlegt; es scheint, daß sie ihm zu sehr im Sinne einer den auswärtigen Mächten freundlichen Politik erschienen, denn sie gaben ihm Veranlassung³⁾, sich ausdrücklich gegen jede weitere „Vertiefung“ mit diesen zu erklären und seine Ergebenheit gegen den Kaiser zu betonen. Indessen setzte Langenbedt es selbst durch, daß die Instruktion in dieser Form ausgefertigt wurde⁴⁾. Das sehr sorgfältig ausgearbeitete Aktenstück — es umfaßt im Konzept 51 Folioseiten — geht von der Notwendigkeit aus, daß das kaiserliche Haus auf dem Reichstage Sitz und Stimme erlangen müsse. Die dem Reichsrecht entnommenen Gründe, durch die bewiesen werden soll, daß den Ständen Sitz und Stimme durch den Kaiser nicht einseitig entzogen werden könne, sind im wesentlichen die alten; neu ist der Hinweis auf eine Erklärung des Kurfürstentkollegs vom 5. Februar 1608, wonach dem Kaiser nicht eine Citation zum Reichstage, sondern nur „Avisations-schreiben“ zustehen. Da vorauszusehen, daß die Verbindung mit den Schweden als Haupthinderungsgrund für die Ausübung ihres Rechtes von der Gegenseite vorgebracht werden würde, so stellte man in der Instruktion eingehend noch einmal alle Gründe zusammen, durch die diese als ein notwendiges „Defensionswerk“ des Hauses Braunschweig-Lüneburg erwiesen wurde, von dem man gerade jetzt bei der gefährlichen Haltung

1) Grote's Tagebuch. Vaterländisches Archiv 1834, S. 361 ff.

2) Schreiben vom 29. Oktober/8. November.

3) Herzog Friedrich an Herzog Georg 30. Oktober/9. November.

4) Grote berichtet in seinem Tagebuche, daß Langenbedt die Instruktion mitgenommen habe. Das scheint auf Irrtum zu beruhen, da diese das Datum des 21. November trägt, es sei denn, daß das Datum verzeichnet und der 21. Oktober gemeint sei, was an und für sich besser passen würde, zumal das Schriftstück in den Akten nur im Konzept erhalten ist.

der kaiserlichen Armee, den feindseligen Handlungen des Kommandanten von Wolfenbüttel, der Besetzung der fürstlichen Lande durch schwedische und französische Völker nicht zurücktreten könne. Demgemäß sollen die Gesandten bei dem Anspruche des fürstlichen Hauses auf Sitz und Stimme „steif und fest“ beharren. Wenn es indessen am Schluß der Instruktion heißt, die Gesandten sollten für den Fall, daß sie damit nicht durchdrängen, auf andere Weise suchen, die Absichten des fürstlichen Hauses zur Geltung zu bringen, so zeigt das, daß man sich allzugroßen Hoffnungen in dieser Hinsicht doch auch nicht hingab. Die Instruktion wendet sich nunmehr der kaiserlichen Proposition zu. Diese hatte drei Beratungspunkte aufgestellt: 1. Wie das Reich völlig zu beruhigen sei. 2. Wie bis zu solcher Beruhigung der Krieg inzwischen mit ungetrennter Macht, einmütiger Zusammensetzung und guter Ordnung fortzuführen. 3. Wie dem Justizwesen wieder aufzuhelfen.

Die Instruktion beschäftigt sich nun am eingehendsten mit dem ersten Punkte; die Ausführungen hierüber enthalten die Kardinalpunkte der braunschweigisch-lüneburgischen Friedenspolitik¹⁾. Ausgehend von dem Gedanken, daß die Ursache des Krieges in der Verletzung der Libertät der Stände durch den Kaiser zu suchen sei, wird die Notwendigkeit, sie für die Zukunft zu schützen, betont. Zu diesem Zwecke ist vor allem dem Reichstage eine größere Fülle von Rechten zugebacht. Die Beschwerden der Stände sowohl wie die Rechte des Kaisers sollen hier entschieden, bei Zuwiderhandlungen der Kaiser vor dem nächsten Reichstage zur Verantwortung gezogen werden. Mindestens alle drei Jahre ist daher der Reichstag zu berufen, auf Begehren des Kurfürstenkollegs oder eines ganzen Kreises auch früher. Auch die Rechte der Kurfürsten — namentlich hinsichtlich des *juris pacis et belli* — sind genau auf das von der goldenen Bulle angegebene Maß zu beschränken. Diese allgemeinen Ausführungen enthalten in manchem Punkte Gedanken, die sich nahe mit denen des Hippolithus a Laptbe berühren; doch nötigt das natürlich nicht zu der Annahme, Langenbeck habe dessen Schrift schon gekannt²⁾, obwohl es ja denkbar wäre.

1) Ich folge hier nicht der Anordnung der Instruktion, da diese Einzelheiten vorwegnimmt und das Allgemeine folgen läßt; mehrfach ergeben sich daraus auch Wiederholungen.

2) Es mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß meines Erachtens Koch recht hat, wenn er (I, 214 f.) die oft aufgestellte Behauptung (in neuerer Zeit z. B. noch von Winter, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges S. 554) zurückweist, als habe des Hippolithus Schrift Einwirkung auf die Verhandlungen des Reichstages

Die Erwähnung der gravamina leitet dann über zu der Frage nach der Geltung des Prager Friedens. Für die Lösung der religiösen Angelegenheiten biete er durchaus keine Abhilfe, für die der Religionsfrieden das Fundament abzugeben habe. Der Prager Friede sei seiner Natur nach ein Privatvertrag, dessen Raffung anzustreben sei, da die meisten Stände nur aus Furcht vor den Waffen, ohne zu ahnen, was dahinter stecke, ihn angenommen hätten. Sei dies aber nicht zu erreichen, so wäre es am besten, wenn er — ähnlich wie in ihm selbst das Restitutionsedikt — garnicht erwähnt würde. Andernfalls müsse er jedenfalls so verflausuliert werden, daß er der Reichsverfassung nicht mehr zuwiderlaufe. Im übrigen überließ die Instruktion die Entscheidung in andern die Libertät und die Religion betreffenden Fragen der selbständigen Entscheidung der Gesandten. Jedoch darf auf keinem Fall für diese Angelegenheiten Majoritätsbeschluß als bindend anerkannt werden. Im einzelnen steht unter den Mitteln zur Beförderung des Friedens obenan die Generalamnestie, die in der umfassendsten Weise zu fordern ist, wobei die Gesandten die Deduktionen, die seiner Zeit von Kurachsen vor und während der Prager Friedensverhandlungen angeführt und auch im Druck verbreitet waren, zu Grunde legen können. Ist dann diese Generalamnestie erlangt, so können unter Zuziehung sämtlicher Stände des Reiches die Friedenstraktaten angetreten werden. Soll zu deren Einleitung zunächst ein Waffenstillstand geschlossen werden, so ist man von seiten Braunschweig-Lüneburgs geneigt, diesen bei den beiden Kronen zu vermitteln. Jedoch ist vorher zu bedingen, daß keinem Stande durch die augenblicklich auf dem Reichsboden stehenden Armeen größere Lasten aufgebürdet werden.

Mit den beiden Kronen ist weder getrennt noch an weit entlegenen Orten zu verhandeln. Das Haus Braunschweig-Lüneburg kann sich vor allem nicht darauf einlassen, für sich allein Traktaten anzutreten „dadurch Wir von beiden kriegenden Teilen ohnabwendlich würden ufgesessen werden“. Als Gesichtspunkte, die für das kaiserliche Haus bei Antretung von Friedensverhandlungen in Frage kommen, werden in erster Linie billige Bedingungen für die beiden Kronen, sodann Verschönerung der

ausgeübt. Ein solcher Einfluß, von dem auch sonst nichts zu spüren ist, würde sich zweifellos in den Relationen des Lampadius widerspiegeln. Aber während er andere Streitkristen jener Zeit, namentlich die berühmte des Jesuiten Gorser (vgl. Koch I, 301 f.) mehrfach erwähnt, findet sich auch nicht die geringste Andeutung über Hippolithus. Inwieweit dessen Schrift die Diplomaten jener Zeit beeinflusst habe, ist natürlich eine andere Frage.

braunschweigischen und hessischen Lande von der kaiserlichen Kriegsmacht, Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Armatur des fürstlichen Hauses bis zu allgemeiner Niederlegung der Waffen, Rückgabe Wolfenbüttels, Beilegung der Hildesheimer Sache, wenn möglich noch während des Reichstages, „auf leidliche, billige Weise“, etwa unter Vermittlung Dänemarks, Würzburgs und Hessen-Darmstadts angegeben. Die Friedensverhandlungen sollen möglichst noch während des Reichstages ihren Abschluß finden. Auf Grund welcher Bedingungen mit den Kronen zu verhandeln, läßt sich jetzt noch nicht sagen, zumal die Forderungen Frankreichs noch niemals zu Tage gekommen sind. Jedenfalls haben hinsichtlich des Satisfaktionspunktes die Gesandten keinesfalls das Regensburger Bedenken als Grundlage anzunehmen, da dieses alles den Evangelischen allein aufbürden will.

Kurz beschäftigt sich die Instruktion zum Schluß noch mit den beiden anderen Punkten der Kaiserlichen Proposition. Beim zweiten Punkte sollen die Gesandten eine Reichskontribution ablehnen, da durch eine solche die kriegsführenden Kronen als Reichsfeinde hingestellt würden. Nur wenn durch deren Schuld die Friedensverhandlungen scheiterten, wolle man sich zu dem, was billig, verstehen. Bei dem Justizpunkt endlich ist auf die Erlebigung der Beschwerden von 1613 und 1636 zu dringen.

Etwa Mitte November¹⁾ brachen Langenbeck und Bohn von Hildesheim, wo sie die letzten Besprechungen mit Herzog Georg hatten, nach Kassel auf, um sich hier mit den beiden hessischen Gesandten zum Reichstage, Reinhard Scheffer und Johann Bultejus, zu vereinigen. Hier verzögerte sich dann aber ihre Weiterreise — die Gründe wissen wir nicht, vielleicht aber war man dort mit der Abfassung der Instruktion noch im Rückstande²⁾ — um fast 14 Tage. Über Gießen, wo sie mit dem Landgrafen noch eingehende Besprechungen hatten, Frankfurt — Nürnberg erreichten die Gesandten endlich am 6./16. Dezember Regensburg. Sie befreiten dadurch Lampadius aus einer in mehr als einer Hinsicht peinlichen Lage. Nicht allein, daß er auf eigene Verantwortung in die Verhandlung der wichtigsten Angelegenheiten hatte eintreten müssen, er bekam auch recht spitze Bemerkungen über das lange

¹⁾ Langenbeck war von Celle den 30. Oktober/9. November abgereist, die Weiterreise nach Kassel erfolgte nach Mitteilung der kalenbergischen Regierung an die kasselsche am 5./15. November.

²⁾ Die in allen Hauptpunkten (soweit dies aus der kurzen Übersicht bei Komme VIII, 608 f. zu ersehen ist) mit der braunschweigischen übereinstimmende hessische Instruktion läßt vermuten, daß, sofern nicht vorher, jedenfalls während des Aufenthaltes der Gesandten jene für diese als Grundlage benutzt wurde.

Ausbleiben seiner Kollegen zu hören¹⁾. Den Herzögen von Braunschweig scheint doch am Frieden nicht viel zu liegen, gab man ihm zu verstehen, da zwei Monate nach Absendung der Passbriefe noch niemand hier erschienen sei, ja die Herzöge es nicht einmal für nötig hielten zu schreiben, ob sie überhaupt jemand schicken wollten. Es ist wohl anzunehmen, daß man gerade von kaiserlicher Seite der Ankunft der beiden anderen braunschweigischen Gesandten deshalb mit besonderer Ungeduld entgegenseh, weil man in ihnen die Vertreter der mehr auf Versöhnung gerichteten Politik der Sellaer und Wolfenbüttler Linie erblickte. Indessen beide verzichteten von vornherein auf jegliche Sonderpolitik²⁾ — auf Grundlage der von Lampadius bisher eingeschlagenen und durch die Instruktion bestätigten und näher ausgeführten Politik überließen sie auch fernerhin, ebenso wie früher in Nürnberg, Lampadius die Führung. Die nun vollständige Gesandtschaft des Hauses Braunschweig-Lüneburg hatte dann am 24. Dezember/3. Januar feierliche Audienz vor Vertretern des kaiserlichen Hofes³⁾, bei der die Gesandten ein die Friedensfrage und Generalamnestie leicht berührendes, von neuem Sitz und Stimme gehendes Memorial an den Kaiser verlasen und übergaben, das Gespräch aber mehr in den Grenzen der europäischen, außerdeutschen Verhältnisse sich bewegte; Daners Ausbruch wurde kurz gestreift. An Liebenswürdigkeit ließen es die Kaiserlichen auch hier nicht fehlen. Die Antwort des Kaisers aber auf das eingereichte Memorial fiel einfach ablehnend aus. Gelegenheit und Möglichkeit sich von den Reichsfeinden zu trennen, falls die Vereinigung mit diesen wirklich nur aus falschem Mißtrauen gegen die kaiserlichen Truppen erfolgt sei, habe es mehr als einmal gegeben, so lange sich die Herzöge dazu nicht entschlossen „sehen Ihre Kaiserliche Majestät nit, wie bei sogenannten Sachen sie zu dem gemeinen Reichsrat noch zur Zeit mit einzulassen oder ihnen auf die dabei mit angeregten Punkte einige hauptsächlich Antwort und Nachricht zu erteilen“. Da hierdurch auch die von Lampadius anfangs gehegte Erwartung, von dem kaiserlichen Hofe als besondere Partei behandelt zu werden, zu nichte gemacht wurde, so sahen sich die Gesandten in Zukunft im wesentlichen darauf beschränkt, mit den Reichsräten zu verhandeln und hier ihre Politik zur Geltung zu bringen, was indessen nicht ausschloß, daß sie in einzelnen Fällen auch dem Kaiser ihre Denkschriften einreichten.

1) Relation vom 25. November/5. Dezember.

2) Wenigstens läßt sich während Lampadius Anwesenheit eine solche auch für Bohn nicht nachweisen.

3) Relation von Lampadius 30. Dezember/9. Januar.

Inwieweit es Braunschweig und Hessen gelingen würde, ihre Ziele zu erreichen, das hing in erster Linie davon ab, ob sie für ihre Politik bei den Reichsständen günstigen Boden finden und schließlich, ob diese ihre Beschlüsse beim Kaiser durchsetzen würden.

Über die letzten Ziele der Politik Ferdinand III. in diesem Zeitpunkte ein abschließendes Urteil zu gewinnen, erlauben uns die bisherigen Publikationen noch nicht. Kochs Geschichte des Deutschen Reiches unter Ferdinand III., die für den Kaiser nur eble, für seine Gegner nur die niedrigsten und gemeinsten Beweggründe des Handelns kennt, gibt uns ebensowenig einen sicheren Anhalt¹⁾ wie die nach der entgegengesetzten Seite zu weit gehende Beurteilung von Erdmannsdörffer in den einleitenden Bemerkungen zu den Relationen der kurbrandenburgischen Gesandten beim Reichstage. Daß der Kaiser den Frieden im Reiche ernstlich wollte, darf als gewiß angesehen werden; ich glaube nicht, daß er sich, wie Erdmannsdörffer meint, willig der von Madrid ausgegebenen Parole fügte, daß es jetzt in keinem Falle zum Frieden kommen dürfe. Freilich mußte er bei seiner finanziellen Abhängigkeit von Spanien auf dessen politische Lage und Wünsche häufig Rücksicht nehmen und tat es auch, nicht nur aus diesem Grunde, sondern ebensowohl aus dynastischen Interessen und geleitet von einer spanischen Partei an seinem Hofe, deren Einfluß denn doch wohl nach zahlreichen Äußerungen jener Zeit größer war, als Koch es zugestehen will. Mehr aus diesem Gesichtspunkte als aus dem der Interessen des Reichs²⁾ versteht man das von Ferdinand III. lange Zeit festgehaltene Bestreben, den Frieden nur mit den Ständen des Reiches und Schweden zu schließen, um dann alle Kräfte gegen Frankreich frei zu bekommen; diese Politik wäre in erster Linie Spanien zu gut gekommen.

Als diese Aussichten an der Haltung Schwedens scheiterten, blieb der andere Weg, mit den Reichsständen allein Frieden zu schließen und mit diesen gemeinsam beide auswärtigen Feinde vom Reichsboden zu vertreiben, d. h. auf die von Ferdinand II. nach dem Prager Frieden verfolgten Pläne zurückzugreifen. Ob man am Wiener Hofe auch jetzt noch ernstlich geglaubt hat, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen,

1) Für den Regensburger Reichstag scheint Koch auch die Akten des Wiener Archivs nur oberflächlich benutzt zu haben.

2) Vgl. den Artikel „Ferdinand III.“ von Stieve in der Allgemeinen deutschen Biographie VI, 664—671. 1877. (Neuabdruck in den Abhandlungen, Neben und Vorträgen S. 289—299). Stieve faßt hauptsächlich die während des westfälischen Friedenskongresses befolgte Politik ins Auge.

läßt sich schwer entscheiden. Sicher ist aber, daß man hier den Ständen des Reiches gegenüber anfangs auf dem Standpunkte des Prager Friedens zu verharren gedachte. Und auch soviel scheint sicher, daß wenn es auch nicht gelingen sollte, das Reich gegen die Feinde zu einigen, man doch hoffte, jenes zum Frieden mit dem Kaiser zu bringen, ehe man mit diesen die wirklichen Friedensverhandlungen antrat, die der Kaiser alsdann im Namen des Reiches zu führen willens war.

Von den Kurfürsten verfolgte Maximilian von Bayern, wie der Verlauf des Kurfürstentages zu Nürnberg beweist, eine entschieden auf Frieden mit den Reichsständen gerichtete Politik unter Aufgabe der Einschränkungen des Prager Friedens; nach außen hin war er ein entschiedener Gegner einer Spanien freundlichen Politik und daher geneigt, auch mit Frankreich es möglichst bald zum Abschlusse zu bringen¹⁾. Ob in der Politik Bayerns schon damals der Gedanke fest stand, der der kaiserlichen entgegentrat, mit Frankreich Frieden zu machen und dann die Schweden zu vertreiben, muß dahingestellt bleiben²⁾. Kurfürst Johann Georg von Sachsen suchte seine Politik im wesentlichen auf Grund des Prager Friedens weiter auszugestalten; mit Eifer versucht er namentlich den Anschluß der Stände an den Kaiser als die einzige Möglichkeit, zum Frieden zu kommen. In einzelnen Punkten, namentlich bei den Verhandlungen über die Amnestie erscheint sein Verhalten widerspruchsvoll. In der Politik Kurbrandenburgs trat während des Reichstags durch den Tod Georg Wilhelms eine wesentliche Verschiebung ein, freilich nicht in dem Sinne, daß der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm sich in Gegensatz zu Osterreich gesetzt habe, er war vielmehr alle aus dem Prager Frieden ihm erwachsenden Pflichten dem Kaiser gegenüber zu erfüllen bereit³⁾. Aber in der Erkenntnis, daß Pommern auf kriegerischem Wege für ihn nicht mehr zu erlangen sei, entschloß er sich, seinen Frieden mit Schweden zu machen — also die Neutralität zu erreichen, die auch Herzog Georgs

1) Über die Frankreich gegenüber verfolgte Politik, deren Anfänge in diese Zeit reichen vgl. auch Egloffstein, Bayerns Friedenspolitik 1645—1647 in den einleitenden Bemerkungen.

2) Vgl. darüber Stieve, Maximilian I von Bayern (Abhandlungen, Vorträge und Reden S. 155—180; speziell S. 173 f.)

3) So Meinardus, Akten und Relationen I, Einleitung S. LXXIII ff. gegen Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte von 1648—1740 I, S. 94. Übrigens sagt E. an der von M. angezogenen Stelle nicht wie M. citiert, daß Friedrich Wilhelm die Fessel gesprengt habe, die ihm durch den Prager Frieden auferlegt war, sondern daß der Tod Schwarzenbergs diese Fessel sprengte.

Gebanke gewesen war. Von den beiden zum Reichstage beschriebenen geistlichen Kurfürsten erscheint die Politik von Kurmainz fast überall durch die kaiserliche bedingt, während auf Kurköln naturgemäß die von Bayern von Einfluß war.

Im Fürstenrate spüren wir nur geringe Regungen einer selbständigen Politik. Da die drei weltlichen Kurfürsten für ihre Nebenlande auch hier mit Sitz und Stimme vertreten waren, so spielten sie neben den gleichfalls im Fürstenrat stimmenden Österreich dort auch eine bedeutende Rolle; unter den geistlichen Fürsten traten Salzburg, Würzburg und Bamberg häufiger hervor, jenes, wo es sich nicht um Rangstreitigkeiten handelte, meist mit Österreich zusammengehend, diese häufiger auch vermittelnd. Unter den evangelischen Ständen nahm Sachsen-Weimar durch seine Bemühungen um den Waffenstillstand eine besondere Stellung ein, zu etwas höherer Bedeutung erhoben sich auch Württemberg und Alenburg. Im allgemeinen aber zeigten die Evangelischen in ihrem Vorgehen weniger Zähigkeit, Geschlossenheit und Zielbewußtsein als die Katholiken; immer wieder lehren in Lampadius Relationen die Klagen über die Schwachmütigkeit, Mattheizigkeit und Unentschlossenheit seiner Glaubensgenossen.

Bielmehr Zuverlaß als auf sie war auf die Städte, die meist energisch und zäh an ihrer mehrfach in den Hauptfragen von den Ansichten der beiden anderen Reichsräte abweichenden Meinung festhielten¹⁾.

Die kaiserliche Proposition, die bei der Eröffnung des Reichstages am 3./13. September verlesen war, hatte bei dem ersten Punkte: wie das Reich völlig zu beruhigen sei, außer den üblichen Friedensversicherungen sich darauf beschränkt, kurz auf die letzten erfolglos verlaufenen Verhandlungen mit Frankreich und Schweden hinzuweisen und daraus die Folgerung zu ziehen, daß es den Feinden mit dem Frieden nicht ernst sei. Die Beratungen des Reichstages würden sich daher mit der Frage zu beschäftigen haben, wie trotzdem der Friede herbeizuführen sei. Es war nun augenscheinlich das Bestreben der kaiserlichen Politik²⁾, diesen Punkt zunächst bei Seite zu schieben und zu sehen, wie weit der Reichstag für Bewilligung neuer Mittel zu haben sei und ferner, wie weit man mit einer Einigung der Stände auf der Grundlage des Prager Friedens gelangen könne, um so eine feste Basis für die Friedensver-

1) Deshalb steht es für Koch I, S. 233 fest, daß die Städte bestochen waren!

2) In diesem Sinne äußert sich auch der mecklenburgische Gesandte in einem Schreiben an Lampadius vom 5./15. August.

handlungen nach außen zu gewinnen, bei deren Scheitern aber die nöthigen finanziellen und militärischen Mittel zur Fortführung des Krieges zu haben. Die braunschweigisch-lüneburgische Politik ging dagegen von vornherein darauf aus, die Friedensverhandlungen in den Vordergrund zu stellen und zwar in Verfolg der in Nürnberg vertretenen Grundsätze unter Zuziehung zunächst Schwedens. Das war ja der Standpunkt gewesen, den Lampadius in Nürnberg so konsequent angenommen hatte — Frankreich trat für ihn zunächst in den Hintergrund. Am 1. August, schon im Juli, erhielt er von Herzog Georg andere Weisung. Er habe in Erfahrung gebracht, daß die beiden fremden Kronen, wenn sie von dem Kurfürstenkolleg dazu aufgefordert würden, geneigt seien, ihre Gesandten zum Reichstage zu senden, Lampadius solle in diesem Sinne zu wirken suchen. Und daneben tauchte die Frage nach einem Waffenstillstande wieder ernsthafter auf. Wir sahen, wie in den kritischen Wochen, als die Alliierten von Thüringen ihren Rückzug auf Niederjessen antraten, durch die Weimarer Herzöge in diesem Sinne Verhandlungen mit den kämpfenden Parteien angeknüpft wurden; Baner und Congueville hatten sich ablehnend geäußert, die Braunschweiger durch längere Zeit die Verhandlungen im Gang erhalten, und dadurch Baners Mißtrauen erregt. Von kaiserlicher Seite war man den Vermittlern freundlich entgegengekommen und hatte sie schließlich nach Regensburg verwiesen, wo sie tatsächlich ihre Bemühungen noch während des Sommers fortsetzten. Der mehr und mehr zu Ungunsten der Alliierten sich gestaltende Feldzug und die damit für Braunschweig wachsende Gefahr führten dann hier wohl dem Gedanken an einen Waffenstillstand in umfassender Weise neue Nahrung zu. So wurde denn Lampadius aufgetragen, sich um dessen Zustandekommen zu bemühen; demgemäß hatte er gerade diesen Punkt in seinem von Nürnberg aus an die Stände nach Regensburg gerichteten Schreiben ganz besonders betont. Indessen der brandenburg-kulmbachische Gesandte Caspar Fellisch, dem er den Entwurf vorher übersandt hatte, riet ihm¹⁾, den Waffenstillstand nur sehr vorsichtig zu erwähnen; denn am kaiserlichen Hofe berufe man sich auf ein Schreiben Baners, in dem er ausdrücklich erklärt habe, daß er zur Schließung eines Waffenstillstandes keine Vollmacht besitze. Man hatte ja allerdings mit Baner in Böhmen 1639 in der Hinsicht ziemlich able Erfahrungen gemacht²⁾. Lampadius ließ sich dadurch jedoch nicht

1) 2./12. September.

2) Vgl. Koch I, 177 f.

ganz davon abbringen, wenn er auch die Angelegenheit etwas weniger stark betonte, als es ursprünglich in seiner Absicht gelegen hatte. Daneben suchte er Feilich zu bearbeiten, diesen Punkt vor allen anderen ins Auge zu fassen und die Stände zu seiner Behandlung anzutreiben. Denn gerade damals zog sich der Kriegsschauplatz bedenklich in die Nähe der braunschweigischen Lande — es war wichtig, daß ein Waffenstillstand zu Stande kam, ehe man eine der kriegsführenden Parteien selbst im Lande hatte. Nun wurde in der That schon in der sechsten Session des Fürstenrats diese Frage behandelt, aber das Ergebnis war, wie Feilich vorausgesehen hatte: man erklärte, man müsse vor allem erst wissen, ob der Feind überhaupt Lust zu einem Waffenstillstande habe; der Einwand, der von kaiserlicher Seite gemacht war, hatte also gewirkt. Der Zeitpunkt für die Betreibung eines Waffenstillstandes war in der That nicht günstig gewählt; die kaiserlichen und liguistischen Heere schienen überall im Vorteil, auch die spanische Partei am Hofe wirkte dagegen, und schließlich war auch unter den Ständen der Eifer dafür nicht allzugroß. Wenn der Krieg nicht gerade auf dem Halse lag, der fürchtete durch einen Waffenstillstand nur schlimmer zu fahren durch etwa ihn treffende Einquartierung. Ja, wenn Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Kassel und Pommern die Heere auf sich nehmen wollten, wäre man wohl geneigt dazu¹⁾ gewesen. Da man damit ja aber dem Antragsteller geradezu ins Gesicht geschlagen hätte, so schob man im Fürstenrat die Sache zu weiterer Behandlung an den Kurfürstenrat ab²⁾, dessen Gutachten dann dahin ging, daß der Waffenstillstand eine militärische und daher vom Kaiser abhängende Sache und ihm also anheimzustellen sei. Den Herzögen wollte man beswegen nicht weiter antworten, sondern bis zur Ankunft der Gesandten warten. Damit war die Sache erledigt, denn des Kaisers bald darauf erfolgende Antwort, er werde die Sache des Waffenstillstandes in Erwägung ziehen, hatte keine praktische Bedeutung. Noch ehe Lampadius nach Regensburg kam, hatte also die braunschweigische Politik ihre erste Niederlage erlitten. Herzog Georg gab danach denn auch die Hoffnung auf einen Waffenstillstand auf, zumal ihm inzwischen klar geworden sein mußte, daß Bannet dafür nicht zu gewinnen sei; dafür tauchte dann wieder sein alter Lieblingsgedanke einer Neutralität der

1) Für die Entwicklung dieser Frage Relation von Lampadius vom 12. September, anonymes Schreiben aus Regensburg 16./26. September.

2) Londorp IV, 884 f. Das Gutachten der Kurfürsten vom 6. Oktober (neuen Stils) ebenda S. 928—29.

braunschweigischen Lande auf, den er auch auf die hessischen auszudehnen gedachte. Ob er es wirklich für möglich gehalten hat, eine solche jetzt noch durch die Drohung zu erreichen, daß er sonst auch fernerhin auf die Verbindung mit den Schweden nicht verzichten könne¹⁾, muß dahingestellt bleiben. Auch die Versuche, die Lampadius und die anderen braunschweigischen Gesandten später noch persönlich in Regensburg wegen des Waffenstillstandes machten, sind wohl nur noch als Rückzugsgefechte anzusehen und hatten auch keinen Erfolg. Anfang Februar schien es allerdings, als habe man infolge der durch Baners kühnen Zug veränderten Kriegslage auf kaiserlicher Seite Neigung zum Waffenstillstande, Trautmansdorf forderte damals (Relation des Lampadius vom 27. I./6. II.) die braunschweigischen Gesandten auf, an Baner zu schreiben. Diese lehnten aber ein solch selbständiges Vorgehen ab; auch diese Anregung blieb also ohne Folgen.

Die hinsichtlich der Waffenstillstandsfrage erlittene Niederlage mochte das Haus Braunschweig-Lüneburg immerhin verschmerzen, sie traf doch keinen der Hauptpunkte ihrer Politik. Zu ihnen aber gehörte die Frage nach der Einrichtung der Friedensverhandlungen. Die braunschweigisch-lüneburgische Politik ging hier von dem Gedanken aus, daß bei den Friedensverhandlungen für die evangelischen Stände etwas Ersprießliches nur herauskommen könne, wenn zu ihnen mindestens Schweden von vornherein herangezogen würde, und zwar dachte Lampadius sich dies ursprünglich in der Form einer Teilnahme schwedischer Bevollmächtigter an den Reichstagsverhandlungen selbst. Wenn dann seit dem Juli es der braunschweigischen Politik als Notwendigkeit erschien, auch Frankreich in gleicher Weise zu diesen Verhandlungen heranzuziehen, so wird man darin den Einfluß Hessens sehen dürfen. Den Gedanken einer Beteiligung am Reichstage selbst ließ man freilich schon in der Instruktion vom 17./27. Juli fallen, anscheinend auf Grund von Informationen bei beiden Mächten. Dagegen suchte man jetzt Einladungen für deren Gesandte nach einem in der Nähe von Regensburg gelegenen Orte — man dachte in erster Linie an Nürnberg — zu erlangen. Es kam Lampadius, der nunmehr diesen Gedanken mit Eifer verfocht, dabei vor allem darauf an, daß dadurch die Kleinmütigkeit seiner Glaubensgenossen beseitigt, die Verhandlungen selbst aber durch die Nähe des Ortes erleichtert und durch die Konzentrierung auf einen Punkt in demselben Sinne geleitet und vor allem während des Reichstages beendbet würden.

1) Diese Gedanken äußert er im Schreiben an Lampadius vom 15./25. Oktober.

Denn er fürchtete, daß, falls dies nicht erreicht würde, absolutistische Neigungen des Kaisers den Ständen das jus pacis et belli aus den Händen winden würden¹⁾. Wir mögen uns allerdings, wenn wir die jahrelangen, mühevollen und langwierigen Verhandlungen des westfälischen Friedenskongresses überschauen, wundern, daß ein so einsichtsvoller Diplomat wie Lampadius hoffen konnte, daß das ganze Friedenswerk im Zusammenhang mit diesem Reichstage sich werde erledigen lassen; indessen diese Hoffnung haben mit ihm zahlreiche andere Diplomaten geteilt — niemand konnte selbst in jener an Zeremonien gewöhnten Zeit ahnen, welcher dornenvoller Pfad allein durch die Irrwege der Präliminarien zurückzulegen war. Und doch mochten gerade hierfür die Verhandlungen des Regensburger Reichstages einen Vorgesmack geben. Zunächst aber: alle Fragen, die der braunschweigisch-lüneburgischen Politik für die Friedensverhandlungen von Bedeutung waren, wurden von kaiserlicher Seite in direkt entgegengesetztem Sinne beantwortet. Schon das Hereinziehen Frankreichs wurde dort lästig empfunden. Die Hoffnung, mit Schweden auf billige Weise sich abfinden zu können, war noch keineswegs aufgegeben — wie hier aber auch die Entschädigungsfrage ausfallen möchte — es kamen dabei nur Reichsinteressen, aber nicht habsburgische in Frage, während bei Frankreich, so zurückhaltend dies bislang mit seinen Anbeutungen gewesen war, von vornherein daran kein Zweifel sein konnte, daß deren Ansprüche den habsburgischen Interessen tief ins Fleisch schneiden mußten. War es nun aber nicht möglich, den Frieden mit Schweden ohne Frankreich zum Abschluß zu bringen, so wollte man doch auf keinem Fall mit beiden Mächten am gleichen Orte verhandeln, am liebsten hätte man zwei recht weit von einander gelegene Orte wie Lübeck und Köln gewählt. Man lehnte dadurch einmal die Behandlung der beiden Kronen als einer gemeinsam Krieg führenden Macht ab und suchte auch die gegenseitige Einwirkung auf die Verhandlungen nach Möglichkeit zu erschweren. Und endlich fürchtete man bei der Wahl eines in der Nähe von Regensburg liegenden Ortes in der Tat den Einfluß auf die Stände, von dem Lampadius sich so viel versprach²⁾. Dieser hoffte zunächst, daß der Reichstag sich zu dem selbstständigen Schritte entschließen würde, die Gesandten der beiden Mächte nach Nürnberg einzuladen; eifrig arbeitete er, während er selbst noch in dieser

¹⁾ Seine Anschauungen gibt namentlich die Relation vom 26. September/6. Oktober wieder.

²⁾ Anonymes Schreiben aus Regensburg datiert 15. September 1640; erscheinend von einem städtischen Gesandten.

Stadt weilte, dafür. Unter einzelnen Evangelischen war auch Stimmung, wenigstens für Schweden, selbst die Kurfürstlichen schienen dem nicht abgeneigt; indessen sehr bald zeigte es sich doch, daß der Reichstag zu einem Vorgehen in dieser Richtung nicht zu bringen sei. In seiner lebhaften, temperamentvollen Weise war nun Lampadius gleich mit einem neuen Plane fertig¹⁾: Schweden jedenfalls, wenn möglich auch Frankreich sollten selbständig Gesandte nach Nürnberg schicken; Dänemark und Hessen mußten in diesem Sinne ihren Einfluß bei den beiden Mächten aufbieten; die Reichsstände würden es nicht ablehnen können, wenn die Kronen mit diesem Anerbieten kämen. Es war ein Vorschlag, der so sehr allem diplomatischen Brauch widersprach, daß er schon aus diesem Grunde hätte scheitern müssen, und wie hätten Schweden und Frankreich sich eine solche Blöße geben sollen, durch ein derartiges Anerbieten sich dem Verdachte auszusetzen, als bedürften sie des Friedens? Wenn Lampadius selbst nach seiner Art auf diesen Plan auch noch mehrfach zurückkam, so fand er damit doch keinen Anklang.

Gelang es ihm nun auch nicht, den Reichstag in die Bahnen seiner Politik mit fortzureißen, so war sein Vorgehen doch nicht ganz ohne Einfluß. Denn es war doch immerhin ein kleiner Erfolg, daß die Reichsräte dem Kaiser vorschlugen, für Frankreich und Schweden Pässe auszustellen, um mit ihnen noch während des Reichstages die Verhandlungen zu beginnen. Für Frankreich freilich, auf das man durch den Papst zu wirken hoffte, blieb man bei Köln, für Schweden dagegen nahm man zwar auch in erster Linie Hamburg oder Lübeck in Aussicht, war aber doch bereit, falls ihnen diese Städte nicht genehm wären, statt dessen auch Nürnberg oder eine andere nahe gelegene Stadt in Vorschlag zu bringen. Im Fürstenrat dachte man sogar an Regensburg selbst²⁾, der Kurfürstenrat änderte dies aber. Auch eine der wichtigsten Formfragen wurde hier nach dem Wunsche Braunschweig-Lüneburgs entschieden. Es handelte sich darum, ob in den Passbriefen der beiden Mächte die mit ihnen verbündeten Stände als noch nicht Versöhnte (nondum reconciliati) vom Kaiser bezeichnet werden sollten, wie dieser verlangte, während die Kronen sich entschieden weigerten, solche Pässe anzunehmen.

Die Stände befürworteten nun beim Kaiser die Fortlassung dieser Worte. Hier wich jedoch das Kurfürstenkolleg in seinem Gutachten vom 26. September/6. Oktober an den Kaiser um einen Schritt gegenüber

¹⁾ Relation vom 26. September/6. Oktober.

²⁾ Die Sitzung im Fürstenrat am 16./26. September, in pleno 18./28. Sept. Soudorp IV, 884—890.

den in pleno gefaßten Beschlüssen zurück, denn es befürwortete nur die beanstandeten Worte „soviel die Schwedischen anbelangt“ fortzulassen; man kam damit zweifellos den Anschauungen der kaiserlichen Politik entgegen, wenn man Schweden zuvorkommender behandelte als Frankreich. Der Kaiser war denn auch mit diesem Gutachten einverstanden und stellte dementsprechend die Pässe für die beiden Mächte aus¹⁾; freilich für Schweden mit der Beschränkung auf Hamburg oder Lübeck. Es scheint, daß man ein so rasches Entgegenkommen des Kaisers nicht erwartet hatte, denn die Friedenshoffnungen schnellten danach hoch empor — meinten doch selbst die turmainzischen Gesandten Lampadius nach dessen Ankunft in Regensburg versichern zu können, daß man nicht vor dem Abschlusse des Friedens auseinandergehen würde²⁾. Freilich konzentrierten sich die Hoffnungen und Bemühungen fast ausschließlich auf Schweden; bei dem geringen Interesse, das die kaiserliche Politik an dem Zustandekommen von Verhandlungen mit Frankreich hatte, wußte sie auch die Stände dahin zu beeinflussen, daß deren Schritte dieser Macht gegenüber fast rein formell ausfielen. Daraufhin war allerdings von Frankreich nicht viel zu erwarten³⁾, wie man dort denn in der That zunächst alles von einer Formfrage — der Anwendung des Titels Majestät, den Kaiser und Stände dem Könige von Frankreich voranzuhalten — abhängig machte. Auch Lampadius erkannte bald, daß betreffs der Verhandlungen mit Frankreich nicht viel zu hoffen sei; um so mehr schien es ihm notwendig, die mit Schweden rasch in Gang zu bringen. Vor allen Dingen mußte erreicht werden, daß die schwedischen Gesandten nach Nürnberg kamen. „Wenn die Krone Schweden ihren Gesandten nicht nach Nürnberg schickt und den Evangelischen auf dem Reichstage Assistenz leistet, so werden allem Ansehen nach die Evangelischen allhier einen schlechten Markt haben“, schrieb er am 21./31. Oktober Herzog Georg. Nun hatte zwar die kaiserliche Resolution auf den kurfürstlichen Gutachten nur Hamburg oder Lübeck erwähnt; man ersah aber, daß dies hauptsächlich deshalb geschehen sei, weil der König von Dänemark, der die Vermittlung übernommen hatte, nur diese beiden

¹⁾ Eine Kopie des Geleitbriefes für Frankreich, aber schon vom 2. Oktober (neuen Stils) datiert, findet sich in den Akten. Er enthält die Worte „nobis nondum reconciliatis“.

²⁾ Relation vom 21./31. Oktober. Daneben mehrfach Äußerungen in anonymen Briefen aus Regensburg.

³⁾ Vergl. Koch I, 293 f. Gerade diese Frage bedürfte indessen eine eingehender und weniger einseitige Behandlung, als ihr Koch zuteil werden läßt.

te genannt habe. Der kaiserliche Resident in Hamburg, Rühow, sei noch angewiesen, dem Könige von Dänemark anzudeuten, daß der Kaiser auch damit einverstanden sein würde, wenn die Schweden in Nürnberg erschienen. Es kam daher sehr viel darauf an, wie Dänemark in dieser Frage stellen und wie es auf Schweden einwirken würde¹⁾. Lampadius hatte immer gesucht, mit dem dänischen Gesandten enge Verbindung zu behalten, notwendig aber schien es, daß auch die Herzöge in dem Könige selbst diese wichtige Angelegenheit befördern halfen. Diese hatten denn auch schon am 29. Oktober/8. November auf Christian IV. in dem Sinne zu wirken gesucht, daß die Verhandlungen mit den beiden Kronen nicht getrennt und womöglich in Nürnberg geführt würden. Des Königs Antwort darauf²⁾ ist höchst merkwürdig. Es sei erfreulich, daß des kaiserlichen Hauses Gedanken auf Herstellung des Friedens gerichtet seien. Ob es aber im Interesse des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des ganzen Vaterlandes sei, alles nur auf einen Generalfrieden zu stellen, der ganz Europa umfasse, ja bis noch Ost- und Westindien sich erstrecken und daher so halb nicht zu Stande kommen würde, sei doch zu erwägen. Zielten diese Worte nur gegen Frankreich — oder verbergte sich dahinter der Gedanke, daß man mit den Kronen zunächst nicht in Verhandlungen eintreten, diese nur auf die Stände des Reiches beschränken sollte? Christian IV. befand sich ja in der That in der eigentlichen Lage, die Vermittlung in einer Angelegenheit führen zu sollen, die ihm selbst kaum erwünscht sein konnte. Schon war die Frage wegen des Sundzollens aufgetaucht, der Gegensatz zu Schweden wurde immer röcher, und in diesem Augenblick dieser Macht zum Frieden mit dem Kaiser zu verhelfen, hieß eigentlich, sich selbst den Strich um den Hals legen. Seine Verhandlungen mit dem Kaiser und den Ständen des Reiches³⁾ zeigen denn auch auffällig das Streben, die Angelegenheit zu verzögern. Denn das war doch wohl der Hauptgrund, wenn er erklärte, die Übersendung der Geleitbriefe an Schweden bis zur Eröffnung des böhmischen Reichstages im Februar 1641 warten zu wollen, wenn er

¹⁾ Als Graf Rühw bei der Audienz Lampadius gegenüber äußerte, es sei nicht geraten, daß beide Kronen an einem Ort zusammen kämen, da sie nur des Reichs gute Pläne („id est consilia hispanica et intentiones bellicas“ bemerkt L. nicht hören würden, riet L. sofort (Relation vom 28. Oktober/5. November/28. Oktober/5. November) durch Dänemark oder durch Schweden selbst für die gemeinsamen Verhandlungen in Nürnberg zu wirken, denn in Regensburg sei deswegen nichts zu erreichen.

²⁾ 10./20. November. Glücksburg.

³⁾ Die wichtigsten Schreiben *Theatrum Europaeum* IV, 304 ff.

Wilhelm. Man erfuhr nun¹⁾, daß der Kaiser an Schwarzenberg seinen Sekretär Ottmann gesandt habe, um die Zusicherung zu erhalten, daß Kurbrandenburg Pommern in des Kaisers Hand stelle; da diese Zusicherung, wenn auch unter bestimmten Bedingungen, ja schon im Jahre 1639 gegeben war, mag die Sendung mit dem Zweck gehabt haben, sich jetzt auch des jungen Kurfürsten zu versichern. In Regensburg aber vermutete man sofort, daß der Kaiser diese Separatverhandlungen über den Kopf der Reichsstände hinwegführen wolle. Deswegen schien es nötig, auf Schweden einzuwirken, sich auf solche Separatverhandlungen nicht einzulassen; man hielt den Einfluß des Hauses Braunschweig-Lüneburg bei dieser Macht für groß genug, um in dieser Hinsicht gute Dienste bieten zu können. Erst bei dieser Gelegenheit wurden in weiteren Kreisen die mit Bamer 1639 geführten Verhandlungen des kaiserlichen Hofes bekannt. Am 17./27. Dezember legte der Kaiser dem Reichstage selbst das von kaiserlicher Seite damals aufgestellte „i. g. unverfängliche Projekt der schwedischen Recompens“ vor, nach dem den Schweden 2½ Million Gulden von den evangelischen Ständen gezahlt und vorläufig als Pfand Rügen und Stralsund überliefert werden sollten. Neben diesem allen Ständen vom Kaiser übersandten Entwürfe verschaffte sich Lampadius aber auch noch weitere Aktenstücke über die damals geführten Verhandlungen²⁾, aus denen hervorging, daß man von seiten Schwedens Borpommern mit der Insel Rügen als Reichslehen und Aufnahme in den Reichsverband gefordert hatte, während das kaiserliche Projekt diesen Hauptpunkt auf das Ergebnis der Absendung an den Grafen Schwarzenberg hinausgestellt hatte. Lampadius erfüllte diese nachträglich erlangte Kenntnis mit der tiefsten Besorgnis³⁾, er fürchtete, daß Schweden sich in der Tat verleiten lassen würde, ohne Rücksicht auf die evangelischen Stände des Reiches nur in Befriedigung seiner eignen Interessen in die Verhandlungen mit dem Kaiser zu willigen. Er bat seine Herzöge daher, ja mit aller Sorgfalt bei den Schweden zu wirken, daß diese sich in ihren Verhandlungen nicht von den Ständen des Reiches trennten. Wenn gerade um diese Zeit Herzog Georg mit allem Nachdruck die Verhandlungen mit Schweden in Hamburg wieder in Gang zu bringen suchte⁴⁾, so

¹⁾ Lampadius Relation vom 16./26. Dezember. Über diese Sendung vergleiche Reinardus I, 22, 23. Es handelte sich bei dieser im September und Oktober stattfindenden Sendung in erster Linie um militärische Fragen.

²⁾ Zwei Entwürfe von kaiserlicher und schwedischer Seite undatiert der Relation vom 20./30. Januar 1641 beigelegt. Der in Frage kommende Punkt 8.

³⁾ Relation vom 20./30. Januar.

⁴⁾ Darüber das Nähere im nächsten Kapitel.

müssen wir dies jedenfalls mit auf Lampadius bringende Mahnungen schreiben.

Durch das Eingreifen des jungen Kurfürsten Friedrich Wilhelm wurde ja dann diese Sache wenigstens hinfällig, da er es durchsetzte, daß diese Angelegenheit auf dem Reichstage nicht weiter behandelt, sondern auf die allgemeinen Friedenstraktaten verschoben wurde¹⁾.

Ob aber diese Entscheidung fiel, suchte Lampadius nach den verschiedensten Seiten hin dem Plane der kaiserlichen Politik entgegen zu arbeiten. Er war gerade in dieser Angelegenheit lediglich auf die Besprechungen mit seinen braunschweigischen und hessischen Mitgesandten angewiesen, denn die Unsicherheit, die durch Baners überraschenden Zug gegen Regensburg — der übrigens nicht, wie man vielfach behauptet hat, die Verhandlungen des Reichstages irgendwie nennenswert beeinflusst hat²⁾ — im Verkehr hervorgerufen wurde, verzögerte namentlich auch die Korrespondenz während der ersten Wochen des neuen Jahres.

Während in der ersten feierlichen Audienz der braunschweig-lüneburgischen Gesandten vor den gesamten Reichsständen am 5./15. Januar die Friedensfrage mehr allgemein berührt war, ging man in den Verhandlungen mit den Reichsdeputirten am 4./14. und 8./18. Februar auf diesen Punkt näher ein. Die braunschweig-lüneburgischen Gesandten betonten namentlich an dem zweiten Verhandlungstage³⁾ die Bemühungen ihrer Fürsten um die Zuziehung der fremden Kronen zu den Friedensverhandlungen. Notwendig sei, daß alle Stände zu diesen zugezogen und namentlich keine Partikulartraktaten vorgenommen würden. Der Gedanke, dies zu verhüten, stand bei Lampadius jetzt so im Vordergrund, daß er nunmehr auch geneigt war, seinen Widerspruch gegen die Trennung der Verhandlungen mit den beiden Kronen aufzugeben. Denn bei derselben Gelegenheit kamen die braunschweigischen Gesandten mit einem neuen Vorschlage. Sie wiesen nämlich darauf hin, daß für die Stände

¹⁾ Vgl. darüber die Relationen bei Erdmannsdörffer, Urkunden und Akten I, 705 f.; namentlich das Schreiben des Kurfürsten vom 10. März n. St. S. 712.

²⁾ Diese Angabe stammt aus Theatrum Europaeum IV, S. 382 und findet sich auch noch in neueren Darstellungen (z. B. Winter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges S. 555), während schon Koch I, 292 richtig bemerkt, daß die Verhandlungen keinen Abbruch erlitten. In den Relationen von Lampadius wird nur gelegentlich die Unruhe und Unsicherheit erwähnt, die Baners Zug verursache, ohne daß ihm größeres Gewicht beigelegt wird.

³⁾ Lampadius Relation vom 10./20. Februar. Memorial und Protokoll vom 8./18. Februar. Das Memorial auch gedruckt London p V, 97 f.

Schwierigkeiten daraus entstehen würden, wenn sie nach den beiden Orten, wo mit Schweden und Frankreich verhandelt werden sollte, ihre Gesandten schicken mußten. Ihr Vorschlag ging daher dahin, zwei Deputationen aus allen Reichsräten zu wählen, und diese im Namen der gesamten Stände mit vorher in pleno festgesetzten Instruktionen und Vollmachten zu den Friedenstraktaten abzusenden. Wenn die Deputierten der Stände auf diesen Punkt auch zunächst nicht weiter eingingen, so ist der hier angeregte Gedanke doch auch nicht auf ganz unfruchtbaren Boden gefallen, er wurde späterhin vom Kurfürstenrat, wenn auch in etwas veränderter Form, wieder aufgenommen. Ein waches Auge hatte Lampadius dann namentlich auf die Entwicklung der kurbrandenburgischen Politik. Als er erfuhr, daß der böhmische Kanzler Graf Martiniz zum Kurfürsten nach Königsberg gesandt sei, riet er¹⁾ seinem Fürsten, den jungen Fürsten durch eine Gratulationsgesandtschaft zu ehren und ihn dabei „zu guten Plänen zu disponieren“. Die Abberufung Gözens machte ihn bedenklich; gute Informationen würden für den Kurfürsten sehr ersprießlich sein. Mit den kurbrandenburgischen Gesandten suchte er in möglichst nahe Beziehungen zu treten; am 3./13. März — also einen Tag vor dem Tode Schwarzenbergs — glaubte er nach deren Mitteilungen berichten zu können, daß in der Politik Kurbrandenburgs wichtige Änderungen bevorständen. Daß er diese in Zusammenhang mit Schwarzenberg brachte, geht aus der gleichzeitigen Erwähnung einer gegen den Minister gerichteten Deputation der brandenburgischen Landschaft an den Kurfürsten hervor. Für Lampadius war dies nicht nur aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Politik von Bedeutung; er sah in Schwarzenberg auch den Hauptgegner Braunschweig-Lüneburgs — nicht mit Unrecht, wie eine gelegentliche Bemerkung des Ministers beweist, in der er sich entschieden dagegen aussprach, daß Braunschweig-Lüneburg Sitz und Stimme im Reichstage gewährt werde²⁾. Zweifellos hat Lampadius sowohl bei den kurbrandenburgischen Gesandten wie auch sonst unter der Hand seine Bemühungen wegen der Friedenstraktaten fortgesetzt, nach außen hin aber traten sie immer mehr zurück gegenüber den anderen großen Fragen, die den Reichstag beschäftigten. Es war ja nun auch, nachdem von dem Reichstage endlich die Schreiben an Schweden und noch später auch an

¹⁾ Relation vom 10./20. Februar. Über Martiniz Gesandtschaft vgl. Reinardus Protokolle und Relationen I, 82 f. Der Kurfürst sollte sein Kriegsvolk unter Arnims Oberbefehl stellen.

²⁾ Gelegentlich der Übersendung zweier Relationen aus Regensburg. Reinardus I, 144.

Frankreich abgegangen waren, die Reihe an diesen Mächten, sich darauf zu äußern, so konnte bei dem Reichstage offiziell über diese Angelegenheit vorläufig wenig mehr geschehen. Herzog Georg, der die Friedensverhandlungen in seinen wenigen Briefen zwar regelmäßig, aber selten eingehender berührt, ermahnte allerdings auch später noch, diese Angelegenheit nie aus den Augen zu lassen, nach Möglichkeit namentlich Partikulartraktaten zu hintertreiben. Noch am 27. Februar/9. März betonte er, daß die Friedenstraktaten nun unter Zuziehung der gesamten Stände des Reichs angetreten werden dürften.

Gewissermaßen das Gegenstück zu den Beratungen über die Friedensverhandlungen bildete der zweite Punkt der kaiserlichen Proposition: wie bis zu erfolgter Beruhigung des Reiches der Krieg inzwischen fortzuführen. Auf die rasche Erledigung gerade dieses Punktes mußte die kaiserliche Politik das Hauptgewicht legen, nicht nur, weil dadurch der Feldzugsplan für das nächste Jahr beeinflusst wurde, sondern auch weil damit die Eile erfordernde Frage wegen der Winterquartiere sich komplizierte. In der Proposition hatte man den Ständen dieses bittere Gericht mündgerecht zu machen gesucht durch die Betonung des „si vis pacem, para bellum“. Denn selbst wenn des Feindes friedliche Absichten lauter wären, würde er diese doch sofort ändern, wenn er das Reich zum Kriege nicht genügend gerüstet sehe. Der Kaiser hofft daher, es werden ihm die Stände „äußerster Möglichkeit nach unter die Arme greifen mit Beitragung ihrer noch übrigen Kräfte Dero Hochgeehrten Oberhaupt und jeder damit sich selbst nicht hilflos lassen“. Die Stände möchten daher nachsinnen, wie das Reichsheer nicht nur in gutem Stande erhalten, sondern auch verstärkt werden könne, welche Reichs- und Kreishülfen dazu nötig seien.

Dem Kaiser war nicht gleich gelungen, diesen Punkt zur Beratung zu bringen, erst im Oktober fand sich dazu die Gelegenheit. Den Anlaß dazu gab zunächst ein Schreiben des Erzherzogs Leopold Wilhelm vom 9./19. Oktober an den Kaiser, in dem er die Bitte aussprach, den Reichstag zur Bewilligung von Winterquartieren für die kaiserliche Armee zu vermögen. Der Feldzug sei für dies Jahr beendet, in Braunschweig-Lüneburg habe der Feind seine Winterquartiere. Was dieses Schreiben nur andeutete, wurde Lampadius von anderer Seite später bestätigt, daß man von seiten der Kaiserlichen die Absicht gehabt habe, in den braunschweigischen Landen die Winterquartiere zu suchen, wodurch dann allerdings die Anerbietungen des Erzherzogs, diese Lande zu schützen, eine eigentümliche Beleuchtung erhalten. Die Reichsräte

beschäftigten sich mit dieser Angelegenheit bis spät in den November hinein; schließlich kamen sie auch hier zu dem mattherzigen Beschlusse, die Verteilung der Winterquartiere als eine vom Milizwesen abhängende Sache dem Kaiser anheimzustellen. Sampadius¹⁾ war ja für diese Angelegenheit weder instruiert noch auch hatte er in Hinsicht auf die bairisch-schwedischen Lande ein unmittelbares Interesse daran. Lebhaft aber empfand er auch hier wieder, daß es sich dabei um die Selbständigkeit der Stände handle, und in diesem Sinne suchte er privatim zu wirken. Gelegenheit dazu bot sich ihm genügend, auch wenn er sie nicht gesucht hätte, denn mehr als einmal wandten sich Abgesandte vom Städte- und Fürstenrat an ihn, um seine Meinung zu hören; eindringlich wies er sie darauf hin, daß sich die Stände das Recht über Krieg und Frieden, zu dem auch diese Frage gehöre, nicht aus den Händen winden lassen dürften. Wenn dann einzelne wie Altenburg und Weimar tatsächlich gegen die von der Majorität beliebte Behandlung und dabei überhaupt gegen die Gültigkeit eines Majoritätsbeschlusses in dieser Angelegenheit protestierten, so mögen wir gerade auch in diesem letzten Umstande den Einfluß des Sampadius erkennen, da er das Prinzip der unbedingten Majorität auf dem Reichstage von vornherein bekämpft hatte. Als dann von der Mehrheit der oben erwähnte Beschluß durchgesetzt wurde und der Kaiser nun mit Rücksicht auf Kurköln und Bayern dieses ganz und jenes, soweit es die Nähe des schwedischen Heeres zuließ, von Einquartierung verschonte und fast die ganze Last dem schwäbischen und fränkischen Kreise aufbürdete²⁾, da war freilich die Befürzung groß, und nicht nur evangelische Stände suchten in diesen Tagen Sampadius auf, um sich bei ihm Rat zu holen. Aber dieser konnte ihnen jetzt nur achselzuckend ihre eigene Unvernunft vorhalten, sich irgendwie öffentlich in die Angelegenheit einzumischen, lehnte er ab. Auch in die andere prinzipiell wie praktisch noch wichtigere Frage nach der Unterhaltung und der vom Kaiser gewünschten Vermehrung der kaiserlichen Armee konnte Sampadius nur privatim eingreifen, da ihm auch hierüber bis zur Ankunft seiner Mitgesandten Instruktion fehlte. Was dem Reiche hier vom Kaiser zugemutet wurde, war recht erheblich³⁾; eine Verdoppelung

¹⁾ Mit dieser Angelegenheit beschäftigen sich hauptsächlich die Relationen 21./31. Oktober, 26. Oktober/5. November, 28. Oktober/7. November, 11./21. November, 18./28. November, 2./12. Dezember.

²⁾ Diese Angaben in der Relation vom 18./28. November.

³⁾ Vgl. Koch I, 229 verglichen mit Sampadius Relation vom 11./21. November. Koch läßt die Kosten für Anschaffungen von Pferden, 500 000 Taler, fort.

der Armee von 40 000 auf 80 000 Mann, deren monatliche Unterhaltungskosten, ohne Futterkosten für die Pferde, $1\frac{1}{3}$ Millionen Gulden betragen sollten. Lampadius hatte hier allerdings kaum nötig, die Stände zum Widerstande gegen diese Forderungen aufzustacheln, denn allgemein waren evangelische wie katholische Stände abgeneigt, so hohe Bewilligungen zuzugestehen. Man einigte sich zunächst dahin, eine Erhöhung überhaupt abzulehnen, für die Unterhaltung der unter Waffen befindlichen Armee eine Anzahl von Römermonaten zu bewilligen. Am meisten zurückhaltend zeigten sich hier die Städte, während in den beiden andern Reichsräten — im Fürstenrat allerdings gegen eine starke Minorität — 120 Römermonate zugestanden wurden, wollten sie nicht über 60 hinausgehen. Da wir aus Lampadius Relationen erfahren, daß gerade die Deputierten der Städte über diese Frage mehrfach mit ihm Unterredung geflogen haben, wäre es denkbar, daß seine Ansichten bei ihrer Abstimmung von Einfluß gewesen wären¹⁾. Als dann im Dezember die Instruktion in Lampadius Hände gelangte, die ihn anwies, für eine Kontribution überhaupt nur dann zu stimmen, wenn alle Friedensverhandlungen durch Schuld der Kronen sich zer schlagen hätten, ruhte diese Angelegenheit für längere Zeit, und Lampadius hatte keine Gelegenheit mehr, diese Ansicht wenigstens öffentlich zur Geltung zu bringen. Vielleicht ging ihm diese völlige ablehnende Haltung doch auch zu weit — in seinen Relationen findet sich keine weitere Erwähnung dieses Punktes.

Lassen es die Vorschläge des Kaisers betreffs der Verstärkung des Heeres doch zweifelhaft erscheinen, inwieweit seine Friedenspolitik namentlich hinsichtlich der fremden Kronen ernsthafte Ziele hatte, so kann man dagegen nicht daran zweifeln, daß ihm der Frieden mit den Reichsständen wirklich am Herzen lag. Hier hing nun alles von der Frage ab, wie Kaiser und Reichsstände sich zu den Beschlüssen des Prager Friedens stellen würden, denn die Ausöhnung mit den Ständen des Reiches beruhte auf der Auslegung und der Ausdehnung, die man dem Begriffe der Amnestie geben würde. Der verächtigte Nebenregent des Prager Friedens hatte von der vollkommenen Amnestie, die das Hauptfriedensinstrument für alles garantierte, was von 1630 an geschehen, nicht nur die kaiserlichen Erblände im wesentlichen, sondern auch eine Reihe von Reichsständen in den vier Oberkreisen ausgeschlossen. Dieser für die Herstellung des Friedens bedenkliche Punkt, in den auch Kurfürst Johann

¹⁾ Für seine Behauptung, daß diese Abstimmung der Städte auf Bestechung durch Franzosen und Schweden, nicht auf Leistungsunfähigkeit zurückzuführen sei, bringt Koch (I, 238) keinerlei Beweise bei.

Georg nur nach schweren Kämpfen gewilligt hatte, war schon auf dem Nürnberger Kurfürstentage der Gegenstand eifriger Beratungen gewesen¹⁾. Bayern hatte dabei die Führung übernommen und zwar in dem Sinne, daß eine Generalamnestie dem Kaiser vorzuschlagen sei, allerdings unter Ausnahme der pfälzischen Angelegenheit und unter der Voraussetzung, daß sämtliche Stände des Reiches ihre Waffen mit den kaiserlichen vereinigten. Zu einer Einigung über diese wichtige Frage war man, namentlich auch infolge der schwankenden Haltung Kur Sachsens, nicht gelangt, hatte sich vielmehr mit dem allgemeinen Satze begnügt, die Unausgesöhnten dem Kaiser zur Versöhnung zu empfehlen, ferner für die unter harten Bedingungen in den Frieden aufgenommenen eine Milde rung vorzuschlagen — es handelte sich in diesem Falle hauptsächlich um Württemberg. Von einem förmlichen Kollegialbeschlusse und einem Gutachten an den Kaiser hatte man abgesehen, aber beschlossen, diesen Punkt vor allem auf dem Reichstage zur Beratung zu bringen.

Obwohl nun die kaiserliche Proposition über die Amnestie hinweggültig setzte man doch schon in den ersten Sitzungen Anfang Oktober diesen Punkt in allen Reichsräten auf die Tagesordnung. Im Kurfürstenrat²⁾ vertrat Bayern und mit ihm Kurköln den schon in Nürnberg eingenommenen Standpunkt, die kur sächsischen wie die kur brandenburgischen Gesandten waren angewiesen, sich möglichst nach der kaiserlichen Politik zu richten, das gleiche Streben scheint auch Kurmainz gehabt zu haben. Man einigte sich hier sehr rasch dahin, den Prager Frieden als Grundlage anzusehen, und wenn es auch im Fürstenrat nicht ganz so glatt abging, man hier vielmehr an eine Universalamnestie dachte, so blieben solche Stimmen doch in der Minorität, während die Majorität sich dem Kurfürstenrat anschloß. Dem gegenüber hatte die abweichende Haltung des Städterrats zu Gunsten der vollständigen Universalamnestie³⁾ keine praktische Bedeutung. So kam am 2./12. Dezember das Gutachten des Reichstages zu stande. Man teilte hier die für eine Amnestie in Frage kommenden Stände in vier Gruppen: 1. simpliciter exclusi, d. h. solche, die stillschweigend oder ausdrücklich vom Prager Frieden ausgeschlossen

¹⁾ Vgl. Brodhaus S. 113 ff., 241 ff.

²⁾ Für dessen Beratungen in dieser Angelegenheit sind wir bis zum 1./11. Dezember, wo die brandenburgischen Relationen in den Urkunden und Akten einsehen, auf einige wenige Notizen in Lampadius Relationen sowie bei Londenp, der auch hier wieder hauptsächlich die Protokolle des Fürstenrats gibt, angewiesen. Auch die Beratungen des Städterrats können wir nur unvollständig, z. T. aus Londenp. z. T. aus Lampadius Relationen feststellen.

³⁾ Lampadius Relation vom 21./31. Oktober.

1. repudiantos, d. h. solche, die den Frieden nicht hatten annehmen wollen wie Straßburg und Hessen-Kassel, 2. recividi, d. h. solche, die den Prager Frieden angenommen hatten, aber wieder abgefallen waren. Zu dieser Gruppe rechnete man hauptsächlich das Haus Braunschweig-Lüneburg. 3. recepti, sed gravati, d. h. solche, die unter Bedingungen den Frieden aufgenommen, durch die sie sich beschwert fühlten. Hierher gehörte namentlich Württemberg. Da den zur zweiten und dritten Klasse Gehörenden vom Kaiser schon Geleitsbriefe ausgestellt waren, die vierte Gruppe solcher nicht weiter bedurfte, weil sie solche umfaßte, die Sitz und Stimme hatten, so ging das Ersuchen der Stände an den Kaiser dahin, auch den zur ersten Klasse Gehörenden, wenigstens den bedeutendsten wie Baden-Durlach und Nassau-Saarbrücken, Geleitsbriefe auszustellen. Mit den Abgeordneten der Klassen 1—3 soll durch die Kurfürsten sowie einen Ausschuß von Fürsten und Städten wegen der Ausöhnung beraten werden. Dabei ist als Grundsatz aufzustellen, daß die Amnestie nur unter der Bedingung zu erfolgen hat, daß die Ausgesöhnten sich von den Reichsfeinden trennen und auf der gehorsamen Stände Seite treten. Auch sollen die nach Recht abgeurteilten Sachen nicht nochmals in die Beratung hineingezogen werden. Die pfälzische Angelegenheit bleibt von der Amnestie ausgeschlossen. Die Beschwerden der vierten Gruppe sollen auf dem Reichstage untersucht und ihre Abstellung dem Kaiser empfohlen werden. Durch völlige Erledigung des Amnestiepunktes während des Reichstages, heißt es zum Schluß, möge der Kaiser den fremden Kronen den Hauptvorwand zum Kriege nehmen. Bayern hatte also in allen wesentlichen Punkten seine Meinung durchgesetzt, und der Kaiser machte sich denn auch in seiner Resolution vom 17./27. Dezember der Hauptsache nach die Grundsätze dieses Gutachtens zu eigen. Nur lehnte er die Untersuchung der Beschwerden der vierten Gruppe als schädlich ab, weil dadurch alle alten und z. T. schon verzeßenen Dinge wieder aufgerührt würden, und setzte an deren Stelle eine gütliche Vermittlung durch die in dem Gutachten vorgeschlagene Kommission. Besonders Gewicht legte die kaiserliche Resolution namentlich darauf, daß Zweck der Amnestie „die wirkliche Vereinigung der Stände mit dem Oberhaupt“ sei und ihre Gewährung nur mit dieser Hand in Hand erfolgen solle. Man hatte von kaiserlicher Seite damit zwar den schroffen Standpunkt aufgegeben, einfach den Prager Frieden den Ständen aufzuzwingen. Aber daß dazu keine Möglichkeit mehr sei, hatte man in Wien nunmehr eingesehen, und unter diesen Umständen war, wenn es gelang, auf Grund der Resolution vom 17./27. Dezember zur

Unterwerfung der noch nicht Versöhnten zu kommen, doch das Hauptziel der kaiserlichen Politik erreicht: man hätte nicht nur die Hände frei bekommen zur Bekämpfung der Reichsfeinde, sondern durch den Anschluß der Versöhnten dazu noch eine wesentliche Verstärkung erhalten. Und da im übrigen der Prager Friede als Norm, namentlich auch hinsichtlich der schon abgeurteilten Sachen, anerkannt wurde, so mochte man auch nach dieser Seite seinen Standpunkt als genügend gewahrt ansehen. Gerade aber die drei Punkte, die dem Kaiser das Amnestiegutachten annehmbar machten, mußten die Angriffspunkte aller derer bilden, die nicht in unbedingter Unterwerfung unter des Kaisers Willen das Mittel zum Frieden und zur Wahrung der politischen und religiösen Rechte der Stände sahen. Lampadius persönliche Stellung zu dieser wichtigen Frage war nach seinen politischen wie religiösen Anschauungen von vorn herein klar: er hatte stets den Prager Frieden als die Quelle alles Unheils bekämpft, wie hätte er es jetzt guthießen sollen, daß die Stände ihn nun als Grundlage anerkannten? Und war nach dem Wortlaut der Resolution nicht zu besorgen, daß man zum mindesten die Tilgung der Forderung zu den nach Recht abgeurteilten Sachen rechnen würde? Und endlich — mehr und mehr hatte sich bei Lampadius die Überzeugung gefestigt, daß weder in politischer noch in religiöser Hinsicht ohne die fremden Kronen, zum mindesten Schweden, etwas Ersprießliches für die evangelischen Stände herauskommen könne — und nun hätte man die Amnestie unter Bedingungen annehmen sollen, die den Zwang in sich schlossen, gegen die bisherigen Verbündeten oder Freunde, wenn es der Kaiser forderte, zu kämpfen? Nach alledem mußte er das Zustandekommen dieser Resolution auf das schärfste bekämpfen. Zunächst freilich waren ihm auch hier durch den Mangel an Instruktion die Hände gebunden; wir verstehen es, wie ungeduldig gerade während der Beratungen über diesen Punkt der leidenschaftliche Mann über das Ausbleiben der Mitgesandten und der Instruktion war. So war er auch hier wieder auf private Wirksamkeit beschränkt, den Widerstand gegen die Geltung des Prager Friedens suchte er zu schärfen, er wies darauf hin¹⁾, daß in ihn schon durch die kaiserliche Wahlkapitulation von 1636 ein Schlag eingeschlagen sei, indem diese das jus pacis et belli und modum belligerandi auf dem Reichstagsabschied von 1555 gestellt habe. Mit Erfolg erfüllten ihn dann die von katholischer Seite gegen die Amnestie

¹⁾ Relation vom 14./24. Oktober. Man darf annehmen, daß er mit den in seinen Relationen entwickelten Gründen auch auf die Stände zu wirken gesucht habe.

gerichteten Bestrebungen; namentlich fürchtete er, daß die Schriftten des Jesuiten Gorer,¹⁾ der vom religiösen Gesichtspunkte aus Amnestie und Religionsfrieden für unzulässig erklärte, größere Wirkung auf den Verlauf der Verhandlung haben würden. Er sandte sie seinem Herzog zu und ließ ihm, sie zur Kenntnis der Schweden und Dänen zu bringen, um diese dadurch scharf zu machen. Wie weit Lampadius Wirksamkeit Einfluß auf die evangelischen Stände gehabt habe, läßt sich auch hier nur vermuten; daß die Haltung der Städte durch ihn zum mindesten gestärkt ist, möchte man aber jedenfalls annehmen. Und wenn wirklich, wie Schwarzenberg auf privatem Wege erfahren hatte, die kurbrandenburgischen Gesandten in dieser Zeit einmal entgegen ihrer Instruktion für unbeschränkte Universalamnestie gestimmt haben, so ist auch dieses Botum bei den nahen Beziehungen, die sie mit Lampadius unterhielten, schwerlich nicht ohne vorherige Besprechung mit ihm abgelegt.²⁾ Die Sache änderte sich aber nun für Lampadius sofort, als Anfang Dezember mit Langenbeck und Bohn endlich auch die Instruktion eintraf, die die Gesandten anwies, nach Möglichkeit die Aufhebung des Prager Friedens und das Zustandekommen einer allgemeinen Amnestie zu betreiben.

In der feierlichen Audienz, die die drei Gesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu Beginn des Jahres 1641 (5./15. Januar) vor den versammelten Reichsräten hatten³⁾, legten jene kurz die wesentlichsten Punkte der ihnen aufgetragenen Politik dar. Nächste der Besorgung der Notwendigkeit gültlicher Traktaten wird als wichtigstes Mittel zur Herstellung des Friedens eine allgemeine und vor allen Dingen „unconditionierte“ Amnestie gefordert und dabei auf ein Schreiben des Königs von Dänemark Bezug genommen⁴⁾. Da aber schon lange vor Beginn des Krieges mancherlei Unerhörtes geschehen sei

¹⁾ Vgl. dazu Koch I, 301. Lampadius Relationen vom 11./21. November, vom 25. November/5. Dezember. „Darin sein seine Machiavellische und Campavellische Künste vorgestellt“ äußert er in der ersten Relation über Gorers Entwürfe.

²⁾ Daß seine Relationen darüber nichts enthalten, ist kein Beweis dagegen. Die Instruktion war unterwegs, Lampadius konnte nicht sicher wissen, was sie hinsichtlich der Amnestie enthalten würde, so würde sich eine gewisse Zurückhaltung in seinen Äußerungen aus dieser Zeit wohl erklären.

³⁾ Lampadius Relation vom gleichen Tage. Eine genaue Beschreibung dieser Audienz auch bei Sondorp V, 13 f.

⁴⁾ Gemeint ist wohl dessen Schreiben vom 16./26. November 1640, in dem der König sein Bedauern darüber ausdrückt, daß es mit den Amnestieberatungen nicht vorwärts wolle, weil „etliche wenige, die bei des Reiches Übelstand nicht viel zu verlieren haben und denen an dessen Wohlfahrt und Ruhe nicht so hoch gelegen, mit ihren hitzigen Stimmen prävalieren wollen.“ Sondorp IV, 1067 f.

und Mißtrauen im Reiche geherrscht haben, so genüge die Amnestie allein nicht, sondern es müßten auch die alten Beschwerden abgestellt werden. Die Privatanliegen, unter denen neben den alten auch „die Stadt Braunschweig forierende neue Dissidentien“ erschienen, wurde nur kurz erwähnt, die Absichten der Herzöge als auf Respektierung des kaiserlichen Ansehens und Wahrung der ständischen Freiheiten gerichtet charakterisiert und daran die Forderung von Sitz und Stimme geknüpft.

Die nächste Folge dieser Audienz war, daß schon wenige Tage darauf die Verhandlungen über die Amnestie von neuem auf die Tagesordnung gesetzt wurden und für die nächsten Wochen den Hauptberathungspunkt bildeten. Es begann nun ein zäher und erbitterter Kampf, in dem die von braunschweigischer und hessischer Seite ausgegebene Losung der bedingungslosen und allgemeinen Amnestie ihnen eine stets wachsende Partei zuführte und das von der Gegenpartei aufgeführte Gebäude zu stürzen drohte. Der Widerstand gegen die bayrisch-kaiserlichen Amnestiepläne, der sich bisher nur vereinzelt und schwächern hervorgewagt hatte, bekam mehr Rückhalt; nicht nur im Fürstenrat traten Stände, wie Württemberg, Ansbach, Anhalt ganz entschieden für die braunschweigischen Forderungen ein, sondern zu allgemeiner Überraschung erklärten sich auch die kurbrandenburgischen Gesandten nicht nur für eine Amnestie „*per se et absque ulla conditione*“ sondern auch für Aufhebung des Prager Friedens¹⁾. Noch mehr aber wuchs das Erstaunen, als in der 65. Sitzung des Fürstenrats am 22. Januar/1. Februar der kursächsische Gesandte für die Grafschaft Henneberg die Gelegenheit, sich gegen den Prager Frieden zu erklären, gewissermaßen vom Zaune brach. Er hatte nämlich darauf hingewiesen, daß eine Generalamnestie der Personen zweifellos auch die Rückgabe der Güter nach sich ziehe, wie das ja auch der Prager Frieden klar ausdrücke. Jedoch wolle man damit nicht sagen „als wann man eben den Pragerischen Friedensschluß bei den Friedensverhandlungen als Traktaten *pro immutabili norma et fundamento* . . . „präsupponiert“ es habe sich vielmehr gezeigt „daß durch solchen Prager Friedensschluß der Zweck des allgemeinen Friedens und Beruhigung des Heiligen Römischen Reiches nicht völlig erlangt werden mögen“²⁾.

¹⁾ Der Inhalt des Votums, das Lampadius in der Relation vom 20. Januar erwähnt — er nennt es ausgezeichnet abgefaßt, so daß es nicht besser sein könnte — ist aus der kurbrandenburgischen Relation vom 11./21. Januar (Urkunde und Akten I, 703) zu entnehmen.

²⁾ Bondorp V, 64. Merkwürdig, daß noch diese Vota ganz übersehen haben und er hätte sonst kaum zu dem Urteil kommen können (I, 223) daß das ganze Deutschland mit Ausnahme von Braunschweig und Hessen den Prager Frieden sanktioniert habe.

Hier schien also zum ersten Mal der braunschweigischen Politik ein folg zu winken, und es hieß nun auch alles daran zu setzen, ihn sich ht entwunden zu lassen. Denn auf der Gegenseite kam man nun auch t neuen Waffen zu Tage, und die braunschweigischen Gesandten hatten e Hände voll zu thun, ihren Freunden die nötigen Schutz- und Truz-ffen aus ihrer Kistkammer zu liefern. So suchten die Katholiken ch 15 Ausnahmen die Amnestie und namentlich die Frage wegen der h Recht entschiedenen Sachen noch weiter zu verlausulieren, unter deren wollte man die Stifter und Klöster, mit denen durch kaiserliches kenntnis von Rechts und Gerechtigkeit wegen Veränderungen vorge-ommen, ebenso die Festungen, da über sie der Prager Friedensschluß hrieben habe, als nicht unter diesen Punkt gehörig ausnehmen. ampadius ging mit den Abgesandten evangelischer Stände, die sich in rker Angelegenheit an ihn um Rat wandten, diese Ausnahmen Punkt r Punkt durch, riet ihnen vor allen Dingen zu betonen, daß durch lche Bedingungen die Evangelischen allein gewissermaßen in Anklage-stand versetzt würden, da die Katholiken nach der Niederwerfung des rfürsten von der Pfalz bis 1631 ganz Deutschland, namentlich aber e evangelischen Stände mit Krieg überzogen und unterdrückt hätten. len solchen Praktiken könne man aber nur durch das unverbrüchliche hhalten an der bedingungslosen, allgemeinen Amnestie begegnen, Miß- men und Zweifel würden sonst doch nur wieder durch ein Hinter- rücken hineinschlüpfen. So setzten die evangelischen Stände ihren mpf gegen alle Einschränkungen der Amnestie fort. Und schon schien , als sollte es gelingen, auch in die geschlossene Phalang der Gegner eiche zu schlagen. Legte auch noch am 29. Januar/8. Februar die hrzahl der Prälaten ein entschiedenes Votum gegen die allgemeine nnestie ab, so neigten von der geistlichen Bank doch Salzburg, Würz- rg und Eichstätt der Gegenseite zu, selbst Bayern hielt man nicht r für sicher. Spott- und Schmähdgebichte flogen herüber und hinüber. m allen Seiten suchte man die braunschweigischen Gesandten auf¹⁾; der mainzische Kanzler Reigersperger erschien selbst bei ihnen (2./12. Feb- ar), um ihnen mitzuteilen, daß alle Reichsräte beschloffen hätten, die tteren Beratungen über die Amnestie bis nach erfolgter Verhandlung t ihnen und den hessischen Abgesandten auszusetzen. Sogar Traut- msdorf ließ sie wegen dieser und anderer Fragen interpellieren — waren Tage, in denen Lampadius der Hoffnung Raum gab, es

¹⁾ Lampadius Relation vom 3./18. Februar.

könne mit der Amnestie ein gutes Ende nehmen. Ganz freilich trauer dem merkwürdigen Wechsel doch nicht „*manus meae oculatae sunt credunt, quod vident*“ äußerte er und war auch überzeugt, daß man ihre Pläne und Vota nach der jeweiligen Lage änderten. Es sollte halb zeigen, daß er sich darin nicht geirrt hatte. Denn als es wirklich am 4./14. Februar zu den von den Ständen angeregten Verhandlungen kam, erklärte Reigersperger, daß man gerade wegen dem wichtigsten Punktes noch keinen Beschluß gefaßt habe. Er wollte nur über die Verhandlungen mit den Kronen und die Trennung der braunschweigischen und hessischen Waffen von den Schweden sprechen, wobei es selbstverständlich einmal wieder auf die Ermahnung hinauslief, zu Kaiser und Reich zu halten. Auch bei erneuten Verhandlungen¹⁾ in der Reichsdeputation am 8./18. Februar, wo die braunschweigisch-lüneburgischen und hessischen Gesandten als Hauptpunkte, die zur Beförderung des Friedens dienen könnten, die Beseitigung der *gravamina* und Generalamnestie forderten und begründeten, daß diese ohne alle Einschränkung sein müsse, wenn sie ihren Zweck erreichen sollte, suchten die Deputierten um eine Besprechung dieser Frage zu drücken, indem sie erklärten, die Darlegungen der Gesandten seien zu allgemein — es Eingehen darauf hieße nur die Zeit vergeuden. Indessen diese ließen sie so leicht nicht durchschlüpfen, erklärten vielmehr, ihre Darlegungen seien klar genug, um eine genaue Erörterung möglich zu machen. Da man sie dann, um wenigstens den Amnestiepunkt zu vermeiden, auf dem von ihnen berührte Gebiet der *gravamina* locken wollte, lehnten die Gesandten auch dieses ab mit der Begründung, daß es zwecklos sei, die Erörterung einer neuen Frage einzutreten, ehe die andere erledigt sei. Sie erreichten indessen nur, daß ihnen versprochen wurde, daß man ihnen das Amnestiegutachten der Stände vorlegen lassen wolle, ehe dem Kaiser überreicht werde. Was hatte sich ereignet, diesen Wunsch hervorzurufen? Daß die augenblickliche Kriegslage auf die entgegenkommende Haltung mancher katholischen Stände von Einfluß gewesen ist immerhin denkbar — indessen, diese hatte sich in den wenigen Tagen nicht so geändert, daß dadurch der Rückschlag erklärlich wäre: Der stand immer noch an der Grenze Böhmens und der Oberpfalz. Möglich wäre, daß einzelne Gesandte über ihre Instruktion hinaus Entgegenkommen gezeigt, inzwischen aber Kontreordre von ihren Kabinetten erhalten hatten. Indessen Lampadius Eifer erlahmte deswegen nicht; in ein

¹⁾ Memoriale vom 8./18. Februar, Relation vom 8./18. und 17./27. Februar

henden Besprechungen suchte er die kursächsischen und kurbrandenburgischen Gesandten von der Notwendigkeit zu überzeugen, vor allem die Amnestie in dem geforderten Umfange zu erlebigen, was diese auch anerkannten. Seiner Wirksamkeit dürfen wir es ferner zuschreiben, daß gerade um diese Zeit der dänische Gesandte für Holstein schriftlich, da er wegen Sessionsstreitigkeiten seinen Sitz nicht einnahm, sein Botum für die allgemeine, bedingungslose Amnestie abgab. Indessen im Fürstenrat sagte man doch mehr und mehr wieder dazu, zu den früheren Beschlüssen zurückzukehren. Manchen schienen die Verhandlungen mit den Braunschweigern und Hessen überhaupt schon zu weit gehend; in der 68. Sitzung am 26. Februar/8. März sprach sich namentlich der Vertreter der schwäbischen Grafen in einer längeren Rede, in der er den Gang der braunschweigisch-lüneburgischen Angelegenheit von 1639 an recapitulirte, in diesem Sinne aus¹⁾. Auch die Antwort, die Keigersperger den braunschweigischen und hessischen Gesandten bei einer Audienz am 25. Februar/3. März erteilte, war recht unbefriedigend. Die Gesandten hatten nochmals um Beschleunigung des Amnestiepunktes ersucht, damit allen fremden Potentaten jeder Verdacht genommen und andere „besorgende und weitsehende Ratschläge und foedera verhindert und eingestellt²⁾“ würden. Daraufhin erklärte Keigersperger die Verzögerung der Amnestie rühre überhaupt nur daher, daß die Protestierenden es nicht bei den früheren Beschlüssen hätten bewenden lassen wollen, die befohlenermaßen schon hätten in den Reichsabschied gebracht werden müssen. Jetzt wolle man Verhandlung neue Sachen hineinziehen. Kaiser und katholische Stände wollten die Amnestie erst eintreten lassen, wenn die Einigkeit aller Reichsstände hergestellt sei, die Protestierenden verlangten sie sofort. Es wurde den Gesandten hier also mit ziemlich dünnen Worten klar gemacht, daß ohne ihr Dazwischentreten alles schon in schönster Ordnung gewesen wäre. Im Kurfürstenrat konnte man daher mit einiger Bestimmtheit nur noch auf die kursächsischen und kurbrandenburgischen Stimmen rechnen; sicher war man allein des Städterats³⁾, der trotz aller Versuche von Kurmainz und Bayern an seinem einmal abgegebenen Botum festhielt. Im Kurfürstenrat nämlich neigte man dazu, die schon

¹⁾ Bondorp V, 146 f.

²⁾ Die Gesandten haben also anscheinend durch den Hinweis auf den in diesen Tagen zu Ende gehenden französisch-schwedischen Bündnisvertrag zu wirken versucht. Der Vertrag wurde bekanntlich erst nach längeren Verhandlungen am 30. Juni 0. Juli erneuert.

³⁾ Sampadius Relation vom 3./13. März.

abgeurteilten Sachen (res judicatas et transactas) von der Amnestie auszuschließen, wodurch viele Städte, namentlich Augsburg betroffen worden wären. Da der Widerstand der Städte nicht zu besiegen war, so entschlossen sich endlich die beiden anderen Reichsräte, auch ohne die ihr Gutachten abzufassen und gemäß der Zusage den braunschweigischen und hessischen Abgeordneten mitzuteilen, was am 6./16. März geschah. Dies Gutachten¹⁾, das die Reichsdeputation übrigens im Namen sämtlicher Reichsräte abgab, hielt sich im wesentlichen im Rahmen des Dezemberbeschlusses: die exclusi et nondum reconciliati sollten, wenn sie den Kaiser um Entschuldigung bäten, bedingungslos, die beiden anderen Klassen, so, als ob sie nie durch den Nebenrecess ausgeschlossen, in die Amnestie aufgenommen werden, wobei jedoch ausdrücklich wieder der Prager Friede als Norm hingestellt wurde, über die hinaus niemand Vorteile haben sollte. Die Ausnahmen wegen der kaiserlichen Erblande und der pfälzischen Angelegenheit wurden aufrecht erhalten. Gravamina, die nicht auf der Ausschließung von der Amnestie beruhten, sollten möglichst noch während des Reichstages besonders behandelt werden. Als tempus a quo wird in ecclesiasticis des 12. November 1627 (neuer Stils), in politicis 1630, als der König von Schweden den Reichsboden betreten, festgesetzt. Die Amnestie soll erst nach dem Reichsabschied und erfolgter Vereinigung sämtlicher Stände mit dem Reichsoberhaupt in Kraft treten. Die weiterhin eintretenden Wechselfälle des Krieges sollen an diesen Bestimmungen nichts ändern.

Dieser Vorschlag zeigte gegenüber dem Dezembertgutachten wenigstens in der Richtung einen Fortschritt, daß eine bestimmtere Formulierung eingetreten war, wo man sich dort im allgemeinen gehalten hatte; von einer bedingungslosen Amnestie aber war man ebenso weit entfernt wie damals. Jedenfalls hielten es die Gesandten von Braunschweig und Hessen-Kassel nun auch für nötig, darauf in bestimmter Form zu bestehen. Sie überzeugten sich zunächst²⁾, daß von einer einmütigen Beschlußfassung über dieses Gutachten weder im Kurfürsten- noch in Fürstenrate die Rede gewesen sei; dort waren Kurpfalz und Brandenburg zum mindesten gegen die Verquickung der Amnestie mit der Einigkeit aller Reichsstände. Die Städte aber verhielten sich ablehnend gegen jede Einschränkung. Das am 15./25. März übergebene Memorial stellt die Erwägung an die Spitze, daß man bei der Amnestie auch

1) Protokoll vom 6./16. März.

2) Relation vom 10./20. März.

die fremden Kronen Rücksicht nehmen müsse, diese Angelegenheit also nicht als eine rein interne zu betrachten sei. Jene erwarteten eine unbedingte Lösung dieser Frage für die ganze Kriegszeit; schon daraus folge, daß als terminus a quo das Jahr 1618 genommen werden müsse. Aber auch sonst würde die Trennung in kirchliche und politische Angelegenheiten Mißtrauen hervorrufen; zwischen 1627—1630 seien so manche Veränderungen vorgenommen, wo sich diese Unterschiede garnicht machen ließen, eine Trennung kaum möglich sei. Namentlich die Reichsstädte, in denen während dieser Zeit eine reformatio magistratuum erfolgt sei, würden dadurch schwer getroffen. Auch für das Haus Braunschweig-Lüneburg erhebe sich die Frage, ob Wolfenbüttel, das 1627 okkupiert sei, mit unter der Restitution begriffen sei; auf der andern Seite scheine es, als solle das fürstliche Haus verbunden sein, das kleine Stift Hildesheim wieder zurückzugeben. Nachdem das Memorial sodann die bei der Behandlung der gravamina entstehenden Schwierigkeiten hervorgehoben, kam es zu dem Schluß, daß alle und jede Veränderungen, die seit Beginn des Krieges in geistlichen und weltlichen Dingen mit Waffengewalt vorgenommen seien, sie seien nun Folgen des Krieges selbst oder alte Streitigkeiten, unter die Universalamnestie gehörten. Als gravamina blieben danach nur diejenigen Sachen, die auch zu Friedenszeiten ohne Zuziehung der Waffengewalt unstreitig ihre rechtliche Erlebigung gefunden haben würden. Dann wird die Verschiebung des Inkrafttretens der Amnestie unter Hinweis auf die dagegen abgegebenen Stimmen wiederum mit Betonung der Rücksichtnahme auf die fremden Kronen bekämpft. Die Herstellung der Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern liege ihren Fürsten nicht weniger als andern Ständen am Herzen; aber sie sei nicht möglich, wenn man den Frieden mit den fremden Kronen nicht ernstlich betreibe. Würden diese unbillige Forderungen erheben, so würden sich ihre Fürsten als getreue Stände des Reiches erweisen.

An diesem Memoriale ist nicht das das Wichtigste, daß man in die Amnestie in noch größerem Umfange die sogenannten gravamina hineinziehen wollte — entscheidend ist, daß man auch diese Frage jetzt in Zusammenhang, ja man darf sagen, in gewisse Abhängigkeit von den auswärtigen Mächten zu bringen suchte. Damit trat man in direkten Gegensatz zu der von dem Kaiser und der Majoritätspartei verfolgten Politik. Gerade auf die Erlebigung der Amnestie setzte man ja dort die Hoffnung eines Zusammenschlusses aller Stände gegen des Reiches Feinde, hier aber wurde gefordert, daß auf deren Wünsche Rücksicht genommen

würde. Neue Kämpfe standen jedenfalls auf diesem Gebiete bevor, und daneben war inzwischen das uralte Gespenst der gravamina zwischen all den Amnestieverhandlungen immer häufiger aufgetaucht. Es heraufbeschworen zu haben, dürfen die braunschweigischen Gesandten für sich in Anspruch nehmen. Wichtiger freilich als die Erörterung der allgemeinen Beschwerden war für das Haus Braunschweig-Lüneburg die Erlebigung ihrer Sonderbeschwerden. Wir sahen, wie die von dem Kurfürstenkolleg in Nürnberg eingeleitete Vermittlung durch die Vereinigung der Herzöge mit Schweden zwar nicht völlig abgebrochen, aber zunächst doch ins Stocken gekommen war. Herzog August suchte nun schon im August die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen, indem er Herzog Georg aufforderte¹⁾, die Vermittlungsvorschläge betreffs Hilbesheim zu Papier zu bringen, damit man für künftig gerüstet sei. Als dann die Abschiedung Langenbeds und Bohns nach Regensburg vor der Tür stand, suchte Herzog Georg bei seinem Celler Bruder dahin zu wirken²⁾, daß dieser nicht wieder wie in Nürnberg seinen Gesandten dahin instruiere, sich mit der Hilbesheimer Angelegenheit nichts zu schaffen zu machen. Denn es war ihm klar, daß man überhaupt nur etwas erreichen könne, wenn das Gesandtenhaus geschlossen aufträte. Auch den König von Dänemark hoffte man von neuem für die Privatangelegenheiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu interessiren; man betonte namentlich, daß die Schuld der Verzögerung an Kurköln liege, das mit seiner Gegenresolution warten lasse. Der König sagte denn auch — freilich in recht allgemein gehaltener Weise — direkt, wie durch seinen Gesandten in Regensburg seine Unterstützung zu³⁾. In der Hauptinstruktion war dann gleichfalls die Regelung dieser Angelegenheit ins Auge gefaßt, bei der Hilbesheimer Sache merkwürdigerweise aber nicht die Vermittlung des Kurfürstenkollegs, sondern außer der des Königs von Dänemark die des Bischofs von Würzburg und des Landgrafen von Hessen-Darmstadt beliebt, während man die Vermittlung des Kurfürstenkollegs nur bei den Verhandlungen über die Zulassung zu Sitz und Stimme in Anspruch nehmen wollte. Dagegen berührt Herzog Georg in seinen Briefen an Lampadius diese Angelegenheit merkwürdig selten; noch ehe dieser die Hauptinstruktion in Händen hatte, betonte er allerdings einmal⁴⁾, daß jeder Verdacht,

1) 17./27. August.

2) Herzog Georg an Herzog Friedrich, 29. Oktober/8. November 1640.

3) Schreiben der Herzöge an den König vom 30. November/10. Dezember. 7./17. Dezember, des Königs an die Herzöge vom 10./20. November, 2./12. Januar 1641.

4) 21. November/1. Dezember 1640.

ob es ihm mit den Verhandlungen wegen Hildesheim nicht ernst sei, schieden zurückgewiesen, die Schuld auf Kurköln geschoben werden sie. Aber auch die Verhandlungen wegen der Privatinteressen fürstlichen Hauses reichten sich für ihn ein in die allgemeinen Lebenstraktaten.

Wie schon die Hauptinstruktion in dieser Hinsicht geäußert hatte, es für das fürstliche Haus „hochgefährlich und von keinem, der es diesem Kreis und durch denselbigen mit dem Reich gut meinet, Unsummen, daß Wir uns unzeitig in solche Traktaten allein vertiefen lten, dadurch Wir von beiden kriegenden Theilen ohnabwendlich würden getroffen werden“, so hielt Herzog Georg auch später an der Ansicht, daß Partikulartraktaten für das fürstliche Haus gefährlich seien¹⁾. eben den alten Beschwerden kamen dann auch die Angriffe des Kommandanten von Wolfenbüttel gegen Steinbrück und andere ihm zurast gelegte Gewaltthaten, auf die auch die Hauptinstruktion hinwies, mehrfach zur Sprache. Sie wurden von Lampadius namentlich in dem Sinne ausgenutzt, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg kein Vertrauen der Friedensliebe der Gegenpartei haben könne, wenn dergleichen geschehe²⁾. Lampadius versetzte sich sogar zu der Behauptung, nur die Belagerung von Högter und die Angriffe des Kommandanten von Wolfenbüttel seien Schuld daran, daß die braunschweigischen Völker, die sich schon von den Schweden getrennt gehabt hätten, sich wieder mit ihnen hätten vereinigen müssen — ob diese geschickte Verdrehung des Sachverhalts ihm oder den ihm zugegangenen Nachrichten zur Last fällt, läßt sich nicht entscheiden. Im übrigen suchte gerade in dieser Angelegenheit Herzog August direkt auf den Kaiser zu wirken³⁾. Hinsichtlich der Restitution Wolfenbüttels und der Hildesheimer Sache hatte Lampadius sich noch am 18./28. Juli ganz entschieden dafür ausgesprochen, daß man bei der einmal angenommenen Vermittlung des Kurfürstenkollegs bleibe. Auch in Regensburg erfuhr er, daß man die Hildesheimer Frage durch eine Kommission von zwei evangelischen und zwei katholischen Kurfürsten behandeln lassen wolle⁴⁾. Graf Kurz betonte dann in der von Lampadius erteilten Konferenz die Geneigtheit des Kaisers, diese Sache in seinem Hofe oder auf dem Kurfürstenkollegialtag zur Erledigung zu bringen — er wundere sich, daß die Herzöge nicht verhandeln wollten.

1) Herzog Georg an Lampadius 8./18. Februar 1641.

2) Z. B. in der Audienz bei Kurmainz, 20./30. Oktober.

3) Das Nähere darüber Kapitel VII.

4) Relation vom 21./31. Oktober.

Lampadius hielt es daher für nötig, auf Übersendung von Instruktion und Vollmacht für Hildesheim zu dringen, denn er hatte lebhaft in Erinnerung, in welcher unangenehme Lage ihn deren Fehlen in Nürnberg versetzt hatte. Er erreichte indessen nichts weiter, als daß den braunschweigischen Gesandten auch eine sehr allgemein gehaltene Vollmacht für Hildesheim mit ausgestellt wurde. Angenehm war es daneben für ihn nicht, nun auch wieder neue Vermittler vorzuschlagen; indessen er setzte die Instruktion so auf, daß diese noch neben dem Kurfürstentkolleg zugezogen werden sollten. Hier¹⁾ erhoben sich nun die ersten Schwierigkeiten, indem der würzburgische Gesandte sowohl wie der dänische erklärten, für eine Vermittlung in dieser Angelegenheit nicht instruiert zu sein; diesen brachte Lampadius aber doch wenigstens dazu, sich vorläufig an der Aufstellung der Vermittlungsvorschläge zu beteiligen. Die meist durch Kurmainz mit den braunschweigischen Gesandten in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen des Kurfürstentkollegs, die erst im Februar 1641 etwas mehr in Fluß kamen, drehen sich hauptsächlich um zwei Fragen: um die nötige Vollmacht und um die Vermittlungsvorschläge. Die kurlönlische Vollmacht, datiert vom 26. Mai 1640 (neuen Stils), übergab Kurmainz den braunschweigischen Gesandten am 26. Februar/8. März, erklärte die von diesen überreichte für gar zu allgemein, was diese aber bestritten und ihrerseits an der kurlönlischen auszusetzen hatten, daß sie von irrigen Gesichtspunkten ausgehe, gewissermaßen schon Entscheidungen fälle und daher für sie unannehmbar sei. Hier einigte man sich dahin, daß durch die Vermittler, wobei Kurlöln sich mit der Zuziehung von Dänemark, Bamberg und Würzburg einverstanden erklärte, eine für beide Teile gültige Vollmacht aufgestellt wurde. Auch hinsichtlich der Vermittlungsvorschläge hielten es die braunschweigischen Gesandten für das richtigste, wenn sie durch die Vermittler aufgesetzt würden. Würde jede Partei sie aufstellen, so würden mehr die Rechte, die jeder zu haben glaube, als Vorschläge, auf Grund deren verhandelt werden könne, dabei zu Tage kommen. Die rechtlichen Deduktionen des fürstlichen Hauses seien übrigens im Druck erschienen; von diesen überreichten sie dem auch den Kurmainzischen ein Exemplar. Indessen, obwohl Lampadius behauptete, daß das Kurfürstentkolleg schon in Nürnberg sich bereit erklärt ober, wie er richtiger hinzusetzte, wenigstens es nicht direkt abgelehnt

¹⁾ Über die folgenden Verhandlungen die Relationen vom 24. Februar/6. März, 3./13. März, Protokolle der Verhandlungen mit Kurmainz, 25. Februar/7. März — 1./11. März, 4./14. — 6./16. März, 17./27. März.

be, die Vermittlungsvorschläge aufzusetzen, so verharrete man dort i der Weigerung. So blieb diese Sache zunächst wieder in den Formagen stecken; man kann auch zweifelhaft sein, ob der Vorschlag wegen r media compositionis nicht in erster Linie ein Verlegenheitsausweg für e braunschweigischen Gesandten war, da sie von Hause keine Vorschläge langen konnten. Der Restitution Wolfenbüttels geschah in diesen Vermblungen überhaupt keine Erwähnung.

Man gewinnt nach allem den Anschein, daß bei der augenblicklichen age es jedenfalls Herzog Georg angezeigt erschien, betreffs der Vermblungen wegen Hilbesheim nur zögernd vorzugehen, abzuwarten, elchen Ausgang es mit den allgemeinen Friedensverhandlungen nehmen ürde.

Auch hinsichtlich der viel allgemeineren und noch mehr verwickelten Ingelegenheit der Beschwerden der evangelischen Stände erheinen die braunschweigischen Gesandten nicht als die treibenden, obwohl sie, wie bemerkt, diese Frage selbst angeschnitten hatten. Von türnberg aus¹⁾ hatte Lampadius noch während des Kurfürstentages avor gewarnt, in dieser Frage allein vorzugehen oder sich gar auf Einzelheiten einzulassen. Wenn nun auch die Hauptinstruktion vom 21./31. November die Erledigung der Reichsgravamina auf diesem Reichstage zu völliger Sicherheit jedes Standes und Herstellung des alten Gleichgewichts forderte und demgemäß die Gesandten diesen Punkt uch in der Audienz vor den gesamten Ständen am 5./15. Januar 1641 nit vorbrachten, so war es doch keineswegs von ihnen beabsichtigt, diese Frage in den Vordergrund zu stellen oder selbständig in ihr vorzugehen. Denn prinzipiell war dieser Punkt von der weitestgehenden Bedeutung. Weniger, was schließlich bei der Behandlung dieser Angelegenheit herausanmen würde, vielmehr das stand obenan, ob und wie weit eine Ersterung dieser Frage überhaupt zulässig sei. Denn nach der schroffen Auslegung des Prager Friedens waren durch diesen die gravamina erichtig; diese zum Gegenstande der Beratung machen, bedeutete zugleich e Aufrollung der Frage nach der Gültigkeit dieses Friedensschlusses.

Deshalb war Lampadius auch so erfreut²⁾ über das hennebergische otum der kursächsischen Gesandten, das sich gegen den Prager Schluß e unbedingte Norm aussprach — er hoffte, daß dadurch der Behandlung r gravamina in günstiger Weise vorgearbeitet werden würde. Vor

1) In den Schreiben vom 21./31. März und 28. März/7. April 1640.

2) Relation vom 27. Januar/6. Februar 1641.

allem aber schien ihm etwas Ersprießliches hier nur dann möglich, wenn man alle Evangelischen zu gemeinsamen Vorgehen bringen könnte; zu diesem Zwecke erbat¹⁾ sich Lampadius sogar ein Gesamtkreditiv für alle evangelischen Stände, das auch verhältnismäßig rasch eintraf. Aber doch war vorher schon der Stein ins Rollen gebracht. In den Verhandlungen am 4./14. Februar hatte die Reichsdeputation, wie wir sahen, die beiden von den braunschweigischen und hessischen Abgesandten vorgetragene Punkte der Amnestie und der Gravamina übergangen, sich dagegen eingehender mit der Konjunktion mit den Schweden beschäftigt. Daraufhin hatten unter andern die Gesandten der beiden Staaten am 8./18. Februar behauptet, nicht durch die Konjunktion seien die inneren Unruhen schwerer gemacht, sondern durch die alten Gravamina, die zu beseitigen neben der Generalamnestie ein Hauptförderungsmittel für den Frieden sein würde. Um nun von der unbequemen Erörterung des Amnestiepunktes abzulenken, erwiderten die Reichsdeputierten, die Abgesandten möchten doch die Gravamina nennen, durch die die beiden fürstlichen Häuser sich beschwert fühlten. Obwohl die Gesandten es nun abgelehnt hatten, sich vor Erledigung der Amnestie in diese neue Frage einzulassen, waren sie doch nochmals aufgefordert, ihre Spezialgravamina einzureichen. Die hier von der Gegenpartei befolgte Taktik sollte doch wohl zweierlei bezwecken: einmal die Braunschweiger und Hessen von der Amnestie ab- und auf ein anderes Gebiet hinzulenken; dann aber wollte man von vornherein die Gravaminafrage auf ein ganz enges Gebiet, die „Spezialgravamina“ der beiden fürstlichen Häuser beschränken und dadurch der aus prinzipiellen Gründen so gefährlichen Erörterung der allgemeinen Gravamina aus dem Wege gehen. Gerade aber dadurch sahen sich nun die Braunschweiger und Hessen auf den entgegengesetzten Weg gedrängt, nunmehr mit der Frage der allgemeinen Beschwerden der evangelischen Stände Ernst zu machen. Zunächst versuchten sie, Kur-sachsen und Kurbrandenburg in den Vorbergrund zu schieben.²⁾ Namentlich die Kur-sächsischen wiesen sie darauf hin, daß ihr Kurfürst beim Leipziger Konvent das Direktorium der Evangelischen geführt habe; daher möchten sie auch jetzt die Gravamina aufsetzen. Indessen wie die Kurbrandenburger lehnten ab; Mangel an Vollmacht und Instruktion, Rücksicht auf den Kaiser und die katholischen Stände, denn man sich verdächtig machen würde, wenn man sich so gewissermaßen zur Partei mache, mußten als Gründe dienen. So entschlossen sich denn die

1) Relation vom 10./20. Februar.

2) Lampadius Relation vom 17./27. Februar.

braunschweigischen und hessischen Gesandten dazu, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, freilich behutsam und jedenfalls nur unter steter Berathung mit den evangelischen Ständen. Lampadius wurde die heikle Aufgabe zuteil, die gravamina aufzusetzen. Als Vorarbeit diente ihm dazu eine Deduktion aller dieser Beschwerden, die er 1634 bei seiner Anwesenheit in Frankfurt aufgesetzt und die Langenbed mitgebracht hatte — ein Zeichen, daß man die Behandlung der gravamina von vorn herein dort ernsthaft ins Auge gefaßt hatte, dieser Passus der Instruktion also nicht nur eine jener allgemeinen Forderungen war, an deren Erledigung man nicht glaubte. Außerdem ließ Lampadius sich einen Auszug aus dieser Deduktion, der die Billigung des ober- und niedersächsischen Kreises gefunden hatte, aus der Heimat schicken. In allen folgenden Verhandlungen¹⁾ mit der Reichsdeputation sprachen sie dann stets nur von der notwendigen Erledigung der Reichsgravamina; wie sie in den Verhandlungen vom 6./16. März die gravamina in solche einteilten, die mit der Amnestie zusammenhängen, und solche, die für sich gesondert, aber möglichst noch während des Reichstages zu erledigen seien, ist schon oben erwähnt. In wenig mehr als drei Wochen war Lampadius mit der Abfassung der gravamina fertig; in der wichtigen Audienz vor der Reichsdeputation vom 15./25. März wurden sie überreicht. Die braunschweigischen und hessischen Gesandten erklärten dabei ausbrüchlich, daß es wohl schwer fallen dürfte, während des Reichstages auch nur die hauptsächlichsten Beschwerden zu erledigen; die während des Krieges entstandenen ließen sich nicht immer unter die prinzipiellen bringen. Das würde dann also zu Partikulartraktaten führen, bei denen nur Weikläufigkeiten und Mißtrauen herauskommen würden; gerade alle diese alten Dinge wieder aufzurühren, müsse man vermeiden. Daraus folgerten sie dann die Notwendigkeit, alle diese Angelegenheiten mit unter die Universalamnestie zu begreifen. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Behandlung der Gravaminafrage von seiten der Braunschweiger und Hessen etwas Widerspruchsvolles hat. Man betont zwar von Anfang an Amnestie und Erledigung der gravamina nebeneinander, aber erst als man zu der Aufsetzung der gravamina gedrängt wird, kommt man mehr und mehr dahin, beides zu verquicken um endlich, indem man sie übergibt, einzugestehen, daß eine Erledigung auf dem Reichstage nicht denkbar sei, und den gordischen Knoten durchzuhauen, indem man einfach die ganze Beschwerdefrage auf den Amnestie-

¹⁾ 25. Februar / 7. März, 6./16. März.

punkt wälzte — ein radikaler Versuch, der von vornherein wenig aussichtsvoll erscheinen mußte bei dem Umfang und der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die alle Parteien unter die gravamina zusammengeschütt hatten. Es mag uns wundern, daß Lampadius, der mit dieser ganzen Materie von früher her vertraut war, nicht von vornherein andere Wege zu ihrer Behandlung eingeschlagen hat; wir haben aber zu bedenken, daß die Instruktion ihm befahl, diesen Punkt zur Sprache zu bringen. Die Behandlung der Amnestiefrage hat dann dazu geführt, daß Brunschweig und Hessen weiter gebrängt wurden, als sie mindestens in diesem Abschnitt der Beratung zu gehen gedacht hatten. Aus dieser Sadgasse suchten sie sich dann in dieser Weise herauszuhelfen.¹⁾

Die Überreichung der gravamina war die letzte größere Aktion, der Lampadius beiwohnte; schon am 17./27. März hatte er dem Herzog Georg mitgeteilt, daß er nach gemeinsamen Beschluß, sobald man die Resolution wegen der Amnestie erhalten habe, heimreisen solle, um dort gründlichen Bericht zu erstatten — am 23. März/2. April trat er die Heimreise über Ingolstadt, Donauwörth, Heilbronn an²⁾. Dieser Entschluß war nicht aus politischen Gründen erfolgt, sondern um Lampadius endlich die Möglichkeit zu geben, in der Heimat in seinen Privatverhältnissen Ordnung zu schaffen. Schon im Juli (11./21.) 1640 hatte er um seine Abberufung gebeten „damit ich mein Privatwesen nicht gar zurücksetzen möge.“³⁾ Im August hatten die Herzöge sich endlich dazu entschlossen, inzwischen aber Lampadius sich anders besonnen und wegen der Wichtigkeit der Lage und weil er sah, daß man die gesamte Führung der Angelegenheiten dem untüchtigen Agenten Löwe überlassen wollte, sich bereit erklärt, nach Regensburg zu gehen — eine Bereitwilligkeit, für die ihm sein Herzog durch Übersendung einer Ehrenkette mit seinem Bildnisse dankte.⁴⁾ Aber was sollte ihm die goldene Kette, wenn die Seinen zu Hause Not litten? Ein trübes Bild entwirft er davon am

¹⁾ Koch I, 300 ist der Überzeugung, daß es bei dieser Angelegenheit den Gesandten nur darum zu tun gewesen sei „Geschrei zu machen und aufzuhören“. Die Verhandlungen beweisen, daß das keineswegs der Fall war.

²⁾ Langenbeck an die kalenbergische Regierung.

³⁾ Ausführlicher äußert er sich am 18./28 Juli: „vielweniger habe ich mein Privatwesen und Kinderzucht nach Gebühr angeordnet. Meine privata steden in keiner geringen Weitsläufigkeit, meine Kinder sein unerzogen. Und sollte mir etwas Menschliches zustehen, würde ich mein liebes Weib und Kinder in Elend, Trübsal und Unrichtigkeit hinterlassen.“

⁴⁾ Schreiben des Herzogs vom 7./17. November; Lampadius Dankschreiben 9./19. Dezember.

8. Oktober/7. November. Er hätte gehofft, nunmehr abberufen zu werden, ersehe aber, daß das nicht der Fall sei „und gehet mir solches also wehmütiger zu Herzen, daß mein geliebtes Eheweib vom 12. d. M. abtutet, daß sie fast neben meinen lieben Kindern Not leide“. Die ärztliche Rathammer entrichtet ihr seine Besoldung nicht, seine kleinen Söhne werden von den Schweden mit unerschwinglichen Kontributionen belegt¹⁾ und ausgeplündert. Daners Leibarzt fordert von seinen Gütern den Tag drei Malter Hafer, wöchentlich zwei Schafe, ein Faß Bier und ein feistes Schwein. „Es ist mir unmöglich, mit gehöriger Macrität, Circumspektion und Freimütigkeit dieses Orts zu negotiieren, wenn solchen unvermuteten Beschwerden nicht forderlich remediret werden sollte.“ Wer mag es ihm verdenken, wenn er unter solchen Umständen Verlangen nach der Heimkehr trug? Trotzdem harrte er noch fünf Monate aus. Ob neue Klagen aus der Heimat inzwischen einliefen, wissen wir nicht; eine Besoldung war unterdessen geregelt, und auch die schwedische Einquartierung hatte ja längst ihr Ende genommen. Aber böse genug mochte es doch in seinem Heimwesen ausschauen. Leicht mag es ihm trotzdem nicht geworden sein, in diesem Augenblicke Regensburg zu verlassen. Nicht der Umstand allein wird ihm den Abschied erschwert haben, daß er mußte, mit welchem Vertrauen die evangelischen Stände in ihm ihren eifrigen Mittelpunkt sahen und daß in dieser Hinsicht keiner seiner Mitgesandten ihn ersetzen konnte. Er mußte sich auch sagen, daß an positiven Erfolgen seine Tätigkeit recht arm war — vor allem auf keinem Gebiete in Absehung, nirgends etwas Sicheres: die Verhandlungen mit Schweden und Frankreich noch im weiten Felde und keinesfalls in der Nähe von Regensburg; von Waffenstillstand kaum noch die Rede; wegen der Amnestie mitten im Kampfe; die Privatanliegen des Hauses Braunschweig-Lüneburg nicht um einen Schritt gefördert — wegen der gravamina wurde die erste große Schlacht am Tage nach seiner Abreise geschlagen.

Freilich war es ja auch wichtig, daß ein mit den Verhältnissen in Regensburg Vertrauter daheim Einfluß auf die Politik gewann. Der Lob Herzog Georgs hat Lampadius allerdings die Möglichkeit abgeschnitten, diesen nach die Ziele seiner Politik darzulegen²⁾; aber auch dem jungen Herzoge Christian Ludwig konnte er ein wertvoller Ratgeber werden.

¹⁾ Ein schönes Gegenstück zu den von Koch stets im Munde geführten Beschwerden durch die Schweden!

²⁾ Da Lampadius am 23. März/2. April aus Regensburg abreiste, Herzog Georg am 2./12. April starb, erscheint es ausgeschlossen, daß Lampadius ihn noch gesprochen habe.

Kapitel VI.¹⁾

Innere Zustände und auswärtige Beziehungen während des Winters 1640/41.

Fast in denselben Tagen, wo Lampadius in Nürnberg aus der Ungewißheit erlöst wurde, ob er überhaupt die Möglichkeit erlangen würde, in Regensburg die Politik seines fürstlichen Hauses zu vertreten, hatte sich dieses auch von der nächsten Gefahr des feindlichen Einfalles befreit gesehen. Indessen waren auch weiterhin Umsicht und Wachsamkeit nötig, denn der Feind stand noch unmittelbar vor der Thür; er setzte sich am linken Weserufer noch mehr fest, namentlich gelang es ihm, das Haus Polle, nördlich von Holzwinden an dem Strome gelegen, einzunehmen. Dem gegenüber war es wenigstens ein Erfolg, daß kurz vorher die heftige Garnison von Lippstadt sich der Stadt Soest bemächtigt hatte und so die Rückzugslinie der Kaiserlichen bedrohte; den braunschweigischen Landen aber war wenig damit gebient. Herzog Georgs erste Maßnahmen bezweckten nun, zunächst die größeren von den festen Plätzen der Leinlinie zu besetzen, vor allem Göttingen, Simbeck, Hannover, dann die eigne und Herzog Friedrichs Residenz. In zweiter Linie kamen die kleineren Orte an der Leine wie Nordheim, Alfeld, Gronau, erst in letzter Hameln in Betracht — in diesem Sinne erteilte er Klitzing seine Befehle²⁾. Sollten die herzoglichen Truppen nicht ausreichen, so möge er sich an Baner wenden. Man kann zweifelhaft sein, was Herzog Georg mit diesen Maßnahmen beabsichtigte. Daß sie nicht den Zweck hatten, das Land nunmehr gegen die Schweden zu schützen³⁾, geht schon daraus hervor, daß Baner aufgefordert werden sollte, sich unter Umständen an der Besetzung zu beteiligen. Wahrscheinlicher ist, daß Herzog Georg,

¹⁾ Literatur und Akten wie zu Kap. IV. Von Akten außerdem auch St.-Arch. Hannover. Calenb.-Dr. Arch. Des. 16 B und Des. 22.

²⁾ 23. Septbr./3. Oktober.

³⁾ Wie Decken IV, 77 annimmt.

als er diese Anweisungen erließ, die Situation noch nicht völlig übersah. Er hatte inzwischen sein Hauptquartier von Göttingen nach Einbeck verlegt; dadurch mochte Klitzings Schreiben vom 21. September/1. Oktober verspätet in seine Hände gelangt sein — gerade dieser empfahl ja aber ein Zurückweichen auf die Weinelinie. Nachdem es inzwischen Baner gelungen war, dem Feinde den Übergang über die Weser bei Hörter zu wehren und die kleinen Abteilungen, die hinübergegangen waren, zurückzutreiben, riet Klizing selbst von seinem früheren Plane ab.¹⁾ Jetzt sich auf die Weinelinie zurückziehen, sei aus doppeltem Grunde nicht ratsam, einmal, weil man die Weserlinie jetzt gut halten könne, selbstverständlich unter scharfer Wachsamkeit, sodann weil man dadurch die Verbündeten nur tiefer ins Land ziehen würde. Herzog Georg kam denn auch nicht weiter auf diesen Plan zurück. Während nun Baner mit seiner Armee Hörter gegenüber bei Corvey halten blieb, unternahm Klizing stromabwärts Refognoszierungsritte, die ihm bewiesen, mit welcher Nachlässigkeit des Herzogs Befehle, die Furten durch Schanzen zu bedecken, ausgeführt waren; auch die Befestigungen von Hameln befanden sich in einem Zustande arger Verwahrlosung;²⁾ diesem Umstande und der Nachlässigkeit der wolfsbüttelschen Truppenführer schrieb er die Erfolge der Kaiserlichen an der Weser zu. Er selbst plante bei Hameln über die Weser zu gehen und von dort etwas gegen den Feind zu unternehmen — vielleicht dachte er dabei an eine Wiedereroberung des von den Kaiserlichen nur schwach besetzten Hauses Polle. Hier aber wurde ihm die überraschende Mitteilung, daß der Feind auf der ganzen Linie den Rückzug angetreten habe — auch Hörter hatte er aufgegeben, das dann von den Schweden sofort besetzt wurde,³⁾ während deren Hauptarmee nordöstlich auf Lauenstein marschierte. Ob dieser Marsch mit Gerüchten,⁴⁾ daß die kaiserliche Armee bei Bremen über die Weser gehen wolle, zusammenhängt, läßt sich nicht bestimmen. Eine Zeitlang blieb die kaiserliche Armee noch in ziemlicher Nähe in Westfalen stehen, so daß noch Ende November Baner die Ansicht aussprach, daß man dort nur auf das Zufrieren der Ströme warte, um dann den Angriff auf die braunschweigischen Lande zu wiederholen⁵⁾. Indessen das war eine unnötige

1) September 26./Oktober 6.

2) Von Baner in einem Briefe an Herzog Georg vom 10./20. Oktober geteilt.

3) Klizing an Herzog Georg 2./12. Oktober. Allerdings gaben sie es wohl bald wieder auf, da Baner kurze Zeit darauf Herzog Georg riet, es besetzen zu lassen.

4) Pufendorf XII, S. 408. Die Briefe Baners aus dieser Zeit ergeben darüber nichts.

5) Baner an Herzog Georg 12./22. November, an Klizing 19./29. November.

Sorge; Erzherzog Leopold Wilhelm dachte nicht mehr an eine Fortsetzung des Felzuges — wir sahen, wie er schon Mitte Oktober nach Regensburg wegen der Winterquartiere schrieb. Namentlich die Rücksicht auf Kurköln führte dann zu einer sehr weitgehenden Zersplitterung der Truppen¹⁾. Der Generalkissimus selbst ging mit Piccolomini nach Franken, Hagfeld ins Herzogtum Jülich, Geleen an den Rhein; in der Nähe der Weserlinie blieb allein Wahl im Bistum Münster.

Trotzdem trat für die braunschweigischen Lande keine Ruhe ein. War man des Feindes an der Grenze ledig, so hatte man es inzwischen fühlen müssen, daß man einen solchen auch mitten im Lande hatte. Der Kommandant von Wolfenbüttel, J. v. Rauschenberg, der sich mit Ausnahme kleinerer Streifzüge seit längerer Zeit nicht gerührt hatte, benutzte die Zeit, wo aller Augenmerk auf die Vorgänge an der Weser gerichtet war, und bemächtigte sich einiger fester Punkte südlich von Wolfenbüttel, namentlich der Festung Steinbrück (3./13. Oktober). Die zurückzuerobern war nunmehr Herzog Georgs nächste Sorge. Die Überwachung der Weser überließ er der schwedischen Armee und den kleinen Garnisonen — Alzing wurde zurückbeordert. Da Herzog Georg die Weserlinie nicht noch mehr schwächen wollte, zumal die Landgräfin von Hessen in diesen Tagen ihre Hülfstruppen unter Eberstein auch wieder an sich zog²⁾, so bat er Baner, Oberst Ruth Befehl zu erteilen, ihn von Halberstadt aus mit etwa 1200 Mann, zur Hälfte zu Fuß, zu unterstützen. Diese Bitte wurde gewährt, und so war man Anfang Dezember wieder im Besitz von Steinbrück, Liebenburg, Schlaben, Westerbürg und Hessedamm³⁾. Kamen auch an der Weser noch kleine Scharmügel vor — wie denn im Januar 1641 die kaiserliche Garnison in Lemgo Bodenwerber ausplünderte, was als Gegenzug eine glückliche Streife braunschweigischer Truppen über die Weser hervorrief — so trat doch nach dieser Richtung hin gegen Ende des Jahres Ruhe ein. Es gelang Herzog Georg auch⁴⁾ trotz des Protestes Baners, der diesen Ort als schwedische Garnison in Anspruch nahm, Goslar, das sich immer als unsicher erwiesen hatte, mit einer Besatzung von vier Kompagnien zu besetzen.

¹⁾ Theatrum Europaeum IV, 376.

²⁾ Landgräfin an Herzog Georg 1./11. Oktober.

³⁾ Herzog Georg an Lampadius 21./31. November. Daß Ruth dabei Hülfe leistete, sagt Pufendorf XII, S. 404.

⁴⁾ Herzog Georg an Lampadius 6./16. Dezbr. Baners Protest 2./12. Dezbr.

Dagegen gab es während einiger Monate beständige Reibereien an der braunschweig-brandenburgischen Grenze. Brandenburgische Völker unter dem Obersten Volkmann hatten im November das Haus Hitzacker an der Elbe überfallen und ausgeplündert, waren aber von dem schwedischen Obersten Ruth zurückgeworfen, bei welcher Gelegenheit ihm die braunschweig-lüneburgischen Truppen — es werden solche des Herzogs August gewesen sein, dem Hitzacker gehörte — nicht genügenden Beistand leisteten, sich namentlich weigerten, die Brandenburger über die Elbe hinaus zu verfolgen.¹⁾ Die Schweden, diesmal unterstützt von lüneburgischen Truppen, unternahmen darauf einen Einfall in die Altmark, der sie bis Stendal führte.²⁾ Es hatte dies einen Schriftwechsel zwischen Schwarzenberg und Herzog Georg zur Folge, in dem dieser sein Vorgehen mit dem vorausgegangenen Überfalle Hitzackers und mit einem Gerüchte entschuldigte, wonach brandenburgische Truppen im Begriff sein sollten, den Kommandanten von Wolfenbüttel zu unterstützen. Inzwischen zog sich nach mehrfachem Schriftwechsel auch diese Sache zu; Kising,³⁾ der persönlich durch Vermögensfragen hier interessiert war, konnte Anfang März dem Herzog von einem sehr freundlich gehaltenen Schreiben Schwarzenerbergs berichten und dem die Überzeugung hinzufügen, daß man von dieser Sache hier nichts mehr zu befürchten habe.

Erforderten solche kleine Reibereien an den Grenzen auch fortgesetzte Wachsamkeit, so vermochten sie doch das Land nicht ernstlich zu beunruhigen. Dieses selbst wurde von ganz anderen Sorgen bebrüdet, zunächst durch Monate hindurch von der durch die Winterquartiere der verbündeten Armeen hervorgerufenen.

Daß er der schwedischen Armee in den braunschweigischen Landen werde Quartier geben müssen, war dem Herzog ja in den entscheidenden Septembertagen klar geworden; es kam ihm nun darauf an, diese Last nach Raum und Zeit nach Möglichkeit zu beschränken, und gröbere Ausschreitungen zu verhüten. Zur Festsetzung der nötigen Maßregeln sandte

1) Ruth beschwerte sich bei Baner darüber, und dieser ersuchte (2./12 Dezbr.) Herzog Georg, Befehl zu tun, daß künftig bessere Unterstützung stattfinde, da „die brandenburgische nicht weniger als alle andere feindliche Soldateska . . . verfolgt werden muß.“

2) Bericht Schwarzenerbergs an Kurfürst Friedrich Wilhelm 18./23. Dezember. Urk. und Akten I, 377. Der Schriftwechsel zwischen Schwarzenberg und Herzog Georg De den IV, Nr. 376 und 377. Über Verhandlungen des Geheimen Rats in dieser Angelegenheit Me in a r d u s, Protokolle I Nr. 150, 160, 183.

3) 27. Februar/9. März.

Herzog Georg auf Baners Aufforderung (23. September/3. Oktober) am 27. September/7. Oktober den Generalwachtmeister Pithan sowie die beiden Räte Schent von Winterstedt und Ludwig Ziegenmayer in des Feldmarschalls Lager. Inbessen was diese gemäß ihrer Instruktion¹⁾ vorzubringen hatten, bewegte sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Maßnahmen zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten bei der Berproviantierung, Übergriffen bezüglich der Forderungen — Geld sollte unter keinen Umständen gegeben werden — eine Verteilung der Armee auf gewisse Quartiere war wegen der Kürze der Zeit und der Ungewißheit über die Stärke des Heeres noch nicht möglich gewesen. Jedenfalls aber suchte Herzog Georg die Schweden nicht nur von den festen Plätzen, sondern auch von allen größeren Orten fernzuhalten unter der Begründung, daß diese als Garnisonen der eigenen Truppen notwendig seien. Vielleicht wurde die Absendung der Kommissäre noch beschleunigt durch ein heftiges Schreiben Baners²⁾, in dem er auf die Nachteile aufmerksam machte, die dem Lande daraus drohten, wenn die Quartiere nicht schnell verteilt würden, da alsdann der Soldat selbst suchen müsse, wo er etwas finde. Werde der Herzog seine Bitte nicht erfüllen, so sei er genötigt, die Quartiere selbst aufzuteilen, „welches schwerlich nach E. F. Gn. Gefallen zugehen möchte“. Daß dieses keine leere Redensart sei, bewies er dadurch, daß er noch am gleichen Tage³⁾ dem Generalquartiermeister den Befehl erteilte, alle Ortschaften bis Rienburg a. d. Weser aufzusuchen, damit diese unter die Armee ausgeteilt werden könnten, denn in den augenblicklichen Quartieren, die zum Teil auch von den Kaiserlichen arg mitgenommen waren, schien ein längerer Aufenthalt unmöglich. Auch die Mitteilung der Kommissäre scheint ihm in keiner Weise genügt zu haben,⁴⁾ falls sie ihn damals überhaupt schon erreicht hatten — denn er sandte nun den Generalmajor Pfuel und den Obersten Douglas zu Herzog Georg, um durch diese seine Bitten um Einteilung der Quartiere noch dringlicher zu wiederholen und zugleich um die Stellung von 7—8000 Pferden für Remontierung seiner Reiterei zu bitten. Es war zweifellos ein Fehler, diese Gesandten auch nur durch Hinweis auf die abgeschickten Kommissäre abzufertigen — man hätte sie

1) Vom 26. Sept./6. Okt.

2) Baner an Herzog Georg 27. Sept./7. Okt.

3) Bericht Hermelings an Herzog Georg 28. Sept./8. Okt.

4) Baner tut ihrer in dem Schreiben vom 29. September/9. Oktober keinerlei Erwähnung, so daß man zweifelhaft sein kann, ob sie überhaupt schon bei ihm eingetroffen, was ja bei der steten Veränderung seines Quartiers möglich wäre.

nicht ziehen lassen dürfen, ohne bestimmte Verteilung der Quartiere mit ihnen festzusetzen. Auch die allerdings enorme Forderung an Pferden des Herzog mit der Begründung zurück, daß er selbst allein 2000 Pferde nötig habe, um seine eigene Kavallerie wieder in Stand zu setzen. Baners Wismut wuchs unter diesen Umständen täglich; Ritzing, der ihn in diesen Tagen um Überlassung von 600 Musketieren gebeten hatte, um eine damals geplante Streife jenseits der Weser zu unternehmen, ging er dies rundweg ab¹⁾ unter Hinweis darauf, daß bei der geradezu kümmerlichen Verpflegung er seinen Soldaten keine Mühen zumuten könne. Selbständig begann er dann zunächst die Ämter an der Weser bis Sameln hin unter seine Truppen zu verteilen, so daß Ritzing mit seinen Rannschaften diese Gegend räumen mußte.

Als der Feldmarschall auch hier Mangel an Proviant und Fourage erfand, gab er seinem wachsenden Unmut dem Herzog gegenüber wiederum schärfen Ausdruck²⁾; er glaubte damals noch, damit drohen zu dürfen, daß ihn dieser Mangel zwingen würde, „vor der Armee Conservation und Reintegration zu sorgen und aus solchen Angustien zur verhoffentlichen Verbesserung von hinnen zu führen“ — eine Drohung, die vielleicht nicht ganz ohne festen Hintergrund war und die in diesem Augenblicke, wo die feindlichen Truppen noch an der Weser standen, dem Herzog tatsächlich ernste Sorge machen mußte. Er bat³⁾ denn auch den Feldmarschall, ihn nicht im Stich zu lassen, bewilligte eine weitere Ausdehnung der Quartiere; doch suchte er auch jetzt noch Ämter, Klöster und ablige außer davon frei zu halten. Noch ehe ihn diese Mitteilung traf, hatte er anderer Maßregeln ergriffen⁴⁾, seine Armee über ein weiteres Gebiet zu verteilen; nämlich stromabwärts bis Minteln, dann aber östlich nach der Seite zu über die Ämter Elze, Elbaggen, Springe, während er selbst sein Hauptquartier etwa in die Mitte dieses Gebietes nach Lauenstein verlegte. So breitete sich die schwedische Armee allmählich doch über das ganze Gebiet zwischen Weser und Leine aus. Da sich nun Herzog Georg nicht der Überzeugung nicht verschließen konnte, daß die unmittelbar an der Weser liegenden Ämter die Einquartierung allein nicht tragen könnten,

1) Baner an Ritzing 3./18. Oktober.

2) 3./13. Oktober. Damit zusammenzuhalten ist die Angabe im Theatrum Europaeum IV, 376, daß Baner habe nach Oldenburg gehen wollen, diesen Plan er mit Rücksicht auf Dänemark aufgegeben habe.

3) 4./14. Oktober. Gebr. Deffen IV, Nr. 368.

4) Hermeling an Herzog Georg 4./14. Oktober. Eine unbatierte, aber derge in dem Aktenfaszikel nach in diese Zeit gehörige Verteilung der Kavallerie nach neuer Ordnung weist den 43 Eskadrons Quartiere bis nach Wunstorf hin an.

so kam er auf den Gedanken, Baner eine Teilung der Armee vorzuschlagen¹⁾ derart, daß die Hälfte der Infanterie und Kavallerie in die Gebiete von Magdeburg, Halberstadt, Anhalt, Mansfeld und die Mark verlegt würde, während die andere an der Weser bleibe, ein Voranschlag, dessen Befolgung für die braunschweigischen Lande auch noch die Annehmlichkeit eines sicheren Schutzes der Ostgrenze gehabt hätte. Wenn dann der Feind die Weser freigebe, könnten auch die an dem Strom liegenden Teile der schwedischen Armee in das Bistum Paderborn, nach Lippe, Hoya und Diepholz verlegt werden. Diese Vorschläge, die nicht weniger als eine vollständige Zersplitterung seiner Armee von Baner verlangten, waren für diesen natürlich schon aus strategischen Gründen unannehmbar. Alles, was die Gesandten erreichten,²⁾ war eine Erleichterung der Einquartierung im Amte Kalenberg, im übrigen vertröstete sie der Feldmarschall, der die Gesandten überhaupt ziemlich kurz abfertigte, auf die Nachrichten, die eine Rekognoszierungsabteilung ihm bringen würde. Ja, Herzog Georg mußte sogar dem Wunsche Baners nachgeben, um die erbetene Erleichterung für Kalenberg zu erlangen, schwedische Truppen auch östlich der Leine bis zur Aller hin einzuquartieren.³⁾ So sah Herzog Georg das Unheil immer mehr dem Herzen der braunschweigischen, zunächst seiner eigenen Lande nahen. Und von allen Seiten liefen nun Klagen über Klagen ein. Die Bewohner des Amtes Erichsburg, die schon vor den kaiserlichen Truppen nach Einbeck geflüchtet waren und dort Not litten, fürchteten nun beim Herannahen der schwedischen Armee völlige Vernichtung ihrer Ernte;⁴⁾ auch aus dem Amte Lauenstein waren sämtliche Amtseingeseffene mit Wagen und Pferden nach Hildesheim, Hannover und Hameln geflohen.⁵⁾ Als diese abgezogen, sah man sich bald genötigt, gegen die streifenden Parteien der Schweden energische Maßregeln zu ergreifen; der Amtmann von Blumenau erhielt schon am 29. September/9. Oktober den Befehl, das Aufgebot der Untertanen mit Waffen zum Schutz gegen die Schweden zu verfehen. Aber trotz solcher Maßregeln drangen schwedische

1) Instruktion für die Gesandten 6./16. Oktober.

2) Bericht Ziegenmayers 7./17. Okt., Lauenstein.

3) Herzog Georg an die Gesandten bei Baner 8./18. Okt.

4) Schreiben der Erichsburger an ihren Amtmann 23. Sept./3. Okt.

5) Berichte des Amtmanns an die kalenbergische Regierung 25. Sept./5. Okt. und 28. Sept./8. Okt.

tehlungen bis unter die Tore von Hannover vor, raubten dort allein an einem Tage über hundert Pferde.¹⁾

Besonders tatkräftigen Persönlichkeiten, wie dem Amtmann von Kalenberg, Heinrich Strickmann, gelang es auch wohl, die Landbevölkerung zu kräftigerem Widerstande zusammenzuhalten und einmal eine Rotte plündernder Schweden aufzuheben. Aber freilich aus politischen Rücksichten mußte er diese dann wieder auf freien Fuß setzen;²⁾ das wirkte natürlich entmutigend auf die Bevölkerung, die so wie so nur mit Mühe zur Verteidigung für länger beisammen zu halten war. Auch hier bewies die Miliz ihre Unfähigkeit, selbst kleinere militärische Aufgaben durchzuführen. So sah denn auch dieser tüchtige Mann die Ausplünderung des ihm anvertrauten Amtes weiter fortschreiten. Es wird nicht mehr 14 Tage währen, schrieb er am 5./15. Oktober, so ist des Landmanns Habe aufgezehrt. „Ich kann nicht mehr schreiben, das Herze will mich gleichsam übergehen. — Ich sehe und spüre, daß bei diesem Dinge aller Rat erlischt und rechtliche Hülfe zu Ende läufet“. Es war doch ein verzweifelttes Mittel, wenn Herzog Georg bei dieser Not schließlich keinen anderen Ausweg wußte,³⁾ als daß die Landbevölkerung das Nötigste an Getreide und Futter in die nächsten festen Plätze und Städte bringe, um sich dorthin mit dem Vieh zu retten. Er hoffte freilich, daß diese äußerste Maßregel nicht mehr notwendig werden würde, denn inzwischen hatte er weiter auf Waner einzuwirken gesucht. Zunächst freilich dauerte das gespannte Verhältnis zwischen dem Feldmarschall und dem Herzoge fort. Waner beklagte sich nicht allein darüber, daß die Abgesandten des Herzogs so schleunig von ihm gegangen seien, daß man keine näheren Verabredungen mit ihnen habe treffen können,⁴⁾ er erklärte auch bald darauf,⁵⁾ daß für die schwedischen Quartiere „eine ertledliche Extension und Zulage“ notwendig sei, wie denn seine Truppen um diese Zeit schon bis Seesen, Gandersheim und Harzburg streiften⁶⁾. Herzog Georg lehnte zwar die von Waner geforderte Erweiterung der Quartiere als unmöglich ab,⁷⁾ aber würden die Schweden sie nicht vielleicht erzwingen?

¹⁾ Die Kalenbergischen Landstände an Herzog Georg Okt. 3/13.

²⁾ Befehl der kalenb. Regierung an Strickmann 4./14. Oktober. Über die Tätigkeit dieses wackeren Mannes geben zahlreiche Berichte von ihm Aufschluß.

³⁾ Herzog Georg an die Herzöge Friedrich und August 20./30. Oktober.

⁴⁾ Waner an Herzog Georg 10./20. Oktober. Gedr. Decken IV, Nr. 870.

⁵⁾ Derselbe an denselben, 17./27. Oktober. Bückeburg.

⁶⁾ Herzog August an Herzog Georg 17./27. Oktober.

⁷⁾ Instruktion Herzog Georgs, 20./30. Oktober.

Und inzwischen machte ihm auch die französisch-weimarsche Armee, vor der verschont zu bleiben er ursprünglich gehofft hatte, nicht weniger zu schaffen. Diese hatte sich nämlich im südlichen Teile der braunschweigischen Lande an der Leine in den Fürstentümern Göttingen-Grubenhagen bis nach Salzderhelden hin eingemischt und war trotz Herzog Georgs Beschwerden¹⁾ und Sendungen von dort nicht wieder fortzubringen. Selbst die Aufforderung des Herzogs Georg an den Herzog von Longueville, der damals kurz vor seiner Rückreise nach Frankreich noch in Kassel weilte, hatte keinen anderen Erfolg, als daß dieser ein Patent erließ²⁾ in dem er die Bewohner der von den französisch-weimarschen Truppen besetzten Gebiete aufforderte, in ihre Wohnungen zurückzukehren unter der Zusicherung, daß die Truppen nur das für den Lebensunterhalt Notwendige fordern sollten; ein papiernes Versprechen, auf das auch nicht das Geringste zu geben war.

Die wachsende Not seines Landes brachte Herzog Georg endlich auf den Gedanken, eine persönliche Aussprache mit den beiden Herrführern herbeizuführen — vielleicht, daß dadurch eher etwas zu erreichen war als durch Briefe und Gesandtschaften. Er übermittelte daher Baner Ende Oktober eine Einladung für ihn und seine Gemahlin nach Hilbesheim, die von dem Feldmarschall gern angenommen wurde³⁾ und deren Folgen sich unmittelbar in einer größeren Liebeshwürdigkeit zeigten, mit der Baner die lüneburgischen Gesandten behandelte. Der Tod des Grafen Wolrad v. Walbeck, durch den Baner in Trauer versetzt wurde, verzögerte dann diesen Besuch, so daß er erst am 30. Oktober/9. November⁴⁾ in Hilbesheim eintraf, wo sich auch Guebriant und Choisy, Christian von Hessen, der Graf von Schaumburg und Gesandte der Landgräfin von Hessen-Kassel eingefunden hatten.

Diese Hilbesheimer Tage, die bis zum 5./15. November dauerten, hat die geschichtliche Betrachtung bis in das vorige Jahrhundert hinein mit dem Schauer des Geheimnisvollen umwoben, nicht weniger wegen

1) Herzog Georg an Guebriant 7./17. Okt. Mit diesem Schreiben wurde Pape ab-
gesandt; die Nachrichten, die er von Göttingen sandte, waren wenig tröstlich. Die
Truppen betrügen sich übermäßig unverschämt; ein Oberst verlange wöchentlich
250 Thl. für seine Küche; ein Hauptmann wolle 16 Pferde mit allem Zubehör
ausgerüstet haben. Das einzige, was zu erreichen sei, meinte Pape, wäre, daß sie
das Plündern aufgäben und sich wie Freunde betrügen, aus den Quartieren wände
man sie aber wohl nicht wieder herausbringen.

2) Herzog Georg an Longueville 14./24. Oktbr., das Patent vom 19./29. Oktbr.

3) Baner an Herzog Georg 20./30. Oktober.

4) Dieses Datum nach dem Schreiben Herzog Georgs vom 29. Oktbr. S. 183.

er Pläne, die dort geschmiedet als wegen der Folgen, die man den Belagen dieser Lage zuschrieb. Von diesen letzteren bleibt¹⁾ nun allerdings nichts weiter übrig, als daß die Herren in diesen Tagen nach dem Brauche jener Zeit scharf gezecht haben und naturgemäß an den Folgen u leiden hatten, so daß Baner den letzten Tag vor seiner Abreise das Bett überhaupt nicht verließ und beim Abschied kaum ein paar Worte herauszubringen vermochte.²⁾ Das andere große Geheimnis, das diese Lage in sich bergen sollen, ist der Beschluß des Überfalls des Regensburger Reichstages durch Baner und Guébriant. Auch hierfür, obwohl es von einzelnen Darstellern dieser Zeit³⁾ zur Tatsache erhoben wird, sind wir lediglich auf Vermutungen angewiesen; weder die zeitgenössischen Berichte⁴⁾ wissen etwas davon, noch hat sich in den bisher aufgefundenen Akten ein sicherer Anhalt dafür ergeben. Indessen scheint diese Vermutung aus inneren Gründen zunächst größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, denn die Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um den Ausbruch der Armee. Ueber diese nun erfahren wir aus der Relation der braunschweigischen Räte, daß am 2./12. November Schenk von Winterstedt allein mit dem Grafen von Schaumburg bei Baner zu Gast war; wo zwar auch „auf die dritte Hand scharf gezecht worden“, man aber doch auch versuchte „der Felsherrn Gemüt zu fernerer guter Handlung zu präparieren“. Da man dabei aber nicht genügend vorwärts kam, entschloß sich Herzog Georg selbst, den Feldmarschall in seinem Gemache „gleichsam zu überfallen, da dann ein Punkt nach dem andern in Präsenz beider hohen Häupter⁵⁾ discursive erwähnt und kurze und erhellende rationes angeführt“. Das habe dann dazu geführt, daß Baner in Gegenwart der Herzogin und seiner eigenen Gemahlin „mit schrecklichen Schwüren und Versprechen“ sich verpflichtet habe, den Ausbruch der Armee aus den fürstlichen Landen alsbald zu befördern. Am folgenden Tage sollen dann dem Verlauten nach die Abgesandten der

1) Das Vergiftungsgericht kennen von zeitgenössischen Quellen das Theatrum Europaeum und Le Laboureur nicht, Pufendorf drückt sich so aus, daß man es wahr halten soll. Von späteren Schriftstellern glaubt Spittler noch völlig man, und selbst v. d. Decken IV, 85 läßt die Möglichkeit in der Anmerkung wieder an Hinterepfortchen hineinschlüpfen.

2) Relation der braunschweigischen Räte über die Verhandlungen 1640 Oktober 30./November 9.—November 5./15. v. d. Decken kennt diesen Bericht nicht.

3) Koch I, 246, 258.

4) Pufendorf und Le Laboureur könnten vermöge ihrer Quellen davon berichtet gewesen sein.

5) Gemeint sind wohl Christian von Hessen und Otto von Schaumburg.

Kronen einen schriftlichen Rezeß über den weiteren Operationsplan aufgesetzt haben. Das war alles, was die Räte über diese wichtigen Verhandlungen, von denen man sie selbst fern hielt, in Erfahrung bringen konnten; Versuche der Celler Deputierten, von Georg mehr darüber zu erfahren, mißglückten. Auch diese große Heimlichkeit macht es wahrscheinlich, daß hier in der Tat ein Plan von großer Wichtigkeit entworfen wurde. Dafür, daß er dem Kopfe Georgs entsprungen sei, haben wir aber nicht den geringsten Anhalt, und ebenso muß es zweifelhaft erscheinen, ob es sich in diesem Plane wirklich um die Umrumpelung Regensburgs handelte. Wenn Baner am 12./22. November von Bückeburg aus schrieb, er bedauere, gemäß der Hildesheimer Ermahnungen den Marsch „an den bewußten Ort“ noch nicht haben antraten zu können, und wenn Herzog Georg Lampadius am 6./16. Dezember den Stand der Dinge darlegt und dabei erklärt, wohin der Zug der vereinigten Armeen gehe, wisse er nicht und wolle es nicht wissen, so deuten allerdings beide Äußerungen darauf hin, daß Herzog Georg in die Pläne Baners eingeweiht war. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß die Pläne im November schon auf Regensburg gerichtet waren. Das Gelingen des gegen diesen Ort gerichteten Anschlages beruhte auf der Möglichkeit die zugefrorene Donau zu überschreiten — es gehörte dazu andauernde starker Frost — wer konnte damit im November rechnen? Baners Marschdispositionen weisen auch von vornherein nicht bestimmt auf ein solches Ziel hin: Pful wird nach Meißen geschickt, und muß von dort später erst wieder herangezogen werden — der Marsch der Hauptarmee geht zunächst nach Erfurt, von dort über Neustadt a./Orla — Eger südwärts, und nun erst stößt er über Wunsiedel durch das Fichtelgebirge gegen die Oberpfalz vor. Nach alledem erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß in Hildesheim zwar ein Unternehmen größeren Stils gegen die Süden hin verabredet wurde, als dessen Ziel man aber im Hinblick auf die früheren und späteren Kriegsoperationen der Schweden mit einer Wahrscheinlichkeit Böhmen annehmen darf. Erst durch den schwe-

¹⁾ Koch, der der Ansicht ist (I, 208 f.), daß eine Andeutung, daß der Anschlag wegen gefährlicher Anschläge Nürnberg nicht als Ort des Reichstages gewählt werden sollte, sich auf Herzog Georg beziehe, glaubt in ihm auch den Urheber des Regensburger Planes erblicken zu dürfen „teils weil dieser Plan die Entfernung der Schweden aus seinem Lande verbürgte und teils, weil er die Aussicht zu einer gänzlichen Umänderung der bestehenden Ordnung und zum Siege des Protestantismus bot, wofür ihm die geistlichen Güter, nach deren Besitz er vergeblich strebte, von selbst zu fallen mußten“ I, 268.

Frost mochte Baner dann auf den Gedanken kommen, Regensburg zu überfallen.¹⁾ Wie dem nun sei, so ist es jedenfalls das Verdienst Herzog Georgs, durch sein persönliches und energisches Eingreifen seine Lande von der Last der Winterquartiere befreit zu haben. Denn die Verhandlungen der braunschweigischen Räte während der ersten Tage der Hildesheimer Zusammenkunft waren ziemlich ergebnislos verlaufen²⁾ — die Verlegung schwedischer Truppen nach Westfalen war als unmöglich zurückgewiesen, weil dort alles „öde und wüste“ sei; auch nach Meissen zu gehen sei schwierig, weil dort nur für wenig Wochen Brot vorhanden, alles Korn nach Dresden, Leipzig, Freiberg und Chemnitz gebracht sei — in Thüringischen sei ebenfalls nichts, man habe Sorge, wie man Erfurt genügend verproviantieren solle. Nur das sehr unbestimmte Versprechen Baners hatte man erhalten: „Wenn dennoch S. F. Gn. Dero Lande mit Ihren Truppen selbst gegen alle Fälle zu maintainieren getrauen, kann die Hauptarmee ins hosticum gehen und ihre Weide, so schlecht sie auch ein wird, mit Mühe und Arbeit suchen“. Erst durch Herzog Georgs Angreifen wurde dann die Entscheidung herbeigeführt. Der Ausbruch der schwedischen Armee verzögerte sich zwar noch einige Wochen; am 8. November/3. Dezember setzte sie sich endlich in Bewegung, um in südlicher Richtung über das Eichsfeld Erfurt zu erreichen. Die französisch-weimariische Armee, auf deren beschleunigten Ausbruch Klitzing bei seiner Zusammenkunft in Nordheim mit Guébriant vergeblich einzuwirken ersuchte, folgte erst etwa vierzehn Tage später.

So waren kurz vor dem Jahreschluß die braunschweigischen Lande von dieser schweren Last befreit; aber auch schon die wenigen Monate der Einquartierung hatten dem Lande unsäglichen Schaden zugefügt. In meisten gelitten hatten Herzog Georgs eigene Gebiete; auch die Herzog Augusts waren noch ziemlich in Mitleidenschaft gezogen, während der lüneburgische Teil nur noch in den südlichsten Ämtern betroffen war. Den gesamten Schaden, den die Fürstentümer Herzog Georgs während der Monate September bis November durch die alliierten Armeen erlitten hatten, berechnet eine bis ins einzelne gehende Zusammenstellung

¹⁾ Busenborfs Angabe (XIII, S. 484) „Principio anni quadregesimi primi merium, ut Ratisponam versus iter intenderet, spes subigebat hostem ibi deprehendendi copiis nondum contractis, atque imperatorem. — Et saeviens tunc in facilem Danubii transitum pollicebatur“, läßt jedenfalls die Möglichkeit ihrer Darstellung zu.

²⁾ Braunschweig-lüneburgisches Memorial an Baner 31. Okt./10. Nov.; Resolution ders vom gleichen Tage.

auf rund 660 000 Taler, wovon auf die kalenbergischen Ämter allein 567 000 Taler entfallen. Am schwersten gelitten hatten die Ämter, wo Baners Hauptquartier sich längere Zeit befunden hatte — Lauenstein allein berechnete seinen Schaden auf 178 236 Taler.¹⁾ Vergleicht man damit Zahlen, die uns über die Kosten der Einquartierung braunschweigisch-lüneburgischer Völker zu Gebote stehen,²⁾ so sieht man, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Soldateska weit über die Grenzen des Notwendigen hinaus im Lande der Verbündeten geschaltet hatte. So möchte die Schilderung einigermaßen berechtigt sein, die die Räte der kalenbergischen Regierung Lampadius am 10./20. Januar entwarfen. Der Zustand des Fürstentums Kalenberg sei derart, daß es kaum zu beschreiben, besonders jenseits der Leine im Göttingischen sei alles derart zugerichtet, daß fast keine Mittel mehr vorhanden seien; die Alliierten hätten sich gut gepflegt und sich in bessere Verfassung gesetzt als jemals seit der ersten Konjunktion.

Ein Argument, das Herzog Georg mehrfach brieflich und zweifellos auch mündlich in Hildesheim Baner gegenüber geltend gemacht hatte, um ihn zum Abzuge zu bewegen, war der Hinweis darauf, daß durch den längeren Aufenthalt der Armeen das Land zu sehr geschwächt würde, um den Plan der Belagerung Wolfenbüttels durchzuführen. Der Gedanke, sich dieses wichtigen Platzes mit Waffengewalt wieder zu bemächtigen, war ja nicht neu; wir sahen,³⁾ wie in dem Peiner Rezeß vom 21. April/1. Mai Bestimmungen darüber aufgenommen waren. Infolge der Vollziehung dieses Rezeßes verzögerte sich von Monat zu Monat die Schuld lag an Herzog Friedrich, der anscheinend die Überzeugung hatte, daß es sich hier um Angelegenheiten handle, mit denen seine

¹⁾ Es findet das seine Erklärung z. T. in den außerordentlichen Forderungen, die Baner für seine Küche stellte. So berichtet der Amtmann Reiche aus Rindberg (3./13. August), daß der Feldmarschall für seine Küche täglich 300 [!] Pfund Brot und mehrere Fässer Bier verlangt. Nach den Angaben Hermelings (10./20. Oktober) Lauenstein) wurden für Baners Küche wöchentlich u. a. 140 Taler für Wein, Gewürz und Konfekt, 10 Rinder, 47 Schafe, 6 Schweine, 7 Schock Eier, 150 Pfund Butter (außerdem noch 10 Pfund frische Butter auf die Tafel), 55 Stück Getreide verlangt; für 200 Pferde Hafer.

²⁾ Das Leibregiment Herzog Georgs verzehrte in Großhelligsfeld in vier Tagen 293 Taler; Blumenau, wo vom 5. Oktober bis 26. November [alten Stils] das Regiment Baners zu Pferde und zwei Leibkompagnien lagen, berechnete seinen Schaden auf 91 013 Taler!

³⁾ Vgl. Kap. III, S. 58.

nichts zu schaffen habe¹⁾ — das Gemeingefühl war ja bei ihm überhaupt am geringsten. Inzwischen empfand man die fremde Garnison in Wolfenbüttel immer lästiger; die Aussicht, die Festung durch gütliche Verhandlungen zu erhalten, rückte in immer weitere Ferne. Und schon begnügte sich der Kommandant nicht mehr mit den schon hoch genug bemessenen Kontributionen — mit dem Spätsommer beunruhigte er die Umgegend durch häufige Streifereien, die ja in der Überrumpelung Steinbrücks gipfelten. Unter diesen Umständen bekamen die Verhandlungen des Gesamthauses neues Leben; am 9./19. Oktober wurde dann zu Hilbesheim der Wolfenbütteler Rezeß aufgesetzt, der noch während des Monats, wenngleich bei Herzog Friedrich nicht ohne Schwierigkeiten, von allen drei Linien ratifiziert wurde. Dieser Rezeß beschäftigt sich kurz auch mit der auf dem Reichstage zu befolgenden Politik und hat in der Hinsicht wohl Langenbeck mit die Unterlage für seine Novemberinstruktion geliefert, der Hauptsache nach aber stellt er eine Wiederholung des Peiner Nebenrezeßes vom 21. April/1. Mai 1640 dar.²⁾ Die drei Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg versprachen sich in diesem Rezeß gegenseitige Unterstützung zur Befreiung aller in die Hände der Feinde geratenen Örter, namentlich aber zur Eroberung Wolfenbüttels. Kein Friede oder „praejudicierlicher Anstand“ soll eingegangen werden, bei dem nicht das fürstliche Haus alle ihm gebührenden Plätze zurückerhalten hat. Gütliche Vorstellungen bei Kaiser und Reich oder an anderen Höfen sind immer nur im Namen des Gesamthauses anzustellen — eine Vorschrift, die im Hinblick auf die Bemühungen Herzog Augusts beim Kaiser nicht überflüssig war, wenn der Rezeß sie auch hauptsächlich auf Verhandlungen wegen Hilbesheim bezog. Bei diesen sollte namentlich auch stets die Restituierung Wolfenbüttels im Auge behalten werden. Des weiteren sah der Rezeß Beratungen über die Mittel vor, wie man sich wieder in Besitz der Festung setzen könne — wobei auch die Hilfe des ganzen niederländischen Kreises ins Auge gefaßt wurde — auch wie in diesem Falle Kaiser und

¹⁾ Hierüber mehrfach Briefe zwischen den Fürsten und Regierungen vom Mai bis September 1640. Cal. Br. Arch. Alta Herzog Georgs betreffs Wolfenbüttler Rezeß. und Cell. Br. Arch. Def. 11, Nr. 147. Noch in einem Schreiben vom 30. Oktober/9. November erklärt Herzog Friedrich, daß er den Rezeß nur unter der ausdrücklichen Bedingung vollziehe, daß er sich dadurch zu nichts verbinden wolle, was nicht in seinen und seiner Landstände Kräften stehe.

²⁾ Das tritt bei Decken IV, S. 82 nicht genügend hervor. Da er den Nebenrezeß IV, 10 zum großen Teil zum Abdruck gebracht hat, gibt er nun nur die neuen Zusätze, ohne zu erwähnen, daß dieser Nebenrezeß erst jetzt gleichfalls mit perfekt wurde.

des Dammes das Wasser noch um Manneshöhe¹⁾ über die von Pappenheim erzielte Höhe hinaustreiben zu können. Auch schien dieses Jahr dazu besonders günstig, da im Harz sehr viel Schnee gefallen war und man mit dessen Schmelze starkes Hochwasser erwarten durfte.²⁾ Deshalb trieb auch Herzog August, der nunmehr ganz bei der Sache war, zur Beschleunigung des Werkes, als der Frühling herannahte. Denn obwohl man seit Februar am Werke war, so schritt es doch nur langsam fort; es fehlte an den nötigen Arbeitskräften, und die dazu befohlenen Bauern arbeiteten widerwillig.

Herzog Georg verfolgte dieses Werk mit lebhaftem Interesse; mit Sorge erfüllte ihn die Versammlung der kaiserlichen Truppen in Weßfalen während des Februar, denn er traute ihnen Absichten gegen Wolfenbüttel zu, zumal man aus aufgefangenen Schreiben des Kommandanten wußte, daß er dringend um Entsatz gebeten hatte.³⁾ Georg ersuchte in diesem Falle die Landgräfin von Hessen um Unterstützung. Noch seine letzten Anordnungen im März beschäftigten sich mit der Förderung der Belagerungswerke, denen seine Energie wohl zu einem besseren Erfolge verholfen hätte, als der Ausgang der ganzen Belagerung ihn sechs Monate später erwies.

Hatte Herzog Georg seine Pläne hier in allgemeinen ohne größeren Widerstand durchgeführt, so ist nach anderer Richtung hin die Tätigkeit seiner letzten Lebensmonate ein beständiges Kämpfen gegen die seiner Politik widerstrebenden Richtungen im fürstlichen Hause.

Es war einmal die Militärfrage, die nicht zur Ruhe kommen wollte. Es handelte sich nicht allein um die Mängel, die hinsichtlich der Organisation und Qualität der Truppen wie des Offizierkorps sich in dem Feldzuge des Jahres 1640 gezeigt hatten, die fortgesetzt Herzog Georg und Alting Sorge bereiteten, auch finanzielle Schwierigkeiten betreffs der Unterhaltung der Armee machten sich immer von neuem geltend. Das eine Mal beklagte sich Herzog August, daß ihm von den beiden anderen Herzogtümern die zuständigen Quoten für die Neugeworbenen nicht gedeckt würden, ein andern Mal wieder erklärte Herzog Friedrich, daß er mit der

¹⁾ So Altings Äußerung im Schreiben an Herzog Georg 26. Febr./8. März 1641. Im *Theatrum Europaeum* sind übertrieben 14 Fuß angegeben.

²⁾ Herzog Georg an Alting 28. Februar/10. März, Herzog August an Herzog Georg 4./14. März.

³⁾ Landgräfin Amalia an Herzog Georg 20./30. Januar; Herzog Georg an die Landgräfin 3./18. Februar.

Berpflegung der alten in Konjunktion gestandenen Soldateska nichts zu tun haben wolle.¹⁾

Namentlich die Landstände des Süneburger Fürstentums verhielten sich ablehnend gegenüber allen Militärforforderungen; die härtesten Kämpfe hatte es schon im Mai und Juni gekostet, ihnen die Bewilligung für die nötigen Neuerwerbungen abzurufen,²⁾ auch bei der oben angeführten Weigerung Herzog Friedrichs berief sich dieser auf die ablehnende Haltung seiner Stände. Und als nun Herzog Georg im November³⁾ mit Rücksicht darauf, daß seine Lande den Hauptteil der Einquartierung getragen hatten, den Vorschlag machte, die davon belasteten Gebiete von der Militärkontribution auszuschließen, dafür von den andern das Duplum einzuziehen, und um eine Abschlagszahlung von 8000 Thl. bat, da wies ihn zwar Herzog August darauf hin⁴⁾, daß ihm bei früheren Plünderungen auch keine Unterstützung zu teil geworden sei, versprach aber doch, des Herzogs Bitte zu erfüllen. Herzog Friedrich dagegen erklärte, daß seine Landschaft mit Rücksicht auf die schlechten Finanzen die vom Herzog Georg verlangte Abschlagszahlung abgelehnt hätte. Eine zweite erneute Bitte Herzog Georgs blieb überhaupt ohne Antwort, so daß dieser nun auch die Geduld verlor und seinem Bruder erklärte,⁵⁾ wenn dieser nicht auf seine Bitte eingehen wolle, so sehe er sich genötigt, selbst Assignationen ergehen zu lassen und die Völker an des Herzogs Räte und Landschaft zu verweisen. Georg sah ein, daß es auf diese Weise nicht weiter gehe, er bat daher, Besprechungen des Gesamthauses in dieser Angelegenheit zu veranstalten.

Selbst dazu hatten die beiden Herzöge zunächst wenig Neigung — Herzog August scheute die Kosten, denn er fürchtete, daß es langwierige Verhandlungen werden würden. Indessen kam es dann doch in der Zeit vom 12./22. Dezember bis 24. Dezember/3. Januar in Hildesheim zu sehr gründlichen Besprechungen,⁶⁾ an denen die wolfsbüttelschen Räte allerdings erst während der letzten Woche teilnahmen. Neben der auswärtigen Politik wurde vor allen Dingen die Militärfrage gründlich er-

¹⁾ Herzog August an Herzog Georg 31. August/10. September. Herzog Friedrich an denselben 21./31. Oktober.

²⁾ Grotes Tagebuch. Vaterl. Archiv 1834, S. 333 f.

³⁾ Herzog Georg an die Herzöge Friedrich und August 12./22. November, gedr. bei Decken IV, Nr. 371.

⁴⁾ 18./28. November gedr. bei Decken IV, Nr. 372.

⁵⁾ November 30./Dezember 10. gedr. bei Decken IV, Nr. 374.

⁶⁾ Darüber liegt der Bericht des Celler Rates Wiefenhauer vor.

örtert. Herzog Georg ließ hier noch einmal die gegenwärtige Lage durch seine Räte genau erörtern,¹⁾ indem er zunächst die den beiden andern Herzögen schon schriftlich dargelegten Verhältnisse wiederholte, auf die Unvollständigkeit sämtlicher Truppenkörper hinwies, die schnelle Ergänzungen unbedingt notwendig machte. Dann deutete er die Wahrscheinlichkeit eines Angriffes der Kaiserlichen von Westfalen her an, gegen den er allein auf eine Unterstützung von 4000 Mann von Seiten der Landgräfin rechnen könne. Ferner erfordere die Blockade von Wolfenbüttel mehr Truppen, wenn sie überhaupt wirksam sein solle. Nach seiner Berechnung seien dazu 8000 Mann zu Fuß nötig, die aber nicht sämtlich aus regulären Truppen zu bestehen brauchten; die Kavallerie aber müsse man unter allen Umständen bis auf 5000 Mann vermehren. Es war gewiß von Herzog Georg gewagt, in diesem Augenblicke noch an eine Erhöhung der Truppenstärke zu denken, aber seine Forderungen waren keineswegs übertrieben, selbst wenn des Herzogs kühne Pläne eines Eingreifens in den Kampf am Niederrhein keinen Anklang fanden. Man hätte aber doch wenigstens die Grenzen schützen und die Belagerung Wolfenbüttels aus eigenen Kräften zu Ende führen können. Aber man hatte in Celle und Braunschweig dafür kein Verständnis. Die unfruchtbarsten Tageskonferenzen führten trotz leidenschaftlicher Debatten überhaupt zu keinem Ergebnis, obwohl Herzog Georg, um nach der finanziellen Seite die Schwierigkeiten etwas aus dem Wege zu räumen, darauf hinweisen ließ, daß man durch die Abwesenheit der mit den Schweden in Konjunktion befindlichen Truppen während des Feldzugs in Thüringen monatlich 20190 Taler gespart habe — also fast $\frac{1}{3}$ der für Militärzwecke angelegten Summe — eine Ersparnis, die aber lediglich auf dem Papiere stand.

Da hier eine Entscheidung nicht erzielt wurde, vertagte man die Sache bis zum Anfang des nächsten Jahres nach Peine. Die dort durch mehrere Wochen hindurch von Ende Januar an von den Räten des Gesandtenhauses gepflogenen Beratungen führten zu wichtigen und sehr schöneren Entschlüssen auf den verschiedensten Gebieten der inneren und äußeren Politik. Nahm die Regelung der militärischen Angelegenheiten vielleicht auch nicht den breitesten Raum ein, so sind doch hier mit den härtesten Kämpfen geführt worden. Herzog Friedrich hatte seinen Räten in dieser Hinsicht zwar die Instruktion mitgegeben,²⁾ daß des kaiserlichen Hauses Armatur möglichst in ihrem Stande zu erhalten und der Ab-

¹⁾ Decken IV, S. 89 f.

²⁾ Instruktion für Rötteritz, Affelmann, Wiesenhauer 3./13. Januar 1641.

zu ersetzen sei. Indessen statt der von Georg gewünschten Erhöhungen stimmten die Räte von Wolfenbüttel und Celle für eine Verminderung der Truppen; es sollten 4 Kompagnien zu Ross und 10 zu Fuß und mehrere Stäbe erspart werden, die Militärmacht des Gesamthauses danach aus 3 Regimentern zu Pferde zu je 12 Kompagnien, wozu dann noch zwei Leibkompagnien kamen, und aus 6 Regimentern Fußvolf zu je 12 Kompagnien bestehen. Man hätte danach rund 4000 Mann¹⁾ Kavallerie und 10 000 Mann Fußvolf gehabt. Die monatlichen Kosten wurden auf 66 205 Taler berechnet, man hätte also gegenüber dem Anschläge vom Dezember 1639 eine monatliche Ersparnis von 3274 Talern gemacht.

Indessen diese von den Räten getroffenen Abmachungen erschienen bei der augenblicklichen Lage selbst Herzog Friedrich bedenklich,²⁾ und es scheint, daß man diese Reduktion zwar auf dem Papiere bestehen ließ, sie aber zunächst nicht ausführte.³⁾ Immerhin war es charakteristisch, daß die Räte bei der gegenwärtigen unsicheren Lage, wo man in einer wichtigen kriegerischen Aktion begriffen war, zu solchen Beschlüssen hatten kommen können, trotzdem man die entgegengesetzten Ansichten des Generalissimus der Armee kannte — was war zu erwarten, wenn dessen Autorität nicht mehr in die Wage fiel? Trat auch das Schlimmste nicht ein, so hatte doch Herzog Georg hier zum ersten Mal in einer rein militärischen Frage eine Niederlage erlitten. Und auch in den Fragen der äußeren Politik hatte er harte Kämpfe zu bestehen. Alle Maßnahmen Herzog Georgs, seitdem er die Verbindung mit den Schweden im Mai 1640 eingegangen war, lassen erkennen, daß er dabei den Schutz seines Landes nach außen und die völlige Herrschaft im Innern vorerrückt im Auge behielt. Daraus erklären sich seine gesamten militärischen Maßnahmen; aus diesem Grunde betrieb er eifrig die Blockade von Wolfenbüttel, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete er auch eingesezte diplomatische Verhandlungen mit Salvius in Hamburg als unbedingt notwendig. Dazu kommt dann ein Zweites. Seit bei Herzog Georg die Hoffnung schwand, durch eine Neutralität seinem Lande den Frieden geben zu können, war er mehr und mehr zu der Ueberzeugung

¹⁾ Decken schreibt 4500; die Verhandlungsprotokolle geben aber die Zahl 3990; das stimmt auch rechnerisch: 36 Kompagnien à 105 = 3990. Auch schreibt die kaiserliche Regierung am 17./27. Januar an Lampadius, man denke 12—14 000 Mann auf den Weinen halten zu können.

²⁾ Instruktion vom 1./11. Februar.

³⁾ Elster, S. 64.

gelangt, daß ein für die braunschweigischen Lande günstiger Friede nur durch allgemeine Friedensverhandlungen auch mit den auswärtigen Kronen zugleich zu erlangen und daß die braunschweigische Politik daher die Verbindung mit diesen beiden Mächten, in erster Linie aber mit Schweden möglichst festzuhalten habe. Deswegen mußte Lampadius in Regensburg immer von neuem die Forderung der Zuziehung der fremden Kronen zu den Verhandlungen stellen, und deswegen war Herzog Georg so entschieden gegen Partikulartraktaten.

Aus diesem Grunde aber lag es ihm auch so sehr am Herzen, daß die im September abgebrochenen Hamburger Verhandlungen wieder angenommen wurden. Herzog Georg hatte diese ja auch inmitten der kriegerischen Ereignisse nie ganz aus den Augen verloren, aber er hatte doch nicht genügend Muße gehabt, sich ihnen in dem Maße zu widmen, wie es bei dem geringen diplomatischen Geschick der braunschweigischen Gesandten nötig gewesen wäre. Indessen ließ er sich durch das rein negative Ergebnis dieser Verhandlungen¹⁾ nicht abschrecken; schon Anfang November betonte er die Notwendigkeit einer neuen Abschiedung nach Hamburg. Ihm selbst lag dabei zunächst am Herzen, die Zeit der schwedischen Einquartierung dazu zu benutzen, um durch Hinweis auf die den fürstlichen Landen erwachsenen Kosten die Rückgabe der in schwedischen Händen befindlichen festen Plätze zu erlangen. Auch wußte er wohl, daß er die beiden andern Herzöge am ehesten zu der Sendung vermögen könne, wenn er diesen Punkt in den Vordergrund schiebe. In diesem Sinne war denn auch die Instruktion gehalten, die er am 25. Oktober/4. November im Namen des Gesamthauses aufsetzen ließ. Es war ein weiteres Entgegenkommen gegen die beiden anderen Herzöge, wenn in dieser Instruktion ausdrücklich betont wurde, daß man sich von den übrigen Mitständen des Reichs — beschränkend wurde allerdings hinzugefügt, soweit sie sich gegen das fürstliche Haus nicht feindlich bezeigten — nicht trennen, auch von dem Reichstage nicht fernbleiben könne; Salvis hatte ja bei den früheren Verhandlungen die Teilnahme am Reichstage als ein Verdachtsmoment den braunschweigischen Gesandten gegenüber ausgespielt. Trotz dieses Entgegenkommens vermochte Herzog Georg jedoch die Gesandtschaft nach Hamburg nicht in Gang zu bringen. Herzog August, der schon im Sommer die Ansicht vertreten hatte, daß man durch Drebber die Verhandlungen führen lassen könne, weil er vor allem selbst damit möglichst wenig zu tun haben wollte, zeigte auch jetzt

¹⁾ Vgl. Kapitel III am Schluß.

dieselbe Abneigung. Herzog Georg nahm daher gern die Gelegenheit wahr, anlässlich der Absendung des Gesamtschreibens an die Königin von Schweden an Salvius, diesen einmal wieder an die festsitzgebliebenen Verhandlungen zu erinnern.¹⁾ Auch die Silbesheimer Dezemberzusammenkunft suchte Herzog Georg für seine Absichten auszunutzen, und er glaubte auch ein Mittel in der Hand zu haben, die beiden anderen Linien der Absendung geneigter zu machen: der Herzog von Longueville hatte vor seiner Abreise nach Frankreich Deputierten des Herzogs gegenüber geäußert, man solle es nur jetzt mit Schweden in Hamburg versuchen, sie würden bereit sein, auf die Wünsche des fürstlichen Hauses einzugehen. Die wolfsbüttelschen Gesandten blieben aber auch jetzt dabei, daß man Drehber wohl allein die Verhandlungen übertragen könne. Dem gegenüber wiesen Herzog Georgs Räte darauf hin, daß Drehber wohl nicht über alle Punkte genügend unterrichtet sei, auch wäre man seiner doch nicht so sicher, hielte es nicht für unmöglich, daß er mehr das Interesse der Krone Schweden als das des fürstlichen Hauses wahrnehmen würde.

Die Sellaer Räte konnten denn auch die Bereitwilligkeit ihres Fürsten zur Absendung nach Hamburg mitteilen. Aber schon im Januar neigte der Herzog wieder mehr der Ansicht des Wolfsbüttlers zu. Denn für die Beratungen in Peine war gerade dieser Punkt neben den Militärangelegenheiten zu eingehender Besprechung ins Auge gefaßt. Nur widerwillig ging Herzog Friedrich darauf ein; die Instruktion vom 3./13. Januar stellte den Grundsatz auf, da alles darauf ankomme, den Frieden zu erlangen, so sei es richtiger, zu warten, wie es in Regensburg auslaufe, und sich inzwischen mit den fremden Kronen „nicht weiter zu vertiefen“. Wenn aber Herzog Georg auf der Absendung nach Hamburg bestehe, so schein es richtiger, dies möglichst im geheimen und nicht durch eine große Gesandtschaft zu tun. Bei den Verhandlungen mit Schweden sei dann vor allem auf Rückgabe der Plätze zu bringen, und so lange diese nicht erfolgt, sei kein weiteres Zugeständnis zu machen, sondern alles auf wohlwollende Versicherungen zu beschränken. Da auch Herzog August von seiner früheren Ansicht nicht abgehen wollte, hatten die Kalenberger Räte einen harten Stand. Man warf bei den Verhandlungen hauptsächlich zwei Fragen auf: Was soll man tun, wenn der Kaiser dem fürstlichen Hause Frieden anbietet, nicht aber zugleich den Alliierten? Wie hat man sich zu verhalten, wenn den Kronen von Kaiser und Reich billige Bedingungen gestellt werden, diese sie aber nicht

¹⁾ Herzog Georg an Salvius 10./20. Dezember.

auf rund 660 000 Taler, wovon auf die kalenbergischen Ämter allein 567 000 Taler entfallen. Am schwersten gelitten hatten die Ämter, wo Baners Hauptquartier sich längere Zeit befunden hatte — Lauenstein allein berechnete seinen Schaden auf 178 236 Taler.¹⁾ Vergleicht man damit Zahlen, die uns über die Kosten der Einquartierung braunschweigisch-lüneburgischer Völker zu Gebote stehen,²⁾ so sieht man, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Soldateska weit über die Grenzen des Notwendigen hinaus im Lande der Verbündeten geschaltet hatte. So mochte die Schilberung einigermaßen berechtigt sein, die die Räte der kalenbergischen Regierung Lampadius am 10./20. Januar entwarfen. Der Zustand des Fürstentums Kalenberg sei derart, daß es kaum zu beschreiben, besonders jenseits der Leine im Göttingischen sei alles derart zugerichtet, daß fast keine Mittel mehr vorhanden seien; die Alliierten hätten sich gut gepflegt und sich in bessere Verfassung gesetzt als jemals seit der ersten Konjunktion.

Ein Argument, das Herzog Georg mehrfach brieflich und zweifellos auch mündlich in Silbesheim Baner gegenüber geltend gemacht hatte, um ihn zum Abzuge zu bewegen, war der Hinweis darauf, daß durch den längeren Aufenthalt der Armeen das Land zu sehr geschwächt würde, um den Plan der Belagerung Wolfenbüttels durchzuführen. Der Gedanke, sich dieses wichtigen Platzes mit Waffengewalt wieder zu bemächtigen, war ja nicht neu; wir sahen,³⁾ wie in dem Peiner Rezejß vom 21. April/1. Mai Bestimmungen darüber aufgenommen waren. Insbesondere die Vollziehung dieses Rezejßes verzögerte sich von Monat zu Monat. Die Schuld lag an Herzog Friedrich, der anscheinend die Überzeugung hatte, daß es sich hier um Angelegenheiten handle, mit denen seine Linie

¹⁾ Es findet das seine Erklärung z. T. in den außerordentlichen Forderungen, die Baner für seine Küche stellte. So berichtet der Amtmann Reiche aus Rübden (3./13. August), daß der Feldmarschall für seine Küche täglich 300 [!] Pfund Brot und mehrere Fässer Bier verlangt. Nach den Angaben Hermelings (10./20. Oktober aus Lauenstein) wurden für Baners Küche wöchentlich u. a. 140 Taler für Wein, Gewürz und Konfekt, 10 Minder, 47 Schafe, 6 Schweine, 7 Schock Eier, 150 Pfund Butter (außerdem noch 10 Pfund frische Butter auf die Tafel), 55 Stück Geflügel verlangt; für 200 Pferde Hafer.

²⁾ Das Leibregiment Herzog Georgs verzehrte in Großhillsfeld in vier Tagen 298 Taler; Blumenau, wo vom 5. Oktober bis 26. November [alten Stils] das Leibregiment Baners zu Pferde und zwei Leibkompagnien lagen, berechnete seinen Schaden auf 91 013 Taler!

³⁾ Vgl. Kap. III, S. 58.

nichts zu schaffen habe¹⁾ — das Gemeingefühl war ja bei ihm überhaupt am geringsten. Inzwischen empfand man die fremde Garnison in Wolfenbüttel immer lästiger; die Aussicht, die Festung durch gütliche Verhandlungen zu erhalten, rückte in immer weitere Ferne. Und schon begnügte sich der Kommandant nicht mehr mit den schon hoch genug bemessenen Kontributionen — mit dem Spätsommer beunruhigte er die Umgegend durch häufige Streifereien, die ja in der Übrumpelung Steinbrücks gipfelten. Unter diesen Umständen bekamen die Verhandlungen des Gesamthauses neues Leben; am 9./19. Oktober wurde dann zu Hilbesheim der Wolfenbütteler Rezeß aufgesetzt, der noch während des Monats, wenngleich bei Herzog Friedrich nicht ohne Schwierigkeiten, von allen drei Linien ratifiziert wurde. Dieser Rezeß beschäftigt sich kurz auch mit der auf dem Reichstage zu befolgenden Politik und hat in der Hinsicht wohl Langenbeck mit die Unterlage für seine Novemberinstruktion geliefert, der Hauptsache nach aber stellt er eine Wiederholung des Peiner Nebenrezeßes vom 21. April/1. Mai 1640 dar.²⁾ Die drei Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg versprachen sich in diesem Rezeß gegenseitige Unterstützung zur Befreiung aller in die Hände der Feinde geratenen Örter, namentlich aber zur Eroberung Wolfenbüttels. Kein Friede oder „praejudicirlicher Anstand“ soll eingegangen werden, bei dem nicht das fürstliche Haus alle ihm gebührenden Plätze zurückerhalten hat. Gütliche Vorstellungen bei Kaiser und Reich oder an anderen Höfen sind immer nur im Namen des Gesamthauses anzustellen — eine Vorchrift, die im Hinblick auf die Bemühungen Herzog Augusts beim Kaiser nicht überflüssig war, wenn der Rezeß sie auch hauptsächlich auf Verhandlungen wegen Hilbesheim bezog. Bei diesen sollte namentlich auch stets die Restituirung Wolfenbüttels im Auge behalten werden. Des weiteren sah der Rezeß Beratungen über die Mittel vor, wie man sich wieder in Besitz der Festung setzen könne — wobei auch die Hilfe des ganzen niedersächsischen Kreises ins Auge gefaßt wurde — auch wie in diesem Falle Kaiser und

¹⁾ Hierüber mehrfach Briefe zwischen den Fürsten und Regierungen vom Mai bis September 1640. Cal. Br. Arch. Alta Herzog Georgs betreffs Wolfenbüttler Rezeß. und Cell. Br. Arch. Def. 11, Nr. 147. Noch in einem Schreiben vom 30. Oktober/9. November erklärt Herzog Friedrich, daß er den Rezeß nur unter der ausdrücklichen Bedingung vollziehe, daß er sich dadurch zu nichts verbinden wolle, was nicht in seinen und seiner Landstände Kräften stehe.

²⁾ Das tritt bei Dedek IV, S. 82 nicht genügend hervor. Da er den Nebenrezeß IV, 10 zum großen Teil zum Abdruck gebracht hat, gibt er nun nur die neuen Zusätze, ohne zu erwähnen, daß dieser Nebenrezeß erst jetzt gleichfalls mit perfect wurde.

Reich gegenüber das eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen sei. Bestimmungen über Gemeinsamkeit der Aktion in militärischer, technischer und finanzieller Hinsicht, über Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs nehmen dann einen ziemlich breiten Raum in der Urkunde ein. Über die Übergabe eines festen Platzes soll stets unter Zuziehung von Räten des Herzogs, dem er zusteht, verhandelt, die nach Abzug des Feindes zu bildende Garnison aber in des Hauses Gesamtpflicht genommen werden. Im übrigen aber hat über den eroberten Ort allein der rechtmäßige Herr zu verfügen; sollten von einer anderen Macht Ansprüche darauf erhoben werden, so sollen diese gemeinsam abgewiesen werden. Dieser letzte Satz erklärt sich durch die im Rezeß an anderer Stelle nötigenfalls in Aussicht genommene Unterstützung von Hessen oder Schweden.

Herzog Georg war nun der Ansicht,¹⁾ daß man die Belagerung von Wolfenbüttel auch sogleich tatkräftig ins Werk setzen solle; nicht nur militärische Gründe waren für ihn bestimmend, sondern zweifellos auch die politische Erwägung, daß man dadurch Herzog August am leichtesten von seinen Sonderbestrebungen abbringe. Indessen gerade aus diesen Gründen konnte sich Herzog August noch nicht zu energischem Vorgehen entschließen. Er machte sich damals noch Hoffnungen, daß seine Schreiben an den Kaiser genügen würden, wenigstens die Ausschreitungen des Kommandanten von Wolfenbüttel zu beseitigen, um so mehr, als ihn dieser selbst hatte glauben machen wollen, daß der Kurfürst von Sachsen ihn zu seinem Vorgehen aufgefordert habe.²⁾ Er ließ daher noch am 24. Oktober/3. November durch seine Räte der kalenbergischen Regierung mitteilen, er sei mit den Vorschlägen wegen Behinderung der Ausfälle aus Wolfenbüttel nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß das Land dadurch völlig ruiniert werden würde. Herzog Georg ging trotzdem selbständig vor, wir wissen, wie mit Hilfe des Obersten Ruth im November die von Rauschenberg besetzten Plätze in der Umgebung Wolfenbüttels zurückerobert wurden; erst dadurch war die Möglichkeit einer Zernierung der Festung gegeben. Auch Herzog August ließ nunmehr seinen Widerstand fahren,³⁾ sei es, daß der Erfolg auf ihn seine Wirkung ausübte,

¹⁾ Schreiben an die Gesandten bei Baner 9./19. Oktober.

²⁾ Relation von Lampadius an Herzog Georg Oktober 26./November 5. Lampadius mußte auf Herzog Augusts Bitten den kursächsischen Gesandten deswegen zur Rede stellen, der die Behauptung aber als unglaubwürdig bezeichnete. Ueber Herzog Augusts Bögern vgl. auch *Theatrum Europaeum* IV, 597.

³⁾ Das zeigt sein Schreiben an Herzog Georg vom 18./28. November gedr. bei Decker IV, Nr. 372.

sei es, daß ihm die kühle Mitteilung in dem kaiserlichen Antwortschreiben vom 24. Oktober/3. November, der Kaiser habe dem Kommandanten von Wolfenbüttel befohlen, die Festung jetztgestalteten Zeiten und Läufern nach „doch ohne Devastation des Landes, mit aller Notdurft zu versehen“, doch nicht befriedigte.

Da Wolfenbüttel ein nach niederländischem System stark befestigter Platz war, so war er nur im Wege regelrechter Belagerung zu nehmen.¹⁾ Zunächst kam es darauf an, der Garnison der Festung die Möglichkeit weiterer Ausfälle und Streifzüge zu nehmen. Dies sollte durch rings um Wolfenbüttel in geringer Entfernung gelegte Verschanzungen, die von je 500 Infanteristen und ebensoviel Reitern besetzt wurden, erreicht werden; 17 Kompagnien zu Fuß und 16 zu Fuß wurden zu diesem Zwecke verwandt;²⁾ trotzdem gelang es dem Kommandanten noch im März, die Zernierungslinie gelegentlich zu durchbrechen. Man hatte auf braunschweigischer Seite wohl auch zu viel neugeworbenes Volk; Klitzing, der im Auftrage Herzog Georgs die Belagerung leitete, hatte darüber zu klagen. Auch fehlte es von vornherein an der nötigen Einigkeit;³⁾ die Besetzung der wichtigen ins Halberstädtische führenden Straße (Hessendamm) verlangte Herzog August für sich. Klitzing aber, der dem Obersten Koch, der diese Stelle besetzen sollte, nicht viel zutraute, war anfangs dagegen. Dann wollte er schließlich doch um des lieben Friedens willen nachgeben, wurde jedoch von Herzog Georg daran gehindert; obwohl Herzog August recht energisch das ihm vermöge des Rezesses als Landesherrn zustehende Recht, diesen Platz mit seinen Truppen besetzen zu lassen, betont hatte.

Das eigentliche Belagerungswerk bestand darin, nach dem Vorgange Pappenheims, der auf diese Weise 1627 die Festung zur Uebergabe gezwungen hatte, den Ort so hoch unter Wasser zu setzen, daß Mühlen und Magazine dadurch vernichtet, die Bewohner selbst in Lebensgefahr gebracht wurden.

Zu diesem Zwecke legte man nördlich von Wolfenbüttel ein großes Stauwerk an, durch das die Gewässer der Oker zum Schwellen gebracht wurden. Man gab sich nun der Hoffnung hin, durch die bessere Anlage

¹⁾ Ueber die Belagerung Wolfenbüttels vgl. Theatrum Europaeum IV, 598 ff. Elfter, Geschichte der stehenden Truppen I, 63 ff.

²⁾ Elfter a. a. O. Sichert, Geschichte der Kgl. Hannov. Armee I, 109 f. berechnet die Stärke des Belagerungskorps auf 2304 Mann zu Fuß, 3140 zu Fuß.

³⁾ Darüber mehrfache Korrespondenzen zwischen Herzog August, Herzog Georg und Klitzing Januar und Februar 1641. Kalend. Dr. Arch. Def. 16 A Nr. 459.

des Dammes das Wasser noch um Manneshöhe¹⁾ über die von Pappenheim erzielte Höhe hinaustreiben zu können. Auch schien dieses Jahr dazu besonders günstig, da im Harz sehr viel Schnee gefallen war und man mit dessen Schmelze starkes Hochwasser erwarten durfte.²⁾ Deshalb trieb auch Herzog August, der nunmehr ganz bei der Sache war, zur Beschleunigung des Werkes, als der Frühling herannahte. Denn obwohl man seit Februar am Werke war, so schritt es doch nur langsam fort; es fehlte an den nötigen Arbeitskräften, und die dazu befohlenen Bauern arbeiteten widerwillig.

Herzog Georg verfolgte dieses Werk mit lebhaftem Interesse; mit Sorge erfüllte ihn die Versammlung der kaiserlichen Truppen in Westfalen während des Februar, denn er traute ihnen Absichten gegen Wolfenbüttel zu, zumal man aus aufgefangenen Schreiben des Kommandanten wußte, daß er dringend um Entsatz gebeten hatte.³⁾ Georg ersuchte in diesem Falle die Landgräfin von Hessen um Unterstützung. Noch seine letzten Anordnungen im März beschäftigten sich mit der Förderung der Belagerungswerke, denen seine Energie wohl zu einem besseren Erfolge verholfen hätte, als der Ausgang der ganzen Belagerung ihn sechs Monate später erwies.

Hatte Herzog Georg seine Pläne hier im allgemeinen ohne größeren Widerstand durchgeführt, so ist nach anderer Richtung hin die Tätigkeit seiner letzten Lebensmonate ein beständiges Kämpfen gegen die seiner Politik widerstrebenden Richtungen im kaiserlichen Hause.

Es war einmal die Militärfrage, die nicht zur Ruhe kommen wollte. Es handelte sich nicht allein um die Mängel, die hinsichtlich der Organisation und Qualität der Truppen wie des Offizierkorps sich in dem Feldzuge des Jahres 1640 gezeigt hatten, die fortgesetzt Herzog Georg und Alting Sorge bereiteten, auch finanzielle Schwierigkeiten betreffs der Unterhaltung der Armee machten sich immer von neuem geltend. Das eine Mal beklagte sich Herzog August, daß ihm von den beiden anderen Herzogtümern die zuständigen Quoten für die Reugeworbenen nicht gedeckt würden, ein andern Mal wieder erklärte Herzog Friedrich, daß er mit der

¹⁾ So Altings Äußerung im Schreiben an Herzog Georg 26. Febr./8. März 1641. Im Theatrum Europaeum sind übertrieben 14 Fuß angegeben.

²⁾ Herzog Georg an Alting 28. Februar/10. März, Herzog August an Herzog Georg 4./14. März.

³⁾ Landgräfin Amalia an Herzog Georg 20./30. Januar; Herzog Georg an die Landgräfin 3./18. Februar.

Verpflegung der alten in Konjunktion gefandenen Solbateska nichts zu tun haben wolle.¹⁾

Namentlich die Landstände des Simeburger Fürstentums verhielten sich ablehnend gegenüber allen Militärforderungen; die härtesten Kämpfe hatte es schon im Mai und Juni gekostet, ihnen die Bewilligung für die nötigen Newerbungen abzurufen,²⁾ auch bei der oben angeführten Weigerung Herzog Friedrichs berief sich dieser auf die ablehnende Haltung seiner Stände. Und als nun Herzog Georg im November³⁾ mit Rücksicht darauf, daß seine Lande den Hauptteil der Einquartierung getragen hatten, den Vorschlag machte, die davon belasteten Gebiete von der Militärkontribution auszuschließen, dafür von den andern das Duplum einzuziehen, und um eine Abschlagszahlung von 8000 Thl. bat, da wies ihn zwar Herzog August darauf hin⁴⁾, daß ihm bei früheren Plünderungen auch keine Unterstützung zu teil geworden sei, versprach aber doch, des Herzogs Bitte zu erfüllen. Herzog Friedrich dagegen erklärte, daß seine Landschaft mit Rücksicht auf die schlechten Finanzen die vom Herzog Georg verlangte Abschlagszahlung abgelehnt hätte. Eine zweite erneute Bitte Herzog Georgs blieb überhaupt ohne Antwort, so daß dieser nun auch die Geduld verlor und seinem Bruder erklärte,⁵⁾ wenn dieser nicht auf seine Bitte eingehen wolle, so sehe er sich genötigt, selbst Assignationen ergehen zu lassen und die Völker an des Herzogs Räte und Landschaft zu verweisen. Georg sah ein, daß es auf diese Weise nicht weiter gehe, er bat daher, Besprechungen des Gesamthauses in dieser Angelegenheit zu veranstalten.

Selbst dazu hatten die beiden Herzöge zunächst wenig Neigung — Herzog August scheute die Kosten, denn er fürchtete, daß es langwierige Verhandlungen werden würden. Indessen kam es dann doch in der Zeit vom 12./22. Dezember bis 24. Dezember/3. Januar in Hildesheim zu sehr gründlichen Besprechungen,⁶⁾ an denen die wolkenbüttelschen Räte allerdings erst während der letzten Woche teilnahmen. Neben der auswärtigen Politik wurde vor allen Dingen die Militärfrage gründlich er-

¹⁾ Herzog August an Herzog Georg 31. August/10. September. Herzog Friedrich an denselben 21./31. Oktober.

²⁾ Grottes Tagebuch. Vaterl. Archiv 1834, S. 333 f.

³⁾ Herzog Georg an die Herzöge Friedrich und August 12./22. November, gedr. bei Dedek IV, Nr. 371.

⁴⁾ 18./28. November gedr. bei Dedek IV, Nr. 372.

⁵⁾ November 30./Dezember 10. gedr. bei Dedek IV, Nr. 374.

⁶⁾ Darüber liegt der Bericht des Celler Rates Wiefenhauer vor.

örtert. Herzog Georg ließ hier noch einmal die gegenwärtige Lage durch seine Räte genau erörtern,¹⁾ indem er zunächst die den beiden andern Herzögen schon schriftlich dargelegten Verhältnisse wiederholte, auf die Unvollständigkeit sämtlicher Truppenkörper hinwies, die schleunige Ergänzungen unbedingt notwendig machte. Dann deutete er die Wahrscheinlichkeit eines Angriffes der Kaiserlichen von Westfalen her an, gegen den er allein auf eine Unterstützung von 4000 Mann von seiten der Landgräfin rechnen könne. Ferner erfordere die Blockade von Wolfenbüttel mehr Truppen, wenn sie überhaupt wirksam sein solle. Nach seiner Berechnung seien dazu 8000 Mann zu Fuß nötig, die aber nicht sämtlich aus regulären Truppen zu bestehen brauchten; die Kavallerie aber müsse man unter allen Umständen bis auf 5000 Mann vermehren. Es war gewiß von Herzog Georg gewagt, in diesem Augenblicke noch an eine Erhöhung der Truppenstärke zu denken, aber seine Forderungen waren keineswegs übertrieben, selbst wenn des Herzogs kühne Pläne eines Eingreifens in den Kampf am Niederrhein keinen Anklang fanden. Man hätte aber doch wenigstens die Grenzen schützen und die Belagerung Wolfenbüttels aus eigenen Kräften zu Ende führen können. Aber man hatte in Celle und Braunschweig dafür kein Verständnis. Die zwölf-tägigen Hildesheimer Konferenzen führten trotz leidenschaftlicher Debatten überhaupt zu keinem Ergebnis, obwohl Herzog Georg, um nach der finanziellen Seite die Schwierigkeiten etwas aus dem Wege zu räumen, darauf hinweisen ließ, daß man durch die Abwesenheit der mit den Schweden in Konjunktion befindlichen Truppen während des Feldzuges in Thüringen monatlich 20190 Taler gespart habe — also fast $\frac{1}{2}$ der für Militärzwecke angelegten Summe — eine Ersparnis, die aber wohl lediglich auf dem Papiere stand.

Da hier eine Entscheidung nicht erzielt wurde, vertagte man die Sache bis zum Anfang des nächsten Jahres nach Peine. Die dort durch mehrere Wochen hindurch von Ende Januar an von den Räten des Gesamthauses gepflogenen Beratungen führten zu wichtigen und folgenreicheren Entschlüssen auf den verschiedensten Gebieten der inneren und äußeren Politik. Nahm die Regelung der militärischen Angelegenheit vielleicht auch nicht den breitesten Raum ein, so sind doch hier mit die härtesten Kämpfe geführt worden. Herzog Friedrich hatte seinen Räten in dieser Hinsicht zwar die Instruktion mitgegeben,²⁾ daß des kaiserlichen Hauses Armatur möglichst in ihrem Stande zu erhalten und der Abgang

¹⁾ Decken IV, S. 89 f.

²⁾ Instruktion für Rötteritz, Affelmann, Wiesenbauer 3./18. Januar 1641.

zu ersetzen sei. Indessen statt der von Georg gewünschten Erhöhungen stimmten die Räte von Wolfenbüttel und Celle für eine Verminderung der Truppen; es sollten 4 Kompagnien zu Ross und 10 zu Fuß und mehrere Stäbe erspart werden, die Militärmacht des Gesamthauses danach aus 3 Regimentern zu Pferde zu je 12 Kompagnien, wozu dann noch zwei Leibkompagnien kamen, und aus 6 Regimentern Fußvolf zu je 12 Kompagnien bestehen. Man hätte danach rund 4000 Mann¹⁾ Kavallerie und 10000 Mann Fußvolf gehabt. Die monatlichen Kosten wurden auf 66205 Taler berechnet, man hätte also gegenüber dem Ansätze vom Dezember 1639 eine monatliche Ersparnis von 3274 Talern gemacht.

Indessen diese von den Räten getroffenen Abmachungen erschienen bei der augenblicklichen Lage selbst Herzog Friedrich bedenklich,²⁾ und es scheint, daß man diese Reduktion zwar auf dem Papiere bestehen ließ, sie aber zunächst nicht ausführte.³⁾ Immerhin war es charakteristisch, daß die Räte bei der gegenwärtigen unsicheren Lage, wo man in einer wichtigen kriegerischen Aktion begriffen war, zu solchen Beschlüssen hatten kommen können, trotzdem man die entgegengesetzten Ansichten des Generalissimus der Armee kannte — was war zu erwarten, wenn dessen Autorität nicht mehr in die Wage fiel? Trat auch das Schlimmste nicht ein, so hatte doch Herzog Georg hier zum ersten Mal in einer rein militärischen Frage eine Niederlage erlitten. Und auch in den Fragen der äußeren Politik hatte er harte Kämpfe zu bestehen. Alle Maßnahmen Herzog Georgs, seitdem er die Verbindung mit den Schweden im Mai 1640 eingegangen war, lassen erkennen, daß er dabei den Schutz seines Landes nach außen und die völlige Herrschaft im Innern unverrückt im Auge behielt. Daraus erklären sich seine gesamten militärischen Maßnahmen; aus diesem Grunde betrieb er eifrig die Blockade von Wolfenbüttel, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete er auch fortgesetzte diplomatische Verhandlungen mit Salvius in Hamburg als unbedingt notwendig. Dazu kommt dann ein Zweites. Seit bei Herzog Georg die Hoffnung schwand, durch eine Neutralität seinem Lande den Frieden geben zu können, war er mehr und mehr zu der Ueberzeugung

¹⁾ Dedek schreibt 4500; die Verhandlungsprotokolle geben aber die Zahl 4000; das stimmt auch rechnerisch: 36 Kompagnien à 105 = 3990. Auch schreibt die Calenbergische Regierung am 17./27. Januar an Lampadius, man denke 12—14 000 Mann auf den Weinen halten zu können.

²⁾ Instruktion vom 1./11. Februar.

³⁾ Eifer, S. 64.

gelangt, daß ein für die braunschweigischen Lande günstiger Friede nur durch allgemeine Friedensverhandlungen auch mit den auswärtigen Kronen zugleich zu erlangen und daß die braunschweigische Politik daher die Verbindung mit diesen beiden Mächten, in erster Linie aber mit Schweden möglichst festzuhalten habe. Deswegen mußte Lampadius in Regensburg immer von neuem die Forderung der Zuziehung der fremden Kronen zu den Verhandlungen stellen, und deswegen war Herzog Georg so entschieden gegen Partikulartraktaten.

Aus diesem Grunde aber lag es ihm auch so sehr am Herzen, daß die im September abgebrochenen Hamburger Verhandlungen wieder aufgenommen wurden. Herzog Georg hatte diese ja auch inmitten der kriegerischen Ereignisse nie ganz aus den Augen verloren, aber er hatte doch nicht genügend Ruhe gehabt, sich ihnen in dem Maße zu widmen, wie es bei dem geringen diplomatischen Geschick der braunschweigischen Gesandten nötig gewesen wäre. Indessen ließ er sich durch das rein negative Ergebnis dieser Verhandlungen¹⁾ nicht abschrecken; schon Anfang November betonte er die Notwendigkeit einer neuen Abschiedung nach Hamburg. Ihm selbst lag dabei zunächst am Herzen, die Zeit der schwedischen Einquartierung dazu zu benutzen, um durch Hinweis auf die den fürstlichen Landen erwachsenen Kosten die Rückgabe der in schwedischen Händen befindlichen festen Plätze zu erlangen. Auch wußte er wohl, daß er die beiden andern Herzöge am ehesten zu der Sendung vermögen könne, wenn er diesen Punkt in den Vordergrund schiebe. In diesem Sinne war denn auch die Instruktion gehalten, die er am 25. Oktober/4. November im Namen des Gesamthauses aufsetzen ließ. Es war ein weiteres Entgegenkommen gegen die beiden anderen Herzöge, wenn in dieser Instruktion ausdrücklich betont wurde, daß man sich von den übrigen Mitständen des Reichs — beschränkend wurde allerdings hinzugefügt, soweit sie sich gegen das fürstliche Haus nicht feindlich bezeugten — nicht trennen, auch von dem Reichstage nicht fernbleiben könne; Salvis hatte ja bei den früheren Verhandlungen die Teilnahme am Reichstage als ein Verdachtsmoment den braunschweigischen Gesandten gegenüber ausgespielt. Trotz dieses Entgegenkommens vermochte Herzog Georg jedoch die Gesandtschaft nach Hamburg nicht in Gang zu bringen. Herzog August, der schon im Sommer die Ansicht vertreten hatte, daß man durch Drehher die Verhandlungen führen lassen könne, weil er vor allem selbst damit möglichst wenig zu tun haben wollte, zeigte auch jetzt

¹⁾ Vgl. Kapitel III am Schluß.

dieselbe Abneigung. Herzog Georg nahm daher gern die Gelegenheit wahr, anlässlich der Absendung des Gesamtschreibens an die Königin von Schweden an Salvius, diesen einmal wieder an die steckengebliebenen Verhandlungen zu erinnern.¹⁾ Auch die Silbesheimer Dezemberzusammenkunft suchte Herzog Georg für seine Absichten auszunutzen, und er glaubte auch ein Mittel in der Hand zu haben, die beiden anderen Linten der Absendung geneigter zu machen: der Herzog von Longueville hatte vor seiner Abreise nach Frankreich Deputierten des Herzogs gegenüber geäußert, man solle es nur jetzt mit Schweden in Hamburg versuchen, sie würden bereit sein, auf die Wünsche des fürstlichen Hauses einzugehen. Die wolfsbüttelschen Gesandten blieben aber auch jetzt dabei, daß man Drebber wohl allein die Verhandlungen übertragen könne. Dem gegenüber wiesen Herzog Georgs Räte darauf hin, daß Drebber wohl nicht über alle Punkte genügend unterrichtet sei, auch wäre man seiner doch nicht so sicher, hielte es nicht für unmöglich, daß er mehr das Interesse der Krone Schweden als das des fürstlichen Hauses wahrnehmen würde.

Die Sellar Räte konnten denn auch die Bereitwilligkeit ihres Fürsten zur Absendung nach Hamburg mitteilen. Aber schon im Januar neigte der Herzog wieder mehr der Ansicht des Wolfsbüttlers zu. Denn für die Beratungen in Peine war gerade dieser Punkt neben den Militärangelegenheiten zu eingehender Besprechung ins Auge gefaßt. Nur widerwillig ging Herzog Friedrich darauf ein; die Instruktion vom 3./13. Januar stellte den Grundsatz auf, da alles darauf ankomme, den Frieden zu erlangen, so sei es richtiger, zu warten, wie es in Regensburg auslaufe, und sich inzwischen mit den fremden Kronen „nicht weiter zu vertiefen“. Wenn aber Herzog Georg auf der Absendung nach Hamburg bestohe, so schein es richtiger, dies möglichst im geheimen und nicht durch eine große Gesandtschaft zu tun. Bei den Verhandlungen mit Schweden sei dann vor allem auf Rückgabe der Plätze zu bringen, und so lange diese nicht erfolgt, sei kein weiteres Zugeständnis zu machen, sondern alles auf wohlwollende Versicherungen zu beschränken. Da auch Herzog August von seiner früheren Ansicht nicht abgehen wollte, so hatten die kalenberger Räte einen harten Stand. Man warf bei den Verhandlungen hauptsächlich zwei Fragen auf: Was soll man tun, wenn der Kaiser dem fürstlichen Hause Frieden anbietet, nicht aber zugleich den Alliierten? Wie hat man sich zu verhalten, wenn den Kronen von Kaiser und Reich billige Bedingungen gestellt werden, diese sie aber nicht

¹⁾ Herzog Georg an Salvius 10./20. Dezember.

annehmen? Die erste Frage, die auf Separatverhandlungen hinging, wurde nun unter dem Einflusse Herzog Georgs in dem Sinne beantwortet, daß man in diesem Falle den Schweden treu bleiben müsse, während sich hinsichtlich der zweiten die Mehrheit dafür aussprach, alsdann „zum Reiche zu treten“. Herzog Georg, der wohl erkannte, daß die beiden andern Herzöge zwar die Verhandlungen mit Schweden nicht ganz abbrechen wollten, weil man ja nicht wissen konnte, wie das Verhältnis zu Kaiser und Reich sich entwickeln würde, doch aber diese Angelegenheit auf ihn abzuwälzen trachteten, verwahrte sich energisch gegen diese Zumutung.¹⁾ Er erreichte denn auch, daß jeder einen Rat zu der Gesandtschaft abzuordnen versprach; Herzog August versiel dabei jedoch auf den Ausweg, eine sog. Vorrichtung vorzuschlagen, durch die man erst einmal in Erfahrung bringen sollte, ob es den Kronen ernst sei mit den Verhandlungen. Für diese Vorrichtung hätte natürlich wieder ein Rat genügt — es war ihm immer noch zuwider, durch Teilnahme seiner Räte sich zu sehr mit dieser Angelegenheit zu befassen.²⁾

Herzog Georg, dem aus diesen Verhandlungen mehr und mehr die Abneigung seiner Verwandten gegen die Abschiedung nach Hamburg klar wurde, in einem höheren Grade als er vermutet hatte, hielt es nun für seine Pflicht, ein genaues Gutachten seiner Räte über diese wichtige Frage einzuholen. Diese wagten jedoch nicht, ein entschiedenes Urtheil abzugeben, sie kamen vielmehr überein, dem Herzoge die Gründe für und wider darzulegen und ihm die Entscheidung anheimzustellen. Das am 27. Januar/6. Februar aufgesetzte Gutachten³⁾ führt zunächst alle Gründe an, die dafür sprechen könnten, die Hamburger Traktaten abbrechen unter der Voraussetzung, daß man vom Kaiser volle Befriedigung seiner Forderungen erhalten könne. Die Räte gaben hier wohl im wesentlichen die von den Celler und Wolfenbüttler Räten im Laufe der Debatten vorgebrachten Gründe wieder, als deren Kernpunkte die Pflicht des Gehorsams gegen Kaiser und Reichsinstitutionen, die größere Sicherheit eines durch Reichsbeschluß besiegelten Vergleiches gegenüber dem Kriegsglück und den Launen unterworfenen Versprechungen der Kronen erscheinen. Eingehender wurden nun zweitens die Gründe dargelegt für die Fortsetzung der Hamburger Traktaten in dem Falle, daß man von seiten des Kaisers die Kronen nicht mit in die Friedensver-

¹⁾ Herzog Georg an Herzog Friedrich 21./31. Januar; an Herzog August 26. Januar/5. Februar.

²⁾ Herzog August an Herzog Georg 23. Januar/2. Februar.

³⁾ Gebr. Deffen IV, Nr. 379.

handlungen einbeziehen wolle. Hier wird einmal die Vorsicht ins Feld geführt, die wegen der spanischen und jesuitischen Einflüsse am kaiserlichen Hofe den Zusicherungen von dieser Seite gegenüber geboten sei. Billige Trennung von den Kronen würde zweifellos dem Lande von neuem die Kriegslast bringen; gegen Treubruch von dieser Seite sei man freilich unbedingt nie geschützt, aber gute Verhandlungen würden doch die beste Sicherung dagegen sein. Zu verhandeln ist gleichzeitig in Regensburg und Hamburg, um die Friedenstrattaten in die Wege zu leiten, die durch eine Trennung von den Kronen nur erschwert werden würden. Damit gaben die Räte in allen Hauptpunkten die Gedanken Herzog Georgs wieder, und wenn sie auch zum Schluß bemerkten: „Es sind diese letzteren rationes sehr schwer und nicht ohne Gefahr“, so konnte es doch nicht zweifelhaft sein, wie Herzog Georg sich entscheiden würde: am 3./13. Februar wies er seine Räte an, im Sinne der zuletzt angeführten Gründe zu handeln und für den Fall, daß mit dem fürstlichen Hause nicht auch zugleich den Kronen billige Friedensbedingungen vorgeschlagen würden, zu erklären, „daß Wir und Unser fürstliches Haus, wenn den Kronen nicht zugleich billige Friedensconditiones vorgeschlagen werden, keine Sicherheit haben und erlangen würden, daß Wir nicht anders dann uf die negativam stimmen können und daß die Haupt-scheidung uf Hamburg ohnverlänget fortzustellen“.

Auch Herzog Friedrich hatte sich inzwischen Rat zu holen gesucht¹⁾ und zwar bei einem Ausschusse der Landschaft, den s. g. vereinigten Landräten; diese hatten es aber abgelehnt, sich darüber zu äußern. Herzog Friedrich wies daher am 1./11. Februar seine Räte von neuem an, den Gesichtspunkt geltend zu machen, daß wenn der Vertrag mit den Schweden nicht zum Abschluß komme, man es dem Hause Braunschweig-Lüneburg nicht verdenken könne, sich in Regensburg Sicherheit zu verschaffen. Schweden gegenüber aber müsse man unbedingt auf den gerechten Forderungen des Hauses bestehen. So war man von einer Einigung noch weit entfernt, und gerade in diesen Tagen traf bei Herzog Georg die Relation des Lampadius ein, in der er von den Verhandlungen Baners mit den Kaiserlichen im Jahre 1639 berichtete und die betreffenden Projekte übersandte.²⁾ Um so notwendiger aber erschien es ihm, die Verhandlungen in Hamburg schleunigst in Gang zu bringen, um wieder

1) Grottes Tagebuch. Vaterländisches Archiv 1834. S. 377 f.

2) Vgl. S. 160 f. Die kalenbergische Regierung macht am 5./15. Februar ihren Räten in Weine Mitteilung davon.

mehr Einfluß auf die schwedische Diplomatie zu gewinnen. Er drängte daher unablässig auf eine rasche Entscheidung;¹⁾ aber in Peine konnte man sich noch nicht einmal über die Frage nach der Art der Gesandtschaft — ob Präliminar- oder Hauptschlichtung — einigen, besonders die Wolfenbüttler zeigten sich in dieser Hinsicht ungemein zähe. Namentlich wurde von derselben Seite immer wieder ausdrücklich betont, daß man nur solange zu Verhandlungen mit Schweden sich verbunden halte, als dieses billige Bedingungen des Kaisers nicht zurückweise. Auch wollte man die weiteren Verhandlungen mit Schweden von der vorherigen Erfüllung der Forderungen des kaiserlichen Hauses abhängig machen. So zogen sich die Besprechungen bis in den März hinein, und es war kaum abzusehen, wie man zu einem Ende kommen sollte. Da half dem Herzog Georg der Feind selbst — wir sahen, wie ihm persönlich die bedrohlichen Zusammenziehungen kaiserlicher und liguistischer Truppen in Westfalen Sorge bereiteten; sie machten denn auch seine Verwandten der Absichtung nach Hamburg geneigter. Man hatte dabei übrigens von vornherein stets auch neben Schweden Verhandlungen mit Frankreich im Auge. Schon in der Instruktion vom 25. Oktober/4. November hatte Herzog Georg eine Anknüpfung des nach Hamburg zu sendenden Abgeordneten mit dem französischen Ministerresidenten Conte d'Avauz vorgesehen. Auch damit wurden nur ältere Verbindungen wieder angeknüpft; namentlich im August scheint lebhafter auch mit Frankreich verhandelt zu sein. Von Seiten dieser Macht gedachte man anscheinend Braunschweig-Lüneburg in ähnlicher Weise wie Hessen durch regelmäßige Subsidien fester an sich zu ketten. Zu dem Zwecke hatte d'Avauz einen Haupttreß aufgesetzt,²⁾ nach dem eine wirkliche Konjunktion zwischen beiden Mächten stattfinden, Frankreich an Braunschweig-Lüneburg einmal 200 000 Taler und, solange die Vereinigung dauert, jährlich 300 000 Taler zahlen wollte. Wir wissen nicht genau, in welche Zeit die Abfassung dieses Projektes fällt, aber schon im Dezember hörte der kurbrandenburgische Gesandte Samuel von Wintersfeld in Hamburg, daß Frankreich mit Braunschweig-Lüneburg eine Allianz schließen wolle;³⁾ es waren also jedenfalls schon damals Verhandlungen im Gange, über die wir nicht unterrichtet sind. Vielleicht aber dürfen wir das erwähnen

1) Schreiben an seine Räte in Peine vom 13./23., 16./26. Februar, 20. Februar. 2. März, 5./15. März.

2) Projekt 1641, unbattiert.

3) Meinarbus, Protokolle und Relationen I, 48 f. 3./13. Dezember.

Projekt in diese Zeit um die Wende des Jahres setzen.¹⁾ Daneben finden wir außer dem Entwurf des Hauptrezesses noch das Projekt eines Nebenrezesses, das von der Voraussetzung ausgeht, daß die wirkliche Vereinigung der Waffen stattgefunden habe. Der König von Frankreich verspricht darin den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg Unterstützung in der Hilbesheimer Angelegenheit, Vermittlung bei den Schweden betreffs der Wiedereinräumung der Plätze, Aufnahme der Herzöge und ihrer Diener in Frankreich und Gewährung von Unterhalt für den Fall, daß sie von Land und Leuten vertrieben würden. Dagegen sollen die Herzöge die geistlichen Güter, die sie mit den Waffen erobern, in ihren Stiftungen ungeändert lassen, es sei denn, daß sie zu den Kriegskosten etliche geistliche Güter hätten verwenden müssen. Auch erklärt sich der König einverstanden mit der Regelung der gravamina durch die Reichsstände. Wahrscheinlich hatten auch Longuevilles Besprechungen mit Herzog Georg vor seiner Abreise Einfluß auf die französischen Traktaten, denn dieser hatte versprochen, auf die Schweden einzuwirken, daß sie die braunschweigischen Forderungen bewilligten, auch wollte er sich beim König von Frankreich für Braunschweig verwenden. Herzog Georg äußerte daher schon bei den Hilbesheimer Dezemberkonferenzen, daß er Verhandlungen mit Frankreich für nötig halte. Bei der Peiner Tagung spielten denn auch die Verhandlungen mit dieser Macht eine wichtige Rolle. Herzog Friedrich war zwar der Ansicht,²⁾ daß man bei dieser Angelegenheit sehr vorsichtig verfahren müsse, einmal, damit man Schweden nicht beleidige, wenn man früher zum Abschluß mit Frankreich komme als dieses, sodann weil man sich sichern müsse, nicht durch kriegerische Gelüste dieser Macht in eine schwierige Lage gebracht zu werden, falls Schweden Frieden schließen wolle. Aber er hatte doch auch nichts dagegen, daß man möglichst noch vor Abschluß der Allianz von Frankreich „eine Ergeßlichkeit“ annehme zur Aufrechterhaltung der Militärmacht des Hauses. Als Zweck der Allianz müsse jedenfalls Wiederherstellung des Friedens im Reiche hingestellt werden. Diese Äußerungen verraten eine höchst naive Anschauung von den Zielen und der Gewandtheit der französischen Diplomatie und wollen auch nicht recht zu der Schweden gegenüber verfolgten Politik des Celler Herzogs stimmen — die Aussicht auf Subsidien machte aber hier die Bedenklichkeit geringer. Im allgemeinen ging dann in Peine die Ansicht dahin, daß man mit den

1) Dem Aktenaszifel nach könnte es jedenfalls in diese Zeit gehören; es findet sich Celler Brief Archiv Def. 11 Nr. 145.

2) Instruktion vom 8./13. Januar.

Franzosen zu derselben Zeit und in gleicher Weise wie mit den Schweden in Hamburg verhandeln solle. Es erhob sich nur die Frage, was für den Fall geschehen solle, daß die Schweden sich hinsichtlich der braunschweigischen Forderungen hartnäckig zeigten und dadurch die Verhandlungen zum Scheitern brächten. Die Celler und Wolfenbüttler Räte entschieden sich dahin, daß man in diesem Falle auch mit Frankreich nicht weiter sich einlassen solle. Herzog Georg dagegen vertrat die Ansicht, daß man nicht nur in dem angegebenen Falle, sondern selbst dann, wenn Schweden sich von Frankreich trenne, freie Hand behalten müsse, mit dieser Macht weiter zu verhandeln. Ob er damit durchbrang, läßt der weitere Verlauf der Peiner Tagung nicht erkennen; zunächst war diese Frage ja auch nicht aktuell. Jedenfalls aber hatte er hier der Hauptsache nach doch schließlich seinen Willen durchgesetzt; die Abschiedung fand dann wohl Ende März oder Anfang April statt; die kaum begonnenen Verhandlungen mit Salvius wurden dann zunächst durch Herzog Georgs Tod unterbrochen. Als sie darauf in der zweiten Hälfte des April wieder aufgenommen wurden, zeigte sich Salvius in der für das Haus Braunschweig-Lüneburg entscheidenden Frage durchaus ablehnend; ¹⁾ er erklärte, solange Wolfenbüttel noch in kaiserlichen Händen sei, könne auch Schweden nicht auf seine Stützpunkte in den sächsischen Landen verzichten. Man ist fast geneigt, es für Ironie zu halten, wenn er nebenbei bemerkte, da Schweden und Braunschweig-Lüneburg Verbündete seien, sei es doch eigentlich ganz gleich, ob das sächsische Haus oder Schweden sie in Besitz habe. Schließlich steckte sich Salvius dahinter, daß er in dieser wichtigen Angelegenheit sich erst mit der Generalität ins Einvernehmen setzen müsse; so daß die braunschweigischen Gesandten in der Erkenntnis, daß vorläufig nichts zu erlangen sei, Mitte Mai zurückkehrten.

Herzog Georg hat wohl kaum noch von dem Beginn der Verhandlungen etwas erfahren; auch waren es andere Dinge, die seine Aufmerksamkeit während dieser Zeit beanspruchten. Neben der Betreibung der Blockade von Wolfenbüttel wandte er namentlich auf die Entwicklung der auswärtigen Kriegslage sein Augenmerk. Nicht nur, daß er, wie wir sahen, ein wachsames Auge auf die Vorgänge in Westfalen hatte, in höherem Maße noch mußte ihm die Entwicklung des Banerschen Zuges wichtig sein. Es schien eine Zeitlang ungewiß, wohin er gehen würde, plötzlich Anfang Januar

¹⁾ über die Verhandlungen Relationen von Rötteritz 8./18. April, 18./28. April, von Stud 24. April/4. Mai. Schreiben von Salvius an Herzog Friedrich, dazu auch Busendorf XIII, S. 455.

1641 wandte er sich südwestlich über Hof gegen Regensburg. Schon um diese Zeit begann er von neuem Gesuche um Unterstützung an Braunschweig und Hessen zu richten¹⁾, doch wurden diese im Januar²⁾ im Hinblick auf die Lage des Landes, die Gefahr von Westfalen her, die Schwäche ihrer Militärmacht abgelehnt. Das „castrorum consilio“ von der Rückgabe der besetzten Orte fehlte auch diesem Schreiben nicht. Baners Husarenritt gegen Regensburg war inzwischen infolge der seine Erwartung übertreffenden Besatzung der Stadt sowie wegen des dann plötzlich eintretenden Tauwetters mißglückt. Er trat nunmehr den Rückzug auf den Böhmerwald an, dabei geriet Oberst Schlange, der jenen decken sollte, mit seinen Truppen in des Feindes Hand, für Baner ein empfindlicher Verlust. Von kaiserlicher Seite wurde nun der Feldzugsplan einer Offensive gegen das schwedische Heer entworfen, das von Süden und Osten her gepackt nach Norden zurückgebrängt werden sollte.³⁾ Gelang dieser Plan, so mußte er den Kriegsschauplatz in braunschweigische Lande bringen. Schon ehe diese Wendung eintrat, hatte Herzog Georg seine Pläne für den Feldzug des kommenden Jahres entworfen.⁴⁾ In Erinnerung der durch unzeitiges Zögern mißglückten Unternehmungen des vergangenen Jahres plante er eine umfassende Offensive; die kaiserlich-liguistischen Truppen in Westfalen und am Niederrhein sollten, ehe sie sich aus den weit zerstreuten Winterquartieren gesammelt hätten, überfallen und vernichtet werden, so daß der Nordwesten dadurch vom Feinde gesäubert würde. Wie er hierbei Hand in Hand mit Schweden und Hessen gehen wollte, so sollte anderseits Frankreich von Westen her eingreifen. Es war, als flackte noch einmal der alte kriegerische Geist in dem Herzog auf. So weitreichende Pläne hatte die braunschweigisch-lüneburgische Politik lange nicht mehr erlebt. Sie wurden denn auch von den beiden anderen Herzögen entschieden abgelehnt, wie deren Einfluß sicher auch das oben erwähnte Schreiben an Baner zuzuschreiben ist. Herzog Georg dachte ganz anders. Als er Baners Unternehmen verunglücken sah und sich darüber klar wurde, daß dessen Rückzug durch Böhmen nach Zwickau einer eiligen Flucht immer ähnlicher wurde, beorderte er Klübing von Wolfenbüttel Mitte März zu sich nach Hilbesheim,⁵⁾ um mit ihm die

¹⁾ Baner an Herzog Georg 22. Dezember 1640 / 1. Januar 1641, Neustadt a. Orla; Dezember 29. / Januar 8, Hof.

²⁾ Konzept nur mit dem Monatsdatum Januar 1641.

³⁾ So etwa Drohsen, preuß. Politik III, S. 163 f. Koch I, 265 nimmt einen mehr abwartenden Operationsplan der kaiserlichen Armee an.

⁴⁾ Vergl. Dedek IV, 91 ff.

⁵⁾ Dedek IV, 109 ff.

Lage zu beraten. Hier wurde nun beschlossen, Baner energisch und schnell zu unterstützen und zwar, indem man mit den Hessen vereinigen von Westfalen nach Süden ziehenden kaiserlich-liguistischen Truppen folge und dadurch Baner Luft mache. Herzog August wollte sich an diesem Unternehmen zwar nicht selbst beteiligen, es aber doch dadurch ermöglichen, daß er seinerseits mehr Truppen zur Blockade von Wolfenbüttel stellte und dadurch Herzog Georgs Truppen für dessen Pläne frei machte; Herzog Friedrich aber sprach sich ganz entschieden gegen alle derartigen Offensivpläne aus.

Auch den jungen Kurfürsten von Brandenburg hatte Herzog Georg in seine Pläne mit einbezogen; er machte ernstlich den Versuch, ihn von des Kaisers Seite abzuziehen,¹⁾ freilich ohne jeden Erfolg; hier begann man in die Bahnen der Neutralitätspolitik einzulernen, die durchzuführen Herzog Georg nicht gegliückt war. So war der Herzog, obwohl körperlich schon lange leidend, bis zuletzt von politischen und militärischen Plänen erfüllt; man spürt am wenigsten in diesen letzten Monaten ein Schwanken oder eine Angstlichkeit, es war, als habe Georg nunmehr wieder ein festes Ziel vor Augen: Frieden seinem Lande, Frieden dem Reiche, aber beides nur zu erreichen im Zusammengehen mit Schweden und Frankreich²⁾. Es darf bezweifelt werden, ob es ihm gelungen wäre, die Politik des Gesamthauses in diese Richtung hinein zu ziehen; zu groß waren die Gegenströmungen am Hof wie unter den Ständen. Schon bei den ersten Entwürfen für die einzuschlagende Politik sah Herzog Georg sich überall einem mehr oder weniger starken Widerstande gegenüber. Es ist ihm erspart geblieben, diese Kämpfe im eignen Hause noch weiterzuführen; am 2./12. April raffte der Tod den im sechzigsten Lebensjahre stehenden Fürsten mitten aus seinen Plänen und Entwürfen hinweg. Mit ihm ging der einzige Fürst des Hauses Braunschweig-Lüneburg dahin, der in diesem langen Kriege Freunden wie Feinden Achtung abgenötigt hatte. Ein unruhiger und lebhafter Geist, in dessen Natur etwas vom Condottiere steckte, hatte er erst allmählich gelernt, seine militärischen Neigungen und Fähigkeiten mit den landesfürstlichen Pflichten in Einklang zu bringen. Dann aber waren ihm diese auch zum ausschlaggebenden Faktor seiner Politik geworden; es heißt einen falschen

¹⁾ Droysen a. a. O. Deeden IV, 95 f.

²⁾ Es ist lediglich eine irrthümliche Behauptung, wenn Barthold Geschichte des deutschen Krieges II, 307 schreibt, nachdem der Kaiser die allgemeine Annahme abgelehnt, „hangte Georg in gänzlicher Ungewißheit der Verhältnisse nach Baners vermitteltem Feldzuge der Zukunft entgegen“.

Laßstab anlegen, ihm deren oft viel verschlungene Pfade als Unreblichkeit oder Eigennutz auszulegen. Auch muß immer wieder betont werden, daß, seitdem sein Hauptplan einer bewaffneten Neutralität an dem Widerstande von fast allen Beteiligten gescheitert war, seine Politik etwas Unerwartetes, Lastendes bekam, was sie erst zuletzt wieder abstreifte. Daß seine Ueberlegenheit von seinen fürstlichen Verwandten nicht nur auf militärischem Gebiet empfunden wurde, zeigt sich am besten darin, daß er es trotz ihrer Abneigung schließlich doch immer wieder dahin brachte, sie in das System seiner Politik mit hineinzuziehen — erst während der letzten Monate seines Lebens mußte er empfinden, daß der Widerstand anfangen über den Kopf zu wachsen.

Kapitel VII.

Wandlungen der braunschweigisch-lüneburgischen Politik nach dem Code Herzog Georgs (April bis September 1641).

Zunächst schien es nach dem Tode Herzog Georgs, als ob die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in dem von dem Verstorbenen betretenen Geleise ruhig weitergehen wolle. Wenige Tage nach dem Tode¹⁾ versicherte die kalenbergische Regierung in ihrem und dem Namen des noch auf Reisen abwesenden jungen Fürsten Christian Ludwig, daß man von der betretenen Bahn nicht abweichen werde; dieselbe Überzeugung nahm der heftige Gesandte Gunterode, der in Hildesheim noch Besprechungen mit Herzog Georg wegen der militärischen Lage hatte abhalten wollen, von dort mit fort.²⁾ Mitte Mai glaubte d'Arvaux Guébriant aus Hamburg mitteilen zu können, daß die Braunschweiger entschlossen seien, den Weg, den sie gewählt, beizubehalten. In der Tat dachte man in Hildesheim ernstlich daran, den Feldzugsplan Herzog Georgs wieder aufzunehmen. Noch ehe Christian Ludwig eingetroffen war — seine Ankunft erfolgte erst Mitte Mai — entsandte die kalenbergische Regierung eine Deputation an Baner, der inzwischen schon schwer leidend auf Merseburg zurückgewichen war und von dort direkt und durch Klizing auf Kriegsbereitschaft und nötigenfalls Unterstützung bei den Braunschweiger Herzögen hinarbeitete.³⁾ Diese Gesandten sollten⁴⁾ Baner mitteilen, daß das fürstliche Haus die Aktion gegen Wolfenbüttel fortsetzen, außerdem mit der Landgräfin zusammen ein Korps bilden wolle, um Sayfeld, der

¹⁾ Die kalenbergische Regierung an Baner 7./17. April.

²⁾ Schreiben Gunterodes und Krosigks an Guébriant 9./19. April. Gedruckt bei Le Saboureur S. 329 f. Sie hätten das Haus Braunschweig-Lüneburg gefunden „en une parfaite resolution, volonté et unanimité de conseil, de poursuivre les genereuses intentions de Son Altesse defunte le feu Duc de Lunebourg“. Das Schreiben d'Arvaux an Guébriant 1./11. Mai S. 333 f.

³⁾ Baner an Herzog Friedrich 13./28. April, an Klizing 17./27. April.

⁴⁾ Instruktion vom 12./22. April.

in Westfalen 10 000 Mann zusammengezogen habe, von der Vereinigung mit dem Erzherzoge und Piccolomini abzuhalten. An eine Unterstützung Baners dachte man dagegen nicht,¹⁾ erwartete von ihm vielmehr, daß er das rechte Saaleufer halten und den fürstlichen Landen den Rücken decken würde. Auch mit der französisch-weimarischen Armee sollten sie in Verbindung treten; falls Guébriant erklären würde, daß er sich von den Schweden trennen müsse, um nicht zu weit vom Rhein abzukommen, sollten sie ihm versichern, daß man von Seiten Braunschweigs ihnen „gern den Paß über die Elbe auch gegen die Saale soviel an Uns sichern und nach aller Möglichkeit ihnen an die Hand gehen wolle“. Wenn die Armeen sich gänzlich trennen wollten, solle man die weimarischen Truppen zu einer Diversion gegen den Rhein gemeinschaftlich mit Braunschweig zu bestimmen suchen. Man wollte also die Offensivpläne Herzog Georgs durchführen in der Überzeugung, Bனர் dadurch Lust zu machen, die Weserlinie zu schützen und den Fortgang der Belagerung von Wolfenbüttel zu sichern.

Auch die Verhandlungen mit Salvius und d'Arvaux in Hamburg wurden wieder angeknüpft, freilich zu einer Zeit, als die Kriegslage sich wesentlich verändert hatte und die Offensivpläne längst fallen gelassen waren. Das schwedisch-französische Heer²⁾ hatte die Saalelinie doch nicht halten können, war Mitte Mai in nordwestlicher Richtung auf Halberstadt zurückgegangen, wo Bனர் am 10./20. Mai starb. So standen die Alliierten wieder hart an der Grenze der braunschweigischen Lande, während auch das kaiserliche Heer unter Piccolomini nach Überschreitung der Saale bei Verburg seinen Marsch in nordwestlicher Richtung antrat, so daß es nicht zweifelhaft sein konnte, daß ein Entsatz Wolfenbüttels geplant war. Während diese Kriegslage die Braunschweiger dazu zwang, um den weiteren Verlauf der Blockade von Wolfenbüttel zu sichern, mit den Alliierten wieder in nähere Verbindung zu treten, suchten sie auf die schwedische Generalität, in deren Händen nach Baners Tode die Leitung der Armee lag, Pfuel, Wrangel und Wirtemberg standen an ihrer Spitze, dahin zu wirken, daß sie zu Gunsten Braunschweigs in Hamburg sich ins Mittel legte. Die Generalität, die ihrerseits bei Salvius Beschwerden namentlich finanzieller Art vorzubringen hatte, erklärte sich tatsächlich

1) Noch deutlicher als aus der Instruktion geht das aus dem Protokoll einer Unterredung Gunterodes mit Choisy hervor 15./25. April. „Das könnte ich ihm aber wohl versichern, daß beide fürstlichen Häuser ein groß Bedenken haben würden, sich auf die Weise, wie vorm Jahr geschehen, mit dem Herrn Feldmarschall wieder zu konjungieren und dadurch den Verlust Ihrer Völker und status proprii zu befürdern.“

2) Vgl. Dubit, Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650 S. 21.

dazu bereit,¹⁾ in Hamburg die Rückgabe der noch in schwedischen Händen befindlichen festen Plätze zu befürworten. Sie deputierte zu diesem Zweck den Obersten von Sedendorf, der Mitte Juni mit den braunschweigischen Gesandten — Bobo von Hohenberg für Kalenberg-Grubenhagen, Rötterich für Lüneburg-Celle, während Herzog August seinen Willen durchgesetzt hatte, keinen seiner Räte zu schicken — in Hamburg eintraf.²⁾ Die braunschweigischen Gesandten hatten den Auftrag, darauf hinzuweisen, daß die schwedische Armee wiederum Unterstützung vom Hause Braunschweig-Lüneburg verlange, daß dieses aber zuvor auf Rückgabe der festen Plätze dringen müsse. Auch sollten sie sich keinesfalls mit allgemeinen Versprechungen abpeisen lassen, sondern einen bestimmten Termin der Rückgabe bedingen, und zwar habe sich diese auch auf Stadt und Stift Minden mit zu beziehen. Gäßen sie bei Salvius Erfolg, so sollten sie bei d'Avauz einmal wieder wegen der Subsidien anklopfen und daran erinnern, daß eine Diversion am Rhein not tue. Zeige sich Salvius hartnäckig, so sollten sie d'Avauz um Vermittlung bitten. Salvius befand sich in einer peinlichen Lage. Ein halb nach dem Tode Herzog Georgs abgesandtes Gutachten der schwedischen Reichsräte³⁾ verhielt sich gegen ein Bündnis mit Braunschweig-Lüneburg sehr kühl. Der Zustand dieses Hauses erwecke wenig Vertrauen „Herzog Friedrich ist sowohl des Alters halber als auch von Natur furchtsam, dependieret von seinen Ministern, welche der Cron Schweden nicht sehr gewogen sind. Herzog Augustus lebt vor sich, ist von wandelbarem Gemüte und bisweilen ohne Ursache veränderlich, bestehet auch öfters sehr hartnäckig auf seiner Meinung. Von Herzog Georgs Sohne verspricht das Alter, von der Witwe aber das Geschlecht wenig fruchtbares.“ Des weiteren führt das Gutachten an, daß man die Hauptorte an der Elbe und Weser, Bielebe, Minden, Kienburg, solange der Krieg währe, nicht entbehren könne. Vor allem müsse man wissen, wes man sich von dem fürstlichen Hause nach Herzog Georgs Tode zu versehen habe. Man habe bisher schon erlebt, daß Braunschweig immer nur an seine Privatinteressen denke; wolle es zum Kaiser abfallen, so würde auch die Rückgabe der Plätze sie daran nicht hindern. Könne man das Haus Braunschweig-Lüneburg aber durch Abtretung der minder

¹⁾ Erklärung vom 18./28. Mai, Halberstadt, gedr. Decken IV, Nr. 389.

²⁾ Über die Hamburger Verhandlungen neben den Akten auch Pufendorf XIII, S. 455 f. Doch sind hier die Daten stellenweise verwirrt. Instruktion für die braunschweigischen Gesandten vom 7./17. Juni.

³⁾ Pufendorf a. a. O. Der Abdruck bei Büning, Staatskonflikte II, 368, scheint nur eine deutsche Übersetzung von Pufendorf zu sein. Das Citat im Text nach Büning.

wichtigen Posten bei Gutem erhalten, so möge das geschehen; auch die Kontributionen könnten allenfalls erlassen werden.

Nun hatte bisher Salvius die Taktik befolgt, sobald die Rede auf die Herausgabe der Plätze kam, sich nicht als zuständig zu erklären und die Angelegenheit der Entscheidung durch die Generalität zu- und damit auf die lange Bank zu schieben — nun forderte ihn diese selbst auf, diese wichtige Frage zu Gunsten Braunschweig-Lüneburgs zu entscheiden. Unterstützt von Sedendorf, der dem Berichte nach¹⁾ „kein Blatt vorn Mund genommen, sondern scharf genug seine Sache proponieret“, traten die braunschweigischen Gesandten in den Unterredungen mit Salvius am 16./26. Juni sehr entschieden auf und verlangten die Rückgabe der Posten innerhalb einer bestimmten Frist. Salvius suchte den Verhandlungen eine andere Wendung zu geben, indem er von der gegenseitigen Auswechslung des im vergangenen Jahre verabredeten Allianzvertrages sprach, allein die Gesandten, diesmal gewandter, erklärten, daß das erst eine spätere Sorge sei, zunächst müßten die Plätze wieder in den Händen ihrer Herzöge sein. Nun mußte wieder der noch nicht erfolgte Abschluß des Bündnisses mit Frankreich herhalten, und obwohl die Gesandten darauf hinwiesen, daß dieses garnichts mit ihren Forderungen zu tun habe, blieb er doch dabei, daß vor deren Abschluß keine Zusicherungen erfolgen könnten.

Salvius hatte anscheinend geglaubt, wieder so leichten Kaufes davonzukommen wie im vergangenen Jahre; als er aber die braunschweigischen Gesandten zäher fand, holte er aus seinem Vorrathe andere Gründe hervor: der Tod Herzog Georgs, die unsicheren Verhältnisse im kaiserlichen Hause, die verdächtige Haltung Herzog Augusts — namentlich die letzteren Gründe wurden von ihm ins Feld geführt, während ihrerseits die Gesandten erklärten, gerade die Verweigerung seiner festen Plätze könne das kaiserliche Haus auf die Gegenseite treiben; zögere man noch länger, so ständen sie für nichts gut. Auch d'Avauz ließ durchblicken,²⁾ daß man die politische Stellung der Braunschweiger für unsicher halte, vertröstete im übrigen auf den spätestens in drei Wochen erfolgenden Abschluß des französisch-schwedischen Bündnisses. So liefen die Unterhandlungen halb aufs tote Geleis — Salvius erbat sich wenigstens 20 Tage³⁾ Wartezeit, und die Gesandten würden ohne jegliches Ergebnis Hamburg verlassen haben, wenn nicht Sedendorf sich ins Mittel gelegt

1) Relation Rötterich und Hodenbergs 24. Juni / 4. Juli.

2) Relation der Gesandten vom 24. Juni / 4. Juli über Audienz am 19./29. Juni.

3) Nicht sechs Wochen, wie Pufendorf S. 455 behauptet.

hätte. Nichts konnte dem schwedischen Heere in diesem Augenblicke un-
 erwünschter sein als ein Bruch mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg;
 bereits rückte Erzherzog Leopold Wilhelm von Sibirien her mit 12000 Mann
 Piccolomini zur Hilfe heran; von beiden Seiten her zogen sich die
 Truppen immer enger um Wolfenbüttel zusammen — eine Entscheidung
 stand nahe bevor. Und dabei wußte man, daß eine lebhaftere Korrespondenz
 von Herzog August mit Piccolomini und dem Erzherzog im Gange war.
 Schlugen sich die Braunschweiger jetzt auf kaiserliche Seite, so war die
 Lage der Alliierten sehr bedenklich. Aus diesen Gründen bewog Seden-
 dorf Salvius, den Braunschweigern etwas mehr entgegenzukommen.
 Minden und Bleede sollten danach den Schweden bis zum Frieden,
 dieses wenigstens bis zur Gewinnung eines anderen festen Platzes an
 der Elbe bleiben, Klenburg geschleift, Wolfsburg und Wolpe aber den
 Herzögen gleich zurückgegeben werden. Diese Vorschläge gingen über
 das hinaus, was Salvius gemäß des Gutachtens des Reichsrats zu-
 gestehen konnte; trotz alles Drängens selbst von seiten d'Avaux sagte er
 nur die Rückgabe der beiden kleinen Posten zu. Als die Gesandten im
 Juli Hamburg verließen, mußten sie sich sagen, daß auch diesmal herzlich
 wenig erreicht sei; aber es schien doch wenigstens ein Anfang dazu
 gemacht, daß das kaiserliche Haus wieder zu dem Seinen kam — viel-
 leicht war es möglich, Salvius nach dieser Richtung hin weiter zu
 drängen. In diesem Sinne mahnten die Herzöge nach Ablauf der er-
 betenen Frist Salvius an die Erfüllung seines Versprechens.¹⁾ Dieser
 hatte inzwischen die Ratifikation des im verfloffenen Jahre aufgeschlossenen
 Bündnisvertrages aus Schweden erhalten und versuchte noch einmal
 seine alte Taktik, das Haus Braunschweig-Lüneburg auf diesen festzu-
 nageln,²⁾ ohne zunächst etwas herauszugeben. Indessen hier war man
 längst mißtrauisch geworden, obwohl der schwedische Staatssekretär
 Laurentius Grubbe, der sich zu dem schwedischen Heere begab, Herzog
 Friedrich versicherte,³⁾ Torstenson, der schon unterwegs sei, werde die
 wirkliche Restitution vollziehen — ein Versprechen, das auch Salvius
 Drebber gegenüber wiederholte.⁴⁾ Aber das versung jetzt nicht mehr,
 man wollte erst Tatsachen sehen, ehe man die Allianz vollzog.⁵⁾ Jetzt
 aber glaubte Salvius ein solches Entgegenkommen nicht mehr nötig zu

¹⁾ 15./25. Juli, nicht 24. Juli, wie Pufendorf S. 457 schreibt.

²⁾ Salvius an die drei Herzöge 24. Juli / 3. August.

³⁾ Herzog Friedrich an Christian Ludwig 19./29. Juli.

⁴⁾ Drebber an die drei Herzöge 28. August / 7. September.

⁵⁾ Herzog Friedrich an Christian Ludwig 28. Juli / 7. August.

aben; das für die Verbündeten glückliche Treffen bei Wolfenbüttel gab die Hoffnung auf ein Gelingen der Belagerung dieser Festung. Die Baskische würde sich damit — das durfte man erwarten — auch bei Herzog August wieder zu Gunsten der Schweden neigen. Vor allem — nan war momentan Herr der Situation, so erklärte denn Salvius, indem er einen Brief der Königin von Schweden übersandte, der den Vollzug des Bündnisvertrages ihrerseits mitteilte, er erwarte die braunschweigischen Gesandten zu neuen Verhandlungen. Salvius hatte sich diesmal gründlich getäuscht; Herzog August hatte mehr und mehr die Führung der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg übernommen. Ueberraschend wurde Mitte September die Belagerung von Wolfenbüttel aufgehoben; von dem Bündnisvertrage mit Schweden zog sich Herzog August Ende September offiziell zurück;¹⁾ am 26. September/6. Oktober traten die Herzöge Salvius mit, daß sie mit dem Kaiser Friedensverhandlungen anzuknüpfen gedächten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Rückgabe der so oft verlangten Posten an dieser Wankung in der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg jetzt noch etwas geändert haben würde; in sofern haben die schwedischen Reichsräte recht gehabt, wenn sie im schwedischen Interesse vor der Rückgabe dieser militärisch wichtigen Punkte gewarnt hatten.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat von vornherein bei diesen diplomatischen Verhandlungen mit Salvius keine glückliche Hand gehabt; es hat ihm namentlich an einer rücksichtslosen Ausnutzung der Augenblicke gefehlt, in denen Schweden sich in einer Zwangslage befand. Jedesmal, auch noch zuletzt wieder, war es Salvius gelungen, die Verhandlungen hinzuziehen, bis die kriegerischen Ereignisse ein Nachgeben für Schweden nicht mehr notwendig erscheinen ließen — nach dieser Richtung hin also darf man die braunschweigische Politik Schweden gegenüber als eine der versäumten Möglichkeiten bezeichnen.

Dem Kaiser gegenüber hatte das Gesamtthaus Braunschweig-Lüneburg lange Zeit hindurch dieselbe Taktik unter wechselnden Verhältnissen beibehalten²⁾: alle Schritte, die man tat, wurden als allein zum Schutze

¹⁾ So ist es doch wohl aufzufassen, wenn Herzog Friedrich am 17./27. September an Rötterich und Langenbeck schreibt, Herzog August habe schon zum zweiten Mal eine Hand und Siegel „von dem Begriff der bewußten Allianz“ zurückgefordert.

²⁾ Die hier gegebene Zusammenfassung soll die Entwicklung nur kurz skizzieren; eine genauere Darstellung, namentlich der späteren Verhandlungen im Sommer 1641, ist hier ebensowenig wie bei der Darstellung der Kriegslage (Belagerung von Wolfenbüttel) beabsichtigt. Beide gehören einleitend in die Darstellung des Goslarer Friedens, den ich gesondert zu behandeln gedenke.

der eigenen Lande unternommen hingestellt, jede feindliche Absicht gegen Kaiser und Reich geleugnet. Man wird diese Politik nicht schlechthin unerschütterlichen dürfen, denn es war tatsächlich in den Jahren 1639 und 1640 das Streben, dem Lande die Last der Kriege fernzuhalten, die die Maßnahmen Herzog Georgs, der ja hier immer als der führende erscheint, leiteten. Im einzelnen freilich mußte man, um die Mittel und Wege, durch die man diesen Zweck zu erreichen strebte, dem Kaiser gegenüber in der Form des „Defensionswertes“ erscheinen zu lassen, denn doch mußte man zu einem Vertuschungs- und Bemäntlungs-system greifen. So bei Baners Elbübergang im Jahre 1639, so bei der Theilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1640. Wenn demgegenüber der Wiener Hof die Braunschweiger zu wiederholten Malen zum Anschluß an das Reich aufgefordert hatte unter der Zusicherung, die fürstlichen Lande gegen die Reichsfeinde zu schützen, so konnten die Braunschweiger Herzöge mit Recht darauf hinweisen, daß das nach den Erlebnissen vergangener Jahre anscheinend nicht in der Macht des Kaisers liege. Den tieferen Grund, die Ueberzeugung, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg seine dynastischen und religiösen Interessen besser durch Schweden als durch den Kaiser gewahrt sehe, die wenigstens in Herzog Georgs Seele lebte, konnte man dem Kaiser gegenüber nicht mit der Schärfe zum Ausdruck bringen. Sie zeigt sich eben schon der Riß in der Politik des Gesamt-Hauses. Herzog Georg hatte sich gegen seine innere Ueberzeugung zu einem Nachgeben in der Hildesheimer Angelegenheit lediglich im Interesse der Wolfenbüttler Linie drängen lassen. Aber er hat sich nie mit dem Gedanken ausöhnen können; je mehr es klar wurde, daß man auf kaiserlicher Seite zunächst nicht nur das kleine Stift, sondern auch das große zugebacht hatte, um so mehr mußte Herzog Georg wieder auf Schweden sich stützen. Öffentlich aber war dem Kaiser gegenüber im Sinne der stets betonten Friedenspolitik der einmal eingenommene Standpunkt nicht gut wieder zu verlassen, wenn man sich nicht ins Unrecht setzen wollte. So schied die Hildesheimer Frage im wesentlichen als ein dem Kaiser gegenüber öffentlich zu verwerthender Grund aus, und es blieben die Klagen wegen Wolfenbüttels. Die Frage nach der Wiedererlangung dieser Festung nun bildet den springenden Punkt in der braunschweigisch-kaiserlichen Politik. Es war einer der vorzüglichsten Schachzüge des Wiener Hofes, von vornherein Wolfenbüttel gegen Hildesheim zu setzen; er beweist, daß man dort Persönlichkeiten und Verhältnisse an den Braunschweiger Höfen genau kannte. Vom Standpunkte einer einheitlichen Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg wog der Verlust des Hildesheimer Besitzes zweifellos

gleich schwerer als die zeitweilige Besetzung Wolfenbüttels durch den Feind, so viel Unzuträglichkeiten und Lasten sie auch mit sich bringen mochte. Der Friede mußte diesen Platz zweifellos wieder in die Hände eines Fürsten bringen, Silbeshaims begab man sich für immer; daß die beiden Streitobjekte auch sonst nicht gleichwertig waren, kommt dabei erst in zweiter Linie in Betracht. Man konnte am Wiener Hofe also nur dann hoffen, mit dieser Politik zum Ziele zu kommen, wenn man den Gegensatz zwischen den Linien des Hauses Braunschweig kannte. In der That hat sich diese Berechnung als richtig erwiesen. Am wenigsten Sorge brauchte man sich um den Celler Hof zu machen. Man wußte, daß Herzog Friedrich zwar seiner Stellung als leitender Fürst des Gesamtthauses sehr wenig gewachsen, sein Wille nicht ausschlaggebend für dessen Politik sei, aber man hatte Beweise genug dafür, daß er den Anschluß an den Kaiser sicherer und vorteilhafter gefunden hätte. Der silbeshaimer Frage stand Herzog Friedrich ganz kühl gegenüber; für Wolfenbüttel hatte er schon aus dynastischen Gründen ein wärmeres Interesse. Sind wir auch über angebliche geheime Unterhandlungen Herzog Friedrichs mit dem Kaiser gegen Ausgang des Jahres 1640 nicht genügend unterrichtet,¹⁾ so tritt doch stets bei ihm das Bestreben hervor, den Anschluß an den Kaiser nicht ganz zu verlieren. Wie er im Juni 1640 betont hatte, man müsse alles dafür tun, sich die Gunst des Kaisers und der Reichsfürsten zu erhalten,²⁾ so erklärte er noch energischer zur Zeit der Peiner Beratungen im Februar seinem Bruder Georg,³⁾ daß wenn die Schweden nicht auf billige Friedensbedingungen eingingen, er es vor Gott und seinen Nachkommen nicht verantworten könne, „wenn man zur Fortsetzung und Fomentierung solcher Intentionen operieren helfen wollte, sondern es würden die schweren Pflichten, damit Wir dem Heiligen Römischen Reiche verbunden, alle andere Considerationes überwiegen“. Wie weit unter den Räten Herzog Friedrichs die antischwedische Gesinnung verbreitet war, läßt sich nicht bestimmen, daß sie Anhänger hatte, geht aber aus verschiedenen Äußerungen hervor und wäre auch ohne das wahrscheinlich. Ganz entschieden für einen Anschluß an den Kaiser aber waren die Lüneburger Stände, ein Umstand, den der Wiener Hof sich ja mehrfach zu Nutze gemacht hat.

¹⁾ Dedek IV, 87.

²⁾ Instruktion für Th. Grote zu den Konferenzen des Gesamtthauses in Silbeshaim 5./15. Juni.

³⁾ Herzog Friedrich an Herzog Georg 22. Januar / 1. Februar 1641 und ähnlich in einem Schreiben vom gleichen Tage an die Herzöge Georg und August

Konnte man demnach in Wien auch nicht erwarten, daß Herzog Friedrich die Politik des Gesamthauses in eine kaiserfreundliche Bahn lenken würde, so konnte er doch, wenn die Waage im Gleichgewicht schwebte, den Ausschlag geben.

Die kaiserliche Politik rechnete daher in erster Linie auf Herzog August. Nicht nur, daß man seine Friedensliebe kannte, man wußte auch, wie bitter er es empfand, daß er nicht Herr im eignen Hause sei und anstatt in der angestammten Residenz seines Hauses in Braunschweig Hof halten mußte, mit dessen Bürgerschaft er in stetem Zwist lebte. Indem man nun Wolfenbüttel gegen Hilbesheim setzte, trieb man einen Keil in die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg, brachte Herzog August in Gegensatz zu Herzog Georg. Indem man weiter die Rückgabe Wolfenbüttels von der Abkehr von den Schweden abhängig machte, suchte man jenen auf die kaiserliche Seite hinüberzuloden. Zunächst freilich schien es, als ob die Politik des Wiener Hofes sich hier verrechnet hätte; Herzog August überließ seinem Vetter willig die Führung der Politik, stimmte allen Maßregeln zur Erhaltung der Militärmacht bei und trat sogar mehrfach Herzog Friedrich gegenüber für Georgs Politik ein. Indessen liegt die Schuld daran nicht zum wenigsten am Wiener Hofe selbst — man hatte hier den großen Fehler gemacht, die Stadt Braunschweig gegen ihren Herzog auszuspielen, ihr Versprechungen hinsichtlich der so heiß von ihr begehrten Reichsstandschaft zu machen. Dadurch aber war Herzog August mißtrauisch gegen die Absichten des Wiener Hofes geworden. Jedoch schon während des Feldzuges kehrte er wieder zu seiner Friedenspolitik innerlich zurück. Wie er mit Eifer auf die Vermittelungsversuche der Weimarer Herzöge einging und hier auch die Politik des Gesamthauses zu seinem Standpunkte zeitweilig hinüberzog, so begann er auch Anknüpfungen mit dem Kommandanten von Wolfenbüttel, Freiherrn von Rauschenberg, die wir als Ausgangspunkt seiner Sonderpolitik betrachten können. Rauschenberg hatte seitens zwar schon früher versucht, sich Herzog August zu nähern,¹⁾ damals jedoch noch ohne Erfolg. Im August²⁾ 1640 aber entschuldigte sich Herzog August bei ihm wegen seiner militärischen Rüstungen und erklärte, daß er die Truppen nur für den Kaiser geworben habe, mit Herzog Georgs Politik unzufrieden sei und „dafern sich selbiger keines andern resolviren sollte, er sich von demselben zu separieren gemeint“. Es war ein Fehler, daß Rauschenberg hier nicht genügend zwischen den Zeilen zu lesen verstand.

¹⁾ Rauschenberg an Herzog August 29. April / 9. Mai 1640.

²⁾ Bericht Rauschenbergs an den Kaiser d. d. 8. August [n. St. 8].

Gewiß hatte er recht, wenn er die Belämpfung Herzog Augusts hinsichtlich seiner Rüstungen nicht für wahr hielt — der Herzog rüstete, um die Weserlinie gegen die kaiserliche Armee zu schützen. Aber er irrte, wenn er auch die weiteren Äußerungen Augusts für Simulation erklärte. Hatte doch Herzog August seinen Vetter Georg gerade auch in dieser Zeit (Schreiben vom 16./26. August) davor gewarnt, sich nicht mehr als nötig mit den Schweden einzulassen, damit man sich nicht „die Gnadenthor zuschließen lasse“.

Herzog August wollte dem Kommandanten durch das Schreiben eben klar machen, daß er aus der bisherigen Politik gern heraus wolle, wenn ihn auch die augenblickliche Kriegslage zu Rüstungen zwingt. Diese Anschauung Rauschenbergs hat dann einen zweiten Fehler auf kaiserlicher Seite verursacht, von dem wir freilich nicht sagen können, ob er auf das Konto des Wiener Hofes oder allein auf das des Kommandanten zu setzen ist. Schwerlich wäre dieser zum Angriff auf die braunschweigischen Lande übergegangen,¹⁾ wenn er den Worten Herzog Augusts Glauben geschenkt hätte. Diese Handlungsweise erwies sich aber als ein grober Mißgriff, da er noch einmal den Riß in der Politik des Gesamthauses für den Augenblick heilte. Es war ein sicher wohl berechneter Schachzug Herzog Georgs, daß er gerade in diesem Augenblicke die Pläne zur Belagerung Wolfenbüttels mit allem Nachdruck ins Werk setzte, um so Herzog August vor Sonderbestrebungen zu bewahren, die seine Politik durchkreuzten. Indessen, so richtig dieser Zug gedacht war, so hatte er doch nicht genügend mit der immer größer werdenden Friedenssehnsucht Herzog Augusts gerechnet. Wenn dieser auch auf die ihm anfänglich widerstrebende Belagerung Wolfenbüttels einging, so suchte er doch zu gleicher Zeit auf anderem Wege zum Ziele zu kommen. Die äußere Veranlassung dazu gab ihm das Schreiben Rauschenbergs an den Kaiser, das in seine Hände gefallen war. Er wandte sich nun in zwei Schreiben vom 28. September/8. Oktober und vom 6./16. Oktober²⁾ direkt an den Kaiser. Er versicherte, daß alles, was er Rauschenberg geschrieben, auf Wahrheit beruhe — seine Völker habe er schon während des Feldzuges in Hessen abberufen, die Neugeworbenen nur im eigenen Lande verwandt. Aber freilich sei er genötigt sein Land zu verteidigen, da ihm so mancherlei Unbill zugefügt sei. Und nun folgte eine Aufzählung aller Beschwerden von der widerrechtlichen Vorenthaltung Wolfenbüttels bis

¹⁾ Vergl. S. 188.

²⁾ Londorp IV, 969 ff.

zu dem Einfall der Kaiserlichen in sein Land, der Einnahme von Holzminden, Fürstenberg und Bevern. Die übertriebenen Forderungen des Kommandanten von Wolfenbüttel, der dem Herzog nicht einmal seine Kammereinkünfte lasse und sich auch sonst die größten Uebergriffe gestatte, wurden besonders scharf hervorgehoben. Seine Handlungen, so schrieb er am Schlusse seines zweiten Schreibens, hätten nie die schuldige Devotion und Treue gegen den Kaiser verletzt. Habe man ihm aber etwas vorzuwerfen, so müsse man den Weg Rechts beschreiten, ihn aber nicht mit Feuer, Raub und Krieg überfallen. Der Kaiser möge daher diese Unzuträglichkeiten schleunigst abstellen, sonst sehe der Herzog sich genötigt, die Mittel zur Errettung von Land und Leuten zu gebrauchen, die ihm von Gottes und Rechts wegen zuständen.

Am Wiener Hofe, wo man zu jener Zeit gerade den Braunschweiger Herzögen für ihre Gesandten freies Geleit zum Regensburger Reichstag gewährt hatte, hielt man es nun aber doch nicht für opportun, sich mit Herzog August in diesem Augenblick in Sonderverhandlungen einzulassen. Denn man hatte noch nicht die Hoffnung aufgegeben, das Gesandthaus von der Gegenseite abzuführen. So war denn auch das kaiserliche Antwortschreiben an Herzog August vom 24. Oktober/3. November¹⁾ ganz allgemein gehalten; die Betrübniß über die Vereinigung mit den Schweden und die Hoffnung, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg nun, da seinen Gesandten freies Geleit nach Regensburg gewährt sei, von der Begünstigung der Fremdherrschaft im Reiche ablassen und als treuer deutscher Reichsstand an der Herstellung des Friedens mitarbeiten würde, waren die Punkte, um die es sich drehte. Nur ganz zum Schluß wurde der Klagen des Herzogs August kurz gedacht und angedeutet, daß man mit der Verwüstung des Landes durch den Kommandanten von Wolfenbüttel nicht einverstanden sei. Wenn man so Herzog August offiziell nur als einen Teil des Gesandthauses behandelte, so fielen doch in Regensburg unter der Hand Aeußerungen²⁾, die darauf schließen ließen, daß man zwischen ihm und Herzog Georg am kaiserlichen Hofe wohl zu unterscheiden wisse. Für Herzog August aber war die kühle Haltung des Kaisers gegenüber seinen Beschwerden jedenfalls mit ausschlaggebend, daß er nunmehr auch in die Belagerung Wolfenbüttels einwilligte und

¹⁾ Bondorp IV, 967f.

²⁾ Nach dem Bericht des Lampadius vom 18./28. November hatte Stahramberg dem jungen Schwarzenberg gegenüber geäußert, es sei die Absicht, die braunschweigischen Lande wegen ihrer Verbindung mit den Schweden empfindlich zu schädigen; Herzog August daure ihn, der komme unschuldig dazu.

sich daran beteiligte, zumal er vor seinem Gewissen diesen Schritt damit rechtfertigen konnte, daß er in Erfüllung einer landesfürstlichen Pflicht handle, durch die er seine Devotion gegen den Kaiser nicht zu verletzen glaubte, um so weniger, da die Besatzung Wolfenbüttels liquistisch war. Daß er trotz seiner zeitweise eifrigen Teilnahme an der Belagerung im Innern seiner Friedenspolitik treu blieb, zeigt sich am deutlichsten darin, daß er die Fortsetzung der Verhandlungen mit Schweden in Hamburg möglichst zu hintertreiben suchte und schließlich, als das nicht mehr möglich war, sich an der Absendung nicht beteiligte.

Inzwischen begannen aber auch die Wirkungen der von dem Hause Braunschweig-Lüneburg auf dem Regensburger Reichstage verfolgten Politik sich geltend zu machen. In ihr kamen, wie wir sahen, im wesentlichen die Gedanken Herzog Georgs zum Ausdruck, die fast in allen Punkten im Gegensatz zu dem standen, was man von kaiserlicher Seite erzielen wollte: die allgemeine, unbedingte Amnestie, die Zuziehung der fremden Kronen zu den Verhandlungen, die ablehnende Haltung in der Militärfrage, das Hineinwerfen der gravamina als Beratungsgegenstand — man kann verstehen, daß die kaiserliche Regierung wenig erfreut über die Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten war. Aeußerlich zeigte sie das freilich nicht, sie suchte aber noch einmal auf die Herzöge zu wirken, denn man traute es Lampadius wohl zu, daß er weiter gehen würde, als es etwa seine Fürsten guthießen. Auf kaiserliche Einwirkung ist daher wohl des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen Vorgehen zurückzuführen. Dieser hatte ja oft genug direkt und indirekt auf die braunschweigische Politik Einfluß zu gewinnen gesucht, halb im Tone treueneinender Ermahnung, halb voll leidenschaftlicher Erregung, immer aber im Sinne, daß es für einen ehrlichen und aufrichtigen Reichsfürsten nur einen Weg gebe: Seite an Seite mit dem Kaiser die bösen Reichs-einde zu vertreiben. So versuchte er denn in einem ausführlichen Schreiben vom 18./28. Februar 1641 noch einmal, die Braunschweiger zu die Bahnen der ihm allein richtig erscheinenden Politik zu leiten¹⁾. Der Kurfürst glaubt zunächst eine Uebereinstimmung der von den braunschweigischen Gesandten kundgegebenen Grundsätze ihrer Fürsten mit seinen Anschauungen darin zu finden, daß jeder Stand des Reiches in seinem

¹⁾ Londorp V, 130 ff. Der Auszug bei Koch I, 296 f. ist sehr einseitig und unvollständig. Nach ihm ist das Schreiben, das er als eine „leuchtende Probe von Joh. Georgs rechtschaffener Gesinnung, von seiner Mäßigung und seinem Patriotismus“ bezeichnet, hervorgegangen aus des Kurfürsten Entrüstung „über den schlechten Geft, er sich fortwährend in allen Handlungen der Lüneburger Kund gab“.

Glauben und in seiner Wohlfahrt geschützt werde; er meint seinerseits diese Gesinnung durch die Verhandlungen des Prager Friedens bewiesen zu haben, wenn er auch zugestehen muß, dies nicht in vollem Umfange erreicht zu haben. Wenn das fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg diese Ansichten theile, worauf die Propositionen ihrer Gesandten schließen ließen, so sei es unerklärlich, wie Lampadius die Vereinigung der Herzöge mit dem Kaiser von Verhandlungen mit den Schweden abhängig machen könne. Denn wenn man deren unbillige Forderungen erfüllen wolle, müßte man die Gleichberechtigung von Evangelischen und Katholiken im Reich verletzen. Pflicht jedes Reichsstandes sei es vielmehr, sich mit dem Kaiser gegen die Schweden zu verbünden. Die Herzöge sollten auch bedenken, daß sie die Amnestie dadurch verzögern würden, da die katholischen Mitkurfürsten, namentlich Bayern, deren Gewährung von der vorherigen Vereinigung der gesamten Stände des Reiches abhängig machten, ein Verlangen, daß er als billig anerkennen müsse. Die Generalamnestie finde er im Hinblick auf die, die seit dem Prager Frieden von den Kronen geschädigt seien, zwar nicht billig, wolle aber doch weder von ihr noch von der Veratung der gravamina abtraten, obwohl seiner Überzeugung nach diese besser durch gütlichen Vergleich und Vermittlung des Kaisers entschieden würden.

Den Worten der braunschweigischen Proposition, daß der Krieg kein Mittel sei, den Frieden herbeizuführen, sucht er dann den Sinn unterzulegen, daß man die Beilegung der gravamina nicht mit Gewalt der Waffen erzwingen dürfe. Diese dem klaren Sinn widersprechende gekünstelte Auslegung, der er seine Billigung ausspricht, macht der Kurfürst dann zum Ausgangspunkt einer Schilderung der goldenen Zeit nach dem Religionsfrieden, als noch nicht Leute sich gefunden hatten, die sich einbilden, sie könnten mit gutem Gewissen nicht unter einem katholischen Kaiser und neben anderen Katholiken leben, und die daher darauf ausgegangen seien, das Reich „in eine ganze neue Form zu gießen“. Auch jetzt gäbe es solche Leute, die für ihre Zwecke die auswärtigen Kronen zu benutzen trachteten.

Endlich sucht der Kurfürst die Beschwerde, die Lampadius vorgebracht zu entkräften, als ob der Kaiser den Krieg 1622 widerrechtlich begonnen, da er die Reichsstände nicht befragt habe, eine Beschwerde, die von dem Gesandten auch auf die Bestimmung der Wahlkapitulation ausgeht, sei, daß der Kaiser bei Kriegserklärungen nur an die Bewilligung des Kurfürstentkollegs gebunden sei. Er läßt durchblicken, daß er dies nur für eine Ansicht des Lampadius halte, und weist darauf hin, daß unter

Allen Umständen der Kaiser befugt gewesen sei, ohne weiteres die Waffen zu ergreifen, wenn ein Stand des Reiches dies gegen ihn zuvor getan habe. Es kann kein Zweifel sein, daß Johann Georg einen Gegensatz zwischen der Meinung der Braunschweiger Herzöge und der von ihren Befandten in Regensburg vertretenen Politik entweder wirklich annahm oder zu konstruieren versuchte — vielleicht bezweckte er nicht zum wenigsten dadurch, Lampadius zu verdächtigen und so dessen Tätigkeit zu unterbinden.

Kann man bei dem Schreiben des Kurfürsten von Sachsen zweifelhaft sein, ob es eigner Initiative oder kaiserlichem Einflusse zuzuschreiben ist, so geht aus einem Briefe des Kurfürsten von Brandenburg¹⁾ an die drei Herzöge selbst hervor, daß er einer Bitte des Kaisers entsprach, wenn er sie aufforderte, ihre Handlungen so einzurichten, daß des Kaisers friedliebende Intentionen nicht gehindert würden. Auch durch dieses Medium suchte man also auf Braunschweig-Lüneburg einzuwirken. Indessen, solange Herzog Georg lebte, wußte er die Politik des Gesamthauses nach seinen Intentionen namentlich in allen Hauptfragen zu lenken, wenn gleich unter harten Kämpfen. Darüber, daß er das Haupt des Widerstandes gegen die kaiserlichen Wünsche sei, herrschte nirgends ein Zweifel; kaum hatte er daher die Augen geschlossen, als man von neuem Hoffnung schöpfte, nun endlich die Braunschweiger von den Reichsfeinden trennen zu können — wenige Tage nach Georgs Tode glaubte der Kurfürst von Sachsen Piccolomini versichern zu dürfen²⁾, daß man nunmehr eine Vereinigung der Braunschweiger mit den Schweden nicht mehr zu besorgen habe. Man glaubte jetzt nur mit den Herzögen Friedrich und August ernstlich rechnen zu brauchen; daß der jugendliche Christian Ludwig, dessen geringe militärische Neigungen und politische Indolenz vielleicht doch schon bekannt genug waren, irgendwie versuchen sollte, eine selbständige Politik im Sinne seines Vaters zu führen, nahm man jedenfalls nicht an. Es galt nun das Eisen zu schmieden, solange es heiß war. Vor allem entfaltete Johann Georg eine lebhafteste Tätigkeit in diesem Sinne. Namentlich lag ihm daran, eine neue Vereinigung Braunschweigs mit Schweden zu hindern, dringend mahnte er die Herzöge Friedrich und August davon ab³⁾, zugleich bewog er auch den Feldmarschall Arnim,

¹⁾ März 23./April 2. Auch erwähnt bei Meinardus, Protokolle und Relationen I, 84. Das Schreiben ist sehr farblos gehalten und beweist, daß man lediglich aus Höflichkeit einer Form genügen wollte.

²⁾ 18./23. April gedr. Deffen IV, Nr. 385.

³⁾ April 9./19.

der sich damals zur Vorbereitung des Feldzuges in Dresden befand, sich an Herzog August in dieser Angelegenheit zu wenden. Auch von kaiserlicher Seite setzte man von neuem mit seinen Bemühungen ein, ein kaiserliches Monitorium ging an die kalenbergischen Landstände ab¹⁾, das diese vor einer Vereinigung mit den Schweden warnte und sie ermahnte, dahin zu wirken, daß die Waffen des fürstlichen Hauses mit den kaiserlichen vereinigt würden. In Regensburg ließ man durchblicken, man könne auch vor der Regelung der Hildesheimer Sache Herzog August Wolfenbüttel vielleicht in der Weise einräumen, daß ein Teil der bisherigen Besatzung vorläufig darin bleibe; ja man ging soweit zu erklären, der Kaiser verlange keinen einzigen Mann zur Konjunktion vom Lande Braunschweig-Lüneburg, nur solle es sich vom Reichsfeinde trennen. Auch durch Rauschenberg suchte der Kaiser auf Herzog August zu wirken²⁾, und in demselben Sinne knüpfte der Herzog von Sachsen-Lauenburg geheime Verhandlungen mit ihm an. Herzog Augusts Politik verrät nun in der nächsten Zeit eine gewisse Unsicherheit. Man merkt, daß er abzuweichen möchte, aber die Kriegslage hält ihn vorläufig davon ab. So erklärt er Arnim gegenüber und ähnlich auch in einem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen³⁾, indem er die bisherige Politik des Hauses als durch die Maßregeln von kaiserlicher Seite ihm aufgezwungen zu rechtfertigen sucht, die dazu ergriffenen Mittel hätten zu solchen „Extremitäten“ geführt, daß er jeden nur erdenklichen Ausweg dem vorziehen würde. Andererseits zeigt er sich der kaiserlichen Politik gegenüber noch mißtrauisch. Solche Mittel, meint er, könnten nicht zum Ziel führen, die auf eine Separation abgesehen seien, man würde dann das fürstliche Haus vielleicht unter dem Vorwande, daß es im Interesse des Reiches nötig sei, entwaffnen und, nachdem man es von allem Beistande getrennt, dessen Lande zum Kriegsschauplatz machen und die gerechten Forderungen doch nicht erfüllen. Rückgabe Wolfenbüttels, Fernhaltung der Armeen von den fürstlichen Landen seien die Mittel, wodurch man verhindern könne, daß der Herzog wider Willen zu anderweiter Konjunktion

¹⁾ Von Langenbeck in seinen Relationen vom 28. April/8. Mai und 5./15. Mai erwähnt. Danach auch der Inhalt.

In der Relation vom 28. April/8. Mai auch die Erwähnung der Besatzung von kaiserlicher Seite.

²⁾ Vgl. Koch I, 269.

³⁾ Jenes vom 20./30. April, dieses vom 24. April/4. Mai. Koch a. a. L. erwähnt ein Schreiben des Herzogs vom 20. April an den Herzog von Lauenburg, das dann wohl inhaltlich mit diesen beiden übereingestimmt haben dürfte.

gezwungen würde. Ob Arnim, der in diesen Tagen in Dresden starb, das Schreiben noch erhalten, kann zweifelhaft sein, der Kurfürst von Sachsen aber suchte sofort¹⁾ beim Kaiser dahin zu wirken, daß der Hauptstreitpunkt aus der Welt geschafft werde. Er meinte, man möge doch dem Herzog hinsichtlich Wolfenbüttels etwas entgegenkommen, denn er sah voraus, daß man sich von seiten Braunschweigs sonst doch wieder der schwedischen Hilfe bedienen würde. Auch in der Richtung könne man wohl dem Hause Braunschweig-Lüneburg nachgeben, daß dieses seine Völker nur zur Besetzung seiner festen Plätze verwende. Der Kurfürst faßte die Sache jedenfalls von der richtigen Seite an, aber am Wiener Hofe konnte man sich nun doch nicht zu solchem Entgegenkommen ohne sichere Garantien entschließen um so weniger, als man in der Politik Herzog Augusts die Stetigkeit vermißte. Denn wenn man zunächst auch aus der Ablehnung der Braunschweiger Bander gegenüber, ihn mit Truppen zu unterstützen, Hoffnungen geschöpft hatte, so erfuhr man doch bald, daß die Verbindungen mit der schwedischen Generalität nach Baners Tode von neuem angeknüpft wurden. Hier zeigte sich der Fehler in der Politik der Kurfürsten von Sachsen Berechnung. Er hatte geglaubt, die Politik der Kalenberger Linie nach dem Tode Herzog Georgs als belanglos betrachten zu können. Tatsächlich aber hatte diese in der nächsten Zeit noch das Heft in den Händen — ein voreiliger Einfall kaiserlicher Truppen in braunschweigische Lande bei Schöppenstedt tat dann das Seinige, der Richtung der Politik nach Schweden zu einen neuen Anstoß zu geben. Es war eine der ersten Regierungshandlungen Christian Ludwigs — die wir selbstverständlich auf das Konto seiner Räte zu setzen haben — daß er Schenk v. Winterstedt den Auftrag erteilte²⁾, um Zwecke der Verhandlungen mit der Generalität nach Halberstadt sich zu begeben. Über die Meinung der beiden andern Herzöge sollte er sich in Braunschweig informieren, möchten sie nun aber mit ihm darin übereinstimmen oder nicht, daß gegen die Gewalttaten der kaiserlichen Armee das einzige Mittel die Vereinigung mit der schwedischen und weimariſchen Armee sei, so sollte Schenk auf jeden Fall seine Reise nach Halberstadt fortsetzen „und die Konjunktion mit guter Dexterität befördern“. Tatsächlich setzte die Kalenberger Linie ihren Willen durch, doch mag man in dem Auftrage, der den Gesandten zu gleicher Zeit gegeben wurde, unter der Hand zu versuchen, ob man die deutschen Offiziere nicht von

¹⁾ d. d. 10. Mai, ob altes oder neues Datum, ist ungewiß.

²⁾ Instruktion vom 15./25. Mai.

den Schweden im Sinne einer Beförderung der Friedenstraktaten trennen könne, ein Einwirken der wolfsenbüttler Linie sehen. Auch bei den zuerst in Hilbesheim vom 14./24.—19./29. Mai von der Celler und Kalenberger Linie, dann vor allen drei Linien in Braunschweig bis zum 29. Mai 8. Juni geführten, über alle Gebiete innerer und äußerer Politik sich erstreckenden Beratungen¹⁾, in denen zum ersten Mal der Einfluß von Lampadius greifbar wieder hervortritt, behielt die kalenbergische Richtung die Oberhand, Trennung von Schweden unter den gegenwärtigen Verhältnissen wurde verworfen; auch die Wolfsenbüttler mußten zugeben, daß man die Belagerung Wolfsenbüttels fortführen müsse, wenngleich sie bemerkten, daß „auf das jetzige Defensionswert ein so groß Fundament nicht zu setzen“. Daß Herzog August auch die Verhandlungen mit Salvius in Hamburg nicht zu hindern vermochte, so ablehnend er sich selbst dagegen verhielt, sahen wir schon. Inzwischen fing er auch nach einer andern Richtung hin wieder an, seine Sonderpolitik zu treiben. Veranlassung gab ein von Bernburg aus an die Herzöge gerichtetes Schreiben Piccolominis vom 10./20. Mai²⁾, in dem er diese aufforderte, sich nicht mit den Feinden des Reiches zu vereinigen, sondern die kaiserlichen Waffen zu unterstützen. Herzog August antwortete in dem Sinne, daß er Sicherung gegen die kaiserliche Armee und Rückgabe Wolfsenbüttels als Bedingungen stellte; er bewog auch die andern Herzöge in gleicher Weise zu schreiben. Damit begann die Korrespondenz zwischen Herzog August und Piccolomini, von Juni an dann auch mit Erzherzog Leopold Wilhelm, die, zeitweilig ohne Mitwissen seiner Verwandten geführt, unverrückt das eine Ziel im Auge behielt: von den Schweden loszulommen, durch Frieden mit dem Kaiser wieder in Besitz seiner Festung zu gelangen. Zunächst freilich vermochte er nicht zu hindern, daß die Vereinigung der braunschweigischen Waffen mit dem schwedisch-französischen Heere im Juni eintrat. Aber es beweist die Festigkeit seiner Entschlüsse, daß er trotz aller Erfolge, die die Verbündeten vor Wolfsenbüttel hatten, trotz der Fortschritte, die die Belagerung machte, sein Ziel nicht aus dem Auge verlor. Besprechungen des Gesamthauses in Braunschweig Mitte Juni scheinen dann die Celler Linie seinen Plänen geneigter gemacht zu haben; den zähesten Widerstand setzte ihm die Kalenberger Linie entgegen; noch

¹⁾ Die Protokolle darüber Staats Archiv Hannover. Celle, Def. 68, Nr. 4 Band III.

²⁾ Über die Verhandlungen mit Piccolomini und Erzherzog Leopold Wilhelm St. Arch. Hannover Calenb. Def. 16. XXV 18 a. Vgl. außerdem Busendorf III S. 440. Die Darstellung bei Koch I, 275 f. ist tendenziös.

Mitte Juni erklärte Christian Ludwig, er glaube nicht, daß die Schickung an Piccolomini viel Nutzen haben werde — es kam Ende des Monats dann zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der kalenbergischen und wolfsenbüttelschen Regierung. Unter diesen Umständen rückten die Verhandlungen Herzog Augusts mit Piccolomini und dem Erzherzog nicht recht vorwärts, obwohl auch der Kurfürst von Sachsen, dessen Schreiben vom 18./28. Februar die Herzöge erst am 28. Mai/7. Juni noch ganz im Sinne der von Lampadius in Regensburg vertretenen Politik beantwortet hatten, gegen Ende Juni noch einmal wieder eingriff. Das siegreiche Treffen der verbündeten Braunschweiger, Hessen, Schweden und Franzosen vor Wolfsenbüttel am 19./29. Juni schien dann das ganze Werk in Frage zu stellen, wenigstens war Christian Ludwig danach weniger denn je geneigt, sich auf Verhandlungen mit den Kaiserlichen einzulassen. Aber Herzog August war nunmehr entschlossen, selbst auf die Gefahr einer Trennung von den beiden andern Linien vorzugehen. Einmal glaubte er trotz des Sieges nicht an einen Erfolg der Belagerung von Wolfsenbüttel, dann aber geht aus allen Äußerungen hervor, daß er wirklich der Überzeugung war, nur durch den Frieden mit dem Kaiser seinem Lande die Ruhe bringen zu können. So setzte er seine Bemühungen fort; er entschuldigte sich bei Erzherzog Leopold Wilhelm förmlich wegen des Sieges, dann setzte er Anfang September die Aufhebung der Belagerung von Wolfsenbüttel durch. Es folgten persönliche Besprechungen mit dem Erzherzog und endlich dann Ende September das Schreiben an den Kaiser, in dem er „deutsch und offenherzig“ seinen Willen bekundete, sich nicht länger von des Kaisers Regierung zu separieren, selbst wenn seine Vettern anderer Meinung bleiben sollten. Auf diese hatten inzwischen zweierlei Umstände eingewirkt, um sie den Plänen Herzog Augusts gefügiger zu machen: das erneute Elend schwedisch-französischer Einquartierung im Lager zu Sarstedt¹⁾ und der weitere Verlauf des Regensburger Reichstages. Mitte September erklärten sich auch Herzog Friedrich und Christian Ludwig zu Verhandlungen mit dem Erzherzog, der vom Kaiser schon längst die Vollmacht dazu erhalten hatte, bereit, nötigenfalls, wenn Herzog August sich von ihnen trennen wolle, auch ohne diesen.

Zum Verständnis dieser Entwicklung haben wir schließlich noch einen Blick auf die weiteren Verhandlungen des Reichstages zu werfen.

¹⁾ Schon am 1./11. August schreibt Christian Ludwig an Langenbeck, die alliierten Armeen setzten sich unnötiger Weise vor Wolfsenbüttel fest; er möge dahin wirken, daß das Land Neutralität erhalte. Das Schreiben hat seinen Abreffaten wohl nicht mehr erreicht.

Nach Lampadius Fortgang von Regensburg übernahm der Gesandte der Celler Linie, Heinrich Langenbeck¹⁾ dort die Leitung. Vor sieben Jahren einunddreißigjährig in den Dienst des Hauses Braunschweig-Lüneburg eingetreten, war er mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in der seine Tätigkeit Herzog August dem Jüngeren gehört hatte, Mitglied der Celler Regierung. Anfangs nur im inneren Dienste verwandt, scheint er zum ersten Mal während des Nürnberger Kurfürstentages mit einer größeren diplomatischen Mission betraut zu sein; hier wie auch anfangs in Regensburg trat er Lampadius gegenüber in den Hintergrund. Auch er war strenggläubiger Protestant. Er besaß politisch genügende Schulung und Selbständigkeit des Urteils, die er auch gegen die Ansichten seines Fürsten und seiner Kollegen zu vertreten wußte.²⁾ Reichlich sein Blick, jedenfalls in dieser Zeit, nicht so weit wie der des Lampadius, fehlte ihm dessen bis zur Leidenschaftlichkeit sich steigende impulsive Natur, so besaß er doch ein gesundes Urteil gegenüber dem Notwendigen und Erreichbaren. Seine ungemein sorgfältigen Relationen zeugen von genauer und umsichtiger Tätigkeit. Auf dem Regensburger Reichstage suchte er die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg im wesentlichen auf der von Lampadius eingeschlagenen Bahn festzuhalten und in dieser Richtung auch auf die Handlungen seiner Regierung einzuwirken.

Im Vordergrund des Interesses standen gerade zu der Zeit, als Lampadius Regensburg verließ, die *gravamina*.³⁾ Dieser Beratungsgegenstand war, wie wir wissen, von den braunschweigischen Gesandten gemäß ihrer Instruktion zunächst in sehr allgemeiner Form bei der feierlichen Audienz vor den gesamten Ständen im Januar vorgebracht, dann hatte man von der Gegenseite, um die Braunschweiger von dem unbequemen Amnestie-

¹⁾ Vgl. den Artikel von Röcher in der Allgem. Deutsch. Biographie XVII. 662 f. über seine bisherige Laufbahn geben die auch von Röcher benutzten Akten des Kgl. St. Arch. Hannover Celler Brief Arch. Def. 44 Auskunft.

²⁾ Die allerdings auf seine Tätigkeit während des westfälischen Friedenskongresses sich beziehenden Urteile bei Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover II, 141 und bei Havemann II, 748 werden ihm nicht gerecht. Röchers Charakteristik bezieht sich wesentlich auf die spätere Zeit seiner Tätigkeit als leitenden Staatsmannes.

³⁾ Vgl. Koch I, 299 ff., 310 ff. Für die Stellung Kurbrandenburgs Urk. u. Akt. I. Es kommen in Frage namentlich die Relationen vom 30. März/10. April (S. 728 ff.), vom 6./16. Mai (S. 744), vom 10./20. Juni (S. 752), vom 24. Juni/4. Juli (S. 754), vom 8./18. Juli (S. 755). Die Ansichten der Kurfürsten in dieser Frage geben hauptsächlich die Schreiben an seine Gesandten vom 4./14. April (S. 757), vom 23. Mai/2. Juni (S. 745 ff.).

punkte abzulenken, die Gesandten zu näherem Eingehen auf diesen Gegenstand aufgefordert, und diese hatten, nachdem sie anfangs Kursachsen in dieser Angelegenheit vorzugehen aufgefordert hatten, sich schließlich dazu bereit erklärt, die gravamina aufzusetzen. Die Überreichung des von Lampadius verfaßten Aufsatzes war unmittelbar vor dessen Abreise erfolgt. Man hatte diesen Aufsatz absichtlich möglichst allgemein gehalten, namentlich um sich dadurch nicht irgendwie in Gegensatz zu den evangelischen Mitständen zu setzen, denn es blieb der während aller Verhandlungen auch von Langenbeck festgehaltene Grundsatz, daß man in dieser wichtigen Frage nur Hand in Hand mit den gesamten Evangelischen vorgehen dürfe. Hinsichtlich der religiösen Beschwerden wurde als Hauptstein des Anstoßes natürlich wieder der geistliche Vorbehalt hingestellt; unerhört sei es von Anbeginn der Welt,¹⁾ daß das Bekenntnis der evangelischen Wahrheit Grund sein solle, seine Herrschaft einzubüßen. Sonst lehrten neben den besonderen braunschweigischen Beschwerden hier die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ständig auftretenden Beschwerden der Evangelischen in wesentlichem wieder.

Die Braunschweiger hatten zunächst wenig Vertrauen auf die Behandlung der gravamina von Seiten der Stände — aber gleich die ersten Beratungen darüber im Kurfürstenrate wurden zu einer Aktion großen Stils durch die Haltung Kurbrandenburgs. Die Gesandten dieser Macht erklärten hier (86. Sitzung am 24. März/3. April) zwar, zu einer Aufstellung der gravamina nicht bevollmächtigt zu sein, gaben nun aber der Verhandlung die entscheidende Wendung auf den Prager Frieden hin. Sie betonten nämlich, daß dieser gewissermaßen das Generalgravamen sei, von dem alles Üble, alle Zwistigkeit herstamme, und der daher zu beseitigen sei; über ihn müsse man also zuerst sprechen. Das war ein unerwartet guter Anfang — welche Bedeutung hätte er gewinnen können, wenn die evangelischen Stände des Reichstages sich einmütig auf diesen Standpunkt gestellt hätten! Aber diesem Anfang entsprach leider nicht die weitere Entwicklung. Zunächst traten sogar die kurbrandenburgischen Gesandten, als Kurköln und Bayern, auch die kursächsischen sich entschließen gegen die Aufhebung des Prager Friedens erklärten, einen wenig rühmlichen Rückzug an, indem sie nunmehr behaupteten, sie hätten es nicht so gemeint, daß der Prager Frieden aufgehoben werden solle, nur hielten sie es für nötig, daß man die Beratung der gravamina

¹⁾ Diese lebendig als Floskel anzusehende Redewendung gibt Koch (I, 300) zu einem scharfen Label über das Unpassende Veranlassung, Erschaffung der Welt und Augsburgerische Konfession neben einander zu stellen!

damit beginne. Erst als die Briefe ihres jungen Kurfürsten deutlich aussprachen, daß er, wenn auch nicht völlige Aufhebung des Prager Friedens, so doch zum mindesten eine gründliche Revision für nötig erachte, gewannen sie eine festere Haltung wieder — doch die günstige Gelegenheit war inzwischen vorüber. Entscheidend war, daß die kurfürstlichen Gesandten eine völlige Schwentung vorgenommen hatten. Ihr Kurfürst hatte ihnen das für Henneberg im Fürstenrat gegen den Prager Frieden abgelegte Votum sehr übel genommen — er sah sich durch seine Gesandten gewissermaßen hinsichtlich der von ihm bisher so sorgsam behüteten Grundsätze desavouiert. Sie erhielten daher die strenge Weisung, nicht mehr gegen den Prager Frieden zu votieren; so mußten sie denn auf die Gegenseite treten. Die Wirkung dieses Wechsels war geradezu niedererschlagend; wie selbst die kurbrandenburgischen Gesandten zunächst zusammenknickten, wurde eben erwähnt. Tiefer und nachhaltiger aber war der Eindruck auf die übrigen evangelischen Stände — immer wieder klagt Langenbeck in seinen Relationen über deren Verzagtheit und Ratlosigkeit, so daß sie sogar den Spott der Katholischen über die „Blöb- und Zaghaftigkeit“ (Rel. vom 26. Mai/5. Juni) hervorriefen, während diese, unterstützt durch einen der angesehensten evangelischen Reichsstände, sicher und zielbewußt auftraten. Da ihr Bestreben von vornherein darauf hinausging, die Beratung der gravamina möglichst zu verhindern, namentlich aber alle Angriffe gegen den Prager Frieden zurückzuweisen, so mußten die Braunschweiger bei der kläglichen Haltung der evangelischen Stände alles versuchen, auf diese einzuwirken¹⁾, falls nicht die ganze Angelegenheit im Sande verlaufen sollte. Erschwert wurde ihnen das nach dem Bekanntwerden des Schreibens Johann Georgs an die drei Braunschweiger Herzöge vom 18./28. Februar. Wie es den Segnern des fürstlichen Hauses neue Angriffspunkte gab, so wurde dadurch namentlich auch die Stellung der braunschweigischen Gesandten erschwert, wenn auch der Mann, gegen den das Schreiben sich hauptsächlich richtete, nicht mehr in Regensburg weilte. Mehr als einmal mußte Langenbeck es empfinden, wie dieses Schreiben auch auf die evangelischen Stände einwirkte und seine Bemühungen erschwerte. Deshalb drang er auch immer wieder auf eine energische und gründliche Beantwortung und gab selbst Fingerzeige dazu (Rel. 14./24. April), die, wie die Antwort be-

¹⁾ Fast in jeder Relation Langenbeds in der Zeit vom 24. März/3. April bis zum 14./24. Juli wird die Frage der gravamina berührt, stellenweise sehr eingehend behandelt. Danach im wesentlichen die folgende Darstellung.

weist, nicht unberücksichtigt geblieben sind. Noch Ende Juli schreibt Langenbeck, daß sich die Evangelischen mit der Antwort des Kurfürsten an das fürstliche Haus herumschleppten, und bedauert, daß diese sich zum Frohlocken der Gegner so erbärmlich zeigten. Und voll bitteren Unmuts über die Schwierigkeiten, die seiner Tätigkeit dadurch erwuchsen, fügte er hinzu, man solle dem Kurfürsten schreiben, „er möge sich der angemessenen Vormund- und Meisterschaft hinfüro enthalten, sein eigen Land regieren und sich ferner nicht prostituieren“. Trotz dieser Schwierigkeiten sind die Braunschweiger nicht müde geworden, die Evangelischen in dieser Angelegenheit vorwärts zu treiben. Da die evangelischen Mitglieder des Kurfürstenrats es abgelehnt hatten, ihrerseits die gravamina der Evangelischen aufzusetzen, so kamen Fürsten- und Städterrat allein in Frage. Mit jenem die engste Fühlung zu behalten, schien den braunschweigischen Gesandten vor allem notwendig. Sie bellagten sich daher bei den Altenburgern¹⁾, daß sie zu den Beratungen der evangelischen Mitglieder des Fürstenrats nicht genügend zugezogen würden. Wenn diese nun auch, da Braunschweig nicht zu Sitz und Stimme zugelassen sei, Bedenken trugen, dessen Gesandte geradezu an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen, so erreichten diese doch durch ihre Beschwerde, daß man ihnen durch Deputierte regelmäßig Mitteilung von den Verhandlungen des evangelischen Teils des Fürstenrats zukommen ließ. So sicherten sie sich den Einfluß auf die Abfassung der gravamina, und selbst ohne Initiative, ließ man sich dort gern von den braunschweigischen und hessischen Gesandten leiten, legte geradezu deren Entwürfe zu Grunde. Auch der Städterrat, der immer noch das standhafteste Verhalten zeigte, wenn zeitweilig Langenbeck auch bei ihm ein Nachlassen der alten Festigkeit spürte, wandte sich mit seinem Entwurf der gravamina zu wiederholten Malen an Langenbeck. Gab es dem Fürstenrate gegenüber immer nur anzutreiben, so mußte Langenbeck hier auch gelegentlich bei zu weit gehenden Behauptungen hemmend eingreifen — so, wenn dort der Satz aufgestellt wurde, für die geistlichen Besitzungen gäbe es überhaupt keine rechtlichen Bestimmungen. Langenbeck wies sie dem gegenüber darauf hin zu betonen, daß der Augsburger Religionsfriede das jus reformationis ganz allgemein zur Grundlage mache — wodurch dann die Rechtsgültigkeit des reservatum ecclesiasticum bestritten wurde. Es ist der Tätigkeit Langenbecks nicht zum wenigsten mit zuzu-

1) 3./13. April. Schon am 6./16. April fanden dann ausführliche Beratungen mit dem evangelischen Deputierten statt.

damit beginne. Erst als die Briefe ihres jungen Kurfürsten deutlich aussprachen, daß er, wenn auch nicht völlige Aufhebung des Prager Friedens, so doch zum mindesten eine gründliche Revision für nötig erachte, gewannen sie eine festere Haltung wieder — doch die günstige Gelegenheit war inzwischen vorüber. Entscheidend war, daß die kurfürstlichen Gesandten eine völlige Schwenkung vorgenommen hatten. Ihr Kurfürst hatte ihnen das für Henneberg im Fürstenrat gegen den Prager Frieden abgelegte Votum sehr übel genommen — er sah sich durch seine Gesandten gewissermaßen hinsichtlich der von ihm bisher so sorgsam behüteten Grundsätze desavouiert. Sie erhielten daher die strenge Weisung, nicht mehr gegen den Prager Frieden zu votieren; so mußten sie denn auf die Gegenseite treten. Die Wirkung dieses Wechsels war geradezu niederschlagend; wie selbst die kurbrandenburgischen Gesandten zunächst zusammenknickten, wurde eben erwähnt. Tiefer und nachhaltiger aber war der Eindruck auf die übrigen evangelischen Stände — immer wieder klagt Längenbeck in seinen Relationen über deren Verzagtheit und Mutlosigkeit, so daß sie sogar den Spott der Katholischen über die „Blöb- und Jaghaftigkeit“ (Rel. vom 26. Mai/5. Juni) hervorriefen, während diese, unterstützt durch einen der angesehensten evangelischen Reichsstände, sicher und zielbewußt auftraten. Da ihr Bestreben von vornherein darauf hinausging, die Beratung der gravamina möglichst zu verhindern, namentlich aber alle Angriffe gegen den Prager Frieden zurückzuweisen, so mußten die Braunschweiger bei der kläglichen Haltung der evangelischen Stände alles versuchen, auf diese einzuwirken¹⁾, falls nicht die ganze Angelegenheit im Sande verlaufen sollte. Erschwert wurde ihnen das nach dem Bekanntwerden des Schreibens Johann Georgs an die drei Braunschweiger Herzöge vom 18./28. Februar. Wie es den Gegnern des fürstlichen Hauses neue Angriffspunkte gab, so wurde dadurch namentlich auch die Stellung der braunschweigischen Gesandten erschwert, wenn auch der Mann, gegen den das Schreiben sich hauptsächlich richtete, nicht mehr in Regensburg weilte. Mehr als einmal mußte Längenbeck es empfinden, wie dieses Schreiben auch auf die evangelischen Stände einwirkte und seine Bemühungen erschwerte. Deshalb drang er auch immer wieder auf eine energische und gründliche Beantwortung und gab selbst Fingerzeige dazu (Rel. 14./24. April), die, wie die Antwort be-

¹⁾ Fast in jeder Relation Längenbeds in der Zeit vom 24. März/3. April bis zum 14./24. Juli wird die Frage der gravamina berührt, stellenweise sehr eingehend behandelt. Danach im wesentlichen die folgende Darstellung.

weist, nicht unberücksichtigt geblieben sind. Noch Ende Juli schreibt Langenbeck, daß sich die Evangelischen mit der Antwort des Kurfürsten an das fürstliche Haus herumschleppten, und bedauert, daß diese sich zum Frohlocken der Gegner so erbärmlich zeigten. Und voll bitteren Unmuts über die Schwierigkeiten, die seiner Tätigkeit dadurch erwachsen, fügte er hinzu, man solle dem Kurfürsten schreiben, „er möge sich der angemessenen Vormund- und Meisterschaft hinfüro enthalten, sein eigen Land regieren und sich ferner nicht prostituieren“. Trotz dieser Schwierigkeiten sind die Braunschweiger nicht müde geworden, die Evangelischen in dieser Angelegenheit vorwärts zu treiben. Da die evangelischen Mitglieder des Kurfürstenrats es abgelehnt hatten, ihrerseits die gravamina der Evangelischen aufzusetzen, so kamen Fürsten- und Städterrat allein in Frage. Mit jenem die engste Fühlung zu behalten, schien den braunschweigischen Gesandten vor allem notwendig. Sie bellagten sich daher bei den Altenburgern¹⁾, daß sie zu den Beratungen der evangelischen Mitglieder des Fürstenrats nicht genügend zugezogen würden. Wenn diese nun auch, da Braunschweig nicht zu Sitz und Stimme zugelassen sei, Bedenken trugen, dessen Gesandte geradezu an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen, so erreichten diese doch durch ihre Beschwerden, daß man ihnen durch Deputierte regelmäßig Mitteilung von den Verhandlungen des evangelischen Teils des Fürstenrats zukommen ließ. So sicherten sie sich den Einfluß auf die Abfassung der gravamina, und selbst ohne Initiative, ließ man sich dort gern von den braunschweigischen und heftigen Gesandten leiten, legte geradezu deren Entwürfe zu Grunde. Auch der Städterrat, der immer noch das standhafteste Verhalten zeigte, wenn zeitweilig Langenbeck auch bei ihm ein Nachlassen der alten Festigkeit spürte, wandte sich mit seinem Entwurf der gravamina zu wiederholten Malen an Langenbeck. Gab es dem Fürstenrate gegenüber immer nur anzutreiben, so mußte Langenbeck hier auch gelegentlich bei zu weit gehenden Behauptungen hemmend eingreifen — so, wenn dort der Satz aufgestellt wurde, für die geistlichen Besitzungen gäbe es überhaupt keine rechtlichen Bestimmungen. Langenbeck wies sie dem gegenüber darauf hin zu betonen, daß der Augsburger Religionsfriede das jus reformationis ganz allgemein zur Grundlage mache — wodurch dann die Rechtsgültigkeit des reservatum ecclesiasticum bestritten wurde. Es ist der Tätigkeit Langenbecks nicht zum wenigsten mit zuzu-

1) 8./18. April. Schon am 6./16. April fanden dann ausführliche Beratungen mit dem evangelischen Deputierten statt.

schreiben, wenn die katholischen Stände von ihrer ursprünglichen Absicht, die gravamina als durch den Prager Frieden erlebigt hinzustellen, abgehen mußten und auch von dem dann beliebten Standpunkte, sie wenigstens von der Erörterung während des Reichstages auszuschließen, abgedrängt und genötigt wurden, sich zur Entgegennahme der gravamina der evangelischen Stände, zur Beratung darüber und zur Abfassung von Gegenansätzen zu bequemen¹⁾. Auffallend gering ist im Verhältnis zu dieser mehr privaten Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten die offizielle bei den Verhandlungen mit den Reichsdeputierten. Nur dreimal — am 2./12. April, 28. Mai/7. Juni, und am 6./16. Juni kamen dabei die gravamina und jedesmal mehr nebensächlich zur Sprache. Wenn auch an dem letzten dieser Tage die braunschweigischen Gesandten darauf drangen, daß die gravamina noch während des Reichstages erlebigt werden müßten, so glaubten sie doch daran tatsächlich selbst schon nicht mehr. Seit der Münchener Reise des Kaisers²⁾ nahm man allgemein an, daß dem Reichstage kein allzulanges Leben mehr beschieden sein würde, zumal auch der Kaiser dringend zur Beschleunigung der Arbeiten, deren es noch die Fülle gab, mahnte. In der That verlief die Beratung der gravamina vom Juli ab mehr und mehr im Sande. Eine eigentliche Niederlage hatte die Politik der Braunschweiger damit nicht erlitten. Wie nicht sie es gewesen waren, die diesen Punkt, wenn gleich sie deren Urheber waren, in den Vordergrund gedrängt hatten, so brauchten sie sich es auch nicht zu sehr zu Herzen zu nehmen, daß diese Frage auf dem Reichstage nicht erlebigt wurde. Wichtig aber war doch, daß sie durch ihre Tätigkeit erreicht hatten, daß die gravamina nicht einfach als durch den Prager Frieden erlebigt hingestellt wurden — gerade an diesem Punkte ist durch Kurbrandenburgs öffentliche und Braunschweig-Büneburgs private Tätigkeit in den Prager Frieden, wie ihn seine Anhänger auffaßten, Bresche geschossen worden. Was die Braunschweiger außerdem mit der Beratung dieses Gegenstandes bezweckten: die evangelischen Stände zu einem engeren Zusammenschluß

¹⁾ Da unter den gravaminibus der Katholiken auch die Vorenthaltung von Minden und Hildesheim ausdrücklich namhaft gemacht wurde, bat Langerbeck (Rel. vom 2./12. Juni) deshalb um Instruktion, erhielt aber deswegen keine Anweisungen mehr.

²⁾ Über diese, die am 1./11. Mai erfolgte, schreibt Langerbeck schon am 5./15. Mai, er glaube, es müsse dadurch dem ganzen Reichstage sein Schluß, Ziel und Maße gegeben werden. Am 15./25. Mai kehrte der Kaiser nach Regensburg zurück. (Rel. von Langerbeck vom 19./29. Mai.)

und zu mannhafteren Auftreten gegenüber der katholischen Mehrheit zu bringen, ist ihnen dagegen nur unvollkommen gelungen¹⁾.

Weniger zufrieden dürfte man auf der Gegenseite mit dem Verlauf dieser Verhandlungen gewesen sein. Nicht nur, daß man von der bislang festgehaltenen Position sich hatte wegdrängen lassen, kam dabei in Frage; es mußte für das kaiserliche Kabinett höchst unwillkommen sein, durch die Erörterung der gravamina die Gegensätze wieder berührt zu sehen, die dem Bestreben, die Stände des Reiches gegen den äußeren Feind zu einigen, nur entgegenwirken konnten. So war es jedenfalls ein taktischer Fehler von Kurmainz gewesen, als es die braunschweigischen Gesandten zur Kennung ihrer gravamina aufforderte; man hatte geglaubt, diese Frage lediglich auf die Privatbeschwerden der Braunschweiger beschränken zu können, und sah sich dann auf ein Gebiet gedrängt, das man hatte umgehen wollen. Und gerade jetzt zu Beginn des Sommers erforderten die Kriegspläne des Wiener Hofes eine erneute Beratung des zweiten Punktes der kaiserlichen Proposition; man hoffte von dem Reichstage noch neue große Bewilligungen für kriegerische Zwecke herauszupressen. Für die Gesandten Braunschweig-Lüneburgs war hier ganz besondere Aufmerksamkeit geboten; bei der Lage des Kriegsschauplatzes, der Entwicklung der Verhältnisse in der Heimat mußte sich für sie diese allgemeine Frage mit den Privatinteressen ihrer Fürsten auf das engste verknüpfen.

Die Behandlung der Hildesheimer Frage blieb im wesentlichen in dem toten Geleise stecken; eine neue Schwierigkeit entstand noch dadurch, daß man von seiten Braunschweigs jetzt auch Vollmachten von dem Domkapitel und den kölnischen Collegiatstiften verlangte. Vergeblich erklärten die Kurmainzischen,²⁾ daß das durchaus gegen den Brauch verstoße; ein regierender Bischof, dem die landesfürstliche Hoheit zustiehe, bedürfe bei solchen Verhandlungen die Vollmacht des Kathedralstiftes nicht. Sie ließen durchblicken, daß sie darin nur wieder ein neues Mittel sähen, die Sache hinauszögern. Trotzdem verharrte die Kalenberger Regierung bei ihrem Standpunkte.³⁾ Gerade wegen dieses Miß-

¹⁾ Der Behauptung Kochs (I, 305), daß das Hinzuziehen der Religionsbeschwerden eine vom französischen Kabinett angepönnene Intrigue gewesen sei, fehlt jede Unterlage.

²⁾ Relation Langenbeds vom 26. Mai/5. Juni.

³⁾ Christian Ludwig an Langenbeck 1641 Juni 21./Juli 1. Die auf Hildesheim bezüglichen Stellen sind freilich im Konzept durchstrichen, geben aber jedenfalls die Ansicht der Kalenberger Regierung wieder.

schreiben, wenn die katholischen Stände von ihrer ursprünglichen Absicht, die gravamina als durch den Prager Frieden erledigt hinzustellen, abgehen mußten und auch von dem dann beliebten Standpunkte, sie wenigstens von der Erörterung während des Reichstages auszuschließen, abgedrängt und genötigt wurden, sich zur Entgegennahme der gravamina der evangelischen Stände, zur Beratung darüber und zur Abfassung von Gegenansätzen zu bequemen¹⁾. Auffallend gering ist im Verhältnis zu dieser mehr privaten Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten die offizielle bei den Verhandlungen mit den Reichsdeputierten. Nur dreimal — am 2./12. April, 28. Mai/7. Juni, und am 6./16. Juni kamen dabei die gravamina und jedesmal mehr nebensächlich zur Sprache. Wenn auch an dem letzten dieser Tage die braunschweigischen Gesandten darauf drangen, daß die gravamina noch während des Reichstages erledigt werden müßten, so glaubten sie doch daran tatsächlich selbst schon nicht mehr. Seit der Münchener Reise des Kaisers²⁾ nahm man allgemein an, daß dem Reichstage kein allzulanges Leben mehr beschieden sein würde, zumal auch der Kaiser bringend zur Beschleunigung der Arbeiten, deren es noch die Fülle gab, mahnte. In der Tat verlief die Beratung der gravamina vom Juli ab mehr und mehr im Sande. Eine eigentliche Niederlage hatte die Politik der Braunschweiger damit nicht erlitten. Wie nicht sie es gewesen waren, die diesen Punkt, wenn gleich sie deren Urheber waren, in den Vordergrund gedrängt hatten, so brauchten sie sich es auch nicht zu sehr zu Herzen zu nehmen, daß diese Frage auf dem Reichstage nicht erledigt wurde. Wichtig aber war doch, daß sie durch ihre Tätigkeit erreicht hatten, daß die gravamina nicht einfach als durch den Prager Frieden erledigt hingestellt wurden — gerade an diesem Punkte ist durch Kurbrandenburgs öffentliche und Braunschweig-Süneburgs private Tätigkeit in den Prager Frieden, wie ihn seine Anhänger auffaßten, Bresche geschossen worden. Was die Braunschweiger außerdem mit der Beratung dieses Gegenstandes bezweckten: die evangelischen Stände zu einem engeren Zusammenschluß

¹⁾ Da unter den gravaminibus der Katholiken auch die Vorenthaltung von Minden und Hilbesheim ausdrücklich namhaft gemacht wurde, bat Langenbeck (Rel. vom 2./12. Juni) deshalb um Instruktion, erhielt aber deswegen keine Anweisungen mehr.

²⁾ Über diese, die am 1./11. Mai erfolgte, schreibt Langenbeck schon am 5./15. Mai, er glaube, es müsse dadurch dem ganzen Reichstage sein Schluß, Ziel und Maße gegeben werden. Am 15./25. Mai kehrte der Kaiser nach Regensburg zurück. (Rel. von Langenbeck vom 19./29. Mai.)

und zu mannhafteren Auftreten gegenüber der katholischen Mehrheit zu bringen, ist ihnen dagegen nur unvollkommen gelungen¹⁾.

Weniger zufrieden dürfte man auf der Gegenseite mit dem Verlauf dieser Verhandlungen gewesen sein. Nicht nur, daß man von der bislang festgehaltenen Position sich hatte wegdrängen lassen, kam dabei in Frage; es mußte für das kaiserliche Kabinett höchst unwillkommen sein, durch die Erörterung der gravamina die Gegensätze wieder berührt zu sehen, die dem Bestreben, die Stände des Reiches gegen den äußeren Feind zu einigen, nur entgegenwirken konnten. So war es jedenfalls ein taktischer Fehler von Kurmainz gewesen, als es die braunschweigischen Gesandten zur Nennung ihrer gravamina aufforderte; man hatte geglaubt, diese Frage lediglich auf die Privatbeschwerden der Braunschweiger beschränken zu können, und sah sich dann auf ein Gebiet gebrängt, das man hatte umgehen wollen. Und gerade jetzt zu Beginn des Sommers erforderten die Kriegspläne des Wiener Hofes eine erneute Beratung des zweiten Punktes der kaiserlichen Proposition; man hoffte von dem Reichstage noch neue große Bewilligungen für kriegerische Zwecke herauszupressen. Für die Gesandten Braunschweig-Lüneburgs war hier ganz besondere Aufmerksamkeit geboten; bei der Lage des Kriegsschauplatzes, der Entwicklung der Verhältnisse in der Heimat mußte sich für sie diese allgemeine Frage mit den Privatinteressen ihrer Fürsten auf das engste verknüpfen.

Die Behandlung der Hilbesheimer Frage blieb im wesentlichen in dem toten Geleise stecken; eine neue Schwierigkeit entstand noch dadurch, daß man von Seiten Braunschweigs jetzt auch Vollmachten von dem Domkapitel und den kölnischen Collegiaten verlangte. Vergeblich erklärten die Kurmainzischen,²⁾ daß das durchaus gegen den Brauch verstoße; ein regierender Bischof, dem die landesfürstliche Hoheit zustehe, bedürfe bei solchen Verhandlungen die Vollmacht des Kathedralstiftes nicht. Sie ließen durchblicken, daß sie darin nur wieder ein neues Mittel sähen, die Sache hinauszögern. Trotzdem verhartete die Kalenberger Regierung bei ihrem Standpunkte.³⁾ Gerade wegen dieses Miß-

¹⁾ Der Behauptung Kochs (I, 305), daß das Hereinziehen der Religionsbeschwerden eine vom französischen Kabinett angesponnene Intrigue gewesen sei, fehlt jede Unterlage.

²⁾ Relation Langenbeds vom 26. Mai/5. Juni.

³⁾ Christian Ludwig an Langenbeck 1641 Juni 21./Juli 1. Die auf Hilbesheim bezüglichen Stellen sind freilich im Konzept durchstrichen, geben aber jedenfalls die Ansicht der Kalenberger Regierung wieder.

trauens wünschte Langenbeck lebhaft, daß die Verhandlungen in Gang kämen; namentlich nach Herzog Georgs Tode schien es ihm dringend notwendig, daß bald wegen Hilbesheim Gesandte nach Regensburg geschickt würden, damit man die Einmütigkeit des Hauses Braunschweig-Lüneburg sehe und die Tätigkeit der neuen Kalenberger Regierung wahrnehme. Auch Herzog Friedrich suchte er davon zu überzeugen, daß seine Teilnahmllosigkeit in dieser Frage gegen das Interesse des Gesamthauses sei, und es mag dieser Anregung zuzuschreiben sein, wenn Herzog Friedrich sich Christian Ludwig gegenüber wenigstens zur Unterstützung in der Hilbesheimer Angelegenheit erbot.¹⁾ Weiter war er aber auch nicht zu bringen, Vollmacht und Instruktion in dieser Sache mit zu unterschreiben, halte er für bedenklich, da er sich dadurch zum consors litis machen würde. Über Beratungen und Entwürfe zu einer solchen Instruktion kam man auch zwischen den beiden anderen Linien nicht hinaus. So war man am Schluß des Reichstages in dieser Angelegenheit nicht viel weiter als zum Beginn des Kurfürstentages zu Nürnberg.

Mehr als die Hilbesheimer Sache trat überhaupt die Wolfenbüttler Frage in den Sommermonaten in den Vordergrund, da dieser Gegenstand bei der herrschenden Kriegslage mehr aktuelles Interesse hatte, wie denn überhaupt die Privatinteressen des Hauses Braunschweig-Lüneburg in engster Beziehung zu der Entwicklung der politischen und militärischen Verhältnisse im Reich gesetzt wurden. Schon Mitte April²⁾ suchten die kurmainzischen Deputierten es den braunschweigischen Gesandten nahe zu legen, bei ihren Fürsten dahin zu wirken, daß man Bamer zurückweiche, falls er wieder seinen Marsch auf deren Lande richte. Dagegen glaubten sie ihnen versichern zu dürfen, daß in diesem Falle die fürstlichen Lande von der kaiserlichen Armee verschont werden würden. Die braunschweigischen Gesandten beantworteten diese Aufforderung mit dem Ersuchen, auf schleunige Restitution von Wolfenbüttel zu dringen. Es kam ja dem Wiener Hof jetzt alles darauf an, eine neue Vereinigung der Braunschweiger mit den Schweden zu hintertreiben; daß von Bamer Versuche in der Richtung gemacht wurden, wußte man und behauptete auch aus den Akten Bamers, die man bei dessen Rückzug in die Hände bekommen hatte, beweisen zu können, daß man sich von seiten Braunschweigs dagegen nicht ablehnend verhalten habe. Man rechnete also vor allen Dingen mit dem Tode des Herzogs Georg. „Man hat all-

¹⁾ Schreiben vom 16./26. Juni 1641.

²⁾ Protokoll der Verhandlungen zwischen den kurmainzischen und braunschweigischen Gesandten 2./12. April.

sehr darüber gloriert, schreibt Langenbeck am 21. April/1. Mai an seinen Herzog, und gute Hoffnung geschöpft, daß große alterationes darauf erfolgen werden.“ Man hoffe, Baner desto besser nachzusetzen und das fürstliche Haus, ehe es genügend gerüstet, von ihm zu trennen oder „per fistulas dulces canentes, sincerationes aut denique minas sich selbst zu separieren und quovis pacto zu accomodieren zu zwingen“. Man lasse von der Gegenseite durchblicken, daß alle Verhandlungen mit den braunschweigischen Gesandten nur den einen Zweck gehabt hätten, ihre Fürsten von den Schweden abzuführen und sie zur Vereinigung mit Kaiser und Reich zu bringen; sähe man sich darin getäuscht, so würde man sie abbrechen. Langenbeck erkannte sehr wohl, daß man auf diese Weise glaubte, einen Druck auf sie ausüben zu können, um bei ihren Prinzipalen eine kaiserfreundliche Politik zu befürworten. Er teilte aber durchaus den Standpunkt Herzog Georgs, hielt das Eingehen von Separatverhandlungen ohne oder gar im Gegensatz zu Schweden für gefährlich und riet daher dringend zu einmütigen und tapferen Entschlüssen des fürstlichen Hauses. Man scheute auf der Gegenseite auch nicht vor persönlichen Drohungen zurück. Indem man durch die Württemberger den braunschweigischen Gesandten vorstellen ließ, welche gute Aussicht man habe, diesmal mit Baner ganz fertig zu werden, wenn er nicht wieder durch Braunschweig und Hessen unterstützt würde, drohte man, wenn dies aber doch geschehe, so würden die Diener des fürstlichen Hauses, die dazu rieten, es zu verantworten haben und vom Kaiser später übel dafür angesehen werden. Man wisse sehr wohl, daß die Herzöge Friedrich und Augustus „Ihre Kais. Maj. allerunterthänigst affectionieret“. Langenbeck ließ sich jedoch dadurch von dem, was er für richtig hielt, nicht abbringen, wiewohl jeder bestimmten Äußerung über die Politik des fürstlichen Hauses aus, erklärte, es würde sich diese wohl aus der allgemeinen Kriegslage ergeben müssen. Noch gab man jedoch am Wiener Hofe den Gedanken nicht auf, durch die braunschweigischen Gesandten auf die Politik ihrer Herzöge in dem von ihnen gewünschten Sinne einzuwirken; selbst die hessen-kasselschen Gesandten, von denen man sonst im allgemeinen weniger wissen wollte, wurden damals bearbeitet. In dieser Zeit¹⁾ fielen die früher erwähnten Äußerungen, daß der Kaiser eventuell geneigt sei, dem fürstlichen Hause Neutralität zu gewähren, dem Herzog August vorläufig auch ohne Regelung der Silberheimer Angelegenheit Wolfenbüttel unter Belassung eines Teiles der

¹⁾ Relation Langenbeds vom 28. April/8. Mai.

bisherigen Garnison einzuräumen. Langenbed sah auch darin nur das Bestreben des Wiener Hofes, das fürstliche Haus zu isolieren und in sich zu spalten; er riet, sich nicht nach solchen Versprechungen, sondern allein nach der Entwicklung der Dinge auf dem Kriegsschauplatz zu richten. Auch als zuerst die Kunde von dem Auftrage Piccolominis für Verhandlungen mit dem fürstlichen Hause nach Regensburg gelangte, warnte Langenbed davor, sich darauf zu sehr zu verlassen; das einzige, was man dadurch vielleicht erlangen könne, sei Sicherung in militärischer Hinsicht, auf die eigentlichen Hauptbeschwerden des fürstlichen Hauses aber werde er wohl kaum instruiert sein. Bei Langenbeds Überzeugung, daß das fürstliche Haus seine Entschlüsse in erster Linie von der Entwicklung der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz abhängig machen müsse, schien ihm das Anstehen der Kalenberger Regierung, in Regensburg Schritte zu tun, daß die braunschweigischen Lande von dem Kriege verschont blieben, wenig zweckmäßig¹⁾; es fand sich aber doch bei den nächsten Verhandlungen²⁾ mit den Kurmainzischen Gelegenheit, diese Bitte zu erfüllen. Als diese nämlich die Frage zur Sprache brachten, wie die Herzöge sich bei dem Feldzuge verhalten würden, erklärten die Gesandten, sie hätten darüber noch keine Nachricht, wiesen aber darauf hin, daß der Feldzugsplan der Kaiserlichen notwendigerweise ihre Herzöge den Schweden in die Arme treiben müsse, da Baner ihnen überlegen sei. Während Kurmainz nun riet, Baner feindlich entgegenzutreten, erklärten die braunschweigischen Gesandten dies für unmöglich und schlugen vor, daß die Kurmainzischen bei den Kaiserlichen dahin wirken sollten, daß Piccolomini's Armee seitwärts der fürstlichen Lande ziehe. Zu gleicher Zeit verteidigten sie das gute Recht des fürstlichen Hauses, Wolfenbüttel zu belagern. Darüber, daß solche theoretischen Erörterungen der Kriegslage auf den Gang der Kriegereignisse wenig Einfluß haben würden, war sich übrigens Langenbed völlig klar. Mit Besorgnis aber erfüllte es ihn, als er mehr und mehr erkannte, daß die Politik Herzog Augusts sich von der der andern Linien trenne. Das Schreiben Kurfürstens an den Kaiser vom Mitte Mai lenkte seine Aufmerksamkeit zuerst nach dieser Richtung. Hatte er hier zunächst noch gehofft³⁾, daß Herzog August nicht ohne Vorwissen der andern Linien gehandelt haben würde, so wurde er in hohem Grade bedenklich, als er dahinterkam, daß sein Mitgesandter für die Wolfen-

¹⁾ Kalenb. Regierung an Langenbed 26. April/6. Mai. Antwort Langenbed 12./22. Mai.

²⁾ 8./18. Mai.

³⁾ Relation vom 26. Mai/6. Juni.

Der Linie, Kanzler Bohn, hinter seinem Rücken Verhandlungen mit dem Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg angeknüpft hatte. Als ihn Langenbeck deswegen stellte¹⁾, leugnete er, daß diesen Verhandlungen irgend eine Bedeutung beizumessen, er habe nur sondieren wollen; diese Bohns an Herzog August und Entwürfe, die in seine Hände gelangten, bewiesen aber das Gegenteil. Daraus ging hervor, daß Franz Albrecht sich zum Vermittler zwischen Trautmansdorf und Herzog August gemacht hatte. Man hatte sich dabei schon über die Hauptpunkte einigt: Sicherung der fürstlichen Lande gegen feindliche Einfälle, keine Verpflichtung zur Waffenvereinigung mit den Kaiserlichen, Beseitigung der kaiserlichen Forderung, Verweisung der Hildesheimer Sache auf den Weg des Rechts und der Güte, Auslieferung Wolfenbüttels an Herzog August ohne weitere Verzögerung, sobald das kleine Stift Hildesheim zurückgegeben sei. In einem weitergehenden Entwurfe hatte Bohn auch einen vollständigen Waffenstillstand vorgeschlagen, und dies wurde nun von kaiserlicher Seite so aufgefaßt, als ob damit ein Separatwaffenstillstand des Hauses Braunschweig-Lüneburg gemeint sei — worauf sie natürlich sehr gern eingegangen wären, da er ihnen für den Augenblick das bot, was sie bezweckten: die Trennung der Braunschweiger von den Schweden, ohne daß sie selbst doch für die Zukunft sich gebunden hätten. Langenbeck riet auch hier wieder dringend, solchen Separatverhandlungen und Sondergestalten im fürstlichen Hause entschieden entgegenzuwirken. Daß die kaiserliche Linie in der That so lange den Versuchen nach dieser Richtung hin widerstanden hat, ist zweifellos Langenbecks unausgesetzten Warnungen zuzuschreiben.

Inzwischen hatte sich auch der Reichstag offiziell mit dem Schreiben Herzog Augusts an den Kurfürsten von Sachsen beschäftigt. Der Kaiser hatte vom Kurfürstentkollegium ein Gutachten über die Vorschläge des Kurfürsten von Sachsen eingefordert; dieses erfolgte am 30. Mai/9. Juni.²⁾ Vor Verhandlungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg anzuknüpfen, ist von ihnen eine kategorische Erklärung zu fordern, ob sie vom Feinde trennen und eine Verbindung mit dem Kaiser und den versammelten Ständen des Reiches einzugehen gemeint seien. Denn es wohl zu merken, daß den Herzögen bei der Sache nicht wohl sei und

¹⁾ Relation Langenbecks vom 2./12. Juni. Brief Bohns an Herzog August vom 7. Juni; dazu ein unbatiertes, aber in diese Zeit gehörendes Promemoria an Franz Albrecht.

²⁾ d. d. 9. Juni [n. st.] St. Arch. Hannover, Hildesh. VII, Nr. 43. Vgl. Koch I, 308. Dazu auch Langenbecks Relation vom 8./19. Juni.

sie fürchteten, durch die Schweden keine genügende Versicherung ihrer Lande zu erhalten; man müsse daher diese Gelegenheit ausnutzen. Man dürfe ferner die Traktaten nicht mit Herzog August allein, sondern mit dem Gesamthause führen, zumal man wisse, daß des fürstlichen Hauses Böhler durch den verstorbenen Herzog Georg, nicht aber durch Herzog August, „der sich diesfalls öfters entschuldigt“ geführt worden seien. Nur wenn die beiden anderen Herzöge sich weigerten, könne man auch mit Herzog August allein verhandeln. Die Auslieferung Wolfenbüttels könne nur gegen Rückgabe des kleinen Stifts Hildesheim erfolgen; die Verhandlungen würden am besten durch den Erzherzog geführt. Der Kurfürstenrat war also jedenfalls der Ansicht, daß das Vorgehen Herzog Augusts auf eine derartige Lage der braunschweigischen Lande schließen lasse, daß ein allzugroßes Entgegenkommen nicht nötig sei,¹⁾ und man erkannte auch wohl, daß Separatverhandlungen mit Herzog August nicht zum Ziele führen würden. Langenbeck gewann aber auch aus diesen Gutachten nur wieder die Überzeugung, daß man auf kaiserlicher Seite gar nicht ernsthaft an Verhandlungen denke, sondern daß man das fürstliche Haus nur so lange mit Hoffnungen hinhalten wolle, bis der Erzherzog mit seinem Heere auf dem Kriegsschauplatze angelangt sei, so daß er alsdann seine Absichten mit Gewalt durchsetzen könne. Diese Ansicht traf ja freilich die Wahrheit nicht ganz, da es zweifellos dem Kaiser Ernst war mit den Verhandlungen mit Braunschweig-Lüneburg, enthielt aber doch den richtigen Gedanken, daß das fürstliche Haus gut tue, seine Entscheidungen zu treffen, ehe des Feindes Macht ihm das Messer an die Kehle setze, daß man zum mindesten auf alle Fälle gut gerüstet sein müsse. Denn daß man auf kaiserlicher Seite gewaltige Anstrengungen für diesen Feldzug machen wolle, das bewiesen die neuen Beratungen über den Kriegspunkt. Schon Mitte Juni wurde davon gesprochen, daß der Kaiser den 700fachen Römermonat fordern wolle — und daß man dabei nicht allzu hoch gegriffen hatte, bewies das Gutachten des Kaiserlichen Kriegsrats vom 25. Juni/5. Juli, wonach die Kriegsmacht auf wenigstens 81000 Mann zu setzen sei. Die Verhandlungen darüber haben sich bis tief in den September hineingezogen; die Abneigung aller Stände gegen so hohe Bewilligungen war so groß, daß die Kaiserlichen von ihren Forderungen sehr heruntergehen mußten; auf den schroffsten Standpunkt stellten sich auch hier wieder die Städte, die wie im Vorjahre bei 60 Römermonaten stehen blieben, während die

¹⁾ Langenbeck berichtet dies ausdrücklich. Relation vom 9./19. Juni.

beiden anderen Reichsräte die für 1640 bewilligten 120 Römermonate auch dieses Jahr für genügend hielten. Langenbeck suchte auf die evangelischen Stände dahin zu wirken, daß sie nichts bewilligen sollten, ehe man ihnen nicht Rechenschaft darüber gebe, gegen wen der Krieg geführt werde. Denn sie dürften doch nicht dazu beitragen, daß des Reiches Mittel zum Schaden der evangelischen Sache verwendet würden. Freilich waren seine Bemühungen auch hier ohne Erfolg — im Kurfürstenrat konnte man allein auf Kurbrandenburg rechnen¹⁾ — im Fürstenrate waren Ende Juli kaum noch zehn evangelische Stimmen, von denen einige wie die von Kurachsen abhängigen und Hessen-Darmstadt auch der kaiserlichen Seite zufielen, so daß die wenigen übrig bleibenden gegenüber den 40 katholischen Stimmen gar nicht in Betracht kamen. Unter den Städten hielten sich damals nur noch Nürnberg, Frankfurt und Ulm etwas tapferer. Langenbeck meinte, indem er diese Verhältnisse dem jungen Herzog Christian Ludwig darlegte, das eben sei die Folge des dreißigjährigen Krieges, daß niemand im Reichstage selbst zu musen wage, sondern das vom Kaiser Befohlene tue. Langenbeck glaubte es aus diesem Grunde ablehnen zu müssen, nach des Herzogs Wunsche jetzt (Ende Juli) noch eine Aktion in dem Sinne einzuleiten, daß die Evangelischen keine Gelder für die kaiserlich-liguistische Armee bewilligen sollten, da diese gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg kämpfte; er hatte das Vergebliche seiner privaten Bemühungen längst erkannt. Dagegen hatte er das Augenmerk Christian Ludwigs schon früher²⁾ auf einen anderen Punkt gelenkt. Er hatte in Erfahrung gebracht, das Trautmansdorf dem Kanzler Bohn gegenüber geäußert habe, der Kaiser stelle als Bedingung der Verhandlungen, daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nach Abschluß der Traktaten die Beschlüsse des Reichstages namentlich auch hinsichtlich des Kontributionspunktes annähmen. Langenbeck wies durchaus zutreffend darauf hin, daß, falls das fürstliche Haus in Verhandlungen mit dem Kaiser eintrete, diese nur eine Neutralität oder Exemption zum Gegenstande haben könnten. Die Beteiligung an der Bestreitung der Kosten für das kaiserliche Heer hebe aber diese Neutralität tatsächlich und jedenfalls in den Augen der Schweden auf. Langenbeck berührte damit den Punkt, um den sich späterhin die Verhandlungen immer wieder gedreht haben; der Wiener Hof wollte nicht Neutralität, sondern Anschluß des Hauses

¹⁾ Langenbeck schildert diese Zustände in der Relation vom 15./25. Juli.

²⁾ Relation vom 10./20. Juni.

Braunschweig-Lüneburg;¹⁾ es scheint daß Kanzler Bohms wenig geschickt geführte Verhandlungen mit Trautmansdorf diesen in dem Glauben bestärkten, daß dies zu erreichen sei, indem man von vornherein den Bogen etwas straff spanne. Um so größer war die Enttäuschung, als nun im Juni die Nachrichten von der neuen Vereinigung der braunschweigischen Waffen mit denen der Allirten nach Regensburg drangen. Es gab eine heftige Szene zwischen Trautmansdorf und Schlid,²⁾ dieser machte jenem den Vorwurf, er habe dem fürstlichen Hause nicht frühzeitig genug hinreichende Satisfaktionsvorschläge gemacht. Doch äußerte der kurmainzische Gesandte Langenbeck gegenüber, man hoffe durch Kurpfälzen und den Erzherzog noch alles wieder zum Guten zu wenden, was Langenbeck bezweifelte, da man jetzt mitten in der Aktion sei. Seinen Fürsten riet er dringend, der kaiserlichen Armee das Land nicht zu öffnen, nur noch etwas Ausdauer sei nötig, mißlinge den Kaiserlichen dieser Feldzug, so würden sie in große Verwirrung und Bestürzung geraten, denn es herrsche ein unsagbarer Mangel an Geld und militärischen Hülfsmitteln. Auf kaiserlicher Seite wich diese Zuversicht denn auch sehr bald einer zunehmenden Erbitterung — man hatte auf die Verhandlungen mit Herzog August doch fester gebaut — es zeigte sich nun, daß der Kurfürstenrat in seinem Gutachten richtig geurteilt hatte, daß nicht bei jenem die Entscheidung in militärischen Angelegenheiten liege. In Regensburg verbreitete man, Piccolomini solle mit aller Macht gegen die fürstlichen Lande gehen und eventuell ein Haupttreffen wagen — Langenbeck irrte sich diesmal, wenn er glaubte, dies Gerücht werde absichtlich nur verbreitet um abzuschrecken.³⁾ Denn bald danach trafen in Regensburg die ersten Mitteilungen von dem Treffen bei Wolfenbüttel ein,⁴⁾ die auf kaiserlicher Seite große Bestürzung hervorriefen und die Erbitterung gegen die Braunschweiger erhöhten — man glaubte sich auch von Herzog August getäuscht. Bei dieser Sachlage hielt es der Kaiser für nötig, ein Gutachten der Reichsräte⁵⁾ darüber einzuholen, was nunmehr mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu tun sei, da es allen Versuchen, es zu gütlichen Verhandlungen zu bewegen, zum Trost sich doch wieder mit dem Feinde vereinigt habe. Ob daraufhin von seiten

¹⁾ Man deutete dies Langenbeck direkt an. Relation vom 23. Juni/3. Juli.

²⁾ Relation vom 9./19. Juni. Langenbeck erfuhr durch den kurmainzischen Kanzler davon.

³⁾ Relation Langenbecks vom 16./26. Juni.

⁴⁾ Relation vom 23. Juni/3. Juli.

⁵⁾ d. d. 4. Juli. [N. ft.]

der Reichsräte ein Gutachten erfolgte, lassen unsere Quellen nicht erkennen; es wurde ja sehr bald durch die weitere Entwicklung der Verhältnisse gegenstandslos; der Entschuldigungsbrief Herzog Augusts¹⁾ gab neue Hoffnung, und bald erkannte man, daß dessen Einfluß auf die Entscheidungen des Gesamthauses im Wachsen war.

So erklärt sich auch wohl, daß die Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten in Regensburg durch die Vorgänge vor Wolfenbüttel nicht in der Weise lahm gelegt wurde wie im Jahre zuvor durch die Vereinigung mit den Schweden während des Kurfürstentages zu Nürnberg. Zurückhaltender war man freilich eine Zeit gegen sie; Langenbeck machte es größere Schwierigkeiten, fortlaufende Nachrichten über die Verhandlungen zu erhalten, aber nach keiner Richtung hin erlitt ihre Tätigkeit eine völlige Unterbrechung. Ein Rückzugsgefecht war es freilich nur, das sie in der Angelegenheit der Verhandlungen mit den fremden Kronen führen konnten. Längst war kein Gedanke mehr daran, daß diese noch während des Reichstages beginnen würden — im Gegenteil, es drohten neue Weiterungen durch das Anfang Mai gestellte Verlangen Schwedens, Münster und Osnabrück als Verhandlungsorte zu bestimmen, zumal es sich herausstellte, daß Schweden hier ohne vorheriges Einverständnis mit Frankreich vorgegangen sei. Denn von dieser Macht lief noch später ein Schreiben ein, wonach sie sich mit Köln als Beratungsort einverstanden erklärte.²⁾ Indessen man gab auch hier auf kaiserlicher Seite schließlich nach. Die braunschweigischen Gesandten ließen nunmehr auch ihre weitergehenden Pläne fallen und empfahlen in einem Memorial am 16. Juni/6. Juli den Ständen, beim Kaiser dahin zu wirken, daß Münster und Osnabrück als Verhandlungsorte gewählt würden. Eine etwas mehr persönliche Note suchten sie der Erörterung dieses Punktes zu geben, indem sie an ihren im Februar getanen Vorschlag erinnerten, daß Deputierte aus allen drei Reichsräten zu diesen Traktaten hinzugezogen würden. Sie erlangten auch, das alle drei Reichsräte sich auf diesen Standpunkt stellten;³⁾ wie ja denn auch der Reichsabschied die freilich sehr unbestimmte Bemerkung enthielt, daß zu den Verhandlungen in Osnabrück und Münster auch die Reichsstände die Ihrigen aborbnen könnten. Von da bis zu dem begehrten Rechte, als verhandelnde Partei in den Friedenstraktaten teilzunehmen, war, wie deren Präliminarien zeigen, noch ein weiter Weg. Befanden sich in diesem Falle die

¹⁾ Vgl. Seite 238.

²⁾ Von Langenbeck in der Relation vom 21./31. Juli erwähnt.

³⁾ Relation Langenbecks vom 18. Juni/8. Juli.

braunschweigischen Gesandten im Einvernehmen mit der Mehrheit der Stände, so kämpften sie hinsichtlich des Amnestiepunktes bei der Lässigkeit der meisten Evangelischen gegen eine stets wachsende Übermacht. Aber gerade in diesem Punkte haben sie den Kampf bis zuletzt auf das zäheste geführt. Es blieb ihnen ja auch von alle dem, was sie ihrer Instruction gemäß — formell waren sie bis Mitte Juli auf die Novemberinstruction angewiesen, da auch nach dem Tode Herzog Georgs zunächst keine neue erfolgte¹⁾ — durchsetzen sollten, eigentlich nur noch dieser eine Punkt übrig. Aber freilich, die unbedingte, weder der Zeit noch den Personen nach beschränkte Amnestie, wie sie von ihnen begehrt wurde, mußte auf so manches andere Gebiet, namentlich die Privatangelegenheiten des fürstlichen Hauses und die allgemeinen gravamina eine solche Rückwirkung üben, daß das Mißlingen ihrer Vorschläge in anderen Punkten durch die Erreichung jener einigermaßen gut gemacht worden wäre.

Als die braunschweigischen Gesandten im März wieder daran erinnerten, den Amnestiepunkt nochmals in Beratung zu nehmen, war die Geneigtheit weder im Kurfürsten- noch im Fürstenrate dazu vorhanden — man wollte sich allenfalls dazu herbeilassen, bei der Beratung über die gravamina diesen Punkt gewissermaßen durch ein Seitenpförtchen nochmals wieder hineinschlüpfen zu lassen²⁾, indem die Evangelischen die Beschränkung der Amnestie unter ihre gravamina aufnahmen; allein da die Behandlung dieses Punktes über allgemeine Erörterungen, über Aufsätze und Gegenansätze nicht hinauskam, so war der Sache wenig damit gedient.

Merktlich ungünstiger stand es jetzt überhaupt um die Aussichten der Braunschweiger, seit Kursachsen seinen Gesandten wegen des heimbürgischen Botens desavouiert hatte und sich nun auch in dem vom Kaiser besonders betonten Punkte auf dessen Seite stellte, daß die Amnestie nur dann und nur für die Wirkung haben sollte, die sie mit den kaiserlichen Waffen zur Bekämpfung der Reichsfeinde vereinigte. Gerade dieser Punkt aber war für die Politik Braunschweigs wie Hessens der lästigste. Deswegen sind ihre Gesandten auch bei jeder Gelegenheit immer und immer wieder auf ihre Forderung wegen der allgemeinen und unbeschränkten Amnestie zurückgekommen. Sie erreichten wenigstens,

¹⁾ Die nicht sehr zahlreichen Schreiben Herzog Friedrichs und Herzog Christian Ludwigs während dieser Monate weichen inhaltlich nicht von der Instruction im November ab.

²⁾ Relation Langenbeds vom 31. März/10. April.

daß in den Reichsräten diese Angelegenheit nochmals zur Sprache gebracht wurde¹⁾ und man ihnen die Versicherung gab, daß das Bedenken der Reichsräte, nachdem es dem Kaiser übergeben worden, ihnen mitgeteilt werden sollte. Indessen bei diesen Zusagen allgemeiner Art blieb es auch; eine wirkliche Neuberatung des Amnestiepunktes setzten sie nicht durch, obwohl sie am 15./25. April nochmals bringend darum ersuchten. Erst sechs Wochen später — am 28. Mai/7. Juni eröffneten ihnen die Deputierten, daß man nicht einsehen könne, welchen Zweck eine nochmalige Beratung über den Amnestiepunkt haben könnte; zu gleicher Zeit überreichten sie ihnen das Amnestiebedenken der Stände an den Kaiser. Dieses riet dem Kaiser die Generalamnestie in folgender Form²⁾: hinsichtlich der restituierten Stände solle es bei den Verträgen sein Bewenden haben; die noch nicht ganz ausgesöhnten Stände sollen auf ihre Bitten vom Kaiser Vergebung und Restitution erhalten. Die zwar restituierten, aber bei dieser Gelegenheit beschwerten Stände sind ohne alle Rücksicht auf den Prager Nebenrezeß zu restituieren. Ausgeschlossen werden die kaiserlichen Erblande; die Pfälzer Sache soll durch besondere Verhandlungen erledigt werden. Die in die Amnestie Ausgenommenen sollen alles, was sie erobert, dem Prager Frieden gemäß wieder in den Stand setzen, wie es vor dem Kriege gewesen ist; wie denn dieser Friede im allgemeinen bestätigt werden soll. Die Zeit, von der die Amnestie gerechnet werden soll, ist hinsichtlich der Personen und Güter der Zeitpunkt der Landung Gustav Adolfs, hinsichtlich der geistlichen Güter aber der 12. November 1627. Alle diese Bestimmungen aber sollen nicht eher verbindlich sein, als bis die wirkliche Vereinigung sämtlicher Stände des Reiches geschehen ist. Dieses Bedenken, das dann später fast unverändert in den Reichsabschied (§ 4—9) aufgenommen wurde, ging zwar über die kaiserliche Dezemberresolution in ein paar Punkten hinaus — aber gegenüber den Vorschlägen des Hauses Braunschweig-Büneburg zeigte es auch nicht das geringste Entgegenkommen. Die braunschweigischen Gesandten sprachen denn auch in dem Memoriale vom 16./26. Juni³⁾ ihr Verwundern darüber aus, daß man diesen Punkt nicht nochmals zur Beratung gestellt, mindestens ihnen das Bedenken nicht vor der endgültigen Beschlußfassung mitgeteilt habe. Sie müßten bezweifeln, daß durch die beschränkte Amnestie der Zweck der Beruhigung des Reiches erreicht und den Kronen der Vorwand,

¹⁾ Vgl. z. B. Sitzung 85 des Fürstenrats. Mai 13./23. bei Sondorp V, 253 ff.

²⁾ Hüberlin, neue deutsche Reichsgeschichte XXVII, 515 f.

³⁾ Sondorp V, 361 ff.

den Krieg fortzusetzen, genommen werde. Denn es sei bekannt, daß die Absichten der Kronen dahin gingen, daß im Reiche alles in den Stand vor dem Beginn des Krieges gesetzt werde; in dem Amnestiebedenten aber werde der Pragerschluß überall als Norm gesetzt, den jene gerade als Stein des Anstoßes betrachteten. Ihrer Instruktion gemäß mußten sie daher auf eine allgemeine Amnestie und die Aufnahme der pfälzischen Angelegenheit in dieselbe dringen. Für diese zeigten die braunschweigischen Gesandten überhaupt ein lebhafteres Interesse, mit dem pfälzischen Gesandten, der im Mai in Regensburg eintraf, traten sie in regen Verkehr; als im Juli der englische Gesandte gleichfalls dorthin kam¹⁾, knüpfte sie auch mit diesem Beziehungen an, wobei es sich hauptsächlich auch um die Pfälzer Sache handelte — Bemühungen, die vom Pfalzgrafen Karl Ludwig späterhin dankend anerkannt wurden²⁾. Eine Antwort auf das Memorial vom 16./26. Juni erhielten die Braunschweiger nicht — man sah sich am wenigsten in diesem Augenblicke, wo die braunschweigischen Waffen von neuem mit den schwedischen zusammen fochten, veranlaßt, auf diese Wünsche einzugehen. Da inzwischen auch die Beratung der gravamina keinen Erfolg hatte, andererseits Langenbeck wiederholt namentlich von Christian Ludwig angewiesen wurde³⁾, die Amnestie nicht außer Acht zu lassen, daneben aber auch die Handlungsweise des Hauses Braunschweig-Büneburg vor Wolfenbüttel als Akt der Notwehr zu rechtfertigen, so entschlossen sich die braunschweigischen Gesandten gemeinsam mit den hessischen noch einmal am 12./22. August, den Ständen die Gesichtspunkte der Politik ihrer Fürsten darzulegen. Unsere Fürsten, heißt es darin⁴⁾, sind betrübt, daß alle ihre Erinnerungen betreffs einer allgemeinen, unbeschränkten Amnestie nicht erwogen und beobachtet sind. Alle Stände sind darin einig, daß ein durchgehender, allgemeiner Friede zu des Reiches Beruhigung nötig ist. Durch eine solche beschränkte Amnestie aber, wo der eine hier, der andere da erimiert und auf Partikulartraktaten verwiesen wird, ist das Ziel nicht zu erreichen, da durch solche Exemptionen nur Mißtrauen er-

¹⁾ Relation Langenbecks vom 14./24. Juli.

²⁾ Karl Ludwig an Herzog Friedrich von Braunschw.-Büneb. 24. Sept./4. Okt. 1641.

³⁾ Langenbeck erwähnt am 21./31. Juli ein Schreiben Christian Ludwigs und Übersendung einer Instruktion, die sich beide in den Akten nicht gefunden haben, doch geht der Hauptinhalt aus Langenbecks Schreiben hervor. Ob das Gesamtschreiben der drei Herzöge vom 29. Juli/8. August noch vor der Abfassung des letzten Memorials in die Hände Langenbecks gelangt ist, ist zweifelhaft, der Zeit noch (14 Tage) wäre es möglich.

⁴⁾ Londorp V, 568—573. Das Memorial beruht nach den Angaben Langenbecks in Hilbesheim (August 28./Sept. 7.) auf der letzten Instruktion.

regt wird. Die generalis oblivio ist auch sonst schon bei den schwersten Unruhen des Reiches geübt, auch die fremden Kronen bringen darauf, so daß bei den Universalfriedenstraktaten die allgemeine, bedingungslose Amnestie doch wird gewährt werden müssen. Es ist also zu erwägen, ob diese wirklich so schädlich oder gefährlich ist, daß man deswegen den Krieg lieber noch fortsetzt. Fast scheint es freilich nach dem Verlauf der Verhandlungen, als ob den Evangelischen alle Schuld allein zugewälzt werden solle; man braucht aber nur auf die von ihnen 1620—1631 erlittenen Drangsale hinzuweisen, um diese Behauptung zu entkräften. Die Wiederholung des Prager Friedens in dem Amnestiebedenken wird von den Kronen zweifellos als Kriegserklärung von seiten der Stände aufgefaßt werden; es ist aber auch zu besorgen, daß, wenn dieser Friedensschluß als Norm und pragmatische Sanktion im Reich hingestellt und nicht vielmehr ganz beseitigt oder wenigstens bedeutend gemildert wird, dauerndes Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern die Folge sein wird. Eine allgemeine, bedingungslose Amnestie kann hier allein helfen; sollten aber andere Rücksichten der Beruhigung des Reiches vorgezogen werden, so können unjere Fürsten das nicht billigen noch auch ihre Einwilligung dazu geben. Ebenso sind sie der Ansicht, daß durch Partikulartraktaten und durch Abhandlung der seit Beginn des Krieges angesammelten gravamina nur Verzögerung und Mißtrauen hervorgerufen werde. Dagegen empfehlen sie die Erledigung der eingereichten allgemeinen Beschwerden, wobei sie nicht gemeint sind, auf dem Äußersten zu bestehen oder, wie ihnen vorgeworfen wird, den Frieden dadurch zu verzögern. Damit geht das Memorial zu allgemeinen Friedensbeteuerungen und dann zu einer Rechtfertigung der Handlungsweise des Hauses Braunschweig-Lüneburg hinsichtlich Wolfenbüttels über. Alle älteren wie neueren Beschwerden namentlich betreffs des Kommandanten werden noch einmal zusammengefaßt. Die Belagerung Wolfenbüttels war also Notwendigkeit und gutes Recht des fürstlichen Hauses, zur Vereinigung mit den Schweden ist man aber erst durch den Plan Piccolominis und des Erzherzogs, die Blockade aufzuheben, gezwungen worden. Auf das Anerbieten gütlicher Verhandlungen ist man eingegangen, hat aber wahrnehmen müssen, daß die kaiserliche Armee trotzdem ihre Feindseligkeiten fortgesetzt hat. Solange Wolfenbüttel dem fürstlichen Hause nicht restituiert ist, kann dieses zu Verhandlungen kein Vertrauen haben. Die Herzöge hoffen, daß die Stände des Reiches mit solchen an ihnen verübten Feindseligkeiten nicht einverstanden sind, sondern alles zu deren Beseitigung tun werden. Vor allem aber mögen diese dahin wirken, daß der Quell

all solcher Mißthätigkeiten durch eine allgemeine, bedingungslose Amnestie, Abstellung der allgemeinen Beschwerden und der besonderen des fürstlichen Hauses, namentlich durch Restitution Wolfenbüttels, ferner durch Beseitigung oder Milde rung des Prager Friedens, durch billige und ehrenvolle Bedingungen für die fremden Kronen besetzt und die allgemeine Beruhigung dadurch herbeigeführt werde. Dann bedarf es keiner geschärften Avokatorien, die nur Verbitterung und schroffere Gegenmaßregeln herbeiführen.

Die braunschweigischen Gesandten waren sich wohl bewußt, daß sie mit diesen in entschiedenem Tone vorgebrachten Erörterungen in allen Punkten die kaiserliche Politik angriffen und daß man dies dort übel aufnehmen würde, zumal die Ausführungen betref fs der Feindseligkeiten gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg in der Aufforderung an die Stände gipfelte, sich gegen die Handlungsweise der kaiserlichen Politik zu erklären. Inwieweit sie sich davon einen praktischen Erfolg versprachen, läßt sich nicht genau sagen, die mündlichen Ausführungen der Gesandten in Hildesheim nach ihrer Rückkehr lassen indessen vermuten, daß sie den Amnestiepunkt doch noch wieder zur Beratung zu bringen hofften, den sie deswegen immer von neuem betonten. Im übrigen haben sie sich wohl ziemlich genau an ihre Instruktion gehalten. Die Form ist wohl etwas schärfer als in früheren Memorialen, was sich aber schon aus der Nichtbeachtung des letzten im Juni verfaßten erklärt — die Gesandten sagten sich eben, daß sie nur durch sehr energisches Auftreten wirken könnten. Jedenfalls aber waren sie auf das tiefste bestürzt, als am folgenden Tage in der Morgenfrühe¹⁾ die beiden kaiserlichen Räte Sölbner und Schröter bei ihnen erschienen und ihnen einen kaiserlichen Bescheid überreichten des Inhalts,²⁾ der Kaiser habe aus den Verhandlungen und namentlich aus der gestrigen Proposition ersehen „daß ermelte ihre Principalen wie auch die Abgeordneten ganz und zumal ein anderes bezeigeteten und in sich führten als was zu Beruhigung des geliebten Vaterlandes und Ausöhnung ihrer Personen bei dem Allerhöchsten Oberhaupt dienen und collimiren kann“. Daher hebe der Kaiser das für die braunschweigischen und hessen-kasselschen ausgestellte freie Geleit hiermit auf, derart, daß seine Gültigkeit in vierzehn Tagen, innerhalb welcher Zeit sie die Heimat erreichen könnten, erlöschten solle. Ein

1) Kurbrandenb. Relation vom 20./30. August. Urk. u. Akt. I, 758 f.

2) Sondorp V, 624.

Augenblick dachten die Gesandten daran,¹⁾ gegen diesen Schritt des Kaisers Protest bei den Reichsständen einzulegen, sie standen aber davon ab, da sie sich selbst sagen mußten, daß sie dadurch nur einen Beschluß des Reichstages herbeiführen würden, der das Vorgehen des Kaisers gutheiße, wodurch sie aber die Stellung ihrer fürstlichen Häuser nur verschlechtern würden. Sie begnügten sich daher damit, sich dem Kaiser gegenüber noch am gleichen Tage über sein Vorgehen zu beschweren,²⁾ wobei sie darauf hinwiesen, daß dadurch ihre Prinzipale in ihren gutgemeinten Absichten irre gemacht und wider ihren Willen „zu anderen besorgenden extremis veranlaßt“ werden könnten. Wenn man aus ihrer Proposition etwas Mißfälliges herausgelesen habe, so wäre es das Richtige gewesen, in gütlicher Weise deswegen Erinnerung zu tun. Der kaiserliche Rat Söldner,³⁾ dem die Gesandten dieses Schreiben überreichten, suchte aus dessen letztem Satze ein Eingeständnis herauszulesen, daß man zu weit gegangen sei, was die Gesandten aber entschieden zurückwiesen. Den drei Reichsräten wurde dieser Protest auch überreicht — es hatte dies den einzigen Erfolg, daß man dem Kaiser eine Verlängerung der Frist um eine Woche vorschlug, worauf dieser denn auch einging,⁴⁾ indem er zugleich die Hoffnung aussprach, die fürstlichen Häuser würden die durch Erzherzog Leopold Wilhelm angebotenen Friedensverhandlungen antreten. Es ist zweifellos nicht übertrieben von Langenbeck, wenn er die große Bestürzung und Mutlosigkeit schildert, die dieser Vorgang unter den evangelischen Ständen hervorrief, denn sie verloren dadurch Mittelpunkt und Stütze — was sie nur leider zu spät erkannten. Am 17./27. August verließen die Gesandten der beiden Mächte, die dreiviertel Jahr Schulter an Schulter gekämpft hatten, Regensburg „nicht ohne sonderbare Wehmut und Betrübniß der evangelischen Bürgerschaft, die sie auch bis vor die Stadt in ziemlicher Menge begleitet“.⁵⁾

Daß der Kaiser zu diesem Vorgehen das formelle Recht hatte und nicht etwa, wie die Gesandten behauptet haben, damit gegen die Reichskonstitutionen verstieß, ist zweifellos. Denn aus kaiserlicher Gnade hatte er auf Bitten des Kurfürstenkollegs das freie Geleit gewährt, so konnte

1) Protokoll der mündlichen Relation der Gesandten in Hildesheim. 28. August/7. September.

2) Londorp V, 624 f.

3) Relation über diese Verhandlungen vom 17./27. und 18./28. August.

4) Londorp V, 625.

5) Nach der oben angeführten kurbrandenburgischen Relation.

er es auch aus eigener Machtvollkommenheit wieder aufheben. Die Rechtlosigkeit der Reichsstände gegenüber dem Kaiser liegt nicht hierin, sondern in dem Umstande, daß er die Zulassung zu Sitz und Stimme hatte verhindern können. Werfen wir die Frage auf, was den Kaiser zu diesem immerhin ungewöhnlichen Vorgehen bewogen habe, so ist von vornherein klar, daß die in seinem Aufkündigungsschreiben angegebenen allgemeingehaltenen Gründe nicht zur Erklärung genügen. Die Gesandten haben selbst auf das eingehendste dargelegt, welches ihrer Ansicht nach die Gründe seien, und sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß einmal die inzwischen wieder eingetretene Vereinigung mit den Schweden die Hauptveranlassung gewesen sei; als Gründe allgemeiner Art führen sie daneben den Umstand an, daß man dem Hause Braunschweig-Lüneburg hauptsächlich deshalb die Pässe bewilligt habe, weil man der Ansicht gewesen sei, es würde in Regensburg vornehmlich wegen seiner Privatinteressen verhandeln. Man sei unangenehm überrascht gewesen, daß die Gesandten immer in erster Linie die allgemeinen Angelegenheiten zur Sprache gebracht hätten. Auch die Stellung, die sie bei den evangelischen Ständen eingenommen, sei dem Kaiser unbequem gewesen. Dazu sei dann die Vertretung der pfälzischen Interessen¹⁾ auch der Verkehr mit dem englischen Gesandten gekommen, der dem Kaiser verdächtig erschienen sei. Die Bitte an die Stände, nicht zu Ungunsten des kaiserlichen Hauses zu kontribuieren und die Feindseligkeiten der Kaiserlichen gegen dieses zu hindern, habe man als Versuch betrachtet, die Stände gegen den Kaiser aufzuwiegeln. Dem Kaiser und den Katholiken, und das sei der Hauptgrund, stecke der Prager Frieden so tief im Herzen, daß sie davon nicht im geringsten weichen wollten, wie denn der Kaiser zu dem englischen Gesandten gesagt habe, er wolle lieber das Äußerste anwenden, als davon das Geringste nachgeben. Zweifellos hatten die Gesandten Recht, daß alle die von ihnen angeführten Gründe zu dem Entschlusse des Kaisers mitgewirkt hatten, aber wir werden doch noch einen Schritt weiter gehen dürfen. Gewiß sah man in den braunschweigischen Gesandten — in erster Linie nach Lampadius Fortgang natürlich in Langenbeck — ein Haupthindernis für den raschen Fortgang der Verhandlungen; man erkannte, daß sie das Rückgrat des Widerstandes gegen die kaiserlichen Pläne waren. Freilich konnte dieser Widerstand nach dem

¹⁾ Diese würde es auch erklären, daß die Ausweisung auf Ersuchen von Mainz, Bayern und Köln erfolgt sein soll, wie Koch I, 320 auf Grund der Akten des Reichsarchivs angibt.

Abschwanken Kurpfälzens nicht mehr ernstlich gefährlich werden; immerhin verzögerte es die Verhandlungen in einer für die Entwicklung der Kriegslage nicht unbedenklichen Weise. Trotzdem hätte man sich auf kaiserlicher Seite wohl kaum zu diesem Schritte entschlossen, wenn man sich nicht gesagt hätte, daß man ihn ganz unbedenklich tun könne. Nicht wegen der Vereinigung der braunschweigischen Waffen mit den schwedischen hat man den Gesandten die Pässe aufgekündigt — dann hätte man es sechs Wochen früher getan — sondern weil man inzwischen zu der Überzeugung gekommen war, daß man ohne die Anwesenheit der Gesandten in Regensburg leichter zum Ziel kommen würde. Möchte die letzte Proposition auch auf Grund einer Gesamtinstruktion des fürstlichen Hauses erfolgt sein, nach Herzog Augusts seit dem Wolfenbüttler Treffen getanen Schritten wußte man, daß dessen Einfluß im Wachsen war und daß die von den Gesandten in Regensburg vertretene Politik nicht die seine war. Denn es wahr ist, was Langenbeck behauptet, daß man ihre Briefe durchbrochen, so möchte man aus diesen auch die Überzeugung gewonnen haben, daß Langenbeck mehr auf die Soller und Kalenberger Regierung einwirkte als diese auf ihn. Entfernte man daher die Gesandten aus Regensburg, so gewann man nach zwei Richtungen: der Einfluß auf die evangelischen Stände fiel fort, und man brachte vielleicht auch die beiden anderen Herzöge, wenigstens doch den alten Friedrich der Politik Herzog Augusts näher. Zweifellos hat auch der Abbruch der Verhandlungen mit den braunschweigischen Gesandten mit den Anstoß dazu gegeben, daß die Kalenberger Linie ihren Widerstand gegen die Separatverhandlungen mit dem Erzherzog aufgab; die Soller Linie war dieses Widerstandes schon lange nicht mehr froh.

So schien das Ergebnis der durch anderthalb Jahr unterhaltenen Gesandtschaft in Nürnberg und Regensburg für das fürstliche Haus nächst auch rein negativ, denn schließlich war doch nichts von dem, was man auf sein Programm gesetzt hatte, erreicht. Dagegen darf der moralische Wert dieser Aktion wesentlich höher angeschlagen werden. Es wollte doch etwas sagen, daß aus der Schar gefinnungsschwacher und furchtsamer evangelischer Reichsstände wie sie uns namentlich im ersten Rate entgegneten, zwei sich erhoben, die unerschrocken und konsequent ein Ziel im Auge behielten, das ihnen die Sicherung des evangelischen Glaubens, die Selbständigkeit des Reichsfürstenstandes und die Erreichung des Friedens im Gegensatz zu den Ideen der kaiserlichen Politik zu garantieren schien. Haben sie auch im einzelnen ihre Intentionen nicht zu verwirklichen vermocht, so haben sie doch zweifellos mit

dazu beigetragen, daß die kaiserliche Politik von dem schroffen Standpunkte in der Frage der Gültigkeit des Prager Friedens und der allgemeinen Friedenstraktaten um einige Linien fortgebrängt wurde.

Weniger konsequent, weniger einheitlich, als uns die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf den beiden Versammlungen zu Nürnberg und Regensburg entgegentritt, erscheint sie uns, wenn wir sie nach ihrer Gesamtheit während dieser zwanzig Monate betrachten. Sie stellt sich uns auf den ersten Anblick als eine Politik des Schwankens und der Widersprüche, des Hinkens nach zwei Seiten dar: Friedenspolitik will man in Nürnberg und Regensburg treiben, zu gleicher Zeit aber führt man Verhandlungen mit Schweden und schließlich auch mit Frankreich über Bündnis und Subvention. Man verlangt Schonung der eigenen Lande durch die Kaiserlichen und bekämpft diese im Bunde mit Schweden und Franzosen. Diese Politik ist zu verstehen nur, wenn man zwei Punkte im Auge behält: Herzog Georg wollte den braunschweigischen Landen den Frieden verschaffen und war selbst bereit, dafür das Opfer des Verzichtes auf das kleine Stift Hilbesheim zu bringen. Er hatte gehofft, dies Ziel durch eine bewaffnete Neutralität zu erreichen; als seine dahinzielenden Pläne scheiterten, suchte er praktisch diesen Gedanken festzuhalten, indem er nach Möglichkeit eine Einmischung in den Krieg vermied. Es drängte sich ihm aber allmählich immer mehr die Überzeugung auf, das diese Haltung nicht zum Ziele führe, sondern daß Anschluß an eine der kriegführenden Parteien erforderlich sei. Sein Land zu schützen versprochen beide; die Reichspolitik seit dem Prager Frieden, die Rücksicht auf das große Stift Hilbesheim führten ihn zu Schweden in die Arme. Ob eine von vornherein energisch in diesem Sinne betriebene Politik den braunschweigischen Landen das Kriegselend erspart haben würde, hätte nur das Kriegsglück entscheiden können. Zunächst schrieb Herzog Georg den Mißerfolg des Sommers 1640 dem Zögern zu und war während der letzten Monate seines Lebens damit beschäftigt, sein Haus weiter in der Richtung nach Schweden hinzulenken, immer in der Überzeugung, dadurch seinem Lande zu dienen. Von diesen Gedanken aus paßt auch die in Nürnberg und Regensburg verfolgte Politik in das Gesamtsystem hinein: Frieden, aber nicht gegen Schweden und nicht unter Preisgabe der Rechte des Hauses. Hat Herzog Georg Politik in dieser Zeit also auch Wandlungen durchgemacht, so doch mehr den Mitteln als dem Ziele nach.

Nun aber tritt seinen Bestrebungen von Anfang an die andere Richtung im Hause Braunschweig-Lüneburg entgegen, vertreten durch

die Herzöge Friedrich und August und zwar bald mehr durch den einen, bald mehr durch den andern. Beide wollen dasselbe wie Herzog Georg, den Frieden für ihr Land, aber sie glauben ihn allein durch Anschluß an den Kaiser zu erreichen. Zunächst gelingt es zwar dem Herzog Georg, die Politik des Gesamthauses in seine Richtung zu drängen, aber die Rücksicht auf die Gegenströmungen wirkt verstärkend auf sein eignes anfänglich zögerndes Vorgehen — diese legen sich hemmend auf seine letzten Entschlüsse, und sie gewinnen endlich nach seinem Tode die Oberhand. Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Räte für die Politik; namentlich Lampadius, zuletzt auch Langenbeck haben deren Stetigkeit in Nürnberg und Regensburg selbst dann noch gewahrt, als daheim die Gegenfälle schon offen zu Tage traten.

Schließlich ist das Ergebnis die Rückkehr zu früheren Ideen gewesen; auch Herzog August hat den Anschluß an den Kaiser gegen die Schweden nicht vollzogen: man kam auf die alten Neutralitätsgedanken Herzog Georgs zurück. Denn nicht um Verbindung mit den kaiserlichen Waffen ist man von braunschweigischer Seite die Goslarer Friedensverhandlungen eingegangen, sondern um Neutralität zu erlangen. Nur daß man freilich in einem und zwar dem wichtigsten Gedanken von Herzog Georgs Pläne abwich, dem der durch starke Militärmacht geschützten Neutralität: nach des Herzogs Tode begann tatsächlich sehr bald die schon im Februar beschlossene Abrüstung. Man beging damit den Fehler, den man nicht wie der Kurfürst von Brandenburg bis zum westfälischen Frieden noch wieder korrigieren wollte oder konnte. Dadurch sind dann auch die Goslarer Friedensverhandlungen von Anfang an beeinflußt worden.

Register.

- Amalia Elisabeth, Landgräfin von
 Hessen-Kassel 9. 10. 13. 43. 47. 49.
 50. 52. 53. 56. 57. 58. 60. 65. 71.
 76. 77. 84. 85. 87. 89. 93. 100. 102.
 107. 130. 134. 142. 202. 216.
- Amnestie.
 — Beratungen in Nürnberg 126.
 — Behandlung der Frage auf dem
 Reichstage zu Regensburg 147. 149.
 167—177. 182. 183. 184. 227. 228.
 248—252.
- Arnim, Feldmarschall 229. 230. 281.
- August der Ältere, Herzog von Braun-
 schweig-Lüneburg 6. 31. 32.
- August der Jüngere, Herzog von Braun-
 schweig-Wolfenbüttel 6—10. 16. 31.
 32. 35. 36. 37. 46. 51. 52. 53. 54.
 58. 62. 70. 86. 89. 92. 111. 117.
 119. 136. 137. 138. 143. 145. 178.
 179. 189. 197. 199. 200—203. 206.
 207. 208. 214. 218—221. 224—227.
 229. 230. 232. 233. 234. 241—244.
 246. 247. 255. 257.
- Aubaug, Comte d', französischer Bevoll-
 mächtigter in Hamburg 210. 216—219.
- Baner, Johann von, schwedischer Feld-
 marschall 8. 9. 11. 13. 40—43. 47—
 56. 58—61. 63—67. 70. 73—85. 87—
 103. 105—119. 130. 135. 138. 153.
 155. 161. 186—198. 212. 213. 214.
 216. 217 (Tob). 222. 231. 240. 241.
 242.
- Behr, braunschweigischer Kriegsrat, Ge-
 sandter in Nürnberg 14. 124.
- Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar
 12. 13. 41.
- Bohn, braunschweigisch-wolfenbüttelscher
 Kanzler 145.
- Gesandter in Nürnberg 14. 16. 19.
 32. 33. 124.
- Gesandter in Regensburg 142. 148.
 149. 171. 178. 243. 245. 246.
- Braun, schwedischer Oberst 112. 114. 117.
 118.
- Braunschweig (Stadt) 7. 8. 224.
- Bremen, Erzbischof Friedrich 34. 43. 55.
- Christian IV., König von Dänemar-
 k 3. 8. 27. 29. 30. 32—33. 121. 122.
 123. 125. 130. 131. 132. 134. 137.
 158—161. 171. 178.
- Christian, Herzog von Braunschweig-
 Lüneburg 44.
- Christian, Bischof von Halberstadt 2. 3.
- Christian Ludwig, Herzog von
 Braunschweig-Lüneburg 185. 216. 218.
 229. 231. 233. 239. 240. 245. 248. 250.
- Christian, Landgraf von Hessen-Kassel
 100. 194. 195.
- Cludius, braunschweigischer Rat 77.
- Drebber, Johann von, hurburgischer
 Kanzler 41. 42. 70. 71. 72. 206. 207.
 220.
- Eberstein, Graf von, hessen-lusscher
 General 103.
- Ernst, Herzog von Sachsen-Weimar 91.
 92.
- Feilich, kulmbachischer Kanzler 19. 75.
 134. 135. 153. 154.
- Ferdinand II., deutscher Kaiser 6. 8. 12.
 30. 31. 150.
- Ferdinand III., deutscher Kaiser 12.
 22. 23. 24. 31. 35. 38. 39. 41. 43.
 69. 100. 121. 122. 123. 125. 127. 128.
 129. 131. 136—142. 145. 149. 150.
 154. 156—159. 161. 162. 165. 167—170.
 175. 176. 179. 201. 221—233. 238.
 241—248. 252. 253. 254.
- Franz Albrecht, Herzog von Sach-
 sen-Lauenburg 243.
- Friedensstrakaten.
 — Stellung Braunschweigs 11. 16. 17.
 18. 21. 25—29. 125. 145—148. 153.
 155. 163. 179. 183. 206. 251.
- Verhandlungen in Nürnberg 25—28.
 126.
- Verhandlungen in Regensburg 149.
 151. 152. 153. 155—165. 183. 247.
 251.

Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 6. 9. 10. 16. 46. 50. 51. 53. 54. 55. 58. 60. 68. 70. 76. 86. 89. 92. 111. 138. 143. 144. 145. 198. 199. 202—205. 207. 209. 211. 218. 220. 223. 224. 229. 233. 240. 241. 248. 255. 257.

Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 2. 3. 6. 30.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 8. 151. 162. 163. 214. 229. 234. 236. 257.

Frielen, kurfürstlicher Gesandter 23. 29. 37. 133. 134.

Gebhard, kaiserlicher Reichshofrat 20. 24.

Gelen, kaiserlicher General 103. 110. 138. 188.

Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 2. 3. 5—11. 14. 16. 25—29. 30. 31. 33—36. 38. 39. 41. 42. 43. 45. 46. 48. 50—63. 70. 71. 76. 77. 79. 81. 82. 84—93. 95—99. 101—105. 107. 109—119. 121—124. 128. 130. 131. 135. 136. 138. 140. 148. 151. 153. 154. 155. 160. 161. 162. 165. 178. 181. 184—197. 200—213. 214 (Eob und Charakteristik). 215—219. 222—227. 229. 231. 240. 241. 244. 248. 256. 257.

Georg, Landgraf von Hessen-Darmstadt 105.

Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 5. 9. 14. 133. 151. 161. 162.

Gravamina 211. 228.

— Verhandlungen in Regensburg 147. 174. 176. 177. 178. 181—184. 227. 234—239. 248. 250. 251.

Grubbe, Laurentius, schwedischer Staatssekretär 220.

Guebriant, französischer Marschall 75. 82. 87. 88. 103. 106. 113. 194. 216. 217.

Gunterode, hessischer Rat 76. 88. 101. 216. 217.

Hagfeld, kaiserlicher Feldherr 40. 41. 42. 45. 79. 87. 96. 103. 110. 138. 139. 188. 216.

Haubitz, kaiserlicher Bevollmächtigter in Nürnberg 19. 20. 32. 33. 34.

Hermann, Landgraf von Hessen-Kassel 104.

Hermeling, Erwin von, braunschweigischer Rat 76. 82. 88. 89. 90. 94. 106. 190. 191. 198.

Hilbeshheim, Bistum 1. 3. 6. 7. 8. 47. 50. 71. 148. 178. 179. 221—224. 230. 256.

— Verhandlungen in Nürnberg 29—39. 124—127.

Hilbeshheim (Bistum), Verhandlungen in Regensburg 148. 177—181. 233—241. 243. 244.

Hobenberg, Bobo von, braunschweigischer Rat 50. 55. 59. 61. 62. 66. 218.

Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 5. 43. 51. 122. 123. 130. 133. 151. 167. 168. 227—231. 236. 237. 242. 243. 248.

Kripus, braunschweigischer Rat 50. 53. 60. 63. 66.

Klitzing, braunschweigischer Generalleutnant 46. 50. 53. 61—67. 75. 76. 79. 80. 81. 83. 87. 88. 90. 94. 99. 103. 104. 107—117. 136. 196—189. 191. 201. 202. 213.

Königsmard, schwedischer Feldherr 33. 41. 42. 43. 49.

Kötteritz, braunschweigischer Rat 100. 101. 218. 219. 221.

Krebs, kurmainzischer Gesandter in Nürnberg 23. 36.

Kurz, Graf, kaiserlicher Geheimrat 45. 135. 136. 143. 159. 160. 179.

Lampadius, Jakob, braunschweigischer Rat 14. 15 (Persönlichkeit). 137. 185. 232. 234. 257.

— Gesandter in Nürnberg 14. 16. 19—20. 33—39. 77. 120. 121. 124—128. 133. 134. 135. 137. 139. 139. 141. 186.

— Gesandter in Regensburg 142. 143. 144. 148. 149. 152—167. 170—174. 178—185. 196. 198. 206. 209. 226—229. 233. 235. 254.

Landstände, braunschweigische 10. 34. 46. 47. 58. 72. 92. 104. 111. 193. 199. 203. 209. 214. 223. 230.

Langenbeck, Heinrich, braunschweigischer Rat 145. 146. 193. 234 (Persönlichkeit). 257.

— Gesandter in Nürnberg 14. 16. 19. 33. 36.

— Gesandter in Regensburg 142. 143. 171. 178. 183. 221. 233—238. 240—247. 250. 253. 254. 255.

Leuthe, C. von, braunschweigischer Rat 77.

Leopold Wilhelm, Erzhertzog, kaiserlicher Generalissimus 49. 67. 68. 74. 91. 92. 107. 123. 125. 139. 165. 188. 217. 220. 232. 233. 253. 255.

Loeben, von, kurbrandenburgischer Gesandter in Nürnberg 20.

Loewe, Johann, braunschweigischer Agent am kaiserlichen Hofe 129. 134. 137.

Lougueville, Herzog, französischer Feldherr 47. 49. 50. 52. 54. 56. 57. 62. 65. 73—78. 80. 82. 87—90. 92—95. 98. 99. 102. 103. 105. 106. 194. 207. 211.

- Lilgow, kaiserlicher Resident in Hamburg 159. 161.
 Maximilian, Kurfürst von Bayern 13. 20. 151.
 Meier, braunschweigischer Oberst 62. 78. 84.
 Melander, hessen-kasselscher General 74. 76. 78. 81. 83. 87. 88.
 Minden (Bistum und Stadt) 3. 6. 238.
 Mortaigne, schwedischer Oberst 50. 53. 59. 110.
 Neutralität.
 — Braunschweig-Lüneburgs 48. 233. 245. 257.
 — Pläne Herzog Georgs 8. 42. 51. 68. 69. 151. 154. 205. 215. 257.
 — Plan des Lampadius 15.
 — Bestrebungen des niederländischen Kreises 8.
 — Bestrebungen Kurbrandenburgs 8. 151. 214.
 Niedersächsischer Kreis.
 — Stände 2. 3. 6. 8. 55. 123. 199.
 Nürnberg, Kurfürstentag 10. 11. 12—39. 120—126.
 Oberg, Hilmar von, braunschweigischer Rat 50. 55. 59. 61. 62. 66.
 Otto Otto, braunschweigischer General-auditeur 76. 82. 88. 88. 90. 94. 106.
 Otto, Graf von Schaumburg 194. 195.
 Ogenstierna, Gabriel 50. 53. 59.
 Pape, braunschweigischer Kriegsrat 77. 94. 101. 113. 194.
 Peine.
 — Reich von 1636 7. 45. 46.
 — " " 1637/88 45.
 — " " 1640 58. 198. 199.
 — Verhandlungen 1640/41 204—207. 210. 211. 212.
 Penk, Graf, dänischer Minister 136. 161.
 Pfuel, schwedischer General 190. 196. 217.
 Piccolomini, kaiserlicher Feldherr 40. 42. 49. 69. 78. 74. 77. 79—82. 91. 92. 103. 104. 188. 188. 217. 220. 229. 232. 233. 242. 246. 251.
 Pithan, braunschweigischer General 85. 113. 114. 190.
 Prager Friede 6. 12. 13. 27. 38. 150. 151. 228. 236. 254.
 — Stellung der braunschweigischen Fürsten 7. 17. 30. 71. 126. 131. 147. 252. 256.
 — Behandlung während des Reichstages zu Regensburg 151. 167—170. 172. 173. 176. 181. 235. 236. 238. 249—252. 254. 256.
 Raufenberg, Johann von, Kommandant von Wolfenbüttel 51. 67. 107. 136. 146. 179. 188. 189. 199. 200. 201. 202. 224. 226. 226. 230.
 Regensburg.
 — Reichstag 12. 24. 25. 71. 107. 119. 124—186. 233—256.
 — Überfall durch Baner 155. 163. 196. 196. 197. 212. 213.
 Reichskontribution 148. 152. 153. 163. 166. 167. 227. 239. 244. 245.
 Reigersperger, kurmainzischer Kanzler 173. 175. 246.
 Michel, bayrischer Kanzler 26.
 Rose, schwedischer Oberst 75. 79.
 Rauh, schwedischer Oberst 110. 188. 189. 200.
 Salvius, Adler, schwedischer Bevollmächtigter in Hamburg 9. 59. 70. 71. 72. 161. 207. 212. 217—221. 232.
 Satisfaktion
 — für Schweden 12. 18. 27. 148. 168. 161. 162. 209.
 — Verhandlungen in Nürnberg 25. 26.
 — Verhandlungen in Regensburg 143. 156. 162. 163.
 — für Frankreich 148.
 — Verhandlungen in Nürnberg 25.
 — Verhandlungen in Regensburg 143. 156. 252.
 Scheffer, hessen-kasselscher Rat 101. 148 (Gesandter in Regensburg).
 Schenk von Winterstedt, braunschweigischer Rat 47. 50. 56. 60. 63. 65. 66. 67. 94. 190. 196. 231.
 Schläter, braunschweigischer Oberst 78. 84. 116. 117.
 Schönberg, braunschweigischer Oberwachmeister 62. 98.
 Schwarzenberg, kurbrandenburgischer Minister 138. 162. 163. 164. 171. 189.
 Sedendorf, schwedischer Oberst 218. 219. 220.
 Stahrenberg, kaiserlicher Hofmarschall 143. 144. 226.
 Strickmann, Heinrich, Amtmann in Kalenberg 193.
 Stud, braunschweigischer Rat 53. 71. 71.
 Tillische Forderung an das Land Braunschweig-Wolfenbüttel 3. 23. 30. 243.
 Torstenson, schwedischer Feldmarschall 220.
 Trautmannsdorf, Graf, kaiserlicher Minister 13. 135. 156. 173. 243. 245. 246.
 Vultejus, Johann, hessen-kasselscher Rat, Gesandter in Regensburg 148.

Waffenstillstand, Beratungen auf dem
Regensburger Reichstage 139. 147.
153. 154. 155.

Wahl, kaiserlicher Feldmarschall 85. 86.
96. 103. 110. 139. 188.

Wilhelm, Landgraf von Hessen-Kassel
12.

Wilhelm, Herzog von Sachsen-Weimar
91.

Wolfenbüttel (Festung) 3. 8. 10. 41.
44. 47. 48. 50. 51. 66. 71. 212. 222.
223. 224. 230. 232.

Wolfenbüttel, Verhandlungen in
Nürnberg 29—39.

— Verhandlungen in Regensburg 181.
148. 177. 179. 181. 240. 241. 243.
244. 251. 252.

— Belagerung 200. 201. 202. 204. 205.
212. 216. 217. 220. 221. 225. 227.
232. 233. 242. 251.

— Treffen 221. 233. 246. 247. 255.

Wrangel, schwedischer Generalmajor 96.
97. 101. 217.

Ziegenmayer, braunschweigischer Rat
190. 192.

Besätze und Berichtigungen.

- Seite 14, Zeile 3 v. o. ist hinter den Worten „den Kurfürsten von Brandenburg“ hinzuzufügen: „als Herzog von Pommern“.
- Seite 19, Zeile 2 v. o. lies 14./24. Februar.
- Seite 45, Zeile 19 v. o. lies Kurf.
- Seite 64, Zeile 2 v. u. lies Dankbarkeit Demonstration.
- Seite 83, Zeile 2 v. o. lies Völker.
- Seite 88, Zeile 2 v. u. und Seite 101, Zeile 4 v. u. lies Gunterode.
- Seite 107, Zeile 14 v. o. lies Braunschweig.
- Seite 183, Zeile 1 v. o. lies Gesandten.
- Seite 201, Zeile 8 v. u. lies Dier.
-

ferner erschienen bei uns:

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

- Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6 M. 40 Pf.
- Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photo-lithogr. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.
- Bd. III.** Ischadert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 287 S.) 4 M. 50 Pf.
- Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt u. herausg. (XIV, 318 S.) 6 M. 50 Pf.
- Bd. V.** Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4 M. 50 Pf.
- Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltafeln. (X, 694 S.) 14 M.
Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven.
- Bd. VII.** Höllscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3 M. 60 Pf.
- Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.
- Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhove zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.
- Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.
- Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegeltafeln. (VII, 949 S.) 18 M.
- Bd. XII.** Dohr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2 M. 50 Pf.
- Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stube und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stube mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.
- Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverischen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reizenstein. (XII, 362 S.) 6 M.
- Bd. XV.** Die hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des hannoverschen Grenzbataillons Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.
- Bd. XVI.** Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Windesheim. (X, 100 S.) 2 M.
- Bd. XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretzschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XIX.

Der Kampf des Fremdrechtes
mit dem
einheimischen Rechte
in
Braunschweig-Lüneburg.

Eine historische Skizze
entworfen von
Professor Dr. Johannes Merkel in Göttingen.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

1. Law - Germany - Harvard
PL 1



Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XIX.
**Der Kampf des Fremdrechtes
mit dem
einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg.**

Eine historische Skizze
entworfen von
Prof. Dr. Johannes Merkel in Göttingen.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Der Kampf des Fremdrechtes
mit dem
einheimischen Rechte
in
Braunschweig - Lüneburg.

Eine historische Skizze

entworfen von

Professor Dr. Johannes Merkel in Göttingen.

Hannover und Leipzig.
Bahn'sche Buchhandlung.
1904.

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XIX.
**Der Kampf des Fremdrechtes
mit dem
einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg.**

Eine historische Skizze
entworfen von
Prof. Dr. Johannes Merkel in Göttingen.

**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.**

Der Kampf des Fremdrechtes
mit dem
einheimischen Rechte
in
Braunschweig-Lüneburg.

Eine historische Skizze

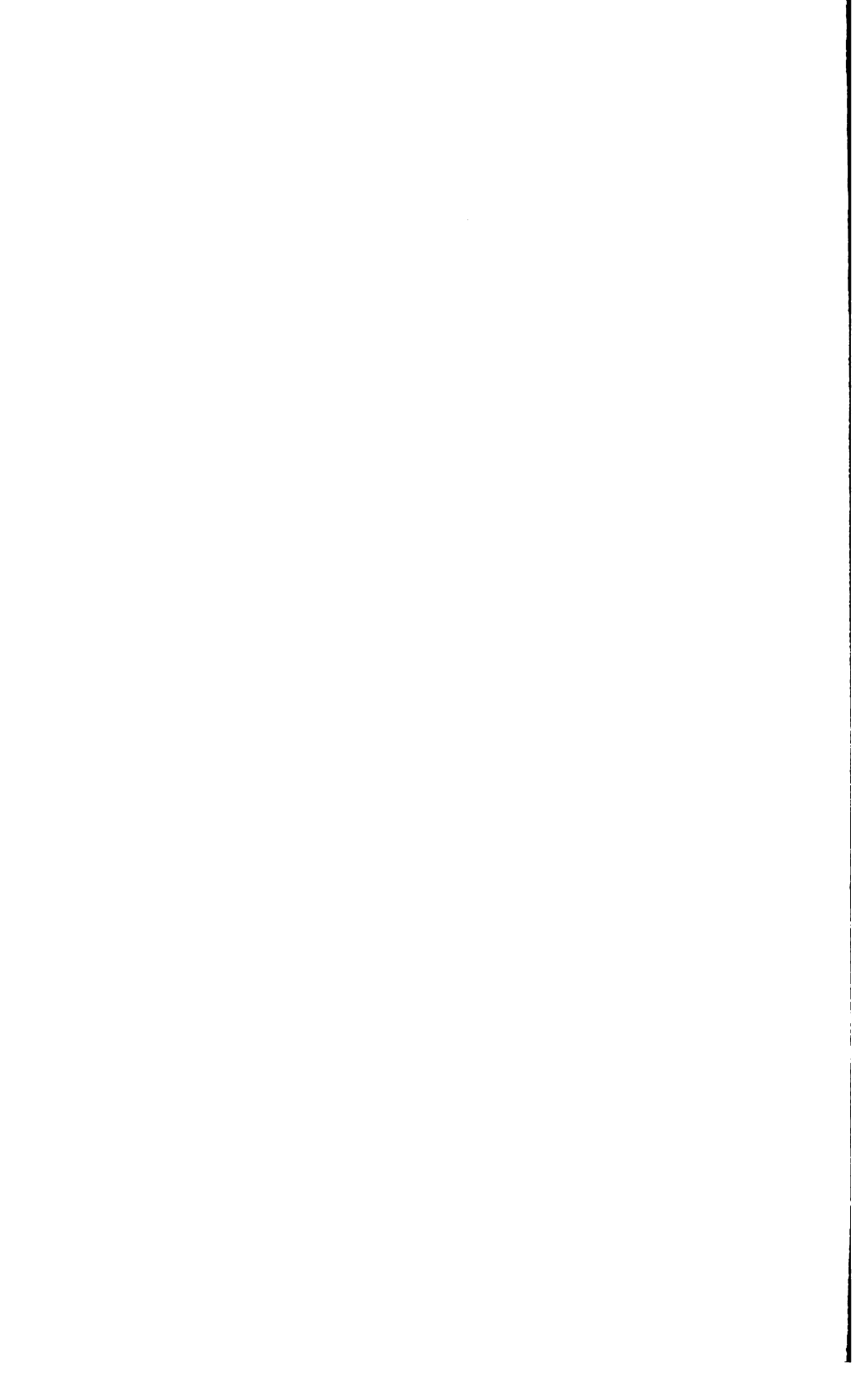
entworfen von

Professor Dr. Johannes Merkel in Göttingen.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Druck von Hug. Eberlein & Co., Hannover.

Seiner Erzellenz
dem Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Räte
Dr. jur. Gottlieb Planck
zur Vollendung des achtzigsten Lebensjahres gewidmet.
(24. Juni 1904.)



Euerer Erzellenz

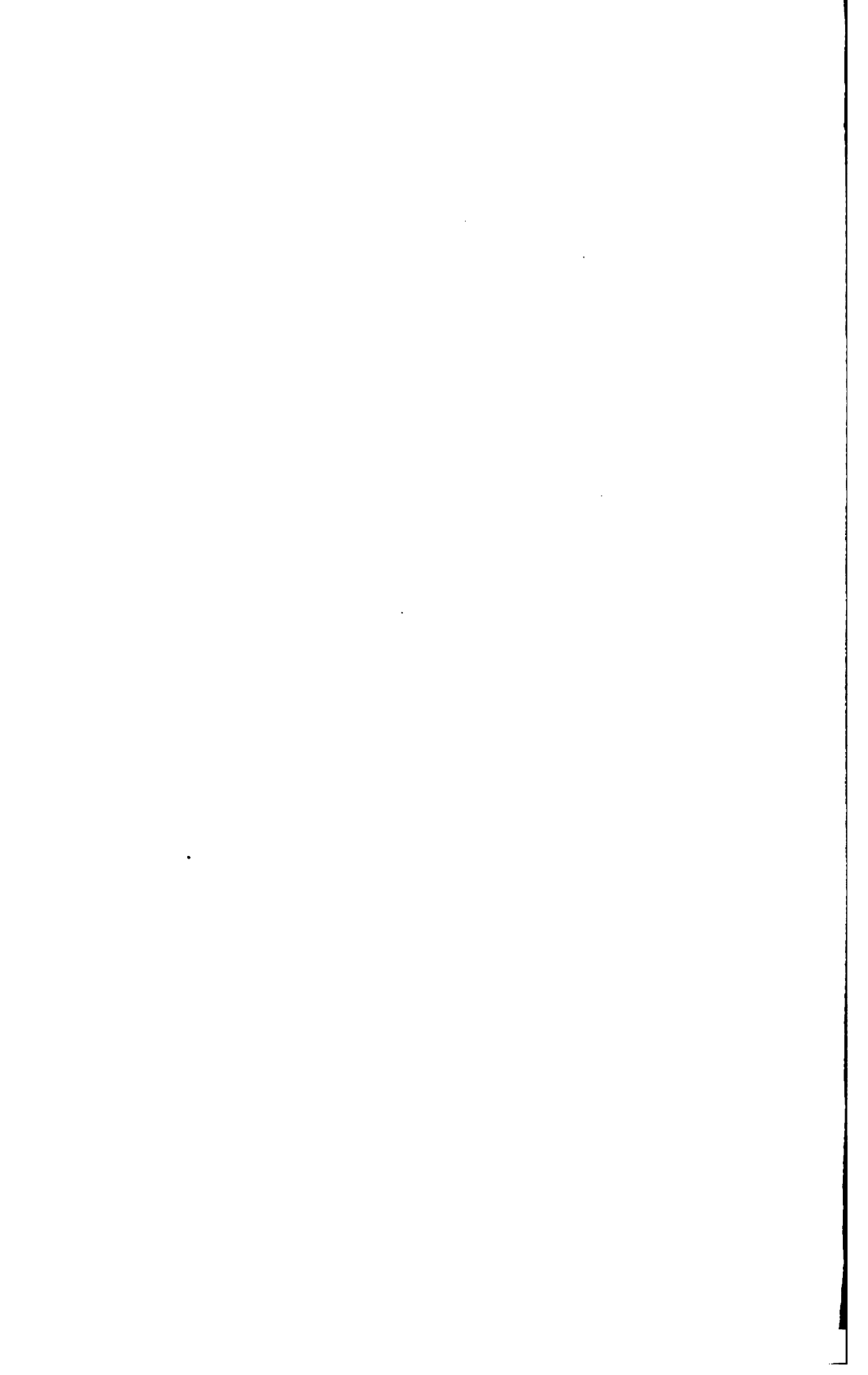
widme ich mit besonderen Empfindungen diese soeben vollendete kleine Schrift. Sie schließt ab mit einer offenen Frage, deren endgiltige Beantwortung erst dem anfänglich unter Ihrer Mitwirkung, sodann unter Ihrer Leitung zustande gekommenen großen Gesetzgebungswerke vorbehalten war. Wann ließe sich wohl der Segen einheitlicher Rechtsordnung stärker fühlen, als bei der Betrachtung von Zeiten und Verhältnissen, welche noch der Rechtseinheit entbehrten? Erst das Bewußtsein eines sicheren und gleichmäßigen Rechtsschutzes gefellt die Menschen würdig zu einander und macht sie gleich, wie sie vor Gott und seiner Gerechtigkeit es sein sollen. Schauen wir aber in der Entwicklung unserer einheimischen Rechtsgeschichte rückwärts, so begegnet unser Auge bald genug Zuständen, da Recht und Unrecht innerhalb derselben Rechtsfrage im Gebiete unseres Vaterlandes keineswegs außer Zweifel standen, und mit einem Seufzer der Erleichterung mag man sich beim Vertiefen in solche Eindrücke der Gegenwart bewußt werden.

Wollte doch niemals das deutsche Volk der Männer vergessen, die ihm ein solches Bewußtsein ermöglicht haben! Und unter den Namen jener großen Epoche des vorigen Jahrhunderts steht der Ihrige mit obenan. Ich setze ihn an den Anfang dieses Büchleins in der stillen Hoffnung, daß er hier trotz der Bescheidenheit des Eckchens, an dem er angebracht ist, doch vielleicht hier und da einen Leser späterer Zeiten an die Pflichten nationaler Dankbarkeit gemahne.

Sie haben das menschliche Lebensalter auf eine seltene Höhe gebracht, und noch bewunderungswürdiger ist die geistige und körperliche Frische, in welcher Sie diese Zahl der Jahre erreichten. Ich schließe mit dem Wunsche, in welchen der alte Psalmsänger sein Lied vom menschlichen Lebensalter ausklingen läßt: daß Gott das Werk Ihrer Hände befestigen möge!

In Verehrung und Hochachtung

Der Verfasser.



Die nachfolgenden Untersuchungen bewegen sich innerhalb bestimmter Grenzen. Zeitlich umfassen sie im wesentlichen das XV. und XVI. Jahrhundert. Ihr örtliches Beobachtungsgebiet ist zwar als das Land „Braunschweig-Lüneburg“ bezeichnet worden, tatsächlich wird es jedoch ein engeres sein, als sich nach dieser Angabe könnte vermuten lassen, nämlich außer Braunschweig-Wolfenbüttel das Gebiet der Fürstentümer Lüneburg (Selle), Kalenberg (Göttingen) und Grubenhagen. Also z. B. nicht auch Bremen-Verden. Einige Mitteilungen werden das Fürstentum Hildesheim, das Gericht Duderstadt und die Stadt Goslar betreffen.

Die wesentlichste Einschränkung aber ergibt sich in betreff des verarbeiteten Materials oder vielmehr durch den Gesichtspunkt, von welchem aus hier die Untersuchung geführt werden soll. Der zu der angegebenen Zeit sich abspielende Rezeptionsprozeß auf dem Gebiete der Rechtsordnung bietet der geschichtlichen Betrachtung sehr mannigfache Seiten dar, unter anderen die wirtschaftliche. Indessen würden die Kräfte eines einzelnen oder wenigstens diejenigen des Verfassers kaum hinreichen, um allen oder auch nur der Mehrzahl dieser Richtungen gerecht zu werden. Insbesondere dürfte die Geschichte jenes Vorganges zunächst vorwiegend nur mit lokaler Einschränkung sich untersuchen und schildern lassen, ehe man an eine Zusammenfassung für größere Gebiete herantritt. Freilich wiederholen sich vielfach die Erscheinungen in den einzelnen Territorien, aber das Material ist lokal konzentriert, es befindet sich zum weitaus größten Teile in den Landesarchiven und muß hier aufgesucht werden. Ein Anfang dazu soll hier, wie gesagt, in einer bestimmten Richtung gemacht werden. In dankenswertester Weise haben bereits andere Forscher vorgearbeitet. Es sei nur unter den neuesten an die hervorragenden Arbeiten von Bruno Krusch in verwaltungs- und kirchengeschichtlicher Beziehung¹⁾, an die wirtschaftsrechtlichen Studien von Werner Bittich²⁾ und Gustav Dehr³⁾ erinnert.

¹⁾ In der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1891, 1893, 1894, 1897. ²⁾ Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896. ³⁾ Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im XVI. Jahrhundert. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band XII, 1903.)

Hier nun ist der Versuch unternommen, den Rezeptionsprozess namentlich von der Seite des angewandten materiellen Rechtes her für die genannten Länder zu prüfen. Der Jurist kann danach den Einfluss, welchen das Einbringen des Fremdrechtes in die Rechtsprechung geübt hat, mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Er wird sich im ganzen selten zur Aufstellung von Hypothesen veranlaßt sehen. Schroff stehen die Sätze des Fremdrechtes oft dem einheimischen gegenüber.

Immerhin läßt sich das, was hier geboten wird, nur als ein Anfang bezeichnen. Denn, die Archive auszuschöpfen, lag nicht in der Macht des Verfassers, und derselbe kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß das von ihm gefundene und verwertete Material geeignet sein möge, ein zuverlässiges Bild von dem Wege zu ermöglichen, welchen jener geschichtliche Vorgang in den bezeichneten Ländern genommen hat. Das vorgelegte Material ist Stückwerk, Ergänzungen und Berichtigungen werden zu erwarten sein. So möge das vorliegende als ein kleines Werkstück an dem Fundamente eines künftigen Baues betrachtet werden, von dem der Verfasser zu hoffen wagt, daß er in Zukunft nicht völlig liegen bleibe.

Abgekürzte Citate.

Beiträge: Hannoversche Beiträge zum Nutzen und Vergnügen vom Jahre 1760, 2. Theil (1761).

Codex diplomaticus: worinnen die Anmerkungen und Zusätze zu — Moser's Einleitung in das Braunschweigisch=Lüneburgische Staatsrecht — Erläuterung erhalten (1759). (Verfasser ist Scheib.)

Du Roi, Braunschweigisch=Wolfenbüttelisches Staats- und Privatrecht (1792).

Engelbrecht, Christoph Johann Conrad, Juris Brunsvico-Lunenburgici nucleati specimen I: de genuinis decisionum juris fontibus in terris Brunsvico-Lunenburgicis (1719).

Franklin, D., Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland (1863).

Frensdorff, Ferd.; f. Festschrift, dem Hanfischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht zu ihrer Jahresversammlung in Göttingen, Pfingsten 1900.

Gesenius, Carl, Das Meherrecht, Band I, 1801.

Gruppen, Hlr. Christian, Disceptationes forenses cum observationibus (1787); derselbe: Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum (1763).

Havemann, Wilhelm, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Band I—III, 1853, 1855, 1857.

von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, II 1886, III 1892.

Kleinschmidt, J. G. F., Sammlung von Landtags-Abshieden, Neversen zc. 1. Theil, 1832.

Knob, Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562 (1899).

Liber consulum: Handschrift im Archive der Stadt Braunschweig, bez.: Liber consulum 1417—1517, II. Rechtsbelehrungen“. Papierlobeg in ledernem Einbände mit 184 beschriebenen Blättern. Es ist dies her von Gengler, Codex uris municipalis I (1868) S. 482 als „Liber memorandorum et sententiarum“ bezeichnete Lobeg.

Manissa documentorum, wodurch die historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel — erwiesen werden (1755). (Verfasser ist Scheib.)

Mascov, Gottfried, Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Lunenburgicorum (1738).

Robderman, B., Die Reception des Römischen Rechts (1875).

Moser, J. J., Einleitung in das — Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht (1755).

Muther, Th., Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (1866).

Ordnungen, Wolfenbüttelsche: Unfers Augusti — Hof-Gerichts-Ordnung — samt beigelegten — andern Constitutionibus, wo auch Land-Tages-Abfcheiden und andern Verordnungen (1663).

Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (Lada und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens VIII) 1903.

Ribbentrop, Sammlung braunschweigischer Landtagsabschiede, I, 1793.

Riccus, Christian Gottlieb, Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen (1744 von Savigny, F. C., Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I—III, 2. Ausgabe, 1834.

Schäffner, Wilhelm, Das Römische Recht in Deutschland während des 12 und 13. Jahrhunderts (1859).

Scheid, Christian Ludwig, Quam ob causam in terris Brunsvico-Lan- burgicis jura Saxonica abrogata fuerint (1738).

Derselbe (aber anonym); Anmerkungen und Zusätze zu von Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht (1757).

von Selchow, J. Henr. Cr., Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts (1760).

Spittler, L. F., Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1. Theil (1798, 2. unveränderte Aufl. 1798).

Stinzing, H., Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abteilung 1880, II. Abteilung 1884.

Stobbe, O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Abteilung 1864, 2. Abteilung 1864.

Derselbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, I. Band, 3. Auflage, 1884, IV. Band 1884, V. Band 1885.

Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richterthumes in den Territorien, 2 Bände, 1872.

Derselbe: Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Band I: der Braunschurger Schöppensstuhl, 1901.

Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500, herausgegeben von Julius Jäger, 1886.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen: I und II s. Urkundenbuch des hiesigen Vereins für Niedersachsen, Heft VI und VII, 1863 und 1867; III: Harnisch und Kaestner, Urkunden der Stadt Göttingen aus dem XVI. Jahrhundert, 1883.

Urkundenbuch der Stadt Lüneburg: I und II s. Urkundenbuch des hiesigen Vereins für Niedersachsen, Heft VIII und IX, 1872 und 1875; III: Fehling, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg 1387 — April 1402 (1877).

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (nach den Jahrgängen zitiert).

Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttingen, 1. Theil 1786, 2. Theil 1786, 3. Theil 1788.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Der Anfang: Das fremde Recht vor einem geistlichen Gerichte (XIII. Jahrhundert)	1— 3
II. Das Rechtsstudium auf den Hochschulen (XIV. und XV. Jahrhundert)	4—11
III. Die Folgen des Rechtsstudiums in Urkunden und Prozessen (XIV. und XV. Jahrhundert)	11—18
IV. Festhalten an dem Bestehenden und eintretende Rechtsverwirrung (XV. Jahrhundert):	
1. Festhalten an heimischen Rechte	19—21
2. Unsicherheit der Rechtsprechung	21—24
3. Volkstümliche Äußerungen gegen die Doktoren	24—26
4. Der Lüneburgische Ratsbeschuß vom 2. Dezember 1401 *)	26—28
V. Die Verwendung der Doktoren bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts	28—32
VI. Die Gründung der Hofgerichte (XVI. Jahrhundert)	32—33
1. Münden	33—37
2. Ronneberg	37—38
3. (Ronneberg-)Pattensen und Münden (1544)	38—40
4. Uzen	40—42
5. Wolfenbüttel	42—45
Einführung der C. C. C.	46
Gründung der Universität Helmstedt	46—47
II. Der Widerstand gegen die Hofgerichte (XVI. Jahrhundert):	
1. Von seiten der städtischen Gerichtshoheit	48—52
2. Von seiten der Untergerichte	53—57
III. Aus der Praxis der Hofgerichte (XVI. Jahrhundert):	
1. Münden (1517)	58—59
2. Reichsrechtliche Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht (1521 und 1529)	59—61
3. Weiteres aus Münden	61—65
4. Uzen - Celle	65—69
5. Wolfenbüttel	69—72
IV. Stadtrechte des XVI. Jahrhunderts; Verhältnis des Sachsenrechtes zum Kaiserrechte am Ende des XVI. Jahrhunderts	72—77

*) Man wolle den Fehler 1402 statt 1401 auf S. 26 verbessern.

		<i>Seit</i>
X.	Verseue einer Lösung des Konfliktes zwischen Kaiser- und Sachsenrecht auf dem Wege der Landesgesetzgebung (Ende des XVI. und Beginn des XVII. Jahrhunderts);	
1.	Wolfenbüttel: Landtag zu Bodenem (1571) und Constitutio Julii	77-80
2.	Kalenberg: Landtag zu Gandersheim (1585)	80-81
3.	Spätere Verseue: Landtage zu Elze (1593), zu Salzbahum (1597) und wieder zu Gandersheim (1601); Privilegien der Heinrichstadt (Wolfenbüttel)	81-84
4.	Grundsätzliche Ausschaltung des Sachsenrechtes in gesetzgeberischen Äußerungen des XVII. Jahrhunderts	84-86
5.	Fortdauer der Rechtsunsicherheit bis in die neuere Zeit	86-87
	Schlußwort	87-89
	Namen-Verzeichnis	91-94



I. Der Anfang: Das fremde Recht vor einem geistlichen Gerichte.

(XIII. Jahrhundert.)

Den ersten Spuren des römischen und kanonischen Rechtes begegnet man innerhalb des hier zur Beobachtung gewählten Gebietes gegen Ende des XIII. Jahrhunderts bei einer geistlichen Gerichtsverhandlung.¹⁾

Der Klerus war zu jener Zeit der Träger der geistigen Entwicklung, er stellte bekanntlich die Mehrzahl der Scholaren, welche auf den Hochschulen des Auslandes dem Studium der fremden Rechte oblagen. Zwar hatten, was das römische Recht anbelangt, Konzilienbeschlüsse des XII. Jahrhunderts den Mönchen untersagt, sich mit diesem Studium zu befassen: „ne sub occasione scientiae spirituales viri nundanis rursus actionibus involvantur et in interioribus ex eo pso deficient, ex quo se aliis putant in exterioribus providere“,²⁾ und die berühmte Bulle *Super specula* vom 25. November 1219³⁾ lehnte das Verbot auf alle Priester aus. Aber diese Vorschriften waren durch Dispense längst durchlöchert worden, wie sie z. B. für Bologna im Jahre 1310 und später, für Köln 1394 erteilt waren,⁴⁾ Hochschulen, die, wie sich zeigen wird, auch bei der Ausbreitung des Fremdrechtes in hiesigen Landen eine Rolle spielten.

So mag es auch ein vermaßen gebildeter Kleriker gewesen sein, welcher im Jahre 1280 vor den „judicos S. Maguntinae sedis“, dem Gerichtshofe des Mainzer Erzbischofs,⁵⁾ dem Propste des in der Nähe von Göttingen gelegenen Klosters Mariengarten die „exceptio“

¹⁾ Darauf hat schon Johann Wolff, *Eichsfeldia docta* (1797) S. 19 aufmerksam gemacht. Der Fall findet sich bei Scheib: *Codex diplom.* S. 876 fig. Nr. CVIII. Denselben meint wahrscheinlich auch Massov, *Notitia* (1738) S. 8, gegen welchen sich Spittler I S. 130 N. c. erklärte. ²⁾ c. 3 X 3,50. ³⁾ c. 10 ib.) v. Savigny, *Geschichte* III S. 366 N. i., Stinzing, *Zastus* S. 329 (zu den Jahren 1394 und 1457). ⁴⁾ Vgl. Krusch in *Zeitschrift* 1897 S. 112 fig.

auf eine gegen diesen gerichtete Klage verfaßte. Ein gewisser Konrad, Geistlicher aus Frankenberg, hatte den Mainzer Offizial und Propst von Nörten, Suppold, um Einweisung in eine Stelle an der Kapelle zu Debenrode (jetzt Deiberode) gebeten, zu welcher er präsentiert zu sein vorgab. Da erschien der Ritter Dietrich von Harbenberg und zeigte an, daß die Herzogin Adelheid (die zweite Gemahlin Herzog Albrechts des Großen) auf die Präsentation als Patronin der Kapelle verzichtet habe, und der Offizial überzeugte sich davon, daß nunmehr das Präsentationsrecht dem Kloster Mariengarten zustehe, weshalb er dem Antragsteller ewiges Stillschweigen auferlegte. Dies gab dem Letzteren den Anlaß zur Klageerhebung an dem Mainzer Stuhl.

Er verfaßte einen „libellus“, welcher nun von Seite seines Gegners mit Waffen angegriffen wurde, die einem nicht einheimischen Arsenal entstammten.

Die Urkunde ist natürlich in lateinischer Sprache geschrieben gleich allen Verhandlungen vor dem geistlichen Gerichte. Die in ihr gemachten Ausstellungen betreffen namentlich die formale Seite der Klageschrift und sie stützen sich auf die Rechtsbücher des römischen und kanonischen Rechts. Zunächst wird dem Kläger vorgeworfen, daß er den Propst selbst belangt anstatt seines Amtes, während doch das Amt dauernd, die Person seines Trägers vergänglich sei: Dig. 30, 4: „rerum enim vocabula immutabilia sunt, hominum mutabilia“. Aber man dürfe auch einen Prälaten nicht ohne sein Kapitel laden, so wenig als dieses ohne jenen zu prozessieren vermöge, denn auch eine Veräußerung von Stifftgut würde ohne beider Zusammenwirken unzulässig sein: c. 52 C. 12 qu. 2. Demnach sei die Klageschrift, welche den Propst ohne sein Kapitel nennt, ungültig und unwirksam. Ferner müsse entgegengehalten werden, daß der vor dem Nörtener Offizial begonnene Prozeß vor diesem auch zu Ende zu führen sei: Dig. 5, 1, 30 Auth. ad Cod. 7, 43, 8 (Nov. 112, 3) Cod. 2, 2, 4. Außer diesen formalen Mängeln wird der Klageschrift noch der Vorwurf der Obskurität gemacht, weil sie von dem Patron der Kirche spreche, ohne anzugeben, wer der Patron sei: es könnte doch mehrere Patrone geben und dann würde der bloß von Einem derselben Präzentierte nicht „canonice“ präsentiert sein, wie bei Roffrebus irgendwo bemerkt werde. Außerdem besitze nach dem in der Mainzer Diözese anerkannten Gebrauche der Archidiacon des Ortes die Kognition über die Investituren, welche daher vor Allem bei ihm nachgesucht werden müßten. Konrad aber umgehe diese Instanz, indem er sich an die angerechneten Richter gewandt habe, um auf diese Weise den Propst an Gerechtigkeit

es Besitzes der fraglichen Kirche zu verhindern. Es gehe aber nicht an, daß man auf einem Umwege zu erreichen suche, was sich auf dem angewiesenen rechten Wege nicht bewirken lasse: Dig. 26, 5, 21 (§ 1 i. f.) 8, 7, 8 (§ 5 i. f.) „cum suis similibus“. Endlich fehle der Titellarin, daß in ihm gesagt werde, der Propst hindere den Konrad an der Besitznahme, während doch die Art der Hinderung anzugeben wäre, ob iusto oder iniusto oder wie sonst dieselbe vor sich gegangen sei.

Soweit der Prokurator des Beklagten. Der Kläger scheint nicht an Stande gewesen zu sein, dem Gegner mit einem ähnlichen gelehrten Hülfzeuge gegenüberzutreten. Er ließ ein Kontumazialurteil über sich gehen, und sein Widerstand gegen dasselbe, indem er sich trotzdem in den Fruchtgenuß der Kapelle mischte, zog ihm noch eine Spolienklage zu, in welcher er im Jahre 1283 wieder unterlag.

Man könnte sagen, daß diese Prozeßverhandlung vor den Richtern in Mainz noch nicht unter die Anwendungsfälle des Fremdrechtes in diesen Landen zu rechnen sei. Allein die Anfertigung der Parteischrift durch einen inländischen Prälaten möchte immerhin auch durch einen einheimischen Gelehrten erfolgt sein können, und jedenfalls mußte der in diesen Landen angehörige Kläger die Verteidigung mit jenen lassen erdulden.

Eine andere Frage ist die, ob in solcher Anwendung des römischen oder kanonischen Rechtes vor einem geistlichen Gerichte bereits eine „Reception“ erblickt werden darf,¹⁾ eine Frage, bei deren Beantwortung darauf ankommen wird, was unter diesem Begriffe zu verstehen ist. Die praktische Verwertung fremdrechtlicher Rechtsätze im vorliegenden Falle läßt sich jedenfalls nicht in Abrede stellen und es wird auch kaum lässig sein, in deren Heranziehung lediglich ein Brunken mit gelehrtem Stande zu sehen. Aber freilich ist das Forum zu beachten, vor welchem die Verhandlung sich abspielt; das geistliche Gericht war dem weltlichen kanntlich in der Verweisung auf die Leges längst voraus²⁾ und so nimmt der Vorgang auch keineswegs Wunder. Das Fremdrecht war mit im Lande, und es begann damals auch bereits der Zug der Studenten zu den auswärtigen Universitäten, an denen die lateinischen Rechte gelehrt wurden.

¹⁾ Dieses Bedenken machte Spittler an der S. 1, N. 1 angeführten Stelle tend. ²⁾ Vgl. Stobbe I, S. 642, N. 91.

II. Das Rechtsstudium auf den Hochschulen. (XIV. und XV. Jahrhundert.)

Den Anfang unter den von Braunschweig-Lüneburg aus besuchten Universitäten macht Bologna.¹⁾ Bereits im Jahre 1291 werden dort zwei Lüneburger immatrikuliert, Otto und Johannes mit Namen, von denen der zweite als Kanonikus zu Hamburg verstorben ist, 1292 noch ein Lüneburger: Nikolaus,²⁾ 1293 Bernhard von Hameln,³⁾ 1294 Heinrich aus Braunschweig und Hartmann von Osterode, jener 1302 wieder in Bologna und später Kanonikus zu Bremen, dieser der Sprosse eines alten adeligen Geschlechtes,⁴⁾ 1296 und 1297 Johannes aus Duderstadt⁵⁾ und 1299 Eberhard von Braunschweig.⁶⁾ Im Jahre 1301 studierte zu Bologna ein Braunschweigischer Herzog Otto, vielleicht einer der jüngeren Söhne der oben genannten Adelheid,⁷⁾ als Schüler des Zivillisten Franciscus Saffolini,⁸⁾ gleichzeitig ein Theodorich aus Hildesheim⁹⁾ und ein weiter nicht bezeichneter „Dominus prepositus de Brunswic“, welcher mit einem anhaltinischen Prinzen, der Propst zu S. Blasius in Braunschweig, später Erzbischof von Magdeburg gewesen, dieselbe Person sein könnte.¹⁰⁾ Die Matrikel von 1305 führt auf Konrad und Bernhard von Braunschweig — vermutlich ebenfalls Kleriker —, Eard „custos ecclesie in Brunswic“ (Thesaurar zu S. Blasius und Kapellan des Herzogs Otto),¹¹⁾ Johannes aus Osterode — es gab einen braunschweigischen Priester und Pleban in Sanning dieses Namens¹²⁾ — und wieder einen Nikolaus von Lüneburg.¹³⁾ 1310 wurde Eberhard von Alten eingeschrieben, der Sohn eines Ritters, nachher Pleban zu S. Georg in Hannover,¹⁴⁾ 1316 Nikolaus von Braunschweig,¹⁵⁾ 1317 Bruno „plebanus Hildesemensis“, ein Magister Dithmar, Kanonikus von Goslar, und der Kanonikus S. Crucis in Hildesheim: Konrad.¹⁶⁾ 1336 studierte in Bologna Dietrich von Duderstadt, welcher im Jahre 1355 als „Schreiber“ des Herzogs Wilhelm von Braunschweig vorkommt.¹⁷⁾ 1338 erscheint „Heinricus decanus in Norden“, möglicher Weise dem Stifte S. Petri in Nörten angehörig.¹⁸⁾

1) Vgl. A. Ulrich in Zeitschrift 1889 S. 201 ff. 2) Knob, S. 392.
3) ibd. S. 183. 4) ibd. S. 63, 392, wo aber das Bittat heißen muß: J. G. Pöndorf, Antiquitates Poeldenses. 5) ibd. S. 97. 6) ibd. S. 63. 7) Havemann I, S. 408. 8) Knob, S. 63. über Saffolini s. v. Savigny III, S. 263 f. c.
9) ibd. S. 201. 10) ibd. S. 64. 11) ibd. S. 63. 12) ibd. S. 392. 13) ibd. S. 392.
14) ibd. S. 10. 15) ibd. S. 63. 16) ibd. S. 200, 164, 201. 17) ibd. S. 63.
18) ibd. S. 378.

1344 Hartperthus, Vikar einer hildesheimischen Kirche, und Konrad, genannt Bod, später Domherr des dortigen Stiftes.¹⁾ Im Jahre 1345 bezog wiederum ein braunschweigischer Fürst die Universität, der Sohn des Herzogs Magnus, Ludwig, welcher mit zwei Hofmeistern (magistri) erschien,²⁾ und gleichzeitig kam Raymar „aus der hildesheimischen Diözese“ in Begleitung des sächsischen und schwerinischen Kanonikers Johannes de Ponte (von der Brugge),³⁾ dessen „Famulus“ 1349 Johannes Lange von Lüneburg war, welcher den geistlichen Stand verließ, um in seiner Vaterstadt (1375) Rathherr und (1377) Bürgermeister zu werden.⁴⁾

Im Jahre 1348 war die Universität zu Prag gegründet worden, und in deren Juristen-Matrikeln⁵⁾ sind zwar noch nicht während der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens, aber von 1372 an Namen aus den braunschweigisch-lüneburgischen Territorien zu finden. In der ersten Matrikel der sächsischen Nation im genannten Jahre stehen Hermann Junfridi von Einbeck und Konrad Dreuer von Hannover,⁶⁾ in der von 1374 Heinrich aus Göttingen und ein Heinrich von Erpsen, welcher vielleicht dem lüneburgischen Geschlechte dieses Namens angehört.⁷⁾ 1375 sind Tylmann aus Hildesheim „vicarius perpetuus Magden.“ und Heinrich Widersshusen aus Münden immatrikuliert,⁸⁾ 1379 Helmbert Lupi von Münden, Johannes Pattensen aus Lüneburg, welcher im nächstfolgenden Jahre sich in Bologna einschrieb,⁹⁾ und Johannes Biboibi von Göttingen.¹⁰⁾ Damals wurde ferner Dietrich Nycolai aus Hildesheim zum Baccalaureus promoviert.¹¹⁾ Dasselbe war der Fall 1380 mit Gifeler von Münden, dem Angehörigen einer Göttingischen Familie, der 1385 auch noch in Prag Licentiatus juris wurde.¹²⁾ 1381 finden sich dort zwei Lüneburger: Johannes Ole und Johannes Joymann,¹³⁾ 1382 Dietrich Betelen ebenfalls aus Lüneburg und Arnold aus Hannover,¹⁴⁾ 1383 Theoderich Klingebigeln (offenbar: Klingebiel) aus Göttingen,¹⁵⁾ 1384 Johannes von Hildesheim, ein Magister in Artibus, aber bei den Juristen inskribiert, Johannes Raweyn aus Einbeck und Johannes Gripetan (wohl Gripetau?) von Hildesheim.¹⁶⁾ Die Matrikel des Jahres 1385 nennt: Johannes Harden aus Beyne,

¹⁾ Knob, S. 201, 51. ²⁾ Knob, S. 63. über ihn: Havemann I, S. 465 fig. ³⁾ Knob, S. 201. ⁴⁾ Knob, S. 292. ⁵⁾ Bei A. Ulrich in Zeitschrift 1889, S. 250 fig. ist Band II, Pars I (1884) der Monumenta Pragensia nicht benutzt. ⁶⁾ Monumenta historica Universitatis-Pragensis II, Pars I (1834), S. 119. ⁷⁾ Dasselbst S. 121. ⁸⁾ S. 122. ⁹⁾ Knob, S. 399. ¹⁰⁾ Monumenta cit. S. 126. ¹¹⁾ S. 10. ¹²⁾ Monumenta cit. I, Pars I (1830), S. 195, 227, vgl. Frensdorff, S. 40. ¹³⁾ Monumenta II, S. 127, 128. ¹⁴⁾ S. 130. ¹⁵⁾ S. 132. ¹⁶⁾ S. 133.

Johannes Bracis von Hameln, Dietrich Tzellenstet „canonicus S. Mauritii extra muros“ zu Hilbesheim, Nikolaus Borbis von Stade, Jakobus von Hilbesheim und Hermann von Münden,¹⁾ von welchen Bracis und Borbis 1388 und 1389 auch noch den Baccalaureat erwarben.²⁾ 1386 sind Dietrich Bratesicz und Johannes Ghalle von Hilbesheim eingeschrieben,³⁾ 1387 Ludolph Raptoris aus Einbeck,⁴⁾ 1388 Johannes Erpenzen, ferner Heinrich Aberolt aus Duderstadt,⁵⁾ 1389 Dieterich Endemann von Göttingen, welchem man später in Erfurt wieder begegnet, und Theoderich Brayer von Sandersheim.⁶⁾

Auch der im Jahre 1392 gestifteten Hochschule zu Erfurt konnte man sich aus hiesigen Landen nicht selten zu, was in der geringfügigkeit der örtlichen Entfernung — im Verhältnisse zu den vorgenannten Universitäten — eine Erklärung findet. So stehen in der Matrikel von der Gründung an bis Ostern 1394 folgende dem in Betracht kommenden Gebiete angehörige Namen: Richard, ein Pleban von Duderstadt;⁷⁾ aus Lüneburg der „Kleriker“ Hartwig Lange und Theoderich Broms;⁸⁾ aus Göttingen: Giseler Degnhardi, Johannes Walene, der vorher in Prag genannte Dieterich Endemann, hier als Baccalaureus in artibus bezeichnet, Hermann Goldsmed „scolasticus Embeccensis“ und Theoderich Amelungi;⁹⁾ aus Braunschweig: Konrad Immentrob, Konrad Esel, Konrad Rubelin, Johannes Hilman, ein „Heinrich“ und Gebhard Kocke;¹⁰⁾ aus Hilbesheim: Gunthelin von Gittelde, ein hilbesheimischer Kanoniker, Johannes genannt Raben, Helmbert von Münden, hilbesheimischer Vikar, endlich ein Arnold.¹¹⁾ Aus Münden ist Johannes Peter eingetragen,¹²⁾ aus Hameln Helmold Norbus,¹³⁾ aus Einbeck fünf: nämlich Heinrich Scappensen, zwei Magistri in artibus: Eibert und Theoderich Engelhus, Heinrich Logemann und Heinrich Stoltzing.¹⁴⁾

Unter den zuletzt angeführten, den Erfurter Studenten, läßt sich übrigens nicht, wie für Prag, bestimmen, welcher Fakultät die Inskribierten angehörten; die Beschaffenheit der Matrikel schließt dies aus. Denn es sind nur die aus Bologna und Prag Genannten zweifellos als Juristen zu betrachten. Eine große Anzahl derselben war als Kleriker festzustellen.

¹⁾ S. 135—137. ²⁾ S. 15 u. 16. ³⁾ S. 137, 138. ⁴⁾ S. 140. ⁵⁾ S. 141. ⁶⁾ S. 141, 142. ⁷⁾ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1 (1881) S. 37 v. 41. ⁸⁾ S. 37 v. 22, S. 39 v. 48. ⁹⁾ S. 37 v. 26, S. 38 v. 27, S. 39 v. 21, 45, S. 40 v. 13. ¹⁰⁾ S. 38 v. 10, 11, S. 39 v. 4—7. ¹¹⁾ S. 38 v. 16, S. 41 v. 10, S. 42 v. 22. ¹²⁾ S. 38 v. 42. ¹³⁾ S. 38 v. 45. ¹⁴⁾ S. 39 v. 9, S. 43 v. 31, 45—47. Engelhus ist im Winter 1410 in Leipzig immatrikuliert: Cod. dip. Sax. Reg., 2. Hauptteil, Band 16, S. 84.

Es würde aber keinen Zweck haben, in bisheriger Weise mit den Auszügen aus den Matrikeln fortzufahren. Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß die Lande Braunschweig-Lüneburg hinter anderen, was ihre Beteiligung an den rechtswissenschaftlichen Studien jenes Zeitalters anlangt, nicht zurückzusehen brauchen. Eine Frage möge nur noch berührt sein, nämlich die Beteiligung des Adels an dieser wissenschaftlichen Bewegung. Denn diese wurde von Spittler mit Rücksicht auf die 1409 gegründete Universität Leipzig in Frage gestellt.¹⁾

In der Tat sind für diese Hochschule nur wenige aus dem Adel des Landes nachweisbar, aber doch z. B. im Jahre 1414 Brand von Tzerstedt, der bekannte Verfasser einer Glosse zum Sachsenspiegel, aus Lüneburg und im Winter 1415 ein „Dominus Otto dux Saxonie“.²⁾ Dagegen in Bologna haben, wie vorhin ausgeführt, schon lange vor dem XV. Jahrhundert Adelige aus Braunschweig-Lüneburg nicht selten sich immatrikulieren lassen. Es sei an Hartmann von Osterode (1294) und Eberhard von Alten (1310) sowie an die Herzöge Otto (1301) und Ludwig (1345) erinnert. Im Jahre 1385 findet sich ein „Dominus de Brunswich“ mit seinem Sozjus daselbst,³⁾ 1425 wurden zwei Grafen von Hoya dort eingeschrieben.⁴⁾ 1427 besuchte die Universität der Baron Otto von Pleffen, welcher Kanonikus zu Hilbesheim war,⁵⁾ mit seinem Hofmeister, dann war ein Eckhard von Wenden dort: er studierte 1430 zu Erfurt, wurde Propst des Kreuzstiftes und Domherr in Hilbesheim, immatrikulierte sich als solcher 1439 in Bologna und erwarb hier 1440 den kanonischen Doktorgrad.⁶⁾ 1441 trafen zwei Ordensgeistliche von S. Michaelis in Lüneburg zu Bologna ein, von denen der eine, Balduin de Monte, 1433 in Leipzig gewesen war,⁷⁾ der andere, Harneybus von Brestede, in Rostock 1437 den Auszug der Universität nach Greifswald mitgemacht hatte.⁸⁾ Endlich wird für 1476 und 1477 ein zweiter Eckhard von Wenden, hilbesheimischer Kanonikus, genannt, welcher 1479 ebenfalls daselbst Doctor decretorum wurde.⁹⁾

Einer der berühmtesten Rechtsgelehrten des Landes, der Abt des S. Michaelis-Klosters zu Lüneburg und nachmaliger Erzbischof von Bremen, Wolbwin von Wenden, hat in derselben Weise seine rechtswissenschaftliche

¹⁾ Spittler I, S. 130. ²⁾ Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil II, Band 16 (1895), S. 46 und 49. ³⁾ Knob, S. 64. ⁴⁾ Knob, S. 209, 210. ⁵⁾ Knob, S. 412. ⁶⁾ Knob, S. 620, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1, S. 148 v. 2. ⁷⁾ Knob, S. 354, Cod. Dipl. cit. S. 112. ⁸⁾ Knob, S. 646, Abolph Hofmeister, Die Matrikel der Univ. Rostock I (1889), S. 55. ⁹⁾ Knob, S. 621.

Bildung sich angeeignet. Er studierte 1397 zu Prag, 1398 und 1399 zu Bologna, verließ diese Universität wegen der ausbrechenden Pest und begab sich nach Padua, kehrte jedoch 1401 wieder zurück und promovierte 1405 zum Doktor des kanonischen Rechtes.¹⁾

Diese Belege dürften ausreichen, um den Adel des Landes gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, als ob derselbe sich von dem Zuge der Zeit in der hier in Betracht kommenden Richtung abgeschlossen hätte.

Auch auf den am Ende des XIV. und im Laufe des XV. Jahrhunderts gegründeten deutschen Universitäten, besonders in Köln (1388), Leipzig (1409) und Rostock (1419) waren die Braunschweig-Lüneburger wohl vertreten.²⁾ So studierten in Köln kanonisches Recht: 1419 zwei Hildesheimer: Heinrich Ruspoel und Johann Lunemann, 1427 Johann Schelpeffer aus Lüneburg, 1436 Johannes Elneri ebendaber, „canonicus Bardwicensis“. In dem letztgenannten Jahre wird noch Hermann von Münden als Jurist überhaupt aufgeführt und 1438 Thibierich Abensteden aus Braunschweig für Artes.³⁾ In Rostock finden sich in den Jahren 1423 bis 1426 allein neun oder zehn Lüneburger, 1424 Johannes Bindemann von Hildesheim, 1427 Hermann Leyben „aus der hildesheimischen Diözese“, 1446 Hermann Bröge von Braunschweig und 1450 Hermann Gifeleri, sicherlich auch hierher gehörig.⁴⁾

Die braunschweig-lüneburgischen Landesangehörigen haben sich ferner nicht selten wissenschaftlich ausgezeichnet. Von Woldevin von Wenden und Brand von Tzerstedt war bereits die Rede. Beide sind übrigens ein Beleg dafür, daß die Voraussetzung eine unzutreffende sein würde, als hätten die des fremden Rechtes Gelehrten regelmäßig dieser Rechtsordnung in ihrer Heimat Vorschub getan. Denn in einer von dem Erstgenannten für sein Bistum erlassenen Rechtsordnung sowie in den unter seinem Voritze ergangenen Rechtsprüchen läßt sich kaum eine Spur jener Kenntnisse bemerken,⁵⁾ und die im Jahre 1442 zu Lüneburg vollendete Glosse des Brand von Tzerstedt hat erst in der Bearbeitung der vier Schlußartikel die Justinianischen Rechtsbücher und den Liber

¹⁾ Knob, S. 620. Monum. hist. univ. Prag. II, S. 148. ²⁾ Vgl. den Nachweis von Göttinger Bürgersöhnen, welche freilich nicht sämtlich Juristen waren, für Köln und Leipzig bei Frensdorff, S. 41. ³⁾ Hermann Kreußen, Die Matrikel der Universität Köln, I (1892), S. 167, 232, 292, 295, 311. ⁴⁾ Adolfs Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, I (1889), S. 15 v. 14 und 35, S. 16 v. 4, S. 18 v. 58, S. 19 v. 125, S. 20 v. 17, S. 22 v. 11, S. 25 v. 106, S. 26 v. 12 und 44, S. 20 v. 16, S. 28 v. 39, S. 78 v. 42, S. 91 v. 24. ⁵⁾ Staatsarchiv in Hannover: Cell. Br. A. Def. 105 b, Fac. 128, Nr. 1.

sextus benutzt, ohne daß sich nachweisen ließe, woher diese Ausführungen entlehnt sind oder ob sie von ihm selber stammen.¹⁾

Mehrfach sind Gelehrte aus hiesigen Landen an den von ihnen besuchten Universitäten zu Lehrstellen und Rektoraten berufen worden. So war 1448 zu Erfurt Johann Stogbrot, ein Braunschweiger, *artium liberalium magister* und *Licentiatus in utroque jure*, Rektor der Universität und wurde 1459 wiederholt zu dieser Würde erwählt, nachdem er inzwischen den juristischen Doktorgrad erworben hatte. Er muß von Hause aus Geistlicher gewesen sein, denn er besaß Kanonikate zu Halberstadt und Erfurt.²⁾ In Leipzig belleideten die gleiche Würde im Laufe des XV. Jahrhunderts drei aus den hiesigen Territorien stammende Juristen nach einander: zuerst 1457 Hermann Steinberg aus Duderstadt, *juris civilis Doctor*, welcher später nach Erfurt ging und dort 1494 als *Doctor utriusque juris Canonikus* der Kirche S. Severi und *Protonotar* der Stadt sowie Rektor der Universität war.³⁾ Der Hervorragendste unter den Dreien war Johann Evernhusen aus Göttingen, *artium magister decretorumque Doctor*, 1463 Rektor in Leipzig, nachdem er 1450 in Rostock, 1460 zu Padua immatrikuliert gewesen.⁴⁾ Endlich 1485 Heinrich Grefse, auch ein Göttinger, *artium magister legum ac decretorum baccalaureus collegique principis collegiatus*.⁵⁾

Um auch kleinere Verdienste nicht zu vergessen, so sei erwähnt, wie ein fleißiger Student aus Northeim, Johannes Weidemann „*clericus et studens*“, in Erfurt im Jahre 1471 einen Apparat zu den Justinianischen Institutionen „*cum additionibus*“ kopierte und denselben 1521, als er *Doctor juris* und *Dekan* geworden war, samt anderen juristischen Werken dem Kloster S. Blasius in seiner Vaterstadt zum Geschenke machte, welche Handschriften noch jetzt die wolfsenbüttelische Bibliothek aufbewahrt.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie d. W., *Phil.-Hist. Kl.*, Band CVI (1884), S. 207, 214—220, 229 fg. Auch Stobbe I, S. 382. ²⁾ *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII*, 1, S. 216 fg., S. 276. ³⁾ *Cod. Diplom. Saxon. Reg. Hauptteil II*, Band 16, S. 204. *Geschichtsquellen cit.* S. 305 fg. ⁴⁾ *Cod. Dipl. cit.* S. 237. Hofmeister, *Matrikel der Univ. Rostock*, I, S. 91 v. 22. Stinzing, *Populäre Lit.*, S. 51, 176, 239 fg., 246 fg., 251, 254 fg. ⁵⁾ *Cod. Dipl. cit.* S. 345. Er wird in dem Testament des unten zu erwähnenden Dr. Seeburg als dessen Freund genannt: *U.-D. d. St. Duderstadt*, S. 323 (16. Dezember 1499). Auch an den Theologen Petrus Herren von Göttingen als Rektor in Leipzig 1483 sei erinnert: *Cod. Dipl. cit.* S. 336. ⁶⁾ Vgl. v. Heinemann, *Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfsenbüttel I*, 1 (1884), Nr. 135, 176, 183. *Geschichtsquellen cit.* S. 330 v. 41: Johannes Wydemann de Norten: zum Michaelstermin 1468.

Sobann war der Buchdrucker Albert Runne in Memmingen, aus dessen Offizin mehrere kanonistische Werke, darunter einer der ältesten Drucke des Arbor consanguinitatis, hervorgegangen sind, ein Duderstädtler.¹⁾

Zur Förderung des Rechtsstudiums auf den Universitäten fehlten auch Stiftungen nicht. Gerold von Aneleben gründete beim Rate in Göttingen 1412 ein Stipendium, welches abwechselnd einem Studenten der Medizin zu Montpellier und einem des kanonischen Rechtes Besitzenden in Bologna zu gute kommen sollte,²⁾ und 1466 errichtete Werner Balbawini zu Einbeck eine juristische Stipendienstiftung für Erfurt.³⁾

Die beachtenswerteste Tat des XV. Jahrhunderts in dieser Richtung aber war der Plan der Stadt Lüneburg, selber eine Juristen-Fakultät in ihren Mauern zu gründen. Ihre Angehörigen stellten schon auf den Universitäten der Zeit ein großes Kontingent unter den Studierenden; Männer der Wissenschaft, wie Baldewin von Wenden und Brand von Tzerstedt, hielten sich in ihr auf. So darf sie wohl für jene Zeit als eine Art Zentrale gerade für die Rechtsstudien im Lande angesehen werden, und der angeführte Plan hat nichts Überraschendes mehr. Im Jahre 1471 ließ sich der Rat vom Kaiser Friedrich III. ein Privilegium für eine solche Einrichtung erteilen.⁴⁾ Es sollten danach, dem Muster anderer Hochschulen folgend, zwei oder drei approbierte Doktoren der Rechte angestellt werden, welche die *Leges imperiales* „quam et jura civilia“ zu dozieren hatten. Sie erhielten die Befugnis, Baccalarei und Doktoren in *Legibus* zu creare und zu promovieren, und die *Facultas* „legendi glosandi interpretandi disputandi“ sowie alle übrigen „actus doctorales publice ubique per sacrum Romanorum imperium faciendi et exercendi“. Die nämliche Befugnis wurde den von ihnen ernannten Doktoren zugesichert und den

¹⁾ Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV (1864), S. 404, 413. Stinking, Pop. Lit., S. 71, 161. Im U.-B. der Stadt Duderstadt (herausg. von J. Jäger) kommt der Name Runne nur als derjenige eines Schulrektors Konrad R. im Jahre 1502 vor: S. 431 Anm. Nr. 40. ²⁾ U.-B. d. St. Göttingen II, Nr. 33. Vgl. Frensdorff, S. 39. ³⁾ Harland, Geschichte von Einbeck, S. 110, 381, Urkunde Nr. LIV. Vgl. auch J. Jäger, U.-B. d. St. Duderstadt (1886), Nr. 443 und Nr. 448. ⁴⁾ Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XIII (1903), S. 8 fig. Ich las bei einer früheren Vergleichung des Originals nur folgendes anders: S. 4, Zeile 11 von oben: *exacta facta et certa*, und Zeile 8 von unten: *nach ceteros noch: alios*. Vgl. auch Stobbe II S. 22, N. 38; D. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg (1891), S. 74.

selben die gleiche Anerkennung, Würdigung und Bevorrechtung verheißen, welche die Doktoren anderer Universitäten und Studia generalia genießen möchten. — Freilich ist von dem Universitätsprivileg nachher kein Gebrauch gemacht worden, der Plan kam nicht zur Ausführung.¹⁾

III. Die Folgen der Rechtsstudien in Urkunden und Prozessen.

(XIV. und XV. Jahrhundert.)

Die Folgen der auswärtigen Rechtsstudien machten sich im Rechtsleben des Inlandes bald noch in anderen Formen geltend, als in jener geistlichen Prozeßverhandlung, zunächst in den Urkunden. Es ist längst bemerkt worden, daß hier schon im XIV. Jahrhundert und früher Ausdrücke und Klauseln begegnen, welche eine Kenntnis der lateinischen Rechte voraussetzen.²⁾ Sie sind keine vereinzelte Erscheinung und finden sich allerwärts;³⁾ im hiesigen Lande kommen sie nicht allein in lateinischer sondern auch übertragen in die deutsche Sprache vor.⁴⁾ Man weiß, daß sie italienischen Formelsammlungen entlehnt sind und von den des fremden Rechtes kundigen Notaren, wiederum meistens Klerikern, in diese Schriftstücke hineingetragen wurden.⁵⁾ Es ist auf sie die Ansicht

¹⁾ A. M. irrtümlicherweise Stinzing, Jafius S. 86 und nach ihm Janßen, Geschichte des deutschen Volkes I (15. Aufl.), S. 508, N. 3. ²⁾ Belege hierfür sammelte schon v. Seichov in den Hannoverischen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen vom Jahre 1760, II. Teil, S. 1382 ff., an welchen Grefe, Hannovers Recht I (1860), S. 17 N. c. sich anschließt. Sie lassen sich aus den neueren Urkundensammlungen unschwer ergänzen und vermehren, z. B. U.-B. d. St. Göttingen I, Nr. 159 v. 11; Nr. 247 v. 183 ff.; Nr. 306, wozu vgl. Stölzel, Richterium I, S. 167, 168. Ferner U.-B. d. St. Lüneburg I, Nr. 505 II, Nr. 644 v. 36 und 51; Nr. 647 v. 48 ff.; Nr. 899 v. 95 ff. ³⁾ Vgl. Kraut-Frensdorff, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (6. Aufl. 1886) S. 62, Nr. 5 und 6; Schum in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XI (1890), S. 304 ff., sowie die Note an den in den folgenden Noten angeführten Stellen. ⁴⁾ So in der in N. 2 angeführten letzten Göttinger Urkunde von 1383, ferner im Lüneb. U.-B. I, Nr. 567 v. 22 ff. (1365). ⁵⁾ Vgl. v. Savigny, Geschichte I, S. 480; Stobbe I, S. 265, 647—649; Franklin, Beiträge, S. 91; Moddermann, S. 75. Verfasser des nachher im Texte zu erwähnenden Testaments vom Jahre 1352 war der öffentliche Notar und Kleriker Johannes von Meynem (ober Meynum).

gegründet worden, als ob das fremde, insbesondere das römische Recht, mit ihnen bereits rezipiert wäre,¹⁾ aber es wird auch hier darauf ankommen, wie der Begriff der Rezeption verstanden wird. Auf keinen Fall sind sie in der Rezeptionsgeschichte zu unterschätzen.²⁾ Denn auch in ihnen ist das Fremdrecht da, und man wird darüber streiten können, ob z. B. die Anwendung der Grundsätze der zehnjährigen praescriptio longi temporis mit justus titulus und bona fides in einem Kaufinstrumente von 1327³⁾ oder die Einfügung der clausula codicillaris in dem Testamente Segebands von Wittorf in Lüneburg 1352⁴⁾ nicht doch mehr zu bedeuten hat, als einen bloßen gelehrten Aufpuß.

Eine andere Folge — und diese griff schon tiefer in das Rechtsleben ein — war die Verwendung des fremden Rechtes in weltlichen Prozessen. Es gab jetzt Leute genug, welche imstande waren, ein mit voller Gelehrsamkeit ausgestattetes Rechtsgutachten zu verfassen oder einer Partei eine nach dieser Richtung hin den Ansprüchen der Zeit vollkommen genügende Prozeß-Schrift zu entwerfen. Und hier schon muß festgestellt werden, daß in den Städten des Landes sich solche Ausarbeitungen früher nachweisen lassen, als an den Höfen der Fürsten. Zwar heißt es schon in einem Schiedspruche, welchen der Herzog Bernhard von Lüneburg im Jahre 1430 zu fällen hatte: „und leten uns darup beleren van den be sel des vorstunden“;⁵⁾ wer aber diese Leute gewesen, wird nicht überliefert.

Der Rat der Stadt Hannover hat dagegen bereits im Jahre 1404, als er ebenfalls zum Schiedsrichter angerufen wurde, Rechtsweisung von einem, leider auch nicht genannten Juristen erbeten und erhalten.⁶⁾ Das Kloster Wennigsen beanspruchte nämlich den Nachlaß einer ihm früher angehörigen Frauensperson, die sich inzwischen mit einem hannoverschen Bürger verheiratet hatte. Der verklagte Witwer versuchte es

¹⁾ Fiedeler, Zeitschrift 1854, S. 394. Die Ansicht von Schaumanns, Geschichte des niederächsischen Volkes (1839), S. 475, daß das römische Recht bereits um 1180 in den braunschweigisch-lüneburgischen Landen „vollkommen festen Fuß gefaßt“ gehabt hätte, ist weder begründet, noch überhaupt haltbar. Gegen dieselbe schon Schäffner, S. 60. ²⁾ Darauf haben mit Recht Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I (1871), S. 90 und Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte (1879), S. 154, Nr. 35 aufmerksam gemacht. ³⁾ Mantissa, S. 398 flg., Nr. XC (z). Von diesem Rechtsinstitute ist allerdings bereits in deutschen Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts die Rede: Schäffner, S. 40, 51. ⁴⁾ U.-B. d. St. Lüneb. I. Nr. 469 v. 89. Über den Testator s. Reinecke, S. 144 v. 3. ⁵⁾ Grupen, S. 563, 564. ⁶⁾ Der Amtsrichter Fiedeler hat diesen Rechtsfall aus dem f. g. Roten Buche der Stadt Hannover in Zeitschrift 1854, S. 394 flg. mitgeteilt.

zuerst, die Befreiung seiner Frau in der vom einheimischen Rechte verlangten Weise mit je drei Zeugen von der Vaterseite und der Mutterseite darzutun, indessen der Beweis mißlang. Nun berief er sich auf Brief und Siegel des Klosters, d. h. wohl auf eine in der Zwischenzeit aufgefundenene Urkunde, deren Zulassung zur Beweisführung der Gegner bestritt, weil ihrer vorher keine Erwähnung geschehen sei. Auch wurde in Abrede gestellt, daß der Brief die behauptete Tatsache überhaupt zu belegen imstande sei. — In diesem Stadium des Prozesses zog man einen Juristen zu, und dieser erklärte den Anspruch des Klosters für unbegründet, einmal nach dem Wortlaute der Urkunde selbst, sodann: weil es „die Sache nicht recht machen“ könne, daß das Kloster sein Recht so lange „verhalten“ habe; denn: quod ab initio non valet, tractu temporis convallescere non potest (Dig. 50, 17, 29). Den Urkundenbeweis hielt er für zulässig und verwies für die Rechtsgiltigkeit des Briefes darauf: „also men dat wol vyndet in dem rechten de sigillis et fide instrumentorum“ (d. h. wahrscheinlich Dig. 22, 4. Cod. 4, 21 X. 2, 22). Schließlich bemerkte er noch: was der Kläger dem Beklagten vor der Auffindung der Urkunde abgedrungen habe, sei zurückzugeben nach dem Rechte der *condictio indebiti* arg. Cod. 1, 18, 10.

Die zuletzt zitierte Stelle ist die einzige in dem, übrigens in deutscher Sprache abgefaßten, Gutachten, welche mit der Angabe des Fundortes versehen ist, die anderen enthalten bloße Textanführungen. — Der Rat erkannte dem Gutachten gemäß.

Während in diesem Schiedspruche die Verwendung der lateinischen Rechtsquellen nur spärlich hervortritt, findet sich ein bedeutend reichhaltigerer Gebrauch davon gemacht in einem Erkenntnisse, das sich der Rat der Stadt Braunschweig von wiederum unbekanntem Rechtsgelehrten im Jahre 1419 anfertigen ließ.¹⁾ Ein Bürger und Ratmann aus Northelm, Herman Eubers, verklagte sechs seiner Ratsgenossen und Mitbürger wegen Beleidigung. In der Entscheidung werden als Quellen zitiert: das Sächsische Landrecht neben einem „Kaiserrecht“, welches sich als der Schwabenspiegel herausstellt,²⁾ ferner die Justinianischen Rechtsbücher sämtlich und die kanonischen Quellen: das Gratianische Dekret,

¹⁾ Archiv der Stadt Braunschweig: Liber consulum, S. 25—31. ²⁾ Die Feststellung dieser Tatsache verdanke ich meinem Kollegen, Herrn Geheimen Justizrat Dr. Frensdorff, der mir auch sonst in den, deutsche Rechtsgeschichte betreffenden Dingen freundlichste Auskunft gewährte. Vgl. für diese Bedeutung des Wortes „Kaiserrecht“ auch Stobbe I, S. 621 und Steffenhagen an dem oben (S. 9) zitierten Orte S. 204, Nr. 2.

der Liber X und der Liber VI, wozu noch die Dekretionen der Rota Romana treten, von welchen sich der braunschweigische Rat selbst eine Sammlung hatte anlegen lassen.¹⁾ Am häufigsten ist der Liber X benutzt, und da, wo ein Zitat nur auf c. (canon) mit hinzugefügter Titelbezeichnung lautet, ist regelmäßig dieses Rechtsbuch gemeint. Als juristische Autoritäten verwertet ferner der Verfasser des Gutachtens die Glosse zum Sächsischen Landrechte sowie diejenige zu den lateinischen Rechtsquellen, die Summa des Goffredus de Trano super rubricis decretalium, des Dinus Kommentar super regulis juris, Johannes Andreae und Hostiensis.

Die Art der Behandlung ergibt sich aus folgender Probe, welche dem Eingange des Schiedspruches entnommen ist. Zunächst wird die Verpflichtung des Klägers festgestellt, den Gegnern auf deren Wunsch Sicherheit zu gewähren, laut Vorschrift des Sachsenspiegels (II, 15; III, 14, 2). Über das Kautionsmittel spricht sich der Gutachter so aus: die „Were“ müßte eigentlich mit Bürgen oder Pfändern geleistet werden; aber, wer in dem „Gerichte“ so viel „Eigenes“ besitze, als „na lantrechte to sprekenbe“ (b. h. Sachsensp. II, 5, 1) sein Wergeld ausmache, oder „na keyser rechte to secghende“ (Schwabensp. 110) der Klagewert betrage, der brauche bloß eine „schlichte Were“ zu geloben. Diese Rechtsbehauptungen werden noch mit anderen Stellen des Sachsenspiegels gestützt, daneben auch mit Dig. 17, 1, 59 a. E. und mit c. 8 X 3, 21, offenbar bloß wegen des in diesen Stellen gebrauchten Ausdruckes „idonea cautio“, welcher in der Digestenstelle allerdings erläutert ist. Wer weder Bürgen noch Pfand zu stellen vermöge, so heißt es weiter, der solle die Were „vorwissenen“, womit er könne, etwa mit seinem Eide: arg. c. 7 X 4, 20 (cautio idonea) c. 23 X 5, 40 (cautio de parendo juri) c. 4 X 2, 14 (juratoria cautio) c. 3 X 3, 23 (satisdatio idonea). Nachher wird zur Begründung des Satzes, daß eine Injurie nicht vorliege, wenn kein Verstoß gegen boni mores erfolgt sei, zitiert: Dig. 47, 10, 15, 5 (adversus bonos mores) fr. 13, 1 ib. (qui jure publico utitur etc.) Dig. 5, 3, 40 (?) c. 31 X 1, 6 (qui utitur jure suo etc.) c. 13 C. 23 qu. 5 (Miles obediens potestati hominem occidit) c. 15 in VI^{to} 5, 11, daselbst i. f. Reg. 24. Wegen Bemessung der Höhe der Schätzungssumme nach dem Grade der „Würdigkeit und Honestheit“ des Klägers beruft sich der Jurist auf Inst. 4, 4, 7 Cod. 8, 4, 9 und c. 7 X 1, 40, auf Goffredl Summa, Landrecht III, 47, 1

¹⁾ Vgl. Rentwig, Die mittelalterlichen Handschriften in der Stadtbibliothek zu Braunschweig (1898), S. 5, Nr. VIII.

amt der Glosse und auf „Kaiserrecht“ 109. Aber die Injurienklage, heißt es, müsse binnen einem Jahre von der erfolgten Beleidigung an erhoben werden, und, sei innerhalb dieses Zeitraumes auf sie nicht „peritis contestationem“ geantwortet worden, so möge man darum nicht mehr schuldigen: „ut“ Cod. 9, 35, 5; Glosse zu c. 29 C. 23 qu. 4 sowie zu c. 9 X 5, 36 i. f.

In solcher Weise wird fortgefahren. Ein Zwiespalt oder Widerspruch unter den benutzten Quellenbelegen kommt nirgends in Frage, sie beweisen alle dem Gutachter das Gleiche, und am Schlusse versichert er, daß die Entscheidung ergangen sei: „na des Landes und gherwerbem bestebeghebem rechte“.

Die Zitate aus den fremdrechtlichen Quellen erscheinen ihm nur als ein Hilfsmittel, um das, was die einheimischen sagen oder was diesen wenigstens nicht widerspricht, in möglichst einbringlicher Weise festzustellen. Man könnte sich so ausdrücken, wie es im römischen Rechte für die Bezeichnung der Stellung des jus honorarium geschehen ist: jenes dient ihm nur adjuvandi oder supplendi juris Saxonici causa.

In ganz der nämlichen Weise ist ein anderes Erkenntnis bearbeitet, welches der braunschweigische Rat in einer Schiedsache sich weisen ließ, die zwischen dem Ritter Heinrich von Bortfeld und der Stadt Wernigerode abwehte. Der Spruch datiert aus demselben Jahre 1419.¹⁾

Enthalten die braunschweigischen Schiedsprüche demnach eine Quellensammlung ohne kritische Erörterungen, so begegnen in einem vor dem Göttinger Räte, ebenfalls als Schiedsinstanz, im Jahre 1447 zeführten Prozesse schon Reflexionen über die Anwendbarkeit des neuen Rechtes, und zwar hier in den Schriftsätzen der Streitenden. Veranlaßt wurden diese Erörterungen aber erst, nachdem der Rat beschloffen hatte, sich auf Kosten der Parteien in der Sache an „weise gelehrte Leute“ zu wenden. In den diesem „Rezesse“ vorangehenden Parteischriften ist von dem Fremdrecht noch keine Rede. Der angerufene Gutachter ist diesmal bekannt: er war die Juristenfakultät zu Leipzig, aber ihr Erkenntnis scheint nicht erhalten zu sein. Der Rechtsfall war folgender.²⁾

Eile Beder, Bürger und Ratmann zu Göttingen, lag mit seinem Mitbürger Hans Gifeler von Münden in Streit um die Führung der Vormundschaft über die Kinder Arnd Gifeler's. Gifeler nahm dieselbe für sich in Anspruch als der Mündel „ältester nächster und ebenbürtiger Schwertmag und nächster Erbe“, Beder machte für sich geltend, daß er

¹⁾ Liber consulum, S. 35. ²⁾ Archiv der Stadt Göttingen: Urkunden Nr. 1238.

von dem Vater der Kinder durch letztwillige Verfügung ernannt sei. Er bestritt dem Anderen das Recht auf die Vormundschaft insbesondere aus zwei Gründen: weil er jenen in Folge gewisser Vorgänge — es handelte sich um angebliche Verfeindungen mit dem Vater der Mündel wegen eines Totschlages — als „suspectus“ ansah¹⁾ und weil er ihn nicht als den nächsten gesetzlichen Erben anerkannte. In dieser Hinsicht heißt es: die Rechte, welche früher den Schwertmagen den Vorzug vor den Spilmagen erteilt hätten, nämlich Inst. 1, 15 und Cod. 5, 30, 1, seien „dorna von den heiligen römischen Kaisern und uren nyghen rechten gewandelt, gestraffet und beygelegt“ worden (d. h. durch Nov. 118 c. 5). Solche „neuen römischen heiligen Kaiserrechte“ aber hätten den Unterschied zwischen Magschaft von Vaters und von Mutters Seite aufgehoben. Vom Standpunkte der Verwandtschaft aus würde, so meint Veder, der Bruder der Mutter der Kinder das bessere Recht für sich haben, als Gifeler, welcher der Halbbruder ihres Vaters war.

Dagegen wandte der Gegner ein: die vorgebrachten „neuen“ Kaiserrechte (d. h. die Rechtsätze der Novellen Justinian's) seien in dem Lande zu Sachsen nachträglich „durch die hiligen Römischen Keyser uren allernigstigen rechten gewandelt, gestrafft und heigelegt“. Dem das „deutsche Sachsenrecht“, nämlich Sachsenp. I, 23, welches das Recht der Schwertmagen feststelle, sei ebenfalls von den „heiligen Römischen Kaisern“ bestätigt worden, und zwar lange nach den Rechten, welche alle Veder für sich anführe.

Die Streitsache, wegen welcher er ein tutor suspectus sein solle, sei mit dem Vater der Mündel längst beigelegt worden, so daß keinerlei Unfreundschaft und Zwietracht deswegen mehr bestanden habe. Nach Dig. 26, 10, 3, 12 mit Glosse „inimicus“ und „parentibus“ und Inst. 1, 25, 11 könne ihm also daraus kein Vorwurf mehr gemacht werden.

Soweit reicht die Defensiv Gifelers, in welcher er, wie man sieht, den von seinem Gegner mit der Anwendung des Fremdrechtes ihm

¹⁾ Hierfür wird das „deutsche Kaiserrecht“, Buch I, Kap. 109 angeführt. In wiederum der Schwabenspiegel, jedoch nach einer anderen Zählung, als in den obigen braunschweigischen Prozesse, und zwar — nach gültiger Mitteilung Sandborff's — einer Zählungsweise, welche jüngeren Handschriften des Rechtsbuches eigentümlich ist. Für den vorliegenden Fall s. nach Laßberg's Ausgabe die §§ 55 und 67. Auch in einer anderen, übrigens sehr wenig lesbaren Göttinger Urkunde (Nr. 1799 des Stadtarchives) wird ein „Rechfferrecht“ zitiert, in welchem Lib. I cap. 4 mit Sachsenp. II, 94 übereinstimmen soll: s. Laßberg 179.

erworfenen Fehbehandschuh aufnahm. Er ging aber in der gleichen Weise auch zum Angriffe über, indem er von seinem Gegner den Nachweis einer rechtsgiltigen lehtwilligen Ernennung durch Arnd Gifeler erlangte. Weder hatte in dieser Hinsicht sich darauf berufen, daß nach heimlichem Gewohnheitsrechte bloß zwei oder drei Zeugen hierzu erforderlich seien — dieser Art war wohl die angebliche Verfügung vom Jahre 1439 gewesen —, indessen Gifeler stellte nunmehr in dieser Sache das „weltliche Kaiserrecht“ in den Vordergrund: danach seien gemäß Cod. 6, 23, 21 und 31 und Cod. 6, 36, 8 sieben oder mindestens fünf „geheißte und gebetene“ Zeugen nötig. Die Rechtsgiltigkeit des fraglichen Gewohnheitsrechtes wird außerdem noch bestritten. Denn, könne auch nachgewiesen werden, daß die Bürger der Stadt Wittingen eine solche Gewohnheit „wissentlich wider das gemeine beschriebene Recht“ ausgeübt hätten, so würde eine solche „aufgebrachte“ Gewohnheit vielmehr eine Irrung darstellen, welcher man laut weltlichen oder geistlichen Rechtes nicht folgen dürfe: Dig. 2, 1, 15 mit der Glosse¹⁾, Dig. 1, 3, 32, so auch die Lehrer beider Rechte, wie Imola, Jacobus : Arena und Bartolomäus de Saliceto. Weder mußte zudem nachweisen, daß das behauptete Gewohnheitsrecht zum wenigsten vierzig Jahre lang gehalten worden sei: s. Glosse „praescripta“²⁾ zu X. 1, 4, 11 et ibi Doctores“. Wollte aber der Gegner behaupten, daß die weltlichen Rechte in Bezug auf die verlangte Zeugenanzahl vermittelt des kirchlichen „gewandelt, gestraft und beigelegt“ seien, nämlich durch c. 10. 3, 26, wo bloß zwei oder drei Zeugen für erforderlich erklärt werden, so stehe dieser Annahme zweierlei entgegen. Einmal: das geistliche Recht strafe das weltliche allein in den Stücken des Testaments, welche die Kirche, die Geistlichkeit, milde Werke oder Gottes Ehre angingen; für andersartige Verfügungen sei dagegen das weltliche Recht hinsichtlich der Testamente ungestraft, wie die Glosse zu der oben zitierten Stelle des Liber X und c. 1 C. 2 qu. 4 erweisen. Sodann: das kirchliche Recht erheische nicht nur zwei Zeugen, vielmehr den Pfarrer und zwei Zeugen.

¹⁾ Die Stelle handelt davon: error impedit consensum. Den letzteren hielten nämlich die Glossatoren für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes für erforderlich. In der dieses Zitat scheint bei den diesbezüglichen Erörterungen fast keine Rolle zu spielen: vgl. S. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht I (1899), S. 111 ff., 4 ff. ²⁾ d. h. legitime sit praescripta: s. Brie a. a. O., S. 196, N. 47. Mit der Aufstellung dieser Regel war übrigens willkürlich der Standpunkt des kanonischen Rechtes eingenommen. Die Begliffen verlangten nur eine zehnjährige Übung: Brie, S. 106, N. 12.

Nach diesen gelehrten Auseinandersetzungen sandte man den Prozeß, wie bemerkt, nach Leipzig und zwar durch Vermittlung eines gewissen Eilemannus Nykolay. Der Ordinarius der Fakultät soll vier ganze Tage an der Ausarbeitung des Urteils geseßen haben, wofür er, nachdem er zuerst wegen der großen Mühe 10 Gulden verlangt hatte, 8 Gulden und für einen halben Gulden „welschen Wein“ durch den Vermittler zur Belohnung erhielt.¹⁾

Auch im Jahre 1448 wurde in einem in derselben Weise, wie der vorgenannte, behandelten Rechtsstreite von den Parteien fremdes Recht herangezogen.²⁾ Bertold Holenberg, Göttinger Bürger, verlangte von den Herren von Plesse, daß sie ihn mit einem anderen Gute belehnen möchten, weil ihm sein Lehnobjekt einziert worden sei. Dafür stützte er sich auf den „usus feudorum“, d. h. Feud. II, 8, und wegen des von ihm infolge der Eviktion beanspruchten Schabenerfages auf das „gemeine Keyserrecht“: Cod. 8, 45, 16 und 23; Dig. 21, 2, 37. Die lateinischen Quellensitate werden in diesem Schriftstücke in freier Weise verdeutschet, lehnrechtliche Autoritäten, wie Jacobus de Belovio und Balbus de Perusio, herangezogen. Die Entscheidung des Rates, welche gemäß der Rechtsbelehrung durch „weise Leute“ erging, ist vorhanden. Sie gab dem Kläger Recht und lehnte nur seinen Antrag auf Sicherheitsleistung ab, weil die Gegner hinreichend im Lande begütert seien.

Dem XV. Jahrhundert — ohne genauere Angabe — gehört noch eine Rechtsbelehrung an, welche nach Hilbesheim erging. Es heißt von ihr, daß sie „ex jure Romano beducierte“ und daß in ihr „mit der auctoritate Doctorum mächtig gepranget worden“ sei.³⁾ Lubbert von Twebdorf hat sich diese Unterweisung und Belehrung des Rechtes von den würdigen und ehrhaften Doctoribus und Lizentiaten, also vermutlich ebenfalls von einer Juristenfakultät erworben. Es wird hervorgehoben, daß dieser Doktoren und Lizentiaten „fast viele“ seien: „unde de alle over eyndragheit unde eines rades unde menninghe“ gewesen seien; in den Sachen solcher Unterweisung aber solle man billig folgen nach Rechte, besonders wenn sie „von veler wiser lüde bestinunghe ghegeven geban edder uthgesproken unde dorch de belevet werden“.

¹⁾ Den anderen Doktoren, welche das Erkenntnis mit unterschrieben hatten, bewilligte der Mittelsmann zusammen einen Gulden und dem Schreiber, der es kopierte, einen halben Gulden, so daß sich die Gesamtkosten für das Gutachten doch auf 10 Gulden stellten. ²⁾ Stadt-Archiv in Göttingen, Urk. Nr. 1286. ³⁾ Gruppen, Observaciones, S. 501, abgedruckt bei Stobbe I, S. 645, N. 102.

IV. Festhalten an dem Bestehenden und eintretende Rechtsverwirrung.

(XV. Jahrhundert.)

1. Von den vorstehenden Prozeßurkunden des XV. Jahrhunderts wird sich nicht leugnen lassen, daß manche von ihnen das fremde Recht nur zu dekorativen Zwecken verwenden, um die Gelehrsamkeit ihrer Verfasser leuchten zu lassen. Jedoch war z. B. in dem älteren Göttinger Falle von 1447 die Frage, ob man die Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung nach dem einheimischen oder dem fremden Recht beurteilen müsse, praktisch geworden. So leicht indessen die Städte sich dem neuen Rechte in der vorstehenden Form eröffnet zu haben scheinen, so gingen sie doch erheblich schwieriger daran, daselbe zur Korrektur ihres bisherigen Rechtszustandes (corrigendi juris Saxonici causa) zu gebrauchen, und, wenn es sich um diese Frage handelte, so verfuhr man mit dem fremden Rechte durchaus kritisch und war weit entfernt, es als eine mit dem heimischen Rechte harmonisierende und mit diesem auswechselbare Quelle zu betrachten.

Den Beleg hiefür bringen Mitteilungen des Rates von Braunschweig über den in der Stadt herrschenden Rechtszustand, in denen das Fremdrecht bewußtermaßen abgelehnt wird. Herzog Otto von Greene hatte im Jahre 1422 dem Rate einen Rechtsfall zur Entscheidung vorgelegt, in welchem es sich um das sog. Repräsentationsrecht vollbürtiger Geschwisterkinder handelte. Die Antwort lautet: ¹⁾ „Leve gnedighe here! alse de latinischen keyserrechte mannigerleye sundercheit sacken von erue twischen brodern vnd broder kindere unde veddern, de doch en deyrl in vnser stad neyn wonheyt is, unde de dudischen keyserrechte dar of van roren, dar we uns in deser sake meist na richten“, da es ferner nicht nötig sein werde, einem Herzog von Braunschweig das Stadtrecht, womit seine Vorfahren und er selber die Stadt privilegiert haben, zu beschreiben, so entscheide man, daß der überlebende Bruder ein besseres Recht habe zu seines toten Bruders besonderem Gute, als die Kinder eines vorverstorbenen anderen Bruders, seine Vettern, „na dem male“, daß die Güter gesondert wären und der überlebende Bruder in gleichem Grade mit dem toten besibbet wäre, indessen die Vettern einen Grad weiter entfernt seien. Das Repräsentationsrecht wird also hier für den Fall

¹⁾ Liber consulum, S. 86 b.

abgelehnt, daß die Geschwister das von den Eltern ererbte Vermögen bereits unter sich geteilt haben; in diesem Falle nehmen die Geschwister Kinder keinen Teil mehr daran, wenn eines der Geschwister stirbt, sondern müssen mit dem zufrieden sein, was ihr Stammvermögen damals erhalten hatte.

Im nächstfolgenden Jahre (1423) stellte derselbe Herzog Otto dem Räte zu Braunschweig dieselbe Frage noch einmal in einem andern Rechtsfalle, und die Antwort lautete fast wörtlich gleich.¹⁾ Aber es wird ausdrücklich bemerkt: wären die Geschwister in „unverschedenem“ Gute von Vater oder Mutter her, so treten Kindeskinde an ihre Eltern Statt und nehmen denjenigen Teil, welcher jenen gebühren möchte. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift des aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts stammenden Braunschweigischen Stadtrechts, wonach Bruder- und Schwester-Kinder mit ihren Vettern oder Nymen zu Teile gehen sollen,²⁾ nur für den Fall des ungeschiedenen Gutes gegeben war.³⁾ Das römische freilich wußte von einer solchen Unterscheidung nichts.

So erhielt auch der Rat der Stadt Celle zur selben Zeit einen durchaus dem fremden Rechte widersprechenden Bescheid über das Erbrecht der Ehegatten nach Braunschweigischem Stadtrechte. Die Ehefrau kann danach mit der Zustimmung ihres Mannes über alles ihr wohl gewonnenes Gut ein Testament errichten vor zwei Ratsherren, welches mit der Stadt Siegel gesiegelt und beim Räte hinterlegt wird. Aber der Mann ist der nächste Erbe seiner Ehefrau, falls sie nicht von dem Vette geschieden sind: wie man das nach geistlichem Rechte wohl tun möge.⁴⁾

In derselben Weise hat Hannover die Form der deutschrechtlichen Auffassung festgehalten, „als ringsum das Land dem römischen Rechte und seiner heimlichen Tradition verfiel“⁵⁾, und ebenso mag es mit den daselbst geltenden, durch Statut vom Jahre 1303 eingeführten gesetzlichen Erbrechte der Witwe am Nachlasse ihres Ehemannes in dem Umfange eines Kindeserbtheiles ergangen sein⁶⁾ und in Hilbesheim mit den

¹⁾ Liber consulum, S. 39b. ²⁾ U. B. d. St. Braunschweig I (1873) S. 112 § 126. Vgl. B. Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht (Diss. jur. Göttingen 1904), S. 55 Nr. 4. ³⁾ Vgl. Stobbe, Privatrecht V, S. 94. ⁴⁾ Liber consulum, S. 40. ⁵⁾ Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers, in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang XI (1888), S. 24. ⁶⁾ Vgl. Frensdorff, daselbst S. 25 und Friß Hartmann, das Erbrecht der Ehegatten in der Stadt Hannover (Diss. jur. Göttingen 1899), S. 9.

statutarischen Erbrechte des Ehemannes auf die Hälfte des Nachlasses der Frau.¹⁾

2. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf diese Weise eine Unsicherheit in den Rechtszustand hineingetragen wurde, und auch hiefür fehlt es nicht an Beweisen.

Vielleicht entsprang derselben bereits die Bitte der Erben und Testamentarien des verstorbenen Ratmannes Sander Schellepeper zu Lüneburg im Jahre 1391, welche bei dem Räte der Stadt Hannover wegen Schulden ihres Erblassers verklagt waren: „Leven herrn gi schullet unfer alleweghe mechtich sin, dat uns wol nuegghen schal an dem ghemenen lantrechte, dar dat land to Sassen by bestedighet is und wy van beydent siben Sassen sint und uppe Sassefcher erde stan, und bibben, dat gi uns hir ane vorscheden in rechte, des gi vulstan willen.“²⁾ Charakteristisch ist es aber jedenfalls, wie wegen eines von Herzog Wilhelm im Jahre 1444 ihm übertragenen Schiedsurteiles der Rat der Stadt Hannover an den Herzog erst die Frage richtete, nach welchen Rechtsgrundsätzen erkannt werden solle: ob nach Lehenrecht, Kaiserrecht, Landrecht oder sonst anderen beschriebenen Rechten, worauf geantwortet wurde, daß der Fürst sich nach keinem anderen Rechte für verpflichtet halte, als nach demjenigen, dessen er „nach Recht“ zu genießen habe, d. h. in seiner Eigenschaft als Fürst des heiligen Römischen Reiches. Danach legte der Schiedspruch, „ohne die Collection Ecconis von Neufau zu allegieren“, das Landrecht zu Grunde.³⁾

In Braunschweig hat der Rat innerhalb eines und desselben Jahres sich ein Urteil weisen lassen, welches die Grundsätze der römischen *operis novi nunciatio* in eingehender Weise schilderte und dann zur Anwendung brachte, und andererseits einen Schiedspruch gefällt, in dem der Reinigungsseid des Sächsischen Rechtes gerade im Gegensatz zum „gemeinen Rechte“ anerkannt wurde. Das war im Jahre 1460. Im ersten der beiden Fälle wurde allerdings auch nach heimtischem Rechte erkannt, aber lediglich in Beziehung auf die Bestimmungen der bei Bauten einzuhaltenen Entfernung und nur deshalb, weil das römische Recht (Cod. 8, 10, 1) in diesem Punkte die Berücksichtigung des städtischen Rechtes oder des Wohnheitsrechtes vorschrieb. Daher nahm man die hiehergehörigen Sätze des Sachsenpiegels II, 51 als geltend an, mit der Bemerkung, daß man sich nach diesem Rechts-

¹⁾ Friß Hartmann, daselbst, S. 9, N. 7. ²⁾ U. B. d. St. Lüneburg III, S. 186. Über den Erblasser vgl. Reinecke, S. 391. ³⁾ Gruppen, S. 781, vgl. S. 556, 557 und S. 692 § XIV Nr. 4, auch *Observationes*, S. 504.

abgelehnt, daß die Geschwister das von den Eltern ererbte Vermögen bereits unter sich geteilt haben; in diesem Falle nehmen die Geschwisterkinder keinen Teil mehr daran, wenn eines der Geschwister stirbt, sondern müssen mit dem zufriedenen sein, was ihr Stammparens damals erhalten hatte.

Im nächstfolgenden Jahre (1423) stellte derselbe Herzog Otto dem Räte zu Braunschweig dieselbe Frage noch einmal in einem anderen Rechtsfalle, und die Antwort lautete fast wörtlich gleich.¹⁾ Aber es wird ausdrücklich bemerkt: wären die Geschwister in „unverschedenem“ Gute von Vater oder Mutter her, so treten Kindeskinde an ihrer Eltern Statt und nehmen denjenigen Teil, welcher jenen gebühren möchte. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift des aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts stammenden Braunschweigischen Stadtrechtes, wonach Bruder- und Schwester-Kinder mit ihren Vettern oder Nymen zu Teile gehen sollen,²⁾ nur für den Fall des ungeschiedenen Gutes gegeben war.³⁾ Das römische freilich wußte von einer solchen Unterscheidung nichts.

So erhielt auch der Rat der Stadt Celle zur selben Zeit eines durchaus dem fremden Rechte widersprechenden Bescheid über das Erbrecht der Ehegatten nach Braunschweigischem Stadtrechte. Die Ehefrau kann danach mit der Zustimmung ihres Mannes über alles ihr wohl-gewonnenes Gut ein Testament errichten vor zwei Ratsherren, welches mit der Stadt Siegel gesiegelt und beim Räte hinterlegt wird. Aber der Mann ist der nächste Erbe seiner Ehefrau, falls sie nicht von dem Bette geschieden sind: wie man das nach geistlichem Rechte wohl tun möge.⁴⁾

In derselben Weise hat Hannover die Form der deutschrechtlichen Auffassung festgehalten, „als ringsum das Land dem römischen Recht und seiner heimlichen Tradition verfiel“⁵⁾, und ebenso mag es mit den daselbst geltenden, durch Statut vom Jahre 1303 eingeführten gesetzlichen Erbrechte der Witwe am Nachlasse ihres Ehemannes in dem Umfang eines Kindesertheiles ergangen sein⁶⁾ und in Hildesheim mit den

¹⁾ Liber consulum, S. 39b. ²⁾ U. B. d. St. Braunschweig I (1873) S. 112 § 126. Vgl. B. Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht (Diss. jur. Göttingen 1904), S. 55 Nr. 4. ³⁾ Vgl. Stobbe, Privatrecht V, S. 94. ⁴⁾ Liber consulum S. 40. ⁵⁾ Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers, in den Hannischen Geschichtsblättern, Jahrgang XI (1883), S. 24. ⁶⁾ Vgl. Frensdorff, daselbst S. 25 und Frik Hartmann, das Erbrecht der Ehegatten in der Stadt Hannover (Diss. jur. Göttingen 1899), S. 9.

statutarischen Erbrechte des Ehemannes auf die Hälfte des Nachlasses der Frau.¹⁾

2. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf diese Weise eine Unsicherheit in den Rechtszustand hineingetragen wurde, und auch hierfür fehlt es nicht an Beweisen.

Vielleicht entsprang derselben bereits die Bitte der Erben und Testamentarien des verstorbenen Ratmannes Sander Schellepeper zuüneburg im Jahre 1391, welche bei dem Räte der Stadt Hannover wegen Schulden ihres Erblassers verklagt waren: „Seven herrn gi schullet unser alleweghe mechtich sin, dat uns wol nueggen schal an dem ghemenen lantrechte, dar dat land to Sassen by bestedighet is und wy van beydent siben Sassen sint und uppe Sassescher erde stan, und bibben, dat gi uns hir ane vorseben in rechte, des gi vulstan willen.“²⁾ Charakteristisch ist es aber jedenfalls, wie wegen eines von Herzog Wilhelm im Jahre 1444 ihm übertragenen Schiedsurteiles der Rat der Stadt Hannover an den Herzog erst die Frage richtete, nach welchen Rechtsgrundsätzen erkannt werden solle: ob nach Lehenrecht, Raiferrecht, Landrecht oder sonst anderen beschriebenen Rechten, worauf geantwortet wurde, daß der Fürst sich nach keinem anderen Rechte für verpflichtet halte, als nach demjenigen, dessen er „nach Recht“ zu genießen habe, d. h. in seiner Eigenschaft als Fürst des heiligen Römischen Reiches. Danach legte der Schiedspruch, „ohne die Collection Ecconis von Neplau zu allegieren“, das Landrecht zu Grunde.³⁾

In Braunschweig hat der Rat innerhalb eines und desselben Jahres sich ein Urteil weisen lassen, welches die Grundsätze der römischen operis novi nunciatio in eingehender Weise schilderte und dann zur Anwendung brachte, und andererseits einen Schiedspruch gefällt, in dem der Reinigungseid des Sächsischen Rechtes gerade im Gegensatz zum „gemeinen Rechte“ anerkannt wurde. Das war im Jahre 1460. Im ersten der beiden Fälle wurde allerdings auch nach einheimischem Rechte erkannt, aber lediglich in Beziehung auf die Bestimmungen der bei Bauten einzuhaltenen Entfernung und nur deshalb, weil das römische Recht (Cod. 8, 10, 1) in diesem Punkte die Verückichtigung des städtischen Rechtes oder des Wohnheitsrechtes vorschrieb. Daher nahm man die hiehergehörigen Sätze des Sachsenspiegels II, 51 als geltend an, mit der Bemerkung, daß man sich nach diesem Rechts-

¹⁾ Friß Hartmann, daselbst, S. 9, Nr. 7. ²⁾ U. B. d. St.üneburg III, S. 186. über den Erblasser vgl. Reinde, S. 391. ³⁾ Gruben, S. 781, vgl. S. 556, 557 und S. 692 § XIV Nr. 4, auch Observationes, S. 504.

buche „in dessen Lande plecht to richtende“. ¹⁾ In dem zweiten Falle²⁾ war über eine Klage des Herzogs Heinrich gegen den Bürger von Braunschweig Hermann Ghotte wegen Verhöhnung und Schmähung des „Fürstentumes“ und wegen des dadurch angerichteten Schadens zu entscheiden, und der Beklagte hatte sich zur Ablegung des Reinigungsseides erboten, während ihn sein Gegner mit Zeugenbeweis zurückschlagen wollte. Obwohl nun sonst auch in dieser Entscheidung, bei welcher die Bemerkung, daß man sie sich von weisen Leuten erbeten habe, übrigens fehlt, das fremde Recht und seine Bearbeiter öfters herangezogen werden, so heißt es doch hinsichtlich der Hauptfrage: zwar solle man nach „gemeinem Rechte“ seine Gerechtigkeit, Schuld oder Ansprache mit Zeugen beweisen, wie beide Rechte, das geistliche wie das weltliche, klar darlegten, allein es seien doch die Sachsen vom heiligen Römischen Reiche begnadet, gefreiet und privilegiert mit ihrem „Privilegium“, dem Sachsenpiegel, wonach man einen freien Sachsen nicht „over tughen“ mag und von seinem Erbe treiben (Sachsensp. I, 7; 18 § 2). Weil nun der Kläger Reichsfürst sei und sein Fürstentum im sächsischen Lande liege, Beklagter aber zu den freigeborenen Sachsen gehöre, so müsse der Beklagte bei seiner Antwort gelassen werden. Könne oder wolle dieser den Eid nicht leisten, dann habe er den Schaden zu entgelten.

Folgendes ist vielleicht eine Rezeption aus dem Schwabenspiegel, dessen Gebrauch im Lande auch für Braunschweig feststeht.³⁾ Denn dort war die praescriptio longi temporis mit dem Unterschiede der Zeiten nach An- und Abwesenheit der Parteien anerkannt worden.⁴⁾ Aber dies beruhte auf dem römischen Rechte: „der kaiser unde die künige habent biß gemeine recht gemacht“. Dementsprechend heißt es nun in einer Rechtsfeststellung zu Braunschweig vom Jahre 1469:⁵⁾ wenn Jemand ein Haus gekauft und in seiner Were gehabt hat ohne rechte Ansprache 10 Jahre lang und wenn er es nicht anders wußte, als daß das Haus zinsfrei wäre, wenn ferner innerhalb jener Zeit kein Zins davon gefordert noch gemahnt noch gezahlt worden ist: dann mag sich in des Rates Buch wohl finden, daß Zins darauf verkauft und einem Anderen zugeschrieben war; er braucht doch keinen Zins davon zu geben, vorausgesetzt daß Jener, dem der Zins zugeschrieben steht, während der 10 Jahre binnen Landes sich aufhielt. Ist dieser dagegen nicht binnen Landes gewesen, so mag er um seinen Zins mahnen, es wären dem 20 Jahre verstrichen, in denen er weder gemahnt noch gefordert hätte.

¹⁾ Liber consulum, S. 48 b fig. ²⁾ Dasselbst, S. 51 fig. ³⁾ Egl. ober. S. 18 fig. ⁴⁾ Ausgabe von B. Badernagel, Art. XLIX. ⁵⁾ Liber consulum, S. 82

Als eine besonders auffällige Verwendung des fremden im Verhältnisse zum einheimischen Rechte aber mußte es erscheinen, als noch binnen desselben Jahrhunderts der Rat der Stadt Braunschweig seine Rechtsprechung hinsichtlich des Erbrechtes der Geschwisterkinder änderte. Nachdem 1422 und 1423 auf das Bestimmteste erklärt worden war, daß man in dieser Hinsicht die Vorschriften der „lateinischen Kaiserrechte“ nicht als städtisches Recht betrachte,¹⁾ wurde im Jahre 1497 ein Erkenntnis gefällt, bei welchem sich angemerkt findet, daß es „ex dispositione juris communis, contrarium vero“ dem „jus Saxonum et provinciale“ sei.²⁾ Man gestand jetzt nämlich das Repräsentationsrecht ohne weiteren Unterschied zu. Anders wieder, und zwar nach „landlofftigen Sechsischen rechte“ erkannte man 1498 über mütterliches Erbrecht:³⁾ des verstorbenen Kindes „ingefelle vnde gerechtigkeit“ fällt der Mutter „in den Schooß“ und nicht an die Geschwister; stirbt die Mutter dann auch nach Wiederverehelichung, so erhält „nach olber gewonhent vnser stadt to Brunswigt“ ihr Hauswirt jenes Erbe (der zweite Ehemann) und wieder kommen die Geschwister nicht an die Reihe; im Todesfalle der letzteren aber sind deren Halbgeschwister aus der zweiten Ehe der Mutter näher an ihrem Erbe, als des Vaters (ersten Ehemannes) Geschwister.

Eine konsequenterere Rechtsprechung, als sie hieraus für Braunschweig sich ergibt, beobachtete der Rat zu Lüneburg in einer ebenfalls das Erbrecht betreffenden Frage. Dieser hatte bereits im Jahre 1401 den Beschluß gefaßt, daß Schwester- und Bruder-Kinder in eines verstorbenen Vatters oder Domes nachgelassene Güter nach „Hauptzahl“ gleichen Anteil haben sollten. Im Jahre 1495 wurde nun nach einer von „Schriftweisen“ empfangenen Belehrung festgestellt, daß man in zukünftigen Fällen sich hieran weiter halten und danach richten wolle. Freilich war eine solche Auffassung nicht lediglich deutschrechtlich und dem allgemeinen Grundsätze von dem Vorzuge der Grabesnähe entsprechend, sondern sie wurde von Azo und seinen Anhängern auch als die für das römische Recht richtige angesehen.⁴⁾ Indessen aus der Art und Weise, in welcher jener Ratsbeschluß überliefert wird,⁵⁾ geht mit Bestimmtheit

¹⁾ Oben, S. 19 fig. ²⁾ Liber consulum, S. 110 b. ³⁾ Daselbst, S. 117.

⁴⁾ Vgl. Schirmer, Handbuch des Römischen Erbrechtes I (1863), S. 278, 281.

⁵⁾ Handschriften der Göttinger königlichen Bibliothek: Jurid. 142, S. 44: „Act. 1 fol. 252. Des heft ein Raet bosulueft siß geven laten etlige bofering der schriftwhiffen vnd barna umbrechtigigen boslatenn, effte der sale in natiden siß bogebe, dat se denne willen dat Sassenrecht holden vnd barna richten wo ock vann ohren voeruaren in den jaren vnserß herren XIII^o barna in dem ersten jare bolebet vnnb

hervor, daß man die Meinung hatte, dabei Sächsisches Recht zur Geltung zu bringen.

Endlich sei auf ein noch dem XV. Jahrhundert angehöriges Urteil aufmerksam gemacht, welches sich die Göttinger wiederum von der juristischen Fakultät in Leipzig weisen ließen.¹⁾ Bei ihnen schien, wie oben gezeigt, das fremde Recht ziemlich zu Hause zu sein. Dennoch empfingen sie hier in einer das Erbrecht betreffenden Angelegenheit ein Erkenntnis, welches zwar mit fremdbrechlichen Termini, wie „conferentia“ der Mitgift, juramentum calumniae und dgl. nicht sparsam verfuhr, aber durchaus auf „Vorordnung der bewerten und sechs sächsischen Rechte“ beruhte. Es handelte sich um die Anerkennung der Erbfolge der verheirateten Töchter Hans Humans neben deren Brüdern.

3. Bei solcher Unsicherheit des Rechtszustandes, welche niemanden voraussehen ließ, welches Recht auf ihn Anwendung finden werde, ist es begreiflich, wenn man auch in den braunschweig-lüneburgischen Territorien im Volke Klagen begegnet, wie sie anderwärts laut geworden sind.²⁾ Die „Doktoren“ mit ihrem dem Volke unverständlichen Kitzzeuge werden hier nicht minder zum Gegenstande der Unpopularität, und die Volkspoesie läßt berartigen Gefühlen Ausdruck.

In Braunschweig, wo der Rat, wie sich zeigen wird, vielleicht am frühesten daranging, sich einen Syndikus aus der Klasse der des fremden Rechtes Gelehrten zu halten, äußerte sich solches zu einer Zeit, als Rat und Bürgerchaft über die städtische Verfassung in Fehde lagen. Die Äußerung gehört dem Jahre 1488 an und lautet:³⁾

Int erst: in des doctors stybde
De was one do nicht mybde
Scholden sitten Beerundetwyntich
Up recht utermaten swyndich
By den Rat, de ome hulpen,
Der sake veele to bestulpen

hohlatenn, so batt Suster und broeder kinder in eines vorstoruen veddern ebbt ohmes nagelaten ghudere na hoeuettale gillen andeel hebben schullen.“ *Fanz Jurid.* 711, S. 73 (ober 77a) unten: „Bruder u. Schwester sind soli relictii succedunt zugleich secundum capita zu ihres verstorbenen Vettern oder Oheimß gütern. *Conclusum in senatu A° 1401 Confirmatum A° 1495 v. in l. Sent. f. 39, 106, 155.*“

¹⁾ Archiv der Stadt Göttingen: Urkunden Nr. 1818. ²⁾ Vgl. z. B. v. Sartori: *Montecroce, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechts-Geschichte* (1896) S. 9. ³⁾ *Chroniken der deutschen Städte XVI, Braunschweig II* (1880), S. 113 N. 2 und S. 355 N. 6.

und „so scholbe de doctor aff, de Rad scholbe neynen docter hebben“. Man schlug nämlich vor, an die Stelle des aristokratischen Ratsregimentes mit seinem Syndikus eine Einrichtung treten zu lassen, nach welcher dem Räte 24 Männer aus den Gilden und gemeiner Bürgerschaft zur Seite saßen. Der Rat willigte ein, und die 24 erhielten wirklich den Beisitz im Ratsgerichte. Aber den „Doktor“ wurden sie darum nicht los, man ernannte nur an Stelle des bisherigen, dessen Persönlichkeit den Anlaß zu der Beschwerde gegeben zu haben scheint, im Jahre 1491 einen anderen, und nachher setzte sich die Reihe der städtischen Syndici, 1494 mit dem berühmten Namen des Dr. Christoph Kuppener beginnend, lange ununterbrochen fort.¹⁾

In diesen Zusammenhang möge sogleich eine andere Äußerung aus dem Volke gestellt werden, die allerdings ein halbes Jahrhundert später erfolgte, aber dem gleichen Anlasse entsprang, dem Gefühle der Schutzlosigkeit gegenüber den auf das neue Recht gegründeten Ansprüchen. Sie gehört zugleich in die Reihe der bekannten Klagen über die mit dem Eintritte der „Doktoren“ verbundene größere Kostspieligkeit der Prozesse.²⁾

¹⁾ Über Christoph Kuppener vgl. Muther im Jahrbuche des gemeinen deutschen Rechts VI (1868), S. 149 fg., denselben: Universitätsleben, S. 129 fg. Über die späteren braunschweigischen Syndici s. Stadt-Archiv in Braunschweig: Urteilsbuch 1549—1551, 1554—1565; ferner: Der städtischen Diener Bestallung und Wirkungskreis: Syndici 1593—1608, und: Kunde der Vorzeit, Abteilung V, § 4, Band VIII. ²⁾ Vgl. Stobbe II, S. 96 bei Nr. 47, Krant-Frensdorff, Grundriß, § 18, Nr. 27, Janssen, Geschichte I, S. 514 fg. Ein paar gesammelte Notizen über die Kosten der Rechtsprechung seien hier angefügt, aus denen unter anderem hervorgeht, daß die Schöffensühle nicht unerheblich billiger arbeiteten, als die Juristenfakultäten. Das oben, S. 18, Nr. 1, erwähnte Urteil der Leipziger Fakultät vom Jahre 1447 kostete den Göttingern im Ganzen 10 Gulden. Im Jahre 1538 mußte die Hofkanzlei in Celle derselben Fakultät 10 Taler für ein Gutachten entrichten (Staatsarchiv in Hannover: Rep. III, S. Nr. 171). Dagegen teilte 1528 Franz Drachstedt der Herzogin Katharina mit, daß ein Urteil der Leipziger Schöffen nicht mehr als 2 bis 3 Gulden kosten werde (daselbst: Cal. Br. N. Def. 22 XV, Nr. 5), und zwei Taler wollten die Räte des Hofgerichts in Ulster (Münben) 1560 aufwenden, um in einem Kriminalfalle wegen Münzfälschung bei denselben Schöffen Rechtsbelehrung zu suchen („weil die sach peinlich, ganz notwendig“) (Göttinger Stadtarchiv: Älteres Akten-Archiv: Hofgericht 1540—1584). Dem Preise nach dürfte daher ebenfalls ein Schöffengericht befragt worden sein bei einer im Jahre 1556 an das Hofgericht in Pattensen erteilten Rechtsbelehrung, für welche zwei und ein halber Taler gefordert wurden (Grupe n, S. 583—585). Der Braunschweigische Rat endlich übertrug im Jahre 1615 dem Magdeburgischen Schöffensuhle die ihm zukommenden Straffallen auf 3 Jahre und verpflichtete sich, dafür jährlich an das Kollegium 60 und an die Schreiber 6 Taler zu entrichten (Stadtarchiv in Braunschweig: Schöppensuhl in Magdeburg).

Der Göttinger Seidenfäßer, „ihund Juwenber“, Hans Armborstmeter lag mit dem Räte seiner Vaterstadt in Streit, weil dieser sein Ehemännlein Injurien halber ausgewiesen hatte, und führte deshalb Beschwerde bei dem damaligen Hofrichter zu Münden im Jahre 1539.¹⁾ In der ihm von Münden aus zugesellten Antwort des Rates auf seine Beschwerde wurden dreierlei Dinge von ihm verlangt, wegen deren er sich nun seinerseits wieder beschwert erachtete. Der Rat erklärte zunächst, mit ihm nur „schriftlich im Recht reden“ zu wollen, sodann macht er ihm den Vorwurf, daß nicht von demjenigen geklagt werde, den das Faktum betreffe — wohl die Ehefrau —, und endlich behauptet der Rat, Armborstmeter wolle ihm „sein alt Herkommen entruden“, welche letztere Bemerkung sich auf die Berufung an das Hofgericht beziehen dürfte. Diesen juristischen Spitzfindigkeiten gegenüber fühlt sich der Arme wehrlos, und so schreibt er in Beziehung auf den ersten Punkt: „mit dem Rat schriftlich im Recht zu reden“ habe er wohl „einen guten Gefallen“, d. h. er täte es wohl gerne, aber, so fährt er fort, „ich armer Gesell hab keinen Doctor im Kopfe oder im Haupt, ist auch meines Vermögens nicht, einen Beistand zu haben“; ja, wenn er die Säcke und Rapse mit Geld in seiner Macht haben würde, die der Rat auf der Kämmerei auf dem Rathause zu Göttingen besitze, dann wäre es ihm wohl darum zu tun, einen anzunehmen.

4. Ehe weitergegangen wird, ist es angezeigt, noch einmal an den Beginn des XV. Jahrhunderts zurückzukehren zu einer bisher nicht erwähnten Tatsache. Es hat nämlich den Anschein, als ob damals schon eine Stadt des Landes feste Grundsätze über das Verhältnis des fremden Rechtes zu ihrem Stadtrecht aufgestellt gehabt hätte: Lüneburg. Sie ist als diejenige deutsche Stadt bezeichnet worden, welche unter allen zuerst die Subsidiarität des römischen und kanonischen Rechtes im Prinzip anerkannt habe.²⁾ Diese Ansicht gründet sich auf den Beschluß des dortigen Rates vom 2. Dezember 1402, welcher folgendermaßen lautet:³⁾ „in tolomeden ewighen tiden dat to holdende albus, dat me towarren sijn holden scal an dit ieghenwardighe boel und an der Stad privilegia, dar de to schedinge, weller sake wes drepet, wol, dat der uscrifte sijn

¹⁾ Archiv der Stadt Göttingen: Alte Akten M. 110. ²⁾ Stobbe II, S. 224 I, S. 652 Nr. 121. In derselben Weise verstand den Beschluß des Rates auch Reimers in seiner handschriftlichen „Kurzgefaßten historischen Nachricht von den Rechten und Gewohnheiten der Stadt Lüneburg“ (Königl. Bibliothek zu Göttingen: Handschriften: Jurid. 714), 1737, S. 16 b. ³⁾ U. B. d. St. Lüneburg III, Nr. 125. Vgl. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg (1846), S. 2.

nicht in geschreven weren, und wes me in bestem hote ebber in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad vnd borghere in allen saken vnd schelungen na besser tyd sijn mer richten an mene Sasseich lantrecht, vnde wes me dar nicht an vind, dar schal me sijn benne in den stucken richten und holden an dat Keyserrecht und wes me vort nicht ane vind, ar scal me sijn holden an dat gheistlike recht."

Das „gegenwärtige Buch“ ist der sog. Donat, eines der ältesten Lüneburgischen Stadtbücher,¹⁾ und die Absicht des Rates ging also dahin, folgende Reihenfolge der anzuwendenden Rechtsquellen aufzustellen: 1. erster Linie gilt das Stadtrecht, wie es im Donat und den sonstigen äbtischen Privilegien enthalten ist, dann kommt für Fälle, welche nach diesen Rechtsquellen nicht entschieden werden können, das gemeine sächsische Landrecht zur Anwendung, wo auch dieses schweigt, das Kaiserrecht, endlich in letzter Linie das kanonische Recht. In bezug auf eine solche klare und energische Gruppierung dürfte der Lüneburger Ratsbeschluss in seine Zeit vielleicht einzig dastehen. Es muß aber noch erklärt werden, was unter den verschiedenen Faktoren der Rechtsordnung hier zu verstehen sein möchte. Vor allem der Ausdruck „Kaiserrecht“ bedarf einer Feststellung. Er ist bekanntlich ein sehr vieldeutiger.²⁾ Die Beziehung auf den Sachsenspiegel, für welchen das Wort öfter Verwendung findet,³⁾ ist natürlich hier wegen des vorangehenden „gemeinen sächsischen Landrechtes“ ausgeschlossen. Auch den Schwabenspiegel, obgleich gerade in hiesigen Landen als „Kaiserrecht“ bezeichnet wird und öfters praktische Anwendung gefunden hat,⁴⁾ wird man nicht darunter verstehen dürfen. Denn die Gegenüberstellung der verschiedenen Termini läßt vermuten, daß mit ihnen größere Kategorien von Rechtsquellen und nicht bloß einzelne Rechtsbücher gemeint waren. So wird auch unter dem gemeinen sächsischen Landrechte“ nicht allein der Sachsenspiegel, sondern B. ebenfalls der Nichtsteig Landrechts des Johann von Buch verstanden werden müssen. Gerade vom Gesichtspunkte solcher umfassenderer Gruppierung aus aber gewinnt die Maßregel des Lüneburger Rates einen sehr wohl verständlichen Sinn. Die anzuwendenden Rechtsquellen ordnen sich danach folgendermaßen ab: Stadtrecht — Landrecht — Kaiserrecht — kanonisches Recht. Sollte demnach nicht auch der Begriff des „Kaiserrechtes“ ein umfassenderer sein, als bloß der des römischen Rechtes? Er kommt nicht selten in dem Sinne vor, daß damit die ganze, auf die

¹⁾ Vgl. Reinecke, S. IV; Hanfsche Geschichtsblätter 1902, S. 252; Zeitschrift 1903, S. 441. ²⁾ Stobbe I, S. 620 flg. ³⁾ ibd., S. 299, Nr. 17. ⁴⁾ S. oben S. 18, Nr. 2, S. 16, Nr. 1.

Autorität der Kaiser gestützte Rechtsordnung, also das römische Recht einschließlich der Gesetze des Reiches gemeint ist.¹⁾ So verstanden, würde der Ausdruck nicht allein den anderen, neben ihm stehenden gegenüber haltbar, sondern sogar sehr begreiflich sein, und der Lüneburgische Rat wäre eine der frühesten Instanzen gewesen, welche das Sprichwort von dem Stadtrecht, welches Landrecht, und dem Landrecht, welches „gemeines“ Recht bricht, in ihrer Praxis anerkannt hätte. Im „gemeinen“ Rechte würden dann wieder sehr charakteristisch die auf die Kaiserliche Autorität gestützten Rechtsnormen den von der päpstlichen herrührenden vorangestellt sein. Diese Erklärung erscheint gewiß möglich, ja der ganzen Art der Zusammenstellung nach als nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls darf man in dem Ratsbeschlusse keine besondere Subdigung gegenüber dem römischen Rechte erblicken wollen, wenn man sich daran erinnert, daß in demselben Jahre bezüglich der Ertheilung unter den Geschwisterkindern der Rat zu Lüneburg sich auf die Seite des heimischen Rechtes gestellt hatte.²⁾

V. Die Verwendung der Doktoren bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts.

Die Namen der „weisen Leute“, welche den braunschweigischen Städten des XV. Jahrhunderts ihre Rechtsweisungen und den Bürgern ihre, mit Hilfe der lateinischen Rechte hergestellten Urkunden innerhalb wie außerhalb der Prozeßverhandlungen geliefert haben, sind nur in den wenigsten Fällen bekannt. Außer dem Kleriker und Notarius publicus Johannes von Meynem zu Lüneburg, welcher aber schon dem XIV. Jahrhundert angehörte,³⁾ konnte nur für zwei Göttinger Erkenntnisse die Herkunft von der Leipziger Juristenfakultät nachgewiesen werden.⁴⁾ Man sind aber des fremden Rechtes gelehrte Männer, natürlich Gelehrte, zweifellos schon frühzeitig sowohl seitens der Städte als von Seiten der Fürsten des Landes zu solchen Geschäften, bei denen man Juristen brauchte, verwendet worden. Zwar hatte Ulrich von Hutten sich sagen lassen, und er hatte es in seinem Hass gegen die „doctorali“ eifrig

¹⁾ Stobbe I, S. 621; Franklin, Beiträge, S. 140. ²⁾ S. oben, S. 28.
³⁾ Oben, S. 11, N. 5. ⁴⁾ Oben, S. 15 und S. 24.

verwertet: daß die „Sachsen“, obgleich dem Trunkte ergeben, Leute seien, welche nicht ohne Gesetze und dennoch ohne juroconsulti zu leben wüßten, welche ohne Zuziehung jener leguleji Recht sprächen, lediglich nach der Bäter Sitte.¹⁾ Er war indessen falsch berichtet worden, denn die Stadt Lübeck befand sich z. B. schon im Jahre 1250 auf der Suche nach einem Syndikus und hat ihn 1270 angestellt.²⁾

Die Nachrichten aus hiesigen Landen reichen an die letzterwähnte nahe heran. Denn im Jahre 1269 schickte der Herzog Albrecht I. den Heinrich von Alfeld, Pfarrer zu S. Nikolai in Göttingen, als seinen Prozeßvertreter nach Mainz;³⁾ 1345 hatte Herzog Magnus den Magister Hermann, welcher vorher Offizial zu Nörten gewesen war, als „Schreiber“ in seinem Dienste,⁴⁾ ebenso 1355 Herzog Wilhelm einen in Bologna unterrichteten Kleriker.⁵⁾ Aber auch die Stadt Lüneburg besaß, wie oben bemerkt,⁶⁾ um die Mitte des XIV. Jahrhunderts einen in Bologna gebildeten Ratsherrn und Bürgermeister in der Person des Johannes Lange, der früher dem geistlichen Stande angehört hatte.

Den hervorragenden Juristen Wolbwin von Wenden⁷⁾ ließ man sich auch nicht entgehen. Er findet sich im Jahre 1409 als Schiedsrichter in einem Prozesse, der vor den Herzögen Bernt und Heinrich verhandelt wurde, und 1414 mußte er im Auftrage derselben Fürsten gemeinsam mit anderen einen Vertrag zwischen dem Räte von Braunschweig und zwischen Dekan und Kapitel daselbst vermitteln.⁸⁾

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts beginnen die geistlichen Kanzler der Fürsten vom braunschweigischen Hause.⁹⁾ Wilhelm der Ältere verlieh diese Würde Herrn Lubekeß von Darum, Kirchherrn zu S. Georg binnen Hannover, er hatte gleichzeitig (1452) als Sekretarius Johannes Kote im Dienste.¹⁰⁾ Bei seinem Sohne Wilhelm d. J. befanden sich in jener Eigenschaft zuerst Johannes Sipolle, Pfarrer von S. Albani in Göttingen, neben ihm Johann Hovet, Pfarrer von S. Johannis daselbst, und als Nachfolger des erstgenannten später ein anderer Geistlicher Johann Spadenbeck,¹¹⁾ und auch die Söhne des jüngeren Wilhelm ließen sich zuerst noch von geistlichen Kanzlern beraten. Heinrich

¹⁾ Stobbe II, S. 46 und 47 in der Note 3. ²⁾ Böhlaus in der Kritischen Vierteljahrsschrift XXIII (1881), S. 568, Note. ³⁾ Frenschborff, S. 39, N. 2. ⁴⁾ ibd. S. 38. ⁵⁾ Oben, S. 4, N. 17. ⁶⁾ Oben, S. 5, N. 4. ⁷⁾ Oben, S. 7, 8. ⁸⁾ Die Chroniken der deutschen Städte XVI, Braunschweig II, S. 17, N. 17 (vgl. S. 7), ferner S. 66, 67 daselbst. Krusch in Zeitschrift 1893, S. 203, N. 1. ⁹⁾ Krusch, daselbst, S. 207. ¹⁰⁾ Daselbst, S. 208, 209. ¹¹⁾ Daselbst, S. 212, 213, 217.

von Wolfenbüttel bediente sich des Pfarrers von S. Martin in Braunschweig Konrad Goffel¹⁾ und Erich I. bezieht den genannten Johann Hovet bei,²⁾ während im lüneburgischen Herzogtum Heiso Grove, 1473—1476 Domvikar zu Hilbesheim, und später ein Geistlicher Johann Pattiner Kanzler war.³⁾

Den ersten Doctor Legum stellte der Rat zu Braunschweig an. Er wird als „des Rades van Brunswyl doctor“ bezeichnet,⁴⁾ hieß Johannes Seeburg und war aus Duderstadt gebürtig. Sein Studien-gang läßt sich verfolgen. Er war 1470 in Bologna immatrikuliert, promovierte in Leipzig zum Doctor Legum und wurde 1473 und 1474 in Bologna, wohin er zurückgelehrt war, zur Lectura des Digestum Novum und Infortiatum zugelassen.⁵⁾ Im Sommersemester 1474 war er in Leipzig immatrikuliert und dozierte auch an dieser Universität „in legibus und keyserrechten“ während der Jahre 1478 und 1479.⁶⁾ Von Hause aus muß er ebenfalls Geistlicher gewesen sein, da er in die Leipziger Matrikel als „olim curator animarum in Brunswick“ eingetragen ist und in seinem Testamente sich Canonicus ecclesie S. Severi in Erfurt und Rektor der Kirche S. Katharinae zu Braunschweig nennt. Sein erstes Auftreten in Braunschweig als Syndikus der Stadt fällt in das Jahr 1485, und auf ihn werden die Verse von 1488 (oben S. 24) gedichtet gewesen sein. Im Jahre 1486 vertrat er Braunschweig bei diplomatischen Verhandlungen mit den braunschweigischen Fürsten, und es ist schon früher bemerkt worden, daß hinsichtlich solcher Vertretung durch Rechtsgelehrte die Städte den Fürsten vorangingen.⁷⁾ Denn auch für Göttingen nahm an jenen Verhandlungen ein Doctor Legum Georg Gieseler Teil. Dieser hatte 1467 in Erfurt studiert, 1472 in Bologna, wo er 1474 promovierte, und bekleidete in seiner Vaterstadt die Stelle eines Pfarrers bei der Kirche S. Jacobi. Ob ihn der Göttinger Rat

¹⁾ Krusch in Zeitschrift 1898, S. 215, 216, 219, 221, 222, 223 fig. ²⁾ Krusch, daselbst 1891, S. 65, Havemann II, S. 515, Nr. 2. ³⁾ Krusch, daselbst 1898, S. 212, 214. Die Annahme, daß er mit dem in Erfurt 1465 und 1473 immatrikulierten Johannes Pattiner aus Duderstadt identisch sei (Krusch, S. 214, Nr. 3), ist noch nicht ganz sicher. Ein Johann Pattiner, aus Höger in Westfalen stammend, war in Duderstadt Stadtschreiber von 1439 bis 1477 (U. B. d. St. Duderstadt, S. 342, Nr. 1), aber derselbe Name kommt dort auch noch 1480 und 1486 vor (daselbst, S. 288, Nr. 468 und S. 490, Ann. Nr. 27). ⁴⁾ Henning Brandis' Diarium, herausgegeben von L. Hünzelmann (1896), S. 68, v. 7. ⁵⁾ Knob, S. 521. Über ihn s. auch Frensdorff, S. 42, Nr. 6. ⁶⁾ Vgl. E. Friedberg, Das Collegium Juridicum (1882), S. 31. ⁷⁾ Spittler I, S. 181, Nr. e, Krusch in Zeitschrift 1891, S. 68.

als seinen Synbitus besonders angestellt hat, läßt sich nicht ermitteln, aber er wurde im Jahre 1492 wiederholt zu ähnlichen Geschäften verwendet.¹⁾

Nunmehr folgten aber auch die Fürsten dem gegebenen Beispiele auf dem Fuße nach. Herzog Heinrich d. A. von Wolfenbüttel schickte zu einem Vertrage im Jahre 1486 als Sekretär den Dietrich Schack (oder Schacht) aus Hannover,²⁾ der in Erfurt unterrichtet war³⁾ und der erste derartige fürstliche Ratgeber nicht geistlichen Standes im Lande ist.⁴⁾ 1493 nahm er den Dr. Christoph vom Hayn unter seine Räte auf,⁵⁾ dessen Nachfolger 1497 ein Abenteurer, der Typus des fahrenden „legulejus“ jener Zeit, der Doktor beider Rechte Johann Stauffmel wurde,⁶⁾ und im Jahre 1503 stellte er in der Person des Johann Beyn einen „Halbgelehrten“ als ersten weltlichen Kanzler an, nachdem der Pfarrer Goffel zurückgetreten war.⁷⁾

Auch Heinrichs Bruder, Erich I. von Kalenberg, führte in dem Kanzleramte den nämlichen Übergang herbei, und zwar, wie es den Anschein hat, bereits etwas früher. Zwar erwies dieser Fürst den „Scribenten“, wie er die Doktoren nannte, wenig Achtung und durchschaute sie in seiner Weise,⁸⁾ allein er vermochte sich wohl im eigenen Interesse dem Zuge der Zeit nicht zu entziehen, und so berief er im Jahre 1501 an Stelle des Pfarrers Hovet den Doctor Legum Ambrosius Fuchshart, welcher früher Procurator am Reichskammergerichte gewesen war.⁹⁾

So scheint denn, wie gezeigt, die Stadt Braunschweig mit der Gewinnung von fremdbrechtlich Gelehrten für ihren Dienst allen im

¹⁾ Knob, S. 158, Frensdorff, S. 40, 41, 44 N. 4. Vgl. auch Krusch in Zeitschrift 1889, S. 206 und Zeit- und Geschichts-Beschreibung II, S. 119 und 187. ²⁾ Krusch in Zeitschrift 1893, S. 214. ³⁾ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1, S. 332, v. 15. ⁴⁾ Krusch a. O., S. 215, N. 1. ⁵⁾ Krusch in Zeitschrift 1891, S. 64, 1893, S. 218 fig. ⁶⁾ Krusch, daselbst, 1891, S. 64 fig., 1893, S. 220. ⁷⁾ Krusch, daselbst, 1893, S. 224—265, auch 266 und 267. Beyn's „Handelsbuch“ befindet sich im Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. ⁸⁾ Spittler I, S. 172, N. t: „quos ut artem suam principibus probarent, et multa adingere et modestiae saepenumero atque decori oblivisci ajebat. Itaque inter colloquendum forte hisce de rebus mihi — Justinus Gobler spricht — haud leviter nonnunquam succensebat —.“ Vgl. Havemann II, S. 115 und Krusch in Zeitschrift 1891, S. 77, N. 22. ⁹⁾ Krusch in Zeitschrift 1893, S. 225 und 283. Wenn daher Havemann I, S. 760 den Johann Hovet im Jahre 1515 noch als Kanzler Erich's bezeichnet, so kann dies nur im Sinne von dessen ehemaligem Amte gesehen sein.

Landes vorangegangen zu sein. Auf Dr. Seeburg folgte ein Dr. Conrabus aus Northeim¹⁾ und auf diesen Ruppener.²⁾ Aber auch die Stadt Goslar sah sich bald im Besitze einer solchen Kraft. Georg Wigenhusen aus Göttingen, 1491 in Leipzig, 1498 und 1502 in Bologna immatrikuliert, freilich Licentiat in decretis, wird dort zwischen 1514 und 1524 als Syndikus und Bürgermeister genannt.³⁾

VI. Die Gründung der Hofgerichte.

(XVI. Jahrhundert.)

Mit dem Eintritte der Doktoren in den Fürstenhöfen des Landes vollzogen sich in mehrfacher Hinsicht Neuerungen. Waren es bisher wohl ausnahmslos Landeskinde gewesen, welche die Herzöge in ihre unmittelbare Nähe gebracht hatten, so hörte diese Regel jetzt auf. Johann Stauffmel kam aus Kurbrandenburg, Beyn aus der Grafschaft Stolberg und der Kanzler Fuchshart in Münden wird so wenig wie jene braunschweig-lüneburgischer Untertan gewesen sein. Die Ausländer aber brachten selbstverständlich keine Kenntnis des hier einheimischen Rechtszustandes mit, man konnte auch kaum ein Interesse für denselben bei ihnen voraussetzen. Dagegen besaßen sie eine rechtswissenschaftliche Ausbildung auf Grundlage einer Rechtsordnung, welche als überall anwendbar angesehen wurde und den Varietäten der Landesrechte als etwas Unwandelbares gegenüberstand.

Im Reiche war am Ende des XV. Jahrhunderts eine auf diese neuen Verhältnisse eingerichtete Instanz geschaffen worden. So lag denn dieses Vorbild durch Vermittelung der in den neuen Anschauungen Geschulten die einzelnen Territorien nach sich. Auch in Braunschweig-Lüneburg schuf man mit Hilfe der Doktoren und unter deren Einfluß seit dem Beginne des XVI. Jahrhunderts neue landesherrliche Gerichtshöfe, welche zum Teile mit jenen Faktoren besetzt wurden. Zwar hatten die Landesherren hier sich bereits seit längerer Zeit an der Rechtsprechung beteiligt, unter anderem durch Ernennung eines herzoglichen

¹⁾ Chroniken der deutschen Städte XVI, Braunschweig II, S. 113, N. 2

²⁾ Oben, S. 25. ³⁾ Knob, S. 640 Cod. Diplom. Sax., 2. Hauptteil, Band 16 S. 882, v. 12.

Beamten bei den bestehenden Landgerichten, wie z. B. an dem Göttinger Leinebergergerichte schon seit dem XIV. Jahrhundert;¹⁾ auf dem Rathhause zu Göttingen bestand noch 1539 ein herzogliches Gericht mit des Herzogs geschworenem Schultheißen und Gerichtschöffen.²⁾ Aber die neuen Einrichtungen waren wesentlich anderer Art: entstanden, wie bemerkt, nach dem Vorbilde der Reichsinstanz des Reichskammergerichtes, brachten sie nicht nur eine Änderung in der Gerichtsverfassung mit sich, sondern auch neue Grundsätze hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes.

1. Herzog Erich der Ältere in Münden machte damit den Anfang. Über diesen Anfang wird verschieden berichtet. Es heißt, es sei im Jahre 1499 eine neue „Kanzlei“ zu Münden angelegt worden,³⁾ nach einer anderen Nachricht war es ein „Hofgericht“.⁴⁾ Beide Nachrichten lassen sich indessen sehr wohl mit einander vereinigen, sobald man berücksichtigt, daß Justiz und Verwaltung im landesherrlichen Regimente damals noch nicht geschieden waren. Die Einrichtung war dieselbe, der Apparat für Kanzlei und Hofgericht der nämliche. Das Hofgericht bildete einen Teil der Tätigkeit der Kanzlei. Jedensfalls erfolgte im Jahre 1501 am Montage nach Agibi eine Vorladung des Rates zu Hilar durch Herzog Erich auf nächsten Sonnabend nach Nativitatis Mariae zu rechter Tageszeit nach Münden „vor vnseren Hourichter Rede vnd bisfitter“⁵⁾ und es ist ein Schreiben des „Doktors und Kanzlers von Braunschweig“ Ambrosy Fuchschart an den Kaiser erhalten, leider ohne Datum, in welchem vom Hofgericht gesprochen wird.⁶⁾ Es wird nämlich darin um die Bestätigung des Hofgerichtes gebeten und dasselbe als eine bereits getroffene Einrichtung dargestellt. Es heißt: nachdem bisher in seines Herren Landen mit Gericht und Recht Mißbräuche bestünden, habe sein Herr solches sich zu Herzen genommen und, wie alle Reichsürsten, ein Hofgericht, alle Quatember zu halten vorgenommen, geordnet und gesetzt. Er bittet um Konfirmation desselben und um Verleihung des Privilegiums, gegen Ungehorsame mit der Acht vorgehen zu dürfen, so daß die Achtung dieselbe Wirkung habe, als ob sie vom königlichen

¹⁾ Vgl. Protokolle des Göttinger Geschichtsvereins 1895, S. 88 fig. ²⁾ Stadtarchiv in Göttingen; Alte Akten, M. 110. Staatsarchiv in Hannover: Reichskammergerichtsakten: H. 152. 1637. ³⁾ Zeit- und Geschichts-Beschreibung I, S. 122. ⁴⁾ U. B. d. St. Göttingen III, S. 21, N. 1. ⁵⁾ Staatsarchiv in Hannover: Antikalar Nr. 1. Die Angabe bei Havemann II, S. 510, daß das Hofgericht zu Münden „in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts“ entstanden sei, ruht auf einem offensbaren Versehen, in welchem ihm freilich v. Heinemann II, S. 242 gefolgt ist. ⁶⁾ Dasselbst: Kal. Dr. U. Def. Auswärtige Angelegenheiten: Kaiser C. 2.

Kammergericht ausgegangen sei. Den Schluß des Schreibens bilden die Worte: „den in diesen Landen wirt will ungehorsamkeit vund eigenwilligkeit den Schwizern glich erfunden“.

Dieser Bericht, welchen Fuchshart zugleich mit einem Krebendbriefe Erichs und seiner Frau Katharina — demnach vor Februar 1524, wo Katharina starb — überreichte, scheint in Zusammenhange mit einem Briefe Erichs zu stehen, den dieser an „seinen lieben getreuen Ambrosien Fuchshart Doctor und Ritter“ aus Salzburg im Jahre 1506 schrieb und in welchem Fuchshart gebeten wurde, sich des Herzogs Sachen treu befohlen sein zu lassen und sich in des Kaisers Dienst „samt andern den Unsern an unser Statt“ gehorsam zu erzeigen.¹⁾ Da in dem Briefe eines Schreibens an den Kaiser Erwähnung geschieht, das angelegt sei und das Fuchshart überreichen möge, so dürfte die Verknüpfung desselben mit dem undatierten Berichte Fuchsharts als gerechtfertigt erscheinen und so die Datierung des letzteren sich ergeben.

Der Erfolg dieser Mission ist nicht bekannt. Auch verlautet von einem alle Quatember zu Münden abgehaltenen Hofgerichte nichts mehr. Ja die spätere (von 1544 an bekannte) Organisation des Mündener Hofgerichtes widerspricht sogar durchaus der Art und Weise, in welcher solche Quatembergerichte anderwärts — wie sich zeigen wird, auch in Herzog Erichs Landen selbst — gehalten zu werden pflegten. Vor Allem ist das Mündener Gericht nicht nur zu bestimmten Jahreszeiten zugänglich gewesen. Der Herzog richtete die Sache anders ein.

Er betrachtete sich selber als den höchsten Richter seines Landes und erwartete, daß alle Berufungen in letzter Instanz an ihn selber gerichtet werden würden. Daher ernannte er für die Appellationsfachen einen besonderen „Kommissarius“ in der Person seines Amtmannes Ruland Rulands zu Münden, welcher in den von ihm erlassenen Akten sich stets als „verordneten Kommissarius und gesakten Richter der Appellationsfache“ (d. h. „in allen und jeden Appellationsfachen“, wie es einmal heißt) zu bezeichnen pflegte. Er war aber der „Hofrichter“, nur daß er vor dem Jahre 1539 nicht regelmäßig so genannt zu werden scheint,²⁾ und seine Dienststelle befand sich auf der Kanzlei zu Münden.

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Def. 22: Privatsachen Extrajudicialia sub Tit. F, Nr. 8. ²⁾ Er führt den Titel in der sogleich zu behandelnden Akte des Reichskammergerichtes: Staatsarchiv in Hannover: G. 46. 1131, ferner wird er in der Eingabe des Hans Armbrorstmeier (oben, S. 26) als „Hofrichter“ angeredet. Wohl aber bezeichnet ihn das Titelblatt der später gedruckten, im Jahr 1529 publizierten Heinebergischen Landgerichtsordnung (Grupe, S. 808, vgl. II. B. d. St. Göttingen III, Nr. 424) ebenso.

Zu den Rechtsgelehrten mag er nicht gehört haben, denn er erkannte (1539) „mit gehabtem zeitlichen ratſchlage der geleerten vnd rechts verſtendigen“. ¹⁾ Von ihm ſind zahlreiche Inhibitorien gegen die Untergeichte, Citationen und Requiſitionen zu Zeugenvernehmungen ausgegangen. Die früheſte, welche vorliegt, ſtammt aus dem Jahre 1511 und richtete ſich gegen das Gericht derer von Abeleſen zu Barterode. ²⁾ Man appellierte an den Herzog, und der Kommiſſar erkannte „anſtatt“ ſeines Herrn. Derartige Zeugniſſe ſeiner Tätigkeit gibt es — vor dem Jahre 1544, wo das „Hofgericht“ ſeine neue und eigene Ordnung erhielt — zwiſchen 1530 und 1539 nicht wenige; ³⁾ auch ſind Spuren der Tätigkeit des Hofgerichtes von 1529, 1540 und 1542 vorhanden. ⁴⁾ Jedoch über die Art ſeiner Organisation erfährt man nichts; Kulanb wird ſeine Weiſtzer gehabt haben, jedenfalls aus den herzoglichen Räten genommene, aber in den ſchriftlichen Äußerungen des Gerichtes treten dieſe vollſtändig in den Hintergrund; ſolche Schriftſtücke werden bloß vom Kommiſſarius oder Hofrichter unterzeichnet.

Ob das Hofgericht vorübergehend außer Tätigkeit ſich befand, wie aus einer Äußerung des geiſtlichen Kommiſſars Johann Bruns zu Göttingen zu den Jahren 1524 und 1525 hervorzugehen ſcheint, ⁵⁾ läßt ſich auf andere Weiſe nicht feſtſtellen, da für die genannten Jahre allerdings Zeugniſſe fehlen. Jedenfalls wird es in der Leinebergiſchen Gerichtsordnung vom Jahre 1529 wieder als vorhanden vorausgeſetzt. ⁶⁾

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichts: G. 46. 1131. Nr. 13. ²⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Alte Akten, M. 110. ³⁾ Daſelbſt, auch M. 111. ⁴⁾ 1529 in der angeführten Gerichtsordnung des Leineberges: Gruppen, S. 817, § XX. Für 1540 ſ. Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584: Appellation des Simon Henze wegen einer Sache gegen Hans Hardegen von einem Erkenntniſſe des Göttinger Rates vom 7. April 1540, binnen 10 Tagen angelegt. 1542 — nicht erſt 1544, wie Stinking, Geſchichte I, S. 588 annahm — rat D. Juſtinus Goblere als Hofrichter ein: ſ. Stadtarchiv in Göttingen: an derſelben Stelle: Schreiben Goblere als „judex curiae“ vom Freitag nach Penthecoſtes in Bürgermeiſter und Rat zu Göttingen wegen Vernehmung Hans Rippenhauſen's als Zeugen. Eine Citation Goblere's von demſelben Tage ſ. Staatsarchiv in Hannover: Reichskammergerichtsakten: H. 152. 1637. Ferner aus demſelben Jahre 1542: eine Eingabe der Stadt Northelm an das Hofgericht vom Mittwoch nach Penthecoſtes: Stadtarchiv in Göttingen: aus dem Faſzikel: Altes Aktenarchiv, M. 110, und ein Protokoll von Freitag nach divisionis apostolorum betr. Bitte um eine „Commiſſion“ an den Rat in Göttingen wegen Zeugenverhöres und antſprechender Beſchluß von Hofrichter, Räten und Weiſtfern zu Münden. ⁵⁾ Krufch n Zeitschrift 1897, S. 162. ⁶⁾ Oben, Note 4.

Daß aber der Herzog Erich von der oben angegebenen Auffassung ausging, die oberste Gerichtsinstanz in seinem Reiche gebühre ihm persönlich, darauf dürfte auch ein Berufungsfall hinweisen, welcher sich im Jahre 1517 abwickelte. Nur hat die nächsten Schritte in der Sache infolge Abwesenheit ihres Gemahls damals die Herzogin Katharina getan, zweifellos in der Absicht, als Stellvertreterin des Landesherrn zu handeln. Des Hofgerichtes oder des herzoglichen Appellationskommissars wird hierbei gar nicht gedacht.¹⁾

Noch deutlicher ist folgender Fall.²⁾ Der Dorfmann Hans Pfeiffer zu Ellngehäusen (wohl Elliehausen) verklagte den Göttinger Fleischauger Kurt Gerde vor Rat und Gericht auf dem Rathause zu Göttingen wegen Grundstücken, welche der letztere während der Unmündigkeit des Klägers durch Kauf unrechtmäßigerweise an sich gebracht haben sollte. Unterlegen, appellierte Pfeiffer im Oktober 1535 nach Münden und erhielt dort am Dienstag nach Sonntag Reminiscere (4. März) 1539 — fast vier Jahre nach eingelegter Berufung! — ein ihm günstiges Erkenntnis, der Kaufvertrag wurde vernichtet. Gerde legte nun seinerseits Berufung gegen das Erkenntnis des Hofgerichtes ein und zwar an den Herzog selbst, welche „anstatt“ desselben durch Kulant als verspätet zurückgewiesen wurde (Dienstag nach Trinitatis 1539). Trotzdem gelang es Gerde, die Sache vor das Reichskammergericht zu bringen, wo sie noch 10 Jahre lang schwebte. Bedeutsam für diese Instanz ist es nun, daß nicht allein Herzog Erich, sondern außer ihm wiederum seine Gemahlin, jetzt Elisabeth, sich der Sache annahm, weil sie von dem „armen Manne“, dem Pfeiffer und Konsorten, darum angegangen wurden.³⁾ Sie schrieb an den Kammergerichtsprokurator Lic. jur. Johann Helfmann und ersuchten ihn, dem Pfeiffer zu helfen, der, wie die Herzogin 1540 schrieb, von seinem Gegner nun schon ins siebente Jahr ungetrieben wurde. Der Herzog aber bemerkte, es sei ihm eine solche vermeinte mutwillige Appellation noch niemals begegnet. Wolle sich jemand gegen seine Untergeichte beschweren, so möge er sich an das Hofgericht wenden, und, wer hier sich beschwert fühle, der solle sich an „uns selbst“ berufen. Sei solches geschehen, so habe man bisher einem jeden mit Hilfe der herzoglichen Räte und Rat der Gelehrten — „doch ohne Ruhm zu schreiben“

¹⁾ U. B. d. St. Göttingen III, Nr. 132 ff. Auf diesen Fall bezieht sich die Bemerkung bei Krusch a. O., S. 162, N. 2. ²⁾ Staatsarchiv in Hannover; Akten des Reichskammergerichtes: G. 46. 1181. ³⁾ Es liegen bei den Akten 3 Schreiben der Herzogin von Laurentii 1539, Sonnabend nach Viti 1540 und vom 12. März 1544, eines von Herzog Erich: Erichsburg, Montag nach Andreä 1539.

gebührlichen Rechts verholfen. Er empfindet den Schritt, welchen Gerde getan hat, als eine „Verachtung“, deren er sich zu ihm nicht versehen habe, und schließt damit, daß es ihm „nit leidenlich“ sei, „nachzugeben“. Denn Pfeiffer und Konforten würden auf diese Art „über unsern alten hergebrachten Braunschweigischen Gebrauch gedrängt und gerieben“.

So dachte Herzog Erich I. über die Berufungen an das Kammergericht.

2. Er errichtete auch noch ein anderes Hofgericht und zwar in einer von dem Mündenschen sehr verschiedenen Weise. Es war dies das landesherrliche Gericht für den nördlichen Teil seines Gebietes, das Land zwischen Deister und Leine. Während in Münden nur landesherrliche Besetzung der Richterstellen erfolgt zu sein scheint, findet sich hier eine Beteiligung der Landstände.¹⁾ Der Grund dafür lag wohl darin, daß die Schöpfung hier auf älteren Bestand gegründet wurde. Es gab nämlich eine alte Gerichtsstätte bei Hannover, genannt „auf dem Vorgarten vor Lauenrode“, welche schon Herzog Wilhelm der Ältere, Erichs Großvater, im Jahre 1444 als sein höchstes Gericht bezeichnete²⁾ und welche infolge der Eifersucht der Stadt Hannover um 1466 nach Ronneberg verlegt worden war.³⁾ Hier hieß das Gericht immer noch „das Gericht binnen Hannover“ und wurde noch im Jahre 1471 mit den herzoglichen „Knechten“ besetzt.⁴⁾ Diesen Gerichtshof reformierte Herzog Erich, indem er auf dem Landtage zu Ronneberg „im Dorfe“ am Tage Pauli und Petri 1527 eine „Reformatio justitiae“ erteilte.⁵⁾ Das Gericht sollte nun wirklich ein Quatembergericht sein und hieß forthin auch das „aufgerichtete Quatuortempergericht zu Ronneberg“, wurde jedoch auf dem Rathause in Hannover abgehalten.⁶⁾ Es bestand aus zwölf Richtern, unter denen nur drei vom Herzog ernannte Räte sich befanden, außerdem aus zwei Prälaten, ebenso vielen aus der Ritterschaft, den „bessoten mannsen“, wie sie hier genannt werden, und fünf Deputierten aus den Städten Hannover und Hameln und aus den „kleinen“ Städten.

Die Gerichtsordnung war die erste des Landes für ein fürstliches Gericht dieser Art, sie zeichnete sich dadurch aus, daß sie auch die Norm

¹⁾ Spittler I, S. 133 stellt daher mit Genugthuung fest, daß sich „im Lande zwischen Deister und Leine noch immer ein kennbarer Schatten der alten Verfassung des obersten Landgerichtes“ erhalten habe. ²⁾ Grupen, S. 557. ³⁾ Daselbst, S. 560, Spittler I, S. 132, N. g. ⁴⁾ Grupen, S. 559. ⁵⁾ Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. N. Def. 28 Ka, Nr. 1. Vgl. Kruß in Zeitschrift 1893, S. 288. ⁶⁾ Grupen, S. 576, 577, 580. In der Reformatio selber wird übrigens das Gericht als das „beschlossene und angelegte Hofgericht tho Hannover“ bezeichnet.

vorschrieb, nach welcher sich die Richter zu richten hätten. Dies geschah in beachtenswerter Weise. Man nahm aus der Reichskammergerichtsordnung die Vorschrift heraus, daß sie urteilen sollten „nach ihrem besten Verstande“, aber die übrigen Rechtsquellen, welche die Reichsordnung anführte, „des Reichs gemeine beschriebene Rechte“ und die „reblichen ehrbaren und leidlichen Ordnungen Statuten und Gewohnheiten“ der einzelnen Territorien, die vor sie gebracht würden, ließ man weg. Ob dies freilich mit Absicht geschah, wird sich kaum feststellen lassen. Das Recht der Aktenversendung wurde vorbehalten, und, was so zu Recht ausfindig gemacht sei, das sollte den Parteien mitgeteilt werden und „bei dem soll es gesteen in der gude, unwiderrufflich aber jenige appellation bliieven“. Auch hier tritt also die Absicht des Landesherrn entgegen, sein Gericht als die letzte Instanz gelten zu lassen. Wer aber, so heißt es weiter, sich vor dem Gericht nicht stellt, sondern vor den Gnädigen Herren läuft und klagt, der soll nicht gehört werden und den Schaden entgelten (den er dadurch der Gegenpartei zufügt). Den Richtern wird überdies noch befohlen, dem Edlen gegen den unedlen Bürger oder Bauer und hinwieder gegen den Edlen jeben nach Gestalt und Erfindung der Sache Austrags oder Rechts zu verpfehen.

Fremdrechtlich muten an dieser Ordnung nur verschiedene das Verfahren betreffende Ausdrücke an, wie „compareren“, „contumatio“, „moneren“, „registreren“, „expens“ und dergl., womit auch hier der fremdrechtliche Terminus dem fremden Rechtsinhalt vorangegangen sein wird.¹⁾

3. Das Ronneberger Gericht wechselte noch vor 1544 wiederum seinen Ort, indem es von Hannover nach Pattensen verlegt wurde, und so gab denn die Herzogin Elisabeth im Jahr 1544 auf Veranlassung wohl und jedenfalls mit Hilfe ihres Hofrichters, des Doktor Justinus Gobler, beiden Gerichten eine gemeinsame „Reformation und Ordnung der Ober- und Hoff-Gerichte“, welche gedruckt und den Landesbehörden zugesandt wurde.²⁾ Sie erhob damit Ronneberg-Pattensen zum „Hofgericht“, als welches es bisher noch nicht bezeichnet worden war.

¹⁾ Vgl. Stölzel, Rechtsprechung I, S. IX. ²⁾ Sie ist abgedruckt bei Grupen, S. 605—624. Ein gedrucktes, von der Herzogin unterschriebenes Publikationspatent, nicht mit dem bei Grupen sich findenden identisch, aber vom gleichen Tage datiert, wie dieses, liegt im Staatsarchiv in Hannover: Kal. Nr. 1. Def. 23, Xa, Nr. 2. Es wird darin den Behörden geboten, mit den Parteien zunächst einen Vergleichsversuch zu machen und erst, wenn dieser fehlschlägt, für nach anliegender Ordnung auf den Weg Rechts zu verweisen. Die Ordnung ist den Bürgern und Untertanen weiter zu verkünden und bei den Ämtern in einem eingebundenen Exemplare aufzubewahren.

Die Besetzung der beiden Hofgerichte war eine sehr verschiedene. In Münden überwogen die Juristen: unter den sechs Richtern befanden sich fünf Gelehrte, nämlich der Hofrichter, ein Lizentiat und drei Magister, welche letzteren doch sicherlich ebenfalls Magistri juris gewesen sein mögen;¹⁾ außer ihnen wird nur Florian von Weige genannt. Für Pattensen wurde die Zusammensetzung des Richterkollegiums gegen früher geändert: es blieben aus der Ordnung von 1527 die zwei Prälaten, der Propst von Wennigsen und der Propst von Barfinghausen, von den Städten waren aber anstatt der früheren fünf nur drei Vertreter dabei (davon fielen zwei auf Hameln), Johann der Landdrost Heidenreich von Kalenberg und Jost von Lente; Hofrichter war Doktor Johann von Fargel.²⁾ Das Gericht wurde also von zwölf Richtern auf acht reduziert. Die mitgeteilte Besetzung ist übrigens nur als eine vorläufige zu betrachten, über die Grundsätze, welche bei der späteren Gestaltung zu beobachten sein würden, enthielt das Gesetz keine Vorschriften.

Auf einen weiteren wichtigen Unterschied ist bereits oben hingewiesen worden, nämlich darauf, daß das Hofgericht in Pattensen, wie bisher, ein Quatembergericht blieb, während die Mündener Kanzlei in jeder Woche an drei Tagen „durchs Jahr aus“ offen stand, die besonders geordneten Gerichtsferien abgerechnet.³⁾ Gemeinsam aber war beiden Gerichten die Norm, auf welche die Richter verpflichtet wurden. Sie sollten „aufrichtig nach geschriebenen Rechten, Billigkeiten und wohlhergebrachten Übungen und Gewohnheiten, wie sie das vor Gott an jenem Tage, und vor uns verantworten wollen und müssen, einem Jeden das Recht mitteilen“.⁴⁾ Darin ist die Hand des Reichsjuristen und die Anlehnung an das Reichslammergericht unverkennbar.

Daß eine solche den „reformierten“ Gerichten aufgeprägte Tendenz modernster Rechtsgestaltung dem Sinne der fürstlichen Gesetzgeber entsprach, bedarf für die Mitte des XVI. Jahrhunderts nicht erst des Nachweises. Es sei jedoch hervorgehoben, daß man damals gerade in Münden schon seit längerer Zeit sich der gelehrten Juristen bediente. Bereits die Herzogin Katharina hatte durch die Vermittelung ihres „Dieners“ Franz Drachstett im Jahre 1523 ein Gutachten von dessen Wetter Dr. Philipp Drachstett in Eisleben erhalten; es handelte sich um

¹⁾ Von dem einen unter ihnen, dem Magister Jost Walthausen, steht dies jedenfalls fest: s. U. B. d. St. Hameln II, S. 560, Nr. 740 und S. 779. ²⁾ Über ihn vgl. U. B. d. St. Hameln II, S. 741, auch Grupen, S. 582. ³⁾ Grupen, S. 618, 614. Vgl. oben, S. 34. ⁴⁾ Grupen, S. 607.

einen angeblichen gegen Herzog Erich I. gerichteten Vergiftungsversuch.¹⁾ Ebenso ließ sich Elisabeth noch zu Lebzeiten ihres Gemahles von dem Lic. jur. Wolfgang Behlin, Schultheißen in Duderstadt, beraten.²⁾ Von besonderem Interesse dürfte ein Gutachten sein, das sie sich, als sie nach Erich's Ableben die Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn übernahm, von dem Dr. Laurentius Wilhelm erbat.³⁾ Der Jurist führte aus, daß eine Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder werden wolle, allen „weiblichen Freiheiten“ zu entsagen habe und keine neue Ehe schließen dürfe, wofür Bürgschaft zu stellen sei; sobald der Mündel das Alter von 14 Jahren erreiche, endige die Vormundschaft und, wünsche er dann noch einen Kurator zu haben, so müsse er sich selber ihn erbitten.

Wie hier rein römisches Recht vorgetragen wurde, so lautete die Ermahnung, welche die Fürstin ihrem jugendlichen Sohne und Mündel bei Übersendung ihrer neuen Gerichtsreformation für Münden und Pattensen (1545) erteilte: er möge sich dessen erinnern, was sein Großvater (Joachim I. von Brandenburg, der Urheber der Joachimica!) zuletzt zu ihm gesagt habe: „es sollte kein Fürst regieren, er wüßte denn zuvor die Kaiserlichen Rechte“: „mit Ermahnung, daß du ja dieselben lernen solltest oder zum wenigsten bei dir haben und dich der berichten lassen“.⁴⁾ Damit war also eines der damals für unerlässlich gehaltenen Requisite deutscher Fürstentugend gekennzeichnet. Zugleich ließ die Mutter dem Sohne den Entwurf einer Kanzlei-Ordnung zugehen und bestimmte ihm als Räte einen Kanzler, einen Doktor in den Rechten und einen Licentiatum juris.⁵⁾

4. Schon früher, als in Herzog Erich's Landen, kommt ein in der Weise des Konneberger besetztes fürstliches Gericht im Lüneburgischen vor. Das Fürstentum Lüneburg besaß im Jahre 1506 ein solches noch unter dem Namen eines „Landgerichtes“. Es fand zweimal im Jahre zu Ülzen statt und bestand aus drei Geistlichen, aus welchen der Vorsitzende genommen wurde, und drei weltlichen Räten, die der Herzog zuordnete.⁶⁾

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Def. 22 XV, Nr. 5. Vgl. oben N. 2 zu S. 25. ²⁾ Dasselbst, Nr. 7: 11. März 1533 „auff bericht Segelers des Doctors zu Erbfurt“. Ein anderes Gutachten vom 4. November 1540 s. dasselbst VII, Nr. 2. ³⁾ Dasselbst VII, Nr. 2. ⁴⁾ B. Tischackert, Herzogin Elisabeth von Münden (1899), S. 31. ⁵⁾ v. Strombeck, Deutscher Fürstenspiegel (1824), S. 109. Havemann behauptet sogar II, S. 518, daß am Hofe Erich's II. sechs Doktoren des Rechts zu gleicher Zeit angestellt gewesen seien. ⁶⁾ Gruben, S. 632, Note: Havemann II, S. 511 fg.

Den Vorsitz führte der Abt des Klosters S. Michaelis zu Lüneburg, der sog. Herr vom Hause,¹⁾ womit dem Gerichte, wie zugleich auch durch die Parität der geistlichen und weltlichen Mitglieder, im wesentlichen der Charakter eines geistlichen Gerichtes aufgeprägt war. Dies änderte sich bald infolge der Kirchenreformation. Ernst der Bekenner gab im Jahre 1535 dem Älzener „Landgerichte“ eine neue Organisation und verwandelte es in ein „Hofgericht“ mittelst einer „Reformation und Gerichtsordnung“, der ersten im Lande, welche dem Drucke übergeben wurde.²⁾ An Stelle der drei Geistlichen traten nunmehr drei Personen aus dem Adel und auch sie stellten wieder den Vorgesetzten, sodann aber sollten vier „gelehrte Räte“, also Doktoren, dazu beordert werden, von denen zwei aus den Hofräten des Herzogs und zwei den „auswärtigen Juris-consultis“ zu entnehmen waren.³⁾ Die Gerichtstermine wurden verdoppelt, so daß demnach von jetzt an vier in jedem Jahre (wie in Ronneberg) stattzufinden hatten. Hinsichtlich der Berufungen wurde festgesetzt, daß dieselben, falls das Untergericht dem Landesherrn nicht unmittelbar unterworfen sei, zuerst an den Gerichtsherrn und dann von ihm an das Hofgericht zu erfolgen hätten. Die Verpflichtung der Richter war wiederum der Reichsordnung nachgebildet, lautete aber, wie für Minden und Pattensen 1544, auf „geschriebene Rechte, gute hergebrachte Gewohnheiten und ihren besten Verstand“.

An diesem Gerichtshofe läßt sich also das allmähliche „Eindringen“ der Doktoren deutlich erweisen. Ob aber dem „hochfürstlichen“ Landgericht von 1506 ein anderes „Landgericht“ voranging, so wie ein solches im Jahre 1535 in Stade, 1558 in Bormum und 1568 in Burgdorf (dieses aus dem Gogrefen und zwei Beisitzern zusammengesetzt) noch bestand,⁴⁾ kann zur Zeit nicht festgestellt werden.

Im Jahre 1563 wurde die Hofgerichtsordnung von 1535 „erneuert und verbessert“, wiederum unter Verdoppelung der jährlichen Gerichts-

¹⁾ Vgl. die Befehung im Jahre 1514 im U. B. d. St. Lüneburg V, S. 249, Nr. 613, und 1524 bei Grupen, S. 630 und Havemann II, S. 511, Nr. 2. Die beiden anderen Prälaten waren die Pröpste von Gbftorf und Lüne. ²⁾ Staatsarchiv in Hannover: Ga 45; vgl. den Rezek bei Grupen, S. 635. ³⁾ Grupen, S. 633. ⁴⁾ Von diesen „Landgerichten“ wird später bei anderer Gelegenheit die Rede sein. Vgl. auch das ohne Schöffen urteilende Landgericht zu Arzen bei Hameln im Jahre 1576: Stölzel, Rechtsprechung I, S. 401, Nr. 1 und über andere Landgerichte: Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II (1899), S. 252 ff., Dehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert, S. 98 ff., auch Rustenbach in Zeitschrift 1904, S. 117.

termine — es gab jetzt deren vier ordentliche und vier außerordentliche — und das Hofgericht wurde nach Celle verlegt.¹⁾

5. In Wolfenbüttel begegnet man den ersten Spuren einer Nachbildung der Reichsordnung erst im Jahre 1535, zur Zeit der Gründung des Ülzener Hofgerichtes und, als Münden und Ronneberg längst bestanden. Sie finden sich in der Kanzleiordnung Heinrichs des Jüngeren, welche wahrscheinlich von dessen Kanzler Johann Fabri (Stopler) aus Heidelberg verfaßt,²⁾ jedoch niemals publiziert worden ist.³⁾ In ihr wird nämlich die Pflicht der Räte wörtlich der Reichskammergerichtsordnung nachgebildet. Sie sollen „nach den gemeinen beschriebenen Rechten auch nach redlichen ehrbaren und leiblichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten unsers Fürstentums, die vor siebracht werden, dem Hohen wie dem Niedrigen nach ihrem besten Verständnis gleich richten“.

Zur Errichtung eines Hofgerichtes kam man hier erst zwanzig Jahre später. Der Herzog benutzte dazu das Werk seines berühmten Kanzlers Dr. Joachim Wynsinger von Frunbeck, die Hofgerichtsordnung vom 1. November 1556.⁴⁾ Das Hofgericht wurde am 13. Januar 1557 auf Grund derselben feierlich eröffnet.⁵⁾ Die Besetzung erfolgte zum teil wie in Ülzen (1535), zum teil wie in Pattensen (1544), jedenfalls überwogen, hier allerdings nur der relativen Majorität nach, wie in Münden, die gelehrten Juristen. Denn es sollten vier Doktoren oder Lizentiaten dabei sein, der Adel war durch drei Mitglieder vertreten und ihm war, wie in Ülzen, der Prääsident zu entnehmen, und die Städte, deren Teilnahme jetzt nur in Ülzen ausgeschlossen war, wurden mit zwei Deputierten beteiligt. Das Gericht versammelte sich viermal jährlich auf der Kanzlei in Wolfenbüttel zu einem „gemeinen“ Hofgericht vollzählig und dann in jedem Monat noch einmal zu einem „monatlichen“, unter dessen drei Teilnehmern jedoch wieder wenigstens zwei Gelehrte sein sollten.

¹⁾ Danach ist Havemann II, S. 512 zu berichtigen, welcher die Neuverlegung bereits in das Jahr 1535 verlegt. ²⁾ Abschrift im Staatsarchiv in Hannover: Celle Nr. A. Def. 106 b, Fach 128, Nr. 3. Vgl. Krusch in Zeitschrift 1893, S. 274 fg. ³⁾ Krusch, ebendort, S. 291. ⁴⁾ Über sie berichtet ausführlich Krusch in Zeitschrift 1893, S. 290 fg. Die Exemplare des Druckes sind schon früher sehr rar geworden. Gruppen bekennet S. 652, daß er niemals eines davon gesehen hat, und Gesenius, Meyerrecht I, S. 436 bezeichnet sie als „äußerst selten“. Ein Exemplar derselben befindet sich aber noch in der königlichen Bibliothek zu Hannover (Krusch in Zeitschrift 1893, S. 290, Nr. 3), ein anderes in der Bibliothek des königlichen Oberlandesgerichtes in Celle (Katalog dieser Bibliothek, S. 187, Nr. 25). ⁵⁾ Krusch, a. a. O., S. 296.

In der Vorrede des Gesetzes war als die Absicht des herzoglichen Urhebers diejenige bekannt gemacht: eine „den gemeinen beschriebenen Rechten gleichförmige Hofgerichtsordnung“ ausgehen zu lassen, sie ist überhaupt der Reichslammergerichtsordnung von 1555 nachgebildet. Aber in der Eidesformel für Hofrichter und Beisitzer (Tit. XII) wurden doch die „gemeinen beschriebenen Rechte“, welche die Kanzleiordnung von 1535 erwähnt hatte, ähnlich wie in der älteren Ronneberger Ordnung,¹⁾ ausgelassen, und die Richterpflicht wurde nur durch Hinweis auf „rebliche erbare und gute Ordnungen Statuten und Gewohnheiten, so verr dieselbe fürkommen“ begrenzt. Man wird indessen nicht zu viel Gewicht auf diese Auslassung legen dürfen.²⁾ Denn, wenn auch die Kanzleiordnung von 1535 nicht veröffentlicht worden war, so standen die fremden Rechte doch, wie gesagt, nunmehr in der Vorrede zu der Hofgerichtsordnung, und die Vorherrschaft des „gelehrten“ Elementes unter den Richtern kam auch sonst noch in mehrfachen Bestimmungen zum Ausdruck. So sollte der Referent stets aus den gelehrten Mitgliedern gewählt, und selbst beschlossene Sachen sollten erst noch den „andern gelehrten Räten, Doctoren und Licentiaten der Rechten“, d. h. den übrigen herzoglichen Räten vorgelegt werden (Tit. XLV). Ferner hatte die Umfrage des Hofrichters zum Zwecke der Beschlußfassung bei dem Referenten und den anderen gelehrten Beisitzern zu beginnen, „volgends“ waren erst „die von der Ritterschaft und Landschaft“ zu befragen (Tit. XLVI).

Heinrich der Jüngere ließ sich für sein Hofgericht, wie früher Erich I., ein kaiserliches Privilegium erteilen, und, nachdem er dasselbe erhalten hatte, die Hofgerichtsordnung, obwohl sie erst drei Jahre alt war, aufs neue revidieren. Diese neue Hofgerichtsordnung von 1559 wich in vielen Punkten von ihrer Vorgängerin ab. Die Richter wurden wieder, wie in der Kanzleiordnung von 1535, auf „gemeine geschriebene Rechte“ verpflichtet, außerdem aber — was hier ausdrücklicher Weise zum ersten male im Lande geschah — auch auf „des Hl. Reichs Constitutionen und Abscheidt“ neben den „erbaren guten Ordnungen Statuten und reblichen bestendigen Gewohnheiten, die für sie gebracht werden“ (Tit. III Abs. 3). Sodann enthielt die Neuredaktion mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen

¹⁾ Oben, S. 38. ²⁾ Dies scheint Krusch a. a. O., S. 294, zu tun. Andererseits glaubt Engelbrecht in seiner Dissertation, S. 60, R. a, in den Worten der Vorrede bereits die erste Äußerung der Absicht zu erkennen, das Sachenrecht von den geltenden Rechtsquellen auszuschließen. So weit war man indessen ausdrücklich noch nicht gegangen.

auf jene „gemeinen geschriebenen Rechte“¹⁾ und die für die Stellung des einheimischen Rechtes bekanntlich verhängnisvolle Bestimmung, daß die „Statuta, löblichen Gewohnheiten Gebrauch und alte Herkommen wie andere Geschichten anzuziehen und fürzutragen“ seien, weil dieselben „nicht in den gemeinen geschriebenen Rechten sondern in facto und in der Geschicht oder That stehen und befunden werden“ (Tit. VII Abs. 4). Die für die Folge wichtigste Neuerung aber war die, daß, allerdings an einer versteckten Stelle und nur beiläufig, aber mit voller Deutlichkeit der Satz aufgestellt wurde: daß „dies unser Hoffgericht nicht nach Sächsischem sondern nach den gemeinen geschriebenen Kaiserlichen Rechten zu regulieren“ sei (Tit. XXXI Abs. 6). Es geschah dies gelegentlich der Vorschrift, nach welcher die im Fürstentume genugsam begüterten Personen die Gewer der Klage halber nicht zu bestellen brauchten. Wegen dieses Gegenstandes war „im Eingang der rechtlichen Sachen — vielerley Streits fürgefallen“ und man beabsichtigte daher, ihn der in ihrer Anwendbarkeit zweifelhaft gewordenen Bestimmung der „sächsischen“ Rechte völlig zu entrücken. Schon im Jahre zuvor (1558) war die Frage durch einen gemeinen Bescheid des Hofgerichtes in demselben Sinne geordnet worden.²⁾

So sehr diese Bemerkung nur „narrative und in transitu oder par manière de Parenthèse“, „tecto et per indirectum“ erfolgt war,³⁾ so wurde sie doch bereits von den Zeitgenossen als eine offene Kriegserklärung gegen das „Sachsenrecht“ aufgefaßt und verstanden,⁴⁾

¹⁾ So in Tit. XLIX, Abs. 5 beim summarischen Verfahren: „wie das in den gemeinen geschriebenen Rechten ferner verordnet und zu befinden ist“, ferner in Tit. LXXVI, Abs. 1 beim Arrest: „teglichs von Vielen wider Ordnung gemeiner geschriebener Rechten gemißbraucht“. Tit. LIV, Abs. 4 nennt gelegentlich der Einreden gegen Urkunden neben den „gemeinen geschriebenen Rechten“ auch „unser selbst Satzungen oder unseres Fürstenthumbs Landts Ordnungen und Rechte“.

²⁾ Gruben, S. 647. ³⁾ Die Ausdrücke rühren von Scheib her: zu Moser, S. 357, und Quam ob causam S. 7. ⁴⁾ S. die Bemerkungen in einem unten zu erwähnenden Schreiben von Kanzler und Räten zu Mündern an die Drostten zu Pölle vom 11. Februar 1581: „Nachdem unsers Wissens das Sachsenrecht — in diesem Fürstenthumb nicht publico oder außtrügklich, wie in unsers auch gnedigen Herrn Herzog Julii Lande bestehen sein sol, verboten vnd abgeschafft“ (Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Def. 23, Ka, Nr. 5). Vergl. ferner in einem ebenfalls später zu behandelnden Göttinger Prozesse von 1590 (Gifeler-Prozess) S. 6: „Nun ist ja einmal unwidderprechlich waar, das zu Wulffenbuttl an dem Hoffgericht in sachen nit nach Sachsenrecht sondern nach Kaiserrechten gesprochen wirdt“. Im Landtagsabschied von Salzdahlum, Anfang Juli 1597 (Ribbentrop I, S. 80) heißt es auch: man habe nie anders gewußt, als daß Herzog Heinrich's des Jüngeren

und unbeabsichtigt ist sie auch jedenfalls nicht gewesen. Zwar hat die Vermutung, die geäußert worden ist, als ob Herzog Heinrich die Worte infolge seines „Privathasses“ gegen Kurachsen hätte einfügen lassen,¹⁾ etwas abenteuerliches an sich. Indessen der Kampf gegen das „Sachsenrecht“ wurde damals auch an anderen Orten um dieselbe Zeit, z. B. in Kurbrandenburg,²⁾ ausgefochten, und demnach könnte man sich eher darüber verwundern, daß die Stelle für die Bemerkung nicht doch etwas augenfälliger gewählt worden ist.

Heinrichs Sohn, Herzog Julius, ließ in der halb nach seinem Regierungsantritt veranstalteten dritten Redaktion der Hofgerichtsordnung 1571 noch eine weitere dem Sachsenrecht absagende Notiz einstellen. Er behielt auch selbstverständlich die vorhin erwähnte bei (als Tit. XXXII Abs. 6). Die neue Bemerkung bezog sich auf das, allerdings dem kur-sächsischen Rechte angehörige Rechtsinstitut der Leutering und lautete (Tit. LXVI Abs. 3), daß dasselbe keine Gültigkeit habe, weil das Sachsenrecht „hier nicht stat hat“.

Die fremdbrechlichen Tendenzen, von welchen die Hofgerichtsordnungen ausgingen, zeigten sich so in den Wolfenbüttelischen aufs deutlichste. Bemerkenswert ist es daher, daß in der Lüneburgischen Hofgerichtsordnung für Celle von 1563, obwohl in derselben die Wolfenbüttelische von 1559 zum Vorbilde diente, der Passus über die Abschaffung des Sachsenrechtes ausgelassen wurde (Tit. XXXI Abs. 6).

Für die Wolfenbüttelische Auffassung in dieser Zeit aber sind noch zwei Tatsachen von Bedeutung, welche zwar mit der Errichtung der

und der vornehmsten Landstände, vor Allem aber auch des Kaisers eigentliche Meinung die gewesen sei, daß man sich sowohl im Prozesse wie bei Entscheidung der Sachen des gemeinen beschriebenen Kaiser- und nicht der Sachsenrechte bedienen solle, es wäre denn eine sonderliche Ordnung Statutum oder Gewonheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu bewelsen. Später hat man auf jene Bemerkungen die Ansicht gegründet, als ob sie die gesetzliche Aufnahme des römischen Rechtes für Braunschweig-Wolfenbüttel zu bedeuten hätten: so Mascoy, S. 58 fig., nach ihm Moser, Einleitung, S. 626 und Du Roi, §. 6, S. 5. Vorsichtiger brücken sich aus, indem sie bloß von der Abschaffung des Sachsenrechtes durch Heinrich den Jüngeren reden, Engelbrecht, Diff., S. 58, S. 60, N. a, Pufenb. Introductio in processum civilem — Brunsuico-Lun. (1733), S. 543, Joachim Theodor Richtenstein, Observations de jure Weichbildico Saxonico etc. (Helmstedt 1749), S. 28, Du Roi selbst, § 21, S. 19 und Gesenius, Meyerrecht I, S. 436.

¹⁾ Scheid, Quam ob causam, S. 8 fig. v. Selchow, Anfangsgründe, § 13, N. 4 und in den Beyträgen, S. 1387, N. p. Du Roi, S. 19, N. 1. Gegen die Vermutung: Scheid zu Moser, S. 359 und Gesenius. Meyerrecht I, S. 487. ²⁾ Stölzel, Rechtsprechung I, S. 298 fig.

Hofgerichte nichts zu tun haben, jedoch zur Vervollständigung und zum Abschlusse des ganzen Bildes dienen, das man sich hier für die Rezeptionsperiode zu machen hat.

Noch Heinrich der Jüngere hatte kurz vor seinem Tode die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. für sein Territorium eingeführt. Dies geschah am 24. April 1568. In dem Publikationspatente sagt er¹⁾, wie er sich schuldig erkenne „in diesen gefährlichen Sachen“, in seinem Fürstentume „alle Nichtigkeit laut der geschriebenen Rechte, auch denselben unwiederlichen reblichen Gewohnheiten“ seines höchsten Vermögens zu befördern; Gewohnheiten aber oder andere des Fürstentums „zuvor gehabte fürbilde, so den geschriebenen Rechten und dieser Ordnung zu entgegen“, wolle er dawider nicht länger „lassen“ und, was in dieser Ordnung nicht stehe, das sollte „der Disposition gemeiner Rechte unterbleiben“. Sein Sohn und Nachfolger, Herzog Julius, wiederholte in seiner Veröffentlichung des Gesetzes am 3. Februar 1570 das Gesagte fast wörtlich und fügte noch die Begründung hinzu, daß die Schuldigen oft nicht nach Gebühr verfolgt und daß sie mit Strafen belegt würden, welche durch die geschriebenen Rechte nicht verordnet seien. Er befiel den Urteilern in Zukunft von den geschriebenen Rechten und dieser kaiserlichen Ordnung nicht mehr abzuweichen. Denn bisher, da der Bauer das Recht gefunden, habe es viel Streit und Zweigung der geschriebenen Rechte und dieser Ordnung ungemäß gegeben. Das soll künftig vermieden werden, indem man sich genau an jene Rechte und an die vorliegende Ordnung halte.

An der Gerichtsorganisation zugleich mit zu ändern, war übrigens des Herzogs Absicht nicht. Vielmehr heißt es ausdrücklich weiter: „bisher herzogliche Bögte, Schöffen und andere, sei es vom Adel oder sonst „ansehnliche“ Leute oder die dem Amte angehörigen Städte, dem Rat oder Einzelne vom Rat, „so in unseren Bergwerken üblich“, peinliche Gerichte mit besetzt hätten, verbleibe es beim Alten.

Das andere Ereignis, dessen Bedeutung über Braunschweig-Wolfenbüttel übrigens weit hinausging, war die Errichtung einer Landesuniversität in Helmstedt am 15. Oktober 1576, wodurch für die Pflege der Rechtswissenschaft erreicht wurde, was die Lüneburger gerade ein Jahrhundert zuvor schon für sich angestrebt hatten. Es erschien jetzt als selbstverständlich, daß die hier gegründete Juristenfakultät zunächst nur

¹⁾ Das Folgende nach Joachim Theodor Bichtenstein, De jure criminali in terris-ducum Brunsvicensium et Lüneburgensium, (Helmstedt 1751), S. 14 ff., welcher eine Ausgabe dieses Gesetzes als „rarissima“ bezeichnet.

dem Dienste des fremden Rechtes gewidmet wurde. Das kam bereits bei der Eröffnungsfeierlichkeit zum Ausdruck. Zwei der hervorragendsten Festredner des Tages, der Vizekanzler der neuen Hochschule, Dr. Joachim Rynfinger, und der Vizeprorektor, der Theologe Timotheus Kirchner, machten die erst später durch Conring widerlegte alte Legende zu Gehör, als habe Kaiser Lothar der Sachse im Jahre 1127 „Irnerio Jurisconsulto auctore“ das römische Recht aus Italien „in diese Provinz zurückgeführt (reduxit)“ und befohlen, es in Schulen öffentlich zu lehren und zu interpretieren.¹⁾ Das erste Vorlesungsverzeichnis der juristischen Fakultät enthielt demgemäß folgende Ankündigungen: Johann von Borcholten: die Lehre von den Verträgen („de conventionibus“) unter Auslegung des Titels der Digesten de pactis und außerdem das Lehenrecht, Virgil Bingtzer: den Titel de verborum significatione und Dethard Horst: die Institutiones juris.²⁾ Dabei blieb es auch zunächst. Denn David Chytraeus kennt 1585 als Gegenstand des Rechtsstudiums in Helmstedt nur das Corpus juris, indem er darüber klage führt, daß die Studenten an Stelle der Texte selber lediglich die Interpreten derselben kennen lernten und von Dialektik Nichts verstünden.³⁾

Der Herzog beabsichtigte, neben der juristischen Fakultät eine neue Berichtseinrichtung zu schaffen in Gestalt eines Schöppenstuhles, der mit vier Doktoren, Lizentiaten und Magistern der Rechte besetzt werden sollte, die „Justitia Julia“. Aber infolge der hiegegen von den fürstlichen Räten, insbesondere dem Lic. jur. Franz Muzeltin, geäußerten Bedenken scheint es hiezu nicht gekommen zu sein⁴⁾ und man begnügte sich damit, wie es Muzeltin empfahl, die Fakultät mit ansehnlichen Belehrten zu besetzen.

¹⁾ Historica narratio de introductione universitatis Juliae (1579) Blatt G 3 und G 3. Über die Legende vgl. Stobbe II, S. 419, Stinzing II, S. 172, Besta, Irnerio, I (1896), S. 3 fig. ²⁾ Königl. Univ.-Bibl. in Göttingen: Handschriften: Hist. litt. 119. ³⁾ Chytraeus, de juris prudentiae Romanae origine et studio juris recte inchoando oratio Blatt B 2 und G 5. ⁴⁾ Die bezüglichen Verhandlungen vom Juni 1575 f. im Landes-Haupt-Archiv in Wolfenbüttel: Act. acad. 2, Universität). Krusch in Zeitschrift 1894, S. 133, Note 3 scheint anzunehmen, daß die „Justitia Julia“ zur Ausführung gekommen ist.

VII. Der Widerstand gegen die Hofgerichte.

(XVI. Jahrhundert).

Den fürstlichen Neuerungen erwuchsen mancherlei Schwierigkeiten, zunächst vom politischen Gesichtspunkte aus. Die Städte glaubten sich in ihrer Gerichtshoheit und in ihren Privilegien beeinträchtigt und sie fürchteten die Konkurrenz der neuen Gerichtsinstanzen.

1. So empfand sogleich die Stadt Göttingen die Errichtung der Mündener Kanzlei und des Hofgerichtes als eine schwere Benachteiligung, um so mehr, weil sie sich gerade mit dem Herzog in Differenzen befand. Sie vermutete — wohl nicht ohne Grund — die Absicht, ihre Privilegien und Freiheiten zu kränken. Die Beschwerden wurden dahin formuliert, daß die Göttinger Bürger ungewohnterweise vor das Hofgericht zitiert und daß die Meier der Stadt dort zu ungewöhnlichen Diensten gebrungen würden.¹⁾ Vor allem aber war man wegen des Gerichtes auf dem Leineberge besorgt, das die Stadt als eines ihrer Privilegien betrachtete, obwohl dasselbe schon seit längerer Zeit ein landesherrliches Gericht geworden war.²⁾ In dieser Angelegenheit wurde der Bischof Bartals von Hildesheim um seine Vermittelung angegangen, und er machte im Jahre 1500 einen Vergleichsvorschlag,³⁾ in dem es hieß: der Herzog möge das Gericht auf dem Leineberge, welches von Alters her dort gewesen sei, wieder dahin legen, wogegen die von Göttingen, von Rosdorf und von Grona sich verpflichten sollten, sich zu dem Gericht zu halten. Auch möge der Herzog dasselbe Gericht friedsam und einem jeden zu seinem Rechte ungefährlich völlig halten lassen nach Recht und alter Gewohnheit. Der Vertrag kam indessen nicht zustande,⁴⁾ und so erneuerte sich 1519 die Beschwerde: des Herzogs Gericht auf dem Leineberge werde unordentlich gehalten und den Armen und insbesondere denen von Göttingen das Recht dort „vorstoppet“. Darauf hat dann der Landesherr sich „fürstlich entschuldiget“ und Abstellung aller Beschwerden sowie Anerkennung der städtischen Freiheiten und Privilegien versprochen.⁵⁾

¹⁾ Bericht des Stadtschreibers in U. B. d. St. Göttingen III, S. 21, R. 1. Danach offenbar Zeit- und Geschichtsbeschreibung I, S. 122. ²⁾ Oben, S. 33, R. 1. ³⁾ U. B. d. St. Göttingen III, S. 5, vgl. II, S. 403, Nr. 400. ⁴⁾ Zeit- und Geschichtsbeschreibung I, S. 123. ⁵⁾ U. B. d. St. Göttingen III, S. 92.

In der That ist das Lüneberg-Gericht in seinem Bestande ungeschmälert erhalten geblieben¹⁾, und es mußte nur insoferne den neuen Verhältnissen sich fügen, als seiner Ordnung vom Jahre 1529 die Appellation an das Münchener Hofgericht einverleibt wurde.²⁾

Auch die geistlichen Gerichte des Landes hatten unter der Konkurrenz des Hofgerichtes zu leiden. Der geistliche Kommissarius Johann Bruns zu Göttingen rechtfertigte den Rückgang seiner Amtseinnahmen zu den Jahren 1524 und 1525 damit, daß der Herzog an seinem Hofe ein Gericht eingeführt habe, vor welchem nicht allein Laien, sondern auch Äbte, Klöster und andere Kleriker zur Verantwortung gezogen würden³⁾, obwohl er zugleich bemerken mußte, daß diese Jurisdiktion zur Zeit „zeffiere“.⁴⁾ Übrigens lagen für eine solche Abnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit zu jener Zeit auch noch andere Gründe vor, und jedenfalls ist es nicht nötig, deshalb, wie im Verhältnisse des Herzogs zu Göttingen, an das Bestehen einer Absicht der Beeinträchtigung und Schädigung zu denken.⁵⁾

Gegen das herzogliche Landgericht zu Ülzen (1506) wehrte sich die Stadt Lüneburg. Herzog Heinrich der Mittlere mußte sogleich bei dessen Organisation den Lüneburgern einen Rezekß erteilen, daß das Landgericht samt seiner Ordnung denen von Lüneburg und den Ihrigen in ihren Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Gerechtigkeiten, verschriebenem altem Herkommen und Gewohnheiten ganz und all unschädlich und unverfänglich und in keinen zukünftigen Zeiten abträchtig oder entgegen sein solle, daß ferner die von Lüneburg, ihre Bürger und Einwohner in Macht dieser Ordnung, und was daraus fürder erwachsen möge, in das Landgericht in keinem Wege gefordert oder zu Recht gezogen werden dürften, widrigenfalls sie dazu nicht gehalten oder verpflichtet seien. Dagegen befehlt man ihnen vor: wenn sie oder die Ihrigen des Landgerichtes gegen die Fremden und die im Fürstentume Eingeseffenen, aber außerhalb Lüneburgs Wohnenden gebrauchen wollten, dann solle das ihnen gleich Anderen vergönnt und offen gehalten sein.⁶⁾ Die Stadt blieb in ihrer isolierten Stellung auch fernerhin, sie wurde z. B. so wenig wie Göttingen, aber anders als es in Ronneberg-Pattensen und in Wolfenbüttel der Fall war, niemals an der Besetzung der Richterstellen beteiligt. Ihr Widerstand führte sogar zu einem Prozesse am Reichskammergericht, den

¹⁾ Die Annahme Spittler's, daß das Gericht „verschunden“ sei, trifft nicht zu. ²⁾ Grunpen, S. 817, § XX. ³⁾ Krusch in Zeitschrift 1897, S. 162. ⁴⁾ S. oben, S. 85, N. 5. ⁵⁾ Krusch, daselbst, S. 168. ⁶⁾ Havemann II, S. 512, N. 1. Vgl. Grunpen, S. 852, Note.

erst im Jahre 1562 ein Vergleich beendigte.¹⁾ Dadurch wurde die Revision der Gerichtsordnung hervorgerufen, mit welcher sich die Verlegung nach Celle verband.²⁾

Auch die Geschichte des Ronneberger Gerichtshofes beginnt mit Konflikten zwischen Landesherren und Stadtgemeinde, hier war die letzte Hannover. Nachdem schon früher Streitigkeiten über die Appellation an den Landesherrn unter den Parteien vorgekommen waren,³⁾ hatte der Herzog sein Gericht „uppe dem Domgarten vor Lauenrode“ von dort wegnehmen und verlegen müssen.⁴⁾ Als nun aber die Reformatio justitiae im Jahre 1527 die Stadt zur Befetzung des Gerichtes heranzog und diese sogar dasselbe in ihren Mauern aufnahm, zeigte sich dennoch, wie es scheint, bald, jedenfalls nach der Weiterverlegung nach Battenfen, eine besondere Art von Widerstand darin, daß der Rat es unterließ, seine Vertreter dazu zu entsenden. Wenigstens nimmt an diesen Umständen die neue Reformation des Gerichtes von 1544 Bezug, in welcher es heißt⁵⁾: es sei bisher vielmal geschehen, daß die geordneten Gerichtspersonen zu Zeiten, wenn abgewechselt wird und dieselben erfordert werden, ungehorsamlich außen bleiben und nicht erscheinen. Dadurch werde das ordentliche Gericht gehindert und die Parteien würden zu ihrem Schaden aufgehalten. Von jetzt an wird befohlen, daß die Zugeordneten erscheinen müßten, „bei paone schwerer und großer Ungnade“. Allerdings traf dieser Vorwurf die Städte nicht allein, sondern auch die Geistlichen „als Prälaten und Pröbste“, sowie die Ritterschaft, und die angefügte Drohung half auch dem Übelstand auf die Dauer nicht ab. Denn bereits im Jahre 1555 mußte der Rat von Hannover wieder gemahnt werden, daß solche Beschickung von ihm und Anderen zu vielen Malen nicht geschehe, so daß das Hofgericht mit wenigen Personen angefangen und gehalten werden müsse, was doch schimpflich und verweisklich wäre.⁶⁾

In Wolfenbüttel endlich ging es bei den der Gründung des Hofgerichtes vorausgeschickten Verhandlungen (1556) hinsichtlich der Stadt Braunschweig ganz ähnlich. Der Rat derselben wurde beim Herzog dahin vorstellig,⁷⁾ daß sich bei seinen Vorfahren kein Exempel finde, aus welchem zu entnehmen wäre, daß in solchen Fällen von der Stadt oder der Landschaft wegen einige Personen zu den fürstlichen Gerichten

¹⁾ Gruppen, S. 682, Note, S. 688. ²⁾ Oben, S. 42. ³⁾ Gruppen, S. 71, vgl. S. 732 fg. Note und S. 1028. ⁴⁾ Oben, S. 37, R. 3. ⁵⁾ Gruppen, S. 681. ⁶⁾ Gruppen, S. 572. ⁷⁾ Gruppen, S. 647 fg., auch Krusch in *Zeitschrift* 1893, S. 296 fg.

verordnet seien. Zu Zeiten Heinrichs des Älteren sei wohl auch ein Hofgericht vorgenommen, aber es sei ohne der Stadt oder der Landtschaft Zutun besetzt und bestellt gewesen:¹⁾ so möge man es doch wieder machen. Darauf erhielten sie die unverblühte Antwort: es habe dem Herzog Niemand Ziel und Maas vorzuschreiben, in welcher Weise er sein Hofgericht besetzen solle; sein Verlangen enthalte auch gar nichts Neues, vielmehr werde es in vielen Fürstenthümern des Reiches ebenso gehalten, ja es sei dazu gar keines Exempels von Räten, denn er besitze als Landesherr omnimodam jurisdictionem, merum et mixtum imperium und sei nicht schuldig, ihnen zu Gefallen nach Exempeln zu regieren.

Als der eigentliche Grund der landesherrlichen Entrüstung schimmert übrigens der durch, daß der Herzog nicht Lust hatte, mit seinen Räten allein die Verantwortung für die Rechtsprechung zu tragen: denn sie wollten, wie er sagt, „ohne allen Verdacht sein und bleiben“. Da die Stadt sich auch noch dahinter zurückgezogen hatte, daß sie keine geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung habe, so rügte der Herzog dies gewiß mit Recht, indem er bemerkte, daß in der städtischen Verwaltung doch wohl täglich mindestens ebenso viele und ebenso schwierige Sachen zu erörtern sein würden, wie sie am Hofgericht vorzukommen pflegten.

Die berbe Belehrung hatte den erwünschten Erfolg nicht. Denn die Stadt war bei der Eröffnung des Hofgerichtes nicht vertreten²⁾ und die Wirkung ihres Widerstandes zeigte sich in der Sicherung jener Einrichtung auf dem Wege eines kaiserlichen Privilegiums.³⁾

Auch Göttingen, welches so wenig wie Lüneburg bisher bei der Besetzung eines fürstlichen Hofgerichtes mitgewirkt hatte, sollte noch Gelegenheit finden, in ähnlicher Art, wie Braunschweig, sich zu äußern. Nach der Vereinigung des Calenbergischen mit dem wolsenbüttelischen Landesteile infolge Ablebens des Herzogs Erich des Jüngeren (am 3. November 1584) beabsichtigte Herzog Julius, die drei Hofgerichte von Münden, Pattensen und das damals zu Helmstedt gehaltene wolsenbüttelische zu vereinigen. Es sollte ein einziges „wohlbestalltes Hofgericht“ in Gandersheim errichtet und dasselbe mit sechs bis acht Doktoren, vier adeligen und vier städtischen Abgeordneten versehen

¹⁾ Darunter ist wahrscheinlich das alte herzogliche Schiedsgericht „auf dem Roßhause“ zu Braunschweig zu verstehen (vgl. Gruben, S. 570 bereits für 1294, nach Krusch in Zeitschrift 1893, S. 223, N. 3 und S. 295), obwohl dieses kein Hofgericht war. Auch in der Vorrede zur Hofgerichtsordnung von 1571 wird dasselbe zum Vorläufer des Hofgerichtes gemacht. ²⁾ Krusch in Zeitschrift 1893, S. 296. ³⁾ Krusch, daselbst, S. 297. Vgl. oben S. 48.

werden. Die städtischen Deputierten hatte zur Hälfte der kalenbergische und zur Hälfte der wolfenbüttelische Landestheil zu stellen; für die erstgenannte Seite wurde vorgesehen, daß Göttingen und Hameln mit Hannover und Northeln abwechseln sollten. Göttingen beantwortete nun die Einladung zum ersten Termine am 24. April 1587 ebenfalls ablehnend mit dem Bedenken, daß dort keine hierfür geeigneten Personen vorhanden seien, worauf Herzog Julius milder, als sein Vater bei Braunschweigern gegenüber, ihnen vorhielt, daß sie keinen Anlaß hätten, seine Aufforderung für eine „Beschwerung“ zu erachten. Denn sie hätten wohl nicht richtig verstanden, daß sie blos zu den vier Ordinari Hofgerichten im Jahre und nicht auch zu den außerordentlichen deputierten sollten. Auch seien nur Personen zu schicken, welche „mit notturfftigen Futter und Mahl versehen“ wären, denn die adeligen und „anderen“ Besitzer aus den Städten brauchten nicht hochgelehrte Rechtsverständige zu sein, sntemal der Herzog zu diesem Behufe seine eigenen gelehrten Assessoren dabei habe. Er beruft sich hierfür auf die Hofgerichtsordnung (von 1571, Tit. II), wo von dem Besitzer nichts weiter verlangt werde, als daß er „auf seinen Stand gleichwohl erfahren, geübt, aufrichtig und verständig“ sein müsse, und macht darauf aufmerksam, daß diese Anordnung mit derjenigen der Mündener Hofgerichtsordnung sich in Übereinstimmung befände.¹⁾

Eine solche „gnehige Erklärung“ des Landesherren verfehlte nicht Eindruck zu machen, und so berichtete der Göttinger Rat den übrigen beteiligten Städten, welche die gleiche Aufforderung erhalten hatten, daß er bereit sei, nunmehr Folge zu leisten, da man doch „von solchen onero schwerlich erimiert“ werden könne. Es wurde jedoch eine gemeinsame Beratung über die dem Herzog zu erteilende Antwort für den 7. Juni 1587 in Hildesheim in Vorschlag gebracht.²⁾ Später hat Göttingen sich nicht mehr abgeneigt gezeigt, „dem notwendigen Justiciawerke beizutragen“, und hat nur manchmal sich damit entschuldigt, daß die Personen, welche zu diesen Sachen verwendet zu werden pflegten, gerade nicht abkömmlich seien.³⁾

¹⁾ Hier hieß es (Gruppen, S. 608): „ehrbare gelehrte erfahrene und tüchtige Personen“, aber auch von den städtischen Vertretern: „alle Ratspersonen oder Ratmeister oder sonst gelehrte und rechtsverständige Männer“. ²⁾ Vorstehender Bericht ist den Akten des Göttinger Stadtarchives entnommen: Schreiben des Herzogs Julius vom 10. April 1587: Alteses Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584; ebenso vom 22. Mai und Schreiben des Göttinger Rates an die drei anderen Städte vom 1. Juni, Antwort Northelms von demselben Tage und Anfrage desselben vom 10. Juli: Aktenammlung H. 62 a. ³⁾ Göttinger Stadtarchiv: Akten von 1581 1594 und 1598 an denselben Orten.

2. Eine andere Art von Opposition ergab sich aus den Verhältnissen in den Untergerichten, sei es, daß diese aus dem vorhin erörterten Grunde sich ungerne fügen wollten oder daß ihnen die bisher unbekannte Neuordnung ihre Gewohnheiten störte. Diese Erscheinung kann hier namentlich an den Göttinger Verhältnissen gegenüber Münden verfolgt werden.

Es ist schon zu beachten, daß im Jahre 1528 der Göttinger Einwohner Jakob Burmanns von dem Richter und Schulzen zu Geismar, einem Dorfe bei Göttingen, nicht nach Münden, sondern an den Göttinger Rat appellierte und zwar in aller Form Rechts mit einem lateinisch angeleiteten und in niederdeutscher Sprache fortfahrenden Notariatsinstrument „uth gnadem vnnnd frheit aller rechte“ binnen 10 Tagen.¹⁾

Ferner wurden nicht selten wiederholte Citationen und sonstige Aufforderungen von Seiten des Hofgerichts erforderlich, weil die zuerst ergangenen nicht beachtet worden waren. So geschah es im Jahre 1538 gegenüber dem Schultheißen des Gerichtes auf dem Leineberge, Wilhelm Dhomann, der schon einmal zitiert und ungehorsam gewesen war²⁾, und 1539 gegenüber Steffen Ramme, geschworenem Schultheiß des Gerichtes auf dem Rathhause zu Göttingen, und dessen beiden geschworenen Gerichtshöfen, welche einem Inhibitorium des herzoglichen Kommissars Ruland um Troke mit dem Verfahren nicht inne hielten und nunmehr darauf aufmerksam gemacht werden mußten, daß ihr Verhalten als „wider Ordnung nach gemeinen beschriebenen Rechten oder den fürstlichen Mandaten zu Nachteil und Verachtung“ zu betrachten sei.³⁾ In diesen Fällen war es sogar ein herzoglicher Beamter, der dem widersehligen Bericht vorstand.

Aber, daß vor Allem der Göttinger Rat selber die Berufungen an das Hofgericht als eine Beschwernis betrachtete, dürfte sich aus der gleichzeitigen Bemerkung in dem Schreiben gegen Armbrustmeier ergeben, wonach ihm dieser „sein alt Herkommen entrucke“.⁴⁾ Noch deutlicher zeigte sich seine Unzufriedenheit in der noch innerhalb desselben Jahres (1539) erfolgten Ernennung des Johann Stein zum „Sindicus“ der Stadt „to appellieren usw.“, welche durch die „ungewöhnlichen Inhibitionen, Citationen und Anderes“ des „Ehrbaren Ruland zu Münden“ veranlaßt worden war. Man sah das Vorgehen Rulands gegen der Stadt Rämmerer und „andere unsere Bürger“ als gegen Recht und der Stadt Privilegia gerichtet an, und klagte, daß bisherige Beschwerden

¹⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Urkunden Nr. 1373. ²⁾ Dasselbst: Alte Akten I. 110. ³⁾ Dasselbst. ⁴⁾ Vgl. oben, S. 26.

beim Landesherrn in dieser Sache umsonst gewesen seien.¹⁾ Vermuthlich sah sich durch diese Vorstellungen der Herzog dann bewogen, den Ruland abzusetzen, und an seine Stelle trat, wie oben bemerkt, der Dr. Justinus Gobler.²⁾

Zwei Appellationen aus dem Jahre 1540 gegen Erkenntnisse des herzoglichen Gerichtes auf dem Rathhause zu Göttingen scheinen dagegen ohne Schwierigkeiten erledigt worden zu sein. Die eine³⁾ wurde von dem Göttinger Bürger Johannes Rogel beim Räte in Göttingen eingelegt, und der Bürgermeister Rudolf Rüscheplat hat darauffin den Appellationszettel am Sonntag Estomihi persönlich im Räte beantwortet, nachdem dieser ihm Tags zuvor durch den Verfasser, den kaiserlichen Notar Pollen, überreicht worden war. Diese Art des Verfahrens, die Apostelbriefe gegenüber dem herzoglichen Stadtgericht bei dem Räte selber einzufordern, und nicht bei dem Schultheißen, wird in einem zwei Jahre später verhandelten Prozesse als die dem herrschenden Gerichtsgebrauche entsprechende dargestellt.⁴⁾ Die andere Berufung ging von Simon Henze aus in einer Sache wider Hans Hardegen, und betraf ein Erkenntnis vom 7. April. Der „verordnete und gesetzte Richter der Appellationsfache auf der Kanzlei zu Münden“ Ruland entsprach dem gestellten Antrage durch Erlaß eines Inhibitoriums.⁵⁾

Diesmal verraten die Akten, wie gesagt, nichts von einem Hemmnisse des Rechtsganges. Aber der neu ernannte Hofrichter Gobler mußte sogleich im Jahre seines Eintrittes (1542) den Göttinger Rat wegen Vernehmung des alten Hans Ripenhausen wiederholt mahnen, weil jener sich der ihm erteilten Kommission „um egllicher ungeschädter Widerwärtigkeit, so im Handel befunden werden soll, zu entschlagen wisse“⁶⁾, und 1544 fand der Rat wiederum Ursache, die verlangte Auslieferung der Vorakten in der Appellationsfache seines Mitbürgers Baltasar Schramm eisen als „wider seinen hergebrachten Gebrauch und Gewohnheit“ geschah zu verweigern, so daß er noch einmal „im Fleiß ernstlich“ dazu aufgefordert wurde.⁷⁾

Dergleichen Beobachtungen könnten freilich Fälle betreffen, bei welchen die Verzögerung eine unabsichtliche war. Allein bei dem Göttinger Rat

¹⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Prokuratorium des Rates in Sachen Göttingen gegen Ruland: Alte Akten, M. 111. ²⁾ Vgl. oben, S. 85, N. 4. ³⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht von 1540—1584. ⁴⁾ Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: H. 152. 1687. ⁵⁾ An dem in Ruland genannten Orte; das Inhibitorium liegt: Alte Akten, M. 110. ⁶⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584. ⁷⁾ Dasselbst.

dürfte die Opposition doch wohl eine grundsätzliche gewesen sein. In einer besonders höflichen Weise suchte daher Goblers Nachfolger, Dr. jur. utr. Johann Koch, dem Räte ein ihm 1551 zugeschicktes Inhibitorium in der Sache Henning wider Tile Pinne annehmbar zu machen.¹⁾ Er vergleicht die Lage Göttingens derjenigen des „verordneten Braunschweigischen Hofgerichtes zu Münden“ selber, wenn von ihm an das kaiserliche Kammergericht appelliert werde und von dorthier Inhibitionen kämen, welchen dann gehorsamlich zu parieren sei, und bittet „unlistig und freundlich“, daß man in der Sache, solange sie am fürstlichen Hofgericht anhängig sei, nichts richten und handeln lasse.

Im Jahre 1561 wurde der Rat in die Pön dilatao litis verurteilt, weil er in dem Prozesse Andreas Windelmans zweimal Termine nicht beachtet hatte, welche ihm nach eingetommener Litis Contestation „ad respondendum ad positiones medio juramento et jurandum de calumnia“ angeetzt worden waren.²⁾ Vor allem geriet das Hofgericht in demselben Jahre mit dem Göttinger Räte in einen Kompetenzkonflikt wegen Ehesachen.³⁾ Der Göttinger Bürger Bartolomaeus Helmoldt wünschte seine Ehe mit Margarethe Dornemanns wegen Irrtums in der Jungfrauschafft geschieden zu sehen, und wandte sich deshalb an den Rat einer Vaterstadt, den er für zuständig hielt, wogegen die Frau Inhibitionen des Mündener Hofgerichtes erwirkte. Denn sie ging davon aus, daß dieser Gerichtshof für geistliche und Ehe-Sachen auf Grund der Hofgerichtsordnung angerufen werden müsse, und mit dieser Behauptung besand sie sich nicht im Unrecht. Denn die Hofgerichtsordnung hatte allerdings die genannten Angelegenheiten der Kanzlei zu Münden „in Beiwesen unsers Superintendenten“ zugewiesen,⁴⁾ und damit stimmte die Kirchenordnung Elisabeths überein, indem sie den Amtsleuten und Richtern untersagte, eine Ehescheidung vorzunehmen, vielmehr an den Untergerichten nur ein Verhör der Parteien und im übrigen Behandlung der Sachen in Münden anordnete.⁵⁾ Das Hofgericht erkannte übrigens auch in der Sache am 28. März 1561,⁶⁾ jedoch in einer Weise, welche der Dornemann nicht zusagte, und daher zog sie den Prozeß vor das Reichskammergericht. Hier verteidigte der Ehemann energisch die Zuständigkeit des Göttinger Rates als eine in solchen Fällen „von Alters hergebrachte“

¹⁾ Dasselbst. ²⁾ Dasselbst. ³⁾ Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: H. 200. 2048. ⁴⁾ Gruben, S. 614. ⁵⁾ Am. Ludw. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen I, S. 365. ⁶⁾ Dasselbe besand sich damals, wohl infolge des Brandes des Mündener Schlosses (Habemann II, S. 348), in Uslar.

und ließ sich auch durch die Ausführung seiner Gegnerin nicht irritieren: daß die geistliche Jurisdiktion mit der „Veränderung der Religion“ aufgehört habe und dem Landesherrn „zugewachsen“ sei. Er nahm vielmehr an, dadurch, daß die Stadt Göttingen sich als evangelisch bekannt habe, sei von ihr selbst die den Ständen Augsburger Konfession zukommende Gerichtsbarkeit „usurpiert“ worden und, indem der Landesherr, noch ehe er selbst sich zur evangelischen Lehre bekannte, den Göttingern zugesichert habe, daß sie bei der Augsburger Konfession, deren kirchlichen Gebräuchen und, was daran hänge, bleiben dürften, so habe er damit auch diese Gerichtsbarkeit anerkannt. Auch auf die seit Erichs des Älteren Zeiten noch bestehende Verpändung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt an diese machte er aufmerksam und bestritt auf das entschiedenste die Zulässigkeit einer Appellation an das Reichsgericht in Ehesachen.¹⁾ Der Rat von Göttingen stand natürlich auf seiner Seite und hatte sich den Inhibitorien des Hofgerichtes als wider sein Herkommen, seine Obrigkeit und wider die fürstlichen Privilegien verstoßend widersetzt. Wie die Sache ausgegangen ist, läßt sich nach Lage der Akten nicht feststellen. Aber das Ergebnis des Prozesses war jedenfalls dieses, daß die Bestimmungen der Hofgerichtsordnung selber von seiten der untergeordneten Instanz als nicht zu Recht bestehend betrachtet wurden.

Im Jahre 1580 wiederholte sich die Streitfrage. Aus diesen Verhandlungen ergibt sich auch, in welcher Weise der Göttinger Rat seine geistliche Jurisdiktion ausübte. Er hatte das geistliche Ministerium der Stadt und „demselben Ratswegen beigeordnete Commissarii“ als evangelisches Konsistorium eingerichtet, und dieses Gericht hatte eine Definitivsentenz gefällt, laut deren die Parteien mit einander den christlichen Kirchgang und das eheliche Beilager vollziehen sollten: „sub poena praedjudiciali“. Dagegen wurde Berufung nach Münden eingelegt, und das Hofgericht inhibierte, weil die Sache „aus sonderbarer unseres gnädigen Fürsten und Herren Verordnung nicht vor euch oder euere angemachten geistlichen Richter, sondern anhero an seiner fürstlichen Gnaden Hofgericht einzig und allein gehöret.“²⁾ Unter der angeführten „Verordnung“ werden die obigen Vorschriften der Hofgerichtsordnung und der Kirchenordnung zu verstehen sein.

¹⁾ Für die vor den Konsistorien behandelten Ehesachen war dies zweifellos richtig: E. Bufenborf, *introductio in processum* (1783), S. 31, §. XXV.

²⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Altes Altensarchiv: Hofgericht 1540—1584.

Auch mit dem Seineberggerichte stand einmal ein Zusammenstoß bevor, wurde aber vom Hofgericht rechtzeitig vermieden. In diesem Falle lag die Ursache an dem Mißtrauen der Parteien gegen das letztere. Denn die Dorfgemeinde Rosdorf (bei Göttingen) versuchte im Jahre 1572 „ganz listig“ einen Prozeß, in welchem sie sich mit Nachbardörfern verwickelt hatte, vor den Seineberg zu ziehen. Das Hofgericht, an welchem damals Dr. Hermann Warmburg die Hofrichterstelle bekleidete, nahm zwar seine eigene Zuständigkeit „ratione continentiae“ an, versicherte aber, daß es niemals Willens gewesen sei, „die Sache, so an das Seinegericht als den Unterrichter ohne Mittel gehörig, sofern dieselbe an uns durch den Weg der Appellation oder sonst nicht gewachsen, durch einige unrechtmäßige Prozeß und Inhibition davon abzuziehen“. ¹⁾

Aus anderer, als der Göttinger Praxis, kann hier endlich noch ein Fall beigebracht werden, welcher das Hofgericht in Pattensen betrifft. ²⁾ Der Schulze des Propsteigerichtes zu Hameln, Gabriel von Zerkeln, ³⁾ schickte 1546 einen Bericht an die herzogliche Regierung zu Neustadt, worin er darüber Beschwerde führte, daß vor kurzem zum ersten male von seinem Gerichte an jenes appelliert worden sei. Er erbat sich Schutz gegen eine solche Beeinträchtigung seines Amtes und wünschte eine Anweisung an die Landdrosten, daß sie dergleichen Appellationen nicht mehr zulassen dürften. Das Stift, dessen Gerichtsschulze er war, unterstützte sein Gesuch mit der Ausführung, es dürfe niemand von den Inhabern der Pachtgüter des Stiftes in anderem Gerichte Ausflucht suchen, er müßte denn durch rebliche Ursache dazu gedrungen werden; die Berufungen seien stets an den Propst und den Gerichtsschulzen zu richten, denn das Kapitel habe mit den Pächtern ausgemacht, daß sie vor diesem Gerichte Recht nehmen und geben wollten, wie vor kurzem aufs neue angenommen worden sei. Die herzoglichen Räte erteilten hierauf eine wenig ermutigende Antwort: sie wollten dem (damals wohl in Regensburg) ⁴⁾ weilenden Herzog nach seiner Rückkehr die Sache vorlegen, aber sie hielten es in keiner Weise für tunlich und könnten es nicht verantworten, daß der Fürst zu Abbruch seiner fürstlichen Hoheiten, Obergericht und Gerechtigkeiten etwas einräumen oder begeben solle. So tut denn auch der später im Jahre 1555 dem Gerichtsschulzen erteilte neue Lehensbrief ⁵⁾ der Berufungsfrage keine Erwähnung.

¹⁾ Gruben, S. 597, 598. ²⁾ U. B. b. St. Hameln II, S. 588, Nr. 759.

³⁾ Über diese Familie vgl. Zeitschrift 1903, S. 626 ff. ⁴⁾ Habemann II, S. 312.

⁵⁾ U. B. b. St. Hameln II, S. 599, Nr. 776.

VIII. Aus der Praxis der Hofgerichte.

(XVI. Jahrhundert.)

Die eigentliche Probe auf die Rezeption der fremden Rechte von dem hier eingenommenen Standpunkte der Untersuchung aus läßt sich erst an den Fällen anstellen, in welchen das anzuwendende Recht beim Hofgerichte gegenüber der Praxis anderer Gerichte des Landes in Frage kam. Auch in dieser Beziehung kann Einiges nachgewiesen werden.

1. In Göttingen spielte im Jahre 1517 ein Prozeß, in welchem es sich um die Anwendung eines städtischen Statutes wegen Sicherheitsleistung des Beklagten handelte.¹⁾ Bertold von Nebem war als Vormund seiner Mutter und zweier Geschwister von Bertold Soth, einem Duderstädter Bürger, wegen Schulden verklagt worden, und Soth hatte als Kläger unter Anderem von ihm auch eine „wissenheyd unde caution“ verlangt, von welcher städtischerseits behauptet wurde, daß sie „na hergebrachtcr wontheit richtliger ovinge unde unser stad gefette“ begründet sei. Nebem weigerte sich, die Raution zu leisten, appellierte nach Münden, und wußte der Herzogin Katharina, welche in Abwesenheit ihres Gemahls die Berufung erlebte²⁾, das Verlangen Göttingens als die Anwendung eines „neuen Gesezes“ auf seinen Fall darzustellen, so daß dem Räte wiederholte Inhibitionen zugingen mit der Begründung, daß man sich eines solchen neuen Rechtes nicht bei ihm versehe, auch diesem keine Statt geben werde. Inzwischen war man städtischerseits gegen Nebem nämlich auch mit Zwangsmaßregeln vorgegangen, indem man ihm bis zur Leistung der Sicherheit den Eintritt in die Stadt verwehrt und seiner in der Stadt wohnenden Mutter Einlager auferlegt hatte. Es fand eine Tagung städtischer Abgeordneter in der Sache zu Münden statt, und darauffhin erklärte der Rat der Herzogin, daß es keineswegs ein neu erlassenes Gesez, vielmehr altes, von der Landesherrschaft mit anderen Gewohnheiten bestätigtes Recht sei, welches man vorbringe; daselbe werde auch in anderen Städten der Nachbarschaft Gültigkeit besitzen. Die Berufung nach Münden aber enthalte nur den Versuch, dieses Gesez zu umgehen. Die Herzogin gestand auf dem Tage zu Münden zwar zu, daß die Sache von hier aus abgegeben und an die Stadt „remittert“ werden solle, verlangte aber Nachlassung „ber pone in gedachtem statuto utgedruckt“ und freien Einlaß Nebems in die Stadt.

¹⁾ U. B. d. St. Göttingen III, Nr. 132, 134 bis 140 mit den Ergänzungen S. 414. ²⁾ Vgl. oben, S. 36, N. 1.

So stand es, als der Herzog zurückkehrte. Der Rat blieb indessen in dem auf Verlangen dem Herzog erstatteten Berichte bei seiner Auffassung beharren, weil Niemand von ihm gar nicht beschwert sei oder zur Verweigerung der Kaution die geringste Ursache habe, welche sonst ein Jeder an geistlichen und weltlichen Gerichten, sobald sie vom Gegenteile gefordert werde, aus Recht schuldig sei. Er suchte dem Herzog die schlimmen Folgen zu schildern, welche es haben müsse, wenn eine solche Verletzung des Stadtgesetzes, das alljährlich mit der Glocke öffentlich abgekündigt werde, einen Jeden zu Ausflüchten veranlassen würde, und bat um Schutz seiner alten Rechte.

Die Erledigung des Streitiges erfährt man leider nicht mehr. Aber soviel ergibt das Gesagte, daß gegen die aus städtischem Rechte hergeleitete Verpflichtung eine Appellation an den Landesherrn stattfand, in der Überzeugung, daß vor dessen Richterstuhl jenes Recht nicht anerkannt werden würde, und, wie die Verfügung der Herzogin zeigte, hatte der Appellant sich in dieser Hinsicht auch nicht verrechnet. Ob es wirklich nur die behauptete Neuheit des Gesetzes war, welche die ablehnende Haltung gegen dasselbe in Münden verursacht hat, wird man bezweifeln dürfen.

2. In Fragen des Erbrechtes pflegte man, wie aus früheren Schilderungen hervorging, in den Städten ziemlich konservativ zu verfahren. Es wird nicht auf fremdrechtliche Einwirkungen zurückzuführen sein, daß man im braunschweigischen Stadtrecht von 1401 das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder für den Fall der noch nicht erfolgten Abtheilung aufstellte,¹⁾ in Lüneburg zu gleicher Zeit die Kopftheilung derselben beschloß²⁾ und in Duderstadt 1434 das Repräsentationsrecht unter Enkeln anerkannte.³⁾ Denn dergleichen Abweichungen von dem Grundsatz des Vorzuges der Grabesnähe und Anwendungen der Teilungsregel: so manig Münd so manig Pfund: kommen auch in andern deutschen Rechtsordnungen vor;⁴⁾ das Repräsentationsrecht der Sohneskinder stand bereits im Sachsenspiegel (I, 5, 1). Aber, während man in Lüneburg noch am Ende des XV. Jahrhunderts an dem obigen Grundsatz festhielt,⁵⁾ hatte der Rat zu Braunschweig seine für frühere Zeit bestätigte Praxis unter dem Drucke des einbringenden Fremdrechtes modifiziert.⁶⁾

¹⁾ Oben, S. 20, Nr. 2. ²⁾ Oben, S. 23. ³⁾ U. B. d. St. Duderstadt, S. 400 § 9. ⁴⁾ Stobbe, Privatrecht V, S. 94, 118, 115. ⁵⁾ Oben, S. 28. ⁶⁾ Oben, S. 28.

Daher konnte es freilich nicht allgemein als eine Neuerung empfunden werden, als die Reichsgesetzgebung im Beginne des XVI. Jahrhunderts die oben genannten Rechtsinstitute definitiv feststellte.¹⁾ Indessen eine ausnahmslose Durchführung des Repräsentationsrechtes, wie sie von Reichs wegen nunmehr dekretiert war, entsprach den Landesgewohnheiten keineswegs, und so werden nicht wenige Orte im Lande zu denjenigen gehört haben, deren Gebräuche in Bezug auf jene Rechtsfragen jetzt als „der mildigkeit, des rechten und pillichet wiberwertig und ungewes“ gebrandmarkt waren und fortan „abgetan“ und „vernichtet“ sein sollten.

Es ist bekannt, daß die fraglichen Bestimmungen des Reichsrechtes keineswegs sofort durchdrangen,²⁾ auch die hiesigen Lande liefern dafür Belege. In einem im Jahre 1525 geführten Prozesse, bei welchem die Beklagten Bürger von Goslar waren,³⁾ weigerten sich Schultheiß und Schöffen zu Seedorf, anzuerkennen, daß die Enkelin an Stelle ihrer vorverstorbenen Mutter die Großmutter beerbe. Der klägerische Anwalt brachte deshalb die Sache vor das Reichslammergericht und führte aus, daß dergleichen „wider des heiligen Reiches Recht und Ordnung“ verstoße, weshalb die Aberkennung der ahnfräulichen Erbschaft für seine Klientin nichtig sei. Von dem Erfolge, welchen diese Nichtigkeitsklage hatte, ist freilich nichts bekannt. Schwerlich wird aber die Reichsinstanz eine solche Rezeret haben durchgehen lassen.

In einem späteren, der Praxis des wolfsbüttelischen Hofgerichtes zugehörigen Falle (1563) tauchte die nämliche Rechtsfrage noch einmal auf und wurde in einer, weiter unten zu besprechenden beachtenswerten Weise behandelt.

Vielleicht aber gehört hierher auch die Tatsache, daß die Göttinger, obgleich sie das sog. nürnbergersche Edikt über das Repräsentationsrecht vom 27. November 1521 rechtzeitig erhalten hatten,⁴⁾ dasselbe doch nicht eher in ihr Statutenbuch eintragen ließen, als bis im Jahre 1529 das infolge des Speyer'schen Reichsabschiedes über die Teilung der Geschwisterkinder ergangene kaiserliche Mandat hinzugekommen war.⁵⁾

Im braunschweigischen Stadtrecht von 1532 wurden, wie man nicht anders erwarten konnte, die reichsrechtlichen Neuerungen sämtlich legalisiert.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, S. 203 ff., Privatrecht V, S. 95, 113, 115. ²⁾ Stobbe, Rechtsquellen II, S. 204, Nr. 97; Stölzel, Rechtsprechung I, S. 294. ³⁾ Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichslammergerichtes: F. 72. 1990. ⁴⁾ U. D. b. St. Göttingen III, S. 117, Nr. 240. ⁵⁾ Daselbst, S. 419 zu Nr. 240. ⁶⁾ U. D. b. St. Braunschweig I, S. 306 und 307: §§ 109, 111, 112, 119.

So wenig demnach für die Zeit vor dem soeben erwähnten Falle von 1563 ein aus vorstehenden Bestimmungen erwachsener Konflikt mit einem der Hofgerichte erwiesen werden kann, so sehr war ein solcher möglich. Denn die Hofgerichte würden dann zweifellos nicht anders erkannt haben, als die Reichsinstanz.

3. Bleibt man zunächst noch bei den Beziehungen Göttingens zu Münden stehen, so verdient ein Vorkommnis vom Jahre 1537 Erwähnung. Der herzogliche Amtmann, Appellationskommissar und Hofrichter Ruland Rulands kam selber in die Lage, Göttinger Stadtrecht für sich in Anspruch zu nehmen.¹⁾ Er klagte nämlich gegen die Witwe Heinrich Gieselers aus einem Eheversprechen, welches sie ihm inbetriff ihrer Tochter für seinen Sohn gegeben haben sollte, und stützte sein Verlangen auf „eynen berumbten Gebrauch der Stad Göttingen“, nach welchem, wie es den Anschein hat, derartige Verträge als erzwingbare galten. Es wird ihm von dem Vormunde und Bruder der Beklagten, Jobst Meyer, entgegengehalten: selbst wenn ein solcher Brauch erweislich sein sollte, so könne der Kläger sich auf denselben doch nicht berufen. Denn einmal sei er selber in Göttingen nicht ansässig und sodann habe die fragliche Vergebung nicht dort, sondern an einem anderen Orte des Fürstentumes stattgefunden, wo „der gemeyne landsgebrauch oder das gemeyn beschriebene recht“ in Gültigkeit stehe; es komme aber die Regel zur Anwendung: „inspectetur locus contractus“. Übrigens würde jene Gewohnheit ein „*proprium et non concessum statutum*“ darstellen und „*contra jus commune et libertatem sponsaliorum aut matrimonii*“ gerichtet sein und könne jedenfalls nur auf die am Orte ihrer Geltung abgeschlossenen Verträge Anwendung finden. — Unter dem „*proprium et non concessum statutum*“ mag ein stillschweigender Hinweis auf die von der Reichskammergerichtsordnung allein zugelassenen „*reblischen ehrbaren und leiblichen*“ Gewohnheiten verstanden sein. Die Hervorhebung des Widerspruches zum „gemeinen“ Recht, in welchen sich das Statut setzen würde, aber erinnert an eine in einem späteren Prozesse (1590) wiederkehrende Erörterung über derartige statutarische Bestimmungen, von welcher weiter unten die Rede sein wird. Auch ist es nicht ohne Interesse, in diesen Ausführungen einem festen Grundsatz über die Statutenkollision zu begegnen. Das „gemeine“ Recht stand wieder mit dem Stadtrecht in Widerspruch, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob der Anwalt der Beklagten nach der Praxis des Mündener

¹⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Alte Akten, M. 110.

Hofgerichtes nicht selbst gegen den herzoglichen Appellations-Kommissar hätte durchbringen müssen, hätte er sich an dasselbe gewendet, ja hier hätte es vielleicht der Berufung auf die Gesetze der örtlichen Anwendbarkeit der Rechtsordnung nicht einmal bedurft.

In einem anderen Falle von 1542 hat das herzogliche Schultheißengericht auf dem Rathhause zu Göttingen angeblich „wider klare beschriebene Recht“ erkannt, und es erfolgte aus diesem Grunde Berufung auf die Kanzlei zu Münden.¹⁾ Die Ursache betraf dieses mal das formelle Recht. Hermann Hartmanns, auch genannt Bodenwerber (wahrscheinlich aus Bodenwerber a. d. Weser) verklagte die Witwe Thomas Tolle's in Göttingen wegen Kaufgelbes, zunächst für 17 Göttinger weiße Laken. In der genannten ersten Instanz soll ihm nunmehr der Beweis auferlegt worden sein, dessen er indessen „niederfellig“ wurde. Darauf klagte er nochmals bei demselben Gerichte, und zwar mit erweitertem Petition wegen 21 Laken und siegte. Die Gegnerin beschwerte sich deshalb beim Hofgericht: es sei „wider klare beschriebene Recht und derselben Lehrer nichtiglich und kraftlos geurteilt“, weil man sie „lito jam contestata“ in der „accumulierten Klage“ kondemniert habe. Hätte der Rat richtig urteilen wollen, so hätte er erkennen müssen, daß der Kläger bei seiner ersten Klage „und gefolgetem Prozeß“ bis zu Ende zu verharren schuldig sei: „cum actori lito jam contestata et ultra processum, maxime ubi rei interest, a lite coepta desistere nequaquam licet, sed usque ad sententiam perseverare tenetur“: so laute die communis opinio et doctrina zu Cod. 2, 3, 4. Der Kläger hätte also zu dem zweiten Prozeß, vielmehr zur Erweiterung seiner Klage, nicht nur nicht zugelassen werden dürfen, sondern er hätte sogar wegen mißlungenen Beweises abgewiesen werden müssen. — In diese Formalien hatte man sich in Göttingen allerdings nicht gesetzt.

Salb darauf mußte die Stadt Göttingen es in einer eigenen Gelegenheit zu ihrem Schaden erfahren, daß man am Mündener Hofgerichte das lateinische Recht und nicht das einheimische der Rechtsprechung zu Grunde zu legen pflegte. Sie hatte wegen ihrer Rechtsansprüche, die sie gegen Johann Bruns, früheren Mainzer Kommissar²⁾ nachher Syndikus der Stadt, zu haben glaubte, im Jahre 1543 bei dessen Abzug nach Hildesheim³⁾ das Vermögen seiner Ehefrau mit Beschlagnahme belegen lassen, indem sie die Gütergemeinschaft des Sachsenrechtes auf seine ehelichen

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes H. 152. 1687. Vgl. oben, S. 54, Nr. 4. ²⁾ Vgl. oben, S. 35. ³⁾ Seine Anstellung in Hildesheim ist jetzt im U. B. d. St. Hildesheim VIII, Nr. 871 veröffentlicht.

Rechtsverhältnisse für anwendbar hielt. Allein der Schulbner konnte entgegenhalten, daß das Sachsenrecht „in der fürstlichen Kanzlei zu Münden, auch an vielen anderen Orten nicht gehalten werde, sondern die gemeinen beschriebenen Rechte“. ¹⁾ Dies geschah, ehe noch für Wolfenbüttel ein solcher Satz gesetzlich ausgesprochen worden war. ²⁾

Einen zutreffenderen Ton schlug daher der Göttinger Bürger Hans Gluckem 1552 an in seiner Eingabe an den Hofrichter Dr. Koch in Münden, in welcher er denselben um Vollstreckung eines in der Berufungsinstanz gegen den Göttinger Rat gefällten Urteils bat. ³⁾ In unverkennbarer Anlehnung an die Bestimmungen der Hofgerichtsordnung von 1544 ⁴⁾ hob er hervor, daß es „nicht genug sei auch umsonst, daß allein Urteil gesprochen, sie werden denn auch vollendet und exequiert“ und begründete sein Verlangen mit c. 6 X. 2, 27 und Cod. 7, 52, 1.

In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ward indessen an einem solchen Gegensatz zum Sachsenrechte in Münden nicht mehr festgehalten. In einem Prozesse von 1564 wurde hinsichtlich des Näherrechtes Göttinger Stadtrecht zugelassen, welches mit dem „gemeinen Sachsenrechte, das zu Göttingen gebräuchlich“ in diesem Falle übereinstimmte. ⁵⁾ Freilich ging der Rechtspruch von dem Schöffensstuhl zu Leipzig aus, bei welchem sich das Mündener Hofgericht Rats erholtte, aber das letztere trug doch kein Bedenken, ihn am 7. Juli 1564 zu publizieren. Begonnen hatte der Prozeß im Jahre 1558. Die Ehefrau Hans Bartolds, Bürgers zu Göttingen, sollte — nach der klägerischen Darstellung des Sachverhaltes — als 18jähriges Mädchen in einen durch ihre Mutter vollzogenen Grundstücksverkauf an Hans Cantelhardt „den Alten“ zu Diemarden nicht rechtsgültig gewilligt haben, wie es von den nächsten Erben erfordert werde. Bartold klagte deshalb — etwa 18 Jahre nach vollzogenem Verkaufe — bei einem Dorfgerichte: „Richter und Landmann zu Diemarden“, welches sich indessen für unzuständig erklärte, obgleich die streitigen Grundstücke im Gerichtsbezirke lagen. Darauf „appellierte“ der Kläger an das Gericht auf dem Leineberg, das fürstliche Landgericht, und erzielte hier ein obfiegliches Urteil, welches darauf beruhte, daß die Kinder sowie ihre gebetenen Vormünder nach Stadtrecht dem Verkauf zuzustimmen hätten (3. Juli 1559). Der Beklagte zog von hier die Sache — gemäß der

¹⁾ Krusch in Zeitschrift 1897, S. 206. ²⁾ Oben, S. 44 fig. ³⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Altenarchiv: Hofgericht 1540—1584. ⁴⁾ Gruppen, S. 622.

⁵⁾ Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: B. 26. 845.

Leinebergischen Gerichtsordnung¹⁾ — an das Hofgericht zu Münden (12. Oktober 1559) und nachher nach Uslar,²⁾ wo dieselbe bis zur Quintuplitz erwuchs. Nach dem Tode des Appellanten „supplizierten“ seine Erben wieder nach Münden, wohin am 27. April 1562 Termin anberaumt wurde. Von hier aus ging dann die Sache nach Leipzig, wo eben erkannt wurde, daß nach dem zu Göttingen geltenden Sachsenrechte Verkauf, Verpfändung oder sonstige Veräußerung von liegenden Erbgütern mit Wissen und Willen der Erben zu geschehen hätte, was auch für „Weibsbilder“ festzuhalten sei, nur daß diese einen eigenen Kurator zum Beistande haben müßten. In dem Prozesse wurde noch ein Spruch von der Juristenfakultät in Wittenberg eingeholt, und er war im Jahre 1573 noch nicht zu Ende, wo am 11. März das Schlußurteil zu Münden erfolgte. Denn jetzt begann erst die Instanz des Reichskammergerichtes.

Ein zweites mal erwies man sich in Münden nicht minder entgegenkommend gegenüber dem einheimischen Rechte, und diesmal handelte es sich um ungeschriebenes, um Gewohnheitsrecht. Der Rechtsfall eignete sich im Jahre 1581, die Parteien gehörten nach Holle an der Weser.³⁾ Die Rechtsfrage betraf die erbrechtliche Gleichstellung der Kinder vollbürtiger Geschwister des Erblassers mit dessen Halbgeschwistern. Nach Sachsenrecht standen sie sich gleich und hatten nach Köpfen zu teilen,⁴⁾ nach römischer Intestaterbfolgeordnung gingen jene vor. Hierüber äußerten sich nun Kanzler und Räte zu Münden in folgender Weise. Zwar sei das Sachsenrecht hier nicht wie in des Herzogs Julii Landen „publice und ausdrücklich verboten und abgeschafft“,⁵⁾ aber dasselbe sei bisher dieses Ortes in Fällen, da das allgemein beschriebene Recht klar und unstreitig, nicht observiret oder angesehen worden, sondern man habe sich nach den gemeinen beschriebenen Rechten jederzeit gehalten und gehalten, und sonderlich in Erbfällen nach Verordnung dieser Rechte das Erbe verteilt und gegeben. Indessen werde es am Hofgerichte gehalten, wie am kaiserlichen Kammergericht: daß bewährtes Sachsenrecht so weit admittiret und gelten gelassen werde, als dasselbe als eine Gewohnheit angezogen sei und die Parteien gebührlich erweisen und beibringen könnten, daß in denselben Punkten und Fällen, worin man sich dessen zu gebrauchen vermeine, dasselbe jederzeit an dem Orte in gewöhnlichem üblichem Gebrauche gehalten und darauf gezogen worden

¹⁾ S. oben, S. 49, N. 2. ²⁾ Vgl. oben, S. 55, N. 6. ³⁾ Staatsarchiv in Hannover: Cal. Br. N. Des. 23, Xa Nr. 5. ⁴⁾ Stobbe, Privatrecht V § 291 N. 55.

⁵⁾ Vgl. oben S. 44 N. 4.

wäre. Könnten die Parteien also nachweisen, daß das Sachsenrecht in den gleichen Fällen „allegiert, gehalten und dem gemeinen Recht vorgezogen“ worden sei und vermöchten daher im vorgelegten Falle die Halbgeschwister einen „üblichen continuierten Brauch“ zu ihren Gunsten glaubhaft zu machen, so sollten sie dessen und, was sie also in Recht erhalten könnten, gntessen.

Beachtenswert ist in diesem Bescheide vor allem das Eingeständnis, daß man zu Münden in denjenigen Fällen, in welchen das gemeine beschriebene Recht „klar und unstreitig“ war, d. h. wo man es dafür ansah, das Sachsenrecht ignorierte. Aber nicht minder wichtig erscheint das Zugeständnis gegenüber dem einheimischen Rechte für den Fall, daß dessen Anwendung nachgewiesen werden konnte. Man erkannte also doch in der vorliegenden Rechtsfrage, obgleich gerade in Erbfällen in erster Linie nach gemeinem Rechte geurteilt zu werden pflegte, das Sachsenrecht als eine „ehrbare und leibliche“ Gewohnheit an.

Ob in den beiden letzten Fällen eine Änderung und, wenn man will, ein Fortschritt in der Mündener Praxis vorliegt, ist freilich mit Sicherheit nicht zu entscheiden, so lange nicht eine umfassendere Übersicht über jene Rechtsprechung gewonnen werden kann.

4. Aus der Rechtsprechung des Ulzener Hofgerichtes sind zunächst Fälle hervorzuheben, in welchen „nach gehaltenem Rat der Rechtsverständigen“ geurteilt wurde. Dies geschah 1536 in einem Erkenntnisse, aus dessen Inhalt auf die Anwendung eines besonderen materiellen Rechtes nicht geschlossen werden kann.¹⁾ Ein anderes Mal (1549) fiel jener Rat indessen deutlicher aus.²⁾ Arpe von Weige wurde von seinen Stieföhnen verklagt, weil diese auf den Nachlaß ihrer Mutter Anspruch erhoben. Er hatte von der Erblasserin 300 Gulden Leibgebingsgeld und ebensoviel zur Mitgift empfangen. Das Gericht erkannte nach eingeholter Rechtsbelehrung, daß zwar der Beklagte Erbe seiner Frau geworden sei, da „vermöge Sächsischer Rechte“ nach dem Absterben des Weibes die fahrende Habe dem Manne folge, aber es verurteilte ihn, nachdem die Verstorbene fünf Kinder nach sich gelassen, einem jeden derselben 60 Gulden als „ihre gepurliche legitima“, also im ganzen die Hälfte der Erbschaft, herauszuzahlen. Dem gesetzlichen Erbrechte des sächsischen Rechtes trat hier das römische Pflichtteilsrecht zur Seite. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Berechnung jener „legitima“ die römische ist.

¹⁾ Gruben, S. 639, vgl. Stölzel, Nichtertum I, S. 229, N. 188.

²⁾ Bufenborf, Observationes I, S. 215 (Obs. LXXXVI, § XVI) gleich IV, S. 512 (Obs. CCXLIV).

Besondere Beachtung dürfte folgendes Verkommen finden.¹⁾ Ein Rechtsverrit nahm vom „fürstlichen Landgerichte“ zu Burgdorf seinen Ausgang. Dieses Gericht wird dreimal jährlich hält und wurde von einem durch den Inhaber des Hauses Burgdorf „anfast und von wegen des Landesfürsten“ verworbenen und beschäftigten Segreßen und zwei Beisitzern desselben gehalten. Hier richtete man nicht nach Stadtrecht oder beschriebenen Rechten, wenigstens wenn es sich um die im Gerichtsbezirk gelegenen Erbgüter handelte, sondern nach „alten langen herkommenen landesgebräuchen und landrechten“. Demgemäß hatten „Land und Leute, ja der ganze So“ vor 1560 die Güter eines Bürgers von Burgdorf, Konrad Koneke, nach dem Tode seines letzten Kindes — die Ehefrau und drei andere Kinder waren schon vor ihm verstorben —, einer Tochter, dem „Landesgebräuche“ nach, den sechs Schwestern Konekes als den nächsten Blutsverwandten von der Schwertsseite her und seiner Schwiegermutter nur die jungfräuliche Gerade des zuletzt gestorbenen Kindes, der Erblasserin, (das beste Kleid und einen Kranz) zugesprochen. Infolge eines Vergleiches, welchen der Rat von Burgdorf vermittelte, erhielt die Schwiegermutter sogar alle Frauensache aus der Erbschaft, womit die Parteien zunächst zufrieden zu sein schienen. Da traten jedoch nach dem Ableben der Schwiegermutter deren beide Söhne, Hans und Henning Hardest, als ihre Erben auf und begehrten die ganze Erbschaft für sich. Ihr Verlangen war nach römischem Rechte begründet, da die letzte Tochter Konekes diesen überlebt hatte und ihre Großmutter, die Mutter der Hardeste, als einzige Ascendentin deren Alleinerbin war. Die Kläger wandten sich an die Landesherren, die Herzöge Heinrich und Wilhelm den Jüngeren. Nun ersuchte der Rat von Burgdorf den Junker Ernst von Neben, in dieser Angelegenheit an die Landesherren zu berichten und zu bitten, daß die Kläger abgewiesen werden möchten. Er machte vor allem (am 29. Januar 1560) darauf aufmerksam, daß alle Ehefestungen und Eheverebungen allhier auf jenes „gemeine Landrecht und alten langwierigen Gebrauch“ hin errichtet seien und daß man mit allen erblichen Anfallen sich danach zu halten pflege. Wollte man diesen alten Gebrauch abstellen, so würde eine große Unlust, Gefahr und Wunder daraus erwachsen, was der fürstlichen Kanzlei sowie dem Hofgerichte zum höchsten beschwerlich fallen dürfte, damit dem großen Anlaufe und der Unlust gesteuert werde. Noch schärfer drückt sich der Rat in einem zweiten Schreiben an Herrn von Neben aus (vom 22. November 1560). Er bittet dringend, die Landesherren möchten doch das von

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover: Rep. IV, Lo 48.

Ihren Vorfahren geschenkt und auf dem Landtage zu Ulzen konfirmierte „alt langwierige landtrecht“ nicht kränken. Sollte eine damit „angehobene“ Neuerung einen Fortgang gewinnen, so würde „Norb und Totschlag und andere viele Mühe und Arbeit daraus entstehen und erwachsen“. Auf's neue hebt er noch einmal hervor, wie durch solche Neuerung alle nach dem Landrechte gemachten bisherigen Ehestiftungen zu nichte und kraftlos erklärt werden würden, und weist auf die viele „Unlust“ hin, die sich daraus erheben und den fürstlichen Räten zu schaffen machen möchte. — Der Junker von Neben erhielt, als er diese Vorstellungen vermittelt hatte, den landesherrlichen Bescheid: er habe mit den „Gerichtsleuten“ von Burgdorf binnen sechs Wochen und drei Tagen den Nachweis zu führen, daß in gleichen Fällen, wie dieser, hiebevour etliche male erkannt worden sei und die angezogene Gewohnheit wirklich am Orte bestanden habe. Die Beweisführung wurde unternommen und ergab als den gewohnheitsmäßigen Rechtszustand: des Vaters Geschwister seien die nächsten Erben des Kindes auf der Schwertseite, Großmutter und Schwestern der Mutter hätten jedoch Anspruch auf „ein frei“ Frauengerade; erböten sie sich, die Hälfte der Nachlassschulden zu decken, so komme ihnen sogar die Hälfte des „neben“ Gutes zu. Man glaubte die erfolgte Anwendung dieser Rechtsnormen in sechs Fällen, worunter einer vor etwa 56, ein anderer vor 40 Jahren sich ereignet hatte, erwiesen zu haben, und erbot sich, noch mehr Anwendungsfälle aus den dem Landgerichte unterstehenden Dörfern herbeizuschaffen, wenn es gewünscht werden sollte.

Die Gegner widersprachen der Beweisführung, indem sie den geforderten Nachweis nicht für erbracht erklärten, und verlangten „gemeines beschriebenes Recht“: „cum sit indubitatum quod cessante consuetudine vel statuto jus commune locum habeat“. Demgemäß entschied auch das Hofgericht (am 4. Mai 1568 — also bereits das Hofgericht in Celle —): die zuletzt verstorbene Tochter des Koneke habe ihren Nachlaß auf die Großmutter vererbt; nur wurde der einzigen unverheirateten Schwester Koneke's ein Brautsgag aus der Erbschaft zuerkannt.

So geschah es trotz der aus dem „Volke“ heraus ergangenen Warnungen. Es könnte ja allerdings sein, daß das Gericht wirklich den Beweis nicht für ausreichend erbracht angesehen hat. Indessen ein diesem Erkenntnisse angefügtes Schreiben der Landesherren (vom 6. Mai 1568) an Ernst von Neben weist auf andere Wege. Man hatte der geltenden Gerichtsordnung beferiert, indem die Beweisführung

angeordnet wurde; denn bereits in der Hofgerichtsordnung von 1535 waren die „guten hergebrachten Gewohnheiten“ offenbar in demselben Sinne, wie in der Reichsordnung: falls sie „vorgebracht“ und erwiesen würden, anerkannt.¹⁾ Aber in praxi kam es eben darauf an, ob man einen solchen versuchten Beweis als ausreichenden und gelungenen betrachtete. In diesem Falle setzte man sich, wie es scheint, sogar über dieses Bedenken völlig hinweg und wollte das Gewohnheitsrecht, trotzdem seine Existenz erwiesen war, dennoch nicht gelten lassen. Denn die Landesherrn schrieben: „solche Gewohnheit und vermeint Recht“, wonach die Güter eines ohne Leibeserben Verstorbenen auf die Schwertzeit fielen, ungeachtet näherer Blutsverwandte und gesippte Freunde in der aufsteigenden oder in der Seiten-Linie noch vorhanden seien, verstohe „wider die gemeine beschriebene Rechte, des Reiches Ordnung, auch unser aufgerichtete Konstitution“²⁾ und dürfe daher „nicht ferner gebauet“ werden.³⁾

Wie wenig grundsätzlich übrigens eine solche Entscheidung war, geht aus einem anderen Erkenntnisse des cellischen Hofgerichtes hervor,⁴⁾ in welcher sich daselbe mit der Unterinstanz in Übereinstimmung befand. Freilich stand die letztere hier gegen das in Anspruch genommene „Bauernrecht“. Die zu entscheidende Frage ging dahin, ob das Testament einer Frau, in welchem zu gunsten der Geschwisterkinder der Erblasserin über Erbgut verfügt war, ohne Zustimmung der „Erben“ — in diesem Falle: der Geschwister, welche Bauern im Amte Binszen waren — rechtsgültig sei. Der Rat der Stadt Lüneburg urteilte in erster Instanz am 4. November 1574 „nach gehabtem Räte der Rechtsgelehrten“ zu gunsten jener letztwilligen Verfügung, und das Hofgericht, an welches die Übergangenen sich wendeten, bestätigte am 19. Juni 1576 das Erkenntnis. Es half den Unterlegenen nichts, daß sie geltend machten, wie es sich um Erbgut handele, das die Erblasserin von ihrem Vater und nicht von ihrem Manne ererbt habe, und sich auf den Artikel 8 „in des Raths Stadtbuch“ beriefen.⁵⁾ Es wurde ihnen entgegengehalten: solch „eigen gesponnen Bauernrecht“ habe allhier zu Lüneburg keine

¹⁾ Oben, S. 41. Vgl. auch die cellische Hofgerichtsordnung von 1563: Tit. I: Hofrichters Eib. ²⁾ Mit dieser „Konstitution“ ist ein am Gerichte zu Burgdorf publiziertes fürstliches Mandat des Herzogs Heinrich, Otto's Sohn, des Großvaters der regierenden Herzöge, gemeint, welches sich gegen die Teilung der Erbgüter richtete. ³⁾ Vgl. Havemann II, S. 516, Nr. 2. ⁴⁾ Staatsarchiv in Hannover: Rep. IV, Da. 79. ⁵⁾ Ein entsprechender Artikel findet sich erst in der Redaktion bei Pufendorf, Observationes III, App., S. 376 unter Nr. 39.

Kraft noch Macht, das gemeine Sachsenrecht und Lüneburgische Stadtrecht und Statuta zu verändern. Man war sich also doch dessen bewußt, einheimisches Recht zur Anwendung gebracht zu haben, und wollte nur dem „Bauernrecht“ kein Zugeständnis machen.

5. In Wolfenbüttel bekam man im Jahre 1535, dem Jahre der Kanzlei-Ordnung,¹⁾ mit einem Rechtsstreit zu tun, welcher vor dem „Landgerichte“ zu Stade begonnen hatte.²⁾ Hier kam es vor Allem auf die Rechtsgiltigkeit des in der niederen Instanz beobachteten Verfahrens an; denn dasselbe wurde von einer der Parteien gerügt. Curt Warmingrobt, Bürger zu Goslar, hatte nämlich seinen Verwandten Andreas Warmingrobt, wohnhaft zu Neuentkirchen im Stader Gerichtsbezirke, im Jahre 1532 bei dem Landgerichte verklagt, war abgewiesen worden und wandte sich nach Wolfenbüttel. Hier berief er sich darauf, daß vor dem Untergerichte keine „Litis contestatio“ erfolgt sei und daß man die Beeidigung der Zeugen unterlassen habe. Dagegen erwiderte der Beklagte in seiner am Freitag nach Andree 1535 in Wolfenbüttel eingereichten Dupliktschrift: was vor dem Stader Landgerichte verhandelt worden, sei vielmehr „beständiglich nach desselben Gerichts Gebrauch, Ordnung und Gewonheit und den Rechten nicht ungemess“ vorgenommen, wie solches sonder Zweifel in „des Gerichts Buch“ sich verzeichnet finden werde. Demnach sei Litis contestatio „que est negotii principalis coram iudice hinc inde facta narratio“ geschehen und der „Krieg befestigt“ worden. Aus der Tatsache, daß der Gegner von dem Urtheil des Gerichtes während dreier Jahre nicht appelliert habe, gehe ferner hervor, wie wenig er sich von demselben beschwert gefühlt habe, und so sei Alles von Seite des Beklagten Geschehene „im Rechten gegründet“ und als solches vom Kläger zugestanden. Der Schriftsatz schließt mit einer an den „Satzmeister“ des Klägers gerichteten Warnung, sich mit seinem „Proverbio“ selber vorzusehen. Leider erfährt man nicht, welches „Proverbium“ dieses gewesen ist. Die Wolfenbütteler Kanzlei aber wird sich darüber schlüssig zu machen gehabt haben, ob sie die gerügten Mängel des jedenfalls nach einheimischem Rechte gehandhabten Verfahrens vor dem Landgerichte als solche anerkennen, und auch, ob sie nach so langer Zeit die Einleitung eines neuen Prozesses gestatten wollte. Wofür sie sich entschieden hat, wissen wir nicht.

Aber noch ein anderer Punkt scheint in diesem Falle erst bei der Verhandlung vor der landesherrlichen Kanzlei zur Sprache gebracht zu

¹⁾ Vgl. oben, S. 42. ²⁾ Landes-Hauptarchiv in Wolfenbüttel: Acta des fürstlichen Hofgerichtes: Supplem. Nr. 5a.

sein, welcher in der ersten Instanz keine Schwierigkeiten bereitet haben dürfte. Er betraf die Sicherheitsleistungspflicht des Beklagten. Dem dieser erklärte sich zwar bereit, die ihm vom Kläger angebotene „Gewehr“ anzunehmen, wollte seinerseits sich aber auf keine solche einlassen, da die Pflicht hiezu nach „sechsischen landtleuffigen Rechten“ ihm nicht obliege. Allerdings, gibt er zu, nach „gemeynen Rechten“ könne „etliche Satisfaktion“ auch vom Beklagten verlangt werden, aber auch dieses sei nicht der Fall, wenn die Partei im Gerichtsbezirke „liegende oder unbewegliche“ Güter besitze, und so treffe es in seiner Person gerade zu. Da die „Gewer der Klagen halber“ von Seiten der im Lande genugsam begüterten Personen einer von den Gegenständen war, welcher bald darauf zu festerer Regelung Veranlassung bot, weil seinetwegen „im Eingang der rechtlichen Sachen vielerlei Streits fůrgefallen“,¹⁾ so wird man nicht irre gehen, wenn man auch hierin einen der Differenzpunkte erblickt, welche zwischen den Ober- und Unter-Gerichten durch die neuerlichen Bestimmungen geschaffen worden waren.

Vor dem im Jahre 1557 eröffneten Hofgerichte kam nicht lange danach (1558) wieder ein Prozeß zur Verhandlung, in welchem ebenfalls der Einwand ungentũgenden Gerichtsverfahrens in der unteren Instanz erhoben wurde.²⁾ Letztere war das „Landgericht“ zu Hornum gewesen. Dieses Mal ging aber die Beanstandung des untergerichtlichen Verfahrens nicht, wie in dem vorhergehenden Falle, von dem Bürger, sondern von dem Bauer aus, dem sie indessen natürlich sein Rechtsbestand vor dem Hofgerichte suppeditiert hatte.

Zwei braunschweigische Bürger, Georg und Bastian Walpke, behaupteten, gegen den Jakob Bauernmeister zu Hornum ein Urteil des dortigen „Landgerichtes“ erzielt zu haben, welches diesem die Strafe des Einlagers auferlegte. Sie sollen dann, nach der Darstellung ihres Gegners, denselben unter Bedrohung mit der Ausführung des Urteils zum Versprechen einer Geldsumme veranlaßt haben, noch dazu in einem sehr wenig passenden Zeitpunkte: nach einem besonders harten Winter, da man das Fuder Heu mit 10 Gulden und darüber bezahlen mußte. Der Rat der Stadt Braunschweig fällt in der Sache ein Erkenntnis, welches gegen Bauernmeister ausfiel, weil der Einwand des Zwanges, den er erhob, auf Grund von Cod. 2, 4, 13 und Dig. 4, 2, 5 squ. abgewiesen wurde. Bauernmeister legte Verufung an das Hofgericht ein und suchte in seiner Appellationschrift darzulegen, daß das Verfahren

¹⁾ Oben, S. 44. ²⁾ Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel: Acta des fürstlichen Hofgerichtes: Supplem. Nr. 6.

erster Instanz, vor dem „Landgericht“, ein rechtsungiltiges gewesen sei. Er bemängelte die Gerichtsformalitäten, indem er geltend machte, daß in der ersten Instanz kein Libell übergeben sei, sondern ein bloßer Bericht, in welchem weder Conclusio noch Petition zu finden sei: „in qua conclusione stat modus agendi qui semper debet inspici“. Ferner habe keine Litis contestatio stattgefunden, weil die Substantialia des Gerichtsprozesses nicht eingehalten worden seien. Infolge dessen sei das Erkenntnis erster Instanz als nichtig anzusehen, und es gehe aus dem allen hervor, „daß unordentlicher Weise wider die beschriebenen Rechte in prima instantia wider den armen einfältigen Bauersmann procediert worden sei“. Für die Ungiltigkeit seines Versprechens berief er sich auf Cod. 2, 19, 11 und 12. Aber es half ihm nicht; ein und ein halbes Jahr nach Einlegung der Appellation am 3. November 1559 wurde dennoch gegen ihn erkannt. Vermutlich geschah dies aber nicht oder doch nicht bloß aus Mißbilligung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern unter Anerkennung der Gründe, welche den Rat zu Braunschweig bestimmt hatten, die Einrede des Zwanges zu verneinen.

Ein eigentümliches Zwischenpiel schob sich mitten in die Verhandlung vor dem Hofgericht hinein. An dem Tage, an welchem Bauermeister sich die Apostel von dem Räte zu Braunschweig zu erbitten hatte, ließen seine Widersacher ihn wieder vor das Landgericht in Bornum zitieren und, weil er aus dem angegebenen Grunde verhindert war, zu erscheinen, so ließen sie die Zitation wiederholen. Es wurde ihm freies Geleit zugesagt. Als er aber kam, hielten sie ihn fest und pfändeten ihm für sechs Gulden an Wert ab, anstatt des üblichen einen Pfandgroßschens. Den Raub verzehrten sie im Krüge.¹⁾ So berichtete wenigstens der Anwalt des Bauermeister dem Hofgerichte.

Übrigens hat man auch in Wolfenbüttel sich, wie in Münden,²⁾ dem einheimischen Gewohnheitsrechte gelegentlich freundlich gegenüber gestellt. So geschah es im Jahre 1563.³⁾ Der Fall bietet noch insofern Interesse, als er trotz der reichsrechtlichen Vorschriften von 1521 über das Repräsentationsrecht diese Streitfrage hinsichtlich der Enkel noch einmal aufrollte. Der Bürger von Helmstedt, Hans Hilge, wandte sich an den Magdeburger Schöffensstuhl, um sich über das Erbrecht seiner

¹⁾ Dieser Vorfall bildet eine Illustration zu dem bei Dehr, S. 87/88 berichteten Brauch, daß die Strafen der Bauerngerichte in der Regel vertrunken zu werden pflegten. ²⁾ Oben, S. 64 fig. ³⁾ Den Rechtsfall teilen mit: Lichtenstein, Observationes (s. oben, Anm. 4 zu S. 44) S. 28 fig., S. 44—46 und Gefenius, Meyerrecht I, S. 439 fig.

Kinder gegenüber der mütterlichen Großmutter derselben belehren zu lassen; die Mutter der Kinder war schon vor der Großmutter gestorben, Geschwister der Mutter waren vorhanden. Die Schöffen erteilten nun die Antwort nach doppeltem Rechte: nach sächsischem: danach hätten die Kinder nichts zu verlangen, sondern es erbten die Geschwister ihrer Mutter allein; nach „gemeinen Kaiserrechten“: hier würden sie mit jenen gleich nahe am Erbe sein.

Der Spruch überließ es den Parteien, welches Recht sie sich aussuchen wollten. Deshalb wandten diese sich zunächst an den Helmstedter Rat und durch dessen Vermittelung an das Hofgericht. Hier erhielten sie zwar die in Übereinstimmung mit der neuesten Hofgerichtsordnung gegebene Antwort, daß „man allhier am Fürstlichen Hofgericht, auch durchs ganze Fürstentum nach gemeldten gemeinen Kaiser- und nicht dem Sachsenrechten zu urteilen und zu sprechen pflege“, und wurden dem Kaiserlichen Publikationsmandate von 1521¹⁾ entsprechend belehrt, daß das Kaiserrecht in der vorliegenden Frage „der natürlichen Aquität und Billigkeit näher und endlicher sei, denn das Sachsenrecht“. Aber es wird fortgeföhren: „Doch da ihr in einem solchen Erbfall in eurer Stadt andere löbliche Gewohnheiten, welche durch vorgerührte Kaiserlichen Rechte nach unseren Hofgerichts-Ordnungen nicht sein abgeköhnt, sondern vielmehr bestätiget (!), hättet, möchtet ihr denselben billig folgen“.

Man verstand also hier den Vorbehalt der „ehrbaren guten Ordnungen Statuten und reblichen beständigen Gewohnheiten“, welchen die Hofgerichtsordnung von 1559 gemacht hatte, besser zu verwirklichen, als im Jahre 1568 im Eüneburgischen.²⁾

IX. Stadtrechte des XVI. Jahrhunderts; Verhältnis des Sachsenrechtes zum Kaiserrechte am Ende des XVI. Jahrhunderts.

Die vorstehenden Erörterungen zeigen den Zusammenstoß zwischen dem einheimischen und dem rezipierten Rechte. Er hat nicht in allen Fällen seine Lösung gefunden, und noch weniger läßt sich irgends ein

¹⁾ v. Sendenberg, Neue Sammlung der Reichsabschiede II, S. 210. Vgl. oben, S. 60. ²⁾ Oben, S. 67.

Grundsatz in dieser Richtung feststellen. Auch von einer irgendwie konstanten Praxis der Hofgerichte kann keine Rede sein, um so weniger, als das vorgelegte Material kein erschöpfendes ist und nach Lage der Verhältnisse auch kaum ein, die Praxis auch nur eines jener Gerichte erschöpfendes sein kann.

In den Städten ging es ähnlich, wie denn z. B. die „Sententienbücher“ des Rates von Hannover zwischen 1534 und 1573 kaum eine Spur des Vorhandenseins des fremden Rechtes merken lassen,¹⁾ während in Braunschweig allerdings das allmähliche Eindringen desselben beobachtet werden kann. Hatte man hier schon am Ende des XV. Jahrhunderts in Beziehung auf das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder dem römischen Intestaterbrechte ein Zugeständnis gemacht,²⁾ so ging das neue Stadtrecht von 1532 noch viel weiter.³⁾ Nachdem hier eine den schriftlichen Prozeß vor dem Ratsgerichte anordnende kurze Gerichtsordnung vorangeschickt war, erfolgten besonders im Familien- wie im Erbrechte die wichtigsten Änderungen im Sinne des Fremdrechtes.⁴⁾ Mit dem Systeme der Gütergemeinschaft wurde gebrochen, die gesetzliche Erbfolge ganz auf fremdrechtlichen Boden gestellt, „nachdem“ — wie es heißt — „in erffellen manniggerleye recht vnd gebruch, dar oß vele vngewisses mede vnderloipt, oß allerleye wahn vnd opinion vorhanden, vnd hır düsses ordes der gebruch nicht gewisse, daruth denne merkliche beschweringe erfolgen“. ⁵⁾ Nur ließ man „als dath hir geholden werdt“ vollbürtiger Geschwister Kinder mit den Halbgeschwistern teilen⁶⁾ und bei der Erbfolge der letzteren für das ererbte (im Gegensatz zum „erworbenen“) Gut Trennung nach Linien, dem Ursprunge des Vermögens folgend, eintreten.⁷⁾ Bei der Erbfolge unehelicher Kinder wurde geradezu auf Justinians Verordnung wegen der *liberi naturales* in Nov. 89 cap. 12 verwiesen⁸⁾ und das Noterbenrecht unter der Überschrift: „Van gifften vnd testamenten“ vollständig dem römischen Rechte entsprechend geordnet, mit einer teilweise originellen Gestaltung der Enterbungsgründe.⁹⁾ Demnach kann es keineswegs überraschen, wenn in den

¹⁾ Stadtarchiv in Hannover. ²⁾ Oben, S. 23. ³⁾ U. B. d. St. Braunschweig I, S. 298 fig. ⁴⁾ Vgl. Hänel in Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 319 fig., Stobbe, Rechtsquellen II, S. 285 fig., Frensdorff in Göttinger Gelehrten Anzeigen 1878, S. 1944 fig., Schottelius in der oben N. 2 zu S. 20 angeführten Dissertation, S. 56. ⁵⁾ U. B. d. St. Braunschweig a. a. O., S. 306. ⁶⁾ Dasselbst, S. 307, § 115. Vgl. auch oben, S. 64, den Münchener Rechtsfall. ⁷⁾ Dasselbst, S. 307, § 116. ⁸⁾ Dasselbst, S. 308, § 124. ⁹⁾ Dasselbst, S. 315 § 212 fig.

Jahren 1539—1541 bei einem zwischen dem Stifte S. Cyriaci und dem Räte der Stadt Braunschweig ausgebrochenen Rechtsstreite wiederum, wie vor 80 Jahren,¹⁾ das Recht der operis novi nunciatio unbeschränkt zur Anwendung kam; der Herzog hatte selbst als Patron der Stiftskirche etliche seiner Räte an den streitigen Ort geschickt, um opus novum zu verkündigen.²⁾ Auffällig aber möchte man es demgegenüber finden, daß der Eid, welcher dem städtischen Syndikus vorgeschrieben wurde, erst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts die Fassung erhielt, daß er auf „Stadtrecht und gemeine beschriebene Rechte“ lautete,³⁾ nachdem jener bisher nur auf seine „Bernunft“ verpflichtet worden war.⁴⁾

Auch das mit Privilegien der Herzöge Ernst und Franz, also zwischen 1536 und 1539⁵⁾, erlassene revivizierte cellische Stadtrecht ist vom fremden Recht beeinflusst worden;⁶⁾ nahe liegt die Vermutung braunschweigischen Vorbildes.⁷⁾ Hier findet sich der Eid der Ratsmitglieder als Richter „nach dieser Stadt Ordnungen, löblicher Gewohnheit und den gemeinen Rechten nach seinem besten Verstand“, ferner die Vorschrift der Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen, während Klage und Antwort sowohl schriftlich wie mündlich zugelassen sind. Das holographe Testament wird anerkannt, der Pflichtteil nach römischem Rechte berechnet,⁸⁾ die gesetzliche Erbfolge entspricht durchaus den römischen Bestimmungen, nur daß die Erbfolge der Halbgeschwister größtenteils⁹⁾ wie in Braunschweig geregelt ist.¹⁰⁾

Endlich sei noch an das lüneburgische Stadtrecht, die Arbeit des Dr. Heinrich Husanus zwischen 1581 und 1583, erinnert.¹¹⁾

Wo aber eine solche Ordnung nicht bestand, auch nicht, wie im Herzogtum Wolfenbüttel (1559, 1571),¹²⁾ die Stellung des Hofgerichtes

1) Oben, S. 21. 2) Hauptarchiv in Wolfenbüttel: Reichskammergerichtsakten: B, Nr. 37. 3) U. B. d. St. Braunschweig I, S. 547, § 2. 4) Dasselbst, S. 264, § 8. Noch der Syndikus Vic. Melchior Krüger (1554—1565) hatte nur die Fassung „nach bestem Verstande“ — wie in der Kommeberger Gerichtsordnung, oben, S. 38 — in Vorschlag gebracht, wonach Dr. Johannes Röler zum ersten Male vereidigt wurde: Archiv der Stadt Braunschweig, an dem oben, S. 25, Nr. 1, genannten Orte. 5) Havemann II, S. 135 fig. 6) S. dasselbe in: Sämtliche Hochfürstl. Braunschweigische Lüneburgische Cellische und Hanoversche Theils Gerichts-Ordnungen (Hanover 1712). S. 809 fig. 7) Vgl. Hänel in Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 319 fig. 8) Vgl. den Ulzener Rechtsfall von 1549, oben, S. 65. 9) Hier werden die Halbgeschwister aber auch neben Großeltern zur Erbschaft berufen. 10) Die vorklehenden Vorschriften, f. a. a. O., S. 810, 818, 812, 825, 827 fig. 11) Joh. Merkel, Heinrich Husanus (1898), S. 1, 2. 12) Oben, S. 43 fig.

zum Sachsenrechte grundsätzlicly bestimmt worden war, da stand man am Ende des XVI. Jahrhunderts nicht viel anders, als bei Beginn des XV. Der Gegensatz zwischen dem „menen sasseschen lantrecht“ einerseits und dem „keyfferrecht“ und „gheiflikten recht“ andererseits, welchen schon der lüneburgische Ratschluß von 1401 aufgestellt hatte,¹⁾ oder zwischen den „latinischen“ und den „dubischen keyfferrechten“, wie man es 1422 in Braunschweig formulierte,²⁾ derselbe, auf welchen der Kommissar Bruns im Jahre 1543 die Göttinger aufmerksam machte,³⁾ er war noch in keiner Weise ausgeglichen. Ein in Göttingen verhandelter Prozeß aus dem Jahre 1590 möge dies zum Schlusse noch illustrieren.⁴⁾

Die Brüder Heinrich und Hilbrand Gifeler wurden von Burdhard Bedmann aus einem Schenkungsversprechen, welches einen Wert von mehr als 1000 Talern repräsentierte, verklagt und wandten dagegen das Beneficium der Restitutio in integrum propter minorem aetatem ein. Der Kläger, der sich „hart“ an das Sachsenrecht hielt, wollte die Rechtswohlthat nicht gelten lassen. Denn er behauptete, daß man in Göttingen stets nach sächsischem Rechte geurteilt habe, weil die Stadt „in Saxoniam“ liege. Hiergegen richtete sich der erste Angriff seiner Gegner: man müßte, so führten sie aus, dann das Gleiche für Wolfenbüttel und Helmstedt verteidigen, während doch schon auf Grund der Hofgerichtsordnung (Tit. LXVI, Abf. 3)⁵⁾ das Gegenteil anzunehmen sei, überdies hätten die Untergerichte — das Mündener Hofgericht bestand seit Erich's II. Tode (1584) nicht mehr! — nach dem Obergerichte sich zu richten. Auch die kurfürstlich-sächsischen Konstitutionen enthielten zwar Sachsenrecht, hätten aber für das braunschweigische Fürstentum keinerlei Bedeutung. Da Göttingen innerhalb dieses Fürstentumes gelegen sei, so reguliere man sich daselbst mit Fug und Recht nach der fürstlichen Hofgerichtsordnung und erkenne also nach Kaiserrecht. Man pflege auch die Sachen, in welchen man nicht selber entscheiden wolle, nach Helmstedt oder nach Marburg zu versenden; an beiden Orten aber würden täglich die Kaiserrechte gelesen, und in Marburg sei das Sachsenrecht gar nicht einmal bekannt. Der Gegner wünsche freilich wiederum die Aktenverschiebung in der vorliegenden Sache an den Schöffensstuhl zu Leipzig, wohin dieselbe bereits einmal verschickt gewesen sei, aber einmal würden dorthin von Göttingen aus wenige Sachen sonst versendet und sodann solle die Gegenpartei sich „in den Hals schämen“, daß sie sich heraus-

¹⁾ Oben, S. 26. ²⁾ Oben, S. 19; vgl. auch S. 23 (1497). ³⁾ Oben, S. 63. ⁴⁾ Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv J, Titel: Ad Jurisdictionalia. ⁵⁾ Vgl. oben, S. 45.

nehme, dem Rate Vorschriften in dieser Hinsicht machen zu wollen; man möge doch wieder nach Helmstedt verschiden (!).

Der Kläger erbot sich zum Beweise dafür, daß nicht allein zu Göttingen, sondern überhaupt in allen Städten des Landes stets nach sächsischem Recht erkannt worden sei. Die Gegner sahen dieser Beweisführung gemäß Hofgerichtsordnung (Tit. VII, Abs. 4) entgegen, welche „Statuta, löbliche Gewohnheiten, Gebrauch und alte Herkommen wie andere Geschichten anzuziehen und fürzutragen“, also auch zu beweisen vorschrieb.¹⁾ Aber sie bezweifelten die Möglichkeit des Gelingens. Denn, sollte der Beweis mit Urteilen geführt werden, welche Exemplarsweise angezogen würden, so genüge das nicht; es wäre vielmehr zu erweisen, daß stets in derselben Weise geurteilt worden sei: „*exempla non faciunt consuetudinem*“. Daß die Gegenpartei auf jene Bestimmung die Ansicht stütze, die *Statuta provincialia et municipalia* seien ausdrücklich in der Hofgerichtsordnung ausgenommen worden, sei „ein lauterer Daubentanz“, für Göttingen treffe es keinesfalls zu, wo man in *decidendis controversiis* sich zuerst zwar an Statuten und Stadtrecht, jedoch, wenn dieses nicht disponiere, alsdann an das Kaiserrecht halte, nach welchem täglich gesprochen werde.

Am ausführlichsten beschäftigten sich die Beklagten mit dem Einwande des Gegners: die einheimischen Statuten „und andere Constitutiones“ seien auf das Sachsenrecht fundiert. Hiergegen wurde mit dem Aufgebote großer Gelehrsamkeit die der Rezeptionszeit eigentümliche Ansicht²⁾ zur Geltung gebracht, daß Statuten, welche vom „gemeinen Rechte“ abwichen, „*strictissimo*“ ausgelegt werden müßten und daß sie, wo ihre Anwendung zu einer Schädigung gegenüber den Bestimmungen des „gemeinen“ Rechtes führen würde, dem letzteren sich zu beugen hätten. Alle „lokalen Gewohnheiten“ habe man „*secundum jus commune*“ zu interpretieren und zwar so: „*ut quam minime laedant jus commune*“. In dieser Frage werden die auch sonst in der Darstellung häufiger zitierten Autoren ins Feld geführt, wie Bartolus, Balbus, Salicetus, Wesembec mit seinen Konfilien, namentlich der Konfliktist Henning Göden. Auch die Spezialschrift des Albertus Brunas: *de Statutis*: findet ausgiebige Verwertung.

Da nun, so wird geschlossen, in dem vorliegenden Falle das Statut keine besondere Vorschrift über den streitigen Punkt enthalte, so sei an-

¹⁾ Oben, S. 44. ²⁾ Vgl. Hänel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I. S. 329 fig., Stobbe, Privatrecht I, S. 25 fig. (3. Aufl.), Sohm, Institutionen, S. 144 fig. in den Noten (11. Aufl.).

zunehmen: „casus statuto omissus remanet in dispositione juris communis“. Das Sachsenrecht „nihil habet juris ultra jus commune“ und, wer nicht dem jus Saxonicum oder Provinzialstatuten besonders unterworfen sei, für den hätten sie keine Geltung.

Die Entscheidung der Sache fehlt leider wieder. Aber als eine für die herrschenden Anschauungen kennzeichnende Bemerkung sei noch des Vorwurfes gedacht, welchen Kläger gemacht haben sollte, als hätten die Gegner behauptet: wo Sachsenrecht in den Gerichten beobachtet werde, da sei „summa iniquitas“. Diese rechtfertigen sich, indem sie ausführen, daß das Sachsenrecht an vielen Orten „propter summam iniquitatem“¹⁾ durch entgegenstehende „Constitutionen“ wieder abgeschafft worden sei.

X. Versuche einer Lösung des Konfliktes zwischen Kaiser- und Sachsenrecht auf dem Wege der Landesgesetzgebung.

(Ende des XVI. und Beginn des XVII. Jahrhunderts.)

Die Landstände, welche in anderen Gebieten des deutschen Reiches ihre Wünsche und Beschwerden wegen der durch das rezipierte Recht hervorgerufenen Neugestaltungen bereits in viel früherer Zeit geäußert hatten,²⁾ treten mit dergleichen Ansprüchen in den Braunschweigisch-Süneburgischen Landen erst nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts hervor.

1. Es war ein besonders von den an der Helmstedter Hochschule tätigen Juristen ausgesprochener Gedanke,³⁾ daß die Entscheidung bestehender Kontroversen auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen möge. Sie faßten dabei die Reichsgesetzgebung ins Auge, aber derselbe Gedanke ließ sich auch für die Landesgesetzgebung fruchtbar machen.

So wurde, wie es scheint, zuerst auf dem Landtage zu Bodenem für das Wolfenbüttelische Herzogtum im Jahre 1571 der Antrag ge-

¹⁾ Diese Worte erinnern an die Ausdrucksweise der kaiserlichen Mandate über erbrechtliche Fragen, oben, S. 72. ²⁾ Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, S. 95 fig. für Bayern und Württemberg, v. Sartori-Montecroce (oben, S. 24, N. 2) S. 8 fig. für Tirol. ³⁾ Stinzing, Geschichte I, S. 452, N. 1.

stellt, durch die zur Revision der Polizei-Ordnung verordneten Deputierten von fürstlichen Räten und einigen aus der Landschaft die streitigen Gewohnheiten im Lande zu untersuchen und über dieselben zu beraten. Der Kanzler Mynsinger führte bei dieser Gelegenheit aus: es würden hin und wieder im Fürstentume in Kontrakten und Erbschaften, auch sonst, mancherlei widerwärtige Gebräuche gehalten und hernach in den Gerichten widerwärtige Urteile gefunden: „zu geschweigen, daß dieselben zum Teil wider alle Vernunft und Billigkeit seien, wie dann auch etliche durch rechtliche Erkenntnisse vom fürstlichen Hofgerichte abgetan und vernichtet“ worden wären. Man habe schon bei Herzog Heinrichs d. J. Zeiten oftmals darauf gedacht, einstmals darüber zusammenzukommen, diese Gebräuche zu erwägen und in gleichmäßige Richtigkeit zu bringen, wie denn zum Teil solche widerwärtige Consuetudines in der Kanzlei verzeichnet noch vorhanden seien. Darauf ließ Herzog Julius den Ständen antworten: „sie ließen es darauf beruhen, was wegen der widerwärtigen Gewohnheiten angeführt worden, und wäre gut, wenn sie könnten verglichen werden“. ¹⁾

Aus diesen Verhandlungen, ja, vielleicht aus jenen in der Wolfenbütteler Kanzlei vorhandenen Aufzeichnungen dürfte ein „Verzeichnis“ herrühren „etlicher alten Gewohnheiten dieses Fürstentums, die aus dem Sachsenrecht ihren Ursprung haben“, welches die Stadt Braunschweig den anderen Landsassen zum weiteren Bedenken stellte, ²⁾ und eine hieran sich offenbar anschließende „Herzog Julii Constitutio wegen Beybehaltung einiger Gewohnheiten aus dem Sachsenrechte“, welche indessen niemals Gesetz geworden zu sein scheint. ³⁾

Der Inhalt der Constitutio zeigt, um welche Punkte der Streit sich damals besonders drehte, und deshalb wird es nicht überflüssig sein, Einiges aus derselben mitzuteilen.

In der Einleitung nimmt der Herzog auf die Hofgerichtsordnung Bezug, welche die löblichen Gewohnheiten nicht verwerfe, sondern sie einem jeden, zu bewahren, vorbehalte. Nun ließen sich seine gehorsamen

¹⁾ Berichte des Hofrates G. A. Koch und des Geheimen Rates von Braun in der Alte „Abtassung des Sachsenrechts“ im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

²⁾ So bemerkt v. Braun a. a. D. Der Stadt-braunschweigische Ursprung verrät sich aber auch in dem Schriftstücke selber an verschiedenen Stellen. ³⁾ Beides findet sich abgedruckt bei Woltereck (Molten), Chronikon der Stadt und Burg Wolfenbüttel (1747), S. 752 fig. und S. 756 fig. Abschriften davon an dem oben in Note 3 angegebenen Orte; hier wird die „Constitutio“ überschrieben: „Der Wolfenbüttel'schen Bedenken“ und von anderer Hand als „Entworffene Constitutio“ bezeichnet.

Bandstände und Untertanen vernehmen, wie es auch schon bei Lebzeiten seines Vaters geschehen sei, daß sie dafür hielten, es wären noch viele vestigia der sächsischen Rechte und Gebräuche im Lande von alters her übrig geblieben, die ganz und gar aufzuheben vielen Leuten beschwerlich sein könnte. Und, wenn sie auch erhalten bleiben sollten, so fielen es doch oftmals schwer, sie zu beweisen:¹⁾ daher das Verlangen nach einer Konstitution.

Geordnet wird zunächst Heergewette und Gerabe, welche unter denen vom Adel, sowie in den Städten und Dörfern unter den „gemeinen“ Leuten bleiben soll, wie bisher üblich gewesen, sodann die eheliche Vormundschaft, die gerichtliche Verbeistandung der Frauen durch „Kriegische Vormünder“, das Recht des Vaters an den Adventizgütern seiner Kinder, letzteres in Übereinstimmung mit dem römischen Rechte, indem dem Vater auch nach der Absonderung der Kinder der Nießbrauch verbleiben soll und irreguläre Adventizgüter anerkannt werden. Das Erbrecht der Ehegatten richtet sich im allgemeinen nach dem einheimischen Rechte, aber der Ehemann muß den Kindern aus dem Mobiliarnachlasse der Frau ihre „legitima“ geben, wenn sie dieselbe nicht aus den Immobilien beziehen können,²⁾ und die Frau erhält neben Kindern die Quart der armen Witwe, „sie werde gleich arm oder reich befunden oder geachtet“. Die Erbfolge der Seitenverwandten, also auch ihr Zurückstehen hinter Ascendenten, soll so gehalten werden, wie es an jedem Orte üblich ist. Alle Verjährung, heißt es weiter, werde in diesen Landen „nicht nach Kayser-Recht, sondern nach Sächsischen Rechten gehalten“ und daran wolle man nichts abgeändert oder verrückt haben. Ebenso betreffs der Viehschüttung, die zwar „in Kaiser-Rechten verboten“, aber hier zu Lande „über aller Menschen Gedenden gebräuchlich gewesen“. Auch das Gewette des Richters bleibt als hier in täglicher Übung stehend erhalten, obwohl die kaiserlichen Rechte es untersagen, zu gleicher Zeit civiliter und criminaliter zu prozedieren. Stammgüter dürfen nicht ohne Erlaubnis der „Erben“ und nicht ohne Gericht vergeben werden, es wäre denn „zu Gottes Ehren oder zu anderen christlichen milden Sachen“ oder wegen Verleibzüchtung der Ehefrau; aus „ansehnlicher Ursache“ ist übrigens beliebige testamentarische Verfügung über jene Güter erlaubt, vorbehaltlich eines besonders geordneten Retraktrechtes

¹⁾ Vgl. den oben, S. 66 fig., mitgeteilten Fall aus der Celler Praxis. Auch in dem braunschweigischen Verzeichnisse (Woltered, S. 754) Nr. 7 wird bemerkt: daß „die Rechtsverständigen wohl wissen, wie schwer es sey, eine beständige Gewohnheit zu Recht genugsam zu beweisen.“ ²⁾ Vgl. oben, S. 66.

der Erben. Hinsichtlich der Vergabungen über 500 Goldgulden Wert soll es „bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte“ nicht unbillig bleiben. Andererseits wird entgegen den Kaiserrechten, trotzdem daß deren Bestimmung als „gar subtil und vernünftiglich“ anerkannt wird, bei Fruchtverteilung nach dem Tode eines Vasallen oder nach erledigter Leibeigenschaft an den diesbezüglichen Vorschriften des sächsischen Rechtes festgehalten.

2. Auch die Stände des Kalenbergischen Landbesteiles, welcher durch Erichs II. Tod im November 1584 an Wolfenbüttel gefallen war, beantragten eine Besserung der Rechtsordnung. Den Anlaß dazu bot ihnen wohl vor allem die Tatsache, daß sie gleichzeitig ihre Hofgerichte zu Pattensen und das für das Fürstentum Göttingen in Münden bestehende eingebüßt hatten. Sie wußten daher auf dem Landtage zu Gandersheim im Anfange des November 1585¹⁾ den neuen Landesherren davon zu überzeugen, daß im ganzen Lande, auch im wolfenbüttelischen und hoya'schen Teile, „an einem Ort das kaiserliche, am anderen Sachsenrechte in vielen Fällen noch in Übung und sonst allerhand widerwertige Gebräuche gehalten“ würden, und erhielten die Zusage, daß im Interesse eines „gemeinen durchgehenden und gleichmäßigen Rechtes eine pilsche Confirmation und Vergleichunge und darüber sonderliche Constitutiones“ errichtet werden sollten. Die Arbeit wurde als eine solche der (wolfenbüttelischen) Hofrichter und Assessoren in Aussicht genommen, da es sich zugleich um die Herstellung einer neuen (gemeinsamen) Hofgerichtsordnung handelte. Diese sollten ihren Entwurf aber auch der juristischen Fakultät zu Helmstedt übersenden, und die Landschaft etliche verständige und der Ding erfahrene Leute dazu verordnen.

Bei derselben Gelegenheit wurde die Beschwerde vorgebracht, „daß man in den Gerichten das Jus Saxonicum und andere Jura statutaria et municipalia receptasque consuetudines nicht mehr attendieren wolle“, worauf der Fürst erklärte: „S. F. G. Gemühte sey nicht, daß das Sachsenrecht oder jura statutaria et municipalia oder andere löbliche Landesgebräuche gänzlich aufgehoben werden sollen, sondern daß solches von verständigen Rechtsgelehrten auch erfahrenen aus der Landschaft zuvor alle Mal erwogen und in welchen Fällen die jura statutaria und alte Gebräuche zu behalten, in welchen die auch zu vermaiden, eigentlich berathen und darauf den gewisse constitutiones verfaßet und publiciret werden sollen“.

Endlich beschwerte man sich wegen der überwiegenden Besetzung der Gerichte mit Gelehrten; der Adel wünschte bei derselben mehr berück-

¹⁾ Kleinschmidt II, S. 208 fig. Vgl. Havemann III, S. 155. Not.

sichtigt zu sein: „damit alle Geschäfte um so viel richtiger unparteilicher Weise und mit Hindansetzung aller Corruptelen, Favor und Gunst her- nachher gehen und also sowohl dem Armen als dem Reichen gleiche Justitien administrieret und mitgeteilt werden mag“. Damit war dem gelehrten Juristenstande auch von dieser Seite ein Mißtrauensvotum erteilt. Dasselbe mochte wiederum in den Verhältnissen der beiden bis- herigen Hofgerichte des kalenbergischen Landestelles seine Veranlassung haben.¹⁾ Denn in Münden befand sich neben den sämtlich gelehrten Richtern nach der Besetzung von 1544 nur einer von Adel, in Pattensen trat zwar das gelehrte Element zurück, aber von den sieben Weisger- stellen hatte der Adel nur zwei inne.²⁾ Auch diese Verbesserung wurde von seiten des Landesherrn versprochen.

Die Folge der Verhandlungen war 1587 die Gründung eines ge- meinsamen Hofgerichtes unter Aufhebung des seit 1575 in Gandersheim, Schöningen und Helmstedt gehaltenen³⁾ Wolfenbütteler, des Mündener und des Hofgerichtes zu Pattensen. Dasselbe wurde nach Gandersheim gelegt, und die bisher den Städten des Kalenberger Landes zum Teile ungewohnte — wie für Göttingen und Northeim —, zum Teile aber auch unbequeme — so für Hannover⁴⁾ — Pflicht der Beschickung führte zu den oben besprochenen Schwierigkeiten.⁵⁾ Auf eine gemeinsame Hof- gerichtsortnung hatte man sich auch noch nicht vereinigen können, so daß die Auffassung nicht begründet ist, als seien vermittelt jener Zusammen- legung der Hofgerichte die kalenbergischen und hoya'schen Lande ebenfalls der wolfenbüttelischen Hofgerichtsordnung unterworfen worden.⁶⁾

3. Die Klagen wegen fortbauender Rechtsunsicherheit verstummten nicht, und sie bestätigten vor allem die Vermutung, daß die vorhin er- wählten Versuche über das Stadium der Projekte nicht hinausgekommen sein werden. Auf einem Landtage in Elze im Jahre 1593 wurde aufs neue geltend gemacht, daß eine endgiltige Entscheidung darüber erforder- lich sei, ob Sachsenrecht oder gemeines Recht im Lande herrsche.⁷⁾ Namentlich aber zu Salzdaßlum bei den Verhandlungen der wolfen-

¹⁾ Die von Stobbe, Rechtsquellen II, S. 98, auf diese Tatsache gegründete Behauptung, daß „im Braunschweigischen“ bald die Gelehrten ausnahmslos die Bänke inne gehabt zu haben schienen, dürfte zu weit gehen. ²⁾ S. oben, S. 89. In Ilgen-Gelle waren 8 Adelige und 4 Doktoren, in Wolfenbüttel unter 8 Wei- sigern 2 vom Adel und 4 Doktoren. ³⁾ Vgl. Kruß in Zeitschrift 1894, S. 133 ff. Vgl. auch Grupen, S. 651 und im Stadtarchiv zu Braunschweig die Akte: Hof- gericht zu Helmstedt 1582. ⁴⁾ Vgl. oben, S. 50. ⁵⁾ Oben, S. 51 ff. ⁶⁾ So nahm an Grupen, S. 560, 571 usw., wogegen schon Spittler I, S. 311, Note, sich erklärte; vgl. auch Grefe I, S. 18. ⁷⁾ Havemann II, S. 517.

büttelischen Stände anfangs Juli 1597 resolvierte man „zum 32ten“: 1) die Herren Hofrichter und Weiszer sollten sich zwar den bisherigen Vorschriften gemäß der gemeinen beschriebenen Kaiser- und nicht der Sachsenrechte bedienen, es wäre denn eine sonderliche Ordnung, Statutum oder Gewohnheit dem Sachsenrechte gemäß vorhanden und zu beweisen. Aber sie möchten neben den anderen fürstlichen Räten mit Fleiß dahin trachten, daß man die zweifelhaften Fälle, in denen es streitig sei, ob darinnen vor dieser Zeit Sachsenrecht oder Kaiserrecht angewandt worden, sowie andere Casus mehr, bei welchen die communes Doctorum opiniones gegen einander liefen, auch sonst dergleichen Mehr zusammenbringen, der Juristenfakultät in Helmstedt, wie auch den Kapiteln von S. Blasien und S. Cyriaci in und vor Braunschweig ihres rechtlichen Bedenkens halber zuschicken, selber den Sachen für sich mit Fleiß nachdenken, auch deswegen mit den Vorgenannten zusammenkommen und sich mit einander vergleichen, endlich darüber dem Landesherrn und der gemeinen Landschaft Bericht erstatten: „damit gewisse Constitutiones, darnach man sich im Fürstentum zu richten habe, daraus gemacht und von der Kaiserlichen Majestät allernädigst konfirmiert werden könnten“.

Dieser 32. Artikel des Salzdhahmer Landtagsabschiedes ist als der „Abschluß“ der Rezeption des römischen Rechtes für Braunschweig-Wolfenbüttel bezeichnet worden, 2) wohl aus dem Grunde, weil hier grundsätzlich die gemeinen beschriebenen Kaiserrechte „und nicht die Sachsenrechte“ als Entscheidungsquelle angewiesen werden. Auch wird ein Edikt vom 25. Februar 1595 angeführt, in welchem angegeben sein soll, welche Rechte man allenthalben in judicando in Obacht zu nehmen habe. 3) Allein von dem letzteren ist nichts weiter bekannt, dasselbe wird auch in obigem Landtagsabschiede mit keiner Silbe erwähnt, und der hier den Landständen gegebene Bescheid läßt die alte Frage nach dem Sachsenrechte durchaus offen.

Jedenfalls fühlte man in Kalenberg und Göttingen noch die nämliche Lücke, wie früher. Denn auf einem neuen Landtage in Gandersheim am 10. Oktober 1601 baten die Stände dieses Landesteiles aufs neue: es möchten „zu Verhütung großer Unkosten und Welterunge der streitigen Felle halben, darenin Zweifel, ob vor diesem im Fürstentum Braunschweig Kayser- oder Sachsenrecht in sententionando gehalten worden, wie auch

1) Ribbentrop I, S. 80, vgl. Havemann III, S. 154. S. auch oben Note 4 zu S. 44. 2) v. Heinemann III, S. 180; vgl. Spittler I, S. 36 N. z. 3) v. Braun in: Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel: Abschaffung des Sachsenrechtes.

in den Punkten, darein sonst der Rechtslehrer widerwertige gemeine opinionones seint, von dem gnedigen Landesfürsten gewisse Constitutiones gemacht, darauf der Landschafft Gutachten vernommen und alsdann publiciert“ werden.¹⁾ Einzelne Punkte ordnete man übrigens sogleich, so die Behandlung der sog. Mandate sine clausula: sie sollten in den Fällen, darinnen sie vor vielen undenklichen Jahren nach Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte für zulässig erklärt worden waren, erhalten bleiben, „sonst aber nicht“.

Endlich fand ein Teil der streitigen Fragen noch eine Beantwortung in einem Gesetze, welches Herzog Heinrich Julius für die ehemalige Neustadt von Wolfenbüttel, die sog. Heinrichstadt, erließ. Es sind dies die „Fürstliche Privilegia, statuta und Ordnunge der Heinrichstadt Anno Domini 1602“.²⁾ Auch hierin wird dem Schultheißen, den beiden Bürgermeistern und den zehn Rathsherren der Heinrichstadt, welche jeden Freitag Gericht halten sollten, zur Pflicht gemacht: „nicht nach Sachsen- sondern den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten, auch heilsamen nützlichen von Uns nach — unser und unserer sämtlichen Rätthe reiffer Berathschlagung confirmierten Statuten und Landtagsabschieden dieses unseres Fürstentums Wolfenbüttelschen Teils“ (zu) urteilen „gleichwohl aber, was aus dem Sachsenrecht oder sonst in unserm Fürstentum — jeberzeit durch einen beständigen Gebrauch beweislich wol hergebracht, in gebührliche Acht (zu) nehmen, und, wo deswegen oder auch sonst Zweifel fürfallen — sich alsdann jedesmal bei Unserer Rathsstuben Gerichts — (zu) erholen oder auch wol die ganze Sache — an Unsere Fürstliche Rathsstuben (zu) verweisen“ (Tit. VII). — Neu ist dabei der Vorbehalt, daß auch die „heilsamen nützlichen Statuten“ erst der landesherrlichen Bestätigung bedurften, um anwendbar zu sein, ein Vorbehalt, welcher die von jenen Richtern selber zu errichtenden Ordnungen in gleicher Weise traf.

Weiter verbreitete sich das Gesetz über einzelne Rechtseinrichtungen, und zwar mit entschiedener Bevorzugung des Fremdrechtes. So sollte (Tit. XI.) Heergewett und Frauengerade, „obwohl unter etlichen in

¹⁾ Ribbentrop I, S. 127. ²⁾ Die Angabe bei Riccius, Stadtgesetze, S. 166, § X, wonach die Privilegien bereits im Jahre 1592 erlassen worden wären (vgl. auch Stobbe II, S. 126), ist nicht richtig. Es gab Heinrichstädtische Privilegien vom 9. Mai 1579 (handschriftlich im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel) und (gedruckte) vom 21. August 1584, welche beide aber die materiell-rechtlichen Vorschriften der vorliegenden Veröffentlichung noch nicht enthalten. Die letztere datiert vom Tage Pauli Bekehrung, dem 25. Januar, 1602.

Unserm Fürstenthum — nicht ungebrauchlich“, dennoch bei den Bürgern der Heinrichstadt keine Geltung haben; Eheftiftung, Schenkung, Vermächtnis oder Testamentserrichtung wird freigegeben. Das Nählerrecht bei Erbgütern wird (Tit. XIII.) anerkannt, Testament und Vormundschaft jedoch ganz nach römischem Rechte geordnet (Tit. XIV, XV), ebenso die gesetzliche Erbfolge der Abkömmlinge (Tit. XVI), nur daß hier in bezug auf Immobilien dem jüngsten Sohne oder, falls dieser darauf verzichtet, dem nächsten „nach Landes sittlichem Brauch“¹⁾ ein Vorrecht auf Übernahme derselben gegen Abfindung der übrigen Miterben eingeräumt ist. Auch für das Intestaterbrecht der Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder wird die römische Erbfolgeordnung zu Grunde gelegt (Tit. XVII, XVIII) und in der vierten Klasse des Justinianischen Rechtes, wie in Braunschweig und Celle,²⁾ nur den halbbürtigen Verwandten eine Teilung der Güter nach deren Herkunft vorgeschrieben. Zur Eheftiftung bedarf es der nächsten Blutsfreunde Zustimmung, der Unterschrift von 5 Zeugen, der Unterfiegelung und der gerichtlichen Insinuation. Die Witwe erbt ab intestato, was sie beweislich eingebracht hat, sowie den während der Ehe „nach ziemlichen Dingen und Standes Gebühr gezeugten Schmuck und Zierrath“, außerdem neben eigenen oder Stief-Kindern die Hälfte; ihr Weisigrecht wird zugelassen. Als Vormünderin ihrer Kinder hat die Mutter auf die Stube des Velleianischen Senatsbeschlusses Verzicht zu leisten (Tit. XVIII).

Zum allerletzten male ist dann wohl für Braunschweig-Wolfenbüttel in dem Landtagsabschiede von 1619 neben einer Revision der Kanzlei- und der Hofgerichtsordnung „mit Zuziehung egllicher aus der Landtschaft“ noch einmal die Verfassung der zweifelhaften Fälle „in gewisse Constitutiones“ verheißen worden.³⁾

4. Von da an machte man mit dem Sachsenrechte kurzen Prozeß und erhob in den landesherrlichen Verfügungen den Satz, daß es „nicht gehalten werde“ oder „nicht statt habe“, zum Prinzipie. Dies geschah jetzt auch für Lüneburg, wo eine diesbezügliche Bemerkung in der letzten Hofgerichtsordnung offenbar absichtlich unterblieben war.⁴⁾ In der Polizeiordnung des Herzogs Christian von 1618 hieß es nämlich (Kap. 26), daß „die Sächsischen Rechte — in Unseren Landen nicht

¹⁾ Vgl. das Braunschweigische Stadtrecht von 1401 (U. B. d. Stadt Braunschweig I, S. 118) § 138 und dazu Schottelius in der oben (S. 20, R. 2) angeführten Dissertation, S. 55. ²⁾ Oben, S. 73, 74. ³⁾ Ordnungen, Wolfenbüttelische, S. 786. ⁴⁾ Oben, S. 45.

gehalten werden“.¹⁾ Auf demselben Wege folgte Kalenberg nach, für welches ja, im Gegensatz zu Wolfenbüttel, eine grundsätzliche Äußerung ebenfalls noch immer nicht erfolgt war.²⁾ Denn die auch für das Wolfenbüttelische ergangene Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich wegen Abschaffung von Gerade, Muskel und Heergewette vom 8. Juli 1625 enthielt die Bemerkung: das Sachsenrecht sei „in unseren Gerichten aufgehoben“.³⁾ Als dann im Jahre 1639 das Fürstentum Kalenberg nach erlangter Selbständigkeit wieder ein eigenes Hofgericht erhielt, welches in Hannover, vorübergehend (zwischen 1640 und 1642) in Hildesheim, gehalten wurde,⁴⁾ reproduzierte man in der für dasselbe aufgestellten Hofgerichtsordnung die entscheidenden Vorschriften der Wolfenbüttelischen von 1571,⁵⁾ so daß mit Recht dieses Gesetz als die formelle Beseitigung des Sachsenrechtes für das Fürstentum Kalenberg betrachtet werden darf.⁶⁾ Demnach war es nur eine Bestätigung des bestehenden Rechtszustandes, und nicht erst dessen definitive Feststellung,⁷⁾ als die Kalenbergische Kanzleiordnung Herzog Wilhelms von 1663 den fürstlichen Räten vorschrieb (Tit. 28 § 4): sie sollten „in decisionibus — nicht auf Sachsenrecht, als welches in unserm Fürstentum und Landen vorlängst abgeschafft ist, sondern auf — gemeine beschriebene Rechte — sehen“.

Auch in Wolfenbüttel bezeichnete die Hofgerichtsordnung von 1663 (Tit. V) als zugelassene Rechtsquellen: nicht das Sachsenrecht, „als welches in unserm Fürstentum, Grafschaften und Landen nicht statt hat“, vielmehr: des H. Römischen Reiches gemeine Rechte, Konstitutionen und Abschiede, ingleichen die im Lande vorhandenen oder noch inskünftig zu publizierenden Landtagsabschiede, Konstitutionen, Ordnungen, Statuten, Gewohnheiten und Herkommen, weil ja die Vorfahren bereits „an statt der Sagen Gebräuche by allgemeine Kayserlichen Rechte in diesem unsern Fürstenthum eingeführt hätten“.

Zuletzt wurde noch für die Stadt Braunschweig, welche am längsten ihre Selbständigkeit, auch in bezug auf die Rechtsbildung, bewahrt und der Jurisdiktion des fürstlichen Hofgerichtes sich unwillig gefügt hatte,

¹⁾ Vgl. Engelbrecht, S. 61; Beiträge, S. 1381, 1390; Gesenius, Meyerrecht I, S. 435; Kleinschmidt II, S. 204, Note; Grefe I, S. 19.
²⁾ Spittler I, S. 356, Note z. ³⁾ Ordnungen, Wolfenbüttelische, S. 252. Vgl. Beiträge, S. 1381; Kleinschmidt II, S. 204, Note. ⁴⁾ Gruben, S. 591.
⁵⁾ Art. III und XIII (Eid der Richter) sind gleich, Art. XXXII a. E. entspricht dem Art. XXXII, Abs. 6 dort; vgl. oben, S. 45. ⁶⁾ Gesenius, Meyerrecht I, S. 435, Kleinschmidt II, S. 204, Note. ⁷⁾ Wie Scheid zu Moser, S. 357, Note, annimmt.

dieselbe Bestimmung herbeigeführt. Als ihr Widerstand endgiltig gebrochen war, schaffte die Sanctio pragmatica vom 24. September 1675 auch hier das Sachsenrecht ab. An den Unter- und Obergerichten der Stadt sollten fortan durchgehends keine andere, als das allgemeine beschriebene und im Fürstentum rezipierte Kaiserliche Recht samt den Reichs- und Landeskonstitutionen, jedoch vorbehaltlich derjenigen Statuten und Lokalsatzungen, „die wir zur Aufrihtung besserer Policey und mehrer Beförderung der Commerciën mittelst göttlicher Verleihung hiernächst in Unser Stadt Braunschweig confirmieren und von neuen publiciren werden“, gültig sein. Es sollte auch kein anderes von den Advokaten und Procuratoren allegiert und angezogen werden, „hergegen aber das sogenannte Sachsenrecht und die darauf gegründete oder daher rührende Stadt-Statuten und Gewohnheiten hiermit gänzlich cassiret und abgethan sein“. ¹⁾

5. Nichtsdestoweniger dauerte die alte Streitfrage über die Fortgeltung des Sachsenrechtes und deren Umfang bis an die Schwelle der neueren Zeit; begreiflicherweise, denn es war ja den alten Gewohnheiten und Satzungen ein rechtskräftiges Todesurteil noch keineswegs gesprochen, ²⁾ im Gegentheil: bis zuletzt handelte es sich nur noch um die Form, in welcher ihre Erhaltung ausgesprochen worden wäre, so wie es in den Konstitutionen des XVI. Jahrhunderts versucht war. Die Kontroverse beschäftigte daher lebhaft noch die Gelehrten des XVIII. Jahrhunderts. Von der einen Seite wurde hervorgehoben, daß ein eigentliches Gesetz, „wodurch das ganze Sachsenrecht auf einmal aboliret worden wäre“, nicht nachgewiesen werden könne, und daß „Alles, was von Abolition des Sachsenrechtes gesagt wird, nur *toctis et per indirectum* geschehen sei“, als man anfang, Hofgerichtsordnungen zu errichten. ³⁾ Von der anderen Seite behauptete man, daß eine derartige Bestimmung gar nicht erforderlich gewesen sein würde, weil das Sachsenrecht schon längst

¹⁾ S. Riccius, Stadtgesetze, S. 165 und vgl. Scheib zu Moser, S. 356, Note; Gesenius, Meyerrecht I, S. 436, Note; Stobbe II, S. 126, N. 43 und S. 287, N. 82; v. Heinemann III, S. 180. ²⁾ Vgl. die Bestallung eines fürstlichen Rates und Advokaten bei G. A. Koch (Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel: Abschaffung des Sachsenrechtes) vom Jahre 1607: daß er des Fürstentums althergebrachte böbliche Landgebräuche und ehrbare billige Gewohnheit möglichst Fleißes fortsetzen und darob, wie auch anderen fürstlichen Ordnungen, mit Ernst unnachlässig halten und, wie die ohne Verderb und Beschwerung der Unterthanen zu verbessern, gekliffen sein und zum höchsten sich angelegen sein lassen solle. ³⁾ So Chr. Rudw. Scheib, *quam ob causam* etc. (1738), S. 7 und Scheib zu Moser, S. 356 ff.

zur noch als Gewohnheitsrecht gegolten habe und folglich in zweifelhaften Fällen ohnedies nicht einmal auf dasselbe hätte gesprochen werden dürfen.¹⁾ Vom letzteren Standpunkte aus wurde sogar der Nachweis unternommen, „daß das Sachsenrecht in hiesigen Landen niemals durchgängig gegolten habe“,²⁾ und unter den Argumenten für diese Aufstellung erscheint auch der Satz, daß der frühzeitige Gebrauch der fremden Rechte dem Sächsischen Rechte hier nachtheilig gewesen sei³⁾ — eine Behauptung, mit welcher wir auf den Anfang und Ausgangspunkt unserer Erörterungen uns zurückverwiesen sehen.

Wirft man übrigens einen Blick zurück auf die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchungen, so werden die Urtheile neuerer Historiker über die Bedeutung der fremdbrechtlichen Umgestaltungen für das hier behandelte Gebiet nur zum Theile eine Bestätigung erfahren. „Ein tiefes Sinnenhamloser öffentlicher Unfittlichkeit“, wie es Lamprecht als die nächste Folge der Rezeption bezeichnet hat,⁴⁾ dürfte sich doch hier vielleicht nur in dem Falle des Abenteurers Staufmel feststellen lassen.⁵⁾ Im Übrigen scheint das Land mit seinen „Doktoren“ keine so sehr üblen Erfahrungen gemacht zu haben, möchte auch in ein paar mehr oder weniger harmlosen Äußerungen die Abneigung des „Volles“ gegen sie zu Tage treten.⁶⁾ Ebenjowenig wird man mit Janssen gerade von einer „auf allen Gebieten des Volkslebens“ eingetretenen „gewaltsamen Erschütterung der bestehenden Verhältnisse“ sprechen können.⁷⁾ Dagegen ist allerdings der Widerstand der gelehrten Juristen gegen das vorhandene Recht⁸⁾ in mehrfacher Beziehung und in nicht seltenen Fällen festgestellt worden, im Deutlichsten wohl in dem Burgdorf-cellsischen Falle von 1560 bis 1568.⁹⁾ Auch Konflikte der neu gegründeten landesherrlichen mit der bestehenden geistlichen Gerichtsbarkeit¹⁰⁾ kommen vor und erscheinen als Folgen der auf dem fremden Rechte fußenden Neuordnung.¹¹⁾

¹⁾ v. Selchow in den Beiträgen, S. 1388 und in seinen „Anfangsgründen“, S. 13. ²⁾ Dasselbst, S. 1369 fig. ³⁾ Dasselbst, S. 1382 fig. ⁴⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 1 (1894), S. 102. ⁵⁾ Oben, S. 31. ⁶⁾ Oben, S. 24 fig. ⁷⁾ Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I (15. Aufl.), 1890, S. 528. ⁸⁾ Dasselbst, S. 529. ⁹⁾ Oben, S. 66 fig. ¹⁰⁾ Vgl. Janssen, S. 529 fig. ¹¹⁾ Oben, S. 55 fig.

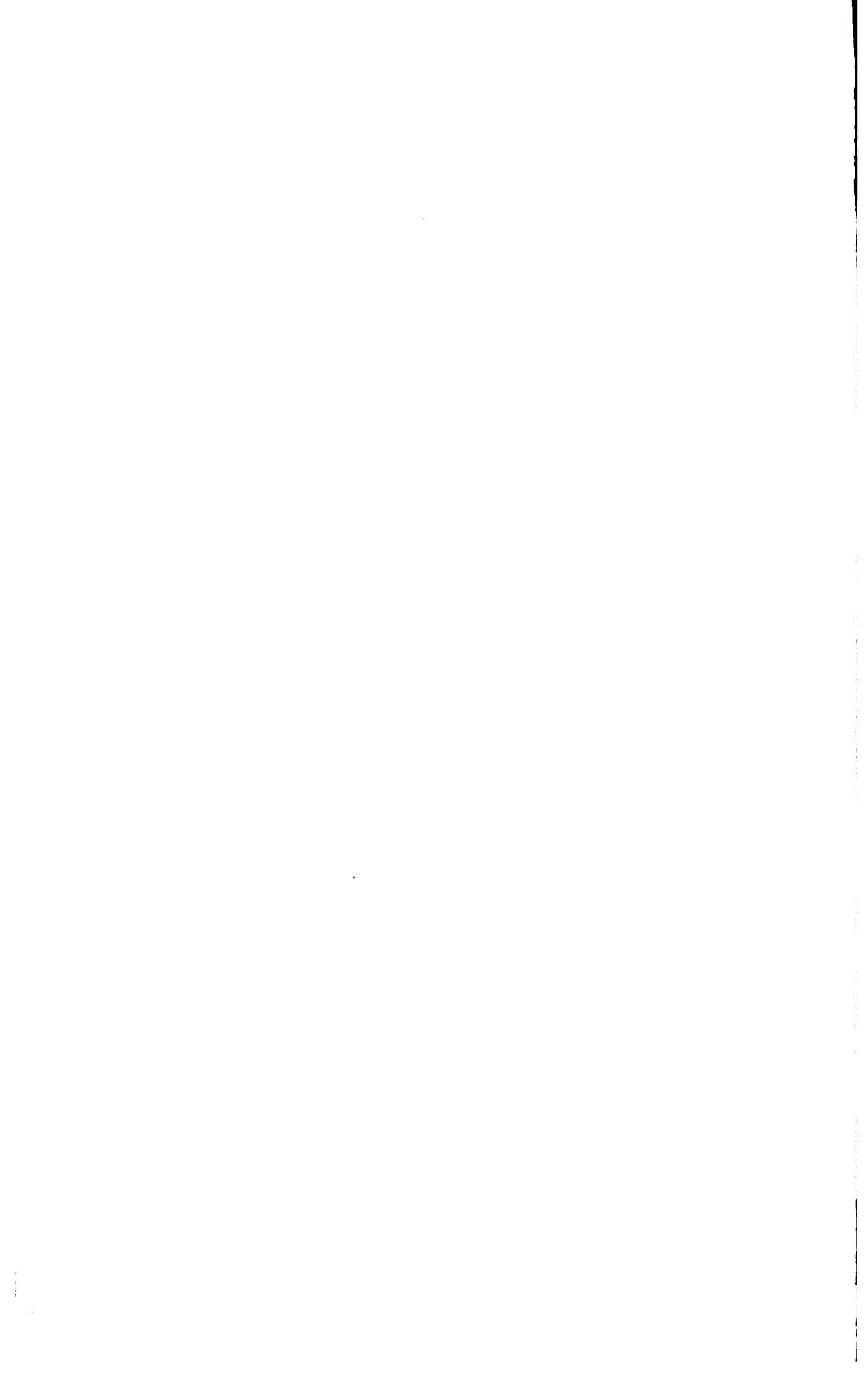
Was sodann die bäuerlichen Verhältnisse anlangt, welche als unter den juristischen Umgestaltungen besonders schwer leidende hingestellt zu werden pflegen,¹⁾ so verlauten freilich Klagen über die Auferlegung außerordentlicher Dienste und sonstiger Leistungen: so in Folge der Gründung der Mündener „Kanzlei“²⁾ und später (1540) von Seiten der Stadt Braunschweig.³⁾ Die grundherrlichen Verhältnisse waren auch verschieden, im Norden des Landes von jeher günstigere, zur Anerkennung der Erbllichkeit des Rechtes auf Seiten des Bauern sich neigend, im Süden weniger vorteilhafte, durch die zunehmende Macht des Landesherrn sich verschiebend.⁴⁾ Aber im ganzen wird doch die Lage des Bauernstandes als eine schon in früherer Zeit keineswegs ungünstige von unterrichteter Seite geschildert⁵⁾ und die Gesetzgebung, die Domäne der Juristen, hat noch im XVI. Jahrhundert verhältnismäßig selten in diese Dinge eingegriffen,⁶⁾ wenn auch z. B. Elisabeths Landtagsabschied von Pattenen über die Gründe der Abmeierung⁷⁾ nicht ohne fremdrechtlichen Einfluß zustande gekommen sein dürfte. Die Entwicklung einer Theorie vom landesherrlichen Obereigentum am nutzbaren Grunde und Boden⁸⁾ ist in den hier behandelten Ländern nicht erst von den Juristen diktiert worden, sondern das Rechtsverhältnis, nach welchem jenes Terrain dem Landesherrn, dem Adel, der Geistlichkeit oder städtischen Bürgern gehörte, bestand hier schon längst.⁹⁾ Endlich werden auch die Auflagen neuer Steuern und Dienste hier, wie anderwärts, durch den Druck frisch entstandener Bedürfnisse, und sie würden also ebenfalls ohne den Einfluß der Juristen¹⁰⁾ zustande gekommen sein.¹¹⁾

Auf der anderen Seite darf indessen nicht verschwiegen bleiben, daß man das fremde Recht nicht lediglich wegen der Erkenntnis seiner Vortrefflichkeit zur Anwendung gebracht hat. Anfänglich trägt seine Verwendung fast nur den Stempel der Mode, des aufgetommenen Neuen, später hat man freilich die größere „natürliche Äquität und Billigkeit“ des Kaiserrechtes gegenüber dem einheimischen hervorgehoben.¹²⁾ Gewiß aber hat das rezipierte Recht in seiner Einheitlichkeit und mit seinem

¹⁾ Lamprecht, S. 103 ff., behauptet: der Gegensatz zwischen Adel und Bauern habe sich erweitert, die ländlichen Grundherren seien zum Nachteil der sozial gedrückten Klasse gehoben worden. Janssen, S. 524 ff., zählt die für die Bauern erwachsenen Nachteile auf. ²⁾ S. oben, S. 48, Nr. 1. ³⁾ Wittich, S. 382 ff. ⁴⁾ Wittich, S. 374, 379, 386, 390 ff., 394. ⁵⁾ Dehr, S. 56, 57. ⁶⁾ Wittich, S. 391. ⁷⁾ Dasselbst, S. 385. ⁸⁾ Sie s. Janssen, S. 526, ebenfalls auf die Rechnung der fremdrechtlichen Einflüsse. ⁹⁾ Wittich, S. 377, Dehr, S. 7 ff. und S. 47, 48. ¹⁰⁾ Über diesen in der bezeichneten Richtung s. Janssen, S. 524. ¹¹⁾ Vgl. Wittich, S. 379 ff., Dehr, S. 2, 64 ff., 77 ff. ¹²⁾ Oben, S. 7.

neuen Ideen auch manches Gute gestiftet, wie dies z. B. in Beziehung auf die agrarischen Neuerungen des XVI. Jahrhunderts anerkannt wird.¹⁾ Auch darf man nicht übersehen, daß die Landesherren trotz der Einrichtung ihrer, dem rezipierten Rechte im ganzen zugeneigten Hofgerichtsbarkeit es doch nicht unterließen, die vollsmäßige Gerichtsbarkeit zu fördern und in gewissen Grenzen zu erhalten. So hat die Herzogin Elisabeth bei der Verkündigung ihrer Münden-Pattensenschen Hofgerichtsordnung (1544) den Ämtern und Untergerichten die erste Behandlung der Streitsachen im gütlichen Verfahren zur Pflicht gemacht,²⁾ und nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts ist sogar eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit der Ämter in bäuerlichen Angelegenheiten erwachsen.³⁾ Dagegen hat sich der in den landesfürstlichen Ordnungen übliche, dem Reichsrechte nachgebildete Vorbehalt des Gewohnheitsrechtes und der Lokalstatuten, wie gezeigt, als ein Vorbehalt von verhältnismäßig geringer Bedeutung erwiesen. Sonst hätte nicht die Frage nach der Fortgeltung des alt-sächsischen „Sachsenrechtes“ als eine ungelöste den Wechsel der Zeiten überdauern können.

1) Dehr, S. 2. 2) Oben, S. 38, N. 2. 3) Dehr, S. 102.



Namen - Verzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

A. Personen:

von Abeleben 35; Gerold 10.
Abelheid, Herzogin 2, 4.
Aderolt, Heinrich, Duderstadt 6.
Albrecht I., Herzog 2, 29.
Alfeld, Heinrich von, Pfarrer 29.
von Alten, Eberhard 4, 7.
Amelungi, Theoderich, Göttingen 6.
Arndorfsmeyer 26, 34 N., 53.

Baldewini, Werner, Einbeck 10.
Barningrodt, Andreas und Kurt 69.
Bartold, Bischof von Hildesheim 48.
Bartold, Hans' Ehefrau, Göttingen 63.
von Barum, Ludeless, 29.
Bauermeister, Jakob, Bornum 70 fig.
Becker, Lieve, Göttingen 15 fig.
Beckmann, Burdhard, Göttingen 75.
Behlin, Wolfgang, Duderstadt 40.
Bernhard, Herzog 12, 29.
Beteken, Dietrich, Lüneburg 5.
von Borcholten, Johann 47.
von Bortfeld, Heinrich, Ritter 15.
Bradelic, Dietrich, Hildesheim 6.
Brackis, Johannes, Hameln 6.
Braunschweig, von
Bernhard 4, Dominus de B. 7, Eber-
hard, Eckhard 4, Heinrich 4, 6, Kon-
rad, Nikolaus 4, Propositus de B. 4.
Brayer, Theoderich, Sandersheim 6.
Broms, Theoderich, Lüneburg 6.
Bruns, Johann 35, 49, 62. 75.
Burmans, Jakob, Göttingen 53.

Santelhardt, Hans, Diemarden 63.
Christian, Herzog 84.
Hytraeus, David 47.
Konradus, Dr., Northeim 32.

von Dalenburg, Dietrich 4.
Degnhardi, Gifeler, Göttingen 6.
Dhomann, Wilhelm 53.
Dornemans, Margarethe 55.
Drachstett, Franz 25 N., 39, Dr. Philipp 39.
Dreuer, Konrad, Hannover 5.
Duderstadt, von
Johannes 4, Richard 6.

Einbeck, von: Eckert 6.
Elisabeth, Herzogin 36, 38, 40, 55.
Elneri, Johannes, Lüneburg 8.
Endemann, Dietrich, Göttingen 6.
Engelhus, Theoderich, Einbeck 6.
Erich I., Herzog 30, 31, 33 fig., 36 N.,
40, Erich II., 51, 75, 80.
Ernst, Herzog 41, 74.
von Erpsen, Johannes 6, Heinrich 5.
Esbed, Konrad, Braunschweig 6.
Evershusen, Johannes, Dr. 9.

Fabri, Johann (Stopler) 42.
von Fargel, Johann 39.
Frankenberg, von: Konrad 2.
Franz, Herzog 74.
Friedrich III., Kaiser 10.
Friedrich Ulrich, Herzog 85.
Fuchshart, Ambrosius, Dr., 31, 33 fig.

Gerde, Kurt, Göttingen 36.
Ghalle, Johannes, Hildesheim 6.
Ghotte, Hermann, Braunschweig 22.
Gifeler, Arnd 15 fig., Georg, Dr. 30,
Heinrich 44 N., 75, Heinrichs Witwe
61, Hildebrand 44 N., 75.
von Münden: 5, Hans 15 fig.
Gittelbe, von, Gunthelin 6.
Gludenn, Hans, Göttingen 63.
Gobler, Justinus, Dr. 35 N., 38, 54.

Göttingen, von, Heinrich 5.
 Goldsmed, Hermann, Göttingen 6.
 Goslar, von, Dithmar 4.
 Goffel, Konrad 30.
 Grefse, Heinrich 9.
 Gripetau, Johannes, Hildesheim 5.
 Grove, Heiso 30.

 Hameln, von, Bernhard 4.
 Hannover, von, Arnold 5.
 Hardegen, Hans 54.
 Harde, Johannes, Peine 5.
 von Hardenberg, Dietrich 2.
 Hartmanns, Hermann, Bodenwerder 62.
 Harvest, Hans und Henning 66.
 vom Hayn, Christoph, Dr. 31.
 Heidenreich, Landdrost von Kalenberg 39.
 Heinrich, Herzog 22, 66, 68,
 von Lüneburg: S. der Mittlere 49,
 68 N.,
 von Wolfenbüttel: S. der Ältere 29,
 31, 51, S. der Jüngere 42 fig.,
 46, 78.
 Heinrich Julius, Herzog 83.
 Hellsmann, Johann, Dr. 36.
 Helmoldt, Bartholomaeus 55.
 Henze, Simon 54.
 Hermann, Magister 29.
 Herren, Petrus 9 N.
 Hildesheim, von
 Arnold 6, Bruno 4, Hartperth 5,
 Jakobus 6, Johannes 5, genannt Raben
 6, Konrad 4, genannt Bod 5, Ray-
 mar 5, Theoderich 4, Lylmann 5.
 Hilge, Hans, Helmstedt 71.
 Hilmann, Johannes, Braunschweig 6.
 Hohenberg, Berthold, Göttingen 18.
 Horst, Dethard, Dr. 47.
 Hovet, Johann 29, 30, 31.
 von Hoya, Grafen 7.
 Hoymann, Johannes, Lüneburg 5.
 Hunfridi, Hermann, Einbeck 5.
 Husanus, Heiarich, Dr. 74.
 von Hutten, Ulrich 28.

 Joachim I. von Brandenburg 40.
 Julius, Herzog 45, 46, 51, 78.

 Katharina, Herzogin 25 N., 34, 36,
 39, 58.
 Kirchner, Timotheus, Dr. 47.
 Klingebiehl, Theoderich, Göttingen 5.

Koch, Johann, Dr. 55, 63.
 Köler, Johannes, Synbifus 74 N.
 Rogel, Johannes 54.
 Koneke, Konrad 66 fig.
 Kote, Johannes 29.
 Krüger, Melchior, Synbifus 74 N.
 Kubelin, Konrad, Braunschweig 6.
 Kunne, Albert, Duderstadt 10.
 Kuppener, Christoph, Dr. 25, 32.

 Lange, Johannes, Lüneburg 5, 29.
 Hartwig 6.
 von Lente, Jost 39.
 Leyben, Hermann 8.
 Lindemann, Johannes, Hildesheim 8.
 Logemann, Heinrich, Siabed 6.
 Luders, Hermann, Northeim 13.
 Ludwig, Herzog 5, 7.
 Lüneburg, von: Johannes, Nilsam
 Otto 4.
 Lunemann, Johann, Hildesheim 8.
 Lupi, Helmbert, Münden 5.

 Magnus, Herzog 5, 29.
 von Medem, Bertold 58.
 von Meynem, Johannes 11 N., 28.
 de Monte, Balduin 7.
 Münden, von: Helmbert 6, Hermann 6 &
 Muzeltin, Franz 47.
 Mynfinger von Frunded 42, 47, 78.

 Nörten, von: Heinrich 4, Papp
 Propst 2.
 Nycolai, Dietrich, Hildesheim 5, Al-
 mannus 18.

 Ole, Johannes, Lüneburg 5.
 Osterode, von: Hartmann 4, 7, Jo-
 hannes 4.
 Otto von Greene, Herzog 19 fig.
 Otto, Herzog 4, 7, 68 N.

 Pattenjen, Johannes, Lüneburg 5.
 Pattiner, Johann 30.
 Peter, Johannes, Münden 6.
 Peyn, Johann 31.
 Pfeiffer, Hans, Ellshausen 36.
 Pingier, Birgil, Dr. 47.
 Binne, Henning und Lise 55.
 von Pleffe 18, von Pleffen, Otto 7.
 Bolle, Notar 54.
 de Ponte, Johannes 5.

Ramme, Steffen 53.
 Raptoris, Rudolf, Einbed 6.
 Raweyn, Johannes, Einbed 5.
 von Reben, Ernst 66 flg.
 Ripenhäusen, Hans 35 N., 54.
 Roche, Gebhard, Braunschweig 6.
 Rordus, Helmold, Hameln 6.
 Ruland Rulands 34 flg., 36, 53, 54, 61.
 Rumann, Hans 24.
 Rutscheplatt, Rudolph 54.
 Ruspoel, Heinrich, Hildesheim 8.

Saffolini, Franciscus 5.
 Scappensen, Heinrich, Einbed 6.
 Schad (Schacht), Dietrich 31.
 Schellepeper, Sander 21, Schelpeffer,
 Johann 8.
 Schrundteisen, Balthasar 54.
 Seeburg, Johannes, Dr. 9 N., 30.
 Sipolle, Johannes 29.
 Soth, Bertold, Duderstadt 58.
 Spadenbed, Johann 29.
 Stauffmel, Johann 31.
 Stein, Johann 53.
 Steinberg, Hermann, Dr. 9.
 Stogbrot, Johann 9.
 Stolding, Heinrich, Einbed 6.

Tolle, Thomas' Witwe 62.
 Tzellenstedt, Dietrich, Hildesheim 6.
 von Tzerstedt, Brand 7, 8.

Wordis, Nikolaus, Stade 6.
 Brygge, Hermann, Braunschweig 8.

Watene, Johannes, Göttingen 6.
 Walpfe, Bastian und Georg 70.
 Walthausen, Jost 39 N.
 Warmburg, Hermann, Dr. 57.
 Weidemann, Johannes, Northeim 9.
 von Weige, Florian 39.
 von Wenden, Boldewin 7, 8, 29, Ed-
 hard 7.
 Widershusen, Heinrich, Münden 5.
 Widolbi, Johannes, Göttingen 5.
 Wilhelm, Herzog 4, 29, W. der Ältere
 21, 29, 37, W. der Jüngere 29, 66.
 Wilhelm, Laurentius, Dr. 40.
 Windelmans, Andreas 55.
 von Wittorf, Segebard 12.
 Wigenhusen, Georg, Göttingen 32.
 von Wreftede, Harneybus 7.

Immenrod, Konrad, Braunschweig 6.

von Jerßen, Fabrian 57.

B. Orte:

Arzen, Landgericht 41 N.

Barsinghausen 39.

Barterode 35.

S. Blasiën (Braunschweig) 4, 82.

Bodenem 77.

Bologna 1, 4 flg.

Bornum, Landgericht 41, 70 flg.

Braunschweig 6, 13 flg., 19 flg., 21 flg.,
 24, 25 N., 29, 30, 31, 50, 59, 60,
 70, 73 flg., 78, 85.

Burgdorf, Landgericht 41. 66 flg.

Celle, Hofgericht 25, 42, 45, 50, 67,
 Stadt 20.

S. Cyriaci (Braunschweig) 74, 82.

Deiderode 2.

Diemarden, Landgericht 63.

Duderstadt 59.

Ebstorf 41 N.

Einbed 6.

Elze 81.

Erfurt, Universität 6.

Gandersheim, Hofgericht 51, 80, 81, 82.

Geismar 53.

Göttingen 8, 15 flg., 19, 48, 51, 53 flg.,
 60, 61 flg., 75.

Goslar 32, 60, 69.

Hameln 37, 39, 57.

Hannover, Hofgericht 85, Stadt 12, 20,
 21, 37, 50, 73.

Heinrichstadt 83.

Helmstedt, Hofgericht 51, Stadt 71 flg.,
 75, Universität 46 flg., 77, 80, 82.

Hildesheim 6, 18, 20 flg., 52, 62, 85.

Kalenberg 80 flg., 85.

Köln, Universität 1, 8.

Leineberg, Gericht 33, 34 N., 48, 49,
 53, 57, 63, 64.

Leipzig, Schöffenstuhl 25 N., 63, 75,
Universität 8, 15 flg., 24, 25 N., 28.
Räbed 29.

Rüne 41 N.

Rüneburg, Kloster S. Michaelis 7, 41,
Stadt 10, 23 flg., 26 flg., 49, 59,
68, 74.

Magdeburg, Schöffenstuhl 25 N., 71.

Mainz 1, 2.

Marburg 75.

Mariengarten 1, 2.

Münden, Hofgericht 26, 33 flg., 38 flg.,
44 N., 48, 51, 53 flg., 61 flg., 75.

Neuenkirchen 69.

Northeim 9, 35.

Pattensen, Hofgericht 38 flg., 50, 51,
57, 80.

Pölle a. d. Weser 44 N., 64.

Prag 5 flg.

Ronneberg, Hofgericht 37, 38 flg., 50.

Rosdorf 57.

Rostock, Universität 8.

Salzdahlum 44 N., 81.

Schöningen, Hofgericht 81.

Seedorf 60.

Stade, Landgericht 41, 69.

Ulsen, Hofgericht 40 flg., 49, Landtag 67.

Uslar, Hofgericht 25 N., 64, Stadt 33.

Wennigsen 12, 39.

Wernigerode 15.

Winsen 68.

Wittenberg, Universität, 64.

Wolfenbüttel, Hofgericht 42 flg., 50, 69,
71 flg., 75, Braunschweig-B. 84, 85.



Leipzig, Schöffensuhl 25 N., 68, 75,
Universität 8, 15 flg., 24, 25 N., 28.
Sabed 29.

Lüne 41 N.

Lüneburg, Kloster S. Michaelis 7, 41,
Stadt 10, 23 flg., 26 flg., 49, 59,
68, 74.

Magdeburg, Schöffensuhl 25 N., 71.

Mainz 1, 2.

Marburg 75.

Mariengarten 1, 2.

Münden, Hofgericht 26, 33 flg., 38 flg.,
44 N., 48, 51, 53 flg., 61 flg., 75.

Neuenkirchen 69.

Northeim 9, 35.

Pattensen, Hofgericht 38 flg., 50, 51,
57, 80.

Polle a. d. Weser 44 N., 64.

Prag 5 flg.

Ronneberg, Hofgericht 37, 38 flg., 50.

Rosdorf 57.

Rostock, Universität 8.

Salzdahlum 44 N., 81.

Schöningen, Hofgericht 81.

Seedorf 60.

Stade, Landgericht 41, 69.

Ußen, Hofgericht 40 flg., 49, Landtag 67.

Uslar, Hofgericht 25 N., 64, Stadt 33.

Wennigsen 12, 39.

Wernigerode 15.

Winsen 68.

Wittenberg, Universität, 64.

Wolfenbüttel, Hofgericht 42 flg., 50, 69,
71 flg., 75, Braunschweig-B. 84, 85.



ferner erschienen bei uns:

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

- Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6 M. 40 Pf.
- Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus Mit 2 photo-lithogr. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.
- Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvinus. (II, 237 S.) 4 M. 50 Pf.
- Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt u. herausg. (XIV, 318 S.) 6 M. 50 Pf.
- Bd. V.** Bär, W., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4 M. 50 Pf.
- Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltafeln. (X, 694 S.) 14 M.
Der 1. Teil erschien als Band 66 in den Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven.
- Bd. VII.** Höflicher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3 M. 60 Pf.
- Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.
- Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Luchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.
- Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.
- Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegeltafeln. (VII, 949 S.) 18 Mk.
- Bd. XII.** Lehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2 M. 50 Pf.
- Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stäbe und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stäbe mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.
- Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverischen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reizenstein. (XII, 362 S.) 6 M.
- Bd. XV.** Die Hannoverische Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverischen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.
- Bd. XVI.** Road, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 2 M. 40 Pf.
- Bd. XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretzschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.
- Bd. XVIII.** Langenbedt, Dr. Wilhelm, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640—41. (X, 261 S.) 5 M.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XX.

**Diözesansynoden
und Domherrn-Generalkapitel
des Stifts Hildesheim
bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.**

Ein Beitrag
zur
geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim
von
Dr. phil. Johannes Maring.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

1. History of Germany (Diocese) - Hist
2. Chapters, Cathedral, collegiate, etc. - Germany

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XX.

**Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel
des Stifts Hildesheim
bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.**

Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim

von
Dr. phil. Johannes Maring.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

**Diözesansynoden
und Domherrn-Generalkapitel
des Stifts Hildesheim
bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.**

**Ein Beitrag zur
geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim
von
Dr. phil. Johannes Maring.**

**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.**
57

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Vorwort.

Die nachstehenden Ausführungen über „Die Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hilbesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts“ wollen einen Beitrag liefern für die Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Hilbesheim.

Ein kleiner Teil dieser Abhandlung ist zu Beginn dieses Jahres als Dissertation gedruckt, daraus erklären sich einige Hinweise auf den Gesamtabbruch der Arbeit, so z. B. Seite 3 Anm. 2, Seite 18 Anm. 4; die betreffenden Stellen werden sich leicht auffinden lassen.

Die Liebe zur Heimatdiözese führte mich zum Studium der Geschichte des Bistums Hilbesheim, die erste Anregung zu dem genannten Thema verdanke ich Herrn Dr. N. Hilling, nachhaltige Förderung meiner Forschungen besonders meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. G. Finkle zu Freiburg i. B. Beiden Herren sei auch an dieser Stelle nochmals mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Ebenfalls bin ich zu großem Dank verpflichtet dem hochverehrlichen Vorstand des historischen Vereins für Niedersachsen, der meiner Arbeit Aufnahme in die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ gewährte.

Linden-Hannover, im Juni 1905.

Der Verfasser.



Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

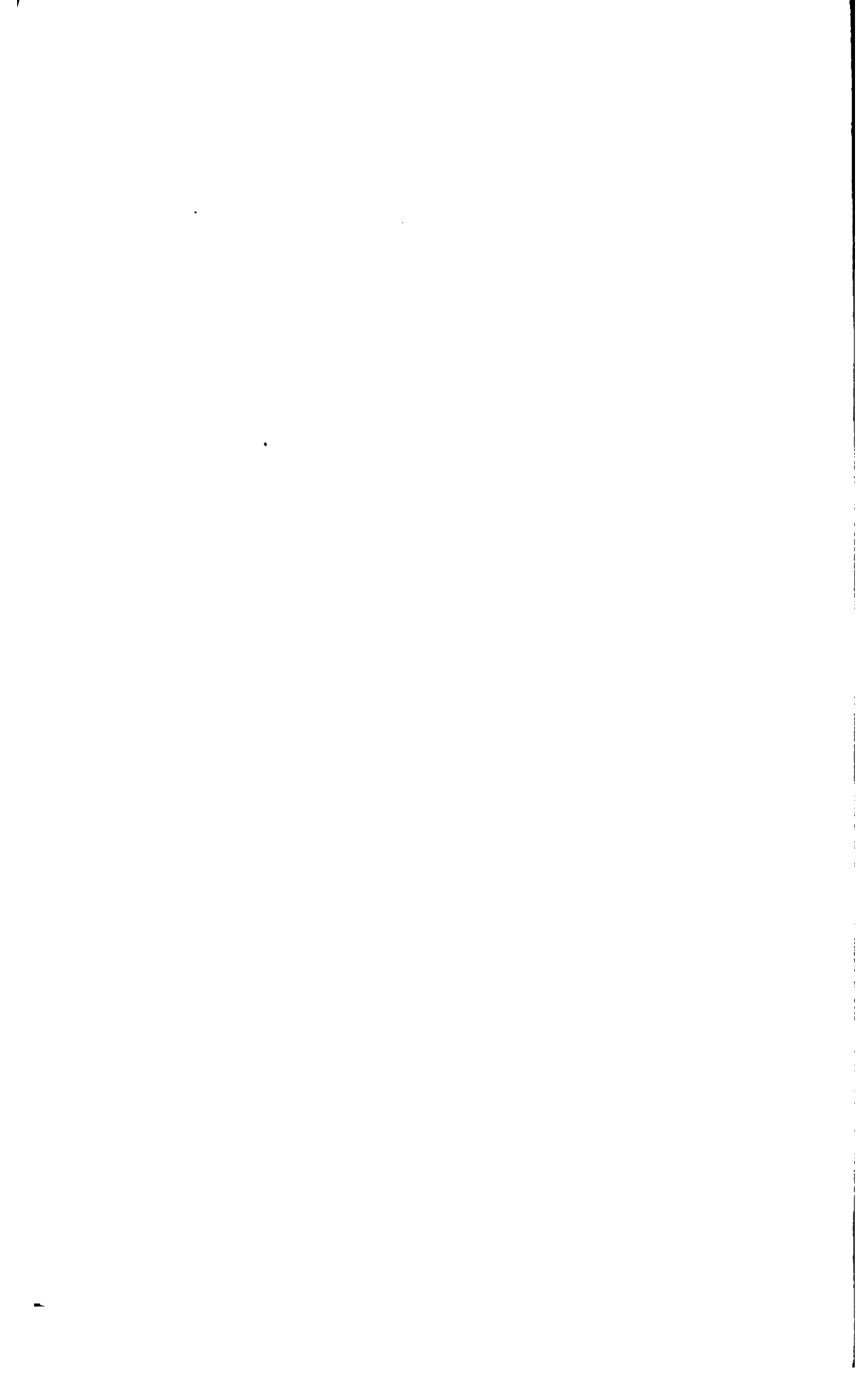
Die Diözesansynoden.

Einleitung	Seite VII—XIII
Kapitel I: Organisation und Tätigkeit der Synoden	1—39
§ 1. Die Häufigkeit der Diözesansynoden	1—10
§ 2. Die verschiedenen Benennungen	11—13
§ 3. Leitung, Ort und Dauer	14—15
§ 4. Die Objekte der synodalen Tätigkeit	16—18
§ 5. Die Teilnehmer und ihre Rechte	19—32
§ 6. Die Synodalurkunden und die Zeugenreihen	33—38
§ 7. Die Synodalpredigt	39
Kapitel II: Die Sammlungen von Synodalstatuten	39—41
§ 1. Datierung und Inhalt der früheren Sammlung	42—55
§ 2. Inhalt der Statuten des Bischofs Valentin vom Jahre 1539	56—65
Schlußbetrachtung: Die Bedeutung der Silberheimer Synoden	66—77
Exkurs: Die Bedeutung der Archidiafonatsenden für die Diözesansynoden	78—80

Zweiter Teil.

Die Generalkapitel des Domstifts.

Einleitung	Seite 83—86
Kapitel I: Organisation der Generalkapitel	87—104
§ 1. Häufigkeit, Jahreszeit und Dauer	87—90
§ 2. Lageszeit, Ort, Berufung und Leitung	91—93
§ 3. Die Teilnehmer (Zulassung und Ausschluß) und ihre Rechte	94—100
§ 4. Programm der Beratungen; die niederen Beamten der Generalkapitel	101—104
Kapitel II: Die Tätigkeit der Generalkapitel und die dort erlassenen Statuten, deren Verbindlichkeit, Gültigkeitsdauer und Befiegelung	105—118
Kapitel III: Die Stellung der Generalkapitel zum Bischof und zum Räte der Stadt	119—124
Schlußbetrachtung und Ausblick	125



Einleitung.

„Die Verquickung geistlicher und weltlicher Kämpfe im Mittelalter bringt es mit sich, daß im Lebensbilde der Bischöfe die politischen Kämpfe und Wechselfälle, Erwerbungen und Verluste so überwiegend hervortreten, und daß über ihr geistliches Wirken und über das innere Leben der Diözese im Mittelalter oft nur gelegentliche Nachrichten sich finden. Was Aufsehen erregte und weite Kreise beunruhigte oder freudig ergriff, schrieb der Chronist nieder, er ahnte nicht, wie weit mehr Mitteilungen über das stille Wirken der Kirche wertvoll für die Nachwelt gewesen wären. So ergeht es auch mit der Diözese Hildesheim.“¹⁾ Erst für das ausgehende Mittelalter sind uns für die Kenntnis des religiösen Lebens hochbedeutungsvolle Chroniken erhalten, für die frühere Zeit sind wir vorzugsweise auf das urkundliche Material angewiesen, und so reichhaltig es auch ist, es ist immer schwierig, aus diesem streng sachlich gehaltenen, oft trockenen und einseitigen Stoffe ein lebendiges Bild zu schaffen vom geistigen, religiösen Leben des Klerus und Volkes. Nur zu natürlich ist es darum, daß der Historiker sich vorzugsweise den großen politischen oder kirchlichen Ereignissen der Reichs- und Weltgeschichte zuwandte und erst in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr das interne Leben des weltlichen oder kirchlichen Territoriums zum Gegenstande der Forschung gemacht hat. — So haben in neuerer Zeit mehrere deutsche Diözesen hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung eine eingehende Beschreibung gefunden.²⁾ Als ein Beitrag zur Kenntnis

¹⁾ Vgl. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I, Rückblick, p. 467 (Hildesheim 1899). ²⁾ J. B. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (bes. in Köln, Utrecht, Bättich, Hildesheim), erschienen in den historischen Studien. Leipzig 1883. — S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels 1888. — G. Julius C. Hänßche, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim, Archiv für katholisches Kirchenrecht 71. (1894). — Mag Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden; in den Straßburger theologischen Studien. Herausgegeben von Ehrhard und Müller 1897, II. — N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. Bingen 1898. — N. Bradmann,

der großen ruhmvollen Vergangenheit der Hildesheimer Diözese möge diese Abhandlung über die Diözesansynoden und Generalkapitel dienen.

Eine große synodale Tätigkeit herrschte im ganzen Mittelalter. Die Gewohnheit, die Glieder der kirchlichen Hierarchie zu versammeln, um über kirchliche Fragen zu beraten und zu entscheiden, reicht zurück bis in jene Zeit, wo die Kirche, von dem Banne der Verfolgung befreit, daran ging, ihre Kräfte zu entfalten und ihren Machtbereich auszudehnen.

Die ältesten derartigen Versammlungen sind die allgemeinen Konzilien und die Provinzialsynoden,¹⁾ ihnen folgten alsbald die Diözesansynoden,²⁾ und mit der weiteren Entwicklung der Diözesanverwaltung

Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins. Bd. XXXII) — F. Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück Bd. 25) 1900. — Kunz v. Brunn gen. von Rauffungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen 1902, VI. Band, 2. Heft) u. a.
¹⁾ Die Provinzialsynoden sollten nach den Bestimmungen der älteren Kirchengesetze — es kommen in Betracht die Beschlässe der Konzilien von Nizäa 325, Antiochia und der Chalcedon 451 — jährlich zweimal gehalten werden. Daß diese Vorschrift in der Mainzer Kirchenprovinz wenigstens bekannt war, beweist u. a. klar ein Schreiben des Erzbischofs Aribo von Mainz an Godehard von Hildesheim aus dem Jahre 1026, vgl. R. Janke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. In den Publikationen aus den Kgl. Preussischen Staatsarchiven, Bd. 65, Leipzig 1896, N. 72, pag. 75. „Verum quia praecipitur lege canonica bina a provincialibus in anno celebrari concilia, predictum tibi terminum indicamus et ad eum te enixe rogando invitamus.“
²⁾ Zwischen Provinzialkonzil und Diözesansynode bestand von altersher ein Abhängigkeitsverhältnis. Dies ist schon dadurch bedingt, daß auf den Bistumsynoden die Beschlässe des Provinzialkonzils verkündet werden sollten. Schon vor dem IV. Laterankonzil, das die erste „allgemeine gesetzliche Bestimmung“ über die Diözesansynoden erlassen hat, bestand diese Beziehung, so heißt es im Briefe des hl. Bonifazius an Guthbert aus dem Jahre 747: *moneat sc. metropolitanus, ut episcopi a synodo venientes in propria parochia i. e. dioecesi cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando precipiant* (Jaffé *monumenta Magunt.* pag. 200 oder Bonif. *Epp.* N. 105.) s. Hinschius, *System des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland.* I. System des katholischen Kirchenrechts, Bd. III, pag. 585. Anm. 1. Das Laterankonzil hat dann diese Bestimmung unter Androhung der Exsuspension aufs neue eingeführt (Hinschius III, pag. 590/91). In den meisten Diözesen fanden jährlich 2 Diözesansynoden statt (s. G. Phillips *Diözesansynode.* Freiburg 1849, pag. 48/49). Das Alter der Diözesansynoden kann für das Abendland ehestens in das V. Jahrhundert verlegt werden, denn erst beim Ausgang des VI. Jahrhunderts findet sich die erste sicher nachweisbare gesetzliche Verordnung über die Feier der bischöflichen Synoden. Der siebente Kanon des Konzils von Agerre 585 schreibt nämlich allen Priestern vor, in der Mitte des Maimonats zur Synode in der Bischofsstadt zu erscheinen (Harduini Joannis, *Acta Conciliorum III, Parisiis 1744, pag. 444.* „Ut medio maio omnes presbyteri ad synodum in civitatem veniant et

die Archidiaconatsenden. Diese kirchlichen Versammlungen waren das einigende Band, das Papst und Bischöfe, Erzbischöfe und Suffragane und schließlich die Bischöfe mit Klerus und Volk ihres Sprengels verknüpfte und im ständigen Konnex erhielt.

Bonifazius, der Apostel der Deutschen, sah gerade in den Synoden ein wirksames Mittel, den religiösen Eifer unter der Geistlichkeit und den Gläubigen wachzuhalten, mit aller Schärfe hat er darum bei der Gründung von Bistümern die Abhaltung von Provinzialkonzilien und Bistumssynoden zur Pflicht gemacht.¹⁾ Seine Bestrebungen fanden die Unterstützung der Karolinger, manche Bestimmungen von ihm sind in die Kapitularien der fränkischen Könige übergegangen²⁾, und besonders Karl der Große wird in denselben Bahnen wandelnd auch in den sächsischen neugegründeten Diözesen dieselben Grundsätze eingeschärft haben. Daß auch im Bistum Hildesheim, das Ludwig dem Frommen seine Stiftung verdankt, jene Vorschriften auf fruchtbaren Boden gefallen sind, beweisen uns schon die ältesten überkommenen Urkunden Hildesheims.

Sie berichten uns von der Anwesenheit der Hildesheimer Bischöfe auf Reichssynoden und Provinzialkonzilien der Mainzer Kirchenprovinz.³⁾ Und wie dort die Bischöfe Hildesheims zu den pünktlichsten Besuchern gehörten, so entfalteten sie auch im Inneren ihrer Diözese eine lebhaftesynodale Tätigkeit. Gerade das Bistum Hildesheim zeichnet sich aus durch die Vielseitigkeit des Synodalwesens.

In den einzelnen Gauen hielt der Bischof in der älteren Zeit seine Sendgerichte⁴⁾ ab, jährlich viermal, später dreimal im Jahre⁵⁾

Kal. Novembris omnes abbates ad consilium convenient“. Vgl. Hilling, Weßf. Diözesansyn. Pingen 1898, pag. 1, wo noch einige Nachweise angegeben sind.

¹⁾ S. Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. III, pag. 584/5. Auf verschiedenen von ihm abgehaltenen Konzilien schärfte er diese Bestimmungen ein, so Conc. Germ. 742, c. 3; Conc. Lipt. 743, c. 3; Conc. Suess. 744, desgl. in seinen Briefen vgl. oben den Brief an Cuthbert, Opp. N. 106. S. Philipps Diözesansynode, pag. 44, 45. ²⁾ J. B. Carlom. Cap. vom Jahr 742, vgl. Winterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Konzilien. 7 Bde. Mainz 1835—49. II, pag. 20 und 117. Die fränkischen Könige zwangen durch Strafbestimmungen die Geistlichkeit auf der Synode ihres Bischofs zu erscheinen, z. B. im Capitulare Pippins vom Jahre 757 c. 24 heißt es: de presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat, una cum comite. Et si quis contempserit, comes eum distringere faciat et ipse presbyter aut defensor, suns 40 sol. componat et ad synodum veniat. Vgl. zum Ganzen Hinschius III, pag. 582—585. ³⁾ S. Janide, a. a. O. N. 1 (anno 847): 2 (852); 6 (864); 9 (868); 10 (870); 14 (873); 17 (888); 18 (889); 19 (890) u. a. ⁴⁾ S. die Schlußbetrachtung im Gesamtabdruck meiner Arbeit, wo die Sendgerichte Bernwards und Godehards näher beschrieben sind. ⁵⁾ S. § 1 Häufigkeit der Synoden.

versammelte er Klerus und Volk zur Diözesansynode, seit dem XI. Jahrhundert, der Zeit der Einrichtung von Archidiaconatsprengeln, gesellten sich zu ihnen die dreimal jährlich stattfindenden Archidiaconatsenden.¹⁾ Ja, noch bunter gestaltet sich das Bild des Hildesheimer Synodallebens.

Wir finden Klöster, die das Recht erhalten, eigene Synoden zu feiern,²⁾ ja, es kommt vor, daß aus dem Bann eines Archidiacons ein Bezirk ergründet wird und für sich seinen Send abhalten darf.³⁾ So bietet das synodale Leben schon ein buntes vielseitiges Bild.

Und neben diesen öffentlichen Versammlungen bestanden in den Stiftern und Klöstern die Kapitelsversammlungen, die anfangs sich wohl auf religiöse gottesdienstliche Beratungen beschränkten, aber später bei wachsender Macht und Geltung größere Bedeutung erlangten. Besonders ist dies natürlich beim Domstift der Fall, dessen Kanoniker allmählich die übrige Geistlichkeit der Diözese in Schatten stellten. Ihre Versammlungen und Beratungen haben besonders seit dem XIII. Jahrhundert unter dem Namen „Generalkapitel“ eine ganz hervorragende Bedeutung erlangt. Ja, hinsichtlich der zahlreichen auf diesen Generalkapiteln vorgenommenen Rechtsgeschäfte kann man sie wohl mit Recht als eine Fortsetzung der Diözesansynoden bezeichnen. Aus diesem vielfalteten Versammlungsleben wollen wir die Diözesansynoden und

¹⁾ S. Hermann Ab. Lünzel, Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837. Urkb. S. 409. Urk. vom Jahre 1290, dieselbe ist abgedruckt bei Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. II, N. 877. S. auch A. Bertram, Geschichte der Diözese Hildesheim I, pag. 314. Unter dem Pontifikat des hl. Bernward gab es in Hildesheim bereits 14 Archipresbyter und 3 Archidiaconen (Janide I, 93), welche wir als Träger des bischöflichen Bannes ansprechen dürfen. Also bereits in dieser Zeit bestanden 17 Archidiaconate, später gab es deren 34 (s. Hilling, Halberstädter Archidiaconate, Lingen 1902, pag. 36, Num. 2.).
²⁾ J. B. hatte Bischof Bernward dem von ihm gegründeten Kloster St. Michael das Recht gegeben, eigene Synoden abzuhalten. Diese sollten jedoch im Kreuzzug oder auf dem Kirchhofe stattfinden. Janide I, 64 und Lünzel, Stadt und Diözese Hildesheim I, 323. „Schon die Kreuzkapelle des Michaelisklosters hatte das Recht erhalten, zu taufen, die letzte Delung zu erteilen und Begräbnis zu gewähren, die Synoden aber sollten im Kreuzzug oder auf dem Kirchhof stattfinden.“ Das dieses nicht der einzige Fall ist, beweist die Geschichte des Frankfurter Klosters bei Goslar. Der ganze westliche Teil Goslars wurde ihm zugeteilt mit der Bezeichnung, dort zu taufen, Kranke zu besuchen, letzte Delung zu erteilen und das Begräbnis zu gestatten, kurz, die ganze Seelsorge auszuüben, mit Ausnahme des Rechtes, Synoden zu halten. Lünzel a. a. O. I, 376. ³⁾ Janide I, 648, Bischof Hartbert überträgt das Synodalrecht über gewisse Grundstücke, die bis dahin dem Archidiaconat der St. Lambertspfarre in der Altstadt Hildesheim unterstellt waren, dem St. Johannisstift: „ordinavimus ut de cetero apud predictam ecclesiam sancti Johannis debeant synodum frequentare habitantes in arcis memoratis“.

die Generalkapitel des Domstiftes zum Gegenstande einer näheren Untersuchung machen.

Das Material, das mir für die folgenden Ausführungen zu Gebote stand, besteht vor allem in Urkunden. Bis zum Jahre 1260 konnte ich mich ganz auf die trefflichen Urkunden-Sammlungen des Hochstifts Hildesheim von Janide und Hoogeweg verlassen. Der nächstfolgende Band dieser Sammlung, der die Zeit von 1260—1310 umfaßt, ist kürzlich erschienen, die Druckbogen desselben stellte mir Herr Archivrat Dr. Hoogeweg in liebenswürdiger Weise zur Verfügung. Für die folgende Zeit konnte ich die 8 Urkundenbücher der Stadt Hildesheim von Doebner, die 10 Urkundenbücher der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg von Subendorf und das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig von Ludwig Hänselmann benutzen. Die Urkunden des Bischofs und des Hochstifts spielen jedoch entsprechend dem Zweck der beiden zuletzt genannten Sammlungen in diesen nur eine untergeordnete Rolle, ich war deshalb fast ganz auf ungedrucktes Material angewiesen. Dieses besteht beinahe ausschließlich in Urkunden, die im Original erhalten oder als Kopien in den Kopialbüchern uns überkommen sind.

Das königliche Staatsarchiv zu Hannover, dem zu Hannoverscher Zeit die Urkundenarchive des Hildesheimer Domkapitels und der Hildesheimer Stifter und Klöster einverleibt wurden, lieferte fast das ganze Material an Originalurkunden und Kopien, den geringen Rest die Beverinische Bibliothek zu Hildesheim. Die wichtigsten Kopialbücher, die für unsere Untersuchungen herangezogen werden mußten, mögen hier genannt werden, sie gehören sämtlich dem königlichen Staatsarchiv zu Hannover an.

1. Das Kopialbuch des Domstifts VI, 8 saec. XIV oder XV; 138 Folien. Es enthält abgesehen von einigen älteren Urkunden im wesentlichen in chronologischer Reihenfolge ziemlich gleichzeitige Eintragungen aus den Jahren 1378—1419.

2. Kopialbuch VI, 9 fol. Pergament, 90 Blätter. Statutenbuch des Domkapitels zu Hildesheim, begonnen in der Mitte des XV. Jahrhunderts, enthält Abschriften von Statuten, Wahlkapitulationen, Eidesformeln und andere meist gleichzeitige Eintragungen aus den Jahren 1279—1800.

3. Kopialbuch VI, 11. Das große Kopialbuch des Domstifts, Papier, aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, es enthält auf 884 Seiten 1659 Nummern.

Die jüngste Urkunde gehört dem Jahre 1459 an, viele der hierin befindlichen Urkunden besitzen wir jetzt nicht mehr im Original.

Von der Aufzählung der anderen für unsere Ausführungen weniger wichtiger Kopialbücher können wir Abstand nehmen, sie finden sich an Ort und Stelle angegeben.

Das gedruckte Quellenmaterial, das uns außer den oben erwähnten Urkundenbüchern zur Verfügung stand, beschränkt sich auf 2 Sammlungen von Synodalstatuten. Die erste Sammlung ist gedr. in der Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, 1899, die zweite 1543 zu Venedig und 1553 zu Antwerpen.

Die Bearbeitungen über die Geschichte der Diözese Hildesheim von G. A. Lünzel 1) Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim (Hildesheim 1849) und 2) Die ältere Diözese Hildesheim (1837) boten wenig Ausbeute, zwar kann man sich im Allgemeinen auf Lünzels exakte Arbeitsweise verlassen, aber das erstgenannte Werk, das aus seinem Nachlaß herausgegeben ist, entbehrt des genaueren Quellennachweises und ist darum nicht rückhaltlos zu benutzen.

Adolf Bertrams: Die Bischöfe von Hildesheim¹⁾ und seine Geschichte des Bistums²⁾ beruhen auf einer gründlichen Durcharbeitung des Quellenmaterials und geben genaue Quellenzitate. Für unsern Zweck war es aber geboten, auf die Originale oder Kopien der Urkunden selbst zurückzugehen.

An Spezialarbeiten aus der Hildesheimer Geschichte, die für unser Thema besonders in Frage kommen, liegt fast nichts vor. Zwar hat Volger³⁾ über die Daten der Hildesheimer Bistumssynoden eine Untersuchung angestellt, seine Resultate sind jedoch nur unvollständig oder zum Teil direkt unrichtig.

Allen, die mir bei diesen Studien anregend und belehrend zur Seite standen, besonders meinem verehrten Lehrer, Herrn Hofrat Prof. Finke, der in Vorlesungen und historischen Übungen mich immer zu neuem Schaffen anregte und meinen Arbeiten stets sein Interesse widmete, sei hier besonders Dank gesagt. In gleicher Weise schulde ich großen Dank dem Geh. Archivrat Dr. Doebner, Leiter des königlichen Staatsarchives zu Hannover, der mir mit größter Bereitwilligkeit die Benutzung des handschriftlichen Materials in Hannover gestattete und auch nach

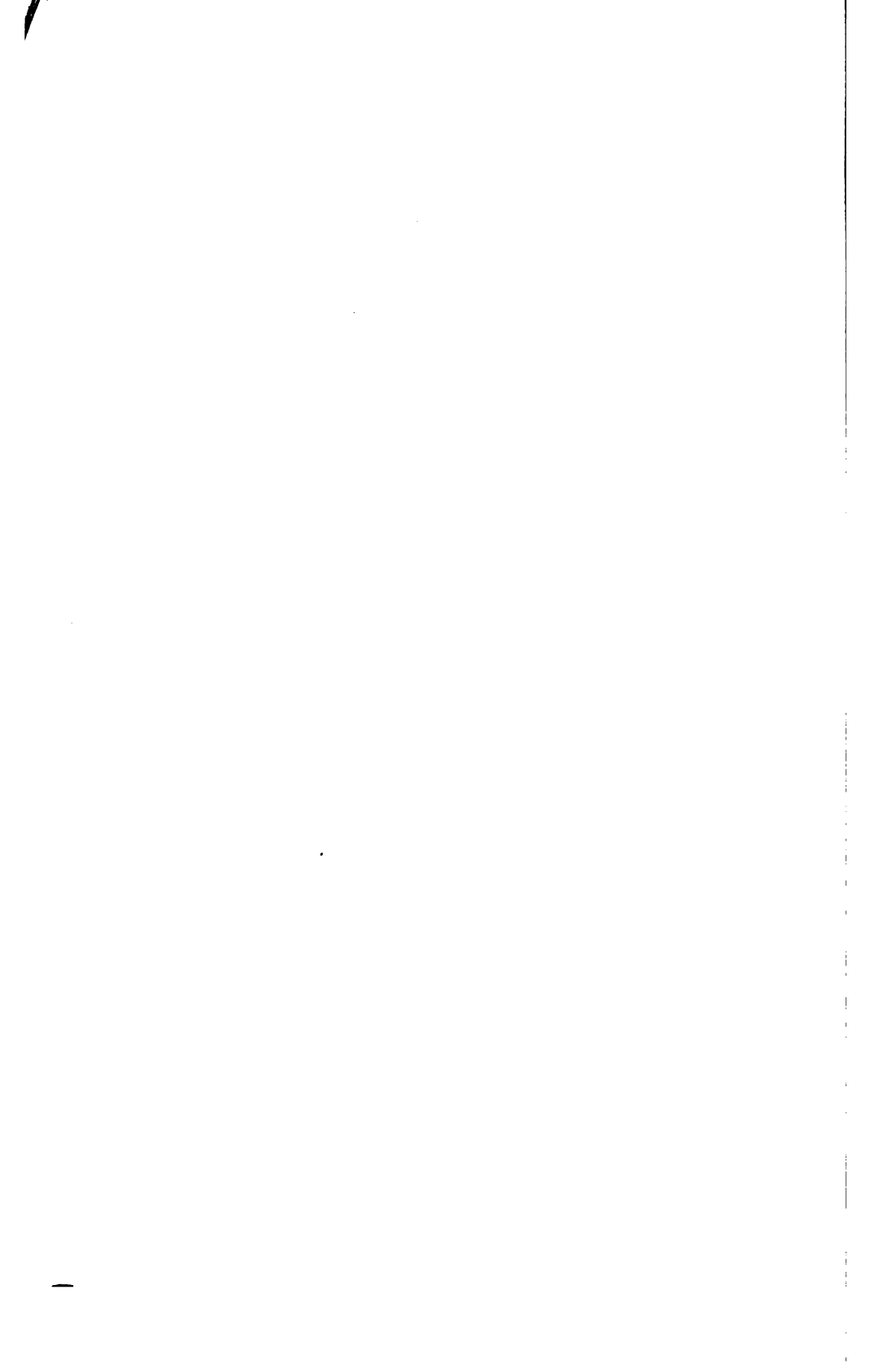
¹⁾ Ad. Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim (Hildesheim 1896).

²⁾ Ad. Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim I daselbst 1899. ³⁾ Ernst Volger: Ueber die Daten der Synoden in der Diözese Hildesheim. Zeitschrift des Harzvereins, Jahrgang X.

auswärts überließ. Ebenso freundliche Aufnahme fand ich in Silbeshheim, wo mir besonders Herr Domkapitular Dr. Bertram und Herr Domvikar Wächter bei meinen Studien ein guter Ratgeber und Führer war.

Zur Citationsweise ist zu bemerken, daß ich die Urkundenbücher der Stadt Silbeshheim mit Doebner I II 2c. die Urkundenbücher der Herzöge von Braunschweig mit Subendorf I II 2c. die Urkundenbücher des Hochstifts Silbeshheim mit Janide I, Hoogeweg II, III 2c. bezeichnet habe.

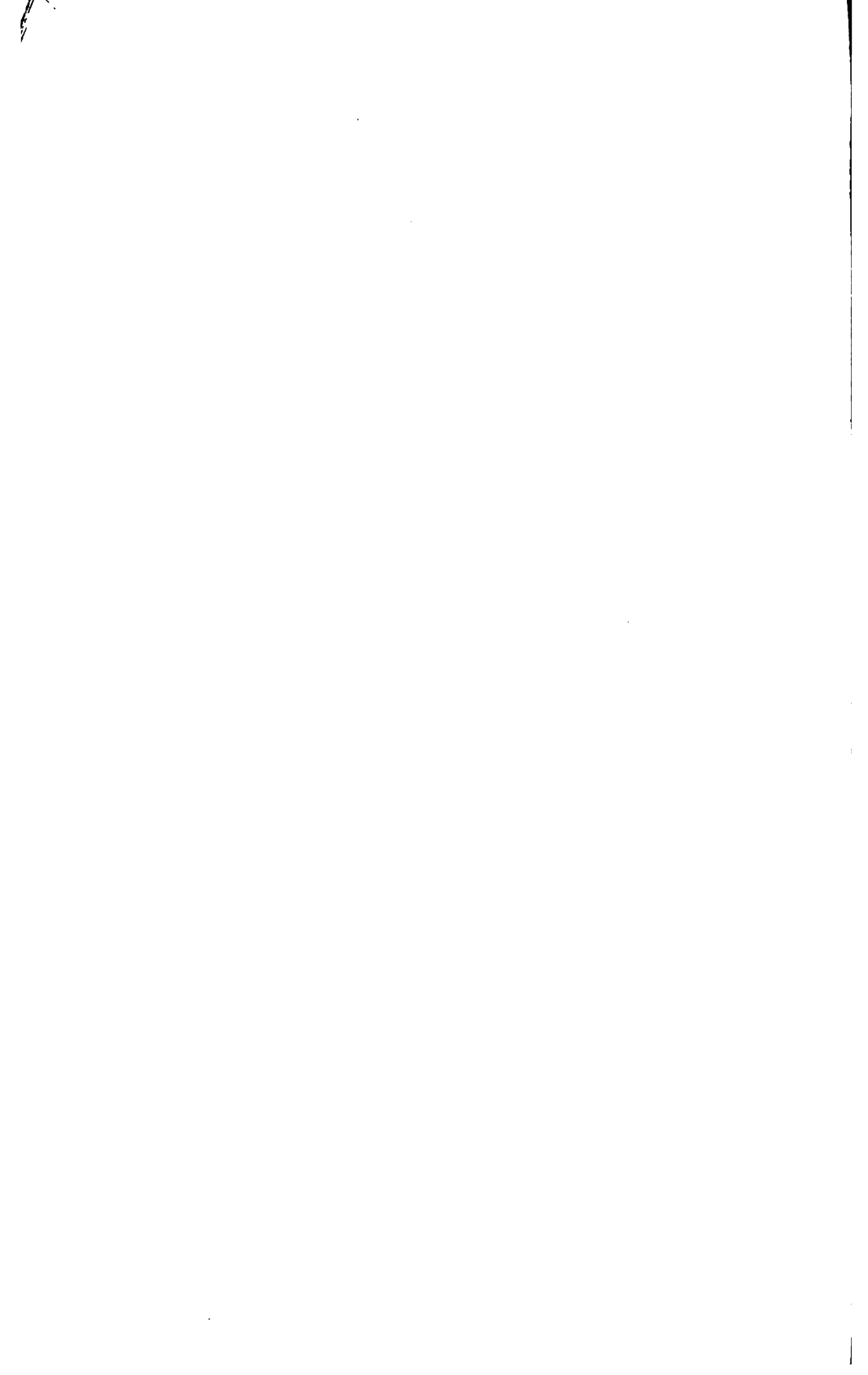
Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten ist ebenfalls nur mit dem Namen des Verfassers angegeben.



I. Teil.

Die Diözesansynoden.





Organisation und Tätigkeit der Diözesansynoden.

§ 1.

Häufigkeit der Diözesansynoden.

Als im Jahre 815 durch Ludwig den Frommen¹⁾ das Bistum Hildesheim gegründet wurde, bestand eine allgemeine kirchliche Verordnung, welche den Bischöfen die Abhaltung einer oder mehrerer Synoden im Jahre zur Pflicht machte, nicht.²⁾ Die Bestimmungen eines hl. Bonifazius,³⁾ und der Karolinger⁴⁾ standen noch in Kraft, und Karl der Große wie seine Nachfolger werden bei ihren Bistumsgründungen die gleichen Grundsätze geltend gemacht haben. Bonifacius begnügte sich damit, jährlich eine Synode⁵⁾ vorzuschreiben, doch in den meisten Diözesen finden sich alsbald jährlich zwei Synoden.⁶⁾ Man sieht, in der Häufigkeit

¹⁾ Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim; Hildesheim 1896, S. 6. ²⁾ Erst das IV. Laterankonzil hat 1215 die erste allgemeine Bestimmung über die Diözesansynoden erlassen (s. Hinschius III p. 590 91). ³⁾ Auf verschiedenen Konzilien: Conc. Germ. 742 c. 3; conc. Lipt. 743 c. 3; Conc. Suess. 744 (s. Hinschius III, pag. 585, Anm. 1) und in seinen Briefen, so besonders in einem Briefe an Guthbert aus dem Jahre 747. (Jaffé: monumenta Mogunt. p. 200 moneat ac. archiepiscopus, ut episcopi a synodo venientes in propria parochia i. e. dioecesi cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando praecipiant.) hat Bonifacius die Berufung der Diözesansynoden den Bischöfen vorgeschrieben. ⁴⁾ Manche Bestimmungen des hl. Bonifacius sind in die Kapitularien der fränkischen Könige übergegangen (vgl. Winterim II, p. 20 u. 117, Hinschius III, 584 und 585 Anm. 2); sie zwangen durch weltliche Gesetze und Strafen die Geistlichen, auf der Synode ihres Bischofs zu erscheinen. J. B. im Capitulare Pippins aus dem Jahre 767 c. 24 heißt es: de presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite. Et si quis contempserit comes eum distringere faciat et ipse presbyter aut defensor suus 40 sol. componat et ad synodum veniat. ⁵⁾ Das ergibt sich J. B. aus St. Bonifacius epist. 105. statnimus ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat. ⁶⁾ s. Phillips, Diözesansynode p. 48.; der sagt: in den meisten Diözesen aber blieb es bei der bisherigen Übung jährlich zwei Synoden zu halten. Hinschius III, p. 585, Anm. 4 und p. 588 Anm. 2 und 3 gibt einige Zitate von kirchlichen Verordnungen über die Häufigkeit der Synoden.

war den einzelnen Bischöfen ziemlich Freiheit gelassen. Leider beginnen nun unsere urkundlichen Nachrichten über Diözesansynoden und ihre Häufigkeit in Hilbesheim erst zu Anfang des XI. Jahrhunderts, aber diese zeigen uns, daß damals das synodale Leben und speziell die Abhaltung der Diözesansynoden schon zu großer Blüte gekommen war. In einer vom 16. Juli 1013¹⁾ ausgestellten Urkunde verpflichtet Bischof Bernward alle Seelsorgsgeistlichen der Diözese, am 15. Januar jeden Jahres im hohen Dome zur Synode zu erscheinen und im Jahre 1020²⁾ erläßt er gar die Verfügung, daß alle, welche zum Synodenbesuch verpflichtet sind, jährlich vier mal zur Bistumsynode sich versammeln sollen. Diese Bestimmung, die zwar dem kirchlichen Eifer dieses berühmten Bischofs alle Ehre macht, aber wohl in keiner anderen Diözese sich vorfindet, klingt sehr auffällig und geradezu unwahrscheinlich,³⁾ wenn nicht schon vor seiner Zeit derartige Synoden in Übung waren. Nicht eine vollständig neue und unbekannte Einrichtung wollte der Bischof damit treffen, sondern dieser Erlaß bedeutet nur die Ergänzung und Vervollkommnung einer bestehenden Praxis. Wir können mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß bereits im IX. und X. Jahrhundert jährlich eine oder gar mehrere Bistumsynoden gehalten wurden. Eine kräftige Stütze findet diese Vermutung durch die Tatsache, daß die Hilbesheimer Bischöfe auf Reichs- und Provinzialkonzilien⁴⁾ zu den pünktlichsten und eifrigsten Besuchern zählten. Bedenken wir ferner, daß die Provinzialkonzilien jährlich zwei mal stattfinden und die Diözesansynoden sich ihnen

¹⁾ Janide I, 49: *constituo ut omnes presbyteri per nostrum episcopatum, qui matriculas vel capellas tenent, decimationes dotales . . . ad restaurandas ecclesias sibi commissas . . . in posterum et deinceps sibi retineant ea tamen ratione, ut idem presbyteri singulis annis singulos denarios huc ad principale altare XVIII Kal. Febr. persolvant et ibi synodali conventionem facta . . .* ²⁾ Janide I, Nr. 64: *constituimus, ut quattuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda conductis ab omnibus nostrae scilicet diocesis septis congyratis in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, quibus id negotii iure debetur.*

³⁾ Bernwards Anordnung steht sogar im Gegensatz zu den staatlichen Gesetzen. Bei nämlich manche Bischöfe eine häufigere Einberufung ihres Klerus zur Diözesansynode als Mittel zur Verdrängung desselben benutzten, sah sich die weltliche Gewalt genötigt, mehr als zwei Synoden im Jahre zu verbieten, s. Hinschius III, p. 585, Anm. 5 und Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 79. II, p. 208, der ein Kapitulare Karls des Kahlen vom Jahre 844 (M. G. L. L. sectio II, 2 Nr. 255) anführt, welches die Synoden auf zwei im Jahre und „per tempora constituta“ einschränkte. ⁴⁾ Janide I Nr. 1 (847); Nr. 2 (852); Nr. 6 (864); Nr. 9 (868); Nr. 10 (870); Nr. 14 (878); Nr. 17 (888); Nr. 18 (889); Nr. 19 (890); Nr. 22 (895); Nr. 30 (948); Nr. 33 (972); Nr. 48 (1007) u.

anschließen sollten,¹⁾ um die dort getroffenen Beschlüsse zu verkünden, so haben wir allen Grund anzunehmen, daß die Bischöfe von Hildesheim denselben Eifer, den sie für die Provinzialkonzilien gezeigt, auch in ihrer Diözese durch regelmäßige Abhaltung von Bistumssynoden betätigt haben.

Auch für das XI. Jahrhundert läßt sich über die Häufigkeit der Diözesansynoden kein sicheres Urteil fällen. Erst zwei Jahre vor seinem Tode hatte Bernward jene außergewöhnliche Bestimmung erlassen, und wenn auch die nächsten Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl zu Hildesheim Godehard und Hezilo hervorragten durch Eifer für die Kirche und Kirchenzucht und jedenfalls der synodalen Tätigkeit volles Verständnis und Interesse entgegenbrachten,²⁾ es scheint mir fraglich, ob Bernwards Bestimmung, die noch so wenig eingewurzelt und noch nicht durch jahrelange Praxis zur Gewohnheit geworden war, längeren Bestand hatte.

Keineswegs liegt jedoch ein Grund vor, einen Verfall des synodalen Lebens zu statuieren. Durch die vielen Kriegszüge und besonders durch zwei Feuersbrünste im Jahre 1013 und 1046 sind viele Urkunden verloren³⁾ und damit eine Beweisführung uns unmöglich gemacht, aber aus der nachweisbaren Tatsache, daß im XII. Jahrhundert jährlich regelmäßig drei Synoden gehalten wurden, glauben wir schließen zu dürfen, daß auch schon im XI. Jahrhundert die gleiche Übung bestand. Für

¹⁾ Die Provinzialkonzilien sollten nach den alten noch dem IV. und V. Jahrhundert angehörenden Vorschriften zwei mal im Jahre (im Frühjahr und Herbst) zusammentreten (s. Hinschius III, p. 473 Anm. 6, wo der Verfasser auf die diesbezüglichen Verordnungen der Konzilien von Nicaea, Antiochien, Chalcedon u. hinweist). Deutlich zeigt dies auch die *petitio episcoporum* Wormat. v. 829. cap. 4: *M. G. L. L. I, 339 „cum sacri canones bis in anno concilia celebrari iubeant“*, desgleichen die vom Mainzer Erzbischof an Bischof Godehard von Hildesheim ergangene Einladung zum Provinzialkonzil in Seligenstadt: *verum, quia praecipitur lege canonica, bina a provincialibus in anno celebrari concilia, predictum tibi terminum indicamus et ad eum te enixe rogando invitamus* Janide I, Nr. 72. Zu dem Abhängigkeitsverhältnis zw. Provinzialkonzil und Diözesansynode siehe Einleitung p. VIII, Anm. 2. ²⁾ Von Godehard wissen wir, daß er in den Grenzstreitigkeiten um Sandersheim Sendgerichte abgehalten hat, vgl. über ihn in meiner Gesamtarbeit die Schlußbetrachtung. Aus Hezilos Zeit haben wir Kenntnis von einer zw. 1070—73 stattgefundenen Synode, wo er einen Abligen vor seine Synode ladet und wegen Nichterscheinens mit dem Rezebann bestraft. Janide I, 115. ³⁾ Schon B. Bayer: *Zur Geschichte des Sandersheimer Streites* (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVI, S. 185, Anm. 1) hat darauf hingewiesen, daß zweifelsohne bei der in der Nacht des 21. Januar 1013 in Hildesheim ausgebrochenen Feuersbrunst eine Anzahl Urkunden verloren gegangen sind. — Am 23. März 1046 traf Hildesheim abermals daselbe Schicksal, der Dom, die Klostergebäude des Domklerus und die anliegenden Häuser wurden ein Opfer der Flammen, auch hierbei werden viele Urkunden mit ungetommen sein (s. Bertram, *Gesch. des Bistums Hildesheim I, p. 102*).

die Zeit von 1125—1260 ermöglichen es uns die zahlreichen Synodalurkunden, ein sicheres Resultat in dieser Frage zu erzielen, wenn auch eine bischöfliche Verordnung über die Häufigkeit aus dieser Zeit nicht vorliegt.

Wir haben unser Augenmerk besonders auf jene Jahre zu richten, aus denen uns mehrere, verschieden datierte Synodalurkunden überliefert werden, das trifft zu für 1151,¹⁾ 1206²⁾ und 1210.³⁾ Vom Jahre 1206 sind es drei Synodalurkunden, leider trägt jedoch nur eine ein genaues Datum, doch durch die verschiedene Ortsbezeichnung — die eine ist von Hilbesheim, die andere von Goslar datiert — ist eine zweite Synode für dieses Jahr sicher anzunehmen. Die dritte Urkunde aber trägt nur den Vermerk „in publica synodo nostra“, eine genauere Jahreszeit läßt sich nicht feststellen, wir müssen also die Frage offen lassen, ob diese drei Urkunden uns ein Recht geben, jährlich drei Diözesansynoden zu behaupten.

Aber dennoch läßt sich ein sicheres Urteil über die jährliche Häufigkeit fällen. Bei einer genaueren Betrachtung der Datierung⁴⁾ muß es auffallen, daß bestimmte Monate des Jahres in den Urkunden häufiger vorkommen, es sind dies die Monate März, Mai (Anfang Juni) und Oktober. Eine Prüfung dieser Daten im kirchlichen Festkalender ergab, daß die Märzsynoden fast alle am Montag nach Letare,⁵⁾ die Mai resp. Junisynoden größtenteils am Freitag nach

¹⁾ Janide I, 272 (Goslar 14. März 1151); I, 275 (Hilb. 23. Aug. 1151).

²⁾ Janide I, 614 (Hilb. 21. Okt. 1206); I, 615 (1206); I, 616 (Goslar 1206).

³⁾ Janide I, 638 (Hilb. 11. Juni 1210); I, 640 (Hilb. 21. Okt. 1210). Die beiden Synodalurkunden des Jahres 1160 (Janide I, 316 und 317) kommen hierbei nicht in Frage, denn sie sind beide vom 7. März datiert. ⁴⁾ 28 Synodalurkunden tragen genaue Datierung (als 29^{te} käme Janide I, 317 in Betracht, diese Urkunde scheidet aber bei dieser Untersuchung aus, denn vom gleichen Datum 7. März 1160 haben wir schon die Urkunde Janide I, 316). Auch Janide I, 402 ist auszunehmen, denn die Datierung: 9. Juni 1181, bezieht sich nicht auf die Synode, sondern auf den Tag der Beurkundung. Die 27 hier herangezogenen Synodalurkunden sind folgende: Janide I, 183 (22. Mai 1125); 198 (12. Juni 1181); 239 (11. März 1146); 243 (13. Okt. 1147); 253 (10. Okt. 1149); 272 (14. März 1151); 275 (23. Aug. 1151); 280 (13. Okt. 1152); 316 (7. März 1160); 365 (18. Okt. 1173); 373 (15. März 1176); 387 (29. Nov. 1178); 428 (12. März 1184); 584 (22. Okt. 1198); 614 (21. Okt. 1206); 620 (30. Mai 1208); 627 (22. Mai 1209); 638 (11. Juni 1210); 640 (21. Okt. 1210); 654 (18. Mai 1212); Hoogeweg II, 108 (22. Okt. 1224); 223 (4. Juni 1227); Hoogeweg II, 535 (20. Sept. 1239); 708 (9. April 1244); 771 (Anf. Dez. 1244); 1047 (3. März 1258); 1097 (24. März 1259). ⁵⁾ Vom Montag nach Letare sind datiert: Janide I, 289, 316, 317, 373, 428; vom Mittwoch vor Letare Janide I 272 und vom Sonntag Letare Hoogeweg II, 1047.

Þfingften¹⁾ ausgestellt waren, die Herbstsynoden zeigten in der Datierung eine größere Abweichung, vorherrschend war in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts der zweite Montag im Oktober;²⁾ zu Anfang des XIII. Jahrhunderts das Ende des Monats, besonders der 21. Oktober. In der regelmäßigen Wiederkehr dieser Zeitpunkte erblickte ich den Beweis für die Behauptung, daß jährlich drei Synoden, zwei Frühjahrs- und eine Herbstsynode gehalten sind. Urkundlich nachweisbar ist dies jedoch nur für die Zeit von 1125—1185, wo alle drei Termine häufiger vertreten sind. Seit 1185—1258 scheint nur die spätere Frühjahrsynode stattgefunden zu haben, denn keine einzige Synodalurkunde trägt das Datum vom Monat März, aber umgekehrt erscheint mit dem Regierungsantritt Bischof Johannis 1257—60 wiederum die Frühjahrsynode am Montag nach Lotare, und die Þfingstsynode verschwindet. Fassen wir unser Urteil für die Zeit von 1125—1260 zusammen, so fanden bis Ende des XII. Jahrhunderts jährlich drei, später 2 Diözesansynoden statt.

Die Tatsache, daß wir nicht Jahr für Jahr aus den Urkunden drei resp. zwei Synoden nachzuweisen vermögen, ändert an diesem Resultate nichts. Manche Synodalurkunde mag im Laufe der Zeit verloren gegangen sein, z. B. konnte ich ungefähr acht wirklich stattgefundenene Synoden nachweisen,³⁾ doch vor allem ist zu betonen, einer ganzen Reihe von Urkunden, in denen jeder Hinweis auf eine Synode fehlt, können wir mit großer Wahrscheinlichkeit den Charakter einer Synodalurkunde zusprechen. Die mittelalterlichen Urkundenschreiber sind gerade in der Angabe des Ortes, wo die Rechtshandlung vor sich gegangen war, oft sehr nachlässig und gleichgültig gewesen,⁴⁾ weit größere Beachtung wandten

1) Vom Freitag nach Þfingsten sind datiert: Janide I, 183, 198, 627, 638, 654 und Hoogeweg II, 223, auch Janide I, 751 wird hierzu gehören, wenn auch der Ausdruck: „vocatis ergo . . . ad synodum nostram proximam in festo pentecostes“ zunächst auf Þfingsten selbst hinweist. 2) So Janide I, 243, 253, 280. 3) Aus Janide I, 115 ergibt sich eine Synode zwischen 1070 und 1073 unter Bischof Hezilo; I, 387 eine unter Adelog zwischen 1171 und 1178; I, 499 mehrere unter Adelog zwischen 1178 und 1185; I, 517 eine unter Berno zwischen 1190 und 1191; I, 499 eine unter Berno circa 1192; Hoogeweg II, 676 eine unter Conrad II. zwischen 1235 und 1243; II, 108 eine unter Conrad II. wahrscheinl. 1222. 4) Z. B. Hoogeweg II, 436 und 676 stimmen bis auf den Zusatz „et coram toto clero in generali nostra synodo“, der sich nur in Hoogeweg II, 676 findet, wörtlich überein; auch Hoogeweg II, 223 und II, 224 kann man hierher rechnen, II, 223 ist sichere Synodalurkunde, II, 224 hat das selbige Datum ja sogar den Zusatz: „in monasterio nostro in Hildensem“, womit sonst der Ort der Synode bezeichnet wird, auch die Zeugenreihen sind fast identisch, aber jeder Hinweis auf die stattgehabte Synode fehlt. — Für die Diözese Münster und Osnabrück hat Hilling, westfäl. Diözesansynoden p. 17 und 18 mehrere ähnliche Beispiele angeführt.

sie der Aufzeichnung der Zeugen und der Befiegelung zu; hierin bestand ja die Hauptgarantie für die Gültigkeit der urkundlichen Aufzeichnung, der Ort der Handlung war mehr nebensächlich. So gibt es unter unsern Urkunden solche, wo nur die Synode als Ort der Handlung genannt wird,¹⁾ und wieder andere, wo die Stadt Hilbesheim oder gar der Dom bezeichnet wird, aber der Hinweis auf die Synode fehlt.

Eine große Anzahl von Urkunden können wir aufzählen, die äußerlich und innerlich den sichern Synodalurkunden gleichen, aber doch wegen des Fehlens der Bezeichnung „Synode“ in unserer Untersuchung nicht verwendet werden dürfen.

Für die Aufstellung dieser mutmaßlichen Synodalurkunden ist maßgebend der Inhalt der Zeugenreihe. Man muß sich stützen auf das Vorkommen auffällig vieler Äbte und Pröpste, deren Klöster weit von der Bischofsstadt entfernt lagen, und die sicherlich nicht um jede Kleinigkeit zur bischöflichen Kurie gereist sein werden. Nur wo das Interesse ihres Klosters in Frage kam, sollten wir ihre Anwesenheit vermuten, tatsächlich finden wir sie aber bei einer großen Zahl von Urkunden, deren Gegenstand ihnen völlig gleichgültig war. Bei dem einen oder anderen könnten wir zufällige Anwesenheit vermuten, bei einer größeren Anzahl von Äbten und Pröpsten hat diese Annahme jedoch keine Berechtigung. Ein höherer Befehl des Bischofs wird vorgelegen haben, mit andern Worten, wir können in dieser Versammlung eine Bistumssynode vermuten.²⁾ Hierin bestärkt uns noch die Tatsache, daß Klosteräbte und Pröpste im Allgemeinen nur selten als Zeugen in den bischöflichen Urkunden vorkommen, in offenkundigen Synodalurkunden dagegen sehr oft.³⁾ Wenn

¹⁾ Janide I, 473, 483, 580, 615, 751, Hoogeweg II, 223, 676. ²⁾ Als solche mutmaßliche Synodalurkunden kommen in Betracht z. B.: Janide I, 263 (8. Mai anno 1150). Die Zeugenreihe weist außer dem Erzbischof von Bremen, dem Dompropst, Domdechant, 19 Domherren, dem Propst von St. Mauritius und St. Peter in Goslar, die zugleich Domherren sind, noch auf die Äbte von St. Michael und Godehard, die Pröpste von Richenberg (bei Goslar), Heiningen, Lamspringe, St. Bartholomäus und Wetsfingerode; die Formel schließt: *et cum his omnibus numerosa multitudo proborum virorum, quorum nomina occasione vitande prolixitatis scripta non sunt.* Ähnlich verhält es sich mit Janide I, 293, 294, 296, 306, 422, 431 (*maioris ecclesie omnes canonici aliarumque ecclesiarum prelati tam abbates quam prepositi*, dann folgt die nähere Aufzählung, worin 2 Äbte von St. Michael und Ringelheim und die Pröpste von St. Peter (Goslar), von St. Moritz, Heiningen, Steberburg und Lamspringe genannt werden). Ferner: Janide I, 447, 476, 564, 635, 738 und andere. ³⁾ Ein treffliches Beispiel hierfür bieten Janide I, 627 und 654. Beide Diplome bestehen aus zwei Teilen und berichten zuerst über die Güterverleihung des Bischofs Hartbert an das Kloster Hölle und dann über die später auf einer Synode erfolgte Recognition dier

demnach nicht für jedes Jahr der Nachweis der Synoden urkundlich zu erbringen ist, an der aufgestellten Behauptung über die jährliche Häufigkeit wird ein begründeter Zweifel kaum bestehen können.

Noch schwieriger ist die Frage über die Häufigkeit der Diözesansynoden für die Zeit von 1260 bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts zu entscheiden. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts nehmen die Diözesansynoden sowohl hinsichtlich der Teilnehmer als auch der Gegenstände der Verhandlungen einen wesentlich anderen Charakter an. Die Synoden werden nur noch vom Klerus besucht und ihre Tätigkeit beschränkt sich fast ausschließlich auf Beratung und Beschlussfassung über Mißstände und ihre Reform. Diese Beratungen wurden aber mündlich gepflogen und paßten nicht recht in den Rahmen der urkundlichen Aufzeichnung hinein. Das ist die einzige Erklärung, warum seit dem Jahre 1260 das Urkundenmaterial, trotzdem sein Umfang bedeutend wächst, über stattgehabte Synoden nur wenige gelegentliche Nachrichten enthält.

So sind uns bis zum Erlaß der Mainzer Provinzialstatuten des Erzbischofs Peter (1310), die seitdem in den Urkunden des Suffraganbistums Hildesheim eine große Rolle spielen, nur zwei Synoden urkundlich sicher verbürgt. Die eine fand statt am 22. Oktober 1291,¹⁾ die andere höchstwahrscheinlich 1292, denn in einer Urkunde vom 17. November 1291²⁾ erläßt Bischof Siegfried II. an alle Pröpste, Dechanten, Archidiacone, Vizepropste, Pastoren, Pfarrer, Pfarrvikare und andere Kirchenrektoren den Befehl, bei ihren subditis für den Bau des Johannisstifts Gaben zu sammeln, und den Ertrag auf der nächsten Synode den beiden genannten Kanonikern des Johannisstifts auszuhändigen.

Ohne Zweifel hatte Bischof Siegfried dabei einen festen Termin im Auge, wäre die Abhaltung der bischöflichen Synode zu jener Zeit eine Seltenheit gewesen, so hätte er ganz gewiß eine bestimmte Frist für die Ablieferung der Gelber angelegt. Zu seiner Zeit 1279—1310 bestand demnach noch die bisherige Praxis jährlich zwei Synoden zu halten, das beweist zudem eine Urkunde vom 22. Mai 1308,³⁾ wo der Bischof bei der Inkorporierung einer Kirche deren Pfarrer die Verpflichtung auferlegt, die bischöflichen Synoden zu besuchen.

Schenkungen. Für jede Rechtshandlung sind besondere Zeugen erwähnt. Während aber die Schenkung nur von einem Propste (in der zweiten Urkunde) bezeugt wird, finden sich als Rekognitionszeugen das erste Mal 4 Äbte und 3 Pröpste, das zweite mal 3 Äbte und 6 Pröpste außer dem Dompropst. ¹⁾ Hode: Urkundenbuch von Goslar II, Nr. 245. ²⁾ Döbner I, 452. ³⁾ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim III. Bd. Nr. 1642 und 1643.

Bis zum Regierungsantritt Gerhards vom Berge (1365—1398) lassen sich urkundliche Belege für stattgefundene Diözesansynoden nur für die Amtsbauer des Bischofs Otto II. (1319—31) beibringen. Am 15. Juni 1322 erteilte Bischof Otto von Hilbesheim dem Dechant von St. Blasius und dem Abte von St. Agibien zu Braunschweig die Vollmacht, Feste und Fasten in der Stadt unabhängig von den Hilbesheimer Synoden so zu ordnen, daß Versäumnisse und Übertretungen vermieden würden, wie solche bei der Verschiedenheit der Hilbesheimer und Halberstädter Synodalbestimmungen vielfach vorgekommen waren.¹⁾

Außer dieser Urkunde, die auf eine regelmäßige Abhaltung von Diözesansynoden hinweist, ist uns aus dem Jahre 1324 eine am Montag nach Letare (23. März 1324) stattgefundenen Synode urkundlich verbürgt,²⁾ und auch in dieser Urkunde ist auf eine kürzlich vom Bischof abgehaltene Diözesansynode verwiesen.³⁾ Es steht also nichts im Wege zu behaupten, daß unter diesem übrigens auch sonst durch Eifer für die Kirche und die Kirchenzucht⁴⁾ hervorragenden Bischöfe die bisherige Praxis jährlich zwei Synoden abzuhalten noch zu Recht bestand. Zudem hatte gerade damals das Mainzer Provinzialkonzil vom Jahre 1310⁵⁾ die scharfe Verordnung erlassen, daß innerhalb von 3 Monaten in jeder Kathedrale eine Abschrift der Provinzial-Statuten aufgehängt und diese jedes Jahr auf den einzelnen Diözesansynoden vor dem gesamten Klerus verlesen würden.⁶⁾ Noch mehrere andere Verfügungen⁷⁾ desselben Konzils und auch der Umstand, daß in Hilbesheimer Urkunden auf Bestimmungen

¹⁾ Urkunde vom 15. Juni 1322: . . . sunt negligencie et transgressiones in festivitibus quibusdam et jejuniis et pluribus aliis obediencie exequendis, que in nostris et Halberstadensibus synodis aliquociens diversimode statuuntur peragenda, igitur, ut huiusmodi transgressionum scandala salubri ac competenti remedio caveantur, cum consensu capituli nostri, donec ad nos duxerimus revocandum dispensatur, annuimus . . . non obstante si aliqua ex hiis in synodis nostris contigerit intimari. Urfb. der Stadt Braunschweig, herausgeg. von E. Hänfelmann, Berlin G. A. Schwetschke & Sohn, III. Bb. 1. Abt. p. 47. ²⁾ Actum et datum anno domini MCCCXXIII. feria secunda post Letare in synodo generali. Urfb. der Stadt Braunschweig, III. Bb. p. 88. ³⁾ Cum nuper in synodo coram venerabili domino nostro Ottone episcopo quereretur. Ebendaselbst. ⁴⁾ Über seine Visitationen von Kirchen und Stiftern vgl. z. B. Döbner, Urfb. der Stadt Hilbesheim III, Nachtrag Nr. 81. ⁵⁾ Die Bestimmungen dieses Konzils sind gedruckt Schannat-Harshheim conc. Germ. IV, p. 176 ff. ⁶⁾ Anno quolibet in singulis eorum synodis coram toto clero ibi legi faciant. Ebendaselbst. ⁷⁾ U. a. soll das Statut des Mainzer Provinzialkonzils gegen die „cohabitatio“ jährlich in episcopali synodo publiziert werden f. Schannat-Harshheim conc. Germ. IV, p. 188. Ferner die Schloßkapläne der Abtigen sollen die Synode des Bischofs und des Archidiacons besuchen. Ebendaselbst p. 180 zc.

jenes Provinzialkonzils zurückgegangen wird,¹⁾ diese also als bekannt vorausgesetzt werden, sprechen für die regelmäßige Abhaltung der Synode. Für die Zeit Ottos II. (1319—31) ist diese Annahme wohl erwiesen. Nach seinem Tode brach dann der große Kampf um den Bischofsstuhl aus, die urkundlichen Aufzeichnungen über bischöfliche Synoden verlassen uns ganz. Diese Zeit blutiger Fehde war so wenig geeignet für synodale Tätigkeit, die immer am besten in Zeiten der Ruhe und des Friedens gedeiht. So glaube ich vermuten zu dürfen, daß in dieser Periode schwerlich Jahr für Jahr die üblichen Diözesansynoden zusammentraten. Eine neue Blüte des Synodallebens brach dann an, als Gerhard vom Berge, einer der tatkräftigsten Bischöfe Hildesheims, den Bischofsstuhl bestieg. Freilich können wir nur bei einer einzigen Synode ein genaues Datum angeben, sie fand statt am 22. Oktober 1380,²⁾ aber eine umfangreiche Statutensammlung ist uns von ihm überkommen,³⁾ worin er des öfteren auf seine bisher abgehaltenen Synoden hinweist, wo er schon dieselben Mißstände wiederholt gerügt habe. Es ist möglich, daß dergleichen Wendungen, wie „sicut alia in sanctis nostris synodis precepimus⁴⁾ und quamvis sepe ymmo sepius in sanctis nostris synodis sub pena excommunicacionis districte mandaverimus⁵⁾ oft phrasenhaft gebraucht werden,⁶⁾ bei Gerhard, einem der pflichteifrigsten, hervorragendsten Hildesheimer Bischöfe am Ende des Mittelalters hat diese Vermutung keinen Grund, wird uns doch sogar von seinem Nachfolger Johann III. (1398—1424), dem die Domchronik das ungünstigste Zeugnis ausstellt, urkundlich berichtet, daß er in den Bahnen seiner Vorgänger wandelnd jährlich Synoden gehalten und dort die Provinzialstatuten und besonders das „capitulum Alexander: de raptoribus“ verkündet habe.⁷⁾ Ob dann im weiteren Verlaufe des XV. Jahrhunderts ein Rückgang im Synodalleben Hildesheims eingetreten ist, oder ob

1) Z. B. Urk. im Königl. Staats-Archiv zu Hannover Domstift 846 u. 997, Doebner, Urkb. der Stadt Hildesh. II, 358; III, Nachtrag Nr. 98 u. a. Außerdem hat Bischof Gerhard in seinen Statuten die Befolgung der Provinzialstatuten aufs Neue betont (s. § 15 in der Hildesheimer Statutensammlung, ediert von Doebner, vgl. Anm. 4. ²⁾ Lünzel, Gesch. der Diözese u. Stadt Hildesh. II, p. 349; vgl. auch hierzu Bertram I, p. 352; Sudendorf V, 221. ³⁾ Den Nachweis, daß diese undatierte Statutensammlung Gerhard zuzuschreiben ist, siehe in den Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens den Gesamtabbrud meiner Arbeit. ⁴⁾ Vgl. Synodalstatuten Gerhards § 5 ediert von Doebner in der Zeitschrift des historischen Vereins f. Niedersachsen, 1899. ⁵⁾ Siehe ebendasselbst § 10. ⁶⁾ Siehe auch Finke: Konzilienstudien. ⁷⁾ Siehe die *confoederatio contra vexantes clericos* vom Jahre 1420. Domst. 1322 im R. Staats-Arch. zu Hannover.

auch hier die Bestimmungen der Reformkonzilien von Konstanz¹⁾ und Basel²⁾ anregend und neubelebend gewirkt haben, läßt sich nicht nachweisen. Nur noch zwei Nachrichten sind in der Zeit von 1424 bis zum Erlaß der großen Statuten Bischof Valentins auf der Frühjahrssynode 1539 zu verzeichnen, im Jahre 1439³⁾ und 1509⁴⁾ sind uns Synoden verbürgt. Den Abschluß unserer Periode bildet die am Montag nach Letare 1539 unter Valentin stattgefundene Synode. Da in jener Zeit der Abfall vom katholischen Glauben die Laten und auch die geistlichen Kreise immer mehr ergriff, so scheint mit dem Zerfall der Diözese auch die regelmäßige Übung der Synoden aufgehört zu haben.

Fassen wir nun das Resultat dieser Ausführungen zusammen, so kommen wir zu dem interessanten Ergebnis, daß bis zum Anfang des XI. Jahrhunderts jährlich mehrere, dann in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts vier, in der folgenden Zeit bis zum Ende des XII. Jahrhunderts drei, bis 1260 zwei Synoden gehalten wurden. Diese Häufigkeit wird bis ins XVI. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen beibehalten sein und zwar vermute ich dies, weil uns aus dieser Periode nur zwei Zeittermine: der Montag nach Letare⁵⁾ und der St. Severustag 22. Okt.⁶⁾ überliefert sind.

Letztere beiden Termine, Montag nach Letare und der Severustag, lassen sich demnach durch den großen Zeitraum vom Anfang des XII. bis ins XVI. Jahrhundert nachweisen, der Freitag nach Pfingsten nur während des XII. Jahrhunderts, der Termin des 15. Januar, den Bischof Bernward als Tag der Synode bestimmte,⁷⁾ scheint sehr bald abgeschafft zu sein.

¹⁾ Die erste Reformkommission des Konstanzer Konzils faßte einen Beschluß auf Einschränkung der jährlichen Abhaltung der Diözesansynoden (s. Hinschius III. p. 595, Anm. 7), wo auf Hübler, Konstanzer Reformation, S. 118, Nr. 1, verwiesen wird: „fuit conclusum, quod . . . fiant . . . synodi episcoporum singulis annis“. ²⁾ Das Konzil von Basel hat mit großem Nachdruck die jährliche Abhaltung der Diözesansynoden angeordnet. Es hat bestimmt, daß in jeder Kirchenprovinz je von 3 zu 3 Jahren eine Provinzialsynode und als Vorbereitung derselben in jedem Bistum jährlich eine Diözesansynode gefeiert werden sollte. (15. Sitzung vom 26. Nov. 1433), so Grisar, Synodalleben, hist. Jahrb. 1880, p. 616. ³⁾ Lünzel II, 658. ⁴⁾ Wahrscheinlich auf der Synode des Jahres 1509 hielt der Predigermönch Joh. Schwarten eine lateinische Predigt (s. Landmann. Predigtwesen in Westfalen (ersch. bei Aschendorff, Münster i. W., 1900) p. 87. Die Predigt befindet sich in der Paulinischen Bibliothek zu Münster. Münster 462 (755) fol. 90 ff. ⁵⁾ Die Synode Valentins 17. März 1539. ⁶⁾ Bode, Urth. von Goslar II, 425 22. Okt. 1291. (Severustag.) Lünzel II, 349, 22. Okt. 1380 (Lünzel gibt irrtümlich den 23. Oktober an, Severus ist aber am 22. Oktober.) ⁷⁾ Janide I, 49.

Die verschiedenen Benennungen.

Beim Auffuchen der Bistumssynoden richten wir naturgemäß unsere Aufmerksamkeit auf jene Urkunden, in welchen der Ausdruck „Synode“ selbst genannt wird. Doch der bloße Name „synodus“ bietet uns noch keine Gewähr, daß wir es wirklich mit einer Diözesansynode zu tun haben. Synodus ist eine gemeinsame Bezeichnung für die gemischten Reichsversammlungen, Provinzialkonzilien, Diözesansynoden, Archidiaconatsenden und kleineren kirchlichen Versammlungen. Ein spezieller terminus für die Bistumssynoden wie *synodus episcopalis* läßt sich für Hilbesheim erst im XVI. Jahrhundert nachweisen.¹⁾ Um die Tatsache der Diözesansynode festzustellen, muß deshalb die betreffende Urkunde besonders auf Inhalt und Zeugenreihe genauer geprüft werden.²⁾

Die Titel für Diözesansynode sind sehr mannigfaltig, so findet sich *synodalis conventio*,³⁾ *synodale iudicium*,⁴⁾ dann neben dem einfachen Namen *synodus*,⁵⁾ der am meisten vertreten ist, *synodus publica*,⁶⁾ *-generalis*,⁷⁾ *-generalis ecclesie nostre*,⁸⁾ *-nostra*,⁹⁾ *-plena*,¹⁰⁾ *-plena-ria*,¹¹⁾ *-communis*,¹²⁾ *-solemnis*,¹³⁾ *-sacra*.¹⁴⁾ Öfters treten zu

¹⁾ Gebräuchlich war er sicherlich schon in viel früherer Zeit, denn das Mainzer Provinzialkonzil 1310 spricht von *synodus episcopi*. Im Bistum Baderborn wird *synodus episcopalis* schon im XIII. Jahrhundert genannt, siehe Wilmanns-Finke, Westf. Urkb. Bd. IV, Münster 1877—94, Nr. 306 (anno 1241) und Nr. 383 (anno 1247.) ²⁾ Ich fand z. B. zwei mal *publica synodus* als Bezeichnung für Archidiaconatsend, trotzdem in den Hilbesheimer Urkunden dieser Ausdruck sonst nur für Diözesansynoden gebräuchlich ist; nämlich Janide I, 358 anno 1172) und Hoog. II, 398 (anno 1234) ³⁾ Janide I, 49. ⁴⁾ Janide I, 275. ⁵⁾ Janide I, 64, 115, 272, 387, 616 — Hoogeweg II, 108, 292, 402, 708, 1047. ⁶⁾ Janide I, 183, 365, 373, 428, 488. ⁷⁾ Janide I, 198, 253, 316, 402, 638; Hoogeweg II, 535. Urkb. der Stadt Braunschweig III. Bd., p. 88 (a. 1324). ⁸⁾ Janide I, 280. ⁹⁾ Janide I, 373. 751; Hoogeweg II, 21, 771, 1097; Urkb. der Stadt Braunschweig III. Bd. I. Abt. p. 47 (anno 1322). ¹⁰⁾ Janide I, 614, 620. ¹¹⁾ Janide I, 239, 280, 306, 317; Hoogeweg II, 223. ¹²⁾ Janide I, 517. ¹³⁾ Janide I, 627; Hoogeweg II, 347. ¹⁴⁾ Urkb. der Stadt Braunschweig III. Bd. p. 88.

synodus sogar mehrere erklärende Beiwörter hinzu, so findet sich *generalis synodus nostra*,¹⁾ *publica synodus nostra*,²⁾ und *tota synodus nostra*.³⁾ Die einfache Bezeichnung *synodus* ließ sich bis in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts verfolgen, jedoch herrschte im XIII. Jahrhundert *synodus nostra* und *synodus generalis* vor, und soweit die dürftigen Nachrichten des XIV. und XV. Jahrhunderts erkennen lassen, auch noch in diesem Zeitraum, bis dann seit dem XVI. Jahrhundert *synodus episcopalis* gebräuchlich wurde.

Hier mal fand ich im letzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts als Bezeichnung der Diözesansynode das Wort „*capitulum*“,⁴⁾ da dieses nicht nur in der Diözese Hildesheim, sondern in mehreren deutschen Bistümern⁵⁾ zu derselben Zeit vorkommt, so möge versucht werden, eine kurze Erklärung zu geben.

Hinschius sagt in seinem System des katholischen Kirchenrechts Bd. III, p. 582: „Das Institut der Diözesansynoden konnte erst seine Ausbildung finden, als die Konzentration des Gottesdienstes und des Klerus in der Bischofsstadt aufgehört, und ebenfalls auf dem Lande priesterliche und Seelsorgestationen errichtet worden waren. Bis dahin waren die Versammlungen des Diözesanklerus und des Presbyteriums identisch.“

Hierin glaube ich für den Gebrauch des Wortes *capitulum* eine Erklärung zu finden. Von der Versammlung des ursprünglichen Presbyteriums, die *capitulum* hieß, übertrug man diesen Ausdruck um die Wende des XII. Jahrhunderts auf die Versammlung des gesamten Diözesanklerus. In dieser Zeit kommt *capitulum* demnach in einer doppelten Bedeutung vor, sowohl für die Versammlung des Domklerus oder der Kleriker anderer Stifter und der Diözesansynode. Im XIII. Jahrhundert kommt *capitulum* jedoch in dieser Bedeutung nicht mehr vor, das hängt zusammen mit der damals errungenen Machtstellung des Domkapitels, *capitulum* verliert seine doppelte Bedeutung und wird zum *terminus technicus* für die Versammlungen des Domkapitels.

Zur Unterscheidung von den Kapitelsversammlungen hat *capitulum*

¹⁾ Janide I, 580, 640, 654. ²⁾ Janide I, 615. ³⁾ Hoogeweg II 347. ⁴⁾ Janide I, 477, 505 (beide von Janide selbst im Register als Synode bezeichnet); 483 (auch von Hinschius III, p. 586 Anm. 11 aufgeführt); 534. ⁵⁾ Z. B. in Osnabrück. Philippi, Osnabrücker Urkb. I, 377 u. 385 (s. Hilling, Weist. Diözesansynod. p. 22 Anm. 1. — Hinschius III, p. 586 Anm. 11, gibt eine ganze Reihe Synoden an, die mit *capitulum* bezeichnet sind, so von Augsburg, Würzburg, Freising, Passau etc.; als Zeitgrenze finde ich daselbst das Jahr 1203.

als Diözesansynode erklärende Beiwörter, als solche kommen in Hilbesheim vor capitulum generale¹⁾ und plenum,²⁾ und wohl nur dann hat capitulum die Bedeutung „Synode“, wenn ein solches bezeichnendes Beiwort hinzugefügt ist.³⁾

Es ist deshalb die Urkunde selbst einer Prüfung zu unterziehen. Wird z. B. eine Handlung bezeugt, zu der das Kapitel gar nicht befugt ist, etwa eine richterliche Entscheidung oder aber, was weit wichtiger ist, die Zeugenreihe weist eine Reihe hochgestellter Männer wie Äbte und Pröpste auf, die nicht zum Domkapitel gehören, dann haben wir unter capitulum plenum oder -generale eine Diözesansynode zu verstehen.

¹⁾ Janide I, 477 (anno 1190) und 505 (anno 1194) in generali capitulo. ²⁾ Janide I, 483 (anno 1191) und 534 (1198) in pleno capitulo. ³⁾ Schon Phillips „Diözesansynode“ p. 8 Anm. 26 hat hierauf hingewiesen.

Leitung, Ort und Dauer der Synode.

Wie der Bischof allein befugt ist, die Synode zu berufen, so ist er auch der natürliche und alleinige Leiter derselben, es sei denn, daß er selbst oder bei besonderen Anlässen der Papst jemanden mit der Leitung beauftragte. Für beide Fälle findet sich unter den Hildesheimer Synodalurkunden ein Beispiel.

Im Jahre 1234 leitete der Dompropst Reinold die Diözesansynode, aber er fügt hinzu, daß er im Auftrage des Bischofs dessen Stelle vertrete und die Verhandlungen leite¹⁾. Einer solchen Erlaubnis bedurfte der päpstliche Legat, wie wir aus der am 22. Oktober 1224²⁾ stattgefundenen Synode ersehen, keineswegs. Kraft eigener Machtvollkommenheit präsidirte der Kardinallegat Conrad von Urach der Synode und spricht über den häretischen Propst Minneke das Verdammungsurteil.

Als Versammlungsort für die Synode kam an erster Stelle die Bischofsstadt und zwar die Domkirche in Frage. In den meisten Diözesen ist es so gewesen, und auch in Hildesheim war dies die Regel. Nur zweimal im Jahre 1151³⁾ und 1206⁴⁾ fand die Diözesansynode in

1) Janide I, 402 (anno 1234) notum sit, quod . . . coram nobis in maiori ecclesia Hildensem tempore illo, cum de mandato domini nostri episcopi essemus ibidem in synodo vicem ipsius gerentes recognoverunt . . . Es ist dies ein sehr frühes Beispiel, daß der Bischof auf der Synode den Vorsitz nicht selber führte und sich vertreten ließ. — In anderen Diözesen z. B. Halberstadt ist dies später häufig vorgekommen, für Hildesheim fand ich außer dem einzigen Fall kein Beispiel, stets erscheint sonst der Bischof als Leiter der Verhandlungen.
 2) Hoogeweg II, 108 (Regest), vollständig gedruckt bei Schannat-Harzheim concilia III p 515. Dort heißt es; synodus Hildesheimensis 1224 preside Conrado Portuensi episcopo, apostolicae sedis legato celebrata . . . in Hildesheimensi ecclesia praelatis et clero ipsius episcopatus presentibus ipsum de carcere extrahi et coram nobis in plena synodo presentari fecimus . . .
 3) Janide I, 272.
 4) Janide I, 616.

Goslar¹⁾ statt, sonst ist in den meisten Urkunden die Stadt Hilbesheim²⁾ oder gar der Dom³⁾ als Ort der Synode bezeugt, und wo eine nähere Ortsbezeichnung fehlt, ist der Dom zu Hilbesheim als solche anzunehmen.

Ueber die Dauer der Diözesansynode vermag ich keine genaue Angaben zu machen. Allerdings scheint Bernwards Bestimmung, daß die Synode mit der heil. Messe und der Kommunion der Teilnehmer schließen soll⁴⁾, auf eine zweitägige Dauer hinzudeuten, andererseits ist uns in der nachfolgenden Zeit von den Synoden stets nur ein Tagesdatum überliefert, die eintägige Dauer ist demnach wohl die Regel gewesen und bei der Häufigkeit der Synoden lag wohl auch selten eine Veranlassung vor, sie länger auszudehnen.

¹⁾ Wahrscheinlich beide Mal in der dortigen Marktkirche, wenn auch nur Janide I, 272 den Vermerk „in forensi ecclesia“ hat. — Auch in andern Diözesen wurde öfters ein anderer Ort als die bischöfliche Kathedrale zum Ort der Synode gewählt, so z. B. in Halberstadt, wo die Gründonnerstagsynode regelmäßig, die Synoden vom Anfang Juni und Anfang Dezember bisweilen in Gatersleben und Döchersleben stattfanden, siehe Stadmann *Harz*. XXXII p. 73 Anm. 5. ²⁾ Hildenesheim oder Hildensem als Ortsangabe der Synode findet sich Janide I, 183, 239, 243, 275, 280, 306 (Hildenesheim presidente in cathedra Hildensemensis ecclesiae domino Brunone XXI. episcopo), I 316, 365, 373, 387, 477 (in civitate Hildensemensi), I, 505, 534, 614, 620, 638, 654, Hoogeweg II, 108, 771. — In sinodo Hildensemensi, Janide I, 627, 640 und Hoogeweg II, 708. Janide I, 49 ad principale altare siehe Anm. 4. ³⁾ Janide I 198 in monasterio beate Marie Hildenesheim. Janide I, 535 in monasterio sancte Marie Hildenesheim. Hoogeweg II, 402, in maiori ecclesia Hildensem; 535 in monasterio nostro Hildensemensi; 108 in ecclesia Hildensemensi. Die Bezeichnung monasterium sancte (beate) Marie für den Dom zu Hilbesheim ist sehr alt. Ludwig der Fromme soll bei der Gründung des Bistums der Jungfrau Maria eine Kapelle als Mittelpunkt des neuen Sprengels errichtet haben, Bischof Alfrid baute dann zu Ehren der heil. Maria seinen Dom und weihte ihn am 1. November 872 ein, seit jener Zeit ist obige Bezeichnung sehr häufig. Auch die bischöflichen Ministerialen werden: familia oder ministeriales beate marie genannt. ⁴⁾ Ut idem presbyteri singulis annis singulos denarios huc ad principale altare XVIII Kal. Febr. persolvant et ibi synodali conventionem facta missam et preces pro totius imperii salute insimul facientes nostra ex parte fractionem panis accipiant, ne lassati fratres redeundo deficiant in via.

Objekte der synodalen Tätigkeit.

Man weist den Diözesansynoden gewöhnlich eine vierfache Aufgabe¹⁾ zu:

1. Die Erledigung von Verwaltungs- und Rechtsgeschäften.
2. Die Vollziehung richterlicher Akte und Beilegung von Streitigkeiten.
3. Den Erlaß bischöflicher Verordnungen allgemeinen Inhalts.
5. Einwirkung pastoraler Art auf Klerus und Volk.

Für die beiden ersten Punkte bieten die Hildesheimer Synoden, besonders in dem Zeitabschnitt bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts zahlreiche Belege, der vierte ist nur dürftig vertreten und für die dritte Aufgabe lassen sich in Hildesheim erst seit dem XIII. Jahrhundert und für Sammlungen von Synodalstatuten erst aus dem XIV. Jahrhundert Beweise erbringen. Der Inhalt der gefundenen Synodalgegenstände läßt sich übersichtlich in folgender Weise gruppieren:

a) Akte der bischöflichen Verwaltung

1. Gründung eines Klosters.²⁾
2. Verleihung des Rechts der freien Wahl des Abtes,³⁾ Propstes⁴⁾ oder Vogtes,⁵⁾ Bestätigung der freien Propstwahl.⁶⁾
3. Übertragung der Vogtei an Klöster⁷⁾ oder an das Domkapitel.⁸⁾
4. Befreiung von der Vogteigewalt,⁹⁾ von Vogteilasten,¹⁰⁾ vom Gericht und sonstigen Lasten.¹¹⁾
5. Uebertragung des Bannes über bestimmte Orte an ein Kloster.¹²⁾
6. Verfügung des Bischofs für die prebendae vacantes des Moritzstiftes.¹³⁾

¹⁾ Siehe Hinschius III, p. 587. ²⁾ Janide I, 183, 239. ³⁾ Janide I, 183, 239. ⁴⁾ Janide I, 198, 306. ⁵⁾ Janide I, 198. ⁶⁾ Janide I, 243. ⁷⁾ Janide I, 488, 627. ⁸⁾ Janide I, 534. ⁹⁾ Janide I, 402. ¹⁰⁾ Janide I, 640. ¹¹⁾ Hoogeweg II, 1097. ¹²⁾ Janide I, 887. ¹³⁾ Janide I, 275.

7. Bestimmungen über den Nachlaß der Kanoniker von St. Moritz.¹⁾
8. Bestätigung des bischöflichen Patronats über die Jakobikirche zu Goslar.²⁾
9. Übertragung eines Patronats an ein Kloster.³⁾
10. Befreiung der Bürger von Goslar vom geistlichen Gerichte der Stadt, so lange sie bereit sind vor dem vom Bischof bestellten Archidiacon zu erscheinen. Dem Gerichte des Bischofs sollen sie nur im Falle der Apellation und bei schweren Verbrechen unterstellt sein.⁴⁾
- b) Rechtsgeschäfte.
 1. Dotation eines Klosters.⁵⁾
 2. Bestätigung der Gründung und Dotierung von Klöstern.⁶⁾
 3. Bestätigung der Besitzungen und Privilegien eines Klosters.⁷⁾
 4. Bestätigung von Güterschenkung und Güterübertragung.⁸⁾
 5. Verleihung⁹⁾ und Bestätigung¹⁰⁾ von Zehnten.
 6. Bestätigung eines Zehntenkaufs¹¹⁾.
 7. Bestätigung von Güterverkauf¹²⁾.
 8. Bestätigung von Güterverzicht¹³⁾.
 9. Bestätigung des Verzichts auf Güter und Zehnten¹⁴⁾.
 10. Bestätigung einer Gütererwerbung durch Kauf¹⁵⁾ oder Tausch¹⁶⁾.
- c) Erledigung von Streitigkeiten wegen gewisser Güter¹⁷⁾ und Zehnten¹⁸⁾ oder wegen Beschätzung von Gütern durch den Bischof¹⁹⁾.

1) Janide I, 275. 2) Janide I, 316 (eine Bestätigung dieses Patronatsrechts findet sich in Janide I, 616, wo Janide I, 316 als Transsumt aufgenommen ist. 3) Hoogeweg II, 1047. 4) Hoogeweg II, 771. 5) Janide I, 188, 239. 6) Janide I, 280, 473, 640. 7) Janide I, 243, 306, 317; Bestätigung der Besitzungen des Klosters I 253, 275, 387, 483, 505. 8) Janide I, 280, 365, 373, 387, 517, 615, 627, 654. Hoogeweg II, 223, 347, 1097. 9) Janide I, 365, 477, 614, 620, 638, 654; Hoogeweg II, 1097. 10) Janide I, 614, 627. 11) Hoogeweg II, 402. 12) Hoogeweg II, 1047. 13) Hoogeweg II, 347, 535, 676. 14) Janide I, 499. 15) Janide I, 387, 580; Hoogeweg II, 708. 16) Janide I, 428. 17) Janide I, 272, 275, 488, 499, 751; Hoogeweg II, 21. 18) Urkb. der Stadt Braunschweig von Hämelfmann, III. Bd., I. Abt. p. 88 vom 26. März 1324. Die Archidiacone von Vorfum und Alfeld bekunden einen Synodalbeschluss des Bischofs Otto II. über die strittige Zehntpflicht eines Aderlandes. Lünkel II, p. 658: Im Jahre 1439 entschied die Synode einen Streit zwischen dem Abt von Marienrode Heinrich von Warnten und hannoverschen Bürgern über den Besitz eines Zehnten vor Hannover dahin, daß wenn auch die zinspflichtigen Acker in Gärten umgewandelt seien, doch der rechte Zehnte von Kohl, Petersilie, Wurzeln zc. entrichtet werden müsse. 19) Bischof Gerhard hatte die Güter und Laten der Dompropstei zur Entrichtung der allgemeinen Bede mit herangezogen, auf der Herbstsynode am 22. Okt. 1380 soll der darob entstandene Streit geschlichtet werden. Lünkel II, 349.

- d) Vollziehung richterlicher Akte an Laien¹⁾ und Geistlichen²⁾ (Korrektion).
- e) Erlass von allgemeinen Bestimmungen.
1. Bestimmung über die Zinsgüter der Kirche³⁾.
 2. Die Sammlungen der Synodalstatuten⁴⁾.
- f) Einwirkung pastoreller Art auf Klerus und Volk⁵⁾.

¹⁾ Janide I, 115. ²⁾ Janide I, 616; Hoogeweg II, 108 u. 1097.
³⁾ Hoogeweg II, 935 (gedr. noch bei Bode: Urkb. von Goslar II, 425 (anno 1291.) ⁴⁾ Zwei Statutensammlungen sind vorhanden, das Nähere darüber siehe im Gesamtabbrud meiner Arbeit. — ⁵⁾ Urkb. der Stadt Braunschweig III, p. 47. 15. Juni 1322. Bischof Otto von Hildesheim erteilt dem Dechant von St. Blasius und dem Abt von St. Ägidien die Vollmacht, Feste und Fasten in der Stadt Braunschweig unabhängig von den Hildesheimer Synoden zu ordnen. Die Urkunde ist ein Beweis, daß sich sonst die Diözesansynode mit dergleichen Verfügungen beschäftigte, denn es wird ausdrücklich auf die abweichenden Synodalbestimmungen der Diözesen Hildesheim und Halberstadt verwiesen. Die Stadt Braunschweig gehörte bekanntlich mit dem westlich von der Oker gelegenen Stadtteil zur Diözese Hildesheim, der östlich der Oker gelegene Bezirk nach Halberstadt, so daß Unklarheit und sogar Mißstände leicht eintreten konnten.

Die Teilnehmer der Synode und ihre Rechte.

a) Die Teilnehmer der Synode.

Die Diözesansynoden haben im Laufe der Jahrhunderte hinsichtlich ihrer Teilnehmer eine große Umwandlung erfahren. Nach heutiger Anschauung verstehen wir unter einer solchen Synode eine Versammlung des Diözesanklerus unter Leitung des Bischofs. Für die Synoden des Mittelalters trifft dies in dem Bistum Hildesheim seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts zu, in der früheren Zeit jedoch umfaßte die Synode Klerus und Laien. Die enge Verbindung zwischen Kirche und Staat und wiederum zwischen Bischof und den hochgestellten Laien seiner Diözese, die Vasallität und das Lehnswesen, brachten es mit sich, daß ebenso, wie an den Provinzialkonzilien, so auch an den bischöflichen Synoden der geistliche und der Laienstand gemeinsam vertreten waren. Die vielen weltlichen Geschäfte, die in jener Zeit zum Gegenstande der Synode gehörten, mußten ja den Adel und die Ministerialen, die bischöfliches oder Kirchengut zu Lehen trugen, mindestens ebenso wie die Geistlichkeit interessieren. -- Unsere Untersuchung über die Teilnehmer und ihre Rechte ist darum getrennt zu führen. Die urkundlichen Nachrichten über die Teilnehmer der Synoden vom XI. bis XIII. Jahrhundert zeigen, daß alle Klassen vom hohen Klerus herab bis zu den einfachen Leuten des Volkes vertreten waren. Aus diesem Vorkommen aller Standesklassen können wir also schließen, daß sämtlichen Gläubigen der Diözese ein Recht zugestanden hat, die bischöfliche Synode zu besuchen. Ob bezüglich ihrer Teilnahme an den einzelnen zur Verhandlung kommenden Gegenständen eine Einschränkung stattgefunden hat, wird unten¹⁾ weiter erörtert werden.

Doch die zufällige Anwesenheit auf einer Synode kann uns wenig

¹ Siehe p. 21.

interessieren, bei unserer Untersuchung haben wir uns die wichtige Frage zu beantworten, welche Personen sind zum regelmäßigen Besuch verpflichtet.¹⁾

In einer Urkunde des heil. Bernward, die vor dem 16. Juli 1013²⁾ abgefaßt ist, finden wir die Bestimmung „ut omnes presbyteri per nostrum episcopatum qui matriculas vel capellas tenent“ als Gegenleistung für die persönliche Bestiznahme der kirchlichen Zehnten, welche früher zu Zinsrecht an Laien ausgetan waren, jährlich am 15. Januar 1 Schilling an den Hauptaltar der Hilbesheimer Domkirche zu zahlen verpflichtet sind, dort sollen sie eine Synode abhalten und nach Beendigung derselben das heil. Messopfer darbringen, Gebete für die Wohlfahrt des Reiches verrichten und aus der Hand des Bischofs die heil. Kommunion empfangen. Hierdurch ist die Verpflichtung des Pfarrklerus mit ständiger Seelsorge an der Synode teilzunehmen, deutlich ausgesprochen. Der Klerus der niederen Weihen ist nach dieser Urkunde nicht verpflichtet, und auch die älteren Bestimmungen, sowohl die des heil. Bonifazius und auch die Kapitularien der fränkischen Könige³⁾, nennen nur „presbyteri“, auf die niederen Kleriker nehmen sie keinen Bezug. Leitender Gesichtspunkt bei der Berufung der Synode war ja, daß man sich auf diejenigen beschränkte, deren Gegenwart unumgänglich erforderlich war oder die in irgend einer Art von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu geben hatten.⁴⁾ Hier konnte der Kleriker, der nicht Priester war, nur in Betracht kommen, wenn er etwa Domherr oder Leiter von Klöstern und Stiftern geworden war, und das bestätigen auch die Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts.

1) Bei den folgenden Ausführungen konnte ich mich im Wesentlichen an Hilling: „Geistliche und Laien auf den Diözesansynoden“, stützen, worin das Bistum Hilbesheim eingehend berücksichtigt wurde. Siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, LXXIX p. 205 ff. 2) Janide I, 49. 3) Capitulare Pippins vom Jahr 754—755 Nr. 3: de presbyteris et clericis ordinamus ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite et si quis contemporari comes eum distringere faciat, ut ipse presbiter aut defensor suus LX solidos componat et ad synodum eat. Siehe Hilling, Archiv für kath. Kirchenrecht LXXIX p. 204 Anm. 1. Hier sind zwar außer den Priestern die clerici erwähnt, später aber bei der Strafbestimmung ausgelassen, für sie hat eine strenge Pflicht sicherlich nicht bestanden, eine andere Bestimmung von Karl den Kahlen für Septimannien vom Jahre 844 erwähnt direkt nur die Priester: ut episcopi synodos a presbyteris, nisi sicut docet auctoritas canonum, duos scilicet et per tempora constituta non exigant. Siehe Hilling, ebendasselbst. 4) J. L. in Bonifac. Epist. 105 heißt es: statuimus, ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat.

Beschränkte sich diese Urkunde Bernwards nur darauf, die Pflicht der Seelsorgspriester zum Erscheinen auf der Synode zu betonen, so ist in einer zweiten Urkunde desselben Bischofs vom 10. Oktober 1020¹⁾ der Kreis der möglichen Teilnehmer bedeutend weiter gezogen, denn zu den Bistumssynoden, deren vier in jedem Jahre gefeiert werden sollen, haben alle zu erscheinen, quibus id negotii iuro debetur. Was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist, hat er selbst in etwa erklärt. Er beschließt nämlich, nicht alle einzeln zusammenzuberufen, da manche durch mancherlei Gründe zurückgehalten werden. Dieses gilt namentlich von den Bauern „rusticani“, die durch ihre Arbeit für den Lebensunterhalt aller Sorge tragen. Ebenso sind wegen ihres Standes Mönche und Nonnen entschuldigt, denn sie würden durch die Reise und den weltlichen Verkehr von der Strenge ihrer Tugendübung abgelenkt. — Da in den Ausnahmen von den Weltgeistlichen keine Rede ist, so gelten sie natürlich an erster Linie als diejenigen Personen, welche de iure zum Besuche der Synoden verpflichtet sind. Ob sich ihnen die Adeligen angliedern, kann wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht gesagt werden, denn gleich auf sie die Ausnahmegründe der Bauern und Ordensleute eine Anwendung finden. Ganz befreit sind nach dem Wortlaut der Urkunde die Inassen der Klöster, obwohl später zu Hildesheim und in den übrigen Bistümern Klosteräbte und Präpöste fast immer in den Zeugenreihen der Synodalurkunden vertreten sind. Da wir in jener Zeit in den „rusticani“ die Vertreter des Volkes zu erblicken haben, so besteht demnach für dieses keine Pflicht zum Besuche der Synode. Eine allgemeine Beteiligung des Volkes hat nie stattgefunden, die Kläubigen der Stadt oder der nächsten Umgebung werden zur Synode gekommen sein, und ihre Anwesenheit wird sich auf die gottesdienstlichen Veranstaltungen und auf das Anhören der zur Verlesung kommenden Beschlüsse der Provinzialkonzilien und der Bistumssynode selbst beschränkt haben.²⁾

Betrachten wir im Anschluß an diese theoretischen Bestimmungen des heil. Bernward die Synodalurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, so bietet sich uns ein überraschendes Bild. Von der Anwesenheit der Pfarrgeistlichkeit und anderer Seelsorgskleriker wird fast nichts erwähnt, nur in einigen Urkunden weist die Zeugenreihe mehrere Pfarrer auf,³⁾ sonst lassen nur unbestimmte Wendungen, wie *et quam plurimi*

¹⁾ Janide I, 64. ²⁾ Siehe Hilling, Archiv 79, p. 204, Anm. 3, 7, 8.
³⁾ Siehe p. 22, Anm. 9.

sacerdotes,¹⁾ et aliorum clericorum presentium multitudo que interfuit;²⁾ et pluribus aliis clericis;³⁾ et alii quam plurimi clerici u. a. ihre Teilnahme an der Synode vermuten. Die höhere Geistlichkeit, Domherren, Äbte und Pröpste sind es, die wir ständig in den Zeugenreihen vorfinden. Und auch das Volk, das nach den Urkunden Bernwards zahlreich vertreten sein mußte, tritt sehr in den Hintergrund, nur in allgemein gehaltenen Ausdrücken wie coram omni plebe et clero,⁴⁾ presente tam clero quam populo,⁵⁾ coram universis clericis et laicis ober in aure totius tam cleri quam populi⁶⁾ u. a. geschieht seiner Erwähnung. Statt des gewöhnlichen Volkes finden wir dagegen fast in jeder Zeugenreihe Adel und Ministerialen vertreten.⁷⁾

Im geistlichen wie im weltlichen Stande sind die Pfarrgeistlichkeit und das gewöhnliche Volk zu Gunsten einzelner privilegierter Stände zurückgetreten.

Damit werden wir vor die wichtige Frage gestellt, ob die einfachen Seelsorgsgeistlichen, besonders die Pfarrer, noch zu der Teilnahme an den Synoden verpflichtet sind. Hilling⁸⁾ hat diese Frage auf Grund verschiedener Beweisstellen bejaht. Wir können uns unbedenklich für die Diözese Hildesheim ihm anschließen. Wenn auch die Pfarrer nur selten⁹⁾ erwähnt werden, die wenigen Präsenzbeweise zeigen doch, daß ihre Beteiligung auf der Synode nicht aufgehört hat. Zu näherer Begründung ihrer Verpflichtung sei auf folgendes hingewiesen.

In den Zeugenreihen haben wir durchaus nicht eine Präsenzliste aller Teilnehmer zu erblicken, gleichwie ja auch diese eine Urkunde nicht den ganzen Inhalt der synodalen Tätigkeit der Synode uns vorführt. Wir haben hier nur ein auf der Synode geschehenes Geschäft vor uns, und hierzu wählt sich der Bischof seine Zeugen aus. Es ist klar, daß er zur Befkräftigung einer rechtlichen Handlung Männer von größerem Ansehen zur Befiegelung heranzog, als solche gelten Domherren, Äbte und Pröpste, nicht aber einfache Pfarrer. Wir haben also trotzdem an ihrer Pflicht zum Besuch der Synoden festzuhalten.

1) Janide I, 365. 2) Janide I, 373. 3) Janide I, 488. 4) Hoogeweg II, 585, 5) Janide I, 488. 6) Janide I, 272. 7) Nur in vier Synodenurkunden finden sich keine Laien in der Zeugenreihe, nämlich Janide I, 275, 488, 616 und in der bei Harzheim III, p. 515 abgedruckten Urk. vom 22. Okt. 1294. 8) Siehe Hilling, Archiv 79, p. 216, 217. 9) Pfarrer wurden namentlich genannt Janide I, 272, wo 4 Pfarrer von Goslar (von der Marktkirche, St. Jakob, St. Stephan und ein anderer) aufgezählt werden und Janide I, 640, wo die Pfarrer von Sandersheim und Elze ganz am Schluß noch hinter den Laien genannt werden.

Wir haben nun dieselbe Frage bezüglich der Laien zu beantworten, und zwar kommen hier in Betracht Adel und Ministerialen, über das Volk ist das Nötige schon gesagt. Es ist eine Tatsache, daß Adel und Ministerialen in unsern Urkunden regelmäßig und sehr zahlreich, manchmal in größerer Anzahl als die namhaft gemachten Geistlichen, vertreten sind¹⁾. Dieses und auch der Umstand, daß wichtige Rechtsgeschäfte, an denen sie als Lehnsleute des Bischofs großes Interesse haben mußten, zu den Aufgaben jeder Synode gehörten, macht es wahrscheinlich, daß sie pünktlich jede Synode besuchten.

So haben wir in unsern Urkunden mehrere, die einen Hinweis auf die Anwesenheit aller oder wenigstens vieler Adligen und Ministerialen enthalten. Hierher gehören einige Formeln, welche sich am Schlusse der Zeugenreihe nach der namentlichen Aufzählung mehrerer Adligen und Dienstmannen finden. In der Urkunde vom Jahre 1146 steht an der angegebenen Stelle die Wendung „et multi alii liberi ac ministeriales diversarum ecclesiarum, qui ad synodum convenerant“.²⁾ Durch den Hinweis auf die einzelnen Kirchen des Bistums scheint der ganze Adel und Ministerialenstand gemeint zu sein. Ein ähnlicher Hinweis findet sich in unseren anderen Formeln wie z. B. „liberi homines ecclesiae nostre quam plurimi ac ministeriales et tota synodus“.³⁾ Eine direkte gesetzliche Bestimmung über ihr pflichtgemäßes Erscheinen enthalten freilich unsere Hilbesheimer Urkunden nicht, aber aus der großen Anzahl und ihrer Regelmäßigkeit, mit der sie in den Zeugenreihen der Synodalurkunden vertreten sind — nur in drei Urkunden fehlen sie gänzlich⁴⁾ — ferner aus der Analogie anderer Bistümer, wo ihnen, wie es z. B. in Halberstadt der Fall war, sogar unter Androhung von Strafen der Besuch der Synoden zur Pflicht gemacht wurde,⁵⁾ läßt sich für die Diözese Hilbesheim die gleiche Verpflichtung behaupten.⁶⁾ Der

¹⁾ So z. B. Janide I, 253, 272, 373, 614. Hoogeweg II, 223 und 347. ²⁾ Janide I, 239. ³⁾ Janide I, 280. ⁴⁾ Siehe p. 22 Anm. 7. ⁵⁾ Urfb. des Hochstifts Halberstadt I, Nr. 147: et milites, qui annatim bis ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem venire contempserint, tamquam putridum membrum ab ecclesia praecedunt usque ad condignam satisfactionem et si in extremis corpore et sanguine domini non fuerint pasti nec oleo peruncti, sacerdotes eorum pro tali negligentia non punientur, sed ipsi defuncti asisinam sepulturam habeant et communiōe sanctae matris ecclesiae careant. Siehe Hilling, Archiv 79, p. 219. ⁶⁾ Vielleicht könnte man auch Janide I, 115 anführen, wo gesagt wird, daß Bischof Hezilo einen Adligen Eggehard vor seine Synode geladen habe und, weil er nicht erschienen sei, mit dem Mezebann (Speisebann, d. i. Verbot den Gebannten zu beherbergen und zu betöftigen, vgl. Jakob Grimms Deutsche Rechtsaltertümer

Hauptgrund hierfür liegt, wie Hilling¹⁾ bereits nachgewiesen hat, darin, daß um das Jahr 1150 Adel und Ministerialität von der Gerichtsbarkeit der Archidiacone eximiert wurden und einen privilegierten Gerichtsstand von der Bistumssynode erlangten. Demnach gehören wenigstens seit der Mitte des XII. Jahrhunderts Adel und Ministerialen zu den pflichtmäßigen Besuchern der Synode.

Die Frage, ob beim Ministerialenstand zwischen den bischöflichen und anderen Ministerialen ein Unterschied zu machen ist, sobald für die ersteren die bischöfliche Synode, für die anderen der Archidiaconatsstand als Gerichtsstand in Betracht komme,²⁾ glaube ich auch für Hildesheim bejahen zu können.³⁾ Zwar findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1146⁴⁾ die Wendung „et multi alii liberi ac ministeriales diversarum ecclesiarum, qui ad synodum convenerant“, die auf die Teilnahme aller Ministerialen hinzuweisen scheint, sonst treten aber die „bischöflichen“ Ministerialen in den Synodalurkunden entschieden in den Vordergrund. Bezeichnungen wie „ministeriales ecclesie“⁵⁾ oder „multa familia eiusdem ecclesie“⁶⁾ und ähnliche weisen auf bischöfliche Ministerialen hin. Einen interessanten Beleg hierfür bietet auch eine Urkunde vom Jahre 1230—40,⁷⁾ dort wird berichtet, daß Graf H. von Wöhlbenberg eine Freie zur Ministerialin annimmt und an ihrer Stelle eine Ministerialin samt ihren Kindern zu Schöffenbarfreien macht. Da es sich hier um nicht-bischöfliche Ministerialen handelt, so beweist dies

4. Auflage, besorgt von Andreas Heusler & Rudolf Hübner, Leipzig 1899 II, 333f. belegte. Doch dieser Fall, der dem Jahre 1070—73 entstammt, beweist nicht die Pflicht zur Teilnahme für die Adligen; diese ist erst seit Mitte des XII. Jahrhunderts nachzuweisen (s. nächste Anmerkung). Dieser Einzelfall zeigt nur, daß der Bischof wegen Vergehen jeden vor seine Synode laden kann. ¹⁾ Hilling, *Beitrag* Diözesansynoden p. 37—41. ²⁾ Hinschius System V, 433 sagt: In manchen Diözesen namentlich den sächsischen bewahrten sich gewisse bevorrechtigte Personalklassen, insbesondere der Adel, vor allem die freien Herren und die bischöflichen Ministerialen ähnlich wie hinsichtlich der weltlichen Gerichtsbarkeit die Befreien von dem Sendgericht der Archidiaconen und blieben entweder dem Send des Bischofs, welcher ihn durch einen Vertreter abhalten ließ oder auch bloß den bischöflichen Diözesansynoden oder dem regelmäßigen bischöflichen Gerichte unterworfen. ³⁾ Hinschius V, 433 betrachtet nur die bischöflichen Ministerialen als befreit vom Sendgerichte der Archidiaconen. Siehe auch Hilling, *Archiv* 79, p. 221, wo diese Frage ausführlich behandelt ist. ⁴⁾ Janide I, 239—J, 499 berichtet allerdings, daß zwei Ministerialen der Dompropstei auf mehreren Synoden mit dem Propst des Klosters Lamspringe über Güter sich gestritten haben, und daß dieser Streit auf der Synode 1192 beigelegt sei. Wir haben diesen Fall vielleicht so zu erklären, daß der Propst die bischöfliche Synode um eine Entscheidung angegangen hat. ⁵⁾ Janide I, 273 und 387. ⁶⁾ Janide I, 477. ⁷⁾ Hoogeweg II, 313.

Urkunde, daß dieselben vorher noch nicht vom Send des Archidiacons befreit waren.

Als regelmäßig zur Teilnahme an den Synoden verpflichtete Besucher gelten demnach: die höhere Geistlichkeit (Domherren, Äbte und Pöpsfte¹⁾ bis herab zu den Pfarrern und anderen Seelsorgsgeistlichen, ferner der Adel und die bischöflichen Ministerialen.

Sind diese Personen insgesamt zum Erscheinen auf der Synode verpflichtet, so ist doch hinsichtlich ihrer Teilnahme an den einzelnen Vorgängen und Verhandlungen der Synode ein großer Unterschied zu statuieren. Bei Beratung über reinkirchliche Angelegenheiten, bei Aburteilung delinquenten Geistlichen und ähnlichen Fällen war nur der Klerus vertreten, das Laienelement dagegen ausgeschlossen²⁾. Nur beim Abschluß der Rechtsgefchäfte und auch wohl bei richterlichen Entscheiden über Güterbesitz und Vergehen von Abligen scheinen diese Vertreter des Laienstandes

¹⁾ Daß die Leiter von Klöstern zum Besuch der Synode verpflichtet sind, bedarf keines Beweises, schon die Tatsache, daß manche Klöster sich Privilegien verschafften, die sie vom Besuch der Diözesansynode befreiten, zeigt die bestehende Verpflichtung. (Über diese Privilegien siehe Hilling, Archiv 79 p. 223 Anm. 1 und 2.) Es überhellt aber zur Genüge aus den Zahlenreihen der Synodalurkunden, wo sie stets zu finden sind. Selbstverständlich bestand für die Archidiacone dasselbe Gebot, es findet sich zwar selten der Name archidiaconus genannt, da aber die Archidiacone zugleich Domherren waren, haben wir sie unter diesen zu suchen. Außer dem Äbte oder Propst eines Klosters ist gewöhnlich noch das eine oder andere Mitglied des Klosters vertreten. J. B. Janide I, 272 (was aus Janide I, 273 zu schließen ist); Janide I, 280, 239, 365; vom Kloster St. Moriz und St. Crucis einmal sogar der ganze Konvent (Hoogeweg II, 21.) ²⁾ Zum Beweise mögen einige Fälle angeführt werden. Janide I, 616: Im Jahre 1206 wurde auf der Synode zu Goslar ein Streitfall wegen des bischöflichen Patronats über die dortige St. Jakobipfarre entschieden. Die Pfarrangehörigen von St. Jakob hatten den vom Bischof eingesetzten Pfarrer vertrieben, die bischöfliche Urkunde, welche die Rechte des Bischofs bewies, an sich genommen und selbst einen Pfarrer eingesetzt. Trotz Exkommunikation seitens des Bischofs waltete dann dieser Pfarrer seines Amtes. Er ward vor die Synode zu Goslar geladen und bekannte und hütete dort sein Unrecht. Die Zeugenreihe weist nur Geistliche, aber keinen einzigen Laien auf. Noch deutlicher tritt dies zu Tage bei dem Prozeß gegen den häretischen Prämonstratenserpropst Minneke, der mehrere Synoden beschäftigte. Gegen ihn sollte verhandelt werden, in sollempni synodo presentibus abbatibus, monachis cisterciensis ordinis et aliis viris religiosus, abbatibus, prioribus, prepositis ad hoc specialiter convocatis (S. Harßheim Concilia III, p. 795). Und in der Synodalurkunde, die uns die Beurteilung Minnekes berichtet, heißt es abermals: in Hildensemensi ecclesia prelatibus et clero ipsius episcopatus presentibus ipsum de carcere extrahi et coram nobis in plena synodo presentari fecimus. Harßheim III, p. 515. Auch in Janide I, 275, wo der Bischof auf der Synode reine kirchliche Anordnungen trifft, weist das Zeugenverzeichnis keinen einzigen Laien auf.

beteiligt gewesen zu sein. Die Synodalurkunden liefern uns hinreichenden Beweis dafür. Diese Tatsache macht es uns verständlich, warum seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, wo derartige weltliche Geschäfte aus dem Bereiche der Hilbesheimer Synoden verschwanden, und rein geistliche Fragen und Beratungen in den Vordergrund traten, die Laien gänzlich unter den Teilnehmern der Synode fehlen.

Es mag sein, daß im Bistum Hilbesheim wie in anderen Diözesen¹⁾ dieser Umschwung allmählich sich vollzogen hat, daß also auf der einen oder andern Synode mehrere Laien zugegen gewesen sind, einen Beweis vermag ich aus den spärlichen urkundlichen Synodalnachrichten der späteren Zeit nicht zu erbringen. Niemals wird der Anwesenheit der Laien Erwähnung getan, dagegen läßt sich die Pflicht zum Erscheinen für den Klerus und zwar, wie in der Periode vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts, für die Domherren, die Leiter von Klöstern bis zu den Seelsorgsgeistlichen herab nachweisen.

In einer Urkunde vom 17. November 1291²⁾ erläßt Bischof Siegfried II. an alle Pröpste, Dechanten, Archidiaconen, Vizepröpste, Pastoren, Pfarrer, Vizepfarrer und andere Priester und Kleriker, welche *rectores ecclesie* sind, den Befehl, bei ihren *subditis* für den Wiederaufbau des Johannisstifts Gaben zu sammeln und auf der nächsten Synode abzuliefern. In diesen Personen haben wir die Besucher der Synoden zu sehen.

Besonderen Wert scheint man auf die Anwesenheit des Seelsorgsklerus gelegt zu haben. Bei Inkorporationen von Pfarrkirchen wurde deshalb dem betreffenden Geistlichen, der im Auftrage des Klosters an der inkorporierten Kirche die Seelsorge ausübte, der Besuch der bischöflichen Synode zu Hilbesheim eingeschärft³⁾. Sogar die Kapläne auf den abligen Schlössern

¹⁾ Z. B. in Halberstadt, wo 1328 auf der Synode *cui sententie omnes tam clerici quam laici concordarunt* Schannat-Harßheim IV, 601. ²⁾ Döbner I, 452. *Sifridus dei gracia Hildensemensis ecclesie episcopus, Guehardus prepositus, Arnoldus decanus, Bernhardus scolasticus totumque eiusdem ecclesie capitulum dilectis in Christo . . . prepositis, . . . decanis, . . . archidiaconis, . . . viceprepositis, . . . pastoribus, . . . plebanis, . . . viceplebanis ac aliis sacerdotibus et clericis per nostram civitatem et dyocesim ecclesias regentibus salutem in eo qui nos sanguine suo lavat. Precipimus etiam vobis etc.* ³⁾ Hoogeweg III, Nr. 1642, 1643. Bischof Siegfried inkorporiert dem Kloster Lamspringe die Pfarrkirche in Bönnien. *Idem tamen sacerdos, cui dictus prepositus regimen eiusdem ecclesie duxerit committendum obedienciam faciet archidiacono et donum altaris percipiet ab eodem nostras ipsiusque archidiaconi synodos frequentando . . . Nr. 1643* wird „Hildensemque synodos“ genannt.

und Burgen waren verpflichtet zu erscheinen¹⁾. — Auch die Mainzer Provinzialstatuten vom Jahre 1310, welche in der Hilbesheimer Diözese Geltung hatten, setzen nur die Anwesenheit des Klerus voraus²⁾. Damit glauben wir die Untersuchung über die zum Synodalbesuch verpflichteten Personen abschließen zu können und haben nun zu zeigen, welche Rechte ihnen auf der Synode zugestanden haben.

b) Die Rechte der Teilnehmer.

Die Diözesansynode ist eine beratende Versammlung des Bischofs, damit ist im Wesentlichen angedeutet, welche Rechte den einzelnen Teilnehmern zugestanden haben. Von irgend welchem entscheidenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen, auf die Entscheidung pastoreller Fragen, auf den Erlaß kirchlicher Verordnungen kann keine Rede sein. Bei den Laien und niederen Klerikern ist dies evident. Bei den Priestern und dem hohen Klerus läßt sich zwar wegen der Dürftigkeit der Quellen nichts bestimmt feststellen, jedenfalls aber nahmen sie der Hauptsache nach eine passive Stellung ein. Ihre nächste Aufgabe bestand darin, daß sie dem Bischofe Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen und von ihm Belehrung und Ermahnung empfangen sollten. Doch ist es wahrscheinlich, daß die Priester bei Aburteilung der Vergehen ihrer Confratres und der Laien um ihre Meinung gefragt³⁾ und ebenso bei Erlaß von Diözesanstatuten zu Räte gezogen wurden.

¹⁾ Laut Bestimmung des Provinzialkonzils von Mainz 1310. *Harßheim, Concilia IV.* p. 180. *Capellani nobilium in archibus residentes sub suspensionis et excommunicationis pena episcopo vel archidiacono obedientiam praestent ad synodos veniant.* ²⁾ Die Provinzialstatuten soll der Bischof auf seinen Synoden coram toto clero verlesen lassen. *Harßheim Concilia IV,* p. 176. ³⁾ Daß bei der Aburteilung von Geistlichen nur Geistliche zu Räte gezogen wurden, beweist klar der Prozeß gegen den häretischen Propst Heinrich Minneke. Auf dem Hoftag zu Bardowiek rechtfertigte Bischof Konrad II. 1224 sein Verfahren, das er 1222 auf seiner Synode gegen Minneke eingeschlagen habe; er sagt: *ut cum maiori maturitate et deliberatione procederet, in solempni synodo presentibus abbatibus ac monachis Cisterciensis ordinis et aliis viris religiosis abbatibus, prioribus, prepositis ad hoc specialiter convocatis examinationem iam dicti prepositi eo presente sollempniter idem episcopus celebravit.* *Harßheim III,* p. 795. Diese Genannten werden nicht bloß anwesend gewesen, sondern auch zu Räte gezogen sein. Deutlicher zeigt dies die Synode vom Jahre 1224. Als anwesend werden genannt: *prelati et clerus ipsius episcopatus und der Kardinallegat fällt über Minneke das Urteil: habito consilio dicti episcopi Hildesemensis et . . . Sifridi quondam episcopi Hildensemensis et aliorum plurium praelatorum et jurisperitorum; qui presentes erant.* (*Harßheim, Concilia III,* p. 515 f.) Unter diesen iurisperiti haben wir wohl rechtskundige Geistliche, vielleicht ein beständiges Urteilerkollegium von Geistlichen zu verstehen.

So ist es in der karolingischen Epoche auf den Synoden gewesen und so ist es auch für die nächste Zeit maßgebend geblieben.¹⁾

Vom Jahre 1125 an können wir aus den uns überkommenen Synodalurkunden selbst ein Urteil über die Rechte der Synodalen bilden.

Bis zur Mitte oder bis gegen Ende des XII. Jahrhunderts haben die Teilnehmer der Synode, sei es in ihrer Gesamtheit, sei es in ihren Vertretern, ein Beratungsrecht ausgeübt. Von einem Konsensrechte, das man ihnen auf Grund der vielfach vorkommenden Ausdrücke consensus und assensus zuzusprechen versucht sein könnte, kann in dieser Zeit keine Rede sein. Wenn man auch einen sachlichen Unterschied zwischen consilium und consensus statuieren kann, eine strenge Unterscheidung erscheint erst in der juristischen Doktrin des XIII. Jahrhunderts, bis dahin sind beide Bezeichnungen ziemlich identisch.²⁾ Thatsache ist aber, daß der Bischof bei Rechtsgeschäften nicht nur den Rat, sondern auch den Konsens der nobiles von Klerus und Volk, also der Domherren, Äbte und Präpöste sowie der Abtlichen und Ministerialen eingeholt hat. Dies finden wir in den Hilbesheimer Urkunden vollauf bestätigt.

In der Urkunde vom 10. Oktober 1020 bestimmt Bischof Bernward: „ut quattuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda conductis ab omnibus nostrae scilicet dioecesis septis congyratis in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, quibus id negotii iure debetur“.³⁾ Ferner „consensu cleri et populi“ hat Bischof Bruning das Sültekloster mit Gütern ausgestattet.⁴⁾ Cum consensu et consilio fratrum nostrorum gründet Bischof Berthold das Kloster Badenrobe⁵⁾ und schenkt ihm communicato fratrum nostrorum consilio,⁶⁾ die Kirche in Obelenheim. Auch Adel und Ministerialen hat der Bischof zur Beratung hinzugezogen: consilio maiorum ecclesie nostre fratrum, beneficiatorum et ministerialium⁷⁾ befehlt Bischof Abelog die Brüder Lubolf und Adolf von Dassel mit der einen Hälfte des Schlosses Homburg und dergleichen „consilio

¹⁾ Siehe hierzu und zum folgenden Hilling, Archiv (79. Bd.) p. 205 ff.; wo die Teilnehmer der Synoden und ihre Rechte ausführlich behandelt sind. ²⁾ Siehe, Hinschius II, S. 153. ³⁾ Janide I, 64, p. 60, Zeile 20. ⁴⁾ Janide I, 243, p. 229, Z. 16. ⁵⁾ Janide I, 183 p. 163, Z. 13. ⁶⁾ Janide I, p. 164, Z. 4. ⁷⁾ Janide I, 422, p. 408, Z. 24, 25. Zwar ist dies keine Synodalurkunde, aber trotzdem kann diese Stelle herangezogen werden, denn dergleichen Bezeichnungen wurden auf den Synoden grade so vorgenommen.

fratrum beneficiatorum et ministerialium ecclesie,¹⁾ die Brüder Bobo und Berthold mit der andern Hälfte.

Es sei hier nochmals hervorgehoben, von einem Rechte, zu den bischöflichen Güterveräußerungen den Konsens zu geben, sodas bei Verweigerung der Zustimmung das betreffende Rechtsgeschäft ungiltig geworden wäre, kann im XII. Jahrhundert keine Rede sein. Wir haben anzunehmen, das ebenso wie in anderen Diözesen so auch in Silbesheim die Bischöfe „in der Befragung von Klerus und Volk sich sehr weitherzig zeigten, indem sie ihre Einwilligung auch da begehrten, wo sie selbst durch die Sitte hierzu nicht verpflichtet waren.“²⁾

Ein Beratungsrecht möchte ich ihnen in dieser Zeit jedoch zuerkennen.³⁾ Man darf keineswegs die Einrede erheben, die obenerwähnten Ausdrücke *consilium*, *consensus* oder *assensus* hätten bloß eine formelhafte Bedeutung. Dagegen spricht das viel zu häufige Vorkommen dieser Ausdrücke an entscheidender Stelle, zuweilen sogar mehrmals in ein und derselben Urkunde.⁴⁾ Gegen Ende des XII. Jahrhunderts ging ihnen infolge der päpstlichen Gesetzgebung, die allen Einfluß auf die rechtlichen Verfügungen des Bischofs dem Domkapitel ausschließlich zuwies, dieses Recht verloren. Seit dieser Zeit bildet das Domkapitel allein den Rat des Bischofs, die Laienwelt ist völlig ausgeschlossen, der übrige Klerus zurückgedrängt, an den Konsens seines Kapitels ist der Bischof bei Veräußerungen von Gütern gebunden. In den Urkunden tritt diese Erscheinung seit ca 1200 klar zu Tage. Nur der *consensus* des Domkapitels wird genannt, *cum consensu capituli nostri*,⁵⁾ *per consensum*

¹⁾ Janide I, 422, p. 409, §. 17. ²⁾ Hilling, Archiv 79, p. 214. (Westfäl. Diözesansynoden p. 84) und auch Sdralek (Straßburger Diözesansyn. p. 10, 11) haben darauf hingewiesen, das in dieser Zeit (Ende des XII. saec.) „die Synode in Streitfachen nicht als beratende Versammlung neben dem vorsitzenden Bischof erscheint, vielmehr maßgebende Entscheidungen trifft.“ In den Silbesheimer Synodalurkunden finde ich hierfür keine Bestätigung, in keiner einzigen Urkunde, wo ein Streit geschlichtet wird, ist von einem *consensus* die Rede. ³⁾ Selbstverständlich war dieses nur auf Veräußerungen kirchlicher Güter, an denen die höheren Geistlichen und ebenso Adel und Ministerialen großes Interesse hatten, beschränkt. Ich möchte zum Beweise die Urkunde Janide I, 188 (22. Mai 1125) heranziehen: *Cum consensu et consilio fratrum nostrorum* stiftet Bischof Berthold das Kloster Badenrode, ferner *communicato fratrum nostrorum consilio* schenkt er diesem Kloster eine Kirche in Obelenheim, aber *ex omnipotentis dei autoritate* befiehlt er, das nach der Profess niemand ohne Erlaubnis aus dem Kloster austrete oder ein anderes Habit anlege, und dergleichen gibt er dem Kloster aus eigener Machtvollkommenheit das Recht der freien Abtwahl. ⁴⁾ §. 8. Janide I, 188 (22. Mai 1125). ⁵⁾ Janide I, 614 (21. Okt. 1206), I, 408.

cap. nostri,¹⁾ de consensu capituli nostri²⁾ oder consentiente capitulo nostro,³⁾ de beneplacito totius capituli⁴⁾ u. a. sind die bei Güterveräußerungen des Bischofs immer wiederkehrenden Wendungen. Bieweit dies Konsensrecht des Domkapitels die Machtbefugnisse des Bischofs einschränkte, zeigt uns eine Urkunde des Bischofs Hartbert vom 4. April 1209⁵⁾: per consensum capituli nostri überträgt er der Kirche in Halle einen Zehnten, aber die Vogtei über gewisse Ländereien überweist er in derselben Urkunde dem Kloster aus eigener Machtvollkommenheit „nostra auctoritate“. Noch klarer ist dies in der Urkunde desselben Bischofs vom 21. Okt. 1210⁶⁾ ausgesprochen, dort befreit er ein Kloster von den Vogteilaften „auctoritate, quam a Deo accepimus“.

Wir sehen zur Übertragung von Gütern und Zehnten bedarf er der Zustimmung der Domherren, die Vogtei verleiht er jedoch „sua auctoritate“.

Seit Beginn des XIII. Jahrhunderts nimmt das Kapitel auch an der Besiegelung der Urkunde teil, um seinem Zustimmungsrechte noch kräftigeren Ausdruck zu verleihen. In einer Urkunde aus den Jahren 1222—1225 ist dieses direkt hervorgehoben „sigillum etiam ecclesie nostre ad declarandum consensum capituli.“⁷⁾ Vereinzelt muß daher aus dem Vorhandensein des bischöflichen und des Kapitelsiegels an einer Urkunde auf den erteilten Konsens des Domkapitels geschlossen werden, wenn auch eine besondere Erwähnung desselben im Texte fehlt.⁸⁾

Auffällig ist, daß erst seit ca. 1200 dieser consensus capituli in

¹⁾ Janide I, 627; 660; per consensum totius capituli nostri.
²⁾ Hoogeweg II, 56; 77. ³⁾ Janide I, 614. ⁴⁾ Hoogeweg II, 57. Noch einige andere Konsensformeln kommen vor wie: habito nostre maioris ecclesie capituli consilio favorabili pariter et assensu (Hoogeweg II, 1097) oder accedente quoque maioris capituli nostri consensu et . . . archidiaconi et Johannis in Halle tunc plebani. Hoogeweg II, 55. Diese letzte Stelle ist interessant weil auch ein einfacher Pfarrer an dem Konsens sich beteiligt, doch jedenfalls war der Bischof an seine Einwilligung nicht gebunden, auch ohne diese war das Rechtsgeschäft gültig, das erhält auch aus dem Schluß der Urkunde: sigillum etiam ecclesie nostre ad declarandum consensum capituli, wo nur der Konsens des Kapitels als wesentlich erwähnt wird. Es sei noch bemerkt, daß wir außer unsern Synodalurkunden bei dieser Konsensfrage auch einige andere Diplome herangezogen haben, ganz ließ es sich nicht vermeiden. ⁵⁾ Janide I, 627. ⁶⁾ Janide I, 640. ⁷⁾ Hoogeweg II, Nr. 55. ⁸⁾ Siehe Wilhelm Schum: Ueber die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum XIV. Jahrhundert in den historischen Aufsätzen dem Andenken an G. Wait gewidmet. Hannover 1888 pag. 416.

unsern Urkunden häufige Erwähnung findet, trotzdem doch das große Privileg des Bischofs Abelog bereits 1179 dieses Recht den Domherren einräumte¹⁾. Die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse ist also hinter der Gesetzgebung zurückgeblieben.

Daß gerade unter diesem Bischof Hartbert das Domkapitel seine Rechte entscheidend geltend machte, ist begreiflich, war doch bei seiner Wahl zum ersten Mal das Domkapitel als allein berechtigter Wähler unter Ausschluß des Laienelements, des Adels und der Ministerialität, und auch der übrigen Geistlichkeit aufgetreten.

Vor allem Papst Junocenz III. vertrat besonders nachdrücklich die Rechte des Kapitels, im weitesten Umfange an der Verwaltung und Regierung des Stiftes teil zu nehmen, er war es auch gewesen, der 1199 den Domherren von Hilbesheim das alleinige Wahlrecht des Bischofs zusprach.²⁾

Die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts geht mit der des Konsensrechts Hand in Hand, zwischen beiden Entwicklungsreihen besteht große Ähnlichkeit, bei beiden findet im Laufe der Zeit eine Einschränkung des Personentranges statt. Ursprünglich wählten Klerus und Volk den Bischof und sie hatten auch in der älteren Zeit einen positiven Einfluß auf seine Verwaltungstätigkeit ausgeübt, indem sie namentlich bei Güterveräußerungen ihre Zustimmung gaben. Dann traten im XI. Jahrhundert an Stelle des gesamten Klerus die Domherren und Leiter von Stiftern und Klöstern und bei den Laien Adel und Ministerialen in den

¹⁾ Im großen Privileg vom 28. März 1179 macht Bischof Abelog seinen Domherren folgende Zugeständnisse: *quod nec nos nec aliquis successorum nostrorum episcoporum hancum (sc. archidiaconatus) vel ecclesiam aliquam alii ecclesie, etiam in episcopatu nostro „sine consensu et consilio fratrum“ perpetuo possidendam tradat.* Janide I, 389 p. 378 §. 23—26. Ferner: *item novimus decretis sanctorum patrum et auctoritatibus conciliorum sancitum esse, episcopum cum consilio cleri sui res ecclesiasticas dispensare debere, nos tamen, ut ampliori diligentia res ecclesie nostre conservari valeant hoc in ea speciali approbatione faciendum confirmamus, videlicet quod beneficia discretiorum consilio fratrum nec negotia magna diffinire nec beneficia majora locare nec redditus mensae suae, si forte necessarium fuerit, pignori obligare vel ullomodo alienare presumat.* ²⁾ Vgl. v. Below: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel Leipziger Studien 1883 cap. I, wo ein Überblick über die Entwicklung im XII. Jahrhundert gegeben ist. S. außerdem zur Wahl 1199 Hänßche; Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hilbesheim. Archiv für kath. Kirchenrecht 71 pag. 12.

Vorbergrund, bis dann um 1200 das Domkapitel beide Gruppen verdrängt und sich in den Besitz des ausschließlichen Wahlrechts und Konsensrechts setzt.¹⁾

¹⁾ Auch auf weltlichem Gebiete fand im Laufe der Zeit eine Einschränkung der Machbefugnisse der Fürsten statt. Es sei nur jene wichtige Bestimmung vom Jahre 1278 angeführt, wonach der König künftighin bei Veräußerung von Reichsgut an den Konsens der Kurfürsten gebunden war. Siehe Herzberg-Fränkell: Rudolf von Habsburgs Wahl und Anerkennung, und J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (München und Berlin 1903) pag. 181.

Die Synodalurkunden und die Beugenreihen.

Die uns überlieferten Synodalurkunden geben uns nicht den ganzen Inhalt der auf der Synode gepflogenen Verhandlungen wieder, dagegen spricht schon der ganze Charakter dieser Diplome, es sind zum größten Teil Geschäfte rechtlicher Natur, die uns in ihnen berichtet werden; die Synodalurkunde ist also die Beurkundung eines einzelnen auf der Synode behandelten Rechtsgeschäfts. Wir können diese Urkunden in zwei Gruppen scheiden: 1. in Schenkungs-, Verleihungs-¹⁾ und Gerichtsurkunden; 2. in Bestätigungsurkunden.

Bei der ersten Klasse wird die Rechtshandlung auf der Synode erst vollzogen, bei der zweiten ein bereits geschehenes Rechtsgeschäft bestätigt. Eine genaue Scheidung läßt sich jedoch bei vielen Urkunden nicht vornehmen, manche enthalten eine Schenkung oder Verleihung und zugleich eine Bestätigung von Besitzungen und Rechten, wieder andere enthalten neben der richterlichen Entscheidung zugleich eine Verleihung der strittigen Güter. So ist es erklärlich, wenn bei der folgenden Aufzählung manche Urkunden öfters genannt werden.

In 40 Urkunden²⁾ ließ sich der Abschluß eines Rechtsgeschäfts feststellen, wobei es sich in 19 Fällen um eine Schenkung,³⁾ 13mal um

¹⁾ Die Gründungsurkunden von Klöstern rechnen wir hierzu, weil in diesen gleichzeitig Rechte und Privilegien gegeben wurden. ²⁾ Bei dieser Übersicht können natürlich nur wirkliche Synodalurkunden Verwertung finden. Wo wir durch Bemerkungen in anderen Urkunden auf eine stattgefundene Synode hingewiesen wurden, war die Nachricht über die dort abgeschlossenen Geschäfte meist so dürftig, daß wir diese Urkunden hierbei unberücksichtigt lassen können. ³⁾ Janide I., 183, 239, 243, 280, 365, 373, 428, 477, 580, 614, 615, 620, 627, Hoogeweg II, 223, 347, 402, 535, 708, 1097. Die Gründungsurkunden von Klöstern und Stiftern müssen teilweise zu den Schenkungs-, teilweise zu den Verleihungsurkunden gerechnet werden, da bei ihnen die Gründung vorzüglich in Schenkung von Gütern und Verleihung von Rechten und Privilegien bestand. Die Rechtshandlung bei den Schenkungsurkunden konnte verschieden sein. In einem Falle schenkt der Bischof einem Kloster *et ob remedium anime* . . . bestimmte Güter, weit häufiger ist jedoch der Vorgang so: Die Empfänger der Urkunde haben bischöfliches Lehnsgut von den vorzeitigen Inhabern gekauft, eingetauscht usw., die letzteren lassen das

eine Verlehung¹⁾ und Smal um eine richterliche Entscheidung²⁾ handelte. In 20 Urkunden wurde ein früher abgeschlossenes Rechtsgeschäft bestätigt.³⁾

Da die Urkunde über ein abgeschlossenes oder bestätigtes Rechtsgeschäft später als die Synode aufgezeichnet würde, so haben wir noch eine kurze Erörterung über die Zeugenreihe zugegeben; sind sie in unsern Urkunden Zeugen der Handlung oder der Beurkundung?

Setzen wir die Thatsache voraus, daß die Synodalurkunde mit wenigen Ausnahmen erst nach der Synode ausgefertigt ist, so haben wir in unsern Zeugen, die als Teilnehmer der Synode bezeichnet werden, Zeugen der Handlung zu sehen. Augenscheinlich ist dieses, wenn die Zeugenreihen eingeleitet werden wie: *huius actionis ac confirmationis testes adorant*,⁴⁾ *cuius actionis testes*, oder *hoc autem actum est his testibus*⁵⁾ oder *testes recognitionis*⁶⁾ u. Auch in den Urkunden mit der Datierung *actum est anno . . .* trifft wohl dasselbe zu. Wie haben wir aber die Zeugenreihen in jenen Urkunden zu deuten, welche mit *datum est anno . . .* datiert sind? Da *actum* im allgemeinen auf die Handlung, *datum* auf die Beurkundung Bezug nimmt,⁷⁾ so hätten wir in diesem Falle Beurkundungszeugen zu vermuten. Unsere Synodalurkunden bestätigen dies jedoch nur teilweise.

In einer Urkunde vom 10. Oktober 1149⁸⁾ wird gesagt: *data et recitata*⁹⁾ *est haec pagina in monasterio sancto marie Hildenesheim*

Gut ihrem Lehnsherrn auf und dieser überträgt es dem Kloster oder Stift u., so Heinemann, *Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim* p. 8. ¹⁾ Janide I, 183, 198, 239, 275, 280, 306, 387, 402, 483, 627, 640; Hoogeweg II, 1097 und Urkb. der Stadt Braunschweig III, p. 47 (15. Juni 1322). Die in vielen Urkunden enthaltenen Befreiungen von Vogtei oder sonstigen Lasten sind mit einbegriffen. ²⁾ Janide I, 272, 275, 488, 616, 751. Von den Synoden der späteren Zeit kommen in Betracht die vom 22. Oktober 1380, (Künzel II, 349) und von J. 1439 (Künzel II, 658) und Urkb. der Stadt Braunschweig III, p. 88 vom 26. März 1324. ³⁾ Janide I, 198, 243, 253, 275, 306, 316, 317, 365, 387, 488, 505, 534, 616, 627, 638, 640, 654. Hoogeweg II, 771, 1047, auch die Urk. vom 26. März 1324 (Urk. der Stadt Braunschweig III pag. 88) gehört hierzu. ⁴⁾ Janide I, 280. ⁵⁾ Janide I, 488. ⁶⁾ Janide I, 534 und 627. ⁷⁾ Zur Unterscheidung von „*actum* und *datum*“ siehe Harry Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, Leipzig 1889 p. 845 f. ⁸⁾ Janide I, 253. ⁹⁾ In den Beiträgen zur *Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim* p. 14 sagt Heinemann: Nur selten finden wir in unsern Urkunden Bemerkungen über eine Verlesung derselben. Nur in zwei Urkunden ist davon die Rede. Er nennt Janide I, 368 und unsere hier angezogene Urkunde; Janide I, 253. Die Deutung von „*data et recitata est haec pagina*“ macht einige Schwierigkeit. Was ist verlesen worden, die Reinschrift oder das Konzept und wir haben wir dann das „*data*“ zu erklären? Fider, *Beiträge zur Urkundenlehre* II. Innsbruck 1878. S. 105 vertritt die Ansicht, daß nicht die Reinschrift, sondern das Konzept verlesen wurde. Ich möchte mich dieser Meinung anschließen, wohl

coram ecclesia in synodo generali anno dominice incarnationis 1149 indictione XIII, VI idus octobris. Testes hi sunt . . . Dem Texte entsprechend sind die angeführten Personen Beurkundungszeugen, aber sie sind auch zugleich Handlungszeugen; die Urkunde ist nämlich, wenigstens im Konzept, auf der Synode ausgestellt und verlesen, als Teilnehmer der Synode haben aber die angeführten Zeugen ohne Zweifel auch dem vorausgegangenen Akte beigewohnt, wenn auch der Text der angeführten Stelle dieses nicht klar hervortreten läßt. Zur Erläuterung möge noch eine Urkunde aus dem Jahre 1147 (13. Oktober)¹⁾ herangezogen werden. Dort heißt es in der Einleitung zur Zeugenformel: „huius privilegii confirmande conscripsioni²⁾ testes presentes fuerunt hii . . . Hier wird deutlich ausgesprochen, daß die angeführten Personen die vorliegende Urkunde bezeugen sollen, in erster Linie sind es also Beurkundungszeugen, aber der Schluß der Zeugenformel: hii et alii quam plurimi qui generali synodo interfuerunt“ zeigt uns wiederum, daß sie auch zugleich an der Synode teilgenommen, also auch Handlungszeugen sind.

Auch wo laut der Korroboration in der Aufzählung der Zeugen eine urkundliche Befräftigung gesehen wird, allein oder zusammen mit Schrift und Siegel, eine Tatsache, die uns im Allgemeinen berechtigt, die genannten Zeugen auf die Beurkundung zu beziehen,³⁾ findet bei unsern Synodalurkunden nicht ganz ihre Bestätigung. Die in den hier in Betracht kommenden Urkunden⁴⁾ genannten Zeugen sind stets zugleich Handlungszeugen gewesen.

nur bei ganz kurzen Urkunden kann man mit Recht vermuten, daß sie gleich in Reinschrift hergestellt wurden, die Regel war jedenfalls, daß über eine vorgenommene Handlung ein „Akt“ aufgenommen, dieser verlesen und dem Reinschreiber zur Abschrift übergeben wurde. Wie hätte denn auch der Reinschreiber, da doch zwischen Handlung und Beurkundung oft ein längerer Zeitraum lag, noch alle Einzelheiten im Gedächtnis haben sollen! Heinemann sagt nun „das data kann als Uebergabe der Reinschrift nicht gefaßt werden, dazu paßt das nachgestellte recitata nicht, wir müssen es hier wohl als Uebergabe an den Aussteller fassen oder auf die Handlung beziehen“. Wir deuten das „data“ am besten als Uebergabe des Konzeptes an den Reinschreiber, also als Auftrag, die Urkunde herzustellen. ¹⁾ Janicke I, 243. ²⁾ Nach Heinemann a. a. O. p. 35 ist conscribere im Allgemeinen eine Bezeichnung für die Reinschrift und nicht für das Konzept, ebenso sagt Paoli: Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre von Caesare Paoli III p. 55 in der Uebersetzung v. R. Lohmeyer-Zinsbrud 1895—1902: Die Worte scribere, describere können zwar ihrer eigentlichen Bedeutung nach die Anfertigung des Konzeptes wie der Reinschrift bezeichnen, wenn sie auch häufiger für die letztere gebraucht werden. In unserer Urkunde ist wohl ein Konzept anzunehmen, da die Reinschrift auf der Synode kaum hergestellt ist. ³⁾ Siehe Weden, Urkundenwesen der Bischöfe von Minden p. 106. ⁴⁾ Janicke I, 289, 365.

Nur ein einziges Mal¹⁾ scheinen es ausschließlich Beurkundungszeugen zu sein. Die entsprechende Textstelle lautet: ad huius facti memoriam presentem cartam inde confectam sigillo nostro iussimus roborari, episcopali auctoritate precipientes, ut in eisdem bonis . . . nemo audeat molestare. Testes huius rei sunt . . . Hieraus ist ersichtlich, wie wir im Allgemeinen weniger präzise gefaßte Ausdrücke wie testes . . . oder huius rei testes sunt . . . zu deuten haben, wir betrachten die betr. Personen als Zeugen der Handlung, solange das Gegenteil nicht klar erwiesen ist.²⁾

Bis in das XIII. Jahrhundert hinein haben die Zeugen für die Wahrheit und Geltung der Urkunde eine große Bedeutung gehabt, denn das eigentliche Beglaubigungsmittel, das Siegel, kommt in Bischofs- und Fürstenurkunden erst im X. Jahrhundert auf und erst im XIII. Jahrhundert kam es allgemein zur Geltung, bis dahin lag der Nachweis für die Wahrheit der Urkunde vorzüglich in der Beglaubigung durch die Zeugen.³⁾

Ganz natürlich ist es nun, daß der Bischof nur solche Männer zur Beurkundung heranzog, die auf Grund ihrer sozialen Stellung im Ansehen standen, als solche erscheinen in den Zeugenreihen Domherren, Äbte und Präpöste, nur selten Stifts-Kanoniker, Mönche oder einfache Pfarrer und niedere Kleriker, und vom Laienstand Abtge und Ministerialen, ganz vereinzelt einfache Männer des Volkes. Eine bestimmte Rangordnung in der Zeugenreihe ist nicht regelmäßig beobachtet worden. Gewöhnlich stehen die Laien hinter⁴⁾ der Geistlichkeit und zwar die liberi oder barones vor den Ministerialen und Bürgern. Unter der Geistlichkeit nehmen die Äbte von St. Michael und St. Godehard⁵⁾ meistens die erste Stelle der Zeugenreihe in Anspruch, ihnen folgen die Domherren und dann sonstige Äbte und Präpöste. Ausnahmen⁶⁾ hiervon sind jedoch

¹⁾ Janide I, 751. ²⁾ Vgl. zu diesen Ausführungen über Handlungs- und Beurkundungszeugen: Harry-Breslau, Handbuch der Urkundenlehre I, Leipzig 1889 S. 807 f. Er faßt das Ergebnis der Untersuchungen in den Satz zusammen: Es haben wir also in Königs- und Privaturkunden, sowohl auf Handlungs- als Beurkundungszeugen gefaßt zu sein und worauf im Einzelfall das Zeugnis geht, ist wiederum nur durch genaue Prüfung aller Verhältnisse des Einzelfalls zu ermitteln. (Dasselbst p. 811.) ³⁾ Ueber Befestigung der Urkunden s. Breslau a. a. O. p. 531 bis 533. ⁴⁾ In Hoogeweg II, 708 stehen sie vor der Geistlichkeit; nach ihnen folgen der Dompropst, der Abt von St. Godehard, dann mehrere Präpöste und Domherren. ⁵⁾ Janide I, 183, 275, 280, 365, 488, 640. ⁶⁾ Sämtliche Äbte stehen an der Spitze der Zeugenreihe Janide I, 627, 654. Die Äbte stehen gleich nach dem Dompropst und Domdechant Janide I, 373, 402; Hoogeweg II, 708. Die Äbte stehen mitten zwischen den Domherren Janide I, 243. Die Äbte stehen hinter allen Domherren Janide I, 387, 483; stets finden sie sich jedoch vor den Präpösten, die nicht Domherren sind.

ziemlich häufig, und manche Zeugenreihe zeigt eine ganz willkürliche Anordnung¹⁾. Die Präpste finden wir zumeist²⁾ hinter den Domherren, gehören sie aber zum Domkapitel, so nehmen sie zwischen diesen Platz und zwar regelmäßig nach dem Rang ihres geistlichen ordo geordnet.

Über die Anzahl der Zeugen läßt sich ein einheitliches Prinzip nicht feststellen, bald sind es mehr bald weniger. Einige Urkunden sind ohne Angaben von Zeugen,³⁾ trotzdem manchmal sogar auf das folgende Zeugenverzeichnis hingewiesen ist.⁴⁾

Die Zeugen der sogenannten Bestätigungsurkunden bedürfen noch einer kurzen Erklärung. Wir haben zwischen der ersten Handlung (donatio, emptio usw.) und deren Bestätigung zu unterscheiden.

Welcher Rechtsakt soll von den Zeugen bezeugt werden?

In vier Urkunden⁵⁾ werden die Zeugen der ersten Handlung wie der späteren Bestätigung getrennt aufgeführt, hier ist also die Entscheidung der Frage von selbst gegeben. In allen andern Fällen wird nur eine einzige Zeugenreihe benannt, ihr Zeugnis bezieht sich in den beiden Urkunden vom 7. März 1160⁶⁾ auf den ersten Rechtsakt, sonst stets auf die erfolgte Bestätigung⁷⁾.

Auf eine Besonderheit in den Zeugenreihen sei zum Schluß noch hingewiesen. In zwei Synodalurkunden⁸⁾ wird ein choriepiscopus Rudolf genannt.

Im IX. oder spätestens bis Mitte des X. Jahrhunderts erlosch im deutschen Reiche das Institut der alten Land- oder Chorbischofe,⁹⁾ der Name ist aber länger in Gebrauch geblieben, zuerst in einzelnen Diözesen für die Kantoren der Stifter, sodann auch für die Archidiaconen¹⁰⁾.

Domkantor ist dieser Rudolf nicht gewesen, da in derselben Urkunde¹¹⁾ ein gewisser Konrad als solcher genannt wird, wahrscheinlich war er also Archidiacon, da er aus anderen Urkunden¹²⁾ als Domherr nachzuweisen ist.

¹⁾ Z. B. Janide I, 640. ²⁾ Janide I, 183, 365 stehen sie direkt hinter Dompropst und Domdechant; Janide I, 272 hinter den einfachen Stiftskanonikern; Janide I, 289 ganz am Schluß der geistlichen Zeugenreihe. Einmal findet sich ein Propst sogar unter den Ministerialen; der Name ist übergeschrieben, also anfangs vergessen und später nachgetragen worden. Janide I, 428. ³⁾ Janide I, 198, 306, 317, Hoogeweg II, 402, 535, 1097. ⁴⁾ Z. B. Janide I, 288 (es ist dies allerdings keine Synodalurkunde). ⁵⁾ testes donationis und t. recognitionis werden getrennt aufgeführt, Janide I, 534, 627, 638, 654. ⁶⁾ Janide I, 316 und 317. ⁷⁾ Janide I, 243, 253, 275, 365, 387, 483. ⁸⁾ Janide I, 614, 640. ⁹⁾ Hinschius II, p. 168. ¹⁰⁾ Hinschius II, p. 169 und 99. ¹¹⁾ Janide I, 614. ¹²⁾ Z. B. Janide I, 619, 635.

Die Synodalpredigt.

Über die Predigt auf den Synoden zu Hilbesheim geben die Urkunden keinen Aufschluß, es muß erst eine gründliche Bearbeitung des Predigtwesens von Niedersachsen in ähnlicher Weise, wie Landmann¹⁾ das von Westfalen geschildert hat, erfolgen, erst dann werden wir über diese Frage, ob auch in Hilbesheim wie in anderen Diözesen²⁾ auf den Synoden gepredigt wurde, genauere Kenntnis erhalten. Vorläufig vermag ich nur eine einzige Synodalpredigt nachzuweisen, die der Dominikaner Johann Schwarten³⁾ wahrscheinlich auf der Frühjahrsynode 1510⁴⁾ gehalten hat.⁵⁾

¹⁾ Florenz Landmann: Das Predigtwesen von Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters, Münster 1900. ²⁾ für Münster siehe Landmann pag. 45, Cisterienser als Synodalprediger in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; ferner pag. 86 Anm. 5, die Stiftung des bischöflichen Vikars Joh. Klumsevoet in Münster im Jahre 1423 für die Synodalpredner. In Utrecht predigte der Dominikaner Jakob von Soest auf der Herbstsynode 1390 und auf der Frühjahrsynode 1391. Siehe Landmann pag. 19. In Bremen ist schon in der Urkunde vom Jahre 1280 von Synodalpredigten die Rede. Item statuimus, ut finito sermone archiepiscopus requirat . . . (Wilh. v. Hohenberg, Bremische Geschichtsquellen I, Celle 1858 Seite 99). ³⁾ Vgl. über ihn Landmann pag. 21 f. ⁴⁾ Ein Datum trägt die Handschrift (Ms. 462 f. 90 in der Paulinischen Bibliothek zu Münster) allerdings nicht, die Predigt ist aber wohl auf der Synode Montag nach Letare 11. März 1510 gehalten worden, denn am 18. Oktober 1409 predigte Schwarten noch in Minden, vom Nikolaustage sind von ihm sermones latini erhalten, dann nach einer Synodalpredigt in Hilbesheim war er am 25. März in Paris, siehe Landmann pag. 22, 23. ⁵⁾ Ein Handschriftenband der Stadtbibliothek zu Braunschweig Hs. Nr. 126, enthält unter anderen Predigten, die zum Teil von Franziskanern in Köln und Hilbesheim zu Anfang des XV. Jahrhunderts gehalten sind, mehrere Synodalreden z. B. daselbst Bl. 3—6 sermo de sancto Luca postest praedicari in synodo und Bl. 58 incipit sermo synodalis. Ein positiver Nachweis, daß diese Synodalpredigten in Hilbesheim gehalten sind, läßt sich nicht erbringen.

Die Statutensammlungen.

Die Mitte des XIII. Jahrhunderts ist ein Wendepunkt in der Geschichte der Diözesansynoden, auch im Bistum Hildesheim. Sowohl innerlich wie äußerlich ist eine große Umwandlung vor sich gegangen. Zeigten die früheren Synoden das charakteristische Bild einer Vereinigung des Klerus und Laienelementes, umfaßte die synodale Tätigkeit in jener Zeit neben rein geistlichen Beratungen auch Verwaltungs- und richterliche Akte oder gar rein weltliche Rechtsgeschäfte, so ist dies auf den Synoden nach jenem Zeitpunkte nicht mehr der Fall. Die Teilnahme der Laien hat aufgehört¹⁾ und zugleich die frühere Sitte, „auf diesen Synoden einzelne Verwaltungs- und richterliche Geschäfte vorzunehmen, dagegen dient die Diözesansynode wie früher Korrektions- und Visitationszwecken, indem sie dem Bischof Gelegenheit gibt, sich über die Verhältnisse seiner Diözese durch Befragung der erschienenen Teilnehmer und durch die von diesen erforderte Berichterstattung zu informieren und die nötigen Maßregeln zur Abstellung von Ungehörigkeiten, Mißständen und Mißbräuchen zu ergreifen.“²⁾ Die Hildesheimer Synoden sind also seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen³⁾ reine Reformsynoden gewesen.⁴⁾ Die richterliche Tätigkeit über die Laien übte seitdem der

¹⁾ Vgl. Hinschius III, 594. Für die Diözese Hildesheim habe ich seit diesem Zeitpunkt für die Teilnahme der Laien gar keine Belege. Jedoch wird diese Erscheinung nicht mit einem Schlage eingetreten sein, wahrscheinlich sind auf der einen oder anderen Synode zumal zu Anfang dieser neuen Periode noch Laien erschienen, wenn auch selten. So ist es z. B. in der Nachbar-diözese Halberstadt der Fall, wo auf der Synode des Jahres 1328 „cui sentencie omnes tam clericici quam laici concordarunt“. Siehe Hinschius III, p. 594 Anm. 11. ²⁾ Siehe Hinschius III, p. 592. ³⁾ Dazu gehören die Synoden vom 22. Okt. 1291, (Hode, Urkb. von Goslar II N. 425); vom 23. Okt. 1380 (Sünkel II, p. 349); vom Jahre 1439 (Sünkel II, p. 658); und vom 26. März 1324 (Urkb. der Stadt Braunschweig, III, p. 88.) ⁴⁾ Von den sogenannten Weistums-synoden, die sich mit dem Entscheid über zweifelhafte und strittige Fragen zumeist hinsichtlich der kirchlichen Zehnten, des Meßkorns, der kirchlichen Immunität, der Rechte und Pflichten der Cerozensualen beschäftigten, vermag ich nur drei Fälle anzuführen (Synoden der

gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in fast allen Diözesen Deutschlands auftretende bischöfliche Offizial,¹⁾ und die Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte übernehmen die Generalkapitel, die in derselben Zeit beim Domkapitel und den Kollegiatkapiteln in und bei Hildesheim auftauchen.²⁾

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen den Synoden der ersten und zweiten Periode hebt Hinschius hervor mit den Worten: „Im Vergleich zu der früheren Zeit tritt die Eigentümlichkeit hervor, daß auf diesen Synoden vielfach eine Reihe allgemeiner sich auf die Diözesanverwaltung und den Diözesanklerus beziehender Anordnungen erlassen wurde.“³⁾ Diese Erscheinung erklärt sich nicht bloß daraus, daß in jener Zeit bei der immer mehr zunehmenden Verweltlichung der Kirche ein Einschreiten gegen viele hervortretende Mißbräuche erforderlich war, sie erklärt sich auch daraus, daß das IV. Laterankonzil vom Jahre 1215 die erste allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Diözesansynoden erließ, indem es die Bischöfe verpflichtete, die Beschlüsse der Provinzialkonzilien, die jedes Jahr einmal zu berufen seien, in ihren jährlich zu haltenden Diözesansynoden bei Strafe der Suspension zu publizieren. Auch durch die Kodifizierung des allgemeinen Kirchenrechts in der päpstlichen Sammlung der Dekretalen und des liber sextus war öfters Anlaß gegeben, Ausführungsbestimmungen für die Synodalverhältnisse der einzelnen Diözese zu geben.⁴⁾

So bildet wohl bei allen deutschen Bistümern⁵⁾ gerade der Erlaß von Synodalstatuten ein charakteristisches Merkmal für die Synoden seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Für Hildesheim läßt sich allerdings der Erlaß solcher Statuten erst für die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts nachweisen.⁶⁾

Jahre 1324, 1380 und 1439, siehe p. 17 Anm. 18 und 19); sicherlich haben Synoden dieser Art in Hildesheim längst nicht eine solche Verbreitung angenommen, wie z. B. in den westfälischen Diözesen. Vgl. hierzu Hilling, Westfäl. Diözesansynoden, p. 63. ¹⁾ Für Hildesheim finde ich ihn zuerst urkundlich nachweisbar im Jahre 1296, er nennt sich officialis curie hildensemensis und verhängt am 22. Juni 1296 die Exkommunikation über den Rat und einige Bürger von Hildesheim (Doebner I, 486, vgl. auch Doebner I, 491 u. 495). ²⁾ In dieser Hinsicht kann man die Generalkapitel eine Fortsetzung der Diözesansynoden nennen. Über Generalkapitel siehe unten. ³⁾ Hinschius III, p. 592. ⁴⁾ Siehe Maz Sbralet: Straßburger Diözesansynoden p. 11, ferner G. Phillips: Die Diözesansynode p. 62 und Hinschius III, p. 590 f. u. 592. ⁵⁾ Siehe Schannat-Harxheim, Concilia Germaniae Bd. III u. IV, wo von vielen deutschen Bistümern solche Synodalstatuten zu finden sind. Vgl. auch Hinschius III, p. 592 sowie F. Finte, Die angebliche Fälschung der ältesten Mönchlichen Diözesanstatuten. (In der Zeitschrift für vaterländische (westfälische) Geschichte- und Altertumskunde, Bd. 49, Jahrgang 1891.) ⁶⁾ Siehe unten die Datierung der ersten Statutensammlung.

Diese Statuten bilden die Frucht der Beratungen, die Bischof und Klerus auf der Synode gepflogen haben. Die Mißstände in der Verwaltung oder im Leben des Klerus und Volkes, wie sie auf den Synoden zur Sprache kamen, gaben dem Bischof Veranlassung, geeignete Maßregeln zur Besserung zu ergreifen, zu diesem Zweck publizierte er die Synodalstatuten, deren Befolgung und Ausführung allen Synodalen zur strengen Pflicht gemacht wurde.

Bereits Bischof Altfried (847—75) und später Godehard (1022—38) sollen „constitutiones synodales“ erlassen haben.¹⁾ Letztere sollen aus den Beschlüssen der Kirchenväter entlehnt sein und über die Quatemberfasten und das Altarssakrament handeln. Da beide Sammlungen verloren gegangen sind, ist uns jedes Urteil über diese Statuten unmöglich.

Erst aus verhältnismäßig später Zeit sind uns von den Hildeheimer Synoden zwei größere Statutensammlungen²⁾ überkommen. Die eine von ihnen ist datiert, sie wurde von Bischof Valentin am 17. März 1539 publiziert, die andere ist leider ohne Datum, gehört aber ohne Zweifel einer früheren Zeit an, ja verschiedene Anhaltspunkte berechtigen uns, sie mit ziemlicher Sicherheit der Regierungszeit Gerhards vom Berge in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zuzuweisen.

¹⁾ Siehe Lünzel I, 208. Vgl. unten p. 70. ²⁾ Eine dritte Statutensammlung des Fürstbischofs Maximilian Heinrich gehört nicht mehr in den Bereich unserer Untersuchung, sie wurde erst 1652 erlassen, hat aber keine größere Bedeutung. Ob außer diesen drei Sammlungen noch andere erlassen sind, ist ungewiß, es fehlt uns vorläufig jeder Anhaltspunkt. Wahrscheinlich hat man sich damit begnügt, die Statuten der Mainzer Provinzialkonzilien zu verkünden und nur ein besonders eifriger Bischof, wie z. B. Gerhard es war, fügte ihnen Zusatzbestimmungen an.

Datierung und Inhalt der früheren Sammlung von Synodalstatuten.

a) Datierung.

Diese unbatierten Synodalstatuten sind uns nicht im Original, sondern in einer Abschrift aus dem XV. Jahrhundert überliefert. Aus dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Nüchthenhufe zu Hildesheim kam auf die Kapuziner und von diesen auf das Priesterseminar daselbst eine Pergamenthandschrift, welche eine gute Abschrift von den Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 und daran anschließend, von der Hand desselben Bruders geschrieben, die Synodalstatuten für die Diözese Hildesheim enthält.¹⁾ Im Jahre 1899 sind die letzteren von Doebner herausgegeben und zu datieren versucht. Nach der wahrscheinlichen Annahme des Herausgebers gehören sie dem Jahre 1478 an, und auch in Bertram's Geschichte des Bistums Hildesheim²⁾ ist dieses Datum übernommen. Leider kann ich mich der Ansicht dieser beiden um die Geschichte Hildesheims so verdienten Forscher nicht anpassen. Die Begründung, die Doebner gibt, kann uns nicht befriedigen, er sagt: Für die Abfassungszeit unserer leider nicht datierten

¹⁾ Auf dem Deckel findet sich unter einer befestigten Hornplatte die Aufschrift: Statuta provincialia archiepiscopi Moguntini et synodalia statuta. Die Provinzialstatuten schließen p. 96 mit der Bemerkung des Schreibers: Explicunt statuta provincialia sedis Moguntine scripta pro communi utilitate fratrum in dem Luchtehave Unser leven vrouwen anno domini MCCCCLXXVIII; es folgen p. 97—102 die Hild. Statuten. Herr Domkapitular Heise, Regens des Priesterseminars zu Hildesheim, hat das Verdienst, zuerst auf diesen Codex aufmerksam gemacht zu haben. Die Hildesheimer Statuten sind 1899 in der Zeitschrift für Niedersachsen von Herrn Geh. Archivrat Dr. Doebner veröffentlicht worden.

²⁾ Siehe Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim I, p. 428/29.

Synodalstatuten ist die Anfangsgrenze gegeben in der Erwähnung der von Bischof Heinrich II (1310—18) erbauten Burg Steuerwald,¹⁾ welche während des ganzen Mittelalters den Bischöfen oft als Residenz diente. Daß die Statuten wahrscheinlich nicht vor der Mitte des XV. Jahrhunderts erlassen sind, dafür spricht ihr Inhalt, welcher sich vorzugsweise gegen unordentliche Rechnungsführung an den Pfarrkirchen, Sittenlosigkeit des Klerus, Bücher u. a. richtet, Schäden, deren Heilung seit dem Aufenthalte des Kardinallegaten Nikolaus von Cusa zu Hildesheim im Jahre 1451²⁾ von verschiedenen Seiten in Angriff genommen wurde.

Von Bischof Henning von Hus (1471—78) besitzen wir den Visitationsbericht über die Zustände im Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar vom Jahre 1475.³⁾ Vielleicht hat man im Lichtenhose drei Jahre später den Mainzer Provinzialstatuten die letzten Synodalstatuten desselben Bischofs angehängt.⁴⁾

Wir müssen zugeben, daß auch zur Zeit, wo der Legat Nikolaus von Cusa in Hildesheim weilte, dergleichen Schäden zu rügen waren, aber sie haben auch schon lange Zeit vorher bestanden. Die energische Tätigkeit des Legaten bedeutet nur ein Glied in der Kette von Maßnahmen, die gegen diese Übel getroffen wurden.⁵⁾

Die Anfangsgrenze ist gewiß die Regierungszeit Bischof Heinrichs II. (1310—18), der die Burg Steuerwald erbaute, denn in Steuerwald sollen alle, welche die Synode versäumt haben, vor dem Bischof oder seinem Kommissar sich entschuldigen. Dafür spricht auch die offenbare Ähnlichkeit einiger Paragraphen der Synodalstatuten mit den Mainzer Provinzialstatuten vom Jahre 1310. Es ist uns nun gelungen, aus den handschriftlichen und gedruckten urkundlichen Quellen über die Bischöfe Gerhard (1365—98) und Johann III. (1398—1424) einige Nachrichten zu finden, die eine so offenbare Ähnlichkeit mit unsern Statuten haben, daß wir berechtigt sind, mit großer Wahrscheinlichkeit einen von beiden als den Erlasser zu bezeichnen.

Folgende Gegenüberstellungen mögen dies erläutern.

¹⁾ Vgl. M. G. SS. VII, S. 868. ²⁾ Vgl. Urfb. der Stadt Hildesheim VII, S. 712. Über die Reisen des Kardinallegaten Nikolaus von Cusa siehe R. Grube, Legationsreise des Kardinals Nikolaus von Cusa durch Norddeutschl. im J. 1451, Histor. Jahrb., Bd. VIII (1880). ³⁾ Veröffentlicht von Doeberner, Zeitschr. f. Nieder-Sachsen 1895 p. 329—335. ⁴⁾ Siehe Zeitschr. f. Nieder-Sachsen 1899 p. 119. ⁵⁾ So erließ z. B. Papst Bonifaz. VIII. am 31. Mai 1302 eine Verfügung, in der er die Verhängung des Interdikts wegen Schuldforderung verbot (Sudendorf VII, p. 61).

Am 29. Mai 1388¹⁾ erläßt Bischof Gerhard ein Mandat gegen die Veräußerung von Gütern und Einkünften von Kirchen und Klöstern aus Anlaß des Verkaufs eines Hauses des Kreuzstifts bei dem Markte:

prepositus, decanus et capitulum ecclesie sancte crucis in Hildensem . . . sine scitu et consensu nostro vendiderunt de facto et alienaverunt contra inhibitiones nostras quas in singulis nostris synodis fieri facimus sub certis penis, ne . . . abbates . . . abbatisse, . . . prepositi, . . . decani, priores et priorisse monasteriorum et ecclesiarum nostre dyocesis de cetero aliqua bona seu redditus aliquos monasteriorum seu ecclesiarum suarum vendant aut obligent, homines seu litones alienent vel manumittant quovismodo absque licencia nostra speciali, et si qui contra huiusmodi inhibitionem et mandatum nostrum bona vel redditus suorum monasteriorum vel ecclesiarum alienaverint seu obligaverint huiusmodi contractus decrevimus irritos et inanes.

Zwischen diesen beiden Zitaten besteht eine solche auffallende Ähnlichkeit, daß wir mit gutem Grund für beide ein und denselben Verfasser annehmen können. Danach hätte Bischof Gerhard diese Statuten erlassen.

Auch für den § 6 der Synodalstatuten, worin der Bischof es allen zur Pflicht macht, die mandata apostolica getreulich auszuführen, sobald sie sich von der Originalität des apostolischen Schreibens überzeugt

§ 5 der Synodalstatuten lautet

Item mandamus sub pena excommunicacionis canonica monicione promissa, sicut alias in sanctis nostris synodis precepimus universis et singulis abbatibus, prepositis, decanis, prioribus priorissis monasteriorum et ecclesiarum nostrarum civitatis et diocesis, ne de cetero aliqua bona seu redditus aliquos monasteriorum seu ecclesiarum suarum vendant aut obligent, homines seu litones alienent vel manumittant quovis modo absque licencia nostra speciali. Et si qui contra huiusmodi inhibitionem et mandatum nostrum bona vel redditus suorum monasteriorum vel ecclesiarum alienent seu obligent, huiusmodi contractus decernimus irritos et inanes.

¹⁾ Doebner II, 680.

hätten, läßt sich aus der Zeit Bischof Gerhards eine Parallelstelle anführen, die ein typisches Beispiel ist für das jedenfalls häufige Vorkommen, daß man den Befehlen des Papstes nicht nachkam, indem man die Echtheit der päpstlichen Vollmachten leugnete und so dem vom Papste bestellten Richter jede Befugnis absprach. Ein solches Beispiel findet sich in einer Urkunde vom 11. Mai 1393.¹⁾ Dort zitiert Dechant Ludolf vom Alexandristift in Einbeck als delegierter päpstlicher Richter den Rat von Hildesheim zur Verantwortung gegen die Klage des Archidiacons Gebhard von Homburg. Am Eingang der Urkunde sendet er allen „ad quem seu ad quos presentes littere pervenerint et pro earum executione fuerit aut fuerint requisiti“ seinen Gruß und fordert sie auf, seinen päpstlichen Aufträgen gehorsam nachzukommen.

Er weist darauf hin, daß sein Bevollmächtigungsschreiben des Papstes echt und unverlezt sei und jeden Verdacht der Fälschung ausschöpfe, und außerdem habe der Erzbischof von Mainz dieses durch sein „Vidimus“ extra bekräftigt,²⁾ dann fährt er fort:

Post quarum quidem litterarum presentacionem et receptionem fuimus per ipsius domini Ghevehardi procuratorem cum instancia debita requisiti, ut ad executionem earundem litterarum apostolicarum procedere dignaremur iuxta traditam seu

Der in Frage kommende, auf bergleichen Fälle hinweisende § 6 der Synodalstatuten lautet:

Insuper ad refrenandum temerariam et presumptuosam quorundam maliciam, que crebro occurrit, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie iniungi-

1) Doebner II, 752. 2) Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacii divina providencia pape noni eius vera bulla plumbea cum cordula capanea more Romane curie bullatas sanas, integras et illesas necnon omni prorsus vicio et suspicione carentes una cum littera vidimus reverendissimi in Christo patris et domini nostri domini Conradi archiepiscopi Maguntini nos cum ea, qua decuit, reverencia noveritis recepisse. Siehe Doebner II, 752 p. 444. Sowohl die Urkunden des Papstes vom 23. März 1392 (Doebner II 724) und auch das „Vidimus“ des Erzbischofs vom 30. April 1393 sind als Transsumt aufgenommen. Da Letzteres urkundlich von Interesse ist, möge es hier folgen: Subsequitur tenor littere vidimus in hec verba: Conradus dei gracia sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius recognoscimus per presentes litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacii . . . pape noni eius vera bulla plumbea in cordula canapea pendente more Romane curie bullatas non rasas, non candellatas, non viciatas nec in aliqua sui parte suspectas sed prorsus omni vicio et suspicione carentes nos cum ea qua decuit reverencia recepisse vidisse legisse . . . Doebner II, p. 444. Mitte.

directam a sede apostolica nobis formam. „Vobis igitur earundem litterarum apostolicarum auctoritate et vigore omnibus et singulis requisitis“ et specialiter plebanis in Hildesem! in virtute sancte obediencie et sub excommunicationis pena, quam in vos et vestrum quemlibet qui „mandatis nostris presentibus ymmo verius apostolicis non parueritis“ cum effectu trium tamen dierum canonica monicione premissa, in dei nomine ferimus in hiis scriptis districte precipiendo mandamus, quatenus accedatis . . . prefatos proconsules ac consules . . . et . . . ad nostram peremptorie citetis presenciam . . .

Diem vero citacionis et quidquid in premissis feceritis, nobis vestris litteris sigillatis huic infixis liquide rescribatis pena sub premissa, „hesitanti seu hesitantibus de iurisdictione“ nostra et littera vidimus domini Maguntini in termino comparacionis fidem faciemus legittime requisitam.

Ein fernerer Anhaltspunkt für die Datierung unserer Synodalstatuten findet sich in der „confoederatio contra vexantes clericos“, die im Jahre 1420 sämtliche Kapitel und Klöster der Stadt Hildesheim geschlossen hatten.¹⁾

¹⁾ Die Abschrift der betreffenden Urkunde in cop. VI 9 Bl. 1 (im Königl. Staatsarchiv zu Hannover) hat als Jahresangabe das Jahr 1421, das Original im Königl. Staatsarchiv zu Hannover Domstift Nr. 1322 aber 1420. Im Jahre 1423 wurde noch eine Konföderation der Stifter und Klöster Hildesheims geschlossen (Original im Königl. Staatsarchiv zu Hannover Domstift Nr. 1349 u. 1350). auch in dieser findet sich ein Hinweis auf Johanns Diözesansynoden. Diese Konföderationen der Hildesheimer Klöster sind mit Gutheißung des Bischofs geschlossen.

mus, quatinus mandata apostolica, ad quorum execucionem requisiti fueritis, debite exequimini, visis tamen litteris originalibus. Que quidem littere si propter viarum discrimina aut alia pericula vobis exhiberi non poterunt, saltem transumptum ipsarum sub scriptura autentica, si de iurisdictione hesitatum fuerit, exhibeatur.

Die Konförderanten klagen über die entsetzlichen Bedrückungen, welche sie zu erleiden haben, sodaß sie schlimmer daran seien, als die Juden unter Pharao, und daß noch Ärgeres in Zukunft zu befürchten sei, falls man nicht mit einem Heilmittel dem entgegenetrete. Deswegen habe Bischof Johann ebenso wie seine Vorgänger jährlich auf seinen Diözesansynoden die Provinzialstatuten gegen die Bedrücker der Geistlichkeit verkündigt und besonders das c. Alexander de rpto. vor den Prälaten und Geistlichen seiner Diözese unter Androhung der Exkommunikation zur Beobachtung eingeschärft.

Eine Gegenüberstellung wird die offenbare Ähnlichkeit mit § 15 der Synodalstatuten klarer zu Tage treten lassen.

Cop. VI 9 pag. 1:

Ideoque etiam reverendus pater dominus noster Johannes dei gratia episcopus hildensemensis suorum predecessorum inherendo vestigiis singulis annis in synodis suis generalibus statuta provincialia huiusmodi ac praesertim quoad c. Alexander de rpto. omnibus prelatiis et clericis sue diocesis sub excommunicationis pena . . . districte precipiat inviolabiliter observari.

§ 15 der Synodalstatuten lautet:

Item mandamus districte, statuta provincialia in nostra diocesi secundum omnem sui formam praesertim capitulum Alexander de raptoribus in § „Item a nonnullis in dubium revocatur“ et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum in declaracione et prosecucione huiusmodi spoliis districtius observari.

Da diese Einigung der Hildesheimischen Kapitel und Klöster im Jahre 1420 geschehen ist und die Synodalstatuten offenbar als bekannt voraussetzt — am Schluß dieser Unionsurkunde heißt es: non intendimus etiam per unionem supradictam circa provincialia statuta aut „synodalia“ ac iura episcopalia aliquid innovare, addere vel minuere — so bekämen wir als Endgrenze für unsere Datierung das Jahr 1420.¹⁾

tragen also keineswegs aggressiven Charakter gegen den Bischof (vgl. besonders den Schluß der Urkunde), wie es in andern Diözesen in jener Zeit häufiger der Fall war. Vgl. für Halberstadt: Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels in der Zeitschrift des Harzvereins Bd. XXXII, p. 74 ff. ¹⁾ Die letzten Regierungsjahre 1421—1424 können wegen § 16 der Statuten überhaupt nicht in Betracht kommen, weil der Bischof 1421 das Schloß Steuerwald verpfändete Lünzel III, p. 896); erst am 20. Januar 1424 ward es von Magnus, dem Coadjutor Johans III, zurückgekauft.

Meine Überzeugung geht aber dahin, daß Johann III. nicht der Schöpfer dieser Statuten gewesen ist, sondern daß er auf seinen Diözesansynoden die Statuten seines Vorgängers, die für die Schäden seiner Zeit gerade so gut paßten, von neuem publiziert hat. In jener oben zitierten Stelle wird gesagt „inherendo vestigiis predecessorum“, also bereits seine Vorgänger haben auf den Diözesansynoden daselbe verkündet.

Vielleicht ist man nicht berechtigt, aus diesem einen Citat diesen Schluß zu ziehen, weil oft ganz formelhaft dergleichen Wendungen in urkundlichen Nachrichten übernommen sind,¹⁾ aber ziehen wir in Betracht, daß jener § 15 der Synodalstatuten den Mainzer Provinzialstatuten vom Jahre 1310 entnommen ist,²⁾ daß ferner auch Bischof Gerhard in einer Urkunde vom Jahre 1374 als *executor statutorum provincialium* auf das in den Mainzer Provinzialstatuten enthaltene „*capitulum Alexander de raptoribus*“ hinweist,³⁾ so erklärt sich, daß jener einzige

¹⁾ Vgl. auch Finke, Konzilienstudien zur Gesch. des XIII. Jahrh. Ergänzungen und Berichtigungen zu Hefele-Knöpfler „Konziliengeschichte“, Bd. V und VI, Münster 1891, pag. 20 und 21. ²⁾ Die Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 handeln auch über diesen Gegenstand „de raptoribus“, (siehe Schannat-Harzheim IV, p. 210—213). Die Bestimmungen de raptoribus, die bereits der frühere Erzbischof Gerhard, ein Zeitgenosse des Papstes Alexander IV. erlassen hatte und vom letzteren bestätigt waren (Schannat-Harzheim III, p. 609: *Statuit etiam alia circa hoc bonae memoriae Gerhardus archiepiscopus praedecessor noster, quas sanctissimus pater noster Alexander IV. de verbo ad verbum noscitur confirmasse*), sind in die Provinzialstatuten Peters 1310 aufgenommen. Da nun diese Provinzialstatuten für die ganze Kirchenprovinz Gültigkeit haben sollten: (*sacri huius approbacione concilii statuta praedecessorum nostrorum contra captivatores, detentores, occisores, mutilatores vulneratores et spoliatores clericorum, nec non multo fortius episcoporum edita, specialiter innovamus, approbamus et per totam provinciam Maguntinam precipimus ut pupillam oculi custodiri ab omnibus et cum summa diligencia observari* Schannat-H. IV, p. 214) und jedenfalls dort häufig verkündet wurden, so ist es nur zu natürlich, daß wir in unseren Statuten manches aus den Mainzer Provinzialstatuten wiederfinden. So ist es auch hier der Fall. — Die Mainzer Provinzialstatuten (Schannat-H. IV, 213) lauten: „*Item a nonnullis in dubium revocatur, qualiter statuta contra ecclesiasticarum personarum spoliatores a nostris predecessoribus edita intelligi debeant et servari*“. Der § 15 der Synodalstatuten lautet: *Item mandamus districte, statuta provincialia in nostra diocesi secundum omnem sui formam praesertim capitulum Alexander de raptoribus in § „Item a nonnullis in dubium revocatur“ et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum in declaratione et prosecutione huiusmodi spoliis districtius observari*. ³⁾ Eubendorf V, Nr. 28 p. 34. . . . *declaravimus ac presentibus auctoritate nostra ordinaria et dictorum statutorum provincialium presentibus pronunciamus et declaramus paragrafum statuentes de maioritatem et obediencia et capitulum Alexander de raptoribus dictorum statutorum provincialium clerum nostre civitatis hildensemensis non artare seu tangere*.

Nachweis nicht genügt, um Bischof Johann den Erlaß der Statuten zuzusprechen. Weit größere Wahrscheinlichkeit spricht für seinen Vorgänger, Bischof Gerhard.

Wahrscheinlich hat dieser vor dem Jahre 1388¹⁾, vielleicht kurz nach der Aufhebung des Interdikts (1373) das 6 Jahre lang auf der Stadt Hilbesheim gelegen, diese Synodalstatuten erlassen.²⁾

In der Annahme, daß Bischof Gerhard der Verfasser dieser Statuten ist, bestärkt uns außerdem sein auch sonst betätigter kirchlicher Eifer, er ist eine der leuchtendsten Gestalten auf Hilbesheims Bischofsstuhl, während von Johann die Chronik nur Nachteiliges zu berichten weiß.

b) Der Inhalt der Synodalstatuten.

Der Inhalt der Synodalstatuten zeigt uns, gegen welche Gebrechen die kirchliche Obrigkeit in jener wechselvollen und bewegten Zeit besonders anzukämpfen hatte. Außergewöhnlich Neues bieten sie nicht. Derartige Schäden waren überall zu beseitigen und in fast allen Synodalstatuten

1) Vergleiche das obige Citat p. 44; die Urkunde nimmt auf die Synodalstatuten Bezug, setzt ihre Existenz voraus. 2) Im Eingang der Statuten verbietet der Bischof allen Richtern, mögen sie Delegierte sein oder „*iurisdictio ordinaria*“ besitzen, wegen Geldsachen das Interdikt zu verhängen. Von 1367—78 hatte das Interdikt auf der Stadt gelegen, das ganze geistliche Leben war damit lahm gelegt. Es war jene Zeit, wo man wegen jeder kleinlichen Ursache gegen die Widersacher Bann und Interdikt schleuderte. Vielleicht hat Bischof Gerhard in etwa diesem Treiben zu steuern versucht und kurz nach Aufhebung des Interdikts die Bestimmung erlassen, daß wegen Geldforderungen das Interdikt nicht mehr verhängt werden dürfe. Auch eine Urkunde des Papstes Bonifaz IX vom 15. Juni 1392, worin er dem Räte und der Bürgerschaft von Hilbesheim gestattet, nach Vertreibung der exkommunizierten Einwohner die hl. Handlungen wieder vorzunehmen, setzt das Vorhandensein von Synodalstatuten, die über das Interdikt Bestimmungen treffen, voraus, mehrere Male ist von „*synodales constitutiones*“ die Rede. Siehe Doebner II, 727 p. 482 oben: *vigore provincialium seu synodalium constitutionum* . . . und p. 482 unten: *indulgemus apostolicis nec non huiusmodi provincialibus et synodalibus constitutionibus* . . . Ferner in einer Urkunde vom 7. März 1445, wo zwischen Domkapitel und Rat über das Verfahren in Geld- und anderen Forderungen zwischen Domherren (und deren Gefinde) und der Bürgerschaft Bestimmungen getroffen werden, wird betont, daß „vor langen Jahren“ bereits beschlossen sei, es solle wegen „Pfennigschuld“ kein Domherre mit geistliche Gerichte nicht anlangen, uppe dat goddesdenst von bannes effte interdictes wegen, also darvan komen mochte, binnen Hildensem nicht verhindert enwerde (Doebner IV, 576 p. 488 oben). Gemeint ist damit die Urkunde Doebner II, 3 18. Januar 1347). Das gleiche Verbot, wegen „Pfennigschuld“ das Interdikt zu verhängen, erließen dann das Konzil von Konstanz und später der Kardinallegat Nicolaus von Cusa, vgl. Doebner VII, 151 und VII 26. Von Bischof Ernst wurde dasselbe abermals anno 1459 versprochen. siehe Bertram I, p. 415.

lehren ähnliche Bestimmungen wieder. Unsere Synodalstatuten saßen zum großen Teil auf den Mainzer Provinzialstatuten, die Erzbischof Peter im Jahre 1310 erlassen hat. Dieselben hatten in der Diözese Hildesheim Geltung, werden dort auf mehreren Synoden verkündet sein, und vielleicht ist es mehr als reiner Zufall, daß unsere Synodalstatuten in ein und derselben Handschrift mit jenen Provinzialstatuten uns überliefert sind. Bischof Gerhard wird die Provinzialstatuten verkündet, aus ihnen einige für Hildesheim wichtige Punkte herausgegriffen und diese, mit einigen Zusätzen versehen, publiziert haben. Sie haben folgenden Inhalt.¹⁾

Im Vorwort entbietet der Bischof allen Klerikern der Diözese seinen Gruß und verbietet den kirchlichen Richtern unter Berufung auf eine Konstitution des Papstes Bonifaz VIII vom Jahre 1302,²⁾ die Verhängung des Interdikts als prozessualisches Zwangsmittel bei Selbsttätigkeiten anzuwenden.

Im § 1 wird den Geistlichen der Kollegiatkirchen sorgfältiges Singen und Beten der kanonischen Tagzeiten zur Pflicht gemacht. Die Oberen haben hierüber zu wachen, die Nachlässigen zu rügen, widrigenfalls gegen sie selbst und ihre subditi der Bischof einschreiten wird. Im § 2, 3 und 4 wendet sich der Bischof gegen die Verletzung des decorum clericale. Den Geistlichen wird Bartlosigkeit, Tragen der Tonsur und der geistlichen Kleidung (§ 2); die Meidung von Schauspielen und Wirtshäusern (§ 3) sowie der Gebrauch der liturgischen Gewänder³⁾ in der Kirche streng eingeschärft.⁴⁾

¹⁾ Vgl. die kurze Inhaltsangabe bei Vertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I, (1899) S. 428—429. Da diese Statuten von Doebner in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1899 bereits veröffentlicht sind, können wir von einer Wiedergabe des lateinischen Textes absehen. ²⁾ Constitutio domini Bonifacii pape octavi que incipit „Provide attendentes“ vom 31. Mai 1302, gedr. Subendorf, Urkb. VII, p. 61. ³⁾ quod ab eis servetur religio in ecclesia nostra Hildensemensi iuxta consuetudinem honestam et antiquam.“ — Das Wort „religio“ bedeutet hier die kirchlich vorgeschriebene liturgische Kleidung. Seit Ende des XIII. und während des XIV. Jahrhunderts hat es allgemein diese Bedeutung, wenigstens vermag ich es für die Mainzer Kirchenprovinz und in den Münsterschen Synodalstatuten in dieser Zeit nachzuweisen. ⁴⁾ In den Statuten des Erzbischofs Gerhard von Mainz aus dem Jahre 1290 oder 1298 (siehe Schannat-Hartshausen IV, 588 ff.) wird den Klerikern eingeschärft: Clerici sub divinis officiis non transeant sine religione. Transitum non faciant per ecclesiam sine superpelliceis sive cappis eo tempore quo divinum officium peragitur und umgekehrt dieselbe p. 589: Clerici in religione non vadant ad forum. Item precipimus, ut clerici non frequentant forum rerum venalium in superpelliceis sive cappis vel in religione alia constituti . . . In den Mainzer Provinzialstatuten vom (Fortsetzung der Ann. 3 und 4 folgende Seite.)

Ferner verbietet der Bischof unter Androhung der Exkommunikation, Güter und Einkünfte von Gütern und Klöstern zu veräußern oder zu verpfänden, Hörige und Laten freizulassen ohne seine spezielle Erlaubnis (§ 5).

Den Befehlen des Papstes sollen alle in schuldigem Gehorsam nachkommen, sobald sie von der Echtheit und Glaubwürdigkeit des päpstlichen Schreibens sich überzeugt hätten.¹⁾ (§ 6.)

Dann wendet sich der Bischof (§ 7) gegen die Aelterleute oder Geschworenen der Pfarrkirchen, über die mehrfach Klagen laut geworden waren und gibt ihnen Anweisung für die Verwaltung ihres Amtes. Sie sollen die milden Gaben der Gläubigen treu und gewissenhaft für die Unterhaltung und Ausstattung der Kirche verwenden, sollen über die kirchliche Vermögensverwaltung jährlich zweimal genaue Rechnung ablegen und die Kollekten, die in der Kirche und auf dem Kirchhofe an Feiertagen üblich sind, erst nach dem Offertorium vornehmen.²⁾ Ferner

Jahre 1310 hat „religio“ die gleiche Bedeutung, s. Schannat-S., IV, p. 221: „Statuimus quod sacerdotes in satisfactionibus iniungendis in religione sedeant“ usw. b) Eine entsprechende Stelle findet sich auch in den Münsterschen Synodalstatuten Bischof Ottos IV. vom Jahre 1393. (Liefert, Münstersche Urkundenammlung IV, p. 11): Alii tonsura debita clericali nec vestibus decentibus et prout eorum status requirit non utentes, ymo . . . tabernis, histrionibus, ludis inmiscentes in premissis privilegia clericalia renunciantes. Alii autem temporibus synodorum generalium in habitu laicali, religione sprete, comparent . . . c) In der Diözese Hildesheim ist religio in diesem Sinne gebräuchlich s. z. B. Doebner II, 240 (23. Febr. 1368) p. 143: item quod ille beneficiatus dicti beneficii religionem portabit infra urbem et alias ecclesias prout alius beneficiatus in ecclesia Hildensemensi. *) Vgl. hierzu die Provinzialstatuten von Mainz aus dem Jahre 1310. Schannat-Spartheim IV, p. 185. „de vita et honestate clericorum“. 1) „quatinus mandata apostolica, ad quorum executionem requisiti fueritis, debite exequamini, visis tamen litteris originalibus. Que quidem littere, si propter viarum discrimina aut alia pericula vobis exhiberi non poterunt, saltem transumptum ipsarum sub scriptura autentica, si de iurisdictione hesitatum fuerit, exhibeatur.“ Der Ausdruck „sub scriptura autentica“ ist unverständlich, denn scriptura autentica bedeutet sonst Original, von einem solchen kann aber in einem Transumpt keine Rede mehr sein. Vielleicht ist darunter zu verstehen, daß die päpstliche Vollmacht, die ihnen nicht immer im Original, sondern nur als Transumpt vorgelegt werden kann, über ihre Echtheit und Unverfälschtheit hinreichend beglaubigt und sicher gestellt wird; transumptum sub scriptura autentica bedeutet hier soviel wie „beglaubigte Abschrift“. Vgl. oben p. 45 die die Urkunde vom 11. Mai 1393, wo der Erzbischof durch sein „vidimus“ die Echtheit und Unverletztheit der päpstlichen Vollmacht des Dechanten von Einbeck beglaubigt. 2) Die Aelterleute (aldermanni, kerksworen, iurati, vormunden, vormundere, procuratores oder auch provisores genannt), sind die Vorläufer unserer Kirchenvorsteher. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts oder vielleicht schon zu Anfang desselben scheint dieses Institut gegründet zu sein. Zuerst vermag

nimmt der Bischof (§ 8) Veranlassung, einige Mißstände in den Frauenklöstern zu rügen. Rechte Befolgung der Klausur wird den Nonnen eingeschärft. Nur in dringenden Fällen soll es den Prälaten und Präpsten gestattet sein, ein Frauenkloster zu betreten, den Kaplänen, Novizen und Konversen wird gleichfalls verboten, die Klausur der

ich sie bei der Pfarrkirche St. Andreas zu Hildesheim nachzuweisen im April 1361 (Doebner II, 186), aber ungefähr zu derselben Zeit sind sie in der Stadt und Diözese Hildesheim bei andern Kirchen und Kapellen vertreten, sodasß wir ihre Entstehungszeit wohl um einige Jahrzehnte zurückverlegen müssen (vgl. Doebner II, 262, II, 1201 u.). Ungefähr zu gleicher Zeit finden sich Älterleute bei Bruderschaften, (so schon 1362 bei der Bruderschaft u. l. Frau, (Doebner II, 195), etwas später dann auch bei Spitalern (Doebner IV, 327 u. 333.) Der Grund für ihre Einsetzung ist überall derselbe. Die vielen kirchlichen Stiftungen im XIV. und besonders im XV. Jahrhundert erschwerten die Vermögensverwaltung sehr, deshalb wählte man einige Männer aus der Gemeinde aus und übertrug ihnen die Verwaltung. Wahrscheinlich erstreckte sich ihre Amtsdauer, wie in der Nachbar-diözese Halberstadt (vgl. Halberst. Urth. IV, 3088a Nr. 22) nur auf ein Jahr. Schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wurden Klagen laut gegen ihr Verhalten. Die Halberstädter Synodalstatuten aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts klagen, daß die aldermanni wiederholt länger als 1 Jahr im Amte blieben und dann oft die Einkünfte der Kirchengüter mit denen ihrer eigenen Güter vermengten. (Halberst. Urth. IV, 3088a Nr. 22 f. Bradmann, Harzeitschr. XXXII, p. 184 Anm. 4.) In Hildesheim hatten sich jedenfalls ebensolche Mißstände gezeigt, deshalb machen es unsere Synodalstatuten den Älterleuten zur Pflicht, dem Pfarrer jährlich zwei mal Rechenschaft abzulegen. Über die Zahl der Älterleute bei der betr. Pfarrkirche sind wir nicht sicher unterrichtet. Meistens treten zwei auf (s. B. Doebner III, 514, 549, 781, 767, 916 u.), mehrmals fand ich vier (so Doebner VIII, 179, 372, 663, vier Älterleute von der St. Andreaskirche, einige Male drei (Doebner VIII, 328 — drei Älterleute der Cyriakuskapelle und drei Älterleute des großen hl. Geisthospitals), einmal sogar fünf beim hl. Geisthospital (Doebner VIII, 367). Ihre Anzahl wird sich wohl nach dem Umfang der Güterverwaltung gerichtet und zwischen zwei und fünf geschwankt haben. (Vgl. p. 62 Anm. 8.) Ihre Einsetzung und Absetzung geschah vom Rektor der Pfarrkirche, dem sie auch Rechenschaft geben mußten, bei den Kapellen und incorporierten Kirchen vom Rektor der Kapelle mit Genehmigung seines Vorgesetzten, so z. B. heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1483 über die dem Michaeliskloster incorporierte Lambertikapelle (Doebner VIII, 69): *Et promisit idem dominus Johannes (er ist der Commissarius der Lambertikapelle) . . . quod . . . oldermannos ordinare vel destituere non velit sine nobis (sc. abbate sti. Michaelis), sed potius cooperare nobis, ut per nos una secum ordinantur vel destituantur compellanturque ad faciendum calculum coram abbate . . . et prelate nostre capelle commissario suis temporibus iuxta synodale statutum.* Daß in der Amtsführung dieser Älterleute leicht Mißstände sich einschleichen konnten, ist sehr begreiflich, denn ihre Befugnisse waren sehr weitgehend. Die vielen frommen Stiftungen von Memorien, Vikarien u. gingen durch ihre Hand, sie hatten das Fundationsgeld und die Rentenbriefe aufzubewahren, (Doebner VII, 681 p. 418 unde enbeden den olderluden der sulven capellen sunte Lambertes, dazze fundacien mit den rentebreven in ore truwen holde unde bewaringe to sek to nemende.), hatten dem Vikar sein Gehalt auszuzahlen (s. B. Doebner

Kommen zu betreten oder mit ihnen durchs Fenster zu plaudern.¹⁾ Den Pfarrern gibt er (§ 9) anheim, auf abergläubische Übungen ein wachsameres Auge zu haben, sie sollen an Sonn- und Festtagen im feierlichen Gottesdienst solche abergläubische Dinge unter Androhung der Exkommunikation verbieten und, falls sie bestimmte Personen als Wahrsager usw. kennen, diese öffentlich bei Namen nennen.²⁾

Der § 10 enthält die wichtige Maßregel gegen den Konkubinat der Geistlichen. Er war ein Grundübel jener Zeit, wohl in allen Synodal- und Provinzialstatuten lehren dergleichen Maßnahmen wieder. Die Voranstellung der Benefiziaten (clerical beneficiati) legt die Vermutung nahe, daß zum Einschreiten der Synode weniger die Pfarrer, als vielmehr die vielfach mäßig gehenden Inhaber der zahlreichen Benefizien an Stiftern und Anstalten Anlaß gegeben haben. Schon auf früheren Synoden, so betont der Bischof, habe er unter Strafe der Exkommunikation geboten, Konkubinen und Röchinnen aus ihren Häusern zu entfernen, aber trotzdem hätten noch viele solche Personen bei sich behalten.

Den Benefiziaten wird außerdem (§ 11) verboten, für Schulden

VII, 573 „welke twe nige pund de vicaries, de darmede belonet is, mach manen van dussen vorgescreven olderluden dusser kapellen sunte Katherinen.), ja es war ihnen bisweilen die Befugnis gegeben, über die Amtsführung des Vikars zu wachen und ihn nötigenfalls bei seinem Dekan anzuzeigen z. B. Doeber VII, 573 heißt es: Der Vikar darf die ihm verliehene Vikarie nicht veräußern und soll seine Pflichtmessen persönlich lesen, schlege (geschähe) des nicht, so mogen de olderlude de macht hebben, one darumme to beschuldende, to vervolgende vor sinem deken vorgescreven. Häufig wurde diesen Älterleuten auch das Recht eingeräumt, bei Erledigung von Vikarien diese an einen andern Priester zu verleihen, (Doeber VII, 573): Wan aver dusse erbenomede Tzyeke Ernstes vorvallen is van des dodes wegen, so schullen de olderlude sunte Katherine dusse erscreven vicarie lenen eynem armen prester edder scholere, de yn eyneme jare prester werde). Wir sehen, sie haben bisweilen ein Patronats- oder Präsentationsrecht erlangt (vgl. dazu auch noch Doeber VIII, 248). Wie selbständig sie in der Verwaltung der Kirchengüter waren, zeigt uns eine Urkunde vom 25. Juli 1474 (Doeber VII, 818), worin die Älterleute der Kirche zu Hofeln mit denen der Lambertipfarrei auf der Neustadt einen Vertrag schließen. Vgl. auch das Statut des Provinzialkongregiums von Mainz 1310. (Schannat-Harßheim IV, 198), das für die Prokuratoren bestimmt, die Einkünfte nur zum Nutzen der Kirche zu verwenden und jährlich einmal Rechenschaft abzulegen. ¹⁾ In der Handschrift und auch in der von Doeber besorgten Edition ist der erste Teil dieses Punktes noch zum § 7 gerechnet, der Rest als § 8 bezeichnet, da beide Teile eng zusammengehören, fassen wir sie als § 8 zusammen. ²⁾ Die Mainzer Provinzialstatuten vom J. 1310 enthalten eine ähnliche Bestimmung desortilegiis, Exkommunikation und Anathem wird als Strafe für dieses Vergehen angedroht. (Schannat-Harßheim IV, p. 216.)

oder Verträge anderer Leute ohne Erlaubnis des Bischofs Bürgschaft zu leisten.

Ein anderes Laster, das besonders im XIV. Jahrhundert weit verbreitet war, ist der Wucher. Mit scharfen Worten geißelt der Bischof (§ 12) dieses Laster, „welches nicht nur die Seelen verschlinge, sondern auch das Vermögen der Armen erschöpfe, das sie mit schweren Opfern erworben hätten“. Die Sünde des Wuchers, so klagt der Bischof, ist in unseren Gegenden so eingerissen, daß manche Christen in Stadt und Stift in ihren Zinsgeschäften schlimmer als Juden sind, andere Geschäfte und Arbeit scheuen, um verbotenen Gewinne nachzugehen. Offenbare Wucherer sollen deshalb, falls sie nicht zuvor Genugthuung geleistet haben, ausgeschlossen werden von den Sacramenten, vom Opfergang und kirchlichen Begräbnis.¹⁾

Den Benefiziaten verbietet der Bischof unter Strafe der Exkommunikation das Betreten des Gotteshauses ohne liturgische Kleidung (§ 13).

Im § 14 erwähnt der Bischof die Seelsorger, ihren Pfarrkindern das kirchliche Gebot über den Sacramentenempfang zu verkünden, in der Muttersprache zu erklären und strikte Befolgung einzuschärfen.

Im § 15 erklärt der Bischof, daß die für Hildesheim verbindlichen Mainzer Provinzialstatuten ihrem ganzen Umfange nach und besonders das „capitulum Alexander de raptoribus in § „Item a nonnullis in dubium revocatur“²⁾ sowie die übrigen Verfügungen über den Schatz

¹⁾ Schon von Bischof Heinrich II. (1310—18) wissen wir, daß er sich bemühte, den Wucher einzuschränken, der unter den Hildesheimer Bürgern bei einem schon damals dürftigen Adel sehr eingerissen war, der die Seelen verschlinge und das Vermögen erschöpfe, so Lünzel, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim II. p. 290. Vgl. Domchronik M. G. SS. VII, 867 ff. ²⁾ Doebner hat die Quelle dieses Titats nicht ermitteln können, ein capitulum Alexander de raptoribus ist im corpus iuris canonici nicht vorhanden, wahrscheinlich hat der Abschreiber das Original nicht richtig wiedergegeben. Die Quelle des Titates findet sich in den Mainzer Provinzialstatuten Erzbischof Peters vom J. 1310. (Schannat-Hartshelm IV, p. 213), dort findet sich wörtlich: „Item a nonnullis in dubium revocatur“, qualiter statuta contra ecclesiasticarum personarum spoliatores a nostris predecessores edita intelligi debeant et servari . . . In etwas veränderter Form findet sich dies Titat bereits in den Statuten des Provinzialkongrils von Aschaffenburg (1292). „Item, cum a nonnullis in dubium revocetur, qualiter statuta . . . (Schannat-Hartshelm IV, p. 18). Beide Titate fußen wieder auf einem Statut Erzbischof Gerhards vom Jahre 1256 (Schannat-Hartshelm III, 586 „de raptoribus“), das vom Papst Alexander IV. bestätigt sei, (s. Schannat-Hartshelm III, 609): Statuit enim alia circa hoc bone memorie Gerhardus Archiepiscopus . . . quas sanctissimus pater noster Alexander IV. de verbo ad verbum noscitur confirmasse. Das Statut Gerhards und die päpstliche

der Geißlichkeit getreulich zu befolgen seien. Der Schlußparagraph (§ 16) enthält den strengen Befehl des Bischofs an alle, welche trotz ihrer Verpflichtung der bischöflichen Synode ferngeblieben sind, binnen 14 Tagen in der bischöflichen Residenz Steuerwald zu erscheinen, um vor dem Bischof oder seinem Kommissär die Gründe ihres Fehlens darzulegen, anderenfalls soll diese die Strafe der *suspensio ab ingressu ecclesie* treffen.

Bestätigung sind abgedruckt Schannat-Harzheim IV, 210 f, von einem capitulum Alexander „Item a nonnullis in dubium revocatur“ ist jedoch nichts gesagt, die Hildesheimer Statuten haben also einfach aus den Provinzialstatuten von Mainz (1310) dies übernommen. Dies capitulum Alexander ist auch von Bischof Gerhard in einer Urkunde vom Jahre 1374 zitiert (Sudendorf V, Nr. 28 p. 34).

Die Synodalstatuten Bischof Valentins vom Jahre 1539.

Auf der Frühjahrssynode des Jahres 1539 am 17. März, Montag nach Letare, erließ Bischof Valentin von Teutleben seine umfangreichen Synodalstatuten. Wie in jeder Statutensammlung die Zeitverhältnisse mit ihren Schäden und Mängeln zum Ausdruck kommen, so auch hier. Die Synode fällt in die Zeit der Abfallsbewegung vom katholischen Glauben, die in Stadt und Diözese Hildesheim schon seit Beginn der zwanziger Jahre bedenklich gewachsen war, sie bedeutet den letzten Versuch des Bischofs, den Klerus und damit die Gläubigen im alten Glauben zu befestigen. Der Inhalt der Statuten¹⁾ ist dem Kirchenrecht, den Entscheidungen der Väter, den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, Provinzialkonzilien und zum geringen Teil den Synodalstatuten Bischof Gerhards entnommen.

Im Eingange der Synodalstatuten beklagt Valentin die schweren Heimsuchungen und die lange Verwaisung des Bistums und als deren Folge die Gefährdung der kirchlichen Ordnung. Zur Hebung der eingetretenen Mißstände erlasse er die dem Kirchenrechte und den Entscheidungen der Väter entnommenen *constitutiones synodales*, deren genaue Befolgung er ebenso wie die Beobachtung des Erlasses des

¹⁾ Sie sind 1548 zu Venedig (ap. Joh. Franciscum) und 1553 zu Antwerpen (in aedibus Joh. Steelsii) und als Anhang der Hildesheimischen Synodalstatuten des Kurfürsten Maximilian Heinrich (Hildesheim, Kramer 1652) gedruckt. Auch in der Konziliensammlung von Schannat-Hartheim haben sie Aufnahme gefunden. Mir wurde vom Herrn Dechant Dr. Grube zu Braunschweig ein Druck aus dem Jahre 1553 (in aedibus Joh. Steelsii) zur Verfügung gestellt, er hat den Vorzug, daß in demselben Kodex die vom Kardinallegaten Campeggi im Jahre 1524 zu Regensburg erlassene „*reformatio cleri Germaniae*“, auf die in den Synodalstatuten Bezug genommen wird, und desgleichen die *formula vivendi canonicorum vicariorum et aliorum secularium*, die den Synodalstatuten angehängt ist, aber z. B. in Schannat-Hartheims Konziliensammlung fehlt, mit abgedruckt ist. Auch hier sei Herrn Dechant Dr. Grube nochmals Dank gesagt.

Kardinals Campeggi vom Jahre 1524 strenge befiehlt; jeder Archypresbyter soll die Statuten besitzen und wenigstens zweimal jährlich auf den Landkapiteln persönlich verlesen oder verkünden lassen.

Der eigentliche Inhalt kann in 3 Abschnitte zerlegt werden 1) die *reformatio cleri Germaniae*¹⁾, eine Reihe von Bestimmungen des Kardinallegaten Campeggi; 2) die eigentlichen Statuten Valentins und 3) die *formula vivendi canonicorum et vicariorum et aliorum presbyterorum saecularium*, die vom Bischof den Statuten angehängt wurde.

a) Zu Regensburg erließ am 7. Juli 1524 der Kardinallegat Campeggi, der vom Papst Clemens VII. gesandt war „*ut tranquillitatem provinciae et saluti animarum, quae periclitantur ob dictam nuper natam impurissimam omnis hereseos sentinam, consulat,*“²⁾ zur Wiederherstellung der kirchlichen Zucht eine den Zeitverhältnissen entsprechende Zusammenstellung kirchlicher Bestimmungen, die den Namen trägt: *reformatio cleri Germaniae ad correctionem vitae et morum ac ad removendos abusos*. An alle Erzbischöfe, Bischöfe, Offiziale und Generalvikare der Diözesen richtet er die strenge Weisung, diese Statuten zu befolgen, in allen Kirchen und Städten ihrer Diözese zu publizieren und ihre Beobachtung allen zur Pflicht zu machen.³⁾ Im XXXV. Kapitel ward außerdem den Bischöfen eingeschärft, zur Reinerhaltung des Glaubens und Belebung des kirchlichen Geistes jährlich eine Diözesansynode zu halten und zu Beginn derselben diese Reformbestimmungen zu verkünden.

Dieser Weisung nachkommend hat Bischof Valentin die Bestimmungen des Legaten publiziert und an die Spitze seiner Synodalstatuten gestellt. Die Bestimmungen des Kardinals enthalten in 35 Kapiteln Vorschriften über das Pöbdiqamt;⁴⁾ über das *decorum clericale*;⁵⁾ über das

1) Diese zur *reformatio cleri Germaniae* von Kardinallegat Campeggi zu Regensburg erlassenen Bestimmungen sind zwar von Valentin in das I. cap. seiner Statuten mit aufgenommen, sie bilden aber ein abgeschlossenes Ganze, sind fremden Ursprungs, wir wollen sie daher als I. besonderen Teil in Valentins Statuten behandeln. 2) Im Druck d. J. 1558 in aedibus Joh. Steelsius, Antwerpiae, im Anhang zum „*Enchiridion christianae institutionis in concilio provinciali Coloniensi editum*“ Bl. 53. 3) Bl. 54. 4) cap. 1. Nur wer vom Bischof zugelassen ist, darf predigen und zwar hat der Prediger sich bei der Auslegung des Wortes Gottes auf die Erklärungen der Väter zu stützen. 5) Die Geistlichen werden ermahnt, sich ihrem Stande entsprechend würdig zu kleiden, Tonsur zu tragen (cap. 2); es wird ihnen unterlagt, Kneipen und Schauspiele zu besuchen (cap. 3), Handel zu treiben oder öffentliche Wirtschaft zu haben (cap. 4).

Verhältnis des Pfarrers zur Gemeinde;¹⁾ über die Lebensführung der Geistlichen,²⁾ ihre sittlichen Zustände und Laster;³⁾ über die Erfüllung der auf dem kirchlichen Benefizium ruhenden Pflichten;⁴⁾ über die Anstellung der Vikare an den inkorporierten Pfarreien;⁵⁾ über die Verleihung von Pfarrstellen nur an würdige Geistliche;⁶⁾ über den Ausschluß der Religiösen bei der Besetzung von Pfarrstellen;⁷⁾ über die materielle Stellung der Seelsorger und des Weihbischöfs;⁸⁾ Bestimmungen für Geistliche fremder Diözesen⁹⁾ und die presbyteri vagi et ignoti;¹⁰⁾ einige Verfügungen gegen Bischöfe, die sich auf unrechtmäßige Weise bereichern;¹¹⁾ einige kirchliche Verordnungen über die Zahl der Festtage;¹²⁾

1) Die Pfarrer sollen mit den üblichen Abgaben der Gemeinde zufrieden sein und den Gläubigen keine Lasten auferlegen, z. B. sie zwingen, am 7., 30. oder Jahrestage eine Seelenmesse halten zu lassen (cap. 5); die Pfarrer sollen für die Spendung der notwendigen Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses außer den freiwilligen Gaben kein Geld erpressen (cap. 6); besonders Witwen und Waisen und andere Arme nicht über ihre Kräfte belasten (cap. 7). 2) Die Kleriker werden ermahnt, mäßig zu leben, an Schmausereien, wie sie bei Exequien und Bruderschaftsfeften üblich sind, nicht teilzunehmen (cap. 8). 3) Gegen unzüchtige und im Konkubinat lebende Geistliche soll mit kirchlichen Zensuren vorgegangen werden (cap. 15); Kleriker, die Gott lästern oder Gott und Maria verspotten, sollen mit Vererbung ihrer Güter bestraft werden (cap. 29); bei Schmausereien und Trintgelagen sollen sie über Glaubenswahrheiten nicht urteilen (cap. 32); Kleriker, welche wahrigen Kartenlegen usw., sind strenge zu bestrafen, falls die monitio fruchtlos geblieben ist, sollen sie suspendiert und ins Kloster gesteckt werden; gegen Hetriker sollen die Bischöfe, ihr General-Vikar oder die Inquisitoren vorgehen (cap. 31). 4) Wer ein kirchliches Benefizium hat, muß die Gebäude in baulichem Zustand erhalten (cap. 11) und auch die kirchlichen Pflichten, nämlich Zelebrieren und Brevierbeten, erfüllen; die nachlässigen Priester sind durch die Archidiacone und Dekane dazu anzuhalten und eventuell mit Verlust des Benefiziums zu bestrafen (cap. 27). 5) Die vicarii perpetui vel ad nutum amovendi, welche die einem Kloster inkorporierte Pfarrei verwalten, können ohne die bischöfliche Erklärung ihrer Würdigkeit und Befähigung nicht angestellt werden, sie sollen auch dem Bischof unterworfen sein (cap. 13). 6) cap. 10. 7) cap. 12. Den Religiösen sollen weder Pfarrei noch Benefizium übertragen werden, sie gehören zur Beobachtung ihrer Ordensregel ins Kloster. 8) Der Bischof soll dafür sorgen, daß sie hinreichend zu leben haben (cap. 10 u. 33), desgleichen soll er den Weihbischof genügend besolden, damit er nicht genötigt ist, bei der Weihe von Kirchen und Vikären außer den Verpflegungsgeldern etwas zu fordern (cap. 19). 9) Sie haben zur Vornahme von Amtshandlungen die Erlaubnis des Bischofs nötig (cap. 14). 10) Das Zelebrieren ist ihnen unterjagt und überhaupt der Aufenthalt über 1 Monat hinaus verboten, falls sie nicht vom Bischof zugelassen sind und Zeugnisse vom Bischof der verlassenen Diöcese über ihre Weihen und Lebensführung beibringen können (cap. 17). 11) Der Bischof hat nicht das Recht, den Zehnten von Pensionen und Abfentengelbern sich anzumaßen (cap. 24) oder bei Verleihung von Benefizien etwas für sich zu behalten (cap. 25) oder das Erbe von Klerikern, die ohne Testament verstorben sind, anzutreten (cap. 23). 12) Die Zahl der Festtage wird beschränkt. Die welche strikte einzuhalten sind, d. h. durch Besuch der hl. Messe und Enthaltung von knechtlichen Arbeiten geehrt

das Verbot der feierlichen Hochzeit zu bestimmten Zeiten;¹⁾ über Ausschluß vom kirchlichen Begräbnis;²⁾ ferner Strafmilderungen bei Übertretung der Fastengebote³⁾ oder beim Mord eines Klerikers;⁴⁾ Erweiterung der Absolutionsvollmachten der Pfarrer;⁵⁾ Erneuerung der Strafbestimmungen gegen Apostaten⁶⁾ und Simonisten;⁷⁾ Verfügung für die Almosenjammler⁸⁾ und über die Amtsführung der Älterleute der Pfarrkirchen.⁹⁾ Schließlich wird den Erzbischöfen eingeschärft, alle 3 Jahre nach Pascha ein Provinzialkonzil zu berufen,¹⁰⁾ und den Bischöfen, wenigstens jährlich eine Diözesansynode zu feiern und diese Beschlüsse zu publizieren.¹¹⁾ Die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien sowie die der Provinzialkonzilien und Diözesansynoden sollen auch fernerhin in Kraft bleiben.¹²⁾

b) Die eigentlichen Statuten Valentins¹³⁾ enthalten in 50 Kapiteln verschiedene Satzungen der kirchlichen Disziplin und Verwaltung. Zunächst wendet sich der Bischof im Anschluß an die „reformatio cleri Germaniae“ gegen einige irrige Glaubensmeinungen sowie gegen Gotteslästerungen und Aberglauben,¹⁴⁾ dann folgen Bestimmungen über die Obliegenheiten

werden müssen, werden aufgezählt, andere zu halben Festtagen herabgedrückt, an diesen ist der Besuch der hl. Messe geboten, aber knechtliche Arbeit gestattet (cap. 20).¹⁾ Die feierliche Hochzeit soll verboten sein in der vierzigstägigen Fastenzeit, in der letzten Woche des Advent, an den Festen Ostern, Pfingsten, Weihnachten nebst ihren Oktaven und an den Bitttagen (cap. 21).²⁾ Wer ohne Beicht und ohne seine Ostern gehalten zu haben stirbt, wird nicht kirchlich beerdigt (cap. 28).³⁾ Die Fastengebote bleiben auch fernerhin in Kraft, aber die Übertreter sollen nicht mehr mit Exkommunikation gestraft werden (cap. 21).⁴⁾ Damit der Gottesdienst nicht leide, soll nur den Mörder, nicht aber den Ort, wo der Mord geschehen, das Interdikt treffen (cap. 22).⁵⁾ Der Pfarrer hat künftig die Vollmacht, Bönitenten von sehr schweren, aber geheimen Verbrechen zu absolvieren, ausgenommen bleiben Häretiker, Mörder und Exkommunizierte (cap. 9).⁶⁾ Die weltliche Macht kann sie gefangen nehmen, soll sie aber dem Bischof ausliefern (cap. 24).⁷⁾ cap. 30.⁸⁾ Zum Almosen sammeln ist bischöfliche Erlaubnis erforderlich, die Mendikanten sind von dieser Pflicht frei (cap. 16).⁹⁾ Den Älterleuten wird unterfagt, von den zur Kirchenfabrik bestimmten Geldern ohne Erlaubnis des Pfarrers etwas zu verteilen, das Geld soll nach alter Gewohnheit aufbewahrt werden, 2 oder 3 Schlüssel sollen vorhanden sein, den einen besitze der Pfarrer.¹⁰⁾ cap. 26.¹¹⁾ cap. 35.¹²⁾ cap. 34.¹³⁾ Vgl. die kurze Inhaltsangabe der Statuten bei Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim (1896), pag. 127 f. ¹⁴⁾ Den Satzungen des Kardinallegaten fügt er 2 Bestimmungen aus dem Provinzialkonzil von Aschaffenburg, das vom Erzbischof Peter von Mainz 1328 gefeiert wurde, bei: a) Wer predigt, lehrt oder glaubt, ein Priester könne im Stande der Lofsünde die Verwandlung in der hl. Messe und die Absolution von Sünden nicht gültig vornehmen, sei verflucht. b) Gotteslästerer, Abergläubige und Wahrfager sollen vom Empfang der Sakramente und vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen werden, die Absolution für dergleichen Personen bleibt dem Bischof oder seinem General-Bikar vorbehalten (cap. 1). Vgl. die Statuten von Mainz (1310), der Anfang ist wörtlich so.

der Archipresbyter,¹⁾ über den Verzicht der Benefizien²⁾ und Zulassung zu kirchlichen Ämtern und Funktionen;³⁾ die Pflicht des klerikalen Gehorsams,⁴⁾ der Enthaltung von Unternehmungen gegen die bischöflichen Rechte;⁵⁾ die kirchliche Gerichtsbarkeit,⁶⁾ Führung der Taufmatrikeln;⁷⁾ Zulassung von Notaren,⁸⁾ Entscheidungen in Ehefachen;⁹⁾ die Pflicht der Geistlichen, sich klerikal zu kleiden und einen würdigen Lebenswandel zu führen;¹⁰⁾ das Statut des Konzils von Basel gegen die clerici

1) Die Pflichten des Archipresbyters sind in kurzen Zügen in der Eidesformel enthalten, die jeder gewählte Archipresbyter vor seiner Bestätigung durch den Bischof zu leisten hat, sie lautet: primo videlicet iurabit, quod mandata nostra ac vicarii et officialis nostrorum pro tempore existentium reverenter exequatur ac nobis et eisdem fidelis erit, quodque officium, ad quod electus est, fideliter exercebit absque dolo et fraude. Item quod penes se habeat statuta synodalia et illa quater vel evidenti occurrente impedimento bis in anno confratribus suis ad intellectum publicabit, ea quoque inviolabiliter observabit, et in aliis, quantum in se est, observari faciat dolo et fraude semotis; quod insuper excessus confratrum suorum, prout ad se spectat, corrigere, incorrigibiles vero pro eorum excessibus, pro quibus deferendi sunt, nobis vel vicario aut officiali nostris deferre non tardabit (cap. 2). 2) Verzicht auf Benefizien kann nur geschehen in die Hände des Bischofs, General-Bisars oder eines sonstigen bischöflichen Bevollmächtigten (cap. 3). 3) Wer außerhalb der Diözese vom fremden Bischof ohne Erlaubnis seines Bischofs oder General-Bisars die Weihen empfängt, darf seinen ordo in Stadt und Diözese Hilbesheim nicht ausüben (cap. 4). Den Söhnen von Klerikern, die ohne päpstliche Dispens in der Kirche ihres Vaters kein Benefizium und zumal kein Kuratbenefizium erlangen dürfen, sollen ihre Ämter genommen werden, es sei denn, sie legen binnen 1 Monat dem Bischof oder seinem Generalbisar ihre päpstliche Dispens vor (cap. 5). Die clerici peregrini müssen erst die Zulassung des Bischofs oder General-Bisars nachsuchen (cap. 6). 4) Jeder Archipresbyter, Pfarrer und Seelsorger hat den Befehlen des Bischofs gewissenhaft nachzukommen, als Beweis soll er auf der Rückseite des Briefes den Vermerk eintragen: executum est hoc mandatum per me . . . plebanum ecclesie in . . . nebst Beifügung der Tages-, Monats- und Jahreszahl (cap. 7). 5) cap. 7. 6) Prozesse in Ehefachen sollen vom Bischof oder seinem Offizial entschieden werden (cap. 8). Geistliche sollen nur vom geistlichen Gericht abgeurteilt werden (cap. 9). 7) Um das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft leicht feststellen zu können, sollen die Seelsorger die Taufmatrikel gewissenhaft führen und die Gläubigen ermahnen, bei der Firmung Zeugen mitzunehmen, die über die Firmung selbst und die Firmipaten Zeugnis geben können (cap. 11). 8) Zur Ausübung des Amtes eines Notars in der Diözese Hilbesheim ist hinreichende Kenntnis, tabelloser Lebenswandel, die Vollendung des 25. Lebensjahres und Erlaubnis des Bischofs nötig (cap. 12). 9) cap. 13. Die Pfarrer haben die von der bischöflichen Kurie mit dem Siegel versehenen in Ehefachen getroffenen Entscheidungen sich vorlegen zu lassen und daraufhin zu handeln bei Strafe der Suspension. 10) Verbot an Kleriker, öffentliche Wirtschaft und Herberge zu halten, Handel zu treiben, an Leichenschmausereien und Trintgelagen teilzunehmen. Erneuerung des Statuts des Erzbischofs Konrad von Mainz, daß alle Geistlichen lange und würdige Gewandung und die Tonsur tragen und keine Waffen führen.

concubinari¹⁾, über die Messenzpflicht;²⁾ Bestimmungen über Benefizien und Präbenden;³⁾ über die materielle Stellung der Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen,⁴⁾ über die institutio in das Kirchenamt und die Pluralität der Benefizien,⁵⁾ die Veräußerung von Kirchengut,⁶⁾ über Testamente und letztwillige Verfügungen;⁷⁾ Verbot des Übergriffes in die Rechte anderer Pfarrer,⁸⁾ Pflicht der Gläubigen, Sonn- und Festtags die hl. Messe zu hören und ihr mit Andacht beizuwohnen;⁹⁾ dann die noch heute in den meisten Pfarreien des ehemaligen Fürstentums Hildesheim unter dem Namen *statuta Valentiniana* geltenden Bestimmungen über die Präbendalbezüge verstorbenen Pfarrer,¹⁰⁾ ferner Bestimmungen

Besonders den Benefiziaten wird untersagt, an öffentlichen Schauspielen teilzunehmen, das Haar künstlich zu frisieren u. a. (cap. 14). ¹⁾ Binnen 2 Monaten sind die Konkubinen zu entfernen bei Strafe der Suspension, eventuell ist die weltliche Macht zur gewaltsamen Entfernung in Anspruch zu nehmen; das Vermögen ist den Konkubinen abzunehmen, da es zweifellos aus kirchlichen Mitteln herrührt, und den Kirchentassen zuzuführen, die aus dem Konkubinat stammenden Kinder dürfen nicht beim Vater bleiben usw. Auch die Laien sollen ermahnt werden, vom Konkubinat abzulassen (cap. 15). ²⁾ cap. 16. ³⁾ cap. 17. Die Religiösen müssen auf dem nächsten Kuralkapitel für ihre Benefizien die Bestätigung des Bischofs dem Archipresbyter vorlegen. ⁴⁾ Dieselben sollen hinreichend besoldet sein, sodas sie imstande sind, ihre Abgaben an Bischof und Archidiacon zu zahlen (cap. 18). ⁵⁾ Kein Priester darf sein Amt ausüben, bevor er die vom Bischof oder General-Vikar besiegelte Institutionsurkunde seinem Archipresbyter vorgelegt hat. — Laut Beschluß des Laterankonzils ist die Pluralität der Kirchenämter verboten, wer päpstliche Dispens hat, muß dies dem Bischof binnen 2 Monaten nachweisen (cap. 19). ⁶⁾ Erneuerung der Bestimmungen Bischof Gerhards (Synodalkapitel § 5), angefügt wird die Weisung, daß jährlich zwei- oder wenigstens einmal der Güterbestand der Kirche vom Dekan und Kapitel inspiziert und außerdem ein Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte aufgenommen wird (cap. 20). ⁷⁾ cap. 21. Verbot den Konkubinen etwas zu vermachen, das Testament soll ungültig und dem Testator das kirchliche Begräbnis verweigert sein. (Aus dem Konzil von Trient, Schannat-Harßheim IV, p. 196.) — Die Einkünfte des „annus gratiae“ sollen nur zur Deckung der Schulden verwandt werden, der Rest gehört der Kirche; für Festierungen zu Gunsten kirchlicher Personen oder frommer Zwecke soll vollständige Freiheit garantiert sein. Diese Bestimmungen sind entnommen den Provinzialkonzilienbeschlüssen von Mainz, siehe Schannat-Harßheim IV, p. 196 f. ⁸⁾ Verbot an den Pfarrer, den Gläubigen anderer Pfarreien die Sakramente zu spenden (cap. 22). ⁹⁾ cap. 22. ¹⁰⁾ Die Einnahmen des Pfarrers zerfallen a) in Einkünfte de bladis et frumentis. Als Jahresanfang gilt hierbei der Margareten-tag (20. Juli), die Zeit des Todes ist gleichgültig. a) Von den Getreidelieferungen, die dem Pfarrer geschenkt werden, gehört dem Toten der entsprechende Jahresanteil bis zum 30. Tage nach seinem Tode inkl., der Rest dem Nachfolger. ß) Von der Getreideernte eigener Bewirtschaftung bekommt der Tote, wenn er alles bis zur Ernte selbst gearbeitet, $\frac{2}{3}$ eo ipso und von dem letzten Drittel noch den entsprechenden Teil vom Margareten-tag bis 30. Tag nach seinem Tode, den Rest der Nachfolger. — Hat der Verstorbene die Felder bestellt bis zum Säen ergl., so hat der Nachfolger die Auslagen zu ersetzen, erntet aber Alles, weigert sich der Nachfolger, so werden die Testamentsvollstrecker, oder, falls kein Testament gemacht

für die Regularen¹⁾ und Religiösen;²⁾ die Mahnung gegen zurückkehrende ausgesprungene Ordensleute mit Milde vorzugehen;³⁾ Wahrung der Klausur in Nonnenklöstern;⁴⁾ Anstellung von Lehrern an Kollegiatkirchen,⁵⁾ Vorschriften für Vorsehänge,⁶⁾ Spendung der Taufe,⁷⁾ Verwaltung des Kirchenvermögens;⁸⁾ Verbot der Primizschmauserien,⁹⁾ Bestimmungen für Celebrierung der heiligen Messe und für Dreviergebet, das im Chore oder privatim gebetet wird,¹⁰⁾ Strafbestimmungen für nachlässige

ist, der General-Bitar oder Offizial die Felber bestellen und abernten lassen und nur $\frac{1}{8}$ der Ernte bleibt dann dem Nachfolger (cap. 23 u. 24). b) in Einkünfte de foeno. Hier gilt als Jahresanfang der Urbanstag (25. Juli). Bis zum 30. Tage nach dem Tode gehört dem Verstorbenen der entsprechende Teil, der Rest dem Nachfolger (cap. 25) c) Einkünfte de fructibus arborum. Als Jahresanfang gilt Maria Himmelfahrt (15. August). Die Verteilung wie sub b (cap. 26). d) Einkünfte de censibus et aliis proventibus; gemeint sind Geld- und Viehlieferungen. Als Jahresanfang gilt hierbei der Martinstag (11. November). Die Verteilung geschieht wie sub b (cap. 27). Von den Abgaben, die der Klerus zu zahlen hat, besonders sind die Verpflegungskosten gemeint, zahlen der Verstorbenen und sein Nachfolger je nach ihren Einnahmen, die sie bezogen haben (cap. 28).¹⁾ Die Vorsteher der Klöster sollen ihre Regularen zur Beobachtung der Regel anhalten, Exzesse rügen usw. (cap. 29).²⁾ Die Religiösen, die außerhalb des Klosters in weltlicher Kleidung sich herumtreiben, sollen binnen Monatsfrist ins Kloster zurückkehren (cap. 29).³⁾ cap. 29. ⁴⁾ cap. 30. Der größte Teil dieses Kapitels ist identisch mit § 7 und 8 der Synodalstatuten Bischof Gerhards.⁵⁾ Die Bestimmung des Laterankonzils, daß an jeder Kathedrale Kirche ein Scholaster angestellt sein soll, wird von Valentin auch auf die Kollegiatkirchen ausgedehnt; der Scholaster soll vom Vorsteher mit Genehmigung seines Kapitels oder von der Majorität des Kapitels erwählt und bei ihm besonders neben Fähigkeit und guter Führung auf seine Festigkeit im katholischen Glauben Gewicht gelegt werden (cap. 31).⁶⁾ Das Altarsakrament, Chrisma und Krankenöl soll sorgfältig aufbewahrt werden, der Priester auf Vorsehängen Superpellicium und Stola tragen. Licht und Glöckengeläute soll ihm vorgehen; wer den Priester am Tage begleitet, hat 10 Tage Ablass, wer des Nachts mit einem Lichte folgt, 20 Tage Ablass (cap. 32).⁷⁾ Auch die Taufe soll in liturgischer Kleidung gespendet werden (cap. 32), der Priester soll auf genaue Aussprache der wesentlichen Taufworte achten und die Leute belehren, daß sie im Notfalle taufen können und sollen; sie sollen vor der Taufe stets Nachfrage halten, ob das Kind schon getauft und ob es gültig getauft ist, je nachdem dann die Taufe nochmal zu spenden oder die Zeremonie nachzuholen seien (cap. 33). Diese Satzungen sind dem Provinzialkonzil von Friblar entnommen.⁸⁾ Der Pfarrer soll der procurator principalis des Kirchenvermögens sein, neben ihm sollen wenigstens 2 Laien als procuratores eingesetzt werden, die das Interesse der Kirche vertreten und jährlich zu den üblichen Zeiten Rechenschaft zu geben haben. Weigern sie sich hierzu, so kann der Pfarrer sie exkommunizieren (cap. 34).⁹⁾ cap. 35. Dem Konzil von Mainz entnommen.¹⁰⁾ Diese Bestimmungen stammen vom Konzil zu Basel. Über die Recitation des Dreviergebets, die in Cathedral- und Kollegiatkirchen zu bestimmten Tageszeiten zu geschehen hat, wird folgendes verordnet: „Die Geistlichen sollen Lalar tragen und ein Kochet, das bis zur Mitte des Schienbeins reicht, sollen nicht mit einander schwachen oder sich sonst beschäftigen, sondern ganz bei der Sache sein, beim „Gloria

Benefiziaten, ¹⁾ Vorschrift eine Tafel im Chore der Kirche anzubringen, wo jeder über die Obliegenheiten seines Amtes sich orientieren kann, ²⁾ über die Zeit der Kapitelsversammlungen. ³⁾ Sie mahnen zur Unterlassung des schändlichen Polemizierens auf der Kanzel, ⁴⁾ erneuern das Verbot der Klandestinen Ehen, ⁵⁾ enthalten Bestimmungen für die Juden, ⁶⁾ Ehebrecher, ⁷⁾ Räuber, ⁸⁾ Wucherer, ⁹⁾ Verlezer des *privilegium canonicum*, ¹⁰⁾ erneuern die Pflicht der jährlichen Beichte und Osterkommunion, ¹¹⁾ geben Vorschriften für das Amt des Beichtvaters, ¹²⁾ heben die wegen Ver-

patri“ sich erheben, beim Namen Jesu genuflektieren, bei anderen hl. Namen sich verneigen. Der Dechant soll darauf achten, daß alles dies befolgt wird (cap. 36). Zur Rezitation der Matutin haben die Kleriker vor Beendigung des Psalmes „venite exultemus“, bei den anderen Horen vor Beendigung des ersten Psalmes, bei der hl. Messe vor Beendigung des letzten Kyrie eleison zu erscheinen, sonst gelten sie als abwesend. Der Abusus, daß, wer eine Hore mitgebetet hat, die distributiones des ganzen Tages verlangen kann, wird abgeschafft (cap. 37). Wer sein Brevier privatim betet, soll auch die Worte aussprechen und dies am geeigneten Orte in Andacht tun (cap. 38). ¹⁾ Die Benefiziaten, die während des Gottesdienstes in der Kirche umherlaufen oder draußen spazieren gehen und sich unterhalten, verlieren für den Tag die Präsenziengelder, nach fruchtloser Mahnung für 1 Monat. (cap. 39.) ²⁾ cap. 40. ³⁾ Während der hl. Messe sollen sie nur im äußersten Nothfalle stattfinden. (cap. 41.) ⁴⁾ cap. 41. ⁵⁾ Das Verbot Innocenz' III. über die klandestinen Ehen wird erneuert, es soll jährlich viermal auf den Kanzeln verkündet werden. (cap. 42.) ⁶⁾ Den Juden wird untersagt, christliche Ammen und Diensthoten zu halten; die Bestimmung der allgemeinen Konzilien, des Provinzialkonzils von Mainz und des Kaisers Karl V. über die Juden, daß sie sich äußerlich kenntlich machen sollen, die Männer durch eine gelbe, die Frauen durch eine blaue Rosette auf der Brust, wird unter Androhung einer Strafe von 50 rheinischen Gulden erneuert. cap. 43. ⁷⁾ Binnen 14 Tagen sollen die Ehebrecher sich trennen, sonst sollen sie vom Sacramentenempfang und kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen sein. cap. 43. ⁸⁾ Raub wird unter Strafe des Anathems verboten. An den vier höchsten Festtagen, oder, falls an diesen Tagen nicht gepredigt wird, am folgenden Tage, wo eine Predigt stattfindet, soll dies verkündet werden. cap. 45. ⁹⁾ Die Verfügungen des Konzils von Lyon und des Lateranense „de usuris“ werden erneuert: Öffentliche Wucherer sind vom Sacramentenempfang und kirchlichen Begräbnis auszuschließen, ihre Testamente sollen nicht gelten u. cap. 46. Diese Straffentzungen sind jährlich am Sonntag Judica zu verkünden. ¹⁰⁾ Erneuerung des Statuts des Kardinals Campeggi. Vgl. ref. Cleri. cap. 22. Früher traf das ganze Archidiesbyrerat, wo die Mörder u. eines Klerikers ihre Tat begangen hatten, oder wo sie sich aufhielten, das Interdikt, jetzt nur noch den Übeltäter selbst. Ist ein solches Verbrechen vorgekommen, so soll binnen eines Tages der Pfarrer des Ortes dem Archidiesbyter, oder, wenn dieser abwesend ist, seinem Rämmerer oder, wenn auch dieser abwesend ist, den benachbarten Pfarrern davon Mitteilung machen. cap. 47. ¹¹⁾ Nach den Satzungen des Lateranense IV unter Innocenz III. soll jeder wenigstens einmal im Jahre „seinem eigenen“ Seelsorger beichten und wenigstens in der öfterlichen Zeit kommunizieren. Zweimal jährlich am Sonntag Invoavit und Laetare soll dies öffentlich verkündet werden. (cap. 48.) ¹²⁾ Der Beichtvater soll vorsichtig fragen und den Penitenten nicht durch Worte, Zeichen oder Gebärden verraten. — Die Religiösen haben ihre

säumens der bischöflichen Synoden bestehenden Strafen auf.¹⁾ geben eine Aufzählung der bischöflichen Reservatfälle²⁾ und schließen mit der Mahnung an die Weichväter, Frauen nur an einem sichtbaren, öffentlichen Orte Weicht zu hören.

c) Die „formula vivendi canonicorum et vicariorum“, welche Valentin seinen Statuten angehängt hat und allen Regularen in der gegenwärtigen Zeit, die so voll von Gefahren für das Leben der weltlichen Canoniker sei, nachdrücklich zur Befolgung empfiehlt, umfaßt 58 Kapitel. Die eigentliche Regel, wie die Canoniker ihr Leben gestalten sollen, findet sich im cap. 29—58; die ersten 28 Kapitel sind allgemeinerer Natur, sie enthalten die Klagen des Bischofs, daß die regula canonica von den Regularen so wenig befolgt werde, ein jeder wolle sein eigener Herr sein und eigenen Neigungen nachgehen; sie enthalten die Mahnung zum Gehorsam, zur Entfagung, zum Verkehr mit Gott und zur treuen Erfüllung aller mit dem Benefizium verbundenen Pflichten. Rein und heilig sollen sie leben, alles zur Ehre Gottes verrichten, Gottes Gebote treu erfüllen, kurz ein Leben nach der regula canonica führen, und diesen sollen sie bekunden äußerlich und innerlich, äußerlich dadurch, daß sie einfach und mäßig leben, in Allem die rechte Mitte einhalten, ihrem Stande gemäß sich geistlich kleiden, in ihren Reden ernst und würdig sind und aller Schimpf- und Spotttreden sich enthalten; innerlich, indem sie die bösen Neigungen, die dreifache böse Lust bekämpfen, die nächste Gelegenheit meiden und die gute Meinung machen, Alles zur Ehre Gottes zu tun. Wem es ernst sei mit seinem Stande, der möge Gott versprechen, daß er nach Kräften ein Leben nach der regula canonica führen wolle, der möge Maria und die Heiligen um Hülfe und Fürbitte ansehen.³⁾ Mit dem 29. Kapitel beginnt die praktische Anleitung zur Befolgung der Regel. Es sind Vorschriften über die Zeit des Aufstehens und das Morgengebet,⁴⁾ über das officium beatae Mariae virginis,⁵⁾

Vollmachten von Reservatfällen zu absolvieren durch Dokumente nachzuweisen; den Priestern der Diözese wird das Verbot von bischöflichen Reservaten loszusprechen eingeschränkt. (cap. 48.) Exkommunizierte haben dem Pfarrer ihre Absolution durch den Bischof zu beweisen, vorher sind sie zu den Sakramenten nicht zugelassen. cap. 49. ¹⁾ Valentin will von Strafen bei denen, welche die bischöfliche Synode nicht besucht haben, absehen, er hofft mit Milde mehr zu erreichen. (cap. 49.) ²⁾ Etwa 40 Fälle werden genannt, bei denen der Bischof sich die Absolution vorbehalten. (cap. 50.) ³⁾ cap. 1—28. ⁴⁾ Sie sollen sich daran gewöhnen, um die dritte Stunde aufzustehen, beim Aufstehen an etwas Gutes denken, beim Ankleiden eine geistliche Lesung halten, dann sich mit Weihwasser besprengen und zur Kirche gehen. (cap. 29.) ⁵⁾ cap. 30 enthält die Aufforderung, neben dem Tagesoffizium noch das Offizium de beata Maria zu beten.

über den Ruf der Glocke zur Matutin,¹⁾ über das Verhalten beim Betreten der Kirche und auf dem Chore vor Beginn des Gebetes²⁾ und bei der Rezitation selbst,³⁾ über die Prim,⁴⁾ die Kapitelsversammlungen,⁵⁾ über die Vorbereitung zur hl. Messe,⁶⁾ die Rezitation der Terz, Sext und Non,⁷⁾ über die Qualität des Frühstück, das Tischgebet, die Befugung bei Tisch,⁸⁾ über große Gastmähler,⁹⁾ Abstinenz,¹⁰⁾ Dankagung nach Tisch,¹¹⁾ Mittagschlaf,¹²⁾ über ihre Beschäftigung bis zur Vesper,¹³⁾ über die Abendmahlzeit¹⁴⁾ und Kollation an Fasttagen,¹⁵⁾ die Beschäftigung bis zum Schlafengehen,¹⁶⁾ die tägliche Gewissenserforschung,¹⁷⁾ über die Beharrlichkeit im Guten¹⁸⁾ und die Mittel, sie zu erreichen;¹⁹⁾ das 58. Kapitel handelt über die brüderliche Zurechtweisung. Damit schließen diese Mahnungen des Bischofs an seinen Klerus, zur Beobachtung der *regula canonica* zurückzuführen. Durch Zitate aus den großen Kirchenvätern wie Augustin, Gregor, Origenes, Hieronymus, aus den Schriften eines hl. Thomas und Bernhard oder durch Bibelstellen sucht der Bischof seine Ausführungen zu begründen. Keine einzige Strafbestimmung findet sich in dieser *formula vivendi*, vielleicht sah der Bischof selbst seine Machtlosigkeit ein, Zucht und Ordnung unter den Canonikern wiederherzustellen.

¹⁾ Wenn die Glocke zur Matutin ruft, sollen sie ohne Verzug zur Kirche gehen. (cap. 31.) ²⁾ Sie sollen demütig die Kirche betreten, vor dem Kreuztisch, dem Altar und vor dem Altarssakrament sich verneigen, dann auf ihren Platz gehen und nicht miteinander plaudern oder sich sonst zerstreuen. (cap. 32.) ³⁾ Mahnung zur Andacht beim Gebet. (cap. 33.) ⁴⁾ cap. 34. ⁵⁾ Wenn dann nach der Prim und vor der hl. Messe die Kapitelsitzung stattfindet, so halte jeder seine Zunge im Zaume und vermeide Streitigkeiten mit Rücksicht auf die kommende hl. Messe. Kann er vor der Messe beichten, so tue er es. (cap. 34 u. 35.) ⁶⁾ cap. 36. ⁷⁾ cap. 37. ⁸⁾ cap. 38. 39. 40. ⁹⁾ cap. 41. Gastmähler sollen sie meiden. ¹⁰⁾ Dreimal in der Woche — ausgenommen die Wochen, wo kirchliche Fasten schon vorgeschrieben sind — sollen sie sich der Fleischspeisen und des Freitags auch der Milch- und Eierpeisen enthalten. (cap. 42.) ¹¹⁾ cap. 43. ¹²⁾ cap. 44. ¹³⁾ Sie können schreiben, lesen, im Garten arbeiten oder sich unterhalten, bis sie zur Vesper gehen. (cap. 45.) ¹⁴⁾ Die gleiche Ordnung wie beim *prandium*. (cap. 46.) ¹⁵⁾ Damit soll es bei der bestehenden Gewohnheit bleiben. (cap. 47.) ¹⁶⁾ Sie dürfen sich im Kreise ihrer Hausgenossen erholen und mit ihnen plaudern. cap. 49 u. 50. ¹⁷⁾ Vor dem Schlafengehen sollen sie ihr Gewissen erforschen und Reue und Leid erwecken. (cap. 51.) ¹⁸⁾ cap. 53. ¹⁹⁾ Genannt werden Meidung der bösen Gelegenheiten und Gebet zu Gott. cap. 54 -57.

Schlußparagraph.

Die Bedeutung der Hildesheimer Diözesansynoden.

Werfen wir einen Blick auf die Reihe der Bischöfe, die vom Beginn des XI. Jahrhunderts bis gegen Ausgang des XIII. Jahrhunderts den bischöflichen Stuhl zu Hildesheim innegehabt haben, so begegnet uns eine große Zahl hervorragender Persönlichkeiten. Wir finden Männer, die weit über die Grenze ihres Sprengels bekannt und berühmt waren, Männer heiligmässigen Wandels, von stiller eingezogener Frömmigkeit, und auch solche, die mehr politisch sich hervorgetan oder dem Geiste ihrer Zeit gemäß gern das geistliche Gewand mit der ritterlichen Rüstung vertauschten, um gegen die benachbarten Großen zu Felde zu ziehen. Nur wenigen wird man das Zeugnis versagen können, daß sie durchdrungen waren von ihrer oberhirtlichen Pflicht, ihre Diözese nach bestem Können zu regieren. Man sollte nun erwarten, daß auch die Diözesansynoden, wo Geistlichkeit und Rittertum um den Bischof versammelt war, uns ein Bild gäben von der erfolgreichen Tätigkeit der Hildesheimer Bischöfe, man könnte vermuten, daß auch hier wie in anderen Diözesen¹⁾ die großen Ereignisse der deutschen Reichsgeschichte, die doch in jener Zeit oft in diesem Bistum oder in nächster Nähe sich abgespielt haben, oder doch wenigstens die Ereignisse des engeren Heimatlandes einen Widerhall in den Synoden gefunden hätten. Oder man könnte meinen, die Synoden Nachrichten gewährten uns einen Einblick in das damalige Leben der Kirche, in die religiösen Anschauungen, in die Licht- und Schattenseiten

1) Vgl. Sdralet: Straßb. Diözesansynoden. Einleitung p. VI u. VII p. VI: „von der Mitte des XIII. Jahrhunderts ab finden manchmal selbst die großen Ereignisse der deutschen Reichsgeschichte ihren Widerhall in den Verhandlungen der Straßburger Synoden.“ p. VII: „sooft als sich die Geschichte Straßburgs an einem bedeutsamen Wendepunkt ihrer Entwicklung befand, sind die großen Ereignisse, welche den Umschwung herbeiführten oder ihre Folgen auch Gegenstand der synodalen Verhandlungen gewesen.“

der Sittenzustände in der damaligen Zeit. Leider werden unsere Erwartungen getäuscht. Und auch von kirchlichen Verordnungen und Bestimmungen allgemeiner Natur enthalten unsere Synodalurkunden in dieser Zeit fast nichts.¹⁾ Selbst über den Verlauf der Diözesansynode haben wir außer den kurzen Andeutungen des hl. Bernward²⁾ keine Nachrichten überkommen.

So verheißungsvoll auch unsere frühesten Nachrichten über die Diözesansynoden in Hilbesheim Rlingen — es sind jene zwei bedeutsamen Urkunden Bischof Bernwards vom Jahre 1013 und 1020 — die uns erwarten lassen, daß auf den Synoden vor allem pastorelle Fragen behandelt oder Maßregeln zur Bedeung neuen religiösen Lebens und Abstellung von Mißständen ergriffen würden, obwohl Bischof Bernward selbst betont, daß er von einer Versammlung des gesamten Klerus heilsamere und wirksamere Beschlüsse erwarte,³⁾ der Inhalt der Urkunden täuscht unsere Erwartungen, das Urkundenmaterial des XII. Jahrhunderts enthält fast ausnahmslos Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, Übertragungen und Bestätigungen von Gütern und Zehnten, oder auch hier und da eine richterliche Entscheidung und Bestrafung.⁴⁾ Und leider bilden die Urkunden unsere einzige Quelle für diese Zeit.

Etwas gehaltvoller sind die Urkunden des XIII. Jahrhunderts. Zwar bilden auch hier noch Rechtsgeschäfte den Hauptinhalt der Synodalurkunden, aber in einigen erfahren wir doch auch von Maßregeln gegen Geistliche oder von Klosterreformen, und auch der bekannte Minnekeprozeß hat zwei Diözesansynoden beschäftigt. Die zunehmende Verweltlichung der Kirche, der Niedergang des religiösen Lebens und der sittlichen Zustände bei Klerus und Volk im XIII. Jahrhundert, werden auch in der Diözese Hilbesheim ein Einschreiten gegen viele hervortretende Mißbräuche benötigt haben.⁵⁾ Und gerade die Diözesansynode wird die

¹⁾ Kirchenrechtliche Bestimmungen finden sich z. B. in Janide I, 275: Ordnung der Präbenden der Dignitare und Canonici von St. Moriz bei Hilbesheim und Bestimmungen über ihre Nachlassenschaft. Janide I, 316: Bestimmung, daß die St. Jakobikirche zu Goslar dem Patronat des Bischofs untersteht. Hoogeweg II, 771: Befreiung der Bürger von Goslar vom geistlichen Gerichte der Stadt, so lange sie bereit sind, vor dem vom Bischof vorgelegten Archidiacon zu erscheinen, dem Gerichte des Bischofs unterstehen sie nur durch Appellation und bei schweren Verbrechen. ²⁾ Janide I, 49 u. 64, ³⁾ Janide I, 64, Zeile 23. „salubrius enim fortiusque huiusmodi decretum dinoscitur, cum astipulatione plurimorum deponitur“. ⁴⁾ Siehe oben § 4. (Objekte der synodalen Tätigkeit.) ⁵⁾ So wird schon vom Bischof Berthold I (1119—1130) berichtet, daß er für die Reform des klösterlichen Wandels in mehreren älteren Stiftern tätig war (M. G. SS. VII, 856.). Bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts wirkte als eifriger Reformator

beste Gelegenheit geboten haben, grobe Vergehen zu bestrafen oder belehrend auf Klerus und Volk einzuwirken.

Bei der Beschaffenheit des Urkundenmaterials wird es nicht gelingen, einen positiven Beweis zu erbringen, daß die Synoden vorzugsweise der pastorellen Wirksamkeit gebient haben, aber sicherlich geben die Synodalurkunden auf keinen Fall den ganzen Inhalt der Synodalverhandlung wieder.¹⁾ Auf jeder Synode werden, wie es die Zeit und auch die ganze Zusammensetzung der Teilnehmer mit sich brachte, Kauf- und Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder bestätigt sein, aber daneben wird auch „der eigentliche Zweck der Synode“, wie Hinschius sagt,²⁾ nämlich die pastorelle Wirksamkeit nicht ganz vergessen sein. Kann man sonst glauben, es hätte sich dieses Institut der Diözesansynoden in Hildesheim und im ganzen übrigen Deutschland — das Urkundenmaterial hat überall denselben Charakter³⁾ — Jahrhunderte lang erhalten, wenn dort nur solche Angelegenheiten ihre Erlebigung gefunden, die zu anderer Zeit und an anderem Orte gerade so gut geregelt werden konnten?⁴⁾

Es muß nachdrücklich hervorgehoben werden, daß das ganze Gebiet der praktischen Theologie, Beratungen über kirchliches Leben, Reform der Welt- und Ordensgeistlichkeit, Rechenschaftsablage der Leiter von Klöstern und Pfarreien, kurz die innere geistliche Wirksamkeit des Bischofs *viva voce* gepflegt wurden, dergleichen Dinge fanden keinen Platz in den urkundlichen Aufzeichnungen der Rechtsgeschäfte. Trotzdem, so dürftig die Nachrichten auch sind, glauben wir die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß die kirchliche oder pastorelle Wirksamkeit des Bischofs und der Synode niemals unter den rein weltlichen Geschäften gänzlich zu Grunde gegangen ist.

der Klöster Propst Gerhard von Riechenberg; von ihm sind die Klöster Riechenberg, Georgenberg, Heiningen und Stederburg reformiert (siehe Vertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, I, p. 143). Vgl. ferner den Brief Gregor IX. an Konrad II. (Hoogeweg II, 278) gegen einige Kleriker und Laien, welche geistliche Personen geschädigt und im Kirchenbann Handlungen vorgenommen hätten, mit kirchlichen Strafen vorzugehen. (9. Mai 1230.) Vgl. auch Hoogeweg II, 230 u.¹⁾ Oft oder fast immer ist uns von der Synode nur eine einzige Urkunde überliefert. Es wäre geradezu sonderbar, wenn dieses den ganzen Inhalt der synodalen Verhandlung ausmache! Dazu brauchten die Äbte und Präpste und die vielbeschäftigten Pfarrer und Kapellenrektoren gewiß die weite Reise nicht zu machen.²⁾ Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts III, 587. ³⁾ Vgl. Hilling: Westf. Diözesansynoden bis zur Mitte des XIII. Jahrh., p. 46—54. Sbralel: Die Straßburger Diözesansynoden. S. 1. ⁴⁾ Bei der Wichtigkeit der Urkunde im Mittelalter, die oft einzig und allein den ganzen Bestand eines Klosters reconstituierte, ist es erklärlich, daß die Diözesansynode häufig dazu benützt wurde, um die alten Mäter sich bestätigen zu lassen, oder neue Geschäfte abzuschließen.

Es war ohne Zweifel die Absicht des hl. Bonifazius, dem wir ja die Einführung oder Erneuerung der Diözesansynoden verdanken, mit dieser Institution dem Bischof Gelegenheit zu geben, seine Geistlichkeit genauer kennen zu lernen, ihre Fehler zu rügen, ihre bisherige Amtsführung zu prüfen und ihnen neue Anregung und Belehrung für ihre fernere Wirksamkeit zu geben.¹⁾ Daß diese Grundsätze von den Genossen des ersten Mainzer Erzbischofs im bischöflichen Amte sobald außer Acht gelassen und vergessen sein sollten, ist kaum anzunehmen, und besonders die rege Teilnahme²⁾ der Hilbesheimer Bischöfe an den Provinzial- und Reichskonzilien vom IX.—XI. Jahrhundert ist Beweis genug, daß sie ihre Diözesansynoden abgehalten haben, und daß auf diesen der Geist des hl. Bonifazius lebendig geblieben ist. Im XI. Jahrhundert bürgen für die Wahrheit unserer Behauptung Männer wie der hl. Bernward und Godehard.

Pfarrer und Kapellenrektoren,³⁾ beruft der hl. Bernward zu seiner Synode, also Seelsorger, die Rechenschaft zu geben haben und andererseits seiner Aufmunterung am meisten bedürfen. Sie sollen viermal im Jahre von allen Gegenden der Diözese zusammenkommen zur Beratung und Beschlußfassung,⁴⁾ der Bischof hält diese Beschlüsse für heilsamer und wirksamer, wenn sie die Überzeugung einer größeren Anzahl von Geistlichen wiedergeben.⁵⁾ Die gesamten Diözesanen sollen sich in das Gebet und die hl. Messopfer der Synode empfehlen und auch ihrerseits beten, daß Gott die Versammlung und ihre Beratungen segne.⁶⁾ Den

¹⁾ Er selbst schreibt in einem Briefe an Bischof Cuthbert von Canterbury: Statuimus, ut per singulos annos unusquisque presbiter episcopo suo in quadagesima rationem ministerii sui reddat, sive de fide catholica, sive de baptismo sive de omni ordine ministerii sui. — Et moneat (sc. metropolitanus), ut episcopi a synodo venientes in propria parochia (i. e. dioecesi) cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando praecipiant M. G. Epp. III Merovingici et Karolini Aevi I (Berlin 1892 p. 351). Siehe Hilling, Westf. Diözesansynoden p. 50.
²⁾ Janide I, 1 (847); 2 (852); 6 (864); 9 (868); 10 (870); 14 (873); 17 (888); 18 (889); 19 (890); 22 (895); 30 (948); 33 (972); 48 (1007) z. z.
³⁾ Janide I, 49 perpetuiter constituo, ut omnes presbyteri per nostrum episcopatum, qui matriculas vel capellas tenent, . . .
⁴⁾ Janide I, 64 constituimus, ut quatuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda . . . in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, . . .
⁵⁾ Janide I, 64, Zeile 23. Salubrius enim fortiusque huiusmodi decretum dinoscitur, cum astipulatione plurimorum depromitur.
⁶⁾ Janide I, 64, Zeile 37. „In commune persuademus, uti in definitis diebus unusquisque pro diversitate sexus et aetatis sacris orationum oblationumque sese studeant mancipare officiis, illud quam maxime summae divinitati cum tota spiritus contritione supplicantes, quatenus ipse conventui nostro adesse dignetur. . . .“

Inhalt und die Frucht der Beratungen faßt Bischof Bernward in die Worte zusammen: eiusque (sc. Dei) condonante gratia tale quid ex nostro consultu emergatur, quod et praesentium saluti proficuum et futurorum imitationi esse queat idoneum, insuperque res publica bene strennueque regatur, sancta quoque ecclesia beatae gloriosaeque dei genetricis (i. e. ecclesiae Hildensemensis) hucusque tuitioni munita adangeatur, ipsa eademque ab infestatione inimici ministrantiumque sibi, paganorum scilicet seu malorum christianorum incursione usque quaque defendatur.

Von der synodalen Tätigkeit seines Nachfolgers Godehard besagen die Urkunden nur wenig. Aber wir wissen, daß er die Provinzialkonzilien eifrig besucht und in seiner eigenen Diözese Sendgerichte¹⁾ abgehalten hat. Er wird auch die Diözesansynoden regelmäßig gehalten und im Geiste seines Vorgängers geleitet haben. Ja er soll sogar im Jahre 1029 Synodalsatzungen über die Fasten der Quatember und über das heilige Altarssakrament, welche aus den Beschlüssen der Kirchenväter entnommen waren, publiziert haben.²⁾ Für die Folgezeit herrscht

¹⁾ Von Bischof Godehard wird berichtet, daß er am 20. Okt. 1025 zu Gandersheim eine Synode gehalten habe. Es ist keine Diözesansynode, sondern ein bischöfliches Sendgericht, es betrifft den Gandersheimer Bistumsstreit. Die betreffende Stelle in Wolfers vita sancti Godehardi prior M. G. SS. XI p. 188 lautet nämlich: At ille (sc. Godehardus) per omnia suum frequentans officium 12 Kal. Nov. eundem locum (i. e. Gandershem) adiit et omnia, quae inibi metropolitanus supervacue agebat, annullans legitimam synodum „cum illius pagi concivibus habuit“, in qua et pro reatis suis accusatis poenitentiam indixit, et pro quibusdam rebus iuramenta fieri iussit cunctaque, quae ad synodale ius pertinere videntur, canonica auctoritate sub cleri iudicio plebisque testimonio pleniter exercuit. Wenn wir auch keine Diözesansynode vor uns haben, so ist doch die Schilderung des Sendgerichtes, das in seinem Verlaufe mit der Diözesansynode gewiß eine große Ähnlichkeit anweist, von Interesse. Die Schilderung fährt fort: Sicque peracta synodo ad celebrandum missale ministerium progreditur, semet sacrificium Deo laturus more solito, postque lectum evangelium docturus populum processit et sermone habito tam sanctimonialibus quam clericis necnon et plebi de iniuria quam archiepiscopus adprime sanctae Mariae sibi commissae sibi ecclesiae iam sepius intulerat lacrimabilem querimoniam egit, omnibusque inibi degentibus clericis ullius ordinis promotionem, sanctimonialibus relationem, plebi ullam episcopalem provisionem ab aliquo nisi a se suisque que post se successoribus vel quaerere vel accipere sub anathematis pretentatione interdixit, deinde accepta circumstantium confessione, impertita criminum remissione ad altare rediit Deoque in odorem suavitatis acceptus missarum sollempnia congrua devotione celebre peregit.
²⁾ So berichtet Månzel I, 208, er stützt sich auf hist. rei litter. ordinis s^{ci} Benedicti IV 202b; er fügt hinzu, „sie sind verloren gegangen“. Ihr Fund wäre von großem Werte, wir hätten damit die ersten Synodalstatuten von Hildesheim.

bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts tiefes Schweigen über die pastorelle Tätigkeit auf den Hilbesheimer Diözesansynoden. Wohl die meisten¹⁾ Diözesen Deutschlands werden mehr oder weniger dasselbe Schicksal teilen. Es wird darum nötig sein, aus allen deutschen Diözesen die wenigen Nachrichten zusammenzustellen, um ein Urteil über die Diözesansynoden und ihre Bedeutung in jener Zeit zu fällen, das ist aber erst möglich, wenn durch Spezialuntersuchungen uns genauere Kenntnis über die Diözesansynoden der einzelnen Diözesen verschafft ist.²⁾

Aus dem XIII. Jahrhundert sind uns mehrere Fälle bekannt, in denen die Hilbesheimer Synode gegen Geistliche Korrektoren übte.

Unter Bischof Hartbert, wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1206, hatten die Parochianen der St. Jakobikapelle in Goslar, über die der Bischof von Hilbesheim das Patronat besaß, den vom Bischof eingesetzten Pfarrer vertrieben und einen anderen gewählt. Die von Bischof Bruno im Jahre 1160 ausgestellte Urkunde, die das Patronatsrecht des Bischofs nachwies, hielten sie versteckt (suppressorunt). Längere Zeit übte der neue Pfarrer sein Amt aus trotz der Exkommunikation, die Bischof Hartbert über ihn verhängte. Ja als bei der Plünderung Goslars am 8. Juni 1206³⁾ diese genannte Urkunde geraubt und nach Braunschweig gekommen und dort öffentlich zum Verkauf ausgedoten wurde, da riß der unrechtmäßige Pfarrer der Jakobikirche die Urkunde

¹⁾ Vgl. Hilling, Die Westfälischen Diözesansynoden p. 3—8 und Sdralet: Die Straßburger Diözesansynoden p. 1—10. ²⁾ Einen wertvollen Beitrag werden wohl die Halberstädter Diözesansynoden liefern, die in nächster Zeit eine ausführliche Beschreibung erfahren werden. Gerade die Halberstädtische Diözese weist ein reges und interessantes kirchliches Leben im Mittelalter auf, und ihre Verhältnisse werden zum großen Teil auch auf die Nachbardiözese Hilbesheim Anwendung finden. Aus dem Jahre 1128 wird von Winter (Die Diözesansynoden des Halberstädter Sprengels im XII. Jahrhundert, Harzeitschrift V p. 432) ein Fall angeführt, in welchem die Diözesansynode von Halberstadt gegen Ausschreitungen im kirchlichen Leben vorgegangen ist. Zur Zeit des Bischofs Reinhard war ein gewisser Bern aus dem Kloster Ilfenburg ausgetreten und hatte seine beim Eintritt dem Kloster zugewandten Güter an das Hochstift Halberstadt übertragen, der Abt Martin von Ilfenburg ließ dieses indes nicht ruhig geschehen, er klagte auf den Fürtentagen und den Konzilien der Bischöfe. Inzwischen starb Bischof Reinhard, bevor die Sache geordnet war. Endlich fand sie unter seinem Nachfolger auf der Grundonnerstagssynode vom Jahre 1128 ihre Erledigung. Der Abt von Ilfenburg klagte dort den Bern der Apostasie und des Raubes an, die Synode erachtete ihn durch Synodalspruch für überwiesen und zugleich wurde dahin erkannt, daß die entfremdeten Güter an Ilfenburg zurückzugeben seien. Ein anderer Fall, wo auf der Diözesansynode wegen Vergehen gegen das privilegium canonis am Laien Korrektor geübt wurde, wird uns aus dem XIII. Jahrhundert berichtet: (siehe ebendasselbst). ³⁾ Vgl. Böhmers-Fieder, Regg. imp. 1198—1272, S. 72.

dem Ausbieten den aus der Hand, erbrach die Urkunde und riß die Bulla ab (*cartam rupit et bullam avulsit*). Daraufhin berief Bischof Hartbert eine Synode nach Goslar, zitierte den Priester und dieser bekannte und büßte öffentlich sein Unrecht.¹⁾

Unter seinem Nachfolger, Bischof Konrad II.²⁾, einem der bedeutendsten deutschen Bischöfe im XIII. Jahrhundert, wird auf den Synoden von Hilbesheim ein reges kirchliches Leben geherrscht haben. Einige von ihnen sind durch den Prozeß gegen den häretischen Prämonstratenserpropst des Klosters Neuwerk bei Goslar, Heinrich Minneke, weiter bekannt geworden und haben sogar ein Eingreifen des Kaisers und Papstes veranlaßt.³⁾

Schon von Konrads Vorgänger war Propst Minneke wegen seiner Schriften und Predigten, die mit den Lehren der Kirche nicht übereinstimmten, öfter verwarnt, aber ohne Erfolg.⁴⁾ Konrad nahm sich der Sache gleich nach seiner Wahl energisch an. Bei seiner Anwesenheit in Goslar betrat er, von mehreren Prälaten begleitet, das Kloster und begann den Propst zu examinieren, wobei diesem Gelegenheit gegeben war, frei zu antworten und sich zu verteidigen; auch die Nonnen wurden einer Prüfung unterzogen.⁵⁾ Das Examen fiel durchaus nicht zur Be-

1) Janide I, 616. 2) Vgl. über ihn: Winkelmann: Friedrich II., in den Jahrbüchern des deutschen Reiches, p. 196, 285 u. und besonders S. Hoogeweg: Bischof Konrad II. von Hilbesheim als Reichsfürst. Zeitschrift für Niedersachsen 1899 p. 238, aus letzterem Aufsatze ist zum größten Teil das folgende Referat über den Minnekeprozeß entnommen. 3) Siehe Hoogeweg: Konrad II. von Hilbesheim als Reichsfürst. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Nieders. 1890. p. 256. „Häretische Bewegungen zeigten sich damals überall besonders im südlichen Frankreich und Norditalien, aber auch in Deutschland und hier vor allem am Oberrhein, ferat in Thüringen und Niedersachsen waren häretische Sektens entstanden. Der Kaiser wie der Papst gingen mit demselben Eifer gegen sie vor, und niemals hat Europa so zahlreich wie gerade in den 20er und 30er Jahren des XIII. Jahrhunderts die Scheiterhaufen flammen sehen.“ Hoogeweg, a. a. O. p. 255. — Gegen die Stebinger griff der Erzbischof von Bremen ein auf der Synode des Jahres 1219. Subendorf II, Nr. 71 p. 156; es scheint in jener Zeit auf den meisten Synoden gegen Häretiker und Keger gewirkt zu sein. 4) Cum autem a longis temporibus super haeresi fuerit infamatus et tam a venerabili in Christo Conrado Hildensemensi episcopo quam a predecessoris suis monitus sepius correctionem recipere nolisset. (Schannat: Harzheim III, p. 515.) Höchst wahrscheinlich ist dieses auf Diözesansynoden geschehen. 5) ad locum eundem (i. e. Goslariam) cum praelatis ecclesiae suae personaliter accedens, coepit inquirere super haeresi et aliis criminibus, de quibus fuerat infamatus, eo videlicet praesente et habente copiam respondendi excipiendi et defendendi et receptis iuramentis monialium ipsius monasterii secundum formam canonicam, (Schannat: Harzheim III, 795), entnommen der Rechtfertigung Konrads auf dem Hofstage zu Bardowiek (1224).

triebung des Bischofs aus. Er erfuhr beim Verhör der Nonnen, daß der Jahrestag der Wahl Heinrichs feierlich begangen ward, daß die Zisterzienserregel mehrfach verletzt, die Regel des hl. Benedikt nicht beachtet wurde: so aßen sie Fleisch, auch wenn sie nicht durch Krankheit dazu berechtigt waren, trugen linnene Wäsche; die Regel des hl. Benedikt hatte Minnele in einen Brunnen geworfen und dazu geschwiegen, wenn einige abergläubische Nonnen den Propst als den Größten unter den vom Weibe Geborenen bezeichneten.¹⁾

Trotzdem nun das Domkapitel in Goslar sich für Heinrich verbandte und den Bischof bat, das Verfahren gegen ihn bis nach einer mündlichen Besprechung zu verschieben, unterfragte Konrad dem Propste doch sogleich das Predigen, und als dieser sich nicht fügte, zitierte er ihn vor seine Diözesansynode, zu der er mehrere Äbte und Mönche des Zisterzienserordens und außerdem andere Äbte, Propste und Prioren speziell berief.²⁾ In dem Verhör ward der Propst der Häresie für schuldig befunden. Man wies ihm nach, er habe öffentlich gepredigt:

- 1) der hl. Geist sei der Vater des Sohnes Gottes.
- 2) die Ehe sei als Ausfluß des begehrliehen Fleisches zu mißbilligen; die Jungfräulichkeit habe er gepriesen mit den Versen:
 - „foemina nulla creatur adhuc in qua nihil illi
 - „displiceat, qui novit, quid sit honestas;
 - „de nuptis loquor, et nubentibus omnibus anto,
 - „quae remanere volunt innuptae, defero plane;
 - „virginitas regina manet, sed lubrica carnis
 - „est ancilla, decens redolet flos, stercora foetet;
 - „extollo florem non possum stercus amare
 - „nare mea foetor nunquam praefertur odori.

¹⁾ inter cetera invenit diem anniversarium electionis eiusdem propositi in ecclesia solempniter celebrari et ordinem cisterciensem, quem sanctimonialia essent professae, confusum in tribus articulis et corruptum, nam non servabant ibi regulam beati Benedicti, et quod indulserat monialibus esum carnum extra infirmariam et quod indumenta linea habebant iuxta carnem. Invenit etiam regulam beati Benedicti projectam fuisse in puteum, praeterea quibusdam monialibus superstitionis eo presente in publico et in iure confessis et affirmantibus eum esse maiorem inter natos mulierum tacuit nec contradixit. ²⁾ ut cum maiori maturitate et deliberatione procederet, in sollempni synodo praesentibus abbatibus monachis Cisterciensis ordinis et aliis viris religiosis, abbatibus, prioribus, praepositis ad hoc specialiter convocatis . . . Schannat-Hartheim concilia III, p. 795. — Die Zisterzienser waren sonst vom Besuch der Diözesansynode exempt. Siehe Fr. Winter, Die Zisterzienser des nordöstl. Deutschlands, 3 Bde. Gotha 1868—71 I, S. 92.

- 3) habe er öffentlich gepredigt, daß er einen bösen Engel vor Gott auf den Knien um Gnade flehend gesehen habe, was er in seiner Schrift damit erläutert habe, daß der Geist, vom höchsten Thron verworfen, dahin zurückkehren wolle.
- 4) habe er behauptet, es gäbe noch eine größere Herrin im Himmel als Maria, nämlich die Weisheit.¹⁾

Wegen dieser offenbaren Häresien, die gegen die Fundamentalwahrheiten des Glaubens verstießen, wäre Bischof Konrad berechtigt gewesen, sofort das Verfahren des Verbrennens in Anwendung zu bringen. Er suspendierte ihn nur von Amt und Einkünften, ließ ihn gefangen setzen²⁾ und berichtete darüber an den Papst.³⁾

Die Synode fand im Jahre 1222 statt.⁴⁾ Der Papst billigte das Verfahren Konrads, in einem Schreiben vom 9. Mai 1223⁵⁾ erließ er an die Nonnen des Klosters Neuwert den Befehl, denjenigen zum Propste anzunehmen, den ihnen Konrad bezeichnen werde. Damit war aber die Sache noch nicht abgetan. Inzwischen war es nämlich Heinrich Minneke gelungen, aus seinem Gefängnis einen Brief an den Papst zu richten, in welchem er sich beschwerte, daß Konrad, durch seine Widersacher angestachelt, ihn ohne Prüfung und Überführung in das Gefängnis geworfen habe, und bat, ihn einer Prüfung in Glaubenssachen zu unterziehen; werde er dabei überführt, gegen den Glauben und die Vorschriften der Kirche gehandelt zu haben, so wolle er ewig im Gefängnis schmachten. Auch dieses Gesuch ward berücksichtigt. Papst Honorius beauftragte am 23. Mai 1224 den Bischof Konrad, den Gefangenen vor den Kardinallegaten Konrad von Porto zu führen, einer neuen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnis derselben ihn zu absolvieren oder zu verurteilen.⁶⁾ Auf der Herbstsynode am 22. Okt. 1224,⁷⁾ wo der Kardinallegat selbst den Vorsitz führte, ward im hohen Dom zu Gildesheim der häretische Propst aus dem Kerker vorgeführt und abermals auf seine Rechtgläubigkeit geprüft. Als er dort offen erklärte, der hl. Geist sei der Vater des Sohnes, und es gäbe noch eine größere

¹⁾ Siehe Schannat:Harzheim III, p. 795/96. ²⁾ fuit de haerem manifeste convictus, quare ab officio beneficioque suspensus fuit et carcerali custodiae mancipatus. Schannat:Harzheim III, p. 515. ³⁾ Siehe folgende Anmerkung. ⁴⁾ Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Papstes an den Abt von Reinhausen und den Dechanten und Scholaster von Rörten, das von Konrad über den Propst Minneke verhängte Urteil zur Ausführung zu bringen, dieses ist vom 19. Januar 1223 datiert. Hoogeweg II, Nr. 59. ⁵⁾ Potthast. Regg. Pontificum Nr. 7013. ⁶⁾ Potthast. Regg. Pontificum Nr. 7260. ⁷⁾ Schannat:Harzheim, Concilia III, p. 515.

Herrin im Himmel als die hl. Jungfrau, (nämlich die Weisheit), weil er ferner in seinen Schriften offen die Ehe verworfen und gelehrt habe, der Satan strebe zur Gnade Gottes zurückzulehren, so erklärte der apostolische Legat auf Rat des Bischofs Konrad, des früheren Bischofs Siegfried und anderer anwesenden Prälaten und rechtskundiger Männer den Propst Heinrich Minneke der Ketzerei für überführt, verdamnte ihn als Häretiker, entsetzte ihn seiner geistlichen Würden und ließ ihm die geistlichen Gewänder ausziehen. Er ward der weltlichen Gewalt zur Vollstreckung des Urteils überantwortet und endete im folgenden Jahre in Hilbesheim auf dem Scheiterhaufen.¹⁾

Es ist dieses der einzige Fall der Ketzerurteilung, der uns von den Hilbesheimer Diözesansynoden berichtet wird, zweifelsohne sind aber noch mehrere solcher Fälle vorgekommen, jedenfalls wird der Bischof in jener Zeit, wo die häretischen Sekten in Niedersachsen sehr verbreitet waren, noch mehrfach Veranlassung genommen haben, auf den Synoden zur Rechtgläubigkeit und Standhaftigkeit im Glauben zu ermahnen.

Daß auch auf Klosterzucht und sittlichen Lebenswandel der Geistlichen gesehen und dergleichen Bestimmungen auf den Synoden eingeschärft wurden, zeigt die Diözesansynode vom Jahre 1259, wo Bischof Johann die unverbeßerlichen Augustinermönche von Badentrobe entfernt und Kloster und Güterbesitz den Zisterziensern übergibt.²⁾

Wir sind absichtlich etwas näher auf die Synoden der ersten Periode (bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts) eingegangen, weil eine oberflächliche Betrachtung des urkundlichen Materials mit seinen zahlreichen weltlichen Geschäften so leicht dazu führen kann, den Synoden jener Zeit überhaupt jede geistliche Bedeutung abzusprechen und sie als Beratungen über rein geschäftliche Angelegenheiten hinzustellen. Die Synoden der späteren Zeit, die, wie wir schon oben betonten, mit wenigen Ausnahmen reine Reformsynoden gewesen sind, bedürfen einer solchen ausführlichen Kritik nicht. Der Umstand, daß in dieser Zeit die Diözesansynoden ziemlich regelmäßig gehalten wurden, und dort die Provinzialstatuten zur Verlesung kamen, besonders aber der reiche Inhalt der beiden Statutensammlungen, in denen die sittliche Reform von Klerus und Volk und die Beseitigung sonstiger Mißbräuche energisch angestrebt wurde, zeigen uns, daß die Bischöfe den Verhältnissen ihrer Zeit, den

¹⁾ Die Schilderung des Minnekeprozesses ist, von einigen Zusätzen abgesehen, der exakten Schilderung von Hoogeweg, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, 1899, p. 256—260, entnommen. ²⁾ Hoogeweg II, Nr. 1097. 24. März 1259.

Mißständen in der Verwaltung und Lebensführung ihre volle Aufmerksamkeit zuwandten, daß also in dieser Zeit der eigentliche Zweck der Synoden, auf das sittliche und religiöse Leben der Geistlichkeit und des Volkes fördernd zu wirken, nicht außer Acht gelassen wurde.

Wir haben uns nun die Frage zu stellen, welchen Einfluß haben die Synoden, sowohl der ersten wie der zweiten Periode, auf ihre Zeit ausgeübt.

Es ist schwer, hierauf eine bestimmte Antwort zu geben. Ein wichtiger Faktor in den Bestrebungen der Kirche, das religiöse Leben zu fördern, sowie Bischof, Diözesanklerus und Volk in näheren Kontakt zu bringen, sind die Synoden ohne Zweifel gewesen. Aber einen nachhaltigen Erfolg bei den Besuchern der Synode wird man nur dann erwarten können, wenn das Beispiel des Bischofs ermunternd wirkte und besonders, wenn ihm die Macht zu Gebote stand, seinen Willen entschieden zur Geltung zu bringen. Vom Bischof selbst, seiner persönlichen Lebensführung und Machtstellung, hängt demnach der Erfolg und Einfluß der Synode ab. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist die Wirkung auf Klerus und Volk in den Synoden der ersten Periode sicherlich größer gewesen. Einmal umfaßte die Synode damals Klerus und Laien zugleich, der Bischof kam also persönlich mit allen Ständen des Bistums in Berührung, konnte ihre Vergehen rügen oder belehrend auf sie wirken, dann aber, und das ist besonders hervorzuheben, der Bischof stand unabhängiger und mächtiger seinen Untergebenen gegenüber.

Seit dem XIV. Jahrhundert sank das Ansehen des Bischofs mehr und mehr. Der Adel des Landes und besonders das Stadtrepublikum erhob sich zu immer größerer Unabhängigkeit, das Domkapitel, an dessen Konsens der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war, war zu einer selbständigen Korporation geworden, es verstand es, im Laufe der Zeit immer neue Zugeständnisse den Bischöfen abzurufen und durch Ausnutzung der schlechten Finanzlage der Bischöfe zu völliger Emanzipation sich emporzuschwingen. Wie konnte da der Bischof diesen Herren, die doch jedenfalls durch ihren Lebenswandel am meisten zur Klage Anlaß gaben, mit der nötigen Entschiedenheit entgegenreten! Freilich an Strafbestimmungen aller Art haben es die Bischöfe nicht fehlen lassen, aber diese geistlichen Zuchtmittel hatten durch die Häufigkeit ihrer Anwendung bei oft ganz geringen Anlässen ihre Kraft eingebüßt. Von ihnen war kaum eine große Wirkung zu erwarten. All diesen Umständen ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, wenn so manche Synode trotz des Eifers der Bischöfe nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hat.

Im XVI. Jahrhundert war es dann die Reformation, die gerade in unserer Gegend eine so rasche Verbreitung fand, welche diesem Institut der Diözesansynoden den Todesstoß versetzte. Die große Synode des Bischofs Valentin vom 17. März 1539 war wohl der letzte Versuch, die Abfallsbewegung aufzuhalten, dadurch, daß er den Klerus im alten Glauben zu festigen suchte. Doch das bischöfliche Regiment war nicht stark genug, am 27. August 1542 entschied sich auch die Stadt Hildesheim¹⁾ zur Annahme des „Wortes Gottes“ und zum Eintritt in den Schmalkaldischen Bund, und damit war die Annahme des utherischen Bekenntnisses für die ganze Stadt entschieden. Das Bestehen der Diözesansynoden in seiner alten Form und Bedeutung hat damit in Hildesheim aufgehört, zwar versuchte das Concilium Tridentinum die Berufung und Abhaltung der Synoden wieder einzuschärfen, im Bistum Hildesheim war jedoch in jenen stürmischen Tagen an einen Erfolg in dieser Hinsicht nicht zu denken. Erst in der Mitte des XVII. Jahrhunderts hören wir wieder von einer Diözesansynode, ihre Tätigkeit ist aber nur auf eine Betonung der katholischen Glaubenswahrheiten beschränkt geblieben.

¹⁾ Ad. Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim, Hildesh. 1896 p. 131.
 Ed. Pöngel: Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim im Jahre 1542, Hildesh. 1842.

Erkurs.

Die Bedeutung der Archidiaconatsenden für die Diözesansynoden.

Auf ein wichtiges Moment für die Charakterisierung der Diözesansynoden, das bisher nicht recht beachtet ist, möchte ich zum Schluß noch hinweisen, es ist der innige Konnex, der besteht zwischen Diözesansynode und Archidiaconatsend.

Dreimal im Jahre hatten in der Diözese Hildesheim die Archidiaconen ihre Synoden abzuhalten,¹⁾ zu der die Geistlichen und erwachsenen Männer des Bannes zusammenströmten.²⁾

Über die Aufgaben des Archidiacons auf diesen Synoden werden wir durch zwei Urkunden Bischof Siegfrieds vom Jahre 1280 und 1290 unterrichtet.³⁾ In der letzteren ermahnt der Bischof seine Archidiaconen, dreimal im Jahre Synoden abzuhalten und wenigstens einmal im Jahr daselbst vor dem Zusammenströmen des Volkes⁴⁾ den Klerus des Bannes persönlich zu visitieren, dabei aber nicht mit Rücksicht auf die Person, sondern im Geiste Jesu Christi zu urteilen.⁵⁾ Der Kreis ihrer synodalen

1) Hoogeweg III, Nr. 877. 23. Juni 1290. „quatenus singuli archidiaconi singulas suas synodos ter in anno frequentant.“ Es wird dies eine neue Einschränkung einer bestehenden Gewohnheit sein. 2) Die zahlreichen Urkunden über Inkorporation oder Abtrennung von Mutterkirchen berichten uns über die Pflicht der Geistlichen auf dem Send des Archidiacons zu erscheinen. Von den Laien hatten alle erwachsenen und freien Männer zu erscheinen, die Adligen waren erimmet, sie hatten ihren privilegierten Gerichtsstand vor der bischöflichen Synode, siehe oben § 5. (Teilnehmer der Diözesansynode) und besonders Hilling: Halberstädter Archidiaconate 1903, p. 98 und im Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXIX, p. 203ff. 3) Hoogeweg III, Nr. 588 und 877. 4) der „geistliche“ und der „Laien“ war also in der Hildesheimer Diözese getrennt. 5) ad minus semel in anno ibidem ante congregationem plebis ad synodum venientis non querentia que sua sunt, sed que Jhesu Christi, clerum suum cum debita maturitate debet visitare personaliter, prout canonica tradit auctoritas et persuadet.

Pflichten findet in der angezogenen Urkunde vom Jahre 1280 noch eine Erweiterung.

Dort werden genannt Untersuchung, Urteilsfällen und Korrektion, ferner ihre Pflicht, die Teilnehmer in der christlichen Religion zu unterweisen.

Wenn wir nun erwägen, daß das Visitationsrecht dem Archidiacon Gelegenheit gab, über die dienstlichen Verrichtungen der Geistlichen in Kirche und Schule, ihren privaten Lebenswandel, die Inspektion des Gotteshauses, des Kirchhofes und des kirchlichen Inventars, ferner über den Besuch des Gottesdienstes und den Empfang der hl. Sacramente seitens der Laien, sowie über den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt,¹⁾ sich zu informieren, wenn wir außerdem in Betracht ziehen die ihnen zustehende Korrektionsgewalt und Strafgerichtsbarkeit, die sich auf die wichtigsten Vergehen gegen Glaube und Sittlichkeit erstreckte,²⁾ so ist leicht begreiflich, daß gerade die Archidiaconen zu den wichtigsten und hervorragendsten Teilnehmern der Diözesansynode gehörten.

Durch sie bekam der Bischof Kenntnis vom Zustand seiner Diözese und der einzelnen Gemeinden, denn den Pfarrern wird es sicherlich oft unmöglich gewesen sein, ihre Gemeinde auf mehrere Tage zu verlassen und die bischöfliche Synode zu Hildesheim zu besuchen.

Es ist leicht einzusehen, daß die Rechenschaftsberichte³⁾ der

1) Siehe Hilling, Halberstädter Archid. p. 107. Je nach den herrschenden schweren Zeitäbeln werden sich diese Visitationsobjekte ändern, so werden z. B. in einer Bremer Urkunde vom Jahre 1230 als die wichtigsten Reformpunkte, über welche die Archidiaconen dem Erzbischof auf der Diözesansynode Rechenschaft zu geben haben: die Simonie, Verschleuderung des Kirchenvermögens und die Unenthaltbarkeit der Geistlichen namentlich aufgezählt. Siehe Wilh. von Hohenberg, Bremische Geschichtsquellen I, Celle 1858 S. 99, siehe Hilling, Halberstädter Archid. p. 106. 2) Über den Umfang ihrer Strafgerichtsbarkeit unterrichtet uns trefflich Hilling, Halberstädter Archid. p. 82—86. Die Diözesen Hildesheim und Baderborn, die Mainzer Provinzialstatuten und die Halberstädter Verhältnisse sind berücksichtigt, danach beziehen sich ihre Kompetenzen auf: a) matrimonialia et delicta carnis, b) periuria, c) falsae mensurae et falsae venditiones (Weinkauf), d) usurae, e) violationes festorum et coemitoriorum. 3) Die Pflichtmäßigkeit und Tatsache ihrer Rechenschaftsablage auf der Diözesansynode erwähnen wir aus der genannten Bremer Urkunde vom Jahre 1280: „Item statuimus, ut finito sermone Archiepiscopus requirat ab archidiaconis de subditorum ipsorum abeancia. Super quo, cum fuerit ab ipsis expeditus, requirat a singulis in virtute obediencie et spiritus sancti, quid in ecclesiis et personis ecclesiasticis sibi subditis fuerit reformandum, maxime in symonia, dilapidatione et vicio incontineneciae. Super quibus publice inamati, publice ab archidiaconis nominentur emendandi secundum quod ipsorum culpa requirit. Wilh. von Hohenberg, Bremische Geschichtsquellen I, Celle 1858. S. 99.

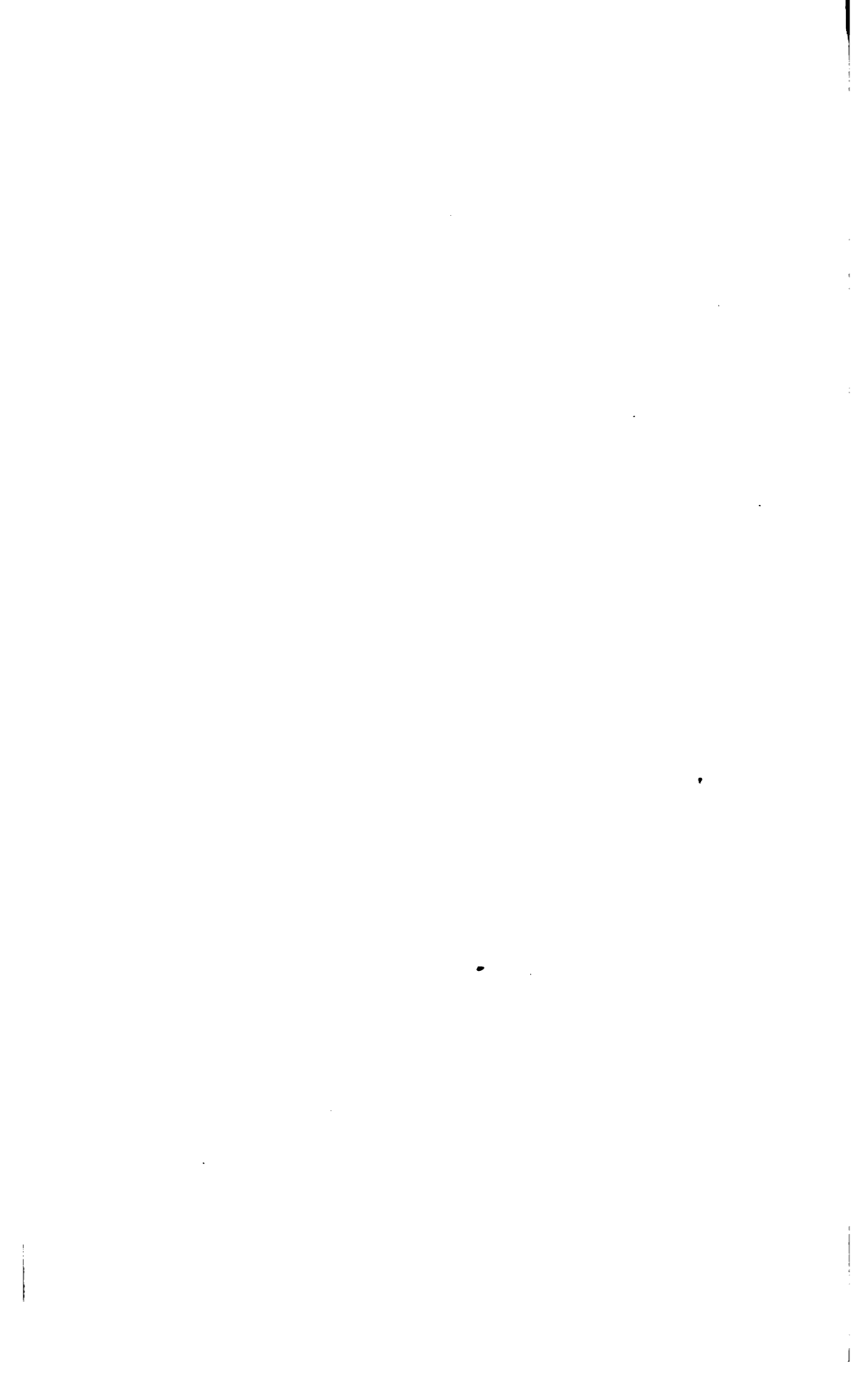
Archidiaconen das Bild der Diözesansynoden wesentlich belebt haben, dies gilt für die Synoden des ganzen Zeitraumes vom XI. bis ins XIV. Jahrhundert, denn das XI. Jahrhundert ist die Zeit der Einrichtung der Archidiaconate, und ein Blick in die Urkunden des XI. bis XIV. Jahrhunderts genügt, um uns das rege Leben der Archidiaconatsjeden zu zeigen.



II. Teil.

Die Domherren-Generalkapitel.





Einleitung.

Das Interesse des Historikers gewinnen die Domkapitel und damit ihre Versammlungen erst, als im XI.—XIII. Jahrhundert eine Umgestaltung ihrer inneren Verfassung und rechtlichen Stellung vor sich ging. Zu Beginn des XIII. Jahrhunderts ist diese Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen. Von der alten *vita communis* ist jede Spur verloren,¹⁾ die Domherren sind zu Pfründnern geworden, selbständig verwaltest das Kapitel seine Güter und entscheidet ohne Zutun des Bischofs seine Streitigkeiten; durch den Besitz der Archidiaconate sind die Domherren zu Mitregenten des Bistums geworden, sie allein haben ferner das Recht, den Bischof zu wählen, und an ihren Konsens ist der Bischof gebunden bei Verleihung von Archidiaconaten und Kirchen, bei Veräußerung von Kirchengut und allen wichtigeren Geschäften der Diözesanverwaltung.²⁾ Diese Machtstellung, die das Domkapitel vor der übrigen Diözesanjerkslichkeit und auch in seinem Verhältnis zum Bischofe³⁾ in jener Zeit errang, mußte natürlich auch auf den Bereich der Tätigkeit in den Kapitelsversammlungen einwirken. Das erlangte Recht, bei vielen Fragen

¹⁾ Vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stuy. 3. Heft. Stuttgart 1903, bes. 1. 163—172 (§ 38 u. 39). ²⁾ Siehe besonders Janide I, 389 (1179). Das röße Privileg für das Domkapitel vom Bischof Adelog. ³⁾ Es kommen die Wahlkapitulationen auf, worin der Bischof beschwor, die Rechte des Domkapitels zu achten. Die erste ist vom Bischof Siegfried I (1216, Janide I, Nr. 683) die ächte von Siegfried II. vom 17. Juli 1279 (siehe Hoogeweg III, 515 und Neues kateiländisches Archiv. 1830 p. 351). Über spätere Wahlkapitulationen vgl. unten. — Diese Wahlkapitulationen kommen wohl in allen deutschen Diözesen im Laufe des XIII. Jahrhunderts auf; z. B. in der Diözese Paderborn ist die erste Wahlkapitulation von Bischof Simon aus dem Jahre 1247 (Wilmans-Finke, Best. Urkb. IV, Nr. 386), in Konstanz die erste vom Bischof Heinrich II. von Slingenberg 1. Mai 1294 (siehe Karl Brunner, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz 1294—1496 in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, neue Folge. Bd. XIII. 1898. unter den Mitteilungen der Badischen historischen Kommission Nr. 20). Die Hildesheimer Wahlkapitulation vom Jahre 1216 ist, weit ich sehe, die früheste in Deutschland gewesen.

der Verwaltung zu den Handlungen des Bischofs den Konsens zu geben, brachte es schon mit sich, daß der Bischof bei Übertragung von Gütern, Tausch- und sonstigen Rechtsgeschäften, zu denen das Kapitel zugezogen werden mußte, häufig die Kapitelsversammlungen dazu wählte. Damit treten die Kapitelsversammlungen mehr in die Öffentlichkeit, sie sind urkundlich nachweisbar.¹⁾

Für die Folgezeit war es Aufgabe des Kapitels, diese errungene Stellung zu festigen und sie zu völliger Unabhängigkeit auszubauen. Über diese Bestrebungen und ihren Erfolg geben uns Aufschluß die Beratungen und Beschlüsse der Generalkapitel.

Die sogenannten „capitula generalia“ verdanken ihre Institution einem Mißstande, der seit dem Verfall der *vita communis* in allen Diözesen in immer steigendem Maße zu Klagen Anlaß gab, der Abzug der Kanoniker. Zur Zeit der *vita communis* war eine Abwesenheit von der Stadt der Kathedrale eine Seltenheit, erst als das Zusammenleben sich lockerte und der Einzelne eine größere persönliche Freiheit genoß, als der wachsende Reichtum bei den Kanonikern den Wunsch wachrief, ihre Einkünfte ungestört zu genießen, da mehrten sich die Fälle längerer Abwesenheit.²⁾ Die ersten Strafbestimmungen finden wir bei

¹⁾ J. B. Janide I, 240, 334, 430, 563, 569, 576, 590, 635, 647, 649, 660, 713, 738, 767. Hoogeweg II, 40, 364, 365, 390, 401, 408, 410, 414, 456, 534, 539, 580, 633; III, 223, 731 zc. Bei all diesen Urkunden, die vom Bischof ausgestellt sind, findet sich ein Vermerk wie *actum Hildensem in capitulo nostro* oder in ähnlicher Form. ²⁾ Eine Absentenliste aus den Zeugenreihen der Urkunden herzustellen, wie dies Bradmann, *Harz. XXXII*, p. 23 Anm. 3, für Halberstadt versucht hat, führt zu keinem sicheren Ergebnis. Ich habe die Urkunden von 1221—1260 einer Durchsicht unterzogen und fand unter Konrad II. (1221—46) und Heinrich (1246—57) als höchste Ziffer für die anwesenden Domherren die Zahl 17, so z. B. Hoogeweg II, 193 (1226), wo die Zeugen als *omnes canonici Hildensemenses* bezeichnet wurden. Unter dem folgenden Bischof Johann (1257—60) waren es meistens 9 Domherren, einige Male mehr z. B. Hoogeweg II, 1083 (1258): *presentibus prelati et canonici nostris . . .* (folgen 15 Namen) *et aliis quam plurimis subdiaconibus*; Hoogeweg II, 1092 (1259) werden als *omnes canonici maioris ecclesie* 19 Namen genannt, Hoogeweg II, 1107 als *canonici nostri* 17; letztere Zahl findet sich dann häufiger, so Hoogeweg II, 1110 u. 1112 (1259). In der Postulationsurkunde vom Jahre 1260, worin sämtliche Mitglieder des Domkapitels den Subdiakon Herzog Otto von Braunschweig vom Papst zum Bischof erbitten werden 28 aufgezählt (Sudendorf I, 34). Eine Zu- oder Abnahme der Abwesenden läßt sich hieraus nicht statuieren. Allerdings ein Beweis für das Unwesen der Abwesenden ist diese Aufstellung, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Domherren 52 (siehe Janide I, 98) betrug, und doch sicherlich die meisten Kanonikate besetzt waren.

den Kollegiatkapiteln,¹⁾ hier mußte ja schon das Fehlen weniger Mitglieder zumal beim Chorgebet fühlbar werden. Für die Kanoniker des Domstifts fand ich die ersten Bestimmungen über die Residenzpflicht im Jahre 1268,²⁾ aber das Institut der Vikare, das wir am Dom seit Beginn des XIII. Jahrhunderts vorfinden,³⁾ zeigt, daß auch beim Domkapitel schon längere Zeit dieselben Mißstände bezüglich der Residenz herrschten. Als dann in dieser Zeit die Nachlässigkeit in der Beobachtung der Residenzpflicht mehr und mehr zunahm, und gerade jetzt wichtige Fragen politischer und wirtschaftlicher Natur an das Kapitel herantraten und eine Beratung und Beschlußfassung erheischten, da schuf man die Generalkapitel und verpflichtete alle stimmberechtigten Domherren, an diesen regelmäßig zu bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrenden Kapitelsversammlungen zu erscheinen.

Die alten Kapitelsversammlungen sollten damit nicht abgeschafft werden, sie fristeten ihr Dasein weiter; unbedeutende Angelegenheiten, meist Güterübertragungen, fanden dort ihre Erledigung, während alles, was das Interesse des gesamten Kapitels betraf oder von größerer Bedeutung war, auf den Generalkapiteln verhandelt wurde.⁴⁾

Es ist interessant, daß diese capitula generalia ungefähr zu gleicher Zeit, nämlich um die Wende des XIII. Jahrhunderts auch in anderen Diözesen⁵⁾ auftauchen, die Diözese Hildesheim weist aber noch das Charakteristische auf, daß nicht nur das Domstift sondern

¹⁾ J. B. beim Kreuzstift, siehe bes. Janide I, 634 (1209), wo die Pflicht der Residenz scharf betont wird und die Nachlässigkeit unter Strafe gestellt ist. Desgleichen wird hierin den Kanonikern im Interesse der Residenz die Pluralität der Benefizien untersagt (siehe außerdem Hoogeweg II, 812, 961, 1013, 1092). ²⁾ Hoogeweg III, 225. Urkunde vom 24. Juli 1268. ³⁾ Siehe Janide I, Register p. 768 unter vicarii. ⁴⁾ Wurde auf den gewöhnlichen Kapitelsversammlungen ein Statut erlassen, so fügte man deshalb der betreffenden Urkunde die Klausel bei, „falls nicht im Generalkapitel anderes beschlossen wird“, siehe z. B. Cop. VI, 8 fol. 18 (17. Okt. 1382) im Königl. Staats-Archiv zu Hannover. ⁵⁾ J. B. Halberstadt, das erste Generalkapitel war im Jahre 1258; bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts fanden jährlich vier Generalkapitel statt, seitdem wurden sie auf zwei für jedes Jahr beschränkt, das eine fand in der Fasten-, das andere in der Adventszeit statt. (Siehe Braemann, Das Domkapitel von Halberstadt, Harzeitschr. XXXII, p. 72f.) Desgleichen in Meißen, (vgl. Kunz von Brunn gen. von Kaufungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Meißen 1902, p. 86f.) Das erste Generalkapitel wird daselbst im Jahre 1311 bezeugt, dort fanden jährlich zwei statt, das eine in vigilia apostolorum St. Petri et Pauli, das andere am Tage der Märtyrer Cosmas u. Damian (27. Sept.); die Termine der Halberstädter Generalkapitel haben also größere Übereinstimmung mit denen in Hildesheim.

auch die Kollegiatstifter¹⁾ in und vor Hildesheim diese Generalkapitel einföhrten.

¹⁾ Es kommen in Betracht die Kollegiatstifter von St. Andreas, hl. Kreuz zur Salte, Johannis und Moriz auf dem Berge. Besonders reichliches Material ist für die Generalkapitel von St. Andreas, Kreuz und Mauritian vorhanden. Beim Andreasstift fand ich das erste Generalkapitel am 9. April 1861. (Doebner II, 185). Auf dem Generalkapitel vom 26. April 1870 sind bereits umfassende Statuten erlassen, danach sollten jährlich vier Generalkapitel gehalten werden, das erste am Freitag nach Quasimodogeniti (weißer Sonntag), das zweite Freitag vor Michaelis (29. Sept.), das dritte Freitag nach Nikolaus (6. Dez.) und das vierte am Aschermittwoch. (Doebner II, 308.) Das Kreuzstift hatte anfangs drei Generalkapitel (Aschermittwoch, ante festum Ste. Margarete (18. Juli) und Montag nach dem ersten Adventsontag), im XVII. Jahrhundert wegen der leidigen Abfenz der Kanoniker zwei im Jahre (siehe für das Kreuzstift besonders den handschriftlichen Rodex F. 24 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover). Das Morizstift hatte wohl von Anfang an nur zwei Generalkapitel im Jahre, das erste am Aschermittwoch, das andere am ersten Montag im Advent (siehe für das Morizstift besonders Cop. VI 93 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover). Das übrige Material für diese genannten Stifter ist aus den Einleitungen zu den Urkundenbüchern der Stadt Hildesheim und des Hochstifts zu entnehmen. — Der Beginn des XIV. Jahrhunderts ist wohl für alle diese Kollegiatstifter als Anfangstermin der Generalkapitel anzunehmen. — Die Statuten tragen große Ähnlichkeit mit denen des Domstifts, es sei jedoch gleich hier bemerkt, eine solche selbständige Stellung, wie wir sie beim Domstift später sehen werden, haben die Kollegiatstifter nie erlangt, ihre Statuten tragen regelmäßig die bischöfliche Bestätigung.

Organisation¹⁾ der Generalkapitel.

§. 1.

Häufigkeit, Jahreszeit und Dauer derselben.

Die erste Kunde über die Einführung der Generalkapitel zu Hildesheim stammt vom 17. Juni des Jahres 1289.²⁾ Am genannten Tage erließ das Domkapitel ein Statut über die Verwaltung der Obödienzien und setzte fest, daß künftighin am Freitag vor Johannes Baptista (24. Juni) jeden Jahres ein capitulum generale für die Obödienziare stattfinden sollte.³⁾ — Eine große Bedeutung kann man sich von diesen Generalkapiteln, zu denen nach dem Wortlaut der Urkunde nur die Obödienziare zu erscheinen hatten, und wo nur solche Fragen erledigt wurden, welche die Obödienzien betrafen, nicht versprechen. Nur in vier Jahren konnte sich diese Versammlungen als tatsächlich stattgefunden nachweisen, im Jahre 1339⁴⁾ und zu Beginn des XV. Jahrhunderts in den Jahren

¹⁾ Da die Generalkapitel sich aus den gewöhnlichen Kapitelsversammlungen entwickelt haben, so kann hinsichtlich ihrer Organisation kein großer Unterschied bestehen. Es ist darum verständlich, daß bei den folgenden Ausführungen, namentlich wenn die Generalkapitel eine Abweichung zeigen, auf die Verhältnisse der einfachen Kapitel zurückgegangen wird. Für beide Versammlungen erhalten wir zum größten Theil erst nähere Kenntniss aus den Urkunden des späteren Mittelalters, wir können also zum Theil, wenn diese Bestimmungen nicht deutlich den Charakter der Neueinrichtung erkennen lassen, dieselben als eine Figürung alter Gewohnheiten auffassen. ²⁾ Hoogeweg III, Nr. 886 p. 480 Zeile 8: generale enim capitulum pro obediencialis semper sexta feria proxima ante festum nativitatis sancti Johannis baptiste in nostra debet ecclesia observari et in illo capitulo omnes obedienciarum comparebunt . . . ³⁾ Es wird geradezu genannt: „capitulum ad obediencias generale“, s. B. Domst. Nr. 1188 (28. Juni 1402). (Die mit Domstift Nr. . . bezeichneten Urkunden sind sämtlich im Königl. Staats-Archiv zu Hannover.) ⁴⁾ Domst. Nr. 704.

1402¹⁾, 1413²⁾ und 1414.³⁾ Wichtige Statuten sind auf diesen Generalkapiteln nicht erlassen,⁴⁾ nur als ein Termin für die Rechenschafts-ablage der Obhödiariare und die Abgabe der Erklärung, ob sie imstande wären ihr Pflichtschuldigstes zu leisten, scheint dieses Generalkapitel weiterbestanden zu haben,⁵⁾ denn eine Statutensammlung der Domkirche vom Jahre 1528⁶⁾ kennt dasselbe nicht mehr. Seit der Wende des XIII. Jahrhunderts sind aber zwei andere Generalkapitel eingeführt und diese haben sich erhalten bis zum Ausgang des XVIII. Jahrhunderts. Das eine fand im Advent, das andere in der Fastenzeit statt.⁷⁾ Ob beide zu gleicher Zeit eingeführt sind, vermag ich nicht zu sagen. Das Generalkapitel vom Advent ist seit dem Jahre 1302,⁸⁾ das der Fastenzeit erst seit 1321 regelmäßig nachweisbar. Wie aus der dem XIII. Jahrhundert angehörenden Wahlkapitulation des Domkellers⁹⁾ hervorgeht, hat schon zu Ende dieses Jahrhunderts ein Generalkapitel bestanden. Am Schluß derselben heißt es nämlich: Item cellerarius predictos articulos fideliter servabit, nisi in generali capitulo de gracia¹⁰⁾ aliud poterit

1) Domst. Nr. 1188. 2) Cop. IV. 8 fol. 109 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover. 3) Cop. VI 8 fol. 119 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover. 4) Das in Domstift Nr. 704 (1839) enthaltene Statut kann allein auf größere Beachtung Anspruch machen. Es bestimmt: ut, quicumque de nostris concanoniciis maior presbyter, maior dyaconus, maior subdiaconus in capitulo nostro generali, quod est feria sexta ante festum beati Joannis baptiste, presens existens requisitus fuerit ad constituendum procuratorem una cum domino nostro Ottone preposito ad ministrandum debite ministranda nobis et dicto domino nostro preposito de ipsa prepositura iuxta ordinationem inter nos et dominum nostrum prepositum factam renitendo hoc contradixerit, talis vocem suam in capitulo amittat et a tractatibus capitularibus exclusus sit penitus illo anno, in quo omnes unanimiter consentimus . . . 5) In dieser Bedeutung wird es noch im Jahre 1564 bezeugt. (Cop. VI 9 fol. 33.) 6) Die statuta cathedralis ecclesie in Ms. 79 p. 740 ff (in der Beverinschen Bibliothek zu Hildesheim) nennen nur das Generalkapitel der Fasten- und Adventszeit. 7) Nur zwei Ausnahmefälle sind mir bekannt geworden, im Jahre 1288 fand am 2. Mai (Tag nach Philipp und Jakobus) ein Generalkapitel statt (cop. VI 8 fol. 44) und 1318 am 4. Juli (Doebner I. 695). 8) In einer Urkunde vom 10. Februar 1308 (Hoogeweg III, 1410) wird auf einen Beschluß des Generalkapitels vom ersten Montag im Advent verwiesen, es ist wohl das Jahr 1302 anzunehmen. 9) Hoogeweg III, 1298. Hoogeweg weist diese Artikel dem XIII. Jahrhundert zu. 10) Vielleicht haben wir unter „capitalum generale de gracia“ eine eigene Bezeichnung zu verstehen, gerade wie am Ende des Mittelalters das Generalkapitel häufig „capitalum poenale“ genannt wird z. B. Urkunde der Beverinschen Bibliothek zu Hildesheim vom 16. Februar 1540 und cop. VI 9 fol. 56 (1609) „actum et conclusum in capitulo sub poena“. Zur Erklärung dieses Namens verweise ich auf ein Generalkapitel des Kreuzstifts vom 5. Juli 1621 wo es heißt: in capitulo poenali sub poena horribilitatis convocato (F. 21 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover fol. 72) man berief wegen der zunehmenden

obtinere, wahrscheinlich ist das Generalkapitel des Advents damit gemeint, weil dessen Bestehen zuerst urkundlich verbürgt ist. Als dann die Geschäfte sich mehrten, genügte dieses eine Kapitel nicht, man bestimmte noch ein zweites für die Fastenzeit.

Als Termin für die Adventsgeneralkapitel galt der erste Montag im Advent,¹⁾ für die Fastenzeit bis zum Jahre 1398 einschließlich der Aschermittwoch, vom Jahre 1399²⁾ der erste Montag in der Fastenzeit. Außer dieser Zeit berief man das Generalkapitel nur, wenn außerordentliche Fälle es erheischten.³⁾

Die Dauer der Generalkapitel betrug in der ersten Zeit einen Tag. Im XIV. Jahrhundert ist nur ein einziger Fall⁴⁾ berichtet, in dem die Verhandlungen noch an den folgenden Tagen fortgesetzt wurden. Im XV. Jahrhundert jedoch mehrten sich derartige Fälle, bei den Generalkapiteln im Advent sind sie selten⁵⁾, hier betrug die Dauer höchstens eine Woche, in der Fastenzeit aber kam es häufig vor, daß sie auf mehrere Tage, ja selbst auf zwei oder gar drei Wochen ausgedehnt wurden.⁶⁾ Stets findet sich in diesen Urkunden der Vermerk, daß diese

Absenz das Generalkapitel sub poena horribilitatis. Beim Kreuzstift speziell war dieser Name häufig gebraucht. Siehe F. 24 Bl. 202 (21. Jan. 1699); Bl. 273 (19. Sept. 1705) u. Die poena horribilitatis spielt in den Urkunden der Generalkapitel eine große Rolle, nach cop. VI 9 f. 73 hat sie folgende Bedeutung: „horribilitas, quae est apud nos suspensio a choro ecclesie nostre, capitulo et omnibus emolumentis.“¹⁾ Nur einmal fand ich den ersten Adventssonntag: Domst. Nr. 847 (1362); vom Generalkapitel des Jahres 1456 haben wir eine Urkunde mit der Datierung Mittwoch im Advent, jedenfalls haben wir es in diesem Falle mit einer Fortsetzung des Generalkapitels bis zum genannten Tage zu tun, sie ist gedruckt Doebner VII, 252.²⁾ Die letzte vom Aschermittwoch datierte Urkunde ist cop. VI 8 fol. 62. Die erste vom Montag nach dem ersten Fastensonntag cop. VI 8 fol. 65.³⁾ Cop. VI 8 fol. 44 (2. Mai 1388); VI 9 fol. 3 (Freitag nach Invocavit 1437); VI 9 fol. 4 (Freitag nach Letare 1465.)⁴⁾ Im Jahre 1387 (cop. VI 8 fol. 32). Die Dauer währte vom Aschermittwoch bis zum folgenden Dienstag.⁵⁾ Domst. Nr. 1321 (1420) bis zum zweiten Montag im Advent; Domst. Nr. 1353 (anno 1423) bis zum Freitag im Advent; cop. VI 9 fol. 27 (anno 1464) bis zum Freitag im Advent; Domst. 1457 (anno 1430) bis zum zweiten Montag im Advent.⁶⁾ Cop. VI 8 fol. 138 vom Montag nach Invocavit (ersten Fastensonntag anno 1419) bis Mittwoch nach Reminiscere (zweiten Fastensonntag); cop. VI 11 Nr. 343 (anno 1422) vom Montag nach Invocavit bis Donnerstag; Domst. Nr. 1315 und 1316 (anno 1420) Montag bis Freitag nach Invocavit; Domst. Nr. 1603, 1604, 1605 (anno 1443) vom Montag nach Invocavit bis Dienstag nach Oculi (dritten Fastensonntag); cop. VI 9 fol. 27 (anno 1491) vom Montag nach Invocavit bis Montag nach Letare (vierten Fastensonntag); Domst. Nr. 2067 (anno 1488) Montag nach Invocavit bis Montag nach Oculi; cop. VI 9 fol. 25 (anno 1484) Montag nach Invocavit bis Montag nach Letare; Domst. Nr. 1311 (anno 1430) Montag nach Invocavit bis Mittwoch nach Reminiscere. Man sieht wie gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Dauer zunimmt.

Verlängerung aus gesetzmäßigen Gründen geschehen sei.¹⁾ Die längere Dauer war also eine Ausnahme, in der Regel begnügte man sich mit einem Tage. Aber bei der Seltenheit dieser Versammlungen des gesamten Kapitels konnte sehr leicht der Fall eintreten, daß die Geschäfte, die der Erledigung harreten, sich häuften oder einen Aufschub bis zum nächsten Generalkapitel nicht gut duldeten, so war das Kapitel in die Nothlage ver setzt, so lange zu tagen, bis ein definitiver Kapitelsbeschluß zustande kam.²⁾ Daß gerade die Generalkapitel der Fastenzeit durch besonders lange Dauer sich auszeichnen, hat seinen Grund. Viele Geschäfte und Angelegenheiten, die Jahr für Jahr zu erledigen waren, wurden auf diesen Termin gelegt. Wir werden unten (Tätigkeit der Generalkapitel) noch darauf zurückzukommen haben.

¹⁾ ex legitimis causis prorogatum; ad hec specialiter continuatum und ähnliche Wendungen finden sich. ²⁾ In Ms. 79 der Beverinschen Bibliothek p. 742 heißt es von den Generalkapiteln „illa capitula possunt continuari iuxta voluntatem dominorum et exigentiam negotiorum“, letzteres wird wohl der wichtigere Grund gewesen sein.

§ 2.

Tageszeit, Ort, Berufung und Leitung.

Man unterscheidet in der Prim des römischen Breviergebetes ein officium chori und ein officium capituli, letzteres besteht aus Lesungen und Gebeten und wurde ehemals nicht im Chore, sondern in der im Kapitelsaale abgehaltenen Versammlung vorgenommen. Bei dieser Versammlung wurde zuerst regelmäßig das Martyrologium vorgelesen und die Hülfe der Heiligen angerufen, dann folgten die Verteilung und Überweisung der Arbeit, in späterer Zeit auch Beratungen und Beschlüsse, und den Abschluß dieser Sitzung¹⁾ bildete die Vorlesung eines Kapitels aus der Regel.

Noch nach Auflösung der *vita communis* ist diese Ordnung in Kraft geblieben, und auch die Sitzungen der Generalkapitel werden diese Gewohnheit beibehalten haben.²⁾ Erst gegen Ende des Mittelalters scheint für die Kapitelsversammlungen eine bestimmte Tageszeit festgesetzt zu sein, in der Fastenzeit war es die 9^{te}, sonst die 8^{te} Stunde,³⁾ jedenfalls fanden sie vormittags, also vor dem prandium statt.⁴⁾

Als Tagungsort der Kapitelsverhandlungen wurde in den Urkunden

¹⁾ Die *lectio brevis* am Schluß der Prim, die heute aus dem Officium des Tages genommen wird, vertritt jetzt die Stelle der ehemaligen Lesung eines Kapitels aus der *regula canonica*, woran noch die Aufschrift „ad absolutionem capituli“ erinnert, die nichts anderes bedeutet als „zum Schlusse des Kapitels“.

²⁾ Vgl. die am Ende des Mittelalters weitverbreitete „formula vivendi canonicorum et vicariorum, deren Befolgung auch auf der Diözesansynode eingeschärft wurde, (cap. 34 und 35) siehe oben p. 57 f. ³⁾ Ms. 79 der Bederinschen Bibliothek p. 741. „si jejunatur hora nona, si non jejunatur hora octava.“ Statuten der Domkirche vom Jahre 1528. ⁴⁾ Siehe auch die Synodalstatuten des Bischofs Valentin vom Jahre 1539 cap. 41, worin verboten wird, während der Zeit, wo die (Conventual-)Messe im Dome stattfindet, capitula seu actus capitulares vorzunehmen, nisi forte urgens et evidens ingrueret necessitas. — Beim Generalkapitel des Andreasstifts in Hildesheim wird als Zeit angegeben: mane hora debita (siehe Doeberer VII, 271).

seit Mitte des XII. Jahrhunderts die Domkirche zu Hildesheim genannt¹⁾, und zwar glaube ich aus den Bezeichnungen wie *actum est istud in capitolio et conventu nostro*²⁾ oder *actum in capitulo maiori Hildensemensi*, in *capitulo nostro maioris ecclesie in Hildensem* und ähnliche auf einen eigens für die Kapitelsitzungen hergerichteten Ort schließen zu können; ward dieser übliche Ort nicht gewählt, so wird dieses in der Urkunde besonders hervorgehoben.³⁾ Für das XIV. Jahrhundert läßt sich der Nachweis für einen Kapitelsaal erbringen. In mehreren Urkunden wird als Versammlungsort für die Generalkapitel das Kapitelhaus⁴⁾ oder ein *locus capitularis ecclesie Hildensemensis*⁵⁾ erwähnt, im XV. Jahrhundert finden wir dieselben Benennungen wieder,⁶⁾ in einer Urkunde vom Jahre 1443⁷⁾ wird zudem der Pflicht des Rämmerers gedacht, der für Öffnen und Schließen des Kapitelhauses sorgen und während der Kapitelverhandlungen vor der Tür des Sitzungszimmers Wache halten mußte. So können wir mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Generalkapitel in einer eigenen Kapitelsstube gehalten wurden.⁸⁾

Ob auch außerhalb der Stadt Hildesheim Generalkapitel stattfanden, läßt sich nicht feststellen. Im Jahre 1375⁹⁾ faßte nämlich das Domkapitel den Beschluß, die Eidesleistung des städtischen Rates zur Gewährleistung der Freiheit der Domkirche zu erzwingen und wegen der darob eventuell ausbrechenden Streitigkeiten die Residenz nach Sarstedt oder Goslar zu verlegen, wo dann wie in Hildesheim die üblichen Kapitel abgehalten werden sollten, ich konnte von einem dort stattgefundenen Generalkapitel jedoch keine Spur entdecken.

Die Berufung und Leitung der gewöhnlichen Kapitelsversammlungen und somit auch der Generalkapitel ist eigenes Recht des Dechanten. Zwar bestand für die Generalkapitel ein fester Termin, eine besondere

¹⁾ Janide I, 240 (1146); 334 (1163); 480 (1184); 563 (1201 und 1202) u. besonders häufig findet sich „in capitulo“. ²⁾ Janide I, 240 (1146). ³⁾ J. B. Hoogeweg II, 401 (1234) *acta sunt hec Hildensem in urbe in parte australi maioris ecclesie*. ⁴⁾ J. B. Doebner II, 4 (1347) *domus capitularis*. ⁵⁾ J. B. Doebner II, 254 (1368) „*canonicis ecclesie Hildensemensis in loco capitulari ecclesie eiusdem capitulariter propter hoc congregatis*“ siehe auch folgende Anm. ⁶⁾ Doebner VII, 149 (1454) wird die Kapitelsstube „*unser kerken cappitels dornsen*“ genannt. In Doebner IV, 484 (1443) wird bald *locus capitularis* bald *domus capitularis* gebraucht. ⁷⁾ Doebner IV, 484. Über die Rämmerer siehe unten § 5 die niederen Beamten der Generalkapitel. ⁸⁾ Vielleicht können wir sogar eine heizbare Kapitelsstube annehmen, worauf „*in loco capitulari hyemali*“ (Domst. 1883, allerdings keine Urkunde vom Generalkapitel) hinweist. ⁹⁾ Doebner II, 396.

Anberaumung dieser Versammlungen war demnach, wenn nicht außer dieser Zeit ein solches stattfinden sollte, nicht nötig, aber es war Aufgabe des Dechanten dem Domkellner vom stattfindenden Kapitel Mitteilung zu machen, und dieser beauftragte dann die Rämmerer, die Domherren vor 5 Uhr abends zu dem Kapitel des folgenden Tages einzuladen.¹⁾

Daß dem Dechanten auch die Leitung dieser Generalkapitel zugestanden hat, ist allerdings erst in den Statuten der Domkirche vom Anfang des XVI. Jahrhunderts deutlich ausgesprochen.²⁾ Ohne Zweifel haben wir aber in diesen Statuten die Kodifizierung einer länger bestehenden Gewohnheit zu erblicken, denn schon zu der Zeit, wo die ersten Generalkapitel auftauchen, ist der Dompropst aus seiner führenden Stellung im Kapitel verdrängt und der Dechant tatsächlich zum Leiter des Domkapitels geworden. Die häufige Abwesenheit des Dompropstes³⁾ in Kapitels- und Verwaltungsgeschäften, besonders aber die Disziplinargewalt des Dechanten über die Domherren mußten zu einer leitenden Stellung des Dechanten führen.

Im Falle der Absenz des Dechanten, die seit Ende des XV. Jahrhunderts öfters⁴⁾ vorkam, vertrat seine Stelle⁵⁾ der Senior des Kapitels.

¹⁾ Ms. 79 der Beverinschen Bibliothek p. 741 und Doebner IV, 484 (anno 1448). ²⁾ Ms. 79. p. 740. Dominus decanus Hildesheimensis ecclesie . . . in omnibus gubernat chorum et capitulum ac officia divina disponit. Als Beweismoment kann auch noch geltend gemacht werden, daß der Dechant bei Abstimmungen die erste Stimme abgab und daß in seiner Abwesenheit wichtige Angelegenheiten auf den Kapitelsversammlungen nicht verhandelt werden konnten. Beides bezeugen die Statuten der Domkirche vom Jahre 1528 (Ms. 79 der Beverinschen Bibliothek p. 741). ³⁾ In späterer Zeit gilt der Propst stets als vom Chorgebet entschuldigt, quia semper presumitur esse in negotiis ecclesie, cum plura onera sibi incumbant in providendo corporalia, cum sit advocatus et praefectus ecclesie. Ms. 79 (Beverinsche Bibliothek) p. 747. ⁴⁾ Z. B. cop. VI 9 fol. 26 (1484), fol. 27 (1491); fol. 28 (1501) z.; cop. VI 15 fol. 163 (1491); cop. VI 20 fol. 71 (1527), ⁵⁾ „in absentia eiusdem decani residentis vel non residentis senior vel quem deputaverit capitulum habet gubernationem in choro et capitulo . . . item absente decano . . . capitulum vocari demandat ac in capitulo nomine decani dicet ea quae dicenda sunt.“ Ms. 79 pag. 745. (Beverinsche Bibliothek.)

Die Teilnehmer (Zulassung und Ausschluß) und ihre Rechte.

Nur die Domherren, welche im Besitze der höheren Weihen waren, besaßen das Recht von *votum et vox in capitulo*. Die Eidesformeln der Kanoniker *minorum ordinum* (*canonici domicellares*) und *sacrorum ordinum* lassen diesen Unterschied klar hervortreten,¹⁾ nur die letzteren hatten zu beschwören, die Geheimnisse des Kapitels nicht zu verraten. Ohne Zweifel bezieht sich dieses auf die in den Kapitelsitzungen erfolgten Beratungen und Beschlüsse. — Stieg ein junger Kanoniker zu den höheren Weihen durch Empfang des Subdiaconates empor, so hatte er dem Kapitel den Beweis über den Empfang dieser Weihe, die Vollendung

¹⁾ Siehe Domstift Nr. 1584. (Generalkapitel vom Jahre 1437.) Die Eidesformel für die Kanoniker der niederen Weihen lautete: *Ego N. statuta et consuetudines ecclesie hildensemensis iuxta nosse et posse servabo. Item privilegia iura et libertates ecclesie hildensemensis pro posse defensabo. Item duas uniones unam contra vexantes possessores beneficiorum et aliam contra invadentes personas ecclesiasticas in sacris ordinibus constitutas cum aliis contentis in eisdem per nos et capitula ac monasteria civitatis hildensemensis factas servabo. Item obedientias et oblegia quaecumque etiam michi auctoritate in minoribus constituto collata vel commissa non recipiam. Item conspirationem ecclesie hildensemensi dampnosam non faciam. Item fidelis ero ecclesie hildensemensi sic me deus adiuvet et sancti eius.* Die Eidesformel der Kanoniker in den höheren Weihen stimmt im ersten Teil bis: *civitatis hildensemensis factas servabo* mit der vorigen überein, danach wird aber fortgefahren: *Item conspirationem in capitulo vel alias ecclesie hildensemensi dampnosam non faciam. Item fidelis ero ecclesie hildensemensis. Item non consentiam in alienacionem seu inignorationem castrorum Sturwald, Wintzenborch vel peyne. Item non consenciam in alienacionem seu inignorationem dammonis. Item libertatem ecclesie hildensemensis in vendendo vinum in urbe in communi dominorum cellaris pro posse defensabo. Item secreta capituli non revelabo. Item privilegia de non recipiendo in canonicos nisi militaribus et graduatis pro posse defensabo.*

seiner Studien und des 21. Lebensjahres, sowie über die erfolgte Emanzipation zu erbringen, erst dann soll er ad actus capitulares zugelassen werden.¹⁾ Danach haben wir die Einleitungsformel der Generalkapitels-Urkunden: Dei gracia N. propositus, N decanus, N scolasticus, totumque capitulum ecclesie hildensemensis u. a., wodurch doch auf die Teilnehmer der Versammlung hingewiesen ist, zu deuten. Als berechnigte und verpflichtete Besucher der Generalkapitel sind anzunehmen: Die canonici bresbyteri, diaconi et subdiaconi emancipati. Ob bei diesen Kanonikern die Zulassung zu den Kapitelberatungen vom Besitz einer prebenda maior abhängig gemacht wurde, wie es in anderen Diözesen²⁾ der Fall war, ließ sich aus den Urkunden nicht feststellen.³⁾

Die Pflicht dieser stimmberechtigten Kanoniker auf den stattfindenden Kapiteln zu erscheinen, war bei den Generalkapiteln eine besonders strenge, auf diesen mußten auch die vom Kapitel beurlaubten Domherren sich einfinden,⁴⁾ hier genügte ein procurator⁵⁾ nicht, ihre persönliche An-

¹⁾ cop. VI 9 fol. 48 (1600). — Ausführliche Bestimmungen über diese canonici emancipati finden wir erst in dieser letztgenannten Urkunde vom Jahre 1600, aber wenigstens vom Beginn des XV. Jahrhunderts haben die gleichen Grundzüge Geltung gehabt. Vgl. dazu Domstift Nr. 1311 (anno 1419: Bestimmungen über das Universitätsstudium der Scholaren) und Nr. 1315 (anno 1420: Bestimmung, daß die nicht emanzipierten Kanoniker bei der Wahl der Obdienszien auszuschließen sind.) ²⁾ B. B. in Halberstadt, siehe Bradmann, Harzeitschr. XXXII, p. 19. ³⁾ Die in Frage kommenden Urkunden bes. Domst. Nr. 1311, 1315 und cop. VI 9 fol. 48 geben hierüber keinen Aufschluß. ⁴⁾ Ms. 79 (Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim) p. 742 „In temporibus capituli generalis omnes et singuli canonici capitulares ad ipsum capitulum venire tenentur etiam absentes.“ ⁵⁾ Die beurlaubten Domherren hatten sonst einen procurator zu halten: absentes canonici . . . tenentur habere procuratorem in loco, qui sit sacri ordinis siehe Ms. 79 p. 746 und besonders Domst. Nr. 1603 (1443): statuius et ordinamus, ut inantea quisque ecclesie nostre canonicus in sacris ordinibus constitutus qui nunc apud eam presens non existit . . . procurare et efficere teneatur et debeat, ut aliquis ex canonicis nostre ecclesie in sacris ordinibus constitutus capitularis et apud eam residens in facie capituli obliget, ut omnia et singula ad que occasione canonicatus et prebende, quos in ea obtinet, in divino officio quovismodo iuxta statuta ordinationes et consuetudines ecclesie nostre tenetur et astrictus est pro eo facere et adimplere velit . . . siehe außerdem Domstift Nr. 846 (1362) gegen Ende der Urkunde: — — absentibus autem . . . debentur predicta per procuratores suos nunciari. — Über die Erfüllung der Residenz hatte der bursarius Register zu führen (cop. VI 9 fol. 33 anno 1562). Die Absenzerlaubnis stellte Dechant und Kapitel aus (siehe die letztgenannte Urkunde), sie mußte auf der Kapitelsitzung vorgezeigt werden und der Kellner hatte sie in Verwahrung zu nehmen. (Domst. 827 anno 1360). Auch beim Andreasstift erhielten die Kanoniker ihre Erlaubnis zur Absenz a decano et capitulo (Doebner II, 808). Daß die Absenzerlaubnis nicht der Dekan allein geben konnte, ersieht man aus der

wesenheit war erforderlich. Fehlte jemand ohne hinreichenden Grund, so traf ihn die *suspensio a choro capitulo et prebenda, donec eandem recuperat secundum consuetudinem ecclesie nostre*,¹⁾ eine Strafe, die sich mit der in den Hildesheimer Urkunden oft vorkommenden *horribilität*²⁾ deckt. Doch trotz dieser scharfen Strafbestimmung wird selten das gesamte Domkapitel auf den Versammlungen der Generalkapitel zugegen gewesen sein, wenigstens nicht regelmäßig. Im XIV. und besonders im XV. Jahrhundert werden die Absenten trotz aller Drohungen und Strafen so häufig, daß wir mit Grund annehmen können, die Domherren haben sich auch öfters bei den Generalkapiteln über ihre Präsenzpflicht hinweggesetzt.³⁾ In der Urkunde vom Generalkapitel des Jahres

Wahlkapitulation des Dechanten, worin nur von Absenzerteilung an Bistare die Rede ist. Siehe cop. VI 9 fol. 8 Eid des Domdechanten Henning v. Haus anno 1466.

¹⁾ Die gleiche Strafbestimmung bestand auch beim Kreuzstift: *Item qui negligit capitula generalia vel unum suspenditur de sua prebenda scilicet a distributionibus in choro et non percipiet eas donec restituatur*. Die Restitution, die der Betreffende zu leisten hatte, ist interessant und wird auch beim Domstift ähnlich gewesen sein: *talis erit restitutio „cappatus nudis pedibus virgam in manu presentans disciplinam accipiens primo ante crucem in loco capitulari geniculans et post hoc ante decanum et petat restitui F 24 (Ms. des Königl. Staats-Archivs zu Hannover) fol. 7 u. 8. Generalkapitel vom 30. Nov. 1366. 2) horribilitas que est apud nos suspensio a choro ecclesie nostre capitulo et omnibus emolumentis (cop. VI 9 fol. 73); horribilis et identisch mit incorrigibilis wie aus Domst. Nr. 1321 (anno 1420) hervorgeht: — — de poena incorrigibilitatis seu iuxta ecclesie nostre morem horribilitatis — — 3) Auf Generalkapiteln erlassene Strafbestimmungen gegen Absenten finden sich: Domstift Nr. 827 (Fasten 1360): die den größten Teil des Jahres abwesenden Kanoniker verlieren ihre Obdiensien an das Kapitel; Domstift Nr. 1310 (Fasten 1419): jeder Domherr, der die Residenz nicht hält, hat für seine Vertretung 1 Mark oder 4 rheinische Gulden zu zahlen et si quis absentum, quod absit, hanc marcam non exposuerit, ille ad preceptionem prebende et ad tractatus capitulares et ad eligendum obediencias erit inhabilis tam diu, donec predictam marcam solvat . . .; Domstift Nr. 1316 (Fasten 1420): Dieselbe Strafbestimmung wie in voriger Urkunde mit dem Zusatz, daß die Zahlung spätestens zwei Monate nach Erlaß des Statuts erfolgt sein muß und daß die betreffenden Domherren nach erfolgter Zahlung drei Monate lang „ad percipiendum quicquam de obventionibus et fructibus prebendarum suarum similiter ad tractatus capitulares et ad eligendum obediencias omnino sint inhabiles“; Domstift Nr. 1603 (Fasten 1443): der abwesende Domherr hat innerhalb der ersten drei Monate seiner Absenz 6 rhein. Gulden zu zahlen, welche den residierenden Domherren zukommen sollen. — Sudendorf VI, p. 16—18 enthält ein interessantes Absenzverzeichnis des Dompropstes Nikolaus Huot von Hildesheim. Nach eigener Angabe war dieser abwesend: im Jahre 1362 a dominica Letare bis 20. Sept. auf Reisen; 1363 vor dominica Letare (ecclesia Hildensemensi vacante) bis Sonntag vor Pfingsten in negotiis ecclesie; 1368 von Epiphanie das ganze Jahr; 1369, 1370 u. 1371 bis Montag nach Letare. — Auch von Bischof Johann III. wußte der Rat der Stadt in einem Schreiben an Heinrich von Escherde um 1400*

1501¹⁾ werden sämtliche Teilnehmer aufgezählt als *canonici in capitulo generali capitulariter congregati et tunc generale capitulum representantes*, nur 21 werden genannt, also mehr als die Hälfte fehlte, unter anderen auch der Propst und Dechant. Über die Abwesenheit dieser beiden Dignitäten des Domkapitels kann man aus den Kapitelerkunden selbst ein ziemlich sicheres Resultat gewinnen. Das Eingangsprotokoll der Urkunden ist hierbei entscheidend. In seiner vollständigen Form lautet es: Wir N. N. Propst, N. N. Dechan, N. N. Scholaster und das ganze Kapitel beschließen . . ., öfters jedoch fehlt die eine oder die andere Dignität. Ich glaube diese Erscheinung auf die Absenz des betreffenden Domherren zurückführen zu können, denn auch wenn von ein und demselben Generalkapitel drei, vier oder gar noch mehr Kapitelerkunden überliefert werden, stets erscheint dieselbe Formel wieder. Ich habe daraufhin die Urkunden der Generalkapitel einer genauen Prüfung unterzogen und fand, daß im XIV. Jahrhundert beide Dignitäten nur zwei mal²⁾ (gegen Ende des Jahrhunderts), der Propst sonst noch sieben mal³⁾ (zumeist in den 50er Jahren), und der Dechant dreizehn mal⁴⁾ (besonders seit den 70er Jahren) abwesend waren, auf den meisten Generalkapiteln waren beide zugegen. Ihre Absenz war also im XIV. Jahrhundert ziemlich gering.⁵⁾ Die Pflicht zu erscheinen wurde noch streng genommen, so berichtet der am Ende des XIV. Jahrhunderts lebende Dompropst Nikolaus Guot,⁶⁾ er sei im Jahre 1368 von Epiphantie ab das ganze Jahr abwesend gewesen, wir finden ihn jedoch auf dem Generalkapitel der Fasten vertreten. Im XV. Jahrhundert ist nur der Propst im Besuch der Generalkapitel lässig gewesen, von 1405—20 ist er fast nie erschienen, der Dechant fehlt jedoch bis gegen Ende des Jahrhunderts sehr selten.⁷⁾ Erst seit den 80er Jahren⁸⁾ finden wir an seiner

zu berichten: Wetet vruntliken, unse here van Hildensem enheft hir langhe tit nicht to hus ghewesen unde enis noch nicht to hus ghekomen (Doebner II, 1159). Bei solchen Beispielen kann man von den Kanonikern kaum besseres vermuten. ¹⁾ Cop. VI 9 fol. 28. (Generalkapitel der Fasten 1501.) ²⁾ Generalkapitel der Fasten vom Jahre 1374 und 1398. ³⁾ Generalkapitel' Freitag vor Joh. Bapt. 1339; Advent 1353, 1354; Fasten 1355, 1359, 1361; Advent 1373. ⁴⁾ Generalkapitel der Fasten 1347, 1360, 1362, 1366, 1375, Advent 1377; Fasten 1378, 1380; Advent 1385; Fasten 1387, 1388, Advent 1394, Fasten 1395. ⁵⁾ Denn eventuelle Bilanz oder Krankheit muß in Betracht gezogen werden. ⁶⁾ Siehe p. 96 Anm. 3. ⁷⁾ Außer den Fällen, wo Propst und Dechan fehlen, fand ich den letzteren abwesend nur zwei mal: Advent 1401 und Fasten 1437. — Beide fehlten auf den Generalkapiteln der Adventszeit 1409, 1436; Fasten 1484, 1491. ⁸⁾ Generalkapitel der Fasten 1484, 1491, 1501, 1562, 1594, 1600, 1601; Advent 1602.

Stelle häufig den Senior des Kapitels, aber dies war nur vorübergehend, denn im XVI. und besonders am Anfange des XVII. Jahrhunderts finden wir Propst und Dekan fast regelmäßig vertreten. Über diese beiden hervorragenden Mitglieder des Kapitels und ihre Teilnahme an den Generalkapiteln kann daher unser Urteil nur ein günstiges genannt werden. Über die Absenz der übrigen Kanoniker geben die Urkunden leider keinen genügenden Aufschluß, die einzige obengenannte Urkunde vom Jahre 1501, wo nur 21 Domherren zusammen kamen, kann nur für diese Zeit maßgebend sein, uns aber keinen Grund bieten, über die Vergangenheit oder Zukunft Schlüsse zu ziehen.

Einen häufigen Grund ihrer Abwesenheit mochten auch die Strafbestimmungen des Kapitels bieten, die Verfehlung gegen die Statuten oder Nachlässigkeit in der Leistung gewisser Pflichten mit dem Verlust des Stimmrechts und Ausschluß von den Kapitelsversammlungen ahndeten.¹⁾ Diese Strafe dauerte ein, manchmal drei Jahre, wo keine Zeit angegeben ist, bis zur erfolgten Genugtuung. — Auf die Anwesenheit des Bischofs, der, wie die Urkunden zeigen, besonders in der ersten Zeit häufig zugegen war, werde ich unten (die Stellung der Generalkapitel zum Bischof) näher eingehen, er gehört nicht zu den pflichtmäßigen Besuchern der Generalkapitel und kann darum hier übergangen werden.

Die Rechte der Teilnehmer in den Beratungen, und namentlich die Kompetenz zu gültigen Beschlüssen mitzuwirken, waren bei allen gleich.

1) a) Domst. 704 (Freitag vor Joh. Bapt. 1339): wer sich weigert, zusammen mit dem Dompropst für die Verwaltung der dompropsteilichen Güter im Generalkapitel einen procurator zu ernennen, talis vocem suam in capitulo amittat et a tractatibus capitularibus exclusus penitus illo anno. b) Domst. 1310 (anno 1419): wer von den Absenten die schuldige 1 Mark an das Kapitel nicht zahlt, gilt als inhabilis ad percepcionem prebende et ad tractatus capitulares et ad eligendum obediencias tam diu, donec predictam marcam solvat. c) Domst. 1432 (anno 1429): wer den Besitz der verliesenen Präbende wegen der damit verknüpften Zahlungen innerhalb 3^{er} Monate nicht antritt, sei auf 3 Jahre den Genuß der Präbende verlieren und für diese Zeit inhabilis ad actus capitulares sein. Besonders interessant ist: d) Domst. 746 (anno 1349): wer in den Kapitelsitzungen Schmähungen und Schimpfworte gebraucht, soll sein Sitz und Stimme im Kapitel verlieren, sogleich den Sitzungssaal verlassen und 1 Jahr ausgeschlossen sein, nur wenn das Kapitel ihn zu gewissen Akten rufen läßt, darf er auf dem Kapitel erscheinen. (War der Charakter der gebrauchten Worte zweifelhaft, so hatte eine Kommission bestehend aus 1 Priester, 1 Diakon und 1 Subdiakon darüber zu entscheiden. Über die üblichen Beschimpfungen gibt uns eine Urkunde vom Jahre 1454 Aufschluß: der Bischof bellagt sich, man habe auf dem Generalkapitel den anwesenden bischöflichen Official geschimpft: eyn ver-twivelt kotzen, krodin, schalk unde eyn horensone uns to hone unde smahelt. (Doebner VII, 149.)

Zwar lag die Leitung der Verhandlungen in den Händen des Dechanten und er war es auch, der zuerst sein *Botum* abgab,¹⁾ selbst wenn der Bischof und Propst zugegen waren; aber seine Stimme galt nicht mehr als die des jüngsten Domherrn des Kapitels. Auf der Diözesansynode war es der Bischof, der aus eigener Machtvollkommenheit, wenn auch unter dem Beirat der Versammlung, seine Statuten erließ, hier ist es das Kapitel in seiner Gesamtheit, wie schon die stereotype Formel: Wir Propst, Dekan und das ganze Kapitel beschließen . . . am Anfange der Urkunden zeigt. War die Beratung beendet, so ward der Beschluß gefaßt, der entweder durch Einstimmigkeit oder durch die bei der Abstimmung erfolgte Majorität zustande kam. Über den üblichen Abstimmungsmodus erfahren wir erst Näheres aus einem Generalkapitel des Jahres 1416.²⁾ Dort wird beschloffen, daß künftighin die Majorität der Köpfe entscheiden soll. Wie ist dieses in der früheren Zeit gewesen? Lünzel³⁾ vertritt die Ansicht, im Jahre 1433⁴⁾ sei die alte Gewohnheit geändert, wonach bei Abstimmungen im Kapitel die Priester, die Diakonen und die Subdiakonen je eine Stimme hatten und also 2 Personen die Mehrheit bilden konnten. Danach müßten wir annehmen, die Priester, Diakonen und Subdiakonen hätten zunächst für sich beraten und dann durch ihren Vertreter ihr *Botum* abgegeben. Der Hergang klingt sehr unwahrscheinlich. Meine Erklärung geht dahin: es ist von Anfang an die Majorität der Köpfe entscheidend gewesen, aber es wird wohl öfters vorgekommen sein, daß die unterliegende Minorität die Gültigkeit der Beschlüsse angefochten hat, um dieses in Zukunft unmöglich zu machen, erließ das Generalkapitel vom Jahre 1416 das für alle Zeit gültige Statut, daß die von der Mehrheit des Kapitels gefaßten Beschlüsse auch für alle bindend sein sollten. Das ist die natürlichste Deutung der Stelle: *In primis quidquid maior pars capituli nostri secundum numerum personarum et capitum*

¹⁾ Wenigstens ist dieses für das ausgehende Mittelalter bezeugt Ms. 79 (Beverische Bibliothek) p. 742 „Item quod prefatus decanus primam habebit vocem in capitulo et ea, quae nomine dicti capituli dicenda fuerint, etiamsi domini episcopus et prepositus ecclesie eiusdem aut alter eorum ibidem presentes fuerint, solus et semper per se . . . dicere tenetur.“ (anno 1528.) ²⁾ Domst. Nr. 1311 (1419) berichtet uns, daß auf dem Generalkapitel Montag im Advent 1416 diese Bestimmung getroffen sei und jetzt 1419, weil die Urkunde damals nicht besiegelt sei, erneuert werde. ³⁾ Lünzel: Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim II 517. ⁴⁾ Über das Jahr 1433 konnte ich nichts feststellen; wenn Lünzel auch im Allgemeinen glaubwürdig ist, in seinen Folgerungen kommt er manchmal zu ganz seltsamen Resultaten, und da ein genauere Quellennachweis selten gegeben wird, sind seine Angaben schlecht zu kontrollieren.

in tractatibus quoad iusticiam dictaverit illud servetur. Auch auf den Generalkapiteln der Kollegiatstifter war die Majorität der Anwesenden bei der Abstimmung entscheidend.¹⁾

¹⁾ Z. B. beim Andreasstift, das wie die meisten Kollegiatstifter seine Statuten denen der Domkirche entlehnte, heißt es in der Urkunde vom Generalkapitel des 26. April 1370 (Doebner II, 308): *quidquid tractabitur et a presentibus fuerit approbatum, stabit validum nec pro voluntate absentium aliquatenus retractetur. Item in omnibus tractatibus ecclesie . . . erit ita „ubi maior et sanior pars concordaverit, habebit effectum nec unius vel eciam plurium contradictio valebit, si non ostenderint viam seu rationem meliorem“.*

§ 4.

Programm der Beratungen.

Die niederen Beamten der Generalkapitel.

Es läßt sich schwer feststellen, ob von Anfang an eine bestimmte Ordnung für die Erledigung der Kapitelsberatungen vorgesehen war, genauere Nachrichten dieser Art erhalten wir für die einzelne Kapitelsversammlung erst im Anfang des XVI. Jahrhunderts aus den oft zitierten Statuten der Domkirche. Danach sollte von wenigstens 3 Mitgliedern, einem Presbyter, einem Diacon und einem Subdiacon, ein capitulum, zu dem auch andere Domherren hinzugezogen werden können, gehalten und dort die „negotia capitularia non ardua“ erledigt werden,¹⁾ auf dem eigentlichen Generalkapitel sollten dann zuerst Beratungen de divino cultu reformando geflogen und danach die ardua negotia ecclesie behandelt werden.²⁾ Wohl erst im späteren Mittelalter hat man diese Ordnung aufgestellt, dagegen hat man schon früher zwischen den einzelnen Generalkapiteln, wenn auch nur in bescheidenem Maße, eine Sonderung des Verhandlungstoffes vorgenommen. So sollten auf dem am Freitag vor Johannes Baptista stattfindenden Generalkapitel die Obdiensiare erscheinen,³⁾ von ihrer Amtsführung Rechenschaft geben⁴⁾ und zugleich erklären, ob sie imstande wären, ihre schuldigen Leistungen

¹⁾ Ms. 79 p. 741 (Beverinsche Bibliothek zu Hilbesheim) et ad minus tres videlicet presbyter, diaconus et subdiaconus sine expectatione aliorum, dummodo ad hoc ut prefertur vocati fuerint, capitulum faciunt, facta et negotia capitularia non ardua pertractant et concludunt. Im Jahre 1605 wurde zur Beschleunigung der Amtsgeschäfte beschlossen, daß der Dechant einige von den Seniores des Kapitels zur Beratung über unvermutet eingetretene Geschäfte hinzuziehe. Siehe cop. IV 9 fol. 53. ²⁾ Ms. 79 pag. 742: et primi tractatus in capitulis sc. generalibus sunt de divino cultu reformando, deinde tractantur ardua negotia ecclesie et illa capitula possunt continuari iuxta voluntatem dominorum (duorum?) et exigentiam. ³⁾ Hooge-weg III, 839 (1289). ⁴⁾ cop. VI 9 fol. 33 (1564).

zu liefern oder nicht.¹⁾ Sicherlich sind auf diesem Generalkapitel auch die meisten das Gebiet der Obödienzien betreffenden Fragen beraten und erledigt worden.²⁾

Dem Generalkapitel der Fastenzeit waren gewisse Angelegenheiten, die regelmäßig jedes Jahr wiederkehrten, zugewiesen.

So war auf dem Generalkapitel des Advents vom Jahre 1362³⁾ beschlossen worden, das vom Mainzer Provinzialkonzil geforderte Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte der Domkirche aufzustellen. Würden im Laufe des Jahres Veränderungen im Güterbesitz eintreten, so sollte dies auf dem Generalkapitel der Fasten bekannt gegeben werden. Zugleich sollten in diesem jedes Jahr zwei Kommissionen von drei Domherren gewählt werden, von denen die eine den Bücherbestand, die andere den Kirchenschatz des Domes aufzeichnen sollte. Seit dem Ende des XV. Jahrhunderts wurde auf den Generalkapiteln der Fastenzeit jedes Jahr noch eine dritte Kommission, bestehend aus je einem Priester, Diakon und Subdiakon, gebildet, welche gegen Entgelt von 12 kleinen Talenten zusammen mit je zwei Begleitern vor der Erntezeit die Früchte der Ländereien zu untersuchen hatte.⁴⁾

Außerdem geschah seit dem Jahre 1347⁵⁾ auf diesem Generalkapitel die Eidesleistung des Rates der Stadt, die Domfreiheit zu schützen, ein Akt, der gerade diesen Generalkapiteln besonderes Ansehen verleihen mußte.

Im übrigen wurden auf beiden Generalkapiteln, in der Fasten wie im Advent, wie das unten folgende Übersichtsverzeichnis ausweist, die gleichen Angelegenheiten erledigt.

Über den Hergang bei den Verhandlungen selbst haben wir nur spärliche Nachrichten. Dennoch können wir annehmen, daß es dort an lebhaften Debatten nicht gefehlt hat. Läßt schon der Ausdruck „*sine aliqua resistencia*“,⁶⁾ wie er sich manchmal vorfindet, erkennen, daß manch einer Bestimmung über Reform oder Zahlung gewisser Geldsummen Widerstand von einigen Beteiligten begegnete, so zeigen uns besonders die überall wiederkehrenden Mahnungen, die Klagen wegen

¹⁾ Siehe vorige Seite Anm. 3. ²⁾ Auf diesem Generalkapitel sollte auch jedes Jahr einer von den drei Seniores der Priester, Diakonen und Subdiakonen zusammen mit dem Propste einen Prokurator zur Verwaltung der dompropsteilichen Güter einsetzen. Domstift Nr. 704 (Freitag v. Joh. Bapt. 1339). ³⁾ Domstift Nr. 846 (Adventgeneralkapitel 1362). ⁴⁾ cop. VI 9 fol. 27 (1491). ⁵⁾ Am 13. Januar 1347 verpflichtete sich der Rat dem Domkapitel jährlich am ersten Montag in der Fasten auf dem Kapitelhause zu beschwören, ihm zur Erhaltung seiner Freiheit beizustehen (Doebner II, Nr. 4). ⁶⁾ 3. B. Domstift Nr. 704 (1339).

Mißstände oder gegen einen Concanonicus in gebührender Form, ruhig und sachlich vorzubringen und nicht gleich mit Schimpfworten über ihn herzufahren, ¹⁾ zur Genüge, daß es auf den Generalkapiteln oft sehr lebhaft und leidenschaftlich zugeht.

Für die äußere Ordnung der Generalkapitel sorgte der Kellner, dem als Bedienstete drei Kämmerer zur Verfügung standen. ²⁾ Letztere gehörten dem Laienstande an und wurden vom Kellner ernannt. ³⁾ Ihre Persönlichkeit mußte aber dem Kapitel genehm sein. So erließ das Generalkapitel vom Jahre 1443 das Statut, daß dieses Amt der Kämmerer niemals einem Bürger oder Untertan der Stadt verliehen werden dürfe. ⁴⁾

An den Kellner, der in Hilbesheim ein Kanonikus war, ⁵⁾ erging zunächst der Auftrag, die Mitglieder des Kapitels für das am folgenden Tage stattfindende Generalkapitel einzuladen, der Kellner ließ dieses durch einen der drei Kämmerer und zwar vor 5 Uhr abends besorgen. ⁶⁾ Da die Kämmerer in ihrer Tätigkeit alle Woche abwechselten, ⁷⁾ so war dies Aufgabe des diensttuenden Kämmerers, er hatte auch die im dormitorium schlafenden Domherren zur Matutin zu wecken und später zum Kapitel

¹⁾ Siehe besonders Domstift Nr. 746 (anno 1349): ordinamus, quod quicumque nostrum in capitulo quo simul pro ecclesie nostre utilitatibus fuerimus congregati aliquid proponere et loqui voluerit, quod hoc dicat verbis ordinatis et honestis non exprobrando! in verbis suis iniuriam vel convicia alicui nostrum non dicat vel imponat, set! cum honestate et reverentia proponat et dicat quod intendit etc. Ähnlich sprach sich auch ein Generalkapitel des Kreuzstifts vom 30. Nov. 1366 (F. 24 Bl. 8 und 9) aus: In capitulo nullus contra illum dicere debet verba mala et inhonesta et indecentia contra mores et honores in opprobrium alterius nec etiam in ecclesia vel infra cepta ecclesie sub poenis, ut in statutis provincialibus continetur, vel ad gratiam decani et capituli et offensi. Siehe auch die formula vivendi canonicorum et vicariorum, die von Valentin 1539 seinen Synodalstatuten angehängt ist, cap. 34 u. 35 . . . und das Generalkapitel des Andreasstifts vom 26. April 1370 (Doebner II, 308), wo dieselbe Verfügung erfolgte und besonders betont wurde, Streitigkeiten untereinander abzumachen verbis moderatis et non contumeliosis und nicht Laien und Verwandte zuzuziehen. ²⁾ Die Zahl ergibt sich aus der Bemerkung, daß, wenn einer seinen Dienst nicht verrichten könne, die andern oder der eine übrigbleibende ihn vertreten solle. (Doebner IV, 484), dies wird auch bestätigt durch die Domstatuten vom Jahre 1528 Ms. 79 der Beverinschen Bibliothek p. 741: decanus solus convocacionem capituli faciat intimare cellerario qui apud nos canonicus et ille demandabit uni ex tribus camerariis. ³⁾ officium quod de commissione, assignacione seu collacione cellerarii ecclesie nostre existit (Doebner IV, 484). ⁴⁾ Doebner IV, 484 (anno 1443) ⁵⁾ Siehe Anm. 2. ⁶⁾ Ms. 79 (Beverinsche Bibliothek) p. 741, qui precedenti die ante horam quintam vespertinam ad capitulum sequentis diei . . . ⁷⁾ quod camerarii . . . videlicet quivis ex ipsis alternatis vicibus per unam hebdomadam . . . (Doebner IV, 484).

zu berufen.¹⁾ Bis zum Jahre 1443 war hierfür ein eigener Kapitelsdiener, der *bedellus*, angestellt gewesen, seitdem übernahm es der Einfachheit halber der *Kämmerer*.²⁾ War dann die Kapitelsitzung eröffnet, so hatten alle drei *Kämmerer* vor der Thür Aufstellung zu nehmen, und etwaige Aufträge und Besorgungen abzuwarten³⁾ sie hatten jeden, der nichts auf dem Kapitel zu tun hatte, fernzuhalten und auch dafür zu sorgen, daß vor dem Kapitelsaal alles Ungehörige, namentlich aber ruhestörender Lärm vermieden werde. War ein *Kämmerer* durch Krankheit oder sonstwie verhindert, seinen Geschäften nachzugehen, so hatten die anderen *Kämmerer* für ihn einzutreten. Auf alle diese Pflichten hatte sie der *Kellner* bei der Anstellung aufmerksam zu machen und ihnen den Eid abzunehmen, ihr Amt getreulich zu verwalten, über das Eigentum der *Domherren* namentlich ihre Bücher im Kapitelsaal zu wachen und sie in Ordnung zu halten.⁴⁾

¹⁾ *Ceterum is ex camerariis, qui iuxta alternam vicissitudinem per hebdomadam dormiet in dormitorio dominorum nostrorum, sternet et preparabit lectulos . . . et dormientes ad pulsum matutinum excitabit et evigilare faciet et convocare debet capitulum ad mandatum cellerarii iuxta morem et consuetudinem nostre ecclesie . . .* (Doebner IV, 484.)

²⁾ Siehe Doebner IV, 484. ³⁾ Vom Generalkapitel des Jahres 1605 ist ein eigener Erlaß de. executione decretorum erfolgt, er lautet: *postquam omnis contemnatur iurisdictio, cuius nulla timetur executio, nosque ipsi rei evidentiâ teste decreta nostra non eo, quo deceret, loco apud omnes experiamur, statuimus, ut posthac decreto quovis capitulariter lato camerarius statim ad locum capitularem vocetur eique promulgatum decretum vel in scriptis ad eius contra quem latum est aedes deferendum vel ore tenus significandum mandetur, si vero horribilitatis decretum fuerit, quod omnium obventionum reddit incapacem, tum quibuscunque aliqua incumbit ministratio sub eadem poena, ne horribilibus quoque ministrent, per ipsum denunciatur.* cop. VI 9 fol. 53. (1. Dez. 1605.)

⁴⁾ Siehe alles dieses Doebner IV, 484.

Die Tätigkeit der Generalkapitel und die Statuten, ihre Verbindlichkeit, Gültigkeitsdauer und Besiegelung.

a.

Gegenstände der Verhandlungen.

Als gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Generalkapitel eingerichtet wurden, ward zwischen diesen und den gewöhnlichen Kapitelsversammlungen eine Sonderung des Verhandlungstoffes vorgenommen. Letztere übernahmen die laufenden meist weniger wichtigen Geschäfte, während alle bedeutenderen Angelegenheiten den Generalkapiteln zugewiesen wurden. Der größeren Wichtigkeit der hier verhandelten Sachen entspricht natürlich die größere Zahl der erhaltenen Kapitelsurkunden. Der Inhalt derselben beschäftigt sich zum größten Teil mit internen Kapitelsangelegenheiten, aber auch die Beziehungen des Kapitels zum Bischof oder zum Räte der Stadt haben hierin Ausdruck gefunden. Eine ganze Reihe bischöflicher Angelegenheiten, vor allem Kauf- und Tauschverträge des Bischofs als des Vertreters des Hochstifts, die bis gegen Mitte des XIII. Jahrhunderts auf den Diözesansynoden einen so breiten Raum einnahmen, dann aber auch bischöfliche Verwaltungsakte rein kirchlicher Natur sind auf diesen Generalkapiteln erliebigt worden.

Schon bei den einfachen Kapitelsversammlungen konnten wir die Erfahrung machen, wie die Bischöfe bei vielen Verwaltungssachen seit Anfang des XIII. Jahrhunderts in immer steigendem Maße¹⁾ die Versammlungen der Domherren zu ihrer Erlebigung wählten. Bei den

¹⁾ Siehe oben in der Einleitung p. 84.

Generalkapiteln ist dieses noch mehr der Fall, man kann sagen, hinsichtlich der Rechtsgeschäfte haben die Generalkapitel die bischöflichen Synoden abgelöst.

Der gesamte Inhalt der auf den Generalkapiteln bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts verhandelten Gegenstände läßt sich in folgender Übersicht darstellen.

I. Angelegenheiten des Domkapitels.

1) betreffend den Güterbesitz und -Erwerb des Kapitels:

Bestimmungen über die Obödienzien,¹⁾ Präbenden,²⁾ die Verwaltung

¹⁾ Domstift Nr. 303 (Freitag vor Joh. Baptista 1289), dieses Statut wurde erneuert: Domst. Nr. 1422 (23. Febr. 1428) und Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431); — Domst. Nr. 721 (cop. VI 11 Nr. 1506) aus der Zeit ca. 1320: keine in den Händen des Domkapitels befindliche Obödienz darf resigniert werden; Domstift Nr. 746 (25. Febr. 1349) bestimmt dasselbe; Domst. Nr. 827 (19. Febr. 1360): abwesende Domherren sollen keine Obödienzien erhalten; Domst. Nr. 964 (3. März 1378): Verpfändung von Obödienzien ist verboten; Domst. Nr. 1040 (4. Dez. 1386): die Inhaber gewisser Obödienzien sollen dem Domkapitel eiblich den Jahresertrag ihrer Obödienzien angeben und nur den sechsten Teil desselben für sich behalten; Domst. Nr. 1188 (Freitag vor Joh. Baptista 1402): Verbot der Verpfändung von Obödienzien; cop. VI 8 fol. 119 (Freitag vor Joh. Baptista 1414); Domstift Nr. 1310 (6.—15. März 1419): wer von den abwesenden Kanonikern die eine Mark oder vier Gulden für seine Stellvertretung nicht zahlt, ist inhabilis ad eligendum obediencias; Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431): Bestimmungen über die Verteilung der Obödienzien der Absenten; cop. VI 9 fol. 25—27 (29. März 1484): Da die Einnahmen der Obödienzien so gering sind, daß sie kaum die Leistungen an das Domkapitel aufbringen, so sollen nunmehr stets zwei vereinigt werden, eine nicht unierte Obödienz braucht der canonicus existens in turno optandi nicht zu wählen; cop. VI 9 fol. 33 (4. Dez. 1564): die Obödienzien sollen alljährlich am Freitag vor Joh. Baptista (24. Juni) Rechenschaft ablegen; cop. VI 9 fol. 47 (18. Febr. 1594): Beschluß über die Unionierung ertragreicher Obödienzien; cop. VI 9 fol. 48 (11. Febr. 1600): Bestimmungen für die studierenden Kanoniker „ut illi, qui vigesimum primum aetatis annum egressi idque proprio iuramento firmaverint necnon legitimam fidem de completo studio, ordine subdiaconatus et emancipacione fecerint, eatenus admittantur, ut, si post receptionem actu in studiis fuerint, ad oboediencias sive per mortem sive per resignacionem vacantes habiles existant, declarando statuimus et ordinamus, quod si quis in posterum post expletum vigesimum primum aetatis sue annum facta fide de completo studio, ordine subdiaconatus et emancipacione huiusmodi habilitate ad acceptandum et optandum oboediencias in suo ordine et turno gaudere velit, debeat statim atque ad capitulum admissus significare ad quam universitatem studiorum causa proficisci velit, quo praevio, si universitas catholica fuerit, alioquin enim non admittatur“. ²⁾ Doebner II. 592 (22. Febr. 1385): Bestimmungen über das Gemach „Tabernakel“; Doebner III, 272 (29. Nov. 1406): Das Einkommen der Kellneri wird festgesetzt und dieses Amt für ein officium simplex erklärt „quod ipsa celeraria in predicta ecclesia simplex officium commendaticium de cetero maneat ac fructus, redditus et proventus quinque

der dompropsteilichen Güter und der Kapitelsgüter überhaupt,¹⁾ Freilassung

marcas argenti retineat annuatim ceterosque fructus, redditus et proventus ipsius celerarie prebendarum suarum et fabricae predictarum fructibus et redditibus adunarunt, addiderunt et assignarunt inter canonicos prebendatos et deservientes equaliter dividendos“; Domst. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): Die auf privilegierten Universitäten studierenden Kanoniker sollen die Einkünfte ihrer Pröbende beziehen wie die residierenden Domherren; Domst. Nr. 1432 (14. Febr. 1429): Wenn die vom Papsst oder Bischof mit einer Pröbende Belehnenen wegen der damit verbundenen Zahlung von 20 Mark an die Kirchenfabrik nicht binnen 3 Monaten von dieser Pröbende Besitz ergreifen, sollen sie auf 3 Jahre keine Einkünfte beziehen; cop. VI 9 fol. 49 (30. Nov. 1601): Beschluß des Kapitels, wem die Kollation und Nomination der Pröbenden zustehen soll „cum ex antiqua et laudabili consuetudine huius ecclesie in nominationibus et collationibus prebendarum et canonicatum mensibus ordinariis vacantium hic ordo observatur, quod primam prebendam seu canonicatum vacantem nos coniunctim ut universi contulerimus, secundam presbyter maior seu senior, tertiam diaconus maior seu senior, quartam subdiaconus maior seu senior, qui antea non nominavissent, quintam nos rursus coniunctim atque sic deinceps, cum autem deficientibus utpote presbyteris et diaconis post ultimam collationem seu nominationem per nos coniunctim factam tres subdiaconi nobis consentientibus et concedentibus nominaverint ac inde controversia exorta vel saltem oriri possit, nos huiusmodi futuræ controversiæ obviare volentes statuendo decernimus . . . quod proxime vacatura prebenda eiusque collatio et nominatio ad nos coniunctim ut universos spectet et spectare debeat et quod durante hoc rerum statu deficientibus scilicet presbyteris et diaconis hic ordo observandus, quod nempe post collationem et nominationem a nobis coniunctim factam tres subdiaconi in locum presbyteri et diaconi, si eorum neuter extiterit, successive ad prebendas vacaturas idoneas idoneas nominabunt, quartæ autem collatio seu nominatio ad eos semper spectabit“. Domst. Nr. 2978 (2. Dez. 1601): von 8 demnächst vakant werdenden Dompröbenden sollen künftighin 4 an Presbyter, und 4 an Diafone vorliegen werden und zwar die erste einem Presbyter, die zweite einem Diafon, die dritte wieder einem Presbyter usw.; vgl. auch Domst. Nr. 2994 (4. Dez. 1602). ¹⁾ Domst. Nr. 704 (Freitag vor Joh. Bapt. 1339): siehe p. 98 Anm. 1; cop. VI 11 Nr. 1088 (19. Febr. 1360): Die Güter und Besitzungen der Dompropstei, Dekanei, Scholasterie, Thesaurarie, Kantorei, Kellerei, des Archidiaconates und anderer Benefizien sollen zum Zweck des Anniversars der Verstorbenen nicht mehr belastet oder überhaupt in den nächsten 20 Jahren veräußert werden; Domst. Nr. 846 (27. Nov. 1362): gemäß der Forderung der Mainzer Provinzialstatuten soll ein Verzeichnis sämtlicher Güter, Einkünfte und Rechte der einzelnen Domherren angefertigt werden, die Art der Ausführung wird genau angegeben; cop. VI 11 Nr. 1004 (27. Febr. 1376): Statut, worin das Domkapitel sich verpflichtet, die Belastung der dompropsteilichen Güter mit Dienst und Bede zu verhindern; Domst. Nr. 953 (11. Febr. 1377); cop. VI 11 Nr. 343 oder cop. VI 9 fol. 11 (2.—5. März 1422): Beschluß, bestimmte Einkünfte durch drei Domherren sammeln zu lassen und nur in Nothfällen zu veräußern; cop. VI 9 fol. 16 oder Domst. Nr. 1353 (29. Nov. — 3. Dez. 1423): Beschluß über die Verwaltung der Güter der Dignitäten, Prälaturen und anderer Benefizien; cop. VI 9 fol. 27 (14. März 1491): jedesmal im Generalkapitel der Fastenzeit sollen drei Kapitulare und zwar je ein Priester, ein Diafon und ein Subdiafon ernannt werden, die vor der Zeit der Ernte und des Verkaufes die Früchte der zur Kirche gehörenden Ländereien mit je

von Litonen¹⁾ und damit zusammenhängende Bestimmungen, Vereinigung von Gütern mit gewissen Ämtern,²⁾ besonders aber Verträge und Rechtsgeschäfte aller Art, so Kauf-, Tausch- und Schenkungsakte oder Verpfändungen und sonstige Übertragungen.³⁾

2) betreffend die Kanoniker:

Festsetzung bestimmter Aufnahmebedingungen bezüglich der Qualität der Domherren⁴⁾ und der mit der Aufnahme verbundenen Zahlungen

zwei Begleitern (Domherren) untersuchen sollen, wofür sie zusammen 12 fl. Salzwerg erhalten sollen, für Veraubung und dergleichen Verluste sollen sie Ersatz bekommen und die Besichtigung selbst erst auf besonderen Befehl des Kapitels vornehmen; cop. VI 9 fol. 33 (4. Dez. 1564): Bestimmungen, wie und wann die Offizianten und Amtsverwalter der Hildesheimer Kirche jährlich Rechenschaft abzulegen verpflichtet sind. 1) Annahme von Litonen: cop. VI 8 fol. 123 (2. Dez. 1415); — Freilassung derselben: Domst. Nr. 747 (25. Febr. 1349); Doebner II, 419 (3. März 1378); cop. VI 8 fol. 7 (29. Nov. 1378); cop. VI 8 fol. 10 (28. Nov. 1379); Domst. Nr. 978 (7. Febr. 1380); cop. VI 8 fol. 12 (3. Dez. 1380); cop. VI 8 fol. 19 (1. Dez. 1382 und 4. Febr. 1383); cop. VI 8 fol. 35 (11. Febr. 1388); cop. VI 8 fol. 44 (29. Nov. 1389); cop. VI 8 fol. 45 (16. Febr. 1390); cop. VI 8 fol. 52 (2. Dez. 1392); cop. VI 8 fol. 53 (1. Dez. 1393); cop. VI 8 fol. 54 (4. März 1394); cop. VI 8 fol. 55 und 56 (30. Nov. 1394); cop. VI 8 fol. 57 und 59 (24. Febr. 1395); cop. VI 8 fol. 60 (29. Nov. 1395); cop. VI 8 fol. 61 (15. Febr. 1396); cop. VI 8 fol. 65 (17. Febr. 1399); cop. VI 8 fol. 65 und 66 (1. Dez. 1399); cop. VI 8 fol. 66 und 67 (29. Nov. 1400); cop. VI 8 fol. 77 (1. März 1406); cop. VI 8 fol. 88 (5. März 1408); etc. — Verbot von Freilassung oder Veräußerung der Litonen: Domst. Nr. 747 (25. Febr. 1349); cop. VI 11 Nr. 1345 (27. Nov. 1362). — Beschluß, zur Freilassung bischöfl. Litonen den Konsens zu verweigern, wenn nicht bestimmte Bedingungen erfüllt werden (Domst. Nr. 847, 27. Nov. 1362): *quod . . . idem (sc. lito manumittendus) personaliter coram capitulo nostro generali se representabit et alium . . . presentem non servum nec litonem alterius et onus litonice servitutis in se sponte assumentem loco sui subrogabit, qui iurabit, quod domino nostro episcopo velit iure litonice fideliter esse subiectus . . .* — Vertrag der Stadt mit Bischof und Domkapitel über die Aufnahme von Litonen in die Bürgerschaft (Doebner I, 695, 4. Juli 1318). 2) Doebner II, 99 (18. Febr. 1355): mit der Dombuchanei; cop. VI 9 fol. 28 (1. März 1501): mit dem Lektorenamte. 3) Doebner I, 745 (29. Nov. 1322); Doebner III, Nachtrag Nr. 80 (28. Nov. 1323); Doebner I, 761 (3. Dez. 1324); I, 772 (1. Dez. 1326); II, 14 (3. Dez. 1347); Domst. Nr. 747 (25. Febr. 1349); Doebner II, 74 (22. Febr. 1352); II, 99 (18. Febr. 1355); Domst. Nr. 829 (10. Febr. 1361); Doebner II, 192 und cop. VI 11 Nr. 1566 (2. März 1362); Domst. Nr. 936 (15. Febr. 1374); Doebner II, 494 und cop. VI 8 fol. 14 (27. Febr. 1381); Doebner II, 592 (22. Febr. 1383); cop. VI 8 fol. 88 (5. März 1408); cop. VI 8 fol. 92 (2. Dez. 1409); cop. VI 8 fol. 99 (Freitag vor Joh. Bapt. 1413); cop. VI 8 fol. 123 (9. März 1416); Domst. Nr. 1522 (3. Dez. 1436); cop. VI 15 fol. 47 (6. April 1476): enthält die getroffene Einigung Bischof Hennings mit dem Domkapitel über die Schulden und Lasten seines Vorgängers; Domst. Nr. 2067 (10. März 1488). 4) Doebner II, 649 (26. Febr. 1387), erneuert Domst. Nr. 1156 (20. Febr. 1398); die päpstliche Bestätigung durch Bonifaz. IX. erfolgte am 12. Dez. 1398:

und sonstigen Verpflichtungen;¹⁾ Eidesformeln und Wahlkapitulationen,²⁾

(Doebner II, 722), durch Alexander VI. am 25. Juni 1500 (cop. VI 15 fol. 178): danach sind nur Grabuierte und Adlige zu Kanonikaten und Präbenden zugelassen — cop. VI 9 fol. 50—53 (29. Nov. 1602): Jeder neu aufzunehmende Kanonikus hat, gestützt auf das Zeugnis von 4 glaubwürdigen Adligen, zu beweisen, daß er legitimer Herkunft mit 8 legitimen Vätern väterlicher- und mütterlicherseits, von adliger Geburt und gesund an Geist, Körper und Gliedern sei. ¹⁾ Domst. Nr. 716 und 717 (13. Febr. 1342): jeder neu eintretende Domherr hat 20 Mark an die Kirchenfabrik zu zahlen. — Domst. Nr. 1041 (4. Dez. 1385): jeder Domherr muß im ersten Jahre nach Antritt seiner Präbende die Kämmerer und Opferleute kleiden, sonst verliert er seine Einkünfte. — Domst. Nr. 1214 (30. Nov. 1405): es wird beschloffen, daß auch die schon im Besitz der höheren Weihen befindlichen neu eintretenden Domherren 10 Mk. zu den Kleinodien der Kirche und die nur mit den niederen Weihen versehenen dieselbe Summe zum Kirchenbaufond bezahlen sollen. — Domst. Nr. 1321 (4. Dez. 1420): Verschärfung der in Domst. Nr. 1041 und 1214 enthaltenen Zahlungsverpflichtungen. — Domst. Nr. 1457 (11. Dez. 1430): jeder neu eintretende Domherr hat 10 Mark zu den Kleinodien, einen Beitrag zur Bekleidung der Kapitelsdiener und 20 Mark zur Kirchenfabrik zu zahlen. — Erneuerung des letztgenannten Statuts: Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431), cop. VI 9 fol. 4 (29. März 1465), VI 9 fol. 35 und 36 (1. Dez. 1575). ²⁾ Domst. Nr. 794 (9. März 1356): Wahlkapitulation des Dompropstes Nicolaus . . . In primis administracionem fidelem in praebendis dominorum et in aliis que per prepositum danda sunt absque protractione faciemus. Item residenciam personalem in ecclesia ista faciemus. Item ut nos non inphedemus aliquam villicacionem. Item ut de redditibus dicte prepositure sine consensu capituli nichil! alienemus et alienata indebite repetamus. Item ut beneficia curam animarum habentia non porrigamus pueris! intra scolae! intra beneficium, quod canonici habere consueverunt, alicui alii quam canonicis porrigamus aut committamus. Item ut exuvias litorum ad prebendas fratrum fideliter convertamus. Item ut sine consensu capituli nostri neminem manumittamus. Item ut advocatiam aut censum nove civitatis aliquomodo non alienemus. Item ut bona aut iura nostre prepositure tueamur et defendamus pro nostro iosse. Item ut exactiones in litoribus! nostre ecclesie non faciamus et ieri non permittamus nisi communi exactione terre que fiat pro ecclesia cum consensu capituli. Item ut decimas, que watscharu tegeden dicuntur, et pecuniam, que dicitur scat, inter dominos sicut alias decimas et pecunias dividamus. Item ut denarios porcorum et denarios ovium inter dominos sicut alios denarios dividamus. Item ut excrementum de annona inter dominos sicut aliam annonam dividamus. Item ut triticum advocatie nostre in Barem et Beddige, in Buletem fideliter exigamus et colligi faciamus et una cum annona, que moltkorn dicitur, inter fratres fideliter dividamus. Item ut villicaciones, quas nunc sub nobis habemus et que e cetero vacaverint de iure vel de facto vel per amicitiam, per nos abeamus et nulli militi vel militari committamus, nisi alicui de capitulo elimus committere. Item ut nulli militi vel militari aliquod allodium el allodia, decimam vel decimas, mansos litorum, piscaturam, censum rearum aut advocatias committamus et commissa ab antecessoribus revocemus, in quantum possumus. Item si bona litorica fuerint per nos aut nostros officiatos litoribus heredibus conferenda seu assignanda, tunc de huiusmodi collatione et assignatione ultra decimam partem valoris

Bestätigung der Wahl von Domherren,¹⁾ Bestimmungen über das Studium,²⁾ die Rechte der subdiaconi emancipati³⁾; über Testamentsvollstrecker, Nachlaß von Verstorbenen und Gnadenjahr,⁴⁾ besonders zahlreiche Strafbestimmungen⁵⁾ gegen Domherren und Junker, und Erlasse zur Hebung der sittlichen Zustände des Domklerus.⁶⁾

bonorum ab ipsis heredibus nullatenus exigemus. Item quod bona litonica, quamdiu exstant heredes, qui huiusmodi bona sibi vindicare poterunt, illa extraneis non conferemus. Item quidquid fecit capitulum a tempore vacationis prepositure ratificamus et approbamus et quando requisiti fuerimus ad finem praedictum, in quantum nobis est, producemus. Item de bonis obligatis per capitulum recompensam non exigemus necque recipiemus. Item ut tria officia lapicidarum et officium carpentarii nec non officium fabri non committamus nisi de consensu decani et seniorum de capitulo. Item ut singula officia nemini committamus nisi personis, que possunt et sciunt ea manu exercere. Item quod de iure non petamus servicia rectorii nec pisces nec cuneos. — Domst. Nr. 1534 (22. Febr. 1437): Eidesformeln der Kanoniker höherer und niederer Weihen, siehe oben S. 91 Anm. 1. — cop. VI 9 fol. 8 (2. Dez. 1464): Eid des Kochs. — Bei anderen Wahlkapitulationen konnte ich für ihre Formulierung und Ablegung auf einem Generalkapitel keinen Anhaltspunkt finden. ¹⁾ cop. VI 8 fol. 34 (28. Nov. 1373), aus dieser Urkunde erkennen wir die bestehende Gewohnheit der Hilbesheimer Kirche, wonach drei Domherren den neuen Domherrn wählen, der dann vom Generalkapitel bestätigt werden muß. Die Urkunde ist bereits gedruckt bei Sudendorf X, p. 152. ²⁾ Domst. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): „Item canonici nostri intra scholas seu domicelli debent adire studia privilegiata et ibidem studere, si fuerit in alemannia, per triduum et, si extra alemanniam, per unum integrum annum . . . et antequam hoc fecerint pro non emancipatis debent haberi.“ — cop. VI 11 Nr. 434 (26. Febr. — 1. März 1420): Zusatzbestimmungen zum letztgenannten Statut „quod canonici non emancipati ad eligendum obedienciam non admittantur. Illos autem, qui in locis studiorum sacros ordines receperint, pro obtinenda emancipacione ad patres redire oportebit et tempus accessus et recessus ipsorum pro obtinenda huiusmodi emancipacione computabitur eis ad complendum tempus studii sui proviso tamen, quod dolose aut maliciose in obtinenda huiusmodi emancipacione non faciant nimiam temporis dilacionem presentibus perpetuo valituris“ . . . — cop. VI 9 fol. 47 (18. Febr. 1594) und VI 9 fol. 48 (11. Febr. 1600): vgl. zu den letzten beiden Urkunden p. 106 Anm. 1. ³⁾ Siehe die Urkunden der vorigen Anmerkung, besonders cop. VI 9 fol. 48 (11. Febr. 1600). ⁴⁾ cop. VI 8 fol. 7? (17. Febr. 1404) oder Domst. Nr. 1206: Bestimmung über die Güter derjenigen, die als „inoboedientes“ verstorben sind; cop. VI 9 fol. 27 (7. Dez. 1464): Binnen 1 Monat nach dem Tode eines Domherrn, Biskars oder Benefiziaten sollen die Testamentsvollstrecker — bei den Domherren ist es wenigstens ein Domherr, bei den anderen ein Benefiziat des Domes — dem Kapitel vom Inhalt des Testaments Mitteilung machen, widrigenfalls der Verstorbene als intestatus gilt, die ihm zustehenden Vergünstigungen aufgehoben werden und seine Hinterlassenschaft der Kirche zufallen soll. Neu aufzunehmende Kanoniker müssen dem Domkapitel, die neu Biskars dem Dekanaten schwören, dieses Statut zu beobachten; cop. VI 9 fol. 4? (18. Febr. 1594) und cop. VI 9 fol. 58 (2. März 1610): Bestimmungen über das Gnadenjahr. ⁵⁾ Domst. Nr. 704 (18. Juni 1389): Beschluß über Verlust des

[Anm. 6 siehe S. 112.]

Stimmrechts und Ausschluß von den Kapitelsberatungen siehe oben p. 98 Anm. 1; Domst. Nr. 746 (1349); Domst. Nr. 1310 (1419); Domst. Nr. 1432 (1429): enthalten ähnliche Strafbestimmungen, siehe ebendasselbst. — Domst. Nr. 827 (19. Febr. 1360): Wer von den Kanonikern den größten Teil des Jahres abwesend ist, verliert seine Obödienz an das Kapitel. — Domst. Nr. 1176 (21. Febr. 1401): das *servitium puerorum* wird wegen der vorhandenen Mißstände in eine pflichtmäßige Zahlung von 10 Mark an den Haufond umgewandelt. — Domst. Nr. 1179 (28. Nov. 1401): Fesslegung einer Strafe für die, welche eine bestimmte Zeit lang „horribiles“ gewesen sind „quod si quis in ecclesia nostra occasione quorumcumque statutorum sive ordinacionum nostrarum hactenus a festo sancti Jacobi preterito sit aut in futurum infra hinc et festum predictum proximum inclusive horribilis fuerit, is eciam, postquam satisfecerit de eo, occasione cuius sit ut prefertur horribilis fuerit, tanto tempore in anno futuro a dicto festo sancti Jacobi proxime venturo inchoando horribilis cum omnibus suis penis, quanto de anno presenti ab eodem festo preterito computando horribilis extiterit et ut talis habeatur et reputetur, ipsumque talem habere volumus et reputare“. — Domst. Nr. 1188 (23. Juni 1402): Verspändung der Obödienz unter Strafe der Horribilität verboten. — cop. VI 8 fol. 71 (5. März 1403): Wer im ersten halben Jahre nach Erlangung einer Präbende seinen Dienst nicht tut, zahlt 5 hildesheimische Mark oder 20 rheinische Gulden, falls er dieses nicht tut, verliert er so lange die Einkünfte seiner Präbende, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt. — cop. VI 8 fol. 92 (2. Dez. 1409): Jedem Junker, der wegen Schulden vor den Domscholaster und Domkantor geladen ist und sich diesem widersetzt, sollen vom Domkapitel die Einkünfte seiner Präbende genommen werden „quod si aliquis domicellorum nostrorum super debitis aut aliis querellis coram scholastico et cantore inpetetur, etiam predicti scholasticus et cantor ipsi inpetenti de tali domicello iusticiam ministrabunt, si vero talis domicellus prefatis scholastico et cantori in hoc casu rebellis fuerit, hoc ipsi scholasticus et cantor cappitulo intimabunt et cappitulum secundum statutum et consuetudines ecclesie nostre huiusmodi domicellum ad satisfaciendum inpetenti compellat, quod si talis domicellus ad satisfaciendum alias compelli nequeat, extra capitulum a percepcione fructuum, reddituum et proventuum prebende sue eandem domicellum suspendet“. — Doebner III, 639 (4. Dez. 1413): Strafe des „Einlagers“ festgesetzt. — cop. VI 8 fol. 123 (16. März 1416): Wer die im Generalkapitel vom 9. März 1416 getroffenen Vereinbarungen zwischen Dompropst und Domkapitel nicht hält, soll ausgeschlossen sein vom Chor, Kapitel und Präbende. — Domst. Nr. 1310 (6.—15. März 1419): jeder Domherr, der keine Residenz hält, muß 1 Mark oder 4 rheinische Gulden für seine Vertretung zahlen. — Domst. Nr. 1432 (14. Febr. 1429): wenn die mit einer Präbende Beliehenen den Besitz derselben wegen der damit verbundenen Zahlungen nicht antreten, so sollen sie auf drei Jahre ihre Einkünfte verlieren. — Domst. Nr. 1603 (26. März 1443): Harse Strafbestimmungen gegen die Absenten mit höheren Weihen: sie haben innerhalb 3^{er} Monate dafür zu sorgen, daß ein Kanoniker mit höheren Weihen vor dem Kapitel sich verpflichtet, ihre Funktionen zu erfüllen, andernfalls sollen sie 3 rheinische Gulden für ihre Vertretung zahlen und zwar innerhalb der ersten drei Monate ihrer Abwesenheit „alioquin dicto spacio trium mensium lapsopsum ad integrum annum extunc immediate futurum a percepcione prebende et tractatibus capitularibus suspensum atque ineligibilem ad dignitates, personatus, officia, oblegia et obediencias in ecclesia nostra vigore cuiusmodi statuti et ordinacionis decernimus et ordinamus. Et si infra mensem a fine huiusmodi anni proxime computandum pro huiusmodi sua

culpabili desidia et negligencia ad arbitrium dominorum decani et capitali nostre ecclesie non satisfecerit ac adhuc, quod premititur, non fecerit vel fieri procuraverit moram suam purgans, decernimus ipsum canonicatu et prebenda et singulis dignitate, officio, obediencia et oblegiis, que vel quas in ecclesia nostra obtinet, ipso facto vigore huius statuti nostri fore et esse privatum. Qua pena volumus, decernimus et statuimus similiter obligari, arcari, teneri, percelli et distringi canonicum ecclesie nostre absentem et apud eam non residentem, qui infra tres menses non exsolvit aut administrat id vel ea, ad quod vel que ratione dignitatis, oblegii aut obediencie . . . tenetur“. Auch cop. VI 9 fol. 33 (Febr. 1562), worin die Residenzpflicht näher begrenzt wird, kann hierzu gerechnet werden. — cop. VI 9 fol. 50—53 (29. Nov. 1602): Nachlässigkeit im Gottesdienst wird mit Arrest bestraft „Quando quilibet canonicorum tenetur summa diligentia servire deo die noctuque, proinde statuimus, ut si quis negligens in hoc fuerit toties, quoties hoc fiat, poena claustrali mittetur“. Da nun ein solcher Nachlässiger vom Dechanten oder Senior nur vor versammeltem Kapitel gemässregelt werden kann, so soll, wenn dieser Betreffende, um der Bestrafung zu entgehen, das Kapitel meidet, der Dechant oder Senior das Recht haben, „per camerarium capitali hunc vocare, ad quam vocationem si non venerit, decanus vel eius locum tenens pro tempore etiam extra capitulum eundem per camerarium ad biduum in claustrare potest et debet, cui si etiam contraverit, ad quindenam sit horribilis“. Die Räuherer, den Succentor, die Glödnere, Organisten u. trifft für Nachlässigkeiten die poena claustralis, scholares ad alleluja deputati vel virgils vel alia correctione caedentur aut punientur. Ut autem sciatur, in quo defectus fuerit, claviger scholarium vicariorum aut alius ad id deputandus decano presidenti cantori thesaurario aut illi, ad quem correctio spectat, bursario significabit, ut et pena claustrali delinquentes afficiantur et pecuniaria per bursarium ab illis exigatur. — Über versiegelte Briefe, Privilegien u. besitzt, welche Beneficien, Dignitäten, Vicarien u. der Hilbesheimer Kirche betreffen, muß dieses dem Kapitel am Dienstag nach Invocavit sub poena periurii mitteilen, widrigenfalls er ipso facto „horribilis“ wird. quae poena, si ultra mensem duraverit, poenam rebellionis incurrat. — Horribilität wird allen angedroht, die ihre Schulden nicht bezahlen. — Herumlaufen: im Dom während der Messe und Vesper soll nach Ermessen der Domherren bestraft werden. — Siehe außerdem folgende Anmerkung. 9) Domst. Nr. 1605 (26. März 1448): Die Domherren und Vikare, welche Messe lesen oder ministrieren, sollen die Nacht vorher im Schlaßaal des Kapitels schlafen, um von dem Verdacht der Unkeuschheit bewahrt zu bleiben, auch der Weihbischof wird ersucht, dasselbe zu tun: im Schlaßaal sollen sie sich anständig betragen: „ut . . . nostre ecclesie canonici et vicarii, qui missas conventuales in ecclesia nostra dicere sive celebrare aut in officio missae huiusmodi altari tamquam diaconi vel subdiaconi ministrare . . . volunt, nocte proxime precedente in dormitoriis ecclesie nostre dormire debeant et teneantur. — Statuimus etiam decernimus et ordinamus, quod quisque canonicus et vicarius aliave quevis personae ecclesie nostre in eisdem dormitoriis scurrilia vel scandalosa, impudica aut perniciosa exemplo vel alias quomodolibet statui et honestati clericali non congruencia nec opere nec ore exerceat aut agat, dicat aut loquatur, sed gravitate morum debitos pudorem et honestatem observans verbo et exemplo operetur bonum ad con domesticos eos similiter ab huiusmodi illicitis cavere edocens. — urbanum putavimus atque iustum, ut ipse venerabilis pater, qui pro tempore domini nostri episcopi hildensemensis fuerit in pontificalibus vicarius, nocte immediate precedente diem, qua hoc

3) betreffend die Kapitelsversammlungen: Statuten über die Art der Abstimmung,¹⁾ der Beschleunigung der

agere et exercere debet aut vult, similiter in dormitorio dominorum nostrorum canonicorum dormiat . . . — cop. VI 9 fol. 50—53 (29. Nov. 1602): Verbot öffentliche Kneipen zu besuchen „omnes etiam personae ecclesiae Hyldesiensis publicas tabernas vitare debent sub poena carentiae praesentiarum ad quindenam. — Bestrafung von Gezeffen: ut, si quis . . . excessum commiserit correctione dignum, hic ad quindenam sententia lata a capitulo et delinquenti intimata civitate Hyldesimense carebit, si secundo deliquerit, poena duplicabitur, si saepius, quod absit, toties quindenam multiplicabitur, quoties delictum repetitur . . . — cop. VI 9 fol. 53 (18. Febr. 1605): Bestrafung des Duellunfs „Quia etiam duellorum usus fabricante diabolo introductus . . . sub gravissimis poenis cum omnibus tum maxime clericis interdictus, nos eorum vestigiis inherendo non tantum ipsum usum sed et provocationem ad conflictum seu duellum inter membra et personas ecclesiasticas interdicendam duximus prout tenore presencium interdicimus hoc adiecto, quod si quis contraveniendo quenquam ex membris nostris nostrae ecclesiae contra huiusmodi prohibitionem ad arma seu duellum aut conflictum provocare praesumpserit, is, si canonicus fuerit, ad tres menses, si vicarius aut alius beneficiatus, ad integrum annum a choro, capitulo et perceptione fructuum et reddituum per hoc nostrum statutum suspensus erit iisque carebit . . . — cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): Verbot nchtlichen Schießens unter Strafe der Horribilität. — cop. VI 9 fol. 55 (28. Nov. 1608): Die Abschaffung der kostspieligen Gelage bei der Aufnahme neuer Domherren wird beschlossen und den Kanonikern die Teilnahme an diesen Gelagen sub poena claustrali verboten. — cop. VI 9 fol. 56 (28. Nov. 1608): Unehrlhafte Reigen und Umzüge besonders zur Nachtzeit mit Pauken und anderen großen Musikinstrumenten werden auf neue verboten und unter Strafe der Relegation auf 14 Tage gestellt. — cop. VI 9 fol. 56 (18. März 1609): Der Unterhalt von Konkubinen und sonstigen verdächtigen Personen wird verboten „inhibentes, ne quis nostrum vel ex corpore nostro eorumve, quos nostris . . . obedire praecceptis par est, in futurum suspectam aliquam vel infamem personam aut concubinam apud se publice alere, retinere . . . audeat vel praesumat. Quod si quis contra fecerit, eundem tam diu a choro et capitulo vel, si vicarius, communitate suspendendum, donec monitus dimiserit, et si post octiduum a monitione non paruerit, tertia aut quarta parte divisionum vel alias arbitraria poena pro facti qualitate plectendum et coercendum esse . . . im Notfall soll die weltliche Gewalt eingreifen. — cop. VI 9 fol. 59 (1. Dez. 1614): Wer trotz des Statuts vom 18. März 1609 Konkubinen oder verdchtige Personen hält, verfällt der Horribilität und eventuell schärferen Strafen: „quod si quis ex gremio nostro ita peccasse fuerit deprehensus, is statim ipso facto tam diu horribilis et a choro et capitulo suspensus sit et erit, donec huiusmodi excessum prima vice commissum decem thalerorum exolutione expiaverit, quae horribilitas et suspensio eo quoque producitur, quod si quis idem peccatum aliquoties repetat aut diversimode peccet, quod tunc pro personae, loci et circumstanciarum consideratione poena nostro arbitrio reservata et iuxta nostram dispositionem applicanda maneat“. ¹⁾ Domst. Nr. 1311 (6. — 15. März 1419): Die Majorität der anwesenden Personen soll entscheiden „In primis quidquid maior pars capituli nostri secundum numerum personarum et capitulum in tractatibus quoad iusticiam dictaverit, illud servetur.

Amtsgeschäfte,¹⁾ der Ausführung von Beschlüssen,²⁾ der Schlichtung von Streitigkeiten unter den Domherren,³⁾ über Vermeidung von Schmähungen,⁴⁾ über die Pflichten der Kapitelsdiener bei den Generalkapiteln,⁵⁾ ferner über die Gültigkeit der Kapitelsstatuten.⁶⁾

4) betreffend den Dom und Gottesdienst:

Verfügungen über die Feier einiger Feste,⁷⁾ über Memorien,⁸⁾

1) cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): Zur schnelleren Erledigung der Amtsgeschäfte soll sich der Dechant vor der Kapitelsſigung aus den Seniores des Kapitels einige zur Vorberatung auswählen, die endgültige Entscheidung hat dann das Gesamtkapitel zu treffen. 2) cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): de execucione statutorum siehe oben S. 104 Anm. 2. 3) Domſt. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): Streitigkeiten über Rechte, Erträge u. von Benefizien ſind dem Kapitel mitzutheilen und durch dieſes zu entſcheiden „Item volentes litigare in foro contencioso pro iuribus, fructibus, redditibus et proventibus beneficiorum suorum in ecclesia hildensemensi constitutorum debent hoc capitulo nostro intimare et de consensu et consilio eiusdem capituli litem intentare et tunc ipsis a capitulo detur medietas expensarum in huiusmodi lite faciendarum, dummodo tamen ipsi litigantes ad dictamen capituli nostri, dum visum fuerit optimum, sint contenti in iure vel in amicitia, quod si rennuerent, huiusmodi subsidio per amplius carebunt“. 4) Domſt. Nr. 746 (26. Febr. 1349): Wer in den Kapitelsverſammlungen und Verluſt des Stimmrechts auf 1 Jahr beſtraft. Ob die gebrauchten Worte ungeziemend und geſchäftig geweſen, hat eine Kommiſſion von 3 Domherren zu entſcheiden „ordinamus, quod quicumque nostrum in capitulo, qui simul pro ecclesie nostre utilitatibus fuerimus congregati, aliquod proponere et loqui voluerit, quod hoc dicat verbis ordinatis et honestis non exprobrando! in verbis suis iniuriam vel convicia alicui nostrum non dicat vel imponat . . . ; si autem, quod absit, contingerit, quod aliquis nostrum in loquendo proponendo aliqua vel ad ea respondendo verba exprobrosa et inhonesta diceret vel alicui convicia inponeret notorie in capitulo nostro supradicto, hunc statim volumus capitulo nostro et voce capituli fore privatum ita, quod exire debet capitulum nostrum et infra annum continuum non intrare nec habere vocem nobiscum, nisi per capitulum ad certos tractatus vocaretur, quibus expedit, exire debet capitulum et exclusus esse, donec annus sus compleatur. Si autem dubium esset de verbis, utrum essent inhonesta et in iniuriam alicuius dicta, trium canonicorum superiorum videlicet presbiteri, diaconi et subdiaconi vel, si ipsos superiores vel aliquem ex eis . . . huiusmodi verba contingerit, tunc in illorum, qui post eos in ordine fuerint, arbitrio hoc ponimus infra octo dies discutiendum et arbitrandum“. 5) Doebner IV, 484 (26. März 1443) vgl. oben § 4. 6) cop. VI 8 fol. 71 (5. März 1403): Die früher erlassenen Statuten sollen weitere 10 Jahre gültig sein. 7) Doebner II, 153 (6. März 1359): Das Fest des hl. Bernward ist als festum duplex zu feiern; Domſt. Nr. 1522 (3. Dez. 1436): betrifft die Feier des Nikolaustages. 8) Doebner II, 99 (18. Febr. 1355): Domſt. Nr. 1442 (6. März 1480.)

Gründungen von Benefizien¹⁾ und sonstige fromme Stiftungen²⁾ und kirchliche Bestimmungen.³⁾

5) betreffend die Stellung des Kapitels nach außen:

Bestimmungen über die schuldige Eidesleistung des Rates, die Freiheit des Domes zu schützen.⁴⁾

II. Angelegenheiten des Bischofs.

Von Diözesanangelegenheiten waren es kirchliche Verwaltungssachen, die behandelt wurden, nämlich:

1) Die Vornahme von Inkorporationen,⁵⁾ Patronatsverleihungen,⁶⁾ Gründungen von Vikarien,⁷⁾ Befreiungen von Dienst und Bede⁸⁾ an den Bischof, ferner Gründung von Memorien,⁹⁾ frommen Stiftungen¹⁰⁾ und Bestätigungen gottesdienstlicher Einrichtungen.¹¹⁾

2) Kauf, Tausch, Verkaufs-Geschäfte, Schenkungen und Bestätigungen von Gütern des Bischofs als Vertreters des Hochstifts.¹²⁾

1) Doebner II, 240 (23. Febr. 1368.) 2) cop. VI 8 fol. 14 (Abv. 1381): für die Schlasscholaren, das Läuten der großen Gloden u.; Doebner III, 523 (30. Nov. 1411). 3) cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): Verbot sub divinis im Dom herumzulaufen. 4) Doebner II, 385 und 396 (7. März 1375); Doebner VIII, 153 (24. Febr. 1488): Protokoll über die erfolgte Eidesleistung. 5) cop. VI 8 fol. 11 (7. Febr. 1380). 6) Doebner II, 150 (3. Dez. 1358). 7) Domst. Nr. 551 (4. März 1321; cop. 8 fol. 1 (3. März 1378); cop. VI 8 fol. 8 (23. Febr. 1379). 8) Doebner IV, 92 (6. März 1430). 9) Domst. Nr. 559 (24. Febr. 1322). 10) Doebner VIII, Nachtrag Nr. 17 (29. Nov. 1361). 11) Doebner VII, 252 (1. Dez. 1456). 12) Doebner I, 376 (29. Nov. 1316); Doebner I, p. 416 (28. Nov. 1323); Domst. Nr. 584 (29. Febr. 1324); Doebner I 765 (3. Dez. 1324); Domst. Nr. 594 (20. Febr. 1325); cop. VI 11 Nr. 1366 (20. Febr. 1325); Doebner I, 805, 806, 807, 808, Domst. Nr. 637, 640 (4. Dez. 1329); Doebner II, 83 (1353); Doebner II, 85 (26. Febr. 1354); Doebner II, 98 (18. Febr. 1355); cop. VI 8 fol. 8 (11. Febr. 1377); cop. VI 8 fol. 21 (30. Nov. 1383); cop. VI 8 fol. 22 (25. Febr. 1384); cop. VI 8 fol. 28 (28. Nov. 1384); cop. VI 8 fol. 29 (7. März 1386); cop. VI 8 fol. 31 (20. Febr. 1387); Doebner II, 675 (2. Mai 1388); Doebner II, 700 (29. Nov. 1389); cop. VI 8 fol. 52 (2. Dez. 1392); cop. VI 8 fol. 57 und 58 (24. Febr. 1395); Doebner III, 59 und cop. VI 8 fol. 70 (4. Dez. 1402); Doebner III, 208 (30. Nov. 1405); ferner Freilassungen bischöflicher Litonen cop. VI 8 fol. 7 (29. Nov. 1378); cop. VI 8 fol. 8 (23. Febr. 1379); cop. VI 8 fol. 10 und 11 (7. Febr. 1380); cop. VI 8 fol. 18 (1. Dez. 1382); cop. VI 8 fol. 19 (4. Febr. 1383); cop. VI 8 fol. 35 (11. Febr. 1388); cop. 8 VI fol. 50 (4. Dez. 1391); cop. 8 VI fol. 57 (24. Febr. 1395); cop. VI 8 fol. 73 (9. März 1405); cop. VI 8 fol. 104 (28. Nov. 1412); cop. VI 8 fol. 123 (9. März 1416); cop. VI 8 fol. 133 (29. Nov. 1417); cop. VI 8 fol. 134 (14. Febr. 1418); cop. VI 8 fol. 137 (6. März 1419); ferner eine Vereinbarung über die Ortszugehörigkeit der Kinder von Litonen cop. VI 8 fol. 59 (24. Febr. 1395).

b.

Die Statuten der Generalkapitel, ihre Verbindlichkeit, Giltigkeitsdauer und Befiegelung.

Die gesamte Tätigkeit der Generalkapitel hat in Form von Urkunden Ausdruck gefunden. Gewiß nehmen unter diesen Rechtsgeschäften und Verträge aller Art einen breiten Raum ein, die Bedeutung der Generalkapitel liegt aber in dem Erlaß wichtiger Statuten. Die äußere Form derselben ist von Anfang an fest geregelt. Das Statut beginnt, von kleinen Abweichungen abgesehen, : In nomine Domini amen. Dei gracia Nos N. prepositus, N. decanus, N. scolasticus totamque capitulum ecclesie hildensemensis recognoscimus . . .¹⁾ (öfters fehlt auch die eine oder andere Dignität, sie war dann abwesend), nur selten²⁾ findet sich die einfache Formel: nos capitulum . . . In diesen von dem Kapitel in seiner Gesamtheit ohne Mitwirkung des Bischofs³⁾ erlassenen Verfügungen brachte es seinen Willen zum Ausdruck, der für den ganzen Domklerus bindende Kraft besaß. Durch Androhung von Strafen aller Art, Suspension, Entziehung der Präbende, Zahlung von Geldstrafen, Verlust des Stimmrechts, Ausschluß von den Kapitelsversammlungen⁴⁾ u. a. wurde die gewissenhafte Befolgung der Statuten eingeschärft, auch in der Aufnahmeformeln⁵⁾ neuer Kanoniker sowie in den Wahlkapitulationen der

¹⁾ Schon die älteste Urkunde des Domkapitels vom 2. Sept. 1183 (Santel. I. 425) hat eine ähnliche Formel: In nomine sancte et individue trinitatis B. dei gratia Hildensemensis ecclesie maior prepositus, B. decanus, H. scolasticus, B. cellerarius, H. cantor et reliquum ecclesie nostre fratrum collegium . . .²⁾ J. B. Domst. Nr. 1188 (Freitag vor Joh. Bapt. 1403). Domst. Nr. 1206 (1. Montag in der Fasten 1404).³⁾ Siehe unten: Stellung der Generalkapitel zum Bischof. ⁴⁾ Siehe p. 98 Anm. 1 oder auch p. 119 Anm. 5. ⁵⁾ Siehe Domst. Nr. 1534 (22. Febr. 1437): „Ego N statuta et consuetudines ecclesie Hildensemensis pro posse et nosse defensabo“.

Dompröpste,¹⁾ Dechanten,²⁾ Scholaster,³⁾ Kellner u. kehrt stets die Versicherung wieder, die Statuten des Kapitels treulich zu beobachten.

Dem Wesen eines Statuts entspricht im allgemeinen eine dauernde Rechtsgültigkeit, und so findet sich auch bei den meisten Kapitelsstatuten über die Dauer der Gültigkeit keine weitere Angabe, sie gelten demnach usque ad revocationem. War eine solche Bestimmung allmählich in Vergessenheit gekommen, so wurde sie erneuert.⁴⁾ Besonders die Statuten über Zahlung bestimmter Geldsummen oder sonstiger Leistungen haben eine öftere Wiederholung notwendig gemacht.⁵⁾ Daneben findet sich dann auch eine Reihe von Statuten, die nur für eine bestimmte Zeit⁶⁾ gültig sein sollten, sei es, daß man einem augenblicklichen Mißstande abhelfen oder erst prüfen wollte, ob dieses Statut in Zukunft sich bewährte.

Rechtskräftig und für alle verbindlich wurde das Statut erst durch die erfolgte Besiegelung. War diese aus irgend einem Grunde unterblieben, so wurde sie auf einem andern Generalkapitel nachgeholt.⁷⁾ Das Domkapitel besaß 3 Siegel:

1) sigillum maius, quo utuntur in emptionibus, venditionibus et aliis negotiis arduis et habetur in custodia decani, scholastici et procuratoris, quem nominant „den Schultherrn“, qui etiam est canonicus.

2) sigillum ad causas est penes decanum et in eius absentia apud seniores canonicum, quo utuntur ad sigillandum processus, excessus, edicta et similia.

3) secretum, quo utuntur ad sigillandas missivas et ad negotia

¹⁾ Vgl. z. B. cop. VI 9 fol. 7 u. 8. (1466). ²⁾ Doeber III, 334 (anno 1407) Wahlkapitulation des Domdechanten Wilh. v. Volkerfen: in primis quod omnes articulos ex retroactis temporibus a decanis ecclesie nostre predictae iuratos servabit. Diese Wahlkapitulation ist für die folgenden Domdechanten vorbildlich geworden. ³⁾ Eid des Domscholasters z. B. cop. VI 9 fol. 8 (1464). ⁴⁾ z. B. cop. VI 8 fol. 71 (1. Montag in der Fasten 1403) statutum de observandis prioribus statutis, die Gültigkeitsdauer wird auf 10 Jahr verlängert; Domst. Nr. 1156 (20. Febr. 1398); Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431). ⁵⁾ z. B. Domst. Nr. 1321 (9. Dez. 1420); Domst. Nr. 1457 (11. Dez. 1430); Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431); cop. VI 9 fol. 4 (Generalkapitel der Fasten 1465) u. ⁶⁾ z. B. cop. VI 11 Nr. 1088 (19. Febr. 1360) auf 20 Jahre, cop. VI 11 Nr. 1345 (27. Nov. 1362) auf 5 Jahre, Domst. Nr. 1040 (Advent 1385) auf 3 Jahre, Domst. Nr. 1176 (Fasten 1401) auf wenigstens 20 Jahre, cop. VI 8 fol. 71 (Fasten 1403) auf 10 Jahre (Erneuerung alter Statuten), Domst. Nr. 1310 (15. März 1419) auf 1 Jahr. ⁷⁾ Ein Beispiel bietet die Urkunde Domst. Nr. 1311 (15. März 1419), bereits auf dem Generalkapitel des Advents 1416 sei die gleiche Bestimmung erlassen, aber nicht besiegelt, deshalb wird dies jetzt 1419 nachgeholt.

non magni ponderis et habetur in custodia decani et in eius absentia per seniore[m] canonicum.¹⁾

Bei den Statuten der Generalkapitel ist durchweg das sigillum maius zur Anwendung gekommen, im Texte selbst wird es öfters mit sigillum nostrum, s. ecclesie Hildensemensis, sigillum capitali oder direkt mit sigillum maius bezeichnet. Es hat eine große runde Form, in der Mitte sitzt Maria, die Schutzpatronin des Domes, in ganzer Figur, auf dem linken Arme den Christusknaben, mit der Rechten eine Rose vor die Brust haltend. Zu ihrer Linken steht der hl. Godehard im Ornate, die Inful auf dem Haupte, den Bischofsstab in der Hand, zur Rechten der hl. Epiphanius in ähnlicher Weise; am Rande befindet sich die Inschrift: Sigillum Hildensemensis ecclesie.²⁾

Die Besiegelung geschah vom Dechant oder in seinem Auftrage, jedoch erst, nachdem die Urkunde im Kapitel verlesen und von diesem die Genehmigung erteilt war.³⁾

1) Die Beschreibung dieser Siegel und ihre verschiedene Verwendung siehe Ms. 79 (Weverinische Bibliothek zu Hildesheim) p. 746 und 747. 2) Siehe die Beschreibung des Domkapitelsiegels Hoogeweg II, p. 687, es war seit 1217 bis ins XVI. Jahrhundert im Gebrauch. Die Abbildung des Siegels im selben Bande Tafel II. 3) Siehe die Wahlkapitulation des Domdechanten Henning von Haus anno 1466 (cop. VI 9 fol. 8): „Item sigillum capituli maius cum aliis deputatis fideliter custodiam nec aliquam litteram cum illo sigillab aut sigillari faciam nisi lecta sit coram capitulo et de consensu eorum, qui tunc sunt presentes et capitulariter congregati“.

Stellung der Generalkapitel zum Bischof und zum Rate der Stadt.

Die Entwicklung des Domkapitels zu seiner hervorragenden Stellung vor der übrigen Diözesangeistlichkeit und auch in seinem Verhältnis zum Bischof war im Wesentlichen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts abgeschlossen. Das Domkapitel war zur korporativen Selbständigkeit gelangt, und diese seine Emanzipation vom Bischof offenbarte sich in drei verschiedenen bedeutenden Rechten:¹⁾

- 1) in der freien Vermögensverwaltung,
- 2) in der selbständigen Disziplinargewalt über seine Mitglieder,
- 3) in der Abhaltung von Kapitelsversammlungen und der damit zusammenhängenden Fassung gültiger Beschlüsse.

Nur der letzte Punkt kann uns bei unserer Ausführung beschäftigen, und wir haben darzutun, welche Stellung das Domkapitel in seinen Versammlungen und speziell in den Generalkapiteln und den dort gefaßten Beschlüssen zum Bischof einnahm. Es war natürlich, daß das Kapitel die errungenen Rechte zu wahren oder gar neue Zugeständnisse dem Bischof abzunötigen suchte. Schon zu Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts hat es an Differenzen zwischen Bischof und Domkapitel nicht gefehlt, sie drehten sich meistens um das Konsensrecht. So erließ das Domkapitel in der Kapitelsitzung vom 30. Juni 1272²⁾ ein Statut, worin es gegen die Veräußerung von bischöflichem Tafel- und Präbendalgut seitens des Bischofs protestierte. Wohl weniger die

¹⁾ Wohl in allen Diözesen sind der Entwicklungsgang und die errungenen Rechte die gleichen. Siehe für Halberstadt: Brackmann, Gesch. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter § 14, 15, 16 (Harzeitschrift XXXII, p. 71 ff), für Meißen: Runz von Rauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen; Meißen 1902. Bd. VI, Heft 2 p. 86 ff). ²⁾ Doebner I, 333.

Veräußerung an sich, sondern gerade der Umstand, daß fremde Kongregationen wie Zisterzienser, Bußschwestern, Hospitaliter und Templer damit bedacht wurden,¹⁾ wird die Veranlassung zum Vorgehen des Kapitels geboten haben. Es leistete den Schwur,²⁾ zu derartigen Akten des Bischofs stets den Konsens zu verweigern. Aber auch der Bischof hatte Grund, dem Kapitel Vorwürfe zu machen, daß es sich bei Gütergeschäften häufig über die pflichtmäßige Einholung seines Konsenses hinweggesetzt hatte. Am 10. März 1305³⁾ verbot er dem Domkapitel, künftighin ohne seine ausdrückliche Erlaubnis Kirchengut zu verpfänden oder zu veräußern. Zu einem ersten Bruch zwischen beiden ist es jedoch nicht gekommen, im Gegenteil, bei dem schweren Konflikt des Kapitels mit dem Räte der Stadt im Jahre 1295,⁴⁾ ist es unter andern der Bischof, der seine Vermittlung anbot und einen Ausgleich zustande brachte,⁵⁾ ja am 30. Mai 1311⁶⁾ verbündeten sich Bischof und Domkapitel zu gemeinsamen Handeln gegen Rat und Bürgerschaft. Dies friedliche Verhältnis zwischen beiden ist auch in den Generalkapiteln zum Ausdruck gekommen. Bis zum Jahre 1331⁷⁾ ist der Bischof fast immer auf den Generalkapiteln zugegen; er ist es, der die Urkunde allein oder mit dem Kapitel ausstellt oder doch wenigstens Konsensvermerk und Siegel hinzusetzt.⁸⁾ In den dreißiger Jahren gewinnen plötzlich die Generalkapitel ein anderes Bild. Äußerlich und innerlich zeigt sich eine große Verschiedenheit; äußerlich, indem der Bischof seitdem nur noch selten erscheint, und innerlich, es beginnt jetzt in immer steigendem Maße der Erlaß wichtiger Statuten. Wir haben für diese Erscheinung eine Erklärung zu

¹⁾ „reditus, proventus seu quascumque possessiones . . . nullis Cisterciensibus, nullis de penitentibus vel ordinis sancte Marie Magdalene, nullis aliis exemptis hospitalariis, templariis et aliis quibuscumque exemptis per consensum nostrum de cetero alienandas“. Siehe Doebner I, 333.

²⁾ „unanimi omnium nostrum consensu tactis sacrosanctis evangelii juravimus“. Siehe ebendasselbst. ³⁾ Hoogeweg III, Nr. 1515 (10. März 1305).

⁴⁾ Vgl. zu diesem Streit: Subendorf I, 82, 83, 84, 85 und Doebner I, 482, 484, 485, 487. ⁵⁾ Er wurde am 24. Nov. 1295 zu Peine geschlossen.

⁶⁾ Doebner I, 625 „protestamur, quod in omnibus causis nobis contra consules et civitatem Hildensemensem competentibus communiter et divisim simul stare et mutuis consiliis et auxiliis invicem adherere et in nostrum seu iura nostra uniformiter defendere debebimus quemlibet in eventum ita, quod nos episcopus supradictus sine capitulo nullam pacem, sonam vel treugas cum consulibus et civitate predictis inire poterimus nec capitulum sine nobis, sed nostra hinc et inde onera equanimiter sufferemus. ⁷⁾ Genau genommen bis zum Generalkapitel des Advents im Jahr 1329, denn vom Jahre 1330—1338 ist uns kein Generalkapitel berichtet. Die Begründung, daß wir das Jahr 1331 als Einschnitt gewählt haben, ergibt sich aus dem Folgenden. ⁸⁾ Vgl. hierzu p. 108 Anm. 3.

suchen. In anderen Bistümern¹⁾ haben schwere Konflikte zwischen Bischof und Kapitel zu einer größeren Emanzipation und Selbständigkeit des Domkapitels geführt, in Hildesheim ist diese Umwandlung auf friedlichem Wege erfolgt. Nach meiner Ansicht liegt die Ursache allein in der Wahlkapitulation vom Jahre 1331.²⁾ — Als Bischof Otto im Jahre 1331 gestorben war, trat das Kapitel zu einer Versammlung zusammen und formulierte eine ausführliche Wahlkapitulation, die jedes Mitglied des Kapitels beschwor und die für den künftigen Bischof bindend sein sollte. Diese Bestimmungen bilden die erste ausführliche Wahlkapitulation, welche wir besitzen, sie sind die Grundlage aller späteren geworden.³⁾ Sie enthalten das Versprechen, die bischöflichen Tafelgüter, namentlich das Schloß Steuerwald, selbst mit Zustimmung des Kapitels, und auch die Dammsstadt nicht zu veräußern, die veräußerten Tafelgüter wieder herbeizuschaffen, die Münze nicht zu verschlechtern, das Kapitel aber zuzuziehen

- 1) bei Verpachtung der Münze,
- 2) bei der Besetzung der Burgen mit Bögten,
- 3) bei der Wiederverleihung größerer heimgefallener Lehnen wie Burgen, Besten, Grafschaften, Vogteien,
- 4) bei Freilassungen oder Vertauschungen von Laten,
- 5) bei Bestrafung von Domkapitularen.

Sodann soll der künftige Bischof die Geistlichkeit, namentlich auch die Archidiaconen, in allen ihren Rechten schützen und erhalten, soll die Leute des Dompropsts ohne dessen Genehmigung nicht beschäzen und dessen hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigen. Er soll die Schulden seiner Vorgänger und die, welche während der Balanz gemacht sind, bezahlen; das Recht, auf der Domsfreiheit auch ohne Zahlung der Ohmpfennige Wein zu verkaufen, anerkennen; die Geistlichen und deren Diener und Angehörige von den Städten nicht beeinträchtigen lassen und die Testamente der Domgeistlichkeit nicht anfechten.⁴⁾

Wir erkennen, welche Fülle von Rechten das Kapitel durch die Wahlkapitulationen gewinnen mußte. Besonders in dem selbständigen Erlaß

¹⁾ Z. B. in Halberstadt (Bradmann, Jarzeitschrift XXXII, p. 74 f), in Meissen (Runz von Rauffungen, Meißener Zeitschr. Bd. VI, Heft 2 p. 80 f) in Straßburg (Finte, die größere Verbrüderung des Straßburger Klerus vom J. 1415; Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst, herausgeg. von Dr. F. Heitner und Dr. R. Lamprecht, Trier 1884, Jahrg. III p. 375 f). ²⁾ Abgedruckt Sudendorf I, p. 267 f, beschrieben Lünzel II, 502 f. ³⁾ Heinrich III. hat sie 1331 beschworen, desgleichen sein Nachfolger Johann II (1363 bis 1365), von Gerhard (1365—1398) ist mir keine bekannt geworden, für die folgenden Bischöfe: Johann III. (1398—1424) siehe die Wahlkapitulation Doebner II, 1100; für Magnus (1424—1452) Doebner III, 1218; für Ernst I. (1458—1471) Doebner VII, 343. ⁴⁾ Siehe Lünzel II, 502.

von Kapitelstatuten, worin über die innere Verwaltung und den ganzen Organismus des Kapitels, sowie über die Rechte und Pflichten der Domherren Bestimmungen von weitgehender Bedeutung getroffen worden sind, kommt die größere Freiheit und Selbständigkeit treffend zum Ausdruck.

In alter Zeit hatte der Bischof unter dem Beirat des Propstes, Dekans und einiger Ältesten dem Kapitel die Statuten gegeben,¹⁾ noch im XIII. Jahrhundert hat er stets seine Zustimmung erteilt,²⁾ im XIV. Jahrhundert ist sein Einfluß auf den Erlaß von Kapitelstatuten im Schwinden begriffen, denn nur 3 Kapitelstatuten³⁾ von 30, die wir aus diesem Zeitabschnitt haben, sind zugleich vom Bischof und Kapitel oder doch mit bischöflicher Genehmigung erlassen.⁴⁾ In den Statuten des XV. Jahrhunderts ist von einer bischöflichen Bestätigung keine Rede mehr. Die Teilnahme des Bischofs an dem Generalkapitel beschränkte sich demnach vornehmlich auf den Abschluß von Rechtsgeschäften und Verträgen, die er als Vertreter des Hochstiftes vornehmen mußte und außerdem auf die Vornahme kirchlicher Verwaltungssachen, welche das Interesse der Diözese betrafen. Auf die innere Entwicklung des Domkapitels hat er wenig Einfluß ausgeübt, selbständig entscheidet dieses seine Angelegenheiten, und wo immer die Bischöfe die durch die Wahlkapitulationen gezogenen Grenzen überschritten und einen Eingriff in die Rechte des Kapitels sich erlaubten, was besonders bei einem energischen Bischof häufiger vorkam, da erließ das Kapitel scharfe Proteste⁵⁾ und immer wieder mußten die ewig finanziell abhängigen Bischöfe nachgeben.

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchung zusammen, so erscheint das Domkapitel seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts immer mehr unabhängig, es bildete mit seinem großen Grundbesitz, seiner festgefügtten Organisation einen Faktor, mit dem jeder Gegner rechnen mußte.

Ein solcher erwuchs dem Domkapitel in einer anderen Korporation, die ebenfalls den Entwicklungsgang der Emanzipation vom Regimente des Bischofs durchgemacht hatte, in der unter dem Ratskollegium geeintra

1) Janide I, 93. 2) a) Hoogeweg II, 1053 (27. März 1258) ältester Statut des Domkapitels; b) Hoogeweg III, 224 (10. Juni 1269) Bestätigung des Statuts vom 24. Juli 1268; c) Hoogeweg III, 503 (27. Oktober 1278). Hoogeweg III, 1410 (10. Febr. 1303). 3) Domstift Nr. 716 (Fasten 1342); Doebner II, 502 (Fasten 1385); Doebner II, 649 (Fasten 1387). 4) Bei den übrigen 27 ist weder die Anwesenheit des Bischofs noch sein Konsens erwähnt. 5) J. B. Domst. 847 (Abvent 1362) Statut des Domkapitels zur Freilassung bischöflicher Sitonen den Konsens zu verweigern, wenn kein Ersatzmann gestellt wird: cop. VI 11 Nr. 1004 (27. Febr. 1376) Beschluß des Kapitels, die Beschaffung der dompropsteilichen Leute und Güter seitens des Bischofs mit allen Mitteln zu verhindern.

Bürgerſchaft.¹⁾ Dauernder Friede konnte zwischen dieſen beiden Körperſchaften, deren Intereſſen ſo vielfach verſchieden waren, nicht beſtehen, noch im XIII. Jahrhundert kam es zwischen ihnen über die Rechte der Domsfreiheit zum erſten Konflikt.²⁾ Die Geringfügigkeit der Urſache zeigt, daß bereits länger eine Rivalität zwischen beiden beſtand, die nur auf eine Gelegenheit wartete, um in offenen Kampf auszuarten. Einige Domschüler hatten in den Faſtnachtſtagen 1295 in der Stadt Brandſtiftung verübt, bei der Verfolgung wurden die Domsfreiheit betreten und damit die Rechte der Immunität verletzt. Mehrere Ratsherren und Bürger wurden vom Offizial der Hildesheimer Kirche³⁾ wegen dieſer Eingriffe in die Immunität exkommuniziert, die Stadt ſelbſt mit dem Interdikt belegt, viele Domherren verließen die Stadt.⁴⁾ Erſt am 24. November 1295 kam durch Vermittlung des Biſchofs, des Abts von Marienrode, des Dominikanerpriors und des Franziskanerguardians ein Ausgleich zuſtande. Exkommunikation und Interdikt ward aufgehoben, die consules gelobten für ſich und ihre Nachfolger, es ſollten die urbs, die Klöſter und Pfarrhöfe des Domkapitels der Immunität genießen, wie von altersher; beſgleichen die anderen Klöſter und Pfarrkirchen nebst Kloſterhöfen, Perſonen und Pfarrhöfen. Die civitas ſollte bei ihren Rechten bleiben, aber nichts tun oder anordnen zur Schmälerung des Rechtes der Geiſtlichen. Jährlich in octava sancti Martini ſollten zwei von ſeiten der Geiſtlichen und zwei von ſeiten der Konſules Abgeordnete zuſammentreten, um etwaige Streitigkeiten zwischen Geiſtlichen und Laien friedlich beizulegen. Dem Spruche dieſer vier Abgeordneten ſollten dann Geiſtliche und Laien ſich fügen. Der Vertrag ſollte in die annales burgensium (ſpäter das Radesboek) geſchrieben werden, und die beiden vom Räte Abgeordneten ſollten jedes Jahr auf Verlangen dem Domkapitel eiblich beſtätigen, daß die neuen ſeit Martini im Amte ſtehenden consules Obiges mit den übrigen Beſtimmungen zu halten beſchworen hätten.⁵⁾ Dies iſt der Urſprung des ſpäter ſo oft vorkommenden iuramentum immunitatis, das der Rat auf dem Generalkapitel der

¹⁾ Älteſte Aufzeichnung des Stadtrechts 23. Juli 1249 (Doebner I, Nr. 206 S. 100). Die erſte Gildebeſtätigung wohl Hoogeweg II, 474 (1236). Biſchof Konrad II. beſtätigt den Schuhmachern in der Stadt die Innung und ihr altes Recht. ²⁾ Subendorf I, 82, 83, 84, 85. ³⁾ Hoogeweg II, 1030 und 1032. ⁴⁾ Doebner I, 484 p. 242 „cum quidam ex canonicis et capitulo Hildensemensi nulla coactione, sed motu proprio iam recesserint a civitate predicta et alii breviter recedere se disponant“. ⁵⁾ Der Inhalt dieſes Vergleiches iſt wiedergegeben nach dem Aufſaße von Baſch: Entwicklung des Stadtregiments zu Hildesheim, Harzeiſchrift X, p. 208.

Fastenzeit zu leisten hatte.¹⁾ — An Bestrebungen des Rates, von dieser lästigen Fessel sich freizumachen, hat es nicht gefehlt. Wir hören zuerst hiervon in den siebenzigeren Jahren des XIV. Jahrhunderts, bis dahin scheint der Rat seiner Pflicht nachgekommen zu sein, damals aber machte er Schwierigkeiten in der Leistung seines Gelöbnisses.²⁾ Das Domkapitel verpflichtete sich deshalb auf dem Generalkapitel vom 7. März 1375,³⁾ stets mit Nachdruck vom Rate das eidliche Versprechen der Beschützung der Domfreiheit zu fordern. Wenn der Rat sich weigerte, so wurde beschlossen die Residenz des Kapitels nach Sarstedt oder Goslar zu verlegen.⁴⁾ Mit aller Zähigkeit hat das Kapitel an diesem Rechte festgehalten,⁵⁾ und wenn wir auch nur auf dem Generalkapitel vom 24. Febr. 1488,⁶⁾ die tatsächliche Leistung des Eides nachzuweisen vermögen, so können wir doch annehmen, daß dieser Eid bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts⁷⁾ in Kraft geblieben ist.

¹⁾ Am 13. Januar 1347 versprach der Rat ausdrücklich, auf dem Generalkapitel der Fasten auf dem Kapitelhause zu beschwören, dem Domkapitel zur Erhaltung seiner Freiheit beizustehen (Doebner II, 4). ²⁾ Der Grund liegt in dem Prozeß, in den die Bürgerschaft Hildesheims im Jahre 1368 durch die Klage des Dompropstes Nikolaus Huot gegen Rudolf Frese und verschiedene Ratsherren und Bürger wegen Rechtsverletzung verwickelt wurde. 1368 wurde die Exkommunikation über zahlreiche Bürger ausgesprochen (Doebner II, 251), und 6 Jahre lang lastete das Interdikt auf der Stadt. 1368 verlangte darum der Rat den von ihm ausgestellten Brief über seine Hulbigungspflicht gegen die Bischöfe zurück (Doebner II, 254 und 255) und machte auch Schwierigkeiten hinsichtlich des Eides über die Freiheit des Domkapitels. (Siehe die Schilderung bei Bertram, Gesch. des Hochstifts Hildesheim I, p. 355. ³⁾ Domstift Nr. 943. ⁴⁾ Doebner II, 396 (allerdings wird in der Urkunde nur das Jahr 1375 angegeben, doch wahrscheinlich gehört sie zum Generalkapitel, wo diese Sache schon behandelt wurde). ⁵⁾ Daß der Rat in der Eidesleistung öfters lässig war, ersehen wir auch aus Doebner II, 717 (19. Febr. 1391), worin sich 24 Domherren verpflichten, dem Domkapitel zur Erlangung der Eidesleistung des Rates förderlich zu sein; ferner aus Doebner IV, 256 (1435), worin das Domkapitel den Rat von Goslar um dessen Vermittlung in den Streitigkeiten mit dem Rate wegen der Eidesleistung bittet. ⁶⁾ Doebner VIII, 153. (Protokoll der Eidesleistung.) ⁷⁾ Pacht, Entwicklung des Stadtreiments von Hildesheim, gibt das Jahr 1802 als Grenze an.

Schlußbetrachtung.

So haben wir die Generalkapitel in ihrem Entwicklungsgange und ihrer Tätigkeit kennen gelernt, wir sahen die Schwächen und Mängel, die einzelnen Domherren anhafteten, aber auch so manchen ernstern Versuch Ordnung, Sitte und straffe Zucht im Kapitel herzustellen. Gewiß ist, daß manche Domherren in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Pflichten lässig gewesen sind, aber man darf auch nicht verkennen, daß sich auch stets eine große Zahl von solchen fand, die es ernst und gewissenhaft mit ihrem Amte meinten. Man verfällt so leicht in den Fehler aus dem Vorkommen einiger Mißstände bei diesem oder jenem gleich auf die Gesamtheit zu schließen, und so begegnet man auch so oft der Ansicht, daß die Domherren im Mittelalter nur dem Genuße ihrer Einnahmen gelebt, aber wenig an ihr geistliches Amt gedacht hätten. Ich glaube aber, die Zeiten, in denen man den Mut hat, Fehler und Mißstände einzusehen, und energisch daran geht, hierin Wandel zu schaffen, sind jedenfalls die schlechtesten noch nicht. Und besonders im XVI. und XVII. Jahrhundert, wo durch die Wirren der Reformation unruhige und trostlose Zeiten auch über das Hochstift Hildesheim hereinbrachen, da müssen wir es besonders hervorheben, daß gerade in dieser Zeit, sehr bedeutame Kapitelbeschlüsse gefaßt sind zur Hebung der Moralität und Sitten der Geistlichen. Noch zu Anfang des XVII. Jahrhundert hat ein frisches Leben im Domkapitel pulsiert, die Statuten der Generalkapitel legen hiervon Zeugnis ab, dann kam der 30jährige Krieg und machte dem Kapitel ein weiteres, segensreiches Wirken zur Unmöglichkeit,¹⁾ und niemals haben sich die Generalkapitel zur alten Höhe und Bedeutung wieder aufgeschwungen, wenn auch ihr Bestehen bis zur Auflösung der mittelalterlichen Domkapitel, also bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts, sich nachweisen läßt.

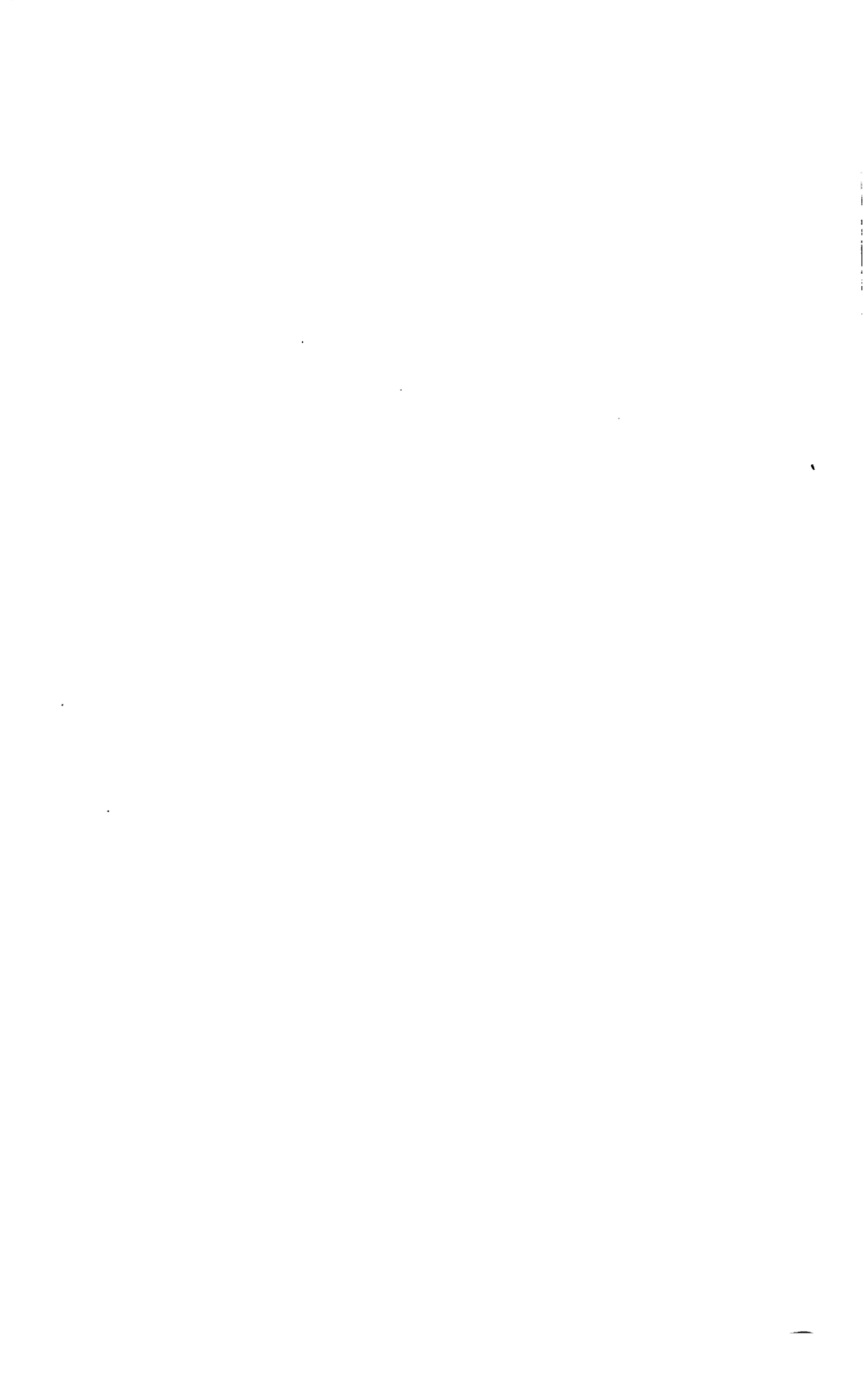
¹⁾ Während des 30jährigen Krieges vermag ich nur ein Generalkapitel nachzuweisen, das im Advent 1623 (siehe cop. VI 9 fol. 61) stattfand. Danach kommt eine große Lücke, bis dann in den 50er Jahren (das erste Generalkapitel nach dem Kriege war im Advent 1653, siehe cop. VI 9 fol. 61) die Versammlungen des Domkapitels wieder regelmäßig abgehalten wurden (vgl. cop. VI 9 fol. 62f).



Addenda.

pag. 47 Zeile 4 von unten ist hinzuzufügen: für Straßburg siehe Fink:
Die größere Verbrüderung (confraternitas) des Straßburger Klerus vom Jahre 1415,
Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausgegeben von Dr. F. Hettner
und Dr. R. Lamprecht, Trier 1884, Jahrgang III p. 375 ff.





ferner erschienen bei uns:

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

- Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6.40 M.
- Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photo-lithograph. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.
- Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvinus. (II, 237 S.) 4.50 M.
- Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt und herausgegeben. (XIV, 318 S.) 6.50 M.
- Bd. V.** Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4.50 M.
- Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltaf. (X, 694 S.) 14 M.
Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven.
- Bd. VII.** Schiller, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3.60 M.
- Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.
- Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lächtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.
- Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.
- Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegelt. (VII, 949 S.) 18 M.
- Bd. XII.** Dehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2.50 M.
- Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stüve mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.
- Bd. XIV.** Brandis, Schük von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reitzenstein. (XII, 362 S.) 6 M.
- Bd. XV.** Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.
- Bd. XVI.** Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 2.40 M.
- Bd. XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.
- Bd. XVIII.** Langenbed, Dr. Wilhelm, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640—41. (X, 261 S.) 5 M.
- Bd. XIX.** Merkel, Prof. Dr. Johannes, Der Kampf des Fremdbrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. (XIV, 94 S.) 2.40 M.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.







MAY 25 1953

SOUTH HALL—LEFT

Please wait in front of the indicator until the number below appears.

CLAIM YOUR BOOKS PROMPTLY

212